Die Behördenorg... und die allgemeine Staatsverwalt...

Digitized by Google

University of California

Lux ex Tenebris.

Claus-Spreckels Fund.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ACTA BORUSSICA.

Denkmäler

der

Preußischen Staatsverwaltung

im 18. Jahrhundert.

Herausgegeben von der

Königlichen Akademie der Wissenschaften.

Behördenorganisation

und allgemeine Staatsverwaltung.

Siebenter Band.

UNIV. OF CALIFORNIA

Berlin.
Verlag von Paul Parey.
SW., Hedemannstraße 10.
1904.

Digitized by Google

Die
Behördenorganisation
und die
allgemeine Staatsverwaltung Preußens
im 18. Jahrhundert.

Siebenter Band.

Akten vom 2. Januar 1746 bis 20. Mai 1748,

bearbeitet von G. Schmoller und O. Hintze.

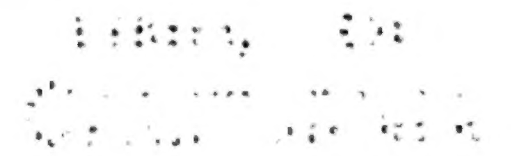

Berlin.
Verlag von Paul Parey.
SW., Hedemannstraße 10.
1904.

Digitized by Google

JN4445
B4
v.7

Übersetzungsrecht vorbehalten.

Digitized by Google

Vorrede.

Dieser Band ist in derselben Weise wie der vorhergehende von Prof. Hintze bearbeitet worden. Die Unterstützung durch Dr. Bracht fiel seit dessen Anstellung als Archivar am Königlichen Hausarchiv (1. Januar 1902) fort. Doch hat Dr. Bracht später noch die Ausarbeitung des Registers übernommen, an dessen Vollendung ihn leider ein früher Tod gehindert hat; die Arbeit ist nach den von ihm hinterlassenen Materialien und den Anweisungen von Prof. Hintze durch Herrn A. Taege fertiggestellt worden, der von Anbeginn für die Herstellung der Abschriften unserer Sammlung thätig gewesen ist.

Der Band reicht in 401 Nummern von Beginn des Jahres 1746 bis zum 20. Mai 1748. Er umfaßt die Reorganisation und Fortbildung der Staatsverwaltung vom Dresdner Frieden bis zu den großen Instructionen für das General-Directorium, in denen diese Arbeit einen vorläufigen Abschluß gefunden hat.

Große organisatorische Veränderungen sind auf dem Gebiete der Verwaltung in dieser Zeit nicht erfolgt; nur einzelne Dienstzweige erfuhren eine durchgreifende Neuordnung. Die Militär- und Proviantverwaltung wird einem neubegründeten VI. Departement des General-Directoriums übertragen; die Stellung des V. Departements für Handel und Fabriken wird den Provinzial-Departements gegenüber genauer präcisirt; 1747 erfolgt eine große Verschiebung der Departements unter den dirigirenden Ministern des General-Directoriums.

Der Dienstbetrieb bei den Kriegs- und Domänenkammern wird theilweise neu geordnet, namentlich in Ostpreußen, in Schlesien, in Ostfriesland. Für Glatz wird eine besondere Commission gebildet. Die Kammerpräsidenten treten immer bedeutender hervor; die Handels-

224722

Digitized by Google

statistik, die der König in dieser Zeit begründet, und für die das General-Directorium versagt, wird auf ihre Berichte gegründet; der Plan taucht auf, die Präsidentenstellen mit besonders tüchtigen Landräthen zu besetzen. Das Aufrücken der Räthe in den Kammercollegien, ihre Heranbildung und ihr Ersatz, das Bauwesen, die Diätenzahlung bei Dienstreisen werden durch manche neue Verfügungen geregelt.

Der Fall Ferber giebt Anlaß zur Einschärfung der Geheimhaltung amtlicher Papiere und zu einer Reorganisation des Kanzleiwesens; der Fall Liebeherr führt zu verschärfter Kassenkontrole und zur Neuordnung des Rechnungswesens, wobei auch die Kurmark endlich (1748) eine besondere, von der General-Kriegskasse abgelöste Obersteuerkasse erhält.

Mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt der König das Steigen und Fallen der Acciseeinkünfte. Man sieht, wie hie und da bei einem Ausfall am Acciseertrag, der ihm durch die wirthschaftliche Lage nicht hinreichend begründet erscheint, der Gedanke bei ihm sich regt und allmählich befestigt, daß dieser Dienstzweig unzulänglich organisirt sei oder nicht accurat genug verwaltet werde.

Aus der Bestellung von Landräthen erhellt, daß in manchen Fällen den Kreisständen wieder ein Wahlrecht eingeräumt wird; das Wahlrecht der Magistrate für die städtischen Aemter wird da, wo es hergebracht ist, generell wieder hergestellt (1747).

Einen der wichtigsten Gegenstände dieses Bandes bildet die Justizreform durch Cocceji, die eigentlich große organisatorische Veränderung der Zeit von 1746—56, die hier in ihren Anfängen vorgeführt wird: die Feststellung der Grundsätze zwischen dem König und dem Minister, die Aufräumung mit den verschleppten Processen und die Reorganisation der Gerichtshöfe in Pommern, die Reform des Kammergerichts und des Tribunals, der Conflict mit Arnim, der Sieg Coccejis, den der König mit sonst beispielloser Selbstständigkeit walten ließ, die Vorbereitung der Reform durch Gehülfen Coccejis in den westlichen Provinzen, in Magdeburg und Halberstadt, in der Neumark.

Das organisatorische Hauptresultat war die Zusammenziehung und Consolidirung der provinzialen Gerichtshöfe, die im nächsten Bande noch weiter verfolgt werden wird, ihre neue Zusammen-

Digitized by Google

setzung aus zuverlässigen, examinirten Beamten, ihre Ausstattung mit zureichenden Gehältern, die Veränderung des Sportelwesens; aber auch die Umgestaltung des Proceßverfahrens durfte nicht außer Acht gelassen werden, da sie in gewissem Sinne der Angelpunkt der ganzen Reform war.

Im Zusammenhang mit der Justizreform steht die Abgrenzung der Kammerjustiz, die Cocceji gern ganz und gar zurückgedrängt hätte. Provinzielle Regelungen waren voraufgegangen, namentlich in Ostfriesland und in Schlesien; unser Band enthält die wichtigsten Materialien darüber. Bei der Justizreform in Pommern wurde dann die Frage auch für die alten Provinzen angeschnitten, und Cocceji hatte zunächst die Genugthuung, sie in der Instruction für das General-Directorium im wesentlichen in seinem Sinne gelöst zu sehen. Es ist bekannt, daß diese Ordnung keine dauernde gewesen ist. Der nächste Band wird zeigen, wie sie zu Gunsten der Kammerjustiz umgestaltet wurde durch das Ressortreglement von 1749, das dann auf lange Zeit hinaus die dauernde Rechtsgrundlage für die Abgrenzung der Jurisdictionsbefugnisse von Regierungen und Kammern gebildet hat.

Die letzte der Nummern unseres Bandes (401) umfaßt auf 288 Seiten die neuen Instructionen für die Verwaltungsbehörden. In den Vorbemerkungen ist alles zusammengetragen, was sich über die Entstehung der Instruction für das General-Directorium aus den Akten ergab; die Marginalien König Friedrichs zu der Instruction von 1722, die bereits G. Friedlaender in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde (Bd. 17) publicirt hat, durften auch hier nicht fehlen und haben in unserem Abdruck einige kleine Textverbesserungen erfahren. Die große Instruction selbst vom 20. Mai 1748 erscheint hier zum erstenmal im Druck. Sie hat den Kammerinstructionen zu Grunde gelegen, ist aber in diesen vielfach vermehrt und erläutert worden, nach Maßgabe der provinziellen Sonderbedürfnisse; es erschien daher angebracht, von diesen Kammerinstructionen hier nur das aufzunehmen, was sachlich neu ist. Für die kurmärkische Instruction ist zugleich eine genaue Collationirung mit der Directorialinstruction durchgeführt worden, die auch formale Aenderungen berücksichtigt; bei den übrigen Provinzen konnte davon abgesehen werden. Da die Originale der Kammer-

instructionen bis auf eine (Magdeburg) nicht erhalten sind, mußte aus den verschiedenen Entwürfen, die davon vorhanden sind, der letzte und vermuthlich endgültige ausgewählt werden, wobei freilich die für die Auswahl entscheidenden kritischen Erwägungen nur andeutungsweise mitgetheilt werden konnten. Aus inneren wie äußeren Gründen schien es besser, diese ganze Quellenmasse unter einer Nummer zu vereinigen, als die einzelnen Stücke durch chronologische Anordnung auseinanderzureißen. Es ergab sich so zugleich ein natürlicher Schlußpunkt für diesen Band, dessen letzte Nummer gleichsam das große Sammelbecken darstellt, in das die administrativen Bestrebungen der ersten Jahre nach den beiden schlesischen Kriegen münden.

Die akademische Commission für die Acta Borussica.

G. Schmoller. R. Koser.

Berichtigungen.

Seite 84, Anm. 2 ist zu lesen: Vgl. Nr. 30 (S. 43 f.).

Seite 103, Zeile 1 lies: Rescript statt Rescrtip.

Zu S. 247. Die „Assembléen“ sind gesellige Veranstaltungen, die Friedrich Wilhelm I. eingeführt hatte. Vgl. darüber Friedlaender, Geschriebene Zeitung, Register unter „Assembléen“, ferner (Beneckendorff), Charakterzüge aus dem Leben Friedrich Wilhelms I., 1. Sammlung (1787) S. 158 ff., und Cabinetsordre vom 14./10. 1738, Minüten 17, fol. 360 (Gütige Mittheilung des Herrn Archivrath Dr. Arnold.)

Seite 289, Anm. 1, Zeile 4 lies: Chicanen statt Chinanen.

Seite 397, Zeile 21 lies: Goltze statt Holtze.

Seite 436 in der Rubrik zu Nr. 313 lies: bei den Obersteuerkassen statt bei der Obersteuerkasse.

Seite 480, Zeile 21 lies: Chefs statt Chef.

Seite 485, Zeile 2 v. u. und Seite 486, Anm. Zeile 3 lies: Rodenberg statt Bodenberg.

Seite 548, Anm. 2, Zeile 6 lies: Petrikirche statt Pretrikirche.

Seite 575, Zeile 10 v. u. lies: Armee statt Armen.

Seite 728, Zeile 10 v. u. lies: wem statt wann.

Seite 732, Zeile 4 v. u. lies: Brunnen statt Braunen.

Seite 750, Zeile 4 v. u. lies: sieden statt finden.

Seite 772, Zeile 6 v. u. lies: cessiren statt cassiren.

Seite 809, Zeile 15 lies: nicht immer statt immer.

Seite 810, Zeile 10 v. u. lies: Bedienungen statt Bedingungen.

Akten

vom 2. Januar 1746 bis 20. Mai 1748.

UNIV. OF CALIFORNIA

1. Cabinetsordre an das Geh. Etats-Raths-Collegium.

Potsdam, 2. Januar 1746.

R. 9. J. 3. Ausf.

W. F. v. Danckelman an Broichs Stelle Minister.

Am 23. Dec. 1745 meldet der Minister C. W. v. Borcke dem König, daß der Minister v. Broich gestorben sei und daß der Baron v. Danckelman[1]) um die erledigte Stelle bitte. — Durch Cabinetsordre an das Geh. Etats-Raths-Collegium d. d. Potsdam, 2. Januar 1746 überträgt der König Danckelman die Stelle mit einem Gehalt von 3450 Rthlr. Er erklärt aber dabei, „daß die Charge vom Kammergerichts-Präsidenten, sowie alle übrigen Nebenbedienungen, welche der verstorbene p. p. v. Broich währender Zeit er im Ministerio gewesen, annoch mit beibehalten hat, mit der Charge als Minister nicht weiter combiniret bleiben, sondern davon gänzlich separiret und ein besonderer Kammergerichts-Präsident ... mit dem noch übrigen Tractament des verstorbenen von Broichs bestellet werden soll".

Zum Kammergerichts-Präsidenten wurde ernannt der bisherige Vicepräsident v. Görne; von Broichs Gehalt erhielt er den Rest im Betrage von 900 Rthlr.

Bestallung Danckelmans vom 16. Januar 1746.

Eine Cabinetsordre an das Geh.-Raths-Collegium d. d. Berlin, 13. Januar 1746 befahl noch, daß Danckelman außer dem erwähnten Gehalt auch noch die Siegelgelder vom Kammergericht ebenso wie Broich genießen solle. Cocceji theilt das dem Kammergericht mit, indem er erläuternd hinzufügt: der König wolle zwar die Präsidentenstelle von der

---

[1]) Wilhelm Friedrich Frhr. v. Danckelman, geb. 1682, früher Assessor am Reichskammergericht zu Wetzlar, dann Hessen-Kassel'scher Geh. Rath, Regierungs- und Consistorialpräsident, seit 1745 (24. August) in preußischen Diensten als Wirkl. Geh. Rath, aber ohne Departement und ohne Gehalt, 1745 Wahlbotschafter zur Kaiserwahl Franz I. — Vgl. auch Cosmar-Klaproth S. 423.

UNIV. OF CALIFORNIA

Ministerstelle separiren, dem v. Danckelman aber die Specialaufsicht über das Kammergericht anvertrauen und ihn deshalb, jedoch ohne Consequenz, diese Emolumente zuwenden.[1])

---

2. Cabinetsordre an die Etatsminister Cocceji, Arnim und Danckelman.

Potsdam, 5. Januar 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Conduitenliste von den Advocaten in Berlin.

Der König befiehlt den Ministern, „sich mit dem forderſamsten mit einander zusammenzuthun und eine Conduitenliste von denen sämmtlichen zu Berlin befindlichen Advocaten anzufertigen und darinnen bei jedem zu setzen, ob [es] ein Mensch von Geschicklichkeit, Droiture und Redlichkeit oder ob es ein Ignorant, Practiquenmacher und Chicaneur sei; nicht weniger zugleich zu melden, welche davon bei[zu]behalten und welche davon wegen ihrer Schädlichkeit sowohl als Ungeschicklichkeit abzuschaffen sein möchten“.

Die Minister sollen die verlangte Liste „mit Hintansetzung aller Passionen und Nebenabsichten auf Pflicht, Gewissen, Ehre und Reputation“ anfertigen.

Näheres über die Angelegenheit ist nicht bekannt. Seit der Cabinetsordre vom 12. Januar erhielt die Frage der Justizreform eine Wendung, die die Erledigung dieses Auftrages wohl als unnöthig hat erscheinen lassen. (Vgl. Nr. 4.)

3. Cabinetsordre an den Generalmajor Prinz von Bevern.[2])

Berlin, 12. Januar 1746.

Abschrift. R. 96. Minüten. Bd. 32.

Untersuchung eines Unterschleifs bei der Stettiner Regierung durch zwei Generäle.

Da Ich mit vieler Indignation erfahren müssen, wie daß zu Stettin der Regierungs-Protonotarius Wahl,[3]) welchem die Depositen-

---

[1]) Alles R. 9. J. 3

[2]) August Wilhelm Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Bevern, damals Commandant von Stettin.

[3]) Der Pommersche Adreßkalender von 1743 verzeichnet Herrn Joachim Christian Wahl als Hofrath und Protonotar bei der Regierung in Stettin. In dem Adreßkalender von 1748 (dem nächsten erhaltenen) fehlt der Name.

und Pupillenkasse von dortiger Kasse[1]) anvertrauet worden, sich an solche pflichtvergessen und meineidiger Weise vergriffen hat, so daß das Manquement der Kasse sich an die 6000 Rthlr. belaufen soll, so ist zwar durch den Etatsministre von Cocceji von hier aus eine Commission zur Untersuchung dieser Sache veranlasset worden;[2]) weil es aber eine horrende Sache und von der größten Consequence ist, daß Unmündige sowohl als auch Leute, die Processe führen und ihre Gelder auf Regierungsbefehl deponiren müssen, durch pflicht- und ehrvergessene Leute um das ihrige gebracht und von denen, wozu sie sich die größte Sicherheit versehen sollten, gleichsam bestohlen werden, so will Ich ohne weitläuftigen Proceß auf die Wahrheit und auf den Grund dieser Sache kommen und befehle und committire dahero Ew. Liebden und dem Generalmajor von Treskow vom Anhalt-Zerbstischen Regiment hierdurch, daß, sobald als sie von dem jetzigen Marsch nach Stettin gekommen sein werden, sie beide zusammen diese Sache vornehmen und solche zwar solide und gründlich, aber mit Abschneidung aller Weitläuftigkeiten untersuchen, auch gerade durch und ohne jemanden, er sei, wer er wolle, zu menagiren, examiniren sollen: 1. wie hoch das Manquement dieser Gelder sich beläuft? 2. woher solches gekommen und wohin die fehlende Gelder geblieben? 3. durch wessen Schuld oder Nachlässigkeit es geschehen ist, daß der Rendant die Kasse angreifen und so viele Gelder daraus entwenden können? 4. welchergestalt das Manquement wieder ersetzet und die unterschlagene Gelder herbeigeschaffet werden können?

Alles dieses haben Ew. Liebden nebst dem Generalmajor Treskow genauest zu untersuchen und Mir demnächst davon baldmöglichst dero Bericht zu erstatten.

Näheres ist über die Angelegenheit nicht bekannt. Vgl. S. 2 Anm. 3.

---

[1]) So die Vorlage. Offenbar verschrieben für: Regierung.

[2]) An Cocceji schrieb der König unter demselben Datum (Abschrift, ebenda), seine Maßnahmen seien zwar an sich ganz gut, weil er sich aber „bekannter Umstände halber“ davon keinen rechten Succeß, noch den erforderlichen prompten Nachdruck versprechen könne, so habe er die Untersuchung durch die beiden Generäle angeordnet.

4. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji.[1])

12. Januar bis 12. Mai 1746.

R. 96. 431. A. u. R. 9. X. 1. G.

Plan der Justizreform.

Durch Cabinetsordre d. d. Berlin, 12. Januar 1746 (Ausf. geschr. v. Schumacher R. 9. X. 1. G.)[2]) eröffnet der König Cocceji, da nicht ohne Ursach überall in seinen Landen über eine ganz verdorbene Justiz geklagt werde, so werde er nunmehr bei geschlossenem Frieden „dazu nicht stillschweigen, sondern sich selbst davon meliren"; er befiehlt ihm, an alle Justizcollegia eine nachdrückliche Circularordre deswegen ergehen zu lassen, in der sie von den eingerissenen, oft himmelschreienden Mißbräuchen nach der alten Leier der wohlhergebrachten Observanz abgemahnt und angewiesen werden sollen, bei Strafe künftig dahin zu arbeiten, daß jedermann ohne Ansehen der Person eine kurze und solide Justiz ohne große Kosten angedeihen und alles dabei nach Vernunft, Recht und Billigkeit eingerichtet werden möge.

Diese Cabinetsordre theilt Cocceji mit einem entsprechenden Circularrescript d. d. Berlin, 14. Januar an alle Justizcollegien mit (Conc. R. 9. X. 1. B.).[3])

Durch Immediatbericht vom 26. Januar (eigenh. Mundum) macht er dem Könige Meldung hiervon und stellt zugleich vor, er fürchte, daß der König seine Intention nicht erreichen werde, solange nicht 1. wenige, aber gelehrte, erfahrene und ehrliche Präsidenten und Räthe in die Collegia gesetzt würden, welche die Advocaten übersehen könnten, und 2. dieselben nothdürftig[4]) besoldet würden. Bewillige der König diese beiden Punkte, so erbiete er sich, einen Plan zu verfertigen, wie alle Processe (einige wenige Beweis- und Concursprocesse ausgenommen) in einem Jahre geendigt werden könnten, und beim Kammergericht eine Probe damit zu machen. Der König könne ja gleichzeitig durch Arnim bei einem andern Justizcollegium den gleichen Versuch nach dessen Methode machen lassen und nach Ablauf eines Jahres denjenigen Plan wählen, der sich am besten bewährt habe. Der Bericht schließt: „Ich würde es vor meine größte Glückseligkeit achten, wann ich vor meinem Ende Eurer Königlichen Majestät meinen desinteressirten Eifer vor Dero Dienst und vor der Wohlfahrt Dero

[1]) Vollständig abgedruckt bei Kamptz, Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung ꝛc., Bd. 59, S. 72—84 (1842).

[2]) Gedruckt bei Mylius CCM. Cont. III, 1746, Nr. 2.

[3]) Gedruckt bei Mylius a. a. O.

[4]) d. h. auskömmlich; das Wort hatte früher einen etwas anderen Sinn als heutzutage.

Unterthanen durch Etablirung einer generalen und soliden Justizverfassung zeigen könnte".

Darauf antwortete der König durch Cabinetsordre d. d. Berlin, 1. Februar 1746[1]) (Ausf. R. 9. X. 1. G.):

Cocceji solle den erwähnten Plan aufsetzen und zu seiner näheren Einsicht und Consideration einsenden.

Diesem, am 6. Mai noch einmal wiederholten Befehl zufolge überreicht Cocceji dem König seinen Plan sammt einer Erläuterung desselben unterm 9. Mai 1746 (Mund. R. 96. 431. A.). In dem Begleitbericht[2]) (eigenh. Mund. R. 96. 431. A.) betont er noch einmal die beiden Hauptpunkte, auf die er in dem Bericht vom 26. Januar hingewiesen, wiederholt sein Anerbieten, beim Kammergericht eine Probe zu machen, und schließt: „Ew. Kgl. Maj. werden allergnädigst Selbst ermessen, daß weder Interesse noch Absichten mich bewegen, diese mühsame Arbeit bei einem Collegio, welches in der größten Confusion stehet, zu übernehmen, sondern daß ich keine andere Absicht habe, als E. K. M. allergerechteste Intention, welche noch kein Potentat zum Stand bringen können, zu befördern und E. K. M. Unterthanen von der schweren und kostbaren Last der Processe zu befreien".

Der Plan selbst (Mundum, ebenda) ist folgender.[3])

1. Es müssen (a.) wenige, aber (b.) lauter in der Theorie und Praxi erfahrne Präsidenten, Räthe und Secretarii in die Collegia gesetzet werden, welche (c.) nur in einem Collegio arbeiten, (d.) keine Commissiones übernehmen, auch (e.) keine Sportuln weiter haben müssen.

Nach der Erläuterung sollen wenige Räthe bestellt werden, weil sonst einer auf den andern sich verlasse, die Zeit durch die vielen Vota hingehe und unnöthige Besoldungen ausgetheilt würden. Da aber alle gegenwärtig angestellten Räthe sich mit der Recrutenkasse abgefunden hätten, könne man sie nicht ohne weiteres entlassen; man möge die untüchtigen vorläufig in einen zweiten Senat, für Injurien- und Bagatellsachen, setzen und diese Stellen mit der Zeit aussterben lassen.

Zu b. wird bemerkt, daß zur Zeit in den meisten Regierungen die Präsidenten ihr Handwerk nicht verständen, und als Regierungs- und

---

[1]) Gedruckt bei Kamptz a. a. O. Am Rande des Berichts steht, mit Bleistift von Eichels Hand aufgezeichnet, die Resolution: „Soll nur sein Project aufsetzen".

[2]) Eine zurückbehaltene Abschrift desselben (R. 9. X. 1. G.) trägt fälschlich das Datum des 10. Mai.

[3]) Wir fügen zu jeder einzelnen Nummer desselben das Wichtigste aus der beigegebenen „Erläuterung" (Mundum, ebenda); diese ist vollständig gedruckt bei Kamptz a. a. O. S. 79—83.

Geheime Räthe meist junge Leute angestellt würden, welche kaum von der Universität gekommen seien.

Nur in einem, nicht mehr, wie bisher, in 3, 4 bis 5 Collegien sollen die Räthe arbeiten, weil sie sonst erfahrungsmäßig eins mit dem andern versäumten und die Processe verewigten. Aus dem gleichen Grunde sollen sie auch keine Commissionen übernehmen.

An den Sporteln sollen sie hinfort keinen Antheil haben, weil die Hoffnung, viele Sporteln zu machen, die Processe bisher am meisten in die Länge gezogen habe.

2. Diese Präsidenten, Räthe und Secretarii müssen zureichend besoldet werden.

Geschehe dies nicht, so würden sie darauf angewiesen sein, durch verbotene Nebenwege oder wohl gar durch Verkaufung der Justiz sich ihren Unterhalt zu suchen. Ein ausreichend besoldeter Rath, der sich bestechen lasse, müsse ohne Gnade am Leben gestraft werden.

3. Es müssen keine Advocaten weiter angenommen werden, als welche gute Wissenschaft in denen Rechten haben und sich einige Jahre bei denen Untergerichten exerciret, auch das examen rigorosum ausgestanden; diese Advocaten aber müssen nur bei einem Collegio practiciren.

Auf die Advocaten komme es bei der Beschleunigung der Justiz am meisten an; ihre Qualification sei trotz aller bisherigen Edicte noch keine genügende; das Practiciren bei mehreren Collegien und die dadurch herbeigeführte Ueberhäufung mit Arbeit sei die Hauptursache, daß in den Processen so viele dilationes gefordert würden.

4. Die Advocaten müssen bei Strafe der Cassation keine Gebühren fodern noch nehmen, als bis der Proceß zum Ende ist und das Deservitum von dem Collegio determiniret worden.

Die Advocaten pflegten die Instanzen zu vermehren, Incidentpunkte hervorzusuchen und die Acten mit unnöthigen Memorialien zu überhäufen, weil sie dadurch Geld verdienten, soviel sie wollten. Diesen Mißbrauch zu beseitigen, habe er in seiner 46jährigen Erfahrung kein anderes Mittel als das angegebene finden können. Es werde dadurch bewirkt werden, daß die Advocaten den Proceß auf alle Weise beschleunigten; zu lange würden sie auf ihre Bezahlung nicht zu warten haben, da ja die Processe in einem Jahre zu Ende kommen sollten; Execution solle eventuell kostenlos erfolgen. Zugleich könne dadurch verhindert werden, daß die Advocaten faule Sachen annähmen und vertheidigten, weil sie fürchten müßten, daß ihnen in diesem Falle durch das Endurtheil keine Gebühren zuerkannt und sie vielleicht selbst noch bestraft würden.

5. Die Procuratores müssen bei Leibesstrafe nichts mehr mit der Direction der Processe zu thun haben, sondern solche denen Advocaten überlassen.

Die Procuratoren seien eine wahre Pest der Justiz; meist frühere Lakaien, dirigirten sie gleichwohl den ganzen Proceß. Sie übergäben die Sachen demjenigen Advocaten, der seinen Verdienst mit ihnen theile, und dieser verlasse sich meist auf ihre „unvernünftige" Instruction. Die Parteien hätten die doppelten Kosten davon. In Preußen, in Magdeburg kenne man die Procuratoren nicht.

6. Alle dilationes und Termine, insonderheit das dreimonatliche Spatium zur Einbringung der Justification in der Appellationsinstanz, müssen dem arbitrio des Collegii überlassen und keine remedia dagegen verstattet, auch keine Rescripte dagegen extrahiret werden.

Ein „cordater Richter" müsse bei jedem Fall urtheilen, ob und wie lange Dilation nöthig sei. Bei der Appellation genügten für kleinere Sachen 14 Tage bis 4 Wochen, für wichtigere 4—6 Wochen. Die letzte Bestimmung bezieht sich auf den Fall, daß eine Partei die Präclusivfrist versäumt hat; sie wird mit dem Hinweis darauf begründet, daß ja noch die dritte Instanz offen bleibe.

7. Die Verschickung derer Acten außer Landes haben Se. Königl. Majestät schon aufgehoben, welches eine höchstnöthige und nützliche Verordnung ist.[1])

8. Die Commissarii müssen nicht mehr von denen Parteien vorgeschlagen, sondern von dem Collegio ex officio angeordnet werden, und ihre Diäten nicht mehr von denen Parteien, sondern aus der Sportulkasse nehmen, dahingegen die Parteien die schuldige Gebühren nach der Taxe wieder zur Kasse einschicken müssen.

Bisher seien die von den Parteien ausgebetenen und von ihnen bezahlten Commissarien für dieselben eigentlich nicht Richter, sondern Advocaten gewesen. Diesem gefährlichen Unheil werde durch die obige Bestimmung abgeholfen werden. Die Commissarien müßten bei den Parteien weder logiren, noch essen, noch von ihnen Präsente annehmen dürfen.

9. Die Processe zwischen der Obrigkeit und Unterthanen, zwischen denen Gutsherren und Pächtern, item die Grenzprocesse und wo sonst Ocularinspection nöthig ist, müssen gleich Anfangs durch eine Commission in loco untersucht und das Possessorium vor allen Dingen festgesetzt werden, wovon keine Appellation gelten soll.

[1]) C.-O. v. 2. April 1746: Mylius Cont. 3, S. 73/74. — Vgl. Nr. 21.

Diese drei Arten von Processen seien die allerschwersten und pflegten, wenn sie zum ordentlichen Weg Rechtens verwiesen würden, ohne Ende zu sein.

10. Keine Moratoria müssen weiter gegeben werden, als wann die Creditores wegen künftiger Zahlung Capitals und Zinsen ihre völlige Sicherheit in continenti erhalten.

Durch die Moratorien würden viele arme Familien ruinirt. Könne der Schuldner nicht erweisen, daß er solvendo sei, so sei es besser, er verderbe selbst, als daß viele unschuldige Creditoren unter seinem Bankerott litten.

11. Zur Verhütung aller Processe zwischen denen Vormündern und Pupillen muß ein Pupillen-Collegium bestellet werden, welches die Vormünder bestellen, deren Caution reguliren und alle Jahr Rechnung abnehmen muß.

Die Pupillen bekämen in der Regel nach geendigter Vormundschaft einen Proceß mit den Vormündern. Die Gerichte hätten keine Zeit, genügend auf die Vormundschaftssachen zu achten. Jede Provinz müsse daher ein besonderes Pupillen-Collegium haben, wie er schon in Preußen ein solches, übrigens ohne königliche Kosten, eingerichtet habe.

12. Es muß ein Fiscal bei denen Ober-Collegiis mit sitzen, welcher dahin sehen muß, ob auch alles nach denen Reglements beobachtet werde.

13. Hauptsächlich muß das römische lateinische Recht abgeschafft und auf den preußischen Fuß ein teutsches Landrecht verfertiget werden, welches sich blos auf die natürliche Vernunft und die Landesverfassungen gründen muß, und welches ich in einem Jahr liefern will. Es müssen auch die alten Proceßordnungen anderst eingerichtet und die Edicta (welche unzählig und öfters contradictorisch sein) abgeschafft, das Nöthige aber daraus denen Proceßordnungen inseriret, folglich nur eine allgemeine Proceßordnung werden.

Die Erläuterung sagt hierzu: „Die vornehmste Ursach der vielen und langwürigen Processe ist diese, daß kein gewisses Recht in Ew. Königl. Majestät Landen eingeführt ist. Die Justizcollegia müssen sich nach dem alten römischen lateinischen Recht richten, welches in lauter, ohne Ordnung zusammengeflickten Stücken bestehet, und wovon die Hälfte auf diese Lande nicht applicable ist, ja, worin kein Gesetze ist, welches nicht pour et contre ausgelegt werden kann. Dieses confuse Recht wird durch das Sachsen- und canonische Recht und durch die unzählige Edicta noch in größere Confusion gesetzt“.

Zu dem Entwurf des neuen Landrechts sollen die Collegia und Stände jeder Provinz mit ihren Monitis gehört werden; das statutarische Recht der einzelnen Provinzen soll beibehalten und am Ende der Gesetzbücher besonders gedruckt werden. Auch solle jede Provinz eine allgemeine Proceßordnung erhalten.

Der König resolvirte hierauf nach Bleistiftnotiz von Eichels Hand in dorso des Berichtes:

„Danke vor die Mühe so er aufgesetzet. Alles gut, aber der Punct wegen der Tractementen hat noch seine Schwierigkeiten. Lauter ehrliche Leute zu finden wäre denn wohl ein so großer Articul, daß, wenn er dies ausmachen könnte, ich ihn durch eine große Zulage recompensiren wollte".

In diesem Sinne erfolgte die Antwort an Cocceji durch Cabinetsordre vom 12. Mai 1746. (Abschr. a. a. O.)

Bei der Uebersendung des Planes hatte übrigens Cocceji zugleich an den Cabinetssecretair des Königs, E. Schumacher, geschrieben, eine Copie des Begleitberichts für diesen beigefügt und ihn gebeten, dieselbe dem König in einem günstigen Augenblick zu überreichen. Der Brief fährt fort:

J'avoue que je mourrais content, si je pouvais encore rendre le service au roi et au pays de Sa Majesté que d'établir une justice solide, de déraciner la chicane et d'abolir cette contribution, par laquelle la plupart des familles est ruinée.

Une grande théorie, une expérience de 46 ans et une connaissance du fort et du faible de chaque régence me font entreprendre cette affaire, à laquelle tout autre ministre ne voudra pas seulement penser. La seule chose que je crains c'est que je ne crois pas de pouvoir exécuter le plan en question, étant près de 70 ans, en sorte qu'il n'y a pas de temps à perdre.

Sa Majesté a mérité à juste tître de porter le nom de Frédéric le Grand par ses glorieuses campagnes, que la postérité aura de la peine à croire véritables, mais Elle le méritera bien plus, si jamais Elle réussit dans ses dessins de finir les procès dans un an.

Les intentions de Sa Majesté font déjà du bruit dans le monde; on me demande de plusieurs endroits le plan, et il y a des princes même, qui veulent suivre les traces de Sa Majesté, dont la lettre ci-jointe fera foi.[1]) (R. 9. X. 1. G.)

---

[1]) Dieser Brief ist nicht erhalten. Es ist wahrscheinlich der des Herzogs von Gotha, dessen später noch Erwähnung geschehen wird.

Schumacher antwortete am 12. Mai. (R. 9. X. 1. G.) Aus dem Schreiben ist der folgende Satz bemerkenswerth:

Sa Majesté .... après avoir lu la représentation de Votre Excellence déclara que cette pièce méritant un mûr examen, Elle se réservait de le faire à loisir à son sejour de Pyrmont.

In Erwiderung der Cabinetsordre vom 12. Mai entwarf Cocceji einen Bericht, in dem er erklärt, daß, wenn es dem König gefallen möchte, einen Fonds zu den Besoldungen auszumachen, er die ehrlichen Leute schaffen und davor repondiren wolle. Auch werde die erforderliche Summe nicht allzu groß sein; er berechnet, daß beim Kammergericht außer den bereits vorhandenen 4460 Thalern noch 5000 Rthlr. jährlich an Besoldungen würden zugeschossen werden müssen. Es müßten zwei Senate gebildet und der eine davon (die Untüchtigen umfassend) auf den Aussterbeetat gesetzt werden;[1]) von den alten Räthen könne er keinen brauchen, an ihre Stelle müßten 8 neue bestellt werden ꝛc. Der Bericht scheint jedoch nicht zur Absendung gelangt zu sein. (Undatirtes und unvollendetes eigenh. Concept. R. 9. X. 1. G.)

---

5. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 17. Januar 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Regulirung des Vorspanns für Civilbeamte.

Nachdem S. K. M. p. Dero General- p. Directorio bereits bekannt gemacht haben, wie Dero allergnädigste Intention sei, daß das Land, so viel nur immer möglich ist, mit dem Vorspann menagiret werden soll, so haben Höchstdieselbe vor nothwendig gefunden, nachstehendes deshalb zu ordnen und zu declariren: daß, wenn jemand aus dem General- p. Directorio auf Commission verschicket wird oder aber wenn jemand aus denen Krieges- und Domänenkammern oder auch von denen Land- und Steuerräthen in herrschaftlichen Verrichtungen mit Vorspann reiset, dieselben niemalen mehr als auf 4 Pferde auf einen Wagen Vorspann bekommen sollen.

Wenn ein Präsident von einer Kammer in herrschaftlichen Verrichtungen reiset, sollen demselben zwei Wagen, jeder à 4 Vorspannpferden, passiret werden.

---

[1]) So werden die abgerissenen Notizen am Schlusse des unvollendeten Entwurfs zu verstehen sein. Vgl. oben S. 5, Erläuterung zu Punct 1 des Reformplans.

Wenn ein dirigirender Ministre vom General-Directorio in herrschaftlichen Verrichtungen mit Vorspann reiset, soll selbigem gleichfalls auf zwei Wagens Vorspann, jeder jedoch nur à 4 Pferden gerechnet, passiret werden.

Ueber diese geordnete Anzahl Vorspannpferde soll sich niemand unterstehen, ein mehreres, es sei an Vorspann oder an Pferden zum Reiten zu nehmen, widrigenfalls der Contravenient in 100 Rthlr. fiscalischer Strafe verfallen sein soll.

Mehrhöchstgedachte S. K. M. haben nicht nur Dero Generalfiscal das nöthige deshalb aufgegeben, sondern befehlen auch Dero General- p. Directorio hiedurch in Gnaden, diese Dero ernstliche Willensmeinung denen sämmtlichen Krieges- und Domänenkammern bekannt zu machen.

Das General-Directorium berichtete darauf, Berlin, 30. März 1746, Folgendes:[1])

Nach E. M. K. allergnädigsten Ordre, daß nicht mehr als 4 Vorspannpferde jedesmal vor einen Wagen gegeben werden sollen, haben wir die Provincialkammern sofort instruiret, sie haben auch darnach das nöthige verfüget, zugleich aber auf ihre Pflicht angezeiget, daß an Orten, wo die Pferde klein und schwach, bei schlimmen und grundlosen Wegen, besonders im Herbst und Frühjahre, mit 4 Pferden nicht fortzukommen sei. Daher in solchen Fällen die Unterthanen, umb ihr schwaches Gespann nicht abzutreiben und zu ruiniren, wann gleich der Vorspannpaß nur auf 4 Pferde gerichtet gewesen, bisher freiwillig 6 Pferde vorgeleget hätten.

Woferne nun solches bei schlimmen Wegen und schwachen Pferden denen Unterthanen nicht weiter erlaubet werden sollte, so würde E. K. M. allergnädigste Intention wegen Menagirung derselben mit dem Vorspann nicht erreichet, dagegen aber in Preußen, Pommern und der Neumark, woselbst denen unvermögenden Unterthanen die abgegangenen Pferde aus der königlichen Kasse wieder angeschaffet werden müssen, diese gar sehr beläſtiget, überdem auch in pressanten Verrichtungen E. K. M. Dienst gar sehr aufgehalten werden.

---

[1]) Mundum, gez. Viereck, Boden, Blumenthal. R. 94. IV. L^a 18. Mit königlichem Marginal zurückgekommen 13. April.

Es beruhet also auf E. K. M. allerhöchsten Resolution, welchergestalt die Krieges- und Domänenkammern deshalb beschieden werden sollen.

Der König bemerkt am Rande zu Absatz 1:

„quod bené Notandum grundtloße Wege im Sandt?“

Zum Schlusse:

„Die Herren Reisenden werden wan ihnen Die Zeit unterwegens Lang wirdt zur gedult welche eine Schöne tugendt ist angemahnet Fch“.

6. Königlicher Erlaß an die Kriegs- und Domänenkammern.

Berlin, 22. Januar 1746.

Abschrift. — Gen.-Dir. Kurmärk. Kammer. Tit. VI. Nr. 4. Vol. I.

Allgemeine Dienstanweisungen.

Nachdem S. K. M. in Preußen ꝛc. in Erfahrung gekommen seind, auch Selbst verschiedentlich angemerket haben, daß viele derer Krieges- und Domänenräthe in ihrer Function nicht mit demjenigen Eifer, Fleiß und Treue arbeiten, wie es ihre Pflicht und Ehre erfordert, sondern in den mehresten Sachen, so ihnen zu arbeiten aufgetragen werden, ganz nachlässig zu Werke gehen, und zwar dieses nicht sowohl, wenn sie in dem Collegio sind und unter den Augen des Präsidenten und der Directoren stehen, sondern vielmehr, wenn sie auf Commission geschicket werden, allwo sie alles nonchalemment tractiren, ihre Commissiones weitläuftig machen und nachlässig und obenhin vornehmen, so erinnern und befehlen Höchstdieselbe den Chef und die Directores derer Krieges- und Domänenkammern hierdurch so gnädig als alles Ernstes, daß dieselbe vor das künftige hierauf alle Attention von der Welt haben und diejenige Krieges- und Domänenräthe, welche nicht den behörigen Eifer im Dienst bezeigen, ihr Devoir negligiren, auch in specie, wann sie verschicket werden, ihre Commissiones obenhin tractiren oder sich darunter schläfrig und nachlässig bezeigen, mit allem Ernst und Nachdruck corrigiren, solche darunter sehr genau controlliren und, wenn auf gehöriges Erinnern nicht sofort Besserung erfolget, solches S. K. M. anzeigen sollen; welches der Präsident um so mehr zu beobachten

hat, als Höchstdieselbe sonsten Sich an ihn, den Präsidenten, deshalb lediglich halten und denselben davon responsable machen werden.[1])

Wenn auch die allgemeine Erfahrung zeiget, daß die Bauten in denen Aemtern mit der größten Sorglosigkeit tractiret und die Anschläge davon durch Dummheit, Faulheit, auch wohl Malice derer Baubedienten nicht mit gehöriger Ueberlegung und Menage gemachet, die Bauten selbst aber auf das schläfrigste und liederlichste geführet werden, so befehlen S. K. M. dem Präsidenten der Krieges- und Domänenkammer, auch hierauf alle Attention zu haben, damit die Bauanschläge hinkünftig mit recht großer Application, Ueberlegung und aller guten Menage gemachet, die Bauten selbsten aber tüchtig und dabei prompt geführet werden.[2])

Uebrigens, da S. K. M. wegen der Magazinsachen nächstens einige Veränderung machen werden, inzwischen mehr als zu viel erfahren haben, was vor schlechte, unerfahrene und untreue Leute zu denen Magazinbedienungen genommen werden, so wollen Höchstgedachte S. K. M., daß die Präsidenten derer Krieges- und Domänenkammern vor das künftige mit davor sorgen und davor repondiren sollen, daß zu denen Magazin- und Proviantbedienungen keine andere Leute genommen werden, als die fleißig, ehrlich und vigilant seind, die Caution machen können und die dabei ihr Handwerk wohl verstehen und von offenen Köpfen sind, so daß, wenn ihnen was aufgegeben wird, sie prompt wissen, was dazu gehöret und wie es anzugreifen sei. Es werden S. K. M., wenn Sie an Oerter kommen, wo Magazine sein, ein- oder [andere] Proviantbedienten zuweilen Selbst zu Sich kommen lassen und ihnen dies oder jenes auszu-

[1]) Ein Rescript auf Kgl. Specialbefehl an die Kurmärkische Kammer, Berlin, 26. Januar 1746 (Conc. gez. Happe. Gen.-Dir. Kurm. K. Tit. VI. Nr. 4. Vol. I), verordnet im Anschluß hieran Folgendes:

Bei den Berichten, die von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben sind, soll zugleich angezeigt werden, welche Mitglieder abwesend sind und welches die Ursache ihrer Abwesenheit ist. Dieselbe Verordnung erging wohl auch an die anderen Kammern.

[2]) Vgl. das Circularrescript an die Kriegs- und Domänenkammern vom 23. Februar 1746 (Gen.-Dir. Magd. Tit. XIII. Nr. 4):

Zu Baumeistern und Bauinspectoren sollen tüchtige Zimmerleute und Maurer, die ehrlich sind und ihr Metier wohl verstehen, aufgesucht und bestellt, keineswegs aber faule und phlegmatische Leute dazu gebraucht werden.

arbeiten aufgeben. Sollte ein- oder anderer nun unwissend und in seinem Metier ungeschickt gefunden werden, so werden Sie denselben nicht allein sofort cassiren, sondern auch den Präsidenten der Krieges- und Domänenkammer deshalb responsable machen. Wornach der Präsident sowohl als die [Churmärksche] Krieges- und Domänenkammer sich allerunterthänigst zu achten hat.

Diese Cabinetsordre theilt Münchow der Breslauer Kammer mit, indem er bemerkt: „Ich bitte ein hochlöbliches Collegium und dessen membra, welche nach dem Zeugniß, so ich ihnen bei Sr. Kgl. Maj. auf meine Pflicht und Gewissen geben muß, ganz anders als bei andern Collegiis arbeiten, wollen sich hierüber nicht im geringsten allarmiren, maßen diese Ordre gewiß ein Circulare, so an alle übrige Kammern gehet, ist und dahero aus Versehen anhero mit expediret worden. Ich habe auch mit heutiger Post bereits deshalb S. K. M. Vorstellung gethan und der hochlöblichen Kammer justice zu thun gesuchet".[1])

Der Immediat-Bericht Münchows, d. d. Breslau, 26. Januar 1746,[2]) enthält folgende Rechtfertigung der schlesischen Kammern:

Ew. Majestät Ordre vom 22. an die hiesige Kammern wegen der Saumseligkeit der Kriegesräthe auf Commissionen, der Baue auf denen Aembtern und der Proviantbedienten, würde mich in äußerste Bestürzung und Betrübniß setzen, wann ich nicht von den hiesigen wahren Umbständen hoffte, daß diese Ordre nicht eigentlich mit an die hiesige Kammern gehen sollen.

E. M. kann vor Gott und auf meine Pflichten versichern, daß die Membra der hiesigen Kammern nicht allein mit äußerstem Eifer und Attention arbeiten, sondern auch insbesondere, daß dieselben auf den Commissionen, zu deren Dauer ich ihnen Tag und Stunde vorschreibe, nicht eine einzige versäumen und daß ferner die Baue in Schlesien und die dabei gebrauchte Bediente mit solchen Instructions und Maßregeln versehen, daß dabei bishero, Gott sei Dank, alles mit der größten Accuratesse gegangen, wovon der Effect ganz bekannt.

Mit denen Magazinbedienten haben nach E. M. Ordre die hiesigen Kammern nichts zu thun.

---

1) Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. Vol. I.

2) Concept. — Bresl. St.-A. M.-R. P. I. Sect. 1. Nr. 2. Vol. I.

Diejenigen, so bei denen Festungen stehen, sind auch im geringsten nicht von der Art derjenigen, so in der Campagne gebraucht worden, sondern es sind alles Leute, so aus E. M. Provinzien von dem Geheimten Rath Deutsch als lang gediente und routinirte Leute geschicket und sehr gute und tüchtige Caution, als ohne welche selbige nicht angenommen würden sein, bestellet haben.

Nichts in der Welt wird mich und die Kammern ferner animiren, mit äußerstem Fleiß E. M. Dienst zu verrichten, die Ordenung zu erhalten und alles zu verbessern, als wann wir so glücklich sein, E. M. allergnädigste Zufriedenheit zu erhalten.

Durch Cabinetsordre an Münchow, d. d. Potsdam, 31. Januar 1746,[1]) giebt der König dem Minister zur Antwort:

wie nur ermeldete Ordre zwar eigentlich ein Circular an alle und jede Krieges- und Domänenkammern gewesen ist, inzwischen doch auch verschiedenes darinnen enthalten, so Eure unterhabende Krieges- und Domänenkammern zu noch mehrererm Fleiß und Attention reveilliren kann. Und da Ich sonsten von mehrgedachten Schlesischen Krieges- und Domänenkammern weit mehr als von allen andern Kammern zufrieden zu sein Ursach habe, so sollet Ihr solches denenselben in Meinem Namen versichern,[2]) mit dem Beifügen, daß wenn selbige Meine Ordres jedesmal punctuel und prompt executiren und in ihren Berichten keinen Wind machen, noch die Sachen anders, als wie sie wirklich sind, vorstellen, sondern Mir vielmehr allemal die reine Wahrheit, so wie sie davor repondiren können, melden werden: alsdann sie sich jedesmal meiner gnädigen Zufriedenheit versichert halten könnten.

Die markirte Stelle ließ Münchow den beiden Kammern mittheilen.

Darauf dankt die Breslauer Kammer dem Minister (7. Februar) auf das verbindlichste für die hohe Sorge, die er bei dieser Gelegenheit wieder für das Collegium gehabt, mit der Versicherung, daß sie in Treue, Pflicht, Diensteifer und Exactitüde nie ermüden würde.[3])

---

[1]) Ausfertigung. — Bresl. St.-A. M.-R. P. I. Sect. 1. Nr. 2. Vol. I.
[2]) Bis hier von Münchow im Original mit Rothstift angestrichen.
[3]) Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. Vol. I.

7. Immediatvorstellung des Berliner Tribunals und andere Actenstücke.

Berlin, 25. Januar 1746.

Mundum, gez. von Arnim, Grf. von Reuß, von Rodenberg, Krug von Nidda, Canngießer, von Nüßler, Freitag, von Lyncker, von Bär, von Fürst, von Voß. R. 94. IV. L^a. 18.

Marienstuhlsche Angelegenheit.

E. K. M. haben auf die von Dero Geheimen Etats-Ministre von Cocceji[1]) geschehene Benennung derer Referenten bei dem Tribunal in Sachen des Klosters Marienstuhl vor Egel[2]) gegen den p. von Börstel Allerhöchst verordnet, daß ein jeder von denen Räthen 50 Rthlr. Strafe geben soll.

Eine so unerwartete königliche Ungnade hat uns in die äußerste Betrübniß und Bestürzung gesetzet. Wir verehren aber an E. K. M. einen so gerechten als erleuchteten Monarchen, daß wir uns sicher getrauen, allein Allerhöchstdero gerechtesten Einsicht zu überlassen, ob so viel treue Räthe und Unterthanen E. K. M. Ungnade und Strafe darum verdienen und verschmerzen sollen, weil ein bloßer auswärtiger, nicht untrüglicher Urthelsfasser[3]) gegen die Gesetze und Acten anderer Meinung als wir einmüthig gewesen.

Wir berufen uns getrost auf die allerschärffste unparteiische Untersuchung und legen allenfalls zu E. K. M. Allerhöchsteigenen Beurtheilung den ganzen Zusammenhang der Sachen kurz hiebei.[4]) Nach solchem sind wir in unserm Gewissen überzeuget, daß wir recht gesprochen.

E. K. M. Ungnade aber fället uns um desto härter.

Wir hoffen dannenhero auf Allerhöchstdero weltgepriesene Gerechtigkeit und bitten allerunterthänigst, die unschätzbare königliche Gnade als die einzige Aufmunterung in unserem schweren Dienst uns nicht zu entziehen, die wir gewiß mit unaufhörlicher Treue und Devotion ersterben &c.

Königliche Resolution, von Eichels Hand mit Bleistift aufgezeichnet:

„Ich kann nicht helfen; muß executiret werden ohne Raisonniren."

---

1) Vgl. den Zusatz zu diesem Stücke.

2) Egeln im Halberstädtischen.

3) Die Leipziger Juristenfacultät.

4) Siehe die Beilage.

Beilage.[1])

Es stirbt den 24. Julii 1726 Ernst Wilhelm von Börstel ohne männliche Leibeserben und hinterläßt unter andern $51^{1}/_{2}$ Morgen Acker nebst Wiesen, so er von dem Kloster Marienstuhl vor Egel besessen.

Hievon nehmen des Verstorbenen Vettern, und zwar der Subsenior Friedrich Gottlob von Börstel vor sich und den damals in königlichen Verrichtungen in Cleve abwesenden und solches hernach annoch selbst bestätigenden Geheimen Rath Carl Friedrich von Börstel den 25. Julii und der Kammerherr Curt Gottlieb von Börstel den 27. Julii, das Kloster Marienstuhl aber erst am 29. Julii selbigen Jahres die Possession.

Weil aber noch einige dieser Äcker, und zwar, wie zuletzt von dem Kloster behauptet wird, $27^{1}/_{2}$ Morgen zehndbar von denen von Börstel detinirt worden, so stellt das Kloster in Magdeburg Klage an und vindiciret die Äcker als aperte Mannlehne.

Die von Börstel lassen sich hierauf nicht ein und prätendiren erst die Restitution des ihnen durch gegenseitige Possessions-Ergreifung geschehenen spolii.

Die Magdeburgische Regierung condemniret sie zwar demungeachtet in die Einlassung;

Das Tribunal aber erkennt nach der Natur der exceptionis spolii am 7. Februarii 1730:

daß die von Börstel, ehe das spolium restituiret, sich einzulassen nicht schuldig, es könnte dann das Kloster bescheinigen, daß es eher als Gegentheil die Possession ergriffen.

Diesen Beweis tritt das Kloster an, und die Magdeburgische Regierung erkennt:

daß das Kloster, was es bescheinigen sollen, bescheiniget.

Das Tribunal aber erkennt in zwei Sententien:

daß das Kloster es nicht bescheiniget, folglich die von Börstel, ehe das spolium restituiret, sich einzulassen nicht gehalten, und zwar weil

---

[1]) Unter Weglassung der am Rande angeführten Citate aus den Kreis-, Bescheinigungs-, Appellations- und Geh. Justiz-Raths-Acten.

1) durch die von beiden Theilen pro judicato erkannte Sentenz von anno 1730 feste, daß beide Theile die Possession auch dieser in die übrigen Börstelschen Breiten mit eingepflügten Aecker ergriffen;

2) daher bloß nur noch die Priorität der Possession zu erweisen nachgelassen worden;

3) aber die Priorität vor die von Börstel sonnenklar erwiesen ist, da der Subsenior vor sich und den hernachmals solches noch zum Ueberfluß bestätigenden Geheimen Rath den 25. Julii, und der Kammerherr, von welchem der Geheime Rath gleichfalls ex post causam erhalten, den 27. Julii, das Kloster geständlich selbst aber erst den 29. Julii ejusdem anni 1726 die Possession ergriffen.

Der Leipziger Urthelsfasser hingegen hält nicht nur

1) das gegen diese Tribunals-Sententien verstattete remedium deswegen für admissible, weil ohnedem vom Tribunal annoch ad Caesarem appelliret werden können, sondern ziehet auch noch

2) die ganze Posseßnehmung dieser Aecker von Seiten der von Börstel in Zweifel und reformiret also

3) die Tribunals-Sententien dahin:

daß das Kloster probanda probiret und die von Börstel sich Einwendens ungehindert einzulassen schuldig.

Da nun offenbar das 1te gegen die allerhöchsten königlichen Grundgesetze und privilegia de non appellando, das 2te gegen die Acten und das judicatum von anno 1730 streitet, das 3te aber auf diese gefährliche und falsche Gründe gebauet ist,

so wird gerechter Einsicht anheimgestellet, ob das Tribunal oder der Leipziger Urthelsfasser recht erkannt, und wer allenfalls Ahndung verdiene.

An den Etatsminister von Arnim, den Präsidenten des Tribunals, richtete der König folgende Cabinetsordre d. d. Potsdam, 27. Januar 1746.[1])

Ohnerachtet alles desjenigen, was von dem Oberappellationsgerichte zu Berlin unter dem 25. dieses in Sachen des Klosters Marienstuhls gegen den p. von Börstel vorgestellet werden wollen, lasse ich es dennoch aus bewegenden und Mir sehr wohl bekannten Ursachen bei demjenigen bewenden, was Ich deshalb vorhin eigenhändig geordnet habe, daß nämlich jeder der Referenten in dieser

[1]) R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Sache, so wie Ich selbe eigenhändig unterstrichen habe, 50 Rthlr. Strafe wegen der Meiner Einsicht nach abgefasseten unrechtmäßigen Sentenz erlegen soll, und muß solches ohne Raisonniren executiret werden.

Außerdem daß Ich die Connexion von der ganzen Sache gar wohl einsehe, so ist es nicht zu verantworten, daß man einen Proceß, in welchem es wegen der Hauptsache noch nicht einmal zur Frage gekommen ist, fast an die zwanzig Jahr trainiren lassen. Ich kann auch nicht umbhin, Euch hiedurch bekannt zu machen, daß Ich auf dergleichen Sachen hinkünftig mehr Attention haben werde, und wenn Ich finden sollte, daß dergleichen abscheuliche Verschleifungen von Sachen geschehen oder unrechtmäßige und partialische Urthel abgefasset worden seind, Ich Mich deshalb an diejenige Collegia, so solche verfasset, lediglich halten, solche zur Verantwortung ziehen und selbige à proportion des Schadens, welcher dem dadurch gelittenen Theil verursachet worden, gewisse in Strafe condemniren werde; welches Ihr denen gesammten Räthen Eures unterhabenden Collegii zur Nachricht und Warnung bekannt machen sollet.

Arnim erwiderte darauf durch Immediatbericht Berlin, 30. Januar 1746 (Mundum ebenda) Folgendes:

Was E. K. M. wegen der fatalen Marienstuhlischen Angelegenheit unterm 27. dieses mir allerhöchst zu befehlen geruhet, solches habe denen sämmtlichen Gliedern des Tribunals allergehorsamst bekannt zu machen nicht unterlassen.

Ich lege übrigens in tiefster Submission die Hand auf den Mund, bin aber gewiß versichert, daß die Zeit E. K. M. den wahren Zusammenhang der Sachen schon entdecken, Allerhöchstdieselbe alsdann die Unschuld des Tribunals anerkennen und die gottlosen falschen Rapporteurs äußerst verabscheuen werden. Bis dahin habe meine äußerst gebeugte Ober-Appellationsgerichts-Räthe zur respectueusen Geduld angemahnet.

Darauf erging die folgende Cabinetsordre an Arnim, Berlin, 1. Februar 1746 (Concept ebenda):

Auf dasjenige, so Ihr unter dem 30. vorigen Monats in der bekannten Marienthalschen [!] Sache vorgestellet habet, ist Euch hierdurch in Antwort, wie Ihr nicht nöthig habet, Eure unterhabende Räthe zur respectueusen Geduld anzumahnen, sondern daß Ihr

denenselben vielmehr imprimiren sollet, daß sie sich bessern, die Justiz redlich und ohne Absichten administriren und dergleichen Durchstechereien, als bishero geschehen, nicht mehr begehen sollen. Ihr selbst aber werdet vernünftig thun, Euch vor das künftige in Euren Vorstellungen etwas respectueuser, als dieses Mal nicht geschehen, auszudrücken und alle frivoles und chimériques soupçons fahren zu lassen.

Cocceji verwahrt sich in einem Immediatbericht vom 26. Januar 1746 (R. 96. 431. A. eigenh. Mund.) dagegen, daß er die Reformation des Tribunals-Urtheils durch die Leipziger Juristenfacultät für richtig halte; der König habe seine Meinung darüber nicht erfordert, habe ihn vielmehr lediglich angewiesen, die Acten zu versenden, trotzdem er vorgestellt habe, daß nach den Landesverfassungen eine Sache, die in dritter und letzter Instanz beim Tribunal entschieden worden sei, nicht aufs neue in Frage gestellt werden könne. Es finde sich nicht der geringste Umstand, der zu dem Verdacht Anlaß geben könnte, daß diese vier Räthe aus Nebenabsichten oder Interesse gesprochen hätten, zumal die Vota des ganzen Collegiums sich mit ihnen conformirten. Auch werde selten ein Proceß gefunden werden, worin nicht ein Urtheil durch das andere reformirt werden könne, was theils von der Ungewißheit der Gesetze, theils von der Dunkelheit des Thatbestandes, theils von der verschiedenen Denkart der Menschen herrühre. Er fragt daher an, ob es demungeachtet bei der den Räthen dictirten Strafe bleiben solle?

Der König antwortet durch Cabinetsordre d. d. Berlin, 1. Februar 1746 (Conc. ebenda): da er von Cocceji überhaupt kein sachliches Urtheil erfordert habe, so müsse er das, was er zur Entschuldigung der Räthe anführen wolle, „als eine Tour eines guten Advocaten von einer schlechten Sache" ansehen; er sei bei sich selbst versichert, daß er jenen Referenten nicht zu viel gethan habe.[1])

[1]) Arnim schreibt am 17. September 1746 an Cocceji im Hinblick auf dessen Audienz beim König vom 15. September (s. u.) und die dabei zur Sprache gekommene Angelegenheit wegen einer „von dem Fähnrich v. Schütz erschlichenen Cabinetsordre": „Wenn übrigens Ew. Exc. bei dieser Gelegenheit Sr. K. M. eine richtige Idee von der Tribunalsverfassung, denen Ursachen seines instituti (!), dessen Grundreguln und der Nothwendigkeit solches darin zu erhalten rc. beigebracht, so haben Dieselbe dadurch dem Publico einen nie genug zu verdankenden signaléen Dienst geleistet. O utinam es wäre solches gleich Anfangs bei der fatalen Marien-Stuhlschen Sache geschehen, so würde der Herr

8. Cabinetsordre an den Präsidenten der Ober-Rechenkammer Pieper. Potsdam, 26. Januar 1746.

Ausfertigung. — Präsidial-Registr. der Königl. Ober-Rechnungskammer in Potsdam. Tit. III. Sect. 1. Nr. 1.

Rechnungsabnahme über die Königliche Dispositionskasse (Köppen)

Da Ich aus bewegenden Ursachen resolviret habe, daß sowohl vor das vergangene als das künftige dem Geheimden Rath und Kriegeszahlmeister Köppen alle die Rechnungen über diejenige Gelder, so er besonders vor Mich einzunehmen und auszuzahlen befehliget worden, nur allein von dem Präsidenten der Ober-Rechenkammer nebst Zuziehung eines geschickten und verschwiegenen Membri aus dem Collegio revidiret und abgenommen, auch die Décharges darüber von gedachtem Präsidenten expediret und zu Meiner Unterschrift eingesandt werden sollen, so habe Ich Euch solches zur Nachricht und gehörigen Achtung ein- vor allemal bekannt machen wollen.

9. Cabinetsordre an das General-Directorium. Berlin, 8. Februar 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Katt an Happes Stelle dirigirender Minister des Kriegsdepartements.

Nachdem S. K. M. p. aus bewegenden, Höchstderoselben bekannten Ursachen resolviret haben, Dero Etatsministre von Happen von den bei seinem Departement bisher mit gehabten Magazin-, Marsch-, Einquartierungs- und Servissachen und was dahin sonsten gehöret, in Gnaden zu dispensiren, dergestalt, daß derselbe zu seinem Departement bei dem General-Directorio nur allein die Sachen der Churmark und des Herzogthums Magdeburg nach als vor behalten soll, dahergegen aber obgedachte Magazin-, Marsch-, Einquartierungs-

Geh. Rath v. Börstel in seinem offenbaren Rechte nicht gekränket, die Autorität des Tribunals nicht verletzet und den Herren Leipzigern nicht Gelegenheit gegeben worden sein, sich aux dépens des königlich preußischen Ober-Appellationsgerichts lustig zu machen. Ein nicht geringer verdrießlicher Umstand bleibet noch zu befahren übrig, daß diese Herren nicht ermangeln dörften, tôt ou tard das feine responsum, worin unter andern artigen paradoxis sonderlich der Satz, daß a summo tribunali nostro provocatio ad Caesarem statt habe, behauptet werden wollen, in ihren Actis facultatis mit drucken zu lassen."

und Servissachen dem bisherigen Präsidenten von Katt,[1]) als welchen Sie zugleich zum dirigirenden Ministre bei dem General-Directorio ernennen, zu einem besondern Departement in ermeldetem General-Directorio aufzutragen, als welchen Sie deshalb hiernächst mit einer besonderen Instruction[2]) versehen werden, so haben Sie solches Dero General-Directorio zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt machen wollen.

So viel das Gehalt des von Katt anbetrifft, welches Höchstdieselbe demselben bei solcher seiner neuen Function ausmachen wollen, so soll derselbe deshalb jährlich 3000 Rthlr. bekommen, und zwar:

1. Das bisherige Clevische Kammerpräsidentengehalt à	1600 Rthlr.[3])
2. Das dabei vermachte Deputatholz, als welches im Clevischen verkaufet, die Gelder davor aber anher zur General-Domänenkasse zur ferneren Auszahlung übermachet werden sollen	190 Rthlr.
3. Von denen 1700 Rthlr., so der Etats-Ministre von Happe bisher aus der General-Domänenkasse gehabt, wollen S. K. M. demselben wegen considerable verminderter Arbeit abnehmen und dem p. von Katt beilegen	800 Rthlr.
	2590 Rthlr.

Die zu Erreichung der völligen Summa von 3000 Rthlr. also noch fehlende 410 Rthlr. werden Höchstdieselbe hiernächst noch ausmachen.

Mehrhöchstgedachte S. K. M. befehlen demnach Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden, die erforderliche Verfügung hiernach zu thun.

Uebrigens declariren S. K. M. hierdurch annoch allergnädigst, wie Sie vorermeldete Veränderung hauptsächlich mit aus der Ursach vorgenommen haben, weil Sie gefunden, wie es einem Manne zu schwer falle, die Magazin-, Marsch-, Einquartierungs- und andere

---

[1]) Katt, früher Präsident der Neumärkischen Kammer, war seit 1744 im Feldkriegscommissariat beschäftigt gewesen. Vgl. Bd. VI, 2. S. 742, 817.

[2]) Diese Instruction ist nicht erhalten; ihr wesentlicher Inhalt aber kann aus der weiter unten mitgetheilten „Erneuerten Instruction für das General-Directorium“ vom 20. Mai 1748 reconstruirt werden.

[3]) Die Stelle war unbesetzt; vgl, Bd. VI. 2. S. 581.

dergleichen Sachen mit dem an sich schon weitläuftig genug seienden Departement der Churmark und Magdeburg gebührend zu respiciren, auch dannenhero vor Dero Dienst und Interesse vor unumgänglich nothwendig erachtet haben, sothane Arbeit zu theilen und in zwei besondere Departements zu setzen.

10. Aus einer Cabinetsordre an den Justizminister v. Arnim. 16. Februar 1746.

Abschr. Extrakt Bresl. St.-A. M. R. I, 2. Nr. 23.

Entlassung eines österreichischer Sympathieen verdächtigen Oberamtsgerichtsraths zu Oppeln.

Der Oberamtsgerichtsrath zu Oppeln, Graf v. Colonna, ist nach Wiederherstellung des Friedens seiner verdächtigen Aufführung wegen seines Dienstes entlassen worden.[1]) Arnim soll an seiner Stelle einen andern vorschlagen.

An Stelle Colonnas wurde Jagow erster Oberamtsgerichtsrath in Oppeln; der Consistorialrath Kundmann wurde zweiter Rath; der Protonotar Schäffer von der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer wurde an dessen Stelle zum Secretair bei der Oberamtsregierung in Oppeln und zum Consistorialrath ernannt.[2])

11. Cabinetsordre an Münchow. Berlin, den 17. Februar 1746.

Bresl. Staatsarch. M. R. V. 16 vol. I. — Ausfertigung.

Münchows Stellung hinsichtlich der geistlichen und Justiz-Angelegenheiten.

Nachdem Ich ersehen, was Ihr unter den [!] 15. dieses wegen einiger das Schlesische Religions-Wesen sowohl als dortige Justiz angehende Sachen vorstellen wollen,[3]) so gebe Ich Euch darauf hierdurch in Antwort, daß soviel den ersten Punct anbetrifft, Ich den [!] Etats-Ministre v. Arnim aufgeben werde, die gehörige Veranlassung zu machen, daß denen Manufacturiers und anderen Per-

[1]) Dasselbe Schicksal traf einen katholischen Registrator von derselben Regierung. (Arnim an Münchow 13. Januar 1746. Ebenda.)

[2]) Alles ebenda vol. 3, königl. Ordre gegengez. Arnim, 26. Februar 1746.

[3]) Vgl. M. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche, II. Nr. 684.

sonen, welche sich darinnen ganz neuerlich etabliren, [!] nicht gehalten sein sollen, der dasigen katholischen Geistlichkeit die sogenannten Jura Stolae besonders zu entrichten: ferner, daß derselbe auf Mittel gedenken und mit Euch sich concertiren soll, auf was Art der in Schlesien sehr überhand nehmenden Begierde derer katholischen Unterthanen, ihre Kinder geistlich werden zu lassen, am convenablesten und sichersten vorzubeugen ist, als weshalb derselbe sich mit Euch concertiren soll.[1]) Was aber den dritten Punct, nemlich die Abstellung der Mißbräuche in Justiz-Sachen anbetrifft,[2]) da weiß ich nicht, warum Ihr Euch mit Sachen, so wohl eigentlich nicht zu Eurem Ressort gehören, abgeben wollet, dahero Ich dann, bevor Ich die von Euch gebetene Ordre an den Etats-Ministre v. Arnim deshalb accordire, zu wissen nöthig habe, was das eigentlich sagen will, und müsset Ihr Euch also über alle dergleichen Puncte zuforderst en détail und schriftlich expliciren, damit Ich alsdenn dem Befinden nach darauf resolviren kann. Ueberhaupt bin ich ganz und gar nicht davor, daß die Krieges- und Domänen-Kammern sich von Processen und Rechtssachen meliren, da solche dadurch nur von ihrer ordentlichen genugsam habenden Arbeit abgeführet werden, oder daferne auch der Justitiarius dergleichen Sachen allein respiciret, wiederum sehr bedenklich bleibet, daß einen [!] Menschen allein frei stehen soll, nach seinen [!] Gefallen über [der] Leute Wohl und Weh zu handeln.

Münchow erläutert gemäß dem Befehl des Königs seinen Bericht vom 15. Februar durch Immediatbericht d. d. Berlin, 19. Februar 1746[3]) folgendermaßen:

1. Er zeigt an,

daß bei den Criminalsachen die Unordnung dahin eingerissen, daß öfters Inquisiten 3 bis ins 4. Jahr sitzen, ohne daß in der

[1]) Vgl. M. Lehmann a. a. O. II. Nr. 686 und 688.

[2]) Darüber hatte Münchow berichtet:

3., „sind bei den Justiz-Collegien in Schlesien sonderlich wegen der Criminal- und Appellationssachen ein oder andere kleine Mißbräuche eingeschlichen, worüber gar sehr von Seiten des Landes geklaget wird und welchen ganz leicht abzuhelfen.

E. M. unterstehe mich nicht, mit alle diesem zu behelligen, sondern bitte nur, den [!] von Arnim zu befehlen, daß er mit mir deshalb in Conferenz trete . . .“ (Bresl. St.-A. M. R. XIV, S. 1 Nr. 1 vol. 1).

[3]) Bresl. St.-A. M. R. XIV, Sect. I. Nr. 1 vol. 1.

Sache erkannt und das Urtheil zur Execution gebracht würde, wie denn unter andern in Hirschberg und Schweidnitz durch dergleichen verweilte Inquisiten-Processe denen Cämmereien ca. 6 bis 900 Rthlr. Unkosten verursachet worden oder aber wenigstens geschiehet, daß in so langer Zeit die Inquisiten Gelegenheit bekommen, zu entweichen und solchergestalt sehr viele Impunitäten geschehen.

Dieses Alles würde durch eine vorzuschreibende Criminalordnung und dann, daß sonderlich in Glogau nicht der erste Präsident, als welcher keine Idee von Sachen, sondern der zweite alle Acta distribuire, maaßen bishero geschehen, daß die wichtigsten denen am wenigsten geschicktesten und die schlechten Sachen denen besten Leuten zugestellet, und sodann würden die Revisiones der Acten in Berlin etwas fleißiger sein müssen.

2. Wird in Schlesien sich gar sehr beschweret, daß zu Vermehrung der Unkosten und öfters zum Ruin der Leute selbst in ganz geringen Sachen, wozu öfters mehr Kosten erfordert werden, als der Werth des strittigen Stückes importiret,[1]) so leicht durch die Appellation anhero ans Tribunal gezogen werden, und daß nicht mal, wie doch hier gebräuchlich, die Advocaten den sogenannten Appellationseid, nach welchem sie schwören müssen, daß sie nicht malitieuser Weise appelliret, dorten abschwören.

3. So ist auch Schlesien noch mit keiner Concursordnung versehen, welche um so nöthiger, als gegenwärtig einige im Lande sehr nachtheilige Sachen bei denen Concurs-Processen eingeschlichen, wovon nur eines zu erwähnen, daß von dem Tage an, da der Concurs entstehet, von den ersten und gerechtesten Schulden keine Interessen bis zu Ende des Concurses, welcher öfters viele Jahre währet, bezahlet werden; hierdurch leiden nicht allein viele Familien im Lande, sondern es geschiehet auch, wie davon bereits verschiedene Exempel sein, daß die Fremden Capitalien in Schlesien auf Güter zu thun eben aus dieser Ursache Bedenken nehmen.

4. Hat der Cardinal schon seit Anfang E. M. Regierung beständig sollicitiret, daß die zwischen ihm und dem hiesigen Minister gewesene Weiterungen und zu nichts gereichte Correspondenz gehoben und ein für alle Mal das Ressort seiner Sachen möchte festgesetzet werden; wie ich nun hierzu einen Entwurf gemacht, so habe solchen gleichfalls mit dem von Arnim durchzugehen vorgehabt.

[1]) Hier fehlt das Subject („Sachen").

E. M. werden allergnädigst finden, daß alle diese Puncte eine so große Influence auf den guten Zustand von Schlesien haben, daß ich mich nicht entbrechen kann, darüber allerunterthänigst Vorstellung zu thun.

Ich bin auch versichert, daß, wann E. M. dem von Arnim allergnädigst befehlen, mit mir über all diese Puncte zu conferiren und zu sehen, inwieweit hierin eine Remedur zu schaffen oder E. M. zur Decision zu berichten, ganz geschwinde etwas Nützliches werde festgesetzet werden.

Der König erklärt darauf durch Cabinetsordre d. d. Berlin, 20. Februar 1746 (Ausf. ebenda), er sei zufrieden, daß Münchow deswegen mit Arnim conferire. Er habe Arnim einen entsprechenden Auftrag ertheilt. Allenfalls solle dieser zu seiner (des Königs) Entscheidung berichten.

Das Ergebniß der Conferenzen war eine „Festsetzung" vom 26. November 1746 (s. unten).

---

12. Cabinetsordres an den Etatsminister von Blumenthal und an den Kammerpräsidenten von Massow.

Berlin, 20. Februar 1746.

R. 96 B. 32. — Abschriftlich.

Die Cüstriner Kammer. — Versetzung des Präsidenten Massow nach Minden.

Da Ich den in Eurem Bericht vom 17. dieses[1]) gethanen Vorschlag, die Versetzung des Präsidenten von Massow[2]) nach Minden betreffend, agreiret, so habe Ich dem General-Directorio die gehörige Notification davon gethan.[3]) Uebrigens da Ich Ursache

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Valentin v. Massow, seit 1744 Nachfolger v. Katts im Präsidium der Neumärkischen Kammer (vgl. Bd. VI, 2. Nr. 506), später (1763) dirigirender Minister im General-Directorium; vgl. Cosmar und Klaproth S. 442 und Fortgesetzte Neue General.-histor. Nachrichten 3, 35 ff.; 6, 547 und 14, 705—707. Er war 20 jährig 1738 als Kriegs- und Domänenrath in den Staatsdienst getreten (Gen.-hist. Nachrichten). Zugleich war er Landrath in der Mark und 1742—44 bei der schlesischen Classificationscommission beschäftigt gewesen.

[3]) C.-O. an das General-Directorium, Berlin, 20. Februar 1746 (Ausf. G.-D. Minden III, 1). Nach Cüstrin kam der bisherige Mindensche Kammerpräsident Baron v. Löben. Durch C.-O. d. d. Charlottenburg, 5. Mai 1745 (Ausf. ebenda) wird dem General-Directorium mitgetheilt, daß Löben seine Mindensche, Massow seine Neumärkische Besoldung, d. h. der erstere 1900, der andere 1200 (vgl. Immediatbericht des General-Directoriums vom 27. November 1749) behalten sollten.

zu glauben habe, daß die Sachen bei der Cüstrinischen Kammer in großer Unrichtigkeit und Confusion sein müssen, so halte Ich vor unumgänglich nöthig zu sein, daß Ihr mit nächstem selbst nach der Neumark gehet und allda eine sehr genaue Recherche thut, wie es mit denen Kassen daselbst stehet, warum es mit der Bezahlung derer Prästandorum so unordentlich zugehe und welchergestalt die dortigen Krieges- und Domänen-, auch Land- und Steuerräthe ihre Function thun. Solltet Ihr finden, wie Ich fast zu vermuthen Ursache habe, daß unter letztgemeldeten Bedienten sich schlechte Leute finden, die weder Kopf, Fleiß oder Willen haben, ihren Dienst rechtschaffen zu thun, so sollet Ihr darunter aufräumen und an deren Stelle bessere Leute vorschlagen, damit diese Provinz einmal aus der darinnen so lange gewährten Unrichtigkeit und Unordnung gezogen und in gehörig guter Ordnung gebracht werde.

An Massow erging zugleich folgende Cabinetsordre:

Euch kann nicht unbekannt sein, wie große Ursache Ich [habe], von Eurem bisherigen Dienst unzufrieden zu sein, da Ihr nicht nur bei der Euch bisher untergeben gewesenen Kammer nicht das geringste in Ordnung gebracht, sondern vielmehr die alte, seit geraumer Zeit schon daselbst gewesenen Unordnungen mit neuen gehäufet habet, so daß Ich daher nothwendig resolviren muß, mit Euch eine Aenderung vorzunehmen, daferne Ich nicht endlich den gänzlichen Verfall der Provinz gewärtigen will. Ich würde Euch nicht zuviel thun, wenn Ich deshalb Meinem Dienste gemäße Verfügung machte, ohne dabei weiter auf Euch zu reflectiren; da Ich aber aus bewegenden Ursachen und in Egard Eurer Familie den gelindesten Weg annoch gehe und es auf eine andere Weise mit Euch nochmals probiren will, so habe Ich resolviret, Euch nach Minden zum Präsidenten zu versetzen, dahergegen den dortigen bisherigen Präsidenten Baron von Löben hinwiederumb an Eurer Stelle bei der Neumärkischen Kammer zu setzen, in der Hoffnung, daß Ihr dorten bei einer schon wohl eingerichteten Kammer den Dienst, wie es sich gebühret, beobachten werdet. Sollte Mir aber auch diese Hoffnung fehlschlagen, so könnet Ihr leicht erachten, daß Ihr Euch alsdann von Mir nichts mehr versprechen könnet.

---

13. Aus verschiedenen Actenstücken, insbesondre kgl. Rescript an die Pommersche Kammer, Berlin, 3. März 1746.

Stettiner Reg.-Arch. Landräthe. Nr. 51.

Ernennung eines Landraths in Vorpommern.

Der Landrath des Usedomschen Kreises v. Sydow bittet um seine Entlassung. Der v. Lepel zu Chinnow erbietet sich, die Geschäfte zu übernehmen und dem v. Sydow das Gehalt ad dies vitae zu lassen. Die Kammer stellt den Vorpommerschen Ständen anheim, eine Wahl vorzunehmen und dabei auf Lepel zu reflectiren. Die Vorpommerschen Stände schlagen zwei Candidaten, darunter Lepel, vor. Das General-Directorium erklärt die von Lepel vorgeschlagene Besetzungsart für eine verschleierte Adjunction und daher für unzulässig. Der andere Vorgeschlagene, von Schwerin auf Stolpe, wird zum Landrath ernannt durch kgl. Rescript vom 3. März 1746. Er war dem v. Sydow substituirt, der 1748 starb und bis zu seinem Tode das Gehalt bezog.

14. Immediatbericht Münchows. Glogau, 11. März 1746.

Bresl. Staatsarch. M. R. IX. 16 c. Concept.

Besetzung erledigter Landrathsstellen in Schlesien.

E. M. haben den Landrath Neustaedtschen Kreises Graf von Reder im vorigen Jahre in des Henkels Platz zum Oppelschen Oberamts-Präsidenten allergnädigst ernannt,[1]) auch ferner dem Breslauschen Landrath von Siegroth auf sein Ansuchen zu der Zeit die Dimission ertheilet.

Ueberdem so ist im Coselschen Kreise der dasige Landrath von Schultzendorff bei ruinirten seinen Gütern und sonst schon gehabten vielen Schulden obligiret, sich außer Landes zu begeben und nach Polen zu ziehen.

Bei dem geringen Tractament der Landräthe und ihren beschwerlichen Verrichtungen hat es viel Mühe gekostet, andere ansehnlich- und geschickte Leute hierzu ausfindig zu machen.

Nachdem ich nun aber folgende dazu disponiret und vor deren Tüchtigkeit E. M. gewiß versichern kann, so stelle allerunterthänigst anheim, ob E. M. in des Graf von Reder Stelle im Neustaedtschen Kreise den einzigen evangelischen Edelmann im sothanen Kreise von

[1]) Vgl. Bd. VI, 2. S. 859 ff.

Naefe, in des von Schultzendorff Stelle im Coselschen Kreise den Baron von Lichnowski und in des von Siegroth Stelle im Breslauischen Kreise den Baron von Looß, welche sämmtlich derer Kreisstände meiste Vota haben, allergnädigst zu confirmiren geruhen wollen.

Der König genehmigte die Anträge.

Naefe erbat und erhielt 1750, 75 Jahre alt, seinen Abschied. An seiner Stelle wurde von Görtz von den Ständen gewählt und vom König bestätigt. (C.-O. an Münchow, 26. Februar 1750.)

---

15. Rescript des Justizdepartements an die schlesischen Oberamtsregierungen.

Berlin, 12. März 1746.

Conc. gez. Arnim. R. 46. B. 204.

Gerichtsstand der evangelischen Geistlichen in Schlesien.

Anläßlich eines Jurisdictionsstreites zwischen dem Baron v. Roth auf Lauerschütz (Kreis Rützen) und dem Commissarius perpetuus des Kreises über die Befugniß zur Versiegelung des Nachlasses eines verstorbenen Predigers, der durch ein schriftliches Votum des Geh. Tribunalsraths v. Fürst zu Gunsten des letzteren entschieden wird, ergeht ein Rescript des Justizdepartements an die drei schlesischen Oberamtsregierungen d. d. Berlin, 12. März 1746 des Inhalts, „daß zwar in realibus, sowie sich solches von selbsten verstehet, auch bisher beständig beobachtet worden, das forum rei sitae, ohne einigen Unterschied der Personen Platz greifen, in personalibus aber, es mögen selbige in die ecclesiastica oder in die civilia einschlagen, die sämmtliche Geistliche, Kirchen- und Schulbediente protestantischer Religion ohne Ausnahme nebst ihren Frauen und Kindern, so lange selbige bei ihnen im Hause sind, unter keiner andern als der ihnen vorgesetzten Consistoriorum Jurisdiction zu stehen gehalten, folglich auch diese letztere allein die von solcher Jurisdiction dependirende Handlungen . . . entweder immediate oder durch unsere königlichen Justizräthe und Commissarios perpetuos nach Maßgebung der ihnen ertheilten Instruction verrichten zu lassen befugt sein sollen“.

Dieser Grundsatz wird durch Rescripte vom 9. bezw. 30. Juli 1746 gegen Vorstellungen des Magistrats zu Jauer bezw. zu Lüben (R. 46. B. Nr. 204 ff.) aufrecht erhalten. Der von diesen Magistraten behauptete Besitz der Gerichtsbarkeit über protestantische Geistliche, wie er ihnen in der österreichischen Zeit verliehen war, sei — wie es in dem ersten Rescript heißt — „bloß und allein aus dem nunmehro gänzlich cessirenden Religionshaß entsprungen und zu Verkleinerung der evangelischen Kirchen- und Schulbedienten eingeführt worden“, könne also jetzt nicht mehr bei-

behalten werden. Aehnlich heißt es in dem Rescript vom 30. Juli, „daß die österreichische Regierung nach ihrem bekannten Religionseifer, zum Despect der protestantischen Kirche und weil sie deren Geistlichen die qualitatem clericalem abgesprochen und selbige nur vor gemeine Laien gehalten wissen wollen, die evangelischen Kirchen- und Schulbedienten dem Magistrat eines jeden Ortes unterworfen, von dessen Gerichtsbarkeit sie dennoch ihren eigenen Clerum gänzlich eximiret". Dergleichen „unstatthafte und verkleinerliche Distinction" habe bei gegenwärtigen Umständen gänzlich aufhören müssen. (Concepte, gez. Arnim.)

16. Aus der Correspondenz Bügels[1]) mit Boden.
15. März bis 28. October 1746.

Gen.-Dir. Ostfriesland I a. Nr. 1.

Stimmung der ostfriesischen Stände. — Der Kanzler Homfeld.

15. März 1746. Auf dem Landtage werden die großen Forderungen der Stadt Emden an die Landschaft aus den früheren unruhigen Zeiten geprüft. Es sollen horrenda in den Rechnungen vorkommen. „Daher dann dem Bauer- oder dritten Stande, so weit sie nicht auf das Emder Interesse vinculiret, die Augen aufzugehen beginnen, und einige derselben declariren schon, es sei weit besser, wenn S. K. M. die Direction bei der Landeskasse hätten." — Zu den schon oft vorgeschlagenen Conferenzen mit der Regierung, die das beste Mittel sein würden eine gute Harmonie herzustellen, könne man noch immer nicht gelangen. — „Des Kanzlers Homfeld Attachement an die Stände ist zu stark und seine eitle Ambition, Generalgouverneur dieser Provinz zu sein, verleitet denselben zu vielen Demarchen." Es wird ein Fall mitgetheilt, wo die Regierung sich geweigert habe, gegen den bei Leer wohnenden v. Wedel wegen Eingriffs in die herrschaftlichen Mühlengerechtsame einzuschreiten, weil der v. Wedel „bei Hofe in gutem Credit stehe". „Bei solchen Umständen regieren die Stände über die Regierung, und Sr. K. M. ohnedem wenige von fürstlichen Zeiten übrig gebliebene Jura werden vollends eingehen müssen." Das Beste wäre, wenn Homfeld in eine andere Provinz versetzt würde: eher werde das königliche Interesse nicht genügend gewahrt werden können.

6. Juni. „Die Factiones unter den Ständen nehmen zu und dörften zum Interesse S. K. M. zuletzt ausschlagen. Dem Grafen Fridag,[2]) der bisher täglich 10 Rthlr. Diäten genossen und in solcher Absicht die Landtage verlängert, auch sich in Landessachen ein beständiges Gewerbe

[1]) Ueber Bügel vgl. Bd. VI. 2. Register.

[2]) Philipp Burchard Graf Fridag von Gödens, Präses der ostfriesischen Ritterschaft, vergl. u. a. Bd. VI. 1. S. 868 ff.

gemacht, hat man die Diäten zu disputiren angefangen. Der gemeine Mann beginnt den erleidenden Schaden einzusehen."

28. October. Der Kriegsrath Colomb[1]) sei gestern Nacht angekommen und werde morgen introducirt werden.

---

17. Bericht des General-Directoriums (IV. Departement). Berlin, 15. März 1746.[2])

Mundum, gez. Viereck, Boden, Blumenthal. R. 94. IV. La 18.

Vorspannpaß bei Versetzung eines Kammerpräsidenten.

Der Mindensche Kammerpräsident von Löben bittet allerunterthänigst, zu Transportirung seiner Familie und nöthigsten Sachen von Minden nach Cüstrin[3]) um einen Vorspannpaß auf 24 Pferde, um so viel mehr, als er mit wenigerm Vorspann[4]) nicht auskommen könnte, wie er solches bei der seit anno 1741 mit ihm vorgefallenen dreifachen Veränderung erfahren, da er wegen gehabten wenigern Vorspann viele Transportkosten zusetzen müssen.

Bei E. K. M. fragen wir also allerunterthänigst an, ob Höchstdieselben dem p. von Löben bei angeführten Umbständen den gebetenen Vorspannpaß auf 24 Pferde zu accordiren allergnädigst geruhen wollen.

Eigenhändiges Königliches Marginal:

„Damit zihet man ein 24 Canon fort Ein president ist Solchen Schwehren Transport nicht wichtig genung Leben Sol 8 pferde haben, und wan er Corpulenter wirdt 10. bis 12. Fch".

---

18. Cabinetsordre an die verwittwete Generallieutenant Graf von Schulenburg. Potsdam, 20. März 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Soll den Sohn aus dem Ausland zurückrufen.

Da Ich zu Meinem besondern Befremden in Erfahrung kommen muß, daß Ihr Eurem Sohn außer Landes zu gehen und sich in

---

[1]) Peter Colomb aus Neustadt a. D., wo, wie es scheint, sein Vater die Spiegelmanufactur betrieb, war damals 26 Jahre alt. Seine Familie stammte von französischen Refugiés ab, die erst nach Hamburg gegangen waren. Er heirathete eine Backmeister; eine Tochter von ihm ist die Gemahlin Blüchers geworden. 1768 wurde er Präsident der ostfriesischen Kammer. Ostfries. Monatsbl. 9, 289 ff.

[2]) Wiedereingekommen 22. März.

[3]) Vgl. Nr. 12.

[4]) Vgl. Nr. 5.

benachbarte fremde Civildienste zu engagiren gestattet habet, Euch aber nicht unbekannt sein kann, was die wider dergleichen Unternehmen von Mir renovirte Edicte und Verordnungen[1]) im Munde führen, so habe Ich Euch hierdurch in Gnaden, jedoch alles Ernstes erinnern wollen, ermeldeten Euren Sohn sofort aus vorgedachten auswärtigen Diensten zurückkommen zu lassen, damit solcher diejenige Talents, so er hat, zum Dienste Meiner, als seines Landes- und Lehensherren, anwende und nicht sich denjenigen Verdruß zuziehe, welcher ihm nach oberwähnten Verordnungen nothwendig widerfahren müßte.

19. Special-Instruction für die schlesischen Landräthe und Departementsräthe.

28. März 1746.

Mund. gez. Münchow. Bresl. St.-A. P. A. III. 15 b.

Visitation der Kreiskassen.

Um die Ordnung bei den Kreiskassen in Schlesien, die bisher noch nicht hat erreicht werden können,[2]) zu befördern, ließ Münchow durch Conferenzen zwischen beiden Kammern eine sehr detaillirte Instruction zu den Kreiskassen-Visitationen entwerfen, die er den Kammern unterm 28. März 1746 zur Vertheilung an die Landräthe und Departementsräthe übersendet. Auf die Einzelheiten derselben kann hier nicht eingegangen werden.

20. Bericht des General-Directoriums (II. Dep.) sammt königlichem Marginal dazu.

Berlin, 30. März 1746. Wiedereingekommen 9. April 1746.

Mund. gez. Viereck, Boden, Blumenthal. R. 94. IV. La. 18.

Besetzung einer Registratorstelle.

Bei der Magdeburgischen Kammer ist eine vacante Registratorstelle zu besetzen, zu der der König einen gewesenen Feldpostmeister designirt hat. Die Kammer hat ihn geprüft und tüchtig befunden, schlägt aber vor, wegen

[1]) Vgl. Bd. VI, 2. Nr. 418. Erneuert durch Circular an alle Regierungen und Justizcollegien vom 1. April 1746. N. C. C. III, 1196 ff.

[2]) Namentlich in den Kreisen Schweidnitz und Neiße war die Unordnung groß. Die Revision der Kassen hatten die Landräthe, die Superrevision die Departementsräthe zu besorgen.

der starken Arbeit neben ihm noch einen bisherigen Hofrath als Registrator anzustellen und das bisherige Gehalt (600 Rthlr.) zwischen beiden zu theilen. Das General-Directorium frägt an, ob diesem Vorschlage stattgegeben oder der Candidat des Königs allein angestellt werden solle. Der König bemerkt zu dem ersteren Theil der Alternative: „nichts warum nicht 100 Registrators", zu dem zweiten: „guht", am Schlusse: „das Seindt lauter Laquaien Intriguen. Fch."

21. Zwei Cabinetsordres an die Justizminister und an den Staatsrath. Potsdam, 2. April und 20. Juni 1746.

Ausf. R. 9. X. 1. B. Gedruckt bei Mylius CCM. Cont. III. 1746, Nr. 10 und Nr. 13, und (Kamptz) Jahrbücher Bd. 59 S. 84.

Verbot der Actenversendung.

I. Cabinetsordre an die drei Minister vom Justizdepartement (Cocceji, Arnim, Danckelman) 2. April 1746. Der König verbietet die Versendung der Acten streitiger Rechtsfälle zur Entscheidung an auswärtige Juristenfacultäten und Schöppenstühle als eine überflüssige und unnützliche Sache. Wenn die Justizcollegien ihre Schuldigkeit thun wollten, so würden sie am besten den wahren Grund bei den Processen einsehen und danach entscheiden können; allenfalls auch, wenn es wegen der besonderen Umstände zur Beruhigung der Parteien rathsam schiene, eine rechtliche Sentenz einzuholen, könne solche am kürzesten von einer der einländischen[1]) Universitäten oder Schöppenstühle gesucht werden.[2])

Das darauf an alle Justizcollegien[3]) erlassene Rescript vom 4. April 1746 (Conc., gez. Arnim, Danckelman R. 9. X. 1. B.) gedruckt bei Mylius CCM. Cont. III. 1746, Nr. 10 (wo an erster Stelle Happe mitunterzeichnet hat).

II. Cabinetsordre an das gesammte Etats-Raths-Collegium vom 20. Juni 1746.[4]) Der König verbietet nunmehr auch die Versendung der Acten an einheimische Facultäten und Schöppenstühle und befiehlt, daß fortan nur durch die ordentlichen Gerichte, Justizcollegien und Consistorien in den geordneten und zugelassenen Instanzen Recht gesprochen werden soll. Der Staatsrath hat sich sowohl selbst danach zu achten, als

[1]) Bei Mylius und bei Kamptz ist an der entsprechenden Stelle „Der Academien" gedruckt, was keinen rechten Sinn giebt, statt „Dero", wie das Original schreibt.

[2]) Näheres bei Stölzel a. a. O. II. 168 ff.

[3]) Unter diesen befindet sich auch der Geheime Justizrath.

[4]) Ueber die Veranlassung Näheres bei Stölzel a. a. O. II. 173.

das Nöthige deshalb zu verfügen. Damit aber nicht „gottlose, interessirte und corrumpirte Richter“ Gelegenheit nähmen „ihre unerlaubte Ränke und Verkaufung der Justiz um so frecher und ungescheueter zu exerciren“, ergeht eine nachdrückliche Erinnerung an die Minister des Justiz- und des geistlichen Departements, wohl über prompter und unparteiischer Justizadministration zu wachen und diejenigen, welche aus Ignoranz dawider handeln, zu cassiren, unredliche und pflichtvergessene Richter aber zu exemplarischer Bestrafung zu ziehen.

Arnim bemerkt dazu, indem er das Decret zur Bekanntmachung der Ordre giebt: „Nil superest quam parendi gloria“. Das darauf ergangene Rescript an alle Regierungen, Justizcollegien, Consistorien vom 1. Juli 1746 ist im Concept (R. 9. X. 1. B.) von Arnim und Danckelman gezeichnet, in dem Druck bei Mylius (CCM. Cont. III. 1746, Nr. 13) von Brand, Blumenthal, Bredow.[1])

22. Cabinetsordre an den Kammerpräsidenten von der Osten.

Potsdam, 3. April 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Rangstreitigkeiten bei der Kurmärkischen Kammer.

Auf die von Euch gethane Vorstellung[2]) wegen des von Görne[3]) Rangdisput gebe Ich Euch hierdurch in Antwort, daß Ich von dergleichen Lappalien nicht hören noch wissen will und keinen Bedienten nach seinem Rang, sondern nach seinen Diensten und Meriten distinguire. Uebrigens wann sich jemand von der Kammer absentiret, so soll derselbe cassiret seind.[4])

23. Zwei Cabinetsordres an den Etatsminister von Arnim.

Potsdam, 5. und 17. April 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Klagen über die Justiz bei der Breslauischen Oberamtsregierung und Untersuchung deswegen.

I. (5. April). Was bei Mir immediate vor Klagden über die schlechte Administration der Justiz bei dem Breslauischen Ober-

[1]) Vgl. Stölzel a. a. O. II. 174.

[2]) Nicht vorhanden.

[3]) Leopold v. Görne, der älteste Sohn des Ministers, „Geh. Kriegs- und Domänenrath“ bei der Kurmärkischen Kammer. Er rangirte trotz dieses Charakters zwischen den gewöhnlichen Kriegs- und Domänenräthen.

[4]) Görne war wohl häufig auf seinem Gut Plaue.

Amte abermalen unter dem Namen einiger ohngenannten Unterthanen und Einsaßen im Breslauischen Departement eingekommen seind, solches wird Euch die Originalanlage[1]) mit mehrern zeigen. Bei denen deshalb an Mich so ofte kommenden Querelen finde Ich endlich vor nothwendig, Euch hierdurch anzubefehlen, daß Ihr die Sache mit allem Ernst angreifen und auf eine rechtliche und diensame Art solche Veranstaltung deshalb machen sollet, damit Ihr auf den wahren Grund kommen und zuverlässig wissen könnet, ob sothane Querelen und die angezeigte Facta wahr seind oder nicht, damit befundenen Umständen nach auf ein- oder die andere Art das gehörige deshalb weiter veranlasset werden könne.

II. (17. April). Ich habe den Einhalt Eurer weitläuftigen Vorstellung vom 14. dieses,[2]) die Euch committirte Untersuchung derer Beschwerden über das Breslauische Ober-Amt betreffend, mit mehrern ersehen.

Zuvörderst hat es Mich sehr surpreniret, daß Ihr zu sothaner Commission Mir statt Eurer zwei andere Subjecta vorschlagen mögen, von denen Ihr doch wohl wissen solltet, daß weder der eine noch der andere die hierzu erforderliche Qualitäten besitze.

So viel demnächst aber die von Euch anderweitig vorgeschlagene Untersuchungscommissarii, so Euch zugegeben und subordiniret werden möchten, anbetrifft, so wird es genug sein, wann nur einer davon genommen wird, mit welchem Ihr füglich werdet auskommen können.

Was ferner die von Euch verlangte Ordre oder Pleinpouvoir anbetrifft, so habt Ihr solche nach Erforderniß der Umstände expediren zu lassen und zu Meiner Unterschrift einzusenden; so viel aber die Diäten angehet, so kann die Bezahlung derselben dem Breslauischen Ober-Amte wohl nicht so schlechterdinges zugemuthet werden, bevor sich nicht gezeiget hat, wie weit die Inculpationes gegen dasselbe gegründet seind oder nicht. Wobei Ich denn überhaupt dieses anführen muß, wie Meine Intention nicht sei, daß diese Untersuchung in große Weitläuftigkeit gehen, sondern daß solche vielmehr kurz, obschon gründlich abgemachet werden soll.

---

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Nicht vorhanden.

An Vorspann kann Ich sonsten zu solcher Reise der jetzigen Landesumstände halber nicht mehr accordiren als vor Euch 6 Pferde und vor den Euch subordinirten Commissarium 4 Pferde; welche Vorspannpässe Ihr auch hierbei zu empfangen habet.

---

24. Verfügung Münchows an die schlesischen Kammern. 6. April 1746.

Ausf. Bresl. St.-A. P. A. III. Nr. 11 c. vol. I. II.

Sportelwesen bei den Kammern.

Durch Verfügung vom 6. April 1746 befahl Münchow den schlesischen Kammern, indem er zugleich scharfe Aufsicht über ordnungsmäßige Handhabung der Sporteltaxe einschärfte, daß mit Rücksicht auf einen königlichen Befehl für die übrigen Provinzen aus dem Anfang des Jahres[1]) auch bei den schlesischen Kammern die Räthe, die in Justizsachen arbeiten und dafür ihre Besoldung erhalten, wie die übrigen, künftig ganz und gar keine Sporteln mehr nehmen sollen. „Es wird um so viel mehr nöthig sein" — schließt die Verfügung — „es in hiesigen Landen auf gleichem Fuß zu halten, als wir insgesamt uns von Anfange her eines offenbaren Desinteressements in allen Stücken äußerst beflissen, und überdem dergleichen Accidenzien nicht einmal einem membro collegii anständig sind".[2])

Die Sportelsätze waren bei den schlesischen Kammern von Anfang an nach dem kurmärkischen Fuße eingerichtet worden. Um das Publicum darüber besser zu belehren, ließ Münchow die Taxe unterm 1. September 1750

---

[1]) Ein besonderer königlicher Befehl für die Kammern in dieser Sache hat sich nicht gefunden. Wie die Sache selbst lag, zeigt die Correspondenz Münchows mit der kurmärkischen Kammer. Aus einem Schreiben des kurmärkischen Kammerjustitiars Geh. Raths v. Rodenberg an Münchow, der ihm um Auskunft wegen der Sporteln ersucht hatte, geht hervor, daß er sowohl wie sein College Eltester „um des sonderlich bei itzigen Zeiten sehr odieusen Charakters von Sportuln willen" sich entschlossen hatten, auf die ihnen zustehenden Urtheilsgebühren (3—4 Rthlr.) ganz zu verzichten und die Succumbenzgelder, die bei aufgehobenem Appellationseide als ein surrogirtes Formale nicht abgeschafft werden könnten, dem Protonotarius zu überlassen. 8. April 1746. (Bresl. St.-A. M. R. I. 2. vol. 1.)

[2]) Später war der schlesische Provinzialminister Schlabrendorff zu Anfang seiner Amtsthätigkeit nicht abgeneigt, einem Antrage der Glogauer Kammer auf Wiedereinführung der Sporteln in Justizsachen zu willfahren, mit dem Hinweis darauf, daß es bei andern Kammern auch so gehalten würde (23. April 1756); nach näherer Information aber und nach Kenntnißnahme von Münchows obiger Verfügung beschloß er, es damit lieber beim alten zu lassen (16. Juni 1756).

durch den Druck veröffentlichen.[1]) Zugleich erließ er, 8. September 1750, an die beiden Kammern eine Verfügung, die von neuem einschärfte, daß die Decernenten und die Kammerdirectoren darauf zu sehen hätten, daß an Sporteln nicht mehr genommen werde, als die Taxe angebe; daß in Fällen, wo etwa noch keine ausdrückliche Angabe vorhanden sei, wegen Bestimmung der Sätze anzufragen sei; daß der Betrag der Sporteln auf den Concepten und den Ausfertigungen notirt werden müsse; daß die monatlichen Sportelrechnungen von der Controlle genau auf ihre Taxmäßigkeit zu prüfen seien; daß endlich die Vertheilung des Bestandes der Sportelkasse an die Subalternen ordnungsmäßig erfolgen müsse (die 6 Secretaire bekommen die eine Hälfte, von der andern Hälfte $^{10}/_{11}$ die 10 Kanzlisten, $^{1}/_{11}$ die beiden Journalisten zusammen).

25. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam, 9. April 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Geelhaar Geh. Finanzrath an Stelle des verstorbenen Culeman.

Nachdem Sr. Königl. Maj. 2c. das jüngsthin geschehene Absterben des Geheimen Finanzrath Culeman[2]) von dessen hinterbliebener Wittbe gemeldet worden, so haben Höchstdieselbe darauf aus eigener Bewegung in Gnaden resolviret, sothanen bei dem 3. Departement des General- 2c. Directorii dadurch vacant gewordenen Platz dem Clevischen Krieges- und Domänenkammer-Director Geelhaar,[3]) dessen Geschicklichkeit und gute Eigenschaften Höchstdieselbe von geraumer Zeit her kennen, hinwiederumb mit dem dabei gemachten Gehalt zu conferiren. Wannenhero Sie Dero General- 2c. Directorio hierdurch in Gnaden anbefohlen, solcherwegen das gehörige zu verfügen.

Die orangische Expedition nebst dem betreffenden Archiv wurde dem jüngeren Culeman (Friedrich Wilhelm), Vetter des Verstorbenen, samt den damit verknüpften 200 Thlrn. Besoldung übertragen; Culeman jun. war Geheimer Rath, Rath der Pfälzer Colonien, Geheimer Secretarius beim III. Dep. des G.-D. und Mitglied der Geheimen Kanzlei (General-Directorium. Generaldepartement, XL. II. 7 d).

[1]) Gedruckt bei Korn unter diesem Datum.

[2]) Wilhelm Heinrich Culeman, gest. 4. April.

[3]) Geelhaar war seit 1735 Director bei der clevischen Kammer, der er früher schon als Kriegs- und Domänenrath angehört hatte.

26. Cabinetsordre an Boden.

Potsdam. 12. April 1746.

Ausfertigung. — Aus cassirten Acten des III. und des Clevischen Dep. des Gen.-Dir. Bd. VII. (Gen.-Dir. Cleve.) Abschr. R. 96. B. 32.

Gumbinnensche Kammer.

Da Ihr in Eurer Vorstellung vom 10. dieses[1]) den Krieges-rath von Blumenthal[2]) in die Stelle des zum General-Directorio versetzten Clevischen Krieges- und Domänen-Kammer-Directoris Geelhaar vorschlagen wollen, so muß Ich Euch darauf in Antwort ertheilen, daß, nachdem Ich bereits verschiedene gute Subjecta aus der Gumbinnenschen Kammer in andere Collegia zu versetzen Mich disponiren lassen, Ich nicht weiter gestatten kann, daß gedachte Kammer durch noch mehrere Wegnehmung von guten Leuten gänzlich verdorben werde; und da Mir an gedachte Kammer, wo nicht mehr, doch ebenso viel als an die Clevische gelegen ist, so habt Ihr auf ein anderes tüchtiges Subjectum zu denken, welches Ihr Mir bei nurgedachter Clevischen Kammer zum Director vorschlagen könnet.

Das General-Directorium (Viereck, Happe, Boden, Blumenthal) thut durch Bericht vom 7. Mai 1746 den anderweitigen Vorschlag, an Geelhaars Stelle den Vice-Director Müntz[3]) zum Director der Clevischen Kammer mit 850 Rthlr. Gehalt, und den ältesten Kriegsrath Schmitz[3]) zum Vice-Director zu machen, an des letzteren Stelle aber den Kriegs- und Steuerrath Kessel[3]) zu Wesel mit 500 Rthlr. Gehalt zum Kriegsrath bei der Clevischen Kammer zu ernennen. Diesen Vorschlag genehmigte der König durch eigenhändiges Marginal. (Ebenda.)

---

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Joachim Christian v. Blumenthal war als Auscultator bei der Gumbinnenschen Kammer eingetreten und durch Cabinetsordre, Berlin, 31. März 1743 (G.-D. Ostpr. u. Litth. Best.-S. LVII. Nr. 2) an Stelle des verstorbenen von Löllhöfel zum Kriegs- und Domänenrath mit 450 Rthlr. Gehalt ernannt worden. (Bestallung vom 4. Juni 1743 ebenda). Es ist der spätere Minister. Er war ein Neffe des Ministers Adam Ludwig von Blumenthal. Vgl. Nr. 60.

[3]) Die Personalacten sind nicht erhalten.

27. Cabinetsordre an den Präsidenten und Comtur von Münchow.[1])

Potsdam, 26. April 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Persönliches.

Ich habe mit vieler Empfindlichkeit aus Eurem Schreiben vom 21. dieses Monats ersehen, daß Ihr einen so merklichen Abgang Eurer Leibeskräfte verspüret, Ich hoffe jedoch aber und wünsche cordialement, daß solches noch von keiner weiteren traurigen Folge sein, sondern es noch schon wieder besser werden werde. Wegen Eure Kinder könnet Ihr immittelst ganz ruhig und ohne Sorge sein; die Gnade und Propension, so Ich jederzeit vor Euch gehabt, werde Ich auch gegen sie allemal conserviren und ferner, wie bishero, vor selbige auf alle mögliche Art und Weise sorgen und sie zu helfen suchen.

28. Immediatbericht Blumenthals und Cabinetsordre darauf.

Berlin, 28. April 1746; Potsdam, 1. Mai 1746.

Eigenhändiges Concept bezw. Ausfertigung. — R. 92. Blumenthal 83.

Stolterfoths Entlassung. — Domhardts Anstellung.

Blumenthal berichtet:

Der Kammer-Director Kellner bei der Königsbergschen Kammer hat mir gemeldet, wie der dasige Kriegsrath Stolterfoth[2]) seiner Pflicht nicht gebührend nachkomme und alle deshalb an ihn ergangene ernstliche Vermahn- und Erinnerungen nichts fruchten wollten; daher mit ihm nichts auszurichten, weil er in seinem Departement alles obenhin tractire und nichts gründlich untersuchte, sondern es nur bei den Angaben der Beambten bewenden ließe, worunter E. K. M. Dienst und allerhöchstes Interesse hauptsächlich litte; und wenn er ihn bedrohe, daß er solches E. K. M. höchsten Person melden würde, daß mit ihm eine Aenderung gemacht würde, er ihm zur Antwort gebe, wie er sich solches gerne gefallen ließe, und sollte ihm lieb

[1]) Der frühere Cüstriner Kammerpräsident, den der König von seinem Aufenthalt als Kronprinz in Cüstrin kannte, Vater des schlesischen Provinzialministers, Comtur des Johanniterordens zu Lietzen.

[2]) Vgl. über ihn und seine Conflicte mit dem Director Kellner VI. 2. S. 907—912.

sein, wenn er seine Dimission erhalten könnte, warumb er schon selber Ansuchung thun wollen, weil er alt wäre und im Dienst nicht mehr fortkommen könnte.

Da nun bei solchen Umbständen mit dergleichen Menschen nichts anzufangen und es dazu bei andern ein schlechtes Exempel giebet, wenn sie sehen, daß es diesen also frei ausgehet, so stelle E. K. M. allerunterthänigst anheim, was Allerhöchstdieselbe dieserhalb zu verfügen allergnädigst geruhen wollen, und falls E. K. M. allergnädigst resolviren möchten, diesem Stolterfoth die verlangte Dimission zu ertheilen, so bringe in dessen Stelle wieder einen geschickten Menschen, den zeitigen Ambtmann Domhardt[1]) auf dem Ambte Ragnit in Litthauen, in allerunterthänigsten Vorschlag, welcher nicht allein die litthauischen Kammerprincipien, sondern auch die Oeconomie vollkommen inne hat, folglich bei denen Beambten schon wird zu suchen und finden wissen, was andern verborgen bleibet, und bei der Königsbergschen Kammer es hauptsächlich nöthig sein will, einen recht tüchtigen Departementsrath zu setzen, der die übrigen auf den rechten Weg bringe und ihnen zeige, wie sowohl mit Beambten als Unterthanen zu verfahren, daß ein jeder das seinige gebührend abtrage und sich nicht beständig auf Remissionen verlasse, als wodurch kein Geld in die königliche Kasse geschaffet wird. . . .

Der König antwortet:

Auf dasjenige, so Ihr . . . vorstellen wollen, gebe Ich Euch hierdurch in Antwort, wie Ihr groß Gleich[2]) habet, wann Ihr der Meinung seid, daß die Königsbergische Kammer noch hier und da mit schlechten Leuten versehen ist und deshalb einige Reform nöthig hat. Ich agreire dannenhero, daß der dasige Kriegesrath Stolterfoth seiner Dienste erlassen, hergegen der Domhardt aus Litthauen in des ersteren Stelle wiederumb bestellet werde; wie Ich dann solches auch dem General-Directorio durch eine besondere Ordre bekannt gemachet habe.

[1]) Joh. Friedrich Domhardt, der spätere berühmte Organisator von Westpreußen. Vgl. Joachim, Johann Friedrich v. Domhardt. Ein Beitrag zur Geschichte von Ost- und Westpreußen unter Friedrich dem Großen, Berlin 1899 (Domhardt als Domänenpächter S. 1—9.)

[2]) = Recht.

Unterm 11. Mai beantragt Blumenthal beim König den Erlaß der Chargen- und Stempelgebühren für Domhardt, da dieser die Stelle nicht gesucht habe. Ob ihn der König bewilligt hat, ist nicht bekannt.

---

29. Protocoll der Königsberger Kammer.

[Königsberg], 5. Mai 1746.

Abschrift. — R. 92. Blumenthal 83.

Kellner und Kornmann.

Praesentes: Kellner und Kornmann; die Kriegs- und Domänenräthe: Cupner, von Unfried, Stolterfoth, Staffelstein, Katsch, Schlemüller, Morentz; von Wegnern.

Bei Gelegenheit derer mit voriger Post eingekommenen königlichen Rescripten, so in pleno Collegii verlesen worden, mittelst einem dererselben vom 21. April unter Sr. K. M. höchsteigenhändigen Unterschrift allergnädigst befohlen ist, daß die p. Kammer ohne Raisonniren die Wirthschaft dergestalt einrichten solle, damit die zu höchstgedachter Sr. K. M. Disposition bei dem 17$\frac{45}{46}$. Domänen-Extraordinario vorbehaltene 30000 Rthlr. an den Geheimten Rath Köppen übermachet werden können, erwähnen der Herr Geh. Rath Kornmann gegen den Herrn Geh. Kriegsrath Kellner, daß die königliche allergnädigste Resolution wegen gedachten Dispositionsquanti gar nicht so, wie man es verhofft, ausgefallen wäre.

Der Herr Geh. Kriegsrath Kellner antworten darauf, wie solches die Früchte davon wären, daß man den Bericht, den er dieserhalb selbst entworfen, nicht abgehen, sondern vielmehr einen andern, ohne ihn im geringsten darüber zu besprechen, angegeben und ausfertigen lassen.

Der Herr Geh. Rath Kornmann regeriret, daß dem Herrn Geh. Rath gleichwohl das Concept zur Revision zugeschicket worden, mithin von ihm dependiret hätte, solches nach Befinden zu ändern.

Herr Geh. Rath Kellner erwidern aber, daß man ihn wenigstens eher und bevor man seinen abgefaßten Bericht verworfen, darüber hätte sprechen sollen, weil er Erster Director, sonst auch bekannt wäre, daß vermöge Rescripti vom 3. Octobris 1743 ihm die Sorgfalt über das Extraordinarium besonders anbefohlen und von Sr. K. M. allergnädigst anvertraut worden. Da man ihm aber von der vor-

genommenen Aenderung mit keinem Wort gedacht, er hingegen zu damaliger Zeit Unpäßlichkeit halber nicht selbst ins Collegium kommen können, so hätte er diese Sache gleich verschiedenen andern bis zu bequemerer Zeit so gehen lassen, bei Gelegenheit einer erhaltenen Cabinetsordre Sr. K. M. mit letzterer Post dieserhalb besonders allerunterthänigste Vorstellung gethan und wünschte nur, daß darauf eine gewierige Resolution erfolgen möge.

Herr Geh. Rath Kornmann antwortet, daß er Bedenken getragen, die zuerst von dem Herrn Geh. Rath Kellner entworfene Relation so schlechterdings passiren zu lassen, weil er solche zu gekünstelt befunden.

Herr Geh. Kriegsrath Kellner bate sich hierauf aus, ihn mit dergleichen Vorwurf zu verschonen, sonst er sich genöthigt sehen würde, nach der von S. K. M. mündlich ihm allergnädigst ertheilten Instruction durchzufahren. Sein Bericht würde bei denen Acten geblieben sein, um solchen jederzeit nachsehen zu können, und veranlaßte er anbei, daß die Ausdrückungen des Herrn Geh. Raths Kornmann ad protocollum verschrieben werden sollten.

Der Herr Geh. Rath Kornmann verlangte ein gleiches und wünschte, daß der Herr Geheimte Rath Kellner gegen ihn als seinen Collega freundschaftlicher, wie bishero nicht geschehen, thun möchte. Ihm wäre die königliche mündliche Instruction, worauf man sich berufte, nicht bekannt, und da der Herr Geh. Rath noch zur Zeit davon keine Eröffnung gethan, so verlangte er solche auch nicht zu wissen. Er hätte aber gleichfalls als Director seine schriftliche Instruction, welcher er in allen Stücken nachzukommen suchen würde und müßte. Es schiene ihm aber, daß der Herr Geh. Rath dasjenige, so bereits vorhin zwischen ihnen vorgegangen, noch nicht vergessen könnte.[1])

Herr Geh. Rath Kellner replicirt, daß er daran nach der Zeit, da der Herr Geh. Rath Director geworden, gar nicht weiter gedacht, sondern vielmehr in allen Stücken gegen ihn collegialisch sich bezeigt hätte, welches er dann noch ferner thun würde. Er vermeinte anbei ersteren Falls nicht allein auf das Collegium, sondern auch auf ihn selbst sich beziehen zu können. Indessen wäre vorjetzo nicht rathsam,

[1]) Ueber einen früheren Conflict vgl. VI. 2. S. 745 ff.

dieserhalb weitere Worte zu machen, sondern ersuchte vielmehr den Herrn Geh. Rath, es dabei bewenden zu lassen und sich nicht, wie sonst, eine Ehre darin zu suchen, das letzte Wort zu haben.

Der Herr Geh. Rath Kornmann bestehet hingegen darauf, daß er von dergleichen collegialischem Verfahren nicht viel zu sagen wüßte, indessen aber niemals eine Ehre darin gesucht hätte, das letztere Wort zu haben.

Worauf der Herr Geh. Kriegsrath Kellner sein Ersuchen nochmals wiederholet und dieses Protocoll geschlossen, auch darauf zum Vortrag derer eingekommenen Sachen geschritten worden.

30. Cabinetsordre an den Kammerdirector Kellner in Königsberg.

Pyrmont, 9. Mai 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Zurechtweisung.

Den Einhalt Eurer beiden Vorstellungen vom 2. und 3. dieses[1]) habe Ich mit mehrern ersehen, worauf Ich Euch aber zuvörderst in Antwort ertheilen muß, daß Ich dergleichen elegiaquen Styl, dessen Ihr Euch in dem ersteren Schreiben bedienet habt, und das ganz vague und generale Klagen gar nicht liebe, noch gerne hören oder wissen mag, sondern daß Ihr nur Euer Devoir rechtschaffen thun und der Instruction, die Ich Euch vor Eurer Abreise nach Preußen Selbst gegeben habe, au pied de la lettre nachkommen sollet, alsdann Ihr außer Sorgen sein und Euch Meiner Protection in allen billigen Dingen versichern könnet. So viel demnächst das Extraordinarium der Königsbergischen Kammer anbetrifft, so finde Ich gar keine Ursache, warum Ich eine Aenderung mit der jetzigen Einrichtung wegen der zu Meiner Disposition ausgesetzten 30000 Rthlr. machen sollte, sondern Ich bin vielmehr persuadiret, daß solches nebst denen zum Bau und Meliorationskosten in denen Aemtern, imgleichen den zu allerhand Behuef bei denen Aemtern im Etat angesetzten Posten noch mehr retranchiret werden könne, woferne sonsten nur die Ausgaben daraus besser, als bishero geschehen, untersuchet werden und nicht so gar reibe[2]) damit

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Bei Adelung und Grimm findet sich das Wort nicht; Schiller und Lübben erwähnen das mittelniederdeutsche rive in der Bedeutung „verschwenderisch".

umbgegangen wird; da Ich dann versichert bin, daß die Kammer nicht nur mit dem Extraordinario sehr wohl auskommen wird, sondern daß davon noch jährlich ein considerables überschießen werde. Aus diesen Ursachen nun habe Ich Euch in gedachter Kammer zum Directore gesetzet, damit Ihr auf die Haushaltung derer Kriegesräthe sowohl als derer Beamten wohl Acht haben und selbige in Ordnung halten, auch darauf sehen sollet, daß selbige nicht mehr, es sei aus Mangel von Fleiß oder von Ueberlegung oder aber auch von Redlichkeit, mit dem meinigen dort schalten und walten können, wie sie wollen; wie Ich Euch denn hierdurch nicht verhalten will, daß, wenn solches nicht geschiehet, Ich es nicht sowohl von dem Etatsminister von Lesgewang (als welchem wegen seiner erreichten hohen Jahre nicht möglich ist, auf alles so genau zu sehen), als vielmehr einig und allein von Euch fordern und Mich deshalb an Euch halten werde; dahero Ihr es dann an keinem Fleiß und Attention hierunter fehlen lassen sollet.

31. Immediatbericht Münchows.
Breslau, 14. Mai 1746.

Eigenh. Conc. — Bresl. St.-A. M. R. I. 1. Nr. 1.

Wiederherstellung der Ordnung in Niederschlesien.

In Niederschlesien sei nunmehr alles wieder so eingerichtet, wie es des Königs Dienst und die genaueste Ordnung erfordern; am 1. Juni übernehme er für den König das Amt Prieborn bei Strehlen. Ob er nunmehr ganz Oberschlesien und demnächst die Grafschaft Glatz bereisen dürfe?

Der König antwortet durch Cabinetsordre d. d. Pyrmont, 21. Mai 1746, mit dem Ausdruck seiner Befriedigung über die Meldung, indem er zu dem Vorhaben Münchows seine Zustimmung ertheilt (Extr. ebenda).

32. Lesgewang an Blumenthal.
Königsberg, 20. Mai 1746.

Mundum. — R. 92. Blumenthal 29.

Rechtfertigung seines Abschiedsgesuches.

Was Ew. Excellence auf mein voriges unterm 2. hujus mir zu antworten beliebet, solches habe ich zu seiner Zeit wohl zu erhalten die Ehre gehabt,[1]) und da ich darinnen angemerket, daß E. E.

[1]) Beide Schreiben sind uns nicht erhalten.

mit Verwunderung aus meinem Schreiben ersehen, daß ich wegen Erlassung meiner Kammer-Präsidenten-Function mich immediate bei Sr. K. M. gemeldet, und Deroselben der Meinung sind, daß, da S. K. M. nicht gerne einen alten treuen Diener von Sich lassen, ich auch wohl ferner das Ruder bei hiesiger Kammer in Händen halten könnte, wann gleich auch nicht alle Tage oben käme, wann nur alles unter meiner Genehmigung expediret würde, zumalen das introducirte Journal[1]) meine Person nicht anginge, so muß darauf in schuldigst ergebenster Antwort melden, wie ich nach meiner Verfassung wohl nicht anders, als Sr. K. M. höchsten Person meine schlechte Beschaffenheit und daß also die viele bei der Kammer vorkommende Sachen, wie es wohl von einem Kammer-Präsidenten erfordert, einzusehen und diese Function ferner gehörig vorzustehen außer Stande geworden, anzuzeigen mich verpflichtet gehalten. Mir ist auch aus verschiedenen Exempeln bekannt, daß S. K. M. einen alten treuen Diener nicht gänzlich verstoßen noch ohne Brod lassen, und dahero lebe auch des allerunterthänigsten Vertrauens, daß Sie auch mich meinen Unterhalt noch ferner mit dem sonst geordneten Gehalt eines Etats-Ministres in der hiesigen Regierung genießen lassen werden; denn von meinem Gütchen, so äußerlich ein gutes Ansehen hat, habe, da solches mit Schulden behaftet, sehr wenige Revenue.

Sollten aber S. K. M. auch etwa ein anderes resolviren, müßte auch damit zufrieden sein und meinem alten elenden Körper den Unterhalt, so gut als es thunlich, geben und mich darnach einrichten, denn Gott wird mich schon erhalten.

Dasjenige, was mich bei der wegen meiner Augen abermalen mit spanischen Fliegen und Scarificirung[2]) vorgenommenen schmerzhaften Kur noch am mehresten soulagiret, ist, daß S. K. M. in Dero hohen Antwort vom 26. April[3]) eine gnädige Zufriedenheit

[1]) Ueber dessen Veranlassung und Zweck spricht sich der Minister Blumenthal, der es vom General-Directorium aus angeordnet hatte, in einem Immediatbericht vom 25. Juli 1746 (unten Nr. 56) gelegentlich kurz aus. Es sollte zur schärferen Controlle der Thätigkeit der einzelnen Mitglieder der Behörde dienen.

[2]) Ueber Scarificatio oculorum („Schröpfung der Augen") vgl. Zedlers Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Leipzig u. Halle 1743 Bd. 35 Sp. 1246 ff.

[3]) Nicht erhalten.

meiner vieljährigen Dienste bezeiget und mir anbefohlen, mich näher zu expliciren, was ich wegen meiner angezeigten Umbstände verlangete. Ich habe solches auch gethan und hoffe, I. K. M. werden mir die Gnade erweisen und mich von der Kammer-Präsidenten-Function in hohen Gnaden dimittiren.

E. E. werden Selbsten gütigst zu erwägen belieben, daß nach meinen jetzigen Umbständen und da der Präsident vor alles responsable sein soll, ich nicht länger am Ruder sitzen kann. Es erfordert dazu ein Mann, der gute Augen hat, von gesunder und robuster Natur und vigilant ist, so ich auch an S. K. M. gemeldet; denn wie mich das per rescriptum zu halten anbefohlene Journal nicht afficiren kann, da ohnedem wegen verschiedener von Sr. K. M. mir aufgetragenen Commissiones mich öfters länger zu Hause aufhalten muß, so ist es doch sehr sensible, mit Leuten zu arbeiten, die zum Theil andere, auch wohl mündliche geheime Instructiones von Sr. K. M. zu haben vorgeben und ohne Raison mit jedermann sich brouilliren und alles durch eine unerlaubte Arrogance in die äußerste Confusion setzen.[1]) Von dem Lärm und was sonsten in denen Tagen, da ich krank gewesen, bei der Kammer vorgefallen, wird E. E. hoffentlich schon durch andere umbständlich bekannt gemachet worden sein, weswegen ich Bedenken trage, E. E. mit einer doppelten Repetition zu fatiguiren.

Was den zum Krieges- und Domänenrath ernannten Herrn Domhardt[2]) anbetrifft, so kenne ich denselben als einen geschickten und habilen Mann und werde ich demselben, so lange ich bei der Kammer bin, umb so mehr in allem assistiren, als E. E. mir denselben noch besonders zu recommandiren beliebet. Ich wünsche ihm bei andern ein gleiches zu haben, woran aber allem Ansehen und hierüber gehaltenen Discoursen nach sehr zu zweiflen ist. Herr Domhardt hat auch an mich geschrieben und will gerne, umb seine Einrichtung im Amte gehörig machen zu können, seine Fonction bei der Kammer erst zu Ende Junii antreten. Ich vor mein Theil habe darwider nichts zu sagen, weiln ohnedem die Abschlüsse vom alten Departementsrath gemacht werden müssen, wozu aber leider meines vielfältigen Erinnerens, Flehen und Bittens ohnerachtet noch keine

[1]) Gemeint ist der Kammerdirector Kellner. Vgl. Nr. 29, 30.

[2]) Vgl. Nr. 28.

Feder in keinem einzigen Departement angesetzet worden; womit andere königliche Kammern doch schon längst fertig sein werden.

Ich wünsche indessen meinem Successori mehr Soutien, als ich gehabt, und daß es ein solcher sein möge, der das Land und die Umbstände desselben kenne oder doch sich sogleich anfangs bekannt mache. Wer aber in drei Jahren in keine Aemter kommet und die Anschläge in seiner Kammer machet, der tappet gewiß im Finstern.

Schließlichen empfehle mich E. E. beharrlichen Amitié und Güte und habe die Ehre, zu constatiren, daß mit der vollkommensten Hochachtung allstets beharre ꝛc.

---

33. Cabinetsordre an den Kammerdirector Kellner in Königsberg.

Pyrmont, 25. Mai 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Zurechtweisung.

Eure beide Schreiben vom 13. dieses[1]) seind Mir eingeliefert worden. Die versprochene Nachweisungen, worzu die Preußische Kammer das Extraordinarium vom vorigen Jahre angewandt hat und welchergestalt solches von Trinitatis 1745/46 employiret worden ist, werde Ich erwarten.

Was Ihr sonst annoch vor Umstände von allerhand vorhin vorgefallenen Dingen und geschehenen Betrügereien anführet, deshalb dienet Euch zur Antwort, daß Ihr zwar von Amt und Pflichts wegen keine Betrügereien noch [!] gestatten sollet; hierbei aber will Ich Euch nicht verhalten, wie Ich aus dem, so Ihr bisher deshalb geschrieben habet, fast soupçonniren muß, daß Ihr darin personelle Affecten, Jalousien und Feindschaften mit einflechtet, auch wohl zu Zeiten die gebührende Subordination gegen das General- ꝛc. Directorium aus den Augen setzet, welches Mir denn nicht anständig sein kann und Meinen Dienst nothwendig in verschiedenen Stücken behindern oder wenigstens schwer machen muß. Ich habe Euch bei Eurer Abreise von Berlin Meine mündliche Instructiones ertheilet, sowohl Ihr als die dortige Kammer seind dem General-Directorio

---

[1]) Nicht erhalten.

subordiniret; beides kann sehr wohl zusammen stehen, und wenn Ihr beides combiniret, auch Euch dabei in den Schranken der gehörigen Modestie haltet, und zwar die reine Wahrheit unverhehlet, jedoch in gebührenden Expressionen schreibet, so kann und muß dadurch Mein Dienst rechtschaffen geschehen; welches Ich Euch bei dieser Gelegenheit zu erinnern nicht Anstand nehmen wollen, inzwischen Ich doch die von Euch angeführte Umstände wegen des Beamten zu Stradaunen[1]) noch näher einsehen lassen werde. Uebrigens da Mir der Generalmajor von Kleist vom Schlichtingschen Regiment sowohl als der Obrist Pfuhl Kalleinschen Regiments von denen schlechten Umständen derer Unterthanen in denen Aemtern Rastenburg,[2]) Rhein, Seheften[3]) und Johannisburg, desgleichen in denen polnischen Aemtern ihre Berichte erstattet haben, so habe Ich dem General- rc. Directorio die Ordre gegeben, auf das schleunigste die Verfügung zu machen, damit denen an Brod Mangel und Noth leidenden Unterthanen, und zwar in denen polnischen Aemtern gegen eine Assignation oder Attest des Obristen von Pfuhl, in den andern vorbenannten Aemtern aber gegen Attest oder Assignation des Generalmajor von Kleist, das benöthigte Brodkorn verabfolget werden soll;[4]) dabei Ihr denn bei der von Euch vermuthlich angetretenen Reise in die polnische Aemter nach Meiner vorigen Ordre alles pflichtmäßig besorgen, auch denen nothleidenden Unterthanen wegen des fehlenden Vieh, auch Saatkorns behörige Hülfe zu thun suchen sollet.

34. Königliche Resolution auf Vorstellungen der ostfriesischen Landschaft.

Berlin, 28. Mai 1746.

Gez. H. Podewils, C. W. v. Borcke. — Abschr. im Staatsarchiv zu Aurich.

Bestellung und Instruction des landesherrlichen Inspectors beim Administrations-Collegium.

Se. Königl. Maj. in Preußen haben sich geziemend vortragen lassen, wasmaßen Dero treu gehorsamste Landstände des Fürsten-

[1]) Wohl die oben erwähnte Angelegenheit. Näheres nicht bekannt.

[2]) Vorl. Rathenburg.

[3]) Vorl. Sehst.

[4]) Das Nähere über die damalige Theuerung und den Nothstand in Ostpreußen wird in der Publication über Getreidehandelspolitik mitgetheilt werden

thums Ostfriesland in Ihren d. 1. May des nächst vorigen Jahres allerunterthänigst erstatteten Gutachten wegen Feststellung des Salarii vor den anzuordnenden Landesherrlichen Inspectorem bei dem Collegio derer Administratorum der gemeinen Landesmittel zugleich demüthigst gebeten, daß allerhöchst Dieselbe dero allermildeste Erklärung Ihnen darüber allergnädigst eröffnen lassen möchten; daß der jetzt und künftig zu ernennende Inspector Collegii kein Ausländer, sondern ein Landes-Eingeborener, darneben aber auch zu mehreren Versicherung der Observanz derer von Sr. Königl. Maj. allergnädigst bestätigten Landes-Accorden im Lande mit Land-Gütern angesessen sein, sodann auf die Accorden nach der in selbigen festgesetzten Vorschrift vereidet, und übrigens von Dero dortigen nachgesetzten Landes-Regierung instruiret werden sollte; sothanes Ihr allerunterthänigstes Ansuchen auch nochmals in Ihrer bei dem Schluß der jüngsten Landtags-Versammlung eingereicheten demüthigsten Supplication vom 5. April dieses laufenden Jahres wiederholet und noch weiter dahin erstrecket, daß S. Königl. Maj. auch die solchem Dero Landesherrlichen Inspectori zu ertheilende Instruction Ihnen vorhero allergnädigst communiciren zu lassen, geruhen wollten.

Gleich wie nun Sr. Königl. Maj. dermalen allergnädigst gutgefunden, besagtes Inspectorat durch Dero dortigen Regierungs- auch Krieges- und Domänenrath Ihering, als einen Landes-Eingebornen und bereits auf die Accorden verpflichteten Rath, ad interim bis zu Verordnung eines ordentlichen und beständigen Inspectoris versehen zu lassen und dadurch in der That gezeiget, daß Sie bereits auf ein und anderes Dero treu gehorsamsten Ostfr. Landschaft allerunterthänigstes Postulatum in höchsten Königl. und Landes-Fürstl. Gnaden reflectiret haben: also ertheilen auch allerhöchstdieselbe besagten Dero allerunterthänigsten Ostfr. Land-Ständen hiemit die weitere allergnädigste Versicherung, daß Sie auch hinkünftig bei Bestellung eines zeitigen Landesherrlichen Inspectoris des Administrations-Collegii der gemeinen Landes-Mittel Dero Landesväterliche Sorgfalt vorzüglich, so viel nur immer thunlich sein wird, auf einen Ingebornen, jedoch mit Vorbehalt der wegen Beförderung der Fremden zu Landes- und Regierungs-Aemtern, bei eingenommener Landes-Huldigung reversaten billigmäßigen Modification richten,

und denselben jedesmal auf die Landes-Accorden conventionsmäßig verpflichten lassen werden.

Dahingegen die Stände von selbsten vernünftig begreifen werden, daß vorgemeldetes ihr drittes Desiderium, daß nemlich der Inspector auch im Lande possessioniret sein möchte, so wenig in denen Landes-Accorden gegründet, als wenig solches zu deren Beobachtung, worauf derselbe vereidet werden solle, nothwendig erforderlich sei.

Was aber übrigens dem, von mehrged. Ostfr. Landschaft vorgemeldetermaßen allerunterthänigst angebrachten 4. und letzlich auch noch hinzugefügten 5. Punct betrifft, daß Sr. Königl. Maj. auch die Instruction oder Bestallung sowohl vor den itzigen Inspectorat-Amts-Verweser Ihering als vor die künftige Inspectores aus Dero dortigen Regierung ertheilen und das Project davon Ihnen, den Ständen vorher zur Einsicht communiciren lassen möchten: darüber tragen Sr. Königl. Maj. zu Dero treu gehorsamsten Ostfr. Landschaft das allergnädigste Vertrauen, dieselben werden sich allerunterthänigst bescheiden, daß, da der Inspector von Ihro immediate dependiret, es also auch in Dero höchsten Wohlgefallen beruhet, Ihm die benöthigte Instruction aus Dero Hoflager zukommen zu lassen, die Stände aber deren vorgängige Communication so wenig, als von anderen Bestallungen Dero dortigen Königl. Bedienten zu begehren einigen Grund und Befugniß vor sich anzuführen haben; indessen dieselbe gleichwohl versichert sein können, daß sowohl der dermalen verordneter Inspectorat-Amts-Verweser, als auch der künftige jedesmalige Inspector dahin instruiret werden wird, nichts wider den Inhalt der von Sr. Königl. Maj. gleich bei den Antritt deren Landes-Fürstl. Regierung in Ostfriesland mit Dero dortigen treu gehorsamsten Ständen eingegangenen Convention vorzunehmen und zu handeln.

Mit welcher allergnädigsten Declaration dann auch selbige sich genugsam werden beruhigen können, und verbleiben S. Königl. Maj. schließlich ihnen und ihren jetzmaligen Ordinair-Deputirten mit Königl. und Landes-Fürstl. Huld und Gnaden jederzeit wohlbeigethan.

35. Cabinetsordre an den Etatsminister von Blumenthal.

Pyrmont, 29. Mai 1746.

Ausfertigung. — R. 92. Blumenthal 321.

Lesgewang nicht mehr zulänglich.

Da einestheils das hohe Alter des Etats-Ministre und Präsidenten von Lesgewang und weil derselbe wegen der damit verknüpften Zufälle ohnmöglich mehr im Stande ist, die dortige Sachen mit der Vigueur in Ordnung zu halten, als wie er wohl vorhin gethan hat, anderntheils aber weil die Confusion bei der dortigen Kammer von Zeit zu Zeit größer wird, so daß daher die schädlichsten Suiten zu besorgen seind, so werde Ich Mich endlich genöthiget sehen, darunter eine Aenderung zu machen und bei der Königsbergischen Kammer einen tüchtigen, activen und geschickten Mann zum Präsidenten zu bestellen. Ich habe Euch dannenhero im Vertrauen solches hierdurch bekannt machen wollen, damit Ihr auf ein oder anderes dergleichen Subjectum denken und Mir dergleichen in Vorschlag bringen könnet, als welches Ich von Euch nächstens gewärtigen will. Ich bin dabei von Euch persuadiret, daß Ihr hierunter nicht die allergeringste Nebenabsichten haben, sondern lediglich und allein auf Meinen wahren Dienst sehen und also auf Pflicht, Ehre und Gewissen Mir zu diesem sehr wichtigen Posten keine andere Subjecta vorschlagen werdet, als vor welche Ihr allemal repondiren könnet, daß es treue, geschickte, erfahrne, auch desinteressirte Leute seind, die alles mit der gehörigen Dextérité und Activité bearbeiten können, die alle Familien- und übrige Considerationes auf die Seite legen und die nichts als Meinen Dienst und die Wohlfahrt des Landes beständig vor Augen haben, und werde also Euren Bericht dergestalt erwarten.

---

36. Cabinetsordre an den Etatsminister von Blumenthal.

Pyrmont, 30. Mai 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Wirthschaft der Königsbergischen Kammer.

Es hat Mir der Königsbergische Kammerdirector Kellner auf darzu von Mir erhaltenen Befehl einen ganz summarischen Extract, welchergestalt das dortige Kammerextraordinarium von Trinitatis 1745/46 angewandt und ausgegeben worden, einsenden müssen; aus

welchem Ich dann zu Meinem besonderen Mißvergnügen ersehen habe, daß die dortige Kammer mit dem dasigen Extraordinario blutübel und dergestalt schlecht hausgehalten haben muß, daß daher auf die Letzt nichts anders als das größeste Confusionswerk entstehen kann und, daferne der Kammer nicht hierunter genauer auf die Finger gesehen wird, als bishero nicht geschehen ist, alles in eine inextricable Verwirrung gerathen und Ich sowohl als das Land in considerablen Schaden kommen muß.

Ich weiß nicht, welchergestalt des hochseligen Königs Verordnung nachgelebet worden ist, vermittelst welcher derselbe zu der Zeit, als er der Königsbergischen Kammer die eigene Disposition der dortigen Extraordinarien nachgegeben, zugleich befohlen hat, daß nurgedachte Kammer nach Ablauf jeden Jahres sofort die Rechnung davon und Nachweisung, wie sie mit den Extraordinariis hausgehalten, an das General-Directorium zur genauern Examination einsenden sollen; die Erfahrung aber überzeuget Mich mehr als allzu viel, daß die Kammer damit sehr schlecht haushalten, denen Berichten derer Beamten und Unterbedienten platterdings trauen und ohne Unterschied noch Ueberlegung die Assignationes darauf ertheilen müsse, maßen es sonsten ohnmöglich wäre, daß die dortige Kammer mit einer so sehr großen und fast die Hälfte der Albrechtschen Kasse[1]) absorbirenden Summa nicht allein auskommen, sondern überdem noch jährlich einen sehr considerablen Ueberschuß haben müßte [!]. Ich finde also ohnumgänglich nöthig, daß darunter eine ganz andere und bessere Einrichtung gemachet werde, und habe dahero, wie Ihr aus der anliegenden Abschrift mit mehrern ersehen werdet, der Kammer befohlen, zuerst alsofort alle von dem Extraordinario noch nicht justificirte Rechnungen sogleich zu schließen und zu berichtigen und an das General-Directorium zur weitern Examination einzusenden, von nächst instehender Trinitatis an zu rechnen aber von denen Extraordinariis de Trinitatis 1746/47 nicht das geringste zu assigniren und auszugeben, bevor sie nicht von jeder Post an Euch berichtet und Eure Approbation und Unterschrift darüber erhalten haben wird. Ich sehe ganz wohl ein, daß es gedachter Kammer ein besonderer Stachel im Auge ist, daß Ich von den jährlichen Extraordinariis 30000 Rthlr. zu Meiner besondern Disposition

[1]) Die Extraordinarienkasse; so genannt nach ihrem Rentmeister.

ausgesetzet und reserviret habe.[1]) Ich weiß aber auch ganz wohl, daß Ich dadurch der Kammer keineswegeges zu kurz thue und daß derselben noch so viel übrig bleibet, daß sie nicht nur alle ihre dortige Ausgaben reichlich bestreiten kann, sondern daß bei leidlichen Jahren alljährlich noch so viel davon ersparet werden muß, daß bei harten und unglücklichen Jahren sie solchen Ueberschuß zulegen und also, ein Jahr in das andere gerechnet, reichlich auskommen muß. Ich will also, daß Ihr, um das Uebel nur vorläufig etwas zu heben, vor ermeldete Kammer eine Instruction auffsetzen und in solcher diejenige Principia zum Grunde legen sollet, welche Ihr ehemals deshalb auf eine so vernünftige als glückliche Art bei der Gumbinnenschen Kammer eingeführet und observiret habet. Ihr sollet oftgedachter Kammer zugleich ernstlich verweisen, daß sie bishero auf alle Meine Erinnerungen von besserer Ordnung, Accuratesse und Fleiß so wenig Egard genommen habe, sondern vielmehr alles in dem alten Sode[2]) gehen lassen; daß die beiden Directores der Kammer bishero nur beständig in Königsberg gesessen und fast niemalen eine rechte und völlige Bereisung des Landes angestellet und sich dadurch die Umstände des letzteren bekannt gemachet haben, da doch von ihnen einer um den andern solches billig thun sollen, um die Beamten, Steuer-, Accisekassen- und andere Bediente zu controlliren, wie solche ihr Devoir gethan haben, auch zugleich die eigentliche Beschaffenheit derer Aemter, Städte und Unterthanen selbst kennen zu lernen. Ferner sollet Ihr der Kammer ihre auch darunter begangene Negligence nachdrücklich zu Gemüthe führen, daß sie niemalen mit rechter Attention die Kassenvisitationen verrichtet, mithin malversirenden Rendanten und Einnehmern dadurch selbst Gelegenheit giebet, ihre Dieberei und Unrichtigkeit so zu vertuschen, daß solche viele Jahre versteckt bleibet rc. Alles dieses habt Ihr vorstehender Maßen bestens und nachdrücklichst zu besorgen, dabei auch dasjenige nicht aus der Acht zu lassen, was Ich Euch in Meinem gestrigen Schreiben[3]) befohlen habe.

---

[1]) Vgl. Bd. VI, 2. Nr. 313.
[2]) Vgl. Adelungs Wörterbuch „der Sod", 2. (= Sud, Brühe).
[3]) Nr. 35.

37. Immediatbericht des Directors Kellner.

Amt Rastenburg, 30. Mai 1746.

Abschrift. — R. 92. Blumenthal 114.

Zustände im Königsbergischen Kammerdepartement.

Ew. Königl. Majestät haben unterm 18. dieses allergnädigst mir befohlen, sogleich in die sogenannte polnische Aemter zu gehen und den Zustand der dortigen Unterthanen ganz genau und gründlich zu untersuchen, alles auf das fordersamste zu redressiren und denen Nothleidenden dergestalt schleunige Hülfe zu verschaffen, daß sie das höchstbedürftige Vieh, auch Salz und Brodkorn bekommen, mithin dadurch im Stande bleiben, sowohl ihre Aecker gehörig zu bestellen, als auch ihre Onera und Prästationes richtig abzutragen.

Ohngeachtet ich mit Wahrheit versichern und mit meinem Kopf davor stehen kann, daß von Seiten der Kammer seit vorjährigem Herbst, sobald der schlechte Einschnitt und fast durchgängige Mißwachs sich geäußert, alles geschehen, was zu wahrer Wohlfahrt derer armen Unterthanen und lediglich daraus fließendem wahren Vortheil E. K. M. gereichen können, habe diesem Befehl ohnverzüglich gehorsamt und die befohlne Reise angetreten, bin auch gestern Nacht hier angekommen. Die ganze Schuld liegt keinesweges an guten Ordnungen, sondern einzig und allein an treuer Befolgung dererselben. Ich habe dannenhero, weil drittehalbjähriges Bitten, Flehen, mündliches und schriftliches Erinnern, Ermahnen, Warnen, ja zuletzt gar Drohen nichts helfen wollen, mit dem größesten Widerwillen und mit ungemeiner Kränkung meines redlichen Gemüths den Anfang machen müssen, durchzugreifen, um dadurch die Sache ein anderes Ansehen zu geben. E. K. M. gedenken nicht, daß ich allzu weit gegangen bin. Habe ich Verantwortung zu besorgen, ist es gewiß nur diese, daß ich dasjenige, so jüngsthin vorgenommen, nicht vorlängst gethan und darin der mündlich allergnädigst mir ertheilten Instruction auf das genaueste nachgelebet habe.

Der hiesige Beamte ist vor 2 Monat verstorben, hat das Amt in Unordnung und seine Wittwe in schlechten Umständen hinterlassen. Der Departementsrath Nitze, welcher wohl einen schlechten Schulmeister abgeben, aber niemals ein tüchtiger Kriegesrath werden kann, ist beinahe ein Vierteljahr hier gewesen, hat zwei unrichtige Abschlüsse gemacht, die Unordnung dadurch vermehret und

um einen neuen Pächter beider nicht füglich zu trennenden Aemter Rastenburg und Schippenbeil sich keinesweges bekümmert. Ich habe einen tüchtigen in Litthauen gewesenen Amtmann Krause, der von dem Etats-Ministre von Blumenthal das schriftliche Zeugniß eines guten Wirths hat, dahin vermocht, beide vorgenannte Aemter nicht vor die bisherige Pacht, sondern nach einem von mir zu fertigenden neuen und wirthschaftlichen Anschlag in Pacht zu übernehmen. E. K. M. werden dabei gewiß Vortheil haben, ich bin aber nicht im Stande, solchen eigentlich voraus zu bestimmen, weil auf gestern Abend um 10 Uhr erhaltene Cabinetsordre vom 21. dieses heute in die Aemter Osterode, Hohenstein, Neidenburg, Soldau, Willenberg, Ortelsburg 2c. abgehen, auch im Amt Lyck gleiche Veranstaltung wie hieselbst machen muß.

Es ist von unumgänglicher Nothwendigkeit gewesen, daß ich zutreten und, weil ohnedem kein kürzerer Weg nach denen polnischen Aemtern ist, hierauf zugehen müssen. E. K. M. kann hierbei nicht verschweigen, daß leider seit 5 Wochen dergleichen unverantwortliche Sachen bei der Königsbergischen Kammer vorgefallen, daß ein gesetztes Gemüth erfordert worden, die Absichten meiner boshaften Feinde zu hintertreiben, welche ihr äußerstes gethan, alles in Unordnung und Verwirrung zu bringen. Bis zu meiner vorgestrigen Abreise habe auf das sorgfältigste solche [!] vermieden und hat E. K. M. wahrer Dienst nicht wohl, aber meine ohnedem nicht gar zu dauerhafte Gesundheit ein vieles gelitten.

Die reinste und zärtlichste Ehrfurcht hält mich ab, dieselben bei jetziger Brunnenkur mit unangenehmen Berichten zu behelligen; ich will und muß aber nach Vollendung derselben mir vorbehalten, Dinge zu offenbaren, welche E. K. M. in die größte Verwunderung, in Erstaunen setzen werden.

Indessen bitte nichts mehr, als E. K. M. beruhigen Höchstderoselben mit wichtigern Geschäften ohnedem jetzo angefülletes großes Gemüth wegen des Königsbergischen Departements und sein von meiner Redlichkeit und meinem ohnermüdeten Fleiß völlig überzeugt! Gott wird Leben, Gnade, Gesundheit und Kräfte verleihen, das Gute, so ich schwaches Werkzeug mit Preußen und zum wahren Vortheil E. K. M. angefangen habe, fortzusetzen und alles Widerspruchs, aller Verfolgung ohngeachtet glücklich auszuführen.

---

38. Kaiserliches Privilegium de non appellando illimitatum für die Reichslande des Königs von Preußen.

Wien, 31. Mai 1746.

Druck R. 68. 24. C.

Emancipation von den Reichsgerichten.

Lautet „auf alle Dero außer der Kur besitzende Reichslande und namentlich auf die Herzogthümer Magdeburg, Cleve und Hinterpommern, auf die Fürstenthümer Halberstadt samt dazu incorporirten Grafschaften und Landen, dann Minden, Cammin und Mörs, wie auch die Grafschaften Mark, Ravensberg und Teklenburg nach dem Tenor des Stettinschen[1]) und mit Inserirung dieser Provinz".

Ostfriesland ist also nicht mit einbegriffen.

39. Cabinetsordre an den Etatsminister von Lesgewang.

Pyrmont, 1. Juni 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Lesgewangs Abschiedsgesuch.

Es thut Mir leid, aus Eurem Schreiben vom 22. voriges[2]) zu ersehen, wie Ihr Eure Gesundheitsumstände in Eurem hohen und avancirten Alter solchergestalt schlecht findet, daß Ihr Euch nicht mehr im Stande zu sein haltet, das Präsidium von denen dortigen Krieges- und Domänenkammeraffairen zu führen. Ihr thut als ein rechtschaffener Mann, daß Ihr solches von Euch saget, und werde Ich Euch also darunter nicht entgegen sein, als Euch am besten mit bekannt ist, was vor Unordnungen bei der dortigen Kammer eingerissen seind und wie es ohnumgänglich nöthig ist, daß solche prompt redressiret und eine bessere Ordnung dabei mit aller Vigueur und ohnablässiger Attention gehalten werde. Inzwischen habt Ihr Mir hierunter die Zeit zu lassen, bis Ich Meine hiesige Brunnenkur absolviret haben und nach Berlin zurückgekommen sein werde, alsdann Ich Mich über alles entschließen und übrigens zeigen werde, daß Ich bin ꝛc.

---

[1]) Vgl. Mylius C. C. M. II. 4. Nr. 49, Sp. 73 ff.

[2]) Nicht erhalten. Vgl. Nr. 35, 32.

40. Münchow an die Breslauer Kammer.

Großendorf, 8. Juni 1746.

Mundum, gez. Münchow. — Bresl. St.-A. — P. A. III. 11 b. Vol. I.

Neue Vertheilung der Departements bei der Kammer und allgemeine Dienstanweisungen.

Nachdem wir nunmehro endlich durch Gottes Gnade und eines hochlöblichen Collegii ohnermüdeten Fleiß auch beim Breslauschen Departement so weit gekommen, daß durch den numehro nächsten Tages erfolgenden Abschluß der Militär- und Bonifications-, wie nicht weniger der übrigen Haupt- und Nebenkassen-Rechnungen bis Trinitatis 1745 unsere Verrichtungen wieder auf den vorigen Fuß der guten Ordnung gesetzet werden können, insbesondere aber nachdem die General-Principia unserer Arbeit größtentheils festgesetzet, wir nunmehro Gelegenheit gewinnen, uns für allen Dingen zur Verbesserung aller und jeder zu unsern Verrichtungen gehörigen Stücke appliciren zu können, so zweisle ich nicht, daß ein hochlöbliches Collegium sich numehro hiezu insbesondere ermuntern werde.

Ich meines Orts erachte, daß eben hiezu eine in etwas veränderte Vertheilung der Departements ganz nöthig und nützlich sein werde.

Ich communicire in dieser Absicht dazu einen Entwurf, wornach vom 1. Junii cr. an gearbeitet werden kann.

Es wird zu meiner großen Satisfaction, Beruhigung und Vermehrung meiner für einen jeden meiner hochgeehrten Herren Collegen habenden wahren Freundschaft gereichen, wann ein jeder in dem ihm zugeschriebenen Departement so wie bishero, und wo möglich noch mehr sich Sr. K. M. Interesse und zu gleicher Zeit die Wohlfahrt des Landes und dessen Einwohner angelegen sein lassen, auch zu dem Ende es niemals für hinlänglich erachten wird, die aus solchem Departement einkommende Sachen mit den Acten conferiret, vorgetragen und prompt expediret zu haben, sondern wann vielmehr ein jeder täglich selbst meditiret und nachdenket, welchergestalt überall mehrere Ordnung einzuführen, die etwa eingeschlichene Mißbräuche abzustellen, Sr. K. M. Revenües zu verbessern, was dem nachtheilig, anzuzeigen und auf alle in sothanem Departement befindliche Bediente und deren Betragen ein genaues Augenmerk zu haben.

Nächstdem und da ich währendem Lauf dieses Jahres ein und anders, so zu noch besserer Bearbeitung unserer Sachen dienlich, angemerket, so ersuche ein hochlöbliches Collegium und die Herren Departementsräthe sammt und sonders ergebenst, auf folgende Puncte fürs künftige beliebig zu reflectiren und sich darnach mit aller Attention zu achten.

Ich muß vornehmlich hierher rechnen:

1. daß zwar allerdinges währenden Krieges und da die meiste Sachen citissimae expeditionis gewesen, bei solchen auch es nicht so sehr auf gründliche Ausarbeitung und weitläuftiges Ueberlegen angekommen, ich habe geschehen lassen müssen, daß sämmtliche Herren Departementsräthe die ihnen zugeschriebene Sachen in einem Vormittag vorgetragen. Da aber nunmehro die Umstände ganz anders beschaffen und sowohl für die Herren Referenten mehr Präparation als auch für die Herren Directores und mich mehr Attention auf die Vorträge erfoderlich, so wird wohl nöthig sein, daß von nun an, so wie es vorhin eingerichtet gewesen, die vier Vortragstage dergestalt wieder beobachtet werden, daß den Montag und Donnerstag die ersten 7 Membra eines hochlöblichen Collegii, den Dienstag und Freitag aber die 8 übrigen ihren Vortrag thun, so daß in den erstern beiden Tagen der Herr Kriegesrath von Unfried den Beschluß und in den letzten der Herr Kriegesrath Oppermann den Anfang mache.

Bei dem bekannten Fleiß meiner hochgeehrten Herren Collegen wird wohl überflüssig sein zu erinnern, daß ein jeder sich den vorhergehenden Tag wohl zum Vortrag präparire und die Decreta in Sachen, welche kein Dubium haben, entwerfe, die übrigen aber nicht 24 Stunden nach dem Vortrag ohndecretiret bei sich behalte.

2. Werden die Herren Directores die Gutheit haben, beständig darauf zu sehen, daß, wann eine Sache, als welches nie ohne gegründete Ursachen geschiehet, zweien ex Collegio zugeschrieben wird, jederzeit des Tages vor dem Vortrage derjenige, dessen Namen zuerst gesetzet, mit dem, welcher ihm zugegeben, die Sache überlege, alsdann erst daraus den Vortrag thue und dann sowohl das Decret als Concept ohnnachbleiblich von beiden, welchen selbe zugeschrieben, gezeichnet werde. Ehe solches nicht geschehen, bitte ich, das Concept nicht mit zu signiren, als welches von mir zu allen Zeiten gleichfalls beobachtet werden wird.

3. Ich ersuche ferner die Herren Directores, genau Acht zu geben, daß kein Circulare expediret werde, wovon nicht der Glogauschen Kammer Abschrift zukomme. Es ist nicht möglich, andergestalt die so höchst nöthige Gleichförmigkeit der Principiorum in beiden Departements zu erhalten.

4. Finde ich, daß nicht allzeit, sowie ich doch verschiedentlich erinnert, die assignirte Posten der etatsmäßigen Ausgaben, als Vorspann, Remission 2c., vom Herrn Decernenten selbst in das zu dem Ende in der Session aufm Tisch liegende Buch eingetragen werden, und zwar dieses, ehe und bevor noch das Concept revidiret wird.

Wann solches, wie bishero wohl geschehen, durch den Secretarium beobachtet wird, so erhalte ich gar nicht den mir hiebei vorgesetzten Zweck, maßen eben dieses Notiren dazu dienen soll, daß ein jeder der Herren Decernenten bei Nachsehung dieses Buches sich zugleich informire, wie weit jeder Fonds zu fernern Assignationen bis Ende des Jahres hinreichen oder ob derselbe gar schon überstiegen sei.

5. Habe ich selbst angemerket, daß nicht so, wie ich doch mehrmals gebeten, bei den ad acta geschriebenen Sachen die Ursachen, warum darauf nichts verfüget, bemerket werden.

6. Werden wir uns, nach meinem gleichfalls verschiedentlich schon gethanen Ersuchen, der Mühe nicht müssen gereuen lassen, alle Assignationes mit Anführung aller Ursachen und so ausführlich anzugeben, daß die Assignationen selbst alles Dubium, so jemals ein Rechnungs-Revisor machen kann, gänzlich heben.

7. Die monatliche ordinäre Kreisliquidationen von Vorspann, Diäten 2c., nicht weniger die eingekommene Accise- und Zoll-Extracte müssen niemals eher zum Vortrag und noch weniger ad acta kommen, bevor nicht solche die Controlle passiret, von derselben darüber Notata gemacht oder deren Richtigkeit attestiret worden.

8. Wird nicht weniger nöthig sein, wie auch solches schon vorhin festgesetzet und die Instruction der Controlle solches besaget, daß alle und jede Principia, so in Rechnungs-, Remissions-, Marsch- 2c. Sachen angenommen, jederzeit der Controlle zu ihrer Achtung mittelst einer schriftlichen Ordre communiciret werden, und muß die Controlle nach Abtheilung der Departements über dergleichen Principia zum Eintragen ein besonder eingebundenes Buch halten.

9. Wegen der Justizsachen ersuche ein hochlöbliches Collegium, fürs künftige es dergestalt zu halten, daß, wenn eine Sentenz zu ertheilen, es sei die Sache von Importance oder nicht, der Herr Justitiarius zuvor eine Relation ex actis und nebst derselben die Sentenz aufsetze, sodann aber solche cum actis seinem Herren Correferenten zustelle.

Wann derselbe die Acta und die Relation gelesen und damit einig, auch das Concept der Sentenz von ihm unterschrieben, so muß alsdann erst der Vortrag vom Herrn Justitiario geschehen. Sollte aber der Herr Correferent anderer Meinung sein, so muß derselbe sein Sentiment dem Herrn Justitiario vor dem Vortrag schriftlich zustellen, und ist sodann solches mit vorzutragen und demnächst nach dem Concluso die Sentenz abzufassen; wie dann überhaupt künftig keine Sentenz publiciret werden kann, wobei es nicht auf vorbeschriebene Art gehalten worden.

Letztlich und da es, um einem Departement mit Nutzen vorstehen zu können, hauptsächlich darauf ankommt, daß die Herren Räthe solches, die darin arbeitende Bediente, auch, so weit es möglich, alle Einwohner kennen, so wird wohl nunmehro ein- für allemal festzusetzen sein, daß ein jeder der Herren Departementsräthe wenigstens zweimal im Jahr die Aemter, Städte und Kreiskassen seines Departements bereise und darin die Untersuchung nach den vorgeschriebenen indagandis und die Revision der Kassen nach den solcherwegen besonders ergangenen Instructionen verrichte. Die Herren Departementsräthe werden die Gutheit haben, dieses keineswegs außer Acht zu lassen und ex officio nach der Beschaffenheit der Arbeit beim Collegio mir von Zeit zu Zeit anzuzeigen belieben, wann sie am füglichsten dergestalt die Reise antreten zu können vermeinen, daß dadurch die Arbeit beim Collegio nicht zurückbleibe.

Nächst diesem möchten wir nunmehro wohl ganz besondere Attention auf nachfolgende nächstens zu regulirende Puncte zu richten haben, und ersuche ich einen jeden der Herren Departementsräthe inständigst, darauf besonders mit sein Augenmerk zu richten und seines Orts, was möglich, dazu beizutragen, auch daran von Zeit zu Zeit Erinnerung zu thun,

1. daß der Beitrag zur Feuersocietät des platten Landes nächstens durchgehends reguliret werde.

2. Und da, meines Erachtens, wegen des Viehsterbens nothwendig ein noch besseres und richtigeres Principium zu etabliren, daß wir auch hiezu noch in diesem Jahr gelangen.

3. Und da bishero die Individual-Anlagen der Unterthanen und Einwohner der Dörfer noch nicht verfertiget werden können, dadurch aber nicht allein an Theils Orten eine große Ungleichheit, sondern auch allerhand Unbilligkeiten und Vervortheilungen durch Schulzen und Gerichte, nicht sowohl bei den Anlagen als bei Vertheilung der Remissionen entstehen kann, so wird nöthig sein, daß wir alle sammt und sonders darauf denken, wie auch diesem im Lauf des Jahres abzuhelfen.

4. Ist nicht außer Acht zu lassen, daß in jedem Departement nach der geschehenen Rectification die Kreis-Catastra vollständig gemacht werden und zur vollkommenen Ordnung gelangen.

5. Nicht minder ist die Berichtigung der Fürstenthums-Schulden ein sehr angelegentlicher Punct, welcher, wann wir uns der Sache selbst recht annehmen, wenigstens in den meisten Fürstenthümern in diesem Jahr reguliret werden kann.

6. Lieget uns ob, die Bebauung der wüsten Stellen in den Städten nach aller Möglichkeit zu bewirken, und werden die Herren Departementsräthe dazu von Zeit zu Zeit annehmliche Vorschläge zu thun haben; wie ich dann auch

7. hoffen sollte, daß durch eine beständige Attention und öftere Untersuchung in den Städten wir ganz füglich die so höchst nöthige Aufnahme der Manufacturen in hiesigen Landen nächstens erhalten könnten, als wozu nicht weniger die Herren Departementsräthe von Zeit zu Zeit Vorschläge zu thun belieben werden.

Uebrigens ersuche ein hochlöbliches Collegium ergebenst, dieses mein Schreiben einem jeden der Herren Departementsräthe zur Nachricht communiciren zu lassen.

Eine im Wesentlichen gleichlautende Verfügung erging unter demselben Datum (8. Juni 1746) an die Glogauer Kammer (Conc. Bresl. St.-A. M. R. I. 1. Nr. 16a vol. I). — Die Departementsvertheilung „vom 1. Juni 1746" (Concept von Münchows Hand, ebenda) wird im Folgenden mitgetheilt.

Vertheilung der Departements bei der Breslauschen Kriegs- und Domänenkammer vom 1. Juni 1746.

Namen der Membrorum	Deren Generalia	Kreiser	Städte	Aemter
1. Der 1. Kammer-Director Geh. Rath von Aussen	Nebst der Direction des Collegii Besorgung ordentlichen Vortrags und prompter Expedition der Sachen. Regalia und Landeshoheiten.	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
2. Der 2. Kammer-Director Geh. Rath d'Alençon	Nebst der Revision der Concepte: 1. Aufsicht auf die Registratur. 2. Correferent in Haupt-Justizsachen bei Publication der Sententien. 3. Artillerie- und Proviantknechte und Pferde. 4. Schlesische Mappirungswerk. 5. Accurate Beobachtung der fixirten Termine, Einsendung der Berichte, Tabellen, Rechnungen 2c. 6. Lehnssachen. 7. Werbungssachen.	. . . . . .	. . . . . .	. .
3. H. Kriegesrath Francke	1. Salzsachen. 2. Bergwerkssachen. 3. Generalia vom Wasserbau.	. . . . . .	. . . . .	. . . . . .
4. H. Kriegesrath Meyer	1. Generalia von Aemter-Rechnungen und deren Einsendung in den gesetzten Terminen. 2. Berichtigung und Erhaltung der Ordnung bei den Aemter-Inventarien. 3. Landrentei-Curatel.	1. Ohlau 2. Brieg 3. Bernstadt 4. Trebnitz 5. Wartenberg	1. Ohlau 2. Brieg 3. Bernstadt 4. Oels 5. Trebnitz	1. Ohlau 2. Brieg 3. Wartenberg

	4. Revision und Betreibung der General- und Special-Baurechnungen.		6. Juliusburg 7. Wartenberg 8. Festenberg	
5. H. Kriegesrath Steudener	1. Ober-Steuerkassen-Curatel. 2. Anfertigung der General- und Special-Etats, und zwar längstens im December. 3. Besorgung der Ordnung in der Controlle. 4. Besorgung der Bau-Etats. 5. Breslausche Kämmerei.	1. Glatz 2. Strehlen 3. Nimptsch	1. Glatz 2. Habelschwerdt 3. Landeck 4. Reinertz 5. Lewin 6. Wünschelberg 7. Strehlen 8. Nimptsch 9. Neurode	1. Rothschloß 2. Strehlen 3. Glatz 4. Priborn
6. H. Kriegesrath von Wittich	1. Breslausche Accisesachen. 2. Feuersocietät in den Städten. 3. Bau der Kavalleriestallungen und Fouragemagazine.	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
7. H. Kriegesrath von Unfriedt	1. Berichtigung der sämmtlichen Kämmerei-Etats.	1. Schweidnitz 2. Reichenbach 3. Striegau 4. Landshut 5. Neumark	1. Schweidnitz 2. Reichenbach 3. Friedland 4. Freiburg 5. Liebau 6. Landshut 7. Bolckenhayn 8. Striegau 9. Neumark	. . . . . .
8. H. Kriegesrath Oppermann	1. Accise- und Zollsachen. 2. Accis- und Zoll-Strafsachen.	1. Breslau	1. Breslau	

Namen der Membrorum	Deren Generalia	Kreiser	Städte	Aemter
	3. Berichtigung der Accise- und Zollrechnungen. 4. Journals der Polizeibereuter. 5. Judensachen. 6. Münzsachen. 7. Rekrutenkassensachen. 8. Stempel- und Kartensachen. 9. Breslausche Kämmerei- und Polizeisachen. 10. Servissachen. 11. Commercien, Fabriken, Wollmagazine und Beobachtung der Schauordnung.			
9. H. Kriegesrath Walther	1. Justizsachen. 2. Armensachen. 3. Ecclesiastica. 4. Cautions und deren gänzliche Berichtigung. 5. General-Visitation und Landesbettel. 6. Handwerks- und Innungssachen. 7. Pest- und Viehsterben.	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
10. H. Kriegesrath von Nassau	. . . .	1. Namslau 2. Creutzburg 3. Rosenberg 4. Lublinitz	1. Namslau 2. Creutzburg 3. Pitschen 4. Constadt 5. Reichthal 6. Rosenberg	1. Carlsmark 2. Creutzburg

11. H. Kriegesrath von Pfuhl	. . . .	1. Münsterberg 2. Frankenberg 3. Grotkau 4. Neiß 5. Falkenberg	1. Münsterberg 2. Frankenberg 3. Grotkau 4. Neiß 5. Ottmachau 6. Ziegenhals 7. Patschkau	. . . . . .
12. H. Kriegesrath Biebig	Nebst dem H. Kriegesrath Gruben die Steuer-Anlagen, Prägravations- und Rectificationssachen, Revision der jährlichen Nahrungsrollen, Kreis-Contributions-Etats, Landesschulden, Revision und Betreibung der Kreiskassen-Rechnungen.	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
13. H. Kriegesrath Hänel	1. Postsachen. 2. Marsch- und Marsch-Liquidationssachen. 3. Proviantsachen.	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
14. H. Kriegesrath von Normann.	Vorspannsachen.	1. Strelitz 2. Tost 3. Beuthen	1. Strelitz 2. Tost 3. Sorau 4. Beuthen 5. Gleiwitz 6. Tarnowitz	. . . . . .
15. H. Kriegesrath Grube	Nebst dem H. Kriegesrath Biebig die Steueranlagen, Prägravations- und Rectificationssachen, Revision der jährlichen Nahrungsrollen.	1. Oppeln 2. Neustadt 3. Ratibor 4. Plesse 5. Leobschütz 6. Cosel	1. Oppeln 2. Krapitz 3. Ober-Glogau 4. Cosel 5. Ratibor 6. Neustadt 7. Leobschütz 8. Plesse.	1. Oppeln.

Vertheilung der Departements bei der Glogauschen Kriegs- und Domänenkammer.

1. Juni 1746.

Bresl. St.-A. M. R. Pars I. Sect. 1. Nr. 16a. Vol. I.

Namen der Membrorum	Deren Generalia	Kreiser	Städte	Aemter
1. Der erste Kammer-Director H. Geh. Rath Busse	Nebst der Direction des Collegii Besorgung der prompten Expeditionen und eines orndlichen Vortrages. 1. Generalia vom Aemter- und Wasserbau. 2. Fabriquensachen, Wollmagazine und Beobachtung der Schau-Ordnung. 3. Münz- und Bergwerkssachen. 4. Feuer-Societät auf dem platten Lande.	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
2. Der zweite Director H. Geh. Rath Bugäus	Nebst der Direction des Collegii und Besorgung des orndlichen Vortrages ganz genaue Revision der Concepte und prompten Expeditionen. 1. Ober-Steuerkassen-Curatel. 2. Besorgung der Ordnung der Kanzlei, Registratur und Controlle. 3. Jährliche Anfertigung der Etats und zwar längstens im Decembri. 4. Accurate Beobachtung der fixirten Termine, Einschickung der Berichte, Tabellen, Rechnungen. 5. Generalia von Rechnungssachen des ganzen Departements. 6. Generalia von Commerciensachen.	. . .	. . . .	. . . . . .
3. H. Kriegsrath Lübeck	1. Steueranlagen, Prägravations- und Rectificationssachen, Revisions der jährlichen Nahrungsrollen.	1. Liegnitz 2. Lüben 3. Goldberg	1. Liegnitz 2. Lüben 3. Goldberg	1. Liegnitz 2. Lüben 3. Hainau

	2. Landeshoheitssachen. 3. Correferent in Justizsachen. 4. Judensachen.		4. Hainau 5. Parchwitz	4. Baudis 5. Parchwitz 6. Stiftsamt Liegnitz.
4. H. Kriegsrath Hildebrand	1. Salzsachen.	1. Wohlau 2. Steinau	1. Wohlau 2. Steinau 3. Rauden 4. Winzig 5. Herrnstadt	1. Wohlau 2. Herrnstadt.
5. H. Kriegsrath Graf Schwerin	1. Vorspannsachen. 2. Artillerie- und Proviantpferde und Knechte.	1. Freistadt 2. Grünberg 3. Sagan 4. Sprottau	1. Grünberg 2. Neustädtel 3. Wartenberg 4. Priebus 5. Naumburg 6. Sagan 7. Freistadt 8. Sprottau 9. Beuthen 10. Neusalz	1. Neusalz.
6. H. Kriegsrath von Massow	1. Marschsachen. 2. Proviantsachen. 3. Servissachen. 4. Landrentei-Curatel.	1. Hirschberg 2. Bunzlau 3. Jauer 4. Glogau	1. Hirschberg 2. Schmiedeberg 3. Friedeberg 4. Naumburg 5. Greifenberg 6. Bunzlau 7. Lemberg 8. Jauer 9. Glogau 10. Polkwitz 11. Liebenthal 12. Schlawa	1. Gramschütz 2. Schloßamt Glogau.

Namen der Membrorum	Deren Generalia	Kreiser	Städte	Aemter
7. H. Kriegsrath Schwartzenberg	1. Revision der Accise. 2. Zoll-Extracte und Generalia in Zoll- und Accisesachen. 3. Accise- und Zoll-Strafsachen. 4. Die Berichtigung der Accise- und Zoll-Rechnungen. 5. Journals der Polizeiausreuter. 6. Feuer-Societät in den Städten. 7. Stempel- und Kartenkammer. 8. Rekrutenkassen.	1. Guhrau 2. Schwiebus 3. Militsch	1. Guhrau 2. Schwiebus 3. Militsch 4. Prausnitz 5. Trachenberg 6. Köben	. . . . . .
8. H. Kriegsrath Machnitzki	1. Justizsachen. 2. Armensachen. 3. Ecclesiastica. 4. Cautiones und deren gänzliche Berichtigung. 5. General-Visitationes und Landesbettler. 6. Handwerks- und Innungssachen. 7. Pest- und Viehsterben.	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
9. H. Kriegsrath Puschel	1. Revision und Betreibung der General- und Special-Baurechnungen. 2. Kreiskassen-Rechnungen.	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .

41. Cabinetsordre an den Regierungsdirector von Vogelsang in Halberstadt.

Potsdam. 14. Juni 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Verderbte Justiz.

S. K. M. *rc.* ertheilen Dero Regierungsdirector zu Halberstadt von Vogelsang auf dessen allerunterthänigste Vorstellung vom 11. dieses[1]) hierdurch zur allergnädigsten Resolution, wie bei der dortigen Regierung nur von jetzo an alle vorhin geschehene üble Administration der Justiz abgestellet und die Processe zwar ernstlich, doch kurz abgemachet, alle vorhin gewesene Corruptiones und Parteilichkeit aber ganz und gar unterbleiben sollen, widrigenfalls Höchstdieselbe darunter gar keinen Scherz verstehen, sondern es gewiß bei demjenigen bewenden lassen werden, was Dero Generalmajor von Bredow in Höchstderoselben Namen gedachter Regierung sagen müssen.[2]) Uebrigens soll es gedachtem Director freistehen, seine zur Verbesserung der Justiz habende Projecte allerunterthänigst einzusenden.

Vogelsang hatte sich schon seit dem Circular vom 14. Januar 1746 Mühe gegeben, Reformen bei der Halberstädtischen Regierung herbeizuführen. Durch Ausarbeitung und Uebersendung von Reformprojecten suchte er sich Cocceji zu empfehlen. Neben dem sachlichen Interesse spielte der Wunsch, seine materielle Lage zu verbessern, dabei eine Rolle. Als Anfangs Juni 1746 der Generalmajor v. Bredow im Namen des Königs dem Regierungscollegium die Beschleunigung der Processe und Administration besserer Justiz mit Abstellung aller Corruptionen und Parteilichkeiten auf das nachdrücklichste eingeschärft hatte, wandte sich Vogelsang (11. Juni) mit einer Immediatvorstellung an den König, in der er seine bisherigen Bemühungen für die Reform hervorhob und um die Erlaubniß bat, ein Reformproject überreichen zu dürfen — was er dann auch (18. Juni) that, nachdem ihm die obige Cabinetsordre vom 14. Juni die erbetene Erlaubniß ertheilt hatte. Von seinem bisherigen Verkehr mit Cocceji, dem er bereits dasselbe Project überreicht hatte, ließ er nichts einfließen. Es kam ihm hauptsächlich darauf an, die Aufmerksamkeit des Königs auf sich zu lenken. Cocceji machte er von seinem Schritt Mittheilung und bat um sein Fürwort beim König. — Von den Räthen des Collegiums waren namentlich Meier und Lindtholtz auf seiner Seite, v. Weferling gegen ihn.

---

[1]) Siehe unten, Zusatz zu dieser Nummer.

[2]) Näheres als das unten mitgetheilte ist darüber nicht bekannt.

42. Cabinetsordre an die Minister vom Justiz-Departement. Potsdam, 14. Juni 1746.

Ausfertigung. R. 30. Nr. 186 a. 1.

Unordnungen bei der Justiz in Pommern.

Nachdem S. K. M. ꝛc. zu Dero höchstem Mißfallen in sichere Erfahrung gekommen seind, wie daß bei denen gesammten pommerschen Justizcollegiis, insonderheit aber bei der Cöslinschen Regierung, das Justizwesen und die Processe auf eine höchst unverantwortliche Art respiciret werden, dergestalt, daß alles mit der größesten Weitläuftigkeit tractiret und denen Processen kein Ende gemachet wird, bevor nicht ein oder anderer Theil der Processirenden oder auch wohl beide Theile durch die unerschwingliche Proceßkosten gänzlich abgemattet und enerviret worden seind, dabei zugleich die gröblichste Parteilichkeiten, concussiones und corruptiones mit unterlaufen und begangen werden, als befehlen Höchstdieselbe Dero Ministres vom Justiz-Departement hierdurch allergnädigst, an die gesammte pommersche Justizcollegia deshalb scharfe und nachdrückliche Erinnerung zu thun, auch dieselbe auf das ernstlichste zu verwarnen, sich hinfüro aller dergleichen pflichtvergessenen Dinge gänzlich zu enthalten, dahergegen aber prompte, redliche und ohnparteiliche Justiz zu administriren, widrigenfalls S. K. M. sehr scharfe Exempel an denenjenigen, so diesem zuwider handeln würden, statuiren lassen werden; wie Sie dann intentioniret wären, daß, falls ein Richter sich durch Geschenk und Gabe blenden und bestechen lassen würde, Sie denselben, andern zum Exempel, sich selbst aber zur wohlverdienten Strafe aufhängen lassen wollten, allermaßen Sie das Stehlen und unschuldige arme Unterthanen wegen Corruption und Bestechung um das ihrige zu bringen, vor einerlei Verbrechen hielten. Welches dann gedachte Dero Justiz-Ministres ermeldeten Justizcollegiis in Pommern zu Nachricht und Warnung auf das ernstlichste bekannt zu machen haben.

Decret des Justiz-Departements, 15. Juni 1746 (gez. Arnim, Danckelman; ebenda):

Der Regierung, dem Hofgericht, Consistorio und Schöppenstuhl zu Stettin, nicht minder dem Hofgericht zu Cöslin wird diese nachdrückliche königliche Cabinetsordere in Abschrift zu communiciren und bestens einzuschärfen sein; nicht minder ist dem General-Fiscal davon Nachricht zu ertheilen.

———

43. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 14. Juni 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Der Rest an Kriegsgefällen bei der Neumärkischen Kammer.

Der Kammerpräsident v. Löben hat berichtet, daß der große Rest, den die Neumärkische Obersteuerkasse noch der General-Kriegskasse schuldet, hauptsächlich daher rühre, daß das Land noch 96 984 Rthlr. an Marschkosten zu fordern habe, wovon auf Veranlassung des General-Directoriums das Feldkriegscommissariat 22 865 Rthr. habe übernehmen sollen, ohne daß jedoch bisher etwas davon bezahlt worden wäre.

Der König will, daß in diesen Dingen bald Ordnung geschafft werde. Das General-Directorium soll Verfügung machen, daß die Forderungen der Neumark nach Maßgabe der eingesandten Marschliquidationen von der Feldkriegskasse und der Generalkriegskasse bald befriedigt werden, damit die dortige Obersteuerkasse in den Stand komme, allmonatlich die Generalkriegskasse und die Assignationen an die Regimenter prompt und richtig bezahlen zu können.

44. Immediatbericht Blumenthals.

Berlin, 15. Juni 1746.

Eigenhändiges Concept. R. 92. Blumenthal 114.

Personalveränderungen, insonderheit bei der Königsberger Kammer.

Ew. Königl. Majestät haben mir unterm 7. cur.[1]) dasjenige allergnädigst zufertigen lassen, was der Königsbergsche Kammer-Director Kellner wegen der Unfähigkeit des dortigen Kriegesrath Nitzen vorgestellet, und Allerhöchst befohlen, falls ich denselben kennete und er seiner Function nicht gebührend vorstände, denselben sogleich abzuschaffen und dafür zu sorgen, daß dessen Stelle mit einem tüchtigern Subjecto wiederumb besetzet werde. Wie es nun an dem, daß dieser p. Nitze zu nichtes weniger als einem Krieges- und Domänenrath aufgeleget und dahero in E. K. M. Dienst bei der Kammer nicht beibehalten werden kann, so bringe in dessen Stelle den bereits über 20 Jahr bei der Pommerschen Kammer gestandenen Kammer-Secretarium Krusemarck, von Geburt ein Märker, als einen sehr geschickten und habilen Menschen in allerunterthänigsten Vorschlag, welchen ich daher genau kenne, weil ich denselben bei

[1]) Ausfertigung ebenda; vgl. Nr. 37.

Introduction der Generalpächte in Pommern und neuen Einrichtung der Aembter beständig bei mir gehabt, deme also das Kammerwesen aus dem Fundament bekannt und also weiß, wo er zu geben und zu nehmen hat.[1])

Nach meiner bei gestriger Post aus Königsberg erhaltenen Nachricht ist noch daselbst der Kriegesrath Rieger, einer der allerbesten, am 4. cur. mit Tode abgegangen, dessen Stelle hinwieder mit einem geschickten Subjecto zu besetzen, und hiezu bringe den bei der Pommerschen Kammer jetzo stehenden Krieges- und Domänenrath Sprenger in allerunterthänigsten Vorschlag. Dieser Mensch besitzet hinlängliche Capacität und kann E. K. M. mit Nutzen dienen; da er aber eines Stettinschen Kaufmanns Sohn, in Colberg aber geheirathet, folglich fast mit dem ganzen Lande verwandt, so finde nach meiner Pflicht nicht rathsam, ihn daselbst zu lassen, sondern an einen andern Ort zu versetzen, wo er gar keine Connexion hat, welches allemal vor E. K. M. Dienst am profitablesten. In dessen Platz könnte der bishero ohne Gehalt bei dortiger Kammer gestandene Krieges- und Domänenrath von Dewitz oder der auf ihn folgende und gleichfalls ohne Gehalt stehende Kriegesrath von Schöning rücken, welchen beiden ich das Gezeugniß von geschickten Arbeitern beilegen kann. Wird es also von E. K. M. Gnade und Befehl dependiren, welcher von beiden zu der sodann vacant werdenden Besoldung gelangen soll, oder ob solche unter beide so lange zu vertheilen, bis wieder eine offen kommt; worüber E. K. M. allerhöchste Entschließung erwarten und in getreuester Devotion ersterben werde.

---

45. Cabinetsordre an den Kammerdirector Kellner.

Potsdam, 16. Juni 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Zurechtweisung.

Da Mir Euer Schreiben vom 9. dieses[2]) durch eine Estafette eingebracht worden ist, so hätte Ich wohl billig vermuthen müssen,

[1]) Eine Cabinetsordre an Blumenthal vom 17. Juni 1746 (P. S.) verfügt gemäß dem Antrage des Ministers die Cassirung des Kriegsraths Nitze und die Ernennung Krusemarcks zu seinem Nachfolger (ebenda).

[2]) Nicht erhalten.

daß dessen Einhalt von besonderer Angelegenheit sein müsse; zu Meiner größten Befremdung aber habe Ich ersehen, daß solches aus nichts als aus schlechten und unanständigen Klagden und Querelen bestehet, dergleichen Ihr wohl an eine alte Frau schreiben könnet, Mich aber damit zu behelligen und so kindische und unüberlegte Ausdrücke, als darinnen enthalten seind, zu gebrauchen, hättet Ihr vernünftiger Weise wohl Anstand nehmen sollen; Ich will auch hoffen, daß Ihr Euch dergleichen Klagewerk gegen Mich hinfüro ganz und gar enthalten und Mich damit nicht wieder incommodiren werdet.

Wann die Räthe und Kreiseinnehmer nicht ihr Devoir, wie sich es gebühret, cultiviret und gethan haben, so ist die Schuld niemanden wie Euch selbst beizumessen, allermaßen es ganz und gar nicht genug ist, etwas anzugeben oder zu befehlen, sondern es muß auch darauf gesehen und mit vieler Attention darauf gehalten werden, daß das anbefohlne prompt exequiret werde, und letzteres hätte Euch gebühret zu thun. Da Ich Euch Autorität genug darzu gegeben habe, so dürfet Ihr jetzo nicht die Schuld daran anderen in den Busen schieben wollen, die Euch so sehr als wie die Kammer trifft.

Ich schreibe Euch dahero noch einmal, daß Ihr Euer Devoir besser als vorhin thut, Mich aber mit allen dergleichen Schreiben, die nichts als generale Worte, Nackenschlägereien und Dolirens enthalten, gänzlich verschonen sollet, daferne Ihr sonsten wollet, daß Ich noch bleiben soll Euer ꝛc.

46. Blumenthal an Kellner.

Berlin, 17. Juni 1746.

Concept. — R. 92. Blumenthal 83.

Mahnung zu größerer Mäßigung.

Aus Ew. Wohlgeb. unterm 10. voriges an mich erlassenen geehrten,[1]) so mir auf der Bereisung der Neumark zu Händen gekommen, habe mit vieler Bewunderung die vielen Démêlés ersehen, so seit einiger Zeit bei dortiger Kammer erwachsen, wie denn auch

[1]) Nicht erhalten.

die Folge gewesen, daß solche noch weiter ausgebrochen, und wünschte ich wohl, daß das Collegium in guter Harmonie bleiben und mit zusammengesetzten Kräften Sr. K. M. Dienst wahrnehmen möchte, indem durch die viele Zänkereien solcher nicht gefördert, wohl aber gehindert wird; dahero Ew. Wohlgeb. wohlmeinend rathen will, Sich nicht sogleich über jede Sache zu echauffiren, sondern wann von einem oder andern Sr. K. M. Dienst oder der Subordination entgegen gehandelt wird, solches kürzlich ad protocollum notiren zu lassen und ein solches entweder ans General-Directorium oder specialiter an mich gelangen zu lassen, da dann gewiß Ew. Wohlgeb. alle Assistance meiner Schuldigkeit gemäß geleistet werden soll; wie ich dann eben umb der Ursachen willen, umb die nöthige Autorität Deroselben aufrecht zu erhalten, Sr. K. M. sogleich Vorstellung gethan, daß der Kriegsrath Stolterfoth, der sich der vorgeschriebenen Ordnung nicht unterwerfen, sondern lieber seine Dimission haben wollen, das gesuchte erhalten, damit andere lernen, ihr Devoir besser in Acht zu nehmen und mit Sr. K. M. Dienst keinen Scherz zu treiben, indem Allerhöchstdieselbe, wann ein schlechter abgehet, allemal 10 bessere in dessen Stelle bekommen können; und da S. K. M. nicht allein Dero treue Bediente hinlänglich salariren und dieselbe distinguiren, sondern auch mit besondern Gnadenbezeigungen überschütten, so ist nichtes billiger, als daß auch Höchstdero Dienst mit der größten Ehrfurcht und Attention geführet, wer aber solches aus den Augen setzet, cassirt werde.

Was Ew. Wohlgeb. von dem besondern Rancune[1]) des Herrn Geh. Finanzrath von Schmidt erwähnen, davon ist mir zwar zur Zeit noch nichts bekannt, und ich habe bei denen Vorträgen solches auch nicht merken können, inzwischen werde hinkünftig darauf genau Acht haben und die Sache schon allemal so zu dirigiren wissen, daß Ew. Wohlgeb. in allen billigen Dingen Ihren Zweck erreichen. Der ich stets mit vieler Consideration verharre rc.

Ein P. S. theilt die Cassirung des Kriegsraths Nitze und die Anstellung Krusemarcks mit.[2])

[1]) Vorl. Ranquine.

[2]) Vergl. Nr. 44, S. 72, Anm. 1.

47. Cabinetsordre an den Regierungspräsidenten von Beneckendorff. Potsdam, 17. Juni 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Die Justizuntersuchung in Breslau.

Ich habe erhalten, was sowohl die Ober-Amtsregierung als auch Ihr insbesondere wegen der von einem Anonymo angebrachten Denunciation und darauf von hier aus gemachten Veranlassung vorstellen und bitten wollen. Es kann Euch letzteres gar nicht befremden, weil es natürlich ist, daß man Leute fragen muß, wenn man hinter eine Sache kommen und die Wahrheit davon erfahren will. Es kann auch solches weder Euch noch denen übrigen Membris Collegii schaden, wenn Ihr eine gerechte Sache habet, und da Ich wegen der gebetenen Untersuchung bereits das nöthige befohlen habe,[1]) so wird es vor Euch sehr gut sein, wenn dabei nichts herauskömmt, sonsten Ihr versichert sein könnet, daß Ich denen schuldig befundenen sehr schwer fallen werde; als welches Ihr in Meinem Namen auch dem Collegio zur Resolution zu ertheilen habet.

48. Schriftwechsel des Königs mit Blumenthal. 17.—25. Juni 1746.

Ausf. bezw. Conc. R. 92. Blumenthal 114.

Wiederbesetzung der Königsberger Kammerpräsidenten-Stelle.

Postscript einer Cabinetsordre an Blumenthal. Potsdam, 17. Juni 1746.

So viel auch Euren unter dem 15. dieses annoch erstatteten Bericht[2]) wegen eines bei der Königsbergischen Krieges- und Domänenkammer im Platz des p. von Lesgewang zu bestellenden Präsidenten anlanget, so bin Ich ganz wohl persuadiret, daß der Magdeburgische Krieges- und Domänenkammer-Präsident von Platen der allerhabileste darzu wäre, indem er alle und jede deshalb erforderliche Qualitäten besitzet; wann Ich aber dagegen ansehe, daß dadurch die Magdeburgische Krieges- und Domänenkammer einen Chef verlöre, den sie gewiß nöthig hat und dessen Platz Ich weder

---

[1]) Vgl. Nr. 23.

[2]) Nicht erhalten.

aus der Kammer noch sonsten woher vor der Hand zu ersetzen wüßte, über dies alles aber gedachter von Platen annoch die vollenkommene Routine von denen Salz- und Bergwerkssachen, imgleichen von allen Umständen der angrenzenden sächsischen und mansfeldischen Lande hat, auch wegen des neu angelegten Plauenschen Canals über dies alles noch Mir unentbehrlich zu sein scheinet, so ist es nöthig, daß Ihr auf andere Subjecta annoch denket, von denen Ich eben dergleichen nützliche Dienste gewärtigen kann und davon Ich einen nach Preußen oder auch wohl nach Magdeburg employiren könnte. Wie Ihr denn solches ganz gründlich und sonder einige Nebenabsichten überlegen und Mir alsdann nicht ein, sondern mehr dergleichen Subjecta vorschlagen sollet.

Immediat-Bericht Blumenthals. Berlin, 19. Juni 1746.

Im Eingang des Berichts wird der Königliche Befehl vom 17. d. Mts. recapitulirt. Der Minister fährt dann fort:

Nun ist mir E. K. M. Befehl allemal heilig, alle Nebenabsichten aber seind von mir so weit entfernet, daß ich mich der göttlichen und E. K. M. Strafe schuldig, E. K. M. mir aber bishero so unverdient erzeigten vielen Gnade selbst unwürdig achten würde, wenn ich jemalen einen zu E. K. M. Dienst in Vorschlag bringen sollte, der nicht die dazu erforderte Capacität besäße und demjenigen, wozu er bestellet, nicht gebührend und hinlänglich vorstehen sollte.

Ist mir aber jemals schwer gefallen, E. K. M. Befehl ein pflichtschuldigstes Genügen zu leisten, so ist es gewiß jetzo, da ich nicht Einen, sondern noch mehrere tüchtige Subjecta zu diesem importanten preußischen Posten, als der ersten Kammer in E. K. M. Landen, in Vorschlag bringen soll, angesehen dergleichen Leute heute zu Tage sehr rar, ja schier gar nicht mehr aufzufinden.

Der Präsident von Bredow[1]) bei der Gumbinnschen Kammer hat vorhin, ehe er nach Lithauen gekommen, auch bei der Königsbergischen Kammer gestanden, und ihm seind daher die Umstände des ganzen Landes vollkommen bekannt. Er hat auch die Zeit, da er unter meinem Präsidio gesessen, die Art und Weise gelernet, wie mit E. K. M. Domänen sowohl als dem Finanzwesen in Accise-,

[1]) Ehrenreich Sigismund v. B., Geh. Rath, Erbherr auf Bredow (bei Nauen). Vgl. VI, 2. Nr. 907, 917.

Steuer-, Manufactur- und Commerciensachen zu verfahren, und also glaube, daß dieser sich schon von seiner Schuldigkeit acquittiren würde, insbesondere wenn E. K. M. ihm die nöthige Auctorität beilegeten und ihn darin kräftigst unterstützten.

Er ist zwar ein starker podagricus; es könnte ihn aber dieses nicht hindern, das Ruder beständig in Händen zu halten, wenn nur dorten die Subordination, so wie aller Orten, wo es gut zugehen soll, stattfindet; welches nur einzig und allein von E. K. M. Winke und Befehl dependiren wird.

Die Gumbinnsche Kammer könnte, ohne allerunterthänigste Maßgabe, vor der Hand ohne Präsidenten gelassen werden, wenn E. K. M. allergnädigst gefallen sollte, den jetzigen Kriegesrath von Becquer zum zweiten Directore zu ernennen[1]) und jedem überhaupt 1000 Rthlr. an Tractament zuzubilligen, wozu von des p. von Bredow jetzigem Gehalt nur überhaupt 600 Rthlr. genommen werden dürften. Und da mir die Umstände dieser Provinz ganz genau bekannt, so würde sowohl hier in Berlin als dort gegenwärtig alles so observiren, daß E. K. M. Dienst und Interesse darunter nichts abgehen sollte, weil mein einziges but nur dahin gehet, bis an den letzten Athem meines Lebens mit Hin[t]ansetzung aller Commodität und andere [!] Absichten E. K. M. treu und unverdrossen zu dienen.

Sollten E. K. M. diesen nach Pflicht und Gewissen erstatteten allerunterthänigsten Vorschlag nicht allergnädigst agreiren, so wüßte jetzo keinen weiter namhaft zu machen, indem der jetzige Director von Schlabrendorff bei der Pommerschen Kammer, der sonst die Hoffnung von sich giebet, künftig einmal einen guten Präsidenten abzugeben, meinem Bedünken nach noch dazu zu jung, da er noch kaum 30 Jahr alt, und daher getraue mir nicht, ihn zu diesem so großen Werke in Vorschlag zu bringen, es sei denn, daß E. K. M. gefällig sein möchte, ihn selbst vor sich kommen zu lassen, da denn von Allerhöchstdero Entschließung alles weitere dependiren würde.

Wollten E. K. M. die Gnade haben und auch denen übrigen dirigirenden Ministris allergnädigst befehlen, daß ein jeder einen oder mehr hiezu in Vorschlag brächte, würde vielleicht der Sache

[1]) Director der Gummbinnenschen Kammer war seit 1745 (nähere Actennachweise fehlen) der frühere Kriegs- und Domänenrath Joh. Christoph Kloest, der übrigens nach dem Dienstalter unter Becquer rangirt hatte.

noch besser abgeholfen werden können, indem mir die übrigen Kammern so genau noch nicht bekannt, da ich bis hieher so weit davon entfernet gewesen; inzwischen aber werde ich in der tiefsten Ehrfurcht ꝛc.

Cabinetsordre an den Etatsminister von Blumenthal. Potsdam, 21. Juni 1746.

Der König genehmigt den Vorschlag Blumenthals, daß der Präsident v. Bredow an Lesgewangs Stelle kommen, in Gumbinnen aber vor der Hand kein neuer Präsident angestellt und dafür der Kriegsrath v. Becquer zum zweiten Director ernannt werden soll. Jeder der beiden Directoren soll 1000 Rthlr. Gehalt haben.

Immediat-Bericht Blumenthals. Berlin, 22. Juni 1746.

Der Minister wird die Ausfertigungen bewirken. Er erbittet nähere Befehle wegen der Art, in der Lesgewang seine Entlassung erhalten, und wegen des Gehalts, das ihm etwa ad dies vitae gelassen werden soll.

Cabinetsordre an Blumenthal. Potsdam, 24. Juni 1746.

Fordert zuvor nähere Information über das Gehalt des Ministers v. Lesgewang.

Immediat-Bericht Blumenthals. Berlin, 25. Juni 1746.

Blumenthal zeigt an, daß Lesgewang aus der Königsberger Landrentei . . . . 2500 }
aus der Ober-Steuerkasse . . . . 600 } 3100 Rthlr.
an Deputat-Wildpret . . . . 28 „ 8 Gr. 9 Pf.
an 30 Achtel Deputatholz . . . . 150 „
also in summa 3278 Rthlr. 8 Gr. 9 Pf.
gehabt habe.

Cabinetsordre an Blumenthal. Potsdam, 25. Juni 1746.

Verweist wegen der endgültigen Regelung der Sache auf die folgende Cabinetsordre ans General-Directorium vom selben Datum, deren Inhalt wir hier gleich anfügen.

Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam, 25. Juni 1746.[1])

Der Etatsminister und Kammerpräsident zu Königsberg v. Lesgewang wird auf seinen Antrag wegen Gesichtsschwäche von seiner Function als Kammerpräsident entbunden. An seiner Stelle wird zum Kammerpräsidenten ernannt der bisherige Präsident der Gumbinnenschen Kammer v. Bredow;

[1]) Gen.-Dir. Ostpr. Bestallungssachen Nr. 1.

dessen Stelle in Gumbinnen bleibt vorläufig frei und wird von dem Director v. Kloest interimistisch versehen; Kriegs- und Domänenrath v. Becquer in Gumbinnen wird daselbst zweiter Director.

Bredow behält sein altes Gehalt (2178 Rthlr.) und bekommt 822 Rthlr. Zulage aus Lesgewangs Tractament (zusammen also 3000 Rthlr.). — Kloest bekommt zu seinem bisherigen Gehalt von 800 Rthlr. noch 200 Rthlr., Becquer zu seinen 600 Rthlr. noch 400 Rthlr., gleichfalls aus dem Lesgewang'schen Tractament.

Etatsminister v. Katt, der nach C.-O. vom 25. Februar 1746 3000 Rthlr. Besoldung haben soll, erhält die ihm daran noch fehlenden 410 Rthlr. gleichfalls aus dem Lesgewang'schen Gehalt. Den Rest von 1446 Rthlr. behält Lesgewang auf Lebenszeit.

An Lesgewang erging folgende

Cabinetsordre, Potsdam, 26. Juni 1746.[1])

Der König theilt ihm mit, daß und in welcher Form er in seine Entlassung gewilligt habe, und fährt dann fort:

Ich zweifle nicht, Ihr werdet Euch diese aus gnädiger Intention gegen Euch gemachte Verfügung gar gerne gefallen lassen. Und da Ich an Eure Stelle den jetzigen Präsidenten der Gumbinnenschen p. Kammer, den von Bredow, hinwiederumb zum Präsidenten der Königsbergschen Kammer ernennet habe, so müsset Ihr bis zu dessen Ankunft in Königsberg und annoch, bis Ihr demselben alles in möglichster Ordnung und Richtigkeit abgeliefert haben [werdet], Euer Präsidium bei der Kammer annoch continuiren. Ihr könnet übrigens Meiner beständigen Gnade und Propension versichert sein, und daß Ich Euer [!] Mir und Meinem Hause treu geleisteten Dienste ohnvergessen bleiben, vielmehr in allen Gelegenheiten darthun werde, daß ich sei rc.

49. Bericht des General-Directoriums (II. Departement).

Berlin, 18. Juni 1746.

Wieder eingekommen 22. Juni.

Mundum, gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal. R. 94. IV. La. 18.

Injurie gegen einen Domänenbeamten.

Nach Anzeige der Churmärkischen Kammer ist dem Hasenhäger Höffler zu Landsberg wegen bezeigter ungebührlichen Aufführung

[1]) Abschrift. — R. 92. Blumenthal 114.

gegen dortigen Beambten von dem Criminalcollegio zuerkannt worden, daß er schuldig, dem Beambten eine Abbitte und Ehrenerklärung zu thun, danebst seines Unfugs halber mit vierwöchentlicher Gefängniß, halb bei Wasser und Brod, zu bestrafen, welche Strafe jedoch nachhero auf acht Tage moderiret worden.

Es will aber derselbe ersteres durchaus nicht thun, auch die Urphede nicht abschwören; dahero die Kammer zu Vermeidung besorglichen Unglücks in Vorschlag bringet, daß dieser Höffler gelegentlich versetzet, indessen aber und bis er sich submittiret, nach der Festung im leidlichen Arrest gebracht werden möge.

Im Fall E. K. M. dieses allergnädigst approbiren, ist die Ordre an das Gouvernement zu Spandau zu dessen Annehmung zu Dero höchsten Vollziehung herbeigeleget.

Eigenhändige Randverfügung des Königs.

„ohne Spandau Sol er Solche erklärung in berlin in Gegen Wahrt der Camer thun. es Kan aber Wohl Möchlich Seindt das der Jäger recht hat und der beamte (wie es dergleichen viele gibt) ein ertz Schelm ist, dießes überlaße deren Ministres tife einsichten zu aprofondiren Ich".

50. Cabinetsordre an den Kammerdirector Kellner.

Potsdam, 19. Juni 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Verweis.

Es ist noch jedermann bekannt, was vor Bemühung Sich Meines Vaters, des hochseligen Königes, Maj. gegeben, um der Provinz Preußen zu dero besondern Aufnahme einen considerablen Debit ihrer dort gefertigten Butter nach denen andern Provinzien zu verschaffen, und wie selbst die beschwerlichsten Mittel, dergleichen Debit zu etabliren, zur Hand genommen worden; Ich habe es auch währender Zeit Meiner Regierung dabei gerne gelassen, als dergleichen Vertrieb der preußischen Butter ermeldeter Provinz nothwendig eine considerable Hülfe sein muß.

Wie wenig aber auch die dortige Kammer auf diesen Punct Attention genommen hat, muß Ich daraus urtheilen, als Mir jetzo gemeldet worden ist, wie daß anstatt der 4000 Ctr. Butter, so aus

Preußen jährlich nach Berlin zur Provision kommen sollen, in anno 1745 nur überhaupt 464 Ctr. erfolget seind. Da Ihr in allen Euren Mir bisher erstatteten Berichten von diesem considerablen Umstande nicht die geringste Erwähnung gethan, noch jemalen gemeldet habt, ob und warum der Butterdebit aus Preußen nach der Kurmark so gar sehr considerable ausgefallen sei, so weiß Ich nicht, was Ich davon halten, noch von dem in allen Euren Schreiben so sehr gerühmten Fleiß und Eifer vor Meinen Dienst gedenken soll, vielmehr muß Ich Euch Eure darunter begangene schlechte Ueberlegung und Nachlässigkeit verweisen, mit der Erinnerung, Euch solche und dergleichen importante Sachen angelegen sein zu lassen, hergegen Euch des unnöthigen Zanken, Klagen und Nackenschlagens, wie Ich Euch letzthin schon geschrieben habe, gänzlich zu enthalten, damit Ich von Euch zufrieden zu sein mehr Ursache haben möge.

---

51. Cabinetsordre an die Etatsminister von Arnim und von Danckelman. Potsdam, 21. Juni 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Streitsache des Markgrafen von Schwedt mit seinen Unterthanen.

Nachdem S. K. M. etc. ein- vor allemal wollen, daß alle diejenigen Démêlés, so des Markgrafen von Schwedt Hoheit und Dero Kammer und Beamte mit denen Unterthanen haben, prompt und kurz auf einmal abgemachet, decidiret und festgestellet werden sollen, Höchstdieselbe aber gegründete Ursachen zu vermuthen haben, daß verschiedene derer Commissarien, welche in solchen Sachen bishero gearbeitet haben, aus allerhand Nebenabsichten nicht so gerade durchgehen, als es deren Pflicht und Sr. K. M. Willensmeinung wohl erforderte, als wollen Höchstgedachte S. K. M., daß bei Abwesenheit des Etatsministers von Cocceji Dero beiden andere Etatsminister vom Justizdepartement, von Arnim und von Danckelman, alsofort alle Gravamina und Beschwerden, so die Unterthanen gegen die markgräfliche Kammer und Beamte, auch wohl selbst gegen des Markgrafen Hoheit haben, aufsetzen und solche ordentlich in gewisse Puncte kurz bringen lassen sollen, so daß S. K. M. den Einhalt jeden Punctes kurz, aber auch klar und deutlich ersehen können, danebst bei jedem Punct die Raisons pour et contre ebenmäßig kurz

und deutlich gesetzt werden sollen. Sothanen Aufsatz aller Puncte nun sollen obgedachte Etatsminister von Arnim und von Danckelman nächstkommenden Dienstag über acht Tage nach Charlottenburg bringen und Sr. K. M. alldar selbst präsentiren, da dann Höchstdieselbe Punct vor Punct durchgehen und Allerhöchstselbst decidiren wollen; wornach denn hiernächst alles ausgefertiget werden und sein ohnveränderliches Verbleiben haben soll.

52. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 22. Juni 1746.

Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XLII. Nr. 7c. Vol. II. — Abschriftlich.

Etatsminister von Rochow und das General-Directorium.

Nachdem S. K. M. rc. aus dem allerunterthänigsten Bericht Dero General-Directorii vom 16. dieses[1]) das ganz ungebührliche und impertinente Betragen des Etatsministers von Rochow[2]) gegen dasselbe ersehen, so haben Höchstdieselbe darauf gedachtem Etatsministre von Rochow solches auf das nachdrücklichste verwiesen, auch solchen zugleich ernstlich verwarnet, sich dergleichen hinfüro bei Vermeidung der schwerесten und empfindlichsten Strafe gänzlich zu enthalten und, falls derselbe bei ermeltem Dero General-Directorio etwas vorzustellen hätte, solches nicht anders als in gebührlichen Terminis zu thun. Uebrigens hat gedachtes General-Directorium sothane Schrift von den Acten zu nehmen und zu cassiren.

53. Königliches Marginal zu einem Bericht des General-Directoriums vom 21. Juni 1746.

Wiedereingekommen 23. Juni 1746.

R. 94. IV. La 18.

König und General-Directorium.

Der König hat befohlen, einem abgedankten Soldaten vom Regiment Alt-Schwerin den alten Thurm vor Frankfurt, die sog. Kuhburg, auf Lebenszeit zur Wohnung einzuräumen, falls er ihm zustehe und sonst nichts

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Kammerpräsident in den rheinisch-westfälischen Provinzen. (Cleve Minden.) Näheres über den Vorfall ist nicht bekannt.

Erhebliches zu erinnern sei. Die Kurmärkische Kammer hat berichtet, daß der Thurm der Stadt gehöre und von dem städtischen Dammknecht bewohnt werde. Außerdem gebe die bisherige schlechte Führung des zu Begnadigenden zu allerlei Befürchtungen Anlaß.

Hierzu bemerkt der König:

„Wen ich gewandt Eine gnade Tuhe So mus es Sich das Directorium gefallen laßen, ich bitte die Herren mihr nicht mit ihre weiße vohrsichtliche gedanken zu Incomodiren. Fch."

54. Bericht des General-Directoriums sammt Marginal des Königs.

Berlin, 23. Juni 1746. (Zurück 6. Juli 1746.)

Mund. gez. Happe, Boden, Marschall, Blumenthal. — R. 94. IV. La. 18.

Verleihung einer Zollverwalterstelle.

Ein Feldwebel des Regiments Alt-Schwerin soll nach Befehl des Königs zum Zollverwalter zu Frankfurt bestellt werden, vermag aber die hohe Caution (800 Rthlr.) nicht zu bezahlen. Er will in Folge dessen auch mit dem Controleurposten zufrieden sein; zu der Verwalterstelle schlägt die Kammer den bisherigen Controleur vor, der schon seit vielen Jahren die Anwartschaft darauf gehabt habe.

Der König resolvirt in margine:

„Der Feldwebel Sonder Raisoniren Sol es krigen. es Wundert mihr das die Exselentzen nicht einen ihrer Laquaien zu disen Dinst vohrschlagen. Fch."

55. Cabinetsordre an Blumenthal.

Potsdam, 23. Juni 1746.

Ausfertigung. — R. 92. Blumenthal 29.

Entlassung Kellners.

Da ich von dem Preußischen Krieges- und Domänenkammer-Director Kellner jüngsthin die beiden in Abschrift hierbeikommende Briefe[1]) (welche Ihr aber an niemand weiter zeigen noch communiciren sollet) erhalten habe und aus dessen besondern Einhalt und der ungewöhnlichen und wunderbaren Schreibart fast urtheilen muß, daß dieser Mann das Unglück habe, in eine Hauptschwachheit ver-

[1]) Als Beilagen zu dieser Nummer mitgetheilt.

fallen zu sein, überdem aber Ich aus allem vorher geschehenen glauben muß, daß derselbige einem solchen Werk, wie das bei der Königsbergischen Kammer ist, vorzustehen, weder gehörige Kräfte noch Fleiß habe, und dennoch von der höchsten Nothwendigkeit ist, daß gedachte Kammer einmal auf einen rechtschaffenen Fuß gebracht werde, so habe Ich resolviret, daß auch gedachter Director Kellner seiner Function erlassen werden soll, jedoch sollet Ihr Mir zuvor ein oder mehrere Subjecta vorschlagen, von welchen Ich an dessen Stelle einen wählen und bestellen lassen kann.

Und da Ich auch glaube, daß unter denen dortigen Krieges-räthen einige schlechte Leute sein mögen, von welchen man nichts fordern noch hoffen kann, so habt Ihr Mir solche allenfalls pflicht-mäßig anzuzeigen, damit dieselbe ihrer Dienste erlassen und andere geschicktere Leute davor bestellet werden können, dergleichen Ihr Mir denn solchenfalls mit vorzuschlagen habet.

Beilagen.

1. Immediat-Bericht Kellners.[1]) Amt Heidenburg, 11. Juni.

Mit letzterer Post meldet mir die Wittib des bisherigen Kriegesraths Rieger, daß Ihr Mann mit Tode am 3. dieses abgegangen sei. Es fället sothaner Verlust mir desto schmerzlicher, da mit Wahrheit versichern kann, daß an ihm einen derer ehrlichsten, fleißigen [!] und geschicktesten Mitarbeiter in der ganzen Kammer zu solcher Zeit beraubt werde, da es am allernöthigsten ist, daß die Kriegesräthe gleichen Strang mit mir ziehen, wann E. K. M. groß-müthiger und gnädigster Endzweck mit der Königsbergischen Kammer auch einmal völlig erreicht werden und selbige aus dem bisherigen schlechten Ruf in einen bessern mit Recht kommen sollen [!]

Vermöge Cabinetsordre vom 9. vorigen Monates[2]) soll ich auf die Haushaltung sowohl derer Kriegesräthe als Beamten wohl Acht haben, sie in Ordnung halten und darauf sehen, daß selbige nicht mehr, es sei aus Mangel von Fleiß oder von Ueberlegung oder aber von Redlichkeit, mit E. K. M. Einkünften hier schalten und walten können, wie sie wollen. Wobei mir nicht verhalten worden, daß Höchstdieselbe, wann solches nicht geschiehet, es nicht sowohl

[1]) Abschrift.

[2]) Sonst nicht bekannt.

von dem Etats-Ministre von Lesgewang, als welchem wegen erreichter hohen Jahre nicht möglich, auf alles so genau zu sehen, als vielmehr einzig und allein von mir fordern und Sich deshalb an mich halten werden.

Widerführe mir dergleichen in meinem Alter, würde ich meine Hände gegen den Himmel aufgehoben und herzlich gedanket haben, daß Gott vor seinen und E. K. M. Augen mir solche Gnade finden, die Last von meinen Schultern abnehmen und einem andern aufbürden lassen; allein ganz verkehrt wird solches von dem Etats-Ministre von Lesgewang aufgenommen, der wahre königliche Dienst durch allerhand Kunstgriffe mir beständig schwerer gemacht und alles hervorgesucht, mein Gemüth und dessen wenige Kräfte in Unordnung und Verwirrung zu setzen. Seit meiner Abreise von Königsberg ist mir der jederzeit, auch vor meiner Anherokunft, gebräuchlich gewesene Auszug sämmtlicher jeden Posttag eingelaufener Rescripte und Verordnungen keinesweges zugeschickt, welches doch ohnumgänglich nöthig ist, woferne ich anders in dem natürlichen Zusammenhang aller vorkommenden Sachen bleiben soll. Währender letzteren Krankheit bin ich beinahe als ein Todter angesehen worden, es hat alles nach des Geheimden Rath und zweiten Kammer-Directoris Kornemann Gutfinden und dessen mit dem Etats-Ministre von Lesgewang heimlich beschlossenen Rath gehen müssen, und meine Ehre, als das wertheste Kleinod nach meinem Leben, ist durch mancherlei Verunglimpfungen auf das empfindlichste mitgenommen worden. Meine Gesundheit ist dadurch ungemein geschwächet, und habe ich hieselbst einige Tage krank liegen bleiben müssen. Ich will aber mit Freuden mein vielleicht nur annoch kurzes Leben aufopfern, auch die übrige Leibes- und Gemüthskräfte daran setzen, glücklichere Unterthanen in Preußen zu verschaffen und dadurch des größesten Königes, den der Erdboden träget, unsterblichen Ruhm auch hieselbst zu verewigen.

Möchte doch dieser schwache Ausdruck, welcher nicht sowohl aus der Feder als dem Innersten der Seele mit Thränen auf das Papier fließet, die Kraft haben, E. K. M. von meinen reinsten Absichten und Handlungen völlig zu überzeugen; möchte ich vor meinem Ende noch so glücklich sein, Höchstdenenselben dasjenige mündlich entdecken zu können, was schon längstens zu wahrer Wohlfahrt

von Preußen und kaum glaublichem Vortheil auf dem Herzen mir gelegen und weshalb auf E. K. M. gesunde Anherokunft mit dem sehnlichsten Verlangen nur gehofft habe und annoch warte!

Weil ich indessen einzig und allein vor alles stehen soll und nach äußerstem Vermögen stehen will, so werden E. K. M. mir hoffentlich die Gerechtigkeit widerfahren lassen und allergnädigst befehlen, daß die Kammer in Hauptsachen ohne meinem Vorbewußt und pflichtmäßigen Gutachten nichts vornehmen, noch mich, wie bishero durch vorenthaltenen Auszug derer Rescripte und sonsten vielfältig geschehen ist, aus der natürlichen Ordnung, welche gleich einer Kette zusammenhangen muß, setzen soll.

Wofern ich anders bei überhäuftem großen Schmerz noch richtig denken und schließen kann, däucht mir, daß die Schranken der Subordination nicht überschritten werden, wenn mich unterwinde, in des verstorbenen Kriegesrath Rieger Stelle zwei mir vollenkommen bekannte redliche und geschickte Leute allerunterthänigst vorzuschlagen.

Es ist solches erstlich der Auditeur Kanitz Posadowskischen Regiments, ein Uckermärker von Geburt, dessen Bruder Hauptmann unterm Jeetzschen Regiment, und der zweite als Grenadier-Hauptmann unter des Prinz von Darmstadt Durchlaucht Regiment nach der Bataille bei Kesselsdorf in Dresden gestorben. Ich habe diesen Auditeur Kanitz, welcher mein Stiefschwestersohn ist, vor einigen Jahren dahin vermocht, daß er aus dem Holsteinischen nach Berlin gekommen und zu E. K. M. Diensten sich gewidmet. Der Generallieutenant Posadowsky wird Zeugniß ablegen können, daß er redlich, treu und fleißig bishero sich verhalten. Ich wünsche nur daher denselben unter meiner Aufsicht, um das wenige, so durch zwanzigjährige Erfahrung in Kammersachen sehr mühsam gelernet habe, ihm väterlich mittheilen und einen rechtschaffenen Kriegesrath aus ihm machen zu können.

Sollten aber E. K. M. argwöhnen, daß vielleicht aus Verwandtschaft denselben im Dienst übersehen möchte, ohngeachtet eben solche mich desto behutsamer machen würde, so weiß ich keinen bessern in allerunterthänigsten Vorschlag zu bringen als den Amtsrath Fleischmann zu Lebus, wiewohl derselbe vor meiner Abreise von Berlin auf vorläufige Anfrage mir geantwortet hat, daß er lieber

Beamter bleiben als die beschwerliche Arbeit und Verantwortung eines Kriegesraths übernehmen wolle.

Es geschiehet dieser allerunterthänigste Vorschlag aus keinen eigennützigen Absichten, welche währendem Dienst beständig verabscheuet habe. Ich werde vielmehr die Kammer und mich glückselig schätzen, wann E. K. M. entweder einen von vorgenannten oder einen andern tüchtigen und redlichen Mann, der sein Handwerk verstehet oder wenigstens Fähigkeit und Treue besitzet, solches rechtschaffen zu lernen und auszuüben, in des verstorbenen Kriegesrath Rieger Stelle wiederumb nach Königsberg absenden, damit mir und denen zum Teil schlechten Räthen die Arbeit einigermaßen erträglich gemachet werde.

2. Immediatbericht Kellners.[1]) Amt Willenberg, 15. Juni.

Einen andern, der kein so reines Gewissen wie ich hätte, würde E. K. M. Cabinetsordre vom 29. voriges Monates[2]) ungemein bestürzt und niedergeschlagen haben; mir dagegen hat solche eine innige Zufriedenheit verursachet. Denn dadurch wird endlich der treue Kellner gezwungen, ohne eitlen Ruhm, welcher jetzo noch mehr wie in meiner Jugend von mir entfernet ist, einmal den kläresten Wein einzuschenken, wovon bishero eine ungeschminkte Bescheidenheit und ächte Liebe gegen diejenige Kammer, welcher ich vorgesetzet bin, mich abgehalten hat. Weder diese Kammer noch viel weniger ich, der in Geld- und Kassensachen von je her alle einem schwachen Menschen nur mögliche Behutsamkeit gebrauchet, haben uns unterstanden, E. K. M. von $17\frac{15}{16}$ vorbehaltene 30000 Rthlr. zu rühren oder uns daran zu vergreifen.

E. K. M. können vielmehr Höchstderoselben Drohung gleich erfüllen und sothane Gelder ohnverzüglich gegen Quittung bar einziehen lassen. Meine Nachweisung, welche auf einen zureichenden Grund gebauet ist, bleibt demohngeachtet richtig.

Es fehlen beständig von $17\frac{14}{15}$ nach derselben 15765 Rthlr. 59 Gr. 15 Pf. pr. oder 16 Ggr. Aber daran bin ich keinesweges schuld, sondern die Kammer hätte vor meiner Anherokunft besser wirtschaften und, da sie jährlich 3000 Rthlr. mehr auszugeben ge-

[1]) Abschrift.

[2]) Nicht erhalten; vgl. Nr. 33, 36.

habt, solche nützlicher anwenden, davon etwas ersparen und bis 1743 mir nicht, wie leider geschehen ist und wovon ich nunmehro das unschuldige Opfer sein soll, 14864 Rthlr. Schulden lassen, noch statt eines gehofften baaren Bestandes mir zubringen sollen, so wäre sie und ich jetzo außer allem Kummer, und ich dürfte mein tägliches Brod nicht in Thränen essen.

E. K. M. sind viel zu gerecht, mir armen sterblichen und, darf ich sagen, treuen Knecht weiter fremde Schuld büßen zu lassen. Es könnte auch solches nicht anders als mit meinem ohnedem entkräfteten Leben geschehen, welches so abgemattet ist, daß vorgestern in Heidenburg mit Gott mich aussöhnen und sein Liebesmahl empfangen müssen. Dann meine Belohnung vor 23jährige Dienste bestehet vorjetzo lediglich darin, daß ich das wenige, so von meinem mir leider im 91. Jahre gestorbenen Vater geerbet, nicht allein zusetzen, sondern durch den unglücklichen Hausbau in der Wilhelmsstraße 9700 Rthlr. Schulden machen müssen. Zweijährige Verwickelungen in E. K. M. gerechten Krieg hätten mir gleich andern Gelegenheit geben können, solche ganz oder guten Theils tilgen zu können, ich kann aber mit meinem Gewissen den Pfennig verfluchen, den von Freunden oder Feinden genommen habe.

Die beiden Etats-Ministres von Viereck und von Happe nebst dem Oberjägermeister Grafen von Schlieben, einem geborenen Preußen, sind meine Präsidenten in der Churmärkischen Kammer gewesen. Lassen E. K. M. vor meinem Ende mir annoch die Gerechtigkeit widerfahren und fordern von selbigen pflichtmäßigen Bericht, welchergestalt ich seit 1723, da im 21. Jahre wider meinen Wunsch in die Kammer gezogen worden, mich verhalten. Ob ich jemals die Pflichten der Treue im Dienst, des Gehorsames gegen meine Vorgesetzte und einer liebreichen Freundschaft gegen meine Mitarbeiter verletzet habe? Wollten auch E. K. M. von denen Etats-Ministres von Boden und von Blumenthal meine aus Preußen an sie abgelassene Briefe allergnädigst einschicken lassen, wovon der königliche Dienst mir keine Zeit übrig gelassen, einen Entwurf oder Abschrift zu behalten, weil alles mit eigener Hand schreiben muß und beinahe keinem Menschen wichtige Sachen anvertrauen darf, würde Höchstderoselben aufgeklärtesten Einsicht nicht weiter verborgen bleiben, daß ich gegen sie und meine Obern alle schuldige Ehrerbietung be-

obachtet, jedoch Pflicht und Gewissens halber die herrschaftlichen Angelegenheiten jederzeit mit lebhaften und anständigen Ausdrücken vorgestellet habe. Allenfalls kann durch des letzteren heilig aufgehobene Antworten, denn von ersterem bin auf kein Schreiben mit dergleichen beehret, davon unverwerfliches Zeugniß vor Augen legen.

Möchte ich mit Wahrheit mich rühmen können, Gott allezeit so treu als dem königlichen Hause gedienet zu haben, würde ich den unschätzbaren Vorschmack derjenigen Seligkeit, welche der bestimmte Lohn davor ist, schon in dieser Welt noch kräftiger wie jetzo empfinden. Ich erkenne mich einen unnützen Knecht und habe nichts mehr gethan, als ich zu thun schuldig gewesen bin. So viel kann indessen mit tiefster Ehrfurcht versichern, daß keiner in reinester Treue mehr leben und sterben könne als ich rc.

56. Immediatbericht Blumenthals.

Berlin, 25. Juni 1746.

Eigenhändiges Concept. — R. 92. Blumenthal 29.

Vorschläge zu Personalveränderungen bei der Königsberger Kammer.

Ew. Königl. Majestät haben in Höchstdero allergnädigstem vom 23. cur.[1]) mir befohlen, in des bisherigen p. Kellners Platz einen oder mehrere Subjecta in Vorschlag zu bringen, von welchen E. K. M. einen wählen und zum Director bei der Königsbergischen Kammer bestellen lassen könnten.

E. K. M. haben hiebei höchst erleucht [!] geurtheilet, daß der p. Kellner das Unglück habe, in eine Hauptschwachheit verfallen zu sein, welches auch alle meine Nachrichten von daher bestätigen, ich aber noch bei mir angestanden, E. K. M. solches allerunterthänigst zu melden, bis ich mehrere und hinlängliche Gewißheit davon erhalten. So viel aber ist mir schon vorhin bekannt gewest, daß er ein schlechter Arbeiter und ofte zu halben Jahren nicht die Kammer betreten, sondern unter dem Prätext, daß er zu Hause arbeite, davon geblieben, wovon doch wenig oder nichtes zum Vorschein gekommen, vielmehr die Kammer dadurch in die größte Unordnung gebracht, da er alle Sachen bei sich zurücke gehalten, so mich denn auch bewogen, vom Directorio aus eine Verordnung dahin ergehen zu lassen, wöchentlich ein Journal von denen Kammer-Sessionibus einzuschicken,

[1]) Nr. 55.

wobei ich ihn schriftlich erinnert, solche nicht zu verabsäumen, sondern nach der beschworenen Instruction selbigen beizuwohnen; so zwar so viel effectuiret, daß er nachhero wieder oben gekommen, jedoch E. K. M. Dienst dadurch mehr geschadet als gevortelt, angesehen er sich schlechthin das Präsidium arogiren wollen und sich vantiret, auch gegen jedermann in Discursen herausgelassen, wie E K. M. ihn zum dirigirenden Ministre über ganz Preußen declariren und außer E. K. M. höchsten Person von aller anderen Dependance befreien würden, wodurch und aus dem dadurch geschöpften Hochmuth er sein Gemüthe in solche erbarmungswürdige Umbstände gesetzet, daß seine Verwirrung jetzo mehr denn zu viel am Tage lieget. E. K. M. allerhöchstem Befehl nun in Vorschlagung eines andern geschickten Subjecti zu diesem Posten ein pflichtschuldiges Genügen zu leisten, so weiß dazu keinen bessern als den Krieges- und Domänenrath von Reck bei der Cüstrinschen Kammer, welcher alle Qualitäten besitzet, nicht allein jetzo einen vollkommen guten Director, sondern auch künftig einmal einen tüchtigen Präsidenten abzugeben, und da er ohnedem mit Gütern in der Neumark angesessen, so würde es am convenablesten sein, ihn in eine andere Provinz zu versetzen; wobei mir zu meiner künftigen Verhaltung E. K. M. allergnädigsten Befehl erbitte, wenn ich einen oder den andern in dem mir allergnädigst anvertrauten Departement finde, der in der Provinz, worin er stehet, gar zu große Connexion hat, ob derselbe nicht zu Evitirung alles Argwohns bei eine andere Kammer zu versetzen, jedoch daß vorhero davon E. K. M. allerunterthänigste Vorstellung geschehe und Allerhöchstdero Approbation darüber eingeholet werde.

Mehrere weiß nach meiner theuer geleisteten Pflicht vor jetzo nicht hiezu in Vorschlag zu bringen, sondern überlasse alles E. K. M. allerhöchsten Disposition, und falls E. K. M. den p. von Reck dazu allergnädigst ernennen möchten, so könnte dessen Stelle wieder mit dem bei der Pommerschen Kammer als Supernumerar stehenden Kriegesrath von Schöning, von Geburt ein Pommer, welcher auch allda Güter hat, hinwieder besetzet werden.

Weil aber der Kriegesrath Zinnow, der E. K. M. bekannt, daß er ein vollkommen geschickter Mensch, nur 220 Rthlr. Besoldung, von Hause aber nichtes zuzusetzen hat und daher sehr kümmerlich leben muß, so wird es von E. K. M. Befehl dependiren, ob der

p. Zinnow in des p. von Reck Besoldung treten, der p. von Schöning aber mit des p. Zinnow bisherigem Gehalt versehen werden soll, worüber E. K. M. allerhöchste Entschließung gewärtigen . . . will.

P. S.

Auch . . . haben E. K. M. ferner in Höchstdero allergnädigstem vom 23. cur. befohlen, pflichtmäßig anzuzeigen, ob unter denen Königsbergischen Kriegesräthen auch schlechte Leute verhanden, von welchen man nichtes fodern noch hoffen könne, welche sodann ihrer Dienste zu erlassen und andere geschicktere Leute davor zu bestellen, dergleichen ich dann auf solchen Fall vorzuschlagen hätte.

Ich zeige hierauf allerunterthänigst pflichtmäßig an, daß zwar die jetzige Räthe sämbtlich noch zu gebrauchen, die beiden Kriegesräthe aber Schlemüller und Meyer in Militär- und Steuersachen bessere Dienste als in Domänen leisten könnten; daher von E. K. M. Befehl dependiren wird, ob bei sich ereignender Gelgenheit dieselbe darin zu placiren. Insonderheit ist der p. Meyer in Marsch-, Einquartierungs und andern dahin einschlagenden Militärsachen sehr geübet und würde E. K. M. darin nützliche Dienste leisten können, weil er von offenem Kopf, ein guter Arbeiter und stets unverdrossen.

Der Kriegesrath von Retzdorff ist unter allen der schwächste, von dem man zwar vor jetzo nicht viel fodern kann, ich hoffe aber, daß, wann er unter die Aufsicht und Anführung des Präsident von Bredow gerathen wird, er sich besser formiren werde; wobei es also auf E. K. M. Gnade beruhet, ob ihm noch ein Jahr Zeit gegönnet werden soll, umb zu sehen, ob er einschlagen möchte, davon ich dann nicht ermangeln werde, E. K. M. aufrichtigen und pflichtmäßigen ferneren Bericht allerunterthänigst zu erstatten.

Und als die Stelle des verstorbenen Kriegesrath Rieger noch nicht wieder besetzet, ich aber bereits in meinem allerunterthänigsten vom 15. curr. deshalb Vorschläge gethan, worauf ich noch zur Zeit mit keiner allergnädigsten Resolution versehen, so will darumb wiederholentlich allerunterthänigst bitten und nur noch dieses allergehorsamst beifügen, daß, falls E. K. M. solchen nach meiner Pflicht eingerichteten Vorschlag allergnädigst approbiren möchten, den p. von Dewitz aber nicht in des sodann abgehenden p. Sprengers Stelle placiret wissen wollten, dazu der bisherige Auscultator von

Arnim bei der Pommerschen Kammer der geschickteste sein würde, weil derselbe große Hoffnung von sich giebet, daß er E. K. M. mit Nutzen werde dienen können, nachdem ich den bisherigen Supernumerär Kriegesrath von Schöning bereits in meinem heutigen allerunterthänigsten nach Cüstrin in unmaßgeblichen gehorsamsten Vorschlag gebracht.

57. Cabinetsordre an Blumenthal.

Charlottenburg, 27. Juni 1746.

Ausfertigung. — R. 92. Blumenthal 29.

Personalveränderungen bei der Königsberger, Stettiner und Cüstriner Kammer.

Nachdem ich den Einhalt Eurer beiden Schreiben vom 25.[1]) mit mehrern ersehen habe, so habe Ich Euch darauf hierdurch zur Resolution ertheilen wollen, wie Ich zwar von allen denen darin von Euch vorgeschlagenen Leuten keinen kenne, Mich aber hierunter lediglich und allein auf Euch reposire, in dem gnädigsten Vertrauen, daß Ihr Mir keine andere als redliche, fleißige und geschickte Subjecta, die in keinen Connexionen stehen, so wider Meinen Dienst und Interesse laufen können, vorschlagen werdet. Zu dem Ende nun lasse Ich es dabei bewenden, daß der bisherige Königsbergische Krieges- und Domänenkammer-Director Kellner erlassen und ihm der Abschied ausgefertiget werde, hergegen agreire Ich in dessen Stelle den jetzigen Krieges- und Domänenrath bei der Cüstrinischen Kammer, den von Reck, hinwiederumb zum Director nach Königsberg, bin auch zufrieden, daß der Kriegesrath von Schöning aus der Pommerschen Kammer in die zu Cüstrin versetzet und der Kriegesrath Zinnow mit des p. von Reck bisheriger Besoldung, der p. von Schöning aber mit des p. Zinnow bisherigem Gehalt versehen werde.

Daß die beiden Königsbergische Krieges- und Domänenkammer-Räthe Schlemüller und Meyer bei sich ereignender Gelegenheit in Militär- und Steuersachen gebrauchet werden mögen, davon und daß der Kriegesrath von Retzdorff noch zur Zeit in seinem bisherigen Posten bleibe, um zu sehen, ob er noch einschlagen möchte, bin Ich

[1]) Nr. 56.

zufrieden; so agreire Ich auch, daß der Pommersche Kriegesrath Sprenger nach Königsberg in die Stelle und Gehalt des verstorbenen Kriegesrath Riegers gesetzet werde.

Dem p. von Dewitz stehen diejenige Bedenklichkeiten entgegen, daß er nicht in der Pommerschen Kammer placiret werden kann, welche Ihr selbst bei Gelegenheit des p. von Reck angeführet habet; hergegen will Ich den bisherigen Auscultator von Arnim bei der Pommerschen Kammer in des Supernumeraire Kriegesrath von Schöning Stelle agreiren, daferne es ein Mensch von Kopf ist und der hauptsächlich dabei Fleiß und Application, auch Kenntniß von der Wirthschaft hat. Wegen des vacant werdenden Gehaltes von dem p. Sprenger muß es schlechterdinges so gehalten werden, wie Ich es in Meiner generalen Ordre wegen Rückung bei vacanten Tractamentern befohlen habe.[1]) Ihr habt also alles bei dem General-Directorio hiernach zu besorgen.[2])

Uebrigens approbire Ich allerdinges, daß, wenn Ihr in dem Euch anvertrauten Departement einen oder andern findet, der in der Provinz, worinnen er stehet, gar zu große Connexion hat, Ihr alsdann eine Versetzung desselben pflichtmäßig vorschlagen und Meine Approbation darüber einholen möget.

58. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Charlottenburg, 28. Juni 1746.

Abschr. C.-O. an das G.-D. III. Dep. Sammelbd.

Justizsache.

Der König sendet an das General-Directorium die Beschwerden des Grenadiers bei der Garde, Peter Mertens, gegen den verstorbenen und den gegenwärtigen Richter zu Wetter in der Grafschaft Mark, um sie zu examiniren, und falls dem Kläger während seiner Dienstzeit von jenen Richtern Unrecht geschehen ist, das sofort zu redressiren und ihm zu seiner Satisfaction zu verhelfen.[3])

[1]) Vgl. Bd. VI, 2. S. 515, 631, 633.

[2]) Vgl. Nr. 60.

[3]) Es handelt sich offenbar um einen Act administrativer Jurisdiction, als deren Organe also auch die Richter in Cleve-Mark zu betrachten sind.

59. Cabinetsordre an den markgräflich schwedtschen Amtsrath Krause. Charlottenburg, 29. Juni 1746.

Concept. — R. 96. 431. A.

Ausweisung des Amtsraths Krause aus Schwedt.

Se. Königl. Maj. in Preußen ꝛc. haben aus bewegenden Ursachen resolviret, daß der markgräflich schwedtsche Amtsrath Krause, welcher sich bishero zu Schwedt aufgehalten hat, alsofort und nach Erbrechung dieser Ordre sich von dort wegbegeben und sich von Schwedt bis auf zehen Meilen wenigstens entfernen, auch sich niemalen unterstehen soll, sonder höchstgedachter Sr. K. M. Specialschriftlichen Permission weder jemalen nach Schwedt zu kommen noch sich in einem District von zehen Meilen daherum sehen oder betreten lassen soll. Wie dann überdies auch Höchstdieselbe ermeldetem p. Krausen alle Correspondance mit des Markgrafen von Schwedt Hoheit gänzlich untersagen und schärffstens verbieten.

Sollte derselbe sich unterstehen, diesem Sr. K. M. höchst ernstlichen Befehl in irgend einem Stücke, es sei directe oder indirectement, zuwider zu leben und zu handeln, so hat derselbe nichts anders als die schwereste Ahndung zu gewärtigen und einer scharfen und empfindlichen Bestrafung ohnausbleiblich versichert zu sein.[1])

60. Schriftwechsel des Königs mit Blumenthal. 5.—18. Juli 1746.

Ausf. bezw. Conc. R. 92. Blumenthalm 29.

Nochmals die Frage der Königsberger Vacanz.

Cabinetsordre an Blumenthal. Potsdam, 5. Juli 1746.

Ob Ich zwar auf Eure Mir gethane Vorstellung[2]) accordiret habe, daß der Pommersche Krieges- und Domänenrath Sprenger zur Königsbergischen Kammer versetzet und die Stelle des allda verstorbenen Kriegesrath Rieger hinwiederumb bekommen soll, so habe Ich doch nachhero gefunden, daß, da Ich schon verschiedene Membra der Pommerschen Kammer nach Schlesien gesetzet, es die Affaires

[1]) Näheres über die Veranlassung zu diesem Befehl hat sich nicht ermitteln lassen. Die Sache hängt offenbar zusammen mit der Untersuchung der beständigen Streitigkeiten des Markgrafen und seiner Unterthanen. Vgl. Nr. 51.

[2]) Nr. 56.

bei derselben zu sehr derangiren würde, wann Ich noch mehrere der Provinz Pommern und der dortigen Umstände kundige Kriegesräthe von dar wegnehmen und in andere Kammern versetzen würde.

Ich habe dannenhero resolviret, Meine vorige Resolution dahin zu ändern, daß ermeldeter Kriegesrath Sprenger nicht zur Königsbergischen Kammer versetzet werden, sondern nach als vor bei der Pommerschen Kammer bleiben soll. Wornach Ihr Euch dann zu achten und das gehörige zu verfügen habet. Solltet Ihr unter denen andern von der Pommerschen Kammer noch nicht so routinirten Kriegesräthen, als dem d'Arrest, Dewitz oder Opderbeck, ein Subjectum, so nach Preußen zu setzen, finden, werde Ich Mir dergleichen auf Euren Vorschlag gefallen lassen.

Immediatbericht Blumenthals. Berlin, 8. Juli 1746.

. . . So viel den d'Arrest betrifft, so ist selbiger zwar ein geschickter Mensch und guter Arbeiter; da Ich ihm aber die Direction gewisser Bauten zu E. K. M. wahrem Interesse und die Aufsicht über andere damit verknüpfte Sachen aufgetragen, die ich dorten keinem andern anvertrauen kann, so kann Pflichten halber denselben hiezu nicht in Vorschlag bringen.

Der von Dewitz hätte hiezu hinlängliche Capacität und wäre als Departementsrath wohl zu gebrauchen; da er aber die Survivance auf den p. von Grumbkow als Kanzler von der Pommerschen Regierung hat, dazu in Pommern mit ansehnlichen Gütern angesessen, die seine öftere Gegenwart erfodern, so würde er diesen Posten zu verbitten suchen, und E. K. M. Dienst würde so gestalten Umbständen nach, wann er dazu forciret werden sollte, nur leiden.

Der p. Opderbeck ist ein sonst geschickter und fleißiger Mann, dessen Force aber einzig und allein in Rechnungs- und Kassensachen bestehet, von oeconomicis aber gar nichtes weiß, auch dazu keine Inclination hat, so mich auch bewogen, E. K. M. schon vorhin allerunterthänigst vorzutragen, ihn aus dem Rechnungs-Departement mit in die Kammer zu ziehen, umb das bei selbiger ganz in Rück- und Umstand[1]) gerathene Rechnungswesen und die delabrirte Kassensachen wieder in gehörige Ordnung zu bringen und darin zu unterhalten, so auch von E. K. M. allergnädigst approbiret, ihm aber

[1]) unstant mnd. = Mißstand.

große Jalousie zugezogen, dahero man ihn auch gerne wieder an die Seite hätte, indem man dorten nicht wohl ertragen kann, daß ich auf alles eine so genaue Attention habe. Damit aber die Königsbergsche Kammer wieder mit vollkommen guten Leuten versehen und auf den Gumbinnschen Fuß (worüber E. K. M. bishero eine allergnädigste Zufriedenheit bezeiget) tractiret werde, so bringe den bei selbiger stehenden Kriegesrath von Blumenthal in allerunterthänigsten Vorschlag, von welchem, ob er gleich ein Neveu von mir, E. K. M. auf meine theuer geleistete Pflicht, die mir lieber als alle Verwandtschaft, versichern kann, daß er in cameralibus nicht allein vollkommen routiniret, sondern auch seinen Dienst mit unermüdetem Eifer und wahrer Application versiehet. Dem p. von Bredow würde auch bei seiner neuen Function und zuweilen kränklichen Umbständen eine große Erleichterung im Dienst widerfahren, wenn er zugleich einen Menschen mitbrächte, den er genau kennet und auf welchen er sich vollkommen reposiren könnte.

Sollten E. K. M. nun dieses allergnädigst also approbiren, könnte dessen Stelle hinwieder mit dem dasigen Auscultator von Lettow besetzet werden, welcher sich bishero gut appliciret und seinen Posten wohl wahrnehmen wird.

Schließlichen kann hiebei Pflichten halber nicht unangezeiget lassen, wie ich den p. Sprenger in meinem allerunterthänigsten vom 15. voriges aus keiner andern Ursach als der großen Connexion, so er in Pommern hat, zu der Versetzung nach Königsberg in allerunterthänigsten Vorschlag gebracht, indem er nicht allein eines Stettinschen Kaufmanns Sohn, sondern auch eines Colbergschen Kaufmanns Tochter geheiratet, wodurch er sowohl vor sich selbst als auch durch diese Mariage mit dem größten Theil des Landes und denen mehresten Beambten in naher Verwandtschaft und genauer Connexion stehet, welches gewiß vor E. K. M. Dienst nicht profitable sein kann, so ich nicht mit gleichgültigen Augen ansehen können, und die Folge der Zeit wird dieses bald näher an den Tag legen und zeigen, wer es mit E. K. M. Dienst redlich meinet. Ich aber werde mich begnügen, wenn ich mein Gewissen in Anzeigung der wahren Beschaffenheit jeder Sache ohne alle andern Nebenabsichten beruhiget, und E. K. M. Befehlen in pflichtschuldigster Treue ohne viele Wortgepränge allergehorsamste Folge leisten kann.

Cabinetsordre an Blumenthal. Rheinsberg, 11. Juli 1746.

Auf dasjenige, so Ihr in Eurem Schreiben vom 8. dieses mit mehrern vorstellet, habe Ich Euch hierdurch in Antwort ertheilen wollen, daß, weil Ich bedenklich finde, die Gumbinnensche Kammer auf einmal von so geschickten Arbeitern zu entblößen, Ich noch nicht resolviren kann, den Kriegesrath von Blumenthal von dar wegzunehmen und nach Königsberg zu setzen, indessen Ich doch schon bei anderer Gelegenheit und mit der Zeit seiner eingedenk sein werde.

Was den von Dewitz anbetrifft, so würde die prätendirte Adjunction auf den von Grumbkow wohl nicht hindern können, daß derselbe nicht nach Königsberg versetzet werden sollte, maßen Ich von solcher Adjunction nicht das geringste weiß, Euch auch wohl bekannt ist, daß ein- vor allemal und ohne Unterscheid Ich keine Adjunctiones gebe noch statuire, mithin, wann der p. von Grumbkow einmal mit Tode abgehen sollte, Ich gewiß von dessen Stelle nach eigenem Gutfinden disponiren würde. Ich habe außerdem aber Meine Ursachen, warum Ich den von Dewitz schwerlich bei einer Kammer goutiren werde; bei welchen Umständen dann wohl hauptsächlich auf den d'Arrest zu reflectiren sein und dieser in des verstorbenen Kriegesrath Riegers Stelle, so sonsten der p. Sprenger haben sollen, nach Preußen zu versetzen sein wird.

Unterm 18. Juli berichtet Blumenthal, daß er sogleich nach Empfang dieser Ordre „die Expedition angegeben", daß d'Arrest statt Sprengers nach Königsberg in die Stelle des verstorbenen Rieger versetzet werden solle.[1])

61. Lesgewang an Blumenthal.

Königsberg, 5. Juli 1746.

Mundum, gez. von Lesgewang. — R. 92. Blumenthal 114.

Lesgewangs Entlassung.

Ew. Excellenz danke ich ganz gehorsamst vor das unterm 28. passato [!] mir gütigst communicirte wegen meiner von Sr. K. M. auf mein wiederholtes Bitten mir allergnädigst accordirten Erlassung von dem Kammer-Präsidio und den deshalb beigefügten Wunsch.

[1]) Eigenh. Conc. R. 92. Blumenthal 29.

Es haben S. K. M. mir solches auch vermittelst copeilich anliegendem höchstgnädigen Cabinetschreiben[1]) bekannt gemachet.

Ich bin mit dieser königlichen Gnade vollkommen zufrieden und zweifle nicht, Gott werde mir das von Sr. K. M. mir auf meine Lebenszeit zugewandte dergestalt segnen, daß meine noch übrige Tage in mehrerer Ruhe zuzubringen hoffe, als leider bisher geschehen. Ich kann nicht leugnen, daß des p. Kellners (welcher seit seiner Abwesenheit nach der abschriftlichen Anlage[2]) zum ersten Mal an mich geschrieben) bisherige Demarches und der schlechten [!] Hülfe, die ich an ihm gehabt, mein Leben auf 10 Jahr verkürzet, und wünsche ich, wie ich auch nach der von E. E. mir beliebigst gethanen Versicherung nicht zweifle, daß mein Successor, der Herr Präsident von Bredow, bei dem neu ernannten Herrn Director von Reck und denen 2 andern Herrn Kriegesräthen eine leichtere Arbeit und eine gute dauerhafte Gesundheit als bisher haben möge.

Meine Schuld ist es nicht gewesen, daß ich nicht geschicktere Membra in einiger ihrer Stelle bei entstehenden Vacanzien erhalten; man hat seit verschiedenen Jahren auf meine Vorstellungen, die ich doch sonder die geringste Nebenabsicht auf Eid, Pflicht und einzig und allein zum wahren Dienst des Königes gethan, nicht reflectiret; dadurch aber ist es gekommen, daß Leute, die dem Werke nicht gewachsen gewesen, anhero geschicket worden und mit welchen nicht fortzukommen.

E. E. haben die Güte und lassen Sich meinen Bericht vom 13. Januarii 1744[3]) aus dortigem Archiv geben, da ich auf ein von Sr. K. M. höchst eigenhändig vollnzogenes Rescript vom 30. Decembris 1743[3]) ein bis zwei der geschicktesten und ehrlichsten Männer aus hiesigem Kammercollegio vorschlagen sollte, welche die Untersuchungen in denen Sachen von Consequence verrichten könnten und ich mit meinem Kopf davor stehen sollte, hierunter ohne die geringste Absicht zu procediren, auch auf Pflicht und Gewissen diejenige Membra aus der Kammer anzeigen, die nicht die gehörige Capacität hätten, so werden E. E. ersehen, daß es nie-

[1]) Vgl. Nr. 48 (am Ende).

[2]) Nicht erhalten.

[3]) Nicht erhalten. Vgl. aber VI. 2. Nr. 421 (Königliche Ordre an Platen). Wahrscheinlich ist ein solches Rescript damals an alle Kammerpräsidenten ergangen.

malen an wahrhaften Vorstellungen ermangeln lassen; allein man hat mir gesuchet, wie nicht anders zu vermuthen, unglücklich zu machen; Gott aber hat es anders gefüget, und bin ich mit meinem jetzigen Schicksal zufrieden, und soll dabei mein größtes Soulagement mit sein, wann E. E. mir in Dero geneigten Freundschaft noch ferner zu conserviren geruhen werden.

S. K. M. haben mir befohlen, das Präsidium bis zu des Herrn Präsidenten von Bredow Ankunft zu continuiren, welches auch mit Freuden thun werde; weiln aber nicht weiß, wie bald solches geschehen dörfte, als wornach mich eben jetzo bei ihm erkundigen will, so hoffe, daß, in so lange ich diese Function versehe, auch das völlige Tractament mir noch werde ausgezahlet werden, welches E. E. hoffentlich gütigst zu vermitteln mir nicht versagen werden, wogegen ich zeitlebens mit der vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit beharren werde E. E. ꝛc.

---

62. Bredow an Blumenthal.

Gumbinnen, 5. Juli 1746.

Eigenhändig. — R. 92. Blumenthal 114.

Anfrage, ob er den Präsidentenposten in Königsberg depreciren kann.

Aus Ew. Excellenz gnädigem Schreiben vom 28. Juni habe mit mehrern ersehen, daß es Sr. K. M. allergnädigst gefallen, mich zum Präsidenten bei die Königsbergische Kammer zu ernennen. Ich kann nicht anders, als diese königliche allerhöchste Gnade in tiefester Unterthänigkeit zu veneriren und zugleich E. E. den gehorsamsten Dank für Deroselben gnädigen Vorsorge hierdurch abzustatten. Ob ich nun wohl bei dieser meiner anderweiten Veränderung Sr. K. M. Huld und Gnade, auch zugleich eine beständige Protection von E. E. abnehmen kann, mithin diesem Beruf mit Freuden folgen sollte, so finden sich jedoch verschiedene Umstände, welche mich dabei in die äußerste Bekümmerniß setzen. Ich habe bishero in einem Posten zu stehen die Gnade gehabt, wobei ich Sr. K. M. allerunterthänigste Dienste zu leisten im Stande gewesen, indem mir die Umstände des Landes bekannt und ich dahero

alles übersehen können.[1]) Nunmehro soll ich nach eine andere Provinz gehen, woselbst erst die Connaissance mich erwerben muß. Dieses erfordert eine gesunde Leibesconstitution, welche die nöthige Fatiguen ertragen kann; E. E. aber ist bekannt, daß das Podagra mich in solche Umstände gesetzet, daß ich öfters gar nicht mehr fort kann und zuweilen, wie es noch itzo geschehen ist, etliche Wochen die Stube und das Bette hüten muß. Mithin sehe ich kein Mittel vor mich, auf was Art die so nöthige Kenntniß des Landes acquiriren könnte. Ueberdem ist die Verfassung der Königsbergischen Kammer in solcher Bredouille, daß nicht abzusehen ist, wie es redressiret werden kann. Ein gut Theil vom Extraordinario ist abgenommen; nach meinen Nachrichten sollen noch viele Beamten die Vergütungen von anno 1744 et 1745 wegen Mangel des Geldes nicht erhalten haben, und in dem 1746sten Jahre hat die Kammer zum Unterhalt der Bauern viel Getreide ankaufen müssen, wodurch das Extraordinarium von solchem Jahre noch mehr geschmälert worden; und ist daraus leicht zu schließen, daß die Beamten in dem 1746sten Jahre noch weniger als in den vorigen in Richtigkeit gesetzet werden können. Alles dieses nun setzet mich in größester Sorge und machet mich fürchten, daß ich anstatt der bisherigen königlichen Gnade künftighin nichts anders als Höchstderoselben Ungnade mir zuwege bringen werde. Da ich nun bei diesen gefährlich anscheinenden Umständen gar nicht mit mir einig werden kann, wozu ich mich entschließen soll, so werden E. E. nicht ungnädig bemerken, wenn ich mir die Freiheit nehme, dieselben hierdurch um einen gnädigen Rath ganz gehorsamst zu bitten, ob es nicht faisable sei, daß bei Sr. K. M. ich diese Versetzung zu depreciren suchete und deshalb meine kränkliche Leibesconstitution insbesondere anführete. Ich will indessen ohne E. E. gnädiges Sentiment hierbei nichts thun und mich einig und allein auf Deroselben gnädigen Befehl hierunter reposiren, in der gewissen Hoffnung, daß Hochdieselben so wie bishero, also auch künftighin mich Dero beständigen Protection würdigen werden. Ich baue auf Gott und E. E. und bin versicheret, Dieselben werden mich mit Dero Rath hierunter dergestalt an die Hand gehen, als solches mein wahres

[1]) Bredow war bisher Präsident der Litauischen Kammer in Gumbinnen gewesen.

UNIV. OF CALIFORNIA

Beste erfordert. Wobei E. E. beständigen Gnade mich empfehle und mit dem vollkommensten Respect beharre E. E. ꝛc.

P. S.

E. E. Pferde sind noch in gutem Stande, und hoffe ich, daß Dieselben damit zufrieden sein werden. Sie finden von allen, so sie sehen, Approbation. Der Herr von Becquer versichert, künftighin ein gutes Comportement mit dem Herrn Geheimen Rath Klöst zu unterhalten.[1])

---

63. Kammer-Director Kellner an das General-Directorium.

Amt Stradaunen, 12. Juli 1746.

Abschrift. — R. 92. Blumenthal 83.

Kellner über seine Entlassung.

Mit gestriger Post erhalte die erbauliche Nachricht, daß mir wegen meines kränklichen Zustandes die Dimission ertheilet worden; wobei ein hohes General- ꝛc. Directorium mir zugleich befohlen, die unterm 28. Mai, auch 7. und 11. Juni a. c. an mich ergangene Verordnungen sammt denen mir zugekommenen Cabinetsordres wegen Anschaffung des für die nothleidende und hülfsbedürftigste Unterthanen ohnumgänglich geforderten Besatzviehes, denenselben auch zu reichenden höchstnöthigen Brodkorns alsofort und ohne den geringsten Zeitverlust an den Krieges- und Domänenrath Domhard zu weiterer Besorgung abzugeben.

Letzteres habe unverzüglich bewerkstelliget, und was meinen Abschied betrifft, nehme ich solchen nach 23jährigen treuen Diensten als ein unnützer Knecht in tiefster Ehrfurcht und mit derjenigen Zufriedenheit an, welche ein redliches Herz und gutes Gewissen lediglich zu wirken vermag. Ich danke dabei ganz gehorsamst und ergebenst vor alle währender Zeit meiner Dienerschaft von Einem Hohen General- ꝛc. Directorio, auch dessen Gliedern genossene Gnade, Gewogenheit und Freundschaft; bitte aufrichtig umb Vergebung, woferne jemand ohnverschuldet von mir beleidiget ist; vergebe dagegen

---

[1]) Die beiden Directoren der Gumbinnenschen Kammer. Kloest war erster, Becquer zweiter Director, obwohl Becquer als Kriegsrath älter war als Kloest. Vgl. S. 77 Anm.

Digitized by Google

von ganzem Herzen allen öffentlichen und heimlichen Feinden und werde nie aufhören, in meiner Einsamkeit selbige zu lieben.

Diese wahre Gemüthsfassung wird desto eher glaublich werden, wenn hiedurch versichere, durch die unterwegens mir zugestoßene hitzige Krankheit so entkräftet öfters gewesen zu sein, daß kaum vermuthen können, dieses berüchtigte Amt zu sehen zu bekommen; ich mithin desto mehreren Bewegungsgrund gehabt, auf das Ende zu denken. Schließlich wünsche und verlange nichts mehr in dieser unbeständigen Welt als die unverhofft durch meinen Abschied hieselbst gefundene Ruhe und werde über den bevorstehenden Ort derselben folgende Worte setzen:

Inveni portum; Spes et Fortuna valete!
Sat me lusistis, ludite jam alios!

64. Cabinetsordre an den Feldkriegszahlmeister Herre.

Rheinsberg, 13. Juli 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Ablieferung der Feldkriegeskasse an den König.

Nachdem S. K. M. ꝛc. aus dem allerunterthänigsten Berichte vom 11. dieses des bisherigen Feldkriegeszahlmeister Herre[1]) ersehen haben, daß derselbe mit der Feldkriegeskasse von Breslau zu Berlin angekommen, um den gebliebenen baaren Rest des Feldkriegeskassenbestandes à 23979 Rthlr. 10 Gr. 8 Pf. nach Höchstderoselben Disposition abzugeben, so haben Höchstdieselbe darauf allergnädigst resolviret, daß er sothanen baaren Bestand zu Höchstderoselben eigenen Händen abliefern und solchen zu dem Ende an Dero Geheimen Rath Eichel adressiren, auch von demselben sodann die von Sr. K. M. unterschriebene Quittung empfangen soll.

65. Kammergerichts-Verordnung.

Berlin, 13. Juli 1746.

Gedr. bei Mylius, C. C. M. Contin. III, 81—84. (gez. Görne).

Abkürzung der Processe.

Auf verschiedentliche königliche Befehle an die Justizcollegien betreffend Verkürzung der Processe hat das Kammergericht Vorschläge gethan

[1]) Nicht erhalten.

die vom König approbirt worden sind und auf ein königliches Rescritp v. 8. Juni e. a. hin nunmehr bekannt gemacht werden.

1. Auf einkommende Klag-Libelle hin und in processu litis soll künftig neben den zu erlassenden Mandaten, Moratorien u. dergl. ohne erhebliche Ursachen nicht anfänglich gleich Eventualtermin zum Verhör angesetzt werden, sondern damit nach der Kammergerichtsordnung Tit. 19, § 10—13 verfahren werden.

2. ratione Formalium Processus, und wo es nur auf Instruction der Sache ankommt, sollen künftig Verhöre nicht gestattet werden. Vielmehr soll nach Mittheilung des Schriftsatzes der einen Partei an die andere, letzterer eine präjudicielle nicht zu prorogierende Zeit von 8—14 Tagen zur Gegenäußerung gesetzt, die Sache dann von 2 Räthen aus den Acten dem Collegium vorgetragen und darauf eine Decisiv-Resolution ertheilt werden.

3. Appellsachen von den Untergerichten, in denen dort schriftlich verfahren ist, sollen, wenn sie dazu qualificirt sind, „nicht gleich beim Kammergericht zum schriftlichen Verfahren, oder wenn die Sache unter 100 Thlr. betrifft, ad Protocollum verwiesen werden“. Die Verhöre super admissibilitate remediorum extraordinariorum et super querela nullitatis sollen auch cessieren 2c.

4. Ist jemand ad Instantiam Remediorum verstattet, soll künftig von jedem Theil nur ein Satz angenommen, in Instantia Appellationis nur ad Duplicam usque gegangen werden; Gesuch um licentia replicandi bezw. triplicandi bleibt den Parteien gestattet 2c.

5. Bei Interponierung der Nullitätsquerel müssen die 50 Thlr. Succumbenzgelder sofort erlegt werden. Examinirung durch 2 Räthe.

6. Die Abfassung der Protocolla extraordinaria wird künftig vom Präsidenten an die Räthe nach seinem Ermessen übertragen. Nach 14 Tagen müssen sie in der Regel geschlossen sein bei Verlust der Protocoll- und Vortragsgebühren für den betreffenden Rath oder Advocaten.

Die Advocaten sollen nur Sachen annehmen, bei denen sie hinlängliche Informationen erhalten, zur Vermeidung der Rückfragen. Keine Satzschrift beim Kammergericht ist ferner mehr anzunehmen ohne Attest des betreffenden Advocaten, daß er oder wer sie gemacht hat.

8. Parteien sollen künftig bei Einreichung der ersten Vorstellung durch Vollmacht einen Mandatarius ad Acta constituieren, bei 5 Thlr. Strafe.

9. Diese Verfassung gilt vom 1. Aug. a. c. ab und zwar für das Kammergericht, die dort litigierenden Parteien und deren Sachwalter.

66. Cabinetsordre an den Etatsminister von Arnim. Rheinsberg, 14. Juli 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Danckelmans Tod.

Die Nachricht von dem unvermutheten und schleunigen Ableben des Etatsministers von Danckelman[1]) ist Mir nicht angenehm gewesen, und thut es mir recht leid, einen so geschickten als integren Minister verloren zu haben. Ich werde inzwischen darauf bedacht seind, dessen Stelle hinwiederum mit einem andern tüchtigen Manne zu besetzen, bis dahin aber Ihr und das Justizdepartement des Verstorbenen gehabte Arbeit mit respiciren und besorgen müsset.

Dem kurz darauf nach Berlin zurückgekehrten Cocceji giebt der König durch Cabinetsordre, Potsdam 20. Juli (ebenda) auf, die königlichen Ordres in Reichs-Justizsachen aus Dankelmans Nachlaß auszusondern und das darin Befohlene zur Ausführung zu bringen.

67. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam, 17. Juli 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Proviantbediente aus der Böhmischen Campagne von 1744.

S. K. M. rc. befehlen Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden, daß selbiges an Höchstderoselben eine Liste von allen denjenigen Proviantbedienten einsenden soll, welche in der Campagne in Böhmen in anno 1744 bei denen Magazins gestanden und nachhero Dienste erschlichen und bekommen haben.

Näheres ist über die Angelegenheit nicht zu ermitteln gewesen.

68. Schriftwechsel des Königs mit Blumenthal. 17.—20. Juli 1746.

R. 92. Blumenthal 29.

Domhardts Anstellung beim Stutamt in Trakehnen.

Cabinetsordre an Blumenthal. Potsdam, 17. Juli 1746.[2])

Da Ich von der bisherigen Wirthschaft auf dem Stutamte in Preußen[3]) so wenig als von der dortigen Pferdezucht zufrieden ge-

[1]) Wilhelm Friedrich Frhr. von Danckelman (vgl. S. 1 Anm.) war am 12. Juli gestorben, nach kaum halbjähriger Dienstzeit als Justizminister. Er hatte als Nachfolger Broichs neben dem Criminaldepartement hauptsächlich die Reichsjustizsachen zu besorgen gehabt.

[2]) Ausf.

[3]) Trakehnen.

wesen bin und wohl einsehe, daß der dasige Stallmeister Zingel dem Werke nicht recht gewachsen ist, so daß, wenn es bestehen soll, eine ganz andere und bessere Einrichtung darunter gemachet werden muß, als habe Ich resolviret, desfalls nachstehende Disposition zu machen: daß nämlich zuvörderst der bisherige Beamte zu Ragnit, Domhardt, welcher kürzlich als Krieges- und Domänenrath in die Königsbergische Kammer gesetzet worden, von solcher weg und in die Gumbinnensche Krieges- und Domänenkammer gesetzet, ihm auch zu seinem Departement hauptsächlich das Stutamt solchergestalt gegeben werden soll, daß er völlige Freiheit und Autorität habe, alles daselbst sowohl in der Wirthschaft als in der Pferdezucht nach seinem Gefallen und Gutfinden einzurichten, zu ändern und zu disponiren, hergegen will Ich, daß der Kriegesrath von Blumenthal aus der Gumbinnenschen Kammmer zur Königsbergischen in des p. Domhardt Stelle versetzet werden soll. Ihr habt Euch also hiernach zu achten und alle gehörige Verfügung deshalb zu machen, dabei auch wohl dahin zu sehen, daß mehrgedachter p. Domhardt durch diese Versetzung weder an seinem Tractament noch sonsten das geringste verliere, allermaßen ich denselben dadurch durchaus nicht verschlimmert, wohl aber eher verbessert wissen will, wie Ich dann gesonnen bin, demselben vor seine Aufsicht über das gesammte Stutamt noch ein apartes Douceur oder Zulage machen zu lassen.[1])

Immediat-Bericht Blumenthals. Berlin, 18. Juli 1746.[2])

Der Minister berichtet:

wie der verstorbene p. Rieger in Königsberg

aus dem Domänen-Etat	550
aus dortiger Kämmerei	200
	750 Rthlr.

gehabt, der Domhardt dagegen hat nur aus dem Domänen-Etat 500 und der p. von Blumenthal in Gumbinnen gleichfalls 500 Rthlr. Besoldung gehabt.

Wenn nun E. K. M. allergnädigst befehlen, daß dem p. Domhardt des p. von Blumenthals gehabte Besoldung à 500 Rthlr. in

---

[1]) Ueber die Reorganisation des Stutamtes Trakehnen handelt Joachim, Domhardt S. 10—18.

[2]) Eigenhändiges Concept.

Gumbinnen angewiesen, ihm auch von der Riegerschen Besoldung aus dem Königsbergschen Etat noch 100 Rthlr. nebst den 200 Rthlr. aus dortiger Kämmerei zugeleget würden, so würde er sodann überhaupt 800 Rthlr. erhalten, womit er sehr wohl zufrieden sein könnte, und E. K. M. würden das ihm sonst noch allergnädigst zugedachte aparte Douceur menagiren können. Der p. von Blumenthal könnte sodann des p. Domhardts gehabte Besoldung à 500 Rthlr. erhalten, und wird es hiebei von E. K. M. Gnade dependiren, ob ihm zu mehrerer Aufmunterung in seinem Dienst und weil es in Königsberg theurer Leben als in Gumbinnen, von der Riegerschen Besoldung 100 Rthlr. zugeleget werden sollen, wodurch er 600 Rthlr. erhielte.

Von der Riegerschen Besoldung würden sodann noch übrig bleiben 350 Rthlr. Weil aber der p. d'Arrest bishero 500 Rthlr. in Stettin gehabt und E. K. M. allerhöchst nicht wollen, daß sich jemand verschlimmern soll, so wird es von E. K. M. fernerweitigem allergnädigsten Befehl dependiren, ob statt dessen der bisherige Auscultator von Arnim, welchen E. K. M. kraft Dero allergnädigsten vom 27. voriges in des damaligen Sprengers Stelle zum Kriegesrath bei der Pommerschen Kammer ernannt und jetzo dem d'Arrest succediren sollte, nach Königsberg gehen soll, welcher als ein Anfänger in der Besoldung damit friedlich sein könnte, und würde dadurch alles in gehörige Ordnung gesetzet.[1])

E. K. M. allerhöchste Resolution erwarte hierauf in tiefster Erniedrigung und bin versichert, daß durch die Aufsicht, so E. K. M. dem p. Domhardt über das Stutambt allergnädigst anvertrauen wollen, es sich dorten alles balde ändern werde, bevorab wenn der p. Zingel nachdrücklich angewiesen würde, ihm in allem gehörige Folge zu leisten, weil er die Pferdezucht aus dem Grunde verstehet und seine Hauptpassion darin gesetzet.

Cabinetsordre an Blumenthal. Potsdam, 20. Juli 1746.[2])

Der König hat von den Vorschlägen des Ministers Kenntnis genommen.

Ob Ich nun zwar die Versplitterung der vacanten Tractamenter ohnendlich hasse, so will Ich doch aus denen von Euch angeführten

[1]) Vgl. Nr. 56, 57, 60

[2]) Ausf.

Ursachen die von Euch vorgeschlagene Disposition passiren lassen, dergestalt, daß[1] . . .

Der König fährt dann fort:

Uebrigens und da der Kriegesrath Domhardt schlechterdinges die Oberaufsicht und Direction von dem Stutamte in Preußen haben soll, als sollet Ihr das erforderliche veranlassen, damit der Stallmeister Zingel sowohl als der p. Lehmann daselbst auf das allernachdrücklichste angewiesen werden, dem p. Domhardt schlechterdinges in allen Stücken gehörige Folge zu leisten.

69. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 20. Juli 1746.

Abschrift. G.-D. VI. Dep. Sammelbd.

Begründung des VI. Departements.

Nachdem S. K. M. rc. aus höchsteigener Bewegung allergnädigst resolviret haben,[2] Dero Etatsministre von Happen von dem bishero besorgten Departement der Proviant-, Magazin-, Marsch-, Einquartierungs- und Servissachen nunmehro völlig zu dechargiren, dahergegen aber dasselbe hinwiederum Dero Etatsministre von Katt als ernanntem General-Kriegescommissaire anzuvertrauen, dergestalt, daß derselbe nur einig und allein gedachte Magazin-, Marsch-, Einquartierungs- und Servissachen unter dem Namen des Sechsten Departements vom General- rc. Directorio privative respiciren, von allen übrigen bei dem General-Directorio vorfallenden Affairen aber, sie haben Namen, wie sie wollen, ganz und gar dispensirt sein und in keine Weise davon meliret werden soll, als machen S. K. M. solches mehrgedachtem Dero General-Directorio hiedurch zur Nachricht und Achtung allergnädigst bekannt, mit Befehl, die gesammte Krieges- und Domänenkammern und wo es sonsten nöthig wäre, darnach zu instruiren.

Uebrigens ist Sr. K. M. allergnädigste Intention, daß der Geheime Finanzrath Deutsch[3] bei diesem VI. Departement hinfüro

[1] Die Vorschläge des Ministers werden in Form königlicher Resolution wiederholt.

[2] Vgl. C.-O. vom 8. Febr. 1746, Nr. 9.

[3] Deutsch war ebenso wie Katt 1744 u. 45 beim Feldkriegscommissariat thätig gewesen.

stehen und außerdem noch einer aus denen Geheimen Finanzräthen des General-Directorii bei solches Departement gesetzet werden soll.

—

70. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 21. Juli 1746.

Abschrift. G.-D. VI. Dep. Sammelbd.

Katt und das General-Directorium.

Nachdem S. K. M. Dero General-Directorio bereits unter dem gestrigen Dato Deroselben höchste Willensmeinung, das dem Etatsministre von Katt anvertraute Departement betreffend, bekannt gemacht, Sie auch letzteren mit einer besondern und geheimen Instruction[1]) deshalb versehen haben, als befehlen höchstgedachte S. K. M. hiedurch ermeltem General-Directorio so gnädig als alles Ernsts, daß dasselbe gedachtem Etatsministre von Katt in seinen Departementssachen nicht die geringste Schwierigkeit machen, noch etwas in dem Wege legen soll,[2]) widrigenfalls Höchstdieselbe solches gegen denjenigen, so sich dergleichen unternehmen würde, auf das ungnädigste ressentiren werden.

71. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 21. Juli 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Erpressungen des Steuerraths Marconnay. — Sicherstellung der Feuerkassengelder.

S. K. M. rc. lassen Dero General- rc. Directorio hierbei abschriftlich zufertigen, was der Obristlieutenant von Hauß vom Prinz Ferdinandschen Regiment wegen der Umstände, welche sich bei der zu Nauen letzthin gehaltenen Untersuchung, warum denen Leuten daselbst die Feuerkassengelder[3]) noch nicht ausgezahlet worden,

[1]) Nicht erhalten, aber im Wesentlichen wohl zu reconstruiren aus dem entsprechenden Passus der Erneuerten Instruction für das General-Directorium vom 20. Mai 1748.

[2]) Es hat sich nichts ermitteln lassen, das auf diese Schwierigkeiten Licht werfen könnte.

[3]) Die ältere Feuerkasse war 1711 aufgehoben worden. Ueber eine neue Feuerkassen-Ordnung enthält Mylius C. C. M. nichts, abgesehen von dem Feuersocietäts-Reglement für Berlin vom 29. December 1718 (V, 1. Nr. 30, S. 249/50).

wider den Krieges- und Steuerrath Marconnay hervorgethan, allerunterthänigst melden wollen.

Wann nun Höchstdieselbe dergleichen schändliches Betragen, als in gegenwärtigem Falle von gedachtem p. Marconnay gehalten worden, nicht so hingehen lassen, sondern allerdings ressentiret und gestrafet werden soll, so befehlen Sie hierdurch Dero General- rc. Directorio so gnädig als alles Ernstes, daß zuvorderst gedachter Marconnay alsofort arrestiret und zur gefänglichen Haft gebracht werden soll. Demnächst soll das General- rc. Directorium die in dieser Sache verhandelte Acta einfordern und, wenn solche noch weiter bei demselben eingesehen worden seind, alsdenn dahin erkennen und sprechen, daß zuvorderst der p. Marconnay denen Leuten, von welchen er, wie in denen Acten enthalten, ganz ohnerlaubte Douceurs und Discretionen abgepresset hat, solche Gelder aus seinem eigenen Vermögen wiederum erstatten und restituiren, dabenebst aber cassiret sein und überdem noch auf sechs Wochen nach Spandau zum Festungsarrest gebracht werden soll. Welches alles denn gedachtes General-Directorium sofort und sonder Zeitverlust zur Execution bringen, inzwischen auch Sr. K. M. ein anderes geschicktes Subjectum, vor dessen Dexterité und Treue dasselbe repondiren kann, an des Marconnay Stelle in Vorschlag bringen soll.

Wann übrigens höchstgedachte S. K. M. vorhin schon verschiedentlich angemerket haben, daß die bisherige Verfassung wegen der Feuerkassengelder, nach welcher nämlich die Commissarii locorum gedachte Gelder von denen Städten einheben und selbige immittelst und bis zur Auszahlung, worüber öfters viele Jahre verstreichen, in Händen behalten, auch nur alle drei Jahr deshalb Rechnung thun, wodurch denn öfters und nach denen genugsam vorhandenen

Doch geht aus dem erneuerten Reglement für die vereinigte Feuersocietät der kur- und neumärkischen Städte vom 30. Mai 1800 (N. C. C. X, 2955 ff.) hervor, daß im Jahre 1719 eine Societät der kur- und neumärkischen Städte (mit Ausschluß der Residenz) begründet worden war, deren principia regulativa vom 4. December datirt waren. Diese Societät beruhte auf gegenseitiger Zwangsversicherung der Hauseigenthümer; außer den besonderen Beiträgen bei großem Feuerschaden wurden auch regelmäßige laufende Beiträge entrichtet. Archivalisches Material G.-D. Kurmark, Feuerkassenwesen. Auf dem platten Lande fand eine besondere Ordnung wegen der Feuersocietät statt. Vgl. darüber v. Thile, Churmärk. Contributions- und Schoßeinrichtung, 1768, S. 464 ff.

Exempeln geschehen ist, daß die Gelder vergriffen, ein oder anderer Commissarius loci darüber unglücklich, die armen abgebrannten Leute aber statt der gehoffeten Beihülfe schändlicher Weise um das Geld betrogen worden seind, als befehlen S. K. M. Dero General-Directorio hierdurch allergnädigst, sothane schändliche Mißbräuche alsofort abzustellen und zu dem Ende allen und jeden Commissariis locorum der Churmark zuvorderst alsofort die Rechnungen von denen bisher eingehobenen Kassengeldern, und zwar an jedem Ort in Gegenwart des daselbst in Garnison stehenden commandirenden Officiers und in Beisein des Magistrats und der Vorsteher der Bürgerschaft abnehmen und justificiren zu lassen, demnächst aber mit denen Feuerkassengeldern eine anderweite Verfassung zu machen, dergestalt daß die Commissarii locorum selbst mit Einhebung sothaner Gelder so wenig als mit deren Auszahlung weiter das geringste zu thun haben, hergegen solche von denen Städten immediate an die Churmärkische Rentei eingesandt, mithin von derselben hinfüro besonders eingenommen und dahin, wo es gehöret, wiederum ausgezahlet, auch über die Einnahme sowohl als Ausgabe besondere Rechnung geführet werden soll. Bei denen gewöhnlichen Kassenvisitationen alsdenn sollen die Kassencuratores jedesmal genau mit untersuchen, wie es bei denen Feuerkassengeldern stehet, und davon ihren Rapport alsdenn an das Collegium mit erstatten, diese [!] aber alle Attention darauf mit nehmen, daß die ausgeschriebene Feuerkassengelder allemal prompt und richtig einkommen und dergestalt auch wiederum an die Abgebrannten, welche solche haben müssen, sobald diese nur ihren Bau anfangen, ausgezahlet werden; widrigenfalls und wenn solches nicht mit aller Promptitude geschiehet, das General- rc. Directorium die Kammer deshalb davor auf das allernachdrücklichste responsable machen soll.

Uebrigens verbieten S. K. M. hierdurch ein- vor allemal auf das allerernstlichste, daß wegen der Feuerkassengelder von niemanden, er sei, wer er wolle, das allergeringste, es sei unter dem Namen von Douceur, Discretion, Kanzleigebühren, Schreib- oder Copialgebühren oder wie es sonst heißen möge, genommen werden soll, widrigenfalls der Contravenient ohnausbleiblich cassiret werden muß; gestalten denn mehrhöchstgedachte S. K. M. überhaupt hierdurch befehlen, daß hinfüro von Expeditionen wegen Abgebrannter oder

auch wegen anderer Remissionen, so denen Beamten oder Unterthanen im Lande accordiret werden, so wenig bei der Kanzlei des General-Directorii als bei denen Kammerkanzleien nicht die geringste Sportuln noch Kanzleijura gefordert oder genommen werden sollen. Wornach das General-Directorium die gehörige Verfügung zu thun hat.

---

72. Cabinetsordre an den Kammerpräsidenten Baron von Löben.

Potsdam, 21. Juli 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Wirthschaft bei der Neumärkischen Kammer.

Nachdem Ich den Einhalt der von der Neumärkischen rc. Kammer unter dem 15. dieses eingesandten Generalbalance von der dasigen Landrentei de Trinitatis 1745/46 [1]) erhalten und denselben mit mehrern ersehen habe, so muß Ich die wegen des bei den Renteigefällen sich befundenen minus [angeführte Raisons] vor dieses Mal billig gelten lassen, Ich bin aber von Eurer Dexterité und Mir genugsam bekannten Geschicklichkeit persuadiret, daß, wann Ihr allererst ein Jahr oder was dorten gearbeitet haben werdet, Ihr alsdenn denen Sachen daselbst ein ganz anderes Ansehen als bisher geben und die gehörig gute Ordnung vollenkommen wieder eingeführet haben werdet.

Das bei dem Forstetat obgedachten Jahres sich befindende plus muß zu seiner Zeit an den Geheimden Rath Köppen [2]) nach Berlin eingesandt und gegen dessen Quittung ausgezahlet werden.

---

73. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 21. Juli 1746.

Ausf. Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VII. Landräthe, Priegnitz.

Charakter als Landrath ertheilt.

Durch C.-O., Potsdam 21. Juli 1746, theilt der König dem General-Directorium mit, daß er dem Friedrich Wilhelm v. Bülow auf dessen Ansuchen, gegen das Angebot von 200 Rthlr. zur Recrutenkasse, den

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Kriegszahlmeister (Rendant der General-Kriegskasse).

Charakter als Landrath (in der Prignitz) ertheilen wolle. (Patent vom 23. Juni 1746.)

1750 kam Bülow beim König mit dem Gesuch ein, daß er nun auch als Landrath bei den Landes- und Kreissachen in der Prignitz zugezogen werden möge; Gehalt beanspruche er nicht. Eine C.-O. d. d. Potsdam 6. Februar 1750 an das General-Directorium gewährt dies Gesuch, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der p. v. Bülow „den älteren, dort wirklich bereits etablirten Landräthen in keinem Stück vorgreifen müsse". Die entsprechende Ordre an die kurmärkische Kammer erging 11. Februar 1750.

74. Zwei Cabinetsordres an den Etatsminister von Arnim. [Potsdam,] 24. Juli, 20. August 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Kameke-Klinggräffsche Proceßsache. — Cocceji und Arnim.

I. (24. Juli.) Ich habe zwar ersehen, was Ihr nebst dem Geheimden Rath Mylius unter dem 14. dieses in der Kamekeschen und Klinggräffschen Proceßsache sehr weitläuftig berichten wollen;[1]) wie Ich aber davon nicht sonderlich erbauet bin, da ich mehr Animosité gegen den Etatsminister von Cocceji als sonsten was recht deutliches darinnen gefunden habe, überdem auch Ich nicht gewillet bin, in dieser Sache Selbst zu sprechen, so sollet Ihr solche in dem Geheimden Rathscollegio nochmals zum gehörigen Vortrage bringen und alsdann mit Hintansetzung aller Passionen solchen Schluß nach denen mehresten Stimmen fassen, damit die Sache auf einmal kurz und gut nach Recht und Billigkeit abgemachet werde.

II. (20. August.) Ich sehe nicht ab, warum Ihr Euch entziehen wollet, der Entscheidung derer Differenzien zwischen dem Grafen von Kameke und dem Geheimden Rath Klinggräff mit beizuwohnen, da Ich Euch einmal solches committiret und aufgetragen habe. Ich lasse es also lediglich bei Meiner Ordre deshalb bewenden, und kann die Sache allenfalls in der gesammten Geheimden Rathsversammlung oder auch, sobald ich die durch Absterben des p. von Danckelman vacante Stelle wieder besetzt habe, vorge-

[1]) Nicht erhalten. Ueber den Proceß ist Näheres nicht bekannt. (Rep. 31, 127). Die Staatsrathsprotocolle von 1746 enthalten nichts darüber.

nommen, gründlich erwogen und sodann ein rechtliches und ohnparteiisches Finalurthel nach denen mehresten Stimmen abgefasset werden.

75. Reglement für die Regierung und die Kriegs- und Domänenkammer in Ostfriesland.

Berlin, 13. August 1746.

Vollzogen vom König, gegengez. von Viereck, Podewils, Boden, Borcke. Abschr. St.-A. Aurich Fin.- und Polizeisachen 84, 38.

Abgrenzung der Competenzen von Regierung und Kammer.

Schon in einem Immediatbericht vom 4. Sept. 1744 (der übrigens auf eine C.-O. vom 30. August Bezug nimmt) hatte Homfeld die Nothwendigkeit betont, gewisse principia regulativa zur Abgrenzung der Befugnisse zwischen Regierung und Kammer festzusetzen. Er bat um Befehl des Königs, mit Bügel zusammen ein Project auszuarbeiten.

Der König resolvirte mündlich (nach Eichels Randaufzeichnung) im Lager vor Prag 13. Sept. 1744, darüber müsse mit dem Etatsminister v. Boden conferirt werden.

Am 20. September überreichte Cocceji Boden den Entwurf einer „provisorischen Instruction" zu dem angedeuteten Zweck.[1])

In diesem Entwurf sind die Befugnisse der ostfriesischen Kammer folgendermaßen bestimmt und gegen die der Regierung abgegrenzt.

1. Die Kammer ist ein besonderes, von der Regierung ganz getrenntes Collegium.

2. Sie hat die Vorschläge zur Besetzung der Stellen sowohl bei der Kammer selbst wie in den Aemtern zu machen, mit Ausnahme der Justizamtleute.

3. Die Verpachtung und Administration der Domänen ist ausschließlich ihre Obliegenheit.

4. Alle Accidentien (mit Ausnahme der Expeditionsgebühren) fallen weg; die „Kammerbedienten" haben sich mit ihrem fixirten Gehalt zu begnügen.

5. Zu den Obliegenheiten der Kammer gehört eine Reihe von besonders specificirten Gegenständen (z. B. Münz-, Post-, Judensachen, Fischereien, Inseln, Austernfang, Wege- und Brückensachen, Bruch- und Morastsachen, Maaß und Gewicht, Militaria, Schatzung und Accise im Harlingerland, Strand-, Deich- und Sielsachen ꝛc.).

6. Alle nicht besonders specificirten Sachen bleiben bis auf Weiteres der Cognition der Regierung überlassen. In gewissen Fällen (Ertheilung

[1]) G.-D. Ostfr. C XXXVI. 4—6.

von Privilegien, Regulirung der Zünfte, Grenzsachen) muß mit der Kammer communicirt werden, doch bleibt der Regierung die Expedition. Assignationen an die Beamten darf die Regierung nicht vornehmen.

7. Die Kammer hat in den ihr überwiesenen Sachen selbst die Expedition; sie bestraft auch die Contravenienten und läßt durch die Vögte ihre Befehle vollstrecken.

8. Falls sich aber jemand durch die Verordnungen der Kammer in seinen Rechten gekränkt fühlt, so kann er die Kammer vor der Regierung belangen. Die Kammer nimmt ihr Interesse wahr durch einen fiscalischen Bedienten. Das Urtheil erfolgt im Plenum der Regierung unter Zuziehung eines Deputirten der Kammer nach Stimmenmehrheit.[1])

9. Es wird dabei die Erwartung ausgesprochen, daß weder die Kammer den Unterthanen, insonderheit den Ständen, Veranlassung zu Klagen geben, noch die Regierung Klagen ohne Prüfung annehmen und zu Collisionen Anlaß geben werde.

10. Die Stände haben sich mit der landesherrlichen Oeconomie nicht zu bemengen.

11. Eine revidirte Rentei-Ordnung wird in Aussicht gestellt; Erläuterung und Veränderung dieser Instruction ist vorbehalten.

Dieser Entwurf hat zwar niemals Gesetzeskraft erhalten, doch hat er bei den folgenden Verhandlungen als Grundlage gedient.

Die anbefohlenen Conferenzen zwischen Regierung und Kammer zur gegenseitigen Abgrenzung ihrer Befugnisse (1745) führten bei der zwischen beiden Behörden und ihren Vorsitzenden (Homfeld und Bügel) herrschenden Gereiztheit nicht zum Zweck. Beide Behörden berichteten besonders auf Grund des Cocceji'schen Entwurfs. Schließlich faßte Homfeld die beiderseitigen Vorschläge in einem aus 40 Paragraphen bestehenden Entwurf eines Reglements zusammen, der nach Einholung eines besonderen Gutachtens von Cocceji von Seiten des Departements der auswärtigen Sachen in den deswegen veranstalteten Conferenzen mit dem General-Directorium zu Grunde gelegt wurde. Nach Maßgabe der Beschlüsse dieser Conferenzen wurde dann beim General-Directorium das Project umgearbeitet, vom Departement des Auswärtigen gebilligt und mit Immediatbericht vom 18. August 1746 zur königlichen Vollziehung eingereicht, die anstandslos erfolgt zu sein scheint.

Aus dem sehr umfangreichen Schriftwechsel, der über das Reglement geführt worden ist (R. 68. 5a) heben wir nur einige besonders bemerkenswerthe Puncte hervor.

[1]) In seinem Schreiben an Boden fügt Cocceji bei, daß nach Ausweis der alten Renteiordnung die Kammer von Alters her der Regierung subordinirt gewesen sei.

Das Begehren der Regierung ging dahin, daß der Präsident der Regierung als solcher zugleich das Präsidium bei der Kammer führen möchte: man begründete dies durch die Behauptung, daß die landesherrlichen Einkünfte zum größten Theil auf die Landesaccorden gegründet seien und deren Verwaltung daher in engem Zusammenhang mit der Landesregierung stehe. — Die Kammer dagegen verlangte nicht nur als ein besonderes, selbständiges Collegium anerkannt zu werden, sondern auch im Namen des Königs, wie andere Kammern, verfügen zu dürfen. — Cocceji entschied sich dafür, daß die Kammer zwar ein separates, von der Regierung unabhängiges Collegium sein müsse, daß es aber bedenklich sein würde, ihr zu erlauben, im Namen des Königs zu verfügen. Dieses Votum war schließlich maßgebend; das General-Directorium fügte noch eine Anzahl von näheren Bestimmungen hinzu, wie sie in Art. 1 des Reglements aufgenommen worden sind. Es scheint der Mühe werth, die Hauptpuncte der weitläufigen Erörterung wiederzugeben, mit denen Cocceji seinen Standpunct in dieser Cardinalfrage des ostfriesischen Behördenwesens erläutert und begründet.

Er hebt zunächst (1) hervor, wie nötig es sei, alle Neuerungen zu vermeiden, die den Ständen begründete Ursache zu Klagen geben würden. Die Accorden ständen durch den Frieden von Sevilla unter Garantie der Mächte, und im Falle ihrer Verletzung könne es dem König gehen wie Kaiser Karl VI., der 1728 in einem ähnlichen Falle auf den bewaffneten Widerstand der Garanten stieß. Da nun (2) nach den Accorden die Stände in den Sachen, „welche ad statum publicum gehören oder in die Polizei einschlagen", concurriren, so daß ohne ihren Rath und Consens nichts darin vorgenommen werden könne, die Stände aber nicht mit der Kammer, sondern nur mit der Regierung verhandeln würden, so müsse auch notwendig die Direction in solchen Sachen der Regierung gelassen werden; nur müsse die Regierung in den Fällen, wo das Cameralinteresse mit im Spiel sei, alles mit der Kammer vereinbaren. (3) Die Jurisdiction dürfe nach den Accorden nur durch zwei Collegia administrirt werden, durch das Hofgericht und durch die Regierung, von denen das eine durch die Stände, das andere durch den Landesherrn besoldet wird. Bei Klagen über den Fürsten und dessen Kammer können sich die Unterthanen nach den Accorden an eins dieser Gerichte wenden. Würde der Kammer irgendwelche Jurisdiction beigelegt werden (sei es, daß der Regierung die ihrige entzogen oder daß sie beschränkt würde), so dürften die Unterthanen sich sogleich an das Hofgericht wenden, um dort inhibitiones auszuwirken, und die Stände würden nicht ermangeln, gemeinschaftliche Sache mit ihnen zu machen. Das würde zu Collisionen führen, die vermieden werden müßten. Sie ließen sich aber nur dadurch vermeiden, daß alle Jurisdiction

der Regierung überlassen werde, mit alleiniger Ausnahme der Execution von Domänengefällen, die der Kammer bleiben könne. Uebrigens käme es (4) bei dem ganzen Streit weniger auf das königliche Interesse, als auf „die äußerliche Autorität der Collegien", hauptsächlich aber auf die Diäten der Räthe und auf die Expeditionsgebühren an. Es wäre aber nicht die geringste Ursache zu finden, warum die Autorität samt den Diäten und Gebühren, wie sie die Regierung bisher gehabt, ihr zu Gunsten der Kammer entzogen werden sollte. Für die königlichen Revenüen sei das gleichgültig, da hierin doch thatsächlich die Regierung ohne Mitwirkung der Kammer nichts thun könne. (5) Bei der Steuerverfassung des Landes, nach der die Kammer mit Accisen und Contributionen und allem, was zu deren Steigerung beitragen könne, nichts zu thun habe, könne es dem König ganz gleich sein, ob die Regierung oder die Kammer für das Wohl der Unterthanen Sorge trüge. (6) Dabei sei aber das Harlingerland wohl von Ostfriesland zu unterscheiden: mit diesem hätten die Stände nichts zu thun; Accise und Contribution samt den Regalien unterstünden hier der königlichen Verwaltung. —

Was die Besetzung derjenigen Amtmannsstellen anbelangt, mit denen jurisdictionelle Befugnisse verbunden waren,[1]) so verlangte die Kammer, daß die Vorschläge dazu ihr allein überlassen würden. Sie begründete das namentlich mit dem Hinweis darauf, man müsse zu Amtleuten tüchtige und cautionsfähige Subjecte wählen, die sich zu Generalpächtern eignen würden, da man daran denken müsse, mit der Zeit das System der Stück- oder Kleinpacht mit dem der Generalpacht zu vertauschen. — Die Regierung bestand auf gemeinschaftlichen Vorschlägen; auch Cocceji war dafür, und das General-Directorium trat dieser Meinung bei. In Verbindung damit steht die Meinungsverschiedenheit wegen der Bestallung und Verpflichtung solcher Beamten, die in Art. 6 und 7 in der Hauptsache nach der Meinung der Regierung entschieden worden ist. Daß diejenigen Beamten, die mit Hebung von Gefällen nichts zu thun hatten, allein von der Regierung abhängen müßten, ward von allen Seiten zugestanden. Nur erinnerte das General-Directorium daran, daß es in Fällen der Vacanz nöthig sein werde, zu erwägen, ob derartige Amtmannsstellen nicht mit den Rentmeisterstellen zu verbinden sein würden.

Von den Drosten behauptete die Regierung, daß sie mit eigentlichen Cameralsachen gar nichts zu thun hätten; sie müßten daher nach wie vor unter der Regierung stehen. Auch Cocceji vertrat diese Ansicht. Dagegen war die Kammer der Meinung, daß die Drosten thatsächlich mehr mit der Kammer als mit der Regierung zu thun hätten. Ein Drost müsse

[1]) Art. 4.

„generaliter die königlichen Revenüen observiren, ohne Consens die Errichtung neuer Warff- oder Kottstätten nicht gestatten, über die Vorwerker, Mühlen, Grashäuser, Morasten, Heu, Getreide, Vieh, Feuerung, Dienste und Dienstleistung Obsicht haben, dahin sehen, daß keine Amtsstücke veralieniret oder Strafen verschwiegen würden, auch Jagd und Fischerei und was dergleichen mehr nicht mißbraucht würden". Die Kammer habe also bei ihrer Bestallung ein bedeutendes Interesse. Uebrigens schlägt die Kammer vor, die Drostenstellen ganz einzuziehen oder wenigstens die vielfach schädlichen Emolumente zu beschränken. Das General-Directorium schlug einen Mittelweg vor, nämlich gemeinschaftliche Bestellung der Drosten durch Regierung und Kammer, mit Ausnahme derer im Harlingerlande, die allein von der Kammer abhängen sollten. Ob eine Drostenstelle wieder zu besetzen sei, darüber müsse die Entscheidung dem Könige vorbehalten werden. So wurde es in der Hauptsache in Art. 8 geregelt.

Auch bezüglich der Unterbeamten (Burggrafen, Vögte, Auskündiger) waren die Meinungen getheilt. Die Regierung, und mit ihr Cocceji, sahen sie in erster Linie als gerichtliche Executivbeamte für die Aemter an und verlangten ihre Bestallung durch die Regierung. Die Kammer und das General-Directorium (übrigens im Einverständniß mit dem auswärtigen Departement) betonten, daß sie vor allem zur Beitreibung der Pächte, Hebung der landesherrlichen Gefälle &c. bestimmt seien. Demgemäß wurde festgesetzt, daß sie von der Kammer vorgeschlagen werden müßten, so jedoch, daß diese deswegen mit der Regierung communicire; die Beeidigung solle dann durch beide Behörden erfolgen.

Die Ausmiener[1]) wurden von der Regierung als reine Justizbediente reclamirt, während die Kammer auch bei ihnen ein Cameralinteresse geltend machte, namentlich weil ihre Befugnisse sich auch auf die landesherrlichen Güter erstreckten. Es wurde deswegen beschlossen, ihre Bestallung der Regierung und Kammer gemeinschaftlich zu übertragen.

Was das rathhäusliche Wesen in den Städten angeht, so verlangte die Regierung und mit ihr Cocceji, daß dies durchaus der Kammer entzogen und der Regierung untergeordnet bleibe. Dagegen erklärte das General-Directorium im Einverständniß mit der Kammer, daß die Bestätigung des Emdener Magistrats zwar der Regierung verbleiben, daß aber in Bezug auf Aurich und Norden neben der Regierung auch die Kammer zuständig sein müsse, und daß sich der König vorbehalte, im

[1]) Die Ausmiener sind eine eigenthümliche Mischung von Auctionatoren und Notarien. Sie besorgten damals (wie auch heute noch) Versteigerungen, Pacht- und Miethsverträge, derart, daß sie dem Erwerber der Sache für Evictionsmängel und dem Eigenthümer für Zahlung der Pacht- oder Miethsumme hafteten.

Harlingerlande das rathhäusliche Wesen ganz auf den Fuß der alten Provinzen zu reformiren.

Die Deich- und Sielrichter wurden nach alter Gewohnheit von den Deich- und Sielachtsinteressenten[1]) gewählt und von der Regierung bestätigt. Die Kammer machte das Interesse geltend, das der Landesherr dabei habe, weil er der hauptsächlichste Interessent sei. Nach Entscheidung des auswärtigen Departements, dem sich das General-Directorium anschloß, ward diese Gewohnheit beibehalten; nur wurde der Regierung auferlegt, mit der Kammer darüber in Conferenz zu treten, ob diese gegen den Gewählten etwas einzuwenden habe. Im Harlingerlande sollten die Deich- und Sielrichter wie der Deichrentmeister zu Esens lediglich von der Kammer abhängen (Art. 16). Die Zuziehung eines Deputirten der Kammer zur Rechnungsabnahme in Deich- und Sielangelegenheiten (Art. 14) erfolgte auf Vorstellung der Kammer, daß das Deich- und Sielwesen doch auch ein „öconomisches Werk" sei, an dem der Landesherr ein weitgehendes Interesse wegen seiner Einkünfte habe.

Die landschaftlichen „Militärbedienten" (Capitäns, Lieutenants und Fähnriche) wurden von den Gemeinden gewählt und dem Landesherrn zur Bestätigung präsentirt; sie hatten das Commando bei Landesaufgeboten und waren von allen Lasten befreit. Die Kammer machte deswegen ihr Interesse geltend und die Entscheidung fiel aus, wie in Art. 9 enthalten.

Die Strandsachen reclamirte die Kammer für sich unter Zustimmung des General-Directoriums. Cocceji trat mit der Regierung für deren ausschließliche Zuständigkeit ein.

Die Inseln wollte die Regierung „als Vormauern des Landes" unter die gemeinschaftliche Obhut der Regierung und der Kammer gestellt wissen. Desgleichen Cocceji. Die Kammer machte aber darauf aufmerksam, daß die Inseln gar nicht mit unter den Accorden ständen, und erlangte die Zustimmung des General-Directoriums und des Auswärtigen Departements zu ihrer Forderung, daß sie allein die Aufsicht darüber zu führen haben solle. Bezüglich der Polder[2]) war auch Cocceji — im Gegensatz zur Regierung — für die ausschließliche Zuständigkeit der Kammer.

Die Grenzsachen verlangte die Regierung für sich; Cocceji trat ihr darin bei. Das General-Directorium war mit der Kammer für gemeinschaftliche Erledigung durch beide Behörden.

Bezüglich des Post- und Botenwesens trat das General-Directorium für ausschließliche Zuständigkeit der Kammer ein, während die Regierung

[1]) Deich- und Sielachten sind die localen Verbände der Interessenten zur Instandhaltung der Deiche und Sielen.

[2]) Eingedeichtes Neuland.

und Cocceji gemeinschaftliche Wahrnehmung der Geschäfte durch beide Behörden vorschlugen.

Die Fassung des Artikels über das Münzwesen (23) geht auf den Vorschlag Coccejis zurück, der zwischen dem Standpunct der Regierung und dem der Kammer vermittelte.

Desgleichen bezüglich der Zollsachen (24), der Juden- und Mennonistensachen (25), der Jagd- und Forstsachen (26 u. 27) (nur bei den Consensen zum Holzfällen setzte das General-Directorium vorherige Anfrage bei der Kammer durch (Art. 28) 2c. 2c.

Von den Zunft- und Gildesachen, die die Regierung sich vorbehalten wollte, erklärte die Kammer, dies sei ein Cameralwerk. Die Zunftrollen seien auch zur fürstlichen Zeit schon von der Kammer revidirt worden. Sie hätten um so viel mehr Ordnung nöthig, weil noch nicht einmal die in den Reichspatenten verbotenen Mißbräuche abgeschafft seien. Man könne sich leicht vorstellen, was dieselben für eine Gestalt gewinnen würden, wenn sie blos der Aufsicht der Regierung überlassen blieben.

Art. 37 (Rentei-Execution u. dgl.) beruht auf dem Vorschlag der Kammer, dem Cocceji und das General-Directorium gegen die Regierung beitraten.

Art. 38 (Administrativjustiz) war in dem Homfeldschen Entwurfe einfach dahin gefaßt, daß Klagen von Privatleuten gegen die Kammer oder einzelne Kammerbediente wegen Rechtsverletzung durch Amtshandlungen von der Regierung angenommen und die Sache nach dem gemeinen Recht und den Landesaccorden entschieden werden solle. — Auch Cocceji war im Ganzen dafür, wie er schon in § 8 seiner Interims-Instruction denselben Grundsatz aufgestellt hatte. — Die Regierung begründete ihre Ansicht durch Anführung der kaiserlichen Decrete von 1589, des Nordenschen Executionsrecesses von 1593, der kaiserlichen Resolution von 1597 und anderer Accorden-Stellen. Die Kammer erwiderte darauf, diese Zeugnisse seien nicht entscheidend, weil dazumal noch gar keine Kammer existirt hätte. Die von der Regierung beanspruchte Cognition in Cameralstreitigkeiten würde die gefährlichsten Folgen für das königliche Interesse haben. Jeder, der nicht bezahlen wolle, brauche dann nur an die Regierung zu provociren, um sich jedenfalls einen langwierigen Aufschub zu Wege zu bringen. Die Kammer werde dadurch in Verlegenheit gerathen, ihren Etat zu erfüllen und überhaupt die Dinge in Zug zu halten. Das General-Directorium war ganz derselben Meinung. Es fügte hinzu, der Recurs an die Regierung in Cameralsachen könne nicht bestehen, ohne daß die Kammer der Regierung indirect subordinirt werde, was doch nicht geschehen solle. Es pflichtet auch im Uebrigen den detaillirten Vorschlägen der Kammer bei, auf denen der Art. 38 des Reglements hauptsächlich beruht.

Wir lassen nunmehr den Wortlaut des so zu Stande gekommenen Reglements folgen,[1]) das unterm 18. August durch königliche Ordre unter Gegenzeichnung von Podewils und Borcke an die beiden Collegien gesandt wurde.[2])

Wir Friedrich ɾc. . . . thun kund und fügen hiedurch zu wissen; daß Wir bei Antretung Unserer Regierung in dem Fürstenthum Ostfriesland und denen dazu gehörigen Herrschaften Unsere ganze Vorsorge dahin gerichtet haben, nur gedachtes fast durch einige Säcula beunruhigtes Fürstenthum in eine völlige und genugsam gesicherte Ruhe zu setzen, Wir auch Unsere allergnädigste Intention hierunter durch die mit Unseren dortigen allerunterthänigsten treu gehorsamsten Landständen den 7. Julii 1744 geschlossene Convention und besonders durch die bei der eingenommenen Huldigung geschehene Bestätigung derer wohlhergebrachten dasigen Landes-Accorden, Privilegien und Verträge, zur vollkommenen Consistenz gebracht, also Unsere fernere Absicht nicht weniger dahin gehe, die ebenan im Lande und vornehmlich bei Unseren dortigen Domainen eingeschlichene Mißbräuche abzustellen und aufzuheben, mithin letztere in eine gute und richtige Ordnung bringen zu lassen.

Umb nun aber diesen Endzweck zu erreichen, und allen besorglichen Collisionen zwischen Unserer dasigen verordneten Regierung und der daselbst neu etablirten Krieges- und Domainen-Kammer vorzubauen und abzuhelfen, haben wir gegenwärtiges Reglement, nachdem vorhero alles wohl und reiflich erwogen worden, entwerfen lassen, und dadurch reguliren wollen, was ein jedes von benannten beiden Collegiis hinfüro zu verrichten haben, und was vor Sachen zu einem oder andern derselben gehören sollen, um sich darnach allerunterthänigst und auf das allergenaueste zu achten.

Wir wollen, setzen und verordnen demnach hierdurch und in Kraft dieses:

I. Daß erwähnte Unsere neuerrichtete Krieges- und Domainen-Kammer ein besonderes und von der Regierung ganz separirtes

[1]) Dasselbe ist schon im 18. Jahrhundert einmal gedruckt worden, nämlich in den Fischbachschen Beyträgen (II, 322). Da diese Druckschrift aber äußerst selten ist, so erschien es notwendig, den Wortlaut hier zum Abdruck zu bringen.

[2]) An die Form der Publication knüpfte sich eine Auseinandersetzung zwischen dem General-Directorium und dem Auswärtigen Departement, über die man Nr. 108 vergleiche. (6. Nov.)

Collegium sein, und selbiges aus einem Präsidenten, Directore und [!] Räthen bestehen, so lange aber kein Präses bestellet worden, der zeitige Director dessen Vices vertreten und die Siegel in Verwahrung haben solle; Und wie also die p. Kammer in keine Weise der Regierung subordiniret ist, so haben die bei der Ostfries'schen Kammer bestellte gesamte Bediente, gleich in Unseren übrigen Provinzien und Landen, mit denen von der Regierung einerlei Rang, dergestalt, daß die dortige Krieges- und Domainen-Räthe mit denen Regierungs-Räthen nach der Ancienneté und denen Datis ihrer Bestallungen rouliren; welches denn sowohl bei vorfallenden Commissionen als sonsten zu beobachten. Wenn aber unsere Ostfriesische Regierung und dortige Krieges- und Domainen-Kammer, als bei denen hiernächst verordneten wöchentlichen Conferenzien oder anderen sich etwan ereignenden Begebenheiten in corpore zusammen kommen, oder auch von beiden Collegiis gemeinschaftliche Berichte erfordert werden und abzustatten sind, oder dergleichen Verordnungen im Lande zu erlassen sein möchten, so gehet die Regierung allemal vor, und unterschreibet sich dieses Collegium, oder deren Membra sodann nach ihrer Ordnung in der ersten Colonne und in der zweiten auf gleiche Weise die bei der Krieges- und Domainen-Kammer befindliche Glieder.

Was sonsten die von Unserer Krieges- und Domänen-Kammer zu gebrauchende Curialien anbelanget, so soll selbige zwar befugt sein, die das Harlingerland betreffende, wie auch an die unter ihr allein stehende Ostfriesische Bediente zu erlassende Verordnungen in Unserem höchsten Namen abzufassen, wenn aber an dergleichen Bediente in Unserem Fürstenthum Ostfriesland, welche in einigen Stücken ihres Amtes halber, mit von der Regiereng dependiren, etwas zu verfügen, so geschiehet solches nur Namens der Krieges- und Domainen-Kammer mit Untersetzung ihrer gewöhnlichen Titulatur.

Übrigens weil, wie unten folgen wird, verschiedene Sachen ausgesetzet worden, worüber die Regierung mit der Krieges- und Domainen-Kammer, und diese wieder mit jener vorhero conferiren, auch, wenn sie sich deshalb nicht vereinigen können, ein jedes Collegium besonders, oder conjunctim, nachdem solches specialiter verordnet worden, oder die Umstände es erfordern, mit Anführung derer habenden Gründe, zu Unserer allergnädigsten Decision aller-

unterthänigst berichten sollen, so haben beide Collegia sich, wegen eines dazu in der Woche festzusetzenden Conferenz-Tages, auch wegen des Ortes, wo diese Conferenz zu halten, sofort zu vereinigen, und welcher Tag erwählet worden, ohnverzüglich Uns anzuzeigen; Wie denn bei sothanen Conferenzien jedesmal von einem Secretario beider Collegiorum wechselweise ein umständliches Protocoll geführet werden soll.

II. Sind die, von der Krieges- und Domainen-Kammer nur allein dependirende Bediente bei vorkommenden Vacanzien von derselben in Vorschlag zu bringen, maßen sie davor stehen und responsable sein muß; und in diesem Betracht lieget auch derselben

III. allein ob, die Hebungs-Bediente Unserer Dominial-Einkünfte in denen Aemtern, welche als bloße Rentmeistere bestellet sind, pflichtmäßig vorzuschlagen;

Da aber

IV. die Amtleute in denen Aemtern Norden, Berum, Stickhausen und Friedeburg außer der aufhabenden Hebung Unserer Domainen-Revenüen, zugleich die Justiz mit zu administriren haben, so soll bei Abgang eines oder anderen derselben von der Regierung und Krieges- und Domainen-Kammer über das vorzuschlagende Subjectum an denen verordneten Conferenz-Tagen deliberieret, und im Fall beide Collegia sich deshalb nicht zu vereinbaren vermöchten, von ihnen conjunctim nebst Anführung der Capacität, und aller übrigen Umstände derer sich angegebenen Competenten zu Unserer allergnädigsten Entschließung allergehorsamst referiret werden.

Wenn wir nun darauf jemanden von denen in Vorschlag gebrachten Subjectis in Gnaden ernennet, so wird es wegen dessen Verpflichtung so gehalten, wie unten Artikel VII verordnet worden.

V. Weil es mit dem Harlingerlande eine ganz andere Bewandniß, als mit der Provinz Ostfriesland hat, ob es gleich derselben durch die Reichs-Belehnung incorporiret ist, folglich Uns frei stehet, in Ansehung bemeldten Harlingerlandes nach Unserem allergnädigsten Wohlgefallen zu disponiren, so wollen Wir généralement, daß die Regierung sich allda weiter mit gar nichts, als mit denen Hoheits-, Lehns-, Geistlichen und Justiz-Sachen meliren, alle übrige dortige Sachen aber, wie in Unseren anderen Provinzien, von der Krieges- und Domainen-Kammer respiciret werden sollen. Folglich gehören

auch die dasige Deich- und Siel-Sachen lediglich vor unsere Krieges- und Domainen-Kammer, und hat selbige ohne Concurrenz der Regierung den Deich-Rentmeister zu Esens bei entstehender Vacanz vorzuschlagen.

VI. Sollen zu Vermeidung aller Confusion und Collisionen zwischen der Regierung und Krieges- und Domainen-Kammer künftig die Beamte, welche zugleich Rentmeistere mit sind, 2 besondere Bestallungen erhalten, und hat die Regierung bei vorkommenden Vacanzien solche wegen der Justiz-Pflege, die Kammer aber wegen der Cameral-Verrichtungen und Hebung zu entwerfen, und zu Unserer allergnädigsten Approbation und Vollziehung zugleich mit einzusenden. Wie denn

VII. hiernächst und wenn ein neuer Amtmann von Uns bestellet worden, selbiger, wegen der Justiz von der Regierung, wegen der übrigen zur Kammer gehörigen Function aber von dieser verpflichtet und instruiret wird, auch die Introduction in loco von Deputatis beider Collegiorum geschiehet und die deshalb bishero gebräuchliche rechtmäßige Gebühren unter sothanen Deputatis getheilet werden sollen. Da aber

VIII. schon vorhin Art. V verordnet worden, daß der Deichrentmeister zu Esens lediglich von der Krieges- und Domainen-Kammer vorgeschlagen werden solle, so lieget selbiger auch allein ob, denselben in Eid und Pflicht zu nehmen und zu seinen Verrichtungen anzuweisen. So viel

IX. die Bestellung derer übrigen Bedienten auf dem Lande, und zuforderst die Drosten betrifft, so soll, weil deren Function nicht allein in der Administrirung der Justiz bestehet, sondern ihre Verrichtungen mehrentheils zur Kammer gehören, wenn einer von ihnen abgehet, wegen Wiederbesetzung dessen Platzes, zwischen beiden Collegiis in denen verordneten Conferenztagen communicirt, und von ihnen ein oder mehrere tüchtige und convenable Subjecta Uns allerunterthänigst vorgeschlagen werden, worauf es denn, und wenn Wir dazu jemand allerhöchst ernannt haben werden, der Verpflichtung und Anweisung auch Introduction halber auf eben die Weise gehalten wird, wie zuvor Art. VII in Ansehung der Amtmänner verordnet worden. Zu denen vacant werdenden Amtmanns-Stellen,

womit gar keine Hebungen verknüpft sind, schläget die Regierung allein tüchtige Subjecta vor.

Woferne aber einer von denen Vögten abgehet, so muß die Kriegs- und Domainen-Kammer, weil ihr am meisten daran gelegen, daß getreue und ehrliche Leute zu Beitreibung derer Pächte und andern Intraden bestellet werden, die Vorschlagung tüchtiger Personen besorgen, jedoch hat selbige jedesmal über das von ihr vorzuschlagende Subjectum, und ob die Regierung bei selbigem etwas erhebliches zu erinnern finde, mit dieser Communication zu pflegen, und wenn hierauf jemand von Uns zum Vogt denominiret worden, soll es mit deren Vereidung und Introducirung gleichergestalt wie Art. VII derer Amtsmänner halber festgesetzet worden, gehalten werden.

Wegen derer Ausmienere und da selbige von der Regierung sowohl, als der Kammer gebraucht werden, soll bei sich ereignenden Vacanzien von beiden Collegiis mit einander conferiret und sodann davon berichtet werden.

Was die Deich- und Sielrichtere, welche von denen Deich- und Sielachts-Interessenten erwählet werden, angehet, so wird zwar deren Confirmation in Ostfriesland der Regierung ferner gelassen, es muß aber vor derselben Ertheilung darüber jederzeit mit Unserer Krieges- und Domainen-Kammer erst conferiret werden, ob bei dem erwählten Subjecto etwas erhebliches zu erinnern.

Desgleichen soll auch der Regierung die Vorschlagung derer Magistrats-Personen in denen Ostfriesischen Städten verbleiben und selbige auch vor deren Capacität haften. Im Fall aber im Harlingerlande bei denen Magisträten eine Vacanz vorfällt, so hat sich die Regierung darin gar nicht zu mischen, sondern deshalb die Besorgung der Krieges- und Domainen-Kammer lediglich zu überlassen, inmaßen Wir es allda, wie schon vorhin angeführet worden, als in unsern übrigen Provinzen, eingerichtet wissen wollen.

Ferner wird zwar Unserer Regierung die Confirmation derer gewählten landschaftlichen Militair-Bedienten nach wie vor gelassen; da aber diese Leute die Freiheit von denen auf ihren Gründen haftenden Lasten genießen und die Krieges- und Domainen-Kammer nothwendig wissen muß, was befreiet werden soll, um solches in Abgang zu bringen, und die Hebungsbediente deshalb zu instruiren, so muß auch von der Confirmation dergleichen Militair-Bedienten

mit der Kammer communiciret, und indersonderheit wegen derer=jenigen Orte, wo Uns die Wahl zustehet, mit ihr überleget werden, ob die Wiederbesetzung nicht gar cessiren könne. Im übrigen aber verbleibet der Regierung auch die gewöhnliche Vorstellung und Introduction dieser Bedienten.

X. Außer dem, so vorhero erwähnet worden, gehöret, wie sich ohnedem von selbst verstehet, der Kammer, und verwaltet dieselbe privative die Administration oder Verpachtung Unserer Domanial=Güter, auch die Einnahme und Ausgabe derer Gelder die Verfertigung derer Etats, ingleichen das Bau= und Reparationswesen aller herrschaftlichen Schlösser und Gebäuden.

Dagegen

XI. die Regierung sich aller Assignationen an die Rentmeistere gänzlich enthalten muß, jedoch wird derselben frei gelassen, die etwan vorfallende Apprehensions= Sections= und Artzungs=, auch andere zum behuf derer Inquisitionen erforderte Kosten und übrige bei der Regierung vorkommende ohnumgängliche Ausgaben aus der Regierungs=Brüchten=Kasse zu bestreiten und bezahlen zu lassen. Es muß aber selbige die Specification nebst denen justificatorischen Belägen, auch der Designation derer Strafgelder der Krieges= und Domainen=Kammer quartaliter zur Berechnung ohnfehlbar zustellen.

XII. Soll zwar die Assignation wegen derer von denen Strandungen, ad pios usus ausgesetzten 300 Rthlr., wovon der Kriegsrath und Ober=Empfänger die Berechnung ferner behält, der Regierung und dem Consistorio überlassen werden, sonsten aber bleibet die Strandkasse der Aufsicht und Direction der Krieges= und Domainen=Kammer anvertrauet, und lieget derselben allein ob, bei Verkaufung und Administrirung derer Strandgüter nach ihrer Pflicht zu verfahren. Hingegen

XIII. Wenn über den Eigenthum derer gestrandeten Schiffe oder Güter, und wie weit das Strandrecht statthaben könne, Streit vorfället, worüber ordentlich zu erkennen, solches schlechterdings zur Cognition der Regierung gehöret, und diese die deshalb etwan nöthige Correspondenz mit denen Auswärtigen führet.

XIV. Kann zwar die Regierung, wegen derer Deich= und Siel=Sachen in Ostfriesland die Direction und Oberaufsicht weiter behalten, weil aber dergleichen Sachen als ein öconomisches Ge=

schäfte mit anzusehen womit Unser höchstes Interesse, wegen Unserer unter denen Deichachten gelegenen Ländereien, wovon ein considerables mit beigetragen werden muß, starke Connexion hat, so soll Unsere Krieges- und Domainen-Kammer in allen solchen Angelegenheiten mit zu Rathe gezogen, auch derselben von allen Sielversammlungen gehörige Nachricht gegeben, und deren Deputatus mit zur Rechnungsabnahme gezogen werden, damit er bemerken könne, ob die Gelder, wozu Wir so viel beitragen, auch nützlich und mit aller Menage verwendet werden, maßen denn gleichfalls die Regierung keinen Deich- und Sielschoß eher einwilligen muß, bevor sie nicht deshalb das nöthige mit der Krieges- und Domainen-Kammer concertiret hat. Und wie es

XV. In Ansehung derer Deich- und Siel-Sachen des Harlingerlandes lediglich bei der bereits oben Art. V^to^ geschehenen Disposition sein Bewenden hat, daß nehmlich selbige allein von Unserer Krieges- und Domainen-Kammer tractiret werden sollen, also hat solche hingegen, wenn aus Deich- und Siel-Sachen sowohl im Fürstenthum Ostfriesland als Harlingerlande, Privatstreitigkeiten entstehen, sich damit gar nicht zu meliren, sondern davon die Cognition Unserer Regierung schlechterdings zu überlassen.

Da auch

XVI. in nur angeführtem Art. V^to^ schon festgesetzet worden, daß die Krieges- und Domainen-Kammer den Deichrentmeister zu Esens bei entstehender Vacanz ohne Concurrenz der Regierung vorschlagen solle, so hat ein gleiches wegen derer übrigen Deich- und Siel-Bedienten des Harlingerlandes statt.

XVII. Sollen in unserm Fürstenthum Ostfriesland die Deich- und Siel-Rechnungen von Deputatis der Regierung und Kammer conjunctim abgenommen werden. Im Harlingerlande aber wird die Abnahme dieser Rechnungen der Krieges- und Domainen-Kammer allein überlassen, weil die dasige Deich- und Siel-Sachen derselben, wie mehrmahlen erwähnt worden, privative zugeleget sind, und daher hat selbige auch

XVIII. daselbst den Deich- und Siel-Schoß, gleich denen andern Imposten und Abgaben zu reguliren.

XIX. Die Aufsicht über die Insuln und die Hebung derer davon fallenden Revenüen, auch was zu deren Bevölkerung und

Conservation erforderlich ist, wird Unserer Krieges- und Domainen-Kammer hiedurch aufgetragen, und hat die Regierung sich damit keinesweges abzugeben. Jedoch soll, wenn zu derselben Erhaltung, als zu des Landes allgemeinen Besten, ein extraordinairer Beitrag von den Ständen nöthig ist, die Kammer darüber vorhero mit Unserer Regierung conferiren und letztere sodann davon den Antrag an die Landstände bringen; Wie denn selbiger auch und respective dem Consistorio, wenn außer denen Oeconomicis, in Justiz-, geistlichen und andern Sachen auf diesen Insuln etwas zu verfügen vorkömmt, solches reserviret bleiben muß. Und auf gleiche Weise ist es ebenfalls

XX. in Ansehung der Bonder-[1]) und anderer Anwächse zu halten; wenn aber einem tertio daher Präjudiz entstehen und darüber Klage erhoben werden sollte, so kann die Regierung die Sache rechtlich entscheiden, auch, falls solcherhalb mit auswärtigen zu tractiren nöthig ist, darüber die Direction führen; jedoch daß die Krieges- und Domainen-Kammer dabei keinesweges ausgeschlossen werde.

XXI. Sollen die Grenz-Sachen von der Regierung und Krieges- und Domainen-Kammer, wie in Unsern übrigen Provinzien geschiehet, also auch in Ostfriesland conjunctim tractiret werden, die Regierung aber in dergleichen Sachen die Expedition zu besorgen haben.

XXII. Das Post- und Botenwesen wird von der Regierung und der Krieges- und Domainen-Kammer nach dem deshalb zu machenden besonderen Reglement gemeinschaftlich dirigiret, auch welchergestalt es in sothanem Reglement festgesetzet werden wird, die Expedition derer desfalls nöthigen Verfügungen geschehen, die in Post-Sachen vorfallende Streitigkeiten aber, welche durch gerichtliche Autorität zu schlichten, oder durch Urtheil und Recht entschieden werden müssen, sollen zur Regierung gehörig sein, jedoch alle diese Sachen summariter tractiret und von dem Deciso an Unser General-Post-Amt anhero referiret werden.

XXIII. Wenn von Uns die Prägung einiger Münzen in Unserm Fürstenthum Ostfriesland resolviret wird, so hat Unsere Krieges- und Domainen-Kammer davon allein die Besorgung. Falls

[1]) Wohl = Bunder. Bei Bunde am Dollart waren große Anwächse vorhanden, die 1750 ff. zu Poldern eingedeicht wurden.

aber ein und andere Münze reduciret, oder gar verrufen werden soll, so muß selbige darüber vorhero mit Unserer Regierung communiciren, und sodann deshalb von beiden Collegiis gemeinschaftlich berichtet werden; sollte die Nothdurft erfordern, hierunter ein und anderes mit Unseren getreuen Landständen oder auch mit Auswärtigen zu reguliren, so geschiehet solches durch die Regierung, welche auch die Publication derer desfalls zu erlassenden Edicten verrichtet; wobei denn ein vor allemal festgesetzet wird, daß Unsere Regierung so wenig in dergleichen als anderen Sachen, vor sich Edicta publiciren, sondern solche von ihr zu Unserer allergnädigsten Approbation jedesmal allerunterthänigst eingesandt, und unter Unserer hohenhändigen Unterschrift sodann allhier ausgefertigt werden sollen.

XXIV. Was die Zoll-Sachen angehet, so wird die Manutenenz der Zollgerechtigkeit, und derer Zöllner, der Regierung Verfügung überlassen, wie denn auch, wenn mit denen Benachbarten derer Zölle halber Streit entstehet, solches durch die Regierung ausgemacht und tractiret werden soll. Es verstehet sich aber von selbst, daß, so oft deswegen mit denen Ständen oder Auswärtigen etwas zu verhandeln, darüber vorhero mit der Krieges- und Domainen-Kammer zu conferiren.

Uebrigens stehet dieser frei die Zoll-Defraudanten durch Confiscation oder sonsten zu bestrafen, und deshalb kürzliche Abhandelung und Untersuchung anzustellen. Im Fall sich aber jemand durch der Krieges- und Domainen-Kammer Verordnung hierunter beschweret zu sein vermeinet, so soll die Sache bei denen zwischen beiden Collegiis verordneten wöchentlichen Conferenztagen abgemacht werden.

Desgleichen sollen auch

XXV. Die Juden- und Mennonisten-Sachen in diesen Conferenztagen, in Ueberlegung genommen, und abgethan werden. Die Expedirung wegen der Vergleitung aber muß die Krieges- und Domainen-Kammer behalten, auch davon, weil sie die Hebung hat, an Uns zur allergnädigsten Approbation allergehorsamst jedesmal referiren, dagegen die Jurisdiction in denen die Juden und Mennonisten betreffenden Civilibus und Ecclesiasticis Unserer Regierung verbleibet.

XXVI. Die Jagd- und Forst-Nutzung, imgleichen die Bestellung derer Forstbediente und Aufsicht über diese Bediente, auch

gesamte Forsten und Waldungen, nicht weniger die Anweisungen in Unseren Forsten Holz zu fällen, gehören privative zu Unserer Krieges- und Domainen-Kammer Departement, selbige ist auch befugt, die Jagd- und Forst-Delinquenten zu bestrafen, und selbige abzuhandeln. Wenn sich aber dadurch jemand beschweret zu sein glaubt, und desfalls Klage führet, so wird die Sache zu der verordneten Conferenz verwiesen. Wie denn

XXVII. Woferne über die Jagdgerechtigkeit selbst, oder sonst inter privatos in Jagd- und Forstsachen, und wegen Injurien zwischen denen Forstbedienten und Unterthanen Streit entstehet, davon die Cognition Unserer Regierung ebenfalls alleine verbleibet, auch selbiger

XXVIII. Die Ertheilung derer Consense an Privatos, in ihren eigenthümlichen Forsten Holz fällen zu können, gelassen wird. Weil aber das gemeine Beste erfordert, daß mit denen Forsten civiliter umgegangen werden, und die Krieges- und Domainen-Kammer mit dahin sehen muß, daß dabei Unserer Forst nicht zu nahe getreten, und sonsten nach dem Inhalt derer Accorden vor jeden zu fällenden Stamm 5. bis 6. Heister wiederum gepflanzet werden, so muß, ehe dergleichen Consense an Privatos ertheilet werden, darüber allemal mit der Krieges- und Domainen-Kammer conferiret werden.

XXIX. Wenn wegen Nutzung Unserer Jagden und Forsten, wobei sonst kein Paticulier interessiret ist, ein und andere Verordnung zu erlassen, so geschiehet solches durch die Krieges- und Domainen-Kammer, welche davon auch die Expedition behält. Sollte aber nöthig gefunden werden, solcherhalb eine generale Verfügung im Lande ergehen zu lassen, wird darüber vorhero zwischen beiden Collegiis conferiret, und sodann davon zu Unserer allergnädigsten Entschließung berichtet, maßen sich dann sowohl die Regierung als Krieges- und Domainen-Kammer der Publication derer Edicte, ohne Unsere eingeholte Approbation gänzlich zu enthalten hat. Und wie es

XXX. mit denen Fischereien, auch dem Auster-Fang gleiche Bewandniß, als mit denen Jagden und Forsten, so ist in Ansehung derselben alles ebenfalls zu beobachten, was in denen vorhergehenden Articuln, wegen derer Jagden und Forsten, verordnet worden.

XXXI. Mit den Militaribus muß sich so wenig Unsere Regierung, als Krieges- und Domainen-Kammer meliren, sondern solches bleibet Uns, nebst der Bestellung und Confirmation derer Bürger-Capitains und anderer Bürger-Officiers reserviret. Wenn aber dergleichen Officiers abgehen, so hat davon die Krieges- und Domainen-Kammer allerunterthänigst zu berichten, und besorget dieselbe auch, daß Unsere in Ostfriesland liegende Truppen nach dem Etat verpfleget werden.

XXXII. Wegen derer Brandanstalten soll es, so viel das Harlingerland angehet, auf eben die Weise, als in Unseren anderen Provinzien gehalten, folglich selbige von der Krieges- und Domainen-Kammer allein respiciret werden.

In Ostfriesland aber wird über dergleichen Sachen zwischen beiden Collegiis, bei denen wöchentlichen Conferenztagen communiciret.

XXXIII. Wegen Reparation derer Wege und Brücken, in so weit solche von denen Communen unterhalten werden müssen, hat Unsere Regierung das nöthige pflichtmäßig zu besorgen. In allen andern Fällen aber, und an denen Orten, wo von Uns die Wege und Brücken bisher im Stande erhalten worden, soll die Krieges- und Domainen-Kammer solcherhalb die erforderliche Veranstaltungen vorkehren.

XXXIV. Die übrige Policei-Sachen, und dahin gehörige Einrichtung derer Ellen, auch des Maaßes und Gewichts, bleiben vor der Hand der Obsorge der Regierung anvertrauet; jedoch daß selbige, wenn dabei eine sonderliche Veränderung zu machen nöthig ist, auch überhaupt in allen Fällen, da wegen Handels und Wandels etwas zu reguliren, darüber jederzeit mit Unserer Krieges- und Domainen-Kammer vorhero conferire; wie denn ebenfalls das Harlingerland hiervon ausdrücklich ausgenommen wird, und die dortige Policei-Sachen, weil Wir es allda überall, wie in Unseren anderen Provinzien, eingerichtet wissen wollen, der Krieges- und Domainen-Kammer alleinigen Verfügung überlassen werden sollen.

XXXV. Sollen alle Zunft- und Gilde-, auch Fähr- und Fuhr- Rollen-Sachen, wie in Unseren anderen Provinzien also auch in Unserem Fürstenthum Ostfriesland, von dortiger Krieges- und Domainen-Kammer tractiret werden.

Wenn aber deshalb neue Concessiones zu ertheilen, muß von selbiger darüber jederzeit mit der Regierung bei denen verordneten wöchentlichen Conferenztagen das nöthige concertiret, und hiernächst davon an Uns zur Decision berichtet werden. Welches denn auch

XXXVI. Wegen aller und jeder, in das Cameralwesen einschlagenden Privilegien, als der Octrois zum Mühlenbau, zu neuen Fehnen oder anderen Torfgräbereien, imgleichen zu Cultivirung derer Wüsteneien, Anlegung neuer Schäfereien, Abtrocknung derer Meere,[1] auch Urbarmachung derer Seen, und dergleichen observiret werden soll.

XXXVII. hat die Krieges- und Domainen-Kammer bei allen in denen Accorden gegründeten und verpachteten Gefällen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, die ohngehinderte Renterei-Execution dergestalt, daß dagegen keine Mandata der Regierung statt finden, wenn in einem oder anderem Fall jemand an selbige provociren sollte, immaßen denn der Etat vor allen Dingen erfüllet werden muß, und dergleichen Execution von allen Zeiten hergebracht und exerciret worden. Es hat auch die Krieges- und Domainen-Kammer allerdings die Befugniß, Unsere Pächtere wider allen ihren Contracten entgegen laufenden Eintrag zu schützen, und wenn selbige in der Hebung, denen Accorden zuwider, turbiret werden wollten, sie bis zum Austrag der Sache zu mainteniren und in possessione zu erhalten. Im Fall aber

XXXVIII. Dabei nicht acquiesciret werden will, so ist dabei der Unterscheid zu machen, ob die Sache so beschaffen, daß solche [nach] Registern, Rechnungen, Pachtcontracten, Verordnungen oder dergleichen in continenti demonstriret, und ins Licht gestellet werden kann; da denn deshalb alle Processe billig cessiren müssen, und die unbefugte Klägere, nachdem darüber von beiden Collegiis in denen wöchentlichen Conferenztagen concertiret worden, zu bedeuten und abzuweisen sind. Kämen aber dergleichen Klagen bei der Regierung ein, welche nach gehaltener Conferenz mit der Kammer, durch einen gemeinschaftlichen Schluß nicht abzuthun wären, oder wenn die Klägere allen diensamen Remonstrationen kein Gehör geben wollen, so soll, woferne die Provocation ein vermeintliches laedirtes Recht

[1]) = Moore.

betrifft, solches per Fiscum bei der Regierung ausgeführet, und darüber ante Sententiam mit der Krieges- und Domainen-Kammer conferiret, auch, so viel möglich, die Sache in der Kürze abgethan werden.

In allen andern aus der Pachtung und übrigen Revenüen herrührenden Streitigkeiten, worüber die Krieges- und Domainen-Kammer sich in denen Conferenzien mit der Regierung nicht vereinigen kann, ist summariter zu verfahren, und wenn Acta zum Spruch instruiret worden, stehet der Kammer frei, ihr pflichtmäßiges Bedenken beizulegen, welches von der Regierung ebenfalls geschehen kann, und werden darauf die Acta zur Decision anhero eingesandt.

Sonsten haben zwar Unsere sämtliche Kammer-Bediente in ihren Privatangelegenheiten das Forum bei der Regierung, wegen derselben Amtsverrichtungen aber, ist wider ein und anderes Membrum gar keine Provocation anzunehmen, noch darauf zu veranlassen, sondern sie haben solchenfalls allein bei der Krieges- und Domainen-Kammer davon Red und Antwort zu geben.

Wenn übrigens gegen die Krieges- und Domainen-Kammer, wegen nicht praestirter Eviction oder denegirter Remission, oder daß sonsten wider den Contract gehandelt werde, geklaget wird, so soll darüber jedesmal von der Regierung mit der Krieges- und Domainen-Kammer conferiret, auch wenn die Sache von ihnen nicht abgemacht werden kann, davon allerunterthänigst berichtet werden.

XXXIX. Was die bei denen Untergerichten erkannte Brüchten und Geldstrafen anbelanget, so soll, wenn selbige sich unter zehn Goldgulden betragen, desfalls gar keine Provocation weiter Statt haben; woferne sich selbige aber höher belaufen, so muß dergleichen Provocation bei Vermeidung deren Rejicirung binnen Zeit von drei Wochen ohnfehlbar geschehen, und sodann nach eingebrachter weiteren Defension von der Regierung über den Casum von Uns nähere Verhaltungs-Ordre eingeholet werden, wie denn selbiger so wenig, als Unserer Krieges- und Domainen-Kammer erlaubet, die einmal erkannte Brüchten zu moderiren, sondern solches Uns als dem Landesfürsten selbst reserviret bleibet.

Schließlich und

XL. Behalten Wir Uns vor, gegenwärtiges Reglement jederzeit dem Befinden nach zu erläutern, zu verändern und zu verbessern, oder auch gar aufzuheben.

Urkundlich haben Wir solches in duplo, damit sowohl Unserer Ostfriesischen Regierung, als Unserer dortigen neu etablirten Krieges- und Domainen-Kammer zu dessen genauer Beobachtung ein besonderes Exemplar davon zugesandt werden könne, ausfertigen lassen, auch beide Exemplare hohenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel zu bedrucken befohlen.

Die Reibungen zwischen Regierung und Kammer hörten nach 1746 keineswegs auf. Die Acten sind nach wie vor mit Beschwerden der beiden Collegien gegen einander wegen angeblicher Uebergriffe angefüllt. (Vgl. namentlich Gen.-Dir. Ostfriesland Tit. CXXXVI. Jurisdictionsstreitigkeiten, eine ganze Reihe von Convoluten.)

Durch Rescript vom 31. August 1748 declarirte das General-Directorium einseitig das Reglement von 1746 in §§ 9 und 34 dahin, daß die Regierung, weil sie mit der Justizpflege genug zu thun habe, die Besorgung des rathhäuslichen und Polizeiwesens, auch die Vorschlagung der dazu gehörigen Bedienten der Kammer zu überlassen habe. (Conc. nach Reinhardts Decret, rev. von Viereck ebenda Nr. 6, vol. 3.)[1]

76. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam, 17. August 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Oberjäger Böckel Assistent des hinterpommerschen Oberforstmeisters von Hertefeld.

Der König hat bemerkt, daß der Oberforstmeister von Hertefeld in Hinterpommern „seine Fonction nicht mit solcher Dexterité, als es erforderlich wird, verrichtet", der Stellung also „nicht genugsam gewachsen zu sein" scheine; er hat daher resolvirt, daß der Oberjäger Böckel[2]) nach Hinterpommern gehen und dem Oberforstmeister von Hertefeld „dergestalt zur Assistance bestellet" werden soll, daß letzterer „in allen dortigen Jagd-, Forst- und Mastsachen nichts vor sich alleine unternehmen, sondern alles gemeinsamlich mit dem Böckel tractiren und dessen Rath und Einsichten

[1]) Das Ressortreglement vom 19. Juni 1749 wurde auch auf Ostfriesland ausgedehnt durch Cabinetsordre an das General-Directorium vom 2. August 1749. Dadurch wurde das obige Reglement aber nur theilweis außer Kraft gesetzt. Seine Bedeutung beruht darauf, daß es speciell auf die ostfriesischen Verhältnisse zugeschnitten ist, während das spätere Reglement die abweichenden Verhältnisse der preußischen Provinzen östlich der Elbe im Auge hat.

[2]) In den Adreßkalendern nicht aufgeführt. Näheres nicht bekannt.

folgen" soll, so daß Böckel „vor alles mit stehen und repondiren" muß. Er bekommt dafür von Hertefelds Gehalt (incl. Deputat und Accidentien) jährlich in allem 200 Rthlr. Das General-Directorium hat das Nöthige zu besorgen.

77. Cabinetsordre an den Etatsminister von Arnim. Potsdam, 18. August 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Todesstrafe für Sodomie abgeschafft. Geheimhaltung der Königlichen Ordres und Bescheide.

Das von Euch zur Unterschrift eingesandte Rescript an den Magistrat zu Brandenburg in puncto eines wegen viehischer Vermischung zum Tode condemnirten Inquisiten empfanget Ihr hierbei. Da Ich bereits in andern dergleichen vorhin schon vorgekommenen Fällen durch Meine eigenhändige Beischriften verschiedentlich declariret habe, daß Ich auf dergleichen Verbrechen die öffentliche Todesstrafe einestheils zu hart, anderntheils aber zu großem Scandale Gelegenheit gebend finde, so will ich auch, daß in gegenwärtigem Falle die Todesstrafe zur Festungsarbeit verwandelt werden soll. So abscheulich dieses Verbrechen an sich ist, so zeiget sich doch in den allermehresten Fällen, daß diejenige, von denen solches unternommen worden, gemeiniglich Leute sein, die so wenig einige Begriffe von der Religion [haben], als von der Größe ihres horrenden Verbrechens informiret seind und daß also solche, sonder die Enormité ihres Verbrechens zu erkennen, ohne Sentiment ihrem brutalen Triebe gefolget haben. So ist ferner nicht zu leugnen, daß durch die publique und affreuse Todesbestrafung dergleichen Inquisiten, viele junge und ohnschuldige Gemüther, welche natürlicher Weise die Ursache einer so affreusen Execution wissen wollen, dadurch, zumal wenn sie in gleicher Ignorance von Sentiments seind, mehr scandalisiret als gebessert und wohl gar böse Neigungen in ihnen erreizet werden, davon sie vorher keine Empfindung gehabt. Aus welchen Ursachen denn Mein Wille ist, daß auf dergleichen Verbrechen künftighin [nicht] auf die Todesstrafe erkannt, sondern vielmehr auf eine proportionirte Festungsarbeit gesprochen, zugleich aber alsdenn verfüget werden soll, daß ein Prediger dergleichen Leute besuchen, ihnen die Größe und Abscheulichkeit ihres begangenen

Lasters begreifend machen und selbigen zugleich bessere und genugsame Begriffe von der Religion beizubringen sich alle Mühe geben soll. Ihr habt hiernach dem Criminal-Collegio,[1]) jedoch nicht vermittelst eines Edicts, sondern nur eines Rescripts zu instruiren, auch sonder demselben dieses Mein Schreiben zu communiciren oder aber wohl gar anderen davon Abschrift nehmen zu lassen; maßen es Mich[1]) wohl nicht anders als mißfällig sein kann, wenn Ich vernehmen muß, wie bishero bei denen Kanzleien so ohnordentlich und unbehutsam verfahren worden, daß Meine Schreiben, nicht weniger Meine eigenhändige Resolutiones und Beischriften gleichfalls zum freien Kauf gestanden und jedermannen zum Abschreiben und Divulgiren communiciret worden. Welches von nun an bei schwerer Strafe durchaus nicht mehr geschehen und worauf das Officium Fisci zu vigiliren besonders angeleitet werden soll.

---

78. Cabinetsordre an den Etatsminister von Arnim.

Potsdam, 23. August 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Unbotmäßigkeit der Breslauer Ober-Amtsregierung.

Dem König ist bei seiner Anwesenheit in Breslau eine Vorstellung des dortigen Oberamtssecretärs Manitius[2]) eingereicht worden, dem offenbar von Seiten des Collegiums Schwierigkeiten gemacht wurden wegen Antretung der Stelle. Er will, „daß gedachter Manitius dabei nachdrücklich geschützet und mainteniret werden und gemeldeter Ober-Amtsregierung nicht freigelassen werden soll, von Meiner deshalb gemachten Verordnung eigenmächtig abzugehen und nach eigenem Gefallen andere Dispositiones darüber zu machen". Die Cabinetsordre fährt dann fort:

Es muß mehrgedachtes Ober-Amtscollegium sich bescheiden, daß solches wie alle schlesische Justizcollegia an Euer Departement verwiesen und subordiniret ist, und daß insbesondere sich solches alles dasjenige schlechterdinges gefallen lassen muß, was demselben unter Meiner eigenen Unterschrift befohlen wird. Diesem zufolge nun sollet Ihr Euch in der Euch aufgegebenen Autorité souteniren

---

[1]) So.

[2]) Nicht erhalten. Näheres nicht bekannt.

und in gegenwärtigem Fall so nachdrückliche Verfügung thun, damit gedachtes Ober-Amt Meinem einmal declarirten Willen ein Genüge leisten und Ich deshalb nicht weiter behelliget werden müsse.

79. Bericht des General-Directoriums (II. Departement).

Berlin, 24. August 1746.

(Zurück 1. September.)

Mundum, gez. Viereck, Happe, Boden, Marschall. — R. 94. IV. La. 18.

Bestrafung widerspenstiger Domänenbauern.

Die von denen Trebbinschen Ambtsunterthanen wider dortigen Beambten der Dienste halber geführte Beschwerden sind durch den Geheimen Finanzrath von Werner[1]) aus dem General- 2c. Directorio und den Kammerdirector Dieckhoff[2]) in loco untersuchet, auch das Dienstreglement dergestalt gefasset und moderiret worden, daß sie dabei bestehen können.

Die Churmärksche Kammer hat auch von dem Ungrund dieser Klagten an E. K. M. immediate berichtet, und ist darauf von Höchstderoselben unterm 17. Julii c. verordnet worden, diese Unterthanen zur Ruhe zu verweisen; welches die Kammer zwar thun, die Unterthanen aber keine Raison annehmen wollen, sondern vielmehr in ihrer Halsstarrigkeit continuiren.

Dahero E. K. M. Ordre wir in Allerunterthänigkeit erwarten, ob nicht nach der Kammer Vorschlag die Rädelsführer aufgehoben und auf vier Wochen zur Festungsarbeit nach Spandow gebracht werden sollen.

Eigenhändiges königliches Marginal:

„zu 8 tagen. Ministres die nicht wißen was in der Care gehen heißet Könen Schon Schwere uhrtels fällen. 4 Wochen ist viel 8 tage ist zu einer Corection genung. Fch"

---

1) Reinhold v. Werner, einer der Räthe des 2. Departements (Chef Minister v. Happe).

2) Dietrich Wilhelm Dieckhoff, zweiter Director der Kurmärkischen Kammer neben dem Geh. Kriegsrath v. Schmettau und unter dem Präsidenten v. d. Osten.

Digitized by Google

80. Erneuerte Verordnung der Breslauer Kammer.

Breslau, 24. August 1746.

Gedr. bei Korn, Schlesische Edicten-Sammlung, II. 347—349 (gez. von der Breslauer Kammer).

Beschaffenheit der Memorialien und Suppliken.

Memorialien und Suppliken sind auf einen halbgebrochenen Stempelbogen mit Beisetzung des Namens des Supplicanten, des Orts und Kreises und kurzer Inhaltsangabe zu schreiben; Rechtssachen müssen von recipirten Advocaten unterschrieben werden. Alle nomine collectivo abgefaßten Vorstellungen sollen von sämmtlichen Interessenten unterschrieben, oder es soll dem Concipienten specielle Vollmacht dazu ertheilt werden.

81. Bericht des General-Directoriums (III. Departement).

Berlin, 25. August 1746.

Mund. gez. Viereck, Boden, Marschall. — Gen.-Dir. Ostfriesland Tit. V. Nr. 1.

Einrichtung der Kriegs- und Domänen-Kammer in Aurich.

Da wir nicht zweifelen, Ew. Königl. Maj. werden das von uns mit dem Departement derer auswärtigen Sachen concertirte Reglement, wornach die ostfriesische Regierung und Kammer sich künftig ihrer Amts-Verrichtungen halber richten sollen,[1] allergnädigst approbiren, so kann nun die dortige Kammer völlig reguliret werden und wie Ew. Königl. Maj. bei dem ersten ostfriesischen Etat bereits festgesetzet haben, daß solche aus einem Directore und 3 Räthen bestehen solle, von denen vormaligen Fürstl. Kammer-Räthen aber die p. Ihering und Olck beibehalten worden, dem p. Bügel aber Ew. Königl. Maj. gleich anfangs, wie er nach Ostfriesland abgeschicket worden, die Direction derer Kammer-Affairen allergnädigst aufgetragen und also nur noch übrig ist, daß die vacante Krieges-Raths-Stelle besetzet werde, so haben wir dazu den bisherigen Mindenschen Kammer-Secretarium Colomb,[2] der einen offenen Kopf hat und sich, um von denen ostfriesischen Sachen Connaissance zu bekommen, allhier eine Zeit lang aufhalten müssen, mit der im Etat noch offenstehenden Besoldung von 550 Thlr. pflichtmäßig in Vorschlag bringen wollen.

Und weil wir der allerunterthänigsten Zuversicht leben, Ew. Königl. Maj. werden dieses alles in Gnaden genehm halten, so fügen

[1]) Vgl. Nr. 75, insonderheit S. 121.

[2]) Vgl. S. 31, Anm. 1.

wir die erforderte Bestallungen vor benannte gesammte Bediente und den gleichfalls beigehaltenen ehemaligen Fürstl. Rath und Kammer-Secretarium Reimers, auch einen Vorspann-Paß vor den p. Colomb, zu dero Hohenhändigen Vollziehung in tiefster Devotion hiebei.

Die Bestallungen kamen vollzogen zurück am 23. September. Ihr Inhalt bietet nichts besonders bemerkenswerthes, außer etwa, daß den Räthen die Verbesserung der königlichen Einkünfte zur Pflicht gemacht wird nicht nur mit der Beschränkung „ohne Beschwerung der Unterthanen", sondern mit dem weiteren Zusatze: „noch denen von Uns allerhöchst confirmirten dortigen Landesaccorden zuwider". Die Besoldung beträgt 550 Thlr. Das Reglement gilt zugleich als Instruction. Die Vereidigung der Mitglieder erfolgte 12. October 1746.

82. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji.

27. August — 2. October 1746.

R. 96. 431. A und R. 9. X. 1. G.

Plan der Justizreform in Pommern.

Durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 27. August 1746 (Ausf. R. 9. X. 1. G.) remittirt der König an Cocceji eine anonyme Eingabe wegen der Mißbräuche beim Stettiner Hofgericht mit dem Befehl, ohne nach dem Concipienten zu fragen, eine gründliche Untersuchung darüber anzustellen, wie weit deren Inhalt begründet sei, und nach Befinden Vorschläge zur Abhülfe zu thun.

Die anonyme Eingabe bittet den König, durch einen habilen Mann eine gerechte Einsicht in das Stettiner Hofgericht thun zu lassen: es gingen gar enorme und himmelschreiende Sachen daselbst vor, wodurch das Land gedrückt werde. Der Präsident v. Wedel[1]) sei ein alter, timider, abgelebter Mann, der Director v. Borck[2]) sei allzu fromm, der Geh. Rath v. Plötz[3]) habe keine Studia und sei interessirt; Geh. Rath Seldt[4]) sei gleichfalls interessirt und könne beim Hofgericht machen was er wolle, weil viele, die keinen Mutterwitz hätten, mit seinem Kalbe pflügen müßten. Der Regierungsrath Dircks[5]) sei gut. Das ganze Collegium bestehe aus

[1]) Ewald Joachim v. Wedel, Geh. Rath.
[2]) Heinrich Lupold von Borck, Geh. Hof- und Consistorialrath.
[3]) Michael Christoph v. Plötz, Geh. Hof- und Consistorialrath.
[4]) Ludwig Julius Seld, Geh. Regierungs- und Hofrath.
[5]) Andreas Ernst Dircks, Regierungs-, Hof- und Consistorialrath.

lauter Hinterpommern, von denen jeder seinen Anhang habe. Der König möge die Gnade haben, einen habilen und gewissenhaften Präsidenten und Assessoren von Capacität, Treue und Redlichkeit anzustellen, wofür alle treuen Vasallen dankbar sein würden.

Cocceji erklärt in seinem Immediatbericht vom 2. September 1746 (Mundum mit Marginal R. 9. X. 1. G.), daß die Angaben des anonymen Denuncianten begründet und seine Vorschläge an sich recht gut seien; nur komme es wieder auf die Frage der Besoldung an. Um eine ausreichende Besoldung der Richter ohne Belastung der königlichen Kassen zu ermöglichen, schlägt er seinerseits vor, die Regierung mit dem Hofgericht zu combiniren und beider Collegien Besoldungen und Sporteln in eine Kasse bringen zu lassen. Denn da nach dem Etat bei der Regierung 2791 Rthlr., bei dem Hofgericht 2721 Rthlr., zusammen 5512 Rthlr. an Besoldungen vorhanden seien, so könnten ganz füglich 8 Räthe nebst dem Präsidenten davon besoldet, die Subalternen aber aus der Sportelkasse bezahlt werden. Wenn der König diesen Vorschlag billige und ihm die Wahl der Personen überlasse, so sei er erbötig, selbst nach Stettin zu gehen, die Justiz nach seinem Plan[1]) zu reguliren und die meisten Processe in einem Jahr zu Ende zu bringen.[2])

Der König erklärt sich durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 4. September 1746 (Conc. R. 9. X. 1. G.) mit diesem Vorschlage einverstanden, verlangt jedoch vorher die Namen des Präsidenten und der Räthe zu wissen, die Cocceji wählen wolle.

Cocceji erwidert durch Immediatbericht vom 7. September 1746 (Corr. Mund. R. 9. X. 1. G.), daß es vor der Hand noch nicht nöthig sei, ein neues Collegium zu formiren. Seine Absicht gehe vielmehr dahin,

---

[1]) Vgl. oben Nr. 4.

[2]) Zugleich schreibt er an Eichel, indem er ihm Kenntniß von seinem Vorschlage giebt (R. 96. 431. A.): „Ew. Wohlgeboren sentiments sein mit denen meinigen so conform, daß ich hoffe, mit Dero Assistenz der Welt und dem König zu zeigen, daß nichts leichters sei, als die Processe einzuschränken und alle Chicanen zu coupiren. Meine ganze Ambition ist darauf gerichtet, mein Vaterland glücklich zu machen. Ich suche vor mich keine Belohnung, sondern meine Dimission soll der Recompens sein, den ich suchen werde, wann ich die Probe abgelegt. Ich würde solche schon längst auf das Neue gesucht haben, wenn ich nicht die Hoffnung gehabt hätte, die letzte Probe einer nun 50jährigen Erfahrung Sr. K. M. zu geben und dasjenige zur gloire Sr. K. M. zum Stande zu bringen, was noch keine puissance in Europa hat zu Wege bringen können. Ich werde aber meinen lieben Jarriges mir hiernächst zum Gehülfen ausbitten“ ꝛc. Jarriges war eng befreundet mit Eichel. Vgl. Büsching, Beyträge zu der Lebensgeschichte denkwürdiger Personen I. (1783) S. 377, 386.

zuvörderst die Combination in loco zu bewerkstelligen und mit Zuziehung einiger Räthe aus anderen Justizcollegien die neue Einrichtung vorzunehmen, die eingeschlichenen Mißbräuche abzuschaffen, die alten Processe in Jahresfrist abzuthun und die ganze Justiz auf einen soliden Fuß zu setzen. Erst wenn dies geschehen, werde er im Stande sein vorzuschlagen, welche Räthe aus den pommerschen Collegien beibehalten und was für fremde dazu genommen werden könnten, um in seinem Sinne fortzuarbeiten. Zu seiner Unterstützung bittet er sich fünf Räthe aus, nämlich den Director v. Jarriges aus Berlin,[1]) den Regierungsrath Morgenstern[2]) aus Magdeburg, den Director v. Vogelsang[3]) aus Halberstadt, den Geh. Rath Culeman[4]) aus Minden, den Geh. Rath Köhne[5]) aus Cleve. Er erklärt, bei dieser Wahl die besondere Absicht zu haben, daß diese deputirten Räthe demnächst, wenn die Einrichtung in Pommern geschehen, dieselbe in ihren Provinzen auf denselben Fuß einführen sollten, wodurch die Möglichkeit geboten werde, die königlichen Reformabsichten in den hauptsächlichsten Provinzen auf einmal zu verwirklichen.

Der König antwortet hierauf durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 9. September 1746 (Ausf. R. 9. X. 1. G.), daß er künftige Woche in Berlin selbst mit Cocceji darüber sprechen wolle, wobei denn alles näher regulirt und abgemacht werden solle. Nach einem Schreiben Eichels an Cocceji vom 14. September 1746 (Or. R. 9. X. 1. G.) ist Cocceji auf den 15. d. Mts., Morgens 7 resp. 8 Uhr[6]) zur Audienz befohlen worden.

Nach einem bei dieser Audienz ihm vom König eröffneten Plane[7]) entwarf Cocceji eine Instruction,[8]) die er unterm 23. September zur

[1]) Philipp Joseph v. Jariges, Director des französischen Obergerichts (Cocceji schreibt immer Jarriges).

[2]) Vgl. VI. 2. S. 865, Anm. 1.

[3]) Mauritz Philipp Karl von Vogelsang, Director der Regierung zu Halberstadt.

[4]) Rudolf Culeman, Regierungsrath, Director des Schöppenstuhls und regierender Bürgermeister in Minden.

[5]) Abraham Koenen, Justiz- und Hofgerichtsrath (von Cocceji immer als „Köhne" bezeichnet).

[6]) Die frühere Stunde für den Fall der noch nicht feststehenden Abreise des Königs nach Potsdam.

[7]) Arnim schreibt am 17. September, indem er für Mittheilung des Resultats der Audienz dankt, an Cocceji: „Gott der Herr segne die allergerechteste Intention Sr. Majestät! Und da Ew. Exc. besonders instruiret, den Anfang mit Verbesserung der Justiz in Pommern zu machen, so wünsche viel Glück und göttlichen Beistand zu dieser importanten Entreprise". (R. 9. X. 1. G.) Coccejis Schreiben ist leider nicht erhalten, auch sonst ist über die Audienz nichts Näheres bekannt.

[8]) Von der Instruction sind zwei Fassungen vorhanden, eine längere und eine kürzere, beide R. 9. X. 1. G. und gedruckt bei Kamptz a. a. O. S. 94—98

königlichen Vollziehung einreichte. In dem Begleitbericht (Mund. R. 96. 431 A.) bittet er um Befehl, wann er sich nach Stettin verfügen solle, und fragt an, ob der König ihm die in einer Beilage specificirten sechs Räthe zuzugeben geruhen wolle. Zu den schon früher bezeichneten ist noch (an zweiter Stelle) der Geh. Rath v. Fürst[1]) vom Tribunal zu Berlin gekommen. Der Bericht schließt: „Wann Ew. K. M. Dero gerechte Intention erreichen, so werden Dieselbe etwas zum Stande bringen, was alle Puissancen in Europa nicht haben effectuiren können, und welches desto glorieuser vor Ew. K. M. sein wird, weil Dieselbe den ganzen Plan selber formiret haben.[2])

Durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 2. October 1746 (Ausf. R. 9. X. 1. G.) erklärt der König, daß er die von Cocceji eingereichte Instruction in allen Stücken seiner Idee und Intention conform gefunden habe und sie daher vollzogen zurücksende. Zugleich genehmigt er die Zuziehung der von Cocceji erbetenen Räthe, „in der Hoffnung, daß solche nicht gar zu lange von ihren ordentlichen Amtsgeschäften abgezogen werden mögen".

Der Wortlaut der Instruction (das vollzogene Exemplar R. 9. X. 1. G.) ist folgender.

Instruction

vor Unsern Etats-Ministre von Cocceji, wie er die Justiz in Pommern nach dem Plan, welchen Wir ihm mündlich eröffnet, einrichten solle.

Unser Etatsministre von Cocceji soll sich in Person nach Pommern verfügen und bei denen Justizcollegiis in Stettin den Anfang der Reforme machen, wozu ihm sechs Räthe zugegeben werden sollen.

Hiernächst muß er hauptsächlich dahin sehen, daß

1.

alle Processe in Einem Jahr, so viel möglich, in allen Instantien zum Ende gebracht werden.

und 99—110. Die letztere Fassung, d. h. die kürzere, wurde dem König eingereicht und von ihm vollzogen. Wir drucken sie unten der Wichtigkeit wegen wieder ab und fügen in Anmerkungen das Wesentlichste aus der längeren Fassung zur Erläuterung bei.

[1]) Carl Joseph Maximilian v. Fürst und Kupferberg, Geh. Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath.

[2]) An Eichel schreibt Cocceji am 24. September (R. 96. 431. A.): Es komme darauf an, ob der König den Entwurf approbiren werde; „das ganze Land wird Ew. Wohlgeboren eine unendliche Obligation haben, wann dieses heilsame Werk durch Dero gütige Assistenz einmal zum Stande kommen wird".

2.

Die Regierung und Hofgericht sollen combiniret werden.[1])

3.

Bei diesem combinirten Collegio sollen 8 tüchtige Räthe nebst einem Präsidenten bestellet und aus denen vorhandenen oder andern bekannten ehrlichen Männern ausgesucht und Sr. K. M. zur Approbation vergeschlagen werden.

4.

Die Räthe müssen in keinem andern Collegio arbeiten, auch keine Nebenchargen und Commissiones haben.[2])

5.

Von denen Subalternen müssen die capablebesten ausgesucht und die nöthige Sr. K. M. zur Approbation vorgeschlagen werden.

6.

Es sollen nur 12 Advocaten bei der Regierung und Hofgericht gelassen werden,[3]) welche bei keinem andern Collegio plaidiren, auch keine andere Chargen bekleiden müssen.[4])

7.

Die Procuratores sollen nichts mit der Justiz zu thun haben, weil die Advocaten, wie in andern Provinzien, die Procuratur selber übernehmen müssen und nicht nöthig, doppelte Kosten zu erlegen.[5])

8.

Die Präsidenten, Räthe und Subalternen sollen von denen Sportuln nicht weiter participiren, sondern dieselben sollen in eine

[1]) Zur Motivirung führt die längere Fassung an, daß die meisten Sachen, welche früher zum Departement der Regierung gehört hätten, der Kammer beigelegt worden seien, und daß die wenigen Sachen, welche die Regierung zu respiciren habe, gar füglich von dem Hofgericht mit respicirt werden könnten.

[2]) Z. B. auch keine Vormundschaften, Curatelen 2c.

[3]) Dies wird dadurch begründet, daß bisher die Menge der Advocaten, die alle leben wollten, eine Quelle für Vermehrung der Processe gewesen sei.

[4]) U. a. auch keine Justitiariate in der Patrimonialgerichtsbarkeit.

[5]) In der längeren Fassung ist ausdrücklich auf die Constitution von 1733 verwiesen, in der bereits „wohlbedächtlich" verordnet worden sei, daß kein Procurator sich unterstehen solle, sich in Justiz- und Proceßsachen zu mischen. Vgl. Bd. VI. 2. S. 160. 171.

Kasse gelegt werden, worüber S. K. M. hiernächst disponiren und die Besoldungen daraus anweisen werden.

9.

Die Advocaten sollen keine Gebühren fordern oder nehmen, als wann der Proceß zum Ende ist.

Das Hofgericht muß am Ende des Processus solche moderiren[1]) und, wenn der Advocat eine ungerechte Sache defendiret oder den Proceß verzögert hat, die Gebühren der Sportulkasse zusprechen und überdem den Advocat bestrafen.

10.

Die Advocaten müssen nicht alle Processe ohne Unterscheid annehmen, sondern alle Umstände vorher wohl examiniren, und, wann sie die Sache ungerecht finden, müssen sie die Parteien abweisen.

11.

Kein Proceß soll angefangen werden, ehe und bevor der Friedensrichter die Güte versucht; wann solche sich zerschlägt und die Parteien sich nach dreien Tagen nicht eines bessern bedenken, soll dem Recht der Lauf gelassen werden.

12.

Wann die Sache in facto dergestalt zweifelhaftig ist, daß man nicht gewiß ausfinden kann, wer Recht oder Unrecht hat, so soll das streitige Object getheilet werden.

13.

In Bagatellsachen, welche sich unter 25 Rthlr. belaufen, soll kein Proceß verstattet werden, sondern der Richter muß die Sache selbst instruiren und solche gleich nach Pflicht und Gewissen abthun.

14.

Die Dilationes sollen eingeschränkt und nur in drei Fällen ertheilet werden:

---

[1]) Nach der längeren Fassung sollen die Advocaten erst am Ende des Processes eine Liquidation einreichen dürfen, welche die Referenten mit den Acten zu vergleichen haben; sie setzen die Gebühren endgültig fest, wobei nicht die Bogenzahl, sondern die Arbeit taxirt werden soll.

1. wann ein Officier bei dem Regiment wirklich stehet,
2. wann jemand krank oder
3. abwesend ist.[1])

15.

Die Soldaten sollen in denen Sachen, die ihre Person (nicht aber Eltern und Verwandten) angehen, stempelfrei sein; sie müssen aber diese Freiheit zu unrechten Sachen nicht mißbrauchen.

16.

Wann S. K. M. Commissiones durch Dero Cabinetsordres accordiren, so ist Dero Intention, daß solche nur gelten sollen, wann die Sache noch nicht rechtshängig oder dieselbe im Gericht vorsätzlicher Weise verschleppt wird und durch die Commission kürzer abgethan werden kann.[2])

17.

In denen Grenz- und Rechnungssachen, item in denen Processen, so zwischen Pächtern und Gutsherrn, zwischen Pupillen und Vormündern, zwischen Obrigkeiten und Unterthanen geführet werden, soll die Sache in loco durch eine Commission ex officio untersucht und die Sache nicht von einem ordentlichen Proceß angefangen werden.

18.

Die Commissarii müssen nicht mehr von denen Parteien ausgebeten, sondern von dem Collegio ex officio ernennet werden. Sie müssen auch keine Gebühren von denen Parteien nehmen, noch bei denselben logiren oder essen, sondern sie sollen die Diäten aus der Sportulnkasse haben.

19.

Es soll niemal auf einen bessern Beweis erkannt und dadurch die Processe verlängert, sondern wenn der Kläger nicht erweiset,

[1]) Diese Fälle verstehen sich nach der ausführlicheren Fassung von der zweiten Dilation. Von der ersten heißt es nur, daß sie nicht leicht und ohne wichtige Ursach verstattet werden solle. Zur Begründung wird angeführt, daß gerade die Dilationen die Processe sehr aufgehalten hätten, und daß nunmehr, da die Advocaten gleich Anfangs sich über die ganze Sache gründlich informiren müßten, auch nicht mehr mit übermäßiger Arbeit überhäuft seien, das Bedürfniß danach wegfalle.

[2]) Vgl. Nr. 4 S. 7 Abs. 8.

muß er abgewiesen werden. Wann jemanden ein Eid deferiret und in seiner eigenen Sache zum Richter dadurch gesetzet wird, kann er durch Führung eines Beweises die Sache nicht aufhalten.

20.

S. K. M. wollen keine moratoria[1]) verstatten, als wann der Schuldner klar zeiget, daß er, wenn ihm Zeit gelassen wird, solvendo sei, und wann er denen Creditoren wegen Capitals und Zinsen aufs künftige Sicherheit schaffen kann, und daß dieserwegen kein Proceß verstattet werden soll.

21.

Wann der Schuldner nicht klar darthut, daß er zu bezahlen habe, oder vors künftige keine Sicherheit schaffen kann, muß der Concurs eröffnet werden, weil es besser ist, daß ein Schuldner zu Grunde gehe, als daß so viel arme Creditores, welche bona fide ihr Geld hingegeben, ruiniret werden.

22.

Es sollen daher keine moratoria und Indulte in denen Fällen, welche in denen Königlichen Edicten verboten sein,[2]) gesucht, auch nicht darauf reflectiret werden, wann schon der größere Theil der Creditoren die Einwilligung dazu verstattet.

23.

Das Wechsel-Edict muß besser beobachtet,[3]) keine Dilation bei Wechselprocessen und kein Remedium gegen die Wechsel-Urtel verstattet werden, damit der Credit im Lande erhalten werde.

24.

Die viele Ferien sollen eingeschränkt werden.[4])

---

[1]) Dieser Punct ist in der längeren Fassung im Einzelnen weiter ausgeführt worden.

[2]) Diese Fälle sind in der längeren Fassung specificirt worden.

[3]) Dieser Punct ist in der längeren Fassung in § 24 näher ausgeführt worden.

[4]) Nach der längeren Fassung sollen keine weiteren Ferien sein, als 1. die Neujahr-, 2. Ostern- und 3. Pfingstwoche und 4. vier Wochen in der Erntezeit.

25.

Alle unnöthige Exceptiones und Incidentpuncten, wodurch die Processe nur aufgehalten werden,[1]) müssen coupiret und die Sache, so viel möglich, zur Hauptsache instruiret werden.

26.

Weil Wir die Verschickung der Acten aufgehoben wissen wollen, gleichwohl aber der Richter, der einmal gesprochen, nicht weiter urtheilen kann, sollen bei dem Hofgericht die Räthe getheilet und zwei Senaten formiret und von dem einen an den andern appelliret werden.[2])

27.

Weil gewisse Sachen in Unsern Edicten ausgemacht sein, worin gar kein Remedium verstattet werden soll, so muß stricte darauf gehalten werden.

28.

Wir wollen auch in Pommern ein Pupillen-Collegium, wie in Preußen, errichten lassen, damit vor die Sicherheit der Unmündigen gesorget und alle Processe zwischen denen Vormündern und Pupillen vermieden werden.[3])

29.

Wie Wir denn auch Unserm Etatsministre von Cocceji überlassen, alles dasjenige, was zu Verkürzung derer Processe und zum Soulagement derer Unterthanen gereichen kann, zu veranstalten.

[1]) Dergleichen werden in der längeren Fassung näher bezeichnet.

[2]) Der Instanzenzug ist nach der näheren Ausführung folgender:

I. Für Bürger, Bauern rc. ist die erste Instanz bei den Untergerichten, die zweite beim Hofgericht, Senat 1, die dritte beim Hofgericht Senat 2.

II. Für die Eximirten: 1. Instanz Hofgericht, Senat 1, 2. Instanz Hofgericht, Senat 2, 3. Instanz Tribunal; doch soll an Stelle der letzten Instanz für die Zeit der Reform Cocceji selbst mit den 6 Räthen treten.

III. Für geistliche Sachen: 1. Instanz Consistorium, 2. Instanz Hofgericht, Senat 1, 3. Instanz Hofgericht, Senat 2.

Weitere Remedia sollen unter keinen Umständen verstattet werden.

[3]) Zur Begründung wird angeführt, daß bisher mit den Pupillensachen sehr übel verfahren worden sei: Vormünder würden entweder gar nicht oder nach langem Proceß bestellt, für die Caution werde nicht gesorgt, die Rechnungen würden nicht ordentlich abgenommen. Die Erfahrung zeige, daß nach Beendigung der Vormundschaft die Pupillen meist in einen unsterblichen Proceß verwickelt oder um das Ihrige gebracht würden.

Digitized by Google

30.

Gleichwie nun[1]) diese neue und heilsame Verfassung das Fundament einer vollständigen Proceßordnung sein soll, also befehlen Wir Unserm Etatsministre von Cocceji, mit Zuziehung der Landstände ein Project einer solchen vollständigen Proceßordnung zu entwerfen und Uns zur Approbation einzusenden.[2])

31.

Und weil die große Verzögerung der Processe aus dem ungewissen und confusen lateinischen Recht herrühret, so befehlen Wir Unserm Etatsministre von Cocceji, ein teutsches Landrecht, welches bloß auf die Vernunft und Landesverfassung sich gründet, zu verfertigen und zu Unserer Approbation vorzulegen,[3]) damit einmal ein gewisses Recht im Lande etabliret und die unzählige Edicten aufgehoben werden mögen.

32.

Schließlich soll jederzeit ein fiscalischer Bedienter denen Sessionen beiwohnen und Achtung geben, ob dieser Verfassung genau nachgelebet werde.[4]) Er muß auch auf die Corruptiones ein wachsames Auge haben und, wann die Advocaten etwas wider die Rechte und Advocatur vortragen, auf deren Bestrafung bestehen.[5])

---

[1]) Vorlage verschrieben: „Wir".

[2]) In der früheren Fassung wird noch erwähnt, daß die alte Hofgerichts-Ordnung revidirt, die Edicte damit conferirt und das Nöthige daraus inserirt werden solle.

[3]) Auch in der ausführlicheren Fassung ist hier von einer Zuziehung der Landstände nicht die Rede.

[4]) In der längeren Fassung sind seine Obliegenheiten näher ausgeführt: Er hat danach „auf die Räthe Achtung zu geben, ob sie ihr Amt thun, denen sessionibus fleißig beiwohnen, die relationes in der gesetzten Zeit verfertigen und die neue Verfassung beobachten".

[5]) Nach der längeren Fassung hat er auch darauf zu halten, daß die Procuratoren sich nicht in die Proceßsachen einmischen.

83. Bericht des General-Directoriums (IV. Dep.) sammt königlichem Marginal.

Berlin, 29. August 1746. (Zurück 7. September 1746.)

R. 94. IV. La. 18. (gez. Viereck, Boden, Marschall.)

Ein abgedankter Offizier als Kriegsrath.

Präsident v. Löben hat früher den Moritz Heinrich v. Meinders, der vormals in Kriegsdiensten gestanden, zur Stelle eines Kriegsraths bei der Mindener Kammer vorgeschlagen. Auf dessen erneutes Gesuch empfiehlt ihn das General-Directorium zur Anstellung.

Der König entscheidet am Rande:

„Bei der armée hat er vohr einen Ber:[1]) etc. passiret Er kan aber ein guhter Krigßraht Seindt wan er qualificiret ist So bin ich darmit zufrieden Fch“

---

84. Cabinetsordre an den Kammerpräsidenten von der Osten.

Potsdam, 30. August 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Kein besonderer Feuerkassenrendant für die Kurmark.

Es hat Mich befremdet, aus Eurer Vorstellung vom 20. dieses[2]) zu ersehen, wie Ihr auf den wunderbaren Gedanken kommen mögen, daß zur Einnahme und Ausgabe der Feuerkassengelder ein aparter Rendant mit einem besondern Gehalt bestellet werden müsse. So wenig, als Ich haben wollen, daß die Städtegelder mit Meinen Domänen- und Forstrevenuen meliret werden sollen, so wenig Grund hat es, wann Ihr die aparte Einnahme und Berechnung der Feuerkassengelder durch den Rendanten der Churmärkischen Kasse vor so mühsam und inpracticable halten wollen. Wann Ihr nebst der Kammer eine bessere Einrichtung als bisher mit Ausschlagung, Einziehung und Auszahlung der Feuerkassengelder machet und der Rendant alsdann nichts weiter damit zu thun hat, als daß er nach der von der Kammer ihm zugestellten Repartition die Feuersocietätsgelder en gros einziehet und dergestalt gehöriger Orten wieder auszahlet, so wird die Mühe nicht groß sein, welche derselbe davon

[1]) Es wird zu verstehen sein „Bärenhäuter“.
[2]) Nicht erhalten. Vgl. Nr. 71.

hat, und er solches gar füglich als ein besonderes Nebenwerk bei seiner ordinären Arbeit verrichten können. Es verstehet sich auch hierbei von selbsten, daß gedachter Rendant hierunter nicht von allem kleinen Detail chargiret werden muß, als welches der Kammer ihr Werk ist, so solches selbst und durch die Commissarios locorum, auch Magisträte besorgen muß, so daß alle eingebildete Schwierigkeiten wegfallen werden, daferne nur eine gute und vernünftige Einrichtung desfalls gemachet wird.

---

85. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 30. August 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Praktiken und Unterschleife der Holzmarktbedienten in Berlin.

Nachdem S. K. M. zu Dero besonderem Mißfallen in Erfahrung gekommen seind, daß das Publicum zu Berlin auf denen dasigen Holzmärkten mit Setzung derer Holzhaufen bisher sehr hintergangen worden, indem durch Schuld, Connivence oder Faulheit derer Holzschreiber die Holzhaufen so weitläuftig und so schlecht gesetzet worden seind, daß die Käufer derselben dabei mehrentheils sehr schändlich bevortheilet worden, höchstgedachte S. K. M. aber dergleichen Practiquen zu Beschwerung des Publici und der Armuth durchaus nicht weiter gestattet noch conniviret wissen wollen, als lassen dieselbe zuvörderst Dero General-Directorio hiebei abschriftlich zufertigen, was dieselbe dem Generalmajor Graf Hacken als Hofjägermeister deshalb zu committiren und an ihn ergehen zu lassen vor nöthig gefunden haben.[1])

Demnächst aber befehlen Sie gedachtem Dero General-Directorio hierdurch allergnädigst, seines Ortes dahin zu sehen und die nachdrücklichste Verfügung zu machen, damit allen [!] bisherigen Practiquen und Unterschleifen derer Holzmarktbedienten, wodurch das Publicum sowohl als die Armuth bisher graviret und in Schaden gesetzet worden, genauest aufgesuchet und redressiret, auch abgestellet werden müssen, allermaßen, wann Höchstdieselbe denen jetzigen Umständen nach das Publicum zu Berlin noch nicht mit einem wohlfeileren

---

[1]) Das Wesentliche daraus in der Beilage zu diesem Stück.

Holzpreise soulagiren können, Sie dennoch wollen, daß solches vor das Geld, so dasselbe davor bezahlet, auch das seinige richtig und ohne von Particuliers und kleinen Leuten darunter bevortheilet zu werden, haben und bekommen soll.

Aus der Cabinetsordre an den Generalmajor Graf Hacke, Potsdam, 30. August 1746.[1])

. . . Als[2]) habe Ich resolviret, daß Ihr von nun an und vor das künftige darauf mit Acht haben und dahin sehen lassen sollet, daß aller Betrug mit Setzung derer Holzhaufen auf denen Holzmärkten cessiren und diese Haufen jedesmal von geordneter Größe und Höhe gesetzet, auch die Kloben Holz nicht weitläuftig, sondern gehörig und dicht in einander geleget werden müssen. Damit Ihr nun wissen könnet, ob solches dergestalt wirklich und jedesmal geschehe, so sollet Ihr Euch darunter des Hofjägers zu Berlin Borstorff bedienen und durch denselben die Berlinischen Holzmärkte zum öftern fleißig und genau visitiren lassen: ob auch die Holzhaufen auf solchen recht dichte in einander und von gebührender Länge und Höhe gesetzet worden seind, nicht weniger ob auch die Holzkloben diejenige Länge haben, so laut Reglement erfordert wird, und ob selbige nicht zum Betrug des Käufers gehauen worden seind, ingleichen ob sonsten wegen der Unterlage Dinge vorgehen, welche zur Bevortheilung des Käufers ausschlagen und keinesweges zu verstatten seind.

Und damit sothane Visitationes um so öfter und zuverlässiger geschehen können, so sollet Ihr außer dem p. Borstorff noch einige von denen zu Berlin sich aufhaltenden, in Meinen Diensten stehenden Jägern, auch wohl einige von denen Feldjägers mit zu Hülfe nehmen, um sothane Visitationes zu verrichten. Sollte sich nun finden, daß einige Haufen Holz auf denen Holzmärkten nicht richtig und gehörig gesetzet worden, so sollet Ihr denjenigen Holzschreiber oder wer sonsten daran Schuld ist, zum Verhaft bringen und auf die Wacht setzen lassen, damit solcher anderen zur Warnung und Exempel davor angesehen werde.

---

[1]) R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

[2]) Im Anfang gleichlautend mit dem obigen Stück, bis „conniviret wissen will“.

86. Gemeinschaftlicher Bericht des Auswärtigen Departements und des General-Directoriums.

Berlin, 2. September 1746.

Mund. gez. Viereck, H. v. Podewils, Boden, Marschall, Borcke. Gen.-Dir. Ostfr. V, 1.

Ihering Regierungsdirector in Aurich.

Für den Regierungs- und Kriegs- und Domänenrath Ihering[1]) zu Aurich, der zugleich neben Homfeld als königlicher Commissar zu den Landtagen bevollmächtigt ist, beantragt das General-Directorium gemeinschaftlich mit dem auswärtigen Departement, namentlich mit Rücksicht auf diese seine letztere Function, den Titel als Regierungsdirector durch Bericht vom 2. September 1746. Der König genehmigt den Antrag durch Vollziehung des mitgesandten Notificationsrescripts.

87. Cabinetsordre an die Minister vom Justizdepartement.

Potsdam, 17. September 1746.

Ausf. R. 9. X. 1. B. Gedruckt bei Mylius, C. C. M. Cont. III. 1746, Nr. 20 und Kamptz' Jahrbücher Bd. 59 S. 90 ff.

Commissionen in Proceßsachen.

In Ansehung besonderer königlicher Commissionen zur Entscheidung von Processen, wie sie vielfach durch die Parteien im Wege der Supplication erbeten werden und theilweis zur Verlängerung der Streitsachen oder zur Verwirrung der Justiz gemißbraucht worden sind, wird für die Zukunft als ein beständiges principium regulativum festgesetzt, daß dergleichen Commissionen zur Abkürzung des Rechtsstreites gewährt werden sollen nur wenn es sich um Processe handelt, die entweder erst eben begonnen worden sind oder im Wege des gewöhnlichen Verfahrens zu langwierig zu werden drohen; daß sie dagegen nicht statthaft sein sollen bei Sachen, die entweder schon abgeurtheilt sind oder zum Spruch stehen.[2])

Auf Vorschlag Arnims wurde diese „nunquam satis laudanda pragmatica“ durch Circular allen Justizcollegien 2c. bekannt gemacht. Das begleitende Rescript ist im Concept gezeichnet von Cocceji, H. v. Podewils, Arnim, in dem Druck bei Mylius (a. a. O.) blos von Cocceji und Arnim.

---

[1]) Vgl. VI. 2. S. 867—871.

[2]) Vgl. Stölzel a. a. O. II. 175 ff. und Coccejis Instruction Art. 16. S. 144.

88. Cabinetsordre an den Etatsminister von Boden.

Potsdam, 25. September 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Ablieferung der königlichen Monatsgelder.

Es ist gestern der 24. gewesen, da Meine monatliche Gelder hier sein sollen; da aber selbige nicht bei Mir eingekommen seind, so bin Ich davon um so viel weniger zufrieden, als dadurch verschiedene Leute, welchen Ich, auf solchen Tag gewisse Gelder auszahlen zu lassen, versichert, vergeblich warten müssen. Damit nun dergleichen nicht weiter geschehe, noch die Absendung der Gelder mit der Post zu solchem Aufhalt Gelegenheit geben könne, so befehle Ich, daß Mir gedachte monatliche Gelder jedesmal praecise den 23. jedes Monats zugesandt und zu deren Anherobringung ein Wagen aus Meinem Berlinischen Stalle genommen und alsdenn durch einen darzu zu gebenden Feldjäger oder aber einen Kassenbedienten an Mich abgeliefert werden sollen.

---

89. Bericht des General-Directoriums (IV. Dep.) sammt königlicher Entscheidung.

Berlin, 29. September 1746. (Zurück 7. October 1746.)

Mund. gez. Viereck, Happe, Boden, Marschall. R. 94. IV. La. 18.

Fiscalische Proceßsache.

Der Landrath von Eller ist wegen zweier geringer Kotten, die er 76 Jahre in ruhigem Besitze gehabt und die nun der Ravensbergische Fiscus in Anspruch nimmt, in einen langwierigen Proceß verwickelt worden und hat ein annehmbares Anerbieten gemacht, gegen welches das General-Directorium mit der Kammer den Proceß gänzlich niederzuschlagen empfiehlt.

Der König entscheidet am Rande:

„Der Ellert Soll in Possess Seiner Kohten bleiben, und der fiscal Sol gestrafet werden, das er gegen Meine Strikte orders die Ädel leüte wegen alte Possesiones beunruhiget Frch"

Darauf Decret des Geh. Finanzraths Ziegler (17. October): „Respondeatur der Kammer secundum prius. Ratione Fiscalis wird nur notiret, daß er autoritate judiciali verfahren, auch beifällige Urtel vor sich erhalten hat, dahero ihm wohl vor diesmal nichts zur Last geleget werden kann."

---

90. Rescript auf Specialbefehl an sämmtliche Regierungen. Berlin, 1. October 1746.

Gedr. bei Mylius, C. C. M. Contin III. 87—90. (gez. Cocceji, Arnim). Dasselbe an die schlesischen Oberamtsregierungen d. e. d.; gedr. b. Korn, Schles. Edicten-Samml. Nachtrag (Bd. 5.) 192 ff.

Inquisitionsprocesse in Ehebruchssachen.

Gegenüber der Langwierigkeit und der Neigung zu übermäßigen Strafen bei Inquisitions-Processen in Ehebruchs- und dergleichen Sachen soll auf Abkürzung des Verfahrens und Milde der Urtheile hingewirkt werden. In zweifelhaften Fällen sind Acta sofort nach Berlin einzusenden.

---

91. Königliches Rescript an die Pommerschen Justizcollegien. Berlin, 4. October 1746.

Gegengez. v. Cocceji. Originaldruck als Beilage zu der Constitution vom 31. December 1746. R. 9. X. 1. G.[1])

Anweisungen zur Vorbereitung der Coccejischen Reform.

Unter Mittheilung des Cocceji gegebenen Auftrages[2]) und der an die Stände gerichteten Aufforderung zur Mitwirkung[3]) wird den pommerschen Justizcollegien[4]) zur Vorbereitung des Werkes der Commission Folgendes anbefohlen:

I. Die sämmtlichen Advocaten und Fiscale sollen vorgefordert und unter Verweis wegen ihrer bisherigen unverantwortlichen Weitläuftigkeiten ermahnt werden, die alten Sachen entweder durch Vergleich unter einander abzuthun oder wenigstens bis zum Hauptspruch zu instruiren. Von allen über ein Jahr lang rechtshängigen Processen ist eine Liste, zugleich von jedem einzelnen ein kurzer status causae mit Hervorhebung der entscheidenden Puncte anzufertigen und Cocceji bei seiner Ankunft zu überreichen. Die Commission wird alle diese Sachen prüfen bezw. entscheiden.

---

[1]) Vollständig gedruckt in Kamptz' Jahrbüchern Bd. 59 S. 111—117.

[2]) Vgl. Nr. 82.

[3]) Durch Notification vom 4. October 1746 (Conc. gez. Cocceji. R. 9. X. 1. G.) wird den pommerschen Landständen von dem Plane der Justizreform Mittheilung gemacht und ihnen anheimgestellt, „einige ihres Mittels zu benennen, welche dieser Einrichtung beiwohnen" und Cocceji „mit Rath an die Hand gehen könnten". Als besonders geeignete und erwünschte Personen werden der Landrath v. Walsleben und der Decan des Stiftes Cammin v. Kleist bezeichnet. Diese beiden sind in der That von den Ständen deputirt worden. Sie erhielten 3 Thlr. Diäten.

[4]) D. h. der Regierung, dem Hofgericht und dem Consistorium zu Stettin und dem Hofgericht zu Cöslin.

Diejenigen Advocaten, welche die Processe durch viele Incidentpuncte, Dilationen, Restitutionen 2c. verzögert haben, sollen sofort cassirt werden. Für deren Mißbräuche sollen auch Präsident und Räthe, die sie besser hätten beaufsichtigen sollen, zur Verantwortung gezogen werden. Uebrigens sollen diese sich gleichfalls bestreben, die schwebenden Processe abzuthun oder spruchfertig zu instruiren.

II. Den Advocaten soll ferner eingeschärft werden, neue Sachen nicht promiscue anzunehmen, sondern sich zuvor gründlich über dieselben zu informiren (was des näheren casuistisch ausgeführt wird). Findet der Advocat daß eine Sache offenbar ungerecht ist, so muß er sie abweisen und die Partei vom Proceß abmahnen. Findet er sie gerecht, so hat er Factum und Petitum kurz und bündig, unter Beifügung der Beweisurkunden, vorzustellen und insbesondere in ganz summarischen und Injuriensachen seinen Vortrag nach den Edicten einzurichten.

III. Gleichermaßen hat sich der Advocat der Gegenpartei zu verhalten. Ueberhaupt soll den Advocaten nicht mehr freistehen „cavillatorie litem zu contestiren und sich mit dem asylo der Rabbulisten: nego narrata prout narrantur, zu behelfen", vielmehr sollen sie vorkommenden Falls positive Berichtigungen geben und sich hüten, etwas vorsätzlich zu leugnen. Werden sie dessen überführt, so sind sie ohne Gnade zu cassiren, die Partei aber mit einer starken Geldbuße zu bestrafen.

IV. Beim Constitutioniren wie beim Recessiren haben sich die Advocaten eines kurzen und deutlichen Vortrages zu befleißigen, den sie womöglich am Tage vorher schriftich concipiren müssen; in ihren Schriftsätzen sollen alle Weitläuftigkeiten vermieden werden, wie denn bei Taxirung der Gebühren nicht auf die Menge der Bogen, sondern auf die Solidität der Arbeit gesehen werden soll.

V. Die Procuratoren sollen sich hinfort nicht mehr in die Justiz mischen, keine Memorialien concipiren 2c., sondern höchstens den Advocaten Schreiberdienste leisten. Zuwiderhandelnde Procuratoren werden cassirt und am Leibe gestraft, Advocaten vom Amte suspendirt.

VI. Um den Advocaten den Vorwand der Verzögerung der Schriftsätze durch die Concipienten abzuschneiden, wird verordnet, daß die Advocaten kein Memorial unterzeichnen sollen, unter dem nicht der Concipient genannt ist, widrigenfalls sie selbst für etwaige Unregelmäßigkeiten stehen müssen. Läßt die Partei die Schriftsätze außer Landes arbeiten (was der Advocat melden muß), so haftet sie selbst.

VII. Memorialien ohne Unterschrift eines recipirten Advocaten sollen gar nicht angenommen werden; beklagt sich jemand, daß er keinen Advocaten

dazu finden könne, so soll ihm ex officio ein solcher angewiesen werden (den Armen der Armenadvocat), der eine Ablehnung dem Hofgericht motiviren muß.

VIII. Die sämmtlichen Sporteln werden nicht mehr vertheilt, sondern in die Sportelkasse gelegt; dagegen sollen in Zukunft Präsident, Räthe und Subalterne mit zulänglichen Besoldungen versehen werden.

IX. Die Advocaten empfangen ihre Gebühren erst nach Beendigung des Processes und zwar nach Festsetzung durch das Gericht, dem sie ihre Liquidation einzureichen haben. Bei Vertheidigung offenbar ungerechter Sachen oder bei Proceßverschleppung sollen die Gebühren den Advocaten ab- und der Sportelkasse zugesprochen, außerdem die Advocaten selbst nach Befinden bestraft werden. Nimmt ein Advocat vor Beendigung des Processes von den Parteien etwas an, so wird er selbst cassirt, die Partei mit dem duplum gestraft.

---

92. Edict d. d. Berlin, 10. October 1746.

Mylius, C. C. M. Cont. III. 1746 Nr. 22.

Supplicate von Advocaten.

Um dem Mißbrauch zu begegnen, daß die Advocaten in ganz unbedeutenden oder ungerechten Sachen beim Geheimen Rath oder beim König selbst suppliciren, wodurch die Processe verlängert, das Publicum mit Kosten, die Collegien (wegen der zu erstattenden Berichte) mit unnöthiger Arbeit überhäuft werden, wird verordnet:

1. daß fortan keine Supplicate ohne Unterschrift eines recipirten Advocaten oder des Concipienten angenommen und beschieden werden sollen — der Concipient, der sich nicht genannt, soll amtlich ermittelt und unter Umständen bestraft werden;

2. daß der unterschriebene Advocat, wenn die Beschwerde als ungebührlich befunden und abgewiesen wird, den Parteien die Kosten erstatten und das Doppelte zur Generalstrafkasse erlegen soll;

3. daß andererseits auch die Justizcollegia sich hüten sollen, den Parteien und deren Advocaten begründete Ursache zu Beschwerden zu geben.

---

93. Zwei Cabinetsordres an das General-Directorium. Potsdam bezw. Berlin, 10. und 26. October 1746.

Ausf. Gen.-Dir. Magdeburg VII. I.

Adjunction auf eine Landrathsstelle für einen Herrn v. d. Schulenburg.

Durch Cabinetsordre an das General-Directorium, Potsdam 10. October 1746, erklärt der König, daß er dem jetzt in Braunschweigischen Diensten stehenden Kammerjunker und Hofgerichts-Assessor Dietrich Hermann v. d. Schulenburg, sobald er den dortigen Dienst quittirt, auf sein Ansuchen die Adjunction[1]) auf den von Barby als Landrath des Loburgischen Kreises[2]) ertheilen wolle; das General-Directorium solle das Adjunctionspatent ausfertigen lassen.[3])

Nachdem denn v. d. Schulenburg den Braunschweigischen Dienst verlassen, wiederholt der König seine Erklärung durch Cabinetsordre an das General-Directorium, Berlin 26. October 1746 (Ausf. ebenda), mit der Maßgabe, daß, wenn der Landrath v. Barby sterbe, Schulenburg ihm ohne Weiteres succediren solle; doch müsse er die Recrutengelder erlegen.

Adjunctionspatent für Schulenburg 28. October 1746. (Conc.)

---

94. Cabinetsordre an den Geheimen Kriegsrath von Scharden. Potsdam, 14. October 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Geheimhaltung der Armeelisten und Kriegskanzleisachen.

S. K. M. haben zu Dero besonderem Mißfallen erfahren müssen, daß bei denen zu Berlin subsistirenden auswärtigen Ministris die Listen von Dero Armee und von denen Chefs, Commandeurs und Stabesofficiers Dero Regimenter dergestalt bekannt gemachet

---

[1]) Einem Herrn v. Treskow war kurz zuvor, unterm 8. September 1746, durch Rescript auf Specialbefehl aus dem General-Directorium der Bescheid ertheilt worden, daß auf sein Gesuch wegen Substitution für den Landrath von Barby nicht Rücksicht genommen werden könne, da der König keine Adjunctionen ertheile. Vgl. auch VI. 2. S. 181, 667, 915. Hier wird also eine Ausnahme gemacht.

[2]) Der Loburgsche Kreis ist der Kreis Jerichow, 1. Abtheilung.

[3]) Schulenburg nimmt in seinem Gesuch (6. October 1746) Bezug auf das königliche Edict, das den Vasallen des Königs den auswärtigen Dienst untersagt. Er war 9 Jahre im Braunschweigischen Dienst, lebte in der Hauptsache von seinen Aemtern, da sein Vermögen nicht zureichte. 4 Brüder von ihm standen im preußischen Heere.

worden seind, daß solche unter denenselben gleichsam wie Kalender rouliret haben und an allerhand Leute, die solche zu haben nur begehret haben, communiciret worden seind.[1]) Es seind Höchstdieselbe von der Treue und Integrité Dero Geheimden Kriegesrathes von Scharden zu sehr versichert, als daß Höchstdieselbe ihm deshalb etwas zur Schuld legen sollten, dahergegen aber müssen sie nicht anders wie vermuthen, als daß dergleichen Listen von untreuen oder wenigstens unbedachtsamen Subalternen der Kriegskanzelei propaliret und communiciret werden, denen solches keineswegs gebühret; wannenhero Höchstdieselbe gedachtem Dero Geheimden Rath von Scharden so gnädig als alles Ernstes anbefehlen, seine Mesures vor das künftige wegen Geheimhaltung aller Listen von der Armee dergestalt zu nehmen, daß niemand davon, er sei auch, wer er wolle, außer denen, welchen es zu wissen nöthig ist und welchen S. K. M. solches erlauben, das allergeringste erfahren oder communiciret bekommen könne; wie er denn auch dahin zu sehen hat, daß [von] denenjenigen, welchen auf allergnädigste Ordre Ranglisten von der Armee communiciret werden, allemal die vorigen Listen an ihn wieder zur Asservirung unter seinem eigenen Beschluß zurückgeschicket werden müssen. Außerdem aber hat derselbe wegen seiner subalternen Bedienten solche Präcautiones zu nehmen, daß keiner von denen letzteren etwas von Sachen, so bei der Kriegeskanzelei vorfallen, communiciren dürfe, allermaßen mehrhöchstgedachte S. K. M. Sich desfalls an ihn, den Geheimden Rath von Scharden, alleine halten und ihn desfalls responsable machen werden.

---

[1]) Diese und die folgenden Cabinetsordres sind offenbar veranlaßt worden durch die Entdeckungen, die man bei der am 3. October erfolgten Verhaftung des Geh. Raths v. Ferber, früheren Residenten in Danzig, gemacht hatte. Ferber hatte auf Veranlassung des russischen Legationssecretärs Oligeff Schriften über preußische Politik, Kriegs- und Finanzverfassung ausgearbeitet, mit denen wohl Bestucheff im kriegerischen Sinne wirken wollte. Er hatte dazu von Oligeff allerhand Materialien erhalten, die nur durch Unvorsichtigkeit oder Bruch des Amtsgeheimnisses seitens preußischer Beamter in dessen Hände hatten gelangen können. Daher die Maßregeln, die der König in der zweiten Hälfte des October ergreift, um das Amtsgeheimniß in den Kanzleien zu sichern. — Vgl. die Inquisitionsacten in R. 49. R. 24, 1 und 1a, b.

95. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 14. October 1746.

Ausfertigung. — Gen.-Dep. Tit. IV. Nr. 4.

Stamm- und Quartal-Rollen der Regimenter beim VI. Departement aufzubewahren.

Nachdem S. K. M. ꝛc. bewegender Ursachen halber zu resolviren, auch denen gesammten Regimentern bereits anzubefehlen vor nöthig befunden haben, daß die vorhin sonst an das General-Directorium von denen Regimentern eingesandte Stamm- oder Quartal-Rollen von nun an nicht weiter mehr an dasselbe, sondern hinkünftig an Dero Etatsministre von Katt nur allein eingeschicket und von demselben erbrochen, auch von ihm besonders asserviret werden sollen, als befehlen Sie gedachtem Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden, sich hiernach nicht nur allerunterthänigst zu achten, sondern auch alsofort alle an dasselbe seit den letzteren drei Jahren her eingesandte Stamm- und Quartal-Rollen an gedachten Dero Etatsministre von Katt abgeben und extradiren zu lassen, auch sich vor das übrige weiter nicht davon zu meliren, sondern dergleichen schlechterdinges mehrgedachtem Dero Etatsministre von Katt zu überlassen.[1])

Aus einer im Anschluß daran auf dem General-Directorium am 20. October gehaltenen Conferenz geht hervor, daß der Registrator Magirus, der die Rollen und Listen zu bewahren hatte, bereits alles, was davon vorhanden war, an den Minister von Katt übergeben hatte.

96. Cabinetsordre an die Minister des General-Directoriums.

Potsdam, 15. October 1746.

Ausfertigung. — R. 94. IV. La. 20.

Geheimhaltung amtlicher Papiere.

Nachdem S. K. M. in Preußen ꝛc. zu Dero besonderem Mißfallen vernehmen müssen, daß, ohnerachtet Höchstdieselbe Dero General-Directorio vielfältig aufgegeben haben, das Secret von denen zu seinem Ressort gehörigen Sachen gehörig zu observiren, insbesondere aber bei denen Registraturen und bei der Kanzelei solche Veranstaltungen zu machen, daß die bei solchen zu secretirende

[1]) Vgl. Nr. 94, S. 157, Anm.

Sachen gehörig geheim gehalten und denen Practiquen unredlicher und pflichtvergessener Subalternen-Bediente vorgebeuget werde, dennoch solche bisher sehr schlecht gefolget und nachgelebet worden, daß nicht nur alle Resolutiones und Decreta bei dem General-Directorio zu jedermanns Wissenschaft, der es vor die Gebühren verlanget, kommen, sondern auch daß selbst Abschriften von Salarien- und anderen Etats, monatlichen Extracten und dergleichen geheim zu haltende Dinge mehr in Händen von Leuten befindlich sind, denen solches zu wissen oder zu haben schlechterdinges nicht gebühret, als wovon S. K. M. wirkliche Proben in Händen haben, auch zu seiner Zeit weitere Eröffnung davon thun werden,[1] so haben Höchstdieselbe resolviret, nachstehendes ein- vor allemal zu besserer und mehrerer Ordnung festzusetzen und zu verordnen, nämlich daß

1. von nun an und hinfüro beständighin die Etats, es sein solche generale oder speciale, ferner die monatliche oder Quartal-Kassen-Etats-Extracte und alle dergleichen auf General- oder Special-Kassen, insonderheit aber auf die Verpflegung der Armee und auf die königliche Zeughäuser [bezügliche] und sonsten andere dahin gehörige Sachen mehr nicht weiter indistincte von allen Kanzelisten oder Copiisten des General-Directorii mundiret oder copiiret, sondern darzu aus denenselben nur einige ausgesuchet werden sollen, von deren Treue und Verschwiegenheit, auch Incorruptibilité man sich völlig versichert und vergewissert halten kann, welche hergegen auch mit der andern ordinären Arbeit um so weniger chargiret werden müssen, dahergegen aber auch davor stehen und repondiren sollen, wann etwas von ihrer Arbeit eclatiret oder Abschriften davon bei anderen Leuten gefunden werden. Um solche auch um so besser zu versorgen, damit selbige nicht aus Mangel ihres Unterhaltes ohnerlaubte Dinge begehen, so sollen solche aus der Sportul-Kasse vor allen andern beneficiret werden.

2. Soll auf die Registratores des General-Directorii, in specie auf diejenige, welche Etats, Extracte, Listen und dergleichen Sachen in ihrer Registratur haben, genau Acht gegeben, ihnen auch niemalen erlaubet, vielmehr bei Strafe ohnausbleiblicher Cassation verboten werden, daß dieselben niemalen einige zu ihren Registraturen ge-

[1] Vgl. Nr. 94, S. 157. Anm.

hörige Sachen und Papiere sonder expressen Vorbewußt und Genehmhaltung des dirigirenden Ministers vom Departement an jemanden geben oder communiciren sollen; wie dann denenselben bei Cassation gleichfalls verboten werden soll, daß sie durchaus keine zur Registratur gehörige Sachen und Papiere von solcher mit sich nach Hause nehmen, sondern alles, was sie deshalb zu verrichten haben, auf der Registratur selbst verrichten sollen.

Es soll auch nicht gestattet werden, daß deren Jungens zu ihnen auf die Registratur kommen, maßen überhaupt nicht erlaubet werden soll, daß jemand, es sei unter was Prätext es wolle, auch nur einen Fuß in die Registratur setze, welcher nicht wirklich in Sr. K. M. Eidespflichten stehet und alldar nothwendig zu thun hat.

3. Ein gleiches soll mit denen Kanzelisten und Copiisten observiret und denenselben bei ohnausbleiblicher Cassation verboten werden, niemalen und unter keinerlei Vorwand einige Papiere oder Kanzeleiarbeit mit sich nach Hause zu nehmen, sondern es sollen dieselbe alles, was sie zu arbeiten und zu expediren haben, auf der Kanzelei des General-Directorii bearbeiten, als worauf die Vorgesetzte der Kanzelei genauest Acht haben und davor, daß solchem niemalen contraveniret werde, repondiren.

4. Wollen und befehlen S. K. M. auf das allerernstlichste und nachdrücklichste, daß die Privatsecretärs derer dirigirenden Ministres oder auch diejenigen Leute von ihnen, deren sie sich zur Schreiberei in herrschaftlichen Sachen gebrauchen, schlechterdinges in königlichen Eid und Pflicht genommen und dieselbe dadurch sich verbinden sollen, alles, was sie von herrschaftlichen Sachen zu sehen, zu lesen oder zu bearbeiten bekommen werden, höchstens zu verschweigen und keinem davon, er sei, wer er wolle, ohne expressen Vorbewußt und Genehmhaltung ihres Principals die geringste Nachricht zu geben. Welches alles auch mit denen Secretärs oder Bedienten derer Geheimden Finanzräthe, welche sie zur Schreiberei gebrauchen, auf gleiche Weise gehalten werden soll.

Mehrhöchstgedachte S. K. M. befehlen demnach denen dirigirenden Ministris des General-Directorii, das deshalb erforderliche sofort zu besorgen und zu verfügen, auch hinfüro mit allem Ernst und Nachdruck darauf zu halten, maßen jeder dirigirender Ministre darunter vor sein Departement stehen und repondiren soll.

Auf Anlaß dieser Cabinetsordre ergehen vom General-Directorium aus unterm 20. October 1746 Rescripte auf Specialbefehl (gez. Viereck, Happe, Boden, Marschall, Blumenthal, Katt) sowohl an die Geh. Kanzlei des General-Directoriums wie an die Registraturen der Departements in dem angegebenen Sinne (Gen.-Dep. Tit. IV. Nr. 4).

Der Geh. Kanzlist beim General-Directorium, Kriegscommissar Ringmuth übergiebt unterm 20. October 1746 folgende Vorschläge über die Einrichtung der „geheimen Expeditionen" und der Kanzlei überhaupt (Gen.-Dir. Kurmark, Bestallungssachen Tit. III. Varia Nr. 5).

[Vorschläge Ringmuths zur Wahrung des Geheimnisses in der Kanzlei des General-Directoriums.]

Diejenige Kanzlisten, zu deren Treue und Verschwiegenheit man das meiste Vertrauen hat, weil sie bisher eine gute Conduite geführet, mithin zu der geheimen Expedition gebrauchet werden könnten, sind: Heusinger,[1]) Pötter,[2]) Hucke,[3]) Schultze[4]) und Albrecht.[5])

Dieser letztere ist zwar nur Copiiste, hat aber über 16 Jahr gedienet, und würde ihn soulagiren, wann er gleich andern das Patent als Geheimer Kanzlist bekäme; hat auch nur 120 Rthlr. Gehalt.

Bemelte Personen müßten von der übrigen Kanzlei ganz separiret und vor dieselbe ein ganz besonders Cabinet aptiret werden, wozu sich Platz finden würde in dem Zimmer zwischen der Großen Conferenz- und Geheimen Rathstube, am Fenster, allwo ein Gitter gezogen werden könnte.

Denen Geheimen Secretarien, welche an den Sessionstagen auf dem Directorio arbeiten und bisher in gedachtem Zimmer an dem runden Tisch gesessen, könnte ein anderer Platz, auch allenfalls ein eigen Cabinet in der Kanzlei gegeben werden.

Diese Kanzlisten müßten ihr Cabinet beständig zuhalten und, wann sie von der Kanzlei heruntergehen, von ihren zu expedirenden Sachen niemals etwas offen liegen lassen, sondern alles in ihren

[1]) Joh. Friedrich Heusinger.
[2]) Gottfried Christian Pötter.
[3]) Christoph Ernst Hucke.
[4]) Christian Schultze.
[5]) Samuel Gottlob Albrecht.

Tischen verschließen, auch keinem andern Departementsrath etwas zeigen, als welcher darin angegeben, weil sonst ein oder der andere, welchem die Sache nichts angehet, aus Curiosité etwas zu sehen verlangen möchte, und würde denen Kanzlisten freistehen müssen, wann eine andere Person, als welche es wissen darf, etwas sehen wollte, solches mit der größesten Bescheidenheit zu refusiren.

Wann gedachte Kanzlisten ihre mundirte Sachen collationiren wollen, müßte es von niemand anders als vorspecificirten unter einander geschehen und sonst keiner dazu gebrauchet werden. Falls auch einem oder dem andern ganz besonders etwas zu arbeiten gegeben würde, müßten die übrigen solches zu wissen nicht verlangen, mithin keiner des andern Arbeit durchsehen.

Bemelte Kanzlisten würden zwar allein, und kein anderer, die geheime Sachen auszufertigen haben, jedoch von der übrigen Kanzlei-arbeit nicht ganz frei sein können, sondern, wann sie nicht mit den Etats und dergleichen Sachen zu thun haben, müßten selbige die andere ordinäre Expeditiones mit verrichten.

Sobald die Expeditiones völlig fertig und die Originalia abgegangen, müßte jeder Kanzlist die Concepte dem Registrator selbst in die Hände abliefern, nicht aber durch einen Kanzleidiener abgeben lassen.

Der Heusinger könnte, weil er sehr lange gedienet hat und besonders verschwiegen ist, bei meiner Arbeit assistiren, weil zu Zeiten die Arbeit von der ganzen Kanzlei gar zu überhäuft kommt, auch Krankheit vorfallen möchte.

Weil auch nöthig ist, daß die Copiistenstelle des Schuler wieder besetzet werde, indem auf mehrere Arbeiter zu gedenken, maßen die Arbeit täglich zunimmt, auch einige schwach werden, so will der Heusinger seinen Sohn, noch zur Zeit allenfalls ohne Gehalt und in Hoffnung künftiger Versorgung, gern employiren lassen. Dieser Mensch ist zwar nur 20 Jahr alt, hat aber etwas gelernet, ist stille, und die Hand würde bald kanzleimäßig werden; der Vater würde auch auf denselben sehr Acht, ihm auch gute Anweisung geben, und dahero könnte derselbe bei der ordinären Kanzlei als Copiist gut gebrauchet werden.

Die zur königlichen Unterschrift gehende Sachen sind bisher durch den Herrn Geheimen Finanzrath Holtzendorff abgesandt worden,

dergestalt, daß ich erst alles in der Kanzlei ordentlich geleget, nachher dem Herrn Geheimen Rath Holtzendorff zugeschicket, welcher ein Enveloppe darum gemacht und zugesiegelt, [!] mit seiner Aufschrift abgesandt. Die Sachen sind auch nach der königlichen Vollziehung recta an denselben remittiret worden.

Die jährliche General-Krieges- und General-Domänenkassen-Etats, imgleichen die Landrentei- und dazu gehörige Special-Etats, wie auch die General-Krieges- und Domänenkassen-Rechnungen, nicht weniger die Instruction vor das General-Directorium sind bis hieher unter Verwahrung des mehrgedachten Herrn Geheimen Rath Holtzendorff gewesen.

Ueberhaupt würde bei der ganzen Kanzlei noch verschiedenes einzurichten sein, vornehmlich:

1. Daß jeder Kanzlist und Copiist alltäglich Vor- und Nachmittags fleißig in der Kanzlei arbeite, und nicht, wie von vielen geschehen, des Nachmittags gar nicht oben komme, auch wohl ganze Tage ohne erhebliche Ursache herunter bleibe.

2. Daß die Posttage ordentlich abgewartet werden und niemand eher heruntergehe, bis er seinen Posttag abgefertiget, weil bisher dadurch, daß 3, 4 und mehr Personen einem einzigen Menschen die Zumachung ihrer Postsachen aufgetragen haben, manches Stück unrecht oder mangelhaft abgeschickt, auch vieles wohl gar einen Posttag länger liegen geblieben sein mag, wovon verschiedene Proben vorhanden, und die deshalb gethane Erinnerungen übel aufgenommen worden.

3. Müßte kein Kanzlist oder Copiist einen Fremden, welcher nicht zur Kanzlei gehöret, an seinen Tisch kommen lassen, weniger lange Zeit mit ihm Unterredung pflegen, sondern wann er jemand zu sprechen hat, müßte es außerhalb dem Cabinet geschehen, damit niemand fremdes von der Expedition etwas zu sehen bekomme.

Es würden sich auch noch wohl einige mehrere Sachen finden, worin etwas zu verbessern stünde.

Nach diesen Vorschlägen ist weiterhin in der That verfahren worden. Die von Ringmuth vorgeschlagenen Personen wurden fortan ausschließlich mit der Expedition der geheimen Sachen (Mundirung oder Copiirung der Etats und Kassenextracte, der Verpflegungs-, Marsch- und Magazinsachen &c.) betraut; Ringmuth selbst wurde auf Antrag des General-Directoriums

vom 24. October 1746 (R. 96. 411. D.) zum Kanzleidirector bei der Geh. Kanzlei des General-Directoriums bestellt und übernahm auch die Expedition der Unterschriftssachen und die Verwahrung der General-Etats an Stelle des Geh. Finanzraths Holtzendorff, der bisher die Aufsicht über die Kanzlei geführt hatte. (Cabinetsordre vom 26. October 1746, Or. aus cassirten Acten des General-Departements; Abschr. R. 96. B. 31.) Ein besonderes Reglement vom 24. October 1746 weist die mit der Expedition der geheimen Sachen betrauten Kanzleibeamten im Sinne der obigen Vorschläge und der königlichen Befehle an.

Nach Beschluß des General-Directoriums vom 20. October sollten außerdem die Secretarien und Schreiber der dirigirenden Minister und der Geh. Finanzräthe nach einem besonderen Formular durch den Geh. Finanzrath v. Ziegler auf der Kanzlei vereidigt werden (Gen.-Dep. Tit. IV. Nr. 4).

Durch die oben citirte Cabinetsordre vom 26. October 1746 war auch der Vorschlag des General-Directoriums approbirt worden, daß den sämmtlichen General- und Special-Kassenbedienten zu Berlin, sowie der Ober-Rechenkammer und den Präsidenten und Directoren der Kriegs- und Domänenkammern „das Erforderliche wegen des zu beobachtenden Secrets in ihren Sachen aufgegeben werden" möge.

Daraufhin wurde am 2. November 1746 auch dem Personal der Ober-Rechenkammer und der General-Kriegs- und General-Domänenkassen wegen Secretirung amtlicher Papiere das Nöthige bekannt gemacht. In demselben Sinne ergingen unterm 3. November 1746 auch gleichlautende Rescripte an sämmtliche Präsidenten und Directoren der Kriegs- und Domänenkammern; als geheime Sachen, die von besonders vertrauenswürdigen Kanzleipersonen bearbeitet werden sollen, werden darin namentlich hervorgehoben die General- und Special-Etats, die monatlichen oder Quartal-Kassenextracte, die auf Verpflegung der Regimenter, Zeughäuser 2c. sich beziehenden Sachen. Die Bestimmungen über Registraturen und Kanzleien entsprechen dem Obigen. Die Privatsecretäre und Schreiber der Präsidenten und Directoren sollen gleichfalls für den König in Eidespflicht genommen werden. Endlich wird auch den Räthen streng verboten, wie bisher wohl geschehen, in öffentlichen Gesellschaften oder in Privatconversationen mit Personen, die nicht zur Kammer gehören, von dem in den Sessionen Vorgegangenen, von Resolutionen, Ordres, Verfassungen 2c. zu sprechen.

Ein Rescript mit sehr ausführlichen, casuistischen Vorschriften ergeht mit Hinweis auf geschehene Mißbräuche (z. B. daß bei Unbefugten ganze

Domänenetats gefunden seien) noch einmal an die Ober-Rechenkammer unterm 13. November 1746.[1])

97. Schriftwechsel des Königs mit dem General-Directorium.

20. October — 3. November 1746.

Bruchstücke cassirter Acten des Gen.-Dir., Dep. Cleve.

Ernennung eines Regimentsauditeurs zum Steuerrath.

Ein Auditeur Kanitz vom Posadowskyschen Regiment[2]) hat sich um die Weselsche Steuerrathsstelle beworben. Der König fragt an (20. October), ob es derselbe sei, der vom Regiment weggejagt worden? Das General-Directorium (Viereck, Happe, Boden, Blumenthal) berichtet (21. October), daß die Vermuthung des Königs auf einer Verwechselung beruhe; der Kanitz habe sich gut geführt und werde vom Generallieutenant Grafen Posadowsky empfohlen. Der König schreibt an den Rand: „Weilen ihm Posadofski recommandiret So nehme ich ihn nicht an und Sol ein ander Vorgeschlagen werden Fch". Durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 3. November 1746 genehmigt er jedoch die Bestallung des Kanitz.

98. Cabinetsordre an die Minister des General-Directoriums.

Potsdam, 23. October 1746.

Ausfertigung. — R. 94. IV. La. 20.

Bewahrung des Amtsgeheimnisses durch die Subalternbeamten.

S. K. M. in Preußen ꝛc. befehlen denen sämmtlichen dirigirenden Ministres von allen Departements Dero General-Ober-Directorii hierdurch allergnädigst, daß dieselbe morgen, als den 24. dieses, Vormittages auf dem General- ꝛc. Directorio zusammenkommen, zugleich aber die gesammte Secretarii, Registratores, Kanzelisten und alle übrige Kanzeleiverwandte, so in der Kanzelei des General-Directorii arbeiten, dahin bestellen und, wenn selbige, sonder daß einer außen bleiben dörfe, zusammen sein werden, sodann selbige in einem besonderen Zimmer vor sich fordern und im Namen und von wegen höchstgedachter Sr. K. M. denenselben nachstehendes declariren sollen:

[1]) Gedruckt bei Hertel, Gesch. der Ober-Rechnungskammer, Anlage VI, S. 51 ff.

[2]) Neffe des früheren Königsberger Kammerdirectors Kellner und einst von diesem empfohlen. Vgl. oben S. 86.

Wie daß nämlich bei der Inquisition des nunmehro nach Urthel und Recht hingerichteten unglücklichen Menschen, des p. Ferbers,[1]) sowohl als bei denen Untersuchungen gegen andere verdächtige Leute mehr[2]) sich genugsam geäußert habe, wie einige unter denen zur Kanzelei und zu denen Registraturen des General- etc. Directorii gehörigen Bedienten ihren so theuer geleisteten Eid und Pflicht dergestalt aus den Augen gesetzet hätten, daß solche zum Theil gegen schändliche Discretiones, zum Theil aber auch aus Dummheit und Ohnbesonnenheit und auf Zureden arglistiger und intriganter Leute sich dahin vergangen hätten, daß selbige General- und Special-Etats, monatliche und Quartal-Kassen-Extracte, Listen, Ordres, Instructiones und Rescripta, auch andere dergleichen von ihnen zu secretirende Nachrichten an allerhand Art Leuten verkauft oder communiciret hätten. Es fänden sich dergleichen in Sr. K. M. Händen, zum Theil aber wären Dieselbe im Stande, darzuthun, daß ganze Domänen-Etats bei gewissen Leuten in Abschrift gefunden worden, denen solche zu sehen, geschweige in Abschrift zu haben, wohl niemalen möglich gewesen, daferne nicht ehr- und pflichtvergessene Bediente, solche zu communiciren, sich nicht erkaufen lassen; und würde es Sr. K. M. ein leichtes sein, dergleichen Bediente völlig bloß zu machen und sie zu der wohlverdienten Bestrafung zu ziehen. Wann aber Höchstdieselbe aus bewegenden Ursachen zu solcher Extrémité noch nicht schreiten, sondern annoch Gnade vor Recht ergehen lassen, mithin das vorhin geschehene niederschlagen und ihnen vergeben wollten, in der Hoffnung, daß diejenige, welchen ihr eigenes Gewissen sagen wird, sich darunter getroffen zu finden, in sich schlagen und dasjenige, so sie entweder crimineller Weise begangen oder worin sie doch aus nicht gnugsamer Ueberlegung und Einsicht gefehlet haben, von nun an durch wahre Besserung und pflichtschuldigste Treue redressiren würden, so ließen höchstgedachte S. K. M. denenselben solches hierdurch eröffnen, jedoch mit angeführter expresser Warnung, daß, wie deren künftiges

[1]) Ferber war am 22. October 1746 zu Spandau hingerichtet worden; die Nachricht davon stand am 23. October in der Berliner Zeitung. R. 49. R. 24. 1.

[2]) Als Mitschuldiger Ferbers war noch der Procurator Fiene verhaftet worden. R. 49. R. 24. 1.

Betragen genau observiret werden würde, also dieselbe sich sehr hüten sollten, sich jemalen wieder auf so gottes- und ehrvergessenen als gefährlichen Wegen finden zu lassen, widrigenfalls sie gewiß und ohnausbleiblich zu gewärtigen, sich aber auch selbst beizumessen hätten, daß sodann nach aller Strenge derer Gesetze wider sie verfahren werden sollte und selbige alsdann vor alte Schulden sowohl als vor neue zugleich würden exemplarisch büßen müssen.

Was aber demnächst diejenigen anbeträfe, von welchen S. K. M. wüßten oder aber persuadiret wären, daß solche ihre Verrichtung jedesmal pflichtmäßig, treu und sonder sich durch Corruptiones verführen oder betrügen zu lassen, gethan hätten, auch ferner thun würden, denenselben ließen Höchstdieselbe Dero Gnade und Protection, auch daß Sie bei ereignenden Gelegenheiten vor deren Verbesserung nach Möglichkeit sorgen würden, bestens versichern.

Wann solches alles obermeldeten Kanzleibedienten und -Verwandten eröffnet sein wird, sodann sollen solche nochmalen auf ihre Pflicht und auf die Instruction, so jedem von ihnen ertheilet worden, wohl verwiesen und derselben in allen Stücken sich gebührend zu erinnern aufgegeben, auch endlich mit dem ernstlichsten Verbot dimittiret werden, von allem dem, so ihnen publiciret worden, nicht das allergeringste zu sagen.

Diesem allen fügen S. K. M. besonders hinzu, daß, da Sie bei eben obermeldeter Gelegenheit erfahren müssen, daß selbst Membra des General- 2c. Directorii sich beifallen lassen, in öffentlichen Gesellschaften oder auch in Privat-Conversationen mit Leuten, die nicht zum General- 2c. Directorio gehören, königliche Resolutiones, höchsteigenhändige Beischriften, auch Ordres und Verfassungen oder aber, was sonsten in den Conferentien vorgegangen ist, zu divulgiren oder ohne Scheu und Bedacht davon zu reden, so befehlen mehrhöchstgedachte S. K. M. Dero dirigirenden Ministres hierdurch, denen gesammten Membris des General-Directorii deshalb sehr serieuse Erinnerung zu thun und sie zu verwarnen, sich vor aller darauf stehenden Verantwortung wohl in Acht zu nehmen und sich und ihr Amt dadurch nicht selbst verächtlich zu machen, noch sich in die Gefahr des königlichen Ressentiments zu setzen, davon das geringste, so daher folgen könnte, die Cassation sein würde.

Dem königlichen Befehl wurde nach Ausweis der Acten des General-Directoriums Folge geleistet. Im Anschluß daran verfügt das General-Directorium unterm 24. October nochmals durch Rescript auf Specialbefehl, daß fortan durchaus nicht, wie zuvor oft geschehen, in die zum General-Directorium gehörenden Registraturen Unbefugte, namentlich Advocaten, Procuratoren, Sollicitanten und Privatbediente eindringen dürften. Gen.-Dep. Tit. IV. Nr. 4.

99. Cabinetsordre an das gesammte Etats-Ministerium. Potsdam, 23. October 1746.

Abschrift. — Gen.-Dep. Tit. IV. Nr. 3.

Heranbildung der höheren und Subalternbeamten.

Nachdem S. K. M. in Preußen ꝛc. bishero vielfältig angemerket haben, daß allerhand Subjecta, die etwa bei Ministres und andere als Laquais eine Zeitlang gedienet haben, sich nachhero in die Kanzleien einzuschleichen und Caracters von Commissairs und Räthen sich anzuschaffen gewußt, ja wohl gar Mittel gefunden, sich in Collegiis als wirkliche Räthe einzubringen, dadurch aber geschehen ist, daß nicht nur schlechte Leute, die weder Conduite noch Sentiments haben, in die Collegia und Kanzleien gekommen seind, sondern die auch nachhero, um sich und ihre Depenses zu souteniren, zu allerhand Mittel gegriffen haben, die sowohl Sr. K. M. Dienst und Interesse höchst schädlich als dem Publico sehr onereux gewesen seind, wie sich davon unter vielen andern Exempeln eines an dem jetzo arretirten Hoffmann[1]) zeiget: — wann aber S. K. M. dergleichen schädlichen Mißbrauch vor das künftige abgeschaffet und Dero Collegia, wie auch Kanzleien mit solchen Subjectis besetzet wissen wollen, die eine gute Education und Sentiments von Ehre und Honneteté bekommen haben, und die, so viel es möglich ist, zu den Stellen, wozu sie employiret werden sollen, gleichsam von Jugend auf zugezogen und angeführet worden seind: — als wollen und befehlen Höchstdieselbe hiedurch allergnädigst, daß hinfüro Dero Etats-Ministres nicht mehr ihre Laquais und Bediente in Registraturen und Kanzleien anzubringen suchen, sondern vielmehr dahin sehen sollen, daß dazu zwar geschickte Leute, die aber auch dabei zugleich

[1]) Procurator beim Kammergericht. Die Verhaftung war wohl in Zusammenhang mit der Ferberschen Angelegenheit (s. S. 166, 157) erfolgt; doch scheinen dem Hoffmann in der Hauptsache nur Unregelmäßigkeiten und Vergehen in seiner Procurator-Thätigkeit nachgewiesen zu sein.

von guter Education und Conduite sind und die, wo möglich, bei denen Bedienungen, wozu sie gelangen sollen, von ihrer Jugend her angezogen worden, vorgeschlagen und genommen werden sollen. Zu welchem Ende dann S. K. M. declariren, daß, wenn Söhne von Krieges- und Domänenräthen oder aber von Regierungsräthen und dergleichen mehr sich finden, die von Natur die gehörige Talents und Fähigkeit haben, dergleichen Bedienungen, als ihre Väter haben, einmal wiederum bekleiden zu können, wann ihre Väter ihnen dabei eine recht gute und convenable Education gegeben und diese zugleich zu denen Sachen, so sie tractiren, angezogen, alsdann, und wann letztere sich demnächst weiter zu ihrer Väter Function ausgearbeitet, auch wohl bei Ministres einige Jahre als Secretairs gestanden haben, sodann bei Erledigung dergleichen Bedienungen auf selbige vor allen andern reflectiret und sie dazu vorgeschlagen werden sollen.

Gleichergestalt soll es auch mit denen Söhnen der Secretarien, Registratoren und Kanzlisten gehalten werden, denen ihre Väter eine gute Education gegeben, sie von Jugend auf nach und nach zu ihrer Fonction angeführet haben und die dabei von guter, irreprochablen Conduite und von erforderlicher Geschicklichkeit sind. Es declariren jedoch S. K. M. hiebei, daß es hiemit gar nicht die Meinung habe, als ob dadurch die Bedienungen ganz erblich werden und jedesmal von dem Vater auf den Sohn fallen, mithin dadurch andere geschickte und gute Subjecta ganz und gar ausgeschlossen werden sollten, sondern es gehet Sr. K. M. allergnädigste Willensmeinung dahin, daß wenn zum Exempel ein Kriegesrath zu Berlin einen seiner Söhne dergestalt, wie vorgemeldet, erzogen und angeführet, dieser auch sich nachher noch weiter zu solchem Metier habilitiret haben wird, alsdann derselbe bei entstehender Vacanz in der Preußischen oder in einer andern Kammer dazu préférablement vorgeschlagen und employiret werden soll. Und dergestalt soll es auch wegen anderer Collegiorum, auch wegen der Registraturen und Kanzleien gehalten werden. Es verhoffen S. K. M. dadurch nicht nur eine gute Baumschule von geschickten und von Jugend auf zu ihrem Metier angeführten Leuten zu bekommen, sondern daß auch vorermelte Bediente sich um so viel mehr Mühe geben werden, ihren Söhnen eine gute Education und rechtschaffene Sentiments beizubringen, auch solche zu ihrem Metier (daferne solche sonst die

natürliche Geschicklichkeit dazu haben) wohl anzuführen, wegen ihrer selbst aber es vor eine königliche Gnade rechnen werden, daß auf ihre Söhne dereinst vor andern reflectiret werden soll und sie selbige versorget sehen können, ohne fürchten zu dürfen, daß solche durch allerhand schlechtes Zeug abgedrungen werden möchten.

Was die Secretairs derer Ministres anlanget, so wollen S. K. M., daß letztere jedesmal sich bemühen sollen, dazu geschickte und qualificirte Leute, die aber auch dabei von irreprochabler Conduite und Integrité sind, zu bekommen. Wann nun solche einige Jahre bei denen Ministres als Secretairs gestanden und sich von nur angeführten Eigenschaften zu sein legitimiret haben, so wollen S. K. M. einem Ministre erlauben, daß bei vacanten Bedienungen derselbe an Höchstdieselbe schreiben und seinen Secretair dazu vorschlagen möge, jedoch mit dem expressen Beifügen, daß ein solcher Ministre vor die Geschicklichkeit, Ehrlichkeit und Conduite dieses seines Secretairn Sr. K. M. allemal selbst repondiren wolle.

Mehrhöchstgedachte S. K. M. haben dieses Dero gesammten Etats-Ministerio hiedurch in Gnaden bekannt [machen] wollen, mit Befehl, sich hinfüro in vorkommenden Fällen darnach allerunterthänigst zu achten.

Das General-Directorium erließ eine entsprechende Circularverfügung an die sämmtlichen Kammerpräsidien unterm 26. December 1746.[1]) Diese zum großen Theil mit der Cabinetsordre wörtlich übereinstimmende Verfügung ist abgedruckt bei Preuß, Friedrich d. Gr., I. Urkundenbuch S. 46ff.

---

100. Bericht des General-Directoriums (I. Departement) sammt königlichem Marginal.

Berlin, 23. October 1746. (Zurückgekommen 31. October 1746.)

Gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal. R. 94. IV. La. 18.

Die Predigerwittwenhäuser und die Consistorien.

Bau und Unterhaltung der Predigerwittwenhäuser fallen den königlichen Forsten und den zu den Fuhren gebrauchten Unterthanen sehr beschwerlich. Die Litthauische Kammer hat den Vorschlag gemacht, statt dessen den Wittwen Wohnungs- oder Miethsgelder aus Kirchenmitteln zu reichen oder auch eine Wittwenkasse wie bei den Reformirten einzurichten.

[1]) Conc. Gen.-Dep. IV. 3.

Man sei deswegen schon mit dem Geistlichen Departement in Verbindung getreten; aber die Consistorien in Pommern und Preußen machten Einwendungen gegen die Neuerung.

Randentscheidung des Königs:

„Die Consistorial Personen seindt ja bekandt, man mus Sich an die Scholastische Esels nicht keren Sondern der Litauischen Camer ihr Vorschlach aprobire ich und Sol ohne Weitleüftigkeit Solicher exsecutiret werden Ich"

101. Cabinetsordre an den Kammerpräsidenten von Platen.

Berlin, 26. October 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Bestechungsversuch eines Amtmanns.

Auf dasjenige, so Ihr in Eurem Bericht vom 22. dieses[1]) wegen des neuen Anschlages vom Amte Aschersleben und der bei solcher Gelegenheit vorgefallenen Umstände melden wollen, gebe Ich Euch hierdurch in Antwort, wie Ihr recht wohl gethan, den Amtmann Kotz mit seinem Präsent der 100 Ducaten abzuweisen; inzwischen derselbe dennoch sothanes Geld behalten, bei der Kammer aber in pleno einen starken und derben Verweis bekommen soll, daß derselbe dergleichen zu offeriren sich unterstanden hat, mit nachdrücklicher Verwarnung, sich bei schwerester Bestrafung dergleichen gegen keine königlichen Bedienten weiter gelüsten zu lassen.

Was die neue Verpachtung des Amtes anlanget, da sollet Ihr denjenigen Pächter darzu nehmen, welcher der beste und darzu geschickteste ist.

102. Zwei Cabinetsordres an den Etatsminister von Blumenthal.

Berlin, 26. October, Potsdam, 31. October 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Confuse Haushaltung der Königsbergischen Kammer.

I. (26. October.) Wie weit es endlich die Königsbergische Krieges- und Domänenkammer durch ihre wenige Attention vor Meinen Dienst und in den vorigen Jahren geführte höchst confuse

---

[1]) Nicht erhalten.

Haushaltung gebracht hat, solches werdet Ihr aus der Anlage[1]) mit mehrern ersehen. Ich remittire Euch solche zu dem Ende, damit Ihr sofort darzu thun und die gesammte Rechnungen über die angebliche Schadenstände dergestalt auf das genaueste examiniren sollet, daß [Ihr], die Rechnungen davon schon jetzo schicken zu lassen, den Anfang machen und solche nach und nach auf das genaueste recherchiren sollet, damit Ihr demnächst, wenn Ihr selbst nach Preußen kommen werdet, alles um so viel genauer und gründlicher einsehen und rectificiren könnet. Es ist nicht glaublich, daß binnen so wenig Jahren sich ein so starker Ausfall, als angegeben worden, ereignen können, daferne nicht alte Reste und negligirte Posten mit darunter geworfen worden und man alles, so zu sagen, recht geflissentlich in Confusion gehen lassen. Dahero Ihr denn alle Attention bei der Untersuchung haben, inzwischen, sobald es möglich ist, Mir Euren Bericht deshalb erstatten, zugleich aber Vorschläge thun sollet, wie und woher dieser Ausfall zu redressiren und die Sachen dort einmal in gehörige Ordnung und Richtigkeit zu bringen sein.

II. (31. October.) Ich habe den Einhalt Eures Schreibens vom 28. dieses,[1]) die von der Königsbergischen Kammer zum Niederschlagen in Vorschlag gebrachte Posten betreffend, mit mehrern ersehen, und bin davon um so mehr zufrieden, als Ich völlig persuadiret bin, daß nicht nur der angezeigte Ausfall mehrentheils von der schlechten und unverantwortlichen Wirthschaft und Nachlässigkeit der dortigen Kammer entstanden, sondern daß auch, wenn die Rechnungen und Nachweisungen davon werden recht eingesehen werden, alsdenn noch ein considerables deshalb zurückfallen wird. Und dieses ist eben die Ursach, warum Ich resolviret habe, daß Ihr kommenden Frühjahr selbst nach Preußen gehen, das dortige Confusionswerk gründlich untersuchen und die höchst nöthige Ordnung und Accuratesse allda dergestalt wieder herstellen sollet, daß alsdenn alles beständighin in recht guter Ordnung und Train fortgehen und bleiben müsse. Um aber alles um so besser zu präpariren, so könnet Ihr Euch inzwischen von der Kammer die bisherige Rechnungen nach und nach auf Berlin senden lassen, um selbige zu recherchiren und vorher, so viel möglich, abzuthun. Anlangend diejenige Posten, davon Ihr

[1]) Nicht erhalten.

der Meinung seid, daß Ich solche nur vorläufig niederschlagen lassen könnte, so bin Ich noch nicht gesonnen, solches zu thun, sondern will vielmehr erst abwarten, wie Eure Untersuchung der Rechnungen ausfallen und wie hoch das ganze Quantum sein wird, so Ihr Mir zum Niederschlagen anzeigen werdet; denn das einzelne Niederschlagen ein- und anderer Posten Mich in Meinen Arrangements derangiret. Hierbei werdet Ihr auch dahin zu sehen haben, daß das Extraordinarium von gedachter Kammer de Trinitatis 1746/47 zum vorermeldeten Behuef und zu Wiederanschaffung des nöthigen Besatzes mit zu Hülfe genommen werden müsse, allermaßen ja die Kammer solches Extraordinarium eigentlich darzu empfänget, daß dergleichen Ausfallsposten daraus bestritten werden sollen, welches Ich jedoch vorerst Eurer guten Ordnung und Einsicht überlasse und demnächst weiter deshalb disponiren werde. Ueberhaupt bin Ich der Meinung, daß wenn allererst die Sachen der dortigen Kammer wieder in rechter Ordnung sein werden und die Unterthanen daselbst wieder in Stande gebracht, alsdenn mehrgedachte Kammer ein so sehr großes Extraordinarium, als es bis jetzo darzu gehabt, nicht mehr nöthig haben werde, sondern daß davon ein considerables werde retranchiret werden können, wenn nur damit recht gewirthschaftet wird, maßen nicht zu begreifen ist, warum eine einzige Provinz so viel an Extraordinario [haben] soll, als die andere weit importantere überhaupt nicht haben. Was die polnische und andere weit abgelegene Aemter anbetrifft, solche werden nicht eher auf einen guten Fuß kommen, bis nicht ein besonderes Deputationscollegium aus der Königsbergischen Kammer der Orten gesetzet und bestellet wird; welches, wie es am besten zu fassen und einzurichten, Ich demnächst auch Eurer Einsicht überlassen und zu seiner Zeit Eure Vorschläge deshalb gewärtigen werde.

103. Schriftwechsel des Königs mit Katt und Blumenthal.

27. October — 27. November 1746.

Abschrift. — R. 92. Blumenthal 264.

Anstellung des jungen Lamotte als Kriegs- und Domänenrath.

Immediatbericht Katts. Berlin, 27. October 1746.

Ew. Königl. Majestät habe in Allerunterthänigkeit hiedurch vorstellen wollen, wie ich des Generallieutenant von La Motte

seinen Sohn nach dreijährigen zurückgelegten Studiis zu Halle, da E. K. M. seinen Vater dahin angewiesen, die Oeconomie in der Neumark auf einem Ambte erlernen lassen, auch nachgehends in anno 1744 bei mir mit in Böhmen genommen, da er denn bei dem Feld-Krieges-Commissariat gearbeitet und auch noch letztlich bei der Rechnungsabnahme in Breslau sich zu habilitiren nichts verabsäumet. Wann nun der Generallieutenant von La Motte gedachten seinen Sohn zu E. K. M. höchsten Diensten gewidmet, seine Umbstände es aber nicht zulassen, ihn fernerhin aus seinen Mitteln zu halten, als will E. K. M. allerunterthänigst anheimstellen, ob Höchstdieselben nicht diesen von La Motte, da er sich gewiß zu E. K. M. Dienst habil gemacht, in einer Krieges- und Domänenkammer bei der allerersten Vacanz allergnädigst mit einem Tractament placiren wollen. Er wird E. K. M. Gnade sich gewiß durch alle ersinnliche Application würdig machen.

Cabinetsordre an Blumenthal. Potsdam, 29. October 1746. (Ausfertigung.)

Ihr ersehet aus dem copeilichen Anschuß,[1]) was der Etats-Ministre von Katte dem Sohn des Generallieutenant de La Motte für ein gutes Zeugniß giebet. Wie Ich nun deshalber entschlossen bin, daß er bei der Königsbergischen Kammer bei ersterm vacanten Posten und Tractament vor andern placiret werden soll, also sollet Ihr deshalber das nöthige besorgen.

Immediatbericht Blumenthals. Berlin, 17. November 1746. (Eigenhändiges Concept.)

Nimmt im Eingang Bezug auf die vorhergehende Cabinetsordre und fährt dann fort:

Diesen jungen von La Motte habe nun selbsten allhier kennen gelernet und gefunden, daß er nach Anzeige des Etats-Ministre von Katt alle Fähigkeit besitze, dereinsten einen guten Rath bei der Kammer abzugeben. Da ich nun Gelegenheit habe, ihn allhier in Kammersachen routinirt zu machen, wann ihm allerhand dergleichen Sachen unter Händen und auszuarbeiten gebe, dieses aber ohne E. K. M. allerhöchste Einwilligung und Befehl nicht geschehen kann, indem er noch nicht in Pflichten stehet, so überlasse E. K. M

[1]) Das vorhergehende Stück.

allerhöchsten fernern Entschließung, ob demselben das Prädicat als Krieges- und Domänenrath beizulegen und er sodann allhier zu verpflichten, da ich ihm sodann allhier ferner allen nöthigen Unterricht geben, auch hienächst in künftigem Frühjahr mit nach Preußen nehmen und bei der höchst anbefohlnen Commission[1]) mit gebrauchen könnte, woselbst sich sodann auch wohl Gelegenheit finden möchte, daß er nach E. K. M. allergnädigsten Intention bei der Königsbergschen Kammer placiret würde, worüber E. K. M. ferneren Befehl erwarte.

Der König approbirt die Vorschläge des Ministers und befiehlt ihm, das Gehörige zu verfügen, durch Cabinetsordre, Potsdam 19. November 1746. (Abschr. ebenda.)

104. Schriftwechsel zwischen der Pommerschen Kammer und dem General-Directorium.

27. October, 10. November 1746.

Gen.-Dir. Pommern Tit. XXVIII. Nr. 2. vol. I.

Urlaubsertheilung an Kriegsräthe.

Die Pommersche Kammer berichtet 27. October 1746, sie habe dem Kriegsrath Winckelmann Urlaub ertheilt, um nach Cüstrin zu reisen und seine in den letzten Zügen liegende Schwester noch einmal zu sprechen, sowie deren Beerdigung zu besorgen.

Das General-Directorium rescribirt 10. November 1746, die Kammer solle sich nicht weiter anmaßen, einen von den königlichen Bedienten extra provinciam zu beurlauben, sondern jedesmal vorher darüber berichten und die Erlaubniß abwarten.

105. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 27. October 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Albrechtsche Kasse. — Extraordinariengelder. — Dispositionsquantum des Königs.

S. K. M. finden nöthig, Dero General-Directorio vermittelst dieser Ordre zu erinnern und aufzugeben, daß selbiges mit dem zur Disposition jedes Departements bewilligten Extraordinario der

---

1) Vgl. Nr. 102, S. 172. II.

Albrechtschen Kasse[1]) ganz vorsichtig und bedachtsam zu Werke gehen und davon nichts disponiren noch assigniren soll, daferne es nicht die höchste Nothwendigkeit erfordert, bis sich zuvor gezeiget haben wird, ob nicht vor kommendes Jahr sich noch andere ohnumgängliche Ausgaben finden, welche sodann billig zu präferiren seind. An Sr. K. M. Dispositionsquantum bei ermeldeter Kasse muß sonder vorhergegangener deutlicher Anfrage und darauf erfolgten Ordre nicht gerühret noch das geringste davon anderergestalt eigenmächtig disponiret werden.

106. Cabinetsordre an die Minister vom Departement der auswärtigen Affairen.

Potsdam, 31. October 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Preußische Unterthanen sollen keine auswärtigen Residenten- rc. Stellen annehmen!

Nachdem S. K. M. resolviret haben, daß von nun keiner mehr zu denen Residenten- oder dergleichen charakterisirten Stellen von einem auswärtigen Hof angenommen noch davor erkannt und angesehen werden soll, welcher ein Unterthan oder Landeskind von Sr. K. M. ist, als machen Sie solches Dero Ministern vom Departement der auswärtigen Affairen hierdurch allergnädigst bekannt, mit Befehl, sich vor das künftige darnach allerunterthänigst zu achten.

107. Immediat-Gesuch der Ostfriesischen Landstände.

Aurich, 1. November 1746.

Abschr. Staats-Archiv Aurich.

Vorstellungen gegen die Kammerjustiz.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Euere Königliche Majestät geruhen Sich allergnädigst zu erinnern, welche allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, im Namen

[1]) Die „Orangische Successions-, Extraordinarien-, Invaliden- und Preußische Colonistengelder-Kasse" (auf dem Schloß); Rentmeister Johann Heinrich Albrecht; daher vulgo „Albrechtsche Kasse" genannt.

der allersubmissesten Ostfriesischen Land-Stände unter dem 30. Januar 1745 bei dem Verlaute eines vorseienden Reglements zwischen der Ostfriesischen Regierungs-Kanzlei und Krieges- und Domainen-Kammer an Ew. Königl. Maj. allergehorsamst erlassen sei, und aus welchen höchstwichtigen Gründen man dabei gebeten habe, die treugehorsamste Land-Stände darüber zuvörderst landesväterlich zu hören und denenselben zu solchen Zwecke das Project zu dem besagten Reglement vorhero allerhuldreichst communiciren zu lassen. Auch wollen Ew. Königl. Maj. zugleich in allergnädigste Erinnerung nehmen, wie sothane Fundamenta von wegen besagter Stände in der am 27. Februar vorigen Jahres abgelassenen Supplication wegen der neuerlichen Jurisdictions-Anmaßungen der hochbesagten Kammer weiter ausgeführet, und aus denen, als Grundfesten der Landes-Regierung, von Ew. Königl. Maj. feierlichst bekräftigten Landes-Gesetzen auf das vollenkommenste und unwidersprechlichste erwiesen worden.[1])

So gewiß nun die allergetreueste Land-Stände sich darauf einer allerhuldreichsten Erhörung versehen und getröstet haben, mit einer solchen Bekümmerniß und Beängstigung haben sie auch unter dem gegenwärtigen Land-Tage vernehmen müssen, welcher Gestalt nicht allein an beede höchstgenante Collegia das obgedachte Reglement ergangen, sondern auch, wie nach Maßgabe dessen bald darauf ein gewisser von der Kanzelei angefangener Inquisitions-Proceß an die Kammer remittiret sei und daselbst fortgeführet werde.[2])

Die allerdevoteste Stände finden jedoch in ihrer gedachten Bekümmerniß darin den herrlichsten Trost, daß Ew. Königl. Maj. die von allen Zeiten her beibehaltene Verfassung dieses Landes und dessen gesamter Accorden auf das nachdrücklichste und kräftigste confirmiret haben.

Denenselben ist es zwaren von Herzen leid, daß gedachte Remission der Acten sich zuerst bei der Inquisition über eine Wilddieberei begeben hat.

Sie vertrauen aber auch in gebührender Erniedrigung, gestalten Ew. Königl. Maj. ohne einigen Zweifel glauben werden, daß sie nicht nur, nach der Ew. Königl. Maj. aufrichtigst gewidmeten

---

[1]) Es erscheint nicht nöthig, näher auf diese Stücke einzugehen, da deren wesentlicher Inhalt hier aufs Neue vorgetragen wird.

[2]) Das war geschehen auf Grund des Art. 26 des Reglements vom 13. August 1746, oben S. 128 ff.

und gelobeten Treue, alle Wilddiebereien auf das äußerste verabscheuen, dieweilen durch solche Ew. Königl. Maj. Interesse benachtheiliget wird, sondern daß auch die allerunterthänigste Land-Stände in Betrachtung des Lasters an sich und des daher der gesamten Ritterschaft und verschiedenen Gliedern des Städten- und Dritten-Standes in ihren Jagden zuwachsenden Schadens dessen ernstliche Bestraf- und Abstellung aufrichtigst wünschen und dabei nur dieses unablässig und inständigst bitten müssen, daß solches auf eine accordenmäßige und summarische Weise, nicht aber wider deren klaren Sinn und Buchstaben, zufolge Ew. Königl. Maj. so oft und so nachdrücklich an den Tag gelegten Willens, geschehen möge; bevorab, da ein Proceß, welcher das einemal wider einen schuldigen und strafwürdigen Missethäter erhoben wird, das anderemal, bald aus Feindschaft, bald ohne genugsamen Grund und aus vielen anderen schlechten Ursachen den unschuldigsten betreffen kann, und dannenhero jedermann dafür gleichsam zittern muß.

Ew. Königl. Maj. wollen demnach in landesväterlicher Hulde bemerken, daß endsgemeldete allergetreueste Land-Stände sich unmöglich enthalten können, obgedachter Angelegenheit halber Allerhöchst dieselbe abermalig in tiefster Erniedrigung anzuflehen.

Um diejenige Wahrheiten, welche so helle wie die Sonne und keinen Zweifel unterworfen sind, nicht andermalig zu demonstriren, so beziehen, mit allergnädigster Erlaubniß, die allergehorsamste Stände sich auf die beede vorangeführte Supplicationes, und in specie auf die letztere vom 27. Februar 1745. Denn daraus erscheinet zur vollen Genüge, daß

1. alle Gerichte dieses Landes mit Rath und Zuthun der Stände ihre Ordnungen und Determinationes erlanget haben und

2. der Kammer niemalen eine Jurisdiction beigeleget und gestattet, sondern daß dieselbe vielmehr davon durch klare Accorden excludiret sei. Es ist weiter an dem,

3. daß nach denen theuersten Landes-Gesetzen (Kaiserliches Decretum de Ao. 1589 § 10, Haagisch- und Emdischer Vergleich, sodann Final-Receß de Anno 1662 und 1663 Cap. 4 Grav. 9 cum resolut. et allegat.) in gemeinen Landes-Sachen ohne der Stände Zuthun keine Veränderung zu machen sei.[1])

[1]) Die citirten Stücke sind abgedruckt in Brenneysens Ostfriesischer Historie und Landesverfassung, Bd. 2, S. 2 ff., S. 156 ff. Vgl. die Einleitung VI, 1 S. 574 ff.

4. am allerwenigsten werden also Ew. Königl. Maj. gestatten können, daß dasjenige, welches so oftermals durch solenne Vergleiche in puncto Jurisdictionis zwischen denen Landes-Herren und denen Ständen festgesetzet, eingeführet und bestätiget worden, ohne deren Wissen und Gutfinden vernichtet, oder auch nur einigermaßen alteriret werde. Denn niemalen haben, so viel man weiß, die vormalige Landes-Herren die Kraft und Verbindlichkeit derer in bemeldeter letzten Supplication angezogenen Accorden in Zweifel gezogen, vielmehr haben sie dieselbe in denen Huldigungs-Reversen getreulich zu halten versichert.

Der Hannöverische Vergleich Ao. 1693 Artic. 1[1]) declariret solche ihren Wesen nach unter andern für Grundvesten der Landes-Regierung, und solches ist von da her um so viel tröstlicher für die allerdevoteste Land-Stände gewesen, dieweilen sothaner Vergleich, vermöge der Vorrede desselben, unter der Vermittelung Ew. Königl. Maj. in Gott ruhenden Herrn Großvaters Maj. getroffen worden.

Gleich bei der letzten Erledigung dieses Fürstenthums und bei Ew. Königl. Maj. erster Possessions-Nehmung haben Allerhöchst dieselbe durch die in denen affigirten Patenten gegebene trostreiche Versicherung, daß die gesamte Stände und Unterthanen bei allen ihren Rechten geschützet und nicht das geringste dawider verstattet werden solte, alle Herzen kräftigst an sich gezogen. Niemalen hat solches und alles obige, mit größerer Kraft bestätiget werden können, als Ew. Königl. Maj. in dem allertheuersten Huldigungs-Reversu vom 23. Juni 1744, sodann in der darauf am 7. Juli geschlossenen Convention und der allerhuldreichsten Ratification vom 31. solchen Monats dieses alles unwandelbar versiegelt haben.[2])

5. Ew. Königl. Maj. geruhen doch zu beherzigen, wie sehr es diese getreueste Landschaft beängstigen müsse, wenn ein jeder gewärtigen muß, wider alles obige auf eine ganz neue und fremde Weise zur Recht gestellet zu werden, und zwaren wider den klaren Auricher Vergleich de Ao. 1699[3]) Cap. 1 Art. 14, vor einem Collegio, welches nicht auf die Accorden beeidiget worden, welches bereits unter Ew. Königl. Maj. glorreichstem Regiment und wider

[1]) Brenneysen a. a. O. 2, 1058.
[2]) VI, 2. S. 769 ff. 806 ff.
[3]) Brenneysen a. a. O. 2, 1083.

Allerhöchst deroselben landesväterlichen Willen so viel empfindliche Gravamina veranlasset hat, wo nicht abzusehen, auf welche Weise man sich des in denen Accorden verordneten Remedii remissorialium[1]) an das Hofgerichte werde bedienen, oder sonsten sich einiges Sinnes beruhigen können.

Darum mögen dann, Allergnädigster König und Herr! die allergehorsamsten Land-Stände sich nicht enthalten, Ew. Königl. Maj. unablässig und allerdemüthigst anzurufen, Ew. Königl. Maj. wollen doch allergnädigst geruhen, die vorangeführte Supplicationes vom 30. Januar und 27. Februar 1745 in landesväterliche Consideration zu ziehen; denen allergetreuesten Ständen darauf das entworfene Reglement, soweit solches die allerhuldreichst confirmirte Landesverfassung und Accorden directe oder indirecte betreffen möchte, allerhuldreichst communiciren zu lassen, dieselbe nicht nur darüber, sondern auch über dasjenige, was benannte Collegia wieder ein zu gestattendes Gehör eingewandt haben möchten, allergnädigst zu vernehmen; immittelst aber der mehrbesagten Kammer alle Justiz-Administration nachdrücklichst zu untersagen und es dahingegen überall bei der Accorden-mäßigen Justiz allergerechtest bewenden zu lassen.

In allersubmissester Zuversicht einer ungezweifelten Erhörung dieser Ew. Königl. Maj. Intention und denen Landes-Gesetzen gemäßen Bitte ersterben

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!
Ew. Königl. Maj.
allerunterthänigst treugehorsamste
die auf dem gegenwärtigen Land-Tage versammelte Ostfriesische Land-Stände

Quorum nomine
Wegen der Ritterschaft
(gez.) Heinrich vom Appell
Wegen des Städten-Standes
(gez.) Hayo Lorenz Dam
Wegen des Dritten-Standes
(gez.) Gossel Rudolph von Wingene.

---

[1]) Vgl. VI. 1. S. 603.

108. Schreiben des General-Directoriums an das Departement der auswärtigen Sachen.

Berlin, 6. November 1746.

Mundum, gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal. — R. 68. n. 5. a.

Begriff und Publication eines Gesetzes.

Ein hochlöbliches Departement derer auswärtigen Sachen wird sich zu erinnern belieben, wie wir uns, als wir demselben unterm 16. Septembris jüngsthin das der Ostfriesischen Regierung und Krieges- und Domänenkammer ihrer Verrichtungen halber vorgeschriebene Reglement zur Mit-Contrasignatur zugesandt haben,[1]) vorbehalten, so viel den in Ihro EE.[2]) Anschreiben vom 8. selbigen Monats enthaltenen Punct wegen der Contrasignatur derer legum publicarum anbelange, uns nächstens besonders zu expliciren.

Umb nun demselben nachzukommen, so führen zwar JJ. EE. in nurgedachtem Dero Anschreiben an, daß hiebevor alle leges publicae sowohl vor als nach dem Etablissement des General- rc. Directorii, sie möchten mit demselben concertiret worden sein oder nicht, jedesmal bloß und allein von denen Ministres Dero Departements EE. contrasigniret wären; JJ. EE. würden uns aber einen Gefallen erweisen, wann Sie uns näher zu eröffnen belieben wollten, was Sie eigentlich unter legibus publicis verstehen und welche dann von Dero Departement bishero jederzeit contrasigniret worden. Wann wir eingangs bemeltes Ostfriesisches Reglement in unserm Anschreiben vom 6. jüngstverwichenen Septembris einen legem publicam genennet, so haben wir letzteres in sensu generali genommen, und verstehen wir darunter alle und jede Edicte und Verordnungen, welche ein Landesherr in seinem Lande durch den Druck oder sonsten publiciren lässet, und haben wir, wann wir die Mit-Contrasignatur sothanen Reglements verlanget, darunter keine andere Absicht gehabt, als daß beide Exemplare solchen Reglements mit einerlei Contrasignatur versehen sein und die Ostfriesische Regierung sowohl als die dortige Kammer umb so viel mehr erkennen möchten, daß selbiges allhier zwischen beiden Departements dergestalt concertiret worden; am wenigsten aber ist uns in den Sinn gekommen, die Contrasignatur desselben oder aller andern legum

[1]) Die Mittheilung dieses Schriftwechsels erschien unnöthig; vgl. übrigens Nr. 75. S. 113ff.

[2]) Excellenzen.

publicarum privative zu prätendiren, welches aus Unserm Anschreiben vom 6. Septembris jüngsthin nicht erhellen wird.

Wann sonsten JJ. EE. behaupten, daß Ihnen die Contrasignatur aller legum publicarum zukomme, so wollen wir dagegen nur anführen, wie wir nicht glauben, daß sich in den neueren Zeiten einige casus finden werden, da die Herren Ministres von den publiquen Sachen EE. einige Edicte, welche bloß die interna des Landes angehen, contrasigniret hätten, es wäre dann, daß ein- und ander derselben außerdem ein Special-Departement zu respiciren gehabt; wie dann des wohlseligen Herrn Obermarschalls von Printzen Excellenz,[1]) welche zu denen auswärtigen Sachen vormals zugezogen worden, die Ecclesiastica und Feudalia mit zu Dero Departement gehabt und falls Sie die zu Dero Zeit in dergleichen Sachen emanirte Edicte und Verordnungen contrasigniret, solches als Chef von sothanen Sachen, nicht aber als Ministre von den publiquen Affairen gethan haben. Welches dann auch von des p. Herrn von Cnyphausen Exc.[2]) gesaget werden muß, wann sich einige in geistlichen Sachen ergangene Edicta von Deroselben contrasigniret finden, weil Sie davon das Departement mit gehabt, und wissen wir nicht anders, als daß bisher ein jeder Ministre, der ein Special-Departement gehabt, die dahin einschlagende Edicte und Verordnungen allemal contrasigniret habe, wie dann, umb davon nur einige wenige Exempel von Haupt- und Generalverordnungen, so in denen sämmtlichen königlichen Landen promulgiret worden, zu allegiren, die allgemeine Justizordnung von 1713 von des wohlseligen Herrn von Bartholdi Exc.[3]) und die Criminalordnung vom 1. Martii 1717, ferner die Hypothequen- und Concursordnung vom 4. Februarii 1722, desgleichen das allgemeine Wechselrecht vom 25. Septembris 1724 von des wohlseligen Herrn von Plotho Exc.,[4]) welche beide bekannter Maßen das Justiz-Departement gehabt, contrasigniret worden; am wenigsten aber erinnern wir uns, daß,

---

[1]) Vgl. Bd. I, S. 26 Anm. 1 und die Register von Bd. I, II u. III.

[2]) Friedrich Ernst Frhr. v. Knyphausen, bis 1730 Cabinetsminister und Chef des geistlichen Departements. Vgl. Bd. III, Register u. Cosmar-Klaproth S. 403.

[3]) Vgl. Bd. I, S. 22 Anm. 1 und S. 515 ff. (Nr. 170).

[4]) Ludwig Otto Edler v. Plotho, Etats- und Justizminister, † 1731. Vgl. Register von Bd. 3 und Cosmar-Klaproth S. 402; die angeführte Stücke bei Mylius C. C. M. II, 3, Nr. 32 (nicht 1. März, sondern 8. Juli 1717); II, 2 Nr. 39; II, 2. Nr. 43.

zumalen nach Errichtung des General-Directorii, einige Constitutiones und Verordnungen in Finanzsachen ergangen sein sollten, welche von Ministres eines andern Departements contrasigniret sein sollten, und haben wir davon in dem von JJ. EE. angeführten Corpore Constitutionum Marchicarum keinen casum antreffen können; dagegen aber findet sich, daß, als im Jahre 1721 eben dergleichen Reglement, wie in Ansehung des Fürstenthums Ostfriesland jetzo geschehen, zwischen der Geldrischen Commission und dem dortigen Justizcollegio gemacht und selbiges mit des wohlseligen Herrn von Ilgen Exc. concertiret worden, dessen Expedition und Publication allein von dem ehemaligen General-Krieges-Commissariat veranlasset sei.[1])

Sollten jedoch JJ. EE. einige uns unbewußte Exempel, da in neueren Zeiten die in Finanzsachen emanirte Edicte und Verordnungen von Deroselben oder andern Ministres eines andern Departements contrasigniret wären, anweisen können, so würden Sie uns dadurch obligiren und wir sodann im Stande sein, deshalb und was es damit vor eine besondere Bewandniß gehabt, nachsehen zu lassen. Inzwischen JJ. EE. uns nicht verdenken werden, daß wir uns, bis S. K. M. hierunter ein anders disponiret, nach der bisher üblichen Verfassung ferner nach wie vor richten werden.

109. Cabinetsordre an den Etatsminister von Blumenthal. Potsdam, 6. November 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Keine fremde Edelleute in den Kammern.

Ich habe ersehen, was Ihr in Eurer Vorstellung vom 4. dieses[2]) wegen zweier junger mecklenburgischer Edelleute von Gentzkow und von Engel melden wollen; Ich muß Euch aber hierauf in Antwort geben, wie daß, außerdem Ich nicht gerne die Kriegs- und Domänenkammern mit Edelleuten überhäufet sehe, Ich nicht gerne fremde und auswärtige darinnen employire, weil solche gemeiniglich, wann sie eine Zeitlang darinnen gewesen seind und unsere Art und Haushaltung von Wirthschaft gesehen und gelernet haben, alsdann

[1]) Bd. III. S. 431 ff. (Nr. 245).

[2]) Nicht erhalten.

wieder weg und in fremde Dienste wollen. Woferne aber der erste und vermögendste von obgedachten beiden Edelleuten sonsten einen Charakter von uns haben will, so will Ich solchem denselben wohl accordiren.

---

110. Schriftwechsel des Königs mit dem Etatsminister Grafen von Bredow[1]) sowie mit verschiedenen anderen Ministern vom Justiz- und auswärtigen Departement.

8. November — 21. December 1746 (14. März 1747).

Verhandlungen wegen Neubesetzung des vacanten Justizministerpostens. Bismarck. Bredow.

Cabinetsordre an den Etatsminister Graf Bredow. Potsdam, 8. November 1746.[2])

Es ist Mir aus Eurem Schreiben vom 6. dieses[3]) besonders angenehm gewesen, [zu ersehen,] daß [Ihr] von Eurer Reise nach Wien wiederumb zu Berlin wohl eingetroffen seid. Das gnädige und besondere Vertrauen, so Ich in Eurer Mir bekannten Geschicklichkeit und Dexterité gesetzet habe, hat Mich veranlasset, Euch dasjenige Departement von Justizsachen zu conferiren und anzuvertrauen, so der verstorbene Etatsminister Frhr. von Danckelman[4]) bei seinen Lebzeiten respiciret hat, und zwar dergestalt, daß Ihr zugleich das völlige Tractament hinwiederumb bekommt, welches nurermeldeter Frhr. von Danckelman deshalb gehabt hat; wohergegen Euer bisher bekleidetes Hofamt sammt dem darzu gehörigen Gehalt zu Meiner Disposition bleiben wird. Ich habe das ganz gnädige Vertrauen zu Euch, Ihr werdet diese Meine genommene Resolution als eine Marque Meines gnädigen Wohlwollens annehmen und Euch von

---

[1]) Ernst Wilhelm Graf v. Bredow, bisher Reichshofrath, war nach einer Mittheilung Eichels an das Staatsministerium vom 1. Januar 1746 zum Grandmaître de la garderobe und Wirkl. Geh. Etatsminister mit 3000 Rthlr. Gehalt ernannt worden. — Bredows Grafentitel, der durch Kaiser Karl VII. ertheilt war, wird anerkannt durch Cabinetsordre an Podewils und Borcke, Berlin 20. Januar 1746 (R. 96. B. 32).

[2]) R. 96. B. 32. Abschriftlich.

[3]) Nicht erhalten.

[4]) Vgl. Nr. 66 (S. 104) und Nr. 1 (S. 1 Anm.).

Eurer künftigen Fonction dergestalt acquittiren, wie Ich solches gewiß von Euch gewärtiget bin.[1])

Cabinetsordre an den Etatsminister Graf Bredow. Potsdam, 16. November 1746.[2])

Ich habe zwar aus Eurem Schreiben vom 10. dieses[3]) ersehen, was Ihr annoch vor Bedenklichkeit wegen desjenigen Posten findet, welchen Ich Euch aus besonders gnädigem Zutrauen conferiret habe. Nun werde Ich Euch zwar nicht gerne geniren, Ihr werdet Mir aber einen besonderen Gefallen erzeigen, wann Ihr Euch alle bisher gemachte Bedenklichkeiten nicht hindern noch abhalten lassen werdet, gedachten Posten anzutreten und Mir und dem Lande dadurch diejenige Dienste zu erweisen, welche Ich von Euch gewärtig bin. Ihr könnet Euch dabei aller Meiner Gnade und Protection versichert halten und daß Ich gerne gelegentlich zeigen werde, wie Ich bin &c.

Auf Bredows Ansuchen erklärt der König den Ministern Cocceji und Arnim durch C.-O. d. d. Potsdam 27. November 1746 (Ausf.),[4]) daß man von Bredow „wegen seiner bekannten, fast beständigen Abwesenheit nicht wohl fordern könne, daß er derer hiesigen besonderen Rechte und Gewohnheiten gleich jetzo dergestalt kundig sein solle, daß er die Provinzial-Collegia darunter dirigiren könne", und daß es also nöthig sein werde, ihm einen „redlichen, geschickten und der Landesgesetze kundigen" Mann an die Seite zu setzen, der unter seiner Direction die Sachen bearbeite, bis er selbst völlig instruiret sei. Er verlangt Vorschläge deswegen.

Cocceji hielt die Bestellung einer solchen „Referendarius perpetuus" für sehr heilsam, namentlich auch für den Fall, daß ein Minister krank würde oder sterbe. Er dachte an Jariges, an Gause, an Eltester und an Friedel, der allerdings dazu bestimmt war, mit ihm nach Pommern zu gehen. Die Hauptfrage aber schien ihm die einer zulänglichen Besoldung, ohne die Niemand diese beschwerliche Arbeit weder ad tempus noch in perpetuum werde übernehmen wollen. — Damit war Arnim völlig einverstanden: „Wie Ew. Excellenz es hochvernünftig angemerket, so ist es: Niemand wird ohne Besoldung dergleichen mühsames Emploi übernehmen, und wenn jemand, der bereits mit andern Bedienungen chargiret ist, diese fahren [lassen] und jene annehmen sollte, so würde derselbe nicht ohne

[1]) Mittheilung an Cocceji durch C.-O. vom gleichen Datum; Rep. 96. B. Bd. 32.

[2]) Ebenda.

[3]) Nicht erhalten.

[4]) R. 9. J. 3.

Grund die völlige Schadloshaltung begehren". Die beiden Minister stellten daher dem König zunächst vor (28. Nov. 46),[1]) es finde sich Niemand, der diese Function ohne zulängliche Besoldung annehmen wolle; worauf der König zur Antwort gab (C.-O. v. 6. Dec. 46): „auf dergleichen generale Vorstellung" könne er nicht resolviren. Die Minister müßten ein Subjectum vorschlagen und den Fonds bezeichnen, aus dem dessen Besoldung stattfinden könne. Er selbst wisse keinen und könne dazu nichts Besonderes geben. Darauf setzte Cocceji einen Immediatbericht auf (11. Dec.), in dem er erklärte, ein Fonds sei nicht ausfindig zu machen; im Uebrigen sei der Kriegsrath und Adjunctus fisci Friedel vollkommen geeignet für den Posten. Arnim weigerte sich, den Bericht mit zu unterzeichnen, weil der König positiv verlangt habe, einen Fonds zu der Besoldung vorzuschlagen. Er berichtete besonders, und Cocceji ließ, wie es scheint, seinen Bericht nicht abgehen. — Ueber den Inhalt des Arnimschen Berichtes ist nichts bekannt. — Jedenfalls lehnte Bredow schließlich den Posten ab, und der König befahl durch C.-O. an Cocceji und Arnim, Berlin 17. December 1746 (Ausf. R. 9. J. 3.), der Etatsminister Graf v. Bredow solle von Uebernahme des Danckelmanschen Justizdepartements dispensirt sein und bei seiner Hofcharge bleiben; an seiner Stelle solle der bisherige Kanzler der Cüstriner Regierung (Levin Friedrich) v. Bismarck zum Justizminister bestellt werden. Bestallung für Bismarck vom 20. December 1746 (Besoldung wie Danckelman).[2])

Dagegen wenden sich die beiden Cabinetsminister Podewils und C. W. v. Borcke in einer Immediatvorstellung vom 20. December 1746 (Mundum). Sie führen darin aus, daß seit dem Tode Danckelmans der Geh. Rath Weinreich dessen Geschäfte wahrgenommen habe, daß aber bei seinen siebzig Jahren und seiner unter der Last der Arbeit vollends erliegenden Gesundheit nicht mehr lange auf ihn zu rechnen sei. Es wäre aber ein großer Uebelstand, wenn er abginge, ohne daß der neue Minister sich recht eingearbeitet habe. Die Geschäfte des Ressorts seien von einer großer Ausdehnung; nicht jeder sei dazu geeignet. Es gehöre außer einer gründlichen Kenntniß des gemeinen Rechts auch eine solche der reichsrechtlichen Gesetze und Gewohnheiten dazu, die nur durch eine lange und ununterbrochene Erfahrung erlangt werden könne. Bismarck sei ein guter Jurist, aber er habe wohl kaum Zeit und Gelegenheit gehabt, sich in die reichsrechtlichen Materien einzuarbeiten, und bei der Fülle von Geschäften

[1]) „Den 4. December an Herrn Geh. Rath Eichel", Kanzleinotiz zu dem Concept.

[2]) Am 31. December antwortet der König auf ein Dankschreiben Bismarcks. R. 96. B 32.

in dem Ressort werde er als Minister schwerlich Muße finden, das nachzuholen. Sie bitten vielmehr, das Departement dem Grafen v. Bredow zu übertragen, der durch seine frühere Thätigkeit im Reichshofrath auf das beste dazu vorbereitet sei. — Der König entschied aber (nach Eichels Aufzeichnung): „Er hat den ganzen Posten deprecirt und nicht annehmen wollen, also kann [ich] ihm dieses nicht geben" (Berlin 21. Dec. 1746).

Indessen trat später doch eine Aenderung in dem gewünschten Sinne ein. Unterm 14. März 1747 ergeht eine königliche Ordre an den Etatsminister Grafen v. Bredow (Conc. gez. Podewils), durch welche dem Minister mitgetheilt wird, daß S. K. M. ihm bei dem Departement der auswärtigen Affairen die Besorgung der Geschäfte, welche ehedem der Frhr. von Danckelman gehabt, auf demselben Fuße aufgetragen hätte. Podewils werde ihm deswegen „das Nöthige an die Hand geben".

111. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam, 17. November 1746.

Abschrift. C.-O. an das Gen.-Dir. III. Dep. Sammelbd. R. 96. B.

Versorgung von Invaliden beim General-Directorium.

Nachdem S. K. M. 2c. bishero wahrgenommen haben, wie daß das 3. Departement des General-Directorii vor andern sich angelegen sein lassen, bei sich ereignenden Vacanzen und kleinen Bedienungen diejenige Invaliden unterzubringen, welche Höchstdieselben besage der deshalb ergangenen Ordre untergebracht und versorget wissen wollen, als haben S. K. M. Dero gnädiges Gefallen solcherwegen hiedurch bezeugen wollen, in der Hoffnung, daß gedachtes Departement nicht nur darunter fernerhin continuiren, sondern auch die übrigen Departements des General-Directorii gleiche Sorge tragen werden, damit Höchstderoselben allergnädigster Willensmeinung wegen Unterbringung der Invaliden ein behöriges Genügen geschehe.

112. Cabinetsordre an den Etatsminister von Cocceji. Potsdam, 22. November 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Verkehr preußischer Unterthanen mit auswärtigen Ministern. Keine Majestätsbeleidigungsprocesse!

Ich lasse Euch vermittelst der abschriftlichen Anlage[1]) communiciren, was die verehelichte Dobrislaw wegen ihres Mannes

[1]) Nicht erhalten.

Arrest an Mich gelangen lassen wollen, und überlasse Ich Euch also, das fernere deshalb zu veranlassen. Bei dieser Gelegenheit aber habe Ich Euch Meine Intention dahin bekannt machen wollen, daß, wie ein- vor allemal Ich nicht gestatten will noch werde, daß die Meinige mit den auswärtigen Ministern vielen oder verdächtigen Umgang haben sollen, also Ich hergegen, wann etwa dumme oder unvernünftige Leute sich über Mein Sujet im Reden vergehen sollten, Ich daraus keine Affaire gemachet wissen will, allermaßen Ich, dergleichen zu ressentiren, zu weit unter Mich halte und, wann sich etwa jemand durch Reden oder Ausdruck über Mein Personnel vergehen möchte, solches mehr verachtens- als strafenswerth finde, daferne es nur nicht sonsten Dinge sind, die den Staat selber angehen. Welches Ihr Euch dann zu einem principio regulativo dienen lassen, im übrigen aber keinen Eclat davon machen noch dieses Mein Schreiben jemanden weiter communiciren sollet.

---

113. Festsetzung zur Vermeidung von Collisionen zwischen Ober-Amts-Regierung und Kammer zu Breslau.[1])

Breslau, 26. November 1746.

Bresl. St.-A. M. R. I. Nr. 26. vol. 1.

Ressortabgrenzung zwischen Regierung und Kammer.

Nachdem zeithero zwischen denen beiden allhier zu Breslau befindlichen hohen Landes-Collegiis verschiedene Differenzien vorgefallen, so ist nöthig, zu deren freundschaftlichen Behebung eine Unterredung zu veranlassen.

Ob nun wohl die so nahe bevorstehende Abreise des Wirklichen Geheimen dirigirenden Etats- und Krieges-Ministri p. Herrn Grafen von Münchow Excellenz nicht erlaubet, daß vorjetzo alle streitige Passus untersuchet und in Richtigkeit gesetzet werden können, so ist doch wenigstens wegen einiger und zwar dererjenigen Puncte, welche eben gegenwärtig in Contradiction gewesen, folgendes festgesetzet worden:

1^mo^ Es haben die Hochlöblichen Krieges- und Domainen-Kammern bereits vor einigen Jahren an die sämmtliche Magisträte ein

---

[1]) S. o. Nr. 11 S. 23 ff.

Circular ergehen lassen, vermöge dessen denenselben anbefohlen worden, daß sie von allen von denen Ober-Amts-Regierungen an sie ergehenden Verordnungen Copeien einschicken und nichts eher darauf verfügen sollen, bis sie von der Krieges- und Domainen-Kammer darüber Resolution erhalten. Da nun die hiesige Breslausche Ober-Amts-Regierung von dieser a camera ergangenen Verordnung allererst anjetzo Nachricht eingezogen und sich durch selbige umsomehr gravirt zu sein erachtet, als diese Verordnung in gar zu generalen Terminis abgefasset zu sein scheinet, und es dahero leicht geschehen könnte, daß einige derer Magisträte, entweder aus Unwissenheit oder auch aus Vorsatz, solche übel interpretirten und daraus zu einer strafbaren Widersetzlichkeit wider die Ober-Amts-Regierungs-Befehle Anlaß nehmen, dieses aber die Intention derer Krieges- und Domainen-Kammern keinesweges ist, als werden des wirklichen Geheimen dirigirenden Etats- und Krieges-Ministri Herren Grafen von Münchow Excellenz bei denen beiden unter Ihrer Direction stehenden schlesischen Krieges- und Domainen-Kammern die Verfügung treffen, daß gleich anfangs benannte General-Verordnung dahin declarirt werde:

Daß die Magisträte nur alsdann die von der Ober-Amts-Regierung an sie erlassene Mandata und Insinuationes an die Krieges- und Domainen-Kammer einsenden sollen, wenn solche Ober-Amts-Mandata in das publicum, Policei und Kämmerei-Sachen und überhaupt in das systema camerale einschlügen, in bloßen Justiz- und Privatsachen aber dergleichen Einschickung nicht nöthig wäre, sondern die Magisträte dergleichen Ober-Amtsbefehle schlechterdinges und ohne vorher von der Krieges- und Domainen-Kammer deshalb Resolution zu erwarten, befolgen müßten.

2do Hat die Erfahrung gelehret, daß die Magisträte in denen meisten Städten bei dem Kirchen- und Schulwesen viele eigenmächtige Verfügungen gemachet, welche ihnen ohne Vorbewußt und Autorität des ihnen in ecclesiasticis vorgesetzten Ober-Consistorii zu treffen nicht competirt haben, wodurch denn viele Klagen und Unordnungen unter denen Geistlichen entstanden.

Weilen nun solche Magisträte sich gemeiniglich auf das von denen Krieges- und Domainen-Kammern ihnen vorgeschriebene

Reglement zu berufen, und daß sie in selbigem dazu autorisirt wären, vorzugeben pflegen, die Krieges- und Domainen-Kammern aber keinesweges intentionirt sind, dergleichen eigenmächtiges Unternehmen einiger unruhigen Magisträte zu unterstützen, und die Breslauische Ober-Amts-Regierung gleichmäßig nicht begehret, denen Magisträten in demjenigen, was ihnen de jure zustehet, Abbruch zu thun, so ist zu solchem Ende pro futura cynosura festgesetzet worden:

Daß die Magisträte künftighin im Kirchen- und Schulwesen ohne Vorbewußt und Autorität des Ober-Consistorii ein mehrers nicht, als was einem Patrono vi juris patronatus zustehet, verfügen, in allen andern Fällen aber zuvörderst von dem Ober-Consistorio Ordre und Verhaltungsbefehl erwarten sollen, wie es sich denn hiebei von selbsten verstehet, daß die Cognition in causis ecclesiasticis alleine dem Ober-Consistorio verbleibet.

3. Ob nun wohl dieses bei denenjenigen Magisträten, welche wirklich das jus patronatus exerciren, kein Bedenken hat, so würde dennoch bei denen übrigen Magisträten, wo nur Bethäuser sind und welche folglich noch zur Stunde kein jus patronatus haben, ein Zweifel übrig bleiben, wie es mit selbigen gehalten werden soll.

Ob nun wohl das Ober-Consistorium nicht befuget ist, Jemanden ein jus patronatus einzugestehen, welcher damit von S. K. M. nicht begnadiget worden, so wird dennoch dasselbige, um im ganzen Lande eine Gleichförmigkeit zu beobachten, auch denen Magisträten, wo nur Bethäuser vorhanden sind, in Ansehung der Inspection über Kirchen und Schulen, auf gleichem Fuß als die mit dem jure patronatus versehene Magisträte consideriren. [!] In allen andern Fällen aber, wo entweder S. K. M. höchste jura oder das jus eines tertii concurriret, kann denen Magisträten derer Städte, wo nur Bethäuser befindlich sind, kein effectus juris patronatus zugestanden werden, daher es bei der Vocation derer städtischen Bethaus-Prediger dergestalt gehalten werden soll, daß die zu einem solchen Bethaus geschlagene Gemeinden drei tüchtige Subjecta erwählen, und solche dem Magistrat des Ortes vorstellen müssen, von welchen Magistratus eines elegiret und dem Ober-Consistorio

präsentiret, welches alsdann praevio examine et ordinatione von S. K. M. immediate die Confirmation erbittet.

4to Weil sich auch bishero verschiedene Differenzien wegen Abnahme der städtischen Kirchen-Rechnungen ereignet, so ist deshalb festzusetzen beliebet worden:

daß künftighin alle städtische sowohl Kirchen- als Bethaus-Rechnungen von denen Kirchen- und Bethaus-Vorstehern von dem Magistrat des Ortes und dem Inspectore des Kreises, welcher zugleich die pastores loci dazuzuziehen hat, alle Jahre richtig abgeleget werden, ohne daß dabei weder der Commissarius loci noch der Justizrath des Kreises gegenwärtig sein dürfen.

Nach abgelegter Rechnung muß Magistratus der Krieges- und Domainen-Kammer und der Inspector dem Ober-Consistorio Bericht davon erstatten, da denn, wenn sich bei der Rechnung Anstände ereignen sollten, beide Collegia deshalb communiciren und solche gemeinschaftlich abzuthun bemühet sein werden.

Die Abnahme derer Kirchen-Rechnungen aber bei denen 5 Gnadenkirchen zu Landeshut, Hirschberg, Schweidnitz, Jauer und Militsch bleiben dem Ober-Consistorio, weilen sie origine tenus nicht eigentlich Stadt- sondern dem ganzen Lande verliehene Kirchen sind, allein reserviret.

5. Da auch in verschiedenen Städten sich der Casus ereignet, daß der Magistrat, welcher sonst mit dem jure patronatus versehen, dennoch über einen und anderen Pastorem oder Kirchen-Bedienten das jus vocandi nicht hat, sondern solches S. K. M. immediate zustehet; S. K. M. aber diesen Casum bereits dahin decidiret haben, daß in solchen Fällen das Ober-Consistorium ein tüchtiges Subjectum präsentiren und dessen Confirmation immediate gewärtigen soll, so wird es auch von Seiten der Krieges- und Domainen-Kammern hiebei gelassen, und da anjetzo wegen des vacanten Diaconats zu Nimptsch der Casus in terminis vorfällt, der dortige Magistrat angewiesen werden, sich hiernach lediglich zu achten.

6to Da auch verschiedentlich ratione exemtionis a foro primae instantiae derer characterisirten Personen Differenzien entstanden,

so hat zwar dieser Punct wegen Kürze der Zeit nicht gänzlich gehoben werden können, weilen aber in specie bei dem Magistrat zu Landeshut wegen des verstorbenen Hofrath Klemts dergleichen Casus anjetzo in quaestione ist, so wird die hiesige Krieges- und Domainen-Kammer sothanen Magistrat aufgeben, daß er bis zu einer anderweitigen Conferenz, in welcher dieser Passus mit abgethan werden soll, salvo jure acquiesciren.

114. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji.

28. November bis 30. December 1746.

R. 96. 431. A. und R. 9. X. 1. G.

Coccejis Abgang nach Pommern.

Durch Immediatbericht vom 28. November 1746 (Mund. R. 96. 431. A.) meldet Cocceji dem Könige, daß er nunmehr, nach Besetzung der Danckelmanschen Stelle durch den Etatsminister Grafen v. Bredow,[1]) im Stande sei, nach Pommern zu gehen. Er bittet um einen Vorspannpaß auf 12 Pferde, um die Erlaubniß, zu Stettin in dem Bockschen Hause[2]) logiren zu dürfen, endlich um Anweisung des General-Directoriums bezüglich des Vorspannpasses für die 6 Räthe. Alles dies bewilligt der König durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 30. November 1746 (Ausf. R. 9. X. 1. G.), wünscht aber, daß Cocceji vor seiner Abreise erst noch die Sache wegen des an Winterfeldt verliehenen ostfriesischen Lehens und was er ihm etwa sonst noch speciell aufgetragen habe, erledige.

Am 28. December meldet Cocceji (Immediatbericht v. d. D., Mund. R. 9. 431. A.), daß nunmehr alles abgethan sei; der Etatsminister von Bismarck werde sich noch in diesem Jahre einfinden, und so sei er im Begriff, am 3. Januar nach Stettin abzugehen. Er sei aber sehr embarassirt, wie er es mit den beiden Präsidenten v. Grumbkow und v. Wedel halten solle, die nicht im Stande seien, der Justiz mit dem erforderlichen Nachdruck vorzustehen. Er schlägt vor, dieselben von der Arbeit zu dispensiren und ihnen die Besoldung[3]) ad dies vitae zu belassen.

Der König antwortet durch Cabinetsordre d. d. Berlin 30. December 1746 (Ausf. R. 9. X. 1. G.), er wünsche Cocceji zu seiner Abreise Glück und Heil, damit ihrer beider gute Intention erfüllt werden möge.

[1]) Vgl. Nr. 110.

[2]) Hier pflegte sonst der König selbst Quartier zu nehmen.

[3]) Grumbkow hatte als Kanzler bei der Stettiner Regierung und als Oberhauptmann der Lande Lauenburg und Bütow an Gehalt und Emolumenten 2390 Thlr., Wedel als Präsident des Hofgerichts 600 Thlr. jährlich.

Was Grumbkow und Wedel anbetreffe, so müsse Cocceji ihm erst ein paar Männer, welche die erforderlichen Eigenschaften für die Stelle besäßen, vorschlagen, ehe er sich darüber entscheiden könne.[1])

115. Cabinetsordre an die dirigirenden Minister des General-Directoriums sowie an die Etatsminister v. Cocceji und v. Arnim. Potsdam, 29. November 1746.

Abschr. C.-O. an das G.-D. III. Dep. Sammelband.

Erledigtes Lehen in Ostfriesland.

Das Fridag-Gödens'sche Lehen in Ostfriesland ist dem König heimgefallen und von ihm an den Generalmajor v. Winterfeld übertragen worden. Da jedoch die Fridagschen Allodialerben noch verschiedene Ansprüche geltend machen wollen, so soll durch eine anzuordnende unparteiische Commission die Sache mit aller Gründlichkeit aber auch mit möglichster Kürze untersucht werden, wobei Winterfeld die jura fisci genießen soll.

116. Zwei Cabinetsordres an das General-Directorium.[2]) Berlin, 3. und 16. December 1746.

Ausfertigung. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CXV. Stadt Berlin. Sect. 10. Rathhäusliche Sachen und Bediente Nr. 6.

Kircheisen bekommt die Direction des rathhäuslichen Wesens in Berlin. Dessen Revision.

I. (3. December.) Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen rc. resolviret haben, daß Dero Geheimde Rath Kircheisen benebst der Direction des Polizeiwesens allhier[3]) auch die Direction des ganzen hiesigen rathhäuslichen Wesens allein haben und der Geheimde Rath von Neuendorff von seinem bisherigen Präsidio dispensiret werden soll, als befehlen Sie Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden, solcherwegen das gehörige zu verfügen.

II. (16. December.) Da Se. Königl. Majestät in Preußen rc. Dero Geheimden Rath Kircheisen neben der Direction von dem hiesigen Polizeiwesen auch das Präsidium bei dem Magistrat allhier allergnädigst aufgetragen haben, demselben aber hierbei nicht angemuthet werden kann, daß er sich in die bei dem hiesigen Rath-

[1]) Diese vier Stücke finden sich bei Kamptz a. a. O. nicht.

[2]) Entsprechende C.-O. an Happe v. gl. Dat. (Orig. 96. B., Bd. 32).

[3]) Vgl. VI. 2. Nr. 166.

hause, insonderheit der Kämmerei, vorhin eingeschlichene Unrichtigkeiten einflechten lasse, noch sich deren theilhaftig mache, überdem aber es die ohnumgängliche Nothwendigkeit erfordert, daß gedachtes Rathhaus und Kämmerei aus der bisherigen schädlichen Confusion gebracht und die rathhäusliche Kasse völlig in Ordnung gesetzet werde, als befehlen Höchstdieselbe Dero General-Directorio hierdurch so gnädigst als alles Ernstes, die ohngesäumte Veranstaltung zu machen, daß, ehe und bevor noch gedachter Geheimde Rath Kircheisen sich seines Präsidii unterziehet, die rathhäusliche Kasse, und zwar binnen Zeit von höchstens drei Monat, in Ordnung gesetzet, mithin die von der letzten Commission gezogene ansehnliche Defecte in Richtigkeit gebracht, die Gelder, so viel liquide, ohne weiteren Proceß beigetrieben und die bisherige Administration bei der Kämmerei aufgehoben, ein ordentlicher Rendant hinwiederumb bestellet, auch alles übrige, so sonsten noch das rathhäusliche Wesen erfordert, reguliret werden müsse; wie dann hierunter der General-Fiscal Uhde[n] in allen erforderlichen Fällen seines Amtes wegen assistiren soll.

Mehrhöchstgedachte S. K. M. befehlen demnach Dero General-Directorio hierdurch nochmalen alles Ernstes, sich hiernach auf das eigentlichste zu achten und nach Ablauf ermeldeter drei Monat zu melden, welchergestalt dieser Dero Willensmeinung ein Genügen geleistet worden sei.

Das Ergebniß dieser Revision war der Erlaß des längst vorbereiteten Rathhäuslichen Reglements für Berlin vom 1. Februar 1747. (Abgedruckt bei Schmoller Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde Bd. 12. S. 425—462.)[1])

---

117. Cabinetsordre an den Regierungspräsidenten von Plotho. Berlin, 4. December 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Scharfer Verweis.

S. K. M. geben Dero Regierungspräsidenten von Plotho auf dessen Schreiben vom 1. dieses[2]) hierdurch zur allergnädigsten Resolution, daß derselbe nicht raisonniren noch diejenige Subordination vergessen solle, welche er denen ihm Vorgesetzten schuldig

[1]) Wieder abgedruckt bei Altmann, Ausgewählte Urkunden zur Brandenburgisch-Preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte I, S. 168 ff.

[2]) Nicht erhalten. Vgl. VI. 2. S. 860 ff. (Nr. 533.)

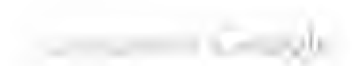

ist, widrigenfalls Höchstdieselbe ihn auf eine demselben unangenehme Weise deplaciren und jemand anders in seine Stelle setzen werden, um so mehr, als mehrhöchstgedachte S. K. M. schon vor langer Zeit her mit ihm übel zufrieden zu sein Ursach haben.

118. Zwei Cabinetsordres an sämmtliche Oberforstmeister in den Provinzen.

Berlin, 13. u. 20. December 1746.

Preuß, Friedrich d. Gr. I. Urkundenbuch S. 40 und 43.

Extracte vom Ueberschuß der Forstgefälle.

Der König wünscht zu wissen, wie hoch die Mastgefälle in den Forsten sich im Jahr belaufen, was davon zum ordinären Etats-Quantum gehört und was als Ueberschuß bleibt. Er befiehlt sofortige Einsendung genauer Designationen darüber. (13. December.)

Am 20. December wird der Befehl dahin „declarirt", daß nicht sofort ein Extract eingesandt werden soll; sondern wenn die Oberforstmeister „hiernächst zu der gesetzten Zeit" den Extract von dem Ueberschuß der Forstgefälle einschicken, so sollen sie die Mastgelder für sich besonders aufführen, damit der Betrag gleich in die Augen fällt.[1])

119. Bericht des General-Directoriums und Königliches Marginal.

Berlin, 15. December 1746. (Zurückgekommen 22. December 1746.)

R. 94. IV. La. 18.

Gegen das Chicaniren der Unterthanen durch die Kammern.

Ein Garde du Corps hat sich beim König beklagt, daß seinem Stiefvater, einem Unterförster im Amte Burgstall der Zins auf seine Wiesen erhöht worden sei. Es handle sich um eine Erhöhung in Folge der neuen Vermessung von 1740, die ein bedeutend größeres Areal ergeben habe, als den Contracten von 1719 entspreche. Das General-Directorium (II. Dep. gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal) schlägt daher vor die Klage abzuweisen.

Der König entscheidet am Rande:

„Dergleichen garstige chicanes So man die leüte macht haße ich und werde ich den ersten Camer raht der leüte umb ihre

[1]) Vgl. Nr. 124.

posesions chicaniret in der Care Schiken. Das Sol allen Camern Comunitziret werden. Fch."

Ein Decret darauf ist nicht vorhanden.

---

120. Cabinetsordre an die Geheimen Räthe Richter und Köppen.[1]) Berlin, 16. December 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Indiscretionen der Subalternen bei der Generalkriegskasse.

Demnach S. K. M. vernehmen müssen, wie daß Buchhalter und andere Subalternen der General-Kriegeskasse bisher kein Bedenken gehabt haben, an ein- oder andern Extracte oder Nachrichten und dergleichen aus der Kasse zu communiciren, sonder vorher bei denen Kriegeszahlmeisteren darüber anzufragen, noch denenselben solches zu melden, Höchstdieselbe aber einestheils solches der guten Ordnung und gehörigen Subordination ganz zuwider finden, anderntheils aber alles Ernstes wollen, daß alle Sachen bei der General-Kriegeskasse mit gehörigem Secret und Verschwiegenheit tractiret und deshalb an niemanden, er sei wer er wolle, Kassenetatsextracte oder dergleichen Nachrichten mehr aus der Kasse gegeben und communiciret werden sollen, sonder daß zuvorgedachte Kriegeszahlmeistere als Vorgesetzte der Kasse und die vor alles responsable sein müssen, davon wissen und solches genehm halten, als befehlen Sie gedachten Kriegeszahlmeisteren, denen Geheimden Räthen Richtern und Köppen, hierdurch in Gnaden und zugleich alles Ernstes, hinfüro durchaus nicht weiter zu gestatten, daß so wenig Buchhaltere als übrige subordinirte Bediente der General-Kriegeskasse sich weiter unternehmen sollen, vor jemanden, wer es auch sein möge, Extracte zu fertigen oder sonsten einige zur General-Kriegeskasse gehörige Nachrichten zu communiciren, bevor solches ihnen, den Kriegeszahlmeisteren, nicht gemeldet worden; wie Sie denn auf den Contraventionsfall denenjenigen Subalternen der Kasse, so sich darwider vergehen möchten, solchen ernstlich verweisen, erfordernden Falls auch zur Bestrafung anzeigen sollen. Wornach denn mehr-

[1]) Rendanten der General-Kriegskasse.

gedachte Kriegeszahlmeistere sich auf das genaueste zu achten, auch diese Ordre den Buchhaltern und übrigen General-Kriegeskassenbedienten zu publiciren haben, damit sich selbige darnach gehörig richten können.

---

121. Bericht des General-Directoriums (I. Departement).

Berlin, 22. December 1746. (Zurück 2. Januar 1747.)

Mundum, gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal. R. 94. IV. La. 18.

Pensionirung von Accise-Unterbeamten.

Die Pommersche Krieges- und Domänenkammer berichtet allerunterthänigst, wasgestalt die Erfahrung gelehret, daß, wenn einige alte Accise-Unterbediente, als Controleurs, Visitirer oder Thorschreiber, zu fernerer Verwaltung ihrer Dienste ganz unvermögend worden und andere an ihre Stelle gesetzet werden, diese aber jenen auf derselben Lebzeit von dem kleinen Tractament der monatlichen 3 Rthlr. etwa die Hälfte oder auch nur 1 Thaler lassen müssen, solches zu Unterschleifen und Durchstechereien mit den Accisanten Gelegenheit gebe, indem leicht zu erachten stünde, daß sodann dergleichen neue Bediente mit ihren Familien von $1^1/_2$ oder 2 Rthlr. monatlich nicht leben könnten und also vermuthlich durch Nachsicht bei den Unterschleifen wohl etwas zu erlangen suchten. Indessen wäre doch auch E. K. M. allergnädigsten Intention zuwider, dergleichen in Allerhöchstdero Dienst ganz unvermögend gewordene Leute, welche mehrentheils vorhin auch Unterofficiers oder Soldaten gewesen, ganz vom Brod zu verstoßen.

Die Kammer bringet also in Vorschlag, ob E. K. M. nicht allergnädigst geruhen wollen, in vorkommenden Fällen solchen alten armen und unvermögenden Accise-Unterbedienten auf ihre kurze Lebenszeit ein Gnadengehalt von etwa 2 Rthlr. monatlich aus den Accise-Strafgeldern, wovon jährlich aus sämmtlichen Provincien die Summa von 2000 Rthlr. zur Invalidenkasse und, was sodann noch überschießet, zur General-Kriegeskasse extraordinarie eingezogen wird, zu accordiren; worüber Allerhöchstderoselben Resolution wir in tieffster Unterthänigkeit erbitten.

Eigenhändiger Randbescheid des Königs:

„Das gehet nicht an, die Herren denken zu fleisich an meiner ausgabe aber auf der einnahme Reflectiren Sie nicht, wen ich ein Cresus were dan Könten Sie auf meinen beütel assigniren aber anjetzo bitte ich ihm zu Menagiren Fch"

122. Bericht des General-Directoriums (II. Dep.) mit Randentscheidung des Königs.

Berlin, 23. December 1746. (Zurück 29. December 1746.)

Gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal. R. 94. IV. I.u. 18.

Besetzung eines Kreisphysicats.

Das Kreisphysicat zu Lebus ist erledigt. Es haben sich drei Bewerber gemeldet. Das General-Directorium hat sich über dieselben Bericht vom Ober-Collegium-Medicum erstatten lassen und fragt unter Wiederholung des Wesentlichsten daraus an, wer die Stelle bekommen solle.

Der König entscheidet am Rande:

„Der am Menschlichsten ist und am wenigsten leüte umgebracht hat Fch"

Worauf nach Decret des Geh. Finanzrath Holzendorf der vom Ober-Collegium-Medicum am besten empfohlene bestellt wird.

123. Cabinetsordre an das evangelisch-reformirte Kirchendirectorium zu Berlin.

Berlin, 27. December 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Parteilichkeit für Geistliche in Rechtssachen.

S. K. M. rc. lassen Dero hiesigem reformirten Kirchendirectorio auf dessen allerunterthänigsten Bericht vom 9. dieses Monates, einen gewissen reformirten Cantor Namens Zieselmeyer betreffend,[1]) hierdurch zur allergnädigsten Resolution ertheilen, wie Höchstdieselbe seit Dero Regierung her beständig angemerket, daß wann Leute mit Predigern Processe oder sonsten Démêlés gehabt haben, welcher wegen das Kirchendirectorium oder die Consistoria Untersuchungen anstellen müssen, die beklagten Prediger niemalen von diesen schuldig befunden worden, sondern allemal noch wohl Recht übrig gehabt

[1]) Ueber den Fall selbst ist nichts Näheres bekannt.

haben, welches dann bei Deroselben die sehr wahrscheinliche Vermuthung machet, daß die geschehene Untersuchungen wohl nicht allemal mit derjenigen Ohnparteilichkeit geschehen sein müssen, welche wohl billig in solchen Gelegenheiten erfordert wird, und daß vielleicht die in dem Kirchendirectorio oder aber in denen Consistoriis mit befindliche Geistlichkeit in solchen Fällen mehr auf den Charakter eines beklagten Predigers als auf die Sache selbst gesehen habe, in der Meinung, daß es der gesammten Geistlichkeit präjudiciren könne, wenn ein- oder anderer aus solcher sachfällig oder schuldig erkläret würde. Es erinnern dannenhero S. K. M. obermeldetes Dero Kirchendirectorium hierdurch allergnädigst, hinfüro in vorgedachten Fällen mehrere und ganz genaue Attention zu haben, damit bei Gelegenheit solcher weder Passionen, menschliche Absichten oder Parteilichkeiten geschehen können, vielmehr wohl zu beobachten, daß eine redliche und rechtschaffene Justiz dergestalt administriret werden müsse, daß wenn ein Prediger schuldig oder aber, wenn derselbe Kläger oder Denunciant ist, in seinem Anbringen unrichtig oder ungegründet befunden wird, derselbe sodann davor ernstlich angesehen und bestraft werden müsse, sowie hergegen aber auch derjenige, so einen Prediger ohne Grund und Ursach verklaget oder aber eines Verbrechens fälschlich denunciret, nicht weniger deshalb gebührend angesehen und bestraft werden muß. Wornach dann gedachtes Kirchendirectorium sich allerunterthänigst zu achten, auch sich in dem Casu mit dem Zieselmeyer hiernach zu richten hat.

---

124. Cabinetsordre an den Kammerpräsidenten von Bredow. Berlin, 28. December 1746.

R. 96. B. 32. — Abschriftlich.

Verdacht von Unterschleifen im Forstwesen.

Was der Landjägermeister von Glohde[1]) sowohl als der Oberforstmeister Ickler[2]) an Mich gelangen lassen und vor Ursachen anführen wollen, warum dieselbe in ihren Forstrechnungen nichts

[1]) Joachim Gustav v. Gloeden, Landjägermeister des Samländischen und Litthauischen Kreises, zu Königsberg.

[2]) Johann Conrad Ickler, Oberforstmeister des Natangischen und Oberländischen Kreises, zu Königsberg.

vor Mastgelder zur Einnahme bringen könnten,[1]) solches wird Euch die abschriftliche Anlage mit mehrerm zeigen. Ich kann Euch dabei nicht verhalten, daß Ich von den schlechten Ursachen, so in beiden auf einen Leisten gefertigten Berichten enthalten seind, sehr schlecht erbauet bin und nicht anders wie glauben kann, als daß darunter Unrichtigkeiten und Unterschleife der Förster und Forstbedienten, so durch Nachlässigkeit derer Oberforstmeister vielleicht eingerissen, passiren müssen, wenigstens es an gehöriger Aufsicht gefehlet haben muß, daß die Mast nicht gehörig genutzet und eine proportionirliche Anzahl Schweine eingenommen worden.

Ich will dannenhero und erwarte von Euch, daß Ihr die Umstände dieser Sache mit aller Attention pflichtmäßig examiniren und einsehen, Mir aber alsdann die reine Wahrheit davon ohne einige Nebenconsiderationes schreiben und berichten sollet.[2])

125. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji.

30. December 1746 — 24. Januar 1747.

R. 96. (Cabinetsacten) 431. B.

Gegen die Mißbräuche der Fiscale.

Anläßlich eines Zeitungsberichts des Pommerschen Kammerpräsidenten v. Aschersleben[3]) weist der König Cocceji kurz vor seiner Abreise nach Stettin an, ungeachtet anderweitiger Verordnungen an die Stettiner Kammer den Proceß des Fiscus wegen des adelichen Gutes Cantereck[4]) zu untersuchen und zu entscheiden. „Ich befehle Euch aber zugleich — fährt der König fort — auf Ehre und Reputation, daß Ihr dem dortigen Adel keine Chicanes machen noch machen lassen sollet, vielmehr bin ich gesonnen, wenn[5]) es auf Kleinigkeiten ankommet, eher nachzugeben, als durch ausgedachte Chicanes den adelichen Besitzer ermeldeten Gutes zu unterdrücken."[6])

[1]) Vgl. Nr. 118.

[2]) Bericht Bredows nicht erhalten, ebensowenig die oben erwähnte Anlage. Näheres über die Angelegenheit nicht bekannt.

[3]) Vgl. C.-O. an diesen v. 30. December 1746. Conc. R. 96. 431. A.

[4]) Es war ein Grenzproceß, der seit 200 Jahren geführt wurde und dessen Acten 70 Volumina umfaßten. Jariges und Fürst brachten einen Vergleich auf Grund der Theilung des Streitobjects zu Stande. Immediatbericht Coccejis v. 20. Mai 1747 (Mund. R. 96. 431. B.)

[5]) Vorlage: „daß wenn", offenbar ein Schreibfehler.

[6]) Vollständig gedruckt bei Kamptz, Jahrbücher Bd. 59 S. 117 ff. R. 96 431. A. Concept.

In einem Immediatbericht d. d. Stettin 20. Januar 1747 (Mundum R. 96. 431. B.)[1]) meldet Cocceji, daß er diesen „großmüthigen und recht königlichen Ausspruch" den Deputirten der pommerschen Landstände eröffnet habe, welche dadurch „in eine unaussprechliche Freude gesetzet worden" seien. Er selbst fügt hinzu: „Dieses ist gewiß, daß die Fiscäle hauptsächlich dadurch die Unterthanen ruiniren, daß sie in denen geringsten Fehlern die Leute zur Inquisition ziehen oder einen weithergeholten Anspruch an sie machen und nachhero ungeheure Liquidationes machen". Er schlägt vor, den pommerschen Justizcollegien anzubefehlen: 1. „daß sie die Fiscäle, wann sie eine ungerechte Sache defendiren, oder in Kleinigkeiten die Leute mit schweren und kostbaren Processen fatigiren, jederzeit in die Kosten ex propriis condemniren sollen", und 2. „daß die Collegia (wann die Fiscäle vorstellen, daß sie mit der Sache nicht fortkommen können), denenselben die Continuation des Processes nicht injungiren oder die Kosten selber tragen sollen".

Durch Cabinetsordre d. d. Berlin 24. Januar 1747 (Conc. ebenda) theilt der König Cocceji mit, was er auf Veranlassung seiner Vorstellung verordnet habe. Es handelt sich um die bei Mylius (CCM. Cont. III. 1747 Nr. 3 und 4) gedruckten Cabinetsordres an das General-Directorium und an den Etatsminister v. Arnim, die völlig im Sinne des Coccejischen Antrages gehalten sind.[2]) Ebenda das von Arnim, Beeß,[3]) Bismarck gezeichnete Circularrescript auf Specialbefehl vom 25. Januar 1747, durch welches den sämmtlichen Justizcollegien von der königlichen Verordnung Mittheilung gemacht wird.

Eine in gleicher Richtung sich bewegende Cabinetsordre an das General-Directorium vom 28. Januar 1747, die einen fiscalischen Proceß

---

[1]) Ganz abgedruckt bei Kamptz a. a. O. S. 136.

[2]) Auch bei Kamptz a. a. O. S. 136—139.

[3]) Ueber diesen in der Verwaltung sonst nicht hervortretenden Minister mögen hier die wichtigsten Personaldaten angemerkt werden. Otto Leopold Graf v. Beeß, geb. 15. November 1690, als Sohn des Freiherrn Carl Otto v. B. und seiner Gemahlin, einer Baronin v. Posadowski, von Kaiser Karl VI. in den Reichsgrafenstand erhoben, 1736 kaiserl. Kammerherr, wurde nach der Eroberung Schlesiens, wo er begütert war (Schloß Löwen bei Brieg) 6. November 1741 zum Preuß. Wirkl. Geh. Rath ernannt. 1742 wurde er Gesandter in Dresden, 1745 Oberhofmarschall. Er war zweimal vermählt: 1. mit einer Freiin von Skrbenski auf Vorhaus, 2. mit einer Tochter des Grafen Heinrich v. Henckel auf Pölzig. Sein Sohn 1. Ehe (Joh. Gottlieb Otto) wurde 1741 preußischer Kammerherr, trat aber später in österreichische Dienste und zur katholischen Kirche über. (Neue General-Hist. Nachr. 1, 163ff. Cosmar u. Klapproth 421.)

gegen einen Capitän v. Uckermann (auf Roggow in Pommern) niederzuschlagen befiehlt und auf obige Verordnungen Bezug nimmt, in v. Hymmens Beiträgen zur jur. Litteratur III. 110ff. —

---

126. Constitution d. d. Berlin, 31. December 1746.

Gegengez. Cocceji. Orig.-Druck. R. 9. X. 1. G.[1])

Proceßvorschriften für die Justizreform in Pommern.

Die Grundsätze, nach denen während der Comission Coccejis und bis zur Publication einer vollständigen Proceßordnung bei den pommerschen Justizcollegien zu verfahren ist, werden in Uebereinstimmung mit dem Cocceji vorgeschriebenen Plan folgendermaßen festgestellt:

§ 1 verweist auf das Rescript an die pommerschen Justizcollegia vom 4. October 1746.[2])

§ 2 declarirt das Edict vom 10. October 1746[3]) wegen des Supplicirens der Advocaten folgendermaßen: (a) Supplicate in Justizsachen sollen ohne Unterschrift eines Advocaten überhaupt nicht zur Bescheidung angenommen werden; (b) der Concipient soll durch Befragung des Supplicanten ermittelt, (c) durch seinen Magistrat vernommen, und, wenn geständig, sofort mit 10 Rthlr. Strafe bezw. 4 Wochen Haft belegt werden. (d) Kein Advocat soll sich freilich entbrechen im Falle der Rechtsverweigerung in bescheidenen terminis bei den Obergerichten vorstellig zu werden; (e) läuft aber sein Ansuchen offenbar wider Recht und Verfassung, oder wiederholt er eine schon einmal abgewiesene Beschwerde in einer zweifelhaften Sache, so hat er der Partei die Kosten zu ersetzen und das doppelte als Strafe zu erlegen. (f) Der Zutritt zum Thron soll den gedrückten Unterthanen keineswegs abgeschnitten werden und kein Advocat soll sich, wenn eine gerechte Sache weder bei den Obergerichten noch bei dem Staatsrath Gehör gefunden hat, durch das Ansehen irgend einer Person hindern lassen, der Partei seine Hülfe dazu zu leihen; hat er aber die beiden erwähnten Instanzen übergangen oder handelt er wie unter e, so ist er in derselben Weise zu bestrafen. (g) Die Obergerichte werden ernstlich ermahnt, die Klagen der Parteien wohl zu erwägen und sich nicht ohne Weiteres auf den Bericht der Untergerichte zu verlassen; wird eine höheren Orts angebrachte Beschwerde begründet gefunden, so soll der Decernent mit derselben Strafe, wie nach obigem der Advocat, belegt werden. (h) Dem Vorgeben

[1]) Vollständig gedruckt in Kamptz' Jahrbüchern Bd. 59 S. 118—134.

[2]) Nr. 91.

[3]) Nr. 92.

einer Partei, daß sich kein recipirter Advocat bereit gefunden habe das Memorial zu unterschreiben, soll die Vermuthung entgegen stehen, daß dann der bisherige Rechtsbeistand von der Unrichtigkeit des Gesuches überzeugt gewesen sein müsse.

§ 3 verweist auf die [pommersche] Proceßordnung vom 16. December 1733,[1]) die insoweit als sie durch die gegenwärtigen Bestimmungen nicht geändert wird, bestehen bleibt.

§ 4 wiederholt das Verbot der Actenversendung.[2])

§ 5 ordnet den allgemeinen Instanzenzug in derselben Weise, wie in der Instruction Coccejis vom 2. October geschehen;[3]) nur werden hier die zweiten Senate als erste, die ersten als zweite Instanz verordnet.

§ 6 setzt das Verfahren bei einem gewöhnlichen Proceß erster Instanz bei den Untergerichten auseinander. Hier hat der Unterrichter (1) die Parteien soviel möglich ohne Advocaten vorzunehmen, zunächst die Güte unter ihnen zu versuchen und, wenn dies nicht zum Ziele führt, durch protocollarische Vernehmung und Befragung der Parteien den Proceß ex officio dergestalt zu instruiren, daß darin definitiv erkannt werden kann. Auch wichtigere und weitläufige Sachen, bei denen Advocaten gebraucht werden müssen, sollen nicht zum ordentlichen schriftlichen Proceß, sondern loco protocolli[4]) von 3 zu 3 oder von 8 zu 8 Tagen verwiesen werden,[5]) wobei aber keinerlei Weitläufstigkeiten zu gestatten sind, so daß der Proceß in 4—6 Wochen beendet werden kann. (2) Hat der eine Theil einen Advocaten, der andere nicht, so darf deshalb das Verhör nicht aufgehoben werden: vielmehr muß der Richter nach Anleitung des Edicts vom 24. März 1723 § 9[6]) den Advocaten abweisen, an seiner Stelle den ausgebliebenen Mandanten in Person vorladen, und dann die Sache ex officio instruiren. Bezüglich der Fremden ist es wie in der erwähnten Verordnung zu halten.[7]) (3) Falls Advocaten in der Sache gebraucht werden, haben sie sich nach dem Rescript vom 4. October[8]) zu richten und auch im Fall der Anwendung

[1]) Weder in der Mylius'schen noch in der Quickmannschen Edictensammlung gedruckt. Das handschriftliche Original R. 30., 186a 1. Es war eine Frucht der Coccejischen Revision des pommerschen Hofgerichts von 1733 gewesen.

[2]) Vgl. Instruction v. 2. October (Nr. 82) § 26. (S. 146.)

[3]) Vgl. Instruction § 26 und Anmerkung dazu.

[4]) D. h. statt der oben verordneten protocollarischen Vernehmung der Parteien.

[5]) D. h. zu einem Verfahren mit Schriftsätzen, die in diesen Terminen anzubringen sind.

[6]) Mylius CCM. II. 1. Nr. 217 (Spalte 734).

[7]) D. h. als deren Mandatare sind Advocaten zuzulassen, im Uebrigen ist aber die Sache nach denselben Grundsätzen zu instruiren.

[8]) Nr. 91.

von Rechtsmitteln nicht vor Beendigung des Processes Gebühren zu fordern oder zu nehmen. (4) Bei der Publication des Urtheils hat der Unterrichter den Parteien kund zu machen, daß sie, wenn anders die Sache sich dazu eignet, innerhalb 10 Tagen an das Hofgericht appelliren können, daß sie dazu einen Advocaten daselbst bestellen, demselben eine gedruckte Vollmacht übersenden müssen und binnen 4 Wochen ihre Justificationsschrift einzureichen haben; daß diese Erinnerung gethan worden ist, hat der Richter unter dem Bescheid zu bescheinigen. (5) Machen die Parteien von diesem Rechtsmittel Gebrauch, so muß der Unterrichter den folgenden Posttag die Acten nebst dem libellus appellationis ex officio an das Hofgericht einsenden. (6) Der Kläger hat ohne Weiteres binnen 4 Wochen dem Hofgericht seine Justificationsschrift zu übergeben. Diese muß sammt den Acten sofort dem II. Senat zugestellt werden. Ein Re- und ein Correferent haben binnen 8—14 Tagen auf Grund einer schriftlichen Relation im II. Senat darüber zu berichten. (7) Erkennt die Mehrheit des Senats die Beschwerde als offenbar unbegründet, so soll das vorige Urtheil ohne weiteres Verfahren confirmirt und die Sentenz in der nächsten Audienz ohne weitere Citation publicirt werden. (8) Sind aber die gravamina einigermaßen zweifelhaft, so muß der Senat durch einen Bescheid dem Gegentheil die Justificationsschrift mittheilen und Termin zum mündlichen Verhör ansetzen, bezw. die Sache loco oralis von 3 zu 3 oder von 8 zu 8 Tagen, oder aber, wenn sie wichtig ist, zum ordentlichen schriftlichen Verfahren verweisen; der Bescheid hierüber ist den Parteien in der nächsten Audienz mitzutheilen. (9) Hat die Gegenpartei noch keinen Advocaten beim Hofgericht bestellt, so ist ihr dieser Bescheid sammt einer Abschrift der Justification auf Kosten des Klägers durch Gerichtsboten zuzufertigen. Sind in der zweiten Instanz die Acten geschlossen, so wird durch dieselben Re- und Correferenten wie vorher die Sache untersucht und die Sentenz cum rationibus dubitandi et decidendi abgefaßt. (10) Von diesem Spruche kann, wenn die Sache sich dazu eignet, an die dritte Instanz appellirt werden. Die Appellation hat wieder binnen 10 Tagen zu geschehen, die Justificationsschrift ist binnen 4 Wochen einzureichen. Sie wird sammt den Acten der Vorinstanz nunmehr dem I. Senat zugestellt, der ebenso wie jene zu verfahren hat.

§ 7 regelt den Proceß für eximirte und privilegirte Personen: (1) Hier ist die erste Instanz beim Hofgericht, wo die Sache (2) entweder in einem Termin mündlich gehört, oder (bei nicht ausreichender Zeit) loco protocolli von 3 zu 3 oder von 8 zu 8 Tagen, oder, wenn sie sehr weitläufig ist, zum ordentlichen schriftlichen Verfahren verwiesen werden muß. (3) Ist die Sache instruirt, so werden die Acten dem II. Senat zugestellt,

wo Re- und Correferent in derselben Frist wie oben zu referiren haben, worauf dann das Urtheil ohne weitere Citation in pleno publicirt wird. (4) Eignet sich die Sache zur 2. Instanz, so steht den Parteien frei, sich des Rechtsmittels der Restitution unter denselben Bedingungen wie oben zu bedienen. (5) Restitutionsinstanz ist der I. Senat, bei dem wieder ein Re- und ein Correferent ernannt und im Uebrigen ganz wie oben verfahren wird. (6) Von dessen Urtheil geht die Appellation vorläufig an die Commission; doch muß der Appellant bei der Einlegung sich eidlich zur Bezahlung der Succumbenzgelder verpflichten, die sofort nach dem bestätigenden Urtheil durch Execution beigetrieben werden sollen. Hat sich jemand zum Armenrecht geschworen, so wird er im Falle des Unterliegens mit 4 Wochen Gefängniß (halb bei Wasser und Brod) bestraft. Eine endgültige Regelung der 3. Instanz bleibt vorbehalten.

§ 8. Eine vierte Instanz soll unter keinen Umständen, auch nicht unter dem Prätext einer insanabilen Nullität verstatten werden.

§ 9 giebt noch besondere Vorschriften für den Versuch der Güte. Die Parteien sollen bei der Citation aufgefordert werden, womöglich in Person zu erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, die zur Vornahme eines gütlichen Vergleichs geeignet sind. Beim Hofgericht soll zunächst noch am Tage des ersten Termins ein Vergleichsversuch durch den Präsidenten oder einen Rath, möglichst ohne Gegenwart der Advocaten, gemacht werden. Einen zweiten Versuch haben die Advocaten unter sich innerhalb 3 Tagen vorzunehmen. Kann man sich in der Hauptsache nicht vergleichen, so soll dahin gesehen werden, daß wenigstens die Nebensachen, namentlich exceptiones dilatoriae und Incidentpuncte abgethan werden, zu welchem Behufe den Advocaten empfohlen wird, in zweifelhaften Fällen auf einen oder ein paar Räthe zu compromittiren und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Ueber alle diese Versuche wird Protocoll geführt. Derjenige Advocat, der die Güte nicht hat annehmen wollen und gleichwohl nachher den Proceß verliert, soll seiner Gebühren für verlustig erklärt werden. Für Vergleichsversuche, die sich zerschlagen, darf weder Gericht noch Advocat etwas fordern oder nehmen. Führen sie aber zum Ziel, so erhält der Advocat dieselben Gebühren, als wenn der Proceß durch eine ganze Instanz durchgeführt worden wäre, das Gericht dagegen liquidirt nur die Sporteln für Ausfertigung des Vergleichs. Alljährlich ist eine besondere Specification der verglichenen Sachen mit Benennung der betheiligten Räthe und Advocaten an das Staatsministerium einzureichen.

§ 10. Gar kein Remedium, und also auch keine 2. Instanz findet statt: (1) wenn die Beschwerde offenbar gegen die Rechte und Landes-

verfassungen läuft, (2) wenn in einer Sache, bei der Gefahr im Verzuge, eine interimistische Verordnung ergangen ist,[1]) (3) wenn über Zulassung von Zeugen und Zugehörigkeit der Puncte, über die sie zu vernehmen sind, im positiven Sinne entschieden wird (fällt die Entscheidung dagegen negativ aus, so wird die 2. Instanz, aber nur diese, gestattet), (4) bei Festsetzung von Kosten und Gebühren,[2]) (5) wenn kleine Strafen dictirt werden, (6) wenn in contumaciam gesprochen worden, ohne daß die säumige Partei sich sofort reinigt, (7) wenn auf Mittheilung eines Documentes erkannt worden ist. In allen diesen Fällen ist das Urtheil sofort vollstreckbar.

§ 11. Ein Remedium wird zwar verstattet, aber nur quoad effectum devolutivum:[3]) (1) in Wechselsachen (wird hier „aus unzeitigem Mitleiden" nicht nach der Strenge des Gesetzes verfahren, so haftet der Decernent), (2) in Alimenten-Sachen, (3) wenn das Collegium es billig findet, wo Gefahr im Verzuge ist, (4) wenn in summariisimo gesprochen worden ist. Auch in diesen Fällen muß also das Urtheil sofort vollstreckt werden; wenn auch schon durch Rescript Bericht erfordert und mit der Execution anzustehen befohlen worden ist.

§ 12. Die 3. Instanz soll niemals verstattet werden: (1) in Bagatellsachen unter 25 Rthlr., (2) wenn es sich um Incidentpuncte handelt, über die schon in den zwei vorhergehenden Instanzen gesprochen worden ist, (3) wenn restitutio in integrum wegen Formverletzung oder Terminversäumniß durch zwei gleichlautende Urtheile abgeschlagen oder verstattet worden ist, (4) wenn jemandem eine Tutel oder Curatel durch zwei conforme Sentenzen aufgetragen oder jemand davon befreit worden ist, (5) in Injuriensachen, (6) wenn der Streitgegenstand nicht 500 Goldfl.[4]) beträgt mit Ausnahme der in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung enthaltenen Fälle,[5]) (7) in possessorio ordinario bei zwei conformen Sentenzen.

[1]) Wie z. B. in Grenzprocessen rc., vgl. § 16.

[2]) „Expensen- und Moderationsurtheile".

[3]) D. h. nicht mit aufschiebender Wirkung für die Vollstreckbarkeit des Urtheils der Vorinstanz, sondern nur mit der Wirkung der Abschiebung des ferneren Rechtsstreits auf eine andere Instanz.

[4]) Zu 2 Rthlr. 8 Gr. gerechnet.

[5]) Weder die Interims-Ordnung des Ober-Appellations-Gerichts vom 28. November 1703 (Mylius C. C. M. II. 4. Nr. 3) noch die Instruction vom 4. December 1703 (ebenda Nr. 4) enthalten eine entsprechende Bestimmung; eine neue Ordnung aber ist nicht erlassen worden. Cocceji denkt wohl an den Gemeinen Bescheid vom 7. Mai 1708 (ebenda Nr. 22), wo im letzten Absatz von § 3 die Bestimmung getroffen wird, daß trotz nicht erreichter Summa appellabilis Appellation unter Umständen zulässig sein soll bei armen Parteien und im Falle evidenter Nullität. (Sp. 34 ff.)

§ 13 wiederholt das Verbot, auf einen besseren Beweis zu erkennen oder statt eines zugeschobenen Eides den Beweis anzutreten.[1])

§ 14 wiederholt die Verordnung, daß Commissionen nur in noch nicht spruchfertigen Sachen verstattet werden sollen.[2])

§ 15 regelt die Bestellung der Commissarien im Sinne früherer Verfügungen.[3])

§ 16 führt weiter aus, was früher über Grenz- und Rechnungssachen ꝛc. verordnet worden.[4])

§ 17 verordnet die Stempelfreiheit der Soldaten.[5])

§ 18 trifft Bestimmungen über die Gerichtsferien,[6])

§ 19 über Wechselsachen,[7])

§ 20 über Theilung des Streitobjects in ganz zweifelhaften Fällen,[8])

§ 21 über die Dilationen.[9]) Restitution bei Versäumnissen ohne rechtzeitige Entschuldigung ist den Advocaten nur gegen Erlegung von 5 Thlr. Strafe zu gewähren.

§ 22. Bei Verdacht der Bestechung (wobei auch auf esculenta und potulenta Rücksicht zu nehmen) hat der Verdächtigte sammt dem Corruptor und dessen Advocaten sich eidlich zu reinigen. Wird er überwiesen, so ist immediate an den König zu berichten, der die Strafe selber bestimmen und ein öffentliches Exempel statuiren wird.

§ 23 wiederholt den Auftrag für Cocceji, auf Grund dieser Bestimmungen eine allgemeine Proceßordnung für Pommern auszuarbeiten.[10])

§ 24 desgleichen ein allgemeines Landrecht, über welches demnächst die Stände, Collegien und Universitäten mit ihren monitis gehöret, und welchem das statutarische Recht der einzelnen Provinzen beigefügt werden soll.[11])

§ 25 wiederholt die Bestimmung, daß ein Fiscal die Gerichte beaufsichtigen soll.[12])

---

[1]) Vgl. Instruction (Nr. 82) § 19.
[2]) Vgl. Nr. 87 und Instruction § 16.
[3]) Vgl. Nr. 87 und Instruction § 18.
[4]) Vgl. Instruction § 17.
[5]) Vgl. Instruction § 15.
[6]) Vgl. Instruction § 24 und Anm.
[7]) Vgl. Instruction § 23.
[8]) Vgl. Instruction § 12.
[9]) Vgl. Instruction § 14 und Anm.
[10]) Vgl. Instruction § 30.
[11]) Vgl. Instruction § 31.
[12]) Vgl. Instruction § 32.

127. Schriftwechsel Coccejis mit einem Stettiner Justizbeamten.[1])
O. D. [December 1746.]

R. 9. X. 1. G.

Aufklärungen über Stettiner Verhältnisse.

Puncten, worüber einige Eclaircissements erfordert werden.

1. Ob der von Laurens,[2]) welcher im Etat bei der Regierung mit 400 Rthlr. angesetzt ist, wirklich im Collegio arbeite?

[Eclaircissements.] Dies ist der alte Geh. Rath von Laurens, so todt; die 400 Rthlr. von seinem Tractament hat der Geh. Rath Seld[3]) als Hofgerichtsrath.

2. Ob der Hofrath von Glasenap,[4]) welcher bei dem Hofgericht mit 250 Thlr. angesetzt ist, als Hofgerichtsrath im Collegio arbeite, oder was er sonst vor eine Function habe?

Dieser von Glasenap arbeitet wirklich beim Cöslinschen Hofgericht, und ist sein Tractament ein fiscälisches, so vordem Director von Dreger[5]) als ehemaliger Fiscal gehabt.

3. Was der Hofrath Bernhardi[6]) und der Domänenrath Theil[7]) vor die 300 Rthlr., wormit sie in dem Etat angesetzt sein, arbeiten?

Die p. Bernhardi und p. Deyl arbeiten alle beide; ersterer ist Fiscal und letzter Kammeranwalt. Jeder hat 150 Rthlr. und letzterer hat noch 50 Rthlr. Zulage aus den fiscälischen Brüchen.

---

[1]) Es handelt sich unzweifelhaft um die Beilage eines Schriftwechsels, dessen Rest verloren gegangen ist. Dieselbe besteht aus einer Reihe von Puncten, über die Cocceji Aufklärung erbittet und die von seiner Hand auf einem gebrochenen Bogen verzeichnet stehen. Auf der andern Seite die Antworten; die Handschrift kommt sonst in den Acten nicht vor. Als Verf. wäre etwa der Hofrath v. Quickmann, Assessor des Schöppenstuhls und Advocatus Fisci in Stettin (der Herausgeber der pommerschen Edictensammlung) oder etwa auch der Advocatus Fisci Hofrath Köhn zu vermuthen. Solche Leute waren mehrfach Vertrauensmänner und Correspondenten Coccejis.

[2]) Joach. Albrecht v. Laurens Geh. Rath, früher Director der Kriegs- und Domänenkammer, zugleich Regierungs- und Hofgerichtsrath.

[3]) Ludwig Julius Seld, Geh. Regierungs- u. Hofrath in Stettin.

[4]) Caspar Bogislav v. Glasenapp, Hofgerichtsrath in Cöslin.

[5]) Friedrich v. Dreger, Director des Hofgerichts zu Cöslin.

[6]) Martin Bernhardi, Hofrath und Advocatus Fisci in Stettin.

[7]) Adam Emanuel Deyl, Domänenrath (nicht im Collegium) und Advocatus Fisci in Stettin.

4. Ob der Kriegsrath Hering[1]) keine Besoldung habe?

Jagdrath Hering, alter geschickter Mann, auch Kammeranwalt, hat 200 Rthlr. Tractament und 100 Rthlr. Zulage aus den Aemter-Gerichtsgefällen.

5. Was der junge Schaper, Mellin, Plötz, von Wenden, Löper, von Stotz, von Rango, von Kussow, von Blankensee, von Bonin, von Somnitz vor Leute sein,[2]) und ob sie solide principia juris haben?

Der von Schaper[3]) soll ja nach Wetzlar, wann er praestanda prästiret, wovon aber nicht weiter gehöret; soll mediocre studia haben. Sein Vater[4]) ist immeritus [so!], wohnt aufm Lande, hat aber noch Tractament.

Von Mellin[5]) soll gute fundamenta juris, auch praxin haben; ist ein Stiefsohn von dem alten Schaper, und seine Privatumbstände sind sehr brouillirt; mag daher wohl Sachen zuweilen trainiren, um was mehr und an Diäten zu profitiren.

Plötz[6]) soll gar nicht firm in seinen Sachen sein und Wenden[7]) vor der Introduction gar keine Proberelation gemacht haben.

Stotz,[8]) geschickter Mann, hat hier wohl alles abandonnirt und ist uckermärkscher Landesdirector jetzo.

---

[1]) Johann Samuel Hering, Jagdrath und Domänenkammer-Anwalt.

[2]) Sämmtlich Regierungs- oder Hofgerichtsräthe in Stettin. Näheres s. u. bei den Einzelnen.

[3]) Der „junge Schaper" (Ernst Friedrich) war Regierungsrath in Stettin.

[4]) Wohl der Geh. Regierungs- und Hofgerichtsrath Johann Friedrich von Schaper, das älteste Mitglied der gelehrten Bank beim Stettiner Hofgericht und ältester Regierungsrath, wohnte auf seinem Gute Silligsdorf.

[5]) Der Adreßkalender führt zwei Mellins auf: 1. Friedrich Wilhelm von Mellin, Hofrath und Vicedirector des Consistoriums, 2. Wilhelm Heinrich von Mellin. Der letztere ist hier wohl gemeint.

[6]) Michael Christoph v. Plötz, Geh. Hof- und Consistorialrath, Director des Consistoriums (neben 2—3 andern), Mitglied des Hofgerichts in Stettin.

[7]) Adrian Joachim v. Wenden, Regierungsrath in Stettin.

[8]) Carl Erdmann v. Stotz, schon in einem Provinzial-Adreßkalender von 1743 als Landesdirector in der Uckermark verzeichnet. Er wohnte auf seinem Gute Felchow. Er wurde 1743 noch unter den Stettiner Regierungsräthen geführt.

Rango,[1]) Russo[2]) und Blankensee[3]) wohnen immer aufm Lande, besuchen selten, auch wohl gar nicht das Collegium; mögen sonst wohl was verstehen, ich kenne sie so nicht.

Bonin[4]) arbeitet beim Cöslinschen Hofgericht; ist der, so mit dem Decano von Kleist[5]) im Lauenburgschen die Untersuchung des dortigen Justizwesens[6]) hatte.

Der von Somnitz[7]) ist Landtages-Marschall bein Lauenburgschen Gerichten und kömbt gar hier nicht, als wie er sich introduciren lassen.

6. Warum der Kriegs- und Domänenrath Arndt[8]) von denen Regierungsbesoldungen 200 Thlr. bekomme und der Seld[9]) auch 200 Rthlr.?

Man hat vordem bald hier bald darhin di Tractamenter gezogen. Wie der alte von Laurens gestorben, hat Arend 400 Rthlr., welches in dem Etat von 1746 bis 1747 geändert, bekommen, und Seld hat 400 Rthlr. von dem Regierungsetat bekommen, weil vordem der von Laurens einen Regierungs-, Kriegesrath auch Hofgerichtsrath vorstellete, jetzo aber solches zwei Personen sein.

7. Bitte ich eine Copei von dem diesjährigen Etat mir zu communiciren, nämlich von denen Besoldungen der Regierung und des Hofgerichts.

Kömbt ganz gehorsamst hierbei.[10])

---

[1]) Tiburtius v. Rangow, Regierungsrath in Stettin, wohnte auf seinem Gute Funkenhagen.

[2]) Joach. Friedrich v. Kussow, Regierungsrath und Kriegs- u. Domänenrath in Stettin, wohnte auf seinem Gute Berchland bei Stargard.

[3]) Christoph v. Blanckensee, Regierungsrath zu Stettin, wohnte auf seinem Gute Hohen-Grage.

[4]) Georg Bogislav v. Bonin, Regierungs- und Hofrath in Cöslin.

[5]) Ewald George v. Kleist, Dombechant und residirender Prälat zu Cammin, hinterpommerscher Landesdirector.

[6]) Wohl 1733, als Cocceji die pommerschen Gerichte revidirt hatte.

[7]) Franz v. Somnitz, Regierungsrath in Stettin, 1743 dort auch wohnhaft; zugleich Tribunalsmarschall in Lauenburg und Bütow.

[8]) Ernst Friedrich Arndt, Kriegs- und Domänenrath bei der Pommerschen Kammer zu Stettin.

[9]) S. o. S. 208 Note 3.

[10]) Nicht erhalten.

8. Möchte ich gerne wissen, ob und was vor gelehrte und ehrliche Juristen in Pommern bekannt sein.

Unter den Advocaten sind wohl mit die geschicktesten der hiesige Hof- und Justizrath Löper sen.,[1]) der Domänenrath Deyl,[2]) auch einer Lange.[3]) Ich halte sie sonst mit vor die ehrlichsten; weil man aber hier und dar mit vielen Ränken umbgehen mag, mögen sie zuweilen auch wohl müssen ihnen so was entgegensetzen. Beide ersteren sind von hier gebürtig, letzterer aber ein Thüringer. Sonst ist auch hier ein Assessor Götze,[4]) so geschickt und dabei redlich, sonst ein ansehnlicher Mann, auch einer Assessor Löper[5]) zu Stargard.

9. Weil auch aus beiden pommerschen Ländern ein paar Deputirte Landstände bei dieser neuen Einrichtung gegenwärtig sein sollen, so bitte ich, mir von denen gelahrtesten[6]) etliche zu benennen, welche ich per rescriptum dahin fodern werde; der Herr Decanus Kleist[7]) muß daruntersein.

Aus Hinterpommern Decanus von Kleist[7]) und Landrath von Lettau[8]) und aus Vorpommern Landmarschall von Maltzahn[9]) und Landesdirector von Walsleben.[10])

10. Ob die Herren Stände nicht Anstalt machen können, die mit einkommende 6 Räthe zu logiren und diesen Winter mit Holz zu versehen?

Die Landstände werden sich gefallen lassen, im Landhause sie alle zu logiren, auch wird man sich nicht entbrechen, das Holz zu besorgen.

11. Ob ein Traiteur vorhanden, welcher diesen Leuten auf ihre Kosten zu essen geben kann?

---

[1]) Joh. Friedrich Löper, aufgeführt unter den Hofgerichts-Advocaten.

[2]) Advocatus Fisci, s. o. S. 208 Note 7.

[3]) Hofgerichtsadvocat Philipp Friedrich Lange.

[4]) Nicht näher bekannt.

[5]) Wohl ein Sohn des Hof- und Justizraths (siehe Note 1).

[6]) Von Cocceji unterstrichen.

[7]) S. o. S. 210 Note 5.

[8]) George Ulrich v. Lettow, Landrath des Greifenbergschen und commembrirten Wedelschen Kreises, wohnhaft in Treptow a. R.

[9]) Nicht näher bekannt.

[10]) Ernst Sigismund v. Walsleben auf Kessin s. VI. 2. S. 626ff.

Traiteurs sind ziemlich hier, aber im Landhause kann alles besorget werden, und wird und kann der darin wohnende hinterpommersche Landsyndicus, Hofrath Albinus, davor Sorge tragen.

12. Ob ich im Landhaus logiren könne, nebst meiner Familie, nämlich nebst meiner Frau und 2 Töchtern, mit 3 Laquaien, einem Koch und Kammermädchen, item Kutscher und Vorreiter?

13. Wann in dem Landhaus keine Bequemlichkeit ist, ob ich auf dem Schloß logiren könne und Platz genug sei? Ich will es mit des Fürsten Durchlaucht[1]) schon ausmachen.

Se. Excellenz können mit Dero hohen Familie gar wohl im Landhause logiren, wo Küch, Keller auch Raum vor die Domestiquen, und müßten denn die Herren, so mitkämen, in denen Häusern der hiesigen Herren Räthelogiren und untergebracht werden, wann Se. Exc. solches etwa vor à propos fänden; sonsten aber sind der Wirthshäuser wenig, enge und schlecht und kaum vor tägliche Passagiers hinlänglich.

Sollten aber 13. Se. Exc. Gefallen tragen, aufm Schlosse zu logiren, so ist dort gut Gelaß; Dieselben würden aber geruhen, des Fürst von Zerbst Durchlauchten[1]) darum zu begrüßen; und haben dieselben sonst alle Meubles meist schon weg, welches sich aber hier schon finden würde. Und auf die Art blieben denn die 6 Herren Räthe zusammen im Landhause; sonsten aber müßten sie unter die Herren Räthe hier vertheilet und untergebracht werden, wann Se. Exc. solches vor gut halten und finden.

14. Ob ich Bettstellen und Gesindebette daselbst zur Miethe bekommen kann?

Wird sich alles hier finden, jedoch müßte es vorher gemeldet werden, es ordentlich alles zur eguliren.

15. Ob ich ein zinnern Service zum täglichen Gebrauch zu miethen daselbst finde, item ein Bratenwender?

Dergleichen wird sich hier auch finden.

16. Ob bei einem Beamten Haberstroh und Heu dergestalt besprochen werden könnte, daß er mir alles nach und nach nach dem Preis, wie es um Martini gilt, liefern wolle?

---

[1]) Christian August, Fürst von Anhalt-Zerbst, damals auch Mitregent seines kinderlosen Bruders Johann Ludwig, Commandant von Stettin, seit 1742 General-Feldmarschall, † 17. März 1747. Er ist der Vater Katharinas II. von Rußland.

Sobald es nöthig und vorher gemeldet wird, soll dazu Anstalt gemacht werden.

17. Wegen Anfahrung des benöthigten Holzes will ich dem Herr[1]) Commission geben.

Werden schon wie bei Nr. 10 die Landstände besorgen lassen.

---

128. Denkschrift eines Ungenannten.[2])

Berlin, 1746 (?)

O. D., an Eichel überreicht. — R. 96. 431. A.

Verbesserung der Justiz, insonderheit auf den Aemtern.

Nach einer etwas umständlichen Einleitung, die kein Interesse darbietet, kommt der Verf. in § 6 zu seinem eigentlichen Thema.

6. [Es] sind die allhier abgefaßte Proceßordnungen so solide und kurz abgefasset, daß, wann Decernentes et Judicantes sich stricte mit allem Fleiß und Erwägung darnach richten, denen streitenden Parteien nichts anders als schleunige und unparteische Justice widerfahren kann.

7. Also würde hierbei mehr Reflexion auf den ersten Punct, nämlich auf die Personen, denen die Justice zu handhaben anvertrauet worden, zu machen sein. Da dann die, so in denen Städten gesetzet, denen, so auf dem platten Lande darzu bestellet, weit vorzuziehen und dahero jene Unterthanen für diesen sich weit glücklicher zu schätzen.

8. Weil in denen Städten zu solchen Aemtern habile Leute gesetzet werden und überdies denen Bürgern die Gelegenheit, andere geschickte Leute zu consuliren, nicht entfernet ist, von denen sie sich Hülfe und Rath versprechen können, falls man ihnen zu viel und widerrechtliches thun wollte. Welches aber auf dem platten Lande zum Theil gar nicht zu finden; dahero der Arme, Bauer und anderer Landmann sehr verlegen ist, daß er also theils ex imperitia, theils aus Animosität des Gerichtsherrn Unrecht über sich ergehen lassen und zudem noch unerlaubte Sporteln bezahlen muß.

9. Ist diese übele eingerissene Administration der Justice hauptsächlich bei denen hier in der Markt [!] befindlichen königlichen Aemtern anzutreffen, allwo die Jurisdiction denen Amtleuten zugleich mit

---

[1]) Protonotar bei der Stettiner Regierung.

[2]) Verf. nicht zu errathen. Ueberschrift: a/ω. Am Schluß: Finis.

verpachtet ist, jedoch sub clausula, daß sie die Justice durch einen verpflichteten Justitiarium verwalten lassen sollen.

10. Wie schlecht aber dieser inserirten Clausel ihres Pacht-Contractus nachgelebet wird, lehret die tägliche Erfahrung, indem der mehresten Amtleute ihr Corpus iuris constitutionum und überhaupt ihre leges der Prügel ist. Und was sonst bei ihnen zur Noth noch in voluntaria jurisdictione durch andere Hülfe veranlasset wird, muß ihnen gewiß drei-, ja wohl zehnmal theurer von dem Bauer bezahlet werden, als es sonst die Sportul-Ordnung erlaubet, weil sie die Justice des wahren Endzwecks halber im geringsten nicht, sonder[n] acquirendi causa, und zudem noch tumultuarie administriren.

11. In der ganzen Neu-Markt ist auf denen Aemtern kein einziger verpflichteter Justitiarius noch Actuarius anzutreffen, sondern die Beamte behelfen sich daselbst mit solchen Leuten, die die Rechte weder zum Theil oder gar nicht verstehen noch die Proceß-Ordnung inne haben, wann sie nur so geputzt sind, mit allerlei Ränke denen Unterthanen viele und unerlaubte Sporteln abzuzwacken.

12. Nicht weniger finden sich diese Desideria auch in der Chur-Markt, allwo nicht über 3 verpflichtete Actuarii oder Justitiarii anzutreffen, welche jedennoch nach dem captu derer Amtleute, wo sie sind, verfahren und zuweilen ganz irregularia angeben müssen. Dahero das unzulässige Sportuliren ihnen auch was allgemeines worden. Ja, die Beamte gehen bei ihrer Jurisdiction so weit, daß sie auch ganz unerlaubte Excesse darin begehen; wovon unterschiedliche Exempla hier in der Nähe klärlich am Tage liegen und gar bald können nachgewiesen werden.

13. Kann man aus besagten Oertern behaupten, daß für einen Kaufbrief eines Unterthanen 10, 12, 15, 24 und mehr Thaler dem Beamten haben müssen gezahlet werden; wofür die Sportul-Ordnung nicht mehr denn 2 Rthlr. erlaubet:

2) Daß für Erbvergleiche 100 ja 200 Rthlr. von der massa hereditaria an Gerichtssportuln sind abgezogen worden, zu welchem Abzug die Beamte, so es genommen, sich unmöglich legitimiren können.

3) Für Bestellung eines Vormundes, welches ohnedem eine höchst nöthige Sache ist und worzu der Beamte noch a superiori

hat müssen mit vielen Kosten befehliget werden, hat man 6 Rthlr. 4 Gr. erlegen müssen, welches sonst den dritten Theil ausmachen würde.

4) Hat ein gewisser Beamte für einen Trauschein eines Unterthanen 30 Rthlr. gefordert, sich aber dennoch endlich durch vielen Bitten mit 15 Rthlr. begnügen lassen, dafür die Sportul-Ordnung nur 6 Gr. festgesetzet hat.

5) Hat ein gewisser Beamte einen Unterthan, von deme er in Ablieferung des Zinshafers betrogen zu sein geglaubet, ohne die Sache zu untersuchen, erstlich tüchtig geprügelt, zweitens ihn drei Stunden auf den Bock setzen lassen, drittens ihn in Geldstrafe à 2 Rthlr. 18 Gr. condemniret, also triplici poena afficiret, bis endlich die Sache an einer gewissen p. Kammer gediehen, welche den Bauer von der Geldstrafe absolviret und dem Beamten sein Verfahren verwiesen hat. Anderer Umbstände als odiosa zu geschweigen.

14. Und also kann es nicht anders geschehen, als daß solchergestalt gedruckte und gepreßte Unterthanen bei vorkommenden Umbständen sich höhern Ortes beschweren und Hülfe suchen müssen. Wie dann mehr als zu bekannt, daß den mehresten Haufen derer Querulanten, so bishero dem höchsten Thron unsers allergnädigsten Königes mit allerlei Bittschreiben beschwerlich gewesen, die Leute vom platten Lande und besonders aus denen Aemtern ausmachen.

15. Es könnte aber diesem Uebel und Plackerei gar leicht abgeholfen werden, wann denen Beamten die Jurisdiction ganz und gar abgenommen oder zum Theil bei deren Administration mehr eingeschränkt würden: wann man nämlich bei denen Aemtern, da ohnedem blutwenig Beamte, wie obgemeldet, zur Handhabung der Justice geschickt sind oder sich darzu geschickt gemacht haben, solche Leute setzte, die sich zu einem solche Werke habilisiret und zu denen man ein Vertrauen fassen könnte, die alleine das Justicewesen besorgen und dafür responsable sein müßten.

16. Zu dem Ende hiesigen Ortes ein gewisses Justice-Departement zu bestellen wäre, worbei sich solche Leute, so als Amtsrichter gesetzt zu sein begehreten, melden und darthun müßten, ob sie auch zu einer solchen Function tüchtig genug wären. Und würde es alsdann besser sein, wann es lediglich von erwähntem Departement dependire, dieses oder jenes tüchtig befundene Subjectum auf diesem

oder jenem Amte in der Qualität eines Amtsrichters zu bestellen auch deme, als erwähnten Departement bloß und alleine ratione officii responsable zu sein, als daß es so verbleibe, wie bishero geschehen, da es bloß von des Beamten captu dependiret, dieses oder jenen, auch ohne Vorbewußt der Kammer, sich zu bedienen. Ob nun zwar bei denen p. Kammern ein Justice-Departement bestellet ist, so ist doch gewiß, daß selbiges hierin niemals was zu sagen noch die geringste Auctorität hierin hat.

17. Auf solche Art würde nicht ein geringer Nutzen zu hoffen sein. Denn einmal hätten die Unterthanen, da ein solches Subjectum bloß darzu bestellet, eine schleunige und unparteische Justice zu gewärtigen, wodurch das vielfältige Queruliren, wie bishero geschehen, und die großen Plackereien gewiß cessirten, und durften auch nicht befürchten, mehrere Jura zu bezahlen, als es die Ordnung erlaubte.

2) Hätte ein solcher Amtsrichter auch Gelegenheit, in oconomischen Wissenschaften gute profectus zu machen; woraus die besten Cameralisten, die auch zugleich gute Juristen sein können, immer nach und nach angezogen würden und künftig zu größern und wichtigern Aemtern könnten placiret werden.

3) Würden dadurch viele Leute versorget werden, welche sonst, da sie kein emploi zu hoffen, ihre Studia negligiren und verdrießlich werden, sich mehr Mühe zu geben; auch diejenige, so bereits auf Aemtern gewesen und deshalb abgegangen, weil die Beamte obangeführte illegalia machen, sich alle Mühe geben, ein solches Officium zu ambiren, umb so viel mehr, da sie alsdann versichert sein könnten, daß sie denen Rechten nach, und nicht nach dem irrigen Willen des Beamten verfahren dürften, auch ratione officii, falls sie darin peccirten, bloß dem Justice-Departement, von deme sie bestellet worden, Red und Antwort zu geben schuldig wären, und noch hernach zu andern Aemtern und besser Brod zu kommen sich feste Hoffnung machen könnten, da sie ad interim auf den Aemtern ihr Brod hätten und solchergestalt animiret würden, sich mehr und mehr geschickt zu machen.

4) Würden so viele Bedienungen als königliche Aemter fürhanden sind [!]; davon ebenfalls die königliche Recruten-Cassa nach Proportion und wie es festgesetzet würde, profitiren könnte. Worzu

sich alle diejenige verstehen würden, die dergleichen Officium ambirten, weil sie in einem perpetuo officio und gewissen Brod solchergestalt gesetzt würden.

18. Für die Subsistance solcher Amtsrichter würde auch auf eine leichte Art können gesorget werden, nämlich wann das Tractement, so der Beamte jährlich als Beamter empfängt,[1]) diesem abgenommen, jenem gegeben und so viel davon abgezogen würde, als der Beamte Pacht für die Gerichtsbarkeit giebet, mithin auch jener die Sporteln zu seiner Subsistance mit zu Hülfe nehme. In Ansehung der Wohnung ist auf denen Aemtern Platz genug für einen solchen Menschen, deme auch das Deputatholz, so bei denen Aemtern denen Gerichtsstuben zugeschrieben, nebst den Schreibmaterialien gelassen werden kann.

19. Zumalen der Beamte sein jährliches Tractement aus keiner andern Ursach empfängt, als weil derselbe in dem Amtsdistrict als eine Gerichts-Obrigkeit anzusehen. Es kann aber derselbe als ein Generalpächter (derer größter Haufen so die Justice-Wissenschaften ganz fremde Dinge sind) von seinen Pachtstücken leben, eben wie seine Unterpächter von ihren Pachtstücken leben müssen, ersterer auch genug mit seiner Wirthschaft, wann er selbige recht vorstehen will, zu thun hat und daher auf der Justice sich nicht gar wohl appliciren kann, deren wahren Endzweck zu beobachten, sondern selbige nur nach seiner natürlichen amtmannischen Eigenschaft, welche ist, auf allerlei Art und Weise seinen Nutzen herauszusuchen, welches wohl der Wirthschaft eigen und zu loben stehet, aber der Natur der Justice ganz zuwidern ist, lucri causa die Parteien bei vorkommenden casibus recht zu zwacken, noch zur Noth handhabet. Dahero dann nichts anders als denen Reguln der Justice ganz zuwider laufende, denen Parteien aber schädliche und ruinöse Sachen entstehen müssen.

20. Und da nun wohl alle Aemter nicht gleich groß, auch aller Beamten Tractement nicht gleich ist, dahero auch alle Amtsrichter nicht gleiche Subsistance haben könnten, so möchte es doch dergestalt zu reguliren sein, daß einige kleine nahe an einander gelegene Aemter ratione jurisdictionis combiniret oder daß nach Abgang derer bei denen größern die, so auf kleinen gewesen, nach denen Jahren translociret und also mit der Zeit verbessert würden.

[1]) Gewöhnlich 150 Thaler.

Durch sothane Regulirung würde vielem Unfug abgeholfen, das hohe königliche Interesse aber in Ansehung der Pacht keinesweges leiden.

---

129. Cabinetsordre an den Geheimen Rath Mylius.

Berlin, 4. Januar 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Für Urtheile des General-Auditoriats nur eine Appellationsinstanz.

Auf dasjenige, so Ihr in Eurer Vorstellung vom 2. dieses[1]) anfragen wollen, ob nämlich dem General-Auditoriat, wann von Sachen, worüber bei solchem erkannt worden, appelliret wird, annoch Instantien zu verstatten und erlaubet sein soll, die Acten an ein Rechtscollegium im Lande zum anderweiten Spruch zu verschicken, ertheile Ich Euch hierdurch zur Resolution, wie Ich aus denen von Euch angeführten Ursachen gestatten will, daß, wann von einer Sentenz des General-Auditoriats appelliret werden sollte, alsdenn annoch eine einige Instanz statthaben soll, weiter aber muß solches durchaus nicht gehen, noch über diese Instanz das geringste Remedium weiter verstattet werden.

---

130. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji.

5. Januar bis 3. Februar 1747.

R. 96. 431. B. und R. 9. X. 1. G. (Neumark).

v. d. Gröben Kanzler in Cüstrin.

Cocceji meldet durch Immediatbericht vom 5. Januar 1747 (Mund. R. 96. 431. B.), daß er an des Etatsministers v. Bismarck[2]) Stelle den Geh. Rath und Vicekanzler v. Gröben[3]) zum Kanzler von Cüstrin vorschlage und daß Bismarck versichert habe, derselbe besitze alle Erfordernisse eines tüchtigen und ehrlichen Kanzlers. In die vacante Regierungsraths-

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Levin Friedrich v. Bismarck, bisher Kanzler der Cüstriner Regierung war am 20. December 1746 zum Etats- und Justizminister ernannt worden. Vgl. Nr. 110.

[3]) Timotheus Otto v. d. Gröben.

besoldung würde als der nächste der Regierungsrath v. Brünnow[1]) (Cüstrin) einrücken.

Königliche Resolution (von Eichels Hand mit Bleistift am Rande aufgezeichnet): „Ich habe Gröben vor einigen Jahren gekannt,[2]) da war es ein Erznarre, was er nun ist, das weiß ich nicht". In der unter dem Datum Berlin 7. Januar 1747 ausgefertigten Cabinetsordre (Conc. ebenda) ist der Wortlaut dahin geändert, Gröben sei damals „sehr windig und so schlecht von Conduite wie Verstand" gewesen, und der König lasse dahingestellt „ob er sich seitdem zu seiner Avantage geändert habe oder nicht."

In seinem Immediatbericht vom 9. Januar 1747 (eigenh. Mund. ebenda)[3]) bezieht sich Cocceji nochmals auf das Urtheil Bismarcks, der zehn Jahre zusammen mit Gröben gearbeitet habe; er selbst habe nie eine Klage über ihn vernommen. Da der König aber Bedenken trage, ihn zu ernennen, so müsse er sich noch einige Zeit ausbitten, bis er einen neuen Vorschlag machen könne, zumal er morgen nach Pommern abreisen wolle.

Durch Cabinetsordre d. d. Berlin 11. Januar 1747 (Conc. ebenda) erklärt jedoch der König, daß er auf Coccejis Bericht hin die Bestallung Gröbens genehmigen wolle und überläßt Cocceji das Weitere. „Ich mache jedoch die expresse Condition dabei, daß wenn es sich hiernächst zeigen sollte, daß er die zu solcher Charge erforderliche Qualité sowohl als Conduite nnd Aufführung nicht habe, derselbe sodann ohne weitere Formalité von solcher Charge dispensiret und ein anderer in dessen Platz bestellet werden solle."

Unterm 29. Januar 1747 reicht Cocceji die Bestallung für Gröben zur königlichen Vollziehung ein und empfiehlt nochmals mit Beziehung auf Bismarck den Regierungsrath von Brünnow zu der vacanten Besoldung (400 Rthlr.). (Mundum.) Durch Cabinetsordre an Cocceji und an die Minister vom Justizdepartement d. d. Potsdam 3. Februar 1747 (Conc. u. Ausf.) sendet der König die Bestallung für Gröben vollzogen zurück und bewilligt das Aufrücken Brünnows.

---

[1]) Carl Franz Brünnow. In dem obigen Schriftwechsel wird der Name bald Bruno, bald Brunno geschrieben.

[2]) Ueber diese Bekanntschaft des Königs mit Gröben hat sich nichts Näheres ermitteln lassen.

[3]) Ein eigenhändiges Concept, nicht gleichlautend im Wortlaut, aber übereinstimmend dem Sinne nach, vom 29. Januar 1747 datirt R. 9. X. 1. G. Das Datum ist, wie die Schrift zeigt, später von Cocceji hinzugefügt worden und dürfte auf einem Irrthum desselben beruhen.

131. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 5. Januar 1747.

Mund. mit Marg. R. 9. G. 1. X.

Versendung des Justizreformplans an alle Justizcollegien.

Seitdem den Justizcollegien zu Stettin Plan und Instruction des Königs wegen Verkürzung der Processe[1]) mitgetheilt worden, seien — in Zeit von 2 Monaten — bereits über 400 alte Sachen theils durch Vergleiche abgethan, theils durch Endurtheil entschieden worden.[2]) Weil nun dies Arrangement und die Furcht einer bevorstehenden Untersuchung in Pommern einen so guten Effect gehabt, schlägt Cocceji vor, den Plan allen Justizcollegien mitzutheilen, damit sie sich gleichfalls danach richteten und so vielleicht eine besondere Commission in den einzelnen Provinzen überflüssig gemacht werde. Zu diesem Behufe legt er zur königlichen Vollziehung einen entsprechenden Entwurf bei.

Der König entschied am Rande des Berichts: „ist Sehr guht Fch." Der vollzogene Entwurf ist nicht vorhanden. Unzweifelhaft aber ist er identisch mit der Constitution vom 31. December 1746, die demnächst, mit dem Rescript vom 4. October[3]) als Beilage, gedruckt worden ist.[4])

Aus den darauf ergangenen Antwortschreiben der Justizcollegien heben wir im Folgenden das Wichtigste hervor.

Das Kammergericht schreibt unterm 22. Februar 1747:

Man wolle in allerunterthänigster Devotion hoffen, der König werde dem Collegium zutrauen, daß es mit allem Eifer, Application und Treue

---

[1]) Gemeint ist wohl das Rescript vom 4. October 1746, Nr. 91.

[2]) Bei den pommerschen Justizcollegien (Regierung, Hofgericht, Consistorium zu Stettin) mit Ausschluß des Cösliner Hofgerichts, aber mit Einschluß der Mediat- und Immediatstädte, schwebten im Jahre 1746 insgesammt 3382 Processe, darunter 1751 über 1 Jahr alte. Davon wurden im Laufe des Jahres abgethan 2276, es blieben also 1106. Bei der Regierung waren 63 erledigt worden, ebensoviel blieben übrig. Beim Hofgericht waren erledigt 465 (davon 60 durch Vergleich), unerledigt 386. Beim Consistorium erledigt 355 (19 durch Vergleich), unerledigt 154. (Proceßtabellen R. 9. X. 1. G.)

[3]) Nr. 91.

[4]) Nr. 126. Die Verschiedenheit des Datums der Constitution und des Berichtes erklärt sich vielleicht daraus, daß der letztere, wie das Concept in R. 9. X. 1. G. zeigt, schon am 20. oder 30. December aufgesetzt worden war, aber erst am 5. Januar endgültig festgestellt worden ist. Das ans Kammergericht ergangene Rescript, mittels dessen die Constitution übersandt wurde, war schon vom 29. December 1746 datirt, wurde aber erst am 12. Januar zugestellt. (Erwähnt in dem Antwortsbericht des Kammergerichts vom 22. Februar 1747 R. 9. X. 1. G.)

beflissen sein werde, die bekannt gegebenen allerhöchsten Absichten zu erreichen, ohne erst durch eine Commission, deren meisten Mitgliedern die dortige Verfassung nicht völlig bekannt sei, dazu Anleitung bekommen zu müssen.

Was die in Pommern einzuführende Constitution angehe, so werde man bemüht sein, deren Inhalt, soweit es die Verfassung der Kurlande und des Collegiums gestatte, und mit Zuziehung derjenigen, „so bei der Justiz mit arbeiten"[1]) in Gang und Application zu bringen, weswegen schon außerordentliche Conferenzen gehalten worden seien; der König werde aber geruhen eine hinlängliche Frist zu geben, damit weder die tägliche Arbeit versäumt noch durch Uebereilung etwas festgesetzt werde, was nachher sich als undurchführbar erwiese. Nach dem vom König approbirten Plane[2]) seien nunmehr auch die zwei Senate eingerichtet worden, und man hoffe einen guten Erfolg davon. Die anbefohlene Einsendung der Listen über die durch Sentenz oder Vergleich abgethanen Processe würden künftig pünktlich erfolgen.[3]) „Im Uebrigen leben wir des . . . allerunterthänigsten Vertrauens, Ew. K. M. werden allergnädigst geruhen, die Haupturſache, welche allen guten Fortgang derer bestgemeinten Veranstaltungen zur Beschleunigung derer Justizsachen bisher gehemmet, abzuhelfen und zu verfügen, daß unser Collegium nicht nur die vielen davon abgezogenen Besoldungen wieder erhalte, sondern auch die Salaria auf solche Proportion gesetzet werden, daß diejenige, so bei der Justiz arbeiten, bei dieser schweren und theuren Zeit nicht bemüßiget sein mögen, wenn sie die Kräfte des

[1]) D. h. wohl der Advocaten und Procuratoren.

[2]) Nach einem eigenhändigen Concept Coccejis zu einem Schreiben — wahrscheinlich an Arnim — (ohne Datum und Unterschrift und wie es scheint, unvollendet, also wohl nicht zur Expedition gelangt) hatte der Präsident Görne zwei Pläne aufgestellt, einen von drei und einen von zwei Senaten. Den letzteren hatte das Kammergericht approbirt; doch wollten dabei Voß und Dorville ihren Abschied nehmen, weil sie nicht unter Appels Direction stehen wollten (diesem war also wohl der Vorsitz des 1. Senats zugedacht). Cocceji erklärt, er werde sich nicht darein mischen; das sei Sache des Präsidenten, der müsse das odium über sich nehmen. Er habe zur Zeit genug mit Pommern zu thun; wenn der König die Reform beim Kammergericht nach den gleichen Grundsätzen werde in Angriff nehmen lassen — woran nicht zu zweifeln sei — so werde sich alles von selbst geben. „Unterdessen kann nicht geleugnet werden, daß die schriftlichen Processe fast in allen Collegien kein Ende haben, daß die Justiz mehrentheils venal sei, und daß S. K. M. Ursache haben alle Augenblicke über die Justiz zu klagen." Er werde dem Minister eine Probe schicken, die er in den Hoffmannschen Briefschaften gefunden habe (Hoffmann war ein damals verhafteter Procurator), woraus derselbe ersehen werde, „was vor Räubereien bei dem Kammergericht vorgehen".

[3]) Ist geschehen. Die Berichte liegen R. 9. X. 1. G.

Nachdenkens und Ueberlegung zu Abfassung eines Urtheils anwenden sollen, auf ihren und derer Ihrigen nothdürftigen Unterhalt mit Sorgen und beklemmten Herzen zu denken." Werde diese Bitte erhört, so würde sich zeigen, „daß Ehrliebe und die Erleichterung derer Nahrungssorgen die alleinigen Mittel sind, so wie andere menschliche Handlungen, also auch die Beschleunigung derer Rechtssachen zu bewirken".

Die Neumärkische Regierung berichtet nach Empfang der Pommerschen Constitution, 9. Februar 1747, daß diese wohl sehr gute Vorschriften erhalten möge, in Cüstrin aber nicht wohl zur Anwendung kommen könne, einmal, weil die dortige Regierung nicht stark genug sei, um zwei Senate zu bilden, (es waren außer dem Präsidenten in der Regel 5, zur Zeit gar nur 4 Räthe), und dann, weil ihre Verfassung und ihr Instanzenzug ganz besonders geregelt seien. Unter der Neumärkischen Regierung standen 4 Untergerichte (die Ordensregierung zu Sonnenburg, das Verweseramt zu Crossen, die Landeshauptmannschaft Cottbus, das Burggericht zu Schivelbein), welche für die Magistrate und Amtleute aus den betreffenden Districten die Appellations-, für den Adel die erste Instanz waren. Von dort gelangten die Processe an die Regierung als an die dritte resp. zweite Instanz; für die jenen Bezirken nicht angehörigen Adeligen und Eximirten war die Regierung zugleich die erste Instanz. Von ihr ging die Appellation direct an den Landesherrn; früher wurden die Acten in diesem Falle in der Regel an Auswärtige verschickt und die Sentenz im Namen des Königs publicirt. Die Regierung wandte auch zwei besondere anderswo nicht übliche Rechtsmittel an, das remedium restitutionis in integrum ex statuto Soldinense,[1]) und die querela nullitatis. Sie bittet, es bei dieser Verfassung, die in der Neumärkischen Justizordnung vom 19. August 1738[2]) codificirt ist, bewenden zu lassen. — Das Consistorium besteht aus denselben Mitgliedern wie die Regierung, unter Zuziehung eines reformirten und eines lutherischen Geistlichen. Es wendet nur das remedium supplicationis an, nicht den gewöhnlichen Instanzenzug. — Die neue Einrichtung wegen der Gehälter (fixirte Gehälter unter Wegfall der Sportelbezüge) heißt die Regierung willkommen. Die Beseitigung der Commissionen für die Mitglieder des Collegiums verbittet sie. Viele der berührten Mißbräuche seien bei ihr schon durch die Verordnung von 1738 abgestellt.[3])

Die Mindensche Regierung berichtet auf das Rescript vom 29. December 1746 am 19. Februar 1747, betreffend die Einführung der

[1]) „Marggraf Johansen Ordnung und Statutum in Appellations-Sachen, Soldin, Montags nach Matthäi 1553." Mylius C. C. M. II. 1. Nr. 6. Von der restitutio in integrum handelt Spalte 35, Abs. 2.

[2]) Mylius C. C. M. Cont. I. Nr. 36, p. 183 ff.

[3]) St.-A. Stettin. Herz. Stett. Arch. R. 1. Tit. 80. Nr. 851.

in der Pommerschen Constitution ausgesprochenen Grundsätze, daß das Collegium die 1738 von Cocceji daselbst getroffenen Einrichtungen für unverbesserlich halte, wie denn auch gegenwärtig nicht mehr als 25 über ein Jahr alte Processe vorhanden seien. Danach habe man die Constitution genau durchgenommen und sie zu einem Project umgearbeitet, welches mit dem Bericht überreicht wird.

Die Mindenschen Stände (v. Hammerstein, Frhr. v. Ledebur) überreichen 22. Februar eine ausführliche Denkschrift, in der sie die Anwendbarkeit der pommerschen Constitution auf die dortigen Verhältnisse erörtern. Sie stimmen im Allgemeinen mit den Grundgedanken überein, machen aber im Einzelnen erhebliche Einwendungen. So wünschen sie die Fristen nicht allzu sehr verkürzt und Dilationen unter Umständen zugelassen zu sehen, damit keine Partei „überschnellet" werde. Daß die Advocaten ihre Honorare erst nach Beendigung des Processes empfangen sollen, halten sie nicht für thunlich, weil einmal die meisten Advocaten nicht in der Lage sein würden, so lange auf das Geld zu warten, andererseits die Bürger und Bauern, wenn ihnen die Advocatengebühren so lange creditirt würden, in ihrer Proceßsucht noch bestärkt werden würden. Im Allgemeinen bezeichnen sie die Zustände in der Justiz — übereinstimmend mit der Regierung — als leidlich namentlich in Folge der Coccejischen Reform von 1738 und die Zahl der Processe als so gering, daß die Advocaten von ihrer Praxis allein nicht leben könnten. Eine auskömmliche Besoldung der Richter halten sie für den Kernpunkt der ganzen Reform; sie bitten zu diesem Behufe die der Justiz entfremdeten Gehälter ihr wieder zuzuwenden. Das Verbot für die Commissare, nicht bei den Parteien zu wohnen und zu essen, erklären sie bei dem Mangel geeigneter Wirthshäuser auf dem Lande für unausführbar. Die den Soldaten gewährte Stempelfreiheit habe vielfach zu dem Mißbrauch geführt, daß ihnen von Anverwandten oder Fremden Forderungen cedirt würden und daß dann die Unterofficiere und Soldaten die Gerichte oder die Schuldner außergerichtlich plagten; dergleichen Cessionen bitten sie zu untersagen.

Der Bericht, den Commissaire en chef zu Lingen, Geh. Rath v. d. Horst, auf Zusendung der neuen Constitutionen unterm 24. Februar 1747 erstattete,[1]) erwähnt hauptsächlich, daß jetzt statt, wie früher, von 14 zu 14 Tagen, alle 8 Tage ordentliche Termine gehalten würden und enthält das Verlangen, daß die Lingensche Regierung (die mit der Tecklenburgischen seit 1721 vereinigt war) die Stellung eines Gerichts II. Instanz erhalte (gegenüber den Landgerichten in Tecklenburg und Lingen) und den Mitgliedern derselben eine feste Besoldung gewährt werde.

[1]) R. 64. Lingen Justizwesen Generalia.

Die Halberstädtische Regierung berichtet[1]) 22. Februar 1747 auf Zusendung der Pommerschen Constitution, daß sie aus diesem Plane das, was auf die Advocaten und auf die Untergerichte sich beziehe, ausgezogen und in zwei besonderen Constitutionen den beiden genannten Theilen zur Nachachtung mitgetheilt habe. Die Entwürfe liegen bei.

Die Preußische Regierung erwidert auf die Zusendung der pommerschen Constitution (29. December 1746) unterm 25. Februar 1747, daß sie die Angelegenheit der Landrechtscommission[2]) überwiesen habe und theilt deren Bericht vom 21. Februar abschriftlich mit. Dieser führt aus: 1. daß überhaupt in Preußen nicht eine solche Menge von alten Processen vorhanden sei wie anderswo (nach einer beigefügten Tabelle für 1746 von 2393 Processen nur 503, und zwar 410 bei den Justizcollegien, 68 bei den Aemtern, 25 bei den kleinen Städten), 2. daß Preußen durch die unter Coccejis Vorsitz bewirkte Justizreform von 1721 in die glückliche Lage versetzt worden sei, ein verbessertes Landrecht zu besitzen, in dem bereits „eine ganz neue forma processus mit Weglassung und Verschneidung aller unnöthigen Weitläufigkeiten“ eingeführt sei, so daß niemand Ursache habe, sich über Verzögerung der Justiz zu beschweren, 3. daß dieses Landrecht in den Grundsätzen mit der pommerschen Constitution bezüglich des Proceßverfahrens ganz übereinstimme, in dem Instanzenzug aber wegen der abweichenden preußischen Verfassung sich wesentlich davon entferne, 4. daß man schon seit Jahren die Processe in einem Jahr zu Ende zu bringen gesucht habe und daß dies auch in Zukunft geschehen werde, mit Ausnahme freilich der Processe fremder Polen und Juden, die nur zweimal im Laufe des Jahres eine kurze Zeit sich in Preußen aufhielten, 5. daß es aus allen diesen Gründen am besten sein würde, wenn man von einer neuen Constitution Abstand nähme und es bei dem Landrecht von 1721 bewenden lasse. Für den Fall, daß man doch auf einer Neuordnung bestehe, übergiebt die Commission einen Entwurf, in dem die Grundsätze der pommerschen Constitution mit den preußischen Landesverfassungen möglichst in Einklang gebracht worden sind.

Die Clevische Regierung erwidert auf die Uebersendung der Pommerschen Constitution (27. Februar 1747), daß ältere Processe bei ihr nicht in nennenswerther Zahl vorhanden seien und daß sie, auch ohne Absendung der Commission, die Processe in einem Jahre werde zu Ende bringen können. Sie überläßt dem Urtheil der vorgesetzten Behörde, ob nicht die Pommersche Constitution um soviel weniger in diesen Provinzen

[1]) R. 9. X. 1. G. Halberstadt.

[2]) Die in Ostpreußen zur fortwährenden Revidirung des 1721 herausgegebenen verbesserten Landrechts niedergesetzte beständige Commission.

applicabel sein möge, als nach dem Landtagsreceß von 1660[1]) die Regierung von dem Hofgericht ein districtes und separates Collegium sein und bleiben solle, auch in dem Receß von 1661[2]) vom Hofgericht zur Regierung ein Revisorium festgesetzt worden sei, so daß in effectu bereits vorhanden sei, was durch die Pommersche Constitution in Ansehung der verschiedenen Senate eingeführt werden solle.

Das Hofgericht giebt in seiner sehr ausführlichen Antwort (31 Seiten ohne die Beilagen) zunächst eine Darstellung des zur Zeit dort üblichen Processes[3]) und erklärt es wohl für möglich, unter dessen Bei-

[1]) Scotti I. 333 ff. Ueber die Begründung des Hofgerichts insbesondere S. 350 ff.

[2]) Scotti I. 365 ff. insbesondere S. 377.

[3]) Aus dieser Darstellung heben wir die besonders interessanten Puncte heraus:

1. Wann ein Rechtsstreit zwischen Bürgern und Bauren und Nicht-Eximirten entstehet, so ist die erste Instanz bei denen jedes Orts gewöhnlichen Untergerichten, welche darunter nach Rechten und besonders nunmehro nach Vorschrift der neueren durch E. K. M. Wirklich Geheimten Etats- und Kriegs-Ministre Freiherrn von Cocceji eingeführten Untergerichts-Ordnung verfahren und nach vorgewesenem mündlichen Verhör die Sache kurz abthun und rechtlich entscheiden müssen.

2. Daferne nun das objectum litis sich unter 100 Rthlr. beträgt, so ergreift die durch des Unterrichters Sentenz sich beschwert achtende Partei nach dem Edicto vom 24. Maji 1719 das remedium revisionis, worauf judex a quo Acta sofort zum Hofgericht einsendet und von diesem sodann ex iisdem Actis, ohne weiteres Verfahren zu verstatten, in revisorio gesprochen wird. Im Fall daß in hoc revisorio confirmatoria prioris sententiae erfolget, so hat die Sache damit ihre völlige Endschaft erreichet und wird kein ferneres Remedium verstattet. Falls aber in solchen Sachen allhie reformatorie gesprochen wird, so bleibet denen Parteien nach Maßgebung des Edicti vom 28. Octobris 1728 revisionem revisionis annoch nachzusuchen frei, und hat es sodann bei der in dieser dritten Instanz abermalen ex iisdem Actis erfolgender Urtel gleichfalls sein endliches Bewenden.

3. Wann das objectum litis sich über 100 Rthlr. erstrecket und eine durch des Unterrichters Sentenz gravirte Partei davon an hiesiges Hofgericht appelliret, mithin judex a quo darauf sofort (wie ihme nach der neueren Untergerichts-Ordnung zu thun oblieget) Acta anhero einsendet, so werden solche durch dazu bestellte Re- und Correferenten nachgesehen und sodann nach Befinden der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit angeführter gravaminum das ergriffene remedium appellationis per decretum entweder verworfen oder angenommen. Im ersten Fall hat die Sache ein Ende und werden Acta pro executione remittiret; letzteren Falls aber wird ein kurzer terminus ad justificandam appellationem präfigiret, in welchem termino die Sache in vier Sätzen ad protocollum instruiret oder, dafern solches ihrer Weitläuftigkeit halber nicht möglich, loco oralis zum schriftlichen Verfahren verwiesen und demnächst conclusa causa, was Rechtens, erkannt

behaltung wo nicht alle, so doch die meisten Processe in einem Jahr zu Ende zu bringen. Wegen der schwebenden alten Processe seien die Advocaten und die Untergerichte zur Beschleunigung ermahnt und überhaupt im Sinne der neuen Verfügungen angewiesen worden. Der Sendung

---

wird; bei welcher zweiten Urtel es dann gleichfalls in solchen Sachen, die zwarn über 100 Rthlr., aber doch noch unter 100 Goldgulden oder 125 Rthlr. sich erstrecken, ohne Verstattung einer dritten Instanz sein Bewenden und der Proceß ein Ende hat.

4. Dafern aber das objectum litis etwa 100 Goldgulden und darüber beträgt, so wird denen Parteien annoch das remedium revisionis zur dritten Instanz verstattet, in welchem durch vier respective aus der Regierung und Hofgericht deputirten Räthen bestehendem judicio revisorio die oberwähnter Gestalt dahin devolvirte Sachen nach Maßgebung des Landtags-Recessus de anno 1661 nur allein in zweien Schriften instruiret und solchemnach finaliter decidiret werden; wobei es dann ohne Verstattung eines weiteren Remedii verbleibet.

Sollte aber eine Sache, worüber gestritten wird, die Summen respective von 600 Goldgulden oder gar 2500 Goldgulden, den Goldgulden zu 1 Rthlr. 52 Stüber gerechnet, sich betragen, so gehen die Appellationes in sothanem ersten Fall an das Tribunal und im letzteren an die Reichsgerichte, und findet alsdann eben vorgedachtes Revisorium allhie keine Statt, weilen causae appellabiles nicht revisibiles sind et vice versa.

5. Wann Eximirte verklaget werden, so ist die erste Instanz bei hiesigem Hofgericht, woselbst Parteien nach Vorschrift der durch E. K. M. Wirklich Geheimten Etats- und Kriegs-Ministre Freiherren von Cocceji eingeführter jüngerer Proceß-Ordnungen in einem zum Verhör anberahmten termino mit ihrer Nothdurft mündlich gehöret und auf abgehaltenes Protocoll die Sachen nach Rechten kürzlich entschieden werden, es seie dann, daß in Ansehung derselben Weitläuftigkeit ein schriftliches Verfahren loco oralis verstattet werden müsse.

Von solchen in prima instantia bei dem Hofgericht eröffneten Urteln stehet denen Parteien frei, in Sachen, welche 100 Goldgulden und darüber betragen, zur zweiten Instanz das eben vorhin sub Nr. 4 erwähnte Revisorium zu ergreifen, und müssen dieselbe an demjenigen, was sodann in dieser zweiten Instanz rechtlich erkannt wird, sich begnügen lassen.

Im Fall aber summa appellabilis von 600 oder gar 2500 Goldgulden vorhanden, so gehen die Appellationes von der in prima instantia ausgesprochenen Hofgerichts-Urtel eben vorhin sub Nr. 4 erwähnter Maßen respective an das Tribunal oder Reichsgerichte.

Wobei annoch nicht unangemerket gelassen werden kann, daß in Sachen derer Eximirten, wann die Summa sich nicht auf 100 Goldgulden, sondern darunter erstrecket, von einer bei hiesigem Hofgericht in ersterer Instanz ausgesprochenen Urtel kein Remedium, weder revisionis noch appellationis, der bisherigen Ordnung zufolge weiter Statt finde, sondern Parteien solchenfalls sogar an einer Instanz sich begnügen müssen. . . .

einer besonderen Commission werde es daher nicht bedürfen. Auch sei die Pommersche Constitution auf die dortigen Verhältnisse nicht wohl anwendbar. Solle sie aber dennoch eingeführet werden, so haben sie verschiedene Bedenken. Sie bitten zunächst, die Versendung der Acten an einheimische Juristenfacultäten wenigstens für die Untergerichte beizubehalten, weil es sonst den Bürgern und Bauern sehr beschwerlich sein dürfte, von einem Einzelrichter, der ihnen widerwärtig sei und gegen den ihnen nach der Ordnung des Landes nicht einmal ein juramentum perhorrescentiae zustände, ihr Recht zu nehmen und so in Sachen, von denen mitunter ihre ganze Wohlfahrt abhänge, vielleicht erst in zweiter Instanz zu ihrem Recht zu kommen. Gegen die Instruction des Processes durch den Richter ex officio bei den Untergerichten wenden sie ein, daß dies Verfahren „einen die dazu erforderliche Geschicklichkeit besitzenden und von ungebührlichen Passionen befreieten Mann" voraussetze, „dergleichen aber nicht überall anzutreffen sein möchten"; sie wollen also bei den Untergerichten wo nicht Anwaltszwang (in den kleinen Städten und auf dem Lande im Clevischen gab es gar keine Advocaten), so doch Zulassung „eines guten Freundes als Assistenten". Die übrigen Puncte haben weniger allgemeines Interesse.

---

132. Aus einem Bericht des Kriegs- und Steuerraths von Goetz (Breslauer Kammerdepartement).

5. Januar 1747.

Abschriftlicher Extract. — Bresl. St.-A. M.-R. P. A. III. 23 h. Vol. I.

Der Commissarius loci und die Magistrate der Mediatstädte.

Bei Ueberreichung der Conduitenliste der Magistratspersonen seines Departements berichtet Goetz folgendes:

Was aber die Incapacité vieler Raths-Membrorum bei denen Mediat-Städten betrifft, wo die Verfügung gemachet worden, wann dergleichen ungeschickte Leute etwan mit Tode abgehen, daß Commissarius loci darauf bedacht sein soll, damit solche Stellen wiederum mit geschickten Subjectis besetzet werden sollen, so habe hierauf allerunterthänigst berichten sollen, daß die Magisträte dergleichen niemalen dem Commissario loci avertiren, auch solches zu berichten nicht schuldig zu sein glauben, die Mediat-Dominia nebst denen Magisträten auch eilends dahin bedacht sein, solche Vacanzien wieder zu ersetzen, ehe noch der Commissarius loci etwas gewahr wird, als welcher noch die Magisträte hinlänglich instruiret, wie man sich bei

Besetzung dergleichen Stelle verhalten solle. So lange nun diese jetzige Verfassung also bleibet, so hat man bei denen Mediat-Städten nichts als ungeschickte Subjecta zu gewarten, weil bei Besetzung derer Stellen im Magistrat nicht allemal auf die Capacité, sondern auf ganz andere Nebenumstände reflectiret wird. Und hierunter leiden nicht allein J. K. M. und die Städte selbst, sondern solche Leute sind auch mehrentheils incorrigible, und Commissarius loci hat tausend Verdruß mit diesen unvernünftigen Creaturen, indem er nicht im Stande ist, selbte als inutilia pondera mit der Cassation zu bedrohen; dahero bei denen Mediat-Städten noch der alte Sauerteig bleibet. Ihre Kämmereien sind confus, ihre Registraturen liegen entweder in einem Besenwinkel oder vor Staub und Spinnweben sind sie nicht in ihrer Unordnung zu erkennen, weniger anzurühren. Kein Rathmann raffiniret auf die Erhaltung des Wohlstandes der Bürgerschaft, sondern ein jeder wirthschaftet und sorget vor seinen Beutel; an das königliche Interesse und an die mit demselben verbundene Treu wird am allerwenigsten gedacht, sondern was etwan deshalb geschiehet, ist nur aus Furcht der Strafe, und nicht aus einem wahrhaften Trieb. Entstehen Kriegestroublen und andere Umstände, so haben J. K. M. keinen einzigen treuen und redlichen Mann bei dergleichen Magisträten, die zu der Zeit vor das königliche Interesse invigilirten, und meinen genug gethan zu haben, wenn sie nur nicht öffentliche Verräther abgegeben haben. Sollen nun alle diese Umstände vermieden und die Mediat-Städte, deren 8 nunmehro nebst Löwen in meinem Departement vorhanden sein, in bessere Umstände, Flor und Ordnung gebracht werden, so wird unumgänglich nöthig sein, daß, erstens, in denen größern, als Neiße, Frankenstein, Patschkau, Grottkau, wo nämlich die Kämmerei-Revenüen so beschaffen, daß ein ehrlicher Mann davon salarirt werden kann, königliche Burgermeister gesetzet werden, welche nicht etwan die Polizei allein, sondern auch das Justiz- und Kämmereiwesen zugleich respiciren müßten, in denen kleinen aber, wo die Kämmereien sehr schlecht sind, wenigstens ein königlicher evangelischer Rathmann gesetzet werde.

Die übrige Membra des Magistrats könnten die Magisträte zwar erwählen, jedoch solche Wahl in Gegenwart des Commissarii loci vornehmen, damit selbter jederzeit attendiren könne, daß nicht

wegen allerhand Nebenabsichten bruta, sondern vernünftige Menschen erwählet werden; welches Subjectum sodann dem Mediat-Dominio vom Magistrat zur Confirmation präsentiret werden könnte. Und hierwider könnten die Mediat-Dominia nicht ein Wort einwenden, weil ihnen ohnedem nicht mehr competiret als die Confirmation, die ihnen solchergestalt reserviret würde. In Neiße hingegen hat es eine andere Beschaffenheit, indem der Magistrat die Membra Senatus nicht erwählet, sondern solche immediate von dem zeitigen Bischof ernennet werden. Damit nun derselbe nicht allzu sehr schreien dürfe, wenn man ihm in seinem hergebrachten Rechte ein Loch machen wollte, so könnte selbter außer dem Consule dirigente zwar hierbei gelassen, dieses aber ex plenitudine potestatis sowohl bei Neiße feste gesetzet werden, daß J. K. M. diejenigen Raths-Membra, so sich ihrer Function entweder aus Ungeschicklichkeit oder Renitenz und Faulheit nicht appliciren wollen, cassiren können. Welcher Umstand alle jetzige Magistratspersonen in denen Mediat-Städten in treffliche Ordnung setzen wird, weil sie zu dato glauben, daß solche Cassation von niemanden als von ihren Mediat-Dominiis abhanget; und wird der Nutzen hievon vor die Städte selbst, vor das rathhäusliche Wesen und vor das königliche Interesse von großer Consideration sein, indem sich die Magisträte alsdann viel näher und williger an den jetzigen Verfassungen attachiren und mit größerm Fleiß in ihrem Metier arbeiten werden.

Welches wichtige Werk J. K. M. allerhöchsten Dijudication ferner allerunterthänigst überlasse.

Die Breslauer Kammer berichtet darauf (12. Januar 1747) an Münchow folgendermaßen:[1])

Wir können nicht umhin, dem Sentiment des Referenten beizupflichten, und halten dahero für nöthig, daß sowohl wegen Besetzung der Magisträte als wegen der Aufsicht über die Kämmereien in den Mediat-Städten den Commissariis locorum etwas mehr Autorität als bishero beigeleget werde, als wodurch unsers Erachtens keinem zu nahe geschiehet, vielmehr das publicum profitiret.

Es scheinen uns auch die Vorschläge des von Goetze wegen Anstellung der Magistratspersonen Attention zu verdienen; jedoch

[1]) Ebenda.

stellen E. Hochgräfl. Exc. wir gehorsamst anheim, welchergestalt wir denselben desfalls bescheiden sollen, da inzwischen solches quoad specialia der Conduiten-Listen bereits geschehen.

133. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji.

12. u. 16. Januar 1747.

R. 9. X. 1. G.

Coccejis Ankunft in Stettin. Morgensterns Tod.

Cocceji meldet durch Immediatbericht d. d. Stettin 12. Januar 1747 (Conc.), daß er am selben Tage in Stettin eingetroffen sei und hier die traurige Nachricht habe vernehmen müssen, daß der Deputirte von der Magdeburgischen Regierung, Regierungsrath Morgenstern, durch einen unglücklichen Fall[1]) ums Leben gekommen sei. Der König verliere an ihm einen seiner solidesten und ehrlichsten Räthe, der bei seiner Zurückkunft die confuse Magdeburgische Regierung gewiß in eine gute Ordnung gebracht haben würde.

Der König drückt durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 16. Januar 1747 (Ausf.) Cocceji sein Bedauern über diesen Verlust aus und beauftragt ihn, Vorschläge für Neubesetzung der Stelle sowohl bei der Magdeburgischen Regierung wie bei der Commission zu thun.

134. Verfügungen Coccejis an die Stettiner Justizcollegien.

Stettin, 14.—16. Januar, 3. u. 4. März 1747.

R. 9. X. 1. G.

Einleitung der Justizreform in Pommern.

Unterm 14. Januar 1747 richtet Cocceji ziemlich gleichlautende Schreiben an den Oberpräsidenten v. Grumbkow als Kanzler der Regierung und an Wedell als Präsidenten des Hofgerichts, durch die er sie ersucht, die noch übrigen Processe[2]) unter die Räthe zu vertheilen, um einen kurzen status causae daraus zu entwerfen, anzumerken, woran sich die

[1]) Morgenstern war bald nach seiner Ankunft in Stettin nach einem von den pommerschen Ständen den Deputirten gegebenen Gastmahl die Treppe herabgestürzt — übrigens ohne sich, wie einmal ausdrücklich von Cocceji versichert wird, in geistigen Getränken übernommen zu haben.

[2]) Bei der Regierung 29 an der Zahl; wieviel es beim Hofgericht noch waren, wird nicht gesagt. Vgl. Nr. 131 S. 220 Note 2.

Sache „accrochire", im Einvernehmen mit den Advocaten die dilatorischen Einreden und Incidentpuncte abzuschneiden und die Hauptsachen zum Spruch zu instruiren.[1]) Alle Sonnabend früh um 8 Uhr werde die Commission sich auf der Regierungsstube versammeln, die Vorträge sowohl der Regierungs- wie der Hofgerichtsräthe anhören und einen Schluß machen. Die Verzeichnisse über die Vertheilung der Processe läßt er sich sofort einreichen. Am gleichen Tage vertheilt er selbst die 22 noch unerledigten Concurssachen an die Commissionsmitglieder unter ähnlichen Anweisungen und mit dem Ersuchen, alle Sonntag Nachmittag bei ihm zusammenzukommen, um einen Schluß daraus zu machen. Nach Beendigung dieser Sachen sollten die vom Consistorium vorgenommen werden, wie Cocceji mit ähnlichen Anweisungen wie oben und mit einer Aeußerung seines Erstaunens über die große Zahl der mehr als einjährigen Processe bei diesem Collegium[2]) dem Präsidenten Borck[3]) am 15. Januar mittheilt.

Unterm 16. Januar erfolgten dann zwei ausführliche Anweisungen über das künftige Geschäftsverfahren, die von den Commissionsmitgliedern gebilligt und auch den ständischen Deputirten[4]) vorgezeigt wurden.

Danach sollen Regierung und Hofgericht künftig nur ein Collegium ausmachen, das den Namen „Regierung" führt und in zwei Senate zerfällt, dergestalt, daß den ersten Senat bis auf Weiteres die bisherigen Regierungsräthe, den zweiten Senat die bisherigen Hofgerichtsräthe bilden. Beide Senate versammeln sich an den drei gewöhnlichen Audienztagen der Woche Morgens um 8 Uhr in der Regierungsstube. Man beginnt mit dem Vortrag über die eingelaufenen Memorialien; danach werden die Advocaten, welche Verhöre haben sollen, hereingefordert.

Die eingelaufenen Memorialien werden von den Registratoren angenommen und präsentirt, ein Verzeichniß derselben wird alle Tage um 4 Uhr Cocceji zugestellt, behufs Ernennung der Referenten (Decernenten), erforderlichenfalls auch der Correferenten, denen die Memorialien sammt den dazu gehörigen Acten noch am selben Abend überbracht werden müssen. Bei der Abfassung des Bescheides (Decretes) haben sie allenfalls auch den Parteien Anweisungen zu geben über das, was sie zu thun haben, die Advocaten bei ungesetzlichem Verhalten mit Geldstrafen zu belegen 2c. Am nächsten Audienztage müssen sie (bei 16 Gr. Strafe) Vortrag über die

[1]) Dies war bereits durch das Rescript vom 4. October 1746 dem Justizcollegium und insbesondere den Advocaten aufgetragen worden. Vgl. Nr. 91.

[2]) Es waren über 70.

[3]) Heinrich Lupold v. Borck.

[4]) Vgl. S. 153, Note 3. Näheres über sie hat sich nicht gefunden.

Memorialien halten, das von ihnen entworfene Decret cum rationibus verlesen und dasselbe nach dem Mehrheitsbeschluß des Collegiums endgültig abfassen, worauf es zur Expedition kommt.

Vor dem Beginn der Verhöre wird der Tageszettel verlesen und dabei zugleich die Anwesenheit oder Abwesenheit der Parteien festgestellt. Man beginnt mit den Verhören der vor den 2. Senat gehörigen Sachen. Sind sie beendet, so tritt der 2. Senat ab, um nach dem zusammenfassenden Vortrage des Vorsitzenden durch Mehrheitsbeschluß den Bescheid abzufassen, der von sämmtlichen Mitgliedern des Senats unterschrieben und am nächsten Gerichtstage durch Verlesen publicirt wird. Beim Abtreten des 2. Senats werden gleich die Advocaten zum Verhör in den Sachen des 1. Senats hereingerufen. Der erste Senat versammelt sich dann Nachmittags noch einmal, um die Bescheide abzufassen. Bei den Verhören führt der Protonotarius das Hauptprotocoll, der jüngste Rath das Nebenprotocoll. Sachen, die zu weitläufig sind, um bei den Verhören mündlich erledigt zu werden, sollen loco protocolli von 3 zu 3 oder von 8 zu 8 Tagen verwiesen werden, das „unverantwortliche und kostbare Absetzen ad protocollum" soll ein für allemal auf ewig abgeschafft sein. Nur besonders schwierige und verwickelte Sachen sollen zum ordentlichen schriftlichen Verfahren verwiesen werden.

Die Decrete sollen unverzüglich expedirt, revidirt, mundirt, zur Unterschrift (Coccejis) befördert und gesiegelt werden. Ein Verzeichniß der expedirten Sachen wird in der Kanzlei angeschlagen. Bis 12 Uhr können die Advocaten die Ausfertigungen abfordern; von da ab werden sie ihnen amtlich zugestellt, und zwar auf ihre eigenen Kosten. Specification der Kosten wird den Advocaten monatlich überreicht, nach Verlauf von 14 Tagen die fällige Summe eingetrieben. Auswärtige Parteien müssen bei der Sportelkasse einen Caventen stellen.

In einer ähnlichen Verfügung zur Regelung des Geschäftsverfahrens beim Consistorium vom 3. März 1747 (eigenh. Conc. Coccejis ebenda) wird auf die beiden obigen „Schemata" verwiesen, die Personalfrage vorläufig geregelt und eine Reihe von Vorschriften zur Abstellung der bisherigen Mißbräuche gegeben. Von den Räthen sollen v. Borck (der Director), v. Plötz, v. Mellin, v. Pabstein[1]) und v. Schlieff[1]) nicht mehr, wie bisher, zugleich bei der Regierung, sondern nur beim Consistorium arbeiten. Bei den Vorträgen über die Memorialien und den Verhören sollen die Räthe besser aufmerken, keine anderen Acten lesen ꝛc. Mit den Terminen zur Güte sollen zugleich die zum Verhör angesetzt werden, damit, wenn sich die Güte zerschlägt, keine Verzögerung eintritt; die Vergleichs-

[1]) Nicht näher bekannt.

versuche sollen in der Regel nicht während der Audienzen stattfinden. Handelt es sich um einen Bescheid auf mündliches Verhör, so hat derjenige Rath zu referiren und die Sentenz abzufassen, dem vorher die Acten zugeschrieben worden sind. Wird loco oralis verfahren, so ist nur ein Referent zu bestellen, der eine schriftliche Relation, mit den rationes dubitandi et decidendi, im Plenum zu verlesen hat. Beim eigentlichen schriftlichen Verfahren soll neben dem Referenten noch ein Correferent vortragen, der wie jener eine ordentliche schriftliche Relation zu verfertigen hat, und zwar binnen 8, ausnahmsweis höchstens 14 Tagen. Alle schriftlichen Relationen werden Sonnabends verlesen, weil an den Audienztagen keine Zeit dazu ist. — Am 4. März bestimmte Cocceji noch, daß hierbei die Commissarien zugegen sein sollten.

135. Zwei Cabinetsordres an den Oberjägermeister Graf von Schlieben.

Berlin, 18. und 28. Januar 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Die Wildpretsgelder.

(18. Januar.) Ich habe ganz ohngerne vernehmen müssen, daß bishero diejenige Wildpretsgelder, welche von Euch zu Meinen monatlichen Handgeldern[1]) bezahlet werden müssen, nicht abgeliefert, noch richtig bezahlet worden, sondern daß vielmehr der General-Domänenkasse angemuthet worden, den Vorschuß deshalb zu thun, welcher sich vom Januario bis Novembris vergangenen Jahres bereits wirklich auf 10000 Rthlr. beträget, worzu Ich weder Ordre gegeben, noch gedachte Kasse deshalb, wie doch billig geschehen sollen, bisher wiederum befriedigt worden wäre. Ich lasse solches zu Eurer Verantwortung ausgestellet sein, kann Euch aber nicht verhalten, wie es Mir ganz mißfällig ist, daß, da Ich weiß, daß Wildpret genug im Lande ist, dennoch dasselbe zum Ueberfluß geschonet und der Etat von Wildpretsgeldern dadurch nicht gehalten worden; Ich will demnach hoffen, zugleich aber auch Euch ernstlich erinnern, die Veranstaltung zu machen, damit nicht nur der General-Domänenkasse der ohne Meinen Vorbewußt und Genehmhaltung gethane Vorschuß wieder ersetzet, sondern auch vor das künftige die Wildpretsgelder richtig bezahlet werden müssen.

---

[1]) Vgl. Nr. 88.

(28. Januar.) Ihr habt wohlgethan, daß Ihr nach Einhalt Eures Berichts vom 25. dieses[1]) die gesammten Oberforstmeisters aufgegeben habet, daß sie das ihnen zugetheilte Quantum von Wildpretsgeldern schaffen; es ist aber auch höchst nöthig, daß Ihr selbst mit gehörigem Ernst darauf haltet. Ich bin persuadiret, daß demohnerachtet auf denen Wildbahnen jedesmal genugsam Wild bleiben wird, daß Ihr also nur dasjenige thun sollet, was Ich darunter befehle, ohne einigen weiteren Kummer deshalb zu haben.

136. Bericht der Pommerschen Kammer.

Stettin, 19. Januar 1747.

Stett. Reg.-Arch. Kriegsarchiv IX c, 49.

Einkommen der Steuerräthe.

Auf Befehl durch königliches Rescript vom 11. November 1746 zeigt die Pommersche Kammer unterm 19. Januar 1747 an, wieviel die Steuerräthe ihres Bezirks an Gehalt und Emolumenten beziehen.

Der Kriegs- und Domänenrath Tschirner hat (aus 9 verschiedenen Kassen, darunter 6 Kämmereien) ein Tractament von 680 Rthlr. Für Abnahme der Kämmereirechnungen bekommt er 2 Rthlr. Diäten für den Tag aus der Kämmerei. Für Specialcommissionen innerhalb des Kreises 1 Rthlr., außerhalb 2 Rthlr. Diäten. Für die gewöhnlichen Bereisungen ihrer Städte werden keine Diäten gezahlt. Für Schreibmaterialien 36 Rthlr., an sonstigen Emolumenten 48 Rthlr. Außerdem freie Wohnung auf dem Packhof, aus den Stettiner Kämmerei-Brüchen wegen der Aufsicht auf das Brauwesen 12 Faden Holz, ferner 3 Harcken (?), 8 Rauchhühner, 6 Fuder Torf, 6 Schweine, Mast frei, einige Karauschen.

Kriegs- und Steuerrath Pitzer:

500 Rthlr. Gehalt, 19 Rthr. für Abnahme der Kämmereirechnungen bei 7 Städten, 12 Rthlr. für Schreibmaterial, 16 Rthr. an sonstigen Emolumenten, 8 Faden Holz aus dem Stargarder Stadtholze. Diäten wie oben.

Kiegs- und Steuerrath Hille:

Gehalt 494 Rthlr. Für Abnahme der Kämmereirechnungen bei 5 Städten 22 1/2 Rthlr., für Schreibmaterial 7 1/2 Rthlr., 8 Faden Holz. Diäten wie oben.

[1]) Nicht erhalten.

Kriegs- und Steuerrath Bühring:

Gehalt 350 Rthlr., für Abnahme der Kämmereirechnungen 36 Rthlr., für Schreibmaterial 28 Rthlr., 1/8 der königl. Kassen-Strafgefälle (!).

Kriegs- und Domänenrath Culemann:

Gehalt 600 Rthlr., für Abnahme der Kämmereirechnungen 21 Rthlr., für Schreibmaterialien 20 Rthlr., den 8. Theil der Strafgefälle.

137. Cabinetsordre an Cocceji.

Berlin, 20. Januar 1747.

Ausf. R. 9. X. 1. G.

Dienstentlassung des Kanzlers v. Grumbkow.

Der König übersendet Cocceji abschriftlich ein Gesuch Grumbkows d. d. Stettin 16. Januar 1747, in welchem dieser bittet, ihn nach 34jährigem treuen Dienste[1]) von der Arbeit bei der Regierung und beim Hofgericht zu dispensiren, da er bei den durch die Commission vorgenommenen Aenderungen seines Alters und seiner beständigen Unpäßlichkeit wegen sich nicht getraue, die Arbeit, die man von einem Chef fordere, zu übernehmen, und ihm für den Rest seines Lebens die Lauenburg-Bütowsche Oberhauptmannschaft sammt Gehalt und Emolumenten,[2]) die er seiner Zeit mit 4000 Thlr. contractmäßig erworben, zu belassen.[3])

Der König erklärt, er habe darauf resolvirt, dieses Gesuch zu gewähren. Cocceji solle ihm wegen Wiederbesetzung der erledigten Posten seine pflichtmäßigen Vorschläge thun.

138. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji.

20. und 24. Januar 1747.

R. 96. (Cabinetsacten) 431. B. und R. 9. X. 1. G.

Beginn der Justizreform in Pommern.

Cocceji berichtet aus Stettin am 20. Januar 1741 (Mund. R. 96. 431. B.), er habe verwichenen Montag[4]) die Commission eröffnet. In

[1]) Aus dem Gesuch geht hervor, daß Grumbkow von König Friedrich Wilhelm I. aus Polen, wo er als Oberst ein Regiment hatte, in seinen Dienst gezogen worden war.

[2]) Zusammen jährlich 1551 Thaler.

[3]) Die Veranlassung zu dem Gesuch gaben wohl die Verfügungen Coccejis über die künftige Geschäftsbehandlung vom 16. Januar 1747, womit dieser selbst das Präsidium bei Regierung und Hofgericht übernahm. Unter eben diesem Datum theilt Grumbkow dem Minister mit, er befinde sich ganz unwohl und könne ihm nicht bei der Arbeit assistiren.

[4]) Den 16. Januar.

der kurzen Zeit seiner Anwesenheit habe er eine solche Unordnung, insonderheit bei dem Hofgericht und dem Consistorium, wahrgenommen, wie sie wohl niemals in der Welt vorgekommen sei. Die Hauptursache liege wohl an den beiden letzten Präsidenten des Hofgerichts,[1]) die zwar ehrliche und brave Leute gewesen seien, aber wegen ihres hohen Alters weder die Kräfte noch den Nachdruck gehabt hätten, die Advocaten im Zaum zu halten. Er habe daher selbst das Präsidium über die drei Collegien übernommen und hoffe die Processe aus den vorigen Jahren, deren noch 800 vorhanden seien, in Jahresfrist zu Ende zu bringen.

Der König erwidert durch Cabinetsordre d. d. Berlin 24. Januar 1747 (Ausf. R. 9. X. 1. G.), es sei ihm sehr lieb gewesen, zu hören, daß er selber das Präsidium übernommen habe; er zweifle nicht, daß dies von sehr gutem Effect sein werde.[2])

139. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 20. Januar 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Kleine Civilbedienungen im General-Directorium nur für invalide Soldaten.

S. K. M. haben bishero mit Plaisir wahrgenommen, wie Dero Geheimer Etatsministre von Boden bei allen Gelegenheiten darauf bedacht gewesen, von denen invaliden Soldaten, welche zur Versorgung dem General-Directorio specificiret worden seind, so viel nur möglich gewesen und so viel sich nur Vacanzen von kleinen Bedienungen in dem ihm anvertraueten Departement gefunden haben, unterzubringen und zu versorgen; wenn aber Höchstdieselbe in denen Departements Dero übrigen dirigirenden Ministres solches nicht wahrgenommen haben, so sehen Sie Sich genöthiget, darunter eine andere Einrichtung, und zwar dahin zu machen, daß zuvorderst der Etatsministre von Katt eine Liste von allen denen Invaliden, so Sr. K. M. Intention gemäß bei kleinen Civilbedienungen untergebracht werden sollen, communiciret, nächstdem aber demselben, so

[1]) Grumbkow und Wedell; vgl. 82, sowie Bd. VI, 1 und 2. Register unter „Grumbkow“.

[2]) Beide Stücke sind vollständig gedruckt in Kamptz' Jahrbüchern Bd. 59 S. 135 und 136.

oft in denen Departements des General-Directorii (das dritte davon ausgenommen) kleine Bedienungen vacant werden, davon Nachricht gegeben werden soll, um zu controlliren, daß solche vacante Bedienungen nicht an Kutschers und Laquaien, wie in einliegendem Memoriale[1]) geklaget worden, vergeben, sondern darzu keine andere als Invaliden, so in vorgedachter Liste enthalten, genommen werden müssen. Wornach das General-Directorium sich auf das allereigenste allerunterthänigst zu achten hat.

Der Minister von Viereck wandte sich in Folge dieser Ordre in einer Immediateingabe an den König, der ihm durch Cabinetsordre vom 12. Februar (R. 96. B. 34) erwiderte:

Auf dasjenige, so Ihr in Eurer Vorstellung vom 10. dieses . . . an Mich gelangen lassen, habe Ich Euch hierdurch in Anwort geben lassen wollen, daß, da ich von Eurem Mir ganz wohlbekannten Eifer vor Meinen Dienst alle Zufriedenheit habe, Ihr Euch dasjenige nicht anzuziehen habet, was etwa vor ein- oder den anderen unangenehmes darinnen sein möchte; wie es denn an sich selbst nichts unbilliges bei sich hat, daß, wann Ich Leute untergebracht wissen will, Ich Mich darnach erkundige, ob und wie solches geschehen ist, und dabei auf Mittel denke, wie solches überall geschehen müsse.

---

140. Circular an alle Regierungen und Justiz-Collegien.

Berlin, 21. Januar 1747.

Gedr. N. C. C., III, 1190 ff.

Vasallen im Ausland.

Das Verbot für adlige Vasallen, ohne königliche Erlaubniß außer Landes zu reisen, vom 10. Januar d. J. wird wiederholt. In Domestik- und Privatangelegenheiten dürfen sie übrigens nach Gefallen ins Ausland reisen, sich auch auf ihren auswärtigen Gütern zeitweise aufhalten, da das Verbot nur für Eintritt in fremde Dienste und sonstige Reisen gilt. (Declaration vom 19. März 1744.)

[1]) Nicht erhalten.

141. Cabinetsordre an die Kurmärkische Kammer.

Berlin, 21. Januar 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Excitatorium.

Die Nachweisung über das Plus des Domänen-Etats 1747/48 und der Zolleinnahmen in dieser Zeit ist trotz verschiedener Aufforderungen noch nicht eingesandt worden. Die Kammer wird „auf das ernstlichste erinnert", mit der Einsendung nicht weiter zu trainiren, „damit es anderer unangenehmer Verordnung nicht bedürfe".

142. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 24. Januar 1747.

Abgedr. bei Mylius, C. C. M.; Contin. III, 141 ff.

Verfahren der Fiscale.

Die Fiscale sollen nicht, wie bisher öfters geschehen, Leute wegen ganz geringer Fehler zur solennen Inquisition ziehen, auch die Behörden den Fiscalen die Continuation von Processen nicht auftragen, mit denen die Fiscale nicht „fortkommen" können.

Cabinetsordre deswegen vom gleichen Datum an Arnim und Circular-Rescript an das Tribunal und die übrigen Justizbehörden vom 25. Januar 1747 (Mylius, C. C. M., Contin. III, 141—144; gez. Arnim, Beeß, Bismarck).

143. Zwei Cabinetsordres an das General-Directorium.

Berlin, 27. Januar; Potsdam, 4. Februar 1747.

Ausf. C.-O. aus cassirten Acten des Gen.-Dep.

Aufrücken der Räthe bei Vacanzen.

(27. Januar 1747.) S. K. M. rc. haben aus dem alleruntertänigsten Bericht vom 18. dieses Dero General-Directorii,[1]) die

[1]) Das General-Directorium hatte in dem angezogenen Bericht (Conc., General-Departement XI. II. 5 a), vorgeschlagen, einen neuen Rath nicht zu ernennen, sondern die bisher (z. Th. unbesoldeten) Räthe an der Ober-Rechenkammer in dasselbe Gehalt sich theilen zu lassen (Hennert und Truzettel je 500, Tielkau 440, Tieffenbach 340, v. Ziegler 200, Schönermarck 150 Thlr.).

durch Absterben des p. Cannengießers[1]) in der Ober-Rechenkammer vacant gewordene Rathsstelle betreffend, mißfälligst ersehen müssen, wie daß, ohnerachtet Höchstdieselbe so oft und vielmals nachdrücklich declariret haben, daß bei Entstehung dergleichen Vacanzen die erledigt gewordene Stellen wiederumb ersetzet und wegen des vacanten Gehalts nach der Ordnung ascendiret werden solle,[2]) dennoch obermeldetes Dero General-Directorium ein anderes in gegenwärtigem Falle disponiren und zu Höchstderoselben Confirmation vorschlagen mögen.

Sie verweisen dannenhero Dero General-Directorio das hierunter gethane Betragen, und wie Höchstdieselbe den gethanen Vorschlag schlechterdinges nicht approbiren, so befehlen Sie demselben nochmalen alles Ernstes hierdurch, sich auch in diesem Falle nach obangeführten, ein- vor allemal festgesetzten principiis regulativis schnurstracks zu achten, auch dawider hinfüro sowohl in diesem als allen anderen künftigen Fällen niemalen weiter zu handeln, widrigenfalls Sie denjenigen, welcher dergleichen Relation decretiret und angegeben, zur nachdrücklichen Bestrafung ziehen lassen werden.

Uebrigens, daferne sich bei der Ascension finden sollte, daß durch solche ein oder anderes Membrum getroffen würde, welches wegen schlechter Geschicklichkeit oder ermangelnden Fleißes keiner Verbesserung im Gehalt meritirete, so muß dergleichen Subjectum mehrangeführten principiis regulativis gemäß zur Remotion oder anderweiter Verfügung pflichtmäßig angezeiget werden.

(4. Februar 1747.) S. K. M. rc. haben zwar erhalten, was Dero General- rc. Directorium unter dem 31. Januarii für weitläuftige Ursachen dessen gethanen Vorschlages wegen Vertheilung der Canngießerschen Besoldung anführen wollen;[3]) Höchstdieselben aber können dieselben ganz nicht goutiren, sondern bleiben ein- vor allemal dabei, daß die vacante Stelle wieder durch ein neues Membrum in Dero Ober-Rechnungskammer besetzet werden soll; und wie wegen des Tractaments die Membra, so noch nicht völliges

---

[1]) Joachim Ernst Canngießer, Geh. Rath, ältestes Mitglied der Ober-Rechenkammer. (Nicht zu verwechseln mit Johann Georg Cannengießer, Geh. Justiz-, Tribunals- und Kammergerichtsrath.)

[2]) Vgl. Bd. VI, 2, Register s. u. „Aufrücken im Gehalt".

[3]) Nicht erhalten.

Tractament haben, nach der Ancienneté rücken müssen, also verstehet sich von selbsten, daß diejenigen vom Collegio, so schon anderswoher ein starkes Gehalt haben, nicht davon profitiren können, weil, wie gesagt, die übrigen noch nicht recht versorgte rücken. Höchstmehrgedachte S. K. M. befehlen also Dero General-Directorio ein- vor allemal, sich darnach zu achten und von Dero principiis regulativis nicht abzugehen, noch bei denen Collegiis einige Stellen eingehen zu lassen.

Das General-Directorium berichtet unterm 23. Februar 1747, daß nunmehr der Hofrath Hennert in die Canngießersche Besoldung einrücken werde (650 Thlr. statt 440), der Kriegsrath Tielkau in die Hennerts (440 Thlr. statt 400), der Kriegsrath v. Tieffenbach in die Tielkaus (400 Thlr. statt 200).[1]) Es bleibe also das Tieffenbach'sche Tractament vacant, für das man noch kein geeignetes Subject zu der Stelle gefunden habe.

Durch Cabinetsordre vom 12. März 1747 benachrichtigt der König das General-Directorium von einem Gesuch des Hofraths Schönermark,[2]) der bei ihm um diese Besoldung angehalten habe, und erfordert Bericht darüber.

Das General-Directorium berichtet unterm 24. März 1747, Schönermark sei ordentliches Mitglied der Ober-Rechenkammer, ohne bei dieser Gehalt zu beziehen; er habe 1738 von König Friedrich Wilhelm I. wegen übernommenen Baues die Anwartschaft auf das ganze Canngießersche Tractament erhalten, weshalb man in der ersten Vorstellung auch vorgeschlagen habe, ihm wenigstens 150 Thlr. davon zu seiner bisherigen Besoldung als Salzfactor (550 Thlr.) zu gewähren. Stellt anheim, ihm jetzt die 200 Thlr. zuzuwenden.

Eigenhändiges Marginal des Königs:

„Schönermark mus gedult haben und Sollen mihr vohrschläge geschehen wie ihm zu helfen und bei der Rechen Camer ein Neü Membrum."

Von den beiden darauf durch das General-Directorium vorgeschlagenen Candidaten wählte der König den Quartiermeister Schönbeck vom Lepsischen Regiment, der beim Einrücken in Sachsen bei der Armee des Fürsten von Anhalt-Dessau die Feldkasse gehabt hatte. (Bericht u. Marginal vom 26. April 1747; alles C.-O. aus cass. Act. Gen.-Dep.).

[1]) Sein Gehalt wird früher einmal auf 300 Thlr. angegeben.

[2]) Joh. Ernst Schönermark, Hofrath und Salzfactor; er besaß ein eigenes Haus in Neu-Cöln am Wasser.

144. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 28. Januar 1747.

Abschr. Bresl. St.-A. P. A. IV. 3 a; gedr. C. C. M. Cont. III. 145 ff.

Fiscalische Processe gegen adlige Grundbesitzer.

Anläßlich einer Beschwerde des Capitains von der Garde v. Uckermann wegen eines fiscalischen Processes, der ein Grundstück betrifft, welches von dessen Familie über 90 Jahre hindurch besessen worden ist, befiehlt der König, nicht nur jenen Proceß niederzuschlagen, sondern auch sämmtlichen Kriegs- und Domänenkammern durch Circular aufzugeben, „daß in Zukunft die von Adel und andere Particuliers, wenn sie gewisse funda oder Gerechtigkeiten, es haben solche Namen wie sie wollen, wirklich nutzen und besitzen, deshalb unter keinerlei Prätext durch das officium fisci in Anspruch genommen, vielmehr bei ihrer Possession mit Nachdruck mainteniret und geschützet werden sollen“.

Ein Circularrescript dieses Inhalts erging an sämmtliche Kriegs- und Domänenkammern unterm 16. Februar 1747. — Mittheilung an die Justizbehörden durch Circular vom 7. März 1747. — Ein practischer Fall, in dem der König auf Durchführung der Vorschrift besteht, in R. 96. B. Cabinetsordre an die Magdeburgische Regierung vom 27. Juni 1747 (Niederschlagung des fiscalischen Processes gegen v. Krosigk-Alsleben).

---

145. Rescript Arnims an die Oberamtsregierung zu Breslau.

Berlin, 28. Januar 1747.

Conc. nach Decret von Arnim. R. 46. B. 205.

Mediat- und Oberamtsregierungen in Schlesien.

Auf eine Beschwerde des Cardinal-Bischofs von Breslau ergeht unterm 28. Januar 1747 ein Rescript Arnims an die Oberamtsregierung zu Breslau[1]) des Inhalts, „daß S. K. M. zwar die Mediatregierungen bei dem Recht der ersten Instanz auch intuitu deren Citationen zum Gezeugniß bei denen Oberamtsregierungen zu schützen gemeinet, jedoch die dieserhalb an sie zu erlassende requisitoriales nur sodann erforderlich sein sollten, wann die Sache weder per advocationem noch revisionem von den Mediatregierungen dahin gelanget, in diesen Fällen auch die unter derer Mediatregierungen Jurisdiction stehende testes sich nicht entbrechen könnten, auf Immediatcitation ohne Requisition *c. bei der Oberamts-

[1]) Dasselbe wird den Oberamtsregierungen zu Glogau und zu Oppeln ebenfalls zur Nachachtung mitgetheilt 28. Januar 1747.

regierung als dem judicio superiori zu erscheinen und ihr testimonium zu deponiren. Und da dergleichen Zweifel auch anderwärts obmoviret werden könnte, so seind die beiden übrigen Oberamtsregierungen in gleichem Maße zu instruiren." (Decret Arnims vom 23. Januar.)

146. Immediatbericht Münchows.

Glogau, den 1. Februar 1747.

Bresl. Staats-Arch. M. R. III. 8. — Concept.

Verkauf der schlesischen Güter der im Oesterreichischen wohnenden Vasallen. Der König und Münchow.

E. M. haben mir mehrmalen und noch letzthin in Berlin allergnädigst bekannt gemacht, wie Allerhöchstdieselbe gerne sähen, daß einige Fremde in hiesigen Landen sich etablireten und einiger Abwesenden und in Wien sich befindenden Güter erkauften.[1])

Da mir nun bewußt, daß der Graf von Sulckowsky 3 bis 400000 Rthlr. baares Geld liegen hat und nach der mit ihm habenden Bekanntschaft ich weiß, wie sehr vieler Ursachen halber E. M. derselbe devouiret, so frage allerunterthänigst an, ob ich denselben wegen eines Etablissements in Schlesien und Anwendung einer ansehnlichen Geldsumme sondiren dürfe.

Ich vermuthe fast, daß, wenn E. M. es nicht zuwider wäre, ich denselben dahin disponiren würde, daß er entweder das ganze Fürstenthum Sagan oder doch wenigstens die dem Oesterreichischen Geheimen Rath Grafen von Nostitz, so in Wien wohnet, gehörige Herrschaft Köben erkaufen würde.

[1]) Die hier angedeutete Intention des Königs hat eine Anzahl von Verhandlungen verursacht, die den Inhalt des oben citirten Actenstücks bilden, dessen Rubrum lautet: „Acta von Auskaufung verdächtiger und übelgesinnter Vasallen, it. Verhütung derselben Etablissements im Lande, ingl. von Berichtigung der auf den Gütern der Ausgekauften haftenden Schulden". Es handelt sich darin namentlich um Auskaufung des Grafen Nimptsch, des Grafen Chotek, um Verhinderung des Ankaufs der Proskauschen Allodialgüter durch den Fürsten von Liechtenstein (die unauffällig seitens der Oberamtsregierung zu Breslau erfolgen sollte, C.-O. Rheinsberg 11. Juli 1746), um den Ankauf der Güter des Grafen Wilczek, des Grafen v. Haugwitz u. a. Der Ankauf des Generalmajors v. Buquoi in Oberschlesien sollte nicht verhindert werden, weil dieser, wie man sagte, mit dem österreichischen Hofe stark brouillirt war; dagegen sollten z. B. dem österreichischen General v. Holy, der Lust hatte, sich in Schlesien Güter zu kaufen Schwierigkeiten deswegen gemacht werden.

Außer diesem ist ein E. M. vielleicht nicht unbekannter alter Mann namens Freiherr von Spaetgen in Breslau, welcher nicht nur in hiesigen Landen viel Capitalia hat, sondern auch im Reiche seine Güter verkauft, das Geld anhero gezogen und eine seiner Töchter an den Breslauschen Oberamts-Regierungsrath Feiherrn von Matuschka verheirathet hat.

Erwähnter p. Matuschka ist willens, wenn sein Schwiegervater ihm nur einigermaßen secundiret, dem Oesterreichischen Obristen Marquis de Canon seine nahe bei Glogau gelegenen Güter Brieg ꝛc. abzukaufen.

Er ist versichert, daß er von seinem Schwiegervater das hiezu erforderliche Geld völlig erhalten wird, wenn E. M. demselben allergnädigst schreiben und ihm bekannt machen wollten, daß es zu Dero allergnädigstem Gefallen gereichen würde, wenn erwähnter Freiherr von Matuschka sich mit ansehnlichen Gütern in Schlesien possessionirt machte und solche frembden im Oesterreichischen Wohnenden abkaufe.

Ich würde mich nicht unterstehen, Ew. M. dieses vorzutragen, wenn nicht in gewisse Erfahrung gebracht, daß der alte, obgleich geizige Schwiegervater Baron von Spaetgen positivement declariret, daß, wenn er wüßte, daß E. M. solches zum allergnädigsten Gefallen gereichte, er seinem Schwiegersohn zu Erkaufung ansehnlicher Güter in Schlesien mit denen aus dem Reiche gebrachten Geldern assistiren wollte, und nur das Einzige dagegen verlangte, daß derselbe seinen Namen annähme.

Sollten E. M. dieses allergnädigst approbiren, so stelle allerunterthänigst anheim, ob Allerhöchstdieselbe zu dem Ende beiliegendes Schreiben zu vollziehen und mir versiegelt zu übersenden geruhen wollen.

An den Freiherrn von Spaetgen schrieb der König nach einem Entwurf Münchows in der betr. Angelegenheit. Spaetgen aber lehnte in einer Immediatvorstellung vom 5. März 1747 den Güterkauf ab, da sein Schwiegersohn schon hinlänglich possessionirt sei.

Der König theilte dem Minister das Schreiben Spaetgens mit (C.-O., Berlin 27. März 1747, Ausf. Bresl. St.-A. M. R. III. 8) und knüpfte folgende Vorhaltungen daran:

„Ich kann Euch nicht verhalten, wie es Mir nicht angenehm ist, Mich zu dergleichen refus exponiret zu sehen und daß Mir dieses von neuen den Gedanken erreget hat, wie Ihr Euch noch nicht gänzlich losmachen können, Mir Sachen als richtig anzugeben und zu avanciren, welche doch nachher sehr großen Schwierigkeiten annoch unterworfen zu sein gefunden werden; das Exempel von der neuen Prälaten-Wahl zu Leubus[1]) hat Mich in solcher Meinung nicht wenig gestärket. Ich will aber hoffen, daß Ihr Euch vor das künftige darunter mehr corrigiren und Mir nichts als gewiß angeben werdet, davon das événement noch zweifelhaftig ist".

Münchow verantwortete sich darauf durch Immediatbericht, Breslau 31. März 1747[2]) folgendermaßen:

E. M. werden aus meinen untern 26. dieses erstatteten allerunterthänigsten Bericht[3]) ersehen haben, daß ich so wenig wegen der Leubuser Sache Allerhöchstdenenselben etwas avanciret, so nicht erfolget, daß vielmehr diese Sache nach Dero Intention und mit durchgängiger Zufriedenheit abgemachet, als auch nunmehro allergnädigst sich vortragen lassen, daß der Freiherr von Spaetgen sein an E. M. unterm 5. Martii abgelassenes Schreiben gewiß nur aus der Ursach geschrieben, damit Er sich eine desto größere mérite machen könne, E. M. ihm marquirten Intention ein Genügen zu leisten, maßen Er wenige Tage darauf seinen Schwiegersohn das verlangte Geld zu Erkaufung einiger Güter würklich vorgeschossen hat; und da solchem nach E. M. aus allen und jeden, auch den geringsten Stücken meiner Verrichtungen, allergnädigst ersehen, daß dabei, was ich anzuzeigen die Gnade gehabt, auch würklich erfolge, so lebe denn der allerunterthänigsten Hoffnung, daß Allerhöchstdieselben selbst finden werden, wie nahe mir gehet, wann E. M. eine andere Meinung von mir hegen sollten, worüber ich jetzo schon inconsolabel bin.

Eine Antwort des Königs darauf hat sich nicht gefunden.

---

[1]) Lehmann, Preußen und die katholische Kirche 2 (Publication der preuß. Staatsarchive 10), S. 650, Nr. 806.

[2]) Bresl. Staatsarchiv M. R. III. 8. Eigenh. Entwurf.

[3]) Publicationen aus den preuß. Staatsarchiven 10, Nr. 806.

147. Resolution für das Consistorium zu Berlin.

[Potsdam, 1. Februar 1747.]

R. 96. B. 31. — Abschriftlich.

Rüge wegen Justizverschleppung. — In Ehescheidungsprocessen ist mündlich, summarisch und nach Billigkeit zu verfahren.

S. K. M. haben zwar ersehen, was Dero Consistorium zu Berlin in Sachen eines dasigen Bürgers Namens Hoffmann und dessen Eheweibes allerunterthänigst berichten wollen. Wann nun Höchstdieselbe sehr wenig Satisfaction von solchem [Bericht] gehabt haben, vielmehr daraus noch mehr bestärket werden müssen, daß gedachtes Consistorium, anstatt denen klagenden Parteien prompte und kurze Justiz zu administriren, die Sachen beständighin nach dem alten unerträglichen Schlenderjan tractiret und durch Aufgebung lächerlicher Beweise (so wie hier in dieser Sache geschehen ist) die Endschaft derselben, wo nicht ohnmöglich, dennoch höchst schwer machen, [!] auch mit gleichgültigen Augen ansehen, [!] daß eine ganze Familie darüber an dem Bettelstabe gerathe, wann solches nur dessen Meinung nach méthodiquement geschehen ist, — als erinnern und befehlen höchstgedachte S. K. M. ermeldetem Dero Consistorio hierdurch so gnädig als alles Ernstes, forthin seine Pflicht und Schuldigkeit darunter besser zu beobachten und in Sachen, so von keiner sonderlichen Importanz, und welche natürlicher Weise ganz kurz abgemachet werden können, nicht große und saalbaderische Umwege zu nehmen, sondern vielmehr dergleichen Sachen durch mündliche und summarische Verhöre einzusehen und sodann den Rechten, hauptsächlich aber der Billigkeit gemäß kurz und gut abzuthun. Wie dann mehrhöchstgedachte S. K. M. in gegenwärtigem Fall wollen, daß, wenn beide Theile geschieden zu sein verlangen, solche ohne weiteren Anstand noch Umstände geschieden werden sollen, daferne aber der eine Theil davon in solche Scheidung nicht willigen wollte, sodann die Sache durch Deferirung eines Eides zum Beweis gebracht und darauf finaliter entschieden werden soll. Wornach mehrgedachtes Consistorium sich auf das eigentlichste allerunterthänigst zu achten hat.

———

148. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 4. Februar 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Unfähigkeit Neuendorffs.

S. K. M. haben zwar das von Dero General-Directorio zur Unterschrift eingesandte, hierbei zurückkommende Rescript an die Churmärkische Kammer, die revidirte Departements derselben betreffend, vollenzogen;[1]) nachdem aber Dieselbe aus der beigelegten Repartition solcher Departements ersehen müssen, daß darinnen dem Geheimen Rath Neuendorff[2]) das Mühlenwesen in Berlin, besonders aber die Berlinische Stadt- und Kämmereisachen, wie auch die Generalia der Kämmereien von denen Städten des platten Landes zum besondern Departement beigeleget werden sollen, so hat es Höchstderoselben nicht wenig befrembden müssen, wie Dero General-Directorium darzu resolviren können, diesem Mann, von welchem zur Gnüge bekannt ist, daß durch dessen Nonchalance und schlechter Administration das ganze Stadt- und Kämmereiwesen zu Berlin in fast inextricable Verwirrung und Confusion gerathen ist,[3]) dergleichen Departement zu committiren. Mehrhöchstgedachte S. K. M. befehlen demnach Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden, dieses alsofort zu ändern und eine bessere Repartition derer Departements auf Pflicht und Gewissen und sonder alle Nebenabsichten zu verfertigen.

149. Cabinetsordre an den Geheimen Rath Mylius.

Potsdam, 7. Februar 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Verweis wegen Justizverschleppung.

S. K. M. haben zu Dero besonderem Mißfallen bishero wahrnehmen müssen, wie daß Dero Generalauditeur, der Geheimde Rath Mylius, in denenjenigen Sachen, welche Höchstdieselbe ihm committiren und welche sonsten bei dem Generalauditoriat einschlagen,

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Heinrich Adam v. Neuendorf, Geh. Kriegs- und Domänenrath, war zugleich Mitglied der kurmärkischen Kammer und des Magistrats zu Berlin (als einer der unter dem Stadtpräsidenten Kircheisen amtirenden „Bürgermeister").

[3]) Vgl. Nr. 116.

sehr langsam zu Werke gehe und nichts davon, als nach Verfließung vieler Zeit, durch die dabei gebrauchte Weitläuftigkeiten zu Ende gebracht wird; wie dann darunter nicht nur bei Höchstderoselben viele Klagten angebracht worden, sondern dieselbe Selbst ein neues Exempel davon in der Sache wider den nach Magdeburg zum Arrest gebrachten Lieutenant von Pfuhl, Neuwiedschen Regiments, haben, als welcher nunmehro dorten bereits an die sechs Wochen gesessen, sonder daß die Sache geendiget worden, welches doch in so geraumer Zeit ganz füglich geschehen, und die Execution des wider ihn erkannten Urthels bereits vollenzogen sein können. Es verweisen höchstgedachte S. K. M. dannenhero hierdurch ermeldetem Dero p. Mylius solche Nachlässigkeit auf das nachdrücklichste und befehlen demselben zugleich auf das ernstlichste, sowohl die Sache wegen des p. von Pfuhl auf das fordersamste zu Ende zu bringen, als auch in allen übrigen seinem Amte obliegenden oder ihm sonst committirten Sachen mehreren Fleiß und Promptitude zu bezeigen. Wornach derselbe sich auf das eigentlichste zu achten hat.

150. Cabinetsordre an den Kammerpräsidenten von Osten. Potsdam, 10. Februar 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Dispensation „von denen zu Berlin zu haltenden Assemblées".

Ich will Euch sehr gerne von denen zu Berlin zu haltenden Assemblées[1]) sowohl vorjetzo als vor das künftige dispensiren, da Ich weiß, daß Eure Arbeit Euch die Zeit darzu nicht füglich vergönnet, Ich auch überdem die von Euch angeführte Particulärumstände ganz gegründet finde, um Euch wegen obermeldeter Assemblées zu übersehen.

[1]) Es ist nicht klar, was man unter diesen „Assemblées" zu verstehen hat, ob es sich etwa um die Hofgesellschaften der Carnevalzeit oder um Ministerialconferenzen (vgl. VI, 2. Nr. 387; Osten gehörte mit zum General-Directorium) gehandelt hat, oder ob etwa schon von etwas Aehnlichem die Rede gewesen ist, wie es später in Form der Commercienconferenzen unter den Kammerpräsidenten der mittleren Provinzen erscheint. Ostens Dispensation davon wäre jedenfalls sehr auffallend. Die ganze Haltung des Schreibens scheint doch mehr auf gesellschaftliche als auf amtliche Veranstaltungen zu deuten.

151. Schriftwechsel des Königs mit dem Departement der auswärtigen Affairen.

16. Februar 1747 bis 2. Juni 1749.

R. 9. J. 3.

Finckensteins Bestallung zum Wirkl. Geh. Rath.

Durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 16. Februar 1747 befiehlt der König dem Departement der auswärtigen Affairen, daß der Geh. Legationsrath Graf v. Finckenstein[1]) wegen seiner Sendung nach Rußland ein jährliches Gehalt von 5000 Rthlr. aus der Legationskasse haben soll, nebst den gewöhnlichen Equipagegeldern, und daß ihm der Charakter als Wirklicher Geheimer Finanzrath beigelegt werden soll. — Eine entsprechende Bestallung wird daraufhin ausgefertigt und dem König zur Unterschrift eingereicht. — Der König vollzog sie jedoch nicht, sondern ließ den Ministern am 21. Februar 1747 durch Eichel mittheilen, er wolle, daß Finckenstein denselben Charakter und Titel haben solle, wie der russische Gesandte Graf Kayserling. — Auf Podewils Bericht, daß Kayserling Staatsminister der Kaiserin von Rußland und accreditirter ministre plénipotentiaire am preußischen Hofe sei (22. Februar 1747), verfügt der König eigenhändig am Rande:

„Finc à Du Merite, et Ses Talens prematuréz m'empechent de lui refusér un Caractere prematuré pour son age, Dite lui qu'il soit Ministre puisqu'il en est Digne et qu'il Continûe à Me ſervir comme il à fait jusqu'a preſent. Federic."

Darauf ist die Bestallung Finckensteins als Wirkl. Geh. Rath ꝛc. ausgefertigt und vom König unterschrieben worden (25. Februar 1747). — Recruten-, Stempel- und Kanzleigebühren wurden erlassen (C.-O. 5. März 1747).

Am 11. Februar 1749 schreibt Eichel an Podewils, Finckenstein solle, sobald er in Berlin angekommen sei, sich zum König nach Potsdam begeben, der ihn zu sprechen wünsche.

Am 2. Juni 1749 befiehlt der König Podewils, Finckenstein nunmehr, nach seiner Rückkehr aus Frankreich, als Wirkl. Geh. Staats- und Cabinetsminister beim Departement der auswärtigen Affairen einzuführen (an Stelle des verstorbenen Mardefeld). — Das geschah am 10. Juni 1749. (Protocoll, unterschrieben von Cocceji.)

---

[1]) Karl Wilhelm Graf Finck von Finckenstein. Vgl. Allgemeine deutsche Biographie 7, 22 (Isaacsohn).

152. Cabinetsordre an den Etatsminister von Arnim. Potsdam, 21. Februar 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Keine Allodification der schlesischen Lehngüter.

Ich habe Eure Vorstellung vom 14. dieses Monates[1]) wegen der von denen Barons von Kottwitz gesuchten Allodification ihrer Lehngüter Bojade und Contropp erhalten, bin aber nicht gemeinet, diese Allodification zu accordiren, weil in ganz Schlesien nur die wenige Lehne im Glogauschen sind,[2]) von welchen Ich, wann sie sich eröffnen, zu disponiren habe.

153. Cabinetsordre an den Chefpräsidenten von Osten. Potsdam, 24. Februar 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Gegen Bedrückung von Unterthanen in einer Mediatstadt.

Ich lasse Euch vermittelst der Originalanlage zufertigen, was der Geheime Rath und Kammerherr von Görne[3]) wegen des Bürgers zu Plaue Namens Krause bei Mir vorstellen wollen.[4]) Es flattiret sich derselbe etwas zu milde, wann er glaubet, daß er bei der von Euch gethanen Untersuchung dererjenigen Puncte, so ermeldeter Bürger gegen ihn angezeiget hat, ganz unschuldig befunden worden wäre, indem Euer deshalb erstatteter Bericht zeiget, wie es mit Einhebung der Accise zu Plaue[5]) unrichtig genug zugegangen sei, und daß alles mit solcher Unordnung gefordert und genommen worden, daß ein dadurch gedrückter Bürger darüber endlich wohl ungeduldig werden und schreien, auch Hülfe suchen müssen. Inzwischen, da Ich Euch Meine Intention hierunter schon vorhin bekannt gemachet habe, so lasse Ich es auch dabei bewenden und füge

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Vgl. Bd. VI, 1. S. 504.

[3]) Leopold v. Görne, kurmärkischer Kriegs- und Domänenrath, Sohn des Ministers. Vgl. VI, 2, 599 u. 710.

[4]) Nicht erhalten. Plaue war Görnesche Mediatstadt. Görne war hier nicht als Kriegs- und Domänenrath, sondern als Grundherr betheiligt. Näheres ist über die Angelegenheit nicht bekannt.

[5]) Die also dem Grundherrn, nicht den königlichen Behörden zustand.

nur noch hinzu, daß Ihr gedachten von Görne bedeuten sollet, wie er mit seinen Unterthanen dergestalt handeln und verfahren müsse, daß er solches jederzeit gegen Mich verantworten und Ich davon zufrieden sein könne, und daß Ich jedesmal Selbst darauf halten würde, daß dieser Meiner Intention nichts zuwider geschehen könnte, sonder zu gestatten, daß dergleichen Unterthanen weder directe noch per indirectum durch weitläuftige Processe von Justizcollegiis unterdrückt werden sollen.

Was übrigens die Kosten gedachter Untersuchung anbetrifft, so glaube Ich, daß solche zu bezahlen dem Bürger Krausen ohnerträglich fallen würden, hergegen es dem p. von Görne ein kleines sein dörfte, bei denen oben schon angeführten Umständen solche zu tragen und zu bezahlen; welches Ihr dann der Billigkeit gemäß abmachen und reguliren sollet, ohne daß Ich auf einige Weise deshalb weiter behelliget werde.

154. Denkschrift des Justitiars der Pommerschen Kriegs- und Domänenkammer, Tetzlaff, mit Anmerkungen Coccejis. Stettin, 26. Februar 1747, praes. 8. März 1747.

Cr. R. 9. X. 1a.

Competenz der Kammer in Justizsachen.

1. Nach dem Justizreglement von 1713[1]) gehöre das Verfahren gegen Beamte wegen ihrer Amtsverrichtungen zur ausschließlichen Cognition der Kammer, Processe wegen persönlicher Angelegenheiten dagegen vor die Regierung.

2. Das Justizreglement befehle den Kammern ausdrücklich die Aufsicht über die Justizverwaltung an.

Cocceji bemerkt dazu: dies gehe nur auf die Aemter, nicht aber auf die Städte, wohin die Kammer es extendire, indem sie durch die Steuerräthe die Justiz ausüben lasse wider die ausdrückliche Disposition des Reglements von 1715 Art. VI.[2])

3. Streitigkeiten von Amtsunterthanen unter einander wegen Triften, Hütung, Grenzen, Redintegration der Aecker, Annehmung und Besetzung der Höfe und andere ad statum oeconomicum gehöriger Sachen sowie Ansprüche wegen Dienstfreiheit gehören ausschließlich vor die Kammer.

[1]) Vgl. Bd. I Nr. 170, insbesondere S. 525 ff.

[2]) Vgl. Bd. II Nr. 86, insonderheit S. 227 unten.

4. Streitigkeiten zwischen Adligen und Städten oder deren Unterthanen mit Aemtern sollen nach dem Reglement von Kammer und Regierung conjunctim decidiret werden.

Cocceji: „Es ist nur die Frage de modo".

5. Die Einrichtung und Administration der Zölle sowie die Bestrafung von Defraudationen ꝛc. habe nach dem Reglement die Kammer privative, Streitigkeiten mit den Landständen wegen der diesen verliehenen Zollgerechtigkeiten ꝛc. dagegen coniunctim mit der Regierung. Desgleichen seien beide Collegien gemeinschaftlich zuständig bei Irrungen mit benachbarten Reichsständen wegen Zollangelegenheiten.

Zu diesem letzten Puncte bemerkt Cocceji: Dies finde sich nicht in dem Reglement; die benachbarten Reichsstände correspondirten mit niemand als der Landesregierung.

6. In Grenz-, Domänen- und Regaliensachen solle laut der Rescripte vom 17. December 1742[1]) und vom 15. August 1743[2]) mit der Regierung conferirt, bei Ocularinspectionen Oberforstmeister und Departementsrath nach Gutfinden der Kammer zugezogen, die Interessen der Aemter ꝛc. durch den Kammerfiscal vertreten werden.

Cocceji: Diese Rescripte (des General-Directoriums) seien nicht mit dem Justizdepartement concertirt und stritten mit den Reglements von 1713 und 1715.

7. Einige Specialfälle werden aufgeführt, in denen laut Rescript zwischen Kammer und Regierung conferirt wird.

8. Da den Kammern die besondere Aufsicht über die Städte und Kämmereien anvertraut sei, so seien die Justizcollegien gehalten, in allen Processen, welche öffentliche oder Kämmereiangelegenheiten angingen, mit der Kammer zu conferiren, wie denn auch durch Rescript vom 17. November 1744[3]) die Entscheidung über die Krugverlags-Streitigkeiten zwischen der Ritterschaft und den Immediatstädten in Pommern der Kammer und Regierung gemeinschaftlich anbefohlen worden sei.

Cocceji: Dies laufe ausdrücklich wider das Reglement von 1715 Art. VI.

9. In Sachen, welche die königlichen Amtsunterthanen beträfen und bei den Justizcollegien (Regierungen) schwebten, sollten diese laut Rescript vom 18. December 1744[3]) mit der Kammer überlegen, wie dieselben in

[1]) Nicht vorhanden.

[2]) Kgl. Rescript an die Pommersche Regierung, Berlin 15. August 1743 (ohne Gegenzeichnung), abgedruckt in Quickmanns Pommerscher Edictensammlung S. 413.

[3]) Nicht vorhanden.

Güte oder nach Recht und Billigkeit abzumachen seien, auch ohne Zuziehung der Kammer keine Execution veranlassen.

Cocceji: Dies laufe gegen die Reglements.

10. Alle Judensachen, Wegebesserung, Brau- und Contributions-(Kataster-) Sachen, Bau- und Servitutsachen gehören vor die Kammer ausschließlich.

11. Bei Streitigkeiten zwischen Bürgern und der Kammer unterstehenden Bedienten wird laut Rescript vom 29. Januar 1723[1]) das iudicium mixtum von der Kammer und den Regimentern [!] bestellt, ohne Concurrenz der Regierung.

12. Die Bestellung des General-Kirchendirectoriums (wegen der Revenüen der königlichen Kirchen), welche anfänglich Kammer und Regierung gehabt, sollen nach dem Rescript vom 10. Februar 1746[1]) von Kammer und Consistorium besorgt werden.

13. Bei Inquisitions- und Criminalprocessen solle nach der Ordnung vom 12. Juli 1732 § 4[2]) der Kammerjustitiar den Sitzungen beiwohnen, wenn es sich um Fälle aus den Aemtern handelt.

14. Die Strandsachen gehören laut Edict vom 4. April 1743[3]) zur Conferenz zwischen Kammer und Regierung.

Cocceji: Hierbei beklagten sich die Stände, daß sie wegen dieses Regals vor der Kammer, welche eigentlich Partei sei, Recht nehmen müßten.

15. In casu dissensus vel ulterioris instantiae sollten laut Specialrescript[4]) die Justizcollegien die zur Conferenz stehenden Acten mit beiderseitigen Votis „nach Hofe" einsenden, wobei der Kammer erlaubt sei, ihre Vota den Justizcollegien verschlossen zuzusenden.

Cocceji: In den Reglements[5]) sei deswegen vorgesehen, daß, wenn die Regierung mit Zuziehung eines Kammerjustitiars geurtheilt habe, die Appellation an das Tribunal gehen solle; dabei müsse es gelassen werden. Die Versendung der Acten in casu dissensus sei zu kostbar und zu weitläufig.

[1]) Nicht vorhanden.

[2]) „Allgemeine Ordnung einer Declaration, wie die Inquisitons- und Criminal-Processe in allen königlichen Provinzien und Landen auf das kürzeste und legaleste sollen geführet und prompt zu Ende gebracht werden." Berlin 12. Juli 1732; Mylius C. C. M. II, 3. Nr. 46, Sp. 159/160, insonderheit Sp. 161.

[3]) Quickmanns Pommersche Edictensammlung S. 1158 ff.

[4]) Datum nicht angegeben. Zu verstehen wohl „Rescript auf Specialbefehl".

[5]) Von 1713 und 1715, s. o.

155. Rescript des General-Directoriums an die Pommersche Kammer. Berlin, 3. März 1747.

Conc., gez. Blumenthal. Gen.-Dir. Pommern. Lehnssachen Nr. 4.

Allodification in Pommern.

Der Pommerschen Kammer wird auf einen Bericht aus dem Jahre 1744 [!] zur Resolution ertheilt, daß in Hinterpommern diejenigen allodificirten Rittergüter,[1]) deren Allodificationstermin in die Zeit nach dem 3. April 1724[2]) fällt, den niedrigeren Lehnscanon (17 Rthlr. 9 Gr. 7 Pfg. für das Pferd) zu zahlen haben, wofern in der Concession nicht ausdrücklich der höhere Lehnscanon ausgemacht ist. Die Kammer hat danach eine Specification zu entwerfen.

---

156. Aus dem Schriftwechsel Coccejis mit den Deputirten der Pommerschen Landstände. 6. März bis 10. September 1747.

R. 9. X. 1. G.

Beitrag der Stände zu den Besoldungen. — Indigenat.

Die Pommerschen Stände, welche der Coccejischen Justizreform (namentlich auch soweit sie die Kammerjustiz beschränkte) von Anfang an sehr freundlich gegenüberstanden und die von Cocceji vorgeschlagenen Männer (Kleist und Walsleben)[3]) zur Commission deputirt hatten, bezahlten von Alters her als Beitrag zu den Besoldungen beim Hofgericht jährlich 480 Rthlr. sog. „Assessoratsgelder". Sie beklagten sich bei Cocceji, daß ihnen diese Gelder widerrechtlich entzogen würden,[4]) was Cocceji auch

---

[1]) Die Allodification ist in Pommern nicht durch einen generellen Act erfolgt, sondern durch Specialconcessionen. Nach einem vergeblichen Versuche von 1766 ist es erst 1787 gelungen, die Allodification allgemein und ausnahmslos durchzuführen. 1744 waren 29 Güter allodificirt, die größere Hälfte davon schon vor 1740. Nach einem Verzeichniß von 1768 beträgt deren Zahl erst 37.

[2]) Dieser Termin ist begründet durch eine Verordnung König Friedrich Wilhelms I., durch welche den pommerschen Ständen an dem Gesammtbetrage der Lehnpferdegelder 6000 Rthlr. erlassen wurden, wofür die Stände die Verpflichtung übernahmen, für den Rest aufzukommen. Dieser Erlaß erniedrigte den Betrag des Lehncanons für das Pferd von 40 Fl. = 26 Rthlr. 16 Gr. auf 17 Rthlr. 9 Gr. $7\frac{1}{2}$ Pfg.

[3]) S. o. S. 153, Note 3, 231, Note 4.

[4]) In welcher Weise das geschah, wird aus den übrigens nur fragmentarisch überlieferten Acten nicht klar.

zugestand, wollten aber, da die Summe bei der Berechnung der Gehälter bereits eingestellt war, auf die Restitution vorläufig verzichten, worauf Cocceji ihnen die geforderte Versicherung gab, daß dies Geld einem Hinterpommerschen von Adel zu Gute kommen solle. Zugleich bitten die Deputirten im Namen der Stände (6. März 1747), daß nach Maßgabe der „uralten pommerschen Privilegien, Landtagsabschiede und Regimentsverfassung" die künftigen Räthe und insonderheit die Präsidenten der Justizcollegien aus Landeseingeborenen, in specie die Präsidenten aus der pommerschen Ritterschaft genommen und die Assessorate den Landständen conservirt werden möchten.

Hierauf erwidert Cocceji (11. März), ihr Gesuch sei „in der höchsten Billigkeit gegründet". Des Königs Absicht gehe auch gar nicht dahin, die Rechte der Stände zu kränken; vielmehr habe er ihm ausdrücklich befohlen, deren Gerechtsame überall aufrecht zu erhalten, „welcher Ordre ich mit desto mehreren Vergnügen nachleben werde, weil ich selbst die Ehre habe, nunmehr ein Mitglied von einem so illustren Corps zu sein".[1]) Er versichert, daß alle Räthe aus Landeseingeborenen würden genommen werden, nur den Präsidenten aus der pommerschen Ritterschaft zu wählen werde nicht angehen, da nach der neuen Verfassung der Präsident selbst mit referiren müsse und die ihm anvertraute Aufrechterhaltung der Ordnung eine langjährige praktische Uebung erfordere. Augenblicklich wisse er unter dem pommerschen Adel keinen, der hierzu geeignet sei, doch wolle er Vorschläge der Stände erwarten. Für die Zukunft könne jedenfalls eine Anzahl Adlicher dazu angezogen werden, um sich zu der Präsidentenstelle auszubilden.

Kleist that wegen einer zur Präsidentenstelle geeigneten Persönlichkeit Anfrage bei den hinterpommerschen Ständen und sandte deren Antworten unterm 19. April Cocceji zu, indem er der Hoffnung Ausdruck gab, der Minister werde ein taugliches „Subjectum" aus der pommerschen Ritterschaft zu finden wissen. Von den meisten Landräthen und dem Stargarder Magistrat wurde Kleist selber in Vorschlag gebracht, eine Anzahl von Stimmen überließ ihm die Wahl der Vorzuschlagenden. Neben ihm wurden noch zwei andere Namen genannt, Hr. v. Below-Salleske (Kr. Schlawe) von dem Landrath v. Puttkammer[2]) und der Geh. Rath v. Wachholtz beim

[1]) Cocceji war Mitglied der hinterpommerschen Ritterschaft als Besitzer der Rittergüter Lase, Wussecken (Domstift Cammin), Kleist, die er durch seine Gemahlin, eine der beiden Erbtöchter des Generals v. Beschefer († 1731), erhalten hat.

[2]) Alexander v. Puttkammer, Landrath des Stolpeschen Kreises.

Cösliner Hofgericht von dem Landrath v. Rosey.[1]) Im Namen und nach Befragung der vorpommerschen Stände schlug Walsleben am 2. Mai den Landrath v. Moltzahn[2]) und den Regierungsrath v. Rammin vor; zugleich ersuchte er Cocceji noch einmal sehr dringend, keinen andern als einen pommerschen Adeligen vorzuschlagen: „Pommern hat jederzeit große Leute im Militär- und Civilstande hervorgebracht, und es würde der ganzen Nation nachtheilig sein, wenn es jetzund heißen sollte, daß zu der Präsidentenstelle keiner im Lande tüchtig wäre“. Die Räthe würden die Lust verlieren, mit dem Eifer, wie sie begonnen, fortzuarbeiten. Auch an Coccejis eigene pommersche Landstandschaft wird erinnert.

Nicht lange darauf scheint Cocceji durch die Deputirten von den Ständen einen Zuschuß von 800 Rthlr. jährlich (außer den bisherigen Assessoratsgeldern) zu den Besoldungen bei der Stettiner Regierung verlangt zu haben, der aber abgelehnt wurde. Anläßlich der Ständezusammenkunft zur Quartalrepartition im August 1747 rügte Cocceji (11. August), daß die zur Sportelkasse fließenden Lehns-Consensgelder bei Besitzveränderungen seit Einführung des Landbuches[3]) nicht mehr regelmäßig gezahlt würden, weil überhaupt der Consens vielfach nicht mehr eingeholt würde, und drohte mit Aufhebung der Landbuch-Einrichtung. Die Stände verantworteten sich (16. August), indem sie eine Verletzung der nach der neuen Landbuchordnung noch erforderlichen Lehns-Consenseinholung bei gewissen Besitzveränderungen in Abrede stellten, und verbaten die Abschaffung des Landbuches. Eine um dieselbe Zeit erneute Anfrage wegen des Beitrags von 800 Rthlr. wurde von sämmtlichen Ständen aufs neue und endgültig abgelehnt, wovon Kleist Cocceji am 10. September 1747 (Cöslin) Mittheilung machte. Noch im August hatte Cocceji die sichere Hoffnung ausgesprochen, daß die Stände jährlich 1200 Rthlr. Beitrag leisten würden.[4])

Am 25. April 1747 bittet der Landrath des Cösliner Kreises, Conrad Ernst v. Heydebreck, da der König den pommerschen Landständen das ihnen nach dem Landtagsabschiede von 1654 zustehende Assessorat und

[1]) Ludwig Imbert du Rosey, Landrath des Pyritzer Kreises. — Wachholtz ist von Cocceji später wirklich gewählt worden.

[2]) In dem Adreßkalender für 1748 ist weder unter den vorpommerschen noch unter den hinterpommerschen Landräthen einer dieses Namens angegeben. Er wird sonst übrigens auch als Landesmarschall bezeichnet.

[3]) Eingeführt 1737.

[4]) Wie diese Summe berechnet ist, wird nicht ganz klar. Es scheint, daß die oben (S. 253) erwähnten Assessoratsgelder mitgerechnet sind. Aber das waren 480 Thlr., so daß eigentlich eine Summe von 1280 Rthlr. herauskommen müßte. Hat Cocceji die Summe (1200 Rthlr.) in der oben erwähnten Angabe nach unten abgerundet?

den § 39 der Constitution von 1733 wiederhergestellt habe, so möge nunmehr er als Landrath des Kreises durch Cocceji beim Hofgericht als Assessor (ohne Gehalt) introducirt werden. Cocceji beschied ihn laut eigenhändiger Randnotiz, „daß es keiner Introduction gebrauche".

157. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji. 8. bis 18. März 1747.

R. 96. (Cabinetsacten) 431. B. und R. 9. X. 1. G.

Cocceji Großkanzler und Ritter des Schwarzen Adler-Ordens.

Durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 8. März 1747[1]) verleiht der König Cocceji als eine „distinguirte Marque" seiner „gnädigsten Zufriedenheit" über dessen „besonderen Fleiß und höchstrühmlichen Eifer in Verbesserung des Justizwesens" sowie über den Erfolg seiner Bemühungen in Pommern die Charge eines Großkanzlers in allen königlichen Landen und den Orden vom Schwarzen Adler.

Cocceji antwortet darauf[2]) mit lebhaftem Dank für die „große und unverdiente" Gnade, die um so größer sei, je weniger er sie mit seinem Stande proportionirt finde. „E. K. M." — fährt der Bericht fort — „sehen meine wenige Arbeit bei der Einrichtung der hiesigen[3]) Justiz mit allzu gnädigen Augen an. Die Rapidität, womit die Processe geendiget worden, ist nicht meinen Meriten zuzuschreiben, sondern dem unvergleichlichen Plan, welchen Ew. K. M. zu formiren geruhet haben, und der fermeté, womit dieselbe solchen souteniren. Wann man eine solche Anführung hat, so ist nichts Leichters, als die Sache zur Execution zu bringen". Im Mai gedenke er mit allen Processen in Stettin fertig zu sein und dann dem Könige ein neues und taugliches Collegium zu präsentiren.

Der König erklärt durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 18. März 1747[4]) unter Bestätigung des Empfanges seiner Danksagung und der Schlußnachricht des Berichtes, wenn Cocceji in Pommern mit der Reform fertig sei, so erachte er für nothwendig, „daß dergleichen heilsame Einrichtung zu einem generalen Werk in seinen übrigen Landen und Provinzen gemacht werde".

Eine Cabinetsordre d. d. Berlin 26. März 1747[5]) weist den Etatsminister Grafen von Podewils an, die Ernennung Coccejis zum Groß-

[1]) Concept R. 96. Vollständig gedruckt in Kamptz Jahrbüchern Bd. 59, S. 139.
[2]) Eigenhändiger Immediatbericht o. D. R. 96.
[3]) Stettiner.
[4]) Ausf. R. 9.
[5]) Conc. R. 96.

kanzler dem Geheimen Etats-Raths-Collegium, den Justizdepartements, Regierungscollegien und Consistorien zu notificiren. Die Ausfertigung des Patents ꝛc. solle übrigens kostenfrei erfolgen. — Das Notificationsrescript ist gedruckt bei Mylius C. C. M. Cont. III. 1747 Nr. 10 (Dat. v. 28. März, gegengez. von Podewils und Mardefeld).

Die Bestallung Coccejis als Großkanzler vom 7. März 1747, Conc. gez. Podewils (Rep. 9. J. 1),[1]) enthält über seine Obliegenheiten in der neuen Stellung nur den Ausdruck des Vertrauens, daß er „in solcher Qualität die Direction des Justizwesens getreulich zu führen fortfahren, was er zu dessen Verbesserung beitragen kann, nach seinem besten Wissen und Gewissen anwenden und bewerkstelligen und insbesondere, soviel an ihm ist, dahin sich bestreben werde, daß die Rechtsstreitigkeiten und Processe verkürzet und zu der Interessenten Besten und Beruhigung bald abgethan, mithin . . . überall gute und schleunige Justiz administriret werde“ ꝛc.[2])

---

158. Cabinetsordre an den Etatsminister von Blumenthal.

Potsdam, 11. März 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Des verstorbenen Etatsministers von Borck vacantes Gehalt.

Auf Euer Schreiben vom 9. dieses[3]) habe Ich Euch hierdurch in Antwort ertheilen wollen, wie daß der Todesfall des Etatsministre von Borck[4]) noch zu frisch ist und dessen Verlust Mir zu nahe gehet, als daß Ich von dessen gehabtem Tractament schon wieder disponiren wollte.[5])

---

[1]) Ganz abgedruckt bei Isaacsohn, Gesch. d. Pr. B. III. 401 ff.

[2]) Vgl. Stölzel a. a. O. II. S. 183 ff.

[3]) Nicht erhalten.

[4]) Caspar Wilhelm v. Borck, seit 7. Februar 1741 Minister im auswärtigen Departement, seit 1744 auch Curator der Akademie d. W., Mitglied der Potsdamer Tafelrunde. Starb 8. März 1747. Vgl. Koser, Einleitung zu den „Staatsschriften“ I. XXIV, Friedrich d. Gr. I. 487. Jetzt auch in den Nachträgen der A. d. B. 47, 112 ff. (M. Wehrmann).

[5]) Der Etatsminister v. Katt, der sich bei dieser Gelegenheit um eine Gehaltsverbesserung an den König gewandt hatte, wurde unter demselben Datum zur Geduld verwiesen. (Ebenda.)

159. Schriftwechsel des Königs mit Podewils.
11., 12. März 1747.

R. 9. J. 3.

Mardefeld Borcks Nachfolger.

Am 11. März 1747 fragt Podewils beim König an, ob Mardefeld,[1]) der noch nicht als Staatsminister vereidigt und noch nicht in das Ministerium eingeführt war, nunmehr eingeführt und vereidigt werden solle, und ob er dann sofort in den auswärtigen Angelegenheiten mit ihm arbeiten solle, an Stelle des verstorbenen Borck. — Der König entschied zustimmend. (Potsdam 12. März 1747.)

Durch Schreiben Podewils vom 14. März 1747 wird dem Etatsminister v. Mardefeld mitgetheilt, daß ihm der König die durch Borcks Tod erledigte Stelle als Cabinetsminister übertragen habe. (R. 9. J. 3.)

---

160. Königlicher Erlaß an die Magdeburgische Kammer.
Berlin, 16. März 1747.

Corrigirtes Concept, revidirt, doch ohne Unterschrift. — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. III. Nr. 13. vol. I.

Allgemeine Anweisungen.

Friedrich König ꝛc. Die von Euch, dem p. von Platen und dem p. Kögeler und von Boden, eingesandte Eintheilung derer Departements[2]) ist zu seiner Zeit eingelaufen. Wir haben aber solche hin und wieder, so wie sie hierbei erfolget, zu ändern nöthig gefunden, und befehlen Euch hiermit in Gnaden, selbige unter die Departementsräthe zu vertheilen, auch folgendes annoch zu so viel besserer Ordnung in Eurer Arbeit auf das sorgfältigste zu beobachten.

1. Der Präsident.[3])

Dieser hat

a) sich alle Sonnabend einen Extract aus dem Journal der eingekommenen und expedirten Sachen, und zwar von jedem De-

---

[1]) In einem Immediatbericht vom 23. Januar 1742 hatte Podewils die Bitte des Geh. Finanzraths und Envoyé extraordinaire am Russischen Hofe Axel v. Mardefeld, ihn zum Staatsminister zu ernennen, befürwortet. Eine Gehaltserhöhung oder ein neuer Amtsauftrag sollte nicht damit verbunden sein. Der König hatte nach Aufzeichnung Eichels (Olmütz, 28. Januar 1742) resolvirt: „Gut, er soll Staatsminister sein". Die Bestallung war unterm 17. März 1742 erfolgt. (R. 9. J. 3.)

[2]) Das Schema der Departementsvertheilung ist nicht vorhanden.

[3]) Caspar Wichard v. Platen, Geh. Rath, Domherr zu Havelberg, Director der Stadt Burg.

partement besonders, geben zu lassen, damit er sehe, ob die Kriegesräthe die ihnen zugeschriebenen Sachen alle vorgetragen und decretiret haben, auch dasjenige, was davon etwa noch zurückstehet, vorgetragen und expediret werde.

b) Bei monatlicher Visitation der Landrentei muß der Präsident nach den Departements derer Kriegesräthe sich Extracte von der Beamten Reste geben lassen, solche jedem Kriegesrath zuschreiben, damit dieser sorge, daß die Reste von den Beamten beigetrieben und die Quartale richtig bezahlet werden, mithin derselbe um die Geldsachen mehr, als bishero geschehen, in seinem Departement sich bekümmern, indem er insbesondere dafür haften soll.

2. Die Directores.

Soll der Kögeler[1]) alle Generalia in Städte-, Militär-, Contributions- und Bergwerks-, auch anderen Landessachen haben und die davon nach den Verordnungen erforderte Generaltabellen besorgen, auch die monatlichen Kreis-, Contributions- und Kavalleriegelder-Extracte revidiren.

Der von Boden[2]) hingegen die Generalia in Domänensachen haben, alle neugefertigte Pachtanschläge revidiren, Monita dabei machen, dem Collegio solche vortragen, und, wenn dasselbe darüber nicht einig werden kann, sind diese Monita der abzustattenden Relation mit beizufügen.

Ferner muß ermeldeter von Boden die Landrenteikassen-Reste examiniren, ingleichen die Generaltabelle der Baufreiheitsgelder examiniren, damit darin nicht einige Posten doppelt und zur Ungebühr angesetzet werden mögen, auch die Einsendung der Bau-Etats zur gesetzten Zeit gleichfalls besorgen.

3. Die Forstsachen

tractiret jeder Rath mit dem Oberforstmeister in seinem Departement.

4. Das Justizdepartement.

Solches hat auch dahin zu sehen, daß sowohl bei der Kanzlei als in den Aemtern, auch bei den Magisträten richtige Sportul-Ordnungen vorhanden sein mögen und daß über die Taxe an keinem Ort etwas gefordert werde.

[1]) Eberhard Kögeler, Geh. Rath.

[2]) Friedrich August v. Boden, Sohn des Ministers.

5. Das Baudepartement.

Hierbei muß der von Boden besonders dahin sorgen, daß alle Jahr die Bau-Etats gefertiget und eingesandt werden, und müssen die Baubediente im Herbst und Winter alle Domänengebäude examiniren und davon einen ordentlichen Bau-Etat fertigen, und zwar nur von unumgänglichen nöthigen Bauen und Reparaturen, welcher Bau-Etat ohnfehlbar im Monat Mai Unserm General-Directorio eingesandt werden soll.

Von diesem Bau-Etat, wenn er confirmiret worden, muß in keinem Stück abgegangen werden, und hat der p. von Boden nebst dem Departementsrath dahin anzuhalten, daß er sorge, daß die im Etat angesetzte Baue und Reparaturen in jedem Jahre fertig werden. Dahero in dem Etat nicht mehrere Baue anzusetzen, als gewiß bestritten werden können; wie denn der Rendant der Baukasse auch nach diesem Bau-Etat und nicht anders seine Baurechnung führen muß; und damit solches so viel eher geschehen könne, muß der Departementsrath auf das sorgfältigste dahin sehen, daß die Baugelder nach dem Etat und zu den darin gesetzten Gebäuden wirklich verwandt, auch zu keinem andern Behuf gebrauchet werden mögen.

Dergleichen Bau-Etat muß auch von dem Wasserbau durch den Teich-Inspector Butz gefertiget und dahin gesehen werden, daß von solchem nöthigen Wasserbau gleichfalls im Monat Mai der Etat übergeben werde, weil solcher füglich nicht eher beurtheilet werden kann, damit sodann beide Bau-Etats zusammen Unserm General-Directorio eingereichet werden können.

Wenn nun diese gefertigte Bau-Etats die ordinäre Etatsbaugelder übersteigen sollten, so ist das mehrere extraordinarie zu fodern, doch müssen die Gebäude und was dafür gebauet werden soll, besonders specificiret werden, damit in der Assignation an die Extraordinarienkasse deutlich gesaget werden könne, zu was vor einem Behuf die Gelder gezahlet werden sollen.

6. Die Departements derer Kriegesräthe.

a) Generaliter ist denen Kriegesräthen aufzugeben, die Bereisungs-Protocolla jährlich dem Collegio zu übergeben, dieses aber muß solche dem General- rc. Directorio einschicken.

b) Die Neuanbauende und Abgebrannte in loco zu examiniren, die Tabellen wegen der Baufreiheitsgelder, welche die Beamte ein-

schicken, genau zu untersuchen und deren Richtigkeit nach Eid und Pflicht zu attestiren und

c) die Bau-Etats in seinem Departement auf das fleißigste besorgen zu helfen.

7. Die Secretarien und Kanzlisten betreffend,

so soll künftig nicht ein jeder Kanzlist, wie bishero geschehen, expediren, sondern 4 Secretarien nebst einem, so allein Forstsachen ausfertiget, bestellet werden; sie müssen aber keine Aemter- oder Städte-Departements haben, sondern derjenige, welcher das Protocoll in sessione führet, welches täglich alterniren muß, repartiret unter die andern die decretirten Sachen.

Bei der Kanzlei müssen gleichfalls keine Departements sein, indem Wir bemerket, daß nicht allein viele Sachen liegen bleiben, sondern auch verschiedene Unrichtigkeiten dabei vorgehen; sondern es muß der geschickteste von den Kanzlisten gesetzet, an welchen alle Expeditiones abgegeben, von diesem aber unter die übrigen Kanzlisten zum Mundiren vertheilet werden. Wie denn auch die Sportuln in einen Pott geworfen und ein Reglement gemacht werden muß, wie viel die Secretarien und Registratores davon participiren sollen; das übrige aber wird zu gleichen Theilen unter die Kanzlisten repartiret.

Hiernächst soll bei Euch ein Rescriptenbuch gehalten und darin alle Rescripte eingeschrieben werden, damit, wenn sich etwa ein oder das andere Rescript verlieret, man solches in dem Rescriptenbuch finden könne.

Ferner muß alle Jahr ein Holzetat eingesandt werden, in welchem alles Deputatholz vor die Aemter einzutragen, damit solches auf einmal assigniret werden könne. Diesen Etat soll der zweite Director mit den Pachtcontracten collationiren und demnächst dessen Richtigkeit attestiren.

Uebrigens habt Ihr bei Abschickung Eurer Berichte künftig die Ursachen anzuzeigen, warum dieser oder jener solche nicht mit unterschrieben; ob er abwesend sei und wohin er gereiset, oder ob es Krankheit halber geschehen.

161. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 16. März 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Colonistensachen sind vom V. Departement zu bearbeiten.

. . . Da höchstgedachte S. K. M. bisher bei verschiedenen Fällen angemerket haben, wie daß es wegen der Colonisten und der ihnen accordirten Beneficiis noch sehr an gehöriger Ordnung und Aufsicht fehlet, indem einestheils Leute von allerhand im Lande fast schon überhäuften Professionen, als Schneider, Schuster, Perüquenmacher und dergleichen ohne Unterscheid wie Colonisten angenommen und ihnen die gewöhnliche Beneficia versprochen werden, sonder daß vorgängig untersuchet worden wäre, ob dergleichen Leute diejenige Requisita haben, welche zu einem Colonisten, der beneficiret werden soll, erfordert werden, anderntheils aber ist auf dergleichen wie Colonisten angenommene Leute so wenig Attention genommen worden, daß es ihnen ein leichtes gewesen, wann sie zuvorderst ihre Beneficia ganz oder zum Theil erhalten, wiederumb heimlich wegzugehen und sich außer Landes zu begeben, — als haben Höchstdieselbe aus eigener Bewegung resolviret, daß von nun an die Colonistensachen und was dahin einschläget, nicht mehr unter allen Departements des General-Directorii vertheilet bleiben, sondern hinfüro lediglich vom 5. Departement mehrgedachten General-Directorii respiciret, die deshalb einkommende Berichte an solches zur Erbrechung adressiret, daselbst gehörig examiniret und alsdann in pleno vorgetragen und darauf das erforderliche angegeben und besorget werden solle. Mehrhöchstgedachte S. K. M. befehlen demnach Dero General- 2c. Directorio hierdurch in Gnaden, sich hiernach allerunterthänigst zu achten und das gehörige deshalb gebührend zu veranlassen.

162. Cabinetsordre an den Kammerpräsidenten von Aschersleben.[1]

Berlin, 16. März 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Aufsicht über die Accisebedienten.

Nachdem Ich aus Eurem Bericht vom 10. dieses[2]) mit mehrern ersehen, was es eigentlich vor Beschaffenheit mit dem cassirten Accise-

[1]) Zu Stettin.

[2]) Nicht erhalten.

Inspector zu Lauenburg Namens Seger, ingleichen dem dortigen Controlleur Busse habe, so habe Ich Euch darauf zu erkennen geben wollen, daß, ob Ich zwar die Accisebediente in gehöriger Accuratesse, Fleiß und Treue durch eine genaue und beständige Aufsicht unterhalten und ihnen darunter nichts geschenkt wissen will, Ich dennoch nicht gerne sehe, daß dergleichen Leute, wenn sie keine Infamité begangen, sofort um geringer Versehen willen sogleich weggejaget und cassiret werden, einfolglich, da Ihr in Eurem Bericht selbst meldet, daß gedachte beide Leute bloß aus Uebereilung gefehlet, indessen der Kasse nichts entwandt noch einige Untreue begangen haben, so ist Mein ernster Wille, daß beiden wiederumb zu Brode verholfen werden und sie nach Eurem deshalb gethanen Vorschlag wiederumb untergebracht werden sollen; wovon Ihr jedoch das General-Directorium sofort benachrichtigen müsset, damit bei solchem ermeldete Bedienungen nicht anderweitig vergeben werden und dadurch eine neue Art von Unordnung entstehen möge. Wenn Ihr vernünftige, ehrliche und fleißige Leute zu Commissarios locorum habet, welche auf die Kassenbediente fleißig und rechtschaffen Acht geben, deren Rechnungen und Kassen gründlich nachsehen und genau controlliren, daß die monatliche Assignationes auf die Kassen prompt und accurat bezahlet, die Kassenbestände aber exact zu denen Hauptkassen eingesandt werden müssen, so wird sich nicht leicht ein Casus von vergriffenen Kassengeldern hervorthun; mithin bleibet es wohl feste, daß, so oft Accisebediente ihr Devoir nicht thun oder Kassen angegriffen und veruntreuet worden, solches allemal die Schuld dererjenigen ist, welche solchen Leuten vorgesetzet seind.

---

163. Cabinetsordre an den Etatsminister von Happe.

Potsdam, 18. März 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Verweis wegen nachlässigen Geschäftsganges in der Kurmärkischen Kammer.[1])

Ohnerachtet Ihr Mich zwar ohnlängst versichern wollen, daß die Sachen Eures unterhabenden Departements durch Euch mit aller

[1]) Derselbe Verweis wurde am selben Tage dem Kammerpräsidenten von Osten ertheilt (ebenda).

Promptitude besorget und befordert würden, Ich kann Euch aber nicht verhalten, wie Ich den Effect dessen bisher nicht gefunden, wohl aber insonderheit bei der Churmärkischen Kammer erfahren müssen, daß die Sachen bei solcher nicht dergestalt, wie es erfordert wird, tractiret werden und, wann Ich von solcher etwas besonders in Rechnungssachen zu wissen verlange, Ich auf die erforderte Berichte allemal eine geraume Zeit warten muß, welche Ich jedoch von andern Kammern prompt und richtig bekomme. Ferner habe Ich zum öftern declariret, daß die Bauanschläge bei denen Kammern nicht durch junge, rohe und unerfahrne Leute gemachet, sondern durch verständige Zimmerleute oder Mauermeister verfertiget, alsdenn durch einen vernünftigen erfahrnen Kriegesrath der Kammer revidiret und dergestalt in Ordnung gebracht werden sollen. Dieses ist bei der Churmärkischen Kammer noch nicht geschehen, und da Ihr selbige zu Eurem Departement habet, so muß Ich Euch solche Nachlässigkeit verweisen und Mein Mißfallen bezeigen, daß Ihr solche darunter nicht besser in Ordnung gehalten habet. Ich will hoffen, daß Ihr darauf künftig mehrere Attention nehmen und nicht alles so hingehen lassen werdet, damit Ich nicht Ursach habe, Selbst auf andere Mittel zu denken.

---

164. Cabinetsordre an den Kammerpräsidenten von Osten. Potsdam, 19. März 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Erneuter scharfer Tadel.

Ihr habt nebst der Kammer unter dem 17. dieses einen Bericht an Mich erstattet,[1]) nach welchem Ihr zu denen Anstalten zu völliger Versorgung mit Brennholz vor die Städte Berlin und Potsdam einen Vorschuß von 20000 Rthlr. von Mir verlanget; Ich finde auf gewisse Maße ridicul, daß, anstatt Ich von Euch und der Kammer durch Euren Fleiß und Industrie einen Ueberschuß des Etats gewärtigen sollte, Ihr von dergleichen gar nicht wissen, vielmehr von Dingen sprechen und dennoch so considerable Vorschüsse von Mir von neuem verlangen wollen. Ich habe Euch

---

[1]) Nicht erhalten.

bereits gestern Meine darüber habende Gedanken eröffnet,[1]) und da Ich bishero in gar vielen Angelegenheiten angemerket habe, daß bei der Kammer, welcher Ihr vorgesetzet seid, mein Dienst nicht dergestalt beeifert wird, wie es sich gebühret, sondern alles mit einer Mir auf die Länge unerträglichen Nachlässigkeit und Indolence geschiehet, als erinnere Ich Euch hierdurch nochmalen, solches zu redressiren, widrigenfalls Ich solches Selbst, sonder Consideration vor jemanden zu haben, redressiren muß, allermaßen niemand von mir mit Fug verlangen kann, daß Ich seinetwegen Meine Sachen derangiren und in Verderb gehen lassen solle.

165. Cabinetsordre an den Etatsminister von Bismarck.

Potsdam, 19. März 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Collegia mixta in Criminalsachen zwischen Civil und Militär. Cabinetsjustiz.

Ihr habt zwar ein Rescript an die Universität zu Halle zu Meiner Vollenziehung eingesandt, nach welchem derselben die Publication des von dem Berlinischen Criminalcollegio wider den Studiosum Beyer wegen Entleibung des Lieutenants von Stein abgefaßten Urthels aufgegeben wird; Ich finde aber dabei zu erinnern, daß zuvörderst die gedachtem Studioso Beyer zuerkannte Strafe eines dreimonatlichen Festungsarrests bei seinem gethanen Facto gar zu geringe ist, demnächst aber, daß solche Sentenz nicht durch ein Collegium mixtum abgefasset worden, da doch die Entleibung eines Officiers darunter vorgekommen. Ich will dannenhero, daß in der Sache nochmalen, und zwar durch ein Collegium mixtum zu Berlin gesprochen und obgedachtem Studioso Beyern wenigstens eines Jahres [!] Festungsarrest zuerkannt werden soll. Ihr habt Euch hiernach zu achten und Eures Ortes das gehörige zu verfügen; wie Ich dann dem Generalauditeur Geheimden Rath Mylius aufgegeben habe, seines Ortes das gehörige deshalb zu besorgen und die bei dem Anhaltischen Regiment deshalb verhandelte Acta einzufordern, damit alsdann durch ein Collegium mixtum gehörig erkannt werden könne.

---

[1]) Vgl. Nr. 163, Note 1.

166. Cabinetsordres an das General-Directorium.

Potsdam, 22. März bis 7. Mai 1747.

R. 96. B. 34.

Wechsel in der Direction der Departements.

(22. März 1747): Nachdem S. K. M. in Preußen ꝛc. aus höchsteigener Bewegung resolviret haben, daß nachstehende Veränderungen mit denen Departements des General-Directorii, so Dero dirigirende Ministres bei solchem haben, geschehen sollen, nämlich daß Dero Etatsministre von Boden statt des 3. Departements hinführo das 2. Departement, als die Churmark und Magdeburg, haben, dabei aber die Salzsachen mit behalten soll; dahergegen soll Dero Etatsministre von Viereck das 3. Departement und der Etatsministre von Happe das 4. Departement hinwiederum bekommen; höchstgedachte S. K. M. befehlen demnach Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden, sich allerunterthänigst darnach zu achten und das erforderliche deshalb zu reguliren.

Das General-Directorium berichtet darauf, Berlin 24. März 1747,[1]) die Minister hätten sich zusammengethan und würden alles, was der König befohlen, nach aller Möglichkeit ins Werk richten, auch die Notificationen an die Krieges- und Domänenkammern abgehen lassen und künftige Woche mit den Vorträgen den Abschluß machen.

Bleimarginal von Eichels Hand: „gut“.

Durch Cabinetsordre vom 25. März erläutert der König seine Intention wegen Veränderung der Departements noch näher dahin:

Daß zuvorderst Dero Etatsministre von Viereck zu seinem künftigen 3. Departement das von ihm bisher schon besorgte Münzwesen, auch die Invalidenkassensachen behalten und nach als vor unter seiner Direction haben soll; ferner, daß diese Veränderung mit denen Departements nur allererst von nächstkommenden Trinitatis dieses Jahres an zu rechnen den Anfang nehmen, indessen aber die neu anzufertigende Generaletats de Trinitatis 1747/48 schon darnach eingerichtet werden sollen.

Inzwischen hatte der König den oben erwähnten Bericht des General-Directoriums erhalten und erwiderte darauf durch Cabinetsordre vom 27. März 1747[2]) Folgendes:

---

[1]) Mundum, gez. Viereck, Happe, Boden, Marschall. — R. 96. 411. A.

[2]) R. 96. B. 34.

S. K. M. in Preußen rc. haben aus dem allerunterthänigsten Berichte Dero General-Directorii vom 24. dieses ganz gerne vernommen, daß dasselbe die von Höchstderoselben beliebte Veränderung einiger Departements bei demselben nach Dero allergnädigsten Intention in das Werk richten werde.

So viel den Abschluß der Vorträge anlanget, da lassen Sie es bei dem von Deroselben declarirten Termin bewenden, finden aber dabei so gut als nöthig zu sein, daß jeder derer dirigirenden Ministres, so nächstkünftigen Trinitatis ein anderes Departement bekommen wird, schon von jetzo an zu denen Vorträgen solches seines Departements mit concurrire, um dadurch von denen Umständen desselben um so mehr instruiret zu werden und au fait zu sein, damit sodann die wirkliche Uebernehmung des Departements mit so mehrerm Succeß geschehen könne.

Sonsten, da höchstgedachte S. K. M. wegen ermeldeter Veränderung der Departements unter andern mit geordnet haben, daß Dero Etatsministre von Viereck das Münzwesen und die Invalidenkassensachen, Dero Etatsministre von Boden aber die Salzsachen nach als vor behalten und mit zu denen neuen Departements nehmen sollen, so ist zugleich Dero allergnädigste Intention, daß auch diejenige Geheime Finanzräthe, so diese nur ermeldete Sachen bis jetzo bearbeiten, nämlich wegen der Salzsachen der p. Heydenreich und der Geelhar und die Münz- und Invalidenkassensachen der p. Duhram, bei demjenigen Departement, wo diese Sachen künftig bearbeitet werden sollen, bleiben und in solche mit versetzet werden müssen. Welches Sie dann gedachtem Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden zu erkennen geben wollen, um alles darnach einzurichten.

Hinsichtlich des 2. Departements wurde eine besondere Verfügung getroffen durch

Cabinetsordre vom 27. April 1747.

S. K. M. haben aus bewegenden Ursachen resolviret, daß Dero Etatsministre von Boden, von dato an zu rechnen, sich aller zum 2. Departement des General-Directorii gehörigen Sachen mit unterziehen und deshalb sonder seinen Vorbewußt nichts resolviret noch expediret werden, demselben auch freistehen soll, in allen vorgedachten Sachen diejenige Verfügungen zu machen, welche er nöthig und vor Sr. K. M. Interesse convenable finden wird.

Eine besondere Cabinetsordre erging noch, wohl als Antwort auf eine Immediatvorstellung an den Etatsminister von Viereck, Potsdam 7. Mai 1747.[1])

Ich habe alle Ursach, von Eurer Verwaltung des bisherigen Departements bei dem General-Directorio vollenkommen zufrieden zu sein, und weiß, daß die dahin behörige Provinzien in solcher guten Ordnung und Richtigkeit seind, als Ich es nur verlangen kann; Ihr könnet also versichert sein, daß, wann ich mit solchem eine Aenderung vorgenommen und dasselbe nunmehro dem p. von Happen zugetheilet habe, solches auf keine Art noch Weise aus einigem Mißvergnügen gegen Euch, sondern lediglich aus der Ursache geschehen ist, weil gedachtes Departement unter allen Departements des General-Directorii das kleineste und außerdem noch in solche Ordnung gesetzet ist, daß Ich glaube, es werde der p. von Happe (welchem die Direction des 2. Departements nicht länger gelassen werden können) dasselbe in der Ordnung, wie er es findet, erhalten. Und da überdem Ihr vorhin schon einige Jahre in dem Clevischen gewesen seidt und Euch also das Land bekannt ist, so trage ich nicht den geringsten Zweifel, daß Ich eine gute Wahl gethan haben und die dortigen Sachen von Euch ganz wohl werden respiciret werden. Solltet Ihr inzwischen Mir annoch etwas an die Hand geben können, so Euch die Bearbeitung Eures neuen Departements facilitiren kann, so werde Ich solches von Euch erwarten.

167. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 22. März 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Ausfall in den kurmärkischen Accisegefällen.

Sr. K. M. in Preußen rc. ist es sehr unangenehm gewesen, aus dem Bericht vom 16. dieses Dero General-Directorii[2]) und der dabeigefügten Balance von denen Accisegefällen[2]) zu ersehen, daß in dem letztverwichenen Monat Februario ein so enormer Ausfall von 23598 Rthlr. gewesen ist. Die Ursachen, so davon in ermeldetem Bericht angeführet werden, seind viel zu vague und zu

[1]) R. 96. B. 31.
[2]) Nicht erhalten.

general, als daß S. K. M. Sich damit befriedigen könnten. Die eingesandte Balance widerspricht selbst solchen in verschiedenen Stücken, da ex. gr. Cleve und Mark fast alle die Beschwerlichkeiten gehabt, so zur Ursach des horrenden Ausfalls en général angeführet werden, und findet sich dennoch kein minus bei denen Accisen daselbst, und Preußen, so alles allegirte Ungemach empfunden, hat bei solchen dennoch nur ein minus, so à proportion des bei der Chur-Mark aufgeführten ganz modéré scheinet; dann so viel dieses letztere anbetrifft, so ist die Summa von 12478 Rthlr. ohnerträglich und kann nicht anders auf so hoch entstanden sein als durch die Negligence oder Untreu derer Accisebedienten und die schlechte Attention, so die Commissarii locorum auf dieselben haben. Da nun höchstgedachte S. K. M. hierunter klärer sehen und mit Gründe wissen wollen, woher mehrerwähnter große Ausfall bei den churmärkschen Accisen entstanden, da das Land voller Menschen und der Getreidepreis doch nicht ganz excessive ist, das Viehsterben in solchem bisher auch noch ziemlich erträglich gewesen, als befehlen Höchstdieselbe Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden, hierüber Dero pflichtmäßigen und soliden Bericht nicht nur zu erstatten, sondern auch solchem eine detaillirte Nachweisung beizufügen, bei was vor Städte eigentlich in solchem Monate plus und minus gewesen und unter was vor eines Commissarii loci Aufsicht solche stehen, sothanen Bericht aber nebst der geforderten Beilage wollen S. K. M. bei Vermeidung Dero Ungnade ohnfehlbar übermorgen früh, als den 25. dieses, allhier haben.[1])

---

168. Cabinetsordre an Münchow.

Potsdam, 25. März 1747.

Bresl. Staatsarch. M. R. V. 34. Ausf.

Erneuerung des Edicts, daß Vasallen nicht in auswärtige Dienste gehen dürfen.

Da Ich vernehme, daß es in Schlesien zur Gewohnheit werden will, daß Junge von Adel ohngescheuet aus dem Lande gehen und sich in fremde und auswärtige Dienste engagiren, sonder die darzu

[1]) Näheres nicht bekannt. Vgl. C.-O. vom 22. April d. Js. (Nr. 181).

erforderliche Permission zu haben, davon Ich Euch unter andern einen gewissen von Blacha und von Hoberg nennen kann, so ist Mein Wille, daß Ihr dasjenige Edict, worinnen dergleichen Unterfangen bei Strafe der Confiscation der Güter derjenigen, welche dawider zu handeln sich unternehmen, [verboten],[1]) erneuern und, wann Ihr solches zuforderst zu meiner Approbation eingesandt haben werdet, publiciren sollet.

Münchow überreichte das erneuerte Edict mit Immediatbericht d. d. Breslau 8. April 1747[2]) in dem er Folgendes hinzufügte:

Es ist hiergegen seit den letztern Frieden von keinen gehandelt, außer daß diejenigen zwei, der von Blacha und von Hoberg, welche E. M. allerhöchst selbst genannt und welche beide Pagen beim Cardinal gewesen, von denselben währender meiner letztern Abwesenheit, vermuthlich umb solche desto mehr von hier zu entfernen, in österreichische Dienste recommendiret und dahin befördert worden. Dieses ist auch meiner vorigen Erinnerung ohnerachtet nunmehr schon mit den 3. Pagen geschehen.

E. M. stelle allerunterthänigst anheim, ob Allerhöchstdenenselben nicht gefällig, mir mittelst einer ostensiblen Ordre zu befehlen:

Den Cardinal zu erinnern, wie E. M. in Erfahrung gebracht, daß derselbe der Intention und Verordnung zuwider schon mehrmalen von Dero schlesische Vasallen in fremden Dienste gebracht und daß Allerhöchstdieselben gewärtigen wollen, daß solches künftig unter keinen Vorwand weiter geschehen werde.

Der Cardinal hat vermuthlich wohl mit in den Gedanken gestanden, daß der beiliegende Artikel 3[3]) des Friedens-Tractates vom 28. Juli 1742 und des 20. Artikels des Dresdener Frieden ihme hiebei zu statten kommen kann.

Der König vollzog das von Münchow eingereichte Edict, das mit dem Datum des 12. April 1747 publicirt wurde (Korn II. 455).

---

[1]) Vgl. VI. 2. S. 33 ff. Für Schlesien Korn I, 110.

[2]) Bresl. Staatsarch. M. R. V. 34. Concept.

[3]) „Allen denenjenigen, welche entweder Unterthanen von beiden pacificirenden hohen Theilen sind, ist auch unbenommen, in der einen oder andern Puissance Dienste, wann sie darin bereits stehen, zu bleiben oder sich darinnen nach eigenen Willkür annoch zu begeben.“

169. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji.

26. März bis 6. April 1747.

Conc. resp. Mund. R. 96. 431. B.

Landrichterstelle in Teklenburg.

Der König theilt Cocceji durch Cabinetsordre d. d. Berlin 26. März 1747 mit, daß er den bisherigen Mindenschen Regierungsrath und Teklenburgischen Landrichter Vette in die Stelle des kürzlich verstorbenen Geh. Raths Weinreich[1]) gesetzt habe, und verlangt für den dadurch erledigten Posten, bei dem nur 200 Rthlr. Gehalt, aber wohl 8–900 Rthlr. jährliche Sporteln sein sollten, Vorschläge von geeigneten Leuten, indem er zugleich die Vorstellungen derer, die sich bei ihm gemeldet haben, remittirt.

Cocceji bittet sich in seinem Immediatbericht d. d. Stettin 1. April 1747 eine kurze Bedenkzeit aus, „weil bei denen jetzigen Zeiten nichts schwerer ist, als gelehrte und zugleich ehrliche Leute zu finden". Von den beiden Bewerbern, die sich beim König gemeldet, räth er ab: namentlich der eine von diesen sei arm und mit vielen und schweren Processen im Teklenburgischen behaftet.

Der König erwidert (Cabinetsordre d. d. Berlin 6. April 1747), daß er die beiden Bewerber abgewiesen habe und Coccejis Vorschläge erwarte.

Damit brechen die vorhandenen Acten ab.

170. Aufzeichnung Coccejis.

Stettin, März 1747.

Eigenhändig. — R. 9. X. 1 a.

Zuständigkeit der Kammern und der Regierungen in Justizsachen.

Was durch das Justizreglement von 1713[2]) und die Constitution von 1715[3]) der Kammer einerseits, der Regierung andererseits privative beigelegt worden sei, solle ihnen erhalten bleiben. In den Fällen aber, in welchen die Kammer mit der Regierung concurrire, sei bisher derart verfahren worden, daß die Absicht des Königs, alle Processe in einem

[1]) Schwichart Weinreich, Geh. Kriegsrath im Cabinets-Ministerium. Vgl. Koser, Staatsschriften I. XXVIII. Vette war geborner Osnabrücker und war vor seinem Eintritt in den preußischen Dienst Gesandtschaftssecretär des Bischofs in Wien und Regensburg und Assessor beim Kammergericht gewesen.

[2]) Allgemeine Ordnung vom 21. Juni 1713 Bd. I. S. 515 ff. (Nr. 170), insbesondere S. 525 ff.

[3]) Vom 25. April 1715 Bd. II, S. 226 (Nr. 86) insbesondere S. 227 ff.

Jahr beendet zu sehen, dabei nicht zur Ausführung kommen könne. Es wird daher vorgeschlagen, alle Streitfälle, welche nicht nach ausdrücklicher Verordnung zur ausschließlichen Befugniß der Kammern gehören, der Regierung vorzubehalten, jedoch dergestalt, daß in allen Fällen, wo die Kammer zu concurriren pflegt und wo es sich um die Interessen von Aemtern, Magistraten und Kämmereien handelt, „nach dem höchstvernünftigen Vorschlag der Kammer“ von dieser ein deputatus perpetuus, der auf die Justiz verpflichtet ist, zu den Sitzungen der Regierung abgeordnet werde und daselbst sein Votum abgebe. Der Beschluß müsse nach Mehrheit der Stimmen gefaßt werden. Falle derselbe gegen das Votum des Kammerdeputirten aus, so solle dieser das Recht haben, das seinige schriftlich ad acta zu geben, damit die Oberinstanzen im Fall der Anwendung von Rechtsmitteln darauf reflectiren könnten. Niemals aber müsse Proceß und Urtheil wegen Abwesenheit oder Meinungsverschiedenheit des Deputirten ausgesetzt werden.

---

171. Cabinetsordre an den Geheimen Rath Mylius.

Potsdam, 1. April 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Pawlowski General-Auditeur-Lieutenant. Gehaltsverhältnisse beim General-Auditoriat.

Nachdem Ich mit mehrern ersehen habe, was Ihr unter dem 30. voriges Monats wegen desjenigen, so Ich Euch durch den Generalmajor Graf von Hacken bekannt machen lassen, mit mehrern melden wollen,[1] so ertheile Ich Euch darauf zur Antwort, wie daß Ich aus denen von Euch angeführten Ursachen zufrieden bin, daß der Oberauditeur von Pawlowski zum General-Auditeur-Lieutenant declarirt werden möge. Sonsten leiden die Umstände nicht, daß Ich vor das General-Auditoriat neue Tractamenter machen und aussetzen könne; Ich will aber wissen, wie viel in allem an Tractamentern jemalen bei dem General-Auditoriat, das Eurige ausgenommen, gewesen und wo solche jetzo geblieben seind, maßen Ich nicht ohne Ursach muthmaße, daß ein und anderes Tractament davon hier und da durch gemachte Zulagen verstecket worden und eingegangen sei.

Mylius' Bericht ist nicht erhalten.

[1] Nicht erhalten. Hacke war General-Adjutant des Königs.

Durch Cabinetsordre vom 6. April 1747[1]) ertheilt ihm der König zur Antwort, —

daß, woferne Ihr einen ehrlichen, geschickten, incorruptiblen Mann zu bekommen wisset, welcher bei dem General-Auditoriat ohne Tractament arbeiten will, so lange bis etwa der Ober-Auditeur Crüger oder ein anderer mit Tode abgehet, Ich ganz wohl zufrieden bin, daß derselbe bei dem General-Auditoriat bestellet werden möge; auf welchen Ich dann auch bei entstehender Vacanz von einem Tractamente vor allen anderen reflectiren werde.

Näheres nicht bekannt.

---

172. Cabinetsordre an die Kurmärkische Kammer.

Potsdam, 3. April 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Die Kammer hat keine Vorschläge zu Ausgaben zu machen — sol bessere Wirthschaft führen.

S. K. M. 2c. haben mit mehrern ersehen, was Dero Churmärkische 2c. Kammer vermittelst deren Bericht vom 1. dieses[2]) bei Gelegenheit des von ihr eingesandten summarischen Extracts derer Domänengefälle von Trinitatis 1745 bis dahin 1746 und des dabei sich gefundenen Ausfalles allerunterthänigst berichten wollen, und ertheilen darauf zur Resolution, wie Höchstdieselbe gedachter Kammer nie einräumen werden, daß selbige, zumalen bei einem sich gefundenen so ansehnlichen minus des Etats, Vorschläge zu Ausgaben thun mögen, als welche letztere zu ordiniren[3]) Höchstdieselben Sich alleine vorbehalten, inmaßen gedachte Kammer sich bescheiden wird, wie ihre Destination ist, durch gute Wirthschaft, Industrie und Oeconomie Geld zu schaffen, die Ausgaben davon aber Sr. K. M. zu überlassen. Alles, was S. K. M. vor dieses Mal noch thun wollen, ist, daß Sie gedachter Kammer die in ermeldetem Bericht angezeigte Summa von 2146 Rthlr. 3 Gr. Renteibestände von denen Jahren 1743, 1744 und 1745, sowohl wegen Ausfall des Etats als des Kriegesraths Horn halber,[4]) lassen wollen, weiter aber hat dieselbe

[1]) R. 96. B. 34.

[2]) Nicht erhalten.

[3]) Vorlage: „ordinären".

[4]) Bei der Kurmärkischen Kammer befindet sich kein Rath oder Subalterner dieses Namens. Es handelt sich wohl um einen Domänen-Beamten.

von mehrhöchstgedachter Sr. K. M. keinen Zuschub zu gewärtigen, sondern vielmehr sich angelegen sein zu lassen, nicht nur denen Ursachen, wodurch die angezeigte Ausfälle entstanden sind, vorzubeugen, sondern auch durch pflichtmäßigen Fleiß und Application die Einnahme dergestalt zu verbessern, damit aus solcher ein oder ander ohnvermutheter und nicht zu verhindernder Ausfall ohne sonderliche Beschwerung Sr. K. M. ersetzet werden könne.

---

173. Cabinetsordre an den Etatsminister von Boden. Potsdam, 5. April 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Soll die untüchtigen Kriegsräthe der Kurmärkischen Kammer durch geschickte und erfahrene ersetzen.

Weil Ich bishero vielfältig angemerket habe, daß die Sachen bei der Churmärkischen Kammer deshalb nicht so bearbeitet werden, als es billig sein sollte, weil wenig geschickte und erfahrne Kriegesräthe in solcher befindlich und die mehresten junge Leute seind, welche weder Erfahrung noch rechtschaffene Kenntniß und Einsicht von Wirthschaftssachen haben, worauf doch bei dieser Kammer so vieles mit ankommet, als ist Mein Wille, daß, da Euch dieses Departement nach Meiner Disposition zufallen wird,[1]) Ihr in Zeiten darauf denken sollet, ob nicht solcher Fehler dadurch abzuhelfen ist, daß man in gedachter Kammer ein paar geschickte Leute bekommen könne, die von offenen Köpfen seind, Verstand und Redlichkeit besitzen und die vor allen Dingen die Oeconomie sowohl im großen als im kleinen von Grunde aus verstehen und welche selbst verschiedene Jahre hindurch Aemter gepachtet und große Wirthschaften geführet haben, von dergleichen Leute Ich gerne ein paar in der Kammer haben und dagegen aus solcher von denen jetzigen ein paar in anderen Kammern, wo sie eher getragen werden können, versetzet sehen möchte. Worauf Ihr denn zu denken habet.

---

174. Immediatbericht Coccejis. Stettin, 10. April 1747.

Eigenh. Conc. — R. 9. X. 1. G.

Processe des Markgrafen von Schwedt mit der Bürgerschaft.

Die Processe der Markgräflichen Kammer zu Schwedt mit der Bürgerschaft der Stadt seien nunmehr definitiv abgethan; es komme nur

[1]) Vgl. Nr. 166.

noch auf die Vollstreckung an. „Im übrigen muß Ew. K. M. ich lediglich überlassen, ob nicht nöthig sei, einestheils des Markgrafen K. H. zu instruiren, daß, wenn dergleichen Klagen weiter einlaufen würden, Ew. K. M. auf seine Kosten ein besonderes Justizcollegium in Schwedt etabliren würden; anderntheils die Bürgerschaft zu verwarnen, daß sie, wenn sie ohne Grund und Ursache künftig klagen würde, zur Festung gebracht werden sollte."

Die Antwort des Königs ist nicht erhalten; sie dürfte zustimmend gelautet haben. Die Klagen der Bürgerschaft aber hörten nicht auf. Es kam später noch einmal zu einer großen Untersuchung.

175. Cabinetsordre an die Pommersche Kriegs- und Domänenkammer.

Potsdam, 11. April 1747.

Abschr. — R. 9. X. 1. G.

Gehaltsabzug für Gläubiger von Beamten.

Der Geh. Regierungsrath v. Schaper in Stettin bezog ein Gehalt von 400 Thlrn. und mußte die Hälfte davon jährlich an seine Gläubiger abgeben, welche die Zahlung durch die Kriegs- und Domänenkammer empfingen. Er starb 31. März 1747. Auf Coccejis Antrag beim König befahl eine Cabinetsordre an die Stettiner Kammer vom 11. April, daß fortan den Gläubigern keine Zahlungen mehr auf Rechnung des einzuziehenden Gehalts geleistet werden sollten.

176. Cabinetsordre an den Pommerschen Kammerpräsidenten von Aschersleben.

Potsdam, 13. April 1747.

Ausf. — Stettiner Reg.-Arch. Tit. 12. Commerc.-S. Nr. 70. Vol. I.

Anfang einer planmäßigen Handelsstatistik.[1])

Weil Ich zu Meiner Beurtheilung eine Balance zu haben verlange, wie viel nämlich aus denen zum Departement der Pommerschen Kammer gehörigen Städten und Provinzien in dem abgelaufenen 1746. Jahre an allerhand Waaren und an Landesproductis ver-

[1]) Ein ähnlicher Befehl an andere Kammerpräsidenten ist aus diesem Jahr nicht bekannt. Im nächsten Jahr verlangt der König namentlich in Hinsicht auf Magdeburg ähnliche Nachweisungen (vgl. 8. März 1748). Dieselben scheinen seitdem eine allgemeine und dauernde Einrichtung geworden zu sein. Anfänglich hatten dabei die Kammerpräsidenten nur an den König unmittelbar zu berichten. Seit 1766 gehört die Handelsstatistik zum Ressort des umgestalteten IV. Departements des General-Directoriums.

mittelst des Commercii sowohl in fremde Lande als in andere Meine Provinzien ausgegangen und wie viel dagegen an allerhand Sorten von Waaren, auch Wein, Getreide, Vieh und dergleichen, wie es Namen haben mag, aus fremden Landen und anderen Meinen Provinzien wiederumb in Pommern eingegangen seind, auch welchergestalt alle solche sowohl ein- als ausgegangene Waaren ohngefähr, zu Gelde angeschlagen, sich gegen einander balanciren, dergestalt, daß Ich daraus sehen kann, ob und wie viel ohngefähr das Land dabei an Capital gewonnen hat, so befehle Ich hierdurch, daß Ihr dergleichen Balance mit so vieler Accuratesse, als es die Umstände leiden wollen, verfertigen und an Mich immediate einsenden, außerdem aber an keinen, er sei, wer er wolle, solche Balance sonder Meine expresse Ordre communiciren oder zeigen sollet.

177. Schriftwechsel des Königs mit Münchow.

13. April bis 2. Mai 1747.

Ausf. bez. Concept. Bresl. St.-A. M. R. I. 7a.

Einrichtung der Glatzer Commission.

Cabinetsordre an Münchow, Potsdam 13. April 1747.

. . . Da Ich auch anmerke, daß die Sachen dieser Grafschaft wegen ihrer Entlegenheit von Breslau nicht mit solcher Promptitude besorget werden können, als wie es [die] Umstände dieser Grafschaft erfordern, indem öfters, ehe die Berichte zur Breslauischen Kammer gelangen und die Resolutiones darauf wieder zurückkommen können, zu viel Zeit verstreichet und bei unglücklichen Fällen das Unglück schon geschehen ist, so habe Ich resolviret, daß Ihr ein oder zwei Membra von der Breslauischen Krieges- und Domänenkammer (nachdem nämlich à proportion der Totalité von dem ganzen Breslauischen Kammer-Departement ein oder zwei Membra dahin erfordert werden) aussuchen und solche nach Glatz deputiren sollet, allwo der- oder dieselben beständig verbleiben und unter Direction des Generalmajor von Fouqué[1]) die Aemter- und Steuersachen der Grafschaft Glatz besorgen und gleich abmachen sollen.

Ihr müsset dannenhero auch gedachtem Generalmajor die Etats und nöthige Nachrichten von mehrermeldeter Grafschaft sodann mit

[1]) Commandant von Glatz.

communiciren, damit auf vorgedachter Art alles daselbst nach Meiner Intention bearbeitet werden könne; so viel aber die aus gedachter Grafschaft zu der Ober-Steuerkasse und zur Rentei fließende Revenües anbetrifft, da bleibet es darunter bei der bisherigen Disposition, daß solche nämlich nach wie vor zu denenjenigen Kassen fließen, wohin sie bisher eingesandt worden seind.

Ihr habt Euch hiernach zu achten und alles gehörig zu veranstalten.

P. S.

Damit Ihr auch Meine eigentliche Absichten bei dieser wegen der Grafschaft Glatz gemachten Disposition um so mehr begreifen möget, so habe Ich hierdurch annoch declariren wollen, daß sothane Einrichtung von Mir hauptsächlich deshalb gemachet wird, damit die zum Ressort der Breslauischen Kammer gehörige Glatzische Sachen nicht durch das Hin- und Hersenden trainiret, sondern unter Direction des Generalmajor von Fouqué durch das von der Breslauischen Kammer nach Glatz zu sendende Membrum desto prompter expediret werden müssen. Vor das übrige bleibet die Grafschaft Glatz in derselben Connexion mit der Breslauischen Kammer, als solche bis hieher gewesen; zu welchem Ende dann auch nurgedachtes Membrum der Breslauischen Kammer an diese wöchentlich rapportiren muß, was vor Sachen von der Grafschaft Glatz unter des Generalmajor von Fouqué Direction abgemachet und expediret worden seind. Wornach Ihr Euch dann zu achten habet.

Eichel, an den Münchow in der Angelegenheit geschrieben hatte, sendet ihm am 22. April 1747 die von ihm verlangte Abschrift der Cabinetsordre an Fouqué zu, die übrigens im wesentlichen nichts anderes enthält, als die Ordre an Münchow. Er entschuldigt sich, daß er sich „wegen des starken Posttages“ nicht weitläufig darüber expliciren könne; er werde es demnächst thun. Inzwischen wünscht er „von Grunde meiner Seelen“, daß Münchow diese Sache sich nicht so sehr „zu Gemüthe nehmen“, sondern sie „so wie sie ist“ ansehen möge.

Immediatbericht Münchows, Breslau 25. April 1747.

Nach Ew. Maj. Befehl vom 13. huj. werde Dero allerhöchsten Intention gemäß mich wegen Bearbeitung der Glatzischen Sachen allergehorsamst richten.

Da auch E. M. bereits vorhin allergnädigst befohlen, daß der Geheime Rath von Planitz[1]) aus hiesiger p. Kammer und neben demselben der von Pannwitz,[2]) welche beide dem Generalmajor von Fouqué den ganzen Krieg hindurch assistiret, beständig in Glatz sein sollen, wodurch auch bishero alles aufs prompteste expediret worden und diese beide sehr geschickte und zuverlässige Leute sind, so stelle allerunterthänigst anheim, ob E. M. allergnädigst zu befehlen geruhen wollen, daß dieselbe die dortigen Sachen unter seiner Direction bearbeiten sollen.

Hiernächst und da E. M. allerhöchsteigenen Intention gemäß glaube, daß wegen der Erfüllung des General-Etats, [!] der itzigen gänzlichen Connexion in Commercien-, Zoll-, Accise-, Post-, Salz-, Contributions- und Aemter-Sachen, welche die Grafschaft Glatz mit den übrigen schlesischen Landen hat, eine Instruction sowohl für den Generalmajor von Fouqué als mich wegen künftiger eigentlichen Bearbeitung der dortigen Sachen sowohl als zu Erhaltung der bisherigen Kassen-Ordnung ausgefertiget werde, so bitte allerunterthänigst, sothane Instruction sowohl ihm als mir unter Dero allerhöchsten Unterschrift ertheilen zu lassen.

Cabinetsordre an Münchow, Potsdam 2. Mai 1747.

Auf dasjenige, so Ihr in Eurem Bericht vom 25. voriges Monates wegen Bearbeitung der Glatzischen Sachen melden und anfragen wollen, gebe Ich Euch hierdurch in Antwort, daß es nicht hinlänglich noch Meiner Intention gemäß ist, daß die beiden Glatzischen Landräthe, als der von Planitz und der von Pannwitz, nur alleine unter der Direction und Aufsicht des Generalmajors

[1]) Der Commissarius loci, Steuerrath und Geh. Kriegsrath v. Planitz, dem der General v. Fouqué eine vorläufige Mittheilung von der in Glatz bevorstehenden Neuerung gemacht hatte, wandte sich, äußerst bestürzt über diese Nachricht, die ihm „unvermutheter als des Himmels Einfall“ gekommen sei, an Münchow mit einem Schreiben vom 29. April 1747, in dem er bittet, falls diese Einrichtung wirklich erfolgen sollte, ihn nicht in Glatz zu lassen: er wolle lieber alles in der Welt thun und mit einem ganz schlechten Bissen Brot vorlieb nehmen, als unter dem Gouverno des Herrn Generals stehen; er habe ohnedem schon genug in der Welt ausgestanden. Er bittet um baldige Nachricht: „denn bis dahin weder Tag noch Nacht Ruhe habe, und so unruhig in meinem Gemüthe bin, daß bald nicht mehr weiß, was ich thun oder lassen solle“.

[2]) Pannwitz hatte, wie es scheint, die Aemter- und Contributionssachen zu bearbeiten, wie Planitz die Städte- und Accisesachen.

von Fouqué arbeiten sollen, vielmehr will Ich, daß Ihr denjenigen Kriegesrath aus der Breslauischen Kammer, welcher bisher die Grafschaft Glatz zu seinem Departement gehabt, nacher Glatz absenden sollet, um allda die Sachen solcher Grafschaft Meiner Intention gemäß zu bearbeiten. Weiln aber Meine Intention bei dieser Einrichtung nicht ist, daß die Sachen der Grafschaft Glatz dadurch von der Connexion mit Schlesien gänzlich abgezogen werden sollen, so declarire Ich Meine hierunter habende Intention dahin, daß der Generalmajor von Fouqué zu seiner Direction und Aufsicht zuvorderst die Polizeisachen der Stadt und Grafschaft Glatz, ferner die Aufsicht auf die dortigen Landesstraßen und endlich die Remissiones, welche die dasige Stände und Edelleute ihren eigenen Unterthanen bei antstehendem Mißwachs oder Unglücksfällen zu deren Conservation zu geben schuldig seind, haben und respiciren soll; hergegen sollen alle Commercien-, Zoll-, Accise-, Post-, Salz-, Contributions- und Aemter-Sachen wie auch das gesambte Kassenwesen so nach als vor unter der Aufsicht und Bearbeitung der Breslauischen Krieges- und Domänenkammer bleiben und darunter keine Aenderung gemachet werden. Wie Ich nun solches dem Generalmajor von Fouqué besage der abschriftlichen Anlage[1]) bereits bekannt gemacht habe, so sollet Ihr auch Eures Ortes Euch darnach achten.

Fouqué erwartete eigentlich, daß zwei Mitglieder der Breslauer Kammer nach Glatz deputirt werden würden. In Folge der C.-O. vom 2. Mai 1747 hatte es aber sein Bewenden dabei, daß nur einer, der Kriegs- und Domänenrath von Pfuel, der bisherige Departementsrath für Glatz, dorthin ging. Am 21. Juni 1747 sollte er sich bei Fouqué melden. Er erhielt von der Kammer eine Instruction, die auf Grund der Bestimmungen ausgearbeitet ist, welche die C.-O. vom 2. Mai 1747 enthielt (datirt vom 16. Juni 1747). Zwei Puncte treten darin noch besonders hervor: die regelmäßige Berichterstattung an die Kammer über alle Angelegenheiten (alle 14 Tage) und die Doppelstellung Pfuels, der nach wie vor alle Angelegenheiten zu bearbeiten hat, der aber nur für die in der C.-O. vom 2. Mai 1747 besonders bezeichneten unter Fouqués Direction, sonst unter der Kammer steht.

---

[1]) Eine Declaration ganz ähnlichen Inhalts von demselben Datum.

178. Cabinetsordre an den Geheimen Rath Kircheisen.

Potsdam, 14. April 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Schlaffheit der Berliner Polizei. — Straßenbettelei.

Da Ich aus verschiedenen Umständen Ursache habe, zu muthmaßen, daß die sonst gewesene gute Veranstaltung bei dem Polizeiwesen zu Berlin schlechter zu werden anfange, und Ich unter andern bei Meiner letztern Anwesenheit allda verschiedentlich Selbst wahrgenommen, daß auf denen Straßen allda sich wiederum eine Menge Bettelleute sehen lassen, so habe Ich Euch hierdurch in Gnaden erinnern wollen, Euch in dem vorhin sonst zu Meinem besondern Gefallen bezeugten Fleiß und Application bei denen dasigen Polizeisachen nicht zu relachiren noch zuzugeben, daß die guten Verfassungen des Polizeiwesens zu Berlin wieder in Verfall gerathen, vielmehr darauf bedacht zu sein, daß solche mehr und mehr verbessert werden müssen. Ihr sollet zu dem Ende die Commissaires des quartiers ernstlich anhalten, damit wegen des wieder eingerissenen Bettelns jeder in seinem District die gehörige Attention haben und diejenigen Bettler, so sich darin betreten oder spüren lassen, aufgreifen und an das Arbeitshaus allda abliefern lassen müssen.

Uebrigens habe das gnädige Vertrauen zu Euch, Ihr werdet beständighin und ohnermüdet darauf arbeiten, daß ein gutes und rechtschaffenes Polizeiwesen zu Berlin nicht nur erhalten, sondern dasselbe noch mehr und mehr verbessert werde.

---

179. Verfügung der Breslauer Kammer.

16. April 1747.

Bresl. St.-A. P. A. III. 17d. Vol. I.

Clausel bei Eidesleistungen der Kammerbedienten.

Die Breslauer Kammer verfügt, 16. April 1747, daß bei den Eidesleistungen aller Bedienten des Departements folgende Clausel einzufügen ist:

Auch mich von diesen meinen Pflichten weder durch Gunst oder Freundschaft, Haß oder Feindschaft, Zorn oder Neid abwenden lassen, weniger aber Giften, Gaben oder Versprechungen wegen meiner Amtsverrichtungen, es bestehen selbige in wenigem oder vielem, von Einheimischen oder Frembden, Hohen oder Niedrigen,

weder durch mich selbst noch durch andere, sie sein meine Angehörige, Verwandte, Freunde oder Domestiquen, empfangen oder annehmen, noch mir solches im geringsten weder directe noch indirecte zu Nutze machen, sondern mich zu aller Zeit so verhalten wolle, wie ich solches alles gegen Gott, S. K. M. und sonsten gegen jedermann zu verantworten getraue und es einem redlichen, treuen . . . eignet und gebührt. Wie ich denn auch zugleich eidlich versichere und bestätige, daß ich wegen Erhaltung gegenwärtig mir anvertraut . . . . Bedienung außer denen geordneten . . . Rthlr. . . Gr. . . Pfg. Recrutengelder und . . . Rthlr. . . Gr. . . Pfg. Kanzlei-, . . . Rthlr. . . Gr. . . Pfg. Stempel- und . . . Rthlr. . . Gr. . . Pfg. Siegelgebühren keinem königlichen Bedienten in Schlesien, vom höchsten bis zum niedrigsten, noch deren Frauen, Kindern, Verwandten oder Bedienten mittelbarer oder unmittelbarer Weise, durch mich oder durch andere in Absicht auf die Erhaltung dieser Bedienung, weder vordem noch jetzo, nicht das geringste, es sei an Gelde oder Geldeswerth, gegeben noch versprochen habe.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich alles dasjenige, was in diesem Eide enthalten ist, selber wohlbedächtig gelesen und erwogen habe, auch ohne einige heimliche Reservation oder anderen Verstand, als S. K. M. dabei haben und darin ausgedrucket ist, stets fest und unverbrüchlich bis in meine Sterbegrube halten und demselben allerdings nachkommen will. So wahr mir Gott helfe 2c.

Unterm 25. Januar 1749 wird noch verfügt, es solle ferner eingeschaltet werden, daß in Ansehung der erhaltenen Bedienung niemanden ein Darlehn gegeben oder versprochen worden sei.

180. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji.

18. April bis 31. Mai 1747.

R. 96. 431. B. und R. 9. X. 1. G.

Cocceji und seine Mitarbeiter an der Justizreform zu Stettin.

Durch Immediatbericht d. d. Stettin 18. April 1747 (Mund. R. 96.) bezeichnet Cocceji den von Diest,[1]) dessen Bewerbung um die Stelle des

[1]) Wahrscheinlich der Geh. Regierungsrath Heinrich v. Diest in Cleve; außer diesem gab es in Cleve noch einen Juristen des Namens, den Justiz- und Hofgerichtsrath Friedr. Gottfr. Joh. v. Diest, der zugleich Geh. Secretär bei der Regierung war.

verstorbenen Vicekanzlers Becker in Cleve[1]) ihm der König zugefertigt hat, als ungeeignet für den Posten, „da er gar nicht die behörige Capacité hat“, und empfiehlt den bisherigen Regierungsrath Koenen, seinen Mitarbeiter bei der Stettiner Commission, der nach demselben Plan, nach welchem in Pommern verfahren worden, die Justiz bei der Cleveschen Regierung einrichten könne.

Der König genehmigt dies durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 24. April (Conc. ebenda) und weist Cocceji an, wegen seiner Instruction zur Cleveschen Justizreform das Nöthige zu veranlassen.

Durch Immediatbericht d. d. Stettin 2. Mai 1747 (Mund. ebend.)[2]) meldet Cocceji, daß er nunmehr, da die 1600 Processe, welche im vorigen Jahre in Stettin geschwebt, meist zu Ende gingen, mit des Königs Erlaubniß den Vicekanzler von Koenen und den Geh. Rath. Culeman in ihre Provinzen nach Cleve und Minden habe zurückgehen lassen, um dort die Justiz nach dem Plane des Königs einzurichten. Er giebt beiden das Zeugniß, daß sie mit dem größten Fleiß und Eifer gearbeitet hätten. Die drei übrigen Räthe behalte er noch bei sich, um die sonst an das Tribunal gehenden Appellationen zu erledigen. Den Vicekanzler von Koenen habe er schon anläßlich seiner Bestallung instruirt; die Instruction für Culeman[3]) sammt dem entsprechenden Rescript an die Mindensche Regierung[3]) reicht er zur königlichen Vollziehung ein.

Die Cabinetsordre d. d. Potsdam 11. Mai 1747 (Mund. R. 9) approbirt die gethanen Schritte unter Bezeugung des lebhaften Vergnügens des Königs über den raschen Fortgang der Commissionsarbeiten.[4])

Durch Immediatbericht d. d. Stettin 20. Mai 1747 (Mund. R 96.) reicht Cocceji bei der Rücksendung des Halberstädtischen Regierungsdirectors v. Vogelsang, dem er das Zeugniß „eines sehr soliden und zugleich ehrlichen Mannes“ giebt, zur königlichen Vollziehung ein Rescript an die Halberstädtische Regierung ein, welches Vogelsang zur Durchführung der neuen Justizeinrichtung daselbst autorisirt.

[1]) Dietrich Heinrich Becker, Geh. Regierungsrath und Vicekanzler der Cleve-Märkischen Regierung.

[2]) Vollständig gedruckt in Kamptz' Jahrbüchern Bd. 59, S. 140.

[3]) Vgl. Nr. 185.

[4]) Abgedruckt in Kamptz' Jahrbüchern Bd. 59, S. 142. Sie antwortete zugleich auf einen Immediatbericht Coccejis vom 4. Mai. S. u.

181. Cabinetsordre an den Etatsminister von Boden.

Potsdam, 22. April 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Ausfall in den Accisegefällen.

Da Ich aus dem von dem General- rc. Directorio unter dem 18. dieses eingesandten Bericht und Balance von denen zur General-kriegeskasse geflossenen Accisegefällen pro Martio c. ersehen habe, wie abermalen[1]) in solchem Monat gegen den Etat ein minus von 23624 Rthlr. gewesen und unter solchen bei der Churmark allein 10547 Rthlr. ausgefallen seind, so kann Ich nicht umhin, Euch hierdurch zu erkennen zu geben, wie es mit diesen Ausfällen ohnmöglich seine Richtigkeit haben kann und entweder die Nachlässigkeit oder Ignoranz der Accisebedienten und derer ihnen Vorgesetzten die Ursach davon sein oder noch wohl etwas ärgers daran Schuld haben muß, denn außer denen Ursachen, so Ich bereits bei Gelegenheit der Balance pro Februario dem General-Directorio eröffnet habe, fället Mir sehr in die Augen, daß, da wir, wie Euch selbst bekannt ist, in anno 1743 einen Acciseüberschuß gegen den Etat von mehr als 60000 Rthlr. gehabt haben, wir solchen in dem jetzigen Etatsjahre, da die Armee wiederumb völlig im Lande und wir danebst dieses Jahr nicht als ein völliges Mißjahr rechnen können, dennoch nicht nur ermeldeten Ueberschuß des Etats verlieren, sondern noch darzu einen großen Ausfall am Etat haben sollen. Ich habe demnach das Vertrauen zu Euch, Ihr werdet alles dieses wohl einsehen und die Ursachen davon gründlich examiniren und solche aus dem Grunde zu heben Euch bestens angelegen sein lassen.

182. Immediatbericht des Justizministers von Arnim.

Berlin, 24. April 1747.

Mundum. — R. 46. B. Nr. 257.

Grenze zwischen den Bezirken der Oberamtsregierungen zu Breslau und Oppeln.

E. K. M. haben zwar bei Anrichtung der Oppelschen Oberamtsregierung allergnädigst verordnet, daß die sogenannte Lisière

[1]) Vgl. C.-O. vom 22. März 1747, Nr. 167.

die Jurisdictionsgrenze zwischen derselben und dem Breslauischen Oberambte sein solle; da aber durch sothane Lisière nicht allein die in einer genauen Connexion stehende Kreiser, sondern auch Herrschaften, ja sogar einzelne Dörfer separiret werden und dadurch bei vorfallenden Processen nicht allein zwischen beiden Oberamtsregierungen allerhand Zweifel und Irrungen über die Jurisdiction, sondern auch dieses Inconveniens entstanden, daß der Besitzer eines Guts, wann er darüber in Anspruch genommen worden, sein Recht an zweien Orten, sowohl in Breslau als zu Oppeln, verfolgen müssen, so ist der Graf von Münchow sowohl als ich auf die Gedanken gerathen, daß es höchst nöthig, auch E. K. M. angenehm sein werde, die Quelle solcher Irrungen und Ungemächlichkeiten abzuschneiden und die Jurisdictionsgrenze zwischen beiden Oberämtern dergestalt zu reguliren, daß die eilf oberschlesische Kreise, als Oppeln, Lublinitz, Beuthen, Tost, Ratibor, Pleß, Neustadt, Rosenberg, Leobschütz, Groß-Strelitz und Cosel, zur Oppelischen, hingegen die Kreiser Falkenberg und Neiß, ob sie sich gleich zum Theil jenseit der Lisière extendiren, zur Breslauischen Gerichtbarkeit verwiesen würden.

In allerunterthänigster Zuversicht, daß E. K. M. dieses heilsame und nothwendige Arrangement allergnädigst agreiren werden, habe ich mich unterstanden, die hiezu erforderliche Expeditiones fertigen zu lassen und zu Dero höchstbeliebigen Vollenziehung allergehorsamst hiebei zu legen.

Die Antwort des Königs an Arnim ist nicht vorhanden. Eine Königliche Ordre an die Oberamtsregierung zu Breslau, d. d. Berlin 25. April 1747,[1]) verfügte Folgendes:

Künftig sollen die 11 zu Oberschlesien gerechneten Kreise Oppeln, Lublinitz, Beuthen, Tost, Ratibor, Pleß, Neustadt, Rosenberg, Leobschütz, Groß-Strelitz, Cosel zu der Oppelnschen, dagegen die Kreise Falckenberg und Neiße (ganz) zur Breslauer Oberamtsregierung gehören. Die letztere soll nach vorhergegangenem Concert mit der ersteren diese Veränderung auf eine bequeme Art überall im Lande bekannt machen und sich in Zukunft danach achten.

Ueber die Neißer Lisière selbst kam es noch zu mancherlei Streitigkeiten; auf Grund eines Berichtes von Cocceji (vom 10. Juli 1750) und einer Cabinetsordre an Cocceji und Münchow (vom 16. Juli 1750) erging unterm 8. September 1750 eine Königliche Ordre, durch die der Oppelnschen Oberamtsregierung die Jurisdiction über diesen Landstrich beigelegt wird.

[1]) Ausf. gegengez. Arnim. Bresl. St.-A. P. A. III. 1 d.

183. Dienstreglement des General-Directoriums.

Berlin, 28. April 1747.

Conc. u. Mund. gez. Viereck, Happe, Boden, Marschall. V. Dep. Fach 1. Nr. 1.

Abgrenzung der Expeditionen zwischen dem V. und den Provinzialdepartements.

Nachdem zwischen den Geheimen Secretairen des General-Directorii ein Zweifel entstanden, wie es vors Künftige mit der Expedition in Commercien- und Manufactursachen, sowohl was die Generalia als Specialia anbetrifft, imgleichen wegen der Angaben auf die Frankfurtsche Meßrelationes zu halten sei, als ist nach geschehener Erwägung der Sache vom General-Oberfinanz-Krieges- und Domänen-Directorio gut gefunden worden, Folgendes darunter festzusetzen:

Daß alles dasjenige, was in Commercien-, Manufactur- und andern zum Specialressort des V. Departements gehöret,[1]) [!] daselbst einläuft und präsentiret wird, folglich die gesammte Königliche Länder oder auch nur 1 oder 2 andere Departements mit angehet, jedoch aber bei dem V. Departement resolviret und decidiret wird, bei gedachtem V. Departement auch expediret, was aber Specialia, so nur ein Departement angehen, daselbst präsentiret und mit Concurrenz des V. Departements ausgemacht und resolviret, und entweder bei dem Departement, wo dergleichen, es sei in Commercien-, Manufactur- oder Handwerkssachen, eingelaufen und präsentiret, oder auch beim V. Departement angegeben werden, auch bei dem Departement, wo dieselbe eingelaufen und präsentiret worden, expediret werden sollen.

Solchemnach werden e. g. die Commercien- und Manufactursachen, so zwischen Schlesien und anderen Departements en général tractiret werden, beim V. Departement ausgefertiget; wann aber bei dieser Gelegenheit und Behuf Nachrichten von denen Krieges- und Domänenkammern verlanget werden oder dieserhalb speciale Ordres ergehen müssen, so sind solche bei denen respective Departements zu expediren und dem V. Departement die Correspondenz mit Schlesien und darauf abzustattende schlüssige Berichte an Seine Königliche Majestät zu überlassen.

Aus solchen principiis fließet, daß die bei dem V. Departement eingelaufene relationes der Churmärkischen Krieges- und Domänen-

[1]) Sollte heißen: „gehörenden Sachen".

kammer vom 7. und 15. December 1740 und darauf geschehene Angaben,[1]) wie auch, was auf den magdeburgischen Kammerbericht vom 21. Martii a. c. wegen des Commercii nach Frankreich [angegeben],[1]) bei dem V. Departement, hingegen alle Frankfurtsche Meßrelationes und was wegen der in Berlin neu etablirten Commercien- und Manufactur-Commission bei dem II. Departement einläuft und präsentiret [wird], wann gleich die resolutiones darauf mit dem V. Departement concertiret werden, bei dem II. Departement expediret, auch wann dergleichen Specialia bei den andern Departements vorkommen, [es] eben so gehalten werden muß.

Wonach sämmtliche expedirende Secretaire des General-Directorii sich zu achten und solches genau zu observiren haben.

184. Verfügung Coccejis für das Cösliner Hofgericht.

Cöslin, 28. April 1747.

Eigenhändige Aufzeichnung. R. 9. X. 1. G.

Anweisungen für das Proceßverfahren.

1. Wann bei dem Constitutioniren[2]) oder bei denen schriftlichen Memorialien die Partei terminum zum Verhör sucht oder der Decernente siehet, daß die Sache bei einem anzusetzenden Verhör zu weitläufig sein dürfte 2c., so kann der Decernente dieselbe sofort loco oralis verweisen; die formula ist diese:

„Transm. cum mandato, wie gebeten, eventualiter aber loco oralis binnen 3 oder 8 Tagen seine exceptiones einzubringen, und müssen hiernächst beide Theile replicando et duplicando schließen."

2. Wann contra sententiam restitutio in integrum gesucht wird, so muß nachgesehen werden, ob solche zugleich justificirt wird oder nicht.

Ersteren Falls muß der Herr Präsident Acta sofort distribuiren, auf den anderen Fall aber praevia transmissione 4 Wochen abwarten, bis die Justification einkommt.

Wann die Referenten finden, daß sententia a qua zu confirmiren, muß ohne weiteres Verfahren confirmatoria publicirt werden.

[1]) Auf den Inhalt dieser Verfügungen einzugehen liegt kein Anlaß vor, da es hier nur auf die Form des Dienstbetriebes ankommt.

[2]) Vgl. Bd. VI, 1. S. 98.

Wann aber ein dubium sich hervorthut, muß die Sache zu weiterem Verfahren durch folgenden Bescheid verwiesen werden:

„In Sachen 2c. werden formalia der eingewandten Restitution (Appellation) als richtig angenommen; quoad materialia wird die Sache zu weiterem Verfahren loco oralis von 3 zu 3 oder von 8 zu 8 Tagen oder zum schriftlichen Verfahren verwiesen."

NB. Es muß die justificatio alsdann (wann es noch nicht geschehen) zugleich dem Gegentheil zugestellet werden.

3. Solchergestalt werden niemals Verhöre, super gravaminibus zu erkennen, weiter angesetzt.

4. Wann ein Advocat frivole restitutionem sucht, insonderheit in denen casibus, wo causa so beschaffen, daß keine remedia stattfinden können, muß er ohne Gnade gestraft werden.

5. Die liquidationes der Advocaten müssen genau moderirt und nichts, was überflüssig ist, passirt werden.

6. Der Herr Präsident muß keine Procuratores bei der Justiz leiden, sondern, wann sie etwa Correspondenz in Justizsachen führen oder wohl gar denen Parteien Geld abfodern sollten, solches auf seinen Eid und Pflicht sofort berichten, damit der Procurator nach denen Edicten bestrafet werden könne.

7. Weil auf die decreta ein vieles ankommt und dadurch der Proceß coupirt, aber auch weitläufig gemacht werden kann, so müssen Acta, wann es nöthig, auch bei dem Constitutioniren adhibirt werden.

Wann auf die schriftliche Memorialien decretirt wird, muß allezeit der Extract kurz auf ein Blatt gesetzet und das Decret über alle und jede Puncten darunter gesetzet und solches verlesen werden; die Herren Räthe müssen aber auch darauf Achtung geben.

8. Wann auf eine neue Sache decretirt wird, muß dem decreto allezeit mit inserirt werden, daß der Beklagte bei Zeiten einen Advocaten annehmen und denselben mündlich oder schriftlich ante terminum instruiren, demselben den Beweis seiner Exceptionen an die Hand geben 2c. solle.

9. Die relationes müssen verschlossen übergeben, dem Correferenten aber nicht communiciret werden. Es müssen auch die rationes decidendi jederzeit mit beigefügt werden.

10. Schließlich will ich alle Woche eine Specification der eingelaufenen Sachen, item der publicirten Sentenzen und der verglichenen Sachen erwarten.

185. Königliches Rescript an die Mindensche Regierung.

Berlin, 2. Mai 1747.

Conc. gez. Cocceji. R. 9. X. 1. G. Minden.

Vollmacht für Culeman zur Justizreform in Minden.

Dem Geheimen Rath Culeman, der sich bei der pommerschen Justizreform ausgezeichnet, wird die Direction der Justizsachen und Processe bei Regierung und Consistorium zu Minden aufgetragen, dergestalt „daß er den modum procedendi, wie er solchen in Pommern gesehen, einrichten, auch davor stehen soll, daß alle alte Processe in diesem Jahr abgethan und alle neue Processe in allen dort gebräuchlichen Instanzen in einem Jahr geendiget werden". Demnach wird dem Präsidenten befohlen, dem Geheimen Rath Culeman die ausschließliche Direction aller Justizsachen zu überlassen. Falls ihm etwas in den Weg gelegt wird, wird der König die ganze Commission auf Kosten der Regierung nach Minden gehen lassen, um seinen Verfügungen den gehörigen Nachdruck zu geben.[1])

In einem Privatbrief vom Mai 1747 schreibt Culeman an Cocceji: Die Wahrheit zu bekennen, möchte er wünschen, daß der Mindensche Präsident in der bisherigen Activität gelassen und er selbst mit der privativen Direction verschont werde, da ihm solche nichts als crève-coeur verursachen werde und er auch ohne dies im Stande wäre, des Königs Absicht bei der Mindenschen Regierung zu erreichen. Uebrigens habe er hier (Berlin) erzählt, was er in Pommern bei der Reform gesehen und gehört. „Man laboriret allhier gutentheils an einem starken Unglauben, ob auch die so viele abgethane Processe ohne Uebereilung und Verkürzung

[1]) Die Mindensche Regierung erhielt unterm 1. Mai 1747 eine besondere Interimsconstitution über das Proceßverfahren in Form einer Instruction an den Geheimen Rath Culeman. Sie ist im wesentlichen nach den Grundsätzen der pommerschen Constitution gearbeitet, behält auch z. B. den Grundsatz bei, daß die Advocaten vor Beendigung des Processes keine Gebühren nehmen dürfen, ist aber in der Fassung und in den Details zum größten Theil nicht von ihr abhängig, wie sie denn den Zweck verfolgt, jene Verordnung den besonderen Mindenschen Verhältnissen anzupassen. Ueber die Bildung zweier Senate und die Regelung des Instanzenzuges finden sich darin keine Vorschriften. — Daß die von Cocceji eingereichten Entwürfe vom König vollzogen worden sind, geht aus C.-O. vom 11. Mai 1747 (vgl. Nr. 180) hervor.

der Parten abgemachet sein und ob die Geschwindigkeit allemal gleichen Fortgang werde haben können? — worauf ich das Dienliche verfeget."[1])

Der Präsident v. Derenthall wandte sich auf die Mittheilung der commissarischen Vollmacht Culemans am 18. Mai an den König mit einer Immediatvorstellung zur Wahrung seiner Stellung. Der König antwortete ihm (22. Mai 1747), er möge sich beruhigen, die Direction Culemans würde nicht gar zu lange dauern. In der That wurde in der nächsten Zeit stark mit den alten Processen aufgeräumt.[2]) In einem Bericht vom 8. Juni stellt Culeman den Collegen von der Regierung und den Advocaten das Zeugniß aus, daß sie ihm willig zur Hand gingen, äußert aber starke Bedenken gegen die Einrichtung, daß die Advocaten ihre Gebühren erst nach Beendigung der Processe erhalten sollten, da die meisten von ihnen ohne den täglichen Verdienst von ihrer Arbeit nicht das liebe Brod hätten, anderseits die wohlhabenden dadurch verdrießlich gemacht würden und keine Clienten mehr annähmen. Stark betont er das Bedürfniß mehrerer Arbeitskräfte, namentlich nach Coudelans'[3]) jüngst erfolgtem Tode, und die Verbesserung der Gehälter, z. B. durch Wiederzuwendung der entzogenen Beträge, wobei er mehr für seine Collegen als für sich selbst spricht; er für seine Person erklärt, zufrieden zu sein.

Am 17. December 1747 meldet Culeman dem König in einem Immediatbericht, daß nunmehr die alten Processe abgethan und von den neuen nur wenige übrig seien. Wenn an der eingeführten Ordnung festgehalten werde, so werde des Königs Absicht wegen schleuniger Justizpflege erfüllt werden. Er fragt an, ob der König ihn nicht von der Direction entbinden und diese wieder dem Präsidenten v. Derenthall übergeben wolle. Eine Anfrage im gleichen Sinne richtet der Präsident selbst an den König 21. December. Ueber die Antwort ist nichts bekannt.

---

[1]) In demselben Briefe schreibt Culeman an Cocceji: Graf Bredow habe ihm gesagt, daß ein gewisser dirigirender Minister wegen des vom Lande zu Salarirung der Stettinschen Regierung aufzubringenden Beitrages, wozu die königlichen Aemter und Städte mit $^{2}/_{3}$ concurrirten, Chinanen gegen Cocceji machinire. Dieser möge sich daher mit Einholung der königlichen Approbation beeilen.

[2]) R. 96. B. 34.

[3]) Ein Mindener Regierungsrath.

186. Aus der Correspondenz Bügels mit Boden.

2.—16. Mai 1747.

Gen.-Dir. Ostfriesland, Tit. 1a. Nr. 1.

Schwere Stellung der Kammer den Ständen gegenüber.

2. Mai 1747. „Daß sich die Stände in allen Sachen zu meliren anfangen und dadurch vieles in Weitläufigkeit setzen, thut der Kammer großer Schaden, denn es leidet dabei das königliche Interesse, der Kammer Credit und Autorität nimmt ab, und was das schlimmste, es wird der Bauer immer verwegener." So z. B. mit dem verbotenen Heidebrennen, wodurch die Jagd ruinirt und die angrenzenden königlichen Holzungen in beständige Feuersgefahr gebracht werden; der Bauer thue es doch, weil er wisse, daß ihm die Stände beistehen. „Die Kammer brauchet zwar alles mögliche Menagement, allein solches wird zum Nachtheil der königlichen Gerechtsame gemißbraucht, und suchet sodann ein jeder an sich zu ziehen, was ihm gut dünkt. Ew. Excellenz werden thätlich erfahren, daß die besondere Gelindigkeit und Nachsicht den conträren Effect bei den Ostfriesen zu Wege bringet." Man triumphire hier über ein Anschreiben des Cabinetsministeriums an das General Directorium, in dem das Verfahren der Kammer gegen einen Holzdieb gemißbilligt werde; den Ständen sei Abschrift davon mitgetheilt worden, ohne daß man die Kammer vorher gehört habe. „Ich befürchte, daß bei solchen Umständen unser Muth sinken werde, wenn die fernere Protection von Ew. Exc. entstehen sollte. Noch habe und behalte ich frischen Muth, weil in meinem Gewissen versichert, daß zu befugten Klagen niemandem Anlaß gegeben werde."

Nochmals bittere Klagen über den letzterwähnten Gegenstand 16. Mai. Die Kammer sei dadurch in den Augen des gemeinen Mannes blamirt. „Ew. Exc. haben doch die Gnade vor hiesige Kammer, selbige zu vertreten, daß sie nicht gar unter die Füße komme." Die Kammer habe nichts anderes gethan, als wozu eine Specialordre des Königs sie autorisire: „wir sind schuldig uns weisen zu lassen und nehmen Weisungen an, wenn wir nur wissen möchten, was zu thun oder zu lassen sei".

187. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji.

4. und 11. Mai 1747.

R. 96. 431. B. und R. 9. X. 1. G.

Einleitung der Reform beim Cösliner Hofgericht.

Durch Immediatbericht d. d. Stettin 4. Mai 1747 (Mund. R. 96)[1]) meldet Cocceji, daß er in den Ferien eine Tour nach Cöslin gemacht habe,

[1]) Abgedruckt in Kamptz' Jahrbüchern Bd. 59, S. 141 ff.

um zu sehen, was für Anstalten das dortige Hofgericht zur Beschleunigung der Processe getroffen habe. Auch hier habe der königliche Plan Wunder gewirkt: von 800 Processen, die im vorigen Jahre dort geschwebt, seien nur noch etwa 80 übrig geblieben. Da er im Mai in Stettin fertig zu werden hoffe, gedenke er im Juni wieder nach Cöslin zu gehen, um noch die übrigen Processe zu Ende zu bringen. Er werde von seinen bisherigen Gehülfen nur Jariges bei sich behalten, auf den die Landstände wie das Hofgericht wegen seiner „bekannten Redlichkeit und großen Wissenschaft vom Justizwesen" ein besonderes Vertrauen setzten; die übrigen werde er in ihre Provinzen zurückgehen lassen.[1])

Durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 11. Mai 1747 (Ausf. R. 9)[2]) äußert der König sein lebhaftes Vergnügen über den schnellen Fortgang von Coccejis Reformarbeit und spricht seine völlige Zustimmung zu dessen weiteren Absichten aus.

188. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji. 4. bis 20. Mai 1747.

R. 96. 431. B. und R. 9. X. 1. G.

Besoldungen beim Cösliner Hofgericht.

Cocceji berichtet aus Stettin am 4. Mai 1747 (Mund. R. 96), er habe die Besoldungen der Präsidenten und Räthe beim Cösliner Hofgericht „sehr schlecht" gefunden; eine Verbesserung derselben sei die Vorbedingung für die Einrichtung einer guten und soliden Justiz. Um eine solche ohne Beschwerung der königlichen Kassen zu ermöglichen, schlägt er vor: 1. die 500 Rthlr., die der alte Comtur v. Münchow als Burgrichter zu Stolpe genieße, trotzdem das Burggericht selbst eingegangen sei, dem Hofgericht beizulegen (wie ja bezüglich der übrigen Burggerichte schon früher geschehen sei), 2. das Stettiner Consistorium zu theilen und einen Theil desselben nach Cöslin zu verlegen, was übrigens schon im Interesse der Einwohner der hinteren Kreise ebenso angezeigt sei, wie die vor einigen Jahren erfolgte Errichtung eines besonderen Hofgerichts in Cöslin. Für einen Rath hoffe er die Besoldung aus den Sporteln zu gewinnen.

Mit diesen Vorschlägen erklärt sich der König einverstanden durch Cabinetsordre an Cocceji d. d. Potsdam 9. Mai 1747 (abschr. R. 9); nur bezüglich des Comturs v. Münchow fügt er die Einschränkung hinzu,

[1]) Vgl. Nr. 180.

[2]) Welche zugleich auf den Immediatbericht vom 2. Mai antwortet; vgl. Nr. 180; sie ist vollständig abgedruckt in Kamptz' Jahrbüchern Bd. 59, S. 142.

daß, wenn dieser alte Mann noch lebe, der sein Gehalt betreffende Punct bis nach seinem Tode ausgesetzt werden müsse, da er ihm bei seinen Lebzeiten gewiß nichts nehmen werde.[1])

In einem Immediatbericht vom 13. Mai[2]) erklärt Cocceji, er sei nun in den Stand gesetzt, auch in Cöslin ein Collegium von lauter geschickten und ehrlichen Räthen zu bestellen. Am 20. gehe er nach Cöslin und werde von da aus einen Plan zur Neubildung der beiden Collegien (in Stettin und Cöslin) einreichen.

Die Cabinetsordre d. d. Potsdam 20. Mai 1747 (Mund. R. 9), die darauf antwortet, kommt noch einmal auf die Münchowsche Besoldung zurück und macht die Entscheidung darüber davon abhängig, ob die Stelle eine Amtshauptmannschaft sei oder nicht. Uebrigens vermuthet der König, daß „wo Meine Nachrichten richtig sein“, Cocceji in Cöslin mehr zu thun bekommen werde, als in „Vorpommern“.

In einem Immediatbericht vom 30. Juni 1747 (Mund. R. 96) zeigt Cocceji an, das Münchowsche Gehalt sei keine Amthauptmannsbesoldung, wie denn im wirklichen Genusse der Stolper Amtshauptmannschaft sich zur Zeit der General von Vorck zu Wesel befinde. Er beantragt nochmals, nach Münchows Absterben die 500 Rthlr. dem Cösliner Hofgericht zuzuwenden. Der König genehmigt diesen Antrag durch Cabinetsordre d. d. Stettin 13. Juli 1747 (Conc. R. 96). — Der Comtur von Münchow starb im Januar 1749. Auf Coccejis Antrag (J.-B. 30. Januar 1749) übertrug der König sein Gehalt auf den Cösliner Hofgerichtsrath v. Wenden (C.-O. 2. Februar 1749, Notific. des G.-D. v. 4. Februar 1749, alles R. 9. X. 1. G.).

---

189. Zwei Cabinetsordres an den Etatsminister von Boden. Potsdam, 7. und 11. Mai 1747.

Abschr. — R. 96. B. 34.

Neuregelung des Diätenwesens bei den Kammern.

(7. Mai.) Nachdem Ich bishero vielfältig angemerket habe, wie daß bei denen Kammern dadurch, daß denen Räthen, wann sie in ihr Departement oder sonsten auswärts verreiset seind, jedesmal

[1]) Es ist der Vater des schlesischen Provinzialministers, der Cüstriner Kammerpräsident aus der Zeit der Haft des Kronprinzen Friedrich, Johanniter-Comtur zu Lietzen.

[2]) Eigenhändiges Mundum. R. 9. X. 1. G. Das Original hat irrthümlich die Jahreszahl 1748.

besondere Diäten bezahlet worden, viele Unordnungen und Verschleifung derer Sachen erwachsen seind, indem einestheils zum öftern unnöthige Reisen geschehen, anderntheils aber auf denen Reisen die Bearbeitung derer Sachen sehr trainiret und, so viel nur immer möglich gewesen, in die Länge gezogen worden, nur allein aus der Ursache, um alsdann so viel mehr an Diäten fordern und bekommen zu können, so habe Ich den Entschluß gefasset, hierunter eine Aenderung zu treffen und die Einrichtung deshalb dergestalt zu machen, daß zwar das in jedem Etat angesetzte Quantum auf Diäten nach als vor stehen bleiben, hergegen nicht mehr auf den bisherigen Fuß ausgezahlet, sondern vielmehr nach einer gewissen zu treffenden Proportion unter die gesammten Membra des Collegii sogleich dergestalt repartiret und vertheilet werden soll, daß diejenige von ihnen, deren Departement und Umstände viele Reisen erfordern, pro rata mehr bekommen als die, welche wenig oder gar keine Reisen zu thun haben. Bevor Ich Mich aber hierunter zu etwas gewisses determinire, so will Ich, daß Ihr Mir Euer Sentiment darüber berichten und zugleich Vorschläge thun sollet, auf was Art diese Sache nach Meiner Euch bekannten Idee am füglichsten und ordentlichsten einzurichten seie.

(11. Mai.) Da Ich aus Eurem unter dem 8. dieses an Mich erstatteten Bericht[1]) die Ursachen ersehen habe, warum Ihr einiges Bedenken habet, daß noch zur Zeit bei denen p. Kammern einem jeden Kriegesrath aus dem Etatsquanto der Diäten ein gewisses an dergleichen jährlich ausgemachet werde, so will Ich Mir zwar dasjenige gefallen lassen, was Ihr statt dessen in Vorschlag bringet; da Ich aber zweifele, daß dadurch Mein hierunter habender Endzweck völlig erreichet werden dürfte, so ist Mein Wille, daß bei der deshalb auszufertigenden Verordnung noch diese Veranstaltung gemachet und hinzugefüget werden soll, daß, so oft einem Membro aus der Kammer committiret wird, eine Bereisung oder Untersuchung vorzunehmen, alsdann derjenige, welcher solche Commission decretiret, zugleich einen Ueberschlag machen soll, wie viel Tage das zu verschickende Membrum der Kammer zu Expedirung der ihm aufgetragenen Commission inclusive der Hin- und Zurückreise nöthig habe, welche alsdann letzterem benennet und ihm zugleich aufgegeben

[1]) Nicht erhalten.

werden soll, binnen solcher Zeit seine Commission auszurichten, widrigenfalls ihm wegen der Tage, so er länger ausbleiben würde, keine Diäten passiren sollten. Ihr habt die erforderliche Ordre an das General-Directorium deshalb zu entwerfen und solche zu Meiner Unterschrift einzusenden.[1])

190. Bericht des General-Directoriums. Berlin, 9. Mai 1747.

Ausf., gez. Viereck, Happe, Boden, Marschall. G.-D. Pommern. Lauenburg-Bütowsche Kreissachen Nr. 1.

Zerreißen der Landtage in Lauenburg-Bütow.

Der zu Aufbringung verschiedener vorgeschossener Marsch- und anderer Kosten im Januar d. Js. angesetzt gewesene außerordentliche Landtag zu Lauenburg ist von einigen unruhigen Edelleuten „muthwilligerweise zerrissen" worden.[2]) Das General-Directorium hat mit dem Departement der auswärtigen Affairen conferirt, wie es mit den Urhebern dieser Unordnungen zu halten und ähnlichem in Zukunft vorgebeugt werden könne. Der zeitige Lauenburgische Landtagsmarschall hat deswegen Vorschläge gethan, die voraussichtlich von gutem Effect sein werden. Das General-Directorium hat danach eine Reihe von Verordnungen entworfen und überreicht sie zur königlichen Vollziehung.

Das wesentlichste aus diesen Verordnungen, die vom 28. April 1747 datirt sind, und die der König dem Antrage des General-Directoriums gemäß vollzogen hat, ist eine Warnung an die „sämmtliche Ritterschaft der Lande Lauenburg und Bütow bei unausbleiblicher Beahndung, von weiterem Reißen der Land- und Electionstage, wie bishero aus Caprice oder Privat-Absichten geschehen, inskünftige abzustehen". Der Urheber der letzten Zerreißung und Aufwiegler des kleinen Adels, Vicka Czarnowski, wird insbesondere noch ernstlich bedroht, „daß, wenn er noch weiter sich möchte gebrauchen lassen, durch unnützes Reißen derer Landtage die Ruhe des Landes zu stören, er an einen Ort transportiret werden solle, wo ihm dergleichen extravagantes Verfahren benommen sein wird".

---

[1]) Vgl. Nr. 191.

[2]) Schon 1743 war der Landtag in Lauenburg mehrmals zerrissen worden, und zwar durch einen Rittmeister v. Krockow mit seinem Anhang. Krockow war ein persönlicher Gegner Grumbkows und scheint einen Rückhalt an Aschersleben gesucht zu haben. Er war mit seiner Contribution im Rückstande; als man mit Execution gegen ihn vorgehen wollte, verkaufte er seine Güter im Lauenburgischen und zog sich auf seine polnischen Besitzungen zurück.

An den Commandeur der Lauenburgischen Garnison ergeht zugleich der Befehl, „diejenige, welche die Ruhe des Landes zu stören sich unterstehen möchten, auf Requisition des dortigen Landtagsmarschalls auf einige Stunden in die Wache nehmen zu lassen".

Auf dem nächsten Landtage erfolgte dann auch ohne störende Zwischenfälle die Bewilligung der geforderten Summe. Auch aus den späteren Jahren hören wir nicht wieder vom Zerreißen eines Landtages.

191. Cabinetsordre an das General-Directorium.
Potsdam, 12. Mai 1747.

Concept. — R. 96. 411. A.

Verhütung des Mißbrauchs der Diäten.

S. K. M. in Preußen rc. haben bisher vielfältig wahrgenommen, daß bei denen Kammern die Räthe zum öftern unnöthige Reisen vorgenommen, unter dem Vorwand, ihre Departements zu bereisen, oder, wenn sie haben nothwendig zu reisen gehabt, die Bearbeitung derer Sachen sehr trainiret und, so viel immer möglich gewesen, in die Länge gezogen, um alsdann so viel mehr an Diäten zu bekommen und liquidiren zu können; wie sie denn auch wohl gar nicht einmal denen Beamten wegen Essen und Trinken etwas bezahlet, daß sie desto mehr bei denen Diäten profitiren können. Damit aber solches, so viel möglich, vermieden werde, allermaßen es bisher zu Dero größestem Mißfallen gereichet, so haben höchstgedachte S. K. M. allergnädigst resolviret, daß, wenn ein Kriegesrath in sein Departement reisen muß oder sonst auf Commission verschicket wird, derselbe jederzeit ein ordentlich Journal halten und darin verzeichnen soll, wie lange er unterwegens zugebracht und was er täglich verrichtet, und, wenn er zurückkömmt, solches sofort dem Präsidenten nebst seiner Diäten-Liquidation einreichen, dieser aber dasselbe nebst denen Directoren genau examiniren, nach Befinden die Diäten-Liquidation moderiren und hernachmals solches nebst einem kurzen Bericht an das General-Directorium einsenden und, wenn daselbst das Journal nebst der Liquidation nochmals examiniret worden, alsdann erstlich die Assignation wegen der Bezahlung derer Diäten ertheilet werden soll; und, damit man zugleich erfahre, ob die Beamten auch wegen Essen und Trinken richtig bezahlet werden, so soll der Kriegesrath

sich von denselben jederzeit ein Attest geben lassen, wie viel Tage er sich bei ihm aufgehalten und wie viel er bezahlet hat. Weilen auch gar leicht vorher beurtheilet werden kann, wie viel Zeit ein Rath zu Bereisung seines Departements oder zu Expedirung einer gewissen Commission, so ihm aufgetragen wird, ohngefähr gebrauchet, so soll der Präsident, Director oder wer sonst die Bereisung oder Commission decretiret, gleich vorher einen Ueberschlag machen, wie viel Tage das zu verschickende Membrum der Kammer zu Expedirung dessen, so ihm aufgetragen wird, inclusive der Hin- und Rückreise, nöthig hat, welche alsdann demselben benennet und ihm zugleich aufgegeben werden soll, binnen solcher Zeit das ihm committirte auszzurichten, widrigenfalls ihm wegen der Tage, so er länger ausbleiben würde, keine Diäten passiren sollten. Höchstgedachte S. K. M. haben demnach diese Dero Willensmeinung dem General- rc. Directorio hiedurch bekannt machen wollen, mit allergnädigstem Befehl, dieserhalb ferner das nöthige an die Krieges- und Domänenkammern zu verfügen, auch sich selbst gehorsamst darnach zu achten und die einkommende Diäten-Liquidationes wohl zu examiniren, auch stricte darüber zu halten und ein wachsames Auge darauf zu haben, daß alles, was hierin vorgeschrieben, genau und beständig beobachtet und nicht nach Verlauf einiger Zeit wieder nachgelassen und auf den alten Fuß procediret werde; wie Sie denn auch das Vertrauen haben, es werden honette und ehrliebende Gemüther sich von selbst angelegen sein lassen, Sr. K. M. allergnädigsten Willen zu erfüllen, und ihre Pflicht und Schuldigkeit darunter beobachten.[1])

Gleichlautende Rescripte an die Kammern sind unter dem 23. Mai ergangen.[2]) Durch Rescript auf königlichen Specialbefehl an die Kurmärkische Kammer d. d. Berlin 7. Juni 1747 wird noch nachträglich angeordnet, jeder Kriegsrath solle, wenn er auf Commission gehe, sich zuvor beim Etatsminister v. Boden melden.[3])

---

[1]) Vgl. Nr. 189.

[2]) Cabinetsordres aus caff. Acten des Gen.-Dir.

[3]) Conc. gez. Boden. Gen.-Dir. Kurm. K. VI. 4. I.

192. Immediatbericht Arnims.

Berlin, 15. Mai 1747.

Abschrift. — R. 9. X. 1. a. Jurisdiction 1.

Jurisdictionsstreit zwischen Kammergericht und Magistrat von Berlin.

Da E. K. M. auf mein allerunterthänigstes Anfragen, ob [die] zwischen dem Kammergericht und Magistrat hiesiger Residenzien wegen des Jurisdictionsstreit[es] verhandelte Acta verschicket werden sollten,[1] allerhöchst den Vortrag in kurzen Worten verlanget, so habe die streitige Puncte hiermit aufs kürzeste anzuzeigen nicht unterlassen sollen. Die raisons pour et contre seind ihrer Weitläuftigkeit wegen nicht angeführet, so jedoch ungesäumt geschehen soll, falls E. K. M. solches näher zu befehlen geruhen möchten.

1. Prätendirt der Magistrat generaliter die Jurisdiction über alle Häuser und Grundstücke, das Kammergericht aber will solche in Ansehung derer eximirten Personen ihrer Häuser exerciren.

2. Will der Magistrat die Titularräthe und Hofarbeiter unter seiner Jurisdiction ziehen, worüber das Kammergericht allein die Gerichtbarkeit [!] prätendiret.

3. Machet der ehemalige Hausvoigt[2] dem Magistrat die Jurisdiction über die Italiener streitig.

4. Will das Kammergericht die auf der neuen Cöpenicker Brücken und denen eingegangenen Festungswerken und Contrescarpe erbauete Häuser unter seiner Jurisdiction ziehen.

5. Prätendiret selbiges die Jurisdiction über die Schiffbauer.

6. Will selbiges über die Eigenthümer oder Miethsleute derer Freihäuser, wenn selbige gleich Bürger, die Jurisdiction haben,

7. Auch ferner solche über die Häuser, so die königliche Vorfahren verkaufet und an Bürgern überlassen, exerciren.

8. Endlich ist wegen der Jurisdiction derer Häuser auf der Burg- und Pommeranzenbrücke, vom Weidendamm bis zur Oranienburger Landwehre Streit, und prätendiret der Hausvoigt nicht allein

---

[1]) Immediatbericht Arnims vom 23. März 1747 (abschr. Gen.-Dir. Kurmark C. C. XXXIII, 3). Der Streit schwebte beim Geh. Justizrath. Arnim hatte den Umstand hervorgehoben, daß die meisten Geh. Justizräthe zugleich im Kammergericht säßen, und deswegen die Versendung der Acten zum Spruch vorgeschlagen. Der König hatte näheren Bericht erfordert. Er wollte offenbar das Urtheil selbst sprechen, wie auch in den Beischriften zum obigen Bericht geschehen ist.

[2]) Vgl. Bd. VI. 1. S. 328 ff.

solche, sondern will selbige ferner extendiren über den Bleichplatz, der [!] Kalkscheune, Kirchhofsgasse, Oranienburger und Prenzlower Straße, vor dem Stralauer Thor, der Jungfernbrücke und Häuser bei der Hausvoigtei.

9. Streiten sie noch wegen der Jurisdiction über die neuen Häuser im Thiergarten.

Königliche Marginalien.

Zu 1: „Das Kammergericht hat Recht."
Zu 2: „Das Kammergericht."
Zu 3: „Magistrat hat Recht."
Zu 4: „Magistrat hat Recht."
Zu 5: „Magistrat."
Zu 6: „Magistrat."
Zu 7: „Magistrat."
Zu 8 und 9: „Diese letzte Puncte kommen alle den Magistrat zu, weiln es bürgerliche Einwohner seind. Friderich."

Durch Cabinetsordre an Arnim, Potsdam 18. Mai 1747 (R. 96. B. 34), befiehlt der König, nach diesen Beischriften zu verfahren und nicht das geringste dagegen einwenden oder daran ändern zu lassen.

Trotzdem ist der Streit dadurch nicht aus der Welt geschafft worden. Unterm 15. Juli 1747 richteten die „Freisassen und Einwohner der Freiheiten vor dem Königs- und Spandauer Thor, auch auf der Jungfernbrücke" (die Eigenthümer der Freihäuser und Burglehen) eine Immediatvorstellung an den König, in der sie darum baten, unter unmittelbarer königlicher Jurisdiction (d. h. unter dem Hausvogt) gelassen zu werden.[1]) Sie hoben hervor, daß die Veränderung in der Jurisdiction den Werth ihrer Häuser vermindere und daß der König damit gewisse Vortheile aufgebe, u. a. z. B. die Logirung fremder Herrschaften in den Freihäusern. Sie verlangten neue Untersuchung der Angelegenheit durch den General-Feldmarschall v. Kalckstein und den Geh. Rath Mylius. Der König erforderte Bericht vom General-Directorium unter Zuziehung Arnims (C.-O. v. 23. Juli 1747, Gen.-Dir. Kurm. C. C. XXXIII, 3).[2])

[1]) Der Hausvogt war neben dem Kammergericht Gegenpartei des Magistrats in der Streitsache, vgl. S. 297, Absatz 3.

[2]) Vgl. Holtze, Gesch. des Kammergerichts III, 438—450.

193. Cabinetsordre an das General-Directorium.
Potsdam, 16. Mai 1747.

Gen.-Dir. Kurmark. Bestallungssachen, Landräthe.

Bestellung eines Landraths in der Altmark.

Nach dem Tode des Landraths von der Schulenburg, Kreis Salzwedel, suchte der adjungirte Landrath Carl Wilhelm von Putlitz, der bisher keinen Kreis und kein Gehalt hatte, aber schon 10 Jahre diente und während der Abwesenheit Jagows und Lattorffs zur schlesischen Classification fast ein Jahr hindurch die Geschäfte in den 4 Kreisen geführt hatte, um die Stelle und das Gehalt des Verstorbenen nach. Der König bewilligte das Gesuch durch Cabinetsordre an das General-Directorium d. d. Potsdam 16. Mai 1747.

194. Immediatbericht Coccejis.
Stettin, 20. Mai 1747.

Mund. R. 96. Cabinetsacten Fr. II. 431. B.

Vogelsang und die Justizreform in Halberstadt.

Der Director der Regierung zu Halberstadt, v. Vogelsang, ist nach beendigter Reform in seine Provinz zurückgekehrt. „Ich muß ihm das Zeugniß geben, daß es ein sehr solider und zugleich ehrlicher Mann, folglich Ew. K. M. Gnade und Protection würdig ist.“ Beantragt, daß der König ihn durch Vollziehung eines beigefügten Rescriptes autorisiren möchte, die Justiz auch in Halberstadt nach des Königs Plan einzurichten.

Der Antrag wird genehmigt durch Cabinetsordre vom 31. Mai 1747.[1])

195. Drei Immediatberichte Coccejis.
Stettin, 20. Mai 1747.

R. 96. 431. B.

Neubildung der Stettiner Regierung.

Cocceji überreicht 1. eine Liste derjenigen Räthe und Subalternen, welche die neue Regierung zu Stettin bilden könnten, 2. ein Verzeichniß der Fiscale, Advocaten und Procuratoren bei diesem Collegium, 3. die neuen Besoldungsetats.

Er bemerkt ad 1: Die von ihm bezeichneten seien „lauter geschickte, ehrliche und wohlhabende Leute“ und hätten sich verpflichtet, die Processe

---

[1]) Conc. ebenda.

in einem Jahr zu Ende zu bringen. Von den älteren Räthen habe er nur zwei, v. Plötz und v. Mellin, nicht beibehalten können, „weil der erste nicht die geringste Capacité hat noch jemals gehabt hat, dem andern es aber an der Ehrlichkeit fehlet". Den v. Schaper habe er nach Cöslin versetzt. Von den jüngeren Räthen, die sich alle mit der Recrutenkasse abgefunden, habe er 6 als Referendarien ohne Votum beibehalten, damit sie sich durch Zuhören und Uebernehmen von Commissionen weiter ausbilden könnten.

ad II: Er müsse den meisten Stettiner Advocaten das Zeugniß geben, daß sie „Tag und Nacht gearbeitet, viele Sachen unter sich verglichen und die Processe mit Hintansetzung aller Nebenpuncte zum Hauptspruch instruiret und dadurch die Sachen in kurzer Zeit zu Ende gebracht, folglich ihre vorige Negligenz durch einen unermüdeten Fleiß ersetzet" hätten. Zugleich macht er den Vorschlag, daß der König „diesen Advocaten die Tragung des Mantels aus Gnaden erlassen" möchte, „jedoch mit der ausdrücklichen Condition, daß derjenige, welcher seine Processe nicht in einem Jahre endigen würde, denselben sogleich wieder anlegen solle". Er sei versichert, daß „die Furcht vor dem Mantel" mehr Wirkung haben würde als alle Strafe.

ad III: Was an Gehältern aus dem bisherigen Etat nicht habe bestritten werden können, habe er auf die Sportelkasse angewiesen.

Nach den beigefügten Listen setzt sich die Regierung zusammen aus folgenden Personen:

Statthalter Prinz v. Preußen, Gehalt 2000 Thlr.

I. Senat.

1. Präsident v. Wachholtz, Gehalt 1033 Thlr.,[1] Correspondenz- und Fourage-Gelder 69 Thlr., 50 Faden Holz.

2. Regierungsrath v. Ramin, Gehalt 800 Rthlr.

3. Regierungsrath Sam. Gottl. Löper (sen.), Gehalt 800 Rthlr.

4. Regierungsrath Joh. Friedr. Löper[2] (jun.), Gehalt 800 Rthlr.

Referendarien v. Wenden,[3] (Gehalt 100 Rthlr. aus der Sportelkasse), v. Pabstein und v. Schlieff.

[1] Bekam 1748: 400 Rthlr. Besoldungszulage, bezüglich derer er sich durch das übliche Viertel mit der Recrutenkasse abfinden mußte. (R. 9. X. 1. G.)

[2] 1748 nach Berlin versetzt als Geh. Tribunalsrath. An seine Stelle trat der bisherige Kriegs- und Domänenrath Deyl. (R. 9. X. 1. G.)

[3] Ging April 1748 ab; an seiner Stelle wurde ein v. Enckevort als Referendarius bei der Regierung angenommen (Immediatbericht Coccejis mit Notiz über Bescheidung 29. April 1748). R. 9. X. 1. G.

II. Senat.

5. Vicepräsident v. Dewitz, Gehalt 800 Rthlr.
6. Regierungsrath v. Borck, Gehalt 800 Rthlr.
7. Regierungsrath Seld, Gehalt 800 Rthlr.
8. Regierungsrath Joh. Balth. Bandel, Gehalt 800 Rthlr.

Referendarien v. Podewils (Gehalt 100 Rthlr. aus der Sportelkasse), v. Wedell, Baermann (Gehalt 100 Rthlr. aus der Sportelkasse).

III. Senat (Consistorium).

1. Director v. Borck.[1])
2. Regierungsrath v. Schlieff.[2])
3. Regierungsrath Baermann.[2])[3])
4. Generalsuperintendent Hornejus, Gehalt 797 Rthlr. 8 Gr.
5. Drei Geistliche (Löper, Schiffmann, Wessel).[4])

Subalterne.

I. Senat: 1. Archivar u. Secretar Löper, Gehalt 450 Rthlr. (Sportelkasse).
2. Registrator u. Secretar Thilo, Gehalt 400 Rthlr. (Sportelkasse).
3.—5. Drei Kanzlisten, Gehalt 200, 200, 100 Rthlr. (Sportelkasse).

II. Senat: 6. Protonotarius Herr, Gehalt 600 Rthlr. (Sportelkasse).
7. Vice-Protonotar Zitelmann,[5]) Gehalt 600 Rthlr. (Sportelkasse).
8. Secretarius Warnshagen, Gehalt 500 Rthlr. (Sportelkasse).
9. Registrator u. Secretar Henke, Gehalt 500 Rthlr. (Sportelkasse).
11.—14. 4 Kanzlisten, drei 200, einer 150 Rthlr. (Sportelkasse).

III. Senat: 15. Secretarius Zitelmann.
16., 17. Zwei Kanzlisten, einer 100 Rthlr. (Sportelkasse).

Bei allen drei Senaten zwei Kanzleidiener, 108 resp. 90 Rthlr. (Sportelkasse), 3 Executoren, 2 Gefangenenwärter.

---

[1]) Identisch mit dem unter 6. aufgeführten Regierungsrath v. Borck.

[2]) Identisch mit dem Referendar beim I. Senat?.

[3]) Fehlt in einer Notification vom 10. August 1748, desgleichen in dem Adreßkalender für 1748. Statt dessen ist noch ein Pastor Protzen genannt.

[4]) Im Besoldungsetat sind noch ausgeworfen je 33 Rthlr. 8 Gr. für den Präpositus Oldebruch (?) und den Präpositus Löper.

[5]) Zusatz: „Der Sohn versiehet seines Vaters Stelle mit E. K. M. Bewilligung“.

Das Stettiner Pupillencollegium bestand aus dem Regierungsrath Bandel als Director, dem Protonotarius Herr als Rath (mit dem Titel Hofrath), einem Secretär und einem Kanzlisten. (Notif.-Schreib. vom 10. August 1748.) R. 9. X. 1. G.

Außerdem 5 Fiscale (von denen zwei je 200 Rthlr. Gehalt empfangen, ein dritter 25 Faden Holz); sie üben zugleich die Advocatur aus; 7 eigentliche Advocaten (mit Einschluß der erst noch vorzuschlagenden Soldaten- und Armen-Advocaten); 3 Procuratoren: ein Soldaten-, ein Armen- und ein fiscalischer Procurator.

Aus der Sportelkasse empfängt noch der frühere Präsident von Wedell 600 Rthlr., der nach Cöslin versetzte Regierungsrath v. Schaper 200 Rthlr.

Die Gesammtsumme der Besoldungen aus der Domänenkasse beträgt 10276 Rthlr. 16 Gr.,[1]) die der auf die Sportelkasse angewiesenen 5698 Rthlr.

Durch zwei Cabinetsordres d. d. Berlin 27. Mai 1747 (Conc. R. 96) bestätigt der König sowohl die von Cocceji vorgeschlagenen Personen als die von ihm eingereichten und vollzogen zurückgesandten Besoldungsetats. Eine Cabinetsordre an das General-Directorium vom selben Datum (Conc. ebenda) befiehlt, die Pommersche Kriegs- und Domänenkammer wegen Auszahlung der Gehälter anzuweisen. Einen Bescheid auf seinen Antrag betreffend Befreiung der Advocaten vom Tragen des Mantels hat Cocceji nach einer eigenhändigen Notiz auf dem Concept des entsprechenden Berichts nicht erhalten. Auch in dem Rescript vom 1. Juli ist davon nicht die Rede.[2])

196. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji und Arnim.

20. bis 26. Mai 1747.

R. 96. 431. B.

Plan zur Reform beim Tribunal.

Cocceji berichtet aus Stettin am 20. Mai 1747 (Mund. R. 96), er habe die Processe, die in Stettin geschwebt, zu Ende gebracht, mit Ausnahme der 40 Processe, die schon früher durch Appellation an das Tribunal gediehen seien. Bei der jetzigen Tribunalsverfassung könnten diese nicht

---

[1]) Einschließlich der 2000 Rthlr. für den Statthalter. Davon wurden laut Bescheinigung der Kriegs- und Domänenkammer erhoben aus dem Contributions-Etat 480 Rthlr., aus dem Accise-Etat 12 Rthlr., alles übrige aus dem Domänen-Etat. Die verfügbaren Mittel waren damit erschöpft.

[2]) Danach dürfte das von Stölzel a. a. O. II. 185 Gesagte zu modificiren sein.

mehr in dem einen Jahre geendigt werden. Er stellt anheim, vom Tribunal Vorschläge zu erfordern, wie das Verfahren dort künftig dergestalt beschleunigt werden könne, daß die Appellationsinstanz mit unter der Jahresfrist begriffen sei, in der überhaupt die Processe beendet werden sollten. Könne das Tribunal keinen Vorschlag dazu an die Hand geben, so sei er selbst auf königlichen Befehl dazu bereit; die Reform werde weder Schwierigkeiten noch große Kosten verursachen.

Der König befiehlt durch Cabinetsordre d. d. Berlin 26. Mai 1747 (Conc. ebenda) dem Präsidenten des Tribunals, Etatsminister v. Arnim, mit den Mitgliedern des Tribunals zu überlegen, wie künftig die von Cocceji erwähnte Einrichtung getroffen werden könne, und binnen 8 Tagen seine Vorschläge einzureichen.

An Cocceji antwortet in zustimmendem Sinne unter Mittheilung des Befehls an Arnim eine Cabinetsordre vom gleichen Datum.[1][2]

197. Königliche Resolution für das General-Directorium. Potsdam, 20. Mai 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Ursachen des zunehmenden Acciseausfalles?

Da S. K. M. rc. aus der von Dero General-Directorio mit dessen Bericht vom 17. dieses eingesandten Balance des gesammten Acciseertrages pro April c. ersehen müssen, wie bei solchem gegen den Etat abermalen[3]) ein Ausfall von 20799 Rthlr. ist, so können Höchstdieselbe gedachtem Dero General-Directorio nicht verhalten, daß Sie in denen deshalb angeführten Raisons wenig Grund und Solidité finden und dahero gerne sehen werden, daß ermeldetes General-Directorium sich nicht simplement mit denen von den Kammern deshalb angeführten Ursachen befriedige, sondern selbst in ein größeres Detail gehe, um die wahre Ursachen des Acciseverfalles zu demeliren, von welchen höchstgedachte S. K. M. der Meinung beständig seind, daß solche in Unrichtigkeit derer Accisebedienten und in schlechter Aufsicht derer Commissarii locorum hauptsächlich mit bestehen.

[1]) Die beiden Cabinetsordres sind abgedruckt in v. Hymmens Beiträgen zur jurist. Litteratur Bd. 6, S. 242 ff. und in Kamptz' Jahrbüchern Bd. 59, S. 143 ff.

[2]) Vgl. Nr. 201.

[3]) Vgl. Nr. 167 u. 181.

198. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 26. Mai 1747.

Ausf. G.-D. Magdeburg. Tit. XIV. Nr. 1.

Wittwenversorgung.

Die Wittwe des zu Neiße verstorbenen Generalmajors v. Schwerin soll zur Erziehung ihrer Kinder die Revenüen der von ihrem Gemahl innegehabten Amtshauptmannschaft zu Dreileben (Magdeburg) so lange behalten, bis die beiden ältesten Söhne das 9. Jahr zurückgelegt haben werden.

Durch Cabinetsordre vom 28. Mai dahin declarirt, daß der Genuß der Revenüen dauern soll, bis die beiden ältesten Söhne das 16. Jahr zurückgelegt haben werden.

Durch Cabinetsordre vom 16. December 1753 noch auf weitere 4 Jahre nach diesem Termin erstreckt.

---

199. Schriftwechsel des Königs mit Blumenthal.

28. Mai bis 20. September 1747.

Gen.-Dir. Preuß. Kammersachen Nr. 24.

Plan der preußischen Kammerdeputation. — Abtretung der polnischen Aemter an die Gumbinnensche Kammer. — Ordnung der Wirthschaft bei der Königsberger Kammer.

Blumenthal berichtet dem König, Berlin 28. Mai 1747 (eigenh. Conc.), er sei am vorigen Abend von seiner Reise nach Preußen[1]) zurückgekommen und werde, sobald er sich von seinem „auf der Brust mitgebrachten Zufall nur in etwas wieder erholet“, seinen Hauptbericht erstatten. — Der König läßt ihm durch Cabinetsordre d. d. Berlin 30. Mai 1747 (Ausf.) sagen, er solle, sobald er wieder besser und völlig gesund sein werde, zu ihm kommen und ihm von seinen Verrichtungen mündliche Nachricht geben. — Schon unterm 29. Mai erstattete jedoch Blumenthal folgenden Immediatbericht (eigenh. Conc.).

E. K. M. haben mir so höchst münd- als schriftlich befohlen, bei meinem Anwesen in Preußen zu examiniren, ob nicht zu Aufhelfung der polnischen und anderer weit entlegenen Aembter ein besonderes Deputations-Collegium aus der Königsbergschen Kammer der Orten zu setzen und zu bestellen.

[1]) Vgl. Nr. 102, II. (S. 172).

Nachdem ich nun diese E. K. M. allerhöchste Willensmeinung in reife Ueberlegung gezogen, auch alle polnische Aembter selbst bereiset und ihren innerlichen Zustand mir bekannt gemacht, so habe gefunden, daß die Anrichtung einer besondern Deputation darin E. K. M. Interesse nicht zuträglich, vielmehr Höchstderoselben Augmerk besser würde erreichet werden, wenn nach der Anlage die darin specificirte Aembter zur Gumbinnenschen Kammer geleget, von selbiger hingegen drei Aembter, nämlich Salau, Lappöhnen und Wandlacken, wegen der großen Connexion, worin dieselbe bereits mit der Königsbergschen Kammer stehen, dahin geschlagen würden, wodurch alle Kosten, so sonsten zu Anrichtung einer neuen Deputation erfodert werden, vermieden und alles doch in der schönsten Ordnung tractiret werden kann. Falls nun E. K. M. diesen meinen pflichtmäßigen allerunterthänigsten Vorschlag allergnädigst agreiren, so werde ferner allerunterthänigst anzeigen, was vor Leute aus Königsberg nach Gumbinnen wegen des Zuwachs von 8 Aembtern zu versetzen sein und wie alles nach E. K. M. landesväterlichen Intention einzurichten.

Die in dem Bericht erwähnte Beilage ist nicht erhalten. Die Namen der polnischen Aemter ergeben sich aber anderweitig: es waren Sperling, Cziechen, Polommen, Stradaunen, Lyck, Arys, Oletzko, Loitzen, Rhein, Drygallen, Johannisburg mit den Städten Johannisburg, Loitzen, Marggrabowa, Lyck, Bialla, Arys, Rhein, Nikolaiken.

Eine Cabinetsordre an Blumenthal d. d. Berlin 31. Mai 1747 (Ausf.) genehmigt einfach den Vorschlag des Ministers und weist ihn an, alles Erforderliche beim General-Directorium ausfertigen zu lassen.

Ebenfalls unterm 29. Mai 1747 erstattete Blumenthal noch folgenden „Hauptbericht" über seine Untersuchungen in Preußen. (Eigenh. Conc.)

E. K. M. befehlen in Höchstdero allergnädigsten vom 12. c., deutlich nachzuweisen, woher und aus was Ursachen die angezeigte 51 588 Rthlr. bei der Königsbergschen Landrenteikasse fehlen mögen. Ich zeige hierauf allerunterthänigst an, daß dieses Manquement nicht in diesem, sondern bereits in dem vorigen Jahre, von Trinit. 1745 bis 46, entstanden, da wegen der diese Provinz betroffenen überhäuften Unglücksfälle an Mißwachs, Ueberschwemmungen und Viehseuchen das ausgesetzte Extraordinarium nicht reichen wollen, sondern nach genauem Ueberschlage der Kasse wirklich 47 827 Rthlr.

33 Gr. 6 Pfg. gefehlet. Hiezu haben die Beambten auf Kammer-Ordre denen bäuerlichen Unterthanen zu Ankaufung des fehlenden Saat- und Brodgetreides ex propriis vorschießen müssen 3730 Rthlr. 86 Gr. 13 Pfg., die ihnen ex cassa vergütet, welche beide Posten die fehlende 51558 Rthlr. ausmachen.

Ferner befehlen E. K. M., anzuzeigen, ob ich die gefoderte Summa wegen des fehlenden bäuerlichen Besatzviehes à 20659 Rthlr. auf das genaueste pflichtmäßig eingesehen und examiniret. Worauf allerunterthänigst melde, daß die Kammer bereits vor meiner Hinkunft nur in 32 Aembtern diesen Abgang des Besatzviehes, so sich seit dem harten Winter 1740 hingezogen, untersuchen lassen und die Wiederanschaffung des unumbgänglich nöthigen auf 23859 Rthlr. 32 Gr. gefunden, auch davon bereits mit Einsendung der Untersuchungsacten anhero berichtet. Bei meiner Hinkunft habe es hiebei nicht bewenden lassen, sondern in den noch übrigen Aembtern, wo der Abgang ebenso groß als in vorigen und die Leute ganz außer Stand gesetzet, ihre Aecker zu bestellen, diesen Abgang und Wiederanschaffung aufs schärffste untersuchen lassen; da ich denn gefunden, daß statt der verlangten 23859 Rthlr. 32 Gr. auf 32 Aembter jetzo 46 derselben, und also 14 Aembter mehr, mit der jetz [!] ausgeworfenen Summa der 20659 Rthlr. retabliret werden können; und also werden E. K. M. auch hieraus allergnädigst bemerken, daß ich hierauf alle pflichtmäßige Attention genommen und nichts unterlassen, was zu E. K. M. allerhöchsten Interesse und Wiederaufhelfung der ganz ruinirten Aembter gereichen mögen.

Hiebei nun muß der jetzigen Kammer und dem dabei befindlichen Praesidio das pflichtmäßige und ungeheuchelte Gezeugniß beilegen, daß dieselbe auf einen ganz andern Fuß als die vorige zu wirthschaften angefangen, als welche selbst nicht gewußt, wie sie gestanden, so E. K. M. nur aus nachgesetztem allergnädigst bemerken werden.

In 7 polnischen Aembtern liegen wirklich 325 Huben 15 Morgen Baueräcker wüste, die als Besitz mit 767 Rthlr. 88 Gr. 4 Pfg. zum Ertrage gebracht, welche aus dem Extraordinario der Kasse bezahlet werden müssen, und auf gleiche Art finden sich noch in diversen Posten 560 Rthlr. 34 Gr. 4 Pfg., so bei denen Special-Aembter-Etats abgezogen werden sollen. So viel nun die Wieder-

besetzung vorstehender wüsten Huben betrifft, so ist bereits veranlasset, daß selbige auf den littauischen Fuß, ohne E. K. M. Kasse zu chargiren, besetzet werden sollen, und letzteres werde bei künftigen Etat zu rectificiren suchen, damit alles wieder in seine gehörige Ordnung komme.

Bei den diesjährigen Ausgaben hat die jetzige Kammer 24480 Rthlr. 49 Gr. 14 Pfg. zu dem vorjährigen Ausfall ersparet, und wären bei dem Börnsteinfang von Trinit. 1746/47 nicht 13202 Rthlr. 23 Gr. 4 Pfg. ausgefallen, wozu keine menschliche Industrie etwas beitragen können, so hätte selbige sich völlig helfen können, ohne E. K. M. im geringsten beschwerlich zu fallen; dahero nicht zweifle, E. K. M. werden in höchsten Gnaden geruhen, umb die Kammer bei Muth zu erhalten und alles wieder in Ordnung setzen zu lassen, die jetzo noch fehlende 14782 Rthlr. derselben aus dem diesjährigen Ueberschuß bei der Gumbinnenschen Rentei allergnädigst zu accordiren, welche nach Abzug derselben und ohne E. K. M. vorräthiges Dispositionsquantum der 20000 Rthlr. noch bei ihrer Reservekasse 13289 Rthlr. 78 Gr. 9 Pfg. behält, so E. K. M. derselben allergnädigst zu lassen geruhen werden, damit die Kammer bei Lust erhalten werde, gut und menagirlich zu wirthschaften und mit einmal E. K. M. eine ansehnliche Summa zum Einziehen präsentiren zu können, bis dahin E. K. M. ohnedem alles verbleibet.

Die Gumbinnensche Kammer habe noch in ihrer gehörigen Ordnung gefunden, und bei der Königsbergschen wird jetzo alles nach derselben eingerichtet, und darf selbige, wie die erste, nach E. K. M. allerhöchsten Ordre nicht über einen Groschen vom Extraordinario ohne mein Vorwissen disponiren; ich aber werde darauf ferner alle ersinnliche Attention haben und nicht eher ruhen, bis ich diese Provinz zu E. K. M. allergnädigsten Wohlgefallen in ihre gehörige Ordnung gebracht, zu deren Aufhelfung und Verbesserung ich nach und nach E. K. M. allerunterthänigst Vorschläge thun werde.

Der König antwortete darauf durch folgende Cabinetsordres d. d. Berlin 31. Mai 1747. (Ausf.)

I. Nachdem Ich den Einhalt Eures Berichtes vom 29. dieses, die Verlegung einiger von Königsberg weit entlegenen Aemter zur

Gumbinnenschen Kammer betreffend, mit mehrern ersehen, so approbire Ich Euren gethanen Vorschlag sehr und will also, daß die von Euch specificirte 11 Aemter, als Sperling, Czichen, Polommen, Stradaunen, Lyck, Arys, Oletzko, Lötzen, Rhein, Drygallen und Johannisburg, zur Gumbinnenschen Kammer geleget, dahergegen von selbiger die 3 Aemter Saalau, Lappöhnen und Wandlacken zur Königsbergschen Kammer geschlagen werden mögen. Ihr habt also alles deshalb erforderliche bei dem General-Directorio gehörig ausfertigen zu lassen. Was desfalls ferner vor Dispositiones annoch zu machen sein möchten, darüber werde Eure Vorschläge gewärtigen.

II. Ich habe den Einhalt des von Euch unter dem 29. dieses Monates abgestatteten Hauptberichts von der von Euch geschehenen Untersuchung der beiden preußischen Kammern mit mehrern ersehen, und ist es Mir sehr lieb zu vernehmen gewesen, daß Ihr die Gumbinnensche Kammer annoch in gehöriger Ordnung gefunden, von der Königsbergischen aber Mir die Versicherung gegeben, daß bei derselben unter dem jetzigen Präsidio auf einen ganz anderen Fuß als vorhin gewirthschaftet und alles in der Ordnung, wie es sein soll, nunmehro tractiret wird. Ich hoffe auch, daß solches dergestalt fernerhin continuiren und diejenige gute angenommene und von Euch eingeführte Ordnung beständig werde erhalten werden; insbesondere ist es Mir lieb zu ersehen gewesen, daß auf die Besetzung derer vielen wüsten Hausen in denen polnischen Aemtern und sonsten gearbeitet wird, und hoffe Ich, den guten Effect davon bald zu sehen.

Anlangend übrigens die dort noch fehlende 14782 Rthlr., welche erfordert werden, um alles völlig wieder im Stande zu setzen, so werde Ich, solche der Kammer zu bewilligen, nicht entstehen, nur allein wird es Mir nicht möglich seind, diese Summa noch in diesem Jahre zu assigniren, da Meine jetzige Umstände und anderweitige Ausgaben solches nicht zulassen wollen.

Zur näheren Ordnung der Angelegenheit wurden auf Befehl Blumenthals im Mai und Juni in Königsberg bei der Kammer Conferenzen veranstaltet, an denen von Seiten der Gumbinnenschen Kammer der Geh. Rath v. Becquer und der Kriegsrath Grunau theilnahmen. Die Commissarien erstatteten dem Minister ihren Schlußbericht unterm 26. Juni 1747, mit welchem sie auch die nöthigen Nachweisungen zur Auf-

stellung der neuen Etats einsandten. Auf Grund dessen ließ Blumenthal die neuen Etats ausarbeiten und legte sie sammt einer kurzen Anweisung an die beiden Kammern, welche Ausführungsbestimmungen zu der angeordneten Veränderung enthielten, mit Begleitbericht vom 18. Juli dem König zur Vollziehung vor. (Concepte)

Der König antwortete durch folgende Cabinetsordre d. d. Potsdam 20. Juli 1747. (Ausf.)

Die von Euch mit Eurem Schreiben vom 18. dieses zu Meiner Unterschrift eingesandte zwei Verordnungen nebst beiden Etats vor die Königsbergsche und Gumbinnensche Kammer wegen Verwechselung einiger Städte und Aemter habe Ich deshalb zu vollenziehen noch angestanden und Euch hierbei vorhero noch einmal zu remittiren vor nöthig gefunden, weil Ich weder in Eurem Bericht noch in denen beiden Verordnungen an die dortigen Kammern einige Anweisung finde, wie es bei Vertauschung gedachter Aemter ratione der jährlichen Bau- und Meliorationskosten, imgleichen wegen Bestreitung der Remissionen bei vorfallenden Unglücksfällen reguliret worden ist; dann solche [!] von denen eilf ohnedem in schlechten Umständen befindlichen Aemtern, welche zur Litthauenschen Kammer kommen, dieser Kammer die Baukosten und Remissiones [!] aus ihrem Extraordinario alleine zu überlassen, würde diese Kammer sehr beschweren, auch das Quantum an Ueberschuß von dessen[1]) Extraordinario, so bis jetzo her jährlich zu Meiner Disposition geblieben, sehr verringern, das Extraordinarium der Königsbergischen Kammer aber, welches Ich schon zu stark zu sein glaube, per indirectum augmentiren. Ich finde zwar in denen Balancen beider Etats etwas desfalls berühret, weiln aber dabei Besoldungen, Aemterausgaben, Extraordinaria und Contributionen zusammen unter einander geworfen ist [!], daß Ich daraus nicht deutlich sehen kann, ob und welchergestalt die Ausgaben, in specie Baukosten und Remissiones, gegen die 3 Aemter, welche der Königsbergischen Kammer abgetreten werden, balanciret und nach ihrem jetzigen wirklichen Zustande proportioniret worden seind, so verlange Ich deshalb von Euch annoch eine recht deutliche Nachweisung, aus welcher Ich klar ersehen kann, wie stark bisher das sogenannte Extraordinarium der Königsbergischen Kammer überhaupt und in allem gewesen, wie viel

[1]) So statt „deren“.

nach dem neuen Etat nunmehro davon wegen der eilf abgetretenen Aemter abgehet und dem bisherigen Extraordinario der Gumbinnenschen Kammer nach Abzug dessen, so die Königsbergische Kammer wegen der drei ihr überlassenen Aemter bekommet, zuwächset, auch ob alles nach jetziger Situation mehrgedachter Aemter proportioniret worden ist, dergestalt, daß das Extraordinarium der Gumbinnenschen Kammer dabei nicht verlieret noch Mir daher indirectement präjudiciret wird. Sollte demnach dieses alles noch nicht in gehöriger Proportion gebracht sein, so habt Ihr solches noch wohl zu reguliren, beide Kammern darüber gehörig zu instruiren und alsdenn alles mit Eurem Bericht zu Meiner Unterschrift wiederumb einzusenden.

Blumenthal berichtete darauf unterm 21. Juli 1747 (Eigenh. Conc.), er habe Bedenken getragen, den König mit so weitläufigen Sachen zu behelligen, da er gefürchtet habe, daß solches ungnädig dürfte genommen werden. Da aber der König das ganze Detail von der Separation zu sehen wünsche, so überreicht er anbei 1. eine Specification von der Einnahme aus den an die Gumbinnensche Kammer abgetretenen 11 Aemtern (in Summa 77042 Rthlr. 34 Gr. 9 Pfg. Brutto) sammt einer Nachweisung, wie der Königsberger Kammer-Etat nach den einzelnen Ausgabeposten durch die Separation verändert werde, 2. analoge Nachweisungen bezüglich der von Gumbinnen an Königsberg abgetretenen Aemter (der Bruttoertrag der Aemter war 17282 Rthlr. 31 Gr. 1 Pfg.), 3. die neuen General-Etats für beide Kammern, 4. eine Nachweisung von der Einnahme und Ausgabe der abgetretenen Städte nach dem Accise-Etat (Einnahme in Summa rund 12818 Rthlr., ordentliche Ausgabe 2483 Rthlr., außerordentliche 1255 Rthlr.) und 5. eine ausführliche Instruction für beide Kammern, welche die Ausführungsbestimmungen enthält. Aus dieser und der früheren (nicht vollzogenen) Anweisung ist hervorzuheben, daß das Proviantamt zu Johannisburg an die Gumbinnensche Kammer überging, die Forstgefälle aus den abgetretenen 11 Aemtern aber der Königsberger Kammer blieben, auch die Versorgung mit Salz in den abgetretenen Theilen beiden Kammern nach wie vor oblag. Aus der Königsberger Kammer wurden an die Gumbinnensche wegen der dort vermehrten Arbeit versetzt zwei Departementsräthe (Morentz und v. Retzdorff), ein Secretär, ein Calculator, ein Kanzlist und ein Ausreuter, alle mit ihren bisherigen Gehältern.

Was die den König besonders interessirende Angelegenheit der Extraordinarien betrifft, so hatte vor der Veränderung die Königsberger Kammer einschließlich der Baugelder (12000 Rthlr.) ein Extraordinarium von

111965 Rthlr. gehabt, die Gumbinnensche ein solches von 83943 Rthlr. Nun sollte die Königsberger Kammer an die Gumbinner abtreten 12000 Rthr., und diese an jene 3701 Rthlr., so daß nach den neuen Etats die Königsberger Kammer noch ein Extraordinarium von 103666 Rthlr., die Gumbinnensche ein solches von 92242 Rthlr. hatte. Davon mußten observanzmäßig bei der Königsberger Kammer 30000, bei der Gumbinner 20000 Rthlr. zur königlichen Disposition reservirt werden.

Mit Beziehung hierauf erklärt der König in einer Cabinetsordre an Blumenthal d. d. Potsdam 26. Juli 1747 (Ausf.), die im übrigen dem Minister mittheilt, daß der König seine Verfügungen genehmigt und die eingesandten Expeditionen vollzogen remittirt habe, noch Folgendes:

... Ich kann aber bei dieser Gelegenheit nicht umbhin, Euch nochmalen [zu] erkennen zu geben, wie daß das Extraordinarium, so beide Kammern in Preußen haben, wann schon dasjenige davon abgezogen wird, was Ich davon zu Meiner eigenen Disposition ausgesetzet, dennoch Mir zu stark und enorm zu sein scheinet, auch dieses sich daraus um so mehr ergiebet, als es bekannt ist, daß alle übrige Krieges- und Domänenkammern insgesammt nicht mehr an Extraordinariis haben, als vorermeldete beide Kammern alleine bekommen; mithin lieget die Disproportion darunter zu sehr vor Augen. Da die Königsbergische Krieges- und Domänenkammer in diesem Jahre viele Ausgaben an Extraordinariis hat, um denen zurückgekommenen Unterthanen wiederumb aufzuhelfen, so werde Ich es dieses Jahr noch so hingehen lassen, gegen künftiges Jahr aber dürfte Ich angeführter Ursachen halber wohl eine Aenderung darunter vornehmen, um eine mehrere Egalité zwischen denen Kammern darunter zu treffen.

Anhangsweise möge hier noch der neue Etat für die beiden Kammern mitgetheilt werden.

(Siehe Tabellen S. 312 u. 313.)

Durch Cabinetsordre an Blumenthal d. d. Breslau 2. September 1747 (Ausf.) macht der König dem Minister bekannt, daß er unter diesem Datum der Gumbinnenschen Kammer befohlen habe, von dem Ueberschuß des Jahres 1746/47 die Summe von 14000 Rthlr., die Blumenthal früher[1]) als noch nöthig zum Retablissement der preußischen Unterthanen bezeichnet hatte, an die Königsberger Kammer auszuzahlen. „Ich verlasse mich — schließt die Cabinetsordre — dieserhalb hauptsächlich auf Euch, daß

[1]) S. 308 (eigentlich 14702 Rthlr.).

Etat der Königsbergischen und Gumbinnenschen Kammer von Trinit. 1747—1748.

	Benennung der Einnahme	Einnahmegeld nach geschehener Separation: Bei der Königsbergischen Kammer Rthlr.	Gr.	Pfg.	Bei der Gumbinnenschen Kammer Rthlr.	Gr.	Pfg.
1.	An Domänen- und Contributionsgefällen von denen Vorwerkern und Bauren	383 438	35	8	438 191	76	—
2.	An Forstgefällen	10 074	51	1	8 155	81	10
3.	An allerhand Gefällen bei denen Hofämtern und sonsten	104 474	41	10	5 341	30	—
	Summa:	497 987	38	1	451 689	7	10
		Sa. 949 676 Rthlr. 45 G. 11 Pfg.					
	Proba. Vor der Separation hat die Einnahme bestanden:						
	a) Bei der Königsbergischen Kammer	557 747	41	9			
	b) Bei der Gumbinnischen Kammer	391 929	4	2			
	Summa:	949 676	45	11			

	Benennung der Ausgabe	Ausgabegeld nach geschehener Separation: Bei der Königsbergschen Kammer Rthlr.	Gr.	Pfg.	Bei der Gumbinnischen Kammer Rthlr.	Gr.	Pfg.
1.	Salaria der Krieges- und Domänenkammer	17 544	75	—	12 190	15	—
2.	„ der Landrentei	1 722	—	—	800	—	—
3.	„ dem Kriegsrath von Grumbkow	450	—	—	—	—	—
4.	„ denen Steuerräthen	3 434	—	—	600	—	—
5.	„ der Ober-Steuerkasse	1 966	—	—	—	—	—
6.	„ bei denen Festungen	5 938	—	—	2 004	—	—
7.	„ der Rechenkammer	700	—	—	—	—	—
8.	„ denen Kreis-Steuereinnehmern	2 604	—	—	1 344	—	—
9.	„ denen Amtshauptleuten u. Verwesern	9 260	—	—	4 660	—	—
10.	„ für allerhand königliche Bediente	5 236	80	—	2 180	26	—
11.	„ der Königlichen Regierung und Geh. Kanzlei	10 051	5	—	—	—	—
12.	„ denen Ober-Appellationsräthen	3 432	—	—	—	—	—

	Benennung der Ausgaben	Ausgabegeld nach geschehener Separation					
		Bei der Königsbergschen Kammer			Bei der Gumbinnischen Kammer		
		Rthlr.	Gr.	Pfg.	Rthlr.	Gr.	Pfg.
13.	Salaria denen Hofgerichtsbedienten	5 450	—	—	1 000	—	—
14.	„ dem Consistorio	225	50	—	—	—	—
15.	„ denen Fiscälen	800	—	—	—	—	—
16.	„ der Bibliothek	192	—	—	—	—	—
17.	„ denen Geistlichen und Schulbedienten	5 763	19	—	3 944	—	—
18.	Auf Stiftungen	5 925	34	—	—	—	—
19.	An Pension und Gnadengehälter	—	—	—	7 228	—	—
20.	An jährlichen Interessen	173	—	—	—	—	—
21.	Auf den Marstall	—	—	—	9 060	—	—
22.	An Aemterausgaben	56 037	24	4	32 303	29	5
23.	Zum Extraordinario . . . 93 166 7 1						
	An Baukosten . . . . 10 500 — —	103 666	7	1	92 242	31	—
24.	Beim Forst-Extraordinario	521	35	—	472	48	9
25.	Schreibmaterialien beim Forst	96	—	—	70	—	—
26.	Zu allerhand Behuf bei denen Collegiis .	3 133	15	—	2 014	60	—
27.	Zu allerhand Behuf bei den Hofämtern . .	825	—	—	275	—	—
28.	Zu allerhand Behuf bei den Aemtern . . .	5 750	—	—	3 850	—	—
29.	Zu Kriegesfuhren	2 500	—	—	—	—	—
30.	Zur Kriegeskasse werden bezahlet . . .	86 615	—	—	81 385	—	—
31.	Zur General-Domänenkasse	157 975	53	14	194 065	67	14
	Summa:	497 987	38	1	451 689	7	10

Ihr nunmehro pflichtmäßig davor sorgen und dahin sehen werdet, damit dergestalt bei der Königsbergischen Kriegs- und Domänenkammer alles wegen der dortigen Unterthanen sowohl als wegen des dasigen Extraordinarii wiederumb in seine völlige Richtigkeit gebracht werden müsse."

Blumenthal versichert in einem Immediatbericht vom 13. September 1747 (Conc.), „daß nun alles wieder in völlige Richtigkeit gesetzet und dergleichen Confusion, wie bisher dort eingerissen gewesen, nicht weiter zu besorgen sei": „vielmehr — fährt er fort — habe zu dem von Bredow das sichere Zutrauen, daß derselbe nach Ew. K. M. allerhöchster Intention, so ihm völlig bekannt, mit dem dortigen Extraordinario pflichtmäßig wirthschaften und die zurückgekommene Unterthanen wieder retabliren werde, als worauf ich meinerseits auch ein beständig wachsames Auge

haben und, so lange ich lebe, nicht ermüden werde, Ew. K. M. wahren Dienst genau zu beobachten und die mir allergnädigst anvertrauete Kammer in ihrer gehörigen Ordnung zu halten".

Der König äußert seine Genugthuung über die Versicherung des Ministers durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 20. September 1747. (Ausf.)

---

200. Aus einer Denkschrift der Stettiner Regierung.[1]) Praes. 1. Juni 1747.

Abschr. R. 9. X. 1 a.

Einmischung der Kammer in die Justizsachen.

Die Kammer habe sich seit etlichen Jahren in viele Justizsachen „meliret". „Die Departements- und besonders die Steuerräthe nehmen promiscue alle Justizsachen in denen Aemtern und Städten an und maßen sich einer fast dictatorischen Gewalt an." Die Sachen, welche die Kammer an sich gezogen habe, seien keineswegs alle durch Rescript dahin verwiesen worden,[2]) aber die Justizcollegien hätten nachgeben müssen, um nicht beständige cabales zu haben.

Es seien wohl zwei Justitiarien bei der Kammer, aber der eine sei noch sehr jung und erscheine nie alleine bei den Conferenzen, der andere sei viel auf Reisen, desgleichen auch der bei den Grenzsachen zuzuziehende Oberforstmeister. Die Processe würden daher oft sehr aufgehalten.

Die Departementsräthe dürften gar nicht zu den Conferenzen zugelassen werden. Von ihnen kämen die meisten Processe her. Sie ständen in Connexion mit den Beamten und unterstützten diese bei ihren Händeln mit dem Adel. Man habe auch Exempel, daß die Departementsräthe aus Plusmacherei bei Verfertigung der Amtsanschläge Pertinenzien der Städte oder des Adels zu den Aemtern zu schlagen suchten, woraus gleichfalls viele Processe entstünden.

---

[1]) Die Denkschrift ist für Cocceji bestimmt und enthält die Bemerkungen der Regierung zu einer von der Kammer überreichten Specification derjenigen Justizsachen, bei denen die Regierung mit der Kammer zu conferiren habe. Da diese Specification nicht bei den Acten ist, (sie deckt sich nur zum Theil mit der Tetzlaffs Nr. 154), so haben wir die Bezugnahme auf deren einzelne Positionen fallen lassen; überhaupt theilen wir aus dem umfänglichen Schriftstück nur die wesentlichsten Stellen mit, welche die Auffassung der Regierung am schärfsten charakterisiren.

[2]) Erwähnt werden in den Acten namentlich die Rescripte des General-Directoriums vom 17. December 1742 und vom 15. August 1743.

Früher habe die Kammer, wenn wegen Meinungsverschiedenheit die Acten nach Berlin versandt worden wären, die Hälfte der Versendungskosten tragen müssen; dies sei noch ein Mittel gewesen, daß sie in offenbar ungerechten Dingen sich accommodirt hätte. „Nunmehro aber, da auf Veranlassung des kgl. General-Directorii die privati sämmtliche Transmissionskosten bezahlen sollen, wird ohne Ausnahme dissentiret, wenn nach denen Rechten wider die Aemter und Kämmereien gesprochen werden muß, die Sache mag so klar sein, wie sie will." Aermere Edelleute würden dadurch verhindert, ihr Recht zu verfolgen. Man prätendire sogar, daß, auch wenn man sich ratione modi procedendi nicht einigen könne, die Acten nach Berlin gehen sollten.

Da die Kammer und insbesondere der Kammerjustitiar den Kammeranwalt und die Fiscale wegen der Kammerprocesse instruire, so sei es wider die Natur des Processes, daß in diesen Sachen die Kammer zugleich Richter sein wolle. „Ueberdem sind die Kriegsräthe nicht auf des Landes-Verfassung und Gesetze verpflichtet, sondern hauptsächlich auf das königliche Interesse, welches sie dahin extendiren, daß sie sich kein Bedenken machen, durch Schmälerung derer privatorum Gerechtsame die königlichen Gefälle zu verwahren."

[1]) Die Kammer maße sich an — mit Berufung auf Art. IV. des Justizreglements von 1713,[2]) in dem nur von den Aemtern die Rede sei — auch die rathhäuslichen Justizbedienten zu setzen und verändere die Gerichtsverfassung in den Städten. In Stargard habe man unlängst das Stadtgericht mit dem Magistrat combinirt und einen Assessor angestellt, der nicht im Stande sei, ein Protocoll zu instruiren und schon mit dem Dirigenten während der Magistratssitzung ins Handgemenge gekommen sei; in Cammin habe man einen Syndicus bestellt, der nicht studirt habe und in Anclam sei die Direction des Waisenamtes einem illitterato anvertrauet. Wenn es mit der Justiz in den Städten ordentlich zugehen solle, so müsse die Bestellung der Justizbedienten sammt der Aufsicht über die Untergerichte der Regierung überlassen werden und müßte sich die Kammer gar nicht darein mischen.

[3]) Die in dem Justizreglement von 1713 begründete Zuständigkeit in Processen der Amtsunterthanen dehne die Kammer auch auf die Stadteigenthums-Bauern aus, was man noch geschehen lassen könne. Mit den unter den Aemtern wohnenden Freileuten (Freischulzen, Erbmüller u. dgl.)

[1]) Von hier ab beginnt die Denkschrift Bezug zu nehmen auf die Specification des Kriegsraths Tetzlaff vom 26. Februar 1747 (Nr. 154). Dieser Abschnitt bezieht sich speciell auf deren Absatz 2.

[2]) Bd. I, Nr. 170, S. 526, Myl. C. C. M. II. 1, Nr. 131 Sp. 517.

[3]) Vgl. Tetzlaffs Specification Nr. 3 und 4.

aber habe es eine andere Bewandniß: in deren Streitsachen mit Aemtern und Kämmereien sei die Regierung zuständig. So sei es auch zur Zeit des alten Oberpräsidenten v. Massow[1]) gehalten worden; die Kammer habe sich damals begnügt den Fiscal zu instruiren, und das General-Directorium habe sich damit einverstanden erklärt. Erst nach dem Tode Massows, seit der Veränderung in dem Directorium der Kammer und dem Rescript vom 15. August 1743 sei das beständige Conferiren angegangen.

[2]) Das Creditwesen der Kämmereien maße sich die Kammer privative an; die Gläubiger sollten die Städte bei der Kammer belangen, „da es denn niemals zur Execution kommt, und die privati durch viele Kosten ermüdet werden, weil man sich bei der Kammer an keine Sportul-Ordnung bindet".

[3]) Die meisten Rescripte, welche den Justizcollegien Eintrag thäten, seien ad instantiam der Kammer erlassen, so auch das vom 18. December 1744.[4]) Solle man diesem zufolge erst mit der Kammer conferiren, wenn man von einem Amtsunterthanen etwas zu fordern habe, so dürfe sich der Kläger seiner Forderung nur begeben.

[5]) Man streite der Kammer nicht die Cognition in Accise- und Contributionssachen ab. „Wenn aber die Accisesätze erhöhet und die Catastra verändert werden sollen, kann solches ohne Zuziehung der Regierung, und ohne die Stände darüber zu hören, nicht geschehen, wo man die Pommersche Regierungsverfassung[6]) nicht ganz aus den Augen setzen will." Wenn wegen der Contribution Privatleute unter einander stritten, oder wenn wegen der Ritterfreiheit und Steuerbarkeit ein Disput entstehe, so sei vormals die Sache bei der Regierung entschieden worden, und der § 5 des Justizreglements von 1713 schließe die Regierung auch jetzt noch nicht davon aus. Es sei hart, daß man dergleichen wichtige Sachen der Cognition eines oder zweier Justitiarien überlassen und nur das bei der Kammer gewöhnliche beneficium supplicationis haben, das beneficium der 3. Instanz aber verlieren solle.

[7]) Das Rescript vom 22. December 1746, daß in casu dissensus die vota eingesammelt werden sollten, sei ad instantiam der Kammer ergangen. Dergleichen einseitige Rescripte des General-Directoriums „er-

[1]) Caspar Otto v. M., vgl. Bd. II, S. 431. Er starb 1736.
[2]) Vgl. Tetzlaffs Specification Nr. 8.
[3]) Tetzlaffs Specification Nr. 9.
[4]) Die abschriftliche Vorlage hat 1742, die bezügliche Stelle in der Tetzlaffschen Original-Specification 1744.
[5]) Tetzlaffs Specification ad Nr. 10.
[6]) D. h. die Regimentsverfassung von 1654.
[7]) Tetzlaffs Specification § 15.

weiterten“ die Sache nur noch mehr. Solle das Votum des Justitiarius oder Departementsraths die Vota der ganzen Regierung entkräften, so sei es besser, falls man sich nicht vereinigen könne, die Acten ohne Vota einzuschicken, damit die Referenten in Berlin nicht durch die Vota verleitet würden, sondern die Acten selbst läsen. Man habe überhaupt Ursache zu verbitten, daß der Kammerjustitiar den Relationen und Abfassungen der Urtheile beiwohne, einmal weil durch seine häufige Abwesenheit die Sachen aufgehalten würden, zweitens, weil er den Kammerfiscal instruirt habe und daher voreingenommen sei, drittens weil seine Anwesenheit die Veranlassung geben könne, daß im Fall eines widrigen Urtheils die Kammer gegen die Publication der Sentenz protestire und die Acten vom General-Directorium abgefordert würden, endlich weil man sonst den Justitiar auch zum Zeugenverhör zulassen müßte, was den Parteien nachtheilig sei. Solle aber die Anwesenheit des Justitiars unvermeidlich sein, so dürfe er nur ein Votum haben und sein Fehlen dürfe den Lauf der Sache nicht aufhalten.[1])

Die Einrichtung der Kammer-Expeditionen sei so beschaffen, daß man öfters in 3 Monaten keinen Bescheid erhalte. Eine Sporteltaxe gebe es bei der Kammer nicht, man müsse zahlen, was die Kanzlei haben wolle. Auch die Expeditionen an die Regierung im Falle schriftlicher Conferenz müßten ausgelöst werden. Man habe sogar besondere Kammer-Advocaten und Procuratoren seit etwa 3 Jahren bestellt, ohne deren Unterschrift nichts angenommen werde. Alles dies vermehre die Kosten für die Parteien beträchtlich.

Bei Concursen, wo Forderungen königlicher Kassen im Spiel wären, verfahre die Kammer eigenmächtig mit Subhastation zum Schaden der übrigen Gläubiger, die meist das Nachsehen hätten.

„Wegen der adelichen Mediatstädte maßet sich die Kammer eine solche Gewalt an, als über die Immediatstädte, da doch die Ritterschaft die Mediatstädte fundiret hat und also befugt ist, die Magistratspersonen zu setzen und wegen der Kämmerei und anderer publicorum das Nöthige zu veranstalten. Eben so wenig die Kammer einem von Adel den Dorfschulzen und Gerichte setzen und sich in die Commune-Dorfangelegenheiten meliren darf, so wenig ist sie auch befugt, solches bei denen Mediatstädten zu thun. Entstehet zwischen der Herrschaft und dem Magistrat und der Bürgerschaft in solchen Städten Streitigkeit, so gehöret solches zur Cognition der Regierung ohne Zuziehung der Kammer.“

Die Bestellung des collegium sanitatis wolle man der Kammer fortan ausschließlich überlassen; nur müsse von deren Veranlassungen der

[1]) Soweit die Bezugnahme auf die Tetzlaff'sche Denkschrift.

Regierung Nachricht gegeben werden, damit, wenn etwas wider die Landesverfassung dabei vorgehe, oder die Ritterschaft und Städte vor den Aemtern prägravirt würden, gegen die Anordnungen der Kammer remonstrirt werden könne. Bei Bereisung inficirter Orte müßte nicht mehr als 1 Thlr. Diäten genommen werden, weil das Land sonst zu sehr beschwert werde, „vor dessen Conservation und besonders vor Aufrechterhaltung der Gerechtsame derer Stände die Regierung nach der Regimentsverfassung mit zu sorgen hat".

Wünschen Privatleute im Streit mit Aemtern ꝛc. einen Vergleichsversuch durch den Departementsrath, so sind sie dabei mit Proceßgebühren zu verschonen.

---

201. Cabinetsordre an den Etatsminister von Arnim.

Potsdam, 5. Juni 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Justizreform beim Tribunal.

Nachdem Ich mit mehrern ersehen habe, was Ihr wider die von Mir Selbst gemachte Verordnung, daß die bei dem Tribunal noch schwebende pommersche Processe mit dem fordersamsten zu Ende gebracht, auch im übrigen die andern bei dem Tribunal schwebende Processe künftighin dergestalt beschleuniget werden sollen, daß der ganze Proceß inclusive der Appellationsinstanz binnen Jahresfrist geendiget sei,[1]) vermittelst Eures Berichts vom 31. voriges[2]) weitläuftig vorstellen wollen, so gebe Ich Euch darauf zur Resolution, daß, da Ich keine einzige relevante Ursache darinnen gefunden habe, welche Mich bewegen könnte, von Meinem einmal darunter genommenen Entschluß abzugehen, vielmehr genugsame Proben bereits habe, daß dasjenige, so Ich darunter verlanget, zum großen Soulagement des Publici gewiß geschehen und [in] das Werk gerichtet werden könnte, woferne die Sache nur mit der erforderlichen Droiture, Einsicht und Candeur angegriffen und bearbeitet werde, Ich also schlechterdings es bei Meiner gegebenen Ordre bewenden lasse und darwider weder einige weitere Vorstellung annehmen noch einiges weitere Raisonniren gestatten will, [!] widrigen-

[1]) Vgl. Nr. 197.

[2]) Nicht erhalten.

falls und daferne das Tribunal Meinem Willen hierunter nicht gebührend nachleben werde, Ich Mich gezwungen sehen werde, mit denenjenigen, so darunter renitiren, eine Aenderung vorzunehmen. Ihr habt Euch also darnach zu achten und alles gebührende deshalb zu besorgen.

202. Verfügung Münchows an die Breslauer Kammer.

Großendorf, 5. Juni 1747.

Ausfertigung. — Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. Vol. II.

Prüfung der Bonifications-Liquidationen.

Ich werde aus denen mir von beiden Departements allhier zu Händen kommenden Assignationen gewahr, daß aller Attention ohnerachtet bei Accordirung der Bonificationen[1]) von beiden hochlöblichen Collegiis nicht nach durchgehends gleichen Principiis verfahren werde.

Dieses kann meines Erachtens nur allein daher rühren, daß die Liquidationen nicht nach den in beiden Departements auf gleichen Fuß festgesetzten Principiis von den Herren Räthen selbst examiniret, sondern nur schlechterdinges dieses der Controlle[2]) überlassen wird, da doch der letztern Arbeit bei dergleichen Sachen keine andre sein kann noch muß, als nur allein solche in calculo nachzusehen, wogegen aber die Examinirung und Beurtheilung der Principiorum lediglich der Herren Referenten Arbeit ist.

Ich kann nicht leugnen, daß dieses, wiewohl mit unrechter Beurtheilung einiger im Lande so weit gehet, daß verschiedene glauben und öffentlich sagen, daß die Reüssite in ihren Remissionssachen von mehrern oder wenigern einzig und allein von dem Calculatore des Departements dependire.

Diesem tritt nun hinzu, daß, wann auch der Calculator von der Geschicklichkeit und der übrigen Beschaffenheit, daß ihm die Beurtheilung der Liquidationen nach den Principiis überlassen werden könnte, deren Arbeit ohnedem schon stark genug ist und so viel andre Rechnungssachen darum zurückgeleget werden müssen, daß sie ohnmöglich noch mit Examinirung der principiorum remissionis chargiret werden können.

[1]) Die Steuer-Remissionen sind gemeint.

[2]) Calculatur bei den Kammer.

Bei diesen Umständen ersuche ein hochlöbliches Collegium ergebenst und insbesondere einem jeden der Herren Räthe, inskünftige die Liquidationen nur bloß ratione calculi zur Controlle zu schreiben, hiernächst aber und wann der Calculator dessen Richtigkeit attestiret, selbst, und zwar vor dem Vortrage, zu examiniren, ob und inwieweit die Liquidation den Principiis und Reglements gemäß eingerichtet oder davon abgegangen sei.

---

203. Münchow an die Breslauer Kammer.

Großendorf, 5. Juni 1747.

Abschrift. — Bresl. St.-A. P. A. III. 15 b. Vol. 1.

Erbittet sich Berichte über die Leistungen der Kammer im abgelaufenen Jahr.

Ich habe im vorigen Jahre beim Antritt des neuen Kammerjahres meinen hochgeehrten Herren und Collegen, jedem besonders, nicht nur für die mir bis dahin geleistete Assistance, welches ich auch hierdurch jetzo nochmals wiederhole, ergebensten und verbundensten Dank abgestattet, sondern auch zugleich einen jeden derselben ersuchet, mir von demjenigen, was er bei unserer Art zu arbeiten zu derselben Verbesserung und wider mich selbst zu erinnern haben möchte, sowohl zu Sr. K. M. Dienst eine pflichtmäßige als zu Befestigung unserer guten Harmonie und Zutrauens eine freundschaftliche Anzeige zu thun.

Ich muß anitzt darum noch ferner für dieses Jahr, sonderlich bei denen vorgewesenen Umständen, inständigst bitten.

Ich bin versichert, daß unser aller wahre Zufriedenheit durch nichts mehr und gewisser erhalten werde, als wann wir überzeugend finden, daß unsere Verrichtungen von Succeß gewesen, von Zeit zu Zeit Verbesserungen gemacht, nach und nach mehr wichtige Sachen abgethan und überhaupt noch mehrere Ordnung und Exactitude eingeführet worden.

Um nun uns durchgehends hievon selbst zu überzeugen und versichert zu sein, in wie weit wir hierunter im abgelaufenen Kammerjahr reussiret, so wünsche und ersuche ein hochlöbliches Collegium inständigst, mir zu melden, was in sothanem abgewichenen Jahre für Hauptsachen abgethan, völlig reguliret oder aber doch in

solchen Train gebracht worden, daß selbe nächstens reguliret und itzo schon übersehen werden können, und endlich, welche von denjenigen, so noch zu reguliren und wegen anderer überhäuften Arbeit noch nicht zur Perfection kommen können, itzo die ersten und wichtigsten, so vorzunehmen sein möchten.

Es ist mir gar wohl bewußt, daß dasjenige, was ich mir allhier von einem hochlöblichen Collegio erbitte, von etwas großer Etendue sei und aus verschiedenen Actis zusammengenommen werden müsse. Da aber ein jeder meiner hochgeehrten Collegen vermuthlich noch das Concept desjenigen, was dieselben auf obengedachtes mein Schreiben an mich gelangen lassen, haben werden, so wird leicht sein, bei Durchgehung desselben zu examiniren und bei einem hochlöblichen Collegio demnächst unter eines jeden Unterschrift zu übergeben (als warum ich zugleich hiedurch ergebenst bitte), ob und was in den damals erinnerten Sachen seitdem geschehen, ob solche völlig reguliret oder was deme noch entgegenstehe, und endlich, was von den noch rückständigen itzo gleich am nöthigsten abzumachen sein möchte.

Diese Schreiben bitte ich mir sodann sämmtlich zufertigen und in demjenigen, womit ein hochlöbliches Collegium mir solche communiciren wird, nur bloß diejenigen Puncte, so wirklich im Lauf dieses Jahres zu unserer Satisfaction abgemacht und woraus zum Theil mit erhellen wird, daß wir es an unserm Fleiß und Attention nicht ermangeln lassen, nebst denjenigen, welche noch in dem jetzt angefangenen Kammerjahre reguliret werden müssen, kürzlich aufführen zu lassen.

Es wird zu dem Ende wohl nöthig sein, daß dieses mein Schreiben einem jeden der Herrn Räthe communiciret werde, damit dieselbe solchergestalt darauf schriftlich zu antworten belieben.

Ich wünschte auch endlich wohl, daß diese von einem hochlöblichen Collegio mir zur Freundschaft erbetenen Schreiben mit den darbei gefoderten Nachrichten nicht länger als bis den 15. Julii c. höchstens ausgesetzet und in der Zeit mir zugestellet werden möchten.

Nächstdem und da bei der guten Beschaffenheit eines hochlöblichen Collegii und dem meist durchgängigen Eifer für Sr. K. M. Dienst es nicht sowohl auf uns selbst als zugleich auch zu Beförderung des Königes mehrern Dienstes und mehrerer Ordnung

auf die Subaltern-Bediente ankommt und diese nicht genugsam dazu ermuntert und durch Maßreguln in der Ordnung erhalten werden können, so stelle ergebenst anheim, ob nicht unter andern gut sein möchte, allen Land- und Steuerräthen, auch Magisträten aufzugeben, an einem gewissen Tag des Jahres, und etwan allezeit gegen den 15. Julii, einen jährlichen Bericht zu erstatten und in solchem zu recapituliren, was in sothanem Jahre durch ihren Fleiß, bei den Landräthen zu mehrer Ordnung der Landessachen und der unter ihnen stehenden Kassen, zu Verhütung der Prägravation beim Vorspann und der Unrichtigkeit, auch Präcipirung der Unterthanen Bonificationsgelder von den Dominiis nützliches veranlasset worden.

Bei den Steuerräthen würde dieses dahin einzurichten sein, daß sie anzeigen müssen, 1. was in sothanem Jahr zu Erbauung der wüsten Stellen, 2. zu Aufhelfung der Manufacturen, 3. zu besserer Einrichtung des Polizeiwesens, sonderlich des bessern Bierbrauens, 4. zu Vermehrung der Kämmerei-Revenües, ingleichen derjenigen bei den Accisen und Zöllen, auch zu Behinderung der Defraudationen von ihnen geschehen, wie dann auch ein gleiches ratione der erstern 4 Puncte sowohl von dem Magistrat zu Breslau als allen übrigen zu erfordern sein würde.

Ich glaube auch ferner, daß zur Justification und Satisfaction der beiden Herren aus einem hochlöblichen Collegio, welche die Salz- und Post-Direction haben, gereichen würde, wann dieselbe gleichfalls alljährlich auf diesen Fuß ihren Bericht auf den gesetzten Tag erstatteten und darin nachwiesen, inwieweit sich die ihrer Specialaufsicht anvertrauete Sachen im abgelaufenen Jahre gebessert und was von ihnen zu Vermehrung dieser Revenües gethan worden.

Wann ein hochlöbliches Collegium mit mir hierunter einig, so könnte mit Abstattung sothaner Berichte schon in diesem Jahr der Anfang gemacht und desfalls sofort ein Circulare erlassen werden. Ich bitte hiebei, denen von mir ebauchirten Puncten annoch diejenigen, so ebenfalls nöthig und mir nicht beigefallen sein möchten, hinzuzusetzen, auch mir allenfalls das Concept des abzulassenden Circularis zu communiciren.

204. Zeitungsausschnitt.

13. Juni 1747.

R. 9. X. 1. G.

Justizreform in Pommern.

Die Zeitschrift „Freye Urtheile und Nachrichten zum Aufnehmen der Wissenschaften und der Historie überhaupt" bringt im XLV. Stück, Hamburg 13. Juni 1747, einen Brief aus Berlin, der Mittheilung macht von der Justizreform in Pommern. Man habe zu allen Zeiten von Verbesserung des Justizwesens geredet und geschrieben; man habe diese gute Absicht für unmöglich gehalten und unter die gottseligen Wünsche gerechnet. Jetzt sei es aber durch die Cocceji übertragene Commission in Pommern wirklich dahin gebracht worden, daß nicht nur über 2400 Processe, die dort bei den Obercollegien geschwebt, gänzlich abgemacht, sondern auch die im Januar und Februar entstandenen wieder beigelegt seien, so daß man nicht daran zweifeln könne, daß die Processe hinfort in Jahresfrist würden erledigt werden können. Das erkläre sich hinreichend daraus, daß der König selbst den Plan gemacht und dessen Ausführung ein Minister übernommen habe, der die lehrende und ausübende Rechtsgelahrtheit beständig mit einander verbunden habe, die Fehler einzusehen und zu verbessern wisse und eine unübertreffliche Liebe zur Gerechtigkeit habe.

205. Rescript auf Specialbefehl an die Kurmärkische Kammer.

Berlin, 17. Juni 1747.

Conc. gez. Boden. Gen.-Dir. Kurm. Kammer VI. 4. I.

Büreaustunden der Registratur- und Kanzleibeamten.

Die Registratur- und Kanzleibedienten der Kammer sollen im Sommer von 2—7, im Winter von 2—5 Uhr Nachmittags regelmäßig auf der Registratur oder in der Kanzlei sein.

206. Cabinetsordre an die Pommersche Kammer.

Potsdam, 20. Juni 1747.

Abschr. R. 9. X. 1a.

Conflicte zwischen Kammer und Regierung in Pommern wegen der Justizsachen.

Bei der Reform des Pommerschen Justizwesens durch Cocceji ist bemerkt worden,[1]) daß bei den Processen die Kammern vielfältig concurriren,

[1]) Die Cabinetsordre war, wie aus einer zugleich an Cocceji ergangenen Notification des gethanen Schrittes hervorgeht (Ausf. R. 9. X. 1. G.), veranlaßt worden durch einen (nicht erhaltenen) Immediatbericht Coccejis vom 15. Juni und bewegte sich in der von ihm angegebenen Richtung.

daß insonderheit in den Grenz-, Aemter- und Kämmereisachen immer erst von den Regierungen und Justizcollegien mit der Kammer conferirt werden muß, „wodurch oftmals aus der Natur der Sachen und derer Menschen, auch Difference derer Interessen und Meinungen alles aufgehalten wird“. Der König befiehlt daher der Kammer, mit Cocceji ein Abkommen zu treffen, so daß alle diese Processe ohne Verhinderung in einem Jahre bei der Regierung abgethan werden können.

Die Kammer setzt sich deswegen mit Cocceji in Verbindung. Dieser überreicht ihr unterm 12. August seine „ohnmaßgeblichen Vorschläge, wie alle Conferenzen mit der Kammer evitirt und nach Sr. K. M. allergnädigsten Intention alle .... Processe in einem Jahr geendigt werden können“ (abschr. ebenda), welche theils auf einer Aufzeichnung Coccejis vom März 1747 (Nr. 170), theils auf einer Denkschrift der Stettiner Regierung vom 1. Juni 1747 (Nr. 200) beruhen und darauf hinauslaufen, daß die Kammer zu den gemischten Processen ihren Justitiar als ständigen Beisitzer der Regierung abordnen solle, daß aber weder den Departements- noch den Steuerräthen irgendwelche Einmischung in die Justiz gestattet werde. Falls die Kammer diese Vorschläge nicht annehme, erklärt Cocceji, die Sache der Entscheidung des Königs selbst anheimstellen zu müssen. Zugleich wendet er sich mit diesen Vorschlägen auch an das General-Directorium (Schreiben vom 10. August 1747; abschr. ebenda). Aber weder mit der Kammer noch mit dem General-Directorium scheint eine Vereinbarung zu Stande gekommen zu sein. Nach einem Privatbriefe des Ministers v. Blumenthal an Cocceji vom 10. November 1747 (Or. ebenda) war die Sache damals beim General-Directorium wegen Unpäßlichkeit Bodens noch nicht zum Vortrag in Pleno gekommen. Blumenthal selbst, der der Reform nicht abgeneigt gewesen zu sein scheint, trug doch Bedenken, in seinem Departement (zu dem auch Pommern gehörte) einseitig vorzugehen, theils um nicht in dieser allgemeinen Frage der Entscheidung seiner Collegen zu präjudiciren, theils um sich nicht dem Vorwurf eines Privatinteresses auszusetzen, da er, wie auch Cocceji, in Pommern angesessen war.

Durch Immediatbericht vom 8. April 1748 (s. u.) hat dann Cocceji schließlich doch die Entscheidung des Königs angerufen.

---

207. Cabinetsordre an den Geheimen Rath Mylius.

Potsdam, 20. Juni 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Rüge an Mylius wegen Justizverschleppung beim General-Auditoriat.

S. K. M. rc. haben bei Dero letzteren Anwesenheit zu Magdeburg mit so vielem Befremden als Mißvergnügen in Erfahrung

kommen müssen, daß bei denen Weselschen Grenadiercompagnien, so in dem Magdeburgischen stehen, einige Arrestanten befindlich seind, welche bereits über fünf Monat lang gesessen haben, sonder daß in so geraumer Zeit deren in dem General-Auditoriat liegender Proceß zu Ende gebracht worden wäre. Da Höchstdieselben vorhin schon Dero General-Auditeur dem Geheimden Rath Mylius bekannt machen lassen, wie schlecht Sie von demselben erbauet wären, daß bei dem General-Auditoriat unter seiner Direction die Sachen so schlecht bearbeitet und nichts zu rechter Zeit zu Ende gebracht würde,[1]) so ist es Höchstderoselben um so viel empfindlicher, daß Dieselbe aus vorangeführten und noch anderen Deroselben mehr bekannten Exempeln ersehen müssen, wie wenig Attention gedachter p. Mylius auf dasjenige genommen hat, was Höchstdieselbe ihm vorhin schon deshalb eröffnen lassen; als wollen mehrhöchstgedachte S. K. M. denselben hierdurch nochmalen wohlmeinentlich erinnern und verwarnen, hinfüro die bei dem General-Auditoriat vorkommende Sachen nicht mehr mit so wenigem Fleiß und Nachlässigkeit zu tractiren, sondern solche vielmehr so prompt, als es nur menschmöglich ist, zu Ende zu bringen, widrigenfalls Höchstdieselbe Sich gezwungen sehen, mit ihm eine Aenderung vorzunehmen. Ueberhaupt haben S. K. M. angemerket, daß viele Sachen deshalb sehr weitläuftig werden, weil von Seiten des General-Auditoriats alles angewandt wird, vor die Inquisiten einige Zeit zu gewinnen und indessen einige Umstände herbeizuschaffen, welche Gelegenheit geben sollen, daß bei dem Spruch des Kriegesrechts die Sentenz etwas gelinder wie ordentlicher Weise ausfallen solle. Welches gar nicht wohl gethan ist, indem die Schuldigkeit des Kriegesgerichtes erfordert, nach denen Kriegesarticuln à la rigueur zu sprechen, Sr. K. M. aber alsdann zu überlassen, als welche befundenen Umständen nach und wann Sie kein Exempel zu statuiren vor nöthig finden, schon Selbst auf die Milderung und Adoucirung der erkannten Strafe bedacht sein werden.

---

[1]) Vgl. Nr. 149.

208. Immediatbericht Münchows.

Glogau, 21. Juni 1747.

Eigenhändiges Concept. — Bresl. St.-A. M. R. Pars. I. Sect. I. Nr. 10. Vol. I.

Personalveränderungen in der Glogauer Kammer.

E. M. habe bereits allerunterthänigst angezeiget,[1]) daß mit dem 1. Juni der schlesische Etat völlig erfüllet, E. M. Dispositions-Quantum und alles, was sonst assigniret, bis Trinitatis 47 gänzlich bezahlet, und E. M. kann ferner zu meiner größten Freude pflichtmäßig und auf mein Gewissen berichten, daß in ganz Schlesien bei allen Dero Revenues bis zum letzten Mai und nunmehro selbst in Oberschlesien auch nicht ein Pfennig in Rest verblieben und alle und jede Rechnungen in völliger Richtigkeit gesetzet worden.

E. M. bitte allerunterthänigst versichert zu sein, daß ich nicht ablassen werde, mit unermatteter Application und Eifer bei allem hiebei ohnvermeidlichen Chagrin dennoch die bisherige exacte Ordnung, die Verbesserung E. M. Revenues und der Nahrung des Landes, sonderlich aber E. M. gnädigste Zufriedenheit mit Schlesien, sowie dessen Einwohner Treue und Liebe gegen E. M. beständig zu erhalten.

Ich werde mich nie unterstehen, E. M. meiner eigenen höchstbedürftigen Angelegenheiten halber warumb zu bitten, sondern nur alleine umb dasjenige, was meinen geringen Einsichten nach zu E. M. wahrem Dienst gereichen kann, als welches meine einzige Glückseligkeit und Zufriedenheit machet.

In dieser Absicht sehe mich genöthiget, voritzo E. M. allerunterthänigst zu bitten, den hiesigen Kriegesrath Hildebrand wegen seines hohen Alters und damit verknüpften Schwachheit seines Dienst, wie er selbst bittet, zu erlassen und in dessen Stelle den in der Breslauischen Kammer ohne Besoldung stehenden Kriegesrath von Normann, für dessen Capacität und Fleiß ich repondiren kann, allergnädigst zu agreiren.[2])

Da auch ein Steuerrath Namens von Hattorff erst in die Religion der mährischen Brüder, nachhero aber in solcher Melancolie verfallen, daß er nicht weiter beibehalten werden kann, so bitte allerunterthänigst, in dessen Platz den Auditeur Hautcharmoy-

[1]) Nicht vorhanden. Wohl eine ähnliche kurze Anzeige wie Nr. 31 (1746).

[2]) Hildebrand blieb wahrscheinlich im Genuß des Gehaltes; vgl. VI. 2, Nr. 535.

schen Regiments Namens Hacke, welcher seit zwei Jahr mit großem Nutzen sich zu den Commercien-, Polizei- und Accisesachen appliciret, allergnädigst zu approbiren.

Der König genehmigte die Anträge durch Cabinetsordre, Potsdam 27. Juni 1747 (Ausfertigung ebenda).

209. Bericht des General-Directoriums mit Randverfügung des Königs.

Berlin, 22. Juni 1747. (Zurück 23. Juni.)

Gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal. R. 94. IV. La. 18.

Knobelsdorff und die Bausachen.

Geh. Rath Kircheisen habe angezeigt, daß die Kuppel der Jerusalemer Kirche den Einsturz drohe. Der Kriegsrath Feldmann, der die Sache untersucht habe, sowie der Sür-Intendant v. Knobelsdorff seien der Meinung, daß die Kuppel je eher je lieber abgetragen werden müsse.

Der König verfügt am Rande:

„Knobelstorff verstehet es nicht. Sie Sollen einen guhten Zimmermann darum Consultiren und deßen Raht folgen".

210. Cabinetsordre an Arnim und Bismarck.

Potsdam, 23. Juni 1747.

Ausfertigung. — R. 9. X. 1. B.

Das Suppliciren in Justizsachen.

S. K. M. in Preußen rc. haben zwar vorhin schon geordnet und befohlen, daß wann jemand an Höchstdieselbe ein Memorial immediate einsenden oder einreichen wollte, sothanes Memorial jedesmal von einem vereideten Advocaten vorhero unterschrieben werden sollte.[1]) Wann aber die mehresten von dergleichen Supplicanten solcher ergangenen Verordnung bisher kein Genügen geleistet haben, sondern sich von allerhand gewinnsüchtigen Leuten Memorialia verfertigen lassen, in welchen die Umstände entweder ganz verkehrt oder verstümmelt oder wohl gar fälschlich angeführt worden seind, mithin dadurch geschehen ist, daß, wann S. K. M. dergleichen Memorialia gehöriger Orten remittirt haben, solche alsdann nur zu

[1]) Vgl. Nr. 80, 92.

allerhand Irrungen, neuen Weitläuftigkeiten und Aufhalt-, auch Verschleifung der Sachen Gelegenheit gegeben, als befehlen höchstgedachte S. K. M. Dero Wirklich Geheimden Etatsministres von Arnim und von Bismarck hierdurch allergnädigst, alsofort durch ein öffentliches Edict sowohl als durch Proclamata, so denen gedruckten Intelligenzien zu inseriren, [bekannt zu machen,][1] wie a dato an nach Verfließung einer Monats-Frist[2] kein Memorial, es sei in Justiz-, Proceß- oder Gnadensachen, oder in was vor Sachen es sonsten nur immer wolle, an S. K. M. immediate eingesandt oder eingereichet werden soll, welches nicht vorhero von einem vereideten oder bestellten Advocaten unterschrieben. Sollte jemand demohnerachtet sich unterstehen, nach Verfließung der gesetzten Zeit Sr. K. M. ein Memorial einzureichen oder einzusenden, welches nicht von einem Advocaten unterschrieben worden, so hat derselbe gewiß zu gewärtigen, daß ihm solches entweder sogleich zurückgegeben oder aber doch nicht die geringste Reflexion darauf genommen werden und keine Resolution darauf erfolgen soll. Was annoch die Advocaten anbetrifft, welche die Memorialia unterschreiben sollen, so haben dieselbe jedesmal, bevor sie zur Unterschrift schreiten, die Sachen wohl zu examiniren und sich äußersten Fleißes zu hüten, keine unwahre Umstände oder wider Acta laufende Dinge darinnen zu lassen oder zu setzen, als wovor dieselbe jedesmal responsable bleiben und, wann sie darüber betreten werden, zur scharfen Verantwortung gezogen werden sollen.

Im Sinne und zum Theil nach dem Wortlaut dieser Ordre ergeht das Edict vom 26. Juni 1747 (Ausf. und Originaldruck ebenda), abgedruckt bei Mylius, C. C. M. Cont. III. 1747, Nr. 16, und Korn, Schlesische Edicten-Sammlung II. 518 ff.

211. Bericht des General-Directoriums (I. Departement).

Berlin, 29. Juni 1747. (Zurück 8. Juli.)

Mundum, gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal. R. 94. IV. L a. 18.

Reisen und Badekuren der Beamten.

Es hat der Krieges- und Domänenrath Löper zu Stettin allerunterthänigst vorgestellet, daß er nach Parchim im Mecklen-

[1] Fehlt in der Vorlage.

[2] In der Vorlage „Monat Fristes".

burgschen eine nöthige Reise zu thun habe, umb sich mit seinem Geschwister auseinander zu setzen, und gebeten, daß ihm dazu auf vier Wochen Erlaubniß ertheilet werden möchte.

E. K. M. werden also allergnädigst zu befehlen geruhen, ob bei denen angeführten Umständen ihm solches erlaubet werden soll.

Eigenhändige Randverfügung des Königs:

„14 tage ist genung ich liebe nicht das Reißen und die ewige brunnen Curen So wohl bei Ministers als bei Subalternes Fch."

---

212. Cabinetsordre an den Präsidenten von Aschersleben.[1])
Potsdam, 29. Juni 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Unzufriedenheit des Königs wegen des großen Ausfalls bei den Accisegefällen.

Ich habe Euch hierdurch nicht verhalten wollen, wie es zu Meinem großen Mißfallen gereichet hat, als Ich letzthin bei dem Mir eingesandten Abschluß der gesammten Accisegefälle, so vom 1. Juni 1746 bis dahin 1747 zur Generalkriegeskasse einkommen sollen, ersehen müssen, daß sich bei Pommern ein minus gegen den Etat von fast 25000 Rthlr. gefunden hat. Die Entschuldigungen, so deshalb von schlechten Zeiten und theuren Kornpreisen werden gemachet werden wollen, sehe Ich zum Voraus ein, finde aber solche von gar schlechter Erheblichkeit, um so mehr, als die gesammte Regimenter, so sonsten in Pommern gestanden, wiederumb in dem Lande seind, auch sonsten in denen großen Städten, welche das meiste zur Accise beitragen müssen, kein Mangel an Nahrung, Gewerbe und Consumtion ist. Dahero Ich dann bei so excessivem Ausfall bei der Accise [es] keiner anderen Ursache zuschreiben kann, als daß Ihr nebst der dortigen Kriegs- und Domänenkammer nicht genugsame Attention auf das Accisewesen gehabt, noch auf die Commissarios locorum rechtschaffene Acht gegeben, daß solche ihr Devoir darunter gehörig thun und die ihnen untergebenen Accisebedienten zur pflichtmäßigen Accuratesse, Ordnung und Aufsicht

---

[1]) Eine Cabinetsordre desselben Inhalts erging, zum Theil gleichlautend, am selben Tage an den Kammerpräsidenten von Bredow in Königsberg.

anhalten müssen, sondern daß vielmehr einer mit den anderen sich negligiret habe. Ich muß Euch und der dortigen Kammer demnach Mein äußerstes Mißfallen darüber bezeigen, mit dem ernstlichsten Bedeuten, daß, wann Ich es vor dieses Mal so hingehen lasse, daß vor Meinen Dienst und Interesse hierunter nicht besser gesorget worden ist, Ihr und die Kammer solches zu keiner weiteren Folge ziehen, sondern von nun an Euch accurater und sorgfältiger bezeigen und allen ferneren Ausfall bei denen Accisen sorgfältig verhüten und vermeiden sollet; zu dem Ende Ihr die Commissarios locorum in beständiger scharfer Controlle halten sollet, damit diese hinwiederumb ihre unterhabende Accisebediente exacte beobachten und solche mit gehöriger Geschicklichkeit zu ihrem Devoir und gehörigen Accuratesse anhalten müssen, widrigenfalls und wann sich von neuem Ausfälle bei denen dortigen Accisen ereignen werden, Ich eine rigoureuse Untersuchung deshalb anstellen lassen und sodann diejenige, welche in ihrem Amte ungeschickt und nachlässig befunden werden, zur schweresten Verantwortung ziehen und cassiren lassen will. Ihr habt Euch hiernach auf das genaueste zu achten, auch denen gesammten Membris der dortigen Krieges- und Domänenkammer diese Meine eigentlichste Willensmeinung auf das schärfeste einzubinden.

---

213. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji.

30. Juni bis 13. Juli 1747.

R. 96. 431. B. und R. 9. X. 1. G.

Neueinrichtung des Cösliner Hofgerichts.

Durch zwei Immediatberichte d. d. Cöslin den 30. Juni und 1. Juli 1747 (Munda R. 96) reicht Cocceji zur königlichen Vollziehung den Besoldungsplan und die Mitgliederliste des Cösliner Hofgerichts ein, die er im Einverständniß mit den ständischen Deputirten entworfen habe. In dem ersteren Bericht bringt er zugleich noch einmal die Angelegenheit des Münchowschen Gehalts wegen der Stolper Landrichterstelle zur Sprache;[1]) in dem andern meldet er zu Anfang, daß bei dem Cösliner Hofgericht von den 730 alten Processen des vorigen Jahres nur noch 20 übrig seien, die meistentheils auf dem Spruch ständen, und daß somit des Königs

[1]) Vgl. Nr. 188.

Intention nach dieser Richtung hin auch in Cöslin zur Ausführung gebracht worden sei, — zum Schlusse bittet er um die Ermächtigung, das neue Collegium auf Grund eines königlichen Rescripts, dessen Entwurf er gleichfalls zur königlichen Vollziehung beifügt, introduciren und selbst dabei 14 Tage hindurch präsidiren zu dürfen, um es in die rechte Ordnung zu bringen.

Die Anträge Coccejis wurden durch zwei Cabinetsordres d. d. Stettin 13. Juli 1747 (Conc. R. 96, Ausf. R. 9) unter Bezeugung der königlichen Befriedigung über die schnelle Erledigung der Processe, die dem Lande eine große Erleichterung gewähre, vollkommen genehmigt, die Anlagen vollzogen zurückgesandt.

Das Einführungsrescript an Cocceji vom 1. Juli 1747[1]) (vollzogenes Mundum R. 9) hat folgenden Wortlaut:

Wir Friedrich rc. Nachdem Wir eine Veränderung sowohl bei dem Justizwesen in Unsern Pommerschen Landen als bei dem Cöslinschen Hofgericht vorzunehmen und ein neues Collegium daselbst zu bestellen genöthiget worden, so haben Wir Euch hierdurch autorisiren wollen, sothanes Collegium, wie Wir solches approbiret haben, alldort zu introduciren und selbiges in Ordnung zu bringen, auch aufs neue mit Eid und Pflichten zu belegen.

Dem Präsident von Münchow,[2]) welcher sich wegen seines Alters und kränklichen Zustandes zu retiriren gedenket, haben Wir 500 Rthlr., so lange er lebt, aus der Sportulkasse hierdurch dergestalt verschreiben wollen, daß er sothane Gelder vor allen andern vorausnehmen und sich daraus vor allen andern bezahlet machen solle.

Weil die beide Räthe von Bonin und Glasenap ihre Dimission verlanget, haben Wir ihnen solche in Gnaden verstatten wollen.[3])

Alle übrige Räthe, welche Wir in der Liste nicht benannt haben[4]) und ohnedem gar nicht oder selten in das Collegium gekommen, wollen Wir hierdurch ihrer Dienste gleichfalls erlassen.

---

[1]) Vgl. das entsprechende Rescript für Stettin Nr. 214.

[2]) Ein Abschiedsgesuch Münchows ist nicht vorhanden. Die obige Verfügung erfolgte auf Antrag Coccejis vom 30. Juni 1747 (Mundum R. 96. 431. B.); vgl. auch Cab.-O. an Cocceji vom 13. Juli 1747 (Concept ebenda) und oben Nr. 188.

[3]) Bonins Gesuch ist nicht vorhanden; das Glasenapps ist vom 17. Juni und ist durch „kränklichen Zustand und übrige Umstände" des Antragstellers motivirt (R. 9). Vgl. auch S. 208, Note 4.

[4]) Von Heydebreck (? nach einer Angabe Coccejis) und Wendlandt. Vgl. VI. 1, S. 876.

Und da Euch Unsere Intention bekannt ist, daß alle Processe in Einem Jahr durch alle Instanzen abgethan werden sollen, so habt Ihr Unsern Präsidenten, Räthen und Advocaten in Unserm Namen zu declariren, daß, wann einige Sachen über ein Jahr zurückbleiben werden, solche durch eine Commission in loco untersucht werden sollen, da dann diejenige, so Schuld daran sein, nicht allein die Commissionsgebühren bezahlen, sondern auch sofort dimittiret werden sollen.

Weil Wir auch schließlich nicht allein das Consistorium zu theilen und einen Theil davon nach Cöslin zu verlegen nöthig finden, sondern auch dieserwegen einen besondern dritten Senat bei dem Hofgericht anzuordnen Willens sein, so habt Ihr, wie in Stettin, einen Directorem, einen Rath und einen Secretarium nebst einem Kanzlisten zu bestellen, welche nebst zweien Geistlichen diejenige Consistorialsachen, welche nicht ad processualia gehören (maßen Wir diese dem zweiten Senat zugelegt wissen wollen), respiciren und besorgen sollen, wie solches in der Consistorialordnung näher determiniret werden soll.

Nach den übrigen Anlagen (theils Concepte, theils die vollzogenen Munda, theils Abschriften R. 9. u. R. 96) stellt sich das neugebildete Cösliner Hofgericht folgendermaßen dar:

I. Senat.

1. Präsident v. Kleist[1]) (Gehalt 600 Rthlr. aus der Domänen-, 400 Rthlr. aus der Sportelkasse).

2. Director Bothe[2]) (Gehalt 470 Rthlr. aus der Domänen-, 230 Rthlr. aus der Sportelkasse).

[1]) Der Decan des Camminer Domcapitels: vgl. S. 153 Note 3, S. 210 Note 5, S. 211. Kleist starb schon am 10. December 1748. Cocceji berichtet dem König (17. December 1748), daß er an ihm einen „überaus geschickten, cordaten und incorruptiblen Mann“ verloren habe. Der König beauftragt ihn, mit dem Ausdruck seines Bedauerns, Vorschläge zur Wiederbesetzung der Stelle zu machen. Die Wittwe des Verstorbenen erhielt auf ihr Gesuch und auf Coccejis Antrag (J.-B. 1. Januar 1749, C.-O. 4. Januar 1749) das Gnadenquartal Luciae bewilligt (d. h. 13. December 48 bis Februar 49), da ihr Gemahl nur 3 Tage vor Ablauf des alten Quartals gestorben war.

[2]) Gottfried Bothe (das einzige bisher unbesoldete Mitglied des alten Collegiums; vgl. VI. 1, S. 876). Zugleich Director des Consistoriums (s. u.).

3. Hofgerichtsrath Loeper[1]) (Gehalt 400 Rthlr. aus der Domänen-, 200 Rthlr. aus der Sportelkasse).

II. Senat.

4. Vice-Präsident v. Eichmann[2]) (Gehalt 400 Rthlr. aus der Domänenkasse).

5. Hof- und Regierungsrath v. Schaper[3]) (Gehalt 200 Rthlr. aus der Domänen-, 200 Rthlr. aus der Sportelkasse).

6. Hofrath Schweder[4]) (Gehalt 400 Rthlr. aus der Domänen-, 100 Rthlr. aus der Sportelkasse).

7. Hofrath Heberer (ohne Gehalt).[5])

Alle diese Räthe mit Ausnahme von Eichmann und Vothe sind beim Collegium neu.

Als Referendarius kommt hinzu v. Natzmer.[6])

An Subalternbeamten sind aufgeführt beim I. Senat ein Protronotarius und ein Viceprotonotarius, 1 Secretär, 1 Kanzlist (Gehalt 400, 300, 200, 50 Rthlr. aus der Sportelkasse), beim II. Senat 1 Secretär, 2 Kanzlisten (Gehalt 400, 100 Rthlr. aus der Sportelkasse, ein Kanzlist unbesoldet); an Unterbeamten 3 Executoren (Gehalt 50, 50, 30 Rthlr. aus der Domänenkasse) 1 Kanzleidiener (56 Rthlr. desgl.), 1 Gefangenenwärter (40 Rthlr. desgl.). —

10 Advocaten einschließlich zweier Fiscale, die zugleich Privatpraxis treiben und von denen der eine auch Armenadvocat ist.

3 Procuratoren (Armen- und Soldaten-Procurator und Procurator fisci).

---

[1]) Andreas Loeper, bisher Syndicus in Stargard, „einer von den geschicktesten und ehrlichsten Leuten in Pommern" (Cocceji). Auf Coccejis Antrag vom 1. Juli 1747 (Mund. R. 96) erlaubte ihm der König durch Cabinetsordre vom 13. Juli 1747, seine Syndicatsstelle mit Consens des Magistrats und der Bürgerschaft von Stargard einem andern „geschickten Manne" zu resigniren. Zugleich Director des Pupillencollegiums (s. u.).

[2]) Bogislav Heinrich v. Eichmann; vgl. VI. 1, S. 876.

[3]) Der von Stettin nach Cöslin versetzte Hans Friedrich v. Schaper; vgl. S. 209.

[4]) Andreas Johann Schweder. Die Lesart Schröder, die der Adreßkalender (1748) hat, ist falsch.

[5]) Friedrich Karl Heberer. Er hatte die Anwartschaft auf das Gehalt des Comturs v. Münchow (500 Rthlr.). Im Juli 1748 wurde er an das Kammergericht versetzt. An seine Stelle trat auf Coccejis Antrag der Regierungsrath v. Wenden (J.-B. 10. Juli 1748, Conc. R. 9. X. 1. G.).

[6]) Ewald Georg v. Natzmer, s. unter Consistorium.

III. Consistorium.

1. Consistorial-Director Bothe.[1])

2. Hof- und Consistorialrath v. Natzmer[2]) (Gehalt 100 Rthlr. aus der Sportelkasse).

3. Consistorialrath Präpositus Schaefer.[3])

Dazu ein Secretär (200 Rthlr.) und ein Kanzlist (50 Rthlr.), beide aus der Sportelkasse besoldet.

IV. Pupillencollegium.[4])

Director Hofgerichtsrath Loeper.

Pupillenrath ist zugleich der Consistorial-Secretär, Kanzlist zugleich der des Consistoriums.

Die Gesammtsumme der Besoldungen aus dem Domänen-Etat beträgt 2696 Rthlr., aus der Sportelkasse 2880 Rthlr.

Auf dem Aussterbe-Etat steht die Pension Münchows, des früheren Präsidenten, (500 Rthlr.) und das Gehalt eines Secretärs (400 Rthlr.). Weiter fallen dem Hofgericht zu nach Absterben des Comturs v. Münchow die von diesem bezogenen 500 Rthlr. aus dem alten Stolper Landgericht.

Die Einführung des neuen Collegiums und die Vereidigung der Mitglieder fand laut Protocoll am 24. Juli und 4. August 1747 statt.

Die Sportelkasse genügte, da sie durch die Diäten der Commissare[5]) stark in Anspruch genommen war, vorläufig den Ansprüchen nicht, und die Räthe und Subalternen, die Gehälter daraus bezogen, mußten sich verhältnismäßige Kürzungen gefallen lassen. Die Unterbeamten wurden damit verschont, weil sie für die frühere Unordnung beim Collegium nicht verantwortlich gemacht werden könnten. Die Ausfälle sollten aus dem künftigen Ueberschuß gedeckt werden, den Cocceji für den Fall, daß die Stände jährlich 1200 Rthlr. beisteuern würden, sicher erwartete.[6])

---

[1]) Derselbe wie unter Nr. 2. Die 230 Rthlr. aus der Sportelkasse empfing er in seiner Eigenschaft als Consistorial-Director.

[2]) Derselbe, der als Referendar beim Hofgericht ernannt ist.

[3]) Hatte sein Gehalt als Geistlicher.

[4]) Hierüber scheint dem König keine besondere Mittheilung gemacht worden zu sein. Obige Liste nach einem Notificationsschreiben vom 10. August. Die des Adreßkalender (1748) stimmt damit. In einer undatirten, aber, wie es scheint, früheren Verfügung Coccejis (Anf. August 1747 ?) wird noch als erster Pupillenrath der Referendarius und Consistorialrath v. Natzmer genannt.

[5]) Unter den Commissaren befand sich, wie wir andeutungsweis erfahren, auch der oben aufgeführte Loeper. Ob er von Cocceji zu Hülfe genommen oder von den Ständen beauftragt war, erhellt nicht.

[6]) Vgl. Nr. 156, S. 255.

214. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji.
30. Juni bis 16. August 1747.

R. 96. 431. B. und R. 9. X. 1. G.

Einführung des neuen Regierungscollegiums in Stettin.

Am 30. Juni 1747 meldet Cocceji von Cöslin (Mund. R. 96), er werde Ende Juli dort fertig sein und dann wieder nach Stettin zurückgehen, um das neugebildete Regierungscollegium einzuführen. Er legt zu diesem Behufe das Introductionsrescript zur königlichen Vollziehung bei. Uebrigens würden in Stettin die neuen Sachen nach des Königs Absicht kurz und gut abgethan; in 14 Tagen hätten die beiden Senate 130 Sentenzen verfertigt und publicirt.

Der König genehmigt durch Cabinetsordre d. d. Stettin 13. Juli 1747 (Ausf. R. 9. X. 1. G.) Coccejis Absicht unter Bezeugung seiner Zufriedenheit mit den in Stettin gemachten Veranstaltungen und unter Zurücksendung des vollzogenen Rescripts d. d. Berlin 1. Juli 1747 (ebenda).

Dasselbe hat folgenden Wortlaut:

Wir Friedrich 2c. Nachdem Wir nöthig gefunden, in Stettin die Regierung mit dem Hofgericht und Consistorio zu combiniren und ein aus dreien Senaten bestehendes neues Collegium zu etabliren, so ist nichts mehr übrig, als daß die von Uns approbirte Membra dieses Collegii nunmehr introduciret werden.

Wir haben Euch daher committiren wollen, solche Introduction in Unserm Namen zu verrichten und zuförderst dem Präsidenten von Wedell zu declariren, daß Wir wegen seiner Uns geleisteten treuen Dienste völlig mit ihm zufrieden sein, ihn pro emerito declariren und ihm zu Bezeugung Unserer Gnade 600 Rthlr. Zeit seines Lebens auf die Sportulkasse assigniret haben.

Den von Plötz[1]) und von Mellin haben Wir aus bewegenden Ursachen ihrer Dienste erlassen, den von Schaper nach Cöslin translociret, hingegen die von Wend, von Wedell, von Podewils, von Papstein, von Schlieff und den Bärmann als referendarios absque voto beibehalten.

[1]) Der Geheime Rath von Plötz kam unterm 20. Juli (also noch vor Publication des Rescripts vom 1. Juli) um seine Entlassung ein, weil er mit seinen 60 Jahren und seiner geschwächten Gesundheit den Anforderungen des Dienstes nicht mehr gewachsen sei. Sie wurde ihm gewährt durch Cabinetsordre an Cocceji d. d. Potsdam 28. Juli 1747 (Ausf. R. 9. X. 1. G.); doch lehnte der König es ab, ihm seiner Bitte gemäß sein Gehalt auf Lebenszeit zu lassen.

Der von Rappin behält seinen vorigen Platz und Rang und respiciret das Interesse der Französischen Colonie.

Weil Wir nicht mehr als 12 Advocaten und darunter 5 Fiscäle (welche Wir nach der von Euch eingesandten Liste approbiret haben) künftig haben wollen, so sollen die andern dimittiret, auch künftig keine mehrere angenommen, viel weniger diejenige, die extra locum judicii wohnen, weiter admittiret werden.

Und da Euch Unsere Intention bekannt ist, daß die Processe in allen Instanzen in einem Jahr abgethan werden sollen, so habt Ihr Unserm Präsidenten, Räthen und Advocaten in Unserm Namen kund zu machen, daß, wann einige Sachen über ein Jahr zurückbleiben sollten, dieselbe avociret und derjenige, der Schuld an der Verzögerung ist, sofort dimittiret werden solle.

Im übrigen müssen die expedirende Secretarii die extendirte Sachen nebst denen Copialien durch die Kanzlisten allein mundiren lassen, damit diese den nöthigen Unterhalt haben mögen; wann aber diese Kanzlisten sich anderer Copisten bedienen wollen, stehet ihnen solches in Sachen, die kein Geheimniß erfordern, frei, sie müssen aber vor die Richtigkeit des Mundi stehen.

Und weil Wir resolviret haben, diejenige Consistorialsachen, welche bisher aus Hinterpommern nach Stettin gegangen, dem Cöslinischen Hofgericht in dem District dieses Hofgerichts beizulegen, so habt Ihr solches durch ein Edict in Unserm Namen im Lande kund zu machen, die processualia an den zweiten Senat zu verweisen, die übrige geistliche Sachen aber dem dritten Senat zu überlassen.

Es stehet aber dem General-Superintendenten frei, dem zweiten Senat mit beizuwohnen und sein Votum in dergleichen Consistorialsachen mit zu ertheilen.

Auf Antrag der Stettiner Regierung verordnen zwei Cabinetsordres d. d. Potsdam 19. Juli 1747 an Marschall und an die Geheime Kanzlei (abschr. R. 9. X. 1. G.), von denen unterm selben Datum auch Cocceji Mittheilung gemacht wird (Ausf. ebenda), daß die Mitglieder der Behörde, welche neue Patente und Bestallungen bekommen haben, von Erlegung der Recruten-, Stempel- und Kanzleigebühren befreit sein sollen, desgleichen auch die Mitglieder des demnächst neu einzurichtenden Cösliner Hofgerichts. Für diese Königliche Gnade übermittelt Cocceji dem König durch Immediat-

bericht d. d. Cöslin 4. August 1747 (Conc. R. 9) den Dank des Stettiner Collegiums und dessen erneutes Gelöbniß pflichteifriger Amtsführung, in dem er zugleich seiner eigenen Ueberzeugung Ausdruck giebt, daß dies werde gehalten werden, „weil das jetzige Collegium aus einem tüchtigen, ehrlichen, accuraten Präsidenten und aus lauter braven und soliden Räthen bestehet, welche alle ihre Besoldungen haben".

Ein Immediatbericht Coccejis, Cöslin 3. August 1747 (Conc. R. 9. X. 1. G.), meldet, daß die alten Processe in Cöslin nunmehr ganz abgethan und von den neuen nur noch wenige übrig seien. Er gehe daher morgen (4. August) nach Stettin, um dort das neue Collegium einzuführen, und hoffe gegen den 16. August wieder in Berlin einzutreffen.

Die Einführung des neugebildeten Collegiums und die Verpflichtung der Räthe, Referendarien und Subalternen sowie der Fiscale und Advocaten fand laut Protocoll Coccejis am 7. August 1747 statt. Das Notificationspatent wegen Verlegung eines Theiles des Consistoriums nach Cöslin und wegen Verweisung der Consistorial-Proceßsachen an die Regierung zu Stettin resp. das Hofgericht zu Cöslin (gez. Cocceji a. Sp.-B.) erging unterm 8. August 1747 (R. 9. X. 1. G.).

Von der geschehenen Einführung des neuen Regierungscollegiums macht Cocceji dem König Meldung durch Immediatbericht d. d. Stettin 12. August 1747 (eigenh. Conc. R. 9. X. 1. G.). „Ew. K. M. — fügt er hinzu — haben nunmehr Dero allergnädigste Intention würklich erreicht: alle alte Processe in Stettin und Cöslin (welche an beiden Oertern am Ende des vorigen Jahres an die 2500 betragen) sein geendiget. Die Collegien sein jetzo mit lauter ehrlichen, geschickten und gelahrten Präsidenten und Räthen besetzet: die Processe werden in der großen Ordnung tractiret, maßen von denen neuen Processen, welche in denen Monaten Januario, Februario und Martio eingelaufen, kein einziger mehr vorhanden, so daß jetzo bei der Stettinschen Regierung nicht mehr als 40 und bei dem Cöslinschen Hofgericht nur 32 Processe würklich schweben".

Eine Cabinetsordre d. d. Potsdam 16. August 1747 (Ausf. R. 9. X. 1. G.) spricht in Antwort hierauf[1]) des Königs hohe Befriedigung über die glückliche Vollendung des Werkes aus. Sie schließt: „Das Hauptwerk wird nunmehro sein, darauf zu denken, daß diese gute Ordnung in beständigen Gange erhalten werde und gedachte Collegia sich hiernächst nicht nach und nach wieder relachiren und negligiren mögen".

---

[1]) Die Cabinetsordre erwähnt einen Bericht vom 11. d. Mts., der aber unzweifelhaft identisch ist mit dem im Concept vom 12. datirten.

215. Cabinetsordre an den Etatsminister von Marschall.

Potsdam, 1. Juli 1747.

Abschr. — R. 96. B. 34.

Universitäts-Commission. — Bielefeld an des verstorbenen Jordan Stelle.

Da bei derjenigen Commission, welche Ich bekanntermaßen vor einigen Jahren Selbst geordnet habe, umb auf die Wohlfahrt und Aufnahme der im Lande befindlichen Universitäten Acht zu haben,[1]) insbesondere aber bei Erledigungen von Professorstellen recht geschickte, gelehrte und berühmte Subjecta wiederumb aufzusuchen und Mir vorzuschlagen, diejenige Stelle, so durch Ableben des Geheimden Rath Jordan vacant geworden, noch nicht wiederumb besetzet ist, so habe Ich nunmehro resolviret, daß der Legationsrath Bielefeld[2]) in solchen Platz gesetzet und gedachter Commission zugefüget werden soll. Ich committire und befehle Euch also hierdurch, daß Ihr bei jetziger noch fortwährender Abwesenheit des Großkanzlers Etatsministre von Cocceji alles deshalb erforderliche verfügen und besorgen sollet.

Da Ich auch seit verschiedener Zeit her gemerket habe, daß ermeldete Commission in obgedachten Sachen wenig oder gar nicht gearbeitet hat, sondern daß vielmehr alles dasjenige, so deshalb an Mich gekommen, unter der Unterschrift des Departements der geistlichen Sachen an Mich gebracht worden, dieses aber Meiner eigentlichen Willensmeinung gar nicht conform ist, da Ich vielmehr will, daß das Geistliche Departement, welches ohnedem mit denen Consistorial- und übrigen geistlichen Sachen genugsam beschäftiget ist, von dem Vorschlagen und von der Bestellung der Professoren auf Akademien und denen dahin einschlagenden Sachen gänzlich dispensiret sein, dahergegen solches lediglich und allein von mehr-

[1]) Eine Urkunde über die Einsetzung dieser Commission hat sich nicht gefunden. Doch ist sie schon 1742 in Thätigkeit gewesen und bestand damals aus den Ministern Cocceji, Brand, Marschall; vgl. Bd. VI, 2. Nr. 291. An Brands Stelle scheint später Geh. Rath Jordan getreten zu sein. (VI. 2. S. 727.) Jordan starb 1747.

[2]) Jacob Friedrich Frhr. v. Bielfeld, geborener Hamburger, Ehrenmitglied der Akademie d. W., Gouverneur des Prinzen August Ferdinand. Vgl. Allg Deutsche Biogr. 2, 624. Harnack, Gesch. d. Akademie 1, 280 u. sonst.

ermeldeter Commission besorget und bearbeitet werden soll, als befehle Ich Euch hierdurch, auch deshalb die gehörige Veranlassung überall zu thun.

---

216. Königliches Rescript an die beiden Directoren der Gumbinnenschen Kammer.[1])

Berlin, 5. Juli 1747.

Concept. — R. 92. Blumenthal 359.

Abschiedsgesuch des Kriegsraths von Werner.[2])

Der dortige Kriegsrath von Werner hat sich bei Unserer höchsten Person immediate umb seinen Abscheid gemeldet, unter dem kindischen Vorwand, als ob er Unserm Dienst nicht gewachsen und dahero denen Studiis noch ferner obliegen wolle. Wann Wir aber von ihm ein anderes versichert und dahero nicht gemeinet, ihn in seiner Thorheit zu stärken und ihm den verlangten Abscheid zu ertheilen, so befehlen Wir Euch hiedurch denselben vor Euch zu fordern und ihm in Unserm Namen dieses seines unbesonnenen Verfahrens halber einen ernstlichen und derben Verweis zu geben, mit dem Anfügen, daß er ferner seinen Dienst mit gehöriger Application wahrnehmen und sich nicht weiter unterfangen soll, Uns mit dergleichen abgeschmackten Vorstellungen zu behelligen, widrigenfalls Wir Uns genöthiget sehen werden, ihn als Unsern Vasallen in seine gehörige Ordnung bringen und benöthigten Falls ein unanständiges Quartier anweisen zu lassen; wie Ihr dann von seinem ferneren Betragen von Zeit zu Zeit zuverlässigen und pflichtmäßigen Bericht zu erstatten.

---

217. Königlicher Erlaß an das Geistliche Departement.

Berlin, 8. Juli 1747.

Conc., gez. Marschall. R. 51. Nr. 8.

Bestellung eines Obercuratoriums für sämmtliche Universitäten und Gymnasien der Monarchie.

Dem Geistlichen Departement wird bekannt gemacht, daß der König „resolvirt und gutgefunden", den Großkanzler v. Cocceji und den Etats-

[1]) Kloest und v. Becquer. Einen Präsidenten hatte die Kammer damals nicht.

[2]) Das beiliegende französische Gesuch hat nur den im Text angedeuteten Inhalt. Es trägt als Bescheid die Notiz von Schumachers Hand am Rande: „Et.-Min. v. Blumenthal". Es scheint also, daß erst bei Blumenthal angefragt worden ist. Es handelt sich um den jungen v. Werner, einen Sohn des Geh. Finanzraths.

minister v. Marschall nebst dem Legationsrath v. Bielefeld zu Obercuratoren sämmtlicher in Dero Landen befindlichen Universitäten und Gymnasien zu bestellen,[1]) und zwar dergestalt, „daß sie auf die Wohlfahrt und Aufnahme der Landes-Universitäten und Gymnasiorum besonders Acht haben, vornehmlich aber bei Erledigung der Professor-Stellen gründlich gelahrte, geschickte und berühmte Männer zu Wiederbesetzung solcher Chargen sorgfältigst aufsuchen und Sr. Königl. Majestät zur allerhöchsten Approbation und Confirmation in Vorschlag bringen, folglich sie drei allein dieserhalb die Besorgung und Verfügung haben sollen". Es ist die Willensmeinung des Königs, daß das Geistliche Departement, „da selbiges ohnedem mit denen Consistorial- und übrigen Geistlichen Sachen bereits genugsam beschäftiget ist, sowohl von denen Vorschlägen und Bestellungen der bei denen Universitäten und Gymnasiis anzusetzenden Professoren, als auch von allen sonst dahin einschlagenden Sachen gänzlich dispensiret sein und sich damit weiter nicht meliren, vielmehr solches lediglich und allein" von Cocceji, Marschall und Bielefeld besorgt werden soll.

Die gleiche Mittheilung ergeht unter demselben Datum an die Preußische, Clevische, Magdeburgische und Pommersche Regierung, sowie an die Universitäten zu Frankfurt, Königsberg, Halle, Duisburg und an das Gymnasium zu Lingen.

---

218. Rescript an die Königsberger Kammer.

Berlin, 11. Juli 1747.

Concept, gez. Blumenthal. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Bestallungssachen. Kreisräthe, 1.

Die Kreisräthe in Preußen sind für die Kassenführung der Kreissteuereinnehmer haftbar.

Wir haben eine Zeit her mißfällig wahrnehmen müssen, daß bei verschiedenen Kreissteuereinnehmern dortiger Provinz die Kassen unrichtig befunden und starke Manquements entdecket worden, woraus wir nicht anders schließen können, als daß die Kreisräthe[2])

[1]) Bornhak, Gesch. der preuß. Universitätsverwaltung bis 1810, S. 180, erwähnt das früher schon eingesetzte allgemeine Curatorium nicht, das allerdings eine sehr geringe Thätigkeit entfaltet hatte. Vgl. Nr. 215.

[2]) Einige Personalnotizen über die damaligen ostpreußischen Kreisräthe mögen hier angefügt werden:

Der Kreisrath Dommisch (Samländischer und Litauischer Kreis) starb 1741. Zu seinem Nachfolger wurde auf Bericht des General-Directoriums nach dem Vorschlag der Gumbinnenschen Kammer der bisherige Landrentmeister Schröder

ihre Schuldigkeit aus der Acht und denen treulosen Bedienten freie Hände lassen, mit Unsern Geldern nach ihrem Gefallen zu schalten und solche in ihrem Privatnutzen zu verwenden.

Ob nun zwar ein- vor allemal feststehet und Wir hierdurch nochmals declariren und festsetzen, daß ein jeder Kreisrath für die seiner Aufsicht untergebene Kreissteuereinnehmer in subsidium haften und, im Falle das sich bei der Kasse findende Manquement aus denen von ihnen eingesetzten Cautionen nicht völlig getilget werden kann, das residuum aus seinen eigenen Mitteln erstatten müsse, so finden Wir, um denen Kreisräthen vors künftige alle Ausflüchte zu benehmen, dennoch nöthig, Euch diese Unsere ernstliche Willensmeinung hierdurch bekannt zu machen, mit dem allergnädigsten Befehl, solche denen sämmtlichen Kreisräthen nicht nur sofort nachdrücklich bekannt zu machen und ihnen aufzugeben, zu ihrer eigenen Sicherheit wohl auf ihrer Hut zu sein, die Kreiskassen zu dem Ende von Zeit zu Zeit, ohne daß sich die Rendanten dessen versehen, zu überschlagen und dadurch dieselben in beständiger Aufmerksamkeit und Richtigkeit zu erhalten, um dadurch dem Ruin dieser Leute und ihrem eigenen Schaden vorzubeugen, sondern Euch auch Eurerseits darnach genau zu achten und mit erfordertem Nachdruck darüber eigentlich zu halten, auch durch die

---

(früher Kreissteuereinnehmer und Aemtercommissarius) ernannt. (Kgl. Marginal zu Bericht v. 12. Nov. 1741.)

Schröder starb 1744. Zu seinem Nachfolger wurde der Auscultator bei der Litauischen Kammer Goetze ernannt durch C.-O. v. 24. April 1744.

Der Kreisrath Momma (Oberländischer Kreis) starb 1741. An seiner Stelle wurde auf Antrag der Königsberger Kammer ernannt der Kreissteuereinnehmer Brunow, an dessen Stelle wiederum als Kreissteuereinnehmer ein Schreiber Namens Packhusius trat. (Kgl. Marginal zu Bericht des Gen.-Dir. v. 3. Febr. 1741.)

Der Kreisrath v. Brumsee wohnte trotz der Rescripte vom 19. December 1719 und vom 14. März 1725 nicht in der Stadt Ziethen selbst, sondern auf seinem nicht weit davon gelegenen Landgute, was die Königsberger Kammer geduldet hatte, weil er seine meisten Dienstverrichtungen auf dem platten Lande hatte und wegen der Consumtion 20 Thaler jährlich an die Accisekasse der Stadt zahlte. Auf eine Anfrage der Kammer deswegen wird vom General-Directorium rescribirt, 25. August 1745 (Conc. gez. Blumenthal), daß es bei den ergangenen Ordres sein Bewenden haben und der v. Brumsee in die Stadt ziehen müsse. (Gen.-Dir. Ostpr. u. Lit. Bestall.-Sachen.)

Departementsräthe jeden Ortes die Kreiskassen zu Zeiten visitiren und überschlagen zu lassen.

219. Cabinetsordre an den Landrath von Pannwitz im Glatzischen.[1])

Stettin, 12. Juli 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Differenz mit dem Generalmajor von Fouqué bei der Truppenaushebung.

Auf dasjenige, so Ihr Mir unter dem 1. dieses Monats weitläuftig melden und wider den Generalmajor von Fouqué vorstellen wollen,[2]) ist Euch hierdurch in Antwort, wie gedachter Generalmajor nicht unrecht gethan hat, wann er aus dem Canton seines Regiments diejenige Leute, so zu Soldaten tüchtig seind, eingezogen, und anstatt daß Ich demselben solches verweisen sollte, werde Ich demselben vielmehr sagen, daß er in dem von Euch genannten harten Verfahren continuiren soll, damit einmal die in [!] Meiner Werbung ganz zuwider gewesene Unterthanen in gebührender Ordnung gehalten werden. Ihr aber werdet wohl thun, dergleichen ungegründete Klagten, wie vor dieses Mal geschehen, nicht weiter an Mich zu bringen.

220. Cabinetsordre an den Etatsminister von Boden.

Potsdam, 19. Juli 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Ueberschuß bei den kurmärkischen Accisen. — Reinigung der Kammer von untauglichen Subjecten.

Ich habe sehr gerne aus Eurem Berichte vom 17. dieses[3]) ersehen, daß bei den churmärkischen Accisen im verwichenen Monat Junii über das ordinäre Etatsquantum ein sehr gutes plus gewesen ist; Ich zweifle auch nicht, daß durch gute Ordnung und gehörige Aufsicht auf die Unterbediente es dergestalt continuiren werde; was Ich aber hierbei hauptsächlich recommandiren kann, ist dieses, daß

---

[1]) Vgl. Nr. 177.

[2]) Nicht erhalten.

[3]) Nicht erhalten. Vgl. Nr. 167, 181, 197 auch Nr. 212.

Ihr wohl darauf bedacht seid, die bei der Churmärkischen Kammer annoch befindliche gar zu schlechte Subjecta, dergleichen Ich bei derselben zu sein vermuthe, abzuschaffen und deren Stelle mit recht capablen Leuten zu besetzen.[1])

---

221. Rescript an die Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer. Berlin, 19. Juli 1747.

Concept, gez. Boden. — Gen.-Dir. Kurmärk. Kammer. Tit. VI. Nr. 4. Vol. I.

Die Arbeit soll mit mehr Attention und Accuratesse betrieben werden.

Friederich König rc. Ob Wir zwar bei verschiedener Gelegenheit Euch zu erkennen gegeben, die Verordnungen vom 6. Septembris und 31. Octobris a. pr. auch Euch dessen erinnern werden, da Ihr laut ersterer 530 Rthlr. 11 Gr. nebst dem nöthigen Bauholz zur Teltowschen Brücke gefordert, welche vorlängst fertig gewesen, worüber Wir Höchstselbst, da Wir es bemerket, Unsere Ungnade bezeiget, und laut letzterer die Post von 897 Rthlr. 3 Gr. zum Möllenschen Schleusenbau Ambts Zossen, welche schon im Julio d. a. assigniret gewesen, zum zweiten Mal gefordert, nicht weniger auch bei andern Vorkommenheiten und noch kürzlich unterm 28. Junii a. c. Euch gezeiget, daß die Departementsräthe nur obenhin und ohne genugsam ex actis informiret zu sein, die Berichte angeben, solche oftermalen mit einander widersprechenden Raisons, auch wohl mit deutlich herfürscheinenden Passionen und nicht geziemenden Ausdrückungen anfüllen, so sehen Wir doch noch nicht, daß alle solche bis daher geschehene Erinnerungen etwas gefruchtet, sondern die einkommende Relationes zeigen nach wie vor, wie kein ordentlicher Vortrag geschehen, noch die Kriegesräthe sich genugsam ex actis informiren müssen, solchergestalt aber sich zu Unserm wahren Dienst nicht appliciren, sondern denselben nur obenhin tractiren und bemühet sind, die ihnen zugeschriebene Sachen loszuwerden, und daß so wenig das Präsidium als Directores obgedachte superficielle Arbeit einsehen und die Räthe zum ordentlichen Vortrag, besserer Ausarbeitung der vorkommenden Sachen und mehrerer Application anhalten.

---

1) Vgl. Nr. 173 und 221.

Wie nun aber Unser allergnädigster und ernstlicher Wille dahin gehet, daß die Arbeit in Eurem Collegio sowohl von Seiten des Präsidenten und der Directorum als der Kriegesräthe mit mehrerer Attention und Accuratesse getrieben und beobachtet werden soll, also werdet Ihr insgesambt dahin bedacht sein, fortmehro diesen Unsern allergnädigsten Befehl Euren Pflichten nach nicht aus denen Augen zu setzen, sondern demselben in allem ein gehorsamstes Gnügen zu leisten, andernfalls Ihr zu gewärtigen habt, daß, wann keine Aenderung hierauf erfolgen sollte, Wir Uns genöthiget sehen werden, diejenige, welche sich nicht, wie es sein soll, zu Unserm Dienst appliciren, zu cassiren und andere nachdrückliche Ordre ergehen zu lassen.

222. Aus einer Cabinetsordre an Münchow.

Potsdam, 20. Juli 1747.

Breslauer Staatsarch. M. R. V. Nr. 10. Vol. 1. (Ausf.).

Aushebungsschwierigkeiten in Schlesien.

. . . Uebrigens kann Ich nicht approbiren, wann Ihr von den Klagten, so über die Einziehung der Recruten aus den Enrollirungs-Canton gemachet werden sollen, besonders große Beschwerde führen wollen. Wann auch von den Regimentern hierunter etwas mehr geschehen, als sonsten sein sollte, so ist solches denenselben durch das Procedere derer Edelleute und anderen mehr abgedrungen worden, da diese Meinen Dienst zum besondern Praejudiz sich bisher ein fait daraus gemachet, die großen zu Kriegesdiensten tüchtige Leute aus den Cantons bei sich zu nehmen, selbige Livrees anzuziehen und ihnen dadurch eine Praetension wider die Anwerbung zum besondern Praejudiz derer Regimenter machen wollen, da doch diese von Adel und Particuliers durch kleinere eben so gut bedienet sein als durch die großen, welche die Regimenter nothwendig haben, aus welchen Ursachen Ich denn auch zu der Resolution hierunter schreiten müssen, welche Ich Euch vermittels Meines Schreibens vom 14. dieses bereits bekannt gemachet habe.

223. Vogelsang an Jariges.[1])
Halberstadt, 24. Juli 1747.

Eigenhändiges Mundum. — R. 9. X. 1. G. Halberstadt.

Justizreform in Halberstadt.

Ich hoffe, Ew. Hochwohlgeb. werden mich annoch in geneigtem Andenken haben und nicht ungütig nehmen, wenn Ihnen von Meiner bisherigen Verrichtung allhier einige Nachricht gebe.

Als ich herkame, ware durch die einen Posttag vorher eingelaufene königliche Cabinetsordre alles in ziemlicher Furcht gesetzet. Der Herr Präsident schiene froh zu sein, daß es mit ihm noch so abgelaufen, und überließe Mir dahero sehr gerne die völlige Direction. Ich führete darauf die neue Ordnung, welche ich in Stettin gesehen und nunmehro schon wirklich hier im Gang ist, in allen Stücken ein, wobei ich denen mehresten von denen Räthen und Advocaten das Zeugniß geben muß, daß sie alles beitragen, um die alte Processe zum Ende zu bringen und die neue so zu instruiren, daß sie nicht alt werden können. In summa, es gehet hier alles recht gut, und ich gedenke, Ehre damit einzulegen.

Aus dem Anschluß[2]) werden auch Ew. Hochw. ersehen, daß S. K. M. seitdem Ihre Ordres mit Vorbeigehung des Präsidenten an mich adressiren lassen. Es ist solches der Effect von der hochvermögenden Recommendation des Herrn Großkanzlers Exc.

Bei diesen Umständen ist jetzo der Herr Präsident in einer vollkommenen Inaction; er vermeinet aber auch mit seiner gnädigen Frau, daß dergleichen prompte und schwere Arbeit und Accuratesse vor keinen Präsidenten und Leute von Qualité wäre.

Der Herr Präsident von Plotho zu Magdeburg ist von Sr. K. M. befraget worden, wie es dort um die Justiz stände und ob der Magdeburgsche Deputatus[3]) die neue Stettinsche Einrichtung bereits introduciret hätte. Wie nun der Herr von Plotho geantwortet, daß derselbe todt seie,[3]) haben S. K. M. ihm declariret, daß Sie einen andern zu dem Ende dahin schicken würden. Es gehet

[1]) Der Name des Adressaten ist nicht genannt; angeredet wird er als Herr Director. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist Jariges gemeint, mit dem Vogelsang kurz zuvor in Stettin zusammen gewesen war.

[2]) Der Anschluß besteht in einem Schriftwechsel mit dem König wegen der Betrügereien eines Halberstädtischen Juden gegen Domänenbeamte.

[3]) Morgenstern, s. o. S. 230 Note 1.

dort eben nicht gut her. Ich habe den Herrn von Plotho bei meiner Durchreise gesprochen. Mich däucht, er kann sich gar keinen rechten Begriff machen, wie man die Processe verkürzen muß. Sein Schwiegervater ist todt, und er kam mir unzufrieden und confus vor.

Des Herrn Großkanzlers Exc., bitte ich gelegentlich meines fortwährenden unterthänigen Respects zu versichern, dem Herrn Vicekanzler Könen auch meine Empfehlung zu machen.

Ist es nicht möglich, daß ich von der neuen Pommerschen Proceßordnung ein Exemplar bekommen kann? Jetzo bin ich mit den Untergerichten dieser Provinz zu Werk. Ich habe ihnen einige Puncte als eine Interims-Constitution[1]) publiciren lassen und verspreche mir davon einen guten Effect.

224. Rescript der Kammer zu Breslau an den dortigen Magistrat. Breslau, 26. Juli 1747.

Gedr. b. Korn, Schlesische Edicten-Sammlung V, 229.

Rangverhältnisse beim Collegium Medicum in Breslau.

Der Decanus des Breslauer Collegium Medicum et Sanitatis soll, wenn er nicht wie augenblicklich den Character eines Kgl. Raths hat, ebenso wie die beiden Assessores ex Ordine Medicorum, als Membra eines der Kammer subordinirten Landes-Collegiums, den Rang vor den Breslauer Stadt-Syndici haben, der Secretarius und die übrigen Mitglieder des Collegium Medicum etc. aber nach den bezünfteten Senatoren.

225. Immediatbericht Bodens. Berlin, 29. Juli 1747.

Concept. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XIX. Nr. 10.

Neubesetzung der Kurmärkischen Kammer.

Ew. Königl. Maj. haben mir allergnädigst erlaubet, ein paar tüchtige Membra vor die Churmärkische Krieges- und Domänenkammer aufzusuchen und die untüchtigen wegzuschaffen.[2]) Ob ich

[1]) Die „Interims-Constitution, wornach sich die sämmtliche von der Halberstädtschen Regierung ressortirende Magisträte und Untergerichte zu achten", liegt in einem gedruckten Exemplar bei den Acten.

[2]) Vgl. Nr. 220, 173.

mich nun gleich bisher, solche Subjecta aufzufinden, wie E. K. M. verlangen, alle Mühe gegeben, so habe ich doch darunter noch nicht reussiren können. Dannenhero habe E. K. M. ich hiedurch allerunterthänigst bitten wollen, zu erlauben, daß ich einen Kriegesrath aus der Clevischen Kammer Namens Fiedler,[1]) welchen ich vor einigen Jahren selbst dahin geschicket, der ein geschickter, fleißiger und ehrlicher Mensch ist, hinwegnehmen darf. Es ist ein Mensch, den ich zu alles gebrauchen kann. Er hat jetzo 500 Rthlr. und freie Wohnunge; wann er sein Tractament behält und E. K. M. accordiren ihm wegen der freien Wohnunge noch 150 Rthlr. aus dem vacanten Wedellschen Tractament der 270 Rthlr., so wird er vollkommen zufrieden sein, und werde ich hiernächst allerunterthänigste Vorschläge thun können, wie nicht nöthig sei, dessen Stelle in Cleve wieder zu besetzen, wenn ich mich zuvorderst nach E. K. M. Ordre mit dem von Viereck wegen Wiederbesetzung des verstorbenen Rappards[2]) seines Platzes werde vereiniget haben; und hat er in einem Schreiben an mich gebeten, daß E. K. M. allergnädigst geruhen möchten, dieser Sache bis zu seiner Zurückkunft Anstand zu geben. Befehlen aber E. K. M., daß ich vorher noch alleine meine geringe Meinunge allerunterthänigst anzeigen soll, weil mir die clevische Umstände und die sämmtliche Bediente daselbst sehr wohl bekannt, so werde ich solches pflichtmäßig zu bewerkstelligen nicht ermangeln. Uebrigens werde ich mich noch, ein ander Subjectum aufzufinden, ferner äußerst bemühen.

---

226. Cabinetsordre an den Etatsminister von Bismarck.

Charlottenburg, 3. August 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Bei gemeinen Leuten keine Geld- statt Gefängnißstrafen.

Beikommende von Euch contrasignirte Expeditiones, betreffend die Bestrafung des Schulzen von Marwitz und die Verwandelung der ihm zuerkannten sechsmonatlichen Festungsarbeit in 25 Rthlr. Geldstrafe, habe Ich Euch deshalb unvollnzogen hierbei zurückschicken

[1]) Joh. Friedrich Fiedler.

[2]) Clevischer Kriegs- und Domänenrath.

lassen, weil Ich in gegenwärtigem Falle sowohl als in allen anderen dergleichen künftigen Fällen durchaus nicht haben will, daß [!] Bauers- noch sonsten gemeine Leute, wenn ihnen Festungs- oder Gefängniß- oder sonst dergleichen Strafen zuerkannt werden, jemalen in Geldstrafen verwandelt, noch dergleichen von ihnen angenommen werden sollen, maßen durch letzteres nicht nur die intendirte Correction wegfället, sondern überdem noch selbige dadurch nur von Geldmitteln entblößet und zu Unterhaltung ihres Hauswesens und Familie unvermögend gemachet, einfolglich letztere dadurch mehr als die Delinquenten gestrafet werden.

Sollten sich sonsten Bewegursachen finden, warum die dergleichen gemeinen Leuten zuerkannte Festungsstrafe etwas zu mitigiren wäre, so soll denenselben lieber eine gewisse Zeit des ihnen dictirten Arrestes erlassen, als solche jemalen in Geldbuße verwandelt werden, wann zumalen die Verbrechen mehr in Sünden, so aus menschlicher Schwachheit geschehen, bestehen, als in Verbrechen, so schon eine mehrere Bestrafung wie jene verdienet. [!]

Ihr habt Euch also in allen künftigen Fällen darnach zu achten, auch solches denenjenigen, so es zu wissen nöthig haben, auf Specialbefehl bekannt zu machen.

So viel übrigens den obangeführten Casum betrifft, so will Ich, daß erstermeldeter Schulze wegen des mit der Granows begangenen Fehler keine Geldstrafe erlegen, sondern er, der Schulze, mit ein Monat Vestungsarbeit, die Granows aber mit vier Wochen Gefängniß bestrafet werden sollen. Wornach Ihr dann die hiermit zurückkommende Expeditiones zu ändern habet.[1])

---

227. Schriftwechsel zwischen dem König und Cocceji.

3. bis 8. August 1747.

R. 34. Nr. 85 a. 1.

Interimsinstruction für Koenen: Justizreform in Cleve.

Cocceji reicht durch Immediatbericht d. d. Cöslin 3. August 1747 (eigenh. Concept) eine von ihm entworfene Interimsinstruction für den Vicekanzler v. Koenen, der die neue Justizeinrichtung in Cleve einführen

[1]) Vgl. das Rescript vom 14. August 1747, C. C. M. Cont. III. 180 ff.

sollte, zur königlichen Vollziehung ein. „Ich zweifle sehr“ — fügt er hinzu — „daß bei der jetzigen Beschaffenheit der dortigen Regierung und Hofgerichts die Einrichtung auf einen beständigen und soliden Fuß werde gefaßt werden können, weil beide Collegia mit vielen untüchtigen Membris überhäuft und die wenigste besoldet sein.“ Nach seiner Rückkehr werde er dem König Vorschläge machen, wie auch in dieser Provinz die Justiz auf einen beständigen und soliden Fuß gesetzt werden könne.

In der (gleichfalls vom 3. August datirten) Instruction wird Koenen beauftragt, „die neue Verfassung und Einrichtung, wobei er sich durch seinen Fleiß, Erfahrung und Solidität distinguiret hat, auch bei der Clevischen Regierung, nicht weniger bei dem Hofgericht einzurichten und zu machen, daß die Processe, wie in Pommern, in einem Jahre in allen Instanzen zu Ende gebracht werden“. Zu diesem Behuf wird ihm nebst den Präsidenten beider Collegien vigore commissionis die Direction über diese übertragen, bis alle alten Processe abgethan sind und die neue Einrichtung völlig im Gange ist. Regierung und Hofgericht werden ermahnt, ihm darin hülfreich zur Hand zu gehen, damit nicht nöthig sei, eine besondere Commission dahin zu senden, wie nach Pommern. Ein Schema zur Eintheilung der Collegien in zwei Senate wird beigefügt. Die bisherigen Präsidenten haben darin die erste Stelle im ersten Senat; dem zweiten (Appellations-) Senat präsidirt beim Hofgericht Koenen, bei der Regierung der Geh. Rath Deutecom; außerdem ist Koenen bei der Regierung Mitglied des ersten Senates. Uebrigens haben auch die Präsidenten selbst Relationen zu machen. Die Verfassung wird ausdrücklich als Interimseinrichtung bezeichnet. Zum Schluß wird der Regierung bei 500 Ducaten Strafe anbefohlen, binnen 8 Tagen dem Vicekanzler von Koenen die ihm assignirten Diäten (zu 16 Gr.)[1]) auszuzahlen.

Der König sendet die Instruction vollzogen zurück mit Cabinetsordre d. d. Charlottenburg 8. August 1747 (Ausf.) und erklärt, die Vorschläge des Großkanzlers für Cleve seiner Zeit gewärtigen zu wollen. „Ich kann hierbei aber nicht entstehen, Euch zu eröffnen, wie Ich ohnumgänglich nöthig finde, daß mit Verbesserung des Justizwesens nunmehr bei der Kurmark, desgleichen bei den Provinzien Magdeburg und Halberstadt und dann insonderheit mit Schlesien der Anfang gemachet und solches in diesen Provinzien auf einen recht soliden Fuß gesetzet werde.“ Er werde den Großkanzler nach seiner Rückkehr noch weiter von allem selbst sprechen.

---

[1]) Für die pommersche Commission?

228. Rescript Coccejis an die Stettiner Regierung und das Cösliner Hofgericht.[1])

Stettin, 11. August 1747.

Eigenhändiges Concept. — R. 9. X. 1. G.

Letzte Verfügungen der pommerschen Justizrevisions-Commission.

Nachdem nunmehro nicht allein die alten Processe bei denen Stettinischen Justizcollegiis [bezw. dem Cöslinischen Hofgericht] abgethan worden und die neue in guter Ordnung verhandelt werden, folglich die Commission zu Ende gehet, so hat dieselbe bei dem Schluß der Commission noch declariren wollen:

1. Daß die Stettinische Regierung die regalia publica und insonderheit das Lehnwesen auch in dem Cöslinischen Hofgerichtsdistrict respicire und exercire,

2. Dessen[2]) Präsident jederzeit dem Hofgerichtspräsidenten, wann er schon älter, und der Vicepräsident dem Cöslinischen Vicepräsidenten vorgehe. Und weil

3. das Departement der Justizsachen in Berlin von denen jährlich einlaufenden neuen Processen, auch wie solche von Zeit zu Zeit abgethan worden, Nachricht haben muß, so soll künftigen 1. Octobris a. c. eine Specification von allen seit dem Januario eingelaufenen neuen Processen eingesandt werden.

Es müssen aber diejenige Sachen, welche zu keiner Contradiction kommen, als Suchung der Lehnsconsense, Edictalien etc., in dieser Specification nicht begriffen werden.

4. Von dem 1. Octobris a. c. an muß hienächst monatlich mit der Specification derer neuen Sachen continuiret, anbei

5. gemeldet werden, was vor Sachen aus denen vorigen Monaten abgethan worden, damit solche in denen Tabellen gelöscht werden können. In specie aber muß

6. jeden Monat specificiret werden, was vor Sachen verglichen worden und wer die Räthe und Advocaten gewesen, die den Vergleich zum Stande gebracht haben.

7. Es muß auch monatlicher Extract von allen Sportuln, welche zur Sportulnkasse gehören, eingesandt werden.

---

[1]) In der für das Cösliner Hofgericht bestimmten Ausfertigung sollten §§ 8, 9 und 11 fortgelassen werden.

[2]) So statt: „Deren“.

8. Weil so viele Geistliche bei dem Stettinischen Consistorio nicht nöthig sein, so soll künftig nebst dem Generalsuperintendenten nur der zweite Präpositus nebst dem reformirten Prediger dem Collegio beiwohnen, die übrige aber aussterben und deren Besoldungen der Sportulnkasse zuwachsen.

9. Weil S. K. M. befohlen, daß nur 6 Kanzlisten bei der Regierung etablirt werden sollten, jetzo aber 8 vorhanden, so müssen 2 aussterben, und sollen derer Plätze nicht wieder besetzet werden, sondern die Besoldung der Sportulnkasse zufließen.

10. Weil die Erfahrung zeiget, daß gegen die Räthe und andere Membra eines Collegii selten eine gute und schleunige Justiz von dem Collegio administriret werde, so sollen künftig die Membra des Stettinischen Collegii in Cöslin und die Cöslinische Membra bei der Regierung zu Stettin belanget werden, und muß solches dem arbitrio des Gegentheils überlassen werden.

11. Weil der junge Zitelman[1]) seinem Vater schon vorhin adjungirt gewesen, so muß es dabei bleiben und derselbe nach des Vaters Absterben in dessen Stelle treten.

229. Cabinetsordre an den Etatsminister von Blumenthal.

Potsdam, 11. August 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Ablehnung eines von Blumenthal empfohlenen Candidaten im Interesse der Justizreform.

Blumenthal hatte dem König einen Mecklenburgischen Edelmann, v. Gentzkow, erst zum Kriegs- und Domänenrath und dann, als der König das abgelehnt hatte, zum Regierungsrath empfohlen. Auch dies lehnt der König ab, mit folgender Begründung:

„Da Ich bisher mit so vieler Mühe arbeiten müssen, das Justizwesen in Pommern in eine rechtschaffene Verfassung zu bringen und die dortigen Justizcollegia mit solchen Subjectis zu besetzen, auf deren Capacité und Droiture Ich Mich völlig verlassen kann, so würde diese gute und dem Lande so heilsame Verfassung nach und nach bald gänzlich übern Haufen gehen, wenn Ich auswärtige Leute in gedachten Collegia placirte, ohne von deren Integrité, Geschicklichkeit und Erfahrung völlig gesichert zu sein."

---

[1]) Christoph Ludwig Z., Regierungs-Vice-Protonotarius und Consistorialsecretarius. (Adreßkalender von 1748. Der Vater war wohl inzwischen gestorben.)

230. Kanzlei-Reglement für die Stettiner Regierung.[1])

Cöslin, 12. August 1747.

Conc., gez. v. Wachholtz. — R. 9. X. 1. G.

Die Gehälter und die Sportelkasse.

Bemerkenswerth daraus ist außer der Thatsache, daß die Secretäre und Kanzlisten „in Departements eingetheilet" sind (publica incl. fiscalia und domanialia — processualia — Lehns- und Landbuchsachen — Consistorialsachen), die Art, wie die Gehälter der Subalternen aus der Sportelkasse gedeckt werden sollen. Man rechnet nämlich mit der Möglichkeit, daß in einem Vierteljahr der Bestand dazu nicht hinreichen, in dem andern ein Ueberschuß vorhanden sein werde. Im ersten Falle wird das Vorhandene pro rata getheilt, im zweiten Falle zunächst die Reste vorwegbezahlt, dann das fällige Gehalt ganz oder zum Theil ꝛc. Für eine Ergänzung der Kasse in Fälle unzureichender Mittel ist nicht Sorge getragen.

231. Cabinetsordre an die Gumbinnensche Kammer.

Potsdam, 14. August 1747.

Abschrift. — Gen.-Dir. Preuß. Kammer-S. 24.

Excitatorium zur Einsendung des Renteirechnungsabschlusses.

Der König äußert sein Mißfallen darüber, daß er von der Gumbinner Kammer den Abschluß der Renteirechnung für 1746/47 noch nicht erhalten habe, trotz verschiedener Erinnerungen an den Director Kloest; dessen frühere Entschuldigung, die Aemterrechnungen seien noch nicht abgeschlossen, werde doch jetzt nicht mehr zutreffen. Die anderen Kammern hätten die Abschlüsse schon eingesandt, auch bei der Gumbinnenschen habe es nie so lange gedauert. Der König befiehlt, nicht länger damit zu säumen.

Am 27. August ergeht durch Cabinetsordre von diesem Datum (R. 96. B. 34.) eine neue, noch schärfere Erinnerung zugleich mit der Drohung, der Director werde cassirt werden, wenn nicht der Kassenabschluß ohne Säumen eingesandt werde.

---

[1]) Das Schriftstück trägt die Ueberschrift „Project zum Kanzlei-Reglement" ist aber trotzdem wohl als der endgültig festgestellte Entwurf anzusehen, da es von Cocceji durchcorrigirt und in Paragraphen abgetheilt und (wahrscheinlich nach dieser Revision) von dem Präsidenten v. Wachholtz unterzeichnet worden ist.

232. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 14. August 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Verschärfte Aufsicht auf die Accisebedienten!

Da S. K. M. rc. bei verschiedenen Gelegenheiten angemerket haben, daß es mit denen Accisen sich zwar etwas zu bessern anfänget,[1]) dennoch aber mit denenselben gar noch nicht recht fort will noch dieselben das Quantum des Etats erreichen, mithin nicht anders urtheilen können, als daß entweder die Treulosigkeit pflichtvergessener Accisebedienten oder aber deren Negligence daran Schuld sei,[2]) so befehlen Höchstdieselbe Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden, darauf eine ganz genaue Attention zu haben und alle diensame Veranstaltung zu machen, damit alles darunter in seinen gehörigen Gang und Ordnung komme und bei denen jetzigen, gottlob ruhigen und gesegneten Zeiten die Ausfälle bei denen Accisen evitiret werden mögen.

---

233. Cabinetsordre an den Etatsminister von Boden.

Potsdam, 16. August 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Lässigkeit der Kurmärkischen Kammer. — Unzufriedenheit mit dem Präsidenten Osten.

Da Ich die von Euch unter dem Dato des . . .[3]) dieses geforderte Beantwortung einiger Puncte, die Beschwerde der Berlinischen Bäcker betreffend, noch nicht erhalten habe, inzwischen schon gedachte Puncte von der Art zu sein erachte, daß solche zu jeder Zeit, wenigstens von der Kammer, auch ohne die Acten einzusehen, beantwortet werden können, so habe Ich nicht anstehen wollen, Euch wegen mehrgedachter Beantwortung hierdurch zu erinnern.

Wann Ich auch noch bei allen Gelegenheiten wahrnehmen muß, daß es mit der Churmärkischen Krieges- und Domänenkammer in allen Stücken so schläfrig gehet und kein Stück Arbeit von der-

---

[1]) Vgl. Nr. 220.

[2]) Dieselbe Ansicht äußert der König in einer Cabinetsordre an den Kammerpräsidenten v. Massow, Berlin 27. August 1747 (R. 95. B. 34.).

[3]) Lücke.

selben zu rechter Zeit zu Ende gebracht wird, so sollet Ihr dem Präsidenten von Osten von Meinetwegen nochmals sagen, wie er sich darunter besser angreifen und die Kammer mit mehrer Activität zu ihrem Devoir und schuldigen Fleiß anhalten müßte, widrigenfalls Ich nicht anders könnte, als ihm Mein Mißvergnügen darüber empfinden zu lassen.

---

234. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji. 16. und 18. August 1747.

R. 96. 431. B.[1])

Beendigung der Justizreform in Pommern, Proceßordnung und Allgemeines Landrecht.

Cocceji meldet durch Immediatbericht d. d. Berlin 16. August 1747 (Mund.), daß er an diesem Tage mit dem Director v. Jariges wieder in Berlin angelangt sei. Er empfiehlt diesen seinen Mitarbeiter der königlichen Gnade und Protection, indem er rühmt, daß derselbe „durch seinen ungemeinen Fleiß, Solidität und Erfahrung ein großes zu Beschleunigung der Processe beigetragen" habe.

Ein zweiter Immediatbericht Coccejis vom selben Datum (Mund.) beginnt: „Ew. Königl. Majestät habe ich zu melden vergessen, daß ich nicht allein ein Pupillencollegium[2]) in Stettin und Cöslin etabliret . . ., sondern auch eine vollständige Proceßordnung nach dem von Ew. Königl. Majestät mir vorgeschriebenen Plan entworfen habe". Er habe das Project[3]) der Regierung, den Ständen und Advocaten mitgetheilt, damit sie ihre Monita dagegen machen könnten.[4]) Nach der Revision werde er sie dem König einreichen.[5]) Sie könne allen Provinzen zur Richtschnur dienen.[6])

[1]) Alle drei Stücke vollständig abgedruckt in Kamptz' Jahrbüchern Bd. 59 S. 144—148.

[2]) Vgl. S. 334.

[3]) „Project eines Codicis Fridericiani oder Sr. Königl. Majestät in Preußen Selbst vorgeschriebene neuverfaßte Proceß-Ordnung, nach welcher alle Processe in einem Jahr durch drei Instanzen zum Ende gebracht werden sollen. Stettin gedruckt bei Herm. Gottfr. Essenbarten." Vorbericht datirt vom 6. Juli 1747.

[4]) Die Monita der Pommerschen Regierung und der hinterpommerschen Landstände zu Theil 1 der Proceßordnung befinden sich R. 9. X. 1. G.

[5]) Wir kommen weiter unten darauf zurück.

[6]) In der That ist der Codex Fridericianus Marchicus (1749) nach dem des Pomeranicus abgefaßt worden.

Dann fehle nur noch ein allgemeines Landrecht, das er binnen Jahresfrist verfertigen und dem König präsentiren werde.

Mit dem allen bezeugt der König durch Cabinetsordre an Cocceji d. d. Berlin 18. August 1747 (Conc.) seine völlige Zufriedenheit, indem er zugleich Cocceji dankt, daß er „in alle solche Sachen entriret" sei, die seinen „idées und sentiments ganz völlig conform" seien. Er verlangt den Minister „über ein und anderes" noch persönlich in Berlin zu sprechen.[1])

235. Cabinetsordre an den Geheimen Rath Mylius.

Berlin, 18. August 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Die Kriegsgerichte sollen nach der Strenge der Kriegsartikel sprechen — Strafmilderung bleibt dem Könige vorbehalten.

S. K. M. 2c. schicken Dero Geheimen Rath und General-Auditeur Mylius die von ihm angegebene Confirmation einer wider das sächsische Frauensmensch, die Wahlin genannt, erkannten Sentenz hierbei ohnvollenzogen zurück und geben demselben zugleich desfalls zu erkennen, wie Sie dergleichen unstatthafte Sentenz nicht confirmiren können noch werden, sondern vielmehr wollen, daß eine andere dem Verbrechen gedachten Weibesmensches und denen Gesetzen und Edicten gemäßere Sentenz gesprochen werden soll. Denn, so viel Sr. K. M. von dieser Sache selbst bekannt ist, so ist sowohl der Vorsatz als die That selber klar und beruhet in gedachten Weibesmensches eignem Geständniß, daß sie Leute zur Desertion verführet und durchgebracht habe, auch noch mehrere verführen und durchbringen wollen. Die Edicta, auf was Art dergleichen Gottlosigkeiten gestrafet werden sollen, seind öffentlich publiciret und jedermann bekannt. Die vielfältige Desertiones, welche auf dergleichen Art zu Stande gebracht worden seind, erfordern ein rigoureuses Exempel; einem Kriegesgerichte aber lieget ob, denen Kriegesarticuln und Edicten gemäß nach aller Rigueur zu sprechen, keinesweges sich anzumaßen, einer eingebildeten Billigkeit halber gelinder zu sein als die Gesetze, indem Sr. K. M. nur allein vorbehalten bleiben muß, daß Selbige denen Umständen nach und wann Sie

[1]) Das Resultat dieser Besprechungen, von denen wir freilich nichts näheres wissen, dürften die Verordnungen vom 21. August d. Js. sein.

zu der Zeit eben kein Exempel nöthig finden, die gesetzmäßige Strafen vermindern und Gnade vor Recht ergehen lassen. Mehrgedachter Geheimer Rath Mylius hat dannenhero sich allerunterthänigst hiernach zu achten und das erforderliche deshalb weiter zu besorgen, damit Sr. K. M. allergnädigsten Willensmeinung die schuldige Folge geleistet werden müsse.[1])

236. Cabinets-Ordre an den Etatsminister von Boden.

Berlin, 19. August 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Ausmerzung untüchtiger Mitglieder der Kurmärkischen Kammer.

Auf Eure Vorstellung vom 17. dieses, die Churmärkische Kammer betreffend, gebe Ich Euch hierdurch in Antwort, daß, wenn Ihr nicht reussiren könnet, gedachte Kammer in Ordnung zu bringen, sodann nichts übrig ist, als daß Ihr Mir die darin befindliche untaugliche Leute anzeiget, da denn solche abgeschaffet und andere recht tüchtige und gute Leute an deren Stellen gesetzet werden müssen.[2])

237. Cabinetsordre an den Kammerpräsidenten von Aschersleben.

Berlin, 19. August 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Mehr Energie bei Förderung der pommerschen Landesculturarbeiten!

Da Ich zu Meinem Mißfallen vernehme, daß die Sache wegen Bewallung und Urbarmachung derer Werder und Brücher von Stettin an und der Orten längst der Oder sehr schlechten Fortgang hat und ganz schläfrig betrieben wird, so befehle Ich Euch hierdurch, daß Ihr die Sache mit mehrerm Ernst angreifen und Euch nicht durch das Geschrei und Contradictiones derer dortigen Leute turbiren lassen, vielmehr mit solchem Ernste darunter zu Werke gehen sollet, damit diese Sache bald und völlig zu Stande gebracht werde.

[1]) Durch Cabinetsordre vom 22. August 1747 wird die Sache dem General-Auditeur Mylius abgenommen und zu nochmaliger Untersuchung an den General-Auditeur-Lieutenant von Pawlowski verwiesen.

[2]) Vgl. Nr. 232, 225, 220, 173.

238. Cabinetsordre[1]) an den Kammerpräsidenten Baron von Löben.

Berlin, 20. August 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Verweis wegen schläfrigen Fortganges der neumärkischen Canalbau- und Radungsarbeiten.

Da Ich zu Meinem ganz besondern Mißfallen in Erfahrung gekommen bin, wie daß nicht nur die Arbeit an dem neuen Canal der Neumark,[2]) so noch in diesem Jahre gemacht werden soll, gar schläfrig von Statten gehet, indem selbige gar nicht mit derjenigen Force angegriffen wird, wie es sein sollte, auch viel zu wenig Menschen bei solcher angesetzet seind, als daß solche mit Gewalt poussiret werden könnte, sondern daß auch die dort befohlene Radungen schlechten Fortgang haben und ganz langsam betrieben werden, so verweise Ich Euch solches hierdurch auf das allerernstlichste und befehle Euch zugleich, daß Ihr sofort nach Erhaltung dieser Meiner Ordre nach gedachtem [Canal] selbst gehen und, ehe Ich nach Cüstrin komme, die Menge von Menschen sowohl bei diesem als auch bei denen Radungen ersetzen sollet, damit diese Arbeit mit aller Gewalt getrieben und dergestalt angegriffen werde, damit alles auf das baldigste fertig geschaffet und in gehörigen Stand gebracht werden müsse. Ihr habet Euch nach Meiner Ordre auf das stricteste zu achten, woferne Ihr sonsten wollet, daß ich bin Euer rc.

---

239. Königliches Rescript an die Stettiner Regierung und an das Cösliner Hofgericht.

Berlin, 21. August 1747.

Eigenh. Conc. Cocceji's mit Namensunterschrift. R. 9. X. 1. G.

Erledigung der Appellationssachen.

Diejenigen Sachen, welche zur Appellation an die Commission gegangen und von dieser noch nicht abgethan sind, sollen derart erledigt werden, daß die Stettiner Processe an das Hofgericht zu Cöslin, die Cösliner an die Regierung zu Stettin verwiesen werden, wobei die beiden Senate zusammentreten. Die schon früher ans Tribunal gegangenen sollen

---

[1]) per Estafette.

[2]) Wohl der „Neue Oderkanal" (Güstebiese-Hohensathen), der erst 1753 fertig wurde.

in Stettin resp. Cöslin[1]) zum Spruch instruiret werden, zu welchem Behufe die Advocaten ermahnt werden sollen, alle noch fehlenden Schriftsätze von 8 zu 8 oder von 14 zu 14 Tagen loco oralis beim Constitutioniren zu übergeben. Eine früher übergebene Liste dieser Processe wird beigefügt.

240. Cabinetsordres an das Tribunal und an das Kammergericht. 21. August 1747.

(Conc. R. 96. 431. B.[2])[3])

Revision beider Gerichte durch Cocceji.

In verschiedenem Wortlaut, aber übereinstimmendem Sinne erklären die beiden Cabinetsordres, daß der König nunmehr, nachdem Cocceji die Justizreform in Pommern mit gutem Erfolge durchgeführt, für nöthig gefunden habe, ihm eine Revision des Tribunals und des Kammergerichts im gleichen Sinne und nach den gleichen Grundsätzen aufzutragen. Beiden Collegien wird bei Vermeidung der königlichen Ungnade befohlen, seinen Verfügungen bei dieser Commission auf das prompteste nachzukommen.

Cocceji selbst erhält durch Cabinetsordre vom selben Datum (Berlin) (Conc. ebenda) einfache Mittheilung von diesen Verordnungen.[4])

241. Cabinetsordre an den Etatsminister von Brand. Charlottenburg, 22. August 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Söhne von Pensionären des französischen Civil-Etats in fremden Diensten.

Da Ich gute Ursachen habe, zu soupçonniren, daß die Söhne von verschiedenen Pensionärs, welche auf den französischen Civil-

[1]) „Altdort" sagt das Rescript, was nach dem Sprachgebrauch der Zeit nicht auf das „hiesige" (Berliner) Tribunal, sondern nur auf die pommerschen Collegien gehen kann.

[2]) Das von Eichels Hand geschriebene Concept der C.-O. an das Tribunal ist von Charlottenburg, das der C.-O. an das Kammergericht von Berlin datirt.

[3]) Vollständig gedruckt in Kamptz' Jahrbüchern Bd. 59 S. 149—151; die C.-O. an das Tribunal auch bei v. Hymmen Beiträge zur jur. Litt. VI. 243 ff.

[4]) Was den Eindruck hervorbringt, als sei früher (vgl. Nr. 234, S. 355) zwischen dem König und ihm mündlich darüber verhandelt worden. — R. 9. X. 1. G. findet sich ein eigenhändiges Concept Coccejis zu einem Immediatbericht, datirt Berlin 22. August 1747, in welchem er, mit Hinweis auf sein Erbieten wegen Beendigung der beim Tribunal schwebenden pommerschen Processe, dem König zwei Ordres, die ihn hierzu ermächtigen sollten, zur Vollziehung einreicht. Die eine dieser Ordres ist oben unter Nr. 239 excerpirt.

Etat Pensiones bekommen, in auswärtige und fremde Dienste treten, so befehle Ich hierdurch, daß Ihr deshalb genau nachforschen, diejenige Pensionärs, deren Söhne in auswärtige Dienste gegangen, bemerken und Mir solche demnächst anzeigen sollet.

---

242. Schriftwechsel des Königs mit dem General-Directorium.

11.—23. August 1747.

Gen.-Dir. Kurmark. Bestallungssachen. — Landräthe.

Bestallung eines kurmärkischen Landraths.

Nach dem Tode des Landraths und Priegnitzschen Kreisdirectors v. Platen meldeten sich die Landräthe v. Graevenitz zu Schilde und von Graevenitz zu Frehne beim König mit dem Gesuch die erledigte Stelle ihnen zu übertragen. Der König fragte durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 11. August 1747 beim Generaldirectorium an, ob er oder die Landschaft die Stelle zu vergeben habe? Im ersten Falle sei er für Graevenitz-Schilde.

Nach einer Notiz Marschalls hatte der Genannte (seiner Anciennetät wegen) ein Anrecht auf die Stelle, während die Landschaft dabei nichts zu erinnern hatte.

In diesem Sinne berichtete das General-Directorium 23. August 1747. Der König vollzog die beigelegte Ordre an die Kurmärkische Kammer zur Bestallung des v. Graevenitz-Schilde zum Director des Priegnitzschen Kreises. Derselbe bekam neben dem bisherigen Landrathsgehalt von 300 Rthlr. jetzt noch als Kreisverordneter 150 Rthlr. aus der Landschaft, die bisher Platen gehabt hatte. (Graevenitz-Frehne hatte aus der Kreiskasse „die vacanten 200 Rthlr.“, aus der Landschaft 100 Rthlr., als Deichhauptmann gleichfalls 100 Rthlr.)

---

243. Rescript Coccejis an das Kammergericht.

Berlin, 23. August 1747.

Eigenh. Conc. R. 9. X. 1. G.

Anweisungen zur Vorbereitung der Reform beim Kammergericht.

Mit Berufung auf die Cabinetsordre vom 21. August 1747[1]) ersucht Cocceji das Kammergericht: 1. eine Sportelkasse einzurichten und alle Sporteln und Emolumente, die beim Kammergericht einkämen, darein zu legen, 2. den Advocaten anzudeuten, daß sie die alten Processe nach Mög-

[1]) Vgl. Nr. 240.

lichkeit vergleichen oder zum Spruch instruiren möchten, daß sie neue Sachen nicht ohne genügende Information annehmen dürften, daß sie künftig die Gebühren erst nach geendigtem Proceß erhalten könnten, daß die Commission befugt sei, chicanöse und ungerechte Advocaten zu cassiren. Er übersendet 3. eine Anweisung wegen des künftig zu beobachtenden Proceßverfahrens[1]) und stellt in Aussicht, die Pommersche Proceßordnung, sobald sie gedruckt sein werde, mitzutheilen, damit nach deren Muster verfahren werde. Er theilt 4. mit, daß er am 4. September die Untersuchung eröffnen, mit 6 Commissarien sich im Collegium einfinden, die alten Processe abthun und den 3. Senat formiren werde. Endlich 5. verfügt er, dem Collegium die Absicht des Königs bekannt zu machen, ferner eine Specification der schwebenden Processe einzureichen, drei Distributionsbücher anfertigen zu lassen, den Protonotarien und Secretarien anzubefehlen, daß alle einlaufenden Memorialien an ihn geschickt würden, damit er den Namen des Decernenten darunter setzen könne, die bereits vertheilten Sachen zur Relation bereit zu halten, täglich einen Boten und einen Kanzlisten zu ihm ins Haus zu senden.

244. Schriftwechsel Coccejis mit dem König.

24.—26. August 1747.

R. 9. X. 1. G.

Commission zur Justizreform beim Kammergericht.

Cocceji meldet durch Immediatbericht vom 24. August 1747 (eigenh. Conc.), er werde vom 4. September den Anfang mit der „so sehr nöthigen“ Reform beim Kammergericht machen und bittet sich hierzu, wie in Pommern, 6 Räthe aus, für die er Diäten zu 2 Rthlr. aus der Sportelkasse beantragt. Die von ihm verlangten Räthe sind: v. Jariges, v. Fürst, Geh. Rath Uhden, Hofrath Gause, Hofrath Buchholtz, Hofrath Behmer.[2])

In einem zweiten Immediatbericht vom selben Datum (eigenh. Conc.) beantragt er, wie in Pommern der Commission einige Deputirte der Stände

[1]) Unzweifelhaft die interimistische Anweisung, die mit dem Datum des 2. Septembers durch den Druck publicirt worden ist (Nr. 246). Das Original ist nicht bei den Acten.

[2]) Joh. Christ. Uhden Geh. Justizrath und General-Fiscal; Christian Phil. Gause Hof- und Criminalrath (Criminal-Collegium) zugleich Geh. Archivarius und Assessor der Stadtgerichte; Joh. Georg Buchholtz Hof-, Criminal- und Postrath (Crim.-Coll.) zugleich Protonotarius beim Tribunal; Friedr. Ehrenfried Behmer Hof- und Criminalrath (Crim.-Coll.)

beizugeben, die bei der neuen Einrichtung des Landes Bestes beobachten könnten.

Durch Cabinetsordre d. d. Berlin 26. August 1747 (Ausf.)[1]) genehmigt der König die sämmtlichen Vorschläge, indem er zugleich Abschrift einer Cabinetsordre an die Kurmärkische Landschaft vom selben Datum mittheilt, wodurch dieser befohlen wird „einige geschickte Männer von denen Ständen" zu der Commission zu deputiren.

Zu Deputirten wurden gewählt: durch die Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschaften der Altmark, Priegnitz, Mittelmark und der Lande Beeskow und Storckow der Landrath des Teltower Kreises, Landesverordneter v. Otterstedt, durch die der Uckermarck und des Stolpierischen Kreises der Geh. Rath v. Berg, durch die Städte der Rath Giesecke aus Brandenburg und der Ober-Gerichtsrath Berendes aus Prenzlau. (Schreiben vom 3. November 1747). Die ihnen ertheilte Instruction vom 4. November betonte namentlich, daß in allen Sachen ein Referent und Correferent bestellt werden müsse, daß in weitläufigen Streitsachen oder bei sonstigen Schwierigkeiten Dilationen bewilligt werden möchten, damit nichts übereilt werde, daß die Absicht einer Beschränkung der Kammerjustiz durchgeführt werden müsse.

245. Bericht Vogelsangs.

Halberstadt, 29. August 1747.

Mundum. — R. 9. X. 1. G. Halberstadt.

Justizreform in Halberstadt.

E. K. M. haben mir die völlige Direction derer Justizsachen und Processe bei hiesiger Regierung und Consistorio allergnädigst aufgetragen und dabei befohlen,

1. den modum procedendi, wie ich solchen in Pommern gesehen, einzurichten,

2. alle alte Processe in diesem Jahr abzuthun und

3. die neue Processe allemal in einem Jahr zum Ende zu bringen.

Ad 1^{mum} ist geschehen.

Die Räthe und Subalternen von dem Collegio haben sammt denen Advocaten und fiscalischen Bedienten ihre schriftliche In-

[1]) Sammt der Beilage gedruckt in Kamptz' Jahrbüchern Bd. 59, S. 151 ff.

structiones von mir bekommen; es wird auch stricte darüber gehalten und alle Contraventiones bestrafet.

Von dem Consistorio habe ich die Processe weggenommen und solche von dem zweiten Senat der Regierung instruiren lassen.

Sobald auch bei dem Consistorio in Kirchen-, Pfarr-, Schul-, Hospitals-, Stipendien- oder andern milden Stiftungs-Sachen etwas zur Contradiction kommt, wird es an den zweiten Senat verwiesen.

Die Relationes in criminalibus werden ebenfalls daselbst verlesen, wenn aber ulterior defensio gesuchet wird, bestelle ich einen neuen Referenten, welcher in dem ersten Senat schriftlich referiren muß.

Ferner habe ich unter verhoffender E. K. M. allergnädigsten Approbation ein Pupillen-Collegium etabliret.

Solches bestehet aus folgenden Subjectis:

1. von Vogelsang, Director,
2. Regierungsrath Meier, Rath,
3. Hofrath Lucanus, Rath,
4. Secretarius Zachariä, Secretarius,
5. Buchhorn, Kanzellist.

Ich werde dahin sehen, daß dabei alle Sachen ohne Proceß und Weitläuftigkeit nach der Vormundschafts-Ordnung abgethan und das neu angelegte Vormundschaftsbuch mit allem, was sonst dazu gehöret, in richtiger Ordnung gehalten werden soll.

Mit denen Sportuln habe ich es auf dem vorigen Fuß, jedoch so weit es gesetzmäßig ist, gelassen.

In dem hiebeiliegenden Etat ist zu befinden, was ein jeder an Besoldung, auch ungefähr an Sportuln jährlich hat.

Von E. K. M. allergnädigstem Befehl wird es nun dependiren, ob eine Sportulkasse wie in Pommern allhier angeleget und wie viel einem jeden nach Proportion daraus jährlich gegeben werden soll. Die Pommersche Sportul-Ordnung könnte alsdenn pro norma genommen werden, und ich will, wenn es E. K. M. erlauben, einen Versuch thun, ob ich die Stände des Fürstenthums Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein zu einem jährlichen Beitrag disponiren kann.

Mehr als 1 Präsident und 5 Räthe sind, zumal wenn erst alle alte Processe abgethan sein werden, bei hiesiger Regierung nicht

nöthig, bevorab wenn allezeit ein paar Referendarii oder Auscultatores zugezogen und im Nothfall gebrauchet würden.

Es bestünde alsdenn doch ein jeder Senat inclusive des Präsidenten aus drei Räthen, und sollte ich denken, daß vor dieselbe und die Subalternen convenable Besoldungen aus denen Sportuln und demjenigen, was bereits auf dem hiesigen Rentei-Etat stehet, gemachet werden könnten.

Ich habe die Sache mit dem Rendanten der Sportulkasse überleget, und er vermeinet, daß man künftighin aus allen Expeditionen jährlich auf 4000 Rthlr. gewiß rechnen könne, da es in denen vorigen Jahren allezeit weit mehr getragen.

Was die Untergerichte anbetrifft, so habe ich denenselben beigehende Interims-Constitution publiciren lassen müssen, weil geringfügige Processe mehrentheils schon einige Jahre alt gewesen, wenn sie per appellationem an die Regierung gekommen. Insonderheit ist es bei dem hiesigen Ascherslebischen und Osterwieckschen Magisträten unverantwortlich zugegangen.

Auf das hiesige Rathhaus werde ich künftige Woche selber gehen und die neue Ordnung in Gang bringen.

Ad 2dum habe ich die alte Processe bis auf 22 zum Ende gebracht; damit gedenke ich in ein paar Monaten auch fertig zu werden.

Die Liste von allen abgethanen Processen wird die Regierung mit Ablauf des Quartals medio Septembris einzuschicken nicht ermangeln.

Ad 3tium werde ich mir ferner alle nur ersinnliche Mühe geben, E. K. M. allergerechteste Intention zu erfüllen.

Halberstädtische Regierung.

	Hat an stehender Besoldung Rthlr.	An Sportuln praeter propter Rthlr.	Können jährlich an Re- und Correferenten Gebühren haben Rthlr.	Hat also effective Rthlr.
Erster Senat.				
Der Präsident von Lüderitz wohnet denen Sessionen zwar mit bei, hat aber jetzo nichts zu thun, bekommt nebst freier Wohnung und Holz	1525	800	—	2325

	Hat an stehender Besoldung Rthlr.	An Sportuln praeter propter Rthlr.	Können jährlich an Re- und Correferenten Gebühren haben Rthlr.	Hat also effective Rthlr.
Director von Vogelsang, aus der Küstrinschen Rentei	400	90	jetzo wenig oder nichts, weil er mit der Direction des Collegii nach der neuen Verfassung sehr occupirt ist.	490
Regierungsrath Hoegemann, hat doppelte Portion an ordinarien Sportuln . . .	—	180	200	380
Regierungsrath Meier, qua advocatus fisci	400	—	200	600
Regierungsrath Lindtholtz, aus der Raths-Kämmerei	336	—	200	536
Zweiter Senat.				
Vicedirector Schellwitz	—	—	200	200
Regierungsrath Bartels	—	90	200	290
Regierungsrath Rudolphi	—	—	200	200
Regierungsrath Koch	400	—	—	400
Regierungsrath Voigt	—	—	—	—
Als Referendarius wird dabei gebrauchet der Regierungsrath Schröter	—	—	100	100
Dritter Senat oder Consistorium.				
Präsident von Lüderitz, siehe oben				
Generalsuperintendent Michaelis, außer denen Examinationes-, Ordinations- und Introductions-Gebühren	500	15	—	515
Consistorialrath Schüsler sen.	—	—	—	—
Consistorialrath Wolleben	—	15	—	15
Consistorialrath Weisbeck	—	15	—	15
Consistorialrath Schüsler jun.	—	—	—	—
Consistorialrath Teuber	—	—	—	—
Consistorialrath Rhau	—	—	—	—
Der alte in anno 1738 errichtete, nunmehro aber ausgegangene Zweite Senat.				
Regierungsrath Günther	—	90	—	—

	Hat an stehender Besoldung Rthlr.	An Sportuln praeter propter Rthlr.	Können jährlich an Re- und Correferenten Gebühren haben Rthlr.	Hat also effective Rthlr.
Regierungsrath von Osten	—	90	—	90
Regierungsrath Schröter	—	—	—	—
Subalternen.				
Secretarius und Archivarius Lucanus	250	300	—	550
Regierungsrath und Lehens-Secretarius Bartels	80	350	—	430
Secretarius Lindtholtz	120	530	—	650
Consistorial-Secretarius Hille	100	300	—	400
Secretarius Zachariae	—	—	—	—
Registrator Schwartz	125	100	—	225
Citator Vetter	50	500	—	550
Summa:	4286	3465	1300	9051
NB. An Commissionsgebühren genießet ein jeder von den Räthen und Secretarien auch jährlich noch etwas.				
Der Kanzellist Eichholtz hat	105	was die Schreibgebühren tragen.		
Der Kanzellist Schultze	105			
Der Kanzellist Sabel	—	itidem		
Der Kanzellist Buchhorn	—	itidem		
Der Landreuter Struve	50	Die Executionsgebühren.		

Noch ist eine Regierungsraths-Besoldung von 400 Rthlr. auf dem hiesigen Etat, welche des Wirklich Geheimten Etats-Ministri Herrn von Brands Exc. anjetzo genießen.

Unterm 27. September 1747 wandte sich Vogelsang an den König mit der Vorstellung, daß er bei seiner commissarischen Thätigkeit des größten Theils der sonst bezogenen Sporteln verlustig gehe und dem Gesuch, daß ihm seit seiner Rückkehr aus Pommern wenigstens 2 Thaler Diäten aus den Sporteln der Präsidentur gezahlt werden möchten. „Der Präsident kann und wird sich darüber im geringsten nicht beschweren, indem er davor, daß er gar nichts zu thun und keine Verantwortung hat, außer seinem jährlichen Tractament à 1525 Rthlr. sammt freier Wohnung und Holz noch etwas an Sporteln übrig behält".

Unterm 20. November 1747 berichtet Vogelsang, daß er nöthig gefunden habe eine Anweisung für die Advocaten drucken zu lassen und überreicht ein Exemplar davon.[1]) Er bittet sich die Erlaubniß aus, diejenigen Advocaten, welche Justitiariate auf dem Lande haben, wenn sie ohne andere erhebliche Ursache dilationes erbitten, anhalten zu dürfen, entweder die Justitiariate oder die Advocatur niederzulegen, da die Vereinigung so vieler Geschäfte ohne Verzögerung der Processe nicht möglich sei.

---

246. Verordnung auf königlichen Specialbefehl. Berlin, 2. September 1747.

Gez. Cocceji. Gedruckt C. C. M. Cont. III. 1747, Nr. 27.

Interimistische Anweisung wegen des Verfahrens beim Kammergericht.

Die Verordnung bewegt sich ganz in dem Rahmen der Pommerschen Constitution vom 31. December 1746 (vgl. Nr. 126) mit der sie zum größten Theil auch im Wortlaut übereinstimmt. Wir notiren hier nur die wesentlichen Abweichungen.

Der Eingang nimmt Bezug auf die Justizreform in Pommern und auf das Verbot der Actenversendung.

§§ I—IV der Pommerschen Constitution fehlen.

Der Instanzenzug (§ V der P. C.) wird in §§ I—IV folgendermaßen geordnet: Für nichteximirte Personen erste Instanz die Untergerichte, zweite oder Appellationsinstanz beim Kammergericht, Senat I, dritte oder Remedieninstanz ebenda Senat II. Für Eximirte erste Instanz Kammergericht Senat I, zweite Instanz ebenda Senat II, dritte Instanz vorläufig die Commission unter Direction Coccejis. Die Hofgerichts- und Bagatellsachen bleiben bei dem Hofgericht, das als ein besonderer Senat dem Kammergericht beigefügt wird; Appellation davon an den I. Senat des Kammergerichts. Die Remedien gegen Urtheile der Neumärkischen Regierung, der Obergerichte in der Altmark und in der Uckermark, der Consistorien in Berlin und in der Neumark gehen an das Kammergericht.

§§ V und VI regelt das Verfahren beim gewöhnlichen Gerichtsstand in erster Instanz bei den Untergerichten und in zweiter Instanz beim Kammergericht (§ VI der P. C.), ad 2 ist der Zusatz gemacht worden, daß die am Ort der Untergerichte vorhandenen Advocaten mehr für die freiwillige Gerichtsbarkeit und zur Beihülfe in auswärts geführten Processen

[1]) Es führt den Titel: „Puncte, wornach sich die sämmtliche bei der Halberstädtischen Regierung recipirte Advocaten zu achten".

bestellt sind, als zu einem ordentlichen Proceßverfahren bei den Untergerichten selbst. — Ad 5 ist bestimmt, daß, wenn die Justification der Appellation schon in der Appellationsschrift enthalten ist, das Verfahren ohne weiteres einzuleiten ist. — Ad 6 (muthwillige Appellationen) wird der Anwaltszwang noch besonders hervorgehoben. — Ad 7 wird (in der Appellationsinstanz) die Ansetzung eines Termins zur mündlichen Verhandlung nicht erwähnt, sondern nur das Verfahren loco oralis (neben dem ordentlichen schriftlichen Verfahren). Die Verweisung loco oralis soll nicht, wie in der P. C. angeordnet, von 3 zu 3 resp. 8 zu 8; sondern von 8 zu 8 resp. 14 zu 14 Tagen geschehen.

§ VII (Verfahren 3. Instanz) fügt hinzu, daß in der dritten Instanz nicht ultra exceptiones verfahren werden solle. (P. C. § 17 Nr. 10.)

§§ VIII und IX behandeln das Verfahren bei privilegirtem Gerichtsstand (P. C. § VII). Die Bestimmungen über Succumbenzbußen bei der dritten Instanz (P. C. § VII ad 6) fehlen hier; entsprechende Bestimmungen in § XI: 20 Rthlr. Succumbenzbuße.

§ X (P. C. § VIII) behandelt die Beschränkung auf drei Instanzen, fügt aber die in der P. C. fehlende Cautel hinzu, daß, wenn zwei gleichlautende Urtheile in den Vorinstanzen ergangen sind, bei der dritten Instanz die einzelnen Räthe die Acten selbst nachsehen, ihr Votum verschlossen ad acta geben und danach die Urtheile nach Stimmenmehrheit festgesetzt werden sollen.

§ IX der P. C. (über den Versuch der Güte) fehlt.

§ XI s. unter §§ VIII und IX.

§ XII = § X P. C. (Keine zweite Instanz).

§ XIII (P. C. § XI) Zusatz: Remedium quoad effectum devolutivum findet 5. auch statt bei Eröffnung von Concursen, Ertheilung von Moratorien, Festsetzung der Competenz des Concursschuldners.

§ XIV (P. C. § XII). Bei Nr. 5 (Keine 3. Instanz bei Injurienprocessen) ist zugefügt: „wenn die Personen honoratioris conditionis sein" (sonst wohl überhaupt kein Remedium) Punct 6 von § XII P. C. ist fortgeblieben (Werthbestimmung der Streitsache).

Die §§ XIII—XXV der P. C. fehlen. Statt dessen verweist § XV[1]) die Advocaten auf das Project des Codex Fridericianus und verbietet ihnen insonderheit, von andern Personen Schriftsätze anzunehmen, ohne den Concipienten zu benennen. Die Concipienten werden ganz besonders angewiesen, die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten, namentlich die vorgeschriebenen Fristen innezuhalten, damit nicht durch ihre Faulheit der Gang der Processe gehemmt werde, nichts contra acta et jura zu schreiben,

---

[1]) Vgl. die Edicte vom 10. October 1746 und vom 26. Juni 1747.

nicht die Schriftsätze ohne Noth weitläufig zu machen. Im Fall der Uebertretung sollen sie doppelt so hoch wie die Advocaten bestraft und, wenn sie in öffentlichen Functionen stehen (Bürgermeister, Justitiarien ꝛc.) zugleich dimittirt werden. Bei entstehendem Verdacht haben sie sich auf des Kammergerichts Begehren eidlich zu rechtfertigen.

---

247. Rescript an das Tribunal zu Berlin.

Berlin, 2. September 1747.

Eigenh. Concept Coccejis mit dessen Unterschrift R. 9. X. 1. G. Druck bei Mylius C. C. M. Cont. III. 1747, Nr. 26: gez. Cocceji, Bismarck.

Anweisung wegen des neuen Verfahrens, namentlich in Appellationssachen.

Dem Tribunal wird zur Nachachtung eine an die Provinzen ergangene Ordre mitgetheilt, durch welche das Verfahren in Appellationssachen folgendermaßen geregelt wird.

1. Alle neuen Appellationen, welche nicht notorisch unter die casus inappellabiles gehören, sollen künftig bei den Regierungen ohne weiteres angenommen werden.

2.—5. Der Proceß wird bei dem judex a quo dergestalt instruirt, daß der Appellant in einer Präclusivfrist von 4 Wochen nach eingelegter Interpellation seine Justificationsschrift einreicht und der Appellat, gleichfalls binnen 4 Wochen, darauf replicirt.[1]) Dann werden die Acten an das Tribunal gesandt, ohne weiteres an Re- und Correferenten vertheilt und das Urtheil sammt den Acten ex officio an den judex a quo zurückgesandt. Den Advocaten ist bei Verlust der Advocatur aufzugeben, diese Fristen streng einzuhalten.

6. Die alten zur Zeit noch beim Tribunal schwebenden Processe sollen durch die Advocaten bei dem judex a quo weiterhin von 8 zu 8, oder 14 zu 14 Tagen, höchstens von 3 zu 3 Wochen weiter instruirt werden bis zum Schluß; die Schriftsätze sind dann an das Tribunal einzusenden.

---

[1]) So nach dem eigenhändigen Concept Coccejis („und solchergestalt die Appellationsinstanz schließen muß"). Der publicirte Druck (Mylius C. C. M. Cont. III. 1747, Nr. 26) hat dafür „und solchergestalt duplicando die Appellationsinstanz schließen muß. Dies könnte so verstanden werden, als solle noch einmal Replik und Duplik verstattet werden. So scheint es z. B. Fürst aufgefaßt zu haben. Vgl. Nr. 398. Nach der definitiven Tribunalsordnung Tit. IX § 8 bleibt es dabei, daß excipiendo geschlossen wird, d. h. nur die Justification und die Erwiderung der Gegenpartei zulässig ist.

7. Vor Einschickung der Acten ist ein Vergleichsversuch zu machen, wobei noch besonders die Advocaten verwarnt werden sollen.

8. Die Advocaten dürfen auch hierbei vor Schluß des Processes keine Gebühren nehmen.

9. Eine vierte Instanz ist durchaus unzulässig.

Dem Tribunal wird weiterhin noch aufgegeben, eine Sportelkasse einzurichten, in welche vom 1. September an alle einkommenden Sporteln zu legen sind; monatliche Specificationen sind einzusenden.

Endlich wird anläßlich der Wahrnehmung, daß einige Räthe Sachen zur Relation über Jahr und Tag bei sich behalten, befohlen, alle rückständigen Relationen dergestalt zu beschleunigen, daß die Sachen am 1. November sämmtlich abgethan sein können, damit des Königs Absicht, alle Tribunalsprocesse noch in dem laufenden Jahre zu beendigen, erreicht werde.

Im Anschluß daran berichtet Graf Reuß am 12. September, das Collegium werde den äußersten Fleiß beweisen und habe neben der gewöhnlichen Dienstagssession noch eine zweite am Donnerstag festgesetzt. Zugleich ersucht er bezüglich einiger zweifelhaft gebliebener Puncte um nähere Erklärung, welche Cocceji am Rande beifügt. Von principieller Bedeutung sind diese Puncte nicht.[1]) (R. 18, Nr. 34a fol. 53ff.)

---

248. Schriftwechsel zwischen dem Herzog von Gotha, Cocceji und dem König.

2. September bis 22. November 1747.

R. 9. X. 1. G.

Interesse des Herzogs von Gotha an der preußischen Justizreform.

Cocceji berichtet am 2. September 1747 (Conc.), der Graf von Gotter habe bei ihm sondirt, ob dem Herzog von Gotha wohl erlaubt werden könne, jemand nach Berlin zu schicken, um der neuen Einrichtung des Gerichtswesens, „welche so viel Verwunderung verursacht", beizuwohnen; der Herzog wolle in seinem Lande die Justizreform nach dem preußischen Muster vornehmen. Cocceji fragt beim König an, ob er die Erlaubniß dazu geben wolle.

Der König erwidert durch Cabinetsordre d. d. Neiße 8. September 1747 (Mund.), es stehe dem Herzog frei, seine Absicht auszuführen.

[1]) Zum Verständniß des obigen ist zu bemerken, daß Arnim damals gar nicht anwesend war und daß Reuß an seiner Stelle präsidirte. Seine Anfrage hatte wohl kaum eine Obstructionstendenz.

Ein Handschreiben des Herzogs Friedrich zu Sachsen-Gotha an Cocceji d. d. Friedenstein den 11. November 1747 (Mund.) setzt dessen Absicht auseinander und theilt mit, daß der Herzog seinen Regierungsrath Baron v. Oppel nach Berlin senden werde, um dort die Gerichts- und Proceßverfassung zu studiren und dem Herzog zum Behufe einer Reform in dessen Lande eingehenden Bericht darüber zu erstatten. Der Abgesandte wird der Güte und Unterweisung Coccejis empfohlen. Coccejis Antwortschreiben an den Herzog bietet keine bemerkenswerthen Momente.

Auf Coccejis Anfrage vom 18. November wegen der Zulassung des inzwischen angekommenen Regierungsraths v. Oppel zu den Sitzungen des Kammergerichts erwidert der König durch Cabinetsordre d. d. Berlin 22. November 1747, er sei ganz wohl zufrieden, daß Cocceji demselben die benöthigten Informationen ertheile; es werde ihn freuen, wenn dadurch auch auswärts etwas Gutes gestiftet werden könne.

Dankschreiben des Herzogs an Cocceji nach Rückkehr seines Abgesandten d. d. Weimar zur Wilhelmsburg 12. März 1748. (Mund.).

---

249. Schriftwechsel Coccejis mit den Neumärkischen Ständen. 2. September 1747 bis 29. Januar 1748.

R. 9. X. 1. G. (Neumark).

Verfassungsänderung bei der Neumärkischen Regierung.

Director und Landräthe der Neumark und incorporirten Kreise richten auf die Notification der bevorstehenden Justizreform in einem Schreiben vom 2. September 1747 unter Aeußerung ihrer allgemeinen Zustimmung zu dem Plane und ihres Vertrauens zu Cocceji an diesen die Bitte, in Anbetracht der besonderen Verhältnisse der Neumark bei der Reform von dem Verbot der Actenversendung Abstand nehmen und der Cüstriner Regierung das Recht der beiden ersten Instanzen wahren zu wollen, ferner die iudicia mixta in der Provinz abzustellen.

Cocceji erwidert darauf in einem Schreiben vom 9. October 1747, das Verbot der Actenversendung sei nicht sein Werk, sondern vom König selbst in seiner Abwesenheit verfügt worden. Er halte es aber allerdings für das heilsamste Stück der ganzen Justizreform. Eine 50jährige Erfahrung habe ihn gelehrt, daß die Universitäten, meist mit jungen, in praxi unerfahrenen Leuten besetzt, von der Rechtspflege nichts verstünden und oft so miserable Sentenzen gefällt hätten, daß man dieselben als null und nichtig ab actis habe removiren müssen, ohne daß die poena male iudicandi gegen die „unvernünftigen professores“ habe zur Execution gebracht werden können. Zudem seien manchmal die Acten über Jahr und Tag bei den Facultäten liegen geblieben. Daher sei angeordnet worden, daß unter

Aufhebung der Actenversendung die Sachen von der Cüstriner Regierung per modum commissionis in zweiter Instanz an den ersten und in dritter Instanz an den zweiten Senat des Kammergerichts gingen.[1]) Er macht darauf aufmerksam, daß es sich hier um lauter grundgelehrte Richter handle und daß hier überall Re- und Correferenten bestellt würden, während bei den Facultäten nur einer referire. „Es scheint also" — fährt er fort — „als ob einige eigennützige membra collegii, welche bei der Verschickung ein großes lucrirt haben, meinen Hochgeehrtesten Herren eine unrichtige Idee von den Sachen gemacht haben: Dieses ist gewiß, daß S. K. M. Intention ohnmöglich erreichet werden dürfte, wann es bei der Verschickung der Acten bleiben sollte". — Was die indicia mixta anbetreffe, so sei er ganz der Meinung der Stände. Er stehe auch deswegen mit dem General-Directorium schon in Correspondenz und hoffe, daß die Sache auf einen equitablen Fuß gesetzt werde.

Darauf antworten die Stände unterm 31. October 1747, durch Ueberreichung einer sehr weitläufigen Deduction (37 Seiten Folio Text, 50 Seiten Beilagen), in der sie ihre Beschwerden und Forderungen bezüglich der Neuordnung des Instanzenzuges mit Berufung auf die historischen durch Landtagsrecesse und landesherrliche Assecurationen bestätigten Prärogative ihres Landes begründen. Sie beklagen sich darin, daß durch den neuen Plan thatsächlich die ganze Neumärkische Justizverfassung aufgehoben, die Cüstriner Regierung zum Untergericht gemacht, für Ritterschaft und Eingesessene des Landes große Weitläufigkeit in den Processen verursacht werde, und das alles, ohne daß man die Landschaft gehört habe. Sie stellen vor, daß die Regierung oder das Kammergericht der Neumark seit Menschengedenken allein das oberste Gericht im Lande gewesen sei, unter dem die vier Neumärkischen Untergerichte, die Ordensregierung zu Sonnenburg, das Crossensche Verweseramt, die Cottbus'sche Landeshauptmannschaft und die Schivelbeinsche Landvogtei gestanden hätten. Das Statutum Soldinense unter Markgraf Hans von 1553[2]) habe diesem neumärkischen Kammergericht eine dem Berliner Kammergericht gleichwerthige Stellung gegeben und unter anderem auch ausdrücklich bestimmt, daß an Stelle der Appellation an die Reichsgerichte die Versendung der Acten an Juristenfacultäten und Schöffenstühle treten solle. Das sei bestätigt worden durch den Receß von 1653, durch die Confirmation vom 27. März 1692, der auch die Neumärkische Kammergerichtsordnung von 1700 entspreche, und durch die Versicherungen König Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. Die Stellung der Neumärkischen Regierung zum Kammergericht in Berlin

[1]) In der Verordnung vom 2. September (Nr. 246) Art. 4 (Mylius C. C. M. Cont. III. Sp. 188).

[2]) Mylius C. C. M. Cont. I. Nr. 36, p. 183 ff. — Vgl. oben S. 222.

sei also eine ganz andere, als die des altmärkischen oder des uckermärkischen Obergerichts, die von Anfang an dem Kammergericht unterstanden hätten. Dieses alte Recht würde aber durch die neue Verfassung verletzt, zumal wenn die Cüstriner Regierung sogleich mit Einbringung der Appellation die Direction der Processe verlieren sollte; sie würde dann thatsächlich nur noch eine Unterinstanz des Kammergerichts sein, wenn auch die Sachen an dieses der Form halber nur per modum commissionis gehen sollten. Die daraus entstehenden Unzuträglichkeiten seien groß: man müsse doppelte Advocaten halten, mit denen der Verkehr schwer fallen werde, namentlich aus den hinteren Kreisen, die jetzt schon von dem Cüstriner Gericht 20 Meilen entfernt seien und nach Berlin 30 Meilen hätten; die Kosten würden wachsen und nachtheilige Versäumnisse könnten nicht ausbleiben. Was Cocceji gegen die Universitäten angeführt habe, könne doch nur von den ausländischen gelten, da ja bekanntlich der König die einheimischen, bei denen sie sich allenfalls beruhigen wollten, mit den geschicktesten Leuten besetzt habe, deren Schüler doch auch meist die Räthe in den obersten Gerichtshöfen seien, und da man ja ferner die Mittel habe, sie zu schneller Erledigung der Spruchsachen anzuhalten. Sie führen aus, wie des Königs Absicht, die Processe in einem Jahre zu beendigen, mit ihren Wünschen und der alten Verfassung sehr wohl in Einklang gebracht werden könnte, und machen dagegen auf die Ueberlastung des Kammergerichts aufmerksam. Sollte aber der König auf dem Verbot der Actenversendung an Universitäten und Schöffenstühle durchaus bestehen, so bitten sie, daß die Neumärkische Regierung auf den Fuß von 1653 in Zahl von 6 Mitgliedern wiederhergestellt, was im Laufe der Zeit ihr an Besoldungen entzogen, zurückgegeben und sie dann nach dem Pommerschen Vorbild in zwei Senate gegliedert werden möge. Bis das geschehen sei, könnten ja die Appellationen an unbekannte, jedesmal besonders festzustellende Commissarien gehen; die Unterordnung unter das Kammergericht aber bitten sie abzuwenden, desgleichen die sofortige Entziehung der Direction des Processes in Appellationssachen: sie wünschen, daß die Instruction, wie für die dritte Instanz bereits verordnet,[1]) der Regierung belassen werde, und auch die Publication der Urtheile bei dieser erfolge. — In einem Schreiben an Cocceji vom selben Datum (31. October) fügen die Stände noch die Versicherung hinzu, daß sie sich in dieser Sache von keinem hätten aufbringen lassen, sondern blos ihre klaren verbrieften Rechte hätten wahren wollen, und bitten um Coccejis Verwendung für ihre Wünsche.

Cocceji antwortet unterm 10. November durch abschriftliche Uebersendung eines Rescripts an die Neumärkische Regierung wegen des Instanzen-

[1]) Vgl. Nr. 247, (Mylius C. C. M. Cont. III. Sp. 187 ff.). Nr. 260 (Ebenda Sp. 197 ff.).

zuges; bezüglich der Actenversendung erklärt er, daß es bei deren Abschaffung ein für allemal sein Bewenden haben müsse. — Das Rescript an die Neumärkische Regierung[1]) verfügt, daß bis zur Ankunft der Commission und zur endgültigen Regelung der Sache, der Cüstriner Regierung die so sehnlich gewünschte Direction der Processe in allen Instanzen überlassen werde, dergestalt, daß die Sachen, welche zur dritten Instanz gediehen, bei ihr instruirt und sowohl in der zweiten wie in der dritten Instanz die Urtheile ihr zur Publication übersandt werden. Bezüglich der Vorbereitung von Appellationssachen aber, in denen die Regierung in erster Instanz erkannt hat, soll es so gehalten werden, daß die Regierung die bei ihr einzureichende Justificationsschrift an das Kammergericht zu senden hat, welches, wenn es die gravamina unerheblich findet, die vorige Sentenz confirmiren, sonst aber die Sache zum ferneren Instructionsverfahren (bei der Regierung) verweisen und diesen Bescheid zur Publication an die Regierung remittiren muß. Die neuen Schriftsätze werden dann wieder ans Kammergericht gesandt, welches das Urtheil fällt und zur Publication an die Regierung remittirt. Zur Ersparung von Kosten wird bestimmt, daß die Acten bis zum Schluß der dritten Instanz beim Kammergericht bleiben und daß die Advocaten in der Provinz nach ihren Manualacten arbeiten sollen.

Gegen diese Verfügung machen die Stände, indem sie im Uebrigen die Concessionen bezüglich der Direction des Processes in allen Instanzen mit Dank annehmen, in ihrem Antwortschreiben vom 29. Januar 1748 neue Vorstellungen, die eine Beantwortung durch Cocceji nicht gefunden zu haben scheinen. Sie fordern, daß die Entscheidung darüber, ob die Appellation zulässig sei oder nicht, der Regierung selbst nach Maßgabe der Vorschriften des Edictes vom 2. Mai 1736[2]) überlassen werde und setzen die Unzuträglichkeiten auseinander, zu denen die von Cocceji angeordnete Einrichtung führen werde. Auch kommen sie nochmals auf ihr Gesuch zurück, daß sie nicht dem Kammergericht unterstellt würden und daß die Actenversendung an Universitäten und Schöffenstühle ihnen frei bleibe. Sie erklären, sich deshalb an den König unmittelbar wenden zu wollen.

Dies geschah unterm 5. April 1748.

[1]) Das eigenhändige Decret Coccejis ist wie das des Schreibens an die Stände, vom 4. November datirt; ein Concept, wie dort, ist nicht vorhanden. Gedruckt bei Mylius, C. C. M. Contin. III, 293—296; mitgetheilt dem Kammergericht 19. November 1747; gez. Cocceji, Arnim, Bismarck; a. a. O.

[2]) Mylius C. C. M. II. 1, Nr. 274.

250. Königliche Resolution an den von Rothkirch.[1])

Breslau, 5. September 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Der König thut „keine Machtsprüche in Justiz- und Matrimonialsachen".

S. K. M. 2c. ertheilen dem von Rothkirch auf seine allerunterthänigste Vorstellung, betreffend die von ihm immediate gesuchte Ehescheidung von seiner Frauen, hierdurch zur allergnädigsten Resolution, daß derselbe sich seines Gesuchs halber bei dem Consistorio ordentlich melden und daselbst hierunter Recht nehmen muß, allermaßen Höchstdieselbe niemalen, so wenig in Justiz- als in Matrimonialsachen, Machtsprüche geben.

251. Bericht des Kurmärkischen Kammerpräsidenten von der Osten.

Berlin, 7. September 1747.

Mundum. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XIX. Nr. 10.

Auscultatoren.

Nach Maßgebung E. K. M. allergnädigsten Rescripti vom gestrigen Dato soll ich ohnverzüglich anzeigen, wie viel Auscultatores annoch bei der Kammer befindlich, wie deren Capacité beschaffen und ob selbige sich dergestalt appliciren, daß sie künftig weiter befördert und mit Nutzen zu Cameral-Diensten gebrauchet werden können, auch wie lange sie bei der Kammer gewesen.

E. K. M. berichte hierauf in Allerunterthänigkeit, wie in allem noch 8 Auscultatores bei der Kammer vorhanden und

der Johann Philipp Rammelsberg unterm 1. Octobris 1743,
der Friedrich Wilhelm von Derschau den 9. Novembris 1743,
der Johann Christoph Brand den 14. Novembris 1743,
der Johann Christoph Mund den 16. April 1743,
der Martin Conrad Giesicke den 24. April 1743,
der Johann Benedict von Forestier den 4. Juni 1743,
der Johann George von Putlitz den 27. Novembris 1743 und
Johann Gottlieb Friedrich von Linger unterm 20. April 1746

von E. K. M. zu Auscultatoren bei unserm Collegio allergnädigst agreiret worden.

---

[1]) Zu Guhrau im Glogauschen.

Dem p. Rammelsberg, von Derschau und Brand muß ich das gewissenhafte Zeugniß beilegen, daß sie Zeit ihres Aufenthalts bei der Kammer sich sehr wohl appliciret und sowohl von Städte- als Domänen-Sachen recht gute Connaissance acquiriret haben, daß ich nicht zweifele, wann E. K. M. denenselben den Dienst eines Krieges-raths bei einer Kammer oder eines Commissarii loci (als worzu der Rammelsberg und von Derschau bei jetzt sich eräugender Vacanz mittelst beigehenden Original-Anlagen [sich] allerunterthänigst gemeldet) anzuvertrauen allergnädigst geruhen wollten, selbige bei continuirendem Fleiß und Application mit Nutzen gebrauchet und sich zu fernern Diensten habilitiren werden.

Der Johann Christoph Mund scheinet mehr Inclination zur Landwirthschaft wie zur Kammerarbeit zu haben, und wird E. K. M. Gnade mit allerunterthänigster Treue erkennen, wann Höchstdieselbe ihme bei Gelegenheit die Pacht eines Amts zu conferiren allergnädigst geruhen wollen.

Der p. Giesicke hat sich eigentlich auf Justiz-Sachen appliciret, auch zeither bei unserm Justiz-Departement, so viel dessen Kräfte vermögen, gearbeitet, daß also bei zunehmender Praxe derselbe einer Justiz-Bedienung vorzustehen wohl im Stande sein wird.

Der von Forestier hat seit einiger Zeit wegen einer ihme zugestoßenen Maladie und gebrauchter Brunnenkur denen Kammer-Sessionibus nicht mit beigewohnet, und von dem von Putlitz und von Linger habe ich Hoffnung, daß selbige sich mit der Zeit formiren und zu E. K. M. Dienst geschickt machen werden.

---

252. Cabinetsordre an den Etatsminister Graf von Redern.[1]

Brieg, 7. September 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Persönliches. — Justizreform in Schlesien.

Dasjenige, was Ich bei Meiner letztern Anwesenheit zu Glogau[2]) mit dem zweiten Präsidenten der dortigen Ober-Amtsregierung von Böhmer verabredet und ihm auszurichten besonders committiret habe, müsset Ihr Euch zu keiner Ungnade von Mir rechnen, als

[1]) Präsident der Oberamtsregierung zu Glogau.

[2]) Am 30. und 31. August.

von welcher Ich im geringsten nichts weiß. Daß Ich aber den zweiten Präsidenten und Director gedachter Ober-Amtsregierung in specie chargiret habe, sowohl die Advocaten kurz, als die Führung der Processe in gehöriger Ordnung zu halten und, so viel vor der Hand möglich ist, darunter nach der Methode zu verfahren, welche Ich durch Meinen Großkanzler und Geheimen Etatsministre von Cocceji jüngsthin mit so heilsamem und gesegneten Succeß in Pommern etabliren lassen, darunter geschiehet nichts anders, als was Ich schon bei verschiedenen anderen Meiner Provinzien, als im Clevischen, Mindenschen, Halberstadtschen rc. ebenmäßig gethan habe, zu dem Ende, damit Meine Willensmeinung hierunter durch ohnabläßige Arbeit und genaue Beobachtung derer Advocaten erreichet werde und Ich jemand habe, an den Ich Mich halten kann, woferne Meine Intention nicht gebührend erreichet wird. Mithin geschiehet dasjenige, was Ich letzthin zu Glogau befohlen habe, lediglich mehr zu Eurem Soulagement als zu Eurem Präjudiz.

---

255. Rescripte Coccejis an das Altmärkische Obergericht.
8. September 1747 bis 23. April 1748.

Conc. R. 9. X. 1. G. Altmark.

Vorbereitung der Justizreform in der Altmark.

[8. September 1747.] Die Advocaten in der Altmark, die sich durch Verschleppung der Processe besonders hervorgethan haben, werden verwarnt, nicht unnöthige dilationes zu fordern oder sonst sich Protectionen und Weitläufigkeiten zu Schulden kommen zu lassen. Einführung der neuen Gebührenordnung.[1])

[9. September 1747.] Cocceji zeigt den Obergerichten der Altmark und der Uckermark an, daß die Commission demnächst bei ihnen zur Revision und Einführung der neuen Ordnung eintreffen werde und verbindet damit vorbereitende Anweisungen im Sinne der bereits zu Anfang des Jahres übersandten Pommerschen Constitution: Specification der Processe, Distribution der älteren unter die Räthe zu schneller Erledigung, Anweisung und Beaufsichtigung der Advocaten nach den festgesetzten Normen, namentlich auch Einführung der neuen Liquidationsmethode, Aufhebung des Sportelbezuges durch die Richter und Begründung einer Sportelkasse.

---

[1]) Abgedruckt bei Mylius C. C. M. Cont. III. Nr. 28 (1747).

[13. September 1747.] Die Eröffnung der vom Altmärkischen Obergericht an das Kammergericht gesandten Acten findet fortan ohne weiteres ex officio statt; ein instruirter Advocat ist zugleich mit Absendung der Acten beim Kammergericht zu bestellen.[1])

[12. December 1747.] Nochmalige Anweisung zur Einrichtung einer Sportelkasse, in welche die Sporteln vom verflossenen 1. September an gehören.

23. April 1748 benachrichtigt Cocceji das altmärkische Obergericht, daß die Commission gleich nach Pfingsten sich in Stendal einfinden und die dortige Justiz untersuchen würde und weist dasselbe an, eine Specification der überjährigen und der neuen Processe bereit zu halten.

254. Cocceji an den Generalfiscal Uhden.

9. September 1747.

Eigenh. Conc. R. 9. X. 1. G.

Privatpraxis der Fiscale beim Kammergericht.

Er habe wahrgenommen, daß die wenigsten Fiscale in den Audienzen und beim Constitutioniren erschienen, was zur Folge habe, daß in den von ihnen geführten Privatprocessen die Vorträge ohne Antwort blieben. Dergleichen Sachen könnten dann nicht anders als schriftlich tractirt werden und es sei auf diese Weise nicht möglich, alle Processe in einem Jahre zu beendigen. Uhden solle daher von sämmtlichen Fiscalen eine Erklärung fordern, ob sie künftig dem Constitutioniren in Person beiwohnen wollten oder nicht; im letzteren Falle müßten sie von der Privatpraxis ganz ausgeschlossen werden und sich nur auf die (mit häufigen Reisen verbundenen) auswärtigen Commissionen legen.

Von den 7 Fiscalen erklärten 4, daß sie keine oder nur ganz ausnahmsweis Privatpraxis trieben, zwei verpflichten sich, künftig dem Constitutioniren persönlich beizuwohnen (einer mit der Versicherung, daß er es immer gethan habe), von dem abwesenden siebenten bezeugt Uhden, daß er keine Privatpraxis treibe.

255. Cabinetsordres an Arnim.

Neiße, 10. September 1747.

Ausfertigung. — R. 46. B. 205.

Beschwerden über die Justiz im Oppelnschen Bezirk.

Die bei Mir eingereichte und hiebeikommende allerunterthänigste drei Memorialien,[2]) worinnen über die Verschleifung der Justiz bei

---

[1]) Abgedruckt bei Mylius C. C. M. Cont. III. Nr. 30 (1747).

[2]) Nicht erhalten.

der Oberschlesischen Oberamtsregierung geklaget wird, habt Ihr gründlich examiniren zu lassen und darauf ex officio solche Verfügung zu thun, wie es unparteiisches Recht erfordert, insonderheit aber auch zugleich das Oberamt zu Oppeln nachdrücklich und scharf zu erinnern, bessere und promptere Justice, als bishero nicht geschehen, zu administriren.

256. Schriftwechsel Coccejis mit dem Könige. 12., 19. September 1747.

R. 9. X. 1. G.

Präsident v. Görne und die Reform beim Kammergericht.

Cocceji meldet durch Immediatbericht d. d. Berlin 12. September 1747 (eigenh. Conc.), der Präsident v. Görne wolle sich der Arbeit entziehen,[1] die Relationen aus den Acten anzufertigen, indem er vorgebe, daß dies nicht zu dem Amte eines Präsidenten gehöre. Weil er aber wegen seiner schlechten Aufsicht hauptsächlich an der „gräulichen Confusion“ beim Kammergericht Schuld sei, so müsse er auch zur Beendigung der angehäuften Processe mitarbeiten, wie es auch die Präsidenten in Pommern gethan, zumal er sonst gar nichts für seine Besoldung zu thun haben würde, da das Präsidium zur Zeit von Cocceji selber geführt werde.

Der König billigt durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 19. September 1747 (Ausf.) vollkommen die von Cocceji getroffenen Verfügungen und befiehlt, „daß der v. Görne sich im geringsten nicht entbrechen muß, dergleichen relationes zu verfertigen, woferne er nicht seinen Abschied ohnfehlbar gewärtig sein will“. Ein Befehl in demselben Sinne erging zugleich an Görne direct.

257. Schriftwechsel Coccejis mit der Magdeburgischen Regierung und deren Präsidenten v. Plotho. 15. September bis 8. October 1747.

R. 9. X. 1. G. Magdeburg.

Einführung der neuen Gerichtsverfassung in Magdeburg.

Cocceji an die Magdeburgische Regierung vigore commissionis, Berlin 15. September 1747 (Conc.).

Die zur Untersuchung des Tribunals verordnete Commission habe mit Verwunderung wahrgenommen, daß die Magdeburger Regierung alle

[1]) Kurz zuvor hatte sich Görne krank gemeldet.

Läuterungen an das Tribunal einschicke, den Parteien also dort nur eine Instanz verstattet werde. Nun sei zwar unterm 29. December 1746 verordnet worden, daß, wenn nicht zwei Senate bei einer Regierung gebildet werden könnten, die Acten in zweiter Instanz an das Tribunal geschickt werden sollten; man habe aber niemals glauben können, daß die Regierung unter diesem Vorwande die Arbeit von sich ablehnen werde, da ja so viele Räthe vorhanden seien, daß ganz füglich zwei Senate gebildet werden könnten. Die Magdeburger Regierung hätte sich in dieser Hinsicht an der kleinen Provinz Halberstadt ein Exempel nehmen sollen. Es wird nunmehr derselben aufgegeben, sofort zwei Senate zu bilden, die Läuterungen in zweiter Instanz an den zweiten Senat, und erst in dritter Instanz an das Tribunal zu verweisen. Da auch sonst die Einführung der dem Collegium mitgetheilten Interims-Constitution[1]) auf große Schwierigkeiten zu stoßen scheine, so werde die Commission, sobald sie mit dem Kammergericht und dem Tribunal fertig sei, sich auch in Magdeburg einfinden, um die neue Einrichtung zum Stande zu bringen. Die Commission werde hauptsächlich untersuchen: 1. ob die Advocaten seit Mittheilung der Constitution Processe angefangen hätten, ohne vorher eine völlige Information zu nehmen, 2. ob das Constitutioniren, welches das Fundament der ganzen Beschleunigung der Processe sei, wieder eingeführt und der eigennützige, zur Erhaltung eines doppelten Siegelgroschens wiederhergestellte processus memorialis abgeschafft worden sei, 3. ob die Advocaten die alten Processe zur definitiva instruirt hätten. Schließlich wird eine Specification der Processe gefordert.

Die Magdeburgische Regierung an Cocceji. Magdeburg 23. September 1747. (Mundum gez. v. Plotho.)

Die Regierung sei sehr weit entfernt gewesen, die Arbeit bei den Läuterungsurtheilen von sich ablehnen zu wollen. Sie sei vielmehr durch ausdrückliche königliche Rescripte dazu angewiesen worden, die Läuterungssachen in secunda et tertia instantia an das Tribunal zu senden und fühle sich deshalb frei von aller Verantwortung. (Die betreffenden Rescripte, vom 17. December 1746, 4. Februar 1747, 16. Mai 1747, das erste von Happe, Arnim, Bredow, die beiden [?] andern von Arnim gezeichnet, die dem Schreiben abschriftlich beigefügt sind, haben allerdings diesen Tenor.) Zur Einführung der in Pommern gemachten neuen Einrichtung werde man mit Freuden die Hand bieten; doch habe das Collegium aus eigener Machtvollkommenheit die dadurch bedingten tiefgreifenden Veränderungen nicht vornehmen können. Die anbefohlenen Maßregeln seien indes ergriffen, auch das Constitutioniren wieder eingeführt worden.

[1]) Nr. 126.

Cocceji an die Magdeburgische Regierung. Berlin 5. October 1747 (Conc.).

Es komme ihm ganz unbegreiflich vor, warum man in Magdeburg bei der großen Menge von Räthen nicht zwei Senate habe formiren können, da solches doch in Halberstadt möglich gewesen sei. Es müsse ungesäumt auch in Magdeburg damit vorgegangen werden, und zwar solle der erste Senat bestehen aus den Regierungsräthen Cellarius, Alvensleben, Barby, Bidersee, der zweite aus dem Präsidenten v. Plotho (der mit referiren müsse) und den Räthen v. Häseler, Neumann, v. Hansen, Schröter. Die beiden letzteren müßten die Arbeit neben ihrem Amt als Protonotarien übernehmen — dafür hätten sie Sitz und Stimme im Collegium —, oder sie müßten ihre Dimission fordern; der Regierungsrath Neumann, der öfters zu Bette liege, müsse gleichwohl die Relationen zu Haus verfertigen und durch einen andern im Collegium vorlesen lassen. Der Instanzenzug wird dann in derselben Weise wie anderswo geregelt: Ist die erste Instanz bei einem Untergericht, so ist die zweite beim ersten und die dritte beim zweiten Senat der Regierung; wird in erster Instanz bei der Regierung selbst geklagt, so bildet der zweite Senat die zweite, das Tribunal die dritte Instanz. Es folgt eine Schilderung des Verfahrens, wie es in Berlin gehandhabt werde, die wir in etwas veränderter Fassung wiedergeben.[1])

Präcis um 8 Uhr wird der Anfang mit der Arbeit gemacht. Zunächst werden die vorher distribuirten Memorialien in Gegenwart beider Senate vorgetragen. Sobald der Vortrag beendigt ist, verfügt sich der erste[2]) Senat in die Nebenstube und verfertigt dort die Sentenzen in den Sachen, die zu seiner Instanz gehören, nach den Relationen, welche die Räthe zu Haus verfaßt haben. Während dessen werden beim zweiten Senat die Advocaten hereingerufen, der Terminzettel verlesen, die Ausgebliebenen contumacirt, die Decrete vom Constitutioniren der vorigen Session abgelesen und den Advocaten publicirt; alsdann fangen die Advocaten an (in dem zweiten[3]) Senat) zu constitutioniren. Sind sie damit fertig, so müssen sie sich zu dem ersten Senat in die Nebenstube verfügen und die Verhörstermine abwarten. Die Erkenntnisse werden hier entweder in continenti von dem Senat abgefaßt oder einem der Räthe, um sie zu Hause abzufassen, mitgegeben. Unterdessen werden beim zweiten Senat die Con=

[1]) Vgl. eine ähnliche Schilderung in Nr. 291. Aus beiden kann man sich ein ziemlich deutliches Bild des äußeren Verfahrens zusammensetzen.

[2]) Dies ist unzweifelhaft der untere Senat, das Forum 1. Instanz.

[3]) In der Vorlage ist hier vom ersten Senat die Rede, was keinen Sinn giebt und offenbar auf einem Versehen des Schreibers beruht.

stitutionsdecrete verfertigt, um in der nächsten Sitzung publicirt zu werden. Beim zweiten Senat werden niemals Verhöre angesetzt, sondern hier wird schriftlich verhandelt. Können die Relationen wegen der Menge nicht an den ordentlichen Gerichtstagen abgelesen werden, so kommt jeder Senat noch Donnerstags oder Sonnabends um 8 Uhr zusammen und expedirt alle noch übrigen Relationen. —

Zwischen Cocceji und dem Magdeburgischen Regierungspräsidenten v. Plotho kam es in Verbindung mit dieser Angelegenheit zu einem gereizten persönlichen Schriftwechsel.

Plotho verwahrt sich in einem Schreiben vom 20. September gegen die Beschuldigung Coccejis in dem Rescript vom 15. September, daß er aus Eigennutz, um den doppelten Siegelgroschen zu erhalten, das Constitutioniren bei der Magdeburger Regierung 1743 aufgehoben habe. Von solchem Eigennutz sei er jederzeit weit entfernt gewesen und habe davon Proben genug gegeben. Ueberdem wäre der Eigennutz sehr schlecht am Platze gewesen, da er durch das Constitutioniren 40—50 Rthlr. jährlich an Subscriptionsgebühren mehr erhalten habe, die er mit mehrerem armen Parteien als Almosen gegeben habe, wie es ihm auch nicht darauf angekommen sei, bei Hartnäckigkeit der Parteien ein paar Thaler aus seinem Beutel zu geben, um einen Vergleich zu Stande zu bringen. Seine wahre Absicht bei Abschaffung des Constitutionirens sei vielmehr gewesen, den Parteien viele hundert Thaler zu ersparen und die Processe besser zu beschleunigen und in Ordnung zu halten. Uebrigens sei auch durch Edict von 1740 die Abstellung des Constitutionirens vom König befohlen worden[1]) und habe er selbst noch besonders die königliche Approbation, wie dem Großkanzler bekannt sei, darüber eingeholt. Er sei jedoch bereit dem gegenwärtigen Befehl zu Folge das Constitutioniren wieder einzuführen.

Cocceji erwiderte darauf unterm 8. October 1747 (eigenh. Conc.). Er habe mit großer Verwunderung wahrgenommen, daß Plotho ihn glauben machen wolle, als ob das Constitutioniren den Unterthanen schädlich sei und dessen Abschaffung ihnen einige hundert Thaler erspart hätte. „Es scheinet, als ob Ew. Hochwohlgeboren wegen Ihrer vielen anderen wichtigen Geschäfte die Zeit nicht gehabt, die Sache zu überlegen und zu begreifen. Sonst giebt die gesunde Vernunft, daß, da in einer Woche wenigstens 100 Memorialen (da doch bei meiner Anwesenheit 150 bis 200 vorgetragen worden) vorgetragen, decretirt und gratis publicirt werden, die Unterthanen alle Woche wenigstens 200 fl. und alle Monat 800 fl., folglich des Jahrs beinahe 10000 fl. lucriren würden, welche jetzo das Judicium und Advocaten, weil alle Memorialien expedirt werden, bekommt."

[1]) Plotho meint wohl das Edict vom 28. Dec. 1740; VI, 2. Nr. 92, S. 181.

„Und weil der doppelte Siegelgroschen von 100 Memorialien (ich will nur diese geringe Zahl setzen) wöchentlich 8 Rthlr. 8 Gr. macht, so ist diese Revenue in einem Jahr nicht so gering, als es Ew. Hochwohlgeboren angeben.

Daß S. K. M. in die Abschaffung des Constitutioniren consentirt, solches ist auf Ew. Hochwohlgeboren Vortrag geschehen; wann ich aber Sr. K. M. zeigen werde, was das Land darbei verloren, so dürften vielleicht S. K. M. eine nähere Erklärung von Ew. Hochwohlgeboren dieserwegen erfodern.

Ich muß mich aber verwundern, daß Ew. Hochwohlgeboren sich auf ein Edict berufen, worin doch nicht ein Wort von Abschaffung des Constitutioniren stehet, wie dann auch alle Präsidenten derer übrigen Provinzen und in dieser Residenz selbst, das Constitutioniren beibehalten haben; welches sie nicht würden gethan haben, wann es dem publico schädlich und durch ein Edict wäre aufgehoben worden.

Weil ich nun aus allem wahrnehme, daß das dortige Collegium lauter inextricable Difficultäten finde (welche in der kleinen Halberstädtschen Provinz alle gehoben sein), folglich nicht im Stande sei, Sr. K. M. Intention zu erfüllen, so wird die große Commission in wenig Monaten sich einfinden und zeigen, daß, wann das Präsidium nur gehörig geführt wird, nichts leichter sei, als die alte und neue Processe in einem Jahr zum Ende zu bringen. Ich verharre im übrigen lebenslang Ew. rc."

258. Verfügungen Coccejis vigore commissionis.

16. und 30.[1]) September 1747.

Eigenh. Conc. — R. 9. X. 1. G.

Die Kammergerichtsreform und die Procuratoren.

[16. September.][2]) Die Commission hat wahrgenommen, daß bei der großen Menge der publicirten Sentenzen in alten Processen den Advocaten nicht möglich sei, die Anwendung der Rechtsmittel dagegen in den festgesetzten 4 Wochen zu justificiren, da in den meisten Sachen auswärtige Concipienten die Feder führten und die Procuratoren von den bisher geführten Processen gänzlich die Hand abzögen. Es wird daher den Advocaten in den alten Sachen, bei denen die Schriftsätze von auswärtigen Con-

[1]) Coccejis eigenhändiges Concept trägt am Schluß und übergeschrieben das Datum 31. September 1747, der die Acten ordnende Registrator hat das wiederholt. Im Druck bei Mylius steht 30. September.

[2]) Abgedruckt bei Mylius C. C. M. Cont. III. 1747, Nr. 31.

cipienten verfaßt sind, eine Frist von 8 Wochen zur Einbringen der Justification verstattet. Die Procuratoren sollen von den Advocaten, die bisher mit ihnen zu thun gehabt haben, bedeutet werden, daß sie diesen ihre Manualacten abzuliefern, die Concipienten zu benennen, diese und die Parteien anzuweisen haben, fortan nur noch mit den Advocaten zu correspondiren. Widerstrebende Procuratoren sollen exemplarisch bestraft werden; dagegen wird denen, welche auf die angegebene Weise die alten Processe beendigen helfen, zu ihren Gebühren nach Moderation des Gerichts kostenlos verholfen werden. Auf die Umläufer, welche sich mit Procuriren in Justizsachen abgeben, sollen die Advocaten, insonderheit die Fiscale, fleißig achten; wer darauf betroffen wird, soll sofort zur Karre nach Spandau gebracht werden.

[30. September.][1]) Die Advocaten haben vorgestellt, daß auch unter diesen Umständen eine schnelle Erledigung der Processe nicht möglich sei; das einzige Mittel hierzu sei, daß die Procuratoren die alten bisher von ihnen geführten Sachen zu Ende brächten. Die Commission geht darauf ein: die Procuratoren sollen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sein, die alten Sachen ohne Weitläufigkeiten zu Ende zu führen, wofür ihnen vom Gericht unentgeltlich zu ihren Gebühren verholfen werden soll.

---

259. Schriftwechsel des Königs mit dem General-Directorium.

18. bis 28. September 1747.

Gen.-Dir. Cleve-Mark. Bestallungssachen XIV. 1.

Receptoren in Cleve-Mark.

Durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 18. September 1747 fragt der König beim General-Directorium an, ob zur Zeit eine Receptor-Bedienung in Cleve vacant sei und was es damit für eine Bewandniß habe.

Das General-Directorium berichtet 21. September 1747, es lägen Bewerbungen vor um die Servis-Receptur zu Soest und um die Steuer-Receptur zu Hoerde; doch habe man von der Kammer noch keine positive Nachricht darüber. Die erste Bedienung bringe 140 Rthlr., die zweite 160 Rthlr. an Gehalt und Emolumenten, doch sei eine Caution von 1500 bezw. 1000 Rthlr. zu bestellen, außerdem müsse der Receptor bei der letzteren Stelle den Unterthanen die Contribution vorschießen und zu diesem Behuf wenigstens 2000 Rthlr. im Vermögen haben. Schließlich

---

[1]) Abgedruckt bei Mylius C. C. M. Cont. III. 1747, Nr. 34.

macht das General-Directorium noch darauf aufmerksam, daß bisher die Steuer-Receptoren von den Beerbten des Bezirks gewählt und vom König nur bestätigt worden seien.

Der König erklärt durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 28. September 1747, diese Umstände seien ihm nicht bekannt gewesen: es solle auch fürderhin bei der bisherigen Observanz bleiben.

260. Bescheid des Oberappellationsgerichts an die Parteien und Advocaten 2c.

Berlin, 19. September 1747.

Gedruckt bei Mylius, C. C. M. Contin. III. 197—200.

Das neue Verfahren vor dem Oberappellationsgericht.

Auf Grund der königlichen Ordres vom 21. August und 2. September c. a.[1]) an das Tribunal wird den Parteien und Advocaten, die bei dem Tribunal Processe hängen haben, das neue bis auf weiteres zu beobachtende Verfahren mitgetheilt:

1. Die per appellationem von den unter dem Tribunal stehenden Provinzen eingeführten Sachen, bei denen noch kein processus erkannt worden, sind, wenn gravamina erheblich, den Vorinstanzen zur Instruction des Appellationsprocesses (binnen 8 Tagen bis 4 Wochen) ad duplicam usque zu remittiren; sind aber die gravamina unerheblich, so sind die Appellanten vom Tribunal sofort abzuweisen. 2. Ist schon processus in der Vorinstanz bei Appellationssachen erkannt, so sind etwa noch fehlende Acta schleunig einzusenden.

3. Sind Appellationseide vorher noch nicht geschworen, so bedarf es deren auch nicht vor dem Tribunal.

4. Verweisung der Parteien wegen der noch nicht introducirten Appellationen auf das Kgl. Rescript vom 2. September cr. 5. In den neuen Sachen ist remedium supplicationis nicht mehr gestattet. 6. Supplicationseid abgeschafft. 7. Succumbenzgelder brauchen im Fall einer confirmatoria erst nach der Publication der Sentenz erlegt zu werden. 8. Ebenso die Urtheils-Gebühren. 9. Sonst bleibt es bei der alten Verfassung. 10. In Schlesischen Sachen ist das Verfahren bei Appellationssachen nach der alten Verfassung, bei Supplicationssachen nach der neuen zu regeln.

[1]) Nr. 239, 247.

261. Cabinetsordre an den Etatsminister von Blumenthal.

Potsdam, 20. September 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Zufriedenheit über die in der Königsbergischen Kammer hergestellte Ordnung.

Es ist Mir sehr lieb gewesen, aus Eurem Berichte vom 13. dieses[1]) zu ersehen, daß durch die 14000 Rthlr., so Ich der Königsbergischen Kammer von dem Gumbinnenschen Ueberschuß de Trinitatis 1746/47 accordiret habe, nunmehro alles wiederumb in seine völlige Richtigkeit gesetzet worden, so daß dergleichen Confusion, wie vorhin gewesen, vor das künftige nicht zu besorgen ist.

262. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 22. September 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Ressortveränderungen im Forstdepartement. — Personalien.

Nachdem S. K. M. nach ohnlängst erfolgtem Ableben des Landjägermeister und churmärkischen Oberforstmeister Grafen von Schwerin[2]) resolviret haben, daß nunmehro dessen gehabtes Departement in zwei Theile repartiret und jedem ein besonder[er] Oberforstmeister vorgesetzet werden soll, so haben dieselben solchem zufolge vor gut gefunden, zu sothanen beiden Departements des churmärkischen gesammten Forstwesens den bisherigen neumärkischen Oberforstmeister von Knobelsdorff[3]) und den Oberforstmeister des wendischen Districts von Linsing[4]) allergnädigst zu benennen, dergestalt, daß der von Knobelsdorff, welcher zur Churmärkischen Kammer versetzet wird, nebst der Uckermark, Ruppin- und Priegnitzschen Kreise einen Theil der mittelmärkischen Forsten zu seinem Departement bekomme, der von Linsing aber den wendischen District behalte und ihm überdem von den mittelmärkischen zunächst liegenden

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Hans Bogislav Graf von Schwerin zu Schwerinsburg, Geh. Finanzrath beim 2. Departement des General-Directoriums, Landjägermeister, Oberforstmeister in der Mittel- und Uckermark, Ruppin und Priegnitz.

[3]) Johann Friedrich v. Knobelsdorff.

[4]) Heinrich Ernst Christian v. Linsing.

Districten so viel zugeleget werde, damit Sr. K. M. Dienst und Interesse hierunter gehörig und mit genugsamer Aufsicht und Attention besorget werden könne.

So viel die dadurch vacant werdende Oberforstmeisterstelle in der Neumark betrifft, so conferiren Höchstdieselbe solche hinwiederum dem jetzigen Landjäger auf der Insul Usedom, Scheid, zu dessen Landjägerstelle [Sie] demnächst wiederum einen andern ernennen werden. Mehrhöchstgedachte S. K. M. befehlen demnach Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden, das gehörige deshalb forderſamst zu besorgen, auch das erforderliche zu verfügen.

263. Verfügung Münchows an die Breslauer Kammer.

Großendorf, 27. September 1747.

Bresl. St.-A. P. A. III. 9 a. II.

Verletzung des Amtsgeheimnisses.

Es sind wieder einmal amtliche Sachen in der Stadt bekannt geworden. Der Minister wird auf Mittel sinnen, wie diesem Uebel abzuhelfen sei. Vorerst wird verfügt, daß die zur Unterschrift herumgehenden Sachen den Boten nicht anders als versiegelt übergeben werden sollen.

264. Urtheil des Criminal-Collegiums.

27. September 1747.

Bresl. St.-A. P. A. Glogauer Oberamtsregierung.

Verläumdung der Glogauer Oberamtsregierung.

Ein stark verschuldeter schlesischer Rittergutsbesitzer, Joh. Gottlob v. Canitz, der sich durch die gegen ihn veranlaßten gerichtlichen Maßregeln beschwert fühlte, hatte sich zu verschiedenen Malen, in den Jahren 1744 und 1745, mit Beschwerden gegen den Präsidenten v. Böhmer an das schlesische Justizdepartement gewandt. Dieses hatte rescribirt, daß die Glogauer Regierung die Klagen unparteiisch untersuchen und soweit es das Recht erlaube, unverzüglich remediren, auch darüber Bericht abstatten solle. Dem Präsidenten ward anheim gegeben sich zu verantworten, doch sollte er sich alles Votirens und Veranlassens in dieser Sache enthalten.

Bevor noch die Sache entschieden war, wandte sich Canitz an des Königs Person mit einer Eingabe vom 25. December 1746, in der er um die Erlaubniß bat, ein Memorial überreichen oder dem König seine Be-

schwerden persönlich vortragen zu dürfen: man suche ihn aufzuhalten und an den Bettelstab zu bringen; er sei im Stande vieles anzuzeigen, wie das Glogauer Oberamt mit der Justiz umgehe.

Der König sandte die Eingabe noch am selben Tage an Arnim mit dem Befehl, die Sache zu untersuchen und dem Befinden nach zu verfügen, daß dem Kläger prompte und unparteiische Justiz administrirt werde. Arnim ließ Canitz seine Beschwerden näher anzeigen und erforderte eine Verantwortungsschrift von der Glogauer Regierung. Beide Schriften wurden dann vom Justizdepartement an das Criminal-Collegium gesandt mit dem Auftrage, die Sache zu untersuchen und rechtlich zu entscheiden. Das Criminal-Collegium erkannte durch Urtheil vom 27. September 1747 für Recht, daß, da sich die Anschuldigungen des v. Canitz durchweg als unbegründet erwiesen hätten, weder dem Präsidenten v. Böhmer noch der Glogauer Oberamtsregierung in dieser Sache irgend etwas zur Last zu legen sei. Canitz solle zwar seines notorischen Unvermögens halber mit der wohlverdienten Geldstrafe verschont, aber zur Ruhe verwiesen und veranlaßt werden, dem Präsidenten v. Böhmer réparation zu leisten. Das Urtheil wurde durch das Justizdepartement (Bismarck) bestätigt, 3. October 1747.

265. Cabinetsordre an den Kammerpräsidenten von Aschersleben. Potsdam, 4. October 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Marschliquidationen.

Ich vernehme zu Meinem ganz besondern Mißfallen, daß die Pommersche Kriegs- und Domänenkammer, ohnerachtet dieselbe deshalb verschiedentlich erinnert worden, dennoch bis jetzo zu die Rechnungen und Liquidationen, betreffend die Marsch- und andere Kosten wegen der Stettinschen Revues, noch nicht eingesandt hat. Es befremdet Mich, daß Ihr, als Chef derselben, nicht mehrere Attention darauf gehabt und Euch dieser großen Nachlässigkeit mit theilhaftig gemacht habet, da Ihr doch ganz wohl wissen solltet, daß Ich dergleichen Liquidationen so zu sagen auf der Stelle und sonder den geringsten Aufschub berichtiget wissen will. Ich befehle Euch dannenhero alles Ernstes, [daß Ihr] mehrermeldete Liquidation[en] sonder einigen weitern Anstand noch Trainiren an das General-Directorium zum Departement des Etatsministre von Katt einsenden sollet.

266. Königliche Circularordre an die gesammten Landräthe der vor- und hinterpommerschen Kreise.

Potsdam, 4. October 1747.

R. 96. B. 34.

Sollen die jungen Edelleute zum Militärdienst anhalten.

Nachdem S. K. M. rc. in Erfahrung gekommen seind, wie daß in Pommern hin und wieder verschiedene junge Edelleute sich wiederumb angewöhnen sollen, zu Hause liegen zu bleiben, sich zu nichts [zu] appliciren und den Ihrigen sowohl als dem Lande selbst zur unnützen Last zu sein, als befehlen Höchstdieselbe allen Dero Landräthen sowohl in denen vor- als hinterpommerschen Kreisen vermittelst dieser Circulärordre, so einer dem andern gebührend zuzusenden hat, daß dieselbe auf dergleichen Junge von Adel in ihren Kreisen genaust und wohl Achtung geben und, wann sich dergleichen, wie vorangeführet, finden, solche zu animiren und die Ihrigen convenablement nachdrücklich anzuhalten, daß selbige entweder unter die Cadets nach Berlin gehen oder sonsten bei den Regimentern sich engagiren müssen, um Sr. K. M., wie rechtschaffenen Vasallen gebühret, zu dienen, um dem Vaterlande dereinst nützlich zu sein. Wornach gesammte Landräthe in Pommern sich auf das genaueste allerunterthänigst zu achten haben.

---

267. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 7. October 1747.

Ausf. Gen.-Dir. Preußen. Landräthliche Kreissachen Nr. 2.

Verkauf von Landgütern.

Nachdem S. K. M. aus bewegenden Ursachen resolviret haben, daß von nun an in Dero sämmtlichen Landen kein adeliches Gut mehr verkauft werden soll, ohne vorhero an Höchstdieselben davon Bericht zu erstatten, damit Sie wissen mögen, in wessen Hände solch Gut wieder geräth und wohin die Verkäufer sich begeben wollen, als machen Sie Dero General- rc. Directorio solches hierdurch in Gnaden bekannt, mit Befehl, sich sowohl selbst hiernach allerunterthänigst zu achten als auch denen sämmtlichen Krieges- rc. Kammern von dieser Dero allergnädigsten Willensmeinung ohne Anstand

Nachricht zu ertheilen, damit dieselben in jeder Provinz darauf mit Acht haben und in vorkommenden Fällen davon gleich denen Regierungen, als an welche dieserhalb die nöthige Ordres besonders ergehen, allergehorsamst referiren sollen.

Entsprechende Circularverordnung an die Kammern vom 12. October 1747.

Eine gleichlautende Cabinetsordre erging unter demselben Datum an Cocceji, der danach die Regierungen instruirte. Vgl. Mylius, C. C. M. Contin. III, 203 ff.

---

268. Circular der Breslauer Kammer an sämmtliche Steuerräthe. Breslau, 10. October 1747.

Korn, Schlesische Edicten-Sammlung V, (Nachtrag) 230 ff.

Rang der Adjuncti Collegii Medici und der Stadtphysici.

Auf Anfrage [?] wird festgesetzt: Die Adjuncti Collegii Medici haben den Rang vor den Kreis-Physici, diese vor den Kreiseinnehmern; die Stadt-Physici in den Fürstenthums-Städten „roulliren" mit den Senatoren außer den Consuln, dem Senior und Syndicus; in den Weichbilds- und kleinen Städten kommen die Stadt-Physici nach den Bürgermeistern.

---

269. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam, 11. October 1747.

Ausfertigung. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CXV. Stadt Berlin. Sect. 10. Rathhäusliche Sachen und Bediente Nr. 7.

Geheimer Rath Schumacher †. — Zulage für Eichel.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. resolviret haben, die durch jüngsthin geschehenes Absterben Dero Geheimen Kriegesrath Schumacher vacant gewordene Tractamenter, und zwar 1. aus der Halberstädtschen Ober-Steuerkasse à 500 Rthlr., ferner aus der Magdeburgischen Ober-Steuerkasse à 480 Rthlr. und endlich aus der Berlinischen Kämmerei à 300 Rthlr., in allem 1280 Rthlr., insgesammt Dero Geheimen Kriegesrath Eichel als eine jährliche Zulage zu seinem bisherigen Gehalt allergnädigst zu conferiren, dergestalt, daß mit deren Auszahlung an ihn, und zwar wegen beider ersteren Posten von instehendem 1. Novembris, wegen der letzten

aber von kommendem Quartal Luciä der Anfang gemachet werden soll, als befehlen Sie Dero General- 2c. Directorio hierdurch in Gnaden, solcherwegen das gehörige zu verfügen.

270. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 14. October 1747.

Abschr. C.-O. an das G.-D. III. Dep. Sammelbd.

v. Bessel Präsident der Cleveschen Kammer.

Der bisherige Mindensche Kammerdirector v. Bessel[1]) ist als Präsident an die Clevesche Kammer versetzt worden; soll das Gehalt des verstorbenen Kammerdirectors Rappard[2]) (1200 Thlr.) nebst 200 Thlr. von seiner bisherigen Besoldung bekommen, während die übrigen 700 Thlr. für einen neu zu bestellenden Director verbleiben sollen, wozu das General-Directorium Vorschläge zu machen hat.[3])

Eine C.-O. an das General-Directorium vom 29. October erklärt, daß nunmehr bei den geänderten Umständen nicht mehr zwei Directoren bei der Cleveschen Kammer von Nöthen seien, und daß daher der Vice-Director Schmitz sich vorläufig mit seinem bisherigen Posten und Gehalt begnügen müsse.

Ein Gesuch Bessels um Gewährung eines Holzdeputats, wie es der frühere Kammerpräsident gehabt, wird vom Könige abschlägig beschieden durch C.-O. vom 24. März 1748. Dasselbe wird gewährt laut C.-O. vom 26. Februar 1749.

An Bessels Stelle wurde zum Kammerdirector in Minden nach dem Vorschlage des General-Directoriums Otto Hans Carl v. Parsenow ernannt, bisher Kriegs- und Domänenrath in der Mindenschen Kammer, durch Cabinetsordre an das General-Directorium, Potsdam 11. November 1747 (R. 96. B. 34). Der König trat aber bei dieser Gelegenheit der in den Vorschlägen des General-Directoriums wieder zum Ausdruck gekommenen Neigung zur Zersplitterung und Vertheilung vacanter Gehälter entgegen und befahl, daß das Parsenowsche Rathstractament (500 Rthlr.) nicht getheilt, sondern daß ein allmähliches Aufrücken der Räthe in die besseren Gehaltsstellen stattfinden solle.

---

[1]) Victor Carl Moritz v. Bessel.

[2]) Heinrich Wilhelm Rappard, Kammerdirector in Cleve, gestorben Juli 1747.

[3]) Diese Vorschläge sind nicht erhalten. Das General-Directorium hatte wohl vorgeschlagen, den Vicedirector Schmitz zum 2. Director zu ernennen. Schon vor Rappards Tode scheint Müntz, der frühere Vicedirector, Kammerdirector geworden zu sein.

271. Cabinetsordre an Boden.

Potsdam, 15. October 1747.

Ausfertigung. — R. 92. Boden Nr. 9.

Theilnahme bei Bodens Krankheit.

Ich habe Euer Schreiben vom 11. dieses erhalten und aus solchem mit vielem Mitleiden die betrübten Umstände ersehen, in welchen Ihr Euch dermalen durch die Euch zugestoßene Krankheit befunden. Da Ich nachher aber vernommen habe, daß es sich mit Euch zu einiger Besserung anzulassen angefangen, so ist Mir solches umb so viel angenehmer gewesen, als Ich besonders wünsche, daß sothane Besserung mehr und mehr continuiren und Ihr Euch demnächst völlig wiederumb herstellet [!] sehen möget. Es wird Mir zu dem Ende besonders lieb sein, wenn Ihr Euch alle dazu nöthige Ruhe gönnen und inzwischen vor nichts anders sorgen werdet, als nur allein, was zu Eurer Gesundheitsherstellung diensam sein kann. Im übrigen habt Ihr Mir die Versorgung Eurer Famille zu überlassen und versichert zu sein, daß Ich in Egard Eurer treuen und rechtschaffenen Dienste, so Ihr Mir bei aller Gelegenheit geleistet habet, Mich deren jederzeit erinnern und vor selbige so sorgen werde, daß Ihr davon zufrieden zu sein Ursache haben könnet. Wie Ich denn übrigens jederzeit bin Euer rc.

---

272. „Designation von sämmtlichen Landräthen des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld und Kreiser, so ein jeder zu respiciren hat."

Magdeburg, 17. October 1747.

Mundum. — Gen.-Dir. Magdeburg Tit. VI. Landräthe Nr. 14.

Landräthe im Magdeburgischen.

	Die Namen und Wohnungen derer Landräthe	Die Namen derer Kreiser, so die Landräthe zu respiciren haben.
1.	Ernst Hartwig Gottlob von Legat, wohnet zu Lütgen-Ottersleben	Den 1. District des Holzkreises.
2.	Gebhard Ludwig von Angern, wohnet zu Syldorf	Den 2. District des Holzkreises.

	Die Namen und Wohnungen derer Landräthe	Die Namen derer Kreiser, so die Landräthe zu respiciren haben
3.	Franz Karl von Schulenburg, wohnet in Wollmirstedt	Den 3. District des Holzkreises.
4.	Karl Andres Freiherr von Schomberg, wohnet in Halle	Den Saalkreis.
5.	Levin von Barby, wohnet zu Lohburg .	Den 1. District des Jerichauschen Kreises.
6.	Friedrich August von Werder, wohnet zu Brettin	Den 2. District des Jerichauschen Kreises.
7.	Peter Christian von Wobeser, wohnet zu Luckenwalde	Den Luckenwaldischen Kreis.
8.	Friedrich Wilhelm von Busch, wohnet zu Mansfeld	Den Mansfeldschen Kreis.

273. „Designation, welchergestalt die sämbtliche Kreiser und Städte des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld unter die Steuerräthe eingetheilet und in welchem Kreise jede gelegen und womit sie jetzo bequartiret ist."

Magdeburg, 17. October 1747.

Mundum. — Gen.-Dir. Magdeburg Tit. VI. Landräthe Nr. 14.

Steuerräthe und Garnisonen im Magdeburgischen.

	Die Namen der Regimenter, Compagnien und Escadrons, so daselbst einquartieret	Namen der Städte	Namen des Steuerraths	Namen der Kreiser, worin die Stadt gelegen
1	Das Boninsche Regiment Das Jung-Borckische Regiment Das Grapsche Bataillon Ein Corps von Berliner Artillerie Des Hauptmann von Kühls Artillerie-Compagnie.	Altstadt Magdeburg.	Karl Ludewig Plesmann, wohnet in Magdeburg.	Im Holzkreise.
2.	. . . .	Neustadt Magdeburg.		
3.	. . . .	Sudenburg.		
4.	. . . .	Thurmschanze.		

	Die Namen der Regimenter, Compagnien und Escadrons, so daselbst einquartieret	Namen der Städte	Namen des Steuerraths	Namen der Kreiser worin die Stadt gelegen
5.	Der Stab und eine Compagnie von des Generalmajor von Katzler Leibcavallerieregiment	Schönebeck.	Victor Tobias Ernst, wohnet in Magdeburg.	Im Holzkreise.
6.	Eine Compagnie davon	Frose.		
7.	Eine Compagnie davon	Gr. Saltze.		
8.	Zwei Compagnien noch davon . .	Neu-Haldensleben.		
9.	. . . .	Oebisfeld.		
10.	Zwei Compagnien von eben dem Regiment	Wanzleben.		
11.	Leibcompagnie desselben	Seehausen.		
12.	Eine Compagnie davon	Wollmirstedt.		
13.	Fünf Compagnien vom Derschauschen Füsilierregiment	Calbe.	Friedrich Christian Sobbe, wohnet in Calbe.	
14.	Zwei Compagnien Grenadier von Dossow	Staßfurth.		
15.	Zwei Compagnien Grenadier von Wutgenow und Kröcher . . .	Acken.		
16.	Eine Compagnie vom Leibregiment	Egeln.		
17.	Eine Compagnie davon	Hadmersleben.		
18.	Eine Compagnie desgleichen . . .	Ahlsleben.		Im Saalkreise.
19.	Zwei Grenadiercompagnien von Graf von Dohna	Cönnern.		
20.	Der Stab nebst 16 Compagnien vom Hochfürstl. Anhalt-Dessauschen Regiment	Halle.	Friederich Rudolph Schäffer, wohnet in Halle.	
21.	Eine Grenadiercompagnie davon .	Neumarkt.		
22.	Eine Grenadiercompagnie davon .	Glauche.		
23.	Zwei Grenadiercompagnien vom Neuwiedschen Regiment . . .	Löbechin.		
24.	. . . .	Wettin.		
25.	Sieben Compagnien vom Derschauschen Regiment	Burg.	Gustav Lebrecht von Brehmer, wohnet in Burg.	Im Jerichauschen Kreise.
26.	. . . .	Möckern.		
27.	Eine Compagnie vom Leibcarabinierregiment	Lohburg.		
28.	. . . .	Görtzke.		

	Die Namen der Regimenter, Compagnien und Escadrons, so daselbst einquartieret	Namen der Städte	Namen des Steuerraths	Namen der Kreiser worin die Stadt gelegen
29.	Eine Compagnie vom obigen Regiment	Genthin.	Gustav Lebrecht von Brehmer, wohnet in Burg.	Im Jerichauschen Kreise.
30.	Eine Compagnie desgleichen . . .	Sandau.		
31.	. . . .	Jerichau.		
32.	. . . .	Luckenwalde.		Im Luckenwalder Kreise.
33.	. . . .	Mansfeld.	Karl Ludewig von Fuchs, wohnet in Mansfeld.	Im Mansfeldschen Kreise.
34.	Eine Compagnie vom Leibregiment Kavallerie	Gerbstedt.		
35.	. . . .	Schraplau.		
36.	. . . .	Leimbach.		

274. Schriftwechsel des Königs mit Marschall.

20.—28. October 1747.

Landräthe, die sich zu Präsidentenposten eignen.

Cabinetsordre an Marschall, Potsdam 20. October 1747.[1])

Da Ich persuadiret bin, daß Euch die Landräthe derer Churmarken genau bekannt sein müssen, so habe Ich von Euch vernehmen wollen, ob und welche Euch davon bekannt sein, welche von solcher Penetration, Activité und Erfahrung, daß Ich selbige mit der Zeit einmal und bei sich eräugenden Vacanzien zu Präsidenten bei ein- oder anderer Krieges- und Domänenkammer mit Nutzen employiren könne. Da Euch die erforderliche Qualitäten von einem rechtschaffenen Präsidenten genugsam bekannt sein, so habet Ihr Mir Euren pflichtmäßigen Bericht deshalb zu erstatten, daß Ich darauf fußen und auf diejenige, so Ihr Mir deshalb melden werdet, Staat machen könne.

Bericht Marschalls an den König, Berlin 25. October 1747.[2])

---

[1]) Ausf. Gen.-Dir. Kurmark. Bestallungssachen, Tit. VII. Landräthe Nr. 13.

[2]) Eigenhändiges Mundum ebenda.

E. K. M. muß . . . allerunterthänigst berichten, wie daß sich wohl welche finden, die Penetration und Activité besitzen [und] wann nun die Erfahrung dazukäme, gute Präsidenten mit der Zeit abgeben könnten, als:

1. der Director von Stotz,
2. der von Jagow,
3. der von Grävenitz, welchen E. K. M. am besten kennen,
4. der von Greven[1]) im Teltowschen Kreise.

Daß aber E. K. M. darauf gewiß fußen und Staat machen könnten, davor bin ich zu repondiren nicht im Stande. Ich weiß wohl, daß sie als Kammerräthe das ihrige als ehrliche Leute thun; wollten aber E. K. M. ein- oder dem andern Commissionen in den Aembtern allergnädigst auftragen, so würden Dieselbe sehen, ob sie die gehörige Capacität hätten, welches Dero allerhöchst erleuchtesten [!] Einsicht allerunterthänigst überlasse.

Cabinetsordre an Marschall, Potsdam 27. October 1747.[2])

Da Ich den von Grävenitz bereits selbsten kenne, der von Jagow aber und der von Gröben Mir zur Zeit ganz unbekannt sein, so will Ich solche einmal Selbst sprechen und ihnen deshalb einen gewissen Tag dazu ansetzen.

Was den Director von Stotz anlanget, so habe Ich von außen vernommen, daß derselbe in schlechten Gesundheitsumständen sein soll; da dann, wann es mit ihm zu keiner vollkommenen Besserung gekommen ist, auf denselben in dieser Occasion nicht reflectiret werden könne, sonsten ihn gleichfalls gerne gesprochen haben würde.

Bei dieser Gelegenheit wurde folgendes Verzeichniß aufgesetzt:

Directores und Landräthe der Churmärkischen Kreiser.

1. Alte Mark.

1. Siegfried Werner von Jagow, Director, in Aulosen.
2. Albrecht Christian Gans Edler von Putlitz, in Losenrahde.
3. Hanns Wilhelm Friderich von Lattorff, in Demcker.
4. Adam Andreas von Krusemarck, Supernumerarius, in Stendal.

---

[1]) Gröben.
[2]) Ausf. ebenda.

5. Carl Wilhelm Gans Edler von Putlitz, Adjunctus, in Alt-Eickerhoff.

6. Christoph von Piverling, in Rosenhoff.

2. Priegnitz.

1. Hans Joachim von Grävenitz, Director, in Schilde.

2. Ernst Wilhelm von Grävenitz, Adjunctus, Landrath, in Schilde.

3. Hans George Heinrich von Grävenitz, Landrath und Teichhauptmann, in Gerdeshagen.

3. Uckermark.

1. Henning Joachim von Holtzendorff, Director, in Cramzow.

2. Joachim Friderich von Greiffenberg, Director, in Prenzlow.

3. Carl Erdmann von Stotz, Director, in Felchow per Angermünde.

4. Hanns von Aschersleben, in Klockow.

5. Friderich Wilhelm von Wedel, Supernumerarius, in Prenzlow.

6. Carl Wilhelm von Holtzendorff, Titularis, in Cramzow.

4. Havelland, Glien und Löwenberg.

Friderich Christoph von Briest, in Nennhausen per Rathenow.

5. Ruppin.

Caspar Otto Christoph von Rohr, in Stöffin per Fehrbellin.

6. Ober-Barnim.

Albrecht Sigismund Friderich von Barfus, in Wriezen.

Carl Ludwig von Götze, Adjunctus.[1])

7. Nieder-Barnim.

Des Wirklich Geheimen Etats-, Krieges- und dirigirenden Ministre Freiherrn von Marschall Excellenz.

8. Teltow.

Hans George von Otterstedt.

Ernst Friderich von der Gröben, Adjunctus.

9. Lebus.

Philipp Ludwig Ewald von Rohr, in Müncheberg.

[1]) Von Marschall gestrichen, mit dem Zusatz: „ist todt".

10. Zauche.

Walther Christoph von Schierstädt, in Görzke per Ziesar.

11. Bees- und Storkow.

Eberhard Wilhelm Freiherr von Hohenstädt, in Storkow.

Neumärkische Kreiser.

1. Soldin.

Johann Eitel von Brand, zu Berlinichen.

2. Königsberg.

Samuel Ehrentreich von Werthen, zu Kuhdamm.

3. Landsberg.

von Wobeser, zu Landsberg.

4. Friedeberg.

Hans Joachim von Bornestedt, zu Dolgen.

5. Dramburg.

George Ernst von Golze, zu Mittelfelde per Stargard et Dramburg.

6. Schivelbein.

Joachim Ehrentreich von Benckendorff, zu Clemzow per Schivelbein.

7. Arnswalde.

Caspar Martin von der Holtze, neumärkscher Landesdirector, zu Alten-Klucken.

8. Sternberg.

Alexander Ludwig von Selchow, zu Lieben per Drossen.

9. Cottbus.

Heinrich Wilhelm von Pannwitz, Cottbus.
Julius Urich von Buggenhagen, Adjunctus.

10. Crossen.

Samuel Friderich von Winning, zu Crossen.

11. Züllichow.

Heinrich Adolph von Sack, zu Heynersdorff, Kreisdirector.

275. Cabinetsordre an den Etatsminister von Bismarck.

Potsdam, 22. October 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Schlesisches Incolat und Güterankäufe. — Geschäftsgang.

Weil Ich vorhin schon dem Etatsminister von Arnim ein- vor allemal befohlen habe,[1] daß in vorfallenden Fällen vom gebetenen schlesischen Incolaten oder aber Concessionen, dorten Güter anzukaufen, weder die Ober-Amtsregierung sich davon meliren, noch etwas darauf veranlasset noch verfüget werden soll, sonder daß er, gedachter Etatsministre von Arnim, sich darüben vorher mit dem Etatsministre Grafen von Münchow concertiret habe, Ich aber nicht finde, daß solches in denen von Euch eingesandten hierbei zurückkommenden Expeditionen beobachtet worden, so remittire Ich Euch solche hierbei ohnvollenzogen, damit Ihr Euch desfalls noch mit gedachtem Etatsministre darüber vernehmen könnet, allermaßen Ich letzteren darunter mit solchen Instructionen versehen habe, davon die Umstände ihm nur allein bekannt seind[2]) und welche jedoch in solchen Fällen nothwendig beobachtet werden müssen.

276. Cabinetsordre an Cocceji.

Potsdam, 27. October 1747.

Ausfertigung. — R. 46. B. Nr. 258.

Benekendorff soll zur Information nach Berlin kommen.

Nachdem Ich dem Breslauschen Oberamtsregierungs-Präsidenten von Benekendorff auf die von ihm erhaltene, in Abschrift hierbeikommende Vorstellung[3]) permittiret habe, sich den 24. kommenden Monats Novembris zu Berlin einzufinden und sich allda bei Euch zu melden, um die nöthige Informationes von dem Detail der neuen Justizverfassung von Euch zu empfangen, so habe Ich Euch solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt machen wollen und zweifele nicht, daß Ihr Euch angelegen sein lassen werdet, ihm

[1]) Nicht bekannt.

[2]) Vgl. Bd. VI, 2. S. 619, 706.

[3]) In seiner Immediat-Eingabe bezog sich Benekendorff auf einen mündlichen Befehl des Königs bei dessen letzter Anwesenheit in Schlesien. Sonst enthält sie nichts Bemerkenswerthes.

benebst der erforderlichen Instruction von der Justizverfassung die beiden Hauptarticul bei der Justiz, nämlich die probité und die intégrité, bestens einzuschärfen.[1])

Am 7. Januar 1748 war Beneckendorff von seiner Berliner Reise wieder zurück. Er meldet Cocceji am 13. Januar, die neue Einrichtung gehe sehr gut von statten, an das Constitutioniren hätten sich die Advocaten leicht gewöhnt: gleich in der ersten Session seien 20 mündliche Vorträge in bester Ordnung geschehen. Er hoffe bei der Oberamtsregierung ein Werk zu etabliren, das dem Großkanzler bei seiner Dorthinkunft zu einiger Satisfaction gereichen werde. Es sei gegen die neuen Veranstaltungen auch kein Widerspruch zu gewärtigen, außer bei dem Magistrat, „welcher, da er bishero beständig fremde Götter angebetet, dazu wohl nicht üble Lust hätte".

---

277. Schriftwechsel Coccejis mit dem König.

27. bis 30. October 1747.

R. 96. Cabinetsacten Fr. II. 431. B.

Besetzung einer Tribunalsrathsstelle in Königsberg.

Durch Resignation des Barons v. Eulenburg ist eine Stelle beim Königsberger Tribunal vacant geworden. Der Etatsminister v. Cunheim hat seinen ältesten Sohn, der Kanzler v. Schlieben seines Bruders Sohn dazu in Vorschlag gebracht. Cocceji schlägt vor, statt dieser jungen und unerfahrenen Leute den auch von Schlieben an zweiter Stelle empfohlenen Insterburgischen Hofgerichtsrath v. Foller zu ernennen, der ein sehr geschickter Mann sein solle und schon 11 Jahre ohne Besoldung gedient habe, jetzt aber die Absicht habe, sich aufs Land zurückzuziehen.

Der König genehmigt den Vorschlag durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 30. October 1747 (Conc.) mit der Bemerkung, auf den ältesten Sohn des v. Cunheim habe er nicht reflectiren können, weil derselbe ein gar zu schlechtes Subjectum sei, so nicht einmal sens commun habe.

---

[1]) Durch Verfügung Coccejis vom 11. November 1747 wird auch dem Glogauer Oberamtsregierungspräsidenten v. Böhmer aufgegeben, sich zum 24. d. Mts. in Berlin einzufinden, um mit Cocceji über die neue Einrichtung der Justiz zu conferiren. (Ein Vorspannpaß wird mitgeschickt.)

278. Schriftwechsel Coccejis mit den Kurmärkischen Ständen.

30. October bis 12. December 1747.

R. 9. X. 1. G.

Die Kammergerichtsreform[1]) und die auswärtigen Consulenten und Procuratoren.

Cocceji an die (damals eben versammelten) Verordneten der Stände, 30. October 1747 (eigenh. Conc.).

Ich gebe mir die Ehre, meinen hochgeehrtesten Herren hiedurch dienstlich zu melden, wie ich bei Untersuchung des Kammergerichts wahrgenommen, daß die hauptsächlichste Ursache der gräulichen Confusion, die ich bei diesem Collegio finde, darin bestehe, daß die meiste Processe von auswärtigen Consulenten und Umläufern dirigirt und die Satzschriften von denenselben verfertigt werden.

Diese Consulenten aber sein

1. mehrentheils schlechte Subjecta, welche weder in theoria juris noch in praxi die benöthigte Erfahrung haben und daher

2. nicht im Stande sein, einen Proceß gehörig zu instruiren, viel weniger den Advocaten zureichend zu informiren, worvon doch einzig und allein die Beschleunigung der Processe dependirt. Sie führen überdem

3. mit denen gar ungeschickten und unerfahrenen Procuratoren die Correspondenz, und diese dirigiren den Proceß bei dem Kammergericht und setzen dadurch die Justiz in die äußerste Confusion. Es verfertigen auch

4. die Consulenten öfters solche unvernünftige Schriften, daß man nicht weiß, was sie haben wollen, und einige machen die Schriften mit Fleiß so weitläufig, daß man nicht anders als mit dem größten Ekel die auf allen Blättern wiederholte argumenta lesen kann. Sie veranlassen

5. unzählige, mehrentheils unnöthige, Incidentpuncten, um den Proceß und ihre Gebühren dadurch zu verlängern. Sie sein

6. überaus faul; sie schicken fast niemalen die Satzschriften und Instruction zu denen Verhörsterminen ein; daher der Advocat vielfältige dilationes bitten und, wann die Partei präcludiret wird,

---

[1]) Vgl. 2. September, 1., 16., 23. November 1747.

restitutiones in integrum suchen muß, worüber manchmal einige Jahre hingehen. Dahingegen hat

7. der hiesige Advocat nicht die geringste Wissenschaft von dem Proceß und dessen Situation, am wenigsten aber von der justitia causae und ist daher

8. nicht im Stande bei denen mündlichen Verhören einen vernünftigen Vortrag zu thun, sondern er muß als ein Handlanger des Procuratoris die ihm von dem unvernünftigen Procuratore verfertigte Instruction herlesen und, wann in exceptione oder replica ein Umstand vorkommt, worüber ihn der Procurator nicht instruirt hat, so muß er entweder blindlings darauf antworten oder zu Einholung näherer Instruction Dilation bitten. Unterdessen muß

9. die Partei ganz ohnnöthiger Weise dreidoppelte Kosten anwenden und den Consulenten, den Procuratorem und den Advocaten bezahlen. Und was das meiste ist, so binden sich die beide erstere an keine Taxe, fodern, was sie wollen, und ruiniren dadurch die arme Unterthanen. Es äußert sich diese Confusion hauptsächlich und

10. bei dem Constitutioniren, wo der Advocat, der gar keinen Begriff von der Sachen hat, entweder in genere ad acta zu provociren oder Dilation zu fodern pflegt, um sich bei dem Procuratore zuforderst zu informiren. Es würden auch

11. wann die Advocaten instruirt wären, öfters viele Sachen loco oralis von 3 zu 3 Tagen verwiesen werden, welche jetzo von 14 zu 14 Tagen ausgesetzt werden müssen. Und eben dieses ist

12. die Ursache, warum sehr wenige Sachen verglichen werden: weil die auswärtige Consulenten einestheils niemals darzu anrathen, anderntheils an verschiedenen Orten wohnen, wo schwer ist, durch Correspondenz einen Vergleich zu stiften. Die Advocaten aber entschuldigen sich damit, daß sie weder die Partei, noch öfters die Consulenten kennen, am wenigsten aber von der Sache informirt sein. Endlich und

13. so hat die Commission bei Nachsehung der Acten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen gefunden, auf was vor eine gottlose und unverantwortliche Weise die auswärtige Consulenten (worunter sich der Richter Mancke und Burgermeister Schmid[1]) vor andere distinguiren) dergleichen Processe verzögern, unzählige Besichtigungen, Commissiones veranlassen, eine ungeheure Menge von Zeugen ab-

[1]) Vgl. Nr. 289. Näheres war nicht zu ermitteln.

hören lassen, enorme Deductiones verfertigen und durch alle diese Confusiones die Unterthanen ruiniren — andre unzählige Mißbräuche jetzo zu geschweigen.

Ich finde kein ander Mittel, diesem Mißbrauch abzuhelfen, als wann S. K. M. allen auswärtigen Consulenten bei schwerer Strafe verbieten, künftig keine Processe weiter zu dirigiren, noch Schriften darin zu verfertigen, sondern die Parteien, welche sich bei ihnen melden, an die darzu gesetzte und beeidigte Advocaten zu verweisen, weil S. K. M. künftig lauter geschickte, gelahrte und redliche Advocaten bestellen werden, welchen die Parteien mit mehrem Rechte ihre Jura anvertrauen können.

Es hat aber gar nicht die Meinung, als ob die auf dem Land wohnende Parteien, welche nicht im Stande sein, die Advocaten persönlich zu instruiren, nicht sollten durch andre dergleichen Instructiones aufsetzen lassen können; sondern S. K. M. wollen nur, daß sothane Instructiones an einen recipirten Advocaten (keineswegs aber an einen Procuratorem) eingeschickt und demselben lediglich überlassen werden müsse, zu urtheilen, ob die Instruction zureichend sei oder was etwa noch darbei erfodert werde: worauf der Advocat sich völlig von der Sachen informiren, allein den Libell verfertigen, den Proceß dirigiren und die Satzschriften selber machen, auch davor stehen oder die Sache nicht annehmen muß.

Weil ich aber hierunter nicht gerne etwas festsetzen wollte, ohne meiner hochgeehrtesten Herren gütige Meinung darüber einzuholen, so habe ich mir solche dienstlich ausbitten wollen.

Hierauf antworten die „Anwesenden von Verordneten der Kurmark Brandenburg von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten dies- und jenseits der Elbe, auch diesseits der Oder“ (gez. v. Görne[1]) v. Otterstedt, v. Printzen, Kircheisen) durch Schreiben d. d. Berlin 11. November 1747 (Mund.) mit dem Ausdruck des Dankes für die von den Ständen längst gewünschte Maßregel; doch bitten sie zu erlauben, „daß da gleichwohl in denen Provinzien manche, theils recipirte advocati, theils denen von Adel bekannte und bediente justitiarii zu finden, von deren Geschicklichkeit und Ehrlichkeit sie Proben haben, dem Adel und anderen, so Vertrauen zu solchen Leuten haben, unbenommen bleiben möge, derselben Raths und Feder sich zu Aufsetzung derer Informationen für die hiesige

[1]) Der Kammergerichtspräsident, Hans Christoph v. Görne.

Advocaten zu bedienen". Desgleichen bitten sie, den auswärtigen Advocaten, welche die Processe in erster Instanz geführt haben, die Verfertigung von Schriftsätzen in der zweiten und folgenden Instanz zu gestatten. Endlich wünschen sie auch, daß „ehrliche und recipirte Procuratores" zur Führung der Correspondenzen und Besorgung der Auslösungen in den Gerichtskanzleien weiterhin zugelassen werden mögen.

In seinem Antwortschreiben vom 12. December 1747 (Conc.) führt Cocceji aus, daß seine Absicht gar nicht dahin gehe, die auswärtigen Consulenten von Ertheilung der Informationen auszuschließen, sondern daß er nur verlange, daß die Advocaten sich nicht lediglich darauf verließen, sondern vor Anstellung der Klage die Instruction gehörig prüften, damit sie informirt wären und nicht nöthig hätten, Dilationen zu fordern. Die Advocaten müßten unbedingt für die Schriftsätze selbst verantwortlich sein und müßten angehalten werden, dieselben selbst abzufassen. Daß ein Advocat, der einen Proceß in erster Instanz geführt habe, die Schriftsätze auch für die zweite und dritte Instanz verfertigen dürfe, verstehe sich von selbst; nur müsse er sich mit seinem Namen unterzeichnen, damit man ihn wegen etwaiger Ordnungswidrigkeiten belangen könne.

Die fernere Zulassung von Procuratoren wird dagegen verweigert:

So viel die Procuratores betrifft, so sein diese eben diejenige, welche das Land und die Unterthanen durch die langwierige und kostbare Processe und durch die vielfältig versuchte Corruptiones ruiniret haben. S. K. M. haben dieselbe zwar schon durch die Constitution de anno 1725[1]) von der Direction der Processe excludirt und bloß denen Advocaten frei gegeben, die Procuratores zu ihrer Correspondance zu gebrauchen, welches auch die damalige Herren Deputirten derer Stände approbirt haben. Es haben aber die Procuratores sich so wenig an diese Ordnung gekehret, daß sie vielmehr die Direction von allen wichtigen Processen an sich gezogen, dieselbe nach ihrem Interesse unter die Advocaten repartirt, denen Räthen aber nach ihrer Prädilection lucrative Commissiones zugeschanzt und dieselbe dadurch vinculirt, folglich die Advocaten bloß zum Instrument gebraucht haben, die mehrentheils confuse Schriften und Memorialien zu unterschreiben. Daher denn unter andern Inconvenienzen dieses entstanden, daß die Advocaten auf Befragen des Collegii von der Situation der Sache nicht die geringste Nachricht geben können und öfters weder die Parteien noch die Schrift-

[1]) Mylius C. C. M. II, 1. Nr. 229, p. 734 ff.

steller kennen wollen, folglich mit der Zeit die theoriam juris gar vergessen würden.

In Preußen und Magdeburg sein keine Procuratores, und in Pommern werden die Processe ohne Hülfe der Procuratores jetzo mehrentheils in sechs bis acht Monat abgethan.

Ueberdem so hat ein jeder Advocat seinen Schreiber, durch welchen er in seinem Namen denen Parteien Nachricht von dem Proceß geben und sonst mit ihnen correspondiren, auch die Verordnungen bei der Kanzlei abfordern kann, weil es weiter keiner Ablosung [!] gebrauchet: so daß ich vor Sr. K. M. und dem Lande nicht verantworten könnte, wann ich dergleichen gefährliche Leute bei der Justiz beibehalten wollte, welche alles zu hasardiren pflegen und nichts zu verlieren haben, öfters auch in denen ungerechtesten Sachen ihre Protectores finden.

Es scheinet, als ob man befürchte, daß die Advocaten und Schriftsteller übereilet werden möchten. Es ist aber solches ohne Grund, weil, so viel die alte Processe betrifft, supponirt wird, daß die Advocaten, nachdem sie solche so lange Jahr und fast durch alle Instanzen durchgetrieben, eine völlige Information davon haben, folglich, wann sie die Chicane beiseite setzen wollen, dergleichen Sachen gar leicht ad definitivam instruiren können: zu geschweigen, daß die Dilationes, wann legale Ursachen angeführt werden, nicht versagt werden.

So viel die neue Processe betrifft, so kann des Klägers Advocat nicht leicht übereilt werden, weil derselbe keine Action ehe [!] anstellen darf, ehe er sich völlig von der Sachen informirt hat. Des Beklagten Advocat hat gleichfalls Zeit genug, ratione exceptionum Instruction einzuholen, weil ihm vier Wochen dazu verstattet und allenfalls eine Dilation von vier Wochen ex causa legali nicht versagt werden wird. Wann also beider Theile Advocati völlig instruirt sein, ist denenselben ein leichtes, die übrige Schriften, sonderlich in der zweiten und dritten Instanz, ohne Dilationsgesuch zu verfertigen. Wann aber jemand sich einzig und allein eines auswärtigen Consulenten bedienen und ohne denselben keine Schrift übergeben lassen will, muß er sich selbst imputiren, wann er präcludirt wird, weil dem Gegentheil nicht zugemuthet werden kann, darauf zu warten, bis es dem faulen Consulenten gelegen, die Information zu ertheilen.

Zum Schluß macht Cocceji den Ständen die Mittheilung, daß die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen würden, so viele tüchtige Richter zu bestellen, daß alle Sachen, wie es auch der Wunsch der Stände sei, re- und correferendo behandelt werden könnten. Einen Beitrag werde der König geben. Die Deckung des Restes hofft er von der „générosité“ der Stände, denen ja an der Einrichtung einer prompten und unbestechlichen Justiz das meiste gelegen sein müsse. Das Project des märkischen Codex Fridericianus, das sich schon im Druck befinde, werde den Ständen zur Begutachtung zugestellt werden.

279. Rescript an das Kammergericht auf königlichen Specialbefehl. Berlin, 1. November 1747.

Gez. v. Cocceji, Bismarck. Gedruckt im Intelligenzblatt und bei Mylius C. C. M. Cont. III. 1747, Nr. 36.

Justizreform und Concipienten.

Anläßlich der Wahrnehmung, daß — namentlich in der Priegnitz — die von den auswärtigen Consulenten geführten Sachen sich in der größten Confusion befinden, wird verfügt, daß das Kammergericht bei Abfassung der Relationen Achtung geben solle, welcher Concipient unnöthige Incidentpuncte veranlaßt oder die Schriftsätze allzu weitläufig gemacht oder sonst die Processe verschleppt oder verwirrt habe. Ein solcher soll mit der doppelten Strafe[1]) belegt werden; auch ist an den König darüber immediate zu berichten, damit einmal „ein Exempel an derartigen Blutigeln statuirt“ werden könne. Man behalte sich vor, durch die Landräthe eine Generaluntersuchung anstellen zu lassen, was insonderheit die gegen ihre Gutsobrigkeit processirenden Gemeinden und Unterthanen an Proceß- und Procuraturgebühren hätten zahlen müssen.

280. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji. 6. bis 8. November 1747.

Mund. bezw. Conc. — R. 96. Cabinetsacten Fr. II. 431 B.[2])

Reform beim Tribunal und beim Kammergericht desgl. in den übrigen Provinzen.

Cocceji berichtet 6. November 1747, daß durch die neue Einrichtung, die er bei dem Tribunal gemacht habe, bisher in zwei Monaten über

[1]) Mit „dem duplum“ (der für die Advocaten festgesetzten Ordnungsstrafe? oder der Gebühren?). Vgl. Nr. 289.

[2]) Alle drei Stücke vollständig gedruckt bei Kamptz (Jahrbücher Bd. 59) S. 152—154.

150 der wichtigsten und schwersten Processe abgethan worden seien und daß er hoffe, mit den übrigen in wenigen Monaten fertig zu sein. Er setzt hinzu: „Ew. K. M. werden hieraus zu ersehen geruhen, daß die von dem Tribunal vorgeschützte Ohnmöglichkeit, die Processe in einem Jahr inclusive der Tribunals-Instanz zu Ende zu bringen, nunmehro bald werde möglich gemacht werden".

In einem zweiten Immediatbericht vom selben Datum meldet er ferner, daß er das Kammergericht ganz nach dem vom König vorgeschriebenen Plan eingerichtet habe, und daß die neuen Processe in der vollkommensten Ordnung tractirt würden. Desgleichen habe er, „soweit es abwesend geschehen können", in der Alt- und Neumark und in der Uckermark die neue Einrichtung eingeführt. Die alten Processe bei allen diesen Gerichten seien schon zur Hälfte geendigt: in den letzten zwei Monaten seien über 400 Urtheile publicirt worden. — Der König werde seine Intention in den Residenzen mit noch größerem Effect, als in Pommern, erreichen. — Wann er mit den alten Processen fertig sei, so werde er dem König einen Plan des neuen Collegiums einschicken, was er bei einem jeden Rath zu erinnern habe, anzeigen und hoffentlich auch ohne Beschwerung der königlichen Kassen Vorschläge zur hinlänglichen Besoldung des Collegiums thun.[1])

Der König antwortet durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 8. November 1747 mit dem Ausdruck seiner lebhaften Freude über den guten Fortgang der Reform, seines Dankes für die von Cocceji geleisteten Dienste, und seines Wunsches, daß derselbe noch lange genug leben möge, um das Werk zu vollenden. Er fügt hinzu, daß es nunmehr wohl nöthig sei, auch die Neumärkische und die Magdeburgische Regierung zur Einführung der Reform zu instruiren. In Halberstadt, Cleve und Minden würden hoffentlich die Directoren v. Vogelsang, Koenen und Culeman alles gehörig in Zug bringen.[2]) Dem Breslauer Oberamtsregierungs-Präsidenten v. Beneckendorff habe er bereits befohlen, sich nächstens in Berlin einzufinden, um von Coccejis Anweisung zu profitiren; auch den Glogauer Präsidenten v. Böhmer möge Cocceji kommen lassen und beide auf ihre Geschicklichkeit und Integrität prüfen. Dann bleibe noch Preußen und Oberschlesien übrig, an die man demnächst werde denken müssen.

---

[1]) Vgl. auch die Aeußerungen Coccejis über die Reform beim Kammergericht und beim Tribunal in einem Briefe an Eichel vom 24. October 1747, den M. Lehmann abgedruckt hat in: Preußen und die katholische Kirche 3, 47.

[2]) Vgl. Nr. 245, 227, 223, 194, 185, 180.

281. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 8. November 1747.

Mund. R. 96. Cabinetsacten Fr. II. 431 B.

Graf v. Franckenberg und seine Unterthanen.

Der Proceß des Grafen von Franckenberg mit seinen Gröditzberger Unterthanen ist nach des Königs Befehl von drei ehrlichen und geschickten Leuten gründlich untersucht und in Coccejis Gegenwart ein Urtheil darin abgefaßt worden, nach welchem der Graf seine Unterthanen bisher mit unbefugten Diensten beschwert habe. Das Urtheil wird zur königlichen Bestätigung eingereicht. Ueber die bei der Sache mit eingeklagten Grausamkeiten, die der Präsident v. Böhmer untersucht habe, hat noch nicht erkannt werden können, weil der Graf v. Franckenberg abwesend gewesen und die Gräfin, welche alles befohlen haben solle, mit ihrer Vertheidigung noch nicht gehört worden sei. Die Untersuchung ist noch im Gange.

Der König bestätigt das Urtheil durch eine Ordre an die Glogausche Oberamtsregierung d. d. Potsdam 13. November 1747 mit der Weisung, ernstlichst dahin zu sehen, daß der Graf v. Franckenberg hinfür weder directe noch indirecte die geringste Gewaltthätigkeiten, am allerwenigsten aber Grausamkeiten gegen seine Unterthanen unternehmen dürfe, widrigenfalls ihm ohne weitere Umstände militärische Execution eingelegt und von der deshalb an den General du Moulin nach Glogau ergangenen Ordre Gebrauch gemacht werden soll.

282. Cabinetsordre an den General-Auditeur Mylius.

Potsdam, 8. November 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Vorwurf der Nachlässigkeit im Amte.

S. K. M. rc. approbiren sehr, daß Dero Geheimer Rath und General-Auditeur Mylius nach Anzeige seines Berichts vom 6. dieses die Veranlassung gethan hat, daß die verwittwete Generalin von Thiemen binnen 8 Tagen mit Quittung bescheinigen soll, wie sie die ihr zu bezahlen zukommende 1240 Rthlr. Regimentsschuld wegen ihres verstorbenen Mannes bereits wirklich abgeführet habe, damit diese ohnverantwortlicher Weise so lange herumgeführte Sache endlich einmal zu einem Liquido und zur gehörigen Richtigkeit gebracht werde, welches schon längst hätte geschehen können und sollen, woferne gedachter Geheimer Rath Mylius seine Arbeit mit dem

gehörigen Fleiß und Activité thäte und nicht in den mehresten Stücken, wie Sr. K. M. schon zu mehren Malen geklaget, so nachlässig und sonder Application die Sachen, so er mit einem gewissen pflichtmäßigen Trieb zur prompten Endschaft befördern sollte, bearbeitete.

283. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 10. November 1747.

Mund. mit königl. Marg. R. 9. X. 1. G. (Magdeburg.)

Justizreform in der Neumark und in Magdeburg.

Meldet mit Bezugnahme auf einen früheren Befehl des Königs,[1]) daß er nicht nur die neumärkische Regierung, sondern auch die Obergerichte der Altmark und der Uckermark theils vor seiner Abreise nach Pommern, theils nach seiner Zurückkunft völlig instruirt habe und noch täglich damit fortfahre. Trotzdem werde er doch genöthigt sein, sobald er in Berlin fertig sei, auf 8—14 Tage selbst dahin zu gehen, um alles in Ordnung zu bringen, die tüchtigen Leute auszusuchen und die Collegien gut zu besetzen.

Die Magdeburgische Regierung aber könne sich gar nicht helfen, obwohl er derselben alle neuen Verfassungen schon längst mitgetheilt habe. Mit des Königs Erlaubniß werde er zu Anfang des künftigen Jahres den Director v. Jariges und den pommerschen Regierungsrath Löper dahin schicken, welche alle Geschicklichkeit besäßen, die Justiz nach dem neuen Plane einzurichten und die alten Processe zu Ende zu bringen.

Der König approbirt den Vorschlag durch die Randverfügung:

„ist Sehr guht Fch"

284. Cabinetsordre an Cocceji und Marschall.

Potsdam, 13. November 1747.

Ausf. R. 9. F. 2a.

Büchercensur durch die Akademie der Wissenschaften.

Durch Cabinetsordre an Cocceji und Marschall, Potsdam 13. November 1747 (Ausf.) erklärt der König: Damit den vielen Unordnungen und Mißbräuchen, die bisher beim Bücherdruck vorgegangen seien, auf gewisse Maße vorgebeugt werden möge, habe er resolvirt, daß von nun an, sowohl zu Berlin als in anderen Städten seiner Lande nichts von Büchern, Versen, Leichenreden rc. eher unter die Presse kommen solle, bevor nicht die Akademie der Wissenschaften es censirt und die Approbation zum

[1]) S. 406.

Druck gegeben habe. Verleger oder Autor sollen der Akademie dafür 2 gGr. für jeden gedruckten Bogen und 6 gGr. für jedes Hochzeits- oder Trauergedicht, Leichenrede rc. bezahlen. Die beiden Minister haben die betreffenden Verfügungen zu machen und zur Unterschrift des Königs einzusenden.

Danach wird das Privilegium für die Akademie unterm 18. November 1747 ausgefertigt (Conc. gez. Cocceji, Marschall) und zugleich den sämmtlichen Regierungsbehörden der Monarchie Mittheilung davon gemacht.[1])

Von allen Seiten kamen nun eine Menge von Gegenvorstellungen und Beschwerden, so daß die Minister (Cocceji und Marschall bearbeiteten Anfangs diese Angelegenheit) in eine gewisse Verlegenheit geriethen.

Die Akademie selbst schlug eine einschränkende Declaration des Privilegiums vor (8. Januar 1748), wobei allerdings auch eine Ausdehnung desselben auf die vom Ausland eingeführten Bücher beabsichtigt war, die zwar nicht der Censur unterliegen, aber eine kleine Abgabe zu Gunsten der Akademie tragen sollten (ein Punct, den der König übrigens, als dem Buchhandel schädlich, nicht genehmigte).

Der König hat sich in dieser Angelegenheit und später überhaupt in dem, was diese Sache betraf, an den Etatsminister v. Viereck gewendet. Wir übergehen die verschiedenen Cabinetsordres, die an denselben deswegen gerichtet worden sind, und notiren nur, daß der König schließlich, auf die Vorstellungen der Buchhändler und Buchdrucker („worin selbige mit guten Gründen nachgewiesen haben, wie nicht nur [das Censurprivilegium] ihnen und ihren vorhin erhaltenen Privilegiis sehr präjudicirlich wäre, sondern daß sie dadurch auch in ihrer Nahrung sehr geschwächet und zur Abtragung ihrer Prästandorum ohnvermögend gemachet würden") sich entschloß, das Privilegium wieder aufzuheben und alles in den früheren Stand zu setzen durch Cabinetsordre an Viereck, Potsdam 10. März 1748.[2])

285. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 13. November 1747.

Eigenh. Conc. — R. 34. Nr. 85 a. 1.

Justizreform in Cleve.

Ew. Königl. Majestät haben mir durch Dero Cabinetsordre vom 12. Novembris a. c.[3]) allergnädigst zu wissen gethan, daß

[1]) Mylius C. C. M. Contin. III. 295—298.

[2]) Abschr. R. 9. F. 2a.

[3]) Nicht erhalten.

dieselbe zufrieden wären, daß einem Namens Polman die Richterbedienung im Hamm, wann er die behörige Capacité besitzet, gegen Erlegung 2000 Rthlr. conferirt werde. Ich nehme die Freiheit, E. K. M. allerunterthänigst und pflichtmäßig zu melden:

1. Daß die Justiz in Cleve, sowohl bei der Regierung und Hofgericht als auch vornehmlich unter denen 50 Richtern, in der äußersten Confusion stehe und daher eine ganze Réforme daselbst nöthig sei.

2. Diese Réforme nun bestehet darin, daß die Regierung mit dem Hofgericht combinirt, hauptsächlich aber die gräuliche Menge der mehrentheils unvernünftigen Richter, welche so viel Tyrannen derer Unterthanen sein, reducirt und 3 oder 4 Deputations-Collegia formirt, auch alle diese Collegia mit lauter ehrlichen und rechtsverständigen Räthen besetzet werden müssen.

3. Weil nun diese Einrichtung Meine persönliche Gegenwart erfordert, so muß E. K. M. ich meinen Pflichten nach anrathen, die Besetzung derer Richterstellen bis zu meiner Ankunft in Cleve auszusetzen:

In mehrer Erwägung, da

4. dieser Polman ein junger, unerfahrener und windiger Student ist, welchem man eine solche wichtige Richterstelle ohnmöglich anvertrauen kann.

Unterdessen wird die Stelle in Hamm durch einen benachbarten Richter administrirt.

Der König genehmigt den Antrag des Großkanzlers durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 19. November 1747. „Es ist aber" — fügt er hinzu — „an sothane Eure Reise nicht eher zu gedenken, als bis zuvor die Justizsachen in denen hiesigen Provinzien, insonderheit aber in der Kurmark, Magdeburg und Schlesien völlig eingerichtet und in gehörigen Stande gebracht sein werden." (Ausf. ebenda.)

---

286. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 14. November 1747.

Abschrift. — C.-O. an das Gen.-Dir. III. Dep. Sammelbd.

Beschränkung der Landtage in Ostfriesland.

Nachdem S. K. M. 2c. angemerket haben, wie daß die Landtage der Stände in Ostfriesland ohngewöhnlich lange währen und

viele Zeit auf solchen zugebracht wird, bevor dieselbe auf die ihnen geschehene Landtages-Propositiones etwas gedeihliches beschließen und abthun, Höchstdieselbe aber solches dem gemeinen Wesen sowohl als Dero eigenen Interesse ganz präjudicirlich zu sein erachten, als wollen Höchstdieselbe, daß die Zeit zu Haltung gewisser Landtäge etwas eingeschränket und solche auf gewisse Wochen gesetzet werden sollen, binnen welchen höchstens die dortige Landtäge gehalten und geschlossen sein müssen.

Höchstgedachte S. K. M. befehlen demnach Dero General-Directorio hiedurch in Gnaden, solches in gehörige Ueberlegung zu nehmen und eine gewisse Zeit zu determiniren, binnen welcher mehrermeltte Landtäge daselbst abgehalten werden sollen, auch sodann die erforderliche Verfügung deshalb zu machen.

Es sind Höchstdieselbe der Meinung, daß eine Zeit von zwei Monat mehr als genung sei, binnen welcher gedachte Landstände ihren Landtag halten und völlig absolviren können; welches Sie jedoch Dero General-Directorio zu näherer Einsicht und Determination überlassen.

287. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 14. November 1747.

Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XLII. Nr. 7c. Vol. II. — Abschriftlich.

Bereisung der Aemter und Städte des Kurmärkischen Kammerdepartements durch den Landrath von Gröben auf Grund specieller Instruction.

Demnach S. K. M. ꝛc. aus bewegenden, Höchstderoselben bekannten Ursachen vor gut gefunden haben, dem Landrath von Gröben[1]) immediate zu committiren und aufzutragen, sowohl alle und jede zum Departement der Churmärkschen Krieges- und Domänenkammer gehörigen Aemter als die gesammten Städte der Churmark zu bereisen und deren jetzige Beschaffenheit zufolge derjenigen Instruction, so Sie ihm Selbst ertheilet haben, zu recherchiren und zu untersuchen, um Deroselben demnächst denjenigen Bericht davon zu erstatten, welchen Sie von ihm erfodern, als

[1]) Ernst Friedrich v. d. Gröben, adjungirter Landrath im Kreise Teltow.

machen Sie solches Dero General- 2c. Directorio hierdurch in Gnaden bekannt und befehlen demselben zugleich, zuvorderst wegen der gesammten Beamten und Pächter der Churmark sowohl, als auch wegen der Magisträte, Accise- und Zollbedienten die gehörige Verfügung zu thun, daß dieselbe sich auf Verlangen und Erfordern des p. von Gröben jedesmal prompt und ohnweigerlich vor ihm einfinden und ihm von allem und jeden, so er seiner Commission halber von ihnen verlangen wird, richtige Antwort und Nachricht ertheilen.

Demnächst wollen S. K. M., daß Dero General- 2c. Directorium an ermeldeten Landrath von Gröben nicht nur sofort und sonder einigen Zeitverlust einen Auszug aus dem Churmärkschen Domänenetat von allen denen zur Churmärkschen Rentei fließenden Revenues geben, sondern ihm auch die gesammte Special-Aemter, wie auch -Forst und Mast-Etats in Abschrift communiciren lassen soll, damit er seinen Gebrauch davon machen könne.

Gedachtes General- 2c. Directorium hat auch der Churmärkischen Krieges- und Domänenkammer aufzugeben, daß solche ihm, dem p. von Gröben, eine Designation von allen Beamten der Churmark und welche davon gute und richtige Bezahler seind oder aber welche davon in schlechten Umständen stehen und mit der richtigen Bezahlung der Quartale zurückbleiben, ohngesäumt zustellen müsse.

Ueberdies soll mehrermeldetes General- 2c. Directorium denen gesammten Commissariis locorum derer churmärkschen Städte nachdrücklichst aufgeben, daß, sowie gedachter Landrath von Gröben in einer derer Städte ankommen wird, alsdann der Commissarius loci, unter dessen Inspection solche Stadt gehöret, allda bereits gegenwärtig sein und ihm, dem p. von Gröben, über alles, so er denselben befragen oder von ihm zu wissen verlangen wird, Red und Antwort geben, auch sonsten die erforderten Nachrichten pflichtmäßig ertheilen soll.

Da S. K. M. mehrgedachtem Landrath von Gröben bereits den zu solcher Bereisung erforderlichen Vorspannpaß ertheilen lassen, so wollen Höchstdieselbe zugleich, daß derselbe währender Zeit seiner Bereisung die gewöhnliche Diäten à zwei Thaler täglich bekommen und ihm solche von der Churmärkschen Kammerrentei aus dem Quanto, so vor gedachte Kammer wegen Diäten ausgesetzet worden,

bezahlet werden sollen. Worüber dann das General- rc. Directorium gleichfalls die nöthige Verfügung zu thun hat.

Uebrigens da diese dem p. von Gröben aufgetragene Commission hauptsächlich nur zum Object hat, daß derselbe sich nach seiner erhaltenen Instruction von verschiedenen Umständen genauest informiren und demnächst Sr. K. M. deshalb seinen allerunterthänigsten Rapport erstatten soll, so muß die Churmärkische p. Kammer sich in keinem Stück abhalten lassen, ihre Arbeit nach wie vor zu verrichten und darunter nichts zu verabsäumen. Welches mehrgedachtes General- rc. Directorium derselben gehörig zu intimiren hat.[1])

288. An den Kurmärkischen Kammerpräsidenten von Osten.

Potsdam, 15. November 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Verweis wegen Säumigkeit in Einsendung der monatlichen Zeitungsberichte.

Da S. K. M. rc. seit vielen Monaten her von Dero Churmärkischen Krieges- und Domänenkammerpräsidenten von Osten den gewöhnlichen monatlichen Zeitungbericht [!] nicht erhalten haben, so befremdet es Deroselben nicht wenig, daß derselbe sich nicht entblöden wollen, damit eigenmächtig zurückzubleiben und Deroselben abermalen eine Ursache zu geben, Sich von neuem über seine Nachlässigkeit zu beschweren. Sie verweisen demnach demselben solches hierdurch auf das ernstlichste und befehlen ihm zugleich, hinfüro seinen monatlichen Zeitungsbericht jedesmal mit Ablauf eines Monats dergestalt einzusenden, daß Höchstdieselbe solchen praecise den 1. des darauf folgenden Monats zu Dero Erbrechung bekommen, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß S. K. M. ihn davor besonders ansehen lassen werden. Uebrigens muß derselbe dabei nicht vergessen, solche seine monatliche Zeitungsberichte mit den gehörigen Rubriquen zu versehen und selbige deshalb nach dem hierbeikommenden Schemate[2]) einzurichten.

[1]) Von dem Bericht, den Gröben an den König erstattet hat, ist keine Spur aufzufinden gewesen.

[2]) Nicht erhalten.

289. Rescript an das Kammergericht.

Berlin, 16. November 1747.

Gez. Cocceji. Eigenhändiges Concept R. 9. X. 1. G. Druck im Intelligenzblatt Nr. 48 und bei Mylius C. C. M. Cont. III. 1747, Nr. 38.

Die Bauernprocesse und die Consulenten.

Die Commission hat wahrgenommen, daß die Mehrzahl der noch beim Kammergericht schwebenden alten Processe solche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen sind, die durch gewisse Umläufer und Consulenten theils veranlaßt, theils in unverantwortlicher Weise verschleppt worden sind zum Ruin der armen Unterthanen. Besonders der Bürgermeister Schmidt zu Perleberg und der Richter Mancke haben sich darin ausgezeichnet.[1]) Um dies Unwesen auszurotten, wird verfügt, 1. auf derartige Processe besonders Achtung zu geben, 2. die Advocaten anzuhalten, daß sie bei Uebergebung der Schriftsätze den Concipienten benennen, 3. bei den Relationen auf Ordnungswidrigkeiten der Consulenten zu achten, 4. wenn sich solche finden, den Uebertreter der Gebühren verlustig zu erklären und das doppelte derselben der Sportelkasse zuzusprechen, zugleich auch 5. ex officio dem Landrath des Kreises eine strenge Untersuchung wegen der den Unterthanen erwachsenen Proceßkosten aufzugeben, 6. alsdann darüber Immediatbericht zu erstatten, worauf der schuldige Consulent seines Amtes, wenn er ein solches bekleidet, entsetzt, und am Leibe bestraft werden wird. 7. Die Commission wird in der dritten Instanz hierauf ihr besonderes Augenmerk richten. Im übrigen bleibt es dabei, daß die Consulenten ihre Gebühren erst am Ende des Processes fordern dürfen. Wegen der auswärtigen Consulenten in den neuen Processen wird auf die zu publicirende Proceßordnung verwiesen.

290. Cabinetsordre an den General-Auditeur Mylius.

Potsdam, 19. November 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Strenger Verweis wegen Amtsüberschreitung.

S. K. M. 2c. hat nicht wenig befremden müssen, daß der p. Mylius sich unterstehen mögen, unter dem 11. dieses Monats eine Expedition zu veranlassen und schlechtweg mit andern subscribendis zu Höchstderoselben Unterschrift einzusenden, nach welcher dem Generalmajor von Katt aufgegeben worden, einen bei dessen Regiment engagirten Dragoner schlechterdinges loszugeben und auf freien Fuß zu stellen.

[1]) Vgl. S. 401.

Wenn gedachter p. Mylius bei Angabe dergleichen Ausfertigungen nur in etwas überlegen wollen, daß er zu dergleichen Veranlassungen niemalen vor sich und sonder vorhero an S. K. M. einen Bericht deshalb zu thun und Deroselben Resolution darüber abgewartet zu haben, befugt sei, so würde derselbe gar leicht gefunden haben, daß, dergleichen zu unternehmen, wider seine Pflicht laufe. Da aber derselbe sich dergestalt vergessen mögen, daß er dennoch dergleichen eigenmächtig zu unternehmen sich nicht entblödet, so könnten S. K. M. zwar denselben davor auf das strengeste ansehen, Sie wollen es aber vor dieses Mal noch dabei bewenden lassen, daß Sie ihm solches sein ganz ungebührliches und impertinentes Verfahren auf das nachdrücklichste verweisen, mit der ernstlichen Verwarnung, daß derselbe sich hinfüro dergleichen sein Amt weit überschreitende [!] Sachen gänzlich enthalten und als ein verpflichteter Diener redlich und sonder alle Nebenabsichten arbeiten oder ohnausbleiblich gewärtigen soll, daß S. K. M. ihn Dero ferneren Dienstes unwürdig erklären und Dero gerechtes Ressentiment empfinden lassen. Wornach sich derselbe auf das genaueste zu richten hat.

---

291. Aus einem Bericht des ständischen Deputirten bei der Justizcommission, Landrath von Otterstedt, an seine Auftraggeber. Berlin, 23. November 1747.

R. 9. X. 1. G.

Verfahren beim I. Senat[1]) des Kammergerichts.

Das Verfahren beim I. Senat[1]) des Kammergerichts schildert der Deputirte v. Otterstedt den Ständen aus eigener Anschauung folgendermaßen.

Die einkommenden Memorialien werden sammt den dazu gehörigen Acten an die Räthe beider Senate vertheilt, die sie zu Hause studiren, sich das Wesentliche daraus notiren, das Decret beifügen und in der nächsten Sitzung darüber Vortrag halten. Hier wird die Sache in pleno erwogen, die Sentenz nach Befinden approbirt oder verändert und am folgenden Tage dem supplicirenden Advocaten übergeben oder durch einen Kanzleiboten zugestellt. Ist der Vortrag aus den Memorialien zu Ende, so gehen

[1]) Hierunter ist, wie es scheint, der sonst sog. 2. (oder 3.) Senat zu verstehen, der obere oder Appellationssenat. Vgl. Nr. 257, S. 380 ff.

die Richter des II. Senates nach der Verhörstube; die des I. Senates bleiben zurück und es werden nun die Advocaten vorgerufen. Nachdem dann die angesetzten Sachen und die Decrete verlesen worden, welche auf die Constitutionsprotocolle der vorigen Sitzung verfertigt worden sind, beginnt das Constitutioniren, d. h. der zur Instruction der Sache dienende mündliche Vortrag der Advocaten beider Parteien, dessen Inhalt von sämmtlichen Richtern, dem Präsidenten wie den Räthen, zu Protocoll genommen und außerdem noch besonders in ein dazu bestimmtes Buch (Hauptprotocoll) eingetragen wird. Nach Beendigung des Vortrages treten die Advocaten ab und gehen nach dem II. Senat, wo die Verhöre abgehalten werden.[1] Alsdann wird im I. Senat das Protocoll über die Vorträge der Advocaten verlesen, der Inhalt erwogen und mit den Acten verglichen, schließlich über jeden Punct „nach conformen Votis" eine Resolution abgefaßt. — Ist dies zu Ende, so werden im I. Senat die verschlossenen Relationen zu Abfassung der Urtheile (cum rationibus dubitandi et decidendi) in pleno vorgelesen, die dazu gehörigen Acten bei jedem einzelnen Puncte nachgesehen und die Vota der Anwesenden darüber gehört. Ist keine Erinnerung gegen das Urtheil und dessen Begründung zu machen, so wird dasselbe von sämmtlichen Richtern unterschrieben, andernfalls geändert oder die Sache überhaupt zum weiteren Verfahren verwiesen.

292. Verordnung vom 24. November 1747.

Gez. Cocceji. Eigenh. Conc. R. 9. X. 1. G. Druck bei Mylius C. C. M. Cont. III. 1747. Nr. 43.

Anweisungen für die Advocaten.

Den Advocaten wird bekannt gemacht:

1. daß künftig bei Eidesleistungen die juramenta calumniae abgeschafft sein sollen (die Partei, welche der andern einen Eid zuschiebt, hat, im Falle derselbe geleistet wird, die Proceßkosten zu tragen),

2. daß die Gebühren künftig bei jeder Instanz zu specificiren sind,

3. daß sie die Concipienten der von ihnen unterschriebenen Schriftsätze anzeigen oder selbst dafür einstehen sollen,

4. daß künftig „keine rationes decidendi weiter gefordert noch die Processe dadurch aufgehalten werden" sollen.[2]

---

[1]) Ueber die Verhöre und die Thätigkeit des II. Senats verspricht Referent später zu berichten; leider findet sich aber bei den Acten ein derartiger Bericht nicht.

[2]) Es ist zweifelhaft, ob dies den Schluß gestattet, daß die Ausfertigung der Urtheile überhaupt ohne Entscheidungsgründe stattfinden sollte. Es bezieht sich zunächst blos auf die mehrfach erwähnte mißbräuchliche Gewohnheit der Advocaten,

293. Rescript des General-Directoriums an die Pommersche Kammer. 30. November 1747.

Gen.-Dir. Pommern, Tit. XXVIII. Nr. 2. vol I.

Dienstbetrieb bei der Pommerschen Kammer.

Durch Rescript vom 30. November 1747 wird auf Antrag der Pommerschen Kammer approbirt, daß das Collegium am Mittwoch nicht zusammenzukommen brauche, damit dieser Tag zu Ausarbeitungen aus den Acten und anderen Arbeiten, die Nachdenken und reife Ueberlegung erfordern, angewandt werden könne.

294. Resolution für die oberschlesischen Stände. 4. December 1747.

Bresl. St.-A. M. R. I. 2.

Ort der oberschlesischen Regierung.

Die „oberschlesischen Stände" (Felix Graf Sobeck, Franz Albrecht Graf v. Tenczin, Christian Ernst Graf v. Solms, Audobald Graf von Dietrichstein, Bernard Abt zu Rauden, Emanuel Graf v. Wengersky, Franz v. Görtz, Carl Friedrich v. Bludowsky, Heinrich v. Salisch) kommen beim König in einer Immediatvorstellung (Abschr. o. D.) darum ein, daß die Oberamtsregierung von Oppeln nach Ratibor verlegt werden möge, weil Oppeln den meisten zu entlegen sei. Der König läßt ihnen durch Münchow (Cabinetsordre an diesen d. d. Potsdam 4. December 1747 Ausf.) zur Resolution ertheilen, daß er eine solche Verlegung nicht convenable noch dem Lande diensam und bequem fände. Doch sei er nicht abgeneigt die Regierung nach Cosel zu verlegen, sobald dort alles fertig und im Stande sein werde.

295. Cabinetsordre an das General-Directorium. Berlin, 7. December 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Verweis wegen Verschleppung der Expeditionen.

S. K. M. rc. können nicht umbhin, Dero General-Directorio hierdurch Dero Mißfallen zu erkennen zu geben, daß anjetzo allererst

durch Forderung der rationes decidendi die Processe aufzuhalten. Vgl. Stölzel, Rechtsverwaltung II, 190. Aus anderen Stücken erhellt, daß die Urtheile doch wohl gewöhnlich mit rationes decidendi abgefaßt wurden (vgl. Nr 291). Es ist übrigens auch von Declaration der Urtheile öfter die Rede.

die Bestallung von verschiedenen Forstbedienten zu Höchstderoselben Unterschrift eingesandt worden, welche seit vielen Jahren bereits in Bedienung gestanden haben, und befehlen demselben dannenhero, die Verfügung zu thun, damit bei der Expedition dergleichen Sachen hinfüro mehrere Ordnung und Richtigkeit gehalten werden müsse.

---

296. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 10. December 1747.

Or. Ausf. C.-O. aus cass. Acten. Gen.-Dep.

Hofrathstitel.

Dem Kanzlisten Pötter wird der nachgesuchte Hofraths-Charakter abgeschlagen mit der Begründung, daß „weil der Mensch durch den gesuchten Titul nicht reicher werden kann", der König auch nicht glaube, daß ihm damit in der That geholfen sein werde.

---

287. Cabinetsordre an das Officium Fisci zu Breslau.

Berlin, 10. December 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Bestechungen bei der Breslauer Kammer?

Nachdem Sr. K. M. rc. angezeiget werden wollen, wie daß verschiedene Membra der Breslauschen p. Kammer sich nicht entziehen wollen, allerhand Präsente und Corruptiones anzunehmen, so befehlen Sie Dero Officio Fisci zu Breslau hierdurch so gnädig als alles Ernstes, auf dergleichen verbotenes Unternehmen unter der Hand sehr genau Acht geben zu lassen und, daferne sich jemand derer dortigen Krieges- und Domänenräthe darüber betreten lassen sollte, sodann denselben deshalb gehörig zu actioniren und zur nachdrücklichen Verantwortung zu ziehen. Wornach gedachtes Officium Fisci, insonderheit aber Dero Generalfiscal Gloxin,[1] sich auf das genaueste allerunterthänigst zu achten hat.

Weiteres über die Sache ergeben die Acten nicht.

---

[1] Schlesischer Generalfiscal, vgl. Bd. VI. 2, S. 320, 366.

298. Cabinetsordre an Boden.

Berlin, 12. December 1747.

Ausfertigung. — R. 92. Boden Nr. 9.

Wiedergenesung Bodens. — Vortrag der Geheimen Finanzräthe in der Wohnung des Ministers nicht statthaft.

Es ist Mir ein wahres Vergnügen gewesen, aus Eurem Schreiben vom 10. dieses zu ersehen, daß es sich mit Euren Gesundheitszuständen so weit gebessert hat, daß Ihr hinwiederumb den Anfang zu arbeiten machen könnet.[1] So lieb Mir auch solches ist, so will Ich Euch doch wohlmeinend und aus gnädigster Intention anrathen, daß Ihr Euch darunter nicht übereilet, sondern Euch die erforderliche Zeit lasset, um die Kräfte hinwiederumb sammlen und sodann mit Sicherheit und Gewißheit arbeiten zu können, als welche Zeit Ich Euch gerne gönnen werde. Sonsten stehet Euch zwar frei, daß Ihr mit denen Geheimen Finanzräthen von Eurem Departement in Eurem Hause von den vorkommenden Affaires sprechen und Euch mit denenselben über den davon auf dem General- rc. Directorio zu thuenden Vortrag concertiren möget; den ordentlichen Vortrag davon aber außer dem General- rc. Directorio in Eurem Hause vorzunehmen, solches gehet nicht an, sondern es muß vielmehr der Vortrag von allen Departementssachen auf dem General- rc. Directorio nach als vor geschehen, sonsten Ich zu besorgen habe, daß, wenn Ich einmal darunter dispensirte, dasselbe bald zur Conséquence bei andern gereichen und alsdann die Vorträge bei versammeltem General-Directorio bald gar aufhören würden.

---

299. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 16. December 1747.

Abschrift.[2] — R. 96. 411 A.

Grundsätze für die Aemterverpachtung.

Se. Königl. Majestät in Preußen rc. remittiren an Dero General- rc. Directorium hierbei in Abschrift, was bei Ihnen

[1] Vgl. Nr. 271.

[2] Die Abschrift wurde 8. Januar 1748 von Lautensack an Eichel geschickt mit folgender Bemerkung: „Des Herrn Geheimden Kriegesrath Eichels Wohlgeb. übersende ich hierbei gehorsamst die quästionirte Ordre, mit ganz ergebenster

immediate der Amtmann Tornarius zu Zehden wegen Continuation der Amtspacht allerunterthänigst vorgestellet und dabei gebeten hat. Gleichwie nun Höchstdieselben diesen alten Beamten auf den Fall, da er ein guter Wirth und richtiger Bezahler, auch mit denen Unterthanen Zeit seiner bisherigen Pachtjahre ordentlich und billig umgegangen ist, gegen Erfüllung des neuen Pachtanschlages bei der Arrende des gedachten Amts conserviret wissen wollen, also befehlen Sie auch hierdurch in Gnaden, hiernach das nöthige an die Neumärkische Krieges- und Domänenkammer weiter zu verfügen.

Damit aber inskünftige die Krieges- und Domänenkammern wissen mögen, wie sie bei anderweiter Verpachtung derer pachtlos werdenden Aemter zu verfahren haben, als wollen und befehlen S. K. M. bei dieser Gelegenheit hierdurch zugleich so gnädigst als ernstlichst, und zwar:

1. Daß bei Ablauf derer Pachtjahre die Anschläge wie gewöhnlich, jedoch mit aller nur ersinnlichen Attention, pflichtmäßig und gewissenhaft revidiret und das Plus, so bei denen Amts-Praestandis und Pertinentien natürlicher Weise ausgefunden wird, denen Anschlägen zugesetzet, dergleichen aber keinesweges wider die Natur und aus interessirten oder andern unredlichen Absichten, am wenigsten aber mit Beschwerde und Erhöhung derer Praestandorum der Unterthanen, wie diese Namen haben mögen, hervorgesucht und aufs Papier gebracht werden soll.

2. Wenn nun dergestalt ein reelles und solides Plus bei denen revidirten Anschlägen sich ergiebet, so sollen die auf denen Aemtern sitzende Pächter vernommen werden, ob sie solches erfüllen wollen, und, auf den Fall, daß sie sich dazu verstehen, sollen dieselben, wenn sie ordentliche Wirthe und gute Bezahler sind, auch die Verbesserung derer Aemter sich gehörig haben angelegen sein lassen, beibehalten und mit selbigen, ohne ihnen unnöthige Schwierigkeit oder wohl gar Chicanen zu machen, von neuem contrahiret werden, jedoch unter folgender ausdrücklichen Bedingung, daß nämlich

---

Bitte, solche von Wort zu Wort zu examiniren, und wette ich alles, was mir lieb ist, daß Sie nicht eine Silbe darin finden werden, welche zu dergleichen Gedanken, als des Herrn von Blumenthal Exc. Sich geäußert, Anlaß geben können". Näheres über Blumenthals Bedenken ist nicht bekannt.

3. Zuvorderst sämmtliche Amtsunterthanen vorgefordert und umständlich vernommen werden sollen, ob auch der Beamte in denen abgelaufenen Pachtjahren ihnen zu hart gefallen oder ob er mit ihnen christlich umgegangen, ihnen in Nothfällen mögliche Hülfe geleistet und dergestalt auf ihre Conservation thätlich bedacht gewesen sei; gestalt, wenn bei dieser Untersuchung sich finden sollte, daß der Beamte ein eigennütziger Baurenplacker ist, derselbe, wenn er gleich sonst gut gewirthschaftet und richtig bezahlet hat, aus dem Amte weggeschaffet und ein anderer billiger und ehrlicher Pächter in dessen Stelle aufgesuchet werden soll; wobei es sich aber von selbst verstehet, daß denen Beschwerden und Klagen derer Unterthanen, als bei welchen auch vielfältig Bosheit und Leichtfertigkeit mit unterläuft, nicht so schlechtweg geglaubet, sondern alles gründlich examiniret und ohne genugsame Ueberführung, aus Passion und Absichten, nichts vor wahr angenommen werden müsse.

4. Daferne aber nach geschehener solider Revision derer Anschläge und wenn die alte Pächter zu Erfüllung des dabei sich ergebenen reellen Plus sich erkläret, ein tertius mit einem Uebergebot sich melden würde, so soll derselbe, es mag solches groß oder klein sein, angehalten werden, specifice anzugeben und nachzuweisen, woher er selbiges zu nehmen gedenke, und, wenn er dieses zu thun nicht vermag oder nur deshalb in generalen Terminis, daß er nämlich solches durch seine Industrie oder gewisse die Amts-Pertinentien eigentlich nicht afficirende Verkehre und Umschläge zu gewinnen vermeine, sich herausläßet, so soll er damit gar nicht gehöret, sondern sofort gänzlich abgewiesen werden, allermaßen S. K. M. durch dergleichen windige Leute den Ertrag derer Aemter, als welcher zuletzt ohnmöglich von Bestande sein kann, vielmehr am Ende entweder zu Belästigung derer Unterthanen gereichen oder die Etats confundiren muß, durchaus nicht erhöhet wissen wollen.

Es befehlen demnach S. K. M. Dero General- ꝛc. Directorio hierdurch in Gnaden, obiges alles denen sämmtlichen Krieges- und Domänenkammern als ein- vor allemal festgesetzte principia regulativa fordersamst bekannt zu machen und dahin zu sehen, daß denenselben aufs genaueste nachgelebet werden müsse; wie denn auch das Directorium sich selbst in vorkommenden Fällen darnach allerunterthänigst zu achten hat.

300. Immediatbericht des Ministers von Boden.

Berlin, 19. December 1747.

Eigenhändig. — R. 96. 411 D.

Keine altersschwachen Leute bei der Ober-Rechenkammer!

Der Kriegsrath Wachsmann von der Ober-Rechenkammer ist gestorben. „Weilen nun Ew. Königl. Maj. öfters zu erkennen gegeben, daß Sie diejenigen alten Kriegsräthe aus der Kurmärkischen Kammer gerne hinweghaben wollten, welche nicht mehr im Stande, bei derselben Alters halber ihrer Function recht wahrzunehmen und solche mit gehöriger Promptitüde zu expediren," — so schlägt er zu diesem Posten den Kriegsrath Beichow vor.

Marginalresolution, von Eichel aufgezeichnet:

„Daß dieses meine Idee nicht wäre, ohnvermögende Leute in die Rechenkammer zu setzen. Wann der p. Beichow nichts nutze wäre, so müßte er weggeschaffet werden, aber in der Rechenkammer müßte ich Leute haben, die recht geschickt wären und die arbeiten könnten, an dergleichen Leuten es ihr so schon fehle."

In diesem Sinne erging die Cabinetsordre an Boden vom 19. December 1747 (R. 96. B. 34).

301. Cabinetsordre an den Kammerpräsidenten von Aschersleben.

Berlin, 19. December 1747.

R. 96. B. 34. — Abschriftlich.

Verweis wegen confusen Berichts.

Es ist Mir zwar Euer Bericht vom 13. dieses[1]) nebst dem summarischen Extract der vom 1. Juni bis ultimo Novembris c. von der Schwinefahrt[2]) aufgekommenen Gelder, auch der Etat von Trinitatis 1748/49 von dieser Fahrt richtig eingeliefert worden, Ich habe auch zugleich daraus ersehen, was Ihr von den Kosten zu völliger Einrichtung gedachter Fahrt melden wollen; Ich muß Euch aber hierbei reine heraussagen, daß Ich solchen Euren Bericht so schlecht, so undeutlich und so confus gefunden habe, daß, wann solchen ein angehender Auscultator bei einer Kammer gemachet hätte, derselbe nicht schlechter gerathen können.

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Die stark versandete und für die Schifffahrt bisher unbrauchbare Swine wurde damals ausgebaggert und regulirt.

Ich kann dannenhero nicht umbhin, Euch Eure dabei gehabte wenige Attention ernstlichst zu verweisen und Euch dabei nachdrücklich zu erinnern, daß, wann Ihr von einer Sache an Mich berichten wollet, Ihr Eure Gedanken zusammennehmen und solche Berichte dergestalt in natürlicher Ordnung fassen sollet, damit Ich Euch verstehen und alle Umstände der Sache, wovon Ihr meldet, einsehen könne. Damit Ihr auch wisset, wie Ich den Bericht wegen der zu völliger Ausbauung der Schwinefahrt annoch erforderlichen Kosten haben will, so sollet Ihr solchen dergestalt fassen, nämlich: so und so viel Geld ist bereits zu Einrichtung der Schwinefahrt assigniret und ausgegeben worden; so viel wird noch erfordert, um das Werk in völligem Stande zu bringen; der bereits dazu angewiesene Ueberschuß der vor- und hinterpommerschen Licente, imgleichen der Tief- und Lastgelder haben dies Jahr so und so viel getragen; wird also noch an Gelde so und so viel fehlen, um das Werk zum vollkommenen Stande zu bringen.

Wenn Ihr Mir auf diese Art Euren Bericht thun werdet, so könnet Ihr alsdann gewärtigen, daß Ich Euch mit Bescheid darauf versehen werde. Ihr habt Euch also hiernach zu achten und Euch wohl in Acht zu nehmen, Mir hinfüro keine confuse und unordentliche Berichte weiter zu schicken, woferne Ihr sonsten wollet, daß Ich sein soll 2c.

302. Instruction für den Präsidenten der Breslauer Oberamtsregierung v. Beneckendorff.[1])

Berlin, 20. December 1747.

Vollzogen vom König, gegengez. von Cocceji. Abschr. Bresl. St.-A. P. A. IV. 3a. Vol. I. Abgedruckt bei Korn Jahrg. 1754 und Nachtrag Nr. 83 (p. 239).

Justizreform in Schlesien.

Die neue Justizeinrichtung, nach der alle Processe in drei Instanzen in einem Jahre beendet werden sollen, wird durch Cocceji auch in Schlesien eingeführt werden. Die vorläufige Einführung — um zu sehen „in wieweit

[1]) Eine im wesentlichen gleichlautende Instruction empfing zugleich auch der Glogauer Oberamtsregierungspräsident v. Böhmer. — Den Oberamtsregierungen wurde die Instruction zur Nachachtung abschriftlich mitgetheilt. Vgl. Korn Nachtrag und Jahrgang 1784 Nr. 84.

dieser Justizplan nach der dortigen differenten Landesverfassung applicabel sei" — wird Beneckendorff nach Maßgabe der gegenwärtigen Instruction und der in Berlin empfangenen mündlichen Informationen aufgetragen. Es wird mit Genugthuung constatirt, daß die Breslauische Oberamtsregierung bereits vor 6 Jahren durch Cocceji „in denen meisten Stücken auf denjenigen Fuß, als es Unsere gegenwärtig geäußerte landesväterliche Intention erfordert, eingerichtet" worden sei. Es handelt sich nunmehr noch um die folgenden drei Stücke: 1. Bildung zweier Senate, 2. Einführung des sogen. Constitutionirens, 3. Beobachtung der neuen Advocatenordnung des Codex Fridericianus. Hierüber werden im Folgenden nähere Vorschriften erlassen. Besonders eingehend erörtert wird der erste Punct, mit dem das ganze Instanzenwesen zusammenhängt, und dem die ersten 5 Abschnitte der Instruction gewidmet sind. Abschnitt 1 bestimmt hauptsächlich die Zusammensetzung der zwei Senate, wobei auch von der Institution des Referendariats die Rede ist. Abschnitt 2 stellt die Ordnung des Instanzenzuges dar (für Nichteximirte 1. Untergerichte, 2. Zweiter Senat der O.-A.-R., 3. Erster Senat der O.-A.-R.; für Eximirte und Consistorialsachen[1]) 1. Zweiter Senat, 2. Erster Senat der O.-A.-R., 3. Tribunal zu Berlin; für Eximirte und Consistorialsachen in den Mediatfürstenthümern rc. 1. Mediat-Regierung oder -Consistorium, 2. Erster Senat der O.-A.-R.,[2]) 3. Zweiter Senat zu Berlin[3])); es folgen dann Anweisungen, wie die Justiz bei den Stadt-, Stifts- und Patrimonialgerichten zu verbessern sei: es sollen in der Regel nur noch examinirte Justitiarien zur Verwendung kommen rc. Der dritte Abschnitt beschreibt umständlich das Verfahren bei den beiden Senaten, die Vertheilung der Geschäfte zwischen ihnen, die ganze Organisation des Dienstes. Im vierten Abschnitt werden die allgemeinen Grundsätze, die bei Appellationen beobachtet werden sollen, in der Hauptsache nach dem Codex Fridericianus auseinandergesetzt. In dem Falle, daß die zweite Instanz beim I. Senat der Oberamtsregierung gewesen ist und die Sache nicht 500 Rthlr. beträgt — die summa appellabilis für das Tribunal —, findet das remedium revisionis der Schlesischen Proceßordnung, das sonst durch die Einrichtung der zwei Senate in Wegfall gekommen ist, in der Weise statt, daß beide Senate zur Entscheidung zusammentreten, wobei sich die früheren Referenten des Votums zu enthalten haben; doch ist dies nur bei zwei entgegengesetzten Sentenzen

[1]) Der Druck bei Korn hat hier irrthümlich den ersten Senat an Stelle des zweiten gesetzt und umgekehrt. Die Abschrift im Bresl. St.-A. bietet das Richtige.

[2]) Hier hat der Druck wieder den obigen Irrthum.

[3]) D. h. des Kammergerichts.

statthaft. Die eigentlichen Consistorialsachen bleiben dem ganzen Collegium und sind mit Zuziehung des Oberconsistorialraths und Inspectors Burg in pleno abzumachen. Alle Ehesachen aber u. dgl., wo es auf ein rechtliches Erkenntniß ankommt, gehören in erster Instanz vor den zweiten, in zweiter vor den ersten Senat (Abschnitt 5). Im 6. Abschnitt wird kurz von dem Constitutioniren, im siebenten, in der Hauptsache mit Verweisung auf den Codex Fridericianus, von den Advocaten gehandelt. — Ueber den Fortgang der Reform ist monatlich an Cocceji Bericht zu erstatten.

Durch Königliche Ordre an Münchow vom 23. December 1747, gegengez. Cocceji (Ausf. Bresl. St.-A. M. R. Pars XIV. Sect. 1 Nr. 1) werden dem Minister die Instructionen (vom 20. Dec. 47) für die Oberamtsregierungs-Präsidenten mitgetheilt mit dem Befehl, die schlesischen Kriegs- und Domänenkammern anzuweisen, daß sie den Oberamtsregierungen und deren Präsidenten bei Verrichtung der ihnen aufgetragenen Functionen namentlich hinsichtlich der Justizadministration in den Städten, durchaus keine Hinderung in den Weg legen, sich auch überhaupt in das städtische Justizwesen, das der König keineswegs zum Cameralressort gezogen wissen wolle, und in die Besetzung der damit zusammenhängenden Aemter nicht einmischen, sondern die Besorgung dieser Angelegenheiten lediglich den Oberamtsregierungen unter Direction des schlesischen Justizdepartements überlassen sollen.

Sowohl Beneckendorff wie Böhmer trafen bald nach Erlaß der Instruction Anstalten das Justizwesen bei den städtischen Magistraten auf den neuen Fuß zu reguliren.

---

303. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 22. December 1747.

Abschrift. — Gen.-Dir. Kurmark Tit. CII. Kämmereisachen. Generalia Nr. 11.

Wahlrecht der Magistrate.

Se. Königl. Majestät in Preußen rc. lassen an Dero General- rc. Directorium hierbei in Abschrift remittiren, was der Magistrat zu Stettin wegen der von ihm geschehenen Wahl des Secretarii Labes zum Eigenthums-Receptore wider dasige Krieges- und Domänenkammer allerunterthänigst vorgestellet und gebeten hat und was darauf sowohl demselben zur Resolution ertheilet als auch insonderheit an den Kammerpräsident von Aschersleben unterm heutigen Dato befohlen worden; und da Höchstdieselben durchaus nicht wollen, daß die Magisträte bei dem ihnen competirenden Wahlrechte beein-

trächtiget werden sollen, als befehlen Sie auch Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden, sich hiernach gleichfalls allerunterthänigst zu achten und denen Krieges- und Domänenkammern nicht nur solches ein- vor allemal bekannt zu machen, sondern auch vornehmlich dem Präsident von Aschersleben in seinen vorwitzigen Unternehmungen gehörigen Einhalt zu thun.

304. „Eintheilung derer Departements unter die sämmtlichen Membra der Königlich Preußischen Litthauischen Krieges- und Domänenkammer." 1747.

R. 92. Blumenthal 293.

Departements in Gumbinnen.

1.

Herr Geheimter Rath und Erster Kammer-Director Klöst, versiehet nach königlicher allergnädigster Verordnung die Function eines Präsidenten und sorget dafür, daß alles in gehöriger Ordnung erhalten werde.

2.

Herr Geheimter Rath und Zweiter Kammer-Director von Becquer, tractiret Generalia, auch Kassen- und Rechnungssachen.

3.

Herr Krieges- und Domänenrath Lentz, respiciret nachfolgende Städte und tractiret Militaria, Manufactur- und Commerciensachen.

1. Darkehmen, 2. Goldap, 3. Gumbinnen, 4. Insterburg, 5. Memel, 6. Pilkallen, 7. Ragnit, 8. Schirwindt, 9. Stallupönen, 10. Tilsit.

4.

Herr Krieges- und Domänenrath von Unfriedt, hat die Mühlensachen zu respiciren.

Aemter: 1. Wedern, 2. Gudwallen, 3. Wandlacken, 4. Jurgaitschen, 5. Gaudischkehmen, 6. Althoff-Insterburg, 7. Georgenburg, 8. Salau, 9. Mayguníschken, 10. Dinglauken.

5.

Herr Krieges- und Domänenrath Jacobi, respiciret die Salz-, Contributions- und Invalidensachen.

6.

Herr Krieges- und Domänenrath Almer, hat insbesondere das nöthige wegen der Artilleriepferde zu besorgen.

Aemter: 1. Clemmenhoff, 2. Althoff-Memel, 3. Prökuls, 4. Ruß, 5. Heydekrug, 6. Kuckernese, 7. Heinrichswalde, 8. Linkuhnen.

7.

Herr Krieges- und Domänenrath Hoffmann.

Aemter: 1. Winge, 2. Baublen, 3. Absteinen, 4. Kassigkehmen, 5. Balgarden, 6. Althoff-Ragnit, 7. Sommerau, 8. Gerskullen, 9. Tauroggen.

8.

Herr Krieges- und Domänenrath Schärmacher, tractiret Justiz-, Cautions- und Salzburger-Sachen.

9.

Herr Krieges- und Domänenrath Grunau, hat das Rechnungs-Departement und tractiret Kassensachen, expediret auch das nöthige wegen der Holzgärten.

10.

Herr Krieges- und Domänenrath Fischer, hat den Vortrag von Bausachen.

11.

Herr Krieges- und Domänenrath von Ziegler, tractiret zugleich die Forstsachen specialiter.

Aemter: 1. Löbegallen, 2. Grumbkowkaiten, 3. Uschpiaunen, 4. Lesgewangminnen, 5. Dörschkehmen, 6. Budwetschen, 7. Moulienen, 8. Kussen, 9. Brakupönen, 10. Lappöhnen.

12.

Herr Krieges- und Domänenrath von Werner, tractiret insbesondere die Schweizer-Sachen.

Aemter: 1. Nassawen, 2. Tollmingkehmen, 3. Waldaukadel, 4. Kiauten, 5. Königsfelde, 6. Buglien, 7. Plicken, 8. Stannaitschen, 9. Szirgupönen, 10. Serrey.

13.

Herr Krieges- und Domänenrath Domhardt.

Aemter: 1. Budupönen, 2. Kattenau, 3. Domtzkehmen, 4. Göritten, 5. Mattischkehmen, 6. Bredauen.

305. „Departements-Tabelle bei der Magdeburgschen Krieges- und Domänenkammer."

1747—1748.

C.-D. — Abschrift. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XIX. Nr. 10.

Departements in Magdeburg.

Directores und Krieges- und Domänenräthe	Städte	Aemter
1. Director Kögeler	Generalia in allen Städte- und Steuersachen, revidiret die Ober-Steuer- und Domänenkassen mit dem Director von Boden, hat dabei zum Departement die Städte: Magdeburg, Neustadt, Sudenburg; thut den Vortrag in Bergwerkssachen und vom Hällischen Salzwerk und präsidirt im Brau-Directorio zu Magdeburg.	Möllenvogtei.
2. Director von Boden	Generalia in allen Domänensachen; revidiret mit dem Director Kogeler die Ober-Steuer- und Domänenkassen, hat den Vortrag von den Schönebeckschen Salzsachen und in Abwesenheit des Director Kogelers den Vortrag in Bergwerks- und Hällischen Salzsachen, revidiret auch die neuen Pachtanschläge und thut den Vortrag im Collegio und bereiset, so oft es erfordert wird, die Aemter.	—
3. Geh. Rath von Häseler	Besorget die Ober-Steuer- und dazu gehörigen Kassen.	—
4. Kriegesrath Pleßmann	Wanzleben, Schönebeck, und respiciret ferner das Magdeburgsche Accisewesen, hat auch nebst dem Kriegesrath Greinert specialem curam vom Neuen Canal.	Wanzleben, Schönebeck,
5. Kriegesrath Greinert	Hat alle Militaria nebst dem Kriegesrath Stieber, item den Vortrag in Zoll- und Wegebesserungssachen, wie auch mit dem Kriegesrath Plesmann specialem curam vom Neuen Canal.	—

Directores und Krieges- und Domänenräthe	Städte	Aemter
6. Müller	Frohse, Saltze, Stasfurt, Calbe, und den Vortrag in Judensachen.	Roseburg, Athemsleben, Stasfurt, Calbe, Gottesgnaden.
7. Cellarius	Besorget die Domänen-Rentei und dazu gehörige Kassen.	—
8. Burghoff	Wolmirstädt, respiciret die Colonistensachen und hat specialem curam mit dem Kriegesrath Meiners in Salz- und Bergwerkssachen, revidiret mit demselben die Schönebeckische Salzkassen-Extracte, item die Salzprobe- und Straf-Register, besorget auch in specie vermöge allergnädigsten Rescripti vom 18. Martii 1745 die Lieferung des Brennholzes vor die Schönebeckschen Cocturen.	Wolmirstädt, Ummendorf, Dreileben, Sommerschenburg.
9. Leyser	Respiciret die Jagd- und Grenzsachen und hat den Vortrag von Jagd- und Forstverbrechen.	—
10. von Beaufort	Sandau, Jerichow, Genthin.	Sandau, Jerichow, Alten Plato, Derben und Ferchland.
11. Nappius	Burg, Möckern, Görtzke, Luckenwalde, und hat als Bau-Commissarius den Vortrag von Bausachen in der Stadt Magdeburg.	Burg, Loburg, Alvensleben.
12. Bittorf	Aken, Neuhaldensleben, Heimersleben, Obisfeld, Seehausen, und die Salpetersachen.	Brumby, Aken, Ampfurt, Schermke.

Directores und Krieges- und Domänenräthe	Städte	Aemter
13. Stieber	Halle, Neumark, Glauche, Alsleben, Cönnern, Löbechun, und die Militaria conjunctim mit dem Kriegesrath Greinert.	Giebichenstein, Petersberg, Stiftschreiberei, Brachwitz, Alt- und Neu-Beesen, Helfta.
14. Stegmann	Respiciret das Justiz-Departement.	—
15. Meyners	Wettin, Egeln, Mansfeld, Leimbach, Gerbstädt, Schraplau, und revidiret die Schönebeckschen Kassen-Extracte mit dem Kriegesrath Burghoff, item die Staßfurtschen Salzsachen. Die alten Departements-Räthe könnten der neuen Correferenten sein und der Kriegesrath Plesmann dem Kriegesrath Greinert beim Zollwesen zugegeben werden.[1]	Rothenburg, Wettin, Egeln, Hillersleben.

306. Immediatbericht des Clevischen Vicekanzlers v. Koenen.

Cleve, 1. Januar 1748.

Abschr. — R. 34. Nr. 85 a. 1.

Justizreform in Cleve.

Berichtet, daß er bei dem Clevischen Hofgericht 975 unabgethane Processe gefunden habe, wovon bisher (innerhalb 3 Monaten) 563 aus dem Wege geräumt worden sind. Die übrigen hoffe er vor dem Frühjahr zu Ende zu bringen.[2]

[1] Zwei spätere Entwürfe o. D. ebenda.

[2] Koenen motivirt den Immediatbericht Cocceji gegenüber, indem er ihn dem Minister abschriftlich mittheilt, damit, daß ihm der König durch Cabinetsschreiben die vorläufige Direction des Justizwesens in Cleve anvertraut habe.

Aus der fortlaufenden Berichterstattung Könens an Cocceji 1747/48 ist hervorzuheben, daß vom 1. October 1747 bis Mitte April 1748 1212 alte und neue Processe „aus dem Wege geräumt" worden waren, so daß keine Sache, die länger als 3 Monate beim Hofgericht anhängig war, übrig blieb. Vom 1. Januar 1748 bis ultimo März waren 188 Sachen von den Untergerichten durch Appellation ans Hofgericht gelangt. Der Berichterstatter hofft, man werde mit dem Hofgericht zufrieden sein. Dagegen äußert er sich über die Regierung ziemlich abfällig. Obwohl dort nur Matriomonial- und summariissime-Sachen von gar keiner Wichtigkeit anhängig seien, so blieben noch jetzt eine Anzahl alter Sachen übrig, „indem der willkürliche modus procedendi daselbst dergestalt eingewurzelt, daß es Mühe kostet eine gute Ordnung einzuführen". Der Präsident und die meisten Räthe hätten ebensowenig die erforderliche Geschicklichkeit zum Justizwesen als Trieb und Lust zur Arbeit. In einem der ersten Berichte wird erwähnt, daß bei der Durchsuchung der Registraturen des Hofgerichts verschiedene zum größten Nachtheil der Parteien verloren gewesene Acten wieder zum Vorschein gekommen seien, „worüber schon vor vielen Jahren mancher Manifestationseid abgeschworen worden ist".

---

307. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 4. Januar 1748.

Abschrift. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XLII. Nr. 7a. Vol. I.

Neujahrsgratulation der Kammern.

Der König ist trotz verschiedener früherer Erklärungen doch wieder mit Neujahrsgratulationen durch Kriegs- und Domänenkammern oder deren Präsidenten und Directoren behelligt worden. Das General-Directorium soll das ein- für allemal durch eine Verfügung auf königlichen Specialbefehl verbieten.

---

308. Rescript an die zum Ersten Departement gehörigen Kammern.

Berlin, 4. Januar 1748.

Abschrift. — Gen.-Dir. Pommern. Tit. XXXV. Nr. 51.

Schärfere Aufsicht über die Kassen.

Friedrich König in Preußen rc. Wir haben seit einiger Zeit mit besonderem ungnädigen Mißfallen wahrgenommen, daß, obgleich vorhin bereits nachdrückliche Ordres wegen genauer und gründlicher Visitation der Kassen und Besorgung derselben Richtigkeit und

Sicherheit ergangen, dennoch verschiedenen Rendanten bei denen ihnen anvertrauten Kassen dergestalt freie Hände gelassen worden, daß bei genauerer Recherche sich nicht nur starke Manquements geäußert,[1]) sondern auch für die Sicherheit der Kassen so schlecht gesorget ist, daß die eingesetzte Cautiones zu Tilgung der Manquements bei weitem nicht zureichend gewesen, mithin Unsern Kassen ansehnliche Summen ausgefallen sein. Wie nun dergleichen unverantwortliche Unordnung größesten Theils der Fahrlässigkeit dererjenigen zuzuschreiben ist, welchen die besondere Aufsicht über die Kassen oblieget, als befehlen Wir Euch hiemit wiederholentlich auf das ernstlichste und nachdrücklichste, bei Vermeidung Unserer Ungnade und empfindlichen Strafe, nicht nur selbst auf die unter Euch stehende Kassen, besonders auch auf die Ober-Steuer- und Domänenkasse stets ein wachsames Auge zu haben, sondern auch an die Kassen-Curatores, imgleichen die Land- und Steuerräthe, auch übrige Bediente, welchen specialis cura derselben committiret ist, scharfe Ordre ergehen zu lassen, daß sie deshalb wohl auf ihrer Hut sein und zu dem Ende die Kassen-Visitationes öfters, jedoch nicht so obenhin, wie bisher wohl vielfältig geschehen und die Erfahrung zu Unserm nicht geringen Schaden gezeiget hat, anstellen und vornehmen, mithin alles auf das gründlichste und zuverlässigste, auch ob etwa in den Rechnungen und Extracten etwas verstecket oder verdecket, imgleichen ob die Bestände aus den vorigen Rechnungen richtig übertragen sein, auf das genaueste examiniren und sich nicht eher beruhigen sollen, bis sie von der Richtigkeit der Kasse völlig überzeuget sein und davon jedesmal deutliche Nachweisung geben können; wobei denn auch zugleich gründlich untersuchet werden muß, ob die von den Rendanten gestellte Cautiones hinlänglich sein, da Ihr sodann auch dieserwegen zur Sicherheit der Kassen das nöthige gehörig zu besorgen und pflichtmäßig dahin zu sehen habt, daß, so viel es thunlich, denen Rendanten keine große Bestände gelassen, sondern die Gelder von Zeit zu Zeit, wohin sie gehören, abgeliefert, bei denen Hauptkassen aber, worin zuweilen nach den Umständen große Bestände sein müssen, desto öftere Visitationes angestellet und dabei genau untersuchet werde, ob auch alle Gelder jedesmal baar in Kasse

[1]) Gemeint ist der Unterschleif des Rendanten Liebeherr in Stettin, über den weiter unten Näheres mitgetheilt wird.

vorräthig sein. Wofern nun wider Verhoffen dieser Unserer ernstlichen Willensmeinung nicht auf das genaueste nachgelebet und von Euch darüber mit gebührendem Ernst gehalten, sondern künftig wieder Kassen-Manquements entstehen sollten, so sollet insonderheit Ihr, der Präsident und Director, dafür responsables sein und die fehlende Gelder aus Euren Mitteln bezahlen; da Ihr sodann Euren Regreß gegen diejenige Rendanten, welche aus Treulosigkeit oder Negligenz Unserer Kasse schuldig geblieben, allenfalls auch an die Kassen-Curatores, welche unter Eurer Direction darüber bessere Aufsicht haben sollen, nehmen könnet, wie denn auch specialiter alle Kassen-Curatores, sie sein Land-, Kreis-, Steuer-, Licent- oder andere Räthe und Bediente, vor die ihnen untergebene Kassen mit allem dem ihrigen, ja mit Ehr und Reputation haften sollen, Wir auch überdem dergleichen treulose oder auch höchst unverantwortlicher Weise nachlässige und ihre Pflicht hintansetzende Bediente nicht allein sofort ohnfehlbar cassiren, sondern auch sonst mit gebührender Strafe dergestalt belegen lassen werden, daß es andern zum Exempel dienen und dieselben dadurch zu gehöriger Beobachtung ihrer Pflicht angetrieben werden mögen.

309. Schriftwechsel zwischen Cocceji und Arnim.

6. bis 9. Januar 1748.

Originale — R. 96. 431. C.

Arnims passiver Widerstand gegen die Reformen Coccejis.

Cocceji an Arnim. 6. Januar 1748.

Ich nehme die Freiheit, Ew. Excellenz beiliegende Specification[1]) (welche ich mir wieder zurückerbitte) dienstlich zu communiciren, woraus dieselbe zu ersehen geruhen werden, daß unterm 5. December wirklich 42 distribuirte Acta in derer Räthe Händen gewesen und NB. bei vielen die Relationes schon fertig gewesen.

Ich hätte gerne gesehen, wann die Herren Räthe in denen Ferien zusammengekommen wären und die fertige Sachen abgelesen hätten, damit einmal die alte Sachen nach Sr. K. M. Intention abgethan werden mögen.

[1]) Nicht erhalten. Cocceji spricht hier vom Tribunal, dessen Präsident Arnim war.

Die Herren Räthe haben in zweien Monaten, nämlich im September 60 und im October 83 Sachen referirt, hingegen sein von 14. November bis den 12. December nicht mehr als 37 Urtel publicirt worden, und nach der Zeit ist, so viel ich weiß, gar nichts geschehen.

Wann denen Räthen die Arbeit zu schwer fallen sollte, will ich gerne vier Membra von meiner Commission deputiren, welche helfen sollen und wovon jeder alle Woche eine Relation übernehmen soll; doch wird alles von Ew. Exc. Befehl dependiren.

Arnim an Cocceji. 9. Januar 1748.[1])

In meiner Tribunalspräsidenten-Bestallung bin ich angewiesen, das Iudicium bei der subsistirenden Ordnung zu erhalten, und das habe ich, wie es notorisch, bis zum September a. p. nach meinen Pflichten prästiret. In die Neuerungen vermag ich mich nicht zu finden, habe auch solches bereits im abgewichenem Jahre mit dem profondestem Respect Sr. K. M. allerunterthänigst anzuzeigen die Gnade gehabt.[2]) Uebrigens bin und bleibe in meinem Gewissen völlig überzeuget, daß Sr. K. M. allergnädigste landesväterliche Intention (nämlich das wahre Wohlsein Dero Unterthanen) durch eine präcipitante Justizpflege keinesweges zu erhalten stehe. Immittelst werde ich mich in keinem Stücke Ew. Exc. schriftlichen Verfügungen widersetzen, weniger wesentlichen Theil daran nehmen, sondern alles mit Gelassenheit ansehen und gehen lassen, wie es gehet. Alles Ding währet seine Zeit!

---

310. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 12. Januar 1748.

Abschrift. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. LIX. Nr. 3.

Sinn der königlichen Erlaubniß zum Verkauf von Landgütern.

Die Pommersche Regierung berichtet zufolge der Ordre vom 12. Octobris vorigen Jahres[3]) allergehorsamst, daß der Kriegesrath von Borck seine Güter Rosenow und Ahlkist an den Major von Birckholtz wiederkäuflich veräußert habe.

---

[1]) Vgl. Stölzel, Rechtsverwaltung II, 191.

[2]) Nicht vorhanden. Vgl. Nr. 196.

[3]) Vgl. Mylius C. C. M. Cont. III. Nr. 35. p. 203. („Circulare, daß keine adelichen Güter, ohne an Sr. Königl. Maj. vorher zu berichten, verkauft werden sollen".)

Weil nun der Kriegesrath von Borck in E. K. M. Landen wohnen bleibet, so fräget die Regierung an,

1. ob E. K. M. den Verkauf agreiren wollen;

2. ob künftig in denen Fällen, wann ein Gut nur wiederkäuflich verkauft wird, weiter angefraget werden, nicht weniger,

3. ob dergleichen Anfrage auch nöthig sei, wann der Verkäufer ein Gut verkauft, aber noch andere Güter im Lande behält.

Marginale Regis:

„Das kömbt nur darauf an, daß der Verkäufer das seinige nicht furtivement aus dem Lande bringen kann; sonst können sie in meine Länder nach ihren Gefallen Güter kaufen und verkaufen.

Friderich.“

In diesem Sinne erfolgte ein Circularrescript an alle Regierungen (und Kammern?) Berlin 18. Januar 1748. (Abschr. Gen.-Dir. Preuß. Landräthliche Kreissachen Nr. 2.)

311. Cabinetsordre an den Großkanzler von Cocceji.

Berlin, 12. Januar 1748.

R. 96. B. 35. — Abschriftlich.

Coccejis Sohn auf Festung.

Ihr könnet völlig persuadiret sein, wie es Mir leid thut und besonders afficiret, daß Euer ältester Sohn[1]) durch seine letzthin bezeigte üble Conduite Euch chagriniren, Ich aber Mich dadurch genöthiget sehen müssen, ihn zur Strafe zu ziehen;[2]) Ich werde aber doch dahin bedacht sein, die Sache, so viel die Umstände es zulassen wollen, zu radouciren. Da Ich aber vor der Hand nicht anders kann, als vorgedachten Euren Sohn zum Festungsarrest nach Spandau zu schicken, in der Intention, denselben dadurch zu corrigiren und zu einer vernünftigern Conduite zu führen, so will Ich sehr gerne Eurer Disposition überlassen, wie Ihr es darunter mit ihm

[1]) Carl Ludwig v. Cocceji, Hof- und Legationsrath; seit 10. April 1745 zum Geheimen Secretarius in der Geh. Kanzlei bestellt R. 9. L. 4 a.

[2]) Es handelt sich um einen Vorfall, der durch das Liebesverhältniß des jungen Cocceji mit der Tänzerin Barberina veranlaßt war; dies Verhältniß hat noch späterhin Anlaß zur Einmischung des Königs gegeben. Vgl. 1749 Juli 23.

zu seiner Correction gehalten wissen wollet, welchergestalt Ihr ihn dorten, es sei durch Studiren oder aber auf andere Weise und wie Ihr es sonsten nur immer gut finden werdet, occupiren lassen wollet, damit er dorten seine Zeit nicht verliere, sondern alles, was hierunter geschiehet, zu seiner Besserung dienen möge. Was Ich deshalb an den dortigen Commandanten, den Oberstlieutenant von Kleist, befohlen habe, solches werdet Ihr aus der anliegenden Abschrift mit mehrern ersehen, übrigens aber wegen seiner hiesigen Function[1]) die Veranstaltung machen, daß solche inzwischen und bis zu seiner Erlassung durch jemanden anders respiciret, mithin darunter in Meinem Dienst nichts versäumet werden möge.

Auf eine (nicht erhaltene) Vorstellung Coccejis vom 13. Januar antwortet der König am 15. (Potsdam; ebenda): er werde nie die Unbilligkeit begehen, die Fehler des ältesten Sohnes des Großkanzlers dessen beiden in königlichen Diensten stehenden Brüdern[2]) beizumessen, noch von der Conduite des einen auf den andern zu schließen.

312. Edict d. d. Berlin, 16. Januar 1748.

Gedruckt bei Mylius, C. C. M. Contin. IV. 21—24; gez. Arnim.

Auslandsreisen königlicher Vasallen.

Ohne königliche Erlaubniß darf kein adliger Vasall oder Unterthan aus dem Lande reisen oder in fremde Dienste treten bei Verlust des Vermögens (Berufung auf die Circularien v. 28. December 1743, 1. April 1746 und 21. Januar 1747). Nur kurze Reisen in Privatangelegenheiten und kurzer Aufenthalt auf Gütern, die sie im Ausland besitzen, sind den Vasallen 2c. erlaubt.

313. Cabinetsordre an das General-Directorium. Berlin, 18. Januar 1748.

Abschrift. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCIX. Kassen- und Rechnungssachen. Nr. 3.

Neue Ordnung bei der Ober-Steuerkasse.

Dieweiln Se. Königl. Majestät in Preußen 2c. die vielfältige bei denen Steuerkassen und Steuerkassen-Rechnungen bishero vor-

[1]) Der junge Cocceji hatte das Protocoll im Geh. Staatsrath zu führen und außerdem bei der Geheimen Kanzlei die Kur- und Neumärkische Expedition zu besorgen. Am 12. Januar wird der Hofrath Sellentin mit seiner Vertretung beauftragt. R. 9. L. 4a. Cocceji ist in dieser Stellung noch bis Juni 1752 geblieben, wo er als Oberamtsgerichtspräsident nach Glogau ging.

[2]) Die beiden Brüder waren Officiere.

gefallene Defraudationes, Betrügereien und Unrichtigkeiten[1]) zu Dero allerhöchstem Mißfallen wahrgenommen, so haben Höchstdieselbe vor ganz unumgänglich nöthig gefunden, daß die Rechnungssachen bei denen sämmtlichen Ober- und Steuerkassen auf einen andern richtigern und deutlichern Fuß, als solche bisher gewesen sind, zu setzen, und befehlen dannenhero, daß solche hinfüro dergestalt gefasset werden sollen, nämlich:

1. Zuvorderst soll bei jeder Ober-Steuerkasse die Contributions-Einnahme dem Etat gemäß fixiret, auch solche fixirte Einnahme alsdann jederzeit so bleiben und nicht geändert werden, wie solches in Schlesien mit sehr gutem Succeß eingeführet worden und observiret wird.

2. Die Ober-Steuerkassen-Rendanten sowohl als die Steuereinnehmer sollen sich von den Steuergeldern nicht weiter befangen noch meliren, als nur daß sie die Gelder einnehmen, selbige nach dem Etat und den ertheilten Assignationen auszahlen, darüber richtige Rechnungen führen und einen richtigen und ordentlichen Zettel von denen Restanten halten.

3. Ein jeder derer Landräthe in denen Provinzien soll nach dem fixirten monatlichen Contributions-Etat eine Gegenrechnung dergestalt führen, daß er darin notiren soll, wie viel die Unterthanen und Gemeinden seines Kreises in solchem Monate an Steuren und Contributionen entrichten müssen, wie viel sie darauf zur Steuer- oder Ober-Steuerkasse abgeliefert haben, auch was und wie viel sie darauf annoch restiren.

4. Sogleich mit Abschluß eines jeden Monats soll die Krieges- und Domänenkammer jeder Provinz der Ober-Steuerkasse die Rechnung abnehmen und dabei deren von denen Landräthen geführten Gegenrechnungen sich zur Controlle bedienen, um zu sehen, ob diese mit der monatlichen Ober-Steuerkassen-Rechnung stimmen und [d']accord sein. Sollte sich eine Différence finden, so muß solche sonder den allergeringsten Zeitverlust auf das genaueste recherchiret und in Ordnung gebracht werden.

5. Die bisherige dunkele, krause und verworrene Ober-Steuerkassen-Rechnungen sollen platterdings abgeschaffet und dagegen keine

[1]) Vgl. S. 432, Note 1.

andere Ober-Steuerkassen-Rechnungen statuiret werden, als auf einem gebrochenen Bogen, auf dessen einer Seite die Einnahme, auf der andern Seite aber die Ausgabe stehen, unten aber die Balance von der monatlichen Einnahme und Ausgabe gezogen und solcher der Restanten-Zettul nebst denen Ursachen, woher die Reste entstanden, angefüget werden, mit welchem Restantenzettel die Controlle der Landräthe einstimmig sein muß.

6. Diese neue Art von Steuerkassen-Rechnung soll vom 1. Junii dieses Jahres an zu rechnen schlechterdings und sonder Raisonniren ihren Anfang nehmen, indessen aber zwischen hier und dem 31. Maji dieses Jahres alle bisherige Ober-Steuerkassen-Rechnungen von denen Krieges- und Domänenkammern in völlige Richtigkeit gebracht werden, dergestalt, daß derjenige Krieges- und Domänenkammer-Präsident, welcher zwischen jetzo und dem kommenden 1. Junii dieses Jahres nicht alle bisherige Ober-Steuerkassen-Rechnungen in völlige Ordnung und Richtigkeit gebracht haben wird, deshalb in 500 Speciesducaten Strafe ad pias causas verfallen sein und solche von ihm sonder Nachsicht und mit aller Rigueur beigetrieben werden sollen. Dahergegen aber sollen alsdann die von Sr. K. M. obstehender Maßen vorgeschriebene monatliche Steuerkassen-Rechnungen ihren Anfang nehmen und damit von Monat zu Monat continuiret, auch durchaus keine andere Art von Rechnungen als diese bei denen Steuerkassen geführet werden.

Mehrhöchstgedachte S. K. M. befehlen dannenhero Dero General-Directorio hiedurch so gnädig als alles Ernstes, sich hiernach auf das allergenaueste zu achten und sonder den allergeringsten Zeitverlust die sämmtliche Krieges- und Domänenkammern hiernach zu instruiren, damit selbige die Zeit haben, ihre bisherige Ober-Steuerkassen-Rechnungen vorstehender Maßen zwischen dato und dem 1. Junii dieses Jahres in Ordnung zu bringen.

Alles, was Höchstdieselbe hierunter befehlen, ist Dero ernste und stricteste Ordre und Willensmeinung, wider welche Dieselbe keine Vorstellung, es sei auch, unter was Namen oder Schein es wolle, annehmen, sondern vielmehr alles vorher anbefohlene ganz ponctuel beobachtet wissen wollen.

Damit auch S. K. M. zuverlässig wissen können, ob Dero General-Directorium Höchstderoselben Idee wegen der neu einzuführenden monatlichen Ober-Steuerkassen-Rechnungen recht eingesehen und begriffen habe, so wollen Sie, daß nurgedachtes General- 2c. Directorium ein Schema solcher monatlichen Steuerkassen-Rechnung aufsetzen und solches auf das fordersamste zu Höchstderoselben Approbation einsenden soll.

Wann dieselbe alsdann solches Dero Intention gemäß und nichts daran zu ändern finden werden, so soll solches Schema sofort denen sämmtlichen Krieges- und Domänenkammern zugefertiget werden, damit selbige sich solches in Zeiten bekannt machen, auch die Landräthe sowohl als die Steuerkassen-Rendanten darüber gehörig instruiren können.

Uebrigens, da bishero bei denen mehresten Kammern der große und zu vielen Unrichtigkeiten und Confusionen Anlaß gegebene Mißbrauch gewesen, daß die Ober-Steuerkassen-Rendanten die Extraordinaria selbst ausgeschlagen und ausgeschrieben haben, wie solches insonderheit in Pommern mit denen Neben-Modis geschehen sein soll, so wollen S. K. M. alles Ernstes, daß dergleichen Ausschreibung nicht mehr von denen Steuerkassen-Rendanten oder Steuereinnehmern geschehen soll, sondern es müssen solche Ausschreiben, Nebenanlagen und wie dergleichen sonst aber [!] Namen haben mögen, lediglich und allein von denen Kriegs- und Domänenkammern geschehen und selbige von denen sämmtlichen Membris der Kammer gezeichnet und unterschrieben werden, damit dadurch alle Confusion, Unrichtigkeit und Malversation der Steuerkassen-Rendanten und derer Steuereinnehmer vorgebeuget werde. Welches dann mehrgedachtes General- 2c. Directorium sehr wohl zu besorgen und die gehörige Verfügung deshalb zu machen hat.[1])

---

[1]) Durch Cabinetsordre, Berlin 31. Januar 1748 (R. 96. B. 35.) bezeugt der König der Neumärkischen Kammer seine Zufriedenheit damit, daß sie in seine Ideen wegen Neueinrichtung der Obersteuerkassen-Rechnungen „sehr gut entriret" sei, indem er zugleich die erbetene Frist wegen Abnahme der Rechnung von 1747/48 bewilligt.

314. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 19. Januar 1748.

Abschrift. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XLII. Nr. 7a. Vol. I.

Kurmärkische Ober-Steuerkasse, Generalkriegskasse und Kurmärkische Kammer.

Da S. K. M. Dero General-Directorio vermittelst deroselben Ordre vom gestrigen Dato[1]) bereits bekannt gemacht haben, welchergestalt Sie es hinfüro mit denen Ober-Steuerkassenrechnungen in denen gesammten Provinzien gehalten wissen wollen, Höchstdieselbe aber Sich zugleich erinnern, daß, so viel die Churmark anlanget, die Ober-Steuerkasse derselben noch zur Zeit mit bei der Generalkriegeskasse administrirt wird, mithin daß bei solcher diejenigen Inconvenienzien, so sich bei verschiedenen andern Provinzialsteuerkassen hervorgethan, nicht zu besorgen noch zu gewärtigen sein, als wollen Höchstdieselbe, daß zwar noch zur Zeit gedachte Churmärksche Ober-Steuerkasse bei der Generalkriegeskasse gelassen werden soll, bis Sie mit der Zeit eine völlige Separation gedachter beider Kassen gut finden und einen besondern Rendanten zu gedachter Ober-Steuerkasse bestellen lassen werden.

Diesem allen ohnerachtet aber müssen dennoch die bisherige Ober-Steuerkassenrechnungen der Churmark gleichfalls mit Ende Monats Maji c. a. völlig abgeschlossen und berichtiget, vom 1. Junii dieses Jahres aber eben dergleichen monatliche und kurze Ober-Steuerkassenrechnung eingeführet und von der Churmärkschen Krieges- und Domänenkammer dergestalt abgenommen werden, als solches in allen andern Provinzien geschehen soll, allermaßen S. K. M. darunter eine vollkommene Égalité von solchen Rechnungen in allen Provinzien eingeführet und beobachtet wissen und deshalb haben wollen, daß hinführo die Churmärkschen Krieges- und Domänenkammer sich der Aufsicht und Besorgung der Churmärkschen Ober-Steuerkasse völlig unterziehen und deshalb wie alle andern Kammern responsable bleiben soll.

Allerhöchstgedachte S. K. M. befehlen demnach Dero General-Directorio hiedurch in Gnaden, sich hiernach allerunterthänigst zu achten und deshalb die Churmärksche Krieges- und Domänenkammer sowohl als die Generalkriegeskasse fordersamst zu instruiren.

[1]) Nr. 313

315. Cabinetsordre an den Etatsminister von Arnim.

Berlin, 19. Januar 1748.

R. 96. B. 35. — Abschriftlich.

Anwendung der Todesstrafe.[1]

Die beiden hierbei zurückkommende Confirmations-Rescripta an die Breslauische Ober-Amtsregierung, nach welchen abermalen von der zu Breslau inhaftirten Räuberbande zwei davon zum Tode und auf das Rad geflochten zu werden, condemniret worden seind, habe Ich zwar annoch vollenziehen und an Euch zurücksenden wollen; da aber diese nunmehro die neun- oder zehnte Todesurthel sein werden, welche Ich wegen gedachter Bande unterzeichnet habe, Ich aber anderntheils vernehme, daß von sothaner Bande bis auf 64 arrestiret sein sollen, welchen mehrentheils die Todesstrafe zuerkannt werden dörfte, so würde es Mir Horreur sein, so viele Todesurtheile in einer Sache zu confirmiren, überdem aber würde auch ein Exempel von Hinrichtung etlicher 60 Delinquenten gar zu stark und exorbitant sein. Ich befehle demnach hierdurch, daß Ihr wegen derer übrigen von dieser Bande annoch zu Breslau sitzenden Inquisiten Euch mit der dortigen Ober-Amtsregierung concertiren sollet, ob nicht durch andere Mittel das Land von diesem grausamen Gesindel gesäubert werden könne, dergestalt, daß entweder solche auswärtig wohin transportiret und verwiesen werden können, da man nicht zu besorgen hat, daß solche jemalen wieder in Meine Lande zurückkommen möchten, oder aber daß solche auf ihre Lebenszeit zum starken Festungsbau condemniret werden, dergestalt, daß solche in Ketten oder Eisen geschmiedet werden müssen, damit selbige niemalen entspringen oder aus der Festung echappiren können. Letzternfalls habt Ihr Mir eine Liste einzusenden, wie viel von gedachtem Gesindel annoch vorhanden ist, da Ich denn disponiren werde, nach was vor Festungen selbige gebracht werden sollen.

[1] Vgl. Bd. VI. 2, Nr. 363.

316. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 19. Januar 1748.

Ausfertigung. — Gen.-Dep. Tit. III. Nr. 10.

Wiederbesetzung der Stelle des Geh. Finanzraths von Rohwedel.

Der Geh. Finanzrath v. Rohwedel (1. Departement) soll, wie er gebeten, wegen Kränklichkeit seines Dienstes entlassen werden und von seinem Gehalt 400 Rthlr. jährlich als Pension behalten.[1]) Die Minister sollen an seiner Stelle zehn Subjecta, unter denen drei von Adel sein müssen, „von deren Treue, Capacité und Erfahrung der König versichert sein könne," zu der erledigten Stelle vorschlagen.

Die vier dirigirenden Minister der Provinzial-Departements einigten sich vorläufig auf folgende Candidaten:

(Adliche:)

1. v. Schlabrendorff, Director bei der Pommerschen Kammer,
2. v. Fürst, Geh. Justiz- und Tribunalsrath,
3. v. Görne, Geh. Kriegsrath bei der Kurmärkischen Kammer.

(Bürgerliche:)

4. Heinius, Kriegsrath bei der Geldrischen Commission,
5. Kögeler, Director bei der Magdeburgischen Kammer,
6. Kornmann, Director bei der Königsbergischen Kammer,
7. Uhl, Kriegsrath bei der Pommerschen Kammer,
8. Lentz, Kriegsrath bei der Gumbinnenschen Kammer,
9. Zinnow, Kriegsrath bei der Neumärkischen Kammer,
10. Bühring, Steuerrath aus Colberg.

Bei der Unterschrift des entsprechenden Berichts, dessen Concept das Datum des 31. Januar trägt, fanden indessen verschiedene Bedenken statt. Viereck zieht den Vorschlag von Heinius zurück, weil dieser bei der Geldrischen Commission nicht zu entbehren sei; er hält für bedenklich einen Steuerrath zum Geheimen Finanzrath vorzuschlagen und wünscht den Kriegsrath Uhl lieber bei einer anderen Gelegenheit in Vorschlag gebracht zu sehen. Boden meint, der König werde urtheilen, daß man Absichten gehabt habe, wenn man den Herrn v. Fürst vorschlage, der ein Justizmann, und kein Cameralist und Accisemann sei, findet gleichfalls den Sprung vom Steuerrath zum Geheimen Finanzrath zu stark und bemerkt ad 9: „Herr Zinnow ist zwar gut, aber er ist auch noch neu und könnte auch noch etwas lernen in der Kammer". Der Zurückziehung der Can-

[1]) Rohwedel ging später (1749) in sächsische Dienste; die Pension wurde ihm darauf entzogen; C.-O. an das G.-D., Potsdam 19. Februar 1750, Ausf. G.-D. Ostpr. Bestall.-Sach. Gen.-Dir. Membr. Coll. 3.

didatur von Heinius schließt er sich an. Blumenthal möchte von der Candidatur des früher von Boden genannten Königsberger Kriegsraths v. Blumenthal „um des Namens und der Freundschaft willen" abstrahiren; weil es sein eigenes Departement betreffe, lehnt im übrigen die Verantwortung für eine weitere Verzögerung der Angelegenheit ab, worauf denn auch Boden seine Bedenken fallen läßt: „Se. Königl. Maj. werden doch schon einen wählen, von welchen Sie glauben, daß er sein Handwerk verstehe". Die endgültige Liste, die mit Bericht vom 31. Januar dem König eingereicht wird, hat Fürst durch den Neumärkischen Kammerdirector von Birckholtz, Heinius durch den Kriegsrath Rappard von der Cleveschen Kammer, Uhl durch den ältesten Geheimen Secretär beim I. Departement, Geh. Kriegsrath Braunsberg, ersetzt.

Der König entschied sich für Zinnow (R. 96. 411 D.) der wirklich die Stelle erhielt, mit 1100 Thlr. Gehalt. 1750 erhielt er noch die 400 Rthlr. dazu, die Rohwedel als Pension gehabt. (C.-O. v. 11. Februar 1748 und 19. Februar 1750, Ausf. Gen.-Dir. Ostpr. Best.-S. Gen.-Dir. Membr. Coll. 3.)

---

317. Bau- und Landvermessungsreglement für die Kammern, deren Baubeamte und die Landmesser in Schlesien.

Berlin, 20. Januar 1748.

Gedr. bei Korn, Schlesische Edicten-Sammlung III, 1—186; ggez. Münchow (Reglement S. 1—60, 61—186 Anlagen).

Baubediente in Schlesien.

Die Kammern sollen tüchtige Leute zu Baubedienten vorschlagen, besonders als Bauinspectoren bezw. -Directoren. Bis zum 30. Juli haben die Bauinspectoren die Zeichnungen und Anschläge der im nächsten Kammerjahr auszuführenden Bauten der Kammer einzuschicken bei 10 Thlr. Strafe. Folgen technische Bestimmungen. Alle Risse und Anschläge, die von Kammer-Ingenieuren oder andern guten Werkmeistern zu machen sind, haben die Bauinspectoren zu revidiren. Die Departementsräthe haben die eingereichten Zeichnungen und Bauanschläge in loco bis zum 30. September zu revidiren. Der General-Bau-Etat wird dann von der ganzen Kammer bis zum 7. October aufgestellt zur Absendung an den Minister für Schlesien. Die Beamten sollen zu den Verdingungen und Lieferungen in Schlesien angenommen werden (im Gegensatz zu anderen Provinzen); Baubediente dürfen nicht Lieferanten oder Entrepreneurs sein. Die Baucontracte sind von den Bauinspectoren zu entwerfen und bis ult. December der Kammer einzusenden. — Stellung der Bauconducteure (Aufseher); der Bauschreiber

(Special-Bau-Rendanten). — Die Baubedienten sollen keine Accidentien und Geschenke annehmen, auch von den Materialien sich nichts zueignen. — Diäten der Baubedienten für die Oberbau- und Oberdeich-Inspectoren täglich 1 Thlr., für die Bau- und Deichinspectoren täglich 16 Gr., die Bauconducteure 8, 12, 16 Gr. — Die Feldmesser stehen unter der Kammer; 16 Gr. Diäten. — In Bau- und Vermessungssachen sollen alle Expeditionen ex officio geschehen.

318. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 22. Januar 1748.

Eigenh. Mund. R. 96. Cabinetsacten Fr. II. 431. C.

Reform beim Kammergericht.

Die alten Processe beim Kammergericht, die zu Anfang des vorigen Jahres sich auf 996 Stück beliefen, seien schon meistentheils abgethan, nur noch etwa 90 Processe, die über ein Jahr alt, seien übrig, auch diese aber meistens schon zum Spruch instruirt. Im vorigen Jahre seien 695 neue Processe hinzugekommen; sie seien bis auf 137 bereits abgethan, und diese würden noch im Laufe des Jahres beendet werden. „Ew. K. M. haben solchergestalt durch Dero große Einsicht zwei von Dero vornehmsten Provinzien von der schweren Last der Chicane befreiet, und durch die Endigung so vieler alten Processe Dero Unterthanen in den glücklichsten Stand gesetzet: worzu Ew. K. M. ich mit der tiefesten Submission zu gratuliren die Freiheit nehme".

Von Eichels Hand am Rande mit Bleistift notirt die Antwort des Königs: „Compliment. Habe es ihm meistentheils zu danken".

319. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 22. Januar 1748.

Eigenhändiges Mundum. — R. 96. C.-A. Fr. II. 431. C.

Einrichtung des neuen Kammergerichts-Collegiums.

Nachdem nunmehr die alte Processe bei dem Kammergericht zu Ende gehen,[1]) so wird nöthig sein, auf das Etablissement des neuen Collegii zu denken.

Da nun E. K. M. mir auf meine Pflicht, gebunden, Deroselben lauter gelahrte, erfahrene und ehrliche Leute vorzuschlagen,

[1]) Vgl. Nr. 318.

so nehme ich die Freiheit, E. K. M. beikommende Conduitenliste von allen bei denen hiesigen Justiz-Collegiis vorhandenen Räthen nebst meinem auf Eid und Pflicht gegründetem Gutachten vorzulegen.

Sobald E. K. M. diejenige Räthe, welche beibehalten werden sollen, zu benennen geruhen, werde ich den ganzen Plan des künftigen Kammergerichts zu E. K. M. allergnädigsten Approbation einsenden.

Conduitenliste
derer bei denen hiesigen Justiz-Collegiis befindlichen Räthe.

1. Der Präsident von Görne, 2. Der Vicepräsident Graf von Reuß, 3. Der Geheimde Rath von Rodenberg, 4. Der Geheimde Rath Krug von Nidda, 5. Der Geheimde Rath von Fürst, 6. Der Geheimde Rath von Milsonneau, 7. Der Geheimde Rath von Dorville, 8. Der Geheimde Rath von Voß, 9. Der Geheimde Rath Ulrich, 10. Der Geheimde Rath Michaelis, 11. Der Kammergerichtsrath von Blücher, 12. Der Kammergerichtsrath Haag, 13. Schach von Wittenau,	Dieses sein lauter geschickte, erfahrene und ehrliche Räthe, vor welche ich repondiren kann.
14. Der Kammergerichtsrath Eltester,	Dieses ist der beste und solideste Arbeiter bei dem Kammergericht und hat nichts als die einzige Putkammersche Sache[1]) gegen sich.
15. Der Geheimde Rath von Nüsler, 16. Der Geheimde Rath von Bär, 17. Der Geheimde Rath Schwarz,	Diese drei sein sehr geschickte Leute, der gemeine Ruf aber ist sehr schlecht, und ich kann vor deren Integrität nicht repondiren.
18. Der junge Geheimde Rath von Froben, 19. Dessen Bruder, gleichfalls Geheimder Rath,	Dieses sein sehr junge, aber fleißige Räthe und geben gute Hoffnung.
20. Der Geheimde Rath Cannengießer, 21. Der Geheimde Rath von Jena, 22. Der Baron von Appel, 23. Der Kammergerichtsrath Trutzettul, 24. Der Kammergerichtsrath von Bergen,	Diese Leute sein gar nicht zu gebrauchen; es fehlet allen an der Capacité und denen meisten an Ehrlichkeit.

Nachträglich berichtet Cocceji noch folgendes:[2])

[1]) Nicht näher bekannt.

[2]) Ebenda. Der Bericht ist vom 21. Januar datirt, was unzweifelhaft ein Versehen Coccejis ist, er schließt sich an den vom 22. Januar an.

Ich habe in der vorhergehenden Liste meine pflichtmäßige Gedanken über die beide Geheimde Räthe von Froben und von Lynker ausgesetzet,[1]) weil bei diesen besondere Umstände vorkommen.

Ich habe unter des in Spandau inhaftirten Procuratoris Hofman Briefschaften zwei sehr verdächtige Schreiben gefunden, welche ich originaliter hierbei zu legen nöthig finde.[2])

In dem einen bittet der von Froben diesen Procuratorem als seinen werthen Freund, daß er ihm wegen einer gehabten Commission annoch 50 Ducaten und ein mehreres verschaffen solle. Er verspricht zugleich, daß er ihm vor diesen Dienst 6 Ducaten abgeben und in andern Fällen wieder dienen wolle.

Der von Lynker, welcher eben in dieser Sache Concommissarius gewesen, frägt bei diesem Hofman an, wie es mit denen Commissionsgebühren stehe und was er außer dem ihm noch rückständig versprochenem weiters zu hoffen habe.

Er füget weiter hinzu, daß der von Froben noch 50 Ducaten fodere, auch sich dieserwegen an den Procurator Breitenfeld gewendet habe; er wolle ihm aber abrathen und bedeuten, daß er, der Hofman, schon davor sorgen würde, und verspricht, solches dankbarlich zu erkennen.

Er bittet ihn, des Lynkerschen Hauses am besten zu gedenken.

Er schließet, daß er des Hofmans Antwort erwarten wolle und daß, NB. NB. derselbe den Brief cassiren solle; wie er dann auch den Brief bloß mit einem L. gezeichnet hat.

Schließlich muß ich diesem noch beifügen, daß der Lynker ein geschickter Mann sei, der von Froben aber schlechte Capacité habe.

[1]) Die beiden Froben, die Cocceji in der vorhergehenden Liste erwähnt, sind die Brüder Emanuel und Heinrich Ludwig v. Froben, von denen der erste beim Tribunal, der andere beim Kammergericht angestellt war. Hier meint Cocceji den Vater der beiden, den Geh. Justiz-, Hof- und Kammergerichtsrath Friedrich Emanuel v. Froben, der in der obigen Conduitenliste in der That nicht erwähnt wird. Der Geh. Justiz- und Tribunalsrath v. Lyncker ist ebenfalls in der obigen Liste unerwähnt geblieben.

[2]) Die Originalschreiben von Lyncker und Froben sind erhalten (R. 96. C.-A. Fr. II. 431 C.). Von einer Wiedergabe nehmen wir Abstand, da die wesentlichen Puncte daraus in dem Bericht Coccejis hervorgehoben sind.

320. Immediatbericht Coccejis.

O. D. [22. Januar] 1748.

Eigenhändiges Mundum. — R. 96. 431 C.

Cocceji und Arnim.

E. K. M. habe ich hiedurch allerunterthänigst melden sollen, daß durch die von mir im Monat September gemachte Anstalt und durch die vernünftige Direction des Vicepräsidenten Grafen von Reuß bei dem Tribunal in Abwesenheit des Etats-Ministre von Arnim in denen beiden Monaten September und October 162 Urtel publicirt worden.

Nachdem aber der Etats-Ministre von Arnim wieder zurückgekommen, ist die Sache ins Stecken gerathen, und sein in denen beiden folgenden Monaten November und December nur 58 Urtel zum Vorschein gekommen.

Ich habe dieserwegen auf das höflichste an gedachten Etats-Ministre geschrieben[1]) und mich erboten, ihm 4 Räthe von meiner Commission zu Hülfe zu geben, wann denen Räthen die Arbeit zu schwer fallen sollte.

Es hat aber derselbe mir besage der Originalbeilage auf eine ganz unfreundliche Art geantwortet,

daß er angewiesen sei, das subsistirende Tribunal bei der Ordnung zu erhalten;[2])

daß er sich in keine Neuerung zu finden wisse, und daß

NB. NB. durch dergleichen präcipitante Justizpflege die Wohlfahrt der Unterthanen nicht befordert werde.

Weil mir nun sehr nahe gehet, daß mir imputirt werden will, als ob ich bei der Execution des von E. K. M. mir vorgeschriebenen Plan die Unterthanen ruinire, so muß ich E. K. M. allerunterthänigst bitten, mich von weiterer Einrichtung des Tribunals in Gnaden zu dispensiren.

[1]) Vgl. Nr. 309.

[2]) So statt „das Tribunal bei der subsistirenden Ordnung zu erhalten".

321. Cabinetsordre an Cocceji.

Berlin, 24. Januar 1748.

Concept. — R. 96. 431 C.

Vollmacht für Cocceji in der Personenfrage. — Entscheidung des Streites mit Arnim. — Cassirung von Froben.

Nachdem Ich zu Meinem besondern Vergnügen aus Eurem an Mich erstatteten Bericht vom 22. dieses[1]) ersehen habe, daß nunmehro die alten Processe bei dem hiesigen Kammergerichte zu Ende gehen, so daß Ihr nunmehro auf den Plan einer neuen Einrichtung desselben denken könnet, so habe Ich Euch, solchen abzufassen und einzurichten, hierdurch nochmalen committiren und zugleich autorisiren wollen, daß Ihr Mir dazu lauter rechtschaffene, capable und ehrliche Leute in Vorschlag bringen, diejenigen aber, welche Ihr entweder von keiner Capacité oder aber von keiner Redlichkeit findet, schlechterdinges abzuschaffen und wegzulassen und übrigens alles darunter auf denselben Fuß einzurichten, wie Ihr solches zu Meinem großen Vergnügen und zur Wohlfahrt des Landes bei der Pommerschen Regierung eingerichtet und gefasset habt.

Da dieses eine Sache von der höchsten Wichtigkeit ist, von welcher das Wohl und Wehe so vieler Leute dependiret, so binde Ich Euch hiermit nochmalen auf Euer Gewissen und Pflicht, daß Ihr bei Euren Vorschlägen wegen Besetzung dieses Collegii gerade durchgehen und keine andere als geschickte, zugleich aber auch redliche und gewissenhafte Subjecta bei solchem einsetzen sollet, maßen, wann sich diese höchst nöthige Qualitäten bei ein- oder andern, so bisher in solchem Collegio gearbeitet haben, nicht finden, Ihr ohne alle Condescendance verfahren und solche schlechterdinges wegschaffen sollet, als worunter Ich Mich auf Euch um so mehr verlasse, da Ich nicht Selbst in dergleichen Détail entriren kann, sondern hierin durch Eure Augen sehen muß.

So viel demnächst das hiesige Tribunal anlanget, so freuet es Mich gleichfalls, daß solches durch Eure vernünftige, gute Veranstaltungen bereits auf eine Weise in besserer Verfassung gekommen ist und eine gute Anzahl derer alten, vorhin bei solchem lang gedaureter Processen abgethan worden.

So viel aber Euer Gesuch anlanget, daß Ich Euch von weiterer Einrichtung des Tribunals dispensiren möchte, so bin Ich

[1]) Vgl. Nr. 318, 319, 320.

sehr weit entfernt, Euch solches jemalen zu accordiren, vielmehr ist Meine eigentliche und stricte Willensmeinung, daß Ihr gedachtes Tribunal sowie andere Justiz-Collegia nach Meinem Plan und Absichten einrichten, Mir Eure Vorschläge demnächst deshalb thun und darunter gerade durchgehen [sollet], ohne Euch an jemandes Opposition oder Einwenden zu kehren; wie Ich dann diesen Meinen absoluten Willen dem Etats-Ministre von Arnim unter dem heutigen Dato bekannt gemacht, auch ihm nachdrücklichst anbefohlen habe, sich allen Euren Veranlassungen hierunter zu fügen und sich desfalls besser als bisher zu betragen, oder aber zu gewärtigen, daß Ich Meine Partie deshalb mit ihm nehme und auf eine Aenderung wegen seiner Function auf dem Tribunal bedacht sei.

Ich zweifele demnach nicht, Ihr werdet Euch hiernach gehörig achten und mehrgedachtes Tribunal in allen Stücken auf solchen Fuß setzen, wie Ihr wisset, daß Ich selbiges haben will.

P. S. [vom 24. Januar 1748].

Auch habe Ich Euch hierdurch auf dasjenige, so Ihr vermittelst Eures Berichts vom 21. dieses von dem ungerechten und gewissenlosen Betragen des von Froben und des von Lyncker gemeldet habt, hierdurch in Antwort ertheilen wollen, daß deshalb wenigstens der von Froben fort und cassiret werden muß, damit ein nöthiges Exempel geschehe. Vor das übrige hoffe Ich, daß Ihr Mir zu Besetzung des Tribunals solche Leute vorschlagen werdet, von denen Ich versichert sein kann, daß es rechtschaffene Leute sein, als welches Ich gegen Euch auf alle Art in Gnaden erkennen werde, da Ich sehr wohl weiß und einsehe, daß sonder Eure redliche Arbeit und Hülfe Ich in der neuen Einrichtung des Justizwesens schwerlich fortgekommen sein würde, mithin Euch alles daher kommende Gute hauptsächlich mit zu danken habe.

322. Cabinetsordre an Arnim.

Berlin, 24. Januar 1748.

Concept. — R. 96. 431 C.

Verweis wegen des Widerstandes bei der Justizreform.

Da Ich überall vernehmen muß, daß Ihr Euch denen neuen Veranlassungen, welche Ich bei dem Justizwesen machen lassen, gar

nicht fügen, sondern wohl gar alle Hinderungen im Wege legen und selbige als präcipitante und dem Lande und Unterthanen schädliche Neuerungen decriiren wollen, so kann Ich nicht anders, als Euch dieses ganz unanständig- und aus einer puren Privatjalousie herrührende Verfahren ernstlich zu verweisen, zugleich aber ein- vor allemal zu bedeuten, daß, weil diese Justizverbesserung ein von Mir wohl überlegtes Werk ist, welches der Großkanzler von Cocceji nach Meinen ihm communicirten Ideen in eine gewisse Ordnung gebracht und einführen müssen, Ihr Euch solches auch schlechterdinges gefallen lassen und Euch weiterhin nicht unternehmen sollet, selbiges, so viel an Euch ist, indirectement zu hindern: allermaßen Ich schlechterdings haben will, daß gedachter Großkanzler von Cocceji freie Hand haben solle, das Tribunal allhier so, wie er es gut finden wird, einzurichten und bei solchem einmal eine prompte und rechtschaffene Justizpflege einzuführen, dergestalt, wie Ich ihn darüber instruiret und völlig autorisiret habe.

Ich werde hierwider von Euch weder Remonstrationes noch einige andere Vorstellungen annehmen, sondern um so mehr von Euch völligen Gehorsam erwarten, als Ich von der Solidität der neuen Justizeinrichtung völlig überzeuget bin und die Proben davon der ganzen Welt vor Augen liegen. Daferne Ihr wider alles Mein Vermuthen Euch in diese gute und heilsame Verfügung zu finden nicht vermöchtet, so werde Ich Mich genöthiget sehen, Eure Stelle bei dem Tribunal durch jemand anders zu besetzen, von welchem Ich Mir völlig versprechen kann, daß er sich Meinen landesväterlichen Absichten hierunter gehörig fügen werde.

323. Cabinetsordre an den Generalmajor von Kyau.

Berlin, 29. Januar 1748.

R. 96. B. 35. — Abschriftlich.

Keine Verleihung bloßer Titel ohne Amt.

Ob es Mir schon lieb ist, daß der Graf Sobeck[1]) Euch zu Eurer vorhabenden Heirath behülflich gewesen ist, so kann Ich doch dem in Eurem Schreiben vom 27. dieses seinetwegen an Mich

[1]) Nicht näher bekannt.

gethanen Gesuch nicht deferiren und ihm den Charakter als Etatsminister ertheilen, da Ich ganz und gar nicht geneigt bin, Jemanden mit Tituln von Chargen zu versehen, wo er nicht wirklich die Function verrichtet, um die dadurch sonst ohnvermeidliche Suiten abzuhalten, daß durch Vervielfältigung derer Titul endlich die wirkliche Charge aus derjenigen Consideration komme, welche sie doch billig haben muß.

324. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 31. Januar 1748.

Mundum. — R. 9. X. 1. G.[1])

Erfolg der Justizreform in Pommern.

Meldet nach Empfang der Proceßlisten aus Pommern, daß die in Stettin anno 1747 rechtshängig gewesenen 1600 alten Processe sämmtlich abgethan, von den 684 neuen nur 183 übrig geblieben seien; desgleichen seien in Cöslin die 800 alten Processe beendet, von den 310 neuen nur noch 169 übrig. Der König werde daraus ersehen, was man sich von Justizcollegien, welche mit lauter gelahrten und ehrlichen Leuten besetzt und nothdürftig besoldet seien, versprechen könne. Er schlägt vor, diesen Collegien durch zwei gleichlautende Rescripte, die er zur Vollziehung beifügt, die königliche Anerkennung auszusprechen.

In dem Text der Rescripte (Conc. R. 9. X. 1. G.)[1]) heißt es u. a.: „Es kann nicht anders als glorieus vor einem Collegium sein, daß Ihr die Bahn gebrochen, die Chicane von der Justiz zu verbannen, und daß Ihr nunmehro unsern übrigen Provinzen zu einem Exempel dienet, dasjenige, was Ihr so glücklich zu Werk gerichtet, nicht allein als möglich anzusehen, sondern auch Euern Fußtapfen nachzufolgen".

Daß die Rescripte vollzogen wurden, scheint sich daraus zu ergeben, daß das Mundum des Berichtes sich bei den Acten des Justizdepartements befindet, also wohl mit den vollzogenen Beilagen remittirt worden ist.

325. Aus dem Schriftwechsel Coccejis mit den Altmärkischen Ständen.

4. Februar bis 12. Juni 1748.

R. 9. X. 1. G. Altmark.

Reform des Altmärkischen Obergerichts.

Die Altmärkischen Stände nehmen für ihr Obergericht eine dem Kammergericht ebenbürtige Stellung in Anspruch; es sei eine Deputation

[1]) Vollständig abgedruckt in Kamptz' Jahrbüchern Bd. 59, S. 155.
[2]) Vollständig abgedruckt bei Kamptz a. a. O.

desselben, nicht ein ihm untergeordnetes Gericht (Denkschrift vom 4. Februar 1748, mit historischen Beilagen). Sie schlagen vor, daß zwei Senate eingerichtet und ausreichend besetzt würden, daß so dem Obergericht die beiden ersten Instanzen reservirt und auch in der dritten Instanz, in der die Sachen per modum commissionis ans Kammergericht gehen, die allgemeine Direction des Processes sammt Publication und Vollstreckung des Urtheils belassen würde. Die dem Obergericht entzogenen Besoldungen sollten nach dem Tode ihrer Inhaber (es waren außer dem Landeshauptmann General du Moulin noch der Oberst v. Zastrow und der Geheime Rath v. Schmettau) wieder dem Collegium zurückgegeben, namentlich auch die Präsidentenstelle wieder ordentlich besetzt werden. Sie fordern ferner, daß die adligen Räthe beständig von der Ritterschaft präsentirt werden sollten, und daß es derselben, jedoch nur für diesesmal, auch freistehen solle, die bürgerlichen Räthe zu präsentiren. Zur besseren Besoldung des Obergerichts wollen sie unter diesen Voraussetzungen beitragen, jedoch mit der besonderen Bedingung, daß dann die Altmark nichts zu der Besoldung des Kammergerichts in Berlin beizutragen brauche, daß das zu zahlende Quantum aus der Contributionskasse genommen werde, und daß auch die Städte einen Beitrag leisten müßten.

Cocceji schrieb den Ständen 12. Juni 1748 von Cüstrin aus, er sehe aus ihren Vorschlägen, daß es mit den nöthigen Besoldungen noch im weitem Felde stehe, namentlich da auf die Landeshauptmannsbesoldung und den Beitrag der Städte gerechnet sei. Er könne daher vor der Hand an eine Reform der dortigen Justiz nicht denken, da er ohne Geld und ohne zureichende Besoldung nicht gern etwas entreprenire, wie denn dies auch die Ursache sei, daß er, ohne das Collegium zu formiren, von Cüstrin weg müsse. Der Forderung, daß den Altmärkischen Ständen der Beitrag für das Kammergericht erlassen würde, tritt er mit dem Hinweis darauf entgegen, daß sie doch mit der kurmärkischen Ritterschaft ein Corpus ausmachten und an dem Kammergericht wegen der zweiten und dritten Instanz ein Interesse hätten. Er wolle lieber von den beiden Senaten abstrahiren und es beim alten lassen. Wegen des Landeshauptmannsgehaltes werde er beim König Anregung thun, doch könne das noch einige Monate dauern. Er giebt schließlich der Hoffnung Ausdruck, daß kraft der getroffenen Verfügungen das Obergericht die alten Processe selbst werde abthun können, damit er später nicht mit einer Commission zu kommen brauche, die der Sportelkasse nicht avantageus sein dürfte.

326. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 7. Februar 1748.

Abschrift. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XXXIII. Kassen- und Etats-Sachen Nr. 10.

Einrichtung der Ober-Steuerkassen-Rechnungen.

Da Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. wegen der kurzen und monatlichen Steuerkassen-Rechnungen, welche vom 1. Juni c. an eingeführet und einer jeden Krieges- und Domänenkammer aus Dero General- ꝛc. Directorio ein Schema davon zugesandt werden soll, wohl einsehen, daß ein jedes solches Schema sich nach der diversen Art von der Einnahme und Ausgabe jeglicher Steuerkasse wird richten müssen, mithin nöthig sein wird, daß einer jeden Kammer ein besonderes Schema zugesandt und denen Rendanten alles dadurch recht deutlich gemachet werde, und dann Höchstdieselbe dasjenige Schema von der Magdeburgischen Ober-Steuerkasse sowohl als das von der Churmark, so Dero Etats-Minister von Boden entworfen und zu Sr. K. M. Einsicht und Approbation eingesandt, sehr gut und Dero Intention vollkommen gemäß gefunden, dannenhero auch mit Dero Unterschrift approbiret haben, als ist Sr. K. M. allergnädigste Willensmeinung, daß auch von den übrigen Departements des General-Directorii vor jede Ober-Steuerkasse in denen andern Provinzien ein besonderes Schema einer monatlichen Steuerkassen-Rechnung entworfen werden soll, dergestalt, daß zwar darin es überhaupt bei der in dem Churmärkischen oder Magdeburgischen Schemate approbirten Methode sein Verbleiben haben, jedennoch jedes Schema zugleich nach denen diversen Arten der Einnahme und Ausgabe von jeder Ober-Steuerkasse eingerichtet, darauf an S. K. M. zu Dero allerhöchsten Approbation und eigenhändigen Unterschrift eingesandt und sodann denen Krieges- und Domänenkammern mit denen erforderlichen Instructionen zur Einführung und exacten Beobachtung zugesandt werden soll. Wornach Dero General-Directorium sich allerunterthänigst zu achten und das nöthige deshalb fordersamst zu besorgen hat.

327. Cabinetsordre an den Etatsminister von Arnim.

Potsdam, 12. Februar 1748.

R. 96. B. 35. — Abschriftlich.

Kein Ausländer im preußischen Kameraldienst!

Ich würde kein Bedenken haben, Euren Neveu, den jungen Grafen von Solms, als Auscultator bei einer Kammer zu placiren, daferne derselbe in Meinen Landen possessioniret wäre; da er aber weder Mein Vasall noch im Lande possessioniret ist und Ich dergleichen Ausländer nicht gerne in Meinen Diensten, zumalen bei Kammern employire, da Mich die Erfahrung schon verschiedentlich belehret, daß, wann dergleichen im Lande nicht ansässige Leute in Kammern employiret worden seind, selbige sodann nach Verlauf einer Zeit von zwei oder drei Jahren ihre Dimission genommen, wiederumb außer Landes gegangen seind und allda verschiedene Umstände propaliret haben, welche sie hier gesehen und erlernet, und deren weitere Entdeckung Mir nicht allerdings gelegen gewesen ist.[1])

328. Schriftwechsel Coccejis mit dem König.

13.—17. Februar 1748.

R. 96. C.-A. F. II. 431 C. und R. 9. X. 1. G.

Besoldungsetat des Kammergerichts.

Durch Immediatbericht vom 13. Februar 1748 zeigt Cocceji an, daß beim Kammergericht zur Zeit 26 Räthe seien, welche zusammen, nebst dem Präsidenten, nur 3480 Rthlr. Besoldung hätten.[2]) Beim Regierungsantritt König Friedrichs I. seien ihnen laut Etat assignirt gewesen 8683 Rthlr., die aber nach und nach bis auf die genannte Summe dem Kammergericht wieder entzogen worden seien. Wenn der König durch Zuschuß der fehlenden 5203 Rthlr. den alten Etat wiederherstellen wolle, so würde Cocceji im Stande sein, Verminderung der Räthe unter die Justiz nach des Königs Plan in den vollkommensten Zustand zu setzen, zumal wenn der König auch noch die Landstände veranlassen wollte, daß sie ihrerseits etwas zur Beförderung der Einrichtung beitragen möchten.

[1]) So; der Nachsatz fehlt.

[2]) Nach einer von Cocceji beigefügten Liste bekam der Präsident v. Görne 1500 Rthlr., der (cassirte) G.-R. v. Froben 500, G.-R. v. Rodenberg 200, G.-R. Cannengießer 280, G.-R. Michaelis 300, K.-G.-R. v. Schach 300, K.-G.-R. Eltester 400, zusammen 3480 Rthlr.

Der Bericht schließt: „Ew. K. M. haben mit Verwunderung der ganzen Welt eine Sache, welche man vor inpracticable gehalten, zum Stand gebracht, daher schade sein würde, wann dieses große Werk in Dero Residenzen aus Mangel der Besoldungen ins Stocken gerathen sollte".

In ähnlichem Sinne schrieb Cocceji zugleich an Eichel. In dem Briefe (Or. ebenda) heißt es u. a.: „Auf dieser Anfrage beruht das Wohl und Weh der hiesigen Länder. Wann die Räthe keine Besoldung bekommen, muß ich alles in statu quo lassen," und zum Schluß: „Mein Zustand verschlimmert sich täglich: dahero eile ich, die Sachen vor meinem Ende auf einen soliden Fuß zu setzen".

Der König antwortet durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 17. Februar 1748 (Ausf.), er sei jetzt noch nicht im Stande, den Zuschub von 5000 Rthlr. zu thun, weil er nicht darauf gerechnet habe. Ob nicht 3000 Rthlr. vorerst genügen würden? Wegen des von der Landschaft zu verlangenden Beitrages werde er sich erst decidiren, wenn er Coccejis ganzen Plan von der neuen Einrichtung des Kammergerichts gesehen haben werde.

---

329. Bericht des General-Directoriums an den König.

Berlin, 14. Februar 1748.

Mundum, gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal. — Gen.-Dir. Kurmark. Bestallungssachen. Tit. VII. Landräthe. Nr. 6. Vol. I.

Gehälter der Kreisdirectoren &c. in der Uckermark.

Der uckermärkische Kreisdirector von Holtzendorff, welcher an Tractament aus E. K. M. Kasse . . . . 200 Rthlr.
aus der Landschaft aber . . . . 450 Rthlr.
in summa 650 Rthlr.
jährlich gehabt, ist mit Tode abgegangen.

Nach der Ordre vom 10. Octobris 1733 tritt der Kreisdirector von Greiffenberg nebst dem Director von Stotz in dieses Gehalt.

Dagegen wird das Tractament des p. von Greiffenberg, welcher 400 Rthlr. aus der uckermärkischen Contributionskasse bisher jährlich genossen, hinwiederum vacant und soll nach obgedachter Verordnung nach Absterben des p. von Holtzendorff cessiren.

Da nun der Landrath von Aschersleben jährlich nur 100 Rthlr. Gehalt hat und der Landrath von Wedel, welcher schon 12 Jahr dem Kreise gedienet, noch gar keine Besoldung bekommet, beide

aber darum inständigst bitten, so dependiret es von E. K. M. allergnädigsten Resolution, ob diese vacante 400 Rthlr. unter die uckermärksche Landräthe von Aschersleben und von Wedel getheilet werden sollen.

Eigenhändiger Randbescheid des Königs:
„guht Fch."

330. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 18. Februar 1748.

Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark. Materien Tit. CCXIV. Nr. 4a. Vol. III.

Landrath von Gröben an Stelle des verstorbenen von Osten Präsident der Kurmärkischen Kammer.

Nachdem Sr. K. M. 2c. jüngsthin allerunterthänigst gemeldet worden ist, daß der Churmärkische Krieges- und Domänenkammer-Präsident von Osten mit Tode abgegangen, so haben Höchstdieselbe darauf resolviret, daß der bisherige Landrath von Gröben, welchem Sie anjetzo committiret haben, die gesammte Churmark zu bereisen,[1]) hinwiederumb zum Präsidenten bei obgedachter Kammer bestellet werden, auch deshalb alles dasjenige an Tractament und rechtmäßigen Emolumenten nach Ablauf des den p. von Ostenschen Erben zuständigen Sterbequartals hinwiederumb bekommen soll, so der p. von Osten gehabt hat. Im übrigen ist Sr. K. M. allergnädigste Willensmeinung, daß gedachter von Gröben, bevor er solchen seinen Posten antreten wird, die ihm committirte Bereisung der gesammten Churmark continuiren und völlig endigen, auch sich sodann bei Höchstderoselben selbst melden soll, sowie Sie ihm solches bereits bekannt machen lassen.

Mehrhöchstgedachte S. K. M. befehlen demnach Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden, solcherhalb das gehörige zu verfügen.

331. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 19. Februar 1748.

R. 96. B. 35. — Abschriftlich.

Ursachen des bedeutenden Acciseausfalls?

Da S. K. M. aus der von Dero General-Directorio unter dem 14. d. Mts. eingesandten Balance von denen vom letztverwichenen

[1]) Vgl. Nr. 287.

Januario zu der General-Kriegeskasse geflossenen Accisegefällen ersehen müssen, daß in gedachtem Monat an Accisen gegen den Etat 22095 Rthlr. weniger eingekommen seind, Dieselbe auch von denen deshalb angeführten Ursachen keine Satisfaction haben, mithin urtheilen müssen, daß dergleichen Ausfälle aus einem bei denen Accisen liegenden und noch nicht entdeckten Uebel entstehen müssen, so befehlen Sie Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden nochmal, alle dero Attention mit darauf zu richten, um hinter die wahre Ursachen von dergleichen großen Ausfällen zu kommen und sich nicht durch die vague Raisons, so die Kammern sowohl als die Commissarii locorum davon zu geben pflegen, irre machen zu lassen, sondern alles selbst genauest zu recherchiren und sich darunter nicht zu begnügen, solches nur simplement denen Kammern wieder aufzugeben, was Höchstdieselbe eigentlich von gedachtem Dero General-Directorio beobachtet wissen und erfahren wollen.

---

332. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 21. Februar 1748.

R. 96. B. 35. — Abschriftlich.

Verweis wegen unterlassener Einholung der königlichen Genehmigung zu Auflage einer neuen Last.

Da es bekannter Maßen ein von Sr. K. M. ein- vor allemal eingeführtes und festgesetztes Principium ist, daß denen Unterthanen Dero Landen, es sei Bürgern oder Bauern oder wer es sonsten wolle, keine neue Lasten aufgebürdet noch einmal ein Project deshalb gemachet werden soll, bevor nicht deshalb von dem General-Directorio oder von denen Krieges- und Domänenkammern bei Höchstderoselben angefraget, alle Umstände davon deutlich gemeldet und Dero Einwilligung und Approbation darüber eingeholet worden, so hat es Höchstgedachter Sr. K. M. nicht anders als mißfällig sein können, daß solchem ohnerachtet das General-Directorium der Magdeburgischen Kammer aufgeben wollen, einen Anschlag von Setzung einer Anzahl Laternen zu Magdeburg zu fertigen, dergestalt, daß die Kosten von Anfertigung und Unterhaltung derselben der dasigen Bürgerschaft aufgeleget werden sollen, und daß gedachtes General-Directorium allererst nach gefertigtem solchen Anschlage

und da so zu sagen schon alles festgestellet gewesen, Sr. K. M. Approbation darüber einholen wollen. Sie verweisen demnach mehrgedachtem General-Directorio solches hierdurch, warnen und befehlen auch demselben, hinfüro dergleichen nicht weiter zu unternehmen, ohne vorher bei Hochderoselben angefraget und Dero Resolution darüber erhalten zu haben, damit dasselbe oder diejenige, so dazu Anlaß geben, nicht zu dergleichen Verantwortung gezogen werden, als in vorgedachtem Fall bei der Magdeburgischen Kammer geschehen ist,[1]) obschon diese nichts anders gethan hat, als was ihr von dem General-Directorio aufgegeben worden.

333. Aus einer Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 21. Februar 1748.

Abschrift. — Gen.-Dir. Kurmärk. Kammer, Tit. VI. Nr. 4. Vol. I.

Avancement der Räthe bei den Kammern.

Uebrigens ist zwar bekanntermaßen Sr. K. M. Intention, daß, wann Vacanzen bei denen Krieges- und Domänenkammern entstehen und die nach dem abgehenden Rathe folgende Kriegesräthe durch das vacant werdende Tractament in ihren Gehalten sich verbessern können, solche zwar nach ihrer Tour darin ascendiren sollen; es wollen aber Höchstdieselbe auch zugleich, daß, wann unter solchen Räthen sich ein oder anderer fauler, nachlässiger oder sonst eine üble Conduite führendes Subjectum befindet, dasselbe schlechterdings von solcher Ascension und Verbesserung seines Gehalts ausgeschlossen sein und bis zu seiner wirklichen Besserung davon nicht profitiren, vielmehr, wann letztere nicht von ihm zu hoffen stehet, gänzlich erlassen und ein anderes tüchtigeres Subjectum in seine Stelle gesetzet werden soll. Wornach Dero General- rc. Directorium nicht nur

[1]) Der Kammerdirector Kögeler war deswegen mit einer Geldstrafe von 20 Ducaten durch den König belegt worden. Auf die Anzeige des Präsidenten v. Platen, daß Kögeler auf wiederholten Befehl des General-Directoriums gehandelt habe, erklärte der König durch Cabinetsordre vom 14. Februar 1748 (R. 96. B. 35), es thue ihm zwar leid, daß die Strafe den Kögeler getroffen, es müsse aber dabei sein Bewenden haben, da Kögeler den Grundsatz hätte kennen und beobachten müssen, daß ohne specielle königliche Genehmigung Bürgern und Bauern keine neuen Lasten auferlegt werden dürften.

sich allerunterthänigst zu achten, sondern auch solches denen gesammten Krieges- und Domänenkammern durch Circularrescripte zu ihrer Nachricht und Achtung bei vorkommenden Fällen bekannt machen soll.

334. Cabinetsordre an den General-Fiscal Uhden.

Potsdam, 2. März 1748.

R. 96. B. 35. — Abschriftlich.

Verweis wegen mangelnder Wachsamkeit über Einhaltung der königlichen Edicte und Ordres.

Da S. K. M. in Erfahrung kommen müssen, daß zuwider Dero ergangenen und publicirten öffentlichen Edicten verschiedene Dero Vasallen sich ganz kürzlich unternommen haben, in fremde und auswärtige Dienste zu treten, sonder Dero vorgängige Permission dazu zu haben, unter welchen dann dererselben insonderheit ein gewisser Major Baireuthschen Regiments von Dittfort als ein halberstädtscher Vasall und ein ehemaliger Jagdjunker von Lüderitz als ein magdeburgischer Vasall genannt worden, so befremdet es S. K. M. nicht wenig, daß Dero Geheimer Rath und Generalfiscal Uhden auf dergleichen wider die Edicte laufende Dinge nicht mehr Attention hat und durch seine unterhabende Fiscäle nicht darauf invigiliren lässet, daß selbige ihm dergleichen Vorfälle denuntiiren müssen, damit er sein Officium gegen dergleichen Uebertreter der öffentlichen Edicten beobachten könne. Sie verweisen demnach gedachtem Generalfiscal solches hierdurch auf das ernstlichste, mit Befehl, sein Amt darunter hinfüro besser zu führen, allermaßen dieses eigentlich sein und seiner untergebenen Fiscäle Haupt-Objectum sein soll, nicht sowohl Leute wegen Kleinigkeiten und schlechter Gerechtsame, die an sich nichts sagen wollen, zu chicaniren, sonden vielmehr darauf Acht zu haben, daß auf die königliche Edicta und Ordres gehalten und, wenn darwider gehandelt würde, alsdenn wider die Uebertreter zu agiren und solche zur gebührenden Verantwortung zu ziehen.

335. Immediatbericht des Generalfiscals Uhden.

Berlin, 3. März 1748.

Abschrift. — R. 9. X. 1. B.

Unbotmäßigkeit der Fiscale.

E. K. M. mir und den Fiscälen allergnädigst gegebenen Verweis[1]) und Ordre wegen besserer Beobachtung der Contraventionen wieder Dero Edicta, sonderlich auch wegen der in fremde Dienste gehenden Vasallen erkenne mit der allertiefesten Dankbegierde und lasse sogleich Abschrift davon an die Fiscäle hier und in den Provinzien ausfertigen.

Ich habe allezeit darüber geeifert, die Fiscäle folgen aber nicht, und da ich nur vor kurzem die hiesigen Fiscäle wegen Hintansetzung E. K. M. Ordres bedrohet, ich würde sie durch landreuterliche Execution dazu anhalten, haben zwei derselben darunter geschrieben, es befremde ihnen mein Anmuthen sehr, und wüßten sie nicht, worin meine Jurisdiction über sie fundiret sei, wie ich solches alles mit Original-Documenten, so zu E. K. M. Cabinet geschickt, darthue.

Wenn E. K. M. in allerhöchsten Gnaden gefallen möchte, an Dero Collegia die allergnädigste Ordre ergehen zu lassen, daß sie einestheiles die Fiscäle jeden Ortes nachdrücklich mit anhalten sollten, auf die Contraventiones besser Acht zu haben und von den Casibus, so sie deshalb bemerket und gereget, den Collegiis und mir jährlich eine Specification zu übergeben, damit sehen könne, ob und was sie darin gethan, anderntheils die Collegia und Obrigkeiten selbst, wie sie als Bewahrer der Gesetze schuldig, darauf mit Acht zu geben hätten, so würde davon sonder Zweifel eine gute Wirkung zu hoffen sein, maßen ich bemerkt, daß sie sich nur daran halten, wo kein Kläger, da sei auch kein Richter, auch alles, was fiscalisch, bei ihnen verhaßt sei. Ich bin sonst mit meinem besten Willen und Bemühungen nicht im Stande, die Contraventiones, sonderlich in den Provinzien, zu verhüten und zu ahnden.

E. K. M. geruhen dieses nach Dero höchsten Weisheit am besten zu ermessen, und ich will mit äußersten Kräften trachten, E. K. M. allergnädigste Intention nach aller Möglichkeit zu befolgen.

[1]) Vgl. Nr. 336.

336. Cabinetsordre an Cocceji.

Potsdam, 5. März 1748.

Ausfertigung. — R. 9. X. 1. B.

Vorschriften für ein Edict über die Amtspflichten der Fiscale.

Da Ich jüngsthin vor nöthig gefunden habe, dem Generalfiscal Uhden zu verweisen, daß derselbe nebst denen gesammten Fiscälen nicht mehr Attention bisher darauf gehabt, daß Meine Edicte und Ordres gehörig beobachtet werden müssen und daß, wenn dawider gehandelt wird, sodann die Fiscäle nicht sogleich wider die Uebertreter ihr Amt beobachten, so ist darauf gedachter Geheimer Rath und Generalfiscal Uhden mit der in Abschrift anliegenden Vorstellung bei Mir eingekommen und hat darinnen angezeiget, wie einestheils die Schuld daran liege, daß die Collegia selbst nicht genugsame Attention auf die Observanz Meiner Edicte und Ordres hätten, noch die Fiscäle jeden Ortes nachdrücklich mit anhielten, anderntheils daß die Unterfiscäle nicht die gehörige Subordination gegen den Generalfiscal beobachteten, noch an letztern, wie auch an die respective Collegia, die gehörige jährliche Specificationes aller ihrer unterhabenden confiscälischen [!] Processen richtig und prompt einsendeten.[1])

Damit nun allen darunter bisher vorgewalteten Inconvenientien vorgebeuget und eine gute Ordnung eingeführet werde, so ist Meine Intention, daß Ihr zuvorderst durch eine von Euch zu besorgende nachdrückliche Circulär-Ordre an die gesammten Justiz-Collegia (welche Ordre Ich durch Meine Unterschrift autorisiren will) [solche anhalten sollet], daß, so ofte Edicta, Ordres oder sonsten Verordnungen von Mir an gedachte Collegia ergehen, selbige sodann sofort denen Fiscälen der Provinz von gedachten Collegiis communiciret werden sollen, um auf die Contraventiones, so etwa gegen solche Ordres, Edicta ꝛc. geschehen möchten, genau zu invigiliren und bei vorkommenden Contraventionsfällen ihr Amt pflichtmäßig zu beobachten. Wobei Ich jedoch zu erinnern vor nöthig finde, daß denen Fiscälen gehörig eingebunden werde, von dieser Meiner Willensmeinung keinen unrechten und üblen Gebrauch zu machen und zuforderst keine alte, vor vier, fünf, sechs und mehr Jahren geschehene Casus zu rügen, demnächst aber auch in neu vorkommenden Fällen nicht

[1]) Vgl. Nr. 334, 335.

ganz légèrement procediren, sondern, bevor sie in Contraventionsfällen gegen Edicte ꝛc. zur fiscalischen Action schreiten, sich um den dazu gehörigen Beweis bekümmern sollen, um im Stande zu sein, ihre Klagden ausführen und beweisen zu können, wonächst auch wegen geringer Kleinigkeiten keine große und chicaneuse Processe geführet werden müssen.

Hiernächst muß denen gesammten Justiz-Collegiis scharf eingebunden werden, daß sie selbst auf die Beobachtung Meiner Ordres, Edicte und Verordnungen alle Attention bezeugen und auf die zu ihrem Ressort gehörigen Fiscäle Acht haben sollen, daß selbige ihrem Amt und Schuldigkeit darunter ein Gnüge thun müssen, und, daferne solches nicht geschiehet, die Fiscäle selbst davor ansehen und zur gehörigen Bestrafung ziehen.

Uebrigens muß annoch hinzugefüget werden, daß, da der Generalfiscal der Vorgesetzte von allen Fiscälen ist, Ich auch bei vorkommenden Fällen Mich an denselben halte und ihn zur Verantwortung ziehe, die übrigen Fiscäle die gebührende Subordination gegen ihn beobachten und, was derselbe von ihnen zu wissen verlangen oder ihnen sonsten Amts halber auftragen wird, genauest zu beobachten, dabei insonderheit aber die geordneten jährliche [!] Tabellen von allen fiscälischen Processen sowohl denen Collegiis, worunter sie stehen, richtig eingeben, als auch an den Generalfiscal sofort mit Ablauf jeden Jahres bei Vermeidung arbiträrer Strafe prompt einsenden sollen.

Ihr habt also gedachte Ordres an alle und jede Justiz-Collegia Meiner Lande, keines davon ausgenommen, wohl zu besorgen und nächstens zu Meiner Unterschrift einzusenden.

Am 6. März legte Cocceji dem König ein entsprechendes Edict vor, das vom König vollzogen und unter dem Datum des 1. März 1748 publicirt worden ist. (Ausf., gegengez. Cocceji. R. 9. X. 1. B. Gedruckt bei Mylius C. C. M. Cont. IV. 1748, Nr. 9 und Korn, Schlef. Edictensammlung III, 194—197.) Uebrigens weist Cocceji in seinem Begleitbericht darauf hin, daß ein umständliches fiscalisches Reglement in dem Codex Fridericianus enthalten sei und demnächst publicirt werden solle.

Wesentlich gleichen Inhalts ist eine Cabinetsordre an das General-Directorium, Potsdam 5. März 1748 (abschr. Gen.-Dir. Minden-Ravensberg Tit. VIII, Nr. 2), durch welche dem General-Directorium aufgegeben wird, die Kriegs- und Domänenkammern durch Circular-

Ordres unter königlicher Unterschrift anzuweisen, daß sie alle an sie gelangenden königlichen Edicte und Ordres sofort den bei ihren Collegien stehenden Fiscälen mittheilen und ihnen einbinden sollen, nach Maßgabe der näher ausgeführten königlichen Intentionen ihres Amtes zu walten.

337. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 8. März 1748.

Eigenh. Concept. — R. 46. B. 259. vol. II.

Präsidenten bei der Oberamtsregierung zu Glogau.

Der Oberpräsident Graf von Reder zu Glogau hat E. K. M. das Absterben des Präsidenten von Böhmer gemeldet.

Er hat in dem beiliegenden Bericht unterschiedliche Veränderungen bei dem Directorio vorgeschlagen und vermeinet, daß kein zweiter Präsident bei der dortigen Regierung nöthig sei.

Weil aber E. K. M. bei dem Etablissement derer dortigen Collegiorum aus besondern wichtigen Ursachen mir befohlen, zwei fremde Präsidenten vorzuschlagen, welche hauptsächlich auf E. K. M. jura regalia und jura superioritatis Achtung geben sollen, so wird meiner unvorgreiflichen Meinung nach dieselbe ratio auch jetzo noch subsistiren.

E. K. M. muß ich also lediglich überlassen, ob Dieselbe dem Oberpräsidenten das Directorium allein verstatten wollen oder ob Dieselbe wiederum einen fremden Präsidenten zu bestellen nöthig finden.

Der König giebt darauf durch Cabinetsordre, d. d. Potsdam 11. März 1748 (Ausf. ebenda) zur Resolution: „daß allerdings die durch gedachten Todesfall vacant gewordene zweite Präsidentenstelle bei gedachter Regierung wiederumb besetzet und ein Mann dahin geschicket werden müsse, welcher sowohl alle erforderliche Capacité habe und dabei von zuverlässiger Intégrité sei, damit derselbe die Sachen daselbst dirigiren und selbige rechtschaffen bearbeiten könne“. Cocceji „solle dannenhero ein dergleichen Subjectum aussuchen und sodann pflichtmäßig vorschlagen“.

Cocceji berichtet darauf dem König, Berlin 2. April 1748 (eigenh. Concept, ebenda): „Ich habe nach reifer Ueberlegung niemand finden können, der geschickter darzu sei als der Glogausche Oberamtsrath und Generalfiscal Lucanus,[1]) vor dessen Capacité und Ehrlichkeit ich repondiren kann“.

[1]) Lucanus war von Münchow besonders empfohlen worden.

Der König genehmigte den Vorschlag durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 7. April 1748 (Conc. R. 96. 431 C.).

Zu der dadurch erledigten Stelle eines Generalfiscals schlug Cocceji mit Münchow den Hoffiscal Lindholtz vor, den er aus Halberstadt herangezogen habe und dessen Capacität und Ehrlichkeit er kenne (Immediatbericht d. d. Berlin 27. April 1748). Der Vorschlag wird genehmigt durch Cabinetsordre vom 29. April 1748. (Ebenda.)

338. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam, 8. März 1748.

Abschrift. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XLII. Nr. 7a. Vol. I.

Das General-Directorium versagt für den Plan einer Handelsstatistik.

S. K. M. haben zwar den von Dero General-Directorio so lange erwarteten Extract von denenjenigen Waaren, Fabriquen, Clincaillen und Sachen, so in Dero Landen noch gar nicht oder doch nicht in suffisanter Quantité gemachet und deshalb aus fremden Landen in Dero hier herum belegene Provinzien eingebracht werden, mit dessen Bericht vom 5. dieses erhalten, daran aber so wenig Satisfaction gefunden, daß Sie Dero General-Directorio erkennen zu geben nicht umhin können, wie Sie noch nie etwas superficielle[re]s als diesen Extract gesehen haben, und da Höchstderoselben alles dasjenige, so Sie darin gefunden, schon lange vorher bekannt gewesen, dasjenige aber, so Sie eigentlich wissen wollen und welches das General-Directorium wohl billig einsehen und begreifen sollen, nämlich die Quantité, so von vorangeführten Sachen in erwähnten Provinzien eingeführet und gebrauchet wird, so haben mehrhöchstgedachte S. K. M. auch keinen Gebrauch von sothanem Extract machen, sondern vielmehr, um von der Stelle kommen zu können, resolviren müssen, Selbst von jeder Krieges- und Domänenkammer solcher Provinzien einen andern Extract zu fordern, von welchem Dieselbe einigen Nutzen haben und solchen zu Dero weitern Einsicht gebrauchen können.[1])

[1]) Vgl. Nr. 339.

339. Cabinetsordres an die Magdeburgische Kammer und deren Präsidenten von Platen.

8. März, 20., 21. Mai 1748.

Magdeburg. Staats-Arch. CLXXIV. 2.

Anordnung handelsstatistischer Berichte.[1])

I. Cabinetsordre an die Magdeburgische Kammer. Potsdam, 8. März 1748.[2])

Da S. K. M. in Preußen rc. zu wissen verlangen, wie stark eigentlich die jährliche Quantité von jeder Sorte von denenjenigen Waaren, Fabriquen, Quincaillerien und dergleichen Sachen mehr ist, welche in dem gesammten Herzogthum Magdeburg gebrauchet, die aber einestheils noch gar nicht in Sr. K. M. Landen gemachet und fabriciret werden oder anderntheils noch nicht in hinlänglicher Quantité darin gemachet worden seind und die deshalb in das Magdeburgische aus fremden und auswärtigen Landen eingebracht worden, als befehlen Sie der Magdeburgischen Kammer hierdurch allergnädigst, von allen dergleichen Sachen und Waaren und wie viel davon jährlich in dem Magdeburgischen gebrauchet und debitiret, auch deshalb aus fremden Landen eingebracht worden, einen accuraten und specifiquen Extract nach einem Durchschnitt aus den letzten sechsjährigen Acciseregistern zu fertigen und solchen Höchstderoselben auf das baldigste und fordersamste einzusenden.

Es hat gedachte p. Kammer hierbei zu beobachten, daß selbige bei Fertigung sothanen Extractes die Sachen von dergleichen Art, welche nur schlechterdings durch das Magdeburgische gegangen und eigentlich Transitowaaren gewesen, nicht mit zur Specification bringe, sondern nur diejenigen davon, so wirklich im Magdeburgischen geblieben und debitiret worden seind. Ferner, daß selbige bei jeder Sorte von solchen Waaren oder Sachen die debitirte Quantité sowohl als den, jedoch nur ohngefährlichen, Betrag an Gelde mit ansetze und auch, daß gedachte Kammer keine einige Sorte von mehrermeldeten dergleichen Waaren und Sachen, sie haben Namen oder sein so geringe, wie sie wollen, auslassen, sondern solche insgesammt specifice aufführen, zu welchem allen dann auch der Zucker,

---

1) Vgl. Nr. 176 (13. April 1747).

2) Abschrift.

ausländische Butter, Häringe ꝛc. gesetzet werden muß. Im Uebrigen wollen S. K. M., daß, wann gedachte p. Kammer den vor anbefohlenen Extract eingesandt haben wird, selbige alsdann continuiren soll, alle Jahre jedesmal mit Abschluß der jährlichen Acciserechnungen an Höchstdieselbe eine accurate Balance einzusenden, wie viel in solchem Jahre von dergleichen Waaren und Sachen plus oder minus in das Magdeburgische eingebracht und debitiret worden seind.

II. Cabinetsordre an die Magdeburgische Kammer. Potsdam, 20. Mai 1748.[1])

Nachdem S. K. M. ꝛc. den von der Magdeburgischen Kammer vermittelst deren allerunterthänigsten Bericht vom 1. dieses eingesandten Extract von denen im Magdeburgischen eingebrachten fremden Fabriquen, Quincaillerien und andere dergleichen Waaren mehr, so in den königlichen Landen entweder gar nicht oder doch nicht in hinlänglicher Quantité gemacht werden, erhalten und dessen Einrichtung und Einhalt mit mehreren ersehen haben, so seind Dieselbe davon völlig zufrieden, obschon Sie gerne gesehen haben würden, wann gedachte Kammer vor sich noch einen besondern Extract von allen denjenigen Landwaaren und Fabriquen dabei gefüget hätte, welche außerhalb Landes versandt und debitiret worden.

Im Uebrigen ist Sr. K. M. allergnädigste Willensmeinung, daß gedachte p. Kammer hiernächst noch an Höchstdieselbe einen ganz detaillirten Extract von allen Waaren, Denrées, Fabriquen und dergleichen, so in dortiger Provinz in einem Jahre eingegangen und von allen dergleichen Sachen, welche dagegen wiederum, es sei in andere königliche Provinzien oder in fremde Lande ausgegangen seind, und welchergestalt sich der Betrag an Gelde davon balanciret, zu seiner Zeit alljährlich einsenden, solchen Extract aber nicht vom 1. Junii bis ultimo Maji, sondern vielmehr vom 1. Januarii bis ultimo Decembris jeden Jahres anfertigen soll.

III. Cabinetsordre an den Magdeburgischen Kammerpräsidenten von Platen. Potsdam, 21. Mai 1748.[1])

Da Ich Meine Zufriedenheit mit dem von der Magdeburgischen Kammer letzthin eingesandten Extract von denen nach einem sechsjährigen Durchschnitt in das Magdeburgische eingegangenen fremden

[1]) Abschrift.

Waaren ꝛc. bereits in der gedachten Kammer darauf ertheilten Resolution ertheilet habe, so habe Ich nur dieses annoch zufügen wollen, daß, so viel den gethanen Vorschlag anlanget, bei der Magdeburgischen Accise noch einen besondern Kaufmannsbuchhalter anzusetzen, [solcher] von Mir nicht approbiret wird, sondern es darunter bei dem bisherigen Fuß gelassen werden muß. Da auch übrigens in vorangezogener Resolution an die p. Kammer wegen der Zeit, von welcher die von Mir verlangte künftighin einzusendenden Nachrichten wegen der durch das Commercium in das Magdeburgische ein- und ausgegangenen Gelder nebst der Balance von jedem Jahr gefertigt werden soll, einiger Verstoß vorgegangen, so declarire Ich [sie] hiedurch dahin, daß sothane Extracte nicht sowohl vom 1. Januarii bis zum letzten Decembris, sondern vielmehr vom 1. Junii bis zum letzten Maji des folgenden Jahres angefertigt und Mir dergestalt jährlich richtig und ohne weiter daran zu erinnern, eingesandt werden sollen.

340. Cabinetsordre an die Minister vom Departement der auswärtigen Affairen.

Potsdam, 9. März 1748.

R. 96. B. 35. — Abschriftlich.

Die Legationsräthe dürfen ohne schriftliche Erlaubniß des Königs aus Berlin nicht verreisen.

Nachdem S. K. M. verschiedentlich wahrgenommen haben, wie daß die bei der Geheimen Kanzlei des Departements der auswärtigen Affaires bestellete Élèves oder Legationsräthe in dem Lande hin und her herumreisen, sonder die dazu erforderliche Permission von Höchstderoselben zu haben, als wollen und befehlen Höchstdieselbe hierdurch, daß von nun an keiner von obermeldeten Legationsräthen auch nur auf einen Tag aus Berlin reisen soll, sonder dazu vorhero Höchstderoselben schriftliche Permission darzu erhalten zu haben. Wannenhero Sie solches Dero Ministern von gedachtem Departement hierdurch in Gnaden bekannt machen, mit Befehl, sich allerunterthänigst darnach zu achten und mehrermeldeten Legationsräthen die erforderliche Auflage deshalb zu thun.

341. Cabinetsordre an die Minister vom Departement der auswärtigen Affairen.

Potsdam, 9. März 1748.

R. 96. B. 35. — Abschriftlich.

Der preußische Gesandte am Dresdner Hofe von Klinggräffen durch von Voß ersetzt.

S. K. M. haben resolviret, daß, da der Geheime Rath und bisher zu Dresden gestandene Minister von Klinggräffen[1]) von dar rappelliret worden und auch vermuthlich bereits seine Rückreise hieher angetreten haben wird, nunmehro der bei dem Dresdnischen Hofe hinwiederumb accreditirte Geheime Rath von Voß[2]) eben dieselbe Appointements, so gedachter von Klinggräffen bisher gehabt, von der Zeit an, da dieser solche nicht weiter erheben wird, bekommen, überdem auch die sonst gewöhnliche Equipagegelder aus der Legationskasse zu erhalten haben soll. Wannenhero Sie Dero Ministern vom Departement der auswärtigen Affaires hierdurch in Gnaden anbefehlen, solcherhalb das gehörige zu verfügen.

---

342. Cabinetsordre an den Präsidenten der Königlichen Akademie der Wissenschaften von Maupertuis.

Potsdam, 10. März 1748.

R. 96. B. 35. — Abschriftlich.

Das ausschließliche Privilegium der Akademie, betreffend die Censur und die Rechte auf den Druck und Eingang fremder Bücher in Preußen, wird zu Gunsten der inländischen Buchdrucker und Buchhändler aufgehoben.

Gedruckt bei: Koser, Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Maupertuis, Publicationen aus den Königlich Preußischen Staatsarchiven, Band 72, Seite 227.

---

[1]) Joachim Wilhelm von Klinggräffen, preußischer Geheimer Kriegsrath, außerordentlicher Gesandter in Dresden.

[2]) Ernst Johann von Voß, preußischer Geheimer Legationsrath, bevollmächtigter Minister am chursächsischen Hofe.

343. Immediatbericht des Ministers von Boden.

Berlin, 11. März 1748.

Eigenhändig. — R. 96. 411. D.

Anciennetätsstreitigkeiten bei der Ober-Rechenkammer.

Auf E. K. M. allergnädigsten Befehl berichte wegen des Kriegesrath Schönebeck bei der Ober-Rechenkammer allerunterthänigsten Vorstellung, darin er bittet, daß[1]) diejenige 400 Thlr., so E. K. M. dem Kriegesrath Rohde allergnädigst accordiret haben, ihm gegeben werden und dieser hingegen seine 200 Thlr. bekommen möchte, hiedurch allerunterthänigst, wie der Schönebeck gar nicht Ursache hat, sich zu beschweren, daß ihm dadurch zu nahe geschehen, allermaßen der Rohde schon anno 1739 ist zum Kriegesrath bei der Mindischen Kammer bestellet worden, nachdem er vorher einige Jahre daselbst Secretarius gewesen und eine Connaissance von Cameralsachen dadurch erlanget hat, worauf der Schönebeck noch einige Jahre zu lernen haben wird, und wenn derselbe nach seiner Ancienneté bei der Ober-Rechenkammer placiret wird, er dem Schönebeck weit vorkömmt; wie denn auch der verstorbene Wachsman nicht vor dem Schönebeck gewesen und dadurch keine Besoldung vacant geworden, darin er hätte rücken können, sondern der Wachsman ist nach ihm membrum collegii geworden und hat keine Rathsbesoldung bekommen, sondern hat seine ehemalige Secretariatsbesoldung behalten, so nunmehro der Rohde bekömmt. Es hat auch der Schönebeck um so viel weniger Ursache, sich zu beschweren, indem er noch zwei Membra vor sich hat, so gar noch keine Besoldung haben, und obgleich das General-Directorium zu selbiger Zeit Vorstellung gethan, so wollten E. K. M. dennoch allergnädigst, daß ein neu Membrum vor die 200 Thlr., so der Schönebeck jetzo hat, bestellet werden sollte, wozu sich aber keiner finden wollte, bis endlich dieser Schönebeck, welcher kurz vorher seinen Abschied von dem Regiment als Regimentsquartiermeister genommen, um allhier in Berlin eine reiche Heirath zu thun, sich erklärete, diesen Dienst vor die 200 Thlr. anzunehmen, und ist er noch kein Jahr bei der Ober-Rechenkammer gewesen.

---

1) Vorlage „daß er" — offenbarer Schreibfehler.

344. Königliches Rescript an die Clevische Kammer.[1])

Berlin 14. März 1748.

Vollz. v. König, gegengez. v. Viereck und Happe. Abschrift, Münster St.-A. Cleve-Mark L. A. Nr. 359.

Anweisung für die Fiscale.

Da wir bisher verschiedentlich zu unserm Mißfallen wahrgenommen haben, daß einestheils die Krieges- und Domänen-Kammern selbst, anderntheils aber die bei solchen Collegiis bestellte Fiscale auf die Observanz und schuldige Beobachtung der von uns ergangenen Ordres, Edicte und Verordnungen nicht gehörige Attention haben, noch genugsam auf die dawider vorgehende Contraventions-Fälle vigiliren, als befehlen wir auch hierdurch allergnädigst und zugleich nachdrücklichst, von nun an die Edicte, Ordres und andere Verordnungen, so von uns an euch ergehen, sofort denen bei Eurem Collegio stehenden Fiscalen zu communiciren und auf die Contraventiones, so gegen solche Ordres, Edicte ꝛc. geschehen möchten, genau acht zu haben und bei vorkommenden Fällen ihr Amt pflichtmäßig deshalb zu beobachten. Ihr habt aber denen Fiscalen gehörig einzubinden, von dieser unserer Willensmeinung keinen ungerechten und übelen Gebrauch zu machen und zuforderst keine alte vor einigen Jahren bereits geschehene Casus zu rügen, demnächst aber auch in neu vorkommenden Fällen nicht ganz légèrement zu procediren, sondern daß sie vielmehr in Contraventions-Fällen, bevor sie zur fiscalischen Klage schreiten, sich um den dazu gehörigen Beweis bekümmern sollen, um im Stande zu sein, ihre angebrachten Klagdten auszuführen und die Contravention erweisen zu können, damit die Leute nicht ohne Ursach chicaniret werden. Welchemnächst auch wegen geringer Sachen und Kleinigkeiten keine weitläufige und kostbare Processe gestattet, sondern solche, wenn es würkliche Contraventiones sind, ganz summariissime abgethan werden müssen.

Wir befehlen euch zugleich allen Ernstes, selbst auf die Beobachtung unserer Ordres, Edicte und Verordnungen, so zu eurem Ressort gehören, alle Attention zu bezeigen und auf die unter euch stehende Fiscale genaue Acht zu haben, damit selbige darunter ihrem Amte und Schuldigkeit ein Genügen thun müssen, und woferne solches

[1]) Circular-Rescript. Vgl. Nr. 336.

nicht geschiehet, alsdenn die Fiscale selbst davor anzusehen und zur gehörigen Bestrafung zu ziehen.

Uebrigens müsset ihr denen unter euch stehenden Fiscalen nachdrücklich aufgeben, daß, weil der jedesmalige General-Fiscal der Vorgesetzte von allen Fiscalen ist, wir auch bei vorkommenden Fällen uns an denselben halten und die Verantwortung von ihm fordern, die zu eurem Ressort gehörige Fiscale die gebührende Subordination gegen ihn beobachten und, was derselbe von ihnen zu wissen verlangen oder ihnen sonsten amtshalber auftragen wird, aufs genaueste nachkommen, insonderheit aber die geordnete jährliche Tabellen von allen fiscalischen Processen sowohl an euch, als auch an den General-Fiscal sofort mit Ablauf jeden Jahres bei Vermeidung arbitrairer Strafe prompt einsenden sollen. Ihr habt euch also hiernach stricte zu achten und diesem allen gebührend nachzukommen.

---

245. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 15. März 1748.

Abschrift. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XLII. Nr. 7b.

Liebeherrs Unterschleife. Cassation eines Mitschuldigen. Belohnung der Pflichttreue.

S. K. M. lassen Dero General-Directorio hiedurch in Gnaden bekannt machen, daß, nachdem Dieselbe in sichere Erfahrung gekommen sein, wie der bei der Pommerschen Kriegs- und Domänenkammer bisher gestandene Kriegsrath Opderbeck in der bekannten Liebeherrschen Rechnungssache[1]) nicht nur vielfältig wider besser Wissen und Gewissen gehandelt, sondern auch die Unrichtigkeiten des Liebeherr auf alle Art und Weise zu verdunkeln und zu verdecken getrachtet hat, Höchstdieselben resolviret haben, daß gedachter Opderbeck cassiret sein, zu der bei gedachter Kammer deshalb vacant werdenden Stelle aber der Kammerpräsident von Aschersleben ein anderes ehrliches Subjectum aussuchen und Deroselben vorschlagen soll. Wann hergegen S. K. M. in Erfahrung gekommen sein, daß die beiden Kriegesräthe Arend und Löper in vorgedachter Liebeherrschen Sache ihre Pflicht, wie ehrlichen und rechtschaffenen Leuten gebühret, beobachtet, vor Höchstderoselben Interesse darunter gesorget und sich davon durch keine Nebenabsichten abwendig machen lassen, so haben

[1]) Vgl. S. 432, 437. Wir kommen weiter unten im Zusammenhange auf die Angelegenheit zurück.

Dieselben solcher wegen resolviret, daß zuvorderst beide vorerwähnte Kriegesräthe in ihrem Rang bei der Kammer dergestalt heraufrücken sollen, daß sie solchen vor die übrige Kriegesräthe der dortigen Kammer bekommen, im übrigen auch die Versicherung erhalten sollen, daß S. K. M. Sich ihrer bei Gelegenheit weiter erinnern und ferner vor sie sorgen werden, wonebst auch der Kriegsrath Löper das durch Cassation des Opderbeck vacant werdende Tractament bekommen, dagegen der Pommersche Kriegs- und Domänenkammerpräsident von Aschersleben wegen des bisherigen Tractaments des Krieges- und Domänenrath Löper anderweitige Vorschläge thun soll. Da mehrhöchstgedachte S. K. M. an nur ermelten Präsidenten von Aschersleben das nöthige deshalb bereits ergehen lassen, so haben Dieselben alles solches Dero General-Directorio in Gnaden bekannt machen wollen, um sich seines Orts darnach allerunterthänigst zu achten.[1]

346. Rescript an die Kammern zu Königsberg, Gumbinnen, Stettin. Berlin, 18. März 1748.

Abschrift. — Gen.-Dir. Pommern. Tit. XXVIII. Nr. 2. Vol. I.

Aufrücken der Räthe in den Kammern bei Vacanzen.

Wir haben allergnädigst resolviret, daß, wenn durch Abgang eines oder andern Raths bei Unserer dortigen Krieges- und Domänenkammer Vacanzen in Besoldungen entstehen und die nach dem abgehenden Rathe folgende Kriegesräthe durch das vacant werdende Tractament in ihren Gehalten sich verbessern können, solche zwar nach ihrer Tour darin ascendiren sollen; wir wollen aber auch zugleich, daß, wann unter solchen Räthen sich ein oder anderer fauler, nachlässiger oder sonst eine übele Conduite führendes Subjectum befindet, dasselbe schlechterdinges von solcher Ascension und Verbesserung seines Gehalts ausgeschlossen sein und bis zu seiner wirklichen Besserung davon nicht profitiren, vielmehr, wann letztere nicht von ihm zu hoffen stehet, gänzlich erlassen und ein anderes, tüchtiges Subjectum in seine Stelle gesetzet werden soll. Welches Wir Euch hiedurch in Gnaden bekannt machen wollen, um Euch bei vorkommenden Fällen darnach allerunterthänigst zu achten.

[1] Vgl. Nr. 346.

347. Bericht des General-Directoriums, (I. Departement).
Berlin, 20. März 1748. (Zurück 26. März.)

Mundum, gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal. R. 94. IV. La. 18.

General-Directorium und Neumärkische Kammer.

Sobald E. K. M. allergnädigste Cabinetsordre vom 15. Octobris a. p. wegen der beiden nach Pommern belegenen Neumärkschen Hinterkreiser[1]) Prägravation in der Contribution an uns eingelaufen, haben wir der Neumärkschen Kammer aufgegeben, die Sache wegen solcher Prägravation genau zu untersuchen und davon zu berichten.

Nun ist zwar darauf unterm 19. Februarii jüngsthin eine Relation von gedachter Kammer eingekommen, jedoch ist die Prägravation der Eingangs erwähnten beiden Kreiser noch zur Zeit von derselben nicht gründlich nachgewiesen worden. Indessen hat selbige hiebei sogar dahin angetragen, daß E. K. M. alle Jahr 2808 Rthlr. 9 Gr. 3 Pfg. zum Contingent des Dramburgischen und Schievelbeinischen Kreises aus Dero Kasse bezahlen lassen möchten.

Wann aber aus denen vorhin verhandelten Acten erhellet, daß nurgedachte beide Kreiser bei der Classification bereits sublevirет, worden, dieselben hingegen bei der alten Gewohnheit geblieben, ihre Unterthanen wie Leibeigene zu tractiren und durch gar zu schwere Dienstleistungen, auch andere Prästationes zu Abtragung der Kreis-Onerum zu entkräften, ja gar untüchtig zu machen, und dennoch öfters über Mangel an Brod- und Saatkorn zu klagen, und daher des höchstseligen Königs Majestät bereits in annis 1725, 1726 et 1727 Allerhöchst befohlen, die Dienste auf leidlichen Fuß zu reguliren, solches aber bis Dato noch nicht geschehen, so können wir dem Vorschlag der Neumärkschen Kammer vor der Hand pflichtmäßig nicht beitreten und finden vielmehr nöthig, gedachte Kammer zu einer gründlichern Untersuchung der eingeklagten Prägravation und aller dabei vorkommenden Umbstände anzuweisen.

Wie nun solches unter verhoffender allergnädigsten Approbation in dem hiebeigefügten Rescripto geschehen, so zweifeln wir alleruntertänigst nicht, E. K. M. werden selbiges zu vollziehen allergnädigst geruhen.

Eigenhändige Randverfügung des Königs:

[1]) Dramburg und Schivelbein.

„Die Herren Ministers Sehen die Sache Sehr Schlecht Ein ich habe die presidenten Instruiret mihr von denen Contributions Der beiden Hinter Creißer die gefoderten nachrichten zu geben, und bin ich resolviret, nicht 2000 Rthlr. Sondern 4000 Rthlr. denen beiden Kreisern Künftiges jahr, und vohr alle zeit abzuschreiben, weillen mihr die Umbstände bekant Seindt Fch"

348. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji.

21. bis 31. März 1748.

R. 96. C.-A. Fr. II. 431 C. und R. 9. X. 1. G.

Neueinrichtung des Kammergerichts.

Immediatbericht Coccejis d. d. Berlin [21.] März 1748[1]) (Conc. u. Mund.).

E. K. M. Ordre zufolge habe ich zuvorderst nach Dero mir vorgeschriebenem Plan ein Generalproject des neuen Justiz-Collegii, nämlich wie die verschiedenen Senatus eingerichtet, was vor Räthe dimittirt und wie deren Stellen wieder besetzt werden könnten, allerunterthänigst vorlegen sollen.

Der Hauptgrund dieses Plans bestehet erstlich darin, daß E. K. M. die viele Collegia (deren jedes seine besondere Räthe und Verfassung gehabt) aufheben und ein General-Collegium, bestehend aus vier Senaten, etabliren: worvon der Vortheil dieser ist, daß nach aufgehobener Verschickung der Acten die Appellationes von einem Senat an den andern[2]) ohne alle Formalität und Weitläuftigkeit gerichtet werden.

Solchergestalt würde das Tribunal mit dem Kammergericht, Hof- und Criminalgericht, Criminal-Collegio und der Judencommission combinirt, auch die Consistorialprocesse an dieses Collegium verwiesen werden.

[1]) Das Datum ist in dem Mundum R. 96 nicht ausgefüllt; ein von Cocceji geändertes und deshalb zurückbehaltenes Mundum (R. 9. a. a. O.) trägt das Datum des 12. März. Ueberreicht wurde der Bericht jedoch erst am 21. März, wie aus einem Begleitschreiben an Eichel von diesem Datum hervorgeht. (R. 96. a. a. O.)

[2]) Text der Vorlage: „an dem Ort", unverständlich und jedenfalls Schreibfehler. In dem von Cocceji durchcorrigirten und deshalb zurrückbehaltenen Mundum in Rep. 9 heißt es wie oben.

Der zweite Hauptgrund dieses Plans ist, daß E. K. M. die viele Räthe, welche sich in allen diesen Collegiis auf 47 belaufen, bis auf 28 Räthe reduciren, zu welchem Behuf ich NB. NB. lauter gelahrte, erfahrene und nach dem gemeinen Ruf ehrliche Leute ausgesucht habe.

Was zu eines jeden Senats Departement gehört und was vor Besoldungen darzu erfordert werden, solches habe ich in beiliegendem Postscripto umständlich vorgestellet und deswegen Vorschläge gethan.

Nach den Beilagen gestaltete sich die neue Einrichtung folgendermaßen:

Erster Senat,

bestehend aus dem combinirten Hof- und Criminalgericht, dem Criminal-Collegium und der Judencommission.

Director G.-R. Ulrich	Gehalt	700	Rthlr.
K.-G.-R. Haag als Hausvoigt	"	500	"
G.-R. v. Froben jun.	"	200	"
K.-G.-R. Heberer	"	429	"
Criminalrath Ockel	"	200	"
C.-R. Sonnentag	"	200	"
C.-R. Emminghausen	"	200	"
Zwei Referendarien (Richter u. Avemann).			
		2429	Rthlr.

Hiervon sollten bezahlt werden aus den königl. Kassen 2029 Rthlr., die übrigen 400 Rthlr. aus der Sportelkasse.

Zweiter und Dritter Senat,

(Kammergerichts- und Consistorialprocesse).

Beim 2. Senat:	Präsident v. Görne[1])	Gehalt	1500	Rthlr.
	K.-G.-R. Michaelis	"	800	"
	K.-G.-R. Avemann	"	800	"
	K.-G.-R. Moritz	"	800	"
	K.-G.-R. Schultz	"	600	"
	K.-G.-R. v. Blücher	"	600	"
	K.-G.-R. v. Voß.[1])	"	600	"
	Consistorialrath Irwing . . .	"	400	"
	Consistorialrath Mirbelius . .	"	300	"
	Referendarius Uhden	"	207	"
	Referendarius Draing	"	—	"

[1]) Görne und Voß baten im Juni um ihre Entlassung und erhielten dieselbe.

Beim 3. Senat:	Präsident Etatsminister v. Bismarck[1])			
	G. u. K.-G.-R. Behmer . . .	Gehalt	900	Rthlr.
	K.-G.-R. Friedel	"	900	"
	G. u. K.-G.-R. Eltester . . .	"	900	"
	K.-G.-R. Rosenfeld	"	900	"
	K.-G.-R. v. Dorville	"	600	"
	K.-G.-R. v. Milsonneau . . .	"	600	"
	Referendarius v. Froben . . .	"	200	"
	Referendarius Bastineller . . .	"	—	"
		Sa.	11607	Rthlr.

Hiervon sollten aus königlichen Kassen bezahlt werden 3607 Rthlr., weitere 3000 Rthlr. würden durch die vom König in Aussicht gestellte Zuschußsumme (vgl. Nr. 328) gedeckt werden, es bleibt ein ungedeckter Rest von 5000 Rthlr.

Vierter Senat (Tribunal).

„Dieses Tribunal ist das oberste Justizcollegium in Ew. Majestät Ländern, welches[2]) en dernier ressort in Dero Reichs-Provinzen wie auch in Preußen und Schlesien erkennen und Recht sprechen muß.“[2])

Präsident Etatsminister v. Arnim . .	Gehalt	2000	Rthlr.
Vicepräsident Graf v. Reuß	"	1000	"
G.-R. Krug v. Nidda	"	1000	"
G.-R. v. Rodenberg	"	1000	"
G.-R. v. Jarriges Mitgl. d. Commiss.	"	1000	"
G.-R. v. Fürst Mitgl. d. Commiss. . .	"	1000	"
G.-R. Gause[3]) Mitgl. d. Commiss. . .	"	1000	"
G.-R. Buchholtz Mitgl. d. Commiss. .	"	1000	"
G.-R. Löper[4])	"	1000	"
		10000	Rthlr.

[1]) Hatte seine Besoldung als Etatsminister. Außerdem aus der Sportelkasse 1000 Rthlr.

[2]) Vorlage: „welche . . . . erkennen und Recht sprechen“, offenbar Schreibfehler für das oben eingesetzte. — In dieser Aeußerung liegt übrigens der sonst in den einschlägigen Acten vermißte klare Ausdruck des politischen Gedankens, einen einheitlichen obersten Gerichtshof für die ganze Monarchie zu bilden.

[3]) Bisher Hofrath und Richter in Berlin. An seine Stelle trat auf Antrag Coccejis (4. April 1748) der Hofrath Schultz aus Stendal.

[4]) Früher Regierungsrath in Stettin (vgl. S. 300). An seine Stelle trat auf Coccejis Antrag (4. April 1748) der Domänenrath Oehl.

Hiervon sollten bezahlt werden aus den königlichen Kassen, die unter dem General-Directorium standen, ... 3535 Rthlr.,
aus der Schlesischen Kasse (für Fürst) . . . . 400 „

3935 Rthlr.

Das Uebrige sollte aus der Sportelkasse genommen werden, soweit dieselbe reichen würde.

Das Pupillen-Collegium „wird von einigen Membris derer vier Senaten respicirt, folglich ist es ein bloßes Deputations-Collegium".

„Es würden also dimittiret werden:"

beim Ersten Senat: v. Bär, v. Appel, v. Nüßler, v. Tiefenbach,

beim Zweiten und Dritten Senat: v. Nüßler, Schwartz, Cannengießer, v. Jena, v. Appel, Trutzettel, v. Berger, von Bruckner,

beim Vierten Senat: Cannengießer, v. Nüßler, v. Lyncker, v. Bär, v. Jena.[1])

An Subalternen sollten sein:

beim Ersten Senat: 2 Secretäre, 2 Kanzlisten, 4 Hofgerichtsknechte,

beim Zweiten und Dritten Senat: 1 Protonotarius (Cosmar, Gehalt incl. der Expeditionen 1000 Rthlr.), 2 Secretäre, 1 Botenmeister, 2 Kanzlisten, 4 Boten und 1 Fiscalbote,

beim Vierten Senat: 1 Kanzleidirector aller 4 Senate (G.-R. Annisius, Gehalt incl. der Expeditionen 1000 Rthlr.), 2 Kanzlisten, 1 Registrator, 1 Botenmeister. Gesammtbetrag der Gehälter 4856 Rthlr. Hierzu giebt der König aus seinen Kassen 2345 Rthlr., der Rest wird aus der Sportelkasse genommen, soweit diese zureicht.

Von Fiscalen und Advocaten werden nach Coccejis Vorschlage 14 dimittirt, 4 Fiscale, 10 Advocaten. Es bleiben theils übrig, theils werden neu angenommen 16, von denen 4 als Fiscale bezeichnet werden, außerdem 1 Actuarius Fisci, 1 Mandatarius Fisci, 1 Soldaten- und Armen-Procurator, 1 Fiscalbote.

Diesem Plane zur Neueinrichtung der Berliner Obergerichte fügt Cocceji noch den Vorschlag hinzu, die 5000 Rthlr., deren Bedarf sich beim Besoldungsetat des 2. und 3. Senats herausgestellt hat, von den Ständen

[1]) Die Namen wiederholen sich, wie man sieht, in den einzelnen Senaten. Es sind im ganzen nicht 17, sondern nur 11 Räthe, die Cocceji zur Entlassung vorschlägt. Ueber Nüßlers Verhalten nach seiner Entlassung, namentlich sein Schreiben an Cocceji, s. Büsching, Beiträge zur Lebensgeschichte merkwürdiger Personen I, 381 ff.

zahlen zu lassen, bis der Zustand der königlichen Kassen die Aufhebung dieser Verpflichtung zulassen würde. In Bezug hierauf glaubt er noch weitere nützliche Vorschläge thun zu können und erbittet des Königs Befehl, ob derselbe ihn persönlich darüber sprechen wolle. „Wann Ew. K. M. diesen Plan allergnädigst approbiren, so werden dieselbe eine solche solide Justiz und ein solches vollkommenes Collegium in Dero Residenzen etabliren, dergleichen kein Potentat jemals gehabt, und welches die Pepinière sein soll, woraus künftig die vacante Stellen in denen Provinzen wieder besetzt werden können."

Von den Advocaten sagt er: „Ich finde insonderheit bei denen hiesigen Justizcollegiis wenig Advocaten, welche eine Idee von sentiments oder honneur oder auch nur die benöthigte Wissenschaft haben; dahero auch die Parteien mehrentheils genöthiget worden, ihre Schriften bei auswärtigen Consulenten verfertigen zu lassen. Die Ursache davon ist wohl hauptsächlich diese, weil Leute, die Mittel haben oder sonst von gutem Herkommen sein, dieses Metier nicht ergreifen wollen, nachdem es durch Tragung des Mantels gar zu verächtlich gemachet worden". Er beantragt daher, die Advocaten überhaupt, „so lange sie sich ehrlich aufführen und die Processe beschleunigen," von dem Mantel zu dispensiren.

Der König giebt Cocceji durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 24. März 1748 (Ausf. R. 96.) vorläufig zu erkennen, daß er die von ihm vorgeschlagene Neueinrichtung der Collegien „ganz wohl und solide zu sein gefunden". Da er aber nächstens nach Berlin kommen werde, so wolle er Cocceji noch selbst darüber sprechen, um alsdann „alles und jedes mit ihm concertiren und völlig reguliren" zu können. Das Project schickt er ihm zurück, damit er es bei der Hand habe; es soll später wieder eingesandt werden. „Was übrigens die Tragung der Mäntel von denen Advocaten anbetrifft, so kann Ich noch nicht eigentlich finden, warum diese Art von Kleidung so anstößig sein könnte, da Ich solche nicht anders als eine Art von Kleidung ansehe, wodurch der Advocat vor andern Leuten distinguiret wird, sowie die Mondirung den Soldaten vor andern distinguiret".

Zugleich meldet Eichel an Cocceji, „wie S. K. M. in der besten Intention von der Welt sein;" er glaubt gewiß, „es werde diese gesegnete und so vielen tausend Menschen höchstheilsame Einrichtung zum völligen Stande kommen". Er werde „morgen früh noch alle Gelegenheit suchen", den König wegen des Termines für die in Aussicht gestellte Unterredung zu fragen, und werde Cocceji sofort davon Mittheilung machen.

Die Audienz muß in der Zeit vom 26. bis 28. März stattgefunden haben. Am 28. März übersendet Cocceji die Papiere wieder an Eichel

und fügt in seinem Begleitbriefe hinzu: „Ew. Wohlgeboren haben dieses heilsame Werk bisher souteniret; jetzo kommt es auf den letzten Nachdruck an. Dieser besteht 1. in einer General-Approbation des Plans nebst Ordre, alles danach einzurichten, 2. in einer Versicherung wegen der 3000 Rthlr. Besoldung, 3. in einem Anschreiben an die Landstände, 4. in einer Erlassung der Advocaten-Mäntel. Ich bin wahrhaftig nicht im Stande, ehrliche Advocaten zu etabliren, wann sie die Mäntel tragen sollen. S. K. M. schienen meine Raisons, da ich mündlich mit Ihnen zu sprechen die Gnade hatte, zu goutiren. Auf diese Leute und deren Wissenschaft und Redlichkeit kommt doch die Beschleunigung einzig und allein an: wann jemand Sr. K. M. Intention zuwider die Processe nicht in einem Jahr zum Ende bringt, soll er den Mantel wieder anlegen".

Unter demselben Datum (28. März) theilt eine Cabinetsordre Cocceji mit, daß der König seinen Plan „gänzlich approbirt" habe, auch wegen des Zuschusses zu den Besoldungen an die Stände schreiben und sonst alles Nöthige arrangiren werde, und verlangt Auskunft darüber, wann die alten Processe abgethan sein würden und die Einrichtung und Introduction des neuen Collegiums stattfinden solle.

Cocceji meldet darauf durch Immediatbericht vom 29. März 1748 (Mund. R. 96.), gegen Ostern würden die alten Processe zum allergrößten Theil beendigt sein; die wenigen dann noch übrigen würden im Lauf des Jahres abgethan werden. Die Einführung des neuen Collegiums solle gleich nach der Osterwoche, am 22. April d. J. geschehen. — Der König approbirt dies durch ein an den Rand gesetztes: „guht Ich."

Eine Cabinetsordre d. d. Potsdam 31. März 1748 (Ausf. R. 9.) wiederholt diese Approbation und theilt unter Zurücksendung des vollzogenen Planes mit, daß der König die 3000 Rthlr. jährlich zu den Besoldungen vom 1. Juni an werde anweisen lassen, und daß die Landstände veranlaßt werden würden, die 5000 Rthlr. jährlich so lange beizutragen, bis der König im Stande sein werde, auch diese aus seinen Kassen anzuweisen. „Was die Tragung derer Mäntel von denen Advocaten anlanget," — fährt der König fort — „so lasse Ich es annoch bei denjenigen bewenden, was Ich Euch deshalb jüngsthin geschrieben habe, und zwar um so mehr, als die Tragung derer kleinen Mäntel gedachter Advocaten weder zu einiger Strafe noch zur Beschimpfung gereichen, sondern vielmehr zu einiger Distinction sein soll,[1]) so wie auswärtig fast in allen Orten die Magistrats- und gerichtliche Personen durch eine besondere Art von Kleidung distinguiret seind". Er schließt mit dem Auftrage an Cocceji, alles gebührend einzurichten und zu besorgen.

[1]) Vorlage „sollen", Schreibfehler.

Eichel bedauert in einem Schreiben an Cocceji vom 1. April (Dr. R. 9.), daß der König nicht zu disponiren gewesen sei, das Tragen der Mäntel bei den Advocaten abzuschaffen: — „und obgleich mich unternommen, Deroselben (den König) sowohl den Ursprung als die Suiten davon vorstellig zu machen, so hat solches doch von keinem Succeß sein wollen, sondern Höchstdieselbe haben beständig, obschon auf eine ganz graciöse Art, solches abzulehnen gesuchet und es dabei bewenden lassen. Ich wünsche, daß rechtschaffene avocats sich mit der défaite beruhigen wollen, so deshalb in den königl. Antwortschreiben an Ew. Exc. gemachet werden; vielleicht ist durch die Zeit und den hoffentlichen guten Succeß der Sache ein mehreres darunter auszurichten".

Nach einer Specification Uhdens vom März 1748 befinden sich beim Kammergericht 8 Fiscale, 2 Mandatarii Fisci, 1 Actuarius Fisci und 1 Fiscalbote. Von den 8 Fiscalen hatten 4 Besoldung, und zwar drei 400 Rthlr.,[1]) einer 300 Rthlr. Nach Uhdens Angabe trieben sie sämmtlich, mit Ausnahme eines einzigen, zugleich Privatpraxis. Das viele Reisen auf Untersuchungen, welche die Domänen-Beamten mehr durch tüchtige Justitiarien, Departements- und Steuerräthe bewirken sollten, hielt nach seiner Meinung die Betreibung der fiscalischen und der Privatprocesse sehr auf. Bisher sei es ein großer Fehler gewesen, daß bei den Justizcollegien nicht je ein besonderer Fiscal bestellt sei und die Chef der Collegien sich um die fiscalia nicht bekümmert hätten. Wenn die Fiscale ausreichend besoldet werden könnten, so würden die fiscalischen Sachen besser gehen. Uhden selbst hatte als Generalfiscal 1350 Rthlr. Gehalt, dazu als Advocatus Fisci bei der Akademie der Wissenschaften noch 100 Rthlr. aus deren Einkünften.

349. Rescript an das Kammergericht.

Berlin, 21. März 1748.

Gedr. b. Mylius, C. C. M. Contin. IV, 37 ff.; ad mand. gez. Cocceji, Bismarck.

Kammergericht und Altmärkisches Obergericht.

Das Kammergericht soll künftig dem Altmärkischen Obergericht keine Edicte und Generalrescripte zusenden, auch nicht Mandate in Consistorialsachen, und die Schranken des Decisivrescripts v. 18. November 1743 nicht überschreiten (Beschwerde des Altmärkischen Obergerichts vom 16. d. Mts.).

[1]) Einer von diesen noch 195 Rthlr. als defensor verschiedener kurmärkischer Städte.

350. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 26. März 1748.

Abschrift. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XXXIII. Kassen- und Etats-Sachen Nr. 10.

Kurmärkische Ober-Steuerkasse.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. vor unumgänglich nöthig gefunden haben, zum Besten Dero Dienstes die bisher mit der General-Kriegeskasse melirt gewesene Churmärksche Ober-Steuerkasse von ersterer hinfüro gänzlich zu separiren, dergestalt daß eine ganz besondere Churmärksche Ober-Steuerkasse auf den Fuß wie die Ober-Steuerkassen in andern Provinzien errichtet und derselben Bestellung vom künftigen 1. Junii dieses Jahres an ihren Anfang nehmen soll, als machen sie solches Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden bekannt, mit Befehl, sofort von nun an auf eine recht gute und accurate Einrichtung sothaner Ober-Steuerkasse zu danken, alle Umstände deshalb reiflich zu überlegen und deshalb solche Verfügung zu thun, daß die Rechnung von nurgedachter dieser Ober-Steuerkasse vom 1. Junii c. ihren Anfang nehmen könne.

So viel die Bediente bei dieser neuen Ober-Steuerkasse anbetrifft, so wollen S. K. M. zum Rendanten derselben den bisherigen Regiments-Quartiermeister Kattschen Dragonerregiments, Dero Hofrath Zimmermann dazu ernennen, woferne derselbe sonst solcher Kasse gewachsen und die erforderliche Caution zu bestellen im Stande ist.

Außerdem soll bei dieser Kasse noch ein Controlleur oder Kassirer, imgleichen ein Kassendiener bestellet werden, wozu das General-Directorium die erforderliche Vorschläge thun soll. Zum Gehalt aber vor nur erwähnte Bediente setzen S. K. M. aus: nämlich vor den Rendanten jährlich 800 Rthlr., vor den Controlleur oder Kassirer 300 Rthlr. und vor den Kassendiener eins vor alles 100 Rthr., in allem 1200 Rthlr., welche S. K. M. bei dem General-Kriegeskassen-Etat mit ansetzen lassen werden.

351. Cabinetsordre an den Etatsminister von Katt.

Berlin, 27. März 1748.

R. 96. B. 35. — Abschriftlich.

Schlechte Haltung der Proviantbedienten im ersten böhmischen Feldzuge.

Giebt auf einen Beförderungsvorschlag zur Antwort „wie alle die Unterbediente, so in der ersten Campagne in Böhmen bei dem Proviantamte gewesen, sich so schlecht aufgeführet haben, daß sie keine Versorgung meritiren".[1])

352. Cabinetsordre an den Pommerschen Kriegsrath von Hirsch.

Berlin, 27. März 1748.

R. 96. B. 35. — Abschriftlich.

Antwort auf Klage wegen Zurücksetzung.

Ihr bittet in Eurem Schreiben vom 22. dieses, daß Ich Euch den Rang vor die Krieges- und Domänenräthe Arend und Löper wiedergebe oder aber Euch erlauben möchte, in andere Dienste zu gehen. Aus beidem wird nichts werden; da vorgedachte beide Kriegsräthe sich in Epluchirung der Liebherrschen verdunkleten und verworrenen Rechnungssache besonders meritiret gemachet haben, so habe Ich auch solche besonders recompensiren müssen.[2]) Nehmet also hieran ein gutes Exempel und bemühet Euch, durch Führung einer vernünftigen Conduite und rechtschaffene Application zu Meinem Dienst Mir Gelegenheit zu geben, daß Ich zeigen kann, wie Ich bin ꝛc.

353. Cabinetsordre an die Pommersche Regierung.

Potsdam, 29. März 1748.

R. 96. B. 35. — Abschriftlich.

Viehseuchen gehören zum Ressort der Kammer, nicht der Regierung.

Da S. K. M. in Erfahrung gekommen seind, wie daß einige derer Stadt- und Kreis-Physicorum in Pommern Anstand nehmen und sich weigern wollen, an die dortige p. Kammer ihre Berichte

1) Vgl. Nr. 67.
2) Vgl. Nr. 245.

wegen der Viehseuchen zu erstatten und denen Verordnungen Parition zu leisten, in der Meinung stehende, daß sie deshalb nur lediglich von dasiger Regierung relevireten, so declariren und befehlen S. K. M. hierdurch ein- vor allemal, daß, weil die Veranstaltungen wider die Viehseuche im Lande lediglich und allein von dem Ressort der p. Kammer sein müssen, vorermeldete Pommersche Regierung sich von dergleichen Sachen und allem, was dahin einschlagen kann, nicht weiter befangen, sondern solche lediglich der p. Kammer überlassen, zu dem Ende auch solches den Stadt- und Land-Physicis in Vor- und Hinterpommern zur Nachricht und Achtung bekannt machen und die ernstlichste Auflage thun solle, hinfüro nicht nur ihre Berichte bei entstehenden Viehseuchen im Lande an die p. Kammer immediate einzusenden, sondern auch deren darauf gemachten Anordnungen schuldige und ponctuelle Gnüge zu thun; wornach vorgedachte Pommersche Regierung sich allerunterthänigst zu achten, auch dem Hofgerichte zu Cöslin gehörige Nachricht davon zu geben hat.

354. Cabinetsordre an Marschall.

Potsdam, 1. April 1748.

Abschrift. — R. 96. 431 C.

Beitrag der kurmärkischen Stände zu den Kosten der Justizreform.

Nachdem die Justizreform beim Kammergericht umständlich nach den bekannten Daten[1]) auseinandergesetzt worden und zuletzt von den dadurch verursachten Mehrkosten gesprochen worden ist, fährt der König fort:

Dieserhalb habe Ich zwar bereits eine Summa von 3000 Thlr. jährlich hierzu vorerst ausgesetzet, welche Ich aus Meinem Eigenen zahlen lassen werde. Da aber auch vor das übrige gesorget werden muß und Meine jetzige Umstände und die zur Sicherheit und Nutzen Meiner Lande anzuwendende große Ausgaben Mir nicht vergönnen wollen, daß Ich darunter sogleich ein mehreres thun kann, so habe Ich resolviren müssen, Meinen getreuen Landesständen der Churmark [den Antrag] dahin thun zu lassen, daß, in Betracht des großen Nutzen, so dieselbe von dieser heilsamen Justiz-Réforme zu gewärtigen haben, sie sich entschließen mögen, zu Salarirung gedachter Justizbediente einen Beitrag von 5000 Thlr. vor der Hand und nur so lange zu thun, bis Meine Umstände Mir demnächst vergönnen

[1]) Vgl. Nr. 348.

werden, Meine Arrangements dergestalt zu machen, daß Ich Meine getreue Churmärksche Landesstände auch dieses Beitrages wieder entschlagen und letztermeldete Summa Selbst anweisen kann.

Ich habe Euch demnach hierdurch committiren und auftragen wollen, mehrgedachten Landesständen deshalb von Meinetwegen den Antrag zu thun und alles mit ihnen dahin zu disponiren, daß selbige ermeldete Summa von 5000 Thlr. jährlich übernehmen und, vom 1. Junii dieses Jahres an zu rechnen, in denen gewöhnlichen Quartalen zur Kasse des neuen Justiz-Collegii zu Berlin auszahlen lassen mögen.

Ich werde auch deshalb um so weniger von ihnen Refus oder aber einige Schwierigkeiten gewärtigen, als diese Ausgabe lediglich und allein zum großen Vortheil und Besten der gesammten Landeseinwohner verwendet wird und ihnen solches zu keiner weitern Conséquence noch Präjudiz gereichen soll, als weshalb Ihr ihnen die bündigste Versicherungen geben könnet. Von Euch und Eurer Dextérité aber bin Ich persuadiret, daß Ihr alles hierunter bestens auszurichten, auch die erforderliche Dispositiones deshalb fordersamst zu machen nicht ermangeln werdet.

---

355. Cabinetsordre an den Mindenschen Kammerpräsidenten von Massow.

Potsdam, 2. April 1748.

R. 96. B. 35. — Abschriftlich.

Reibungen zwischen Kammer und Regierung.

Nachdem Ich aus Eurem Berichte vom 24. voriges mit mehrern ersehen habe, welchergestalt Ihr des bei Gelegenheit einer wider den dortigen Calculator Duncker ausgeklagten Wechselschuld von der Kammer gethane Betragen gegen die dortige Regierung entschuldigen wollen, so muß Ich Euch darauf zur Antwort geben, daß die Kammer sowohl als die Regierung in dieser Sache sich beiderseits gegen einander ganz impertinent aufgeführet haben und eine sowohl als die andere billig verdienet hätten, daß Ich selbige deshalb zur gebührenden Strafung ziehen ließe. Euch, als Präsidenten der Kammer, hat keineswegs gebühret, daß Ihr einen wegen Schulden ausgeklagten Menschen in Protection nehmen und Euch

gegen die Regierung selber zu Eurem vermeintlichen Recht helfen wollen; die Regierung aber hat ihrerseits Unrecht, daß selbige sich so rüde[1]) gegen die Kammer betragen, auch einen Bedienten der Kammer sofort, ohne letzterer davon einige Notification zu thun, arretiren lassen, mithin dadurch Gelegenheit geben wollen, daß Mein Dienst darunter leiden können. Ich will vor dieses Mal solches noch so hingehen lassen, verwarne Euch und Eure unterhabende Kammer aber hierdurch auf das ernstlichste, das Ihr Euch hinfüro mit der dortigen Regierung nicht weiter committiren noch derselben in Administration der Justiz hinderlich fallen sollet, damit Ich Mich nicht genöthiget sehe, wider Euch oder die Kammer, als Leute, die sich dem Lauf der Justiz opponiren, procediren zu lassen.

Der Regierung aber habe Ich den ihrerseits in dieser Sache begangenen Unfug gleichfalls verwiesen und dieselbe ernstlich bedeutet, daß zwar derselben nicht verwehret sein sollte, über Bediente von der Kammer Recht zu sprechen, dahergegen aber auch dieselbe, wann es unumgänglich nöthig, daß wider einen dergleichen Bedienten Personalarrest verhänget werden müsse, solches zuvor Euch und der Kammer in Zeiten anzeigen soll, damit Ihr wegen Respicirung dessen Function inzwischen das gehörige veranstalten könnet und Mein Dienst darunter nicht leiden müsse. Uebrigens erinnere Ich Euch hierdurch nochmalen, daß Ihr Euch alles Chicanirens gegen die Regierung gänzlich enthalten, und nicht aus den Augen setzen sollet, daß die Kammer sowohl als die Regierung von Mir bestellete Collegia seind, welche beide in ihren Ressorts Mir dienen und davon keines dem andern in Exercirung ihrer Function etwas in den Weg legen müsse.

356. Schriftwechsel Coccejis mit dem General-Directorium.

3.—27. April 1748.

R. 9. X. 1. G.

Unvereinbarkeit von Justiz- und Kammerbedienungen.

Cocceji an das General-Directorium. Berlin 3. April 1748 (Conc. R. 9. X. 1. G.).

Der König habe die v. Bodenberg, Eltester, Friedel, Behmer und Avemann bei dem neuen Justizcollegium etablirt, dieselben könnten daher

[1]) Vorl. ruide (könnte auch raide heißen).

bei keinem andern Collegium mehr arbeiten. Dies theile er dem General-Directorium mit, damit dasselbe wegen anderweitiger Besetzung der von den Genannten in dessen Departement innegehabten Aemter[1]) Maßnahmen treffen könne.

Das General-Directorium antwortet am 27. April 1748 (Mund. gez. Viereck, Boden, Blumenthal ebenda), es finde sehr bedenklich die Genannten, welche bei der Kammer unentbehrlich seien, aus den bisherigen Functionen zu entlassen; jedenfalls könne das nicht eher geschehen, als bis für geeignete Nachfolger gesorgt sei.

Cocceji erfordert unter Mittheilung dieses Schreibens von den Genannten eine Erklärung darüber, ob sie im Stande seien, in ihrer neuen Function alle rückständigen Acten und Processe völlig abzuthun und aufzuräumen, bis andere Räthe dazu bestellt worden seien. (5. Mai[2]) 1748.)

Die von denselben abgegebenen Erklärungen bejahten dies. (5. bis 7. Mai).

357. Cocceji an das General-Directorium.

Berlin, 4. April 1748.

Conc. R. 9. X. 1. G.

Fiscale im Justiz- und Kammerdienst.

Es habe sich der Mißstand herausgestellt, daß die Fiscale ihnen aufgetragene Untersuchungen häufig ablehnten unter dem Vorwande, daß ihnen von der Kriegs- und Domänenkammer allzuviel andere Verrichtungen committirt wären. Als das beste Mittel diesen Mißstand zu beseitigen erscheint ihm eine ordentliche Eintheilung der Fiscale und ihrer Besoldungen. Er stellt daher dem General-Directorium anheim, ihm diejenigen zu bezeichnen, die man bei der Kammer behalten wolle, wonach er seine Maßregeln treffen werde. Er hofft, es werde auch in Zukunft keinen Bedenken unterliegen, die sämmtlichen Fiscale, auch die bei der Kammer thätigen, unter der Direction des Generalfiscals zu belassen, so jedoch, daß dieser zu deren Rectificirung vorkommenden Falls die Hülfe des General-Directoriums in Anspruch nehmen müsse. — Weiteres ergeben die Acten darüber nicht.

---

[1]) Von den Genannten war nach Ausweis des Adreßkalenders Eltester Justitiar, Kriegs- und Domänenrath bei der kurmärkischen Kammer, Friedel ebenda Kriegsrath und Kammerfiscal, Behmer ebenda Secretarius. Ueber Bodenberg und Avemann haben sich keine Nachrichten auffinden lassen.

[2]) Cocceji schreibt irrthümlich April.

358. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 4. April 1748.

Abschrift. — C.-O. an das Gen.-Dir. III. Dep. Sammelbd.

Ostfriesischer Kammer-Etat.

Da S. K. M. ꝛc. Dero General- ꝛc. Directorio bei andern Gelegenheiten bereits verschiedentlich bekannt gemachet haben, daß in denen Kammer-Etats keine neue Posten zur Ausgabe angesetzet werden sollen, davon nicht vorher an Höchstdieselbe besonders berichtet und deroselben allergnädigste Approbation darüber eingeholet worden, so hat es Deroselben nicht anders wie befremden können, wie bei dem zu Dero Ratification eingesandten und hierbei zurückkommenden Ostfriesischen Kammer-Etat von Trinitatis 1748/49 solches nicht beobachtet, sondern in der Ausgabe so viel neue Posten angesetzet worden, daß dadurch das ganze Quantum des Plusses, welches sich bei der Einnahme ermeldeten Etats gefunden, hinwiederumb absorbiret und aufgeräumet wird. Höchstdieselbe können dahero solches keineswegs approbiren, und zwar um so weniger, als Sie einige von den neu angesetzten Ausgaben nicht deutlich genung nachgewiesen, andere aber nicht nöthig finden, daß solche zum ordentlichen Etat gebracht werden. Unter erstere befindet sich die Post wegen verschiedener kleiner Posten, welche nothwendig in Ausgabe gebracht werden müßten: als welches schon eine deutlichere Nachweisung verdienet hätte, da S. K. M. nichts auf den Etat gesetzet wissen wollen, davon Deroselben die Umstände nicht bekannt sein. Was die letztern Posten anbetrifft, so sind wegen Reparation der durch den gewesenen Sturm beschädigten Gebäude 1000 Rthlr. im Etat zur Ausgabe gesetzet worden. Außerdem aber, daß, wann auch sothaner Schade sich so hoch beliefe, daß zu dessen Reparatur die angesetzte Summa von 1000 und mehr Rthlr. erfordert werden, so kann doch solches keine ordentliche Etatsausgabe werden, noch deshalb der Etat mit einer beständigen Ausgabe belastet werden, wegen eines Schaden, der casuellement in einem Jahr geschehen ist und davor die Kosten doch endlich cessiren müssen.

Außerdem aber finden S. K. M. auf dem Ostfriesischen Etat zum Bau bereits 5000 Rthlr. angesetzt und halten dannenhero davor, daß wann mit solchem Quanto recht ordentlich und gehörig

gewirthschaftet wird, alsdann in einer so kleinen Provinz, wie die von Ostfriesland ist, nicht nur die ordinären Bauten, sondern auch erstermeldete Reparation gar füglich bestritten werden können; mithin können Höchstdieselbe deshalb keine neue Ausgabe auf dem Etat passiren lassen.

Gleiche Bewandniß hat es mit derjenigen Post, so zu Unterhaltung und Reparirung derer beschädigten Teiche und Dämme mit 915 Rthlr. 23 Gr. im Etat von neuem zur Ausgabe gebracht werden wollen; dann außerdem, daß im gedachten Etat desfalls schon ein gewisses zur Ausgabe stehet, so haben ja S. K. M. eben deshalb der Ostfriesischen p. Kammer die Post-Ueberschußgelder, welche sie sonsten wie vorhin einziehen können, gelassen, damit selbige und nöthigenfalls dergleichen extraordinäre Ausgaben, so nur casuellement kommen, wie auch dergleichen Remissiones bestreiten könne. Mehrhöchstgedachte S. K. M. befehlen demnach Dero General- rc. Directorio hiedurch in Gnaden, ermeldeten Etat hiernach zu ändern und dergestalt einzurichten, daß Höchstdieselbe davon zufrieden sein können; wobei nurgedachtem General- rc. Directorio zur Nachricht dienen soll, daß Höchstdieselbe bereits das unter dem 15. Februarii dieses Jahres Ihro gemeldete Plus bei dem Ostfriesischen Special-Etat von 1856 Rthlr. 17 Gr. 9 Pfg. angenommen und vorläufig davon disponiret haben. Demnächst aber recommendiren Sie mehrermeldetem General- rc. Directorio, daß dasselbe mit denen neuen Ausgaben bei dem Ostfriesischen Etat mit großer Ueberlegung zu Werke gehen und darunter, so viel als möglich ist, ersparen soll, allermaßen demselben ganz wohl bekannt sein muß, daß die Sache wegen eines Fonds zu Bezahlung der Interessen von den holländischen auf Ostfriesland haftenden Capitalien noch nicht reguliret worden ist.

Auf eine Vorstellung des General-Directoriums erwidert der König durch Cabinetsordre vom 13. April, daß es bei der Resolution sein Bewenden haben und vor der Hand der alte Etat als gültig angesehen werden solle.

359. Immediatbericht Coccejis.

4. April 1748.

Eigenh. Concept. — R. 46. B. 259. vol. II.

Processe bei der Oberamtsregierung zu Glogau.

E. K. M. geruhen, aus dem hiebeigehenden Originalbericht[1]) zu ersehen, daß nach E. K. M. Plan bei der Oberamtsregierung in Glogau nur noch 8 Processe, welche über ein Jahr alt sein, übrig bleiben. Ich hoffe, daß in diesem Jahr alle Collegia in E. K. M. Provinzen nach diesem Fuß eingerichtet und nichts übrig bleiben werde, als dieselbe mit lauter ehrlichen und gelahrten Leuten zu besetzen.

Der König anwortet darauf durch Cabinetsordre an Cocceji, Potsdam 7. April 1748 (Ausf. R. 46. B. 205), es sei ihm besonders angenehm zu vernehmen gewesen, daß der gute Effect von der neuen Verfassung des Justizwesens sich auch bereits bei der Glogauischen Oberamtsregierung sehen lasse; er hofft, daß solches noch weiter continuiren sich auch nach und nach bei den übrigen Provinzen gleichmäßig finden werde. Er genehmigt zugleich die früher (am 2. d. Mts.) von Cocceji vorgeschlagenen Personalveränderungen bei der Glogauer Oberamtsregierung. S. o. Nr. 337.

---

360. Circularrescript an die Kurmärkischen Justizcollegien.[2])

Berlin, 4. April 1748.

Conc. gez. Cocceji. R. 9. X. 1. B. Gedr. bei Mylius C. C. M. Contin. IV, 39 ff. (Nr. XII).

Einführung der neuen Gerichtsordnung in der Kurmark.

Nachdem nunmehr in der Kurmark die alten Processe beendigt, die neuen in der veränderten Weise instruirt worden sind, wird allen kurmärkischen Justizcollegien aufgegeben nach der neuen Justizordnung zu verfahren, die vorläufig noch als ein Project gedruckt worden ist, zu dem den Landständen und sämmtlichen Collegien unbenommen ist, binnen Jahresfrist ihre Monita und Notata einzubringen.[3])

---

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Mit Ausschluß der französischen Gerichte, die ihre eigene Verfassung behielten. Der Geh. Justizrath wurde noch besonders angewiesen, in dem obigen Sinne: Mylius C. C. M. Cont. IV, 39 ff.

[3]) Project eines Codicis Fridericiani Marchici &c. Berlin, Ch. A. Gäbert 1748.

361. Königliches Rescript an die Berliner Justizcollegien.

Berlin, 4. April 1748.

Conc. R. 9. X. 1. G. gez. Cocceji.

Aufhebung der bisherigen Collegien.

Dem Tribunal, dem Kammergericht, dem Hof- und Criminalgericht, dem Criminal-Collegium und der Juden-Commission wird bekannt gemacht, daß der König für nöthig befunden habe, ihr Collegium aufzuheben; den Chefs der Collegien wird befohlen am ersten Tage nach den Osterferien dies den sämmtlichen Mitgliedern, Subalternen und Advocaten kundzuthun.

362. Immediatgesuch des Neumärkischen Landesdirectors v. d. Goltze.

Cüstrin, 5. April 1748.

R. 9. X. 1. G. (Neumark).

Justizreform in der Neumark.

Der Landesdirector der Neumark v. d. Goltze stellt Namens der neumärkischen Stände vor, daß die Beibehaltung der auf alten Privilegien, Landtagsrecessen und landesherrlichen Versicherungen beruhenden Einrichtungen und Prärogativen der Neumark bezüglich ihrer Gerichtsverfassung mit der Absicht des Königs die Processe abzukürzen sehr wohl vereinbar seien; die Stände bitten daher, der König möge Cocceji anweisen, bei der in Aussicht stehenden Reform die Provinz hinlänglich zu hören und nichts was diesen Privilegien widerspreche einzuführen.

Der König übersendet das Gesuch durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 12. April 1748 (Ausf. ebenda) an Cocceji mit der Bemerkung: er habe nichts dagegen, daß die Provinz bei ihren confirmirten Recessen gehandhabt werden möge, „insoferne selbige meine gemachten neuen Justizverfassungen und Einrichtungen nicht zuwider seind" — wonach Cocceji die Stände beschied (Rescr. vom 13. April 1748. Conc. ebenda).

363. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 6. April 1748.

Eigenhändiges Mundum. — R. 96. 431 C.

Cocceji und der Advocat Treiber.

E. K. M. hat es allergnädigst gefallen, das gegen den Advocat Treiber bei dem Criminal-Collegio ausgesprochene Urtel dahin zu

confirmiren, daß der Treiber auf sechs Jahr zur Festungsarbeit angehalten werden solle.[1])

Nun ist nicht ohne, daß dieser miserable Mensch solche gräuliche Injurien gegen mich ausgestoßen und mir so viele Capital-Crimina beigemessen, daß, wann solche wahr wären, ich ein weit mehreres als die vom Criminal-Collegio dem Treiber dictirte Strafe verdienet hätte. Weil aber E. K. M. mir vor einiger Zeit durch eine besondere Cabinetsordre befohlen, daß, wann etwas gegen Dero allerhöchste Person gesprochen würde, dieserwegen keine Ahndung vorgenommen werden sollte,[2]) so werden E. K. M. allergnädigst erlauben, daß ich diesem großen Exempel folge und E. K. M. Gnade vor diesen Menschen ausbitte, um so viel mehr, da aus allen Umständen zu vermuthen, daß es mit ihm nicht richtig sei.

Mündliche Resolution des Königs (Bleinotiz am Rande von Eichels Hand):

„Muß gestr[aft] werden, hat es wohl verdient."

364. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 8. April 1748.

Mundum. — R. 96. 431 C.

Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Regierungen und Kammern.

Durch Cabinetsordre vom 5. April 1748 (R. 9. X. 1a) hatte der König verlangt, daß Cocceji ihm möglichst bald die Puncte vorlege, „wegen welcher Ihr mit gutem Grunde wegen Administration des Justizwesens bei dem General-Directorio sowohl als bei denen Krieges- und Domänenkammern zu gravaminiren habt". Darauf erstattete Cocceji den folgenden Bericht.

J. K. M. Ordre zufolge habe ich diejenige Puncte und Gravamina gegen die Kriegs- und Domänenkammern, deren Remedirung sowohl die pommersche als hiesige Landstände so sehnlich wünschen, sub Nr. 1 et 2 allerunterthänigst übergeben wollen.

Bei denen Puncten sub Nr. 1 sein bishero bei denen meisten Kammern die unglückliche Collegia mixta hergebracht, wordurch die Processe verewiget und denen Unterthanen unerträgliche Kosten zu-

[1]) Weiteres, als der Text ergiebt, ist über die Angelegenheit nicht bekannt.
[2]) Vgl. Nr. 112.

gezogen worden; worvon ich die Ursachen sub Nr. 3 angeführet und zugleich einen unvorgreiflichen Vorschlag, wie die Sache regulirt werden könnte, gethan habe.

Wann E. K. M. diese noch übrige Steine des Anstoßes aus dem Wege räumen, so werden E. K. M. Dero Landstände in die äußerste Verbindlichkeit, Dero Unterthanen aber in die vollkommenste Ruhe und Glückseligkeit setzen.

Beilage Nr. 1.

Puncte dererjenigen Justizsachen, in welchen die Krieges- und Domänenkammern die Cognition entweder privative prätendiren oder solche bei einem Collegio mixto verhandelt wissen wollen.

1. Wann einer von Adel oder andrer Unterthan mit dem Fisco, Kämmereien, Städten und Aemtern wegen Hut, Trift, Grenzen, Prästationen, Schuld- und andern Privatsachen Proceß führen.

2. Wann die Aemter und Städte unter sich wegen dergleichen Gerechtigkeiten und Freiheiten streitig sind.

3. Wann einer von Adel oder andrer Unterthan wegen eines Domanialguts, Strand- und Krahngerechtigkeit oder sonst eines Regalis in Anspruch genommen wird.

4. Wann occasione der Bausachen wegen des Eigenthums oder Servitut zwischen denen Nachbaren Streit entstehet.

5. Wann die Beamten und Magisträte wegen übler Administration der Justiz verklagt werden.

6. Wann zwischen denen Aemtern und darin belegenen Freigütern oder unter diesen Freigütern selbst wegen Hut, Trift, Grenzen, wegen Erbtheilung und Verkauf dieser Güter 2c. Proceß entstehet.

7. Wann die von Adel oder andre Unterthanen dieserwegen verklagt werden, weil sie wider die Jagdordnung gehandelt oder die Jagd-, Zoll- und andre dergleichen Bedienten injurirt hätten oder wann diese Bediente wegen verübter Injurien klagen.

8. Wann zwischen denen Magisträten und ihren Bürgern und Bauren, insonderheit in denen Ritterstädten, Streit entstehet.

9. Wann occasione eines Privilegii zwischen zweien Privatis Streit entstehet.

10. Die Kammern bestellen die Justizbedienten bei denen Städten, nämlich die Bürgermeister, Syndicos und Richter; welches die Ursache ist, daß die Justiz bei denen Untergerichten so schlecht bestellet ist.

11. Wann die Justiz-Collegia Executiones in Wechsel-, Schuld- und andern, insonderheit Strafsachen, gegen die Kriegs- und Domänenräthe und Subalternen der Kammer veranlassen und solches der Kammer notificiren, pflegen diese keine Execution zu verstatten; dahero niemand einiges Recht gegen dergleichen Leute erhalten kann.

Königliche Marginalien.

Zu Nr. 4: „4 amter Sachen von amt zu amt gehöret vohr die Camer“.

Zu Nr. 10: „das mus bleiben“.

Zu Nr. 11: „gehöhret vohr die justitz“.

„nach dießen Resolutiones Mus der Articul der Justitz in die Instruction des Directorii verfaßet werden Fch.“

Beilage Nr. 2.

Außer denen zwischen denen Justiz-Collegiis und denen Kriegs- und Domänenkammern streitigen Puncten sein noch folgende Inconvenienzen eingeschlichen, welche eine Remedur erfordern.

Erstlich meliren sich die Departementsräthe und hauptsächlich die Commissarii locorum fast in alle Justizsachen, stärken die Bürger und Bauren in ihrer Widersetzlichkeit, hindern dadurch den Lauf Rechtens und geben durch ihre unzeitige und mehrentheils interessirte Berichte in dergleichen Sachen Anlaß zu allen Collisionen, welche bishero zwischen denen Kammern und Justiz-Collegiis geschwebt haben.

Wann diesen unruhigen Leuten ernstlich befohlen würde, ihr Amt besser zu verrichten, und verboten würde, sich in dergleichen Justizsachen nicht weiter zu meliren, würden die Collisiones von selbst wegfallen.

Zweitens wird an einigen Oertern, als in Halberstadt, Halle, Burg ꝛc. die Civil- und Criminaljustiz verpachtet. Diese Pächter berauben die Unterthanen nach ihrem Gefallen, und wann man denenselben Einhalt thun will, fodern sie sofort Remission der Pacht, und die Kammern nehmen sich alsdenn aus Furcht eines Ausfalls dieser Pächter an.

Wann es Sr. K. M. gefallen wollte, die Gerichte administriren zu lassen, und nicht zu verpachten, würde dieses Inconveniens cessiren.

Drittens, wann ein übler Wirth viele Schulden gemacht hat, und nicht bezahlen will oder kann, pflegt er ein Amt oder Domanialgut zu pachten. Wann nun ein Concurs entstehet, gehen die königlichen Pachtgelder allen ältern Schulden vor: NB., wann schon die vorige Creditores die Schulden in das Landbuch eintragen lassen, folglich alle menschliche Sicherheit gebraucht haben.

Nach der Billigkeit sollten die Kammern keine dergleichen Pächter (deren Schulden eingetragen sein) annehmen, sondern andre tüchtige Caution fodern und, wann sie solches versäumen, selber davor stehen.

Viertens, E. K. M. Intention gehet zwar dahin, die Fabricanten zu conserviren und denenselben aufzuhelfen; es wird aber dieses dergestalt gemißbraucht, daß nicht allein diesen Leuten, ohne die Sache nach E. K. M. Ordnung zu untersuchen, Moratoria ertheilet, sondern auch bei Concursen die Fabricanten alle ihre Forderungen vorausnehmen, da dann dieser Fabricant zwar conservirt wird, hingegen zehn und zwanzig Familien ruinirt werden.

Es würde ohnmaßgeblich nöthig sein, daß wegen der Fabricanten zwischen dem Justizdepartement und General-Directorio eine gewisse Verfassung concertirt werde, was die Fabricanten vor Privilegia haben sollen, wodurch dieselbe zwar conservirt, andre lasttragende Unterthanen aber dadurch nicht ruinirt werden.

Fünftens, weil E. K. M. alles daran gelegen, daß die Rechte und Ordnungen, welche E. K. M. so heilsam eingeführt, nicht geändert werden, so würde ohnmaßgeblich dem General-Directorio und Justizdepartement mitzugeben sein, daß sie künftig keine Edicte, wordurch wider diese Ordnung und Rechte etwas statuirt wird, angeben oder publiciren sollen, ohne vorher unter einander sich darüber zu vereinigen, allermaßen sonst wieder ein ungewisses Recht, welches die Hauptursache der bisherigen Confusion gewesen, eingeführt werden dürfte.

Königliche Marginalien.

Zu Nr. 1: „ist recht“.
Zu Nr. 2: „ist recht“.
Zu Nr. 3: „ist auch billich“.

Zu Nr. 4. „Die fabricanten müßen Conserviret werden und mus man ihnen wohl was nach Sehen“.

Zu Nr. 5: „ist recht Fch.“

Beilage Nr. 3.

Ursachen, warum die Collegia mixta zwischen denen Kammern und Regierungen mit E. K. M. Intention, die Processe in einem Jahr zum Ende zu bringen, incompatibles sein.

1. Ich setze voraus,[1]) daß die Collegia mixta keinesweges in Sachen, welche E. K. M. Aemter, Oeconomie, Contributiones, Accise, Commercien- und Polizeisachen angehen, hergebracht sein,

2. Sondern bloß in denen Justizsachen und Processen, welche die von Adel oder andre Unterthanen mit dem Fisco, denen Aemtern, Städten oder diese unter sich wegen Grenze, Hut, Trift und andre Privatrechte haben.

3. In diesen Sachen prätendirt die Kammer zu concurriren, dergestalt, daß ohne Conferenz kein Schluß in der Sachen gemacht werden kann.

4. Da nun bei denen meisten Kammern nur ein Justitiarius bestellet ist, welcher nicht allein E. K. M. Jura bei der Kammer observiren, die von denen Amtsunterthanen an die Kammer gehende Appellationes decidiren und denen Kammerfiscälen bei fiscalischen Processen die Instructiones geben muß, so hat er alle Hände voll zu thun und wenig Zeit übrig, denen Collegiis mixtis beizuwohnen.

5. Daher kommt es, daß, da überdem der Justitiarius öfters abwesend oder krank ist, die Conferenz über Jahr und Tag ausgesetzt, folglich dergleichen Sachen viele Jahre verschleppt werden.

6. Und weil auch dieser Justitiarius in denen fiscälischen Processen denen Kammer-Fiscälen alle Instructiones verfertigen und an die Hand geben muß, so würde er, wann er nachher in dergleichen Sachen decidiren sollte, Richter und Partei zugleich sein.

7. Das größte Inconveniens ist dieses, daß, wann der Justitiarius auch nur in modo procedendi mit der Regierung nicht einig ist, Acta an das General-Directorium, NB., und zwar allezeit auf das Privati alleinige Kosten, zum Spruch zugefertiget werden.

---

[1]) = ich schicke voraus.

Wodurch die Processe nicht allein ohne Noth verschleppet, sondern auch die Unterthanen durch die schwere Kosten ruinirt werden.

8. Und da E. K. M. Dero Justiz-Collegia jetzo mit lauter redlichen, erfahrenen und gelahrten Leuten besetzen, so ist ja nicht abzusehen, warum diese E. K. M. Interesse und die Jura der Aemter und Städte nicht ebensowohl als die Kammern (deren wenigste Membra die Justiz verstehen, auch nicht darauf vereidet sein) nach Eid und Pflicht beobachten werden.

9. In mehrer Erwägung, da bei diesen Collegiis nach der neuen Einrichtung alle Sachen in einem Jahr zu Ende kommen müssen, welches bei denen Kammerverfassungen ganz ohnmöglich ist, weil diese Kammern, wann sie E. K. M. wahres Interesse recht beobachten wollen, wenig Zeit übrig haben, an die Justizsachen zu gedenken.

10. Allen diesen Inconvenienzen könnte dadurch vorgebeugt werden, wann die Kammer einen aus dem Collegio aussuchet, welcher in specie auf dergleichen Proceßsachen beeidiget würde und allezeit sein Votum denen Acten schriftlich beizufügen schuldig wäre: NB., welches in der Churmark also bei dem Geheimden Justizrath gehalten wird.

Königliches Marginal.

„ist recht Fch."

---

365. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 9. April 1748.

Abschrift. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XLII. Nr. 7a. Vol. I.

Zurechtweisung wegen Einsendung einer unverständlichen Nachweisung von der General-Domänenkasse.

Da Sr. K. M. in Preußen ꝛc. von Dero General-Directorio bei Einsendung des General-Kassenextracts vom letztverwichenen Monat Martio die hiebei zurückkommende Nachweisung von denen bei der General-Domänenkasse von Trinitatis 1747/48 extraordinarie einzuziehenden und wieder auszuzahlenden Geldern mit eingeschicket worden, Höchstdieselbe aber gar nicht absehen, zu was vor Behuf dergleichen prätendirte Nachweisung beigefüget werden wollen, um so mehr, als weder einiger Schluß noch einige Balance dabei be-

findlich ist und in der Einnahme ganz differente Capita als bei der Ausgabe aufgeführet werden, als schicken höchstgedachte S. K. M. Dero General-Directorio diese ganz unverständliche Nachweisung hiebei wiederum zurück, mit Befehl, hinfüro zu beobachten, daß, wenn dasselbe Sr. K. M. Nachweisungen von Kassen einsenden will, es zuvorderst dahin sehen soll, daß solche ordentlich formiret und nicht, wie hier geschehen, andere Capita in der Einnahme und dagegen andere wiederum in der Ausgabe aufgeführet und alles dergestalt deutlich eingerichtet werden müsse, damit Höchstdieselbe Einnahme und Ausgabe mit einander ordentlich balanciret finden und dergestalt gleich sehen können, was es mit den angeführten Resten vor Bewandniß habe und zu was Ende und Absicht dergleichen Nachweisung eingeschicket wird.

---

366. Königliche Ordre an Cocceji.

Berlin, 10. April 1748.

R. 9. X. 1. G. Vol. 2. B. vol. II.

Anordnung des neuen Kammergerichts.

Von Gottes Gnaden Friedrich ꝛc. Nachdem Wir aus Eurem Bericht mit besonderem gnädigen Vergnügen wahrgenommen, daß die bei dem Kammergericht bishero geschwebte alte Processe unter Eurer Direction mehrentheils abgethan sein, die neue Processe aber von der Zeit der neuen Einrichtung nach dem von Uns vorgeschriebenen Plan tractirt werden, so haben Wir nöthig gefunden, das vorige Collegium ganz aufzuheben, auch solches dem Präsidenten und Räthe des Kammergerichts zu wissen gethan.[1])

Dahingegen haben Wir allergnädigst resolviret, ein ganz neues Kammergericht, aus drei Senaten bestehend, zu etabliren und das Hof- und Criminalgericht, das Criminal-Collegium, wie auch die Judencommission mit demselben zu combiniren, die Consistorialprocesse diesem Gericht beizulegen und die Remedia von der Neumärkischen Regierung per modum commissionis dahin zu verweisen.

Damit aber auch zugleich eine solide und incorruptible Justiz bei diesem Collegio administrirt werden möge, so haben Wir dasselbe besage beiliegenden Notificationspatent[2]) mit lauter gelahrten, erfahrenen

---

[1]) Vgl. Nr. 361.

[2]) Vgl. S. 499.

und bekannten ehrlichen Räthen besetzet und den wegen seiner großen Rechtswissenschaften und Droiture bekannten Etats-Ministre von Bismarck zum Chef und Ersten Präsidenten über alle drei Senatus declarirt, welcher die Memorialien und Acten in dem zweiten und dritten Senat distribuiren, die Bagatell-, Criminal- und Judencommissions-Sachen aber dem ersten Senat überlassen muß. Es ist aber der Director dieses Senati schuldig, alle Monat eine Liste von denen abgethanen und einkommenden neuen Sachen dem Ersten Präsidenten einzuschicken.

Wir befehlen Euch also, autorisiren und committiren Euch hiedurch, sothanes Collegium in Unserm allerhöchsten Namen einzuführen, die sämmtliche Membra (außer dem Etats-Ministre von Bismarck, welchen Wir auf seine vorige Pflicht verweisen) aufs neue in Eid und Pflicht zu nehmen und denenselben alles Ernstes mitzugeben, daß sie Unsere Intention, die Processe in Einem Jahr durch alle Instanzen zum Ende zu bringen, nach dem von ihnen geleisteten Eid befolgen müssen.

Wir haben zwar die Besoldungen wegen besonderer Umbstände nicht gleich machen können, damit aber diejenige, welche weniger Besoldung haben, durch die Hoffnung zu asscendiren aufgemuntert werden mögen, sich durch ihre Dienste würdig darzu zu machen, so sollen dieselbe künftig in dem zweiten, dritten und vierten Senat, wann sie vor andern sich distinguiren, einander succediren, gestalten der Erste Präsident schuldig sein soll, solches jederzeitbei Uns zu melden.

Wir haben auch ferner hiedurch declariren wollen, daß der Unterscheid zwischen dem ersten und zweiten Senat keine Prärogativ geben, sondern ein jeder seine Ancienneté nach seinem vorigen Rang in pleno und extra collegium behalten solle.

Wir reserviren Uns auch und geben dem Ersten Präsidenten die Macht (umb die Gleichheit dieser Senaten desto mehr zu etabliren), daß er aus wichtigen Ursachen die Senate verändern und die aus dem zweiten Senat in den dritten und die aus dem dritten Senat in den zweiten versetzen möge.

Schließlich habt Ihr die Advocaten hauptsächlich zu erinnern, daß sie nach Anleitung des Codicis Fridericiani die Processe tractiren und beschleunigen, folglich die üble Impression, welche die Gottlosigkeit einiger vorigen Advocaten bei Uns und dem Publico ge-

macht, durch ihre gute Conduite und Ehrlichkeit auslöschen und sich Unserer Gnade und Protection würdig machen sollen. Wobei Ihr denenselben zugleich anzudeuten habt, daß, wann ein- oder der andere sich weiter auf Chicanen legen, offenbar ungerechte Sache annehmen und defendiren oder die Termine, es sei bei Verhören oder Uebergebung der Schriften, nicht richtig beobachten wird, ohne Gnade gegen denselben nach der neuen Constitution verfahren werden solle. Es wird auch künftig keine Entschuldigung, als ob sie nicht selber in der Sache schreiben, angenommen werden, weil ihnen zwar vergönnet ist, Informationes von auswärtigen Consulenten einzunehmen; sie müssen aber denenselben nicht blindlings folgen, sondern solche nach denen Rechten und Landesverfassungen einrichten und die Schriften, wann in denen vorigen Instanzen nicht auswärtige Advocaten oder Consulenten in der Sache geschrieben, selber verfertigen und allein davor stehen.

Das beigefügte Notificationspatent sammt einem Namensverzeichnisse der bestellten und der entlassenen Justizpersonen vom 10. April 1748 (vollzog. Or. Ausf. gegengez. v. Cocceji, R. 9. X. 1. G.) ist mit dem Datum des 18. Mai 1748 durch den Druck publicirt worden und ist abgedruckt bei Mylius N. C. C. Cont. IV. Nr. 20.

Die Einführungsordre für das neue Obertribunal vom selben Datum (10. April 1748, Ausf. gegengez. Cocceji, R. 18, Nr. 34a) ist abgedruckt bei Sonnenschmidt, Gesch. des Königl. Obertribunals zu Berlin (1879) S. 58ff. Es wird darin bemerkt, daß bei dem Mangel an tüchtigen Räthen trotz der Bestimmungen des Codex Fridericianus einigen Mitgliedern des neuen Collegiums gestattet worden sei, die Chargen, in denen sie bisher gestanden, beizubehalten, weil sie die Tribunalsstellen sonst nicht hätten acceptiren wollen.[1]) Geheimrath Uhden wird ohne Besoldung beim Tribunal bestellt, um vorläufig noch mitzuarbeiten, bis alles in Ordnung ist.

Auch hier ist das Notificationspatent vom 18. Mai 1748 in Originaldruck hinzugefügt.

---

[1]) Krug v. Nidda behielt das Directorium der Baukommission und die Münzrathsstelle, v. Jariges und v. Milsonneau ihre Besoldungen aus dem französischen Civil-Etat, Geheimrath Gause seine Stelle beim Archiv, Geheimrath Buchholz seine Postrathsstelle.

367. Cabinetsordre an Blumenthal.

Potsdam, 11. April 1748.

Ausf. R. 92. Blumenthal Nr. 105.

Die Baumeister und der Fortfall der Diäten.

Der Landbaumeister Runbeck zu Königsberg bittet in einer Immediatvorstellung vom 4. April 1748 um seine Entlassung: seitdem den Landbaumeistern die Diäten genommen seien, sei er nicht im Stande, von den 120 Rthlr. Gehalt „bei dieser recht schweren Verrichtung" zu subsistiren.

Der König remittirt das Gesuch an Blumenthal durch Cabinetsordre, Potsdam 11. April 1748, (Ausf.) mit der Bemerkung, es werde an dem Supplicanten wohl nichts sonderliches verloren werden; es möge an seiner Stelle ein anderer genommen werden.

Danach Blumenthal an die Kammer 16. April 1748 (Conc.).

---

368. Aus Berichten des Präsidenten v. Beneckendorff.

13. April und 9. August 1748.

R. 96. B. Nr. 258.

Schlesische Justizverwaltungssachen.

In einem Bericht vom 13. April 1748 meldet Beneckendorff u. a. (P. S.), er habe seiner Instruction gemäß begonnen, die Gerichtsverwalter der Stifter, sowie die mit Administration der Justiz betrauten Magistratspersonen einer Prüfung zu unterziehen. Er theilt den Befund im einzelnen mit.

Besonders rühmt er den Syndicus zu Schweidnitz, Namens Ullmann, der an Geschicklichkeit und Redlichkeit in Schlesien wenig seinesgleichen haben dürfte, „ein sehr großer Mann in seinem Metier und zu weit mehrerem, als wo er jetzo employiret, capable" sei. Er behalte sich vor, ihn Cocceji persönlich vorzustellen, „weilen es in Schlesien etwas Seltenes werden will, Juristen von seiner Art aufzufinden". Er fährt dann fort: „Die mit ihm abgeordnet gewesene Rathmänner Svaretz[1]) und Helvetius sind zwar demselben nicht gleich, jedoch haben sie bei denen . . . Relationen und dem . . . tentamine eine hinlängliche Wissenschaft in jure bewiesen.

Ebenda wird eine Instruction mitgetheilt, die Beneckendorff für die Untergerichte ausarbeitete. Sie beruht in der Hauptsache auf den Bestimmungen des Codex Fridericianus.

Uebrigens kam es wegen dieses Eingreifens Beneckendorffs in die städtischen und stiftischen Angelegenheiten zu Irrungen mit Münchow, über

[1]) Der Vater des berühmten Verfassers des Preußischen Landrechts. Vgl. Stölzel, Suarez, S. 36 ff.

die aber Näheres nicht bekannt ist und die anscheinend zu der neuen Festsetzung vom 8. Mai 1748 die Veranlassung gegeben haben.[1])

In einem späteren Bericht vom 9. August 1748 fährt Beneckendorff fort, über die Prüfung der Unterrichter zu berichten. Neben vielen Mittelmäßigen und wenigen Guten fand er auch einige ganz unbrauchbare. So einen Secretarius in Strehlen, der, von Geburt ein Ungar, weder verständlich deutsch reden noch schreiben konnte und von den ersten principiis juris nicht einmal einen oberflächlichen Begriff hatte. Der Kanzler von Cattern (Frauenstift) war nicht vermögend, auf die simpelsten Fragen zu antworten, und gab selbst zu seiner Entschuldigung vor, daß er zuweilen im Kopfe nicht recht richtig sei. Der Aebtissin wurde aufgegeben, sich nach einem andern, tüchtigen Subject umzuthun. — Von dem Consul dirigens zu Strehlen heißt es: „Ist anfänglich ein theologus gewesen, hat es aber mit Beihülfe der erlernten Phylosophie durch seine Application so weit gebracht, daß er anitzo die ihm anvertrauete Stelle mit ganz gutem Nutzen bekleidet."

In einem Schreiben an Münchow aus dem Monat April 1748 (R. 46. B. 258, o. D.) sagt Cocceji u. a.:

„Ich kann von Sr. K. M. Intention die Kammerjustiz betreffend nichts sagen, sondern Sie haben mir bloß gesagt, daß Sie eine Instruction vor das General-Directorium unter Händen hätten, und daß ich dasjenige, was wegen der Justiz zu erinnern wäre, Ihro zusenden solle. Ob nun dieses ein generales Werk sein wird oder nicht, kann ich nicht wissen: und da wir beide bloß die Wohlfahrt des Landes vor Augen haben, so werden wir uns gar leicht darüber vereinigen können."

---

369. Schriftwechsel zwischen Cocceji und dem Königl. Cabinet. 14. April bis 24. Mai 1748.

R. 9. X. 1. G. und R. 18. Nr. 34 a.

Einführung des neuen General-Justiz-Collegiums in Berlin.

Am 14. April reicht Cocceji „alles, was zu Einrichtung des neuen Justizcollegii und zu dessen Introduction noch zu expediren nöthig gewesen", zur königlichen Vollziehung ein und bemerkt dabei:

[1]) Münchow antwortet unterm 24. April: Es sei im geringsten nicht seine Idee, daß die Kammern sich in die Proceßsachen der Städte mischen sollten. In Schlesien würden, wie durchgehends in den königlichen Landen die Magistratspersonen, deren einer wohl dreierlei Departements versehen müsse, durch die Kammern allein bestellt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß in keinem Magistrats-Collegium jemandem das Justizdepartement aufgetragen werde, der nicht zuvor wegen seiner Capacität dazu vom Oberamt examinirt und von demselben mit einem Attest versehen sei.

Es haben E. K. M. nunmehro in Dero beiden vornehmsten Provinzen Dero allergerechteste Intention erhalten, und die neue Processe werden nach E. K. M. Plan in der größten Ordnung verhandelt.

Ich repondire auch vor deren Beständigkeit, so lang lauter gelahrte, erfahrene und ehrliche Leute in diese Collegia placirt werden, und dieses um so mehr, weil der Etats-Ministre von Bismarck das Präsidium bei dem Kammergericht übernehmen wollen, worauf E. K. M. Sich völlig verlassen können.

Es scheint sich um die Ordres vom 10. April 1748 (Nr. 366) und um das Notificationspatent vom gleichen Datum gehandelt zu haben, die wohl mit dem bei den Acten des Großkanzlers befindlichen Mundum des obigen Berichts ohne Weiteres vollzogen zurückgesandt worden sind.

Am 17. Mai wurde das bisherige Kammergerichts-Collegium aufgehoben, wobei Cocceji den dimittirten Räthen[1]) die Acten sogleich abfordern ließ; am 20. Mai erfolgte die Einführung des neuen Collegiums (d. h. zunächst der 3 ersten Senate und des Pupillen-Collegiums). (Protokoll R. 9. X. 1. G.) Alle Räthe mit Ausnahme Bismarcks, den der König davon dispensirt hatte, und Görnes, der „auf seine Pflicht verwiesen" wurde, wurden nach dem in der neuen Kammer-Gerichts-Ordnung (p. 19) vorgeschriebenen Formel vereidigt; die Referendarien mußten an Eidesstatt

[1]) Einer der dimittirten Räthe, v. Brückner, beschwert sich in einem Schreiben an Cocceji vom 20. Mai über seine Entlassung: „Wie ich nun bei unserm großen Könige, seit Anfang des 1745. Jahres durch Ew. Exc. Recommendation, so sich meines Vermögens, Station und Geschicklichkeit halber sattsam erkundiget gehabt, in Dienste gekommen, approbirte relationes abgeleget, bei dem Kammergerichte über 2½ Jahr gearbeitet, Frau und Kinder ins Land bracht und bishero von meinem Gelde, ohne Besoldung gelebet; so kann mir dagegen nimmermehr vorstellig machen, daß ich, ohne zu wissen warum, platterdings cassiret und nebst Frau und Kinder mit der größten Prostitution verjaget sein soll." Er will nach Potsdam zum König und sich persönlich beschweren; stellt Cocceji anheim, vorher das ihm zugefügte Unrecht zu redressiren, auch ihm, wie andern Räthen, 150 Rthlr. aus den während der Reformarbeit, an der er sich auf das fleißigste betheiligt habe, eingekommenen Sporteln anzuweisen. (Ueber diesen letzten Punct hatten sich in ähnlicher Weise außer ihm noch Haag, Appel und Berger schon am 8. Mai 1748 beschwert.) Cocceji hat hierauf wohl gar nicht geantwortet. Von der Beschwerde beim König ist nichts bekannt.

Nüßlers Brief an Cocceji bei Büsching, Beiträge zu der Lebensgeschichte denkwürdiger Personen (1783) I, 381 ff. Ebenda auch die Antwort des Königs auf Nüßlers Immediatvorstellung.

versprechen, sich der neuen K.-G.-O. gemäß zu verhalten und außerdem Verschwiegenheit angeloben. Auch die Subaltern- und Unterbeamten sowie die Fiscale, Advocaten und Procuratoren wurden nach den Formeln der neuen K.-G.-O. (p. 31, 57 und 65) neu vereidigt. Die Einführung des Tribunals fand am folgenden Tage (21. Mai) statt. Am 21. Mai meldet Cocceji dem König durch Immediatbericht (Conc.) die geschehene Introduction der Collegien mit der Bemerkung, „daß nunmehro die neue Einrichtung in dem vollkommensten Stande sei und daß der König von einer kurzen soliden und incorruptiblen Justiz völlig versichert sein könne", worauf der König durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 24. Mai 1748 (Ausf.) mit dem Ausdruck seiner Zufriedenheit und der Hoffnung antwortet, daß die neuen Collegien allen Fleiß anwenden würden, um seiner heilsamen Intention durch Handhabung prompter und unparteiischer Justiz ein Genüge zu leisten; übrigens wurden die sämmtlichen „Bedienten" dieser Collegien auch hier von Erlegung der Recruten-, Stempel- und Kanzleigebühren dispensirt. (Cabinetsordres an die Justiz-Bedienten und an Marschall vom selben Datum; ebenda.)

Das Notificationspatent vom 10. April war schon unter dem Datum des 18. Mai durch den Druck publicirt worden.

Am 20. Mai setzte Cocceji eine Nachricht von der bei den Berliner Justizcollegien bewirkten Reform auf, die für die Zeitungen bestimmt war. Sie findet sich z. B. in den „Berliner Nachrichten von Staats- und Gelehrten-Sachen" (Haude-Spenersche Z.) in Nr. 61 des Jahrgangs 1748 (Dienstag 21. Mai).

Was die finanzielle Seite der Reform anbetrifft, so hatte schon unterm 10. April 1748 Eichel Cocceji mitgetheilt, daß die Beiträge des Königs und der Stände zu den Besoldungen des neuen Collegiums erst vom 1. Juni an erfolgen könnten, und daß der König die auf ihn entfallenden 3000 Rthlr. zunächst „aus seinen eigenen Geldern geben", erst im nächstfolgenden Jahre die Summe auf den Etat bringen lassen werde.

Am 14. April hatte dann Cocceji dem König einen Besoldungsplan des neuen Collegiums eingereicht, in dem die Gehälter nach den Kassen, aus denen sie gezahlt werden sollten, specificirt waren, und um dessen Approbation gebeten; zugleich auch angefragt, ob die 400 Rthlr., die Fürst bisher auf den Schlesischen Etat gehoben, von diesem ab und auf den neuen Besoldungsfonds übergeschrieben werden sollten, und auf welchen Fonds der König die von ihm verheißene Summe anweisen wolle? Ueber den letzteren Punct scheint sich der König damals nicht erklärt zu haben;[1])

[1]) Von 1749 an wurde die Summe auf die General-Domänenkasse angewiesen (Schreiben des Gen.-Dir. an Cocceji, 6. Mai 1749: R. 9. X. 1. G.).

den Vorschlag, der das Fürst'sche Gehalt betraf, genehmigte er; bezüglich des Besoldungsetats wurde auf eine Erinnerung Coccejis bei Eichel (26. April) durch Cabinetsordre vom 29. April (Conc. R. 96) unter Rücksendung des vollzogenen Entwurfes die königliche Genehmigung ertheilt, jedoch mit der Maßgabe, daß die Gehälter erst von Trinitatis an (1. Juni) in der neuen Weise ausgezahlt werden sollten, während Cocceji den Reminiscere-Termin gewünscht hatte. Uebrigens handelte es sich nur um die aus den königlichen Kassen (General-Domänen- und General-Strafkasse) fließenden Besoldungsantheile, die insgesammt die Summe von 11 517 Rthlr. ausmachten. Von demjenigen Theil der Besoldungen, der auf die Sportelkasse und auf den königlich-ständischen Zuschuß von 8000 Rthlr. angewiesen war, wurde ein besonderer Etat formirt (24. Mai 1748, gez. von Cocceji), dessen Gesammtsumme sich auf 21 210 Rthlr. belief. Die Mittel der Sportelkasse blieben fortan ausschließlich für die hier ausgeworfenen Gehälter reservirt; reichten sie nicht zu, so sollte allen Betheiligten pro rata ein Abzug gemacht werden, der aus den Ueberschüssen anderer Jahre zu ersetzen war. Es wurde zugleich festgesetzt, daß die einzelnen Beamten nach der Reihenfolge, wie sie in diesem Etat aufgeführt waren, in Platz und Gehalt ihrer Vordermänner bei deren Austritt einrücken sollen, „wann dieselbe sich durch ihren Fleiß und Solidität vor oder gleich denen Folgenden distinguiren".[1]) Verschiedene der ausgeworfenen Besoldungen behielt sich nach einer hinzugefügten Erklärung Coccejis der König vor, zum Besten der Sportelkasse nach Ableben des Inhabers entweder ganz einzuziehen oder zu vermindern, (so die der hochbesoldeten Subalternen Annisius,[2]) Cosmar und des K.-G.-Raths Avemann).

---

370. Aus einer Cabinetsordre an Münchow.

Potsdam, 15. April 1748.

Abschriftlicher Extract. — R. 96. 426 A.

Strafandrohung wegen unpünktlicher Einsendung der Zeitungsberichte.

Ich muß Euch aber hierbei sagen, wie alle diese Eure meist in Bagatellen einschlagende Berichte Mir nicht Satisfaction genung geben,[3]) sondern daß Ich von Euch die monatliche Zeitungsberichte

[1]) Vgl. S. 498.

[2]) Doch wurde diesem auf seine Bitte sein Sohn zum Nachfolger gegeben.

[3]) Der König war schon früher mit Münchows Berichten manchmal nicht recht zufrieden gewesen. Einige Notizen darüber aus den Acten (Bresl. St.-A. M. R. P. V. Nr. 10. vol. I—IV) mögen hier Platz finden. Durch Cabinetsordre

vom Zustande Schlesiens haben will, die Mir interessanter als alle andere Sachen seind. Und da Ihr mit Einsendung dererselben bisher nicht ordentlich und präcise eingehalten habt, so sehe Ich Mich genöthiget, vor das künftige eine Strafe von Einhundert Ducaten darauf zu setzen, wofern Ich nicht den monatlichen Zeitungsbericht von Euch jedesmal den 15. jedes Monates praecise hier haben werde.

---

371. Cabinetsordre an den Großkanzler von Cocceji.

Potsdam, 16. April 1748.

R. 96. B. 35. — Abschriftlich.

Proceß Klinggräffen-Kameke.

So wie Ich alles dasjenige, so Ihr in Eurem Berichte vom 13. dieses[1]) wegen der Beschwerden, so der Geheime Rath von Klinggräffen seines mit dem Grafen von Kameke gehabten Processes halber führen wollen, gemeldet habt, vor ganz gegründet und billig finde, so habt Ihr, wann Ich deshalb einen Bericht von Euch ver-

---

vom 13. Juli 1743 wird Münchow angewiesen, dabei mehr ins Detail zu gehen; auch wird gerügt, daß der Bericht über den Fortschritt der Katastrirung fehlt. — Durch Cabinetsordre, Potsdam 30. September 1743, erklärt der König, er sei mit dem Monatsbericht im Allgemeinen zufrieden gewesen. „Nur gefällt es Mir nicht, daß es mit den Kasernenbauten so langsam gehet, und desiderire ich dieses noch in verschiedenen Stücken, daß Ihr viele gute Sachen anfanget, welche aber nachher sehr langsam fortgeführet und fast nicht zu Ende gebracht werden." — Von dem Juni-Bericht 1746 (8. Juli) sagt der König in einer Cabinetsordre vom 16. Juli, er habe diesen „recht gut und wie er sein soll" gefunden. Es stand übrigens auch nichts Unangenehmes darin.

Eine Cabinetsordre vom 2. Mai 1748 giebt die Zufriedenheit des Königs mit dem April-Bericht zu erkennen. Aber der König hat dann eigenhändig den Nachtrag gemacht:

Dans le dernier rapport il n'y a point le prix des blés. Vous êtes d'une négligeance extrême et il semble que vous voudriez que j'ignorat tout ce qui se fait en Silesie et ce n'est pas ce que je prétends faire. Fr.

[1]) Nicht erhalten. Vgl. oben Nr. 74, Anm. 1 u. Polit. Corresp 6, 9. Eichel schreibt in einem Briefe an Cocceji vom 10. April darüber Folgendes: „Der Herr v. Klinggräff ist von Sr. Königl. Majestät völlig abgewiesen worden und wollen Ew. Exc. die Gnade haben, von mir die Versicherung anzunehmen, daß des Königs Majestät auf dessen wunderbare insinuationes nicht einen Augenblick reflexion gemachet haben."

langet, es keineswegs so zu nehmen, als ob Ich einiges Mißtrauen hierunter gefasset oder Euch desfalls zu einiger Verantwortung ziehen wollen; Meine Intention ist nur gewesen, von der Sache eclairciret zu sein, und da Ich nunmehro genugsam davon verständiget bin, so müsset Ihr dem p. von Klinggräffen, dessen gute Qualitäten und andere gute Eigenschaften bekannt sein, es auch so gar übel nicht nehmen, wann er dieser Sache halber sich allerhand Bewegungen gegeben hat. Er hat seinen Proceß verloren, und dieses ist ihm genung, daß er darüber Ursach zu haben vermeinet, irritiret zu sein, indessen er sich doch endlich mit Gleich und Recht wird begnügen müssen.

372. Rescript des General-Directoriums an die Gumbinnensche Kammer.

18. April 1748.

Ausf. Königsb. St.-A. Et.-Min. 121 e.

Preußische Ressortconflicte.

In Preußen ergaben sich mehrfach Conflicte zwischen Regierung und Kammern, weil die letzteren es unterließen, Verfügungen, die sie an die Hauptämter richten wollten, von der Regierung autorisiren zu lassen. Das Recht war dabei offenbar auf Seite der Regierung. 1748 verlangte die Gumbinnensche Kammer, indem sie sich der Forderung der Regierung fügte, daß ihr die Mitunterschrift solcher Verfügungen gestattet werde. Auf Bericht der Regierung entschied das General-Directorium durch ein Rescript auf kgl. Spezialbefehl vom 18. April 1748, „daß zwar, so lange kein ordentlicher Präsident bei der Gumbinnenschen Kammer wieder bestellet ist, von Seiten derselben die Unterzeichnung dergleichen Verordnungen cessire", doch sollen in den Verordnungen die Hauptämter angewiesen werden, Berichte in solchen Angelegenheiten zur Gewinnung von Zeit an die Kammer zu adressiren.

373. Cabinetsordre an den Accisedirector von Klinggräff.

Potsdam, 20. April 1748.

R. 96. B. 35. — Abschriftlich.

Verweis wegen Plackereien und grober Behandlung des Publicums auf der Berliner Accise.

Da bei Sr. K. M. die Blumenschen Erben[1]) allerunterthänigst vorgestellet haben, wie von Seiten der Berlinischen Accisekammer,

[1]) Vgl. Acta Borussica, Seidenindustrie, Register s. v. Gotzkowsky.

auch des Accisedirector von Klinggräff von ihnen verlanget werden wolle, daß, wenn dieselbe Partien Sammete, so in der von ihnen neu angelegten Fabrique fabriciret worden, zum auswärtigen Debit verschicken wollen, alsdenn von ihnen gefordert werden wollte, wie sie solche Sammete allemal erst auf den Berlinschen Packhof bringen, selbige allda auseinanderreißen lassen und sodenn allererst auf dem Packhof zum Versenden eingepacket werden sollen, so muß es S. K. M. allerdings befrembden, daß sowohl gedachter Accisedirector von Klinggräff als dortige Accisekammer dergleichen ganz ungereimte Dinge verlangen und nicht einsehen mögen, daß dergleichen Art Waaren durch schlechtes und übereiltes Einpacken ihren Lustre und Ansehen, mithin auch bei Auswärtigen das Verlangen nach solchem Sammte sehr verringern; so befehlen S. K. M. demnach gedachtem p. von Klinggräff hierdurch alles Ernstes, dergleichen ungeschickte Procedur sofort einzustellen und [daß derselbe] hinfüro, wenn gedachte Erben fabricirte Sammete zum auswärtigen Debit versenden wollen, jedesmal einen Accise-Inspector oder Visitator nach deren Fabrique ohnweigerlich senden und was bei dem Einpacken etwa der Accise halber zu observiren sein möchte, daselbst, jedoch sonder einige frivole Chicanes dabei zu machen, observiren lassen soll.

Uebrigens können S. K. M. gedachtem p. von Klinggräff hierbei nicht verhalten, wie Höchstdieselbe schon vorhin verschiedentlich in Erfahrung kommen müssen, daß derselbe, anstatt die Kaufleute, Manufacturiers und Accisanten höflich und mit Bescheidenheit zu begegnen, sie [!][1]) solche vielmehr auf das gröbste anfahren und auf ganz brutale Weise begegnen, auch, so viel an ihnen ist, mit der Abfertigung chicaniren und aufhalten; so verweisen Höchstdieselbe solches mehrgedachtem p. von Klinggräff hierdurch auf das ernstlichste und befehlen denselben sowohl vor sich als vor seine unterhabende Bediente, [die Accisanten] hinfüro mit aller Bescheidenheit zu begegnen, durchaus aber nicht zu brutalisiren, oder aber Sr. K. M. nachdrückliches Einsehen und Ressentiment darüber zu gewärtigen, allermaßen Sie Dero Kaufleute und Fabricanten keinesweges rebutiret, wohl aber zu mehreren Entreprisen animiret wissen wollen.

---

[1]) Der König denkt an die Klinggräff unterstellten Accisebeamten.

374. Immediatbericht Coccejis.

(Beantwortet 20. April 1748.)[1])

Eigenh. Mund. R. 96. Cabinetsacten Fr. II. 431. C.

Justizreform in Schlesien und Cleve.

Benekendorff berichtet,[2]) daß in Breslau in drei Monaten 170 alte Processe abgethan worden und nur noch 70—80 vorhanden seien, die gleichfalls bald geendigt werden sollten. Von den neuen Sachen seien im Januar und Februar schon 52 entschieden.

Könen meldet,[3]) daß beim Hofgericht in Cleve seit der neuen Einrichtung 1212 alte und neue Processe geendigt seien und kein alter Proceß mehr übrig bleibe.

Der König äußert durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 20. April 1748 (Conc. ebenda) sein Vergnügen darüber, namentlich in Beziehung auf Cleve, „wo die Chicane bisher ihren rechten Sitz gehabt hat", und beauftragt Cocceji, den beiden genannten Präsidenten seine gnädigste Zufriedenheit darüber zu bezeigen.

---

375. Cabinetsordre an den Kriegsrath von Pfuel in Glatz.

Potsdam, 22. April 1748.

R. 96. B. 35. — Abschriftlich.

Sehr ungnädige Zurechtweisung.[4])

S. K. M. geben dem p. von Pfuel auf sein allerunterthänigstes Schreiben vom 13. dieses Monats hierdurch zur Resolution, daß er

---

[1]) Das eigenhändige Mundum ist undatirt.

[2]) Der beigefügte Bericht ist nicht erhalten.

[3]) Aus dem beiliegenden Originalbericht möge noch das Folgende notirt werden. Könen hatte seine Commission am 1. October 1747 angetreten; zur Zeit war kein Proceß mehr übrig, der länger als 3 Monate beim Hofgericht geschwebt hätte. Das Hofgericht war in 2 Senate getheilt. Appellationen waren von den Untergerichten in 3 Monaten 188 eingelaufen. „Die Vielheit der Processen in hiesigen Provinzen ist zwar einestheils der Zanksucht vieler Eingesessenen zuzuschreiben, jedoch ist hauptsächlich die Ursach hievon aus der Vielheit der verschiedenen Eigenthümer herzuleiten; da in andern Ländern gemeiniglich ein ganzes Dorf einem Edelmann gehöret, so hat allhier zum öftern ein jedes Haus oder Hof im Dorf seinen besondern Eigner." Bei der Regierung hätten Präsident und Räthe weder die zum Justizwesen nöthige Geschicklichkeit noch Trieb und Lust zur Arbeit, so daß er für dies Collegium, bei dem er freilich auch die nöthigsten Anordnungen getroffen habe, die Verantwortung nicht übernehmen könne.

[4]) Vgl. S. 279.

nicht raisonniren, sondern lernen soll, was Subordination ist, oder aber zu gewärtigen hat, daß ihm solche gelehret werde. Soferne es ihm aber auf seinem jetzigen Posten nicht anstehen wollte, so stehet ihm frei, nach Hause zu gehen und zuvorderst seinen Abschied zu suchen, als auf welche Art, und auf keine andere, er von seinem jetzigen Posten wegkommen kann.

---

376. Immediatbericht Münchows.

Breslau, 24. April 1748.

Conc. Bresl. St.-A. M. R. XIV. Sect. I. Nr. I. vol. 1.

Fremde Advocaten in Oberschlesien. — Jurisdiction des Fürsten von Liechtenstein.

Es sind bishero in dem Leobschützer Kreise, welcher der allerbeste in Oberschlesien sowohl, als im Neustädter Kreise die Unterthanen durch Processe mit ihren Obrigkeiten oder auch unter sich selbst gar sehr mitgenommen worden, welches einzig und allein daher rühret, daß die Ober-Amts-Regierung noch gestattet, daß lüderliche Advocaten und Procuratores in Troppau die Unterthanen zu Processen aufgehetzet und hiernächst denselben gar große Unkosten verursachet.

1. Da nun überdem es wider E. M. Dienst läuft, daß Jemand in Dero Landen sich derer ausländischen Advocaten und Procuratores bediene, so bitte allerunterthänigst, dem Etats-Ministre von Arnim zu befehlen, die forderſamste Verfügung an die beide Ober-Amts-Regierungen von Breslau und Oppeln zu thun, daß ins künftige kein Memorial oder Schrift, welche ein ausländischer Advocat verfertiget, angenommen, noch sothanen Advocaten die Processe der hiesigen Unterthanen zu führen und in deren Namen etwas anzubringen verstattet werde.

2. Da auch der Fürst von Liechtenstein, welcher gar sehr viel Unterthanen in E. M. Oberschlesischem Antheil hat, seine Regierung bishero im Oesterreichischen Oberschlesien gehalten, dadurch aber Gelegenheit gegeben wird, daß die hiesige Unterthanen ins Oesterreichische übergehen, auch öfters zum Nachtheil der Regimenter bei solcher Gelegenheit gar austreten, so bitte allerunterthänigst, gleichfalls dem von Arnim zu befehlen, daß dem Fürsten von Liechtenstein

aufgegeben werde, wegen der Justizangelegenheiten der in E. M. Antheil Wohnenden und ihm Zustehenden von Adel und Unterthanen ein eigen Gericht in E. M. Landen und zwar zu Leobschütz niederzusetzen, wie denn die Oppelsche Ober-Amts-Regierung wohl mit wird dahin zu sehen haben, daß ferner nicht gestattet werde, daß diese Unterthanen, außer E. M. Landen Recht zu suchen, angehalten werden.

Der König erwidert durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 29. April 1748 (Ausf. ebenda), daß er den Vorschlag Münchows wegen der Liechtensteinschen Unterthanen genehmigt und Arnim demgemäß angewiesen habe.

Der Fürst Johann Carl von Liechtenstein antwortete darauf, Feldsperg 4. Juni 1748,[1]) er habe seinen Landeshauptmann anbefohlen, „die Amts-sessiones fürderhin zu Leobschütz zu halten, daselbst die unparteiische Justiz zu administriren, folglich die Parteien und Unterthanen in ein fremdes Territorium nicht mehr zu evociren". (Von Arnim an Münchow abschr. mitgetheilt 18. Juni 1748.)

377. Cabinetsordre an den Großkanzler von Cocceji und dessen Antwort.

Potsdam, 27. April; Berlin, 28. April 1748.

Abschr. R. 96. B. 35, bezw. Eigenh. Mundum R. 96. 431 C.

Dotation für die Reform des Justizwesens.

Da Mir jüngsthin gemeldet worden ist, wie daß in dem Clevischen durch Absterben eines von Nunnigshofen dessen allda gehabtes Lehn, der Pottdeckel[2]) genannt, an Mich zu Meiner fernern Disposition zurückgefallen sei, so habe Ich diese Gelegenheit ergreifen wollen und [!] um vor Euch nur einigermaßen diejenige Erkenntlichkeit zu bezeigen, welche Ich Euch wegen der Mir und dem ganzen Staat erwiesenen Dienste in einer rechtschaffenen Réforme des Justizwesens schuldig bin, auch um Euch wegen der dabei gehabten Kosten in etwas schadlos zu halten, gedachtes Lehn dergestalt zu schenken, wie Ihr solches aus der hierbeiliegenden Abschrift der an den Etatsminister von Arnim deshalb ergangenen Ordre mit mehrern ersehen werdet.

[1]) Abschr. Bresl. St.-A. M. R. Pars. XIV, Sect. 1, Nr. 1.
[2]) Die Lage war nicht näher festzustellen.

Cocceji erwiderte darauf:

E. K. M. überhäufen mich mit so vielen Gnadenbezeugungen, daß ich keine Worte finden kann, die ganze étendue meiner submissesten Dankbarkeit an den Tag zu legen. Ich kann E. K. M. heilig versichern, daß ich bei dieser ganzen Einrichtung kein Interesse gesucht noch gehoffet habe, wie ich dann auch künftig mit willigem Herzen alles das meinige sacrificiren wollte, wann ich so glücklich bin, E. K. M. glorieuse Intention zum Stande zu bringen und mir dadurch Dero Gnade, die ich über alles in der Welt schätze, zu erwerben.

Im übrigen werden E. K. M. mir erlauben, daß ich nochmals wiederholen muß, wie ich bei diesem ganzen Werk nichts gethan, als die von E. K. M. mir mitgetheilte lumières zur Execution zu bringen.

---

378. Immediatbericht Arnims.

Berlin, 27. April 1748.

Histor. Schilderung der Residenzstadt Berlin, V. 1, S. 90 ff.

Soll das aufgehobene Tribunal bis Trinitatis weiter arbeiten?

Ew. Königl. Majestät höchsthändig unterschriebenes Rescript vom 10. April, vermöge dessen das bisherige Tribunal aufgehoben sein solle,[1]) ist mir am 20. dito von dem Groß-Kanzler von Cocceji zugeschicket, unter eben dem letztern Dato aber mittelst eines von seiner Hand geschriebenen Billets erwähntem Collegio aufgegeben, die gewöhnliche Arbeit mit Urthelmachen und sonsten nach wie vor bis Trinitatis zu continuiren.[2])

Wie nun durch diese zwei gegen einander laufende Verordnungen das Tribunal in die größeste Verlegenheit, sonderlich aber in dem Cas gesetzet worden, daß die von einem höchsthändig cassirten Ober-Appellationsgerichte von nun bis Trinitatis auszusprechende Sentenzien vom Publico nicht anders als null und nichtig mit Recht angesehen werden können, als finde ich mich (so ungern ich auch solches thue) genothdränget, von Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Person Selbst Verhaltungsbefehl zu erbitten, zumal

[1]) Nr. 366, S. 499 (Notificationspatent vom 10. April). Vgl. auch Nr. 361. Die Einführung des neuen Tribunals fand erst am 21. Mai statt (S. 503).

[2]) Nicht erhalten.

leicht zu erachten, mit was Herzen ich und die mit mir cassirte Räthe die Arbeit verrichten werden.

Mündliche Resolution des Königs:

„Versteht sich, daß so lange diene, bis es eingeht.“

---

379. Schriftwechsel Coccejis mit dem König.

27., 29. April 1748.

Conc. bezw. Mund. R. 96. (Cabinetsacten Fr. II.) 431 C. — R. 9. X. 1. G. (Neumark).

Justizreform in der Neumark und Altmark.

Cocceji berichtet (Berlin 27. April), da er gegen Pfingsten mit der Einrichtung des Justizcollegiums in Berlin fertig zu werden gedenke, so sei nur noch übrig, die Neumark und Altmark zu reguliren. „In der Neumark werden wenig alte Processe übrig sein, das Collegium aber selbst hat eine ganz andere Einrichtung nöthig. Bei der alten Mark ist die Justiz noch in der größten Confusion und muß eine ganze Reform daselbst geschehen.“ Er hoffe alles in 4—6 Wochen einrichten zu können, bittet, den Geh. Rath v. Fürst mitnehmen zu dürfen, ersucht um einen Vorspannpaß (12 Pferde) und legt für den Fall der königlichen Genehmhaltung die nöthigen Notificationsschreiben zur Vollziehung bei.

Der König genehmigt alles und sendet die Unterschriftssachen vollzogen zurück durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 29. April 1748.

Schon durch Rescript vom 24. April 1748 hatte Cocceji der Cüstriner Regierung seine nahe bevorstehende Ankunft angezeigt mit der Weisung, alles zur Eröffnung der Revision vorzubereiten, namentlich eine Specification der überjährigen Processe anzufertigen. Die Pfingstferien müßten diesmal ausfallen. — Der Kanzler v. d. Gröben antwortete darauf am 4. Mai 1748 mit Ausdruck seiner Freude und Versicherung seiner Ergebenheit. Er habe an allen bisher von den Landständen wider die neue Justizeinrichtung gemachten Bewegungen gar keinen Theil genommen und werde sich in allem nach der Intention des Königs und den Verfügungen Coccejis aufs genaueste richten. „Insonderheit ist es mir zum höchsten unangenehm, daß die Herren Landstände den Rittmeister v. Gröben als einen weitläufigen Namensvetter von mir zum Landesdeputirten bei sothaner neuer Einrichtung ernennet haben, dessen etwa zu thuenden inconsideraten Vortrag mir nicht zur Last zu legen ganz gehorsamst bitte.“ (R. 9. X. 1. G. Neumark Vol. 7a.)

---

380. Cabinetsordre an den Pommerschen Kammerpräsidenten von Aschersleben.

Potsdam, 28. April 1748.

R. 96. B. 35. — Abschriftlich.

Energische Maßregeln gegen einen Querulanten.

Da Mir das hierbeiliegende Memorial von dem dortigen Hofrath und Kammer-Secretario Schunicken eingeliefert worden, so sollet Ihr demselben von Meinetwegen darauf zur Resolution sagen, daß er sich die ungegründete und chimérique Einbildung von Bedrückung, woran kein Mensch gedacht hat, aus dem Sinn schlagen, sein Amt verrichten und nicht mit dergleichen Mich weiter behelligen soll; widrigenfalls und daferne Ihr finden solltet, daß solches aus einer ihm wohl ehemals gewöhnlichen Krankheit entstehen und weiter gehen möchte, Ihr Euch seiner Person versichern und ihn in sichere Verwahrung bringen lassen sollet.

381. Münchow an die Breslauer Kammer.

Breslau, 29. April 1748.

Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. II.

Breslauer und Glogauer Kammer.

Alle Circularia sollen künftig, bevor sie abgehen, an die Glogauer Kammer mitgetheilt werden, damit etwa vorhandene Bedenken vorher erledigt werden können.

382. Cabinetsordre an den Kriegszahlmeister Richter.

Potsdam, 1. Mai 1748.

R. 96. B. 35. — Abschriftlich.

Richter und die Pommersche Obersteuerkasse.

S. K. M. 2c. lassen dem Geheimen Rath und Kriegeszahlmeister Richter auf seine allerunterthänigste Vorstellung vom 27. voriges hierdurch zur Resolution ertheilen, wie daß derselbe seinen Jahren und erreichtem hohen Alter zuzuschreiben hat, wann Sie wegen seiner ehemals in Pommern untergehabten Kasse[1]) keine nähere Recherche anstellen lassen, allermaßen Höchstdieselbe hierunter nur

[1]) Die pommersche Obersteuerkasse, bei der damals der Liebeherrsche Defect (vgl. Nr. 394) Anlaß zu einer Untersuchung gegeben hatte. Richter war früher Rendant dieser Kasse gewesen.

dessen hohes Alter und andere Umstände consideriren, sonsten derselbe vielleicht wegen verschiedener vorhin vorgegangener Sachen responsable werden dörfte. Inzwischen, da mehrhöchstgedachte S. K. M. aus vorangeführten Ursachen es dabei bewenden lassen wollen, so hat derselbe seines Ortes sich dabei zu beruhigen und im übrigen Anstand zu nehmen, mehrhöchstgedachte S. K. M. mit weitern Schreiben zu behelligen.

383. Schriftwechsel des Königs mit verschiedenen Ministern. 6. Mai bis 4. Juni 1748.

Gen.-Dir. Ostfr. Tit. VI. Nr. 1.

Bügels Tod. Lentz Kammerdirector in Aurich.

Bügel[1]) starb 28. April 1748 nach kurzer schwerer Krankheit. Er wurde in einem „herrschaftlichen Keller" in der Stadtkirche zu Aurich, „worin ehemals Hofcavaliers begraben zu werden pflegten", beigesetzt. Zur Separation der amtlichen und Privatpapiere wurde der Tecklenburgische Landrichter v. Weserling nach Aurich committirt.

Auf die Nachricht von dem unvermutheten Tode Bügels schrieb der König an Viereck (C.-O. vom 6. Mai 1748), wenn sich die Nachricht bestätigen sollte — „so würde es Mir recht leid thun, wenn Ich solchen habilen und in den dortigen Sachen recht routinirten Mann verloren hätte". Im Uebrigen verlangt er einen Vorschlag, wer sich zu Bügels Nachfolger eigne.

Viereck bestätigt dem König durch Immediatbericht vom 6. Mai den Tod Bügels, indem er hinzufügt: „Es ist der Tod dieses getreuen Bedienten, welcher schon eine zulängliche Information von dortigen Domänen- und Landschaftssachen sich erworben gehabt, so viel mehr zu beklagen, als solcher mit einmal kaum zu ersetzen und sich eben in der Zeit zuträgt, da das General-Directorium, wegen allerhand Bewegungen, desselben zuverlässigen Nachrichten höchst benöthigt ist." Vorschläge zur Neubesetzung der Stelle werde er demnächst machen.

Der König mahnt durch Cabinetsordre vom 8. Mai, dies möglichst bald zu thun, indem er zugleich mittheilt, daß er deswegen auch an Boden geschrieben habe, der wegen seiner langen Führung des 3. Departements die Leute mit am besten kennen werde. Beide Minister sollen sich wegen der vorzuschlagenden Candidaten vereinigen.

Viereck und Boden schlagen zunächst in einem gemeinschaftlichen Bericht vom 9. Mai folgende drei Candidaten vor: 1. Kr.- u. D.-Rath

[1]) Director der ostfriesischen Kammer.

Dietrichs aus der Mindenschen Kammer, „welcher ehemals ein Amt administriret und seit 7 Jahren bei der Kammer sowohl in Domänen- als Contributionssachen solide Dienste geleistet", 2. Kr.- u. Steuerrath Lamprecht aus Halberstadt, „so Ew. Maj. bekannt", 3. den Kr.- u. Dom.-Rath Cautius aus der Neumärkischen Kammer, „welcher sehr gute Experience in der Oeconomie hat". Zugleich beantragen sie, dem neuen Präsidenten einen Gehülfen zu geben in der Person des früheren Regierungsraths Backmeister,[1]) der auf Homfelds Betreiben dimittirt worden sei, der aber eine gute Kenntniß von der dortigen Verfassung sowie von den königlichen Gerechtsamen habe und bisher verschiedentlich nützliche Nachrichten „von dortiger Wirthschaft und Intrigue" gegeben habe. Er würde als Kriegs- und Domänenrath bei der Kammer zu placiren sein.

Inzwischen wandte sich der König durch Cabinetsordre vom 12. Mai 1748[2]) an den Pommerschen Kammerpräsidenten von Aschersleben mit der Anfrage, ob die Kriegsräthe Arend oder Löper und welcher von beiden etwa am meisten für den ostfriesischen Directorposten geeignet sei.

Er fügt hinzu:

Damit Ihr aber Euren Bericht deshalb um so viel zuverlässiger abstatten könnet, so dienet Euch annoch zur Nachricht, daß nach den besondern dortigen Landesverfassungen die dortige Kammer nicht viel mit dem Accise- und Steuerwesen zu thun hat, da solches mehrentheils von denen dortigen Landesständen administriret wird, wohergegen die Kammer mehrentheils mit Verpachtung, Besorgung und Administration derer dortigen Aemter und Höfe zu thun, dabei die Forstsachen und die Zölle in denen Aemtern und Städten außer Emden, auch das Postwesen allda zu besorgen, dabei übrigens dahin zu sehen hat, daß die dortigen Landesstände nicht weiter gehen, als dero Recht und Befugniß mit sich bringen; daß auf denen Landtagen die Rechnungen ordentlich abgenommen und daß übrigens Meine dortige Revenues prompt und richtig einkommen und theils an Mich immediate, theils an die General-Kriegeskasse eingesandt werden.

Die Antwort von Aschersleben ist nicht erhalten; jedenfalls wurde aus dem Plane nichts.

An Viereck und Boden erklärt der König durch Cabinetsordre vom 23. Mai, er könne keinen von den drei von jenen Vorgeschlagenen bestätigen. Zwei davon kenne er gar nicht und von dem dritten, Lamprecht,

[1]) Vgl. VI. 2, S. 752, 789, 819, 822.

[2]) R. 96. B. 35.

wisse er nur, daß er in Accise- und Steuersachen routinirt sei. Er verlangt also weitere Vorschläge. „Uebrigens ist Meine Intention nicht, daß der . . . Backmeister jemalen in die dortige Kammer gesetzet werden soll."

In einem zweiten gemeinschaftlichen Bericht vom 30. Mai führen Viereck und Boden aus, sie seien alle Kriegs- und Domänenkammern durchgegangen, um andere Candidaten herauszusuchen; weil aber zu der Stelle ein Mann erfordert werde, der nicht nur völlige Routine in Kammersachen, sondern auch die Qualität besitze, in einer Provinz wie Ostfriesland, „wo es in vielen Stücken contradictiones und Schwierigkeiten giebt", das Directorium „mit fermeté und guter Ueberlegung" zu führen, so hätten sie kaum solche Subjecte, „vornehmlich unter denen, so Ew. Maj. bekannt sein möchten", ausfinden können, von welchen sie alles dies ihrerseits vollkommen versprechen könnten. Indessen schlagen sie dennoch den Director Becquer und den Kriegs- und Domänenrath Lentz, beide von der Gumbinnenschen Kammer, vor, von denen namentlich der letztere der Sache am meisten gewachsen sein dürfte. Beide würden sich übrigens durch die neue Stellung pecuniär kaum verbessern.

Durch Cabinetsordre vom 4. Juni erklärt der König mit kurzen Worten, daß er beschlossen habe, Lentz[1]) zum Director der Ostfriesischen Kammer zu ernennen.

Auf besonderen Vortrag des General-Directoriums genehmigte der König für Lentz den Titel als Geheimer Rath, was seine Autorität in Aurich erhöhen sollte. Er rückte in das Bügelsche Gehalt von 1000 Rthlr. ein und erhielt durch Verfügung des General-Directoriums aus den der Kammer zur Verfügung stehenden Gründen freien Torf zur Heizung geliefert. Die Reisekosten für seine zahlreiche Familie wurden ihm mit 200 Rthlr. vergütet. Er nahm seinen Weg über Berlin, wo er am 14. August vereidigt wurde. In der Eidesformel ist von den Landesaccorden nicht die Rede. In dem Concept der Bestallung vom 7. August ist der bezügliche Passus („daß selbiger nicht wider die von Uns allerhöchst confirmirte dortige Landesaccorden angehen möge") gestrichen worden.

Durch Cabinetsordre vom 14. October 1749 wurde Lentz, der soeben angezeigt hatte, daß er demnächst eine neue Einnahme von 2000 Rthlr. jährlich aus Emdener Accise- und Licentgeldern auf den Etat bringen werde, eine jährliche Zulage von 600 Rthlr. bewilligt.

[1]) Vgl. über ihn VI. 2, S. 237, 243, 918. — Lebensnachrichten, z. Th. nach Familienpapieren, Ostfries. Monatsblatt 5 (1877); Lenz als Satiriker ebenda Bd. 9 (1881) und 10 (1882) (vgl. Koser, Friedrich d. Gr. I 418), über seine Persönlichkeit ebenda 11 (1883) S. 488 ff. Seine Zeitungsberichte veröffentlicht von E. Friedlaender ebenda 4, 131 ff., 383 ff. (1876).

384. Immediatbericht Münchows.

Glogau, 8. Mai 1748.

Mund. R. 96. 426 F.

Fürstenthum Sagan.

Im Laufe von Verhandlungen, welche bezweckten, das Fürstenthum Sagan, das dem damals in London lebenden Fürsten von Lobkowitz gehörte, für den polnischen Grafen von Sulkowski anzukaufen, räth der Minister Münchow dem König (8. Mai 1748), zu Beschleunigung der Sache ihn zu ermächtigen, dem Fürsten Lobkowitz „in geziemenden terminis" bekannt zu machen, „daß derselbe gleich andern Ew. Majestät Vasallen in Dero Landen wohnen müßte; in dessen Entstehung aber sein Fürstenthum zu verkaufen habe, welches Ew. Maj. demselben billigmäßig würden bezahlen lassen". Der König nahm diesen Vorschlag an, wie eine Cabinetsordre vom 14. Mai 1748 zeigt.

Was aus der Angelegenheit geworden ist, erhellt aus den Acten nicht. Jedenfalls blieb Fürst Lobkowitz im Besitze von Sagan (vgl. Büsching Erdbeschreibung 4, 831).

---

385. Festsetzung zur Verhütung von Collisionen zwischen der Ober-Amts-Regierung in Breslau und den schlesischen Kammern.

Breslau, 8. Mai 1748.

gez. Münchow, Beneckendorff. — Bresl. St.-A. M. R. I. 26. vol. 1.

Regierungen und Kammern in Schlesien.

Actum Breslau, den 8. Mai 1748.

Heute dato haben des wirklichen Geheimen dirigirenden Etats- und Krieges-Ministri Herrn Grafen von Münchow Excellenz mit dem Herrn Ober-Amts-Regierungs-Präsidenten von Benekendorff wegen Aufrechterhaltung einer guten Harmonie unter denen hiesigen Landes-Dicasteriis folgende Puncte verabredet und festgesetzet:

1. Weilen die bisherige Erfahrung gelehret, daß, wenn die Collegia bei unter ihnen entstandenen Jurisdictions-Streitigkeiten nicht durch gütliche Vermittelung auseinandergesetzet worden, sondern sie theils durch reciproques Correspondiren, theils Erlassung contrairer Mandatorum an die Parteien verfahren haben, dadurch nicht allein eine unangenehme Verbitterung unter die Collegia selbst entstanden, sondern auch öfters die in solche Jurisdictions-Streitigkeiten unschuldiger Weise verwickelte Parteien in viele Weitläuftigkeiten und Verlegenheit gerathen sind, so sollen künftighin, sobald sich dergleichen streitige Passus ereignen, beide Collegia auf die erste

Anzeige, es wäre denn summum periculum in mora und ein daraus entstehendes irreparabile damnum vorhanden, mit allem eigenmächtigen Verfahren inne halten.

Des wirklichen Geheimen dirigirenden Etats- und Krieges-Ministri Herrn Grafen von Münchow Excellenz wollen sofort, als Ihnen der streitige Casus von denen Krieges- und Domänen-Kammern berichtet sein wird, mit Zuziehung des Herrn Präsidenten von Benekendorff bemühet sein, zu versuchen, ob die entstandene Differenz zum wahren Nutzen S. K. M. allerhöchsten Dienstes durch eine nähere Erläuterung und Einverständniß beigeleget werden könne.

Sollte solches wider Vermuthen längstens binnen 4 Wochen nicht bewirket werden können, so muß ein jedes Collegium die vor sich habende Gründe kurz entwerfen, und soll sodann durch eine aus beiden Collegiis niederzusetzende Deputation, wäre es aber mit der Glogauischen Kammer, durch einmaliges Schreiben von beiden Theilen versuchet werden, ob man sich nicht über die Sache vereinbaren könne.

Wäre solches nicht möglich, so würde jedes Collegium den Casum an die ihm vorgesetzte Instanz einzuberichten haben.

2. Nachdem vor einiger Zeit die Breslauische Ober-Amts-Regierung denen Magisträten des Jauerschen Fürstenthums anbefohlen gehabt, in Justizsachen keine andere als bei derselben recipirte, durch die Unterschrift des Kanzlisten Holtze autorisirte Vollmachten zu adhibiren, so hat die Glogauische Krieges- und Domänen-Kammer deshalb eine contraire Verordnung ergehen lassen, und die vorbenannte Magisträte sind dadurch veranlasset worden, die ihnen von der Ober-Amts-Regierung zugesendete Exemplaria zu remittiren.

Um diese Differenz nun in Güte zu beheben, werden Se. Excellenz bei der Glogauischen Krieges- und Domänen-Kammer die Verfügung treffen, daß die von derselben an die Magisträte erlassene Inhibition wieder aufgehoben und die oberamtliche Verordnung in Erfüllung gesetzet werde.

Der Herr Präsident von Benekendorff aber wird dagegen Sorge tragen, daß der Kanzlist Holtze diejenige Vollmachten, so er im Jauerschen Fürstenthum debitiret, zu Glogau stempeln lassen und dem zu Besorgung der Vollmachten bei dem Kammer-Collegio bestellten Bedienten nach dem festgesetzten Fuß sein Antheil davon reichen müsse.

3. Es hat die hiesige Krieges- und Domänen-Kammer unter dem 28. Martii a. c. ad instantiam des hiesigen Kaufmanns Hermann in einer offenbaren Justizsache eine Commission bei dem hiesigen Magistrat auf den Rathmann Gallasch und Syndicum Loewe angeordnet.

Ob nun wohl Sr. Excellenz versichert, daß dieses auf speciellen Königlichen Befehl geschehen sei, so wollen dieselben dennoch, da durch diese Commission der cursus justitiae gehemmet werden will, die Direction der ganzen Sache dem Ober-Amt lediglich überlassen. Das Ober-Amt aber wird nicht ermangeln, nach examinirter Sache Sr. Excellenz davon gefällige Nachricht zu geben, damit dieselben den Ihnen anbefohlenen Bericht an Se. M. erstatten können.

4. In casu des Obitschauer Schulzen contra den Magistrat zu Breslau wollen beide Collegia vor der Hand mit allen Verfahren stille stehen und es deshalb halten, wie ad Nr. 1 verabredet worden.

5. Uebrigens soll bei denen Landes-Dicasteriis réciproquement beständig darauf gehalten werden, daß sie sich in denen unter sich zu erlassenden Schreiben keines unfreundlichen, noch weniger eines anzüglichen, sondern eines moderaten und civilen Styli bedienen. Am allerwenigsten aber soll künftig eines Collegii Anschreiben, worauf eine Antwort gebeten worden oder nöthig ist, länger als höchstens 14 Tage ohnbeantwortet bleiben.

386. Schriftwechsel zwischen Cocceji, dem König und den Neumärkischen Ständen.

8.—10. Mai 1748.

R. 9. X. 1. G. (Neumark.)

Wahl eines ungeeigneten Deputirten zur Justizreform.

Cocceji berichtet 8. Mai 1748 (eigenh. Conc.): Auf die Notification von der bevorstehenden Justizreform und die Aufforderung, jemand dazu zu deputiren, hätten die Neumärkischen Stände, wie er soeben mit der neuesten Post vernehme, den Rittmeister v. d. Gröben dazu ausersehen. Dieser habe aber von Recht und Proceß keine Kenntniß, und er, Cocceji, trage auch sonst Bedenken, Rath von ihm zu erfordern.[1]) Er bittet daher, den Neumärkischen Landständen aufzugeben, einen anderen an seiner Stelle zu deputiren.

---

[1]) Vgl. Nr. 379.

An Eichel schreibt Cocceji gleichzeitig über Gröben: „Dieser Mann verstehet weder Recht noch Proceß, er ist gar mein Freund nicht, weil ich seine actiones nie approbiren können, er hat ein gottloses Maul, und ich werde mich mit einem solchen Menschen nimmermehr committiren. Ich bin ohnedem versichert, daß er seiner Gewohnheit nach die ganze Einrichtung (welche ihn vielleicht am meisten treffen dürfte) blamiren und dieselbe bei Sr. K. M. decriiren wird."

An die Neumärkischen Landstände ergeht darauf unterm 10. Mai 1748 eine Cabinetsordre folgenden Inhalts: Der König habe mit ganz besonderem Befremden wahrnehmen müssen, wie die Stände sich nicht entblöden wollen, den wegen seiner Conduite sowohl als wegen seiner gänzlichen Unerfahrenheit in Rechts- und Proceßsachen bekannten Rittmeister v. Gröben zur Justizreform zu deputiren. Er könne nicht anders, als den Ständen die in einer so wichtigen und das Wohl und Wehe der dortigen Provinz betreffenden Sache begangene Leichtsinnigkeit und bezeigte schlechte Ueberlegung ernstlich zu verweisen, mit dem nachdrücklichsten Befehl, die Wahl Gröbens sofort zu cassiren und an seiner Stelle einen andern, vernünftigen und geschickten, auch der Rechte und Processe kundigen Mann aus ihrem Mittel zu wählen. (Abschr.)

Cocceji giebt der König von dem gethanen Schritte Kenntniß durch Cabinetsordre vom selben Datum (Ausf.) unter Beifügung einer Abschrift der obigen Ordre.

387. Königl. Rescript an die Pommersche Kammer.

Berlin, 9. Mai 1748.

Vollzogen vom König, gegengezeichnet von Viereck und Blumenthal. — Ausf. Stett. Reg.-Arch. Kriegsarchiv Tit. IX. Lit. C. Nr. 51.

Vertheilung der Städte unter die Steuerräthe in Pommern.

Schon vor einigen Jahren ist der Kreis des Steuerraths Pitzer, weil dieser „seiner vielfältigen Zufälle halber" seinem Amt nicht ordentlich habe vorstehen können, getheilt und die eine Hälfte dem neu ernannten Steuerrath Hille (früher Rechnungsrath) unter Beibehaltung seines bisherigen Tractaments zugewiesen worden. Nun hat der Präsident von Aschersleben unterm 13. April den Vorschlag gethan, daß die beiden Hälften des Kreises wieder combinirt und dem Kriegsrath Hille allein zugewiesen werden möchten, da sich derselbe hinreichend bewährt habe, die Gesundheit des Pitzer aber nicht besser geworden sei. Diesen Vorschlag approbirt der König, indem er zugleich anordnet, daß dem Kriegsrath Tschirner, der durch die Arbeit beim Kammercollegium und bei den Kassen

sehr stark belastet ist, einige Städte von seinem Kreise abgenommen und einem andern Steuerrath zugelegt werden sollen.

Es wird also folgende Vertheilung für die Zukunft festgesetzt:

1. Der Kriegsrath Culemann bekommt zu seinen jetzigen 11 Kreis-Städten (Cöslin, Bublitz, Zanow, Rummelsburg, Stolpe, Pollnow, Rügenwalde, Schlawe, Lauenburg, Bütow und Leba) von des Kriegsraths Bühring nahe angrenzendem Kreise noch Neu-Stettin, Bärwalde und Ratzebuhr, nebst dem dazu gehörigen kleinen Flederbornschen Dorfzoll (also 14 Städte).

2. Der Kriegsrath Bühring bekommt zu den bisherigen 9 Städten (Colberg, Greifenberg, Treptow an der Rega, Belgard, Cammin, Cörlin, Plate, Regenwalde, Polzin) noch von des Kriegsraths Hille Kreis die Städte Naugard, Massow und Gültzow, ferner von des Kriegsraths Tschirner Kreis die Städte Gollnow und Wollin, auch den Licent auf der Divenow bei Cammin, hat also außer dem Divenowschen Licent gleichfalls in allem 14 Städte.

3. Der Kriegsrath Hille behält Stargard, Labes, Wangerin, Freienwalde, Daber, Jacobshagen, Zachan, Tempelburg, Pyritz, Greifenhagen, Bahn, Fiddichow, Stepenitz und Werben, also in allem ebenfalls 14 Städte.

4. Der Kriegsrath Tschirner behält alle die Städte, die er bisher gehabt, ausgenommen Gollnow und Wollin nebst dem Divenowschen Licent.

Pitzer soll von seinem bisherigen Tractament (616 Rthlr.) jährlich 300 Rthlr. auf seine Lebenszeit behalten und beim Rechnungsdepartement der Stettiner Kammer mit arbeiten. Nach seinem Ableben sollen diese 300 Thaler beim Rechnungsdepartement bleiben, da Hille seiner Zeit sein Tractament beim Rechnungsdepartement mitgenommen hat. Von den übrigbleibenden 316 Thalern des Pitzerschen Tractaments hat Hille schon eine Zulage von 60 Thaler bekommen; die übrigbleibenden 256 Thaler sollen dem Kriegsrath Bühring, der bisher 350 Rthlr. hat, zugelegt werden, so daß er nun im Ganzen 606 Rthlr. Gehalt hat.

Einer von den jetzigen Kreiscalculatoren soll auch abgeschafft und anderweitig untergebracht werden. —

Als Pitzer 1751 ganz dienstunfähig wurde, wurden ihm von seinem Gehalt nur noch 100 Thlr. gelassen, die übrigen 200 Thlr. bekam ein neu angestellter Kriegsrath.

388. Edict vom 10. Mai 1748.[1])

Gegengez. Cocceji. Ausf. u. Originaldruck R. 9. X. 1. G. u. B. Mylius C. C. M. Cont. IV. Nr. 18.

Zuständigkeit des Kammergerichts in Ehe- und Predigersachen.

Alle Processe betreffend Ehe- und Predigersachen, welche bisher bei dem geistlichen Consistorium in Berlin verhandelt worden, sind vom 1. Juli an beim Kammergericht zu betreiben.

---

389. Immediatbericht Bodens.

Berlin, 12. Mai 1748.

Mundum. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XXVII. Bausachen. Nr. 2.

Revision des Bauwesens auf den Aemtern in der Kurmark.

Nachdem ich wahrgenommen, daß die Churmärkſche Baukasse dadurch in die größeste Confusion gerathen, daß immer ein Jahr mit dem andern meliret, auch in dem laufenden Jahre von Trinitatis 1747 bis dahin 1748 gleich in dem ersten Quartal von dem zu dem Bauwesen ausgesetzt gewesenen Etats-Quanto der 34822 Rthlr. gleich über 27000 Rthlr. auf die Schulden vom vorhergehenden Jahre assigniret und ausgegeben worden, habe ich der Kammer aufgegeben, einen ordentlichen Bau-Etat auf das Jahr von Trinitatis 1748 bis dahin 1749 zu formiren und darin anzuzeigen, was höchst nöthig in denen Aemtern gebauet werden müßte und wie viel solches kosten würde, um in Zeiten die nöthigen Dispositiones zu machen. Als nun derselbe eingekommen, hat sich daraus gezeiget, daß zu Bezahlung der Bauschulden annoch 37923 Rthlr. aus dem Etats-Quanto von Trinitatis 1748 bis dahin 1749 genommen werden müßten, folglich vor dasselbe Jahr nur noch 16898 Rthlr. zu denen vorkommenden Bauen übrig bleiben würden. Dahero ich nöthig finde, einen Abschnitt zu machen und außer dem großen Windsturmschaden, dazu ich noch 5300 Rthlr. von dem gegenwärtigen Etats-Quanto zu Errichtung derer umgeworfenen Gebäude ausgesetzet, nichts eher von neuem weiter bauen zu lassen, bis alle Bauschulden bezahlet und die geführten Baue in allen Aemtern examiniret worden.

Und da E. K. M. allergnädigst mir accordiret, daß ich einen Aemter-Commissarium bestellen könnte, welcher zu allerlei Untersuchungen zu gebrauchen, habe ich dazu den gewesenen Amtmann zu

[1]) Die Ausfertigung trägt das Datum des 4. April 1748.

Goldbeck, welcher ein vernünftiger und dabei noch rühriger Mann ist, Namens Borchmann, aufgefunden, welchen ich gewillet bin, mit dem Bau-Inspector Schmid auf alle Aemter umherzuschicken und alle Baue, welche noch nicht bezahlet sind, nach allen Umständen und wie viel darauf noch zu bezahlen ist, und an wen, genau examiniren, auch wie die gesammten Amts- und Vorwerksgebäude beschaffen, beschreiben zu lassen, um vors künftige sich darnach gleichfalls zu richten.

Dieser Aemter-Commissarius will mit 1 Rthlr. Diäten aus dem dazu ausgesetzten Quanto zufrieden sein und kein Tractament weiter prätendiren, folglich E. K. M. soches nichts weiter kostet.

Wann diese Untersuchung durch die Departementsräthe geschehen sollte, würde ich meinen Zweck schwerlich dabei erreichen und auf den Grund der Sache kommen.

Gleichwie ich nun nicht zweifle, daß E. K. M. dieses allergnädigst approbiren werden, so habe ich zugleich das dieserhalb an die Churmärksche Krieges- und Domänenkammer expedirte Rescript zur allergnädigsten Vollziehung hiebei allerunterthänigst überreichen wollen.[1])

---

390. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 14. Mai 1748.

Abschrift. — Gen.-Dir. Pommern. Tit. XXXV. Nr. 51.

Schärfere Kassenaufsicht.

S. K. M. in Preußen ꝛc. wollen zwar bei denen von Dero General-Directorio in dessen allerunterthänigstem Bericht vom 3. dieses[2]) angeführten Ursachen, betreffend des verstorbenen Salzcocturholzschreibers Herwagen Kassendefect von 3214 Rthlr. 5 Pfg. geschehen lassen, daß sothaner Rest in der Rechnung niedergeschlagen werde; gleichwie aber seit einiger Zeit her dergleichen Niederschlagungen von Kassenresten so vielfältig vorgefallen seind, daß S. K. M. dergleichen ganz müde werden und, légèrement mit Dero Kassen umgehen zu lassen, nicht weiter gemeinet sein, als haben Sie solches Dero General- ꝛc. Directorio nicht nur ernstlichst

---

[1]) Mit dem Mundum wird die (nicht erhaltene) Beilage vollzogen zurückgesandt worden sein.

[2]) Nicht vorhanden.

zu erkennen geben wollen, sondern Sie befehlen auch demselben zugleich so gnädig als auf das nachdrücklichste, daß solches auf die Kassen mehrere Attention, als bisher noch nicht geschehen ist, haben, auch die Verfügung machen soll, daß von nun an alle und jede Kassen in Dero gesammten Landen, es mögen solche Kassen auch so groß oder klein sein und heißen, wie sie wollen, wenigstens alle Monate einmal visitiret, die Rechnungen dagegen gehalten und deren Richtigkeit genau examiniret werden müsse; wornächst mit dem größesten Ernst und Nachdruck darauf gehalten werden soll, daß eine Kassenrechnung sogleich mit Ablauf eines Jahres abgeschlossen, in gehörige Ordnung gebracht und sonder einigen Verzug von dem Rendanten abgeleget und justificiret werden müsse. Wornach dann das General-Directorium sich auf das eigentlichste allerunterthänigst zu achten, widrigenfalls aber sich die daher entstehende Verantwortung selbst zuzuschreiben hat.

Entsprechendes Rescript des General-Directoriums vom 20. Mai 1748.

391. Cabinetsordre an den General-Auditeur Mylius.

Potsdam, 14. Mai 1748.

R. 96. B. 35. — Abschriftlich.

Die Herausgabe des Corpus Constitutionum Marchicarum; Stellvertretung im Amte durch Pawlowsky.

Es hat Mir zu gnädigem Gefallen gereichet, daß Ihr Mir mit Eurer Vorstellung vom 11. dieses[1]) den von Euch abermals herausgegebenen neuen Theil Eurer Collection von denen churmärkischen Edicten und Verordnungen einsenden wollen, und bin Ich von Eurem darunter bezeigten Fleiß vor das gemeine Beste sehr wohl zufrieden. Ich will Euch auch wegen der von Euch angeführten Ursachen die gebetene Permission accordiren, daß Ihr in nächstkommendem Sommer Euch von aller Eurer ordinären Arbeit dispensiren und solche indessen dem General-Auditeur-Lieutenant von Pawlowsky auftragen möget, um dadurch die Zeit zu gewinnen, vorgedachte Eure Collection völlig zu Stande zu bringen.

---

[1]) Nicht erhalten.

392. Circulärordre an alle Landjäger und Oberforstmeister.

Potsdam, 14. Mai 1748.

R. 96. B. 35. — Abschriftlich.

Assignationen auf die Forstkassen sind nur dann zahlbar, wenn sie vom Könige eigenhändig unterschrieben worden.

Da Ich wahrgenommen habe, daß von dem Directorio sowohl als von verschiedenen Provinzialkammern Assignationes sonder Meine Unterschrift auf die Forstkassen und besonders auf die Forstüberschußgelder ertheilet worden seind, Ich aber dergleichen durchaus nicht gestatten will, so befehle Ich Euch hierdurch, daß, wenn dergleichen Assignationes, welche nicht von Mir eigenhändig unterschrieben worden, an Euch kommen sollten, Ihr selbige durchaus nicht respectiren noch einige Gelder darauf auszahlen lassen, sondern vielmehr ernstlich darauf halten sollet, daß aus der Forstkasse oder aus den Forstüberschußgeldern auch nicht ein einziger Thaler ausgezahlet werden müsse, was nicht mit dem von Mir confirmirten Forstetat conform und was Ich nicht eigenhändig unterschrieben habe.

Solltet Ihr Euch hierunter vergessen und wider Meine Ordre fehlen, so werdet Ihr Euch nicht nur deshalb aller Verantwortung exponiren, sondern Ihr werdet überdem noch alles das ohne Meine Ordre ausgezahlte Geld ex propriis der Kasse erstatten müssen. Wornach Ihr Euch denn eigentlichst zu achten habet.

---

393. Kammer-Verordnung an die Landräthe in Schlesien.

Breslau, 14. Mai 1748.

Gedr. bei Korn, Schlesische Edicten-Sammlung III, 205.

Rang der Kreisphysiker.

Die Kreis-Physici sollen den Rang vor den Steuer-Einnehmern haben.

---

394. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 14. Mai 1748.

Mundum — R. 96. 431. C.

Die Liebeherrsche Untersuchung.

Ew. Königl. Majestät haben allergnädigst befohlen, daß der Liebeherrsche Proceß gedruckt werden solle, damit dessen Adhärenten

und das Publicum daraus von seiner offenbaren Malversation überzeuget werden mögen.[1])

Ich habe durch den p. von Pawlowsky beiliegendes Factum aufsetzen lassen und muß E. K. M. überlassen, was Dieselbe weiter dieserwegen zu verordnen geruhen wollen.

Ich habe die sämmtliche Acta auf E. K. M. Ordre dem General-Directorio zugefertiget.

Marginal von Eichels Hand:

„Gut! Er soll es nur drucken lassen, damit das Publicum doch einigermaßen sehe, daß dem Menschen nicht zu viel geschehen."

Species facti,
betreffend die von dem gewesenen Kriegsrath und Pommerschen Ober-Steuerkassen-Rendanten Liebeherr ausgeübte Malversation.

Es hat die Liebeherrsche Malversations-Sache nicht allein bishero viel Bruit im Lande gemachet, sondern des Liebeherrn Adhärenten suchen auch noch auf diese Stunde dem Publico eine übele Idee von der Pommerschen Kriegs- und Domänenkammer beizubringen, so daß man bewogen worden, den wahren Verlauf der Sache durch den Druck bekannt zu machen.

Es hat die Pommersche Kriegs- und Domänenkammer bei gewöhnlicher Abnahme derer Rechnungen des bisherigen Ober-Steuerkassen-Rendanten Kriegsrath Liebeherrn gefunden, daß derselbe bis ultimo Maji 1743 einen baaren Bestand von 57488 Rthlr. 6 Gr. $1^7/_8$ Pfg. behalten und in die folgende Jahresrechnungen übertragen müssen. Dagegen der Rendant nur 14459 Rthlr. 1 Gr. $1^1/_2$ Pfg. in die Rechnung vom 1. Junii 1743 bis ultimo Maji 1744 übertragen wollen.

---

[1]) Auf einen früheren Bericht Coccejis vom 6. April hatte der König mündlich Folgendes resolvirt (nach Bleimarginal von Eichels Hand):

„2 Puncte dabei recommendiren:

1. Daß Liebherr zu Halse gehen, daß er aussagen muß, wo das Geld geblieben, und was er damit gemacht hat.

2. Weil hier des Liebeherr Anhang, Corrupteurs und Verwandte das public in s[einen] Faveur, so viel sie gekonnt, preveniret haben, finde à propos daß Précis von den Proceß mache und publ[icire], da er die Hauptumstände und worin der Fehler bestanden, an den Tag legt."

Er führte zu seiner Justification an, daß er nach der ihm vorgeschriebenen Ordre das in dem Etat festgesetzte Quantum, es möchte einkommen oder nicht, in Einnahme hätte bringen müssen.

Weil er aber wegen des bei denen damaligen Kriegszeiten entstandenen Ausfalls bei der Accise das in dem Etat vorgeschriebene Quantum] nicht wirklich eingenommen, folglich die Einnahme nur fingirt gewesen, so wäre er wohl befugt, von dem obgemeldten Bestande derer 57488 Rthlr. 6 Gr. 1⁷/₈ Pfg. diejenige 43029 Rthlr. 4 Gr. 11 Pfg., so bei denen Accisen und Licenten vorhin ausgefallen, wieder abzuziehen.

Es ist aber diese Ausflucht ohne allen Grund, weil derselbe einestheils weder in denen vorangeführten Rechnungen noch bei der Abnahme derselben das geringste von diesem Umbstand: daß nämblich der Ausfall ihm nicht vergütet worden und er daher solchen abgezogen habe, erwähnet, welches er doch würde notiret haben und billig hätte notiren müssen.

Anderntheils aber ist ihm der in anno 1740 bei denen Accisen und Licenten gewesene Ausfall mit 46859 Rthlr. 16 Gr. 3 Pfg. aus der General-Kriegskasse und mit 15216 Rthlr. 15 Gr. 3 Pfg. aus dem Bestande derer Baufreiheitsgelder wirklich vergütet worden.

Und da drittentheils bekannter Maßen wegen Abwesenheit derer Regimenter in Campagne auch die übrige königliche Provinzien bei der Accise gleichfalls einen Ausfall gelitten, der ihnen so wie der Pommerschen Ober-Steuerkasse vergütet worden und sie damit völlig befriediget sind, ohne ein mehreres zu begehren, so gereichet auch dieses umb desto mehr zur Ueberzeugung des Liebeherrn, daß er diese vergütete Summe gleichfalls erhalten habe.

Auch dieser durch die Pommersche Kriegs- und Domänenkammer gefundene Defect ist hiernächst nach geschehener genauen Examinirung durch die Königliche Ober-Kriegs- und Domänen-Rechenkammer bestätiget und darauf von dem General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Directorio gleichfalls, daß es mit diesem Defect seine Richtigkeit habe, eingesehen worden, außer daß einige, jedoch nur sehr wenige Membra in obgedachten Collegiis dem Vorgeben des Liebeherrn beigepflichtet haben.[1])

Weil aber S. K. M. dem Liebeherrn das Maß voll machen wollen und daß dieser umb desto weniger Ursache haben möge, sich

[1]) Hierüber ist Näheres nicht zu ermitteln gewesen; vgl. aber S. 530.

zu beschweren, so haben Sie Dero General-Lieutenant Graf von Hacke und Obristen von Retzow die Ordre ertheilet, mit Zuziehung des General-Auditeur-Lieutenant von Pawlowsky die Sache nochmals zu untersuchen und festzusetzen, ob der in die Rechnung vom 1. Junii 1740 bis ultimo Maji 1744 zu übertragende Bestand 57488 Rthlr. 6 Gr. $1^{7}/_{8}$ Pfg. oder nur 14459 Rthlr. 1 Gr. $1^{1}/_{2}$ Pfg. verbleibe.

Da dann durch diese Commission die sämbtlichen Rechnungen und der daraus formirte Extract von der gesambten wahren Einnahme und Ausgabe mit dem Liebeherrn durchgegangen, eine doppelte neue Rechnung sowohl nach dem fingirten Liebeherrschen Fuß als nachher nochmal nach der wahren Einnahme und Ausgabe formiret und nach beiden Rechnungen die obgemeldte Summa derer 57488 Rthlr. 6 Gr. $1^{7}/_{8}$ Pfg. zu übertragenden Bestandes gleichfalls vor richtig befunden worden.

Als hiernächst der Rendant gesehen, daß er auf die obgemeldte Weise seinen Defect weiter zu beschönigen nicht vermocht, so hat derselbe endlich gegen seine und des Kassier Luckwald eigenhändig unterschriebene Abrechnung mit der General-Kriegskasse und gegen der letztern ad acta gegebenes Attest, imgleichen gegen sein, des Rendanten, eigenes vorhin ad protocollum geschehenes Geständniß nunmehro vorgeben wollen, er habe die oberwähnte 46859 Rthlr. 16 Gr. 3 Pfg. von der General-Kriegskasse nicht empfangen und also diese Summe sich zur Last unrecht in Einnahme gestellet.

Es haben hierauf der Großkanzler und Geheimte Etats-Ministre von Cocceji mit Zuziehung eines von dem Liebeherrn approbirten redlichen und erfahrnen Mannes auch diesen Punct mittelst selbsteigener Nachsehung der General-Kriegskassen-Rechnungen, Originalquittungen und Abrechnungen untersuchet, aber auch dadurch nichts gefunden, wodurch das Vorgeben des Rendanten auf irgend eine Weise bescheiniget, viel weniger erwiesen werden könne.

Nachdem nun diese Defectsache theils durch obgemeldte Collegia, theils durch verschiedene niedergesetzte Commissiones vielfältig untersuchet worden, haben S. K. M. befohlen, durch das Criminal-Collegium ein Urthel in der Sache abfassen zu lassen, welches dann rechtlich erkannt hat: daß, wann der Rendant den ihm gezogenen

vor liquide erkannten Defect binnen 6 Wochen völlig zu bezahlen im Stande wäre, er als ein ungetreuer Rechnungsführer mit der Cassation und vierjährigem Festungsarrest zu bestrafen, wann aber die Bezahlung nicht erfolgen könnte, er mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bringen.

S. K. M. haben sothane Sentenz allerhöchst confirmiret, es auch dergestalt dem Inquisito publiciren lassen, hiernächst aber mittelst allergnädigster Cabinets-Ordre diesen Spruch dahin zu declariren geruhet: daß dem Inquisiten die zuerkannte Todesstrafe erlassen werden, er aber dagegen den ihm gezogenen Defect erstatten, überdem aber cassiret sein und mit vierjährigem Festungsarrest bestrafet werden solle.

Außer diesem nach so vielfältig geschehener Untersuchung festgesetzten Defect bis ultimo Maji 1743 ereignen sich annoch nach denen verschiedenen Berichten der Pommerschen Kriegs- und Domänenkammer mehrere Unrichtigkeiten und Malversationes des Rendanten, wodurch der Defect in der Schlußberechnung sich annoch umb ein ansehnliches vergrößern wird, zu geschweigen, daß sonst noch verschiedene Puncta, so den Rendanten sehr graviren, durch die Pommersche Kriegs- und Domänenkammer angezeiget sind.

Dahin gehöret, daß der Rendant seine monatliche und Quartal-Kassenextracte schon von anno 1738 an solchergestalt verfälschet, daß er darinnen weniger zur Einnahme und mehr zur Ausgabe gebracht, als er wirklich eingenommen und ausgegeben, imgleichen, daß er eigenmächtiger Weise in dem Herzogthum Hinterpommern etliche 20000 Rthlr. mehr ausgeschrieben, als von denen Ständen repartiret[1]) und hieselbst vom General-Directorio approbiret worden.

Da nun S. K. M. der ernannten Commission Allerhöchst befohlen haben, den fernern Bestand vom 1. Maji 1743 bis so lange der Rendant noch in Activität gestanden, weiter festzusetzen, so ist die Commission, solches zu thun, noch in der Arbeit begriffen.

Berlin, den 11. Mai 1748.

Ueber den Gang der Untersuchung fügen wir die folgenden Notizen aus den Original-Acten (Stett. Reg.-Arch. Kriegsarchiv Tit. I, Nr. 483, vol. II und Gen.-Dir., Gen.-Dep. Tit. XLII, Nr. 7b) hinzu:

[1]) Ueber den hinterpommerschen Repartitionsmodus vgl. VI. 1, S. 396 ff.

Die Pommersche Kammer glaubte bei der Revision der Obersteuerkasse im November 1746 ein Deficit von 17300 Rthlr. entdeckt zu haben, das sie dem Rendanten, Kriegsrath Liebeherr, zur Last legte. Auf ihren Bericht darüber wurde sie durch königliche Ordre vom 6. December 1746 (gegengez. Viereck, Blumenthal) belehrt, daß sie mit den Grundsätzen der Kassenführung nicht hinlänglich vertraut sei und den Rendanten „ohne Noth prostituirt" habe. Uebrigens billigt der König, daß dem Liebeherr zu den bisherigen 17000 Rthlr. noch eine weitere Caution von 8000 Rthlr. auferlegt worden sei, „weil, so lange Ihr die Obersteuerkasse hinlänglich zu übersehen nicht vermöget, derselben Sicherheit auf die Dexterité und Caution des Rendanten lediglich beruhet". Es werden neue Abschlüsse gefordert.

Wiederholung dieser Forderung 1. Juni 1747.

Kgl. Ordre vom 29. Juni 1747: Der angebliche Defect beruht auf einem Rechenfehler (nach Meinung des G.-D.) „und befremdet es uns gar sehr, daß so wenig Ihr, als die hiesige Ober-Rechenkammer bei Abnahme dieser Rechnung (1741 ff.) einen so starken Fehler entdecken, sondern vielmehr solche als völlig richtig quittiren mögen". Die Rechnungen sollen vom 1. Juni 1741 an rectificirt werden. An die Ober-Rechenkammer ist das Nöthige deswegen ergangen.

Die Kammer hatte über Liebeherr Hausarrest verhängt, auf seine liegenden Gründe Beschlag gelegt, seine Privatbriefschaften ihm abgenommen rc. und alles dies im August noch nicht redressirt, weil sie sich von der Richtigkeit der Ansichten des General-Directoriums nicht überzeugt hatte. Sie zieh den Rendanten damals eines Defects von 43000 Rthlr. Eine kgl. Ordre vom 18. August 1747 verfügte, daß die beiden Kassen-Curatoren Kriegsrath Opderbeck und Arend nebst dem Oberempfänger Kriegsrath Liebeherr sich nach Berlin begeben und die Rechnungen sammt allen sonst nöthigen Nachrichten mitbringen sollten, damit dort die Sache untersucht werden könne.

Im General-Directorium konnte man sich aber nicht einigen, indem ein Theil desselben den Bestand der Liebeherrschen Rechnung bis ultimo Mai 1743 auf 57488 Rthlr. 6 Gr. $1^{7}/_{8}$ Pfg., der andere Theil aber diesen Bestand nur auf 14459 Rthlr. bestimmte. Auf Bericht davon (9. Januar) resolvirte der König laut Cabinetsordre an das General-Directorium vom 10. Januar, „um einmal auf den Grund der Sache kommen zu können, Dero General-Lieutenant Grafen von Hacke und Obristen von Retzow zu committiren, mit Zuziehung des Kriegsraths von Pawlowsky vorermelte Rechnungssache zu examiniren, dieselbe gründlich einzusehen und demnächst an Höchstdieselbe Dero pflichtmäßigen Bericht und Gutachten zu erstatten". Das General-Directorium wurde angewiesen, der Commission alle zu der Sache gehörigen Rechnungen, Nachrichten und Acten sofort zu communiciren.

In dem Bericht, den die Commission im Februar 1748 erstattete, war der fragliche Bestand auf 57488 Rthlr. „aus soliden und ohndisputirlichen Gründen" festgesetzt worden.

Eine Cabinetsordre vom 19. Februar theilt dies dem General-Directorium mit und fügt folgende Weisungen hinzu: „Da es aber nunmehro nöthig sein will, daß auch die nachher von dem Liebeherr geführte und zur Abnahme gefertigte Rechnungen annoch eingesehen und gehörig abgenommen werden, dergestalt, daß Höchstgedachte S. K. M. vernehmen können, welchergestalt der Abschluß davon ausfallen wird, so haben Dieselbe allergnädigst resolviret, daß, in Betracht obgedachte Commission nunmehro bereits in der vollkommenen Connexion ermeldeter Rechnungssache ist, selbige auch die nachherige Liebeherrsche zur Abnahme fertig liegende Rechnungen examiniren und abthun sollen.

Mehrhöchstgedachte S. K. M. machen demnach solches Dero General- rc. Directorio hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt; da aber Dieselbe zugleich schlechterdinges wollen, daß diese Dero Resolution nicht einige Gelegenheit geben soll, die Liebeherrsche Sache dadurch in neue Weitläuftigkeit und Verwirrung zu setzen, noch deren Endigung zu trainiren, so haben Allerhöchstdieselben ermelte Commission instruiret und derselben praecise vorgeschrieben, daß die Abnahme vorgedachter noch übrig seienden Liebeherrschen Rechnungen in einer Zeit von höchstens vier Wochen nicht nur geendiget, sondern auch Deroselben der Bericht davon erstattet sein soll. Wannenhero Sie Dero General- rc. Directorium hierdurch so gnädig als alles Ernstes anbefehlen, daß selbiges sogleich nach Erbrechung dieser Ordre die prompteste Veranstaltung machen soll, damit gedachter Commission sonder einigen Zeitverlust die zur Abnahme fertig liegende Liebeherrsche Rechnungen sammt allen dazu gehörigen Belägen und Nachrichten abgegeben und zugestellet werden müssen, damit gedachte Commission auf keine Weise behindert werde, dem ihr deshalb ertheilten Befehl ein schuldiges Genüge zu leisten."

Inzwischen war an die Pommersche Kammer eine kgl. Ordre vom 18. Januar 1748 (ohne Gegenzeichnung) ergangen, folgenden Inhalts: Aus der Untersuchung der Liebeherrschen Sache sehe der König bereits so viel, daß die Pommersche Kammer zur Beobachtung des königlichen Interesses und Dienstes nicht anders habe verfahren können, als sie gethan habe. Er approbirt daher alle von ihr in dieser Sache gethanen Verfügungen, was der Kammer und ihrem Präsidenten v. Aschersleben in Gnaden zu erkennen gegeben wird.

Nachdem das Urtheil gesprochen war, wird durch kgl. Ordre 10. Mai 1748 (ohne Gegenzeichnung) der Kammer auf Bericht vom 1. Mai

zur Resolution gegeben, daß der König dem General-Directorium aufgegeben habe, für die Execution des in der Liebeherrschen Sache gefällten Urtheils zu sorgen, damit die Pommerschen Kassen wieder in Richtigkeit kommen.

Die Wiederherstellung der Ordnung nahm noch lange Zeit in Anspruch. Durch eine kgl. Ordre vom 19. Juni 1753 (ggez. Happe, Blumenthal) wird der Pommerschen Kammer in scharfen Worten befohlen, mit Berichtigung des Liebeherrschen Defects ein Ende zu machen, die Kassen in Richtigkeit zu bringen und zu berichten, woran sich die Berichtigung bisher noch accrochirt habe.

Der Director v. Miltitz berichtete darauf, daß zur Deckung des verbliebenen Defects von 90 948 Rthlr. nur auf 24 588 Rthlr. zu rechnen sei, mithin ein Defect von 66 360 Rthlr. bleiben würde, und trug auf dessen Niederschlagung an. Der König verlangte durch Cabinetsordre d. d. Spandau 26. August 1754 von Aschersleben auf Grund näherer Prüfung zusammen mit Miltitz Auskunft darüber, ob bei der Niederschlagung der fehlenden Summe nach dem von Miltitz vorgeschlagenen Modus auch nicht das Land durch die doppelte Belastung leiden werde.

(Liebeherr hatte, um den Defect zu verschleiern, aus verschiedenen Kreisen die Contribution doppelt erhoben.)

In einer kgl. Ordre vom 28. October 1754 (ggez. Viereck, Blumenthal) wurde die Niederschlagung einer Summe von 57 979 Rthlr. definitiv geregelt, im Uebrigen eine Anzahl specieller Verfügungen über das Kassenarrangement erlassen. Die zu Unrecht erhobenen Contributionssummen sollten den ohnehin durch Mißwachs, Viehsterben u. dgl. heimgesuchten Kreisen womöglich ersetzt werden (die Summe betrug 33 316 Rthlr.). Die Ordre schließt:

„Ihr habt Euch also hiernach allerunterthänigst zu achten und künftig Eure unterhabende Kassen in besserer Aufsicht und Ordnung zu unterhalten, indem, wenn solches vorhin geschehen wäre, der Liebeherr als bloßer Rendant der Ober-Steuerkasse, nicht 33 316 Rthlr. 11 Gr. mehr an Contribution ausschreiben können als die Quartalrepartitionen und die Kammer-Assignationes festsetzen, daher Wir uns billig dieser Negligence halber an die zu der Zeit bei der Kammer gestandene Membra halten und diesen Defect von ihnen zu erstatten fordern könnten. Jedoch wollen Wir aus königlicher Huld und Gnade, und da bereits viele verstorben, dieses Vergehen und schlechte Beobachtung Unsers Dienstes allergnädigst übersehen, declariren aber hierdurch, daß, wenn künftig durch die Nonchalance der Kammer dergleichen sich wieder ereignen sollte, Wir uns nicht allein an den Präsidenten und Director der Kammer, sondern an alle Membra derselben und ihre Erben halten wollen.“

Eine Cabinetsordre d. d. Potsdam 17. October 1754 bescheidet den Kammerpräsidenten v. Aschersleben auf das, was er wegen der vollständigen Deckung des Liebeherrschen Defects am 10. d. Mts. „umständlich, obschon so dunkel als möglich" vorgestellt hat. Der von ihm gemachte Vorschlag, einen Betrag aus den Ueberschüssen der Forstkasse dazu zu verwenden, wird vom König kurz zurückgewiesen, mit dem Befehl, daß Präsident und Kammer sich schlechterdings enthalten sollen, auf die zu des Königs Disposition bleibenden jährlichen Forst-Ueberschuß-Gelder das geringste anzuweisen, noch einmal dergleichen vorzuschlagen, da der König alle Forst-Ueberschuß-Gelder lediglich für sich allein und zu seiner eigenen Disposition behalten will, „mithin weder eine Kammer noch sonsten jemand daran rühren muß". Im Uebrigen giebt der König im Einzelnen an, wie der Defect aus verschiedenen andern Einkünften völlig gedeckt werden könne. Bei der Niederschlagung der 57 979 Rthlr. bleibt es.

395. Aus dem ostfriesischen Landtagsprotocoll. 15. Mai 1748.

Abschr. Gen.-Dir. Ostfr. 63. 7.

Die Bezeichnung „Herren Stände".

Das General-Directorium nahm Anstoß an der in ostfriesischen Publicationen mehrmals vorgekommenen Bezeichnung „Herren Stände" und erforderte darüber eine Erklärung von den Landtagscommissarien Homfeld und Ihering. Nach dem Landtagsprotocoll vom 15. Mai 1748 sprechen die Stände ihr Bedauern aus, daß der Gebrauch dieses Prädicats, dessen sich der Secretarius gegenüber seinen Principalen ohne besondere Absicht bedient hätte, übel gedeutet worden sei. Sie bringen Beispiele bei, wonach diese Bezeichnung früher von den Landesherrn und den kaiserlichen Commissarien gebraucht worden sei, und erklären, daß sie sich im Verkehr mit dem Landesherrn (und seinen Behörden) dieses Prädicat in Zukunft so wenig wie bisher anmaßen würden.

396. An den Neumärkischen Kammerpräsidenten Baron von Löben. Potsdam, 15. Mai 1748.

R. 96. B. 35. — Abschriftlich.

Durch Acciseüberschüsse einer Provinz sollen die Ausfälle der anderen gedeckt werden.

Von der von Euch unterm 5. dieses eingeschickten Zeitungsrelation pro April c. bin Ich ganz wohl zufrieden gewesen, so viel

aber die dortige Acciseüberschüsse anbetrifft, so kann Ich solche zu dem Behuf, wie Ihr vermeinet, nicht anwenden, sondern es müssen solche[1]) mit employiret werden, diejenige Ausfälle an Accisen, so hier und da in andern Provinzen entstanden, dadurch zu ersetzen, damit eins das andere übertrage und dergestalt das Werk bestehen könne; indessen Ich Euch nicht verdenke, daß Ihr auf das Beste von der Euch anvertrauten Provinz bedacht seid, Mir aber lieget ob, das ganze Generalwerk zu übersehen und in Ordnung zu halten.

397. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji und anderen Personen. 18. Mai bis 25. October 1748.

R. 9. X. 1. G.

Entlassung des Kammergerichtsraths v. Voß.

Am 18. Mai 1748 macht der Geh. Rath v. Voß[2]) Cocceji die Mittheilung, daß er nach geschehener Aufhebung des bisherigen Kammergerichtscollegiums sich für entlassen ansehe; die ihm zugedachte Stelle im 2. Senat[3]) müsse er ablehnen. Cocceji meldet dem Könige am 19. Mai, Voß habe um seinen Abschied gebeten, und beantragt, ihm denselben zu bewilligen, mit der Begründung, daß er vermuthlich sich nicht getraue, die schwere Arbeit, wie sie jetzt erfordert werde, „bei seinen anderen Umständen" zu verrichten. Der König antwortet 21. Mai, er kenne Voß und halte ihn „vor ein subjectum von guter Hoffnung". Er habe erfahren, daß sein Mißvergnügen hauptsächlich daher entstanden sei, daß er aus dem dritten Senat in den zweiten versetzt worden sei; dies habe er so angesehen, als ob man an seiner Capacität zweifeln wolle. Es werde ihm (dem Könige) daher angenehm sein, wenn Cocceji es veranstalten werde, daß Voß wieder, wie früher, bei dem dritten Senat arbeite — „welches jedoch keinesweges dazu dienen soll, sich in Fleiß und Application zu relachiren, allermaßen, wenn sich darunter einiges Manquement zeigen sollte, Ich ihn gewiß nicht menagiren, sondern . . . ihn wie andere Mein ressentiment deshalb empfinden lassen würde".

Nach eigenhändigem Decret Coccejis wurde darauf an Bismarck verfügt (22. Mai), „daß er den Geh. Rath v. Voß in dem zweiten Senat[4])

[1]) Vorlage: muß solcher.

[2]) Friedrich Christoph Hieronymus v. Voß, Geh. Justiz- und Kammergerichtsrath, Dompropst von Havelberg.

[3]) Vgl. S. 475.

[4]) d. h. des Kammergerichts im engeren Sinne, also beim 3. Senat des ganzen Collegiums (der 3. Senat ist die höhere Instanz, vgl. Nr. 348).

arbeiten lassen, aber denselben auch zu mehrerem Fleiß als bishero anhalten solle“. (Das letztere klingt in der Ausfertigung weniger schroff.)

An den König berichtet Cocceji unterm 23. Mai 1748[1]) Folgendes (eigenh. Conc.):

E. K. M. werden allergnädigst erlauben, daß ich meinen Pflichten nach Deroselben die Ursachen anzeige, warum ich den Geheimden Rath von Voß in den zweiten Senat gesetzet.

Dieser zweite Senat besteht mehrentheils aus alten erfahrenen Räthen, worunter unter andern die Gerichtsräthe von Schach, von Blücher und der Präsident von Görne sich befinden, welche alle älter sein, auch unstreitig mehr Capacité haben als der von Voß.

In diesen Senat habe ich ihn dieserwegen gesetzet, daß er als ein junger Mensch bei denen mündlichen Verhören den praxin lernen solle.

In den dritten Senat habe ich lauter graue, gelahrte und erfahrene Räthe gesetzt, weil es in dieser zweiten und zum Theil dritten Instanz auf das Weh und Wohl der Parteien ankommt.

Zu diesem Senat habe nur 6 Räthe erwählet, die alle Woche zwei bis drei Sentenzen verfertigen müssen, wenn sonst die Processe in einem Jahr zum Ende kommen sollen, welches bei gedachtem Geheimden Rath von Voß eine pure Ohnmöglichkeit ist, weil derselbe des Jahrs sechs Wochen auf seine Güter, sechs Wochen auf den Capitultag nach Havelberg geht und alle Tage Mittag und Abends in den größten Gesellschaften sich divertirt.

Ich kann E. K. M. die Wahrheit dieser Umstände nicht besser zeigen als durch die beiliegende Specification derer Acten, die der von Voß vor einigen Tagen abgegeben, worin 24 Paquete enthalten, worunter einige schon vom November und December vorigen Jahres und die andre mehrentheils vom Januario, Februario und Martio bei ihm zum Spruch vorlagen.

Wann also bei einer Sentenz vier bis sieben Monat zugebracht werden, so werden E. K. M. Selbst allergnädigst ermessen, daß Dero Plan, die Processe in dreien Instanzen in einem Jahr zum Ende zu bringen, nimmermehr zum Stande gebracht werden dürfte.

---

[1]) Nach der in Antwort darauf erfolgenden Cabinetsordre trug das eingesandte Mundum des Berichts das Datum des 24. Mai.

Ich bin nicht gewohnt, jemand Undienste bei E. K. M. zu thun, insonderheit einem jungen Menschen, welcher vernünftige und gute Sentiments hat, auch einige Wissenschaft in denen Rechten nebst vielen anderen rühmlichen Qualitäten besitzet; weil es aber hier auf E. K. M. Dienst und des Landes Wohlfahrt ankommt, ich auch vor die neue Einrichtung stehen soll, so bin ich schuldig, zu meiner Decharge E. K. M. diese Umstände zu melden. Dieses ist gewiß, daß dieser geschickte und wohl zu leben wissende Geheimde Rath sich besser zu denen auswärtigen Affairen als zu der Justiz schicken dürfte.

Unterdessen habe E. K. M. allergnädigstem Befehl zufolge beiliegende Ordre zu dessen Reception in den dritten Senat zu Dero allergnädigsten Vollenziehung beilegen sollen.

Der König antwortet darauf durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 25 Mai 1748 (Mund.), nachdem er nunmehr die Gründe Coccejis kennen gelernt habe, approbire er dessen frühere Einrichtung und lasse es lediglich dabei bewenden. „Weil Ich aber nicht gesonnen bin, gedachten v. v. Voß die von ihn nachgesuchte Dimission zu ertheilen, so habe Ich denselben solches bekannt gemachet, mit Befehl, nicht nur sich der von Euch seinetwegen gemachten und von Mir approbirten Disposition zu unterwerfen, sondern sich auch in seiner Arbeit prompter und fleißiger wie vorhin zu bezeigen und solche der vorgeschriebenen Ordnung gemäß zu verrichten."

Nun wandte sich Voß selbst mit einer Immediateingabe an den König. (Abschr. o. D.)[1]) Er erklärt sich darin bereit, dem König seine Dienste auch fernerhin zu widmen, wünscht aber von der gar zu arbeitsvollen Stelle beim 2. Senat in Anbetracht seiner Gesundheit und übrigen Privatumstände dispensirt zu werden. Er bittet es entweder bei der bereits verfügten Versetzung zum Tribunal[2]) zu lassen, oder ihn „auf eine andere convenable Art" im königlichen Dienst placiren zu wollen.

Der König macht durch Cabinetsorde d. d. Potsdam 4. Juni 1748 (Mund.) Cocceji bekannt, daß er resolvirt habe, Voß von seiner bisherigen Arbeit beim Justizdepartement in Gnaden zu dispensiren und ihn zu dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten „vorerst als Pensionär" zu versetzen.

Der Kammergerichtspräsident E.-M. v. Bismarck (3. Senat) schreibt Cocceji am 9. Juni, daß Voß sich abgemeldet habe und daß es bei der

[1]) Anlage zu der Cabinetsordre vom 4. Juni, die dadurch veranlaßt war.
[2]) Davon ist nichts bekannt. Wahrscheinlich liegt ein Irrthum von Voß vor.

großen Geschäftslast nöthig sei, bald wieder einen neuen Rath beim 2. Senat anzustellen. „Ich bemühe mich zwar, diesem Senat Hülfe zu schaffen, aber ich werde schwerlich über zwei dergleichen Mitarbeiter erhalten, denn der Herr Geh. Rath v. Nüßler hat es mir abgeschlagen" ...

Am 11. August beantragt Cocceji beim König, das erledigte Gehalt von Voß bis zur Wiederbesetzung der Stelle der Sportelkasse zu überweisen, was durch Cabinetsordre vom 13. August genehmigt wird. (Conc. bezw. Mund. R. 96. X. 1. G.) Am 25. October meldet er (Conc. ebenda), daß er endlich einen sehr geschickten, gelahrten und ehrlichen Mann, Namens Germersheim,[1]) aufgefunden habe, dem die Stelle von Voß übertragen werden könne, und legt dessen Bestallung zur königlichen Vollziehung bei. Im Adreßkalender auf 1749 findet sich Germershausen unter den Räthen des 2. Senats angegeben.

398. Verhandlungen im Justizdepartement und Schriftwechsel mit dem Cabinet.

20. Mai bis 12. November 1748.

R. 9. X. 1. G.

Entlassung des Präsidenten v. Görne.

Der Präsident v. Görne hatte sich zwar, „um nicht bei seinem allergnädigsten Souverän in Ungnade zu fallen", „allen Arrangements (vom 20. Mai 1748) submittirt"; nur weigerte er sich, wie es scheint gleich nach dem 20. Mai, die Präsidentenstelle beim Pupillencollegium zu übernehmen, und wiederholte dies noch am 23. Mai. Auf Coccejis Erklärung, der König werde alsdann „von seiner Charge disponiren", blieb Görne in einem Billet vom 24. Mai bei seiner Weigerung und fügt zur Motivirung hinzu: „da überdem die gestrige unverdiente reproches mich zum voraus angezeiget, was vor ein sort in meinen ferneren Dienst zu gewärtigen haben möchte". Arnim gegenüber erklärt er am 29. Mai: er könne nicht in den Justizrath kommen; von Cocceji habe er noch keine endgültige Antwort und müsse erst den Ausgang abwarten; wolle der König von seiner Charge disponiren, so lasse er sich das allenfalls gefallen, zumal er bei der neuen Einrichtung überall gar schlecht placirt sei, dabei an 700 Rthlr. jährlich verliere und sogar in dem Senat erster Instanz alle Arbeit als Rath mit verrichten solle. Bei solchen Umständen sei es ihm nicht möglich, die Arbeit beim Geheimen Justizrath mit zu über-

[1]) Vielmehr Germershausen; ein Versehen Coccejis.

nehmen; werde aber seinen Beschwerden abgeholfen, oder käme er gar vom Kammergericht ganz ab, so wolle er sich deswegen näher erklären.

Cocceji war inzwischen verreist und in seinem Auftrage verhandelte Fürst weiter mit Görne. Am 5. Juni erklärt dieser nochmals, er könne seine Entschließung nicht ändern. Mit seinen Gründen bei Cocceji irgend welchen Eindruck zu machen, habe er keine Hoffnung, müsse diesem also überlassen, was er an den König berichten wolle. Er wünsche nur bald Gewißheit über sein Schicksal zu haben. In einer Randbemerkung vom 14. Juni spricht Cocceji beiläufig davon, daß Görne seine Dimission gesucht und erhalten habe. Ein undatirter Immediatbericht, der aus dieser Zeit stammen wird, führt aus, Görne wolle die Direction über das Pupillencollegium nicht annehmen und beschwere sich, daß er beim zweiten Senat, wo er präsidire, alle Arbeit als Rath mit verrichten solle. Nun sei aber das Pupillencollegium ein bloßes Deputationscollegium vom Kammergericht, und einer von den beiden Kammergerichtspräsidenten müsse darin nothwendig präsidiren. Ueber den andern Punct aber habe sich der König bereits erklärt.[1]) Er stellt demnach dem König die Entscheidung anheim und erbietet sich, eine andere geeignete Persönlichkeit zum Präsidenten vorzuschlagen.

Eine Antwort hierauf ist nicht bekannt. Die Verhandlungen zwischen Fürst und Görne gingen weiter und führten zu einem vorläufigen Compromiß. Am 22. Juni berichtet Fürst an Cocceji: Görne sehe selbst ein, daß ein Präsident beim 2. Senat nicht so nöthig sei, wie ein paar Räthe, er wolle auf diesen Posten verzichten, dagegen „aus Liebe zum gemeinen Besten“ zufrieden sein, wenn er Präsident des Pupillencollegiums mit den dafür angewiesenen 300 Rthlr. Gehalt werde und im Geheimen Justizrath bleibe. Die Vermehrung seiner häuslichen Geschäfte und die ihm kürzlich zugefallene große Erbschaft hätten zu diesem Entschlusse mitgewirkt. Die beim 2. Senat frei werdenden 1500 Rthlr. könnten dazu verwandt werden, um noch ein paar Räthe anzustellen. Er macht schließlich noch den Vorschlag, Arnim seinem Gesuche gemäß von dem Präsidium beim Geh. Justizrath zu dispensiren und diese Stelle Görne zu übertragen: dadurch werde alles in Zufriedenheit gestellt und des Königs Intention am leichtesten erfüllt werden.

Cocceji[2]) berichtet demgemäß dem König am 24. Juni 1748 (Conc.): Görne bitte von der Arbeit beim 2. Senat dispensirt zu werden, weil er

[1]) Vgl. Nr. 256. Der Bericht wiederholt hier den Grund, daß Görne mit dem Präsidium nichts zu thun habe. Der eigentliche Präsident des Kammergerichts war jetzt der Präsident des 3. Senats, Bismarck, wie es während des Provisoriums Cocceji gewesen war.

[2]) Wieder nach Berlin zurückgekehrt.

als Präsident bei dem Pupillencollegium und als Geheimer Justizrath überflüssig zu thun habe. Er empfiehlt das Gesuch, das seinen guten Grund habe, zur Bewilligung, indem er bemerkt, daß er an Görnes sowie an Vossens Stelle dem König andere fleißige, grundgelehrte und ehrliche Leute in Vorschlag bringen werde. Der König erwidert darauf durch Cabinetsordre d. d. Magdeburg 27. Juni 1748 (Mund.), daß er Coccejis Vorschlägen entgegensehe. Cocceji bot nun die Stelle dem Gerichtsrath v. Bröcker vom Uckermärkischen Obergericht in Prenzlau an, der jedoch mit Hinweis auf seine Altersschwäche ablehnte (Schreiben vom 15. Juli 1748). Am 13. August verfügt der König, auf Antrag Coccejis vom 11. d. Mts., daß das vacante Gehalt bis zur Wiederbesetzung der Stelle zur Sportelkasse eingezogen werden solle.

In einem Immediatbericht vom 10. November (Conc. R. 9. X. 1. G., Mund. R. 9. J. 6.) erklärt Cocceji, er wisse für die Stelle Görnes keinen „capableren, fleißigeren und redlicheren Mann" vorzuschlagen, als den Geh. Tribunalsrath v. Jariges, der sich bei der Justizeinrichtung in Pommern, der Mark und Magdeburg rühmlich ausgezeichnet habe. Der König genehmigt den Vorschlag durch Randverfügung zu dem Bericht (wiedereingekommen 12. November). In einem zweiten Immediatbericht vom 10. November (Conc. ebenda) empfiehlt Cocceji für die Stelle von Jariges[1]) den Geh. Rath v. Dorville, der bisher beim 2. Senat[2]) des Kammergerichts gearbeitet hat, und den Gerichtsrath Schach v. Wittenau[3]) vom ersten Senat[4]) für die Stelle von Dorville. Am 12. November folgt der Vorschlag, das Präsidium des Pupillencollegiums, das durch Görnes Resignation[5]) erledigt sei, dem Geh. Rath v. Rodenberg zu übertragen. Die Anträge sind wohl sämmtlich genehmigt worden.[6]) Dorville und Rodenberg finden sich in den für sie beantragten Stellen in dem

[1]) Der Bericht beginnt: „Nachdem Ew. Königl. Majestät den v. Jariges zum zweiten Präsidenten des Kammergerichts ernannt haben . . ." Das königliche Marginal kam erst am 12. November zurück. Ob falsche Datirung oder unbedingte Voraussetzung der königlichen Zustimmung vorliegt, mag dahingestellt bleiben.

[2]) Gemeint ist der 3. Senat des Gesammtcollegiums.

[3]) Dieser fehlt in der Liste vom 21. März, findet sich aber in dem gedruckten Verzeichnis vom 18. Mai. Er hatte sich übrigens um die Präsidentenstelle beworben.

[4]) 1. Senat des Kammergerichts = 2. Senat des Gesammtcollegs.

[5]) Hierüber ist nichts Näheres bekannt. Im Adreßkalender auf 1749 erscheint Görne als Präsident des Geh. Justizraths.

[6]) Vgl. Cabinetsordre an Cocceji vom 27. November 1748; Rep. 96. B. Bd. 36

Berliner Adreßkalender auf 1750; Schach v. Wittenau wird zwar in diesem nicht erwähnt, doch ist ein Bericht Coccejis vom 31. März 1749[1]) (R. 9. X. 1. G.) vorhanden, in dem zu der durch sein Avancement erledigten Stelle „beim zweiten Senat des Kammergerichts"[2]) der Halberstädische Regierungsrath Rudolphi vorgeschlagen wird, der sich nach dem Adreßkalender auf 1750 wirklich in dieser Stelle befindet.

399. Project einer Tribunalsordnung. 20. Mai 1748.[3])

Conc. u. Originaldruck (20 S. fol.). R. 18. Nr. 34a.

Einrichtung. — Amtspflichten. — Verfahren. — Kosten.

I. Besetzung des Tribunals.

Das Tribunal soll künftig bestehen aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten (der die Relationen mit zu verfertigen hat) und sieben Geheimen Tribunalsräthen; zwei Referendarien, einem Protonotarius, einem Registrator, zwei Kanzlisten und einem Botenmeister (§ 1). — In das Tribunal soll keiner gesetzt werden, der nicht vorher im dritten Senat des Kammergerichts gearbeitet und sich vor andern distinguirt hat; auf die Ordnung und den Rang soll dabei keine Rücksicht genommen werden (§ 2). — Das Tribunal versammelt sich Dienstags und Donnerstags Morgens um 8 Uhr auf dem neuen Collegienhaus. Wer zu spät kommt, zahlt 16 Gr. Strafe in die Armenbüchse, wer ohne genügende Entschuldigung ganz ausbleibt, das Doppelte (§ 3). Wegen der Corruption wird auf Cod. Frid. I, 1 verwiesen.

II. Amt und Verrichtungen des Präsidenten.

Der Präsident hat im Allgemeinen auf die Administration der Justiz und auf die Beobachtung der gegenwärtigen Vorschrift zu achten. Insonderheit liegt ihm ob, die Acten an die Re- und Correferenten zu distribuiren, wobei eine bestimmte Ordnung unter den Räthen beobachtet

[1]) So das eigenhändige Concept. Nach einer Kanzleinotiz erst 20. April an den König abgegangen.

[2]) Früher in dem Bericht Coccejis als erster Senat des Kammergerichts bezeichnet; es ist der 2. Senat des ganzen Collegiums.

[3]) Das Datum ist das der Publication durch Versendung an die sämmtlichen Obergerichte mit Circularrescript Coccejis. Das gedruckte Exemplar selbst ist ebenso wie das Concept undatirt. Der vollständige Titel lautet: „Project einer nach Sr. Kgl. Maj. von Preußen vorgeschriebenen Plan errichteten Tribunal-Ordnung, vermöge welcher alle Processe in der dritten und letzten Instanz in drei, höchstens vier Monat abgethan werden sollen".

werden soll, ferner auf rechtzeitige Einlieferung der Relationen zu halten, die Subalternen, namentlich auch in Hinsicht auf die Gebühren zu beaufsichtigen, Siegelung und Unterschrift der Urtheile vorzunehmen, ungesäumte Versendung der Expeditionen zu veranlassen, für Ausführung der Rescripte zu sorgen, die Abstimmung des Collegiums (wobei er übrigens den Ausschlag giebt) zu leiten (§§ 1—7). Er muß jedem Rath ein freies Votum verstatten und dahin sehen, daß keiner dem andern in seiner Ordnung „obliquire“ oder in die Rede falle und daß ein jeder gegen den andern gebührende Bescheidenheit gebrauche (§ 9). Von Privatinformation der Parteien hat sich der Präsident sowohl wie die Räthe gänzlich fern zu halten; doch steht den Parteien frei, eine species facti unter die Räthe zu vertheilen. Alle Monat hat der Präsident eine Tabelle der abgethanen und eine solche der neu eingekommenen Sachen, alle Jahr eine General-Proceßtabelle und eine Specification der angedrohten und dictirten Strafen einzusenden. Er hat bei der Vereidigung denselben Eid zu leisten, wie die übrigen Präsidenten (§§ 12, 13).

III. Amt und Verrichtungen der Räthe.

Die einschlägigen Vorschriften sind im Wesentlichen dieselben wie die für die Kammergerichtsräthe in Tit. 6 Theil I des Codex Fridericianus, wie auch der von den Tribunalsräthen zu leistende Eid mit dem der Kammergerichtsräthe mutatis mutandis wörtlich übereinstimmt. Nur folgende Bestimmungen zeigen Abweichungen.

Der Referent hat seine Relation binnen 8 Tagen von der Distribution an fertig zu machen; desgleichen der Correferent. Für jeden Tag, den sie die Acten länger behalten, bezahlen sie 16 Groschen zur Sportelkasse. Werden aber den Räthen bei der Distribution auf einmal mehrere Packete Acten zugeschrieben, so versteht sich von selbst, daß sie für jeden Proceß 8 Tage Zeit haben. Obwohl diese Zeit etwas kurz scheinen könne, sei sie doch ausreichend, weil nach der neuen Verfassung die Acten in allen Instanzen sich nicht leicht über eine Hand hoch häufen könnten und die Räthe anderseits jetzt keine andere Function mehr hätten. Werden aber die Räthe durch rechtmäßige Vorfälle abgehalten, die Relation in der vorgeschriebenen Zeit zu verfertigen, oder ist die Sache zu weitläufig, so müssen sie dem Präsidenten sofort die Ursache unter eidesstattlicher Versicherung anzeigen, worauf ihnen noch einige Tage verstattet werden sollen. Bei längerer Krankheit muß ein anderer (eventuell ein Referendar) für den Verhinderten eintreten. Die fertigen Relationen werden dem Präsidenten, die Acten zugleich dem Correferenten zugesendet. Auf den Relationen ist der Tag der Distribution zu vermerken; der Präsident setzt dann das Präsentatum darauf. Bei Strafe der Cassation dürfen die Räthe die Acten keinem

andern zur Verfertigung eines Extracts oder gar der Relation selbst geben, auch keines andern Bedenken darüber erfordern. Wenn aus den Acten referirt wird, müssen die übrigen Räthe fleißig zuhören, keine anderen Sachen vornehmen, vielmehr sich Notizen machen, worauf der Präsident zu halten hat. Eine Sache, die zum Votiren herumgeht, darf kein Rath über 3 Tage bei sich behalten, bei 1 fl. Strafe für jeden überflüssigen Tag (§§ 7—14). — Das Tribunal führt über die Provinzialgerichtshöfe eine ähnliche Aufsicht, wie diese über die Untergerichte (§ 19).

IV. Amt und Verrichtung des Protonotarius.

Da bei der neuen Einrichtung wenig mehr zu expediren vorfällt, so wird nur ein Protonotarius beibehalten, der ebenso wie die Kammergerichtsräthe examinirt werden soll (§§ 1, 2). Seine Obliegenheiten sind in der Hauptsache dieselben wie die in Tit. 8 Theil 1 des Codex Fridericianus beschriebenen; er hat auch denselben Eid zu leisten wie die Protonotarien beim Kammergericht. Hervorgehoben mag noch werden, daß ihm ausdrücklich freigestellt wird (§ 4), falls er finden sollte, daß der Decernent nicht über alle Puncte verordnet hätte, oder das Decret zweifelhaft oder sonst etwas zu erinnern wäre, deswegen vor der Expedition bei dem Decernenten anzufragen und nähere Verhaltungsbefehle einzuholen. — Bei Rücksendung der Acten hat er eine Specification der Urtheils- und Kanzleigebühren beizulegen; diese hat der judex a quo dann ex officio und ohne Entgelt beizutreiben und einzuschicken.

V. Amt und Verrichtung des Registrators.

Der Inhalt dieses Titels stimmt in der Hauptsache mit den Ausführungen des Tit. 9 Theil 1 des Codex Fridericianus überein. Die vorkommenden Abweichungen bieten kein allgemeines Interesse.

VI. Amt und Verrichtung des Kanzlisten.

Es wird deswegen auf Tit. 10 Theil 1 des Codex Fridericianus verwiesen.

VII. Amt und Verrichtung des Kanzleidieners.

Der Titel stimmt bis auf wenige Auslassungen und Aenderungen wörtlich mit Tit. 11 Theil 1 des Cod. Frid. überein.

VIII. Von den Sachen, welche zur Cognition des Tribunals gehören.

Vor das Tribunal können alle Sachen in der Revisionsinstanz gebracht werden, bei denen früher die Appellation an die Reichsgerichte gestattet war; außerdem noch die causae ecclesiasticae, matrimoniales,

possessoriae etc. — Durch Specialrescript vom 3. April 1730 sind dahin verwiesen worden die Bergwerkssachen, wenn zwischen Privaten über Antheile und sonstige Rechte gestritten wird, ohne daß ein besonderes und unmittelbares königliches Interesse dabei in Frage kommt. — Ferner gehören dahin laut Specialedict vom 31. August 1722 die Pfälzer-Coloniesachen von Magdeburg und Halle, wenn sie 100 oder mehr Thaler betreffen. — Endlich ist das Tribunal die ordentliche dritte Instanz für die beim Kammergericht schwebenden Processe.

Dagegen gehören nicht vor das Tribunal:

1. Alle Sachen, bei denen nicht die Summa revisibilis vorhanden ist[1]) (über deren Feststellung nähere Bestimmungen beigefügt sind). Eine Ausnahme findet nur statt (1) in Armensachen, (2) wenn der Streitgegenstand die ganze Habseligkeit der Partei ausmacht, (3) wenn wegen einer erkannten Strafe geklagt wird, durch die des Verurtheilten Ehre verletzt ist, (4) wenn evidente Unbilligkeit oder Nichtigkeit vorhanden ist; jedoch in allen diesen Fällen mit der Beschränkung, daß nicht die beiden vorigen Sentenzen conform sein dürfen.

2. Sachen, die schon durch drei Instanzen gegangen sind, da eine vierte Instanz überhaupt nicht verstattet wird.

3. Sachen, die den Kriegs- und Domänenkammern ausschließlich überlassen worden sind.

4. Diejenigen Fälle, bei denen nach Cod. Frid. P. III. Tit. 40 die Revisionsinstanz überhaupt nicht stattthaft ist.

---

[1]) Die Summa revisibilis beträgt:

in Preußen	2000	Rthlr.
„ Schlesien bei den Oberämtern	500	„
bei den Mediatregierungen	200	„
„ Cleve 600 Goldfl. (zu 1 Rthlr. 52 1/3 St. gerechnet)		
„ Magdeburg	400	„
„ Vorpommern	200	„
„ Hinterpommern 500 Goldfl. (zu 1 Thlr. 8 Gr. gerechnet)		
„ pommerschen Consistorialsachen	100	Fl.
„ Halberstadt bei Mobilien	400	„
bei Immobilien	600	„
„ Minden	400	Rthlr.
„ Moers	400	„
„ Lingen	50	Fl.
„ Teklenburg	300	„
„ den Pfälzer-Colonien zu Magdeburg und Halle	100	Thlr.

IX. Verfahren in der Revisionsinstanz.

Das bisherige Verfahren mit seinen überflüssigen Formalitäten und weitläufigen Fristen[1]) ermöglichte nicht, die Processe in Jahresfrist zu Ende zu bringen. Es ist daher in der Hauptsache abgeschafft und folgendermaßen umgestaltet worden (§§ 1—4).

Alle Sachen, die sich nach dem Vorigen zur dritten Instanz qualificiren, werden ohne Weiteres angenommen; das Vorverfahren über die Zulässigkeit fällt fort. Die Einlegung der Revision ist bei dem judex a quo binnen 10 Tagen zu bewirken. Dabei müssen die Gravamina deutlich specificirt sein, widrigenfalls die Revision zurückzuweisen ist. Die schedula revisionis wird dem Gegentheil sofort mitgetheilt. Binnen vier Wochen muß die Justificationsschrift bei dem judex a quo in duplo eingereicht werden; Verlängerung dieser Frist ist unstatthaft. Abermals binnen vier Wochen hat die Gegenpartei zu excipiren; damit ist die Instruction geschlossen, weil die Voraussetzung besteht, daß die Sache in den beiden vorigen Instanzen von dem Advocaten pflichtmäßig mit allen Umständen und Rechtsgründen instruirt worden sei, und weil etwas Neues in der Revisionsinstanz nicht vorgebracht werden darf. Der judex a quo hat nun die Acten in der nächsten Sitzung inrotuliren zu lassen und nebst der

[1]) Wir geben hier die Hauptzüge dieses Verfahrens, wie sie in § 2 geschildert werden, in Kürze wieder: 1. Eine Frist von 2—3 Monaten zur Introduction der Appellation, wobei der Appellant zu erweisen hat, daß summa appellabilis vorhanden, daß er binnen 30 Tagen die Acten vom judex a quo requirirt, daß er sich ad quaevis solennia offerirt habe; außerdem hat er die rationes decidendi beizufügen, die oft in vielen Monaten nicht zu erhalten waren. 2. Ein Vorverfahren über die Frage, ob die Appellation anzunehmen sei, mit Re- und Correlation, worüber meist viele Monate hingingen. Wurde die Appellation abgewiesen, so suchten die Parteien oft noch zu wiederholten Malen um Annahme nach, bis sich endlich das Tribunal entweder aus eigener Entschließung oder in Folge einer Ordre vom Hofe aus dazu verstand. 3. War die Appellation angenommen, so gab es eine Frist von 2—3 Monaten zur Reproduction der Vorinstanzen und zur Justification der Gravamina, wobei wieder verschiedene Solennitäten zu beobachten waren (Erweisung der Insinuation an den Richter und die Interessenten, Attest über die Prästation der solennia) und außerdem die Acten der ersten Instanz eingeliefert werden mußten. Weil dabei öfter etwas versäumt wurde, entstanden vielfach Desertions- und Restitutionsprocesse, die manchmal den Hauptproceß Jahr und Tag aufhielten. 4. War endlich die Sache im Gang, so suchten die Parteien 2—3 Dilationen (je zu 6 Wochen) zur Einbringung der Schriften nach, so daß oft 6 Monate vergingen, bis eine solche eingeliefert war. Am meisten aber verzögerte sich die Sache beim Urtheil, weil einige Räthe die Acten viele Jahre bei sich liegen ließen, ehe sie die Relation verfertigten.

Re- und Correlation[1]) ex officio an das Tribunal einzusenden. Sollte es unerwarteter Weise nöthig sein, noch außerdem Memorialien in der dritten Instanz zu übergeben, so sind diese, von dem Provinzialadvocaten unterschrieben, an das Tribunal einzusenden; die Verordnung darauf erfolgt ex officio durch die Post. Dergestalt hängt die ganze Instruction des Processes, und damit dessen Beschleunigung, von den Richtern und Advocaten in der Provinz ab: daher dem Tribunal über diese eine weitgehende Beaufsichtigungs- und Strafbefugniß gegeben wird (§§ 4—12).

Der weitere Betrieb ist nun folgender:

Der Botenmeister holt die Acten (die frankirt sein müssen) von der Post ab, der Registrator eröffnet sie — ohne daß ein besonderer Reclusionstermin angesetzt würde — und legt sie noch am selben oder am folgenden Tage dem Präsidenten zur Distribution vor. Der Präsident ernennt Re- und Correferenten, die je binnen 8 Tagen ihre Relationen an ihn einzusenden haben, worauf diese in der nächsten Sitzung zur Verlesung gebracht werden.[2]) Liegen zwei gleichlautende Urtheile der früheren Instanzen vor, so werden nicht besondere Referenten ernannt, sondern alle Räthe müssen die Acten lesen und binnen vier Tagen ihr Votum schriftlich, mit Gründen, einreichen, worauf der Beschluß nach der Majorität erfolgt. Diese Formalität soll an Stelle der bisherigen Supplicationsinstanz treten. Das fertige Urtheil wird dem judex a quo zur Publication remittirt, sammt einer Specification der Urtheils- und anderen Gebühren, deren Beitreibung demselben obliegt (§§ 12—22).

Kommt es in der Revisionsinstanz zu einem Interlocut des Tribunals, wodurch eine Partei angewiesen wird, noch irgend etwas zu bewirken oder zu prästiren, so bleiben die Acten beim Tribunal und die Advocaten sind darauf angewiesen, sich dabei ausschließlich ihrer Manualacten zu bedienen. — Wird über Attentate geklagt, so darf die Hauptsache dadurch nicht aufgehalten werden, vielmehr hat die Partei um deren Abstellung in besonderer Klage beim judex a quo zu bitten, der darüber rechtlich erkennt (§§ 23, 24).

Advocaten und Procuratoren sind bei diesem Verfahren beim Tribunal nicht nöthig und daher ganz abzuschaffen. Es wird erwartet, daß die

[1]) sc. der letzten Vorinstanz.

[2]) Was insonderheit den Richtern beim Referiren und Votiren obliegt, ist schon in Titel 3 auseinandergesetzt; es wird hier wiederholt. Bemerkenswerth scheint dabei eine Abweichung in der Strafbestimmung für Saumseligkeit im Referiren: in Tit. 3 für jeden Tag der Verzögerung 16 Groschen, hier 1 Rthlr. — eins der vielen Zeichen von dem Mangel gründlicher formaler Durcharbeitung dieser Gesetzentwürfe.

Revisionsinstanz alles in allem nicht über 3 Monate dauern werde (§§ 25—26).

X. Avocation der Acten.

Es wird erwartet, daß bei der neuen Einrichtung nicht leicht eine Avocation der Acten wegen verzögerter oder verweigerter Justiz nachgesucht werden wird. Geschieht dies dennoch mit dem Anschein der Berechtigung, so ist der Richter zunächst vom Tribunal durch ein rescriptum justitiae zur Abstellung der Klage zu mahnen; bleibt dies erfolglos, so ist die Avocation der Acten vorzunehmen und ohne weiteres Verfahren in der Sache rechtlich zu erkennen. Findet sich dabei, daß die Partei sich zur Ungebühr beschwert hat, so wird sie mit 50 Rthlr. Strafe belegt, der Advocat cassirt, der etwa dabei thätige Consulent gleichfalls mit 50 Rthlr., eventuell 6 Wochen gefänglicher Haft bestraft. Wird aber der Richter der Justizverzögerung oder -Verweigerung überführt, so hat er der Partei die Kosten zu erstatten und kann nach Befinden mit derselben Strafe wie jene belegt werden. Immer ist eine Avocation der Acten nur ausnahmsweise vorzunehmen, niemals, wenn bereits ein Interlocut oder ein Endurtheil ergangen ist (§§ 1—5).

XI. Revision in Ravensbergischen Sachen.

Von dem Ravensbergischen Appellationsgericht geht die Revision gleichfalls an das Tribunal, wobei dieselben Grundsätze wie oben beobachtet werden. Succumbenzbuße 20 Rthlr. (§§ 1—4).

XII. Preußische und Schlesische Revisionen.

Wegen dieser beiden Provinzen, bei denen „besondere Umstände vorkommen", soll bei der bevorstehenden Reformation noch das Nöthige verordnet werden; einstweilen bleibt es in Preußen bei der bisherigen Verfassung, in Schlesien bei der erlassenen Interimsverordnung.

XIII. Sportelordnung.

Die Sporteln fließen bis auf einige Gebühren der Unterbeamten in die Sportelkasse; sie sind von dem Protonotar auf Concept und Mundum zu notiren; mehr als in der Taxe angegeben, darf unter keinerlei Vorwand genommen werden; an den Succumbenzgeldern partizipirt das Tribunal zur Hälfte, da ihm bei der neuen Einrichtung eine große Menge Expeditionsgebühren entgehen. — An Sporteln ist angesetzt: für ein Decret 1 Rthlr. 3 Gr., für ein Definitivurtheil von jeder Partei 6—10 Rthlr. (in Schlesien 10—20), für ein Interlocut desgl. 3—5 Rthlr., für die Remission der Acten 1 Rthlr.

Ueber die Entstehung dieser Tribunalsordnung geben die Acten keinen hinreichenden Aufschluß. Indessen scheint uns die folgende Episode aus den Vorverhandlungen der Mittheilung werth.

Fürst übersendet an Cocceji 25. November 1747 die von diesem geforderte schlesische Appellationsordnung[1]) mit der Bemerkung, daß sie sich auf den jetzigen neuen Plan wenig schicke. Er überreicht zugleich ein Project, wie die Appellationsinstanz noch mehr, als die Interimseinrichtung mit sich bringe, abgekürzt werden könne. Er berechnet die Dauer derselben bei der letzteren auf 23 Wochen, indem er noch für Replik und Duplik der Parteien nach Ueberreichung der Justification und der Exception je 4 Wochen und für Re- und Correferenten je 14 Tage rechnet. Dagegen soll nach seinem Vorschlage die Sache nur 13 Wochen und in casu confirmatoriae sogar nur 10 Wochen währen. Diese Abkürzung will er folgendermaßen erreichen: Zunächst sollen Replik und Duplik (8 Wochen) überhaupt fortfallen, sodann soll, im Falle der Referent voraussieht, daß wegen mangelhafter Begründung der Revision eine Bestätigung des Urtheils der Vorinstanz erfolgen müsse, gar keine Exception der Gegenpartei statthaben, dagegen, im Falle die Gründe erheblich befunden werden, dem bei der Tribunalsinstanz zu bestellenden Mandatar der Gegenpartei zur Beibringung der Exception eine Frist von 2 Wochen gewährt werden; eine weitere Abkürzung in diesem Falle soll dadurch bewirkt werden, daß der Correferent die Acten erst nach Einreichung dieser Exception bekommt, nachdem sie der Referent zum zweiten Male, und zwar statt 14 Tage diesmal nur 1 Woche, gehabt hat. Er fügt hinzu: „Sehr viele Beschwerden, die jetzo gemachet werden, daß das Tribunal künftig nur ein Schöppenstuhl sein und seine ganze Verfassung verlieren würde, fielen hierdurch zugleich weg,[2]) da außer den etwas restringirten Fristen das Ober-Appellationsgericht in Prag und Celle fast ebenso verfähret".[3])

Cocceji lehnte den Vorschlag ab. Die Berechnung Fürsts hielt er für falsch; er selbst berechnete, daß nach dessen Methode die Revisionsinstanz 4 Monate dauern müsse (statt 13 Wochen), während er seinerseits

[1]) Von Fürst und Nüßler ausgearbeitet.

[2]) Der Unterschied ist namentlich der, daß nach Fürsts Plan das Tribunal durch die bei demselben zu bestellenden Mandatare immer noch einige Fühlung mit den Parteien hat, was bei Coccejis Plan gar nicht der Fall war. Jener Vorwurf beziebt sich darauf, daß das Tribunal fortan mit der Instruction der Processe nichts mehr zu thun haben sollte.

[3]) Namentlich insofern, als auch hier nicht ultra exceptiones verfahren wird, wie anderswo angemerkt ist.

— allerdings unter Beschränkung der Exceptionsfrist auf 2 Wochen[1]) — mit 12 Wochen fertig werden könne. Auch hatte er sachliche Bedenken gegen die Vorschläge Fürsts.

400. Gutachten des Propstes Süßmilch für Cocceji. Berlin, 20. Mai 1748.

Eigenhändiges Mundum. — Geistl. Dep. Kurmark. R. 47. Nr. 4. Packet 25. Nr. 1.

Frage der Errichtung eines Ober-Consistoriums.

Die von Ew. Excellenz mir letzhin gnädigst eröffnete Absichten[2]) habe bisher in meinem Gemüthe hin und her geworfen und durchgedacht; ich muß aber unterthänig anzeigen, daß ich bei der forma rei einigen Mangel an Nachrichten verspüret, daher ich noch nicht vermögend bin, hierüber meine Gedanken vollständig, reif und deutlich nach meiner Pflicht zu melden. Jedoch will dasjenige leisten, was E. Exc. hauptsächlich zu fordern scheinen.

I. Was erstlich die schlechten Prediger anbetrifft, so ist es gar kein Wunder, daß sie häufig, und der Weg ist gebahnet und die Anstalten bisher so beschaffen gewesen, daß sie, wenn es alles in statu quo bleibt, künftig haufenweise eindringen können. Denn

a) studiren vieler Leute Kinder, die aller benöthigten Mittel beraubt,

b) solche, die gar nicht die Fähigkeiten haben,

c) die auf Schulen, in denen disciplinis propaedeumaticis nicht gegründet worden,

d) die auf Universitäten wegen Armuth nicht lange genug subsistiren, sich auch kein Buch anschaffen können. Aus dem ehmaligen quinquennio ward ein triennium, jetzt ists schon ein biennium, und es sind mir bisher viele vorgekommen, die kaum 1½ Jahr auf

[1]) Sowohl nach der Interimsverfügung vom 2. September, wie nach der definitiven Tribunalsordnung Tit. IX § 8 soll sie 4 Wochen betragen.

[2]) Näheres nicht bekannt. Die Veranlassung dazu lag wohl in der Veränderung mit der geistlichen Gerichtsbarkeit, die dem Consistorium entzogen worden war. Der Codex Frideric. III, 2. § 17 (p. 83 der Folioausgabe v. 1748) stellt in Folge dessen schon den Erlaß einer neuen Consistorialordnung in Aussicht. — Joh. Peter Süßmilch, ist der bekannte Statistiker, Mitglied des Kurmärkischen Consistoriums, Propst in Cölln und Pastor primarius an der Petrikirche. Vgl. A. D. B. 37, 188 ff.

der Academie verweilet. Candidati erröthen, wenn ich ihnen deutlich vorstelle, wie sie nicht vermögend wären, ihren cursum academicum, wenn ich ihn auch recht proprie und stricte einen cursum nennen will, durch alle partes zu absolviren. Allein was helfen solche Vorstellungen? Candidati wissen wohl, daß es ihnen doch nicht an Wegen fehle, in ein Amt und zu Brod zu kommen. Daher suchen sie sich im Predigen zu üben, und nach etlichen Jahren werden sie auch Prediger, proprie et unice tales, die man alsdann auch beleidiget, wenn man mit ihnen von Sachen reden will, die extra sphaeram examinis, bei welchem doch auch mehrentheils die Barmherzigkeit vorwalten muß. Ich bezeuge E. Exc., daß ich in denen 5½ Jahren meines Amtes kaum 6 recht geschickte Candidaten in das tentamen bekommen. Es ist mir eine ausnehmende Freude, wenn ich einmal einen treffe, mit dem man etwas wagen und von denen gemeinen und ordinären Kinderfragen abgehen kann. Will man einen abweisen, so erregt man eine Hölle. Vor vierzehn Tagen habe es gethan, daß ich einen zurückgewiesen. Da die Ducaten nichts bei mir fruchten wollen, die er meiner Frauen insinuiren lassen, aber auch gleich zurücknehmen müssen, so erwarte nun noch einen Sturm: er hat einen Unterofficier in Halle zum Bruder; ich zweifle nicht, daß er sich dessen bedienen werde. Vor 1½ Jahr ward ein recht großer Stümper unter einem Revers, sich nach einem Jahr wieder zum examine zu stellen, durchgelassen, weil sein Bruder Unterofficier bei der Garde, daher sich ein vornehmer General mit Nachdruck seiner annahm. Dieser elende Mensch bekümmert sich jetzt schon um die besten Pfarren. Ein gleicher Fall ereignete sich vor 2 Jahren mit einem, der in der Herrschaft Wusterhausen befördert ward, wobei sich die mächtige Prinzen-Kammer[1]) und, da das nichts helfen wollte, sogar hohe und fürstliche Personen interessirten und durch unangenehme und bedrohliche Complimente von meinem seligen Collegen, dem Rath Roloff[2]) es extorquirten, daß er ihn unter einem Revers durchließ. Hierzu kommt nun

[1]) Die prinzliche Gesammtkammer (für die jüngeren Söhne Friedrich Wilhelms I.), unter deren Verwaltung die Herrschaft Wusterhausen stand.

[2]) Michael Roloff, Propst in Berlin und Pastor primarius bei der Nicolai-, Marien- und Klosterkirche, Mitglied des kurmärkischen Consistoriums, † 22. Januar 1748.

e) das, sonderlich von Magisträten, so schlecht verwaltete jus patronatus. Selbige bestehen an vielen Orten aus schlechten Leuten, gewesenen Schreibern und Lakaien. Die, so noch studirt haben sollen, haben auf der Universität mehrentheils nur Wein, Bier, Tobak und Huren kennen lernen und den vorher gehabten Mutterwitz versoffen und 2c. Ein solch amalgama, das aus Unwissenheit, ja aus Dummheit und lasterhaften Neigungen und Leidenschaften zusammengesetzet, exercirt eines der wichtigsten Aemter des Landes. Das Heft und Ruder von einer Sache, die man als die Pflanzschule eines Staats ansehen muß, ist in ihren Händen. Sie regieren Schulen und Kirchen und besetzen sie nach Willkür. Es ist genug, daß einer eines stolzvollen Rathmannes Sohn sei, so verschluckt er Stipendia, studirt elendiglich und kommt durch Hülfe derer Herren Patronen ins Amt. Inspectores sollen nach den ältesten Consistorial-Verordnungen, wie auch nach denen im vorigen Jahrhundert errichteten Landesrecessen wachen und nomine Regis dahin sehen, daß tüchtige Leute zu Schul- und Kirchendiensten befördert werden; Magisträte sollen nebst ihnen agiren; allein es ist Pastoribus urbium und Inspectoribus fast alles abgestritten; das noch zugestandene votum consultativum ist kaum noch ein negativum, es ist so enge eingeschränkt, daß aller Rath vergeblich. Wenn das Subjectum nur eine Predigt radebrechen kann, wenn ihm nur nicht Infamien in forma können bewiesen werden, so muß er stille schweigen. Die Gottheiten et Dii minorum gentium kommen dazu; daher auch dem redlichsten Mann die Hände gebunden werden. Kurz, es ist hier alles verderbt, und ich will meine Unwissenheit gerne gestehen, daß ich nicht einsehe, wie diesem so sehr complicirten und eingewurzelten Uebel mit Bestand völlig abzuhelfen. Es geht mir hier wie dem Papst Hadrianus zur Zeit der Reformation, da er seinen Nuntium auf den Fürstentag nach Nürnberg[1]) schickte, der es bei der in der Instruction enthaltenen Klage mußte bewenden lassen. Und wie man selbige Instruction und andre Bullen nachher sogar in indicem expurgatorium Romanum gebracht, so fürchte ich, daß mir diese meine Gedanken den größten Verdruß würden zuziehen, wenn sie von jemand anders als von E. Exc. sollten gelesen werden. Gott aber lenke E. Exc. Einsichten und Herz auf die Gegenmittel! Ich

[1]) 1523. Vgl. v. Bezold, Gesch. d. deutsch. Reformation S. 416 ff.

unterlasse, hieraus Regeln zur Verbesserung herzuleiten, weil sie Deroselben erleuchteten Einsichten wegen ihrer natürlichen Folge nicht wohl entgehen können. Jedoch bin ich auf erhaltenen gnädigsten Befehl zu mehrern so bereit als verpflichtet.

Ad II. Den Fonds zur Besoldung des neuen Collegiums will Süßmilch auf die Weise beschaffen, daß 1. von allen Kirchen-Revenüen etwa 1 Procent (1 Dreier vom Thaler), 2. von den Einkünften der Pfarren ebenso viel (als cathedraticum), 3. von allen Taufen, Trauungen und Beerdigungen je ein Dreier entrichtet würde. Er glaubt, daß auf diese Weise ein Fonds von 2—3000 Rthlr. jährlich zusammenkommen würde. Die stiftungswidrige Verwendung der im Lande vorhandenen Einkünfte aus geistlichen Stiftungen deutet er nur nebenbei an.[1])

Ad III. Was die formam anlangt, so haben mir E. Exc. nur en général zu eröffnen geruhet, daß selbige nach der Art des Dresdenschen Ober-Consistorii sollte verfasset werden. Ich bekenne, daß ich selbige nicht genau kenne, habe aber das unterthänigste und gegründete Vertrauen zu Deroselben Einsichten, daß sie so werde eingerichtet werden, daß allen bisherigen desideriis könne abgeholfen werden. Es wird solches bei jetziger Verwirrung um so viel nöthiger sein, daß alles auf einen beständigen und festen Fuß gestellet werde, da fast ein jeder Eingriffe versuchet. Es ist jetzt wirklich die Ordre eingelaufen, daß hinfüro alle königliche Pfarren ins Cabinet sollen gemeldet werden. Das Triebrad von allem ist der Feldpropst Decker, der als ein junger und ausschweifender Mensch gerne die Hände in allem haben will. Die Veranlassung dazu hat wohl hauptsächlich Mr. Neese[2]) gegeben; dessen seine démarches dienen jenem zum Vorwand. Sollte aber die Sache auf dem Fuß bleiben, so besorge, nicht ohne Wahrscheinlichkeit, daß feine Simonien künftig in grobe verwandelt, allen Ignoranten und Lasterhaften Thür und Thor geöffnet und für Geld ein Freipaß sollte geschrieben werden. Gott lasse E. Exc. das Werkzeug sein, diesem drohenden Uebel kräftig vorzubeugen.

E. Exc. habe auch letztens unterthänig gebeten, auf die Academien Reflexion zu machen. Ich flehe darum nochmals um so

---

[1]) Ausführlicher geht darauf Süßmilch selbst und namentlich der Prediger Baumgarten in späteren Gutachten ein.

[2]) Nicht näher bekannt.

mehr, da das Dresdensche Ober-Consistorium solche auch besorget. Auch hiedurch könnte der bisherigen Confusion abgeholfen werden.

Es gehet jetzt zwar die Rede, als sollte künftig denen Consistoriis alle potestas exsequendi genommen werden; allein ich kann solchem Gerüchte nicht Beifall geben, weil mit selbiger alle Auctorität dahinfallen und alle Decreta würden vereitelt werden.

Da auch E. Exc. von denen Personen letztens Erwähnung zu thun beliebet, die bei der neuen Einrichtung sollen employiret werden, so gestehe, daß es mir ziemlich schwer fallen würde, mit einiger Zuverlässigkeit mein Urtheil zu fällen. Ich kenne anjetzo etwa ein paar Leute, bei denen die Grundlage richtig und befindlich. Jedoch sind mir noch im Lande etliche gelehrte und redliche Männer bekannt, die durch eine Translocation hieher könnten gebracht werden, wenn der etwanige Verlust durch ein hinlängliches Salarium ersetzet würde. Ich erwarte E. Exc. hohe Befehle, ob über diese berührte Stücke mündlich oder schriftlich mich weiter erklären solle.

401. Die erneuerten Instructionen für das General-Directorium und für die Kriegs- und Domänenkammern.

20. Mai bis 28. August 1748.

Instruction für das General-Directorium. (Vorbemerkungen. — Königliche Marginalien zu der Instruction von 1722. — Text der Instruction.)
Schriftwechsel des Königs mit den Ministern über Ausführung der Instruction und Einrichtung der Instructionen für die Kriegs- und Domänenkammern.
Instructionen für die Kriegs- und Domänenkammern (Ostpreußen, Litauen, Pommern, Neumark, Kurmark, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Cleve-Mark, Geldern, Ostfriesland).

Vorbemerkungen zu der Erneuerten Instruction für das General-Directorium.

Ueber die Entstehung der Instruction erhellt aus den Acten nur das Folgende.[1])

Am 5. April 1748 erfordert der König durch Cabinetsordre an Cocceji Bericht über die Competenzregulirung zwischen Regierungen und Kammern; er bestimmt durch Marginal zu dem darauf erstatteten Imme-

[1]) In der gedruckten Correspondenz des Königs findet sich aus dem Anfang des Jahres 1748 keinerlei Hinweis auf die Erneuerung der Instruction.

diatbericht vom 8. April, daß nach seinen Resolutionen dazu „der Articul der Justiz in der Instruction des Directorii verfasset werden soll".[1])

Am 9. April 1748 übersendet Eichel an Lautensack (jedenfalls zur Ausarbeitung) „den königlichen Entwurf zum prooemio der neuen Instruction vor das General-Directorium" mit der Bitte ihn Niemand zu zeigen, da der König noch zur Zeit keinen Eclat davon haben wolle.[2])

Dieser Entwurf des Königs (geschrieben auf einen Quartbogen, dessen anderes Blatt die Ueberschrift zu dem Werke über die Generalprincipien vom Kriege[3]) sammt der ersten Zeile des Textes enthält) lautet folgendermaßen:

Poins qu'il faut ajouter à L'Inſtruction.

Primau un Diſcours au Directoire a la tete De l'ouvrage ou on leur Recomande De ſervir fidelement le pain, ou lon leur fait Voir L'Importance De leur place, et les Qualités qu'ils Doivent s'apliquer D'aquerir 2 Les Intentions du Roy pour le bien Du pays, touchant le peuplement etc.

article touchant la juſtiſſe, des proces.

article touchant la Contribution des païſans et contributions de Cavalerie.

article des Serviſſes que les paiſſans rendent dans les Baliages, et des Serviſſes qu'ils rendent aux gentis hommes.

Am 10. April dankt Eichel (Potsdam) in einem Schreiben an Lautensack für die Mittheilung des nach der Vorschrift des Königs entworfenen Proömiums, indem er hinzufügt: „Es wäre allerdinges zu wünschen, daß einige Passages darin modificiret und die Paulinische Cautel observirert werden könnte: Ihr Väter, erbittert Eure Kinder nicht; da aber des Königs Majestät glauben, daß eine besondere Energie in solchen Expressionen und darunter die Vorschrift Dero hochseligen Herrn Vaters

1) Vgl. Nr. 364, S. 493.

2) Rep. 96, 411 A. Die Angelegenheit des Fürsten Moritz von Anhalt-Dessau, von der in demselben Briefe Eichels in sehr allgemeinen Ausdrücken die Rede ist, hat mit der Instruction nichts zu thun, sondern bezieht sich, wie schon die Nennung von Blumenthal und Aschersleben andeutet und wie eine Cabinetsordre an diese beiden vom 11. April 1748 (Minüten Bd. 35) bestätigt, auf die Meliorationen und Colonisationen in Pommern; der Fürst hatte kurz zuvor mit dem Minister und dem Kammerpräsidenten Conferenzen deswegen gehabt. Er hielt sich damals vorübergehend in Berlin auf.

3) Oeuvres 28, XIII; vgl. die Briefe 28, 101 und 102.

Majestät vor sich haben, so werden solche wohl so, wie sie gesetzet sein, beibehalten werden müssen".

Das Schreiben fährt fort: „Da inzwischen des Königs Maj. mir gestern Abend die ganze Instruction mit Dero Beischriften zugesandt haben, so habe Ew. Wohlgeb. solche hierbei zum Durchgehen communiciren wollen, damit nach Dero Gefälligkeit wir heute darüber sprechen und ratione modi mit einander concertiren können, alsdann wir in Gottes Namen zur würklichen Ausarbeitung schreiten wollen".

In Rep. 131 K, 136 k[2] befindet sich eine Abschrift der Instruction König Friedrich Wilhelms I. für das General-Directorium vom 20. December 1722. Diese Abschrift ist mit einer großen Zahl von eigenhändigen Randbemerkungen und Zusätzen Friedrichs d. Gr. versehen, die zur Grundlage für die „Erneuerte Instruction" gedient haben. Sie sind in sehr sorgfältiger Weise, aber nicht ohne einige Lesefehler abgedruckt worden durch E. Friedlaender in der Zeitschr. f. preuß. Gesch. und Landeskunde Bd. 17, S. 386 ff. Wir stellen hier diese Bemerkungen vorweg zusammen und werden später bei den betreffenden Stellen des Textes der Instruction darauf verweisen („Kgl. Marg."). — Ueber die Zeit, in der König Friedrich II. diese Randbemerkungen zu der Instruction von 1722 niedergeschrieben hat, giebt das Actenstück selbst keinerlei Aufschluß; es wird kurz vor dem 9. April geschehen sein, wo sie an Eichel gelangt sind.

In den Acten des General-Directoriums, Tit. III, Nr. 12, liegt ein vollständiges, durchcorrigirtes Concept zu der Erneuerten Instruction von 1748 vor. Es trägt den Titel: „Revidirte Instruction des General-Directorii 1748" und ist, bis auf eine gleich zu erwähnende Stelle, von der Hand des Cabinetssecretärs, Geh. Kriegsraths Lautensack geschrieben; die Correcturen sind von derselben Hand. Nur die Artikel IV und V: „Von Verpflegung der Armee und Besorgung derer zum General-Krieges-Commissariat gehörigen Sachen" und „Wegen der Einquartierung und Services" sind von einer andern Hand (der des Cabinetssecretärs Cöper) geschrieben und von Eichel durchcorrigirt.

Eine Abschrift dieses Concepts ist dann noch einmal von Eichel durchcorrigirt und mit Zusätzen versehen worden (die längeren Zusätze sind von der Hand des Cabinetssecretärs Cöper). Dieses Reinconcept findet sich in Rep. 96, 411 B.

Das mit diesem Exemplar übereinstimmende Mundum befindet sich in den Acten des General-Directoriums, General-Departement Tit. VII, Nr. 12. Es trägt die eigenhändige Unterschrift des Königs und links daneben das kleine (Cabinets-) Siegel.

Außerdem sind an derselben Stelle einige Abschriften vorhanden.

Original wie Abschriften haben den Titel: „Erneuerte Instruction vor das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium“ und das Datum „Potsdam, den 20. May 1748“.[1])

Bemerkungen des Königs zu der Instruction von 1722.

Auf dem ersten leergelassenen Blatt des Exemplars der Instruction von 1722 stehen die folgenden beiden Bemerkungen.

[Königliches Marginal Nr. 1.]

1. Neüer artikel.

Eine balance Sol gemacht werden, wieviehl vohr disem den bauer die Naturalinquartirung gekostet hat, und wieviel höger ihm jetzo die reüter verflegung kostet.[2])

[Königliches Marginal Nr. 2.]

1. Neüer artiquel.[3])

Dahr ich bedacht bin das landt in allen Stüken zu soulagiren und aufzuhelfen, So weis ich das eins der Dinge So zu hart seint die grausamen Dinste so Sie thun Müsen, wohrbei nichts als ihr verderb heraus kömt; also Sol in jede provintz und jeden Creis So Wohl ambts, Stäte als adliche Dörfer dahin gesehen werden, ob man es nicht So einrichten könte, das der bauer die Woche 3 tage, högstens 4, dinte. Dießes wirdt was geschrei geben, alleine vohr den gemeinen Man ist es fast nicht auszuStehen, wan er 6 tage oder 5 die woche dinen Sol; und in Meine Ämter befehle ich, das Sich die Kamern Sollen angelegen Seindt laßen die Wüsten huwen zu besetzen, theils mit das die Neuen bauren ihre dinste den Alten mit zum besten kommen, und Sol denen alten sovohrt durch eine Erliche repartition was nachgelaßen werden.

[Königliches Marginal Nr. 3.]

Artikel 1, § 12 der Instruction von 1722: „Kleine oder geringe Bediente müssen sich mit der Recrutenkasse abfinden“ ist durchstrichen, der König schreibt:

---

[1]) Eine Paraphrase des hauptsächlichsten Inhalts hat C. Cauer gegeben in dem Aufsatz: „Ein Regierungsprogamm Friedrichs d. Gr.“ in den Preuß. Jahrb. Bd. 10 (wiederabgedruckt in dem Sammelband: Zur Gesch. und Charakteristik Friedrichs d. Gr. 1883).

[2]) Vgl. Instruction 1748, Art. VI, § 3.

[3]) Vgl. Instruction von 1748, Art. VII, § 3.

Wen Bedinungen vergeben werden, in der Cur., Mag., Halbr., Pomren, preusen, So Sol kein mensch darauf bihten, sondern die Rec: Casse mus sich mit das 1te 4teljahr tractement begnügen, in denen Westpfählischen Provintzen bleib es mit dem allten.

[Königliches Marginal Nr. 4.]

Zu Art. 1, § 18: „Instruction vor die Provinzial-Collegia."

Boden Neüe Instruct. vohr die Cuhrmark und Mag., Bluhmenthal vor Preusen und Pomern. Die Instrucc: müsen vohr jede provintz besonders nach ihren umbständen Eingerichtet und reflectiret, als in Preusen und Pomern den Handel sich angelegen seindt lasen, in der Cuhrmark neüe Manifacturen, im Mag. die bergwerke, salpeter und Steinbrüche ꝛc.

[Königliches Marginal Nr. 5.]

Zu Art. 1, § 19: „Bereisung der Städte."

Nota. es ist nicht genung die Stäte zu kennen, sondern es mus noch vohr ihre aufnahme gesorget werden und Mus die Industrie von denen presidenten darauf gerichtet Seindt, dießer Stat ihren bihrhandel aufzuhelfen, der andern dieße oder jene Manifactur zu Etabliren und auf die bürger ihre lebensart zu Sehen, das Sie guht Wirtschaften, das die außgaben bei denen Cämereien ordentlich angesetzet und zu der Stat besten angewandt werden, noch darüber das Sie Ehrliche und brawe burgemeisters haben, die Jnen guht vohr Stehen und das der Stat aufnahme durch keiner art pregraviret werde.

[Königliches Marginal Nr. 6.]

Zu Art. 1, § 21. „Versammlung des Collegii."

Wen Sie fleisich arbeiten, So können sie ihre arbeit des morgens in Curenten Sachen in 3 Stunden verichten, wenn Sie Sich aber Historien vertzehlen, zeitungen lesen, So ist der gantze Tag nicht lang genung.

[Königliches Marginal Nr. 7.]

Zu Art. 2, § 5. „Anfragen und Vorstellungen."

NB. Sie Sollen nicht durch Particularia ihre zeit Mit wunderliche Disputen zubringen, und Wan Sie sich nicht in 6 Minuten vergleichen können, so Sol Sofort Relatio at Regem gemacht werden.

[Königliches Marginal Nr. 8.]

Zu Art. 2, § 8. „Contrasignatur."

Die Namen von Grumbkow und von Creutz im Text sind unterstrichen; am Rande ist bemerkt:

Die Nahmens geendert.

[Königliches Marginal Nr. 9.]

Zu Art. 2, § 17. „Stunden der Versammlung."

Sommers 8, Winters 9 Uhr.

[Königliches Marginal Nr. 10.]

Zu Art. 2, § 19. „Speisung."

Ceciret.

[Königliches Marginal Nr. 11.]

Zu Art. 2, § 26.

Das am Rande stehende Rubrum des Paragraphen: „Sonnabends Visitation der General-Krieges- und Domänenkassen" ergänzt der König durch den Zusatz: „imgleichen der Rentei". Außerdem fügt er am Rande hinzu:

Alle Mohnaht die General Krigs Casse, hierbei wirdt die order wegen denen Renteien, wie Sie at Ocasione des Liebherren[1]) gegeben worden, mit eingesetzet.

[Königliches Marginal Nr. 12.]

Zu Art. 3, § 1. „Benennung der Geheimen Secretarien."

Dießes mus nach jetziger verfaßung gemacht werden. Das Departement von Katen nicht zu vergesen.[2])

[Königliches Marginal Nr. 13.]

Zu Art. 3, § 3. „Instruction vor die Geheimen Secretarien und Kanzlei-Verwandten."

Bei denen Instractiones muß die Verschwigenheit vohr allen puncten recomondiret werden.[3])

[Königliches Marginal Nr. 14.]

Art. 3, § 4. „Vorschlag der neuen Kanzlisten durch das General-Directorium" ist durchstrichen und am Rande bemerkt:

fälet wek.

---

[1]) Vgl. Nr. 394, 313, 314, 326.

[2]) Das VI. Departement (Katt).

[3]) Vgl. Nr. 94, 96, 98.

[Königliches Marginal Nr. 15.]

Zu Art. 4, § 3. „General-Proviantwesen.“

Der erste Absatz des § 3 (bis „passiret werden“) ist angestrichen und am Rande bemerkt:

hier zugesetzet die ordres, die an Katten in Dießer Materie gegangen Seindt wegen ankauf und verkauf des Korrens, Außlen[1]) des Sahtkohrns, Mehl, Proviant Schife, feldtproviantweßen, und eine Continuirliche rubrique zu halten von leüten, so in vohrstehenden Krig zu proviant Inspectors zu gebrauchen.

Der zweite Absatz des § 3 („von besserer Einrichtung berichten“) und der § 4 („Feld-Proviantwesen“) sind gestrichen.

[Königliches Marginal Nr. 16.]

Zu Art. 5, § 1. „Einquartierung“.

Dießes gehöret mit unter Katen sein departement und Mus hinzugesetzet werden die Meerungen[2]) so etwa zwichen der zeit und jetzo dazu gekomen seindt.

[Königliches Marginal Nr. 17.]

Zu Art. 7, § 1. „Krieges- und Domänen-Praestanda sollen nicht höher gesetzet werden, als die Unterthanen es ertragen können.“

Wan Sich die Domainen Camern unterstehen Neüe anlagen zu Machen So Mit des Königs eigne handt nicht legitimiret seindt, es seie mit Contributiones, wie es vor diesen die Renteyeinnehmer gemacht haben,[3]) So Sol der President mit Infamér Cassassion damit bestrafet werden, ist er von adel Degradiret und auf Seine lebetage in der Carre.

[Königliches Marginal Nr. 18.]

Zu Art. 7, § 3. „Anlagen, wobei die Unterthanen nicht bestehen können, sollen nicht gemacht werden.“

Die Dinstgelder Sollen durchauß nicht Erhöhet werden und Stehet gleiche Strafe darauf [wie ad § 1].

[Königliches Marginal Nr. 19.]

Zu Art. 8, § 1. „Contributionswesen.“

[1]) Ausleihen.

[2]) Von Friedlaender verlesen: „Neuerungen“.

[3]) Vgl. S. 532 und 457.

Principium Regulativum: nichts erhöhen, Ehr was absetzen, als die 2 hinter Creiser der Neümark und in hinter pomern, wohr die leüte zu mißerabel Seindt.[1])

[Königliches Marginal Nr. 20.]

Zu Art. 8, § 7. „Besetzung der Bauerhöfe mit Bauern- und Kossäten."

Hier Mus zugesetzet werden alle huven abzubauen durch die bauern, die ihr Erbtheil, wohr Sie zu viel landt haben, unter Ihre Kinder theilen, Sich alle jahr von Kammer Tabellen von die Wüsten huwen einSchicken laßen und Wie Weit Solche das jahr abgebauet worden, und dießes ist eines der hauptpuncten, wohrauf das Directorium Sehen mus, nicht allein in ämter Sondern auch Stäte, Dörfer und adliche Dörfer, zu Sagen,[2]) das die adlichen hier und da zu mehrern anbau ihrer Dörfer, wohr es angehet, ancouragiret werden.

[Königliches Marginal Nr. 21.]

Zu Art. 10, § 1. „Revidirung des Accisetarifs."

NB. und muß Sofiehl möchlich alle fremde Wahre, die Wier entbehren können, noch höher impostiret werden.

[Königliches Marginal Nr. 22.]

Zu Art. 10, § 2. „Belegung der ausländischen Consumptibilien."

Diese[3]) können noch verhögret werden.

[Königliches Marginal Nr. 23.]

Zu Art. 10, § 3.

Das Randrubrum: „Ausgehende Waaren nicht zu belegen", ergänzt durch den Zusatz:

und unsern Debit zu favorisiren.

[Königliches Marginal Nr. 24.]

Zu Art. 10, § 5. „Einführung der Accise, wo noch keine eingeführet worden ist."

wohr accisse ist, dahr bleibt sie, aber an Neüe unter Meiner Regirung aufzubauenden flecken keine einzuführen.

[1]) Vgl. Nr. 347 (S. 473).
[2]) Von Friedlaender verlesen: „Sehn".
[3]) Nämlich: Imposten.

[Königliches Marginal Nr. 25.]

Art. 10, § 6. „Magdeburg-, Halberstädt-, Mansfeld- und Hohensteinsche Städte sollen immediat gemacht und Accise in denenselben eingeführet werden", durchstrichen.

[Königliches Marginal Nr. 26.]

Zu Art. 10, § 10. „Zur Bezahlung der Cleveschen Stadtschulden werden pro anno 1723 100000 Rthlr. aus der General-Kriegskasse assigniret."

felet wek.

[Königliches Marginal Nr. 27.]

Zu Art. 11. „Wegen der Zölle und Commercien."

3 comersien Sindt. Das eine, Schiket man wahren wek und krigt geldt davohr. 2. holet Man fremde wahren und Setzet sie anderwers ab, Transitus. 3. verwekselet man seine wahren gegen andere So man Nohtwendig gebraucht. Diese Seint alle 3 guht. Das 1te ist das best. Das 2te mus auf den Polnischen Debit Stark reflectiret werden, und das 3te genohmen, wan man es nicht beßer krigen kan. Unser handel rouliret auf Korn, holtz und allerhandt wollene wahren, dießes mus auf alle weiße protegiret werden. Das Meiste geldt was außer landes gehet ist vohr wein, brandtwein und tzuker und Seidene wahren; in denen provintzien kan der wein höger Impostiret werden, damit das bihr höhern abgang hat, rafinerie von tzuker wird angeleget werden und Mit denen Seidenen wahren ist der anfang gemacht, nuhr recomandire vohr allen dingen das general Directorium diese Etablissemens zu protegihren und darauf zu Sehen, das die fremde wahren verbohten werden, So baldt wier Solche entbehren können. Den handel So viel möglich über stetin zu tzihen. Den transitus nicht zu hoch zu Impostiren und diegenige Kaufleüte So großhandels anfangen auf alle art zu protegiren und behülflich zu Seindt.

[Königliches Marginal Nr. 28.]

Zu Art. 12. „Manufactur-Sachen."

2 Sachen gereichen zu des landes besten. 1. eine auß fremden landen gelt einzutzihen. dießes ist das Comertzium. 2. zu verhindern, das nicht unnöthig geldt aus dem Lande gehe, Dießes findt die Manifactuhren. principium regulativum: 1. alle jahr von denen provintzien exstracte Schiken zu lassen von tzöllen und

accisen, was vohr fremde wahren eingekomen. 2. außzug zu Machen von allerhandt art Manifactuhren die fehlen. 3. exsaminiren wohr man Solche ansetzen kan und wie Starck solche Manifactur werden kan nach der Einlendischen Consomption. Die besten Manifacturen seindt die wohr wihr die 1te Materie im lande haben. Die 2te ist auch guht und Mus wohl darauf reflectiret werden, die rohe Materie kommen zu laßen und hier verarbeiten. Ich erlaube allen neüe Manifacturen, die wihr noch nicht haben, Sich in ofnen öhrtern, wohr keine accisse ist, an zu Setzen, damit Sie die Wahren wohlfeil verkaufen können.

[Königliches Marginal Nr. 29.]

Zu Art. 12, § 4. „Ein Edict soll publiciret werden wegen Ausführung der einheimischen Wolle bei Strafe des Stranges."

notabené, die felle.

[Königliches Marginal Nr. 30.]

Zu Art. 12. „Manufacturen", Zusatz am Ende.:

NB. leineWebers auf dem platen lande, weillen unßer volk faul und von selbsten keine lust zu der arbeit hat, mus man suchen auß der Laußnitz einige Spiner zu krigen und solche Eintzeln in verschidene Ämter ansetzen; das exsempel des verdinst wirdt unßere leüte animihren es nach zu machen.

[Königliches Marginal Nr. 31.]

Zu Art. 15. „Städtesachen."

§ 1—5 sind durchstrichen.

Der gantze 15te Articul Mus auf dießen fus geendert werden:

art. 15.

Wan heüßer in denen Stäten gebauet werden, So Sol soviel Möglich dahin gesehen werden, das Solche Massif gemacht werden.

Die allte bauSchulden Sollen prompte liquidiret werden und wollen Seine M. Solche nach gerade aus denen überschüßen derer accisse betzahlen. Aber Neües Sol nichts gebauet werden ohne bevohr anzufragen, weilln der König keine Schulden haben wil und Seinen Etat in keinen Stüken alteriren kan.

Berlin undt andere Gebaute Stete haben heüßer genug, aber es fehlet durchgehens an einwohner und Sol das Directorium sich befleisen solche anzuSetzen, und vohrnehmlich darhin Sehen, das

fremde leüte guht aufgenommen werden, nicht[1]) So grob, wie es bisher geschehen, begegnet werden und Mit prompter hülfe, sobaldt möglich angesetzet werden. Das Direct. Muß überdehm eine General Tabele verfertigen, da alle Stäte aufgezeichnet werden mit einer jederer Stat ihrer Einwohnertzal, ihre Narung und eine Rubricke was noch vohr Manifacturies dar leben könten, wan Sie angesetzet würden, und von Was Metié Sie Seindt müßen. Dieße General Tabelle Sol alle jahr Nach Trinitatis vormiret werden und ad Regem ein außzuch davon, umb zu Sehen, welche Camer zum fleisichsten gewesen ist und die orders zum besten exsecutiret hat, geschiket werden. Auch Sol der General KriegsComisaire Katte eine richtige Tabelle von den serviss der Stäten halten, damit bei beßeren tzeiten diegenigen, So zu Sehr pregraviret Seindt, Möhgen sublewihret werden.

[Königliches Marginal Nr. 32.]

Art. 15, § 1. „Kornpreis soll nicht zu theuer noch zu wohlfeil sein" ist durchstrichen, dafür am Rande:

Der Kornpreis mus in hißigen provintzen zwichen ca. 18 gr. und 24 bleiben, nicht mehr Noch minder, und gehet dießer punct nach derer Katen gegebenen Instruction.

[Königliches Marginal Nr. 33.]

Art. 16, § 7. „Wüste Stellen in denen Städten 2c." ist sammt dem Rubrum durchstrichen.

[Königliches Marginal Nr. 34.]

Art. 17, § 1. „Edicta." Ist zur ersten Hälfte durchstrichen bis zu den Worten „von Katsch hiemit absonderlich", dann wird am Rande zugefügt:

Die fiscäle sollen beßer auf die Edicte Wigilliren. aber Sol denen fiscälen bei Henken verbohten werden, imgleichen denen jägren, die Edelleüte in keinem Stük zu schicaniren, ihnen alle Protzesse und Grendtz Streitungen auf zu Wermen. Ein edel Man der ano 1740 vohrvon im besitz gewesen ist, darf es nicht höger beweisen, und in Streitige Sagen zwichen Domainen und Edelleüte So Sol das Directorium den Edelleüten nicht alleine gerechtigkeit wiederfahren laßen, sonderen Mihr lieber Selber unrecht thun. Dan

[1]) Friedlaender durch Versehen: „und nicht".

[2]) Vgl. S. 108, Note 1.

was ein kleiner verlust vohr mihr ist, ist dem Edel Man Einen großen vortel, deßen Söhne das Landt Defendiren und die Racce davon so guht ist, das sie auf alle art meritiret, Conserviret zu Werden.

[Königliches Marginal Nr. 35.]

Zu Art. 18, § 1. „Domänen sollen alle Jahr verbessert, neue Vorwerker und Kuhmelkereien angeleget, Brüche beurbaret werden.“

Principium Regulativum: Es sol alle Mahl Wan Ein Amt auf das Neüe verpachtet wirdt, zu großer Consideration gezogen werden, ob der vohrigte ambtman guht mit die bauren umgegangen ist? ob er richtig bezahlet hat; und wan ein anderer Mehr wie der anschlach bittet, so Mus er dahr thun, woher er die pacht nehmen wil, kan er es nicht, so Sol er platerding abgewiesen werden. F.

[Königliches Marginal Nr. 36.]

Zu Art. 18, § 3. „Wie die Verbesserung (der Domänen) beschaffen sein müsse.“

NB. es flegen viele beamte, So nahe an die Stäte lign, plus zu bihten, wan ihnen die verlegunge von gewißen Krügen, So die Stäte gehören, zugeleget werden. Dießes Sol durchaus nicht Seindt, den es Schneidet denen bürgeren den hals ab und wirdt ihnen ihr verdinst genomen, auf alte privilegia mus allerdings reflectiret werden und ist das plus verflucht, das durch anderer leüte unglük gemacht wirdt. Das wahre plus kömmt durch die Industrie, da gehören aber kluge und Laborieuse leüte dartzu und nicht Solche faule und Idiote Krigs Räthe, wie Es leider die Menge in allen Camern gibt.

[Königliches Marginal Nr. 37.]

In der Randrubrik zu Art. 18, § 4: „In den Contracten soll nichts accordiret werden, als was ohne Sr. K. M. Schaden präſtiret werden kann“ ꝛc. ist „Schaden“ ausgestrichen und dafür gesetzt:

„und anderer leüte Schaden“.

[Königliches Marginal Nr. 38.]

Der Schluß des Art. 18, § 12: „Forstrechnungen sollen verkürzet werden“, von den Worten „(Forst-)Rechnungen so kurz als möglich zusammengezogen werden“ ab, und der § 13 („Umb Trinitatis müssen die Forstgelder bezahlet werden“) sind durchstrichen und an deren Stelle gesetzt:

„Dießer und der folgende punct nach Meinen Neüen Einrichtungen wegen holtzSchlagen, verkaufen und betzahlen, auch wegen der an einigen ohrten antzulegende Eichen, buchen und kinen kämpfe.“

[Königliches Marginal Nr. 39.]

Am Rande des § 14 („Die Forstrechnungen . . . sollen vier Wochen nach Trinitatis geschlossen und abgethan werden“) findet sich die Bemerkung:

NB. Die betzahlunge gehen ongeachtet aller Erinnerungen sehr langsahm.

[Königliches Marginal Nr. 40.]

Zu Art. 18, § 27. „Remissiones sollen vor der Anfrage gründlich untersuchet werden.“

es Müßen keine remisions an beamten als nach dehm pacht Contract gegeben werden; die Camern müßen solche wohl exsaminiren, und keine Coruptible Membras auf Comission Schiken[1]) und zugleich exsaminiren, ob nicht ofte des herrn ambtmans verschwenderei an denen Remisions Schuldt habe.

[Königliches Marginal Nr. 41.]

Die Randrubrik zu Art. 18, § 32: „In denen neu erbauenden Kirchen sollen keine Altäre, Lichter und Tafeln verstattet, sondern der Gottesdienst so wie in Potsdam, Wusterhausen und in der Garnisonkirche zu Berlin gehalten werden“, ist durchstrichen und darunter gesetzt:

„Nach eines jehden beliben.“

Der § 33 (Kirchenbau in Litthauen) ist gleichfalls durchstrichen.

[Königliches Marginal Nr. 42.]

Zu Art. 19, § 1. Anfang. „Pächter und Beamte sollen mit dem Bau nichts zu thun haben.“

Dießes ist in der Cuhrmark nicht obserwihret worden, und Mus allerwegen Strikte nach gelebet werden. NB. Die anschläge wegen des arbeitslohn werden alle auf einen fuhs gemacht, das Taucht nicht, den Ein tachlöhner in tzehlendorf oder hinder Stolpe in pomeren krigt der erste 5 gr., der andere kaum 2 gr.

[Königliches Marginal Nr. 43.]

Am Schlusse des § 1, Art. 19. „Pächter sollen bloß auf ihre Wirthschaft sehen und ihre pensiones quartaliter richtig abliefern“ findet sich zu

[1]) Original: Schiken.

den Worten: „Wir befehlen auch dannenhero Unserm General= rc. Directorio . . . die Sache sofort auf solchen Fuß zu setzen" das Marginal:

Dießes so viehl Nöhtiger das Dieße Mißbrä[u]che schon wieder Eingerißen absonderlich in der Cuhr Mark.

[Königliches Marginal Nr. 44.]

Zu Art. 19, § 3. „Landbaumeister."

Alle unßere landtbauMeisters sindt Idiohten oder betriger, also erneüere ich die orders Ehrliche Mauer oder Zimermeisters zu solchen bau zu Employiren. paleste seindt nicht zu bauen, Sondern Schaf Ställe und Wirtschaftsgebeüde, das kan ein Mauerer So guht als paladio; in der Cuhrmark Sollen inskünftige alle ambtsgebeüde Masif und solide gebauet werden, das ist Evich.

[Königliches Marginal Nr. 45.]

Zu Art. 19, § 4. „Der Landbaumeister bauet, und der Bauschreiber führet die Rechnung."

Die anschläge Müßen in die Cameren gemacht und in Loco exsaminiret werden. Der Mauerer Machet Sie.

[Königliches Marginal Nr. 46.]

Zu Art. 20. „Wegen der Extraordinär=Ausgaben."

art. 20. Nach der jetziger Enderung der Albertschen Casse[1]) die Sumen in Departemens verteilet und Mehr mus nicht assigniret werden.

[Königliches Marginal Nr. 47.]

Zu Art. 20, § 5. „Mit diesen 250000 Rthlr. muß man auskommen, und wollen S. K. M. nicht einen Pfennig darüber assigniren."

Die Remisions So gegeben werden Sollen prompte damit betzahlet werden, Sonsten hilft es denen leüten nicht.

[Königliches Marginal Nr. 48.]

Zu Art. 20, § 6. „Die Diäten . . . sollen gleichfalls davon bezahlet werden."

NB. Meine order wegen die Dieten[2]) mus hier Eingeflicket werden.

[Königliches Marginal Nr. 49.]

Art. 20, § 8. „Der preußische Etablissementsbau ist unter denen 250000 Thlrn. nicht mit begriffen, als wozu S. K. M. 500000 Thlr. assigniren" ist durchstrichen.

---

[1]) Die Extraordinarienkasse, deren Rendant Albrecht hieß.

[2]) Nr. 189. 191; vgl. auch VI. 2, Nr. 549.

[Königliches Marginal Nr. 50.]

Zu Art. 20, § 9. „Wann das Jahr zu Ende und der General-Etat gemacht, soll diese Summe berechnet werden."

weillen preusen und Lithauen So Considerable extraordinaria haben, So Müßen sie nicht allein ihre Außgaben damit bestreiten, sondern auch alle verbeßerunge damit Machen und den Noch von dem quanto laut order Menagiren.[1])

[Königliches Marginal Nr. 51.]

Art. 20, § 11. „2000 Rthlr. zu Körnung der wilden Sauen" ist sammt dem Rubrum durchstrichen.

[Königliches Marginal Nr. 52.]

Zu Art. 21, § 5. „Sollen nicht über vier Vorspannpferde auf einmal nehmen und Fiscales darauf Acht haben."

hierzu Meine letzte order wegen regulirung des vohrspans.[2])

[Königliches Marginal Nr. 53.]

Das Rubrum zu Art. 21, § 6: „Wenn etwas nach Preußen oder von dannen anhero zu schicken vorfället, solches soll, so viel als thunlich, über Stettin zu Wasser geschehen" ergänzt der König durch den Zusatz:

„und nach Schlesien auf die Oder."

[Königliches Marginal Nr. 54.]

Art. 22, § 5. „In Preußen sollen mehrere Postwagen angelegt werden" ist durchstrichen.

[Königliches Marginal Nr. 55.]

Zu Art. 23, § 1. „Richtige Packung der Salztonnen."

Dieße klage dauret noch und ist Wunder, das Sie noch nicht abgethan ist? NB. Darauf zu gedenken, die lehre SaltzTonnen wieder aufzukaufen wohrbei ein Considerabler profit Sein Mus.

[Königliches Marginal Nr. 56.]

Zu Art. 23, § 4. „Die Factoreien sollen untersuchet und bessere Einrichtung gemachet werden."

nach jetziger zeit eingerichtet, zu Sagen, der Debit im Reich mus recomandiret werden.

[Königliches Marginal Nr. 57.]

Zu Art. 23, § 6. In dem Rubrum zu diesem Paragraph („Das Salz-Commercium soll noch nach frembden Landen extendiret, sonderlich auch in

[1]) Vgl. VI. 2, Nr. 313.

[2]) Nr. 5.

Schlesien, Franken und Polen etabliret werden") sind die Worte „auch in Schlesien" und im Text des Paragraphen „in Schlesien" gestrichen.[1])

[Königliches Marginal Nr. 58.]

Zu Art. 23, § 7. „Major Bosse soll wegen des Bergwerks zu Wettin vernommen werden, ob nicht mehr Ausbeute könne gewonnen werden."

Das Rubrum und der Text des Paragraphen bis „als bisher" sind durchstrichen. Dafür am Rande:

hier in der Stelle umb die Wetinsche berchwerke wieder im Flohr zu bringen, Sol gearbeitet werden.

[Königliches Marginal Nr. 59.]

Art. 24. „Münzwesen" ist gestrichen und am Rande bemerkt:

Dießer punct mus ausgelaßen werden, und Ruhr als principium Regulativum gesetzet werden allejahr 250000 Rthlr. zu Müntzen und Solange Scheide müntze bis das die proportion gegen anderen Müntzen finde.

[Königliches Marginal Nr. 60.]

Zu Art. 25, § 1. „Es sollen mehr Wind- und Wassermühlen, insonderheit bei Berlin und Potsdam, angeleget werden."

NB. das Neüe Mühlen Reglement[2]) wegen denen Bekern nicht zu vergeßen.

[Königliches Marginal Nr. 61.]

Zu Art. 26, § 1. In der Randrubrik („Dem Kammer-Directori Hünicke soll das Brauwesen in denen sämmtlichen königlichen Landen committiret werden") ist der Name Hünicke gestrichen und dabei bemerkt:

Das brau Weßen nicht So hoch zu ziehen als Ekert[3]) gethan. Wan aber durch denen vihlfeltig vohrgenomenen radungen Mehr Korn kömt So mus das Directorium exsaminihren, ob davohr nicht brandtwein zu brennen wehre.

[Königliches Marginal Nr. 62.]

Zu Art. 26, § 3. „Wer die Braugerechtigkeit bis anno 1713 50 Jahre exerciret hat, soll dabei geschützet werden", bemerkt der König:

NB. Darauf mus gehalten werden.

Der Absatz: „Wer aber nicht 50 Jahre ꝛc." ist durchstrichen.

[1]) Von Friedlaender übersehen.

[2]) Mylius C. C. M. Cont. I. 1740, Nr. 37 (27. Juli), p. 365, 366.

[3]) Ueber den Geh. Finanzrath Eckard vgl. VI. 1, S. 166 ff.

[Königliches Marginal Nr. 63.]

Zu Art. 27, § 1. Die Randrubrik: „Der reelle Vortheil soll darin bestehen, daß an andere Revenüen nichts abgehen möge“ ergänzt der König durch den Zusatz:

und keine Neüe auflagen gemacht werden.

[Königliches Marginal Nr. 64.]

Art. 28. „Wegen Erkaufung der Güter“ ist vollständig durchstrichen und am Rande bemerkt:

Der König wil Edelleüte behalten und wan auch die ämter durch erkauf der Gühter das alterum tantum zu verbeßern wehren, So Sollen Sein tage die Domain. Camern nicht daran gedenken.

[Königliches Marginal Nr. 65.]

Art. 29. „Wegen der Stutereien“ ist bis auf § 7 durchstrichen. Am Rande die Bemerkung:

lauten Sack[1]) die Neüe preusische einrichtung.

[Königliches Marginal Nr. 66.]

Zu Art. 30, § 2. „Vor richtigen Erfolg der Pachtgelder soll die Kammer und der Departementsrath nebst dem Land- und Kammer-Rentmeister, alle vor einen und einer vor alle, repondiren.“

Die Cameren verwehnen teils die pechters mit denen Dilations, damit machen Sie Sie faul, und durch deren Confusen wirdtschaft komen und entstehen dan große ausfälle.

[Königliches Marginal Nr. 67.]

Zu Art. 30, § 2. „Beamte und Pächter sollen mit der Baurechnung nichts zu thun haben rc.“

auf den artikel mus Stark gehalten werden.

[Königliches Marginal Nr. 68.]

Das Rubrum zu Art. 30, § 5: „Fixa sollen zwischen dem Februario 1723 bis Luciae [1724] verpachtet werden“ ist nebst der entsprechenden Textstelle gestrichen.

[Königliches Marginal Nr. 69.]

Zu Art. 30, § 8. „Den 35ten Tag nach Verfließung des Quartals soll an S. K. M. von denen Kassen eine Balance nach dem beigefügten Schemate eingesandt . . . werden.“

Das Neüe Schema.[2])

[1]) Der Cabinetssecretär Geh. Kriegsrath Lautensack.

[2]) Vgl. Nr. 313. 326.

[Königliches Marginal Nr. 70.]

Zu Art. 30, § 11. „Es soll weder ein Quartal noch ein Jahr ins andere geworfen, sondern, wenn nach geschlossenem Jahre nicht alles bezahlet werden können, die Reste unter die arrérages gesetzet werden."

Das Directorium sol alle Cassen Nach Sehen, die berlinsche Contributzion Casse und dieselben aus denen provintzen, ob sich nicht mehr Libhern[1]) finden und Mus jetzunder der alte Sauerteig außgefeget werden. Des Landes Interesse ist des Königs und Mus Mit der Schärfe darnach gesehen werden, das richtige rechnungen und jährliche Schlüße ordentlich gemacht werden, ob einer die Stände und bauren betriget oder den König Imediat, ist einthundt,[2]) und wehr Sich von Solchen Schelmen bestechen läßet, der Meritiret den Strang; es Sitzen dergleichen Noch im Directorio, ich nenne keinen Menschen, aber Sie Mögen Sich in acht nehmen, den der Häller ist gleiche Strafe mit den Dip wert.

[Königliches Marginal Nr. 71.]

Zu Art. 30, § 12. „Alles frembde Getreide, Butter, Käse, Bier und Branntwein soll impostiret werden."

Dießes mus Strenge gehalten werden und Sol das Directorium es So vort execntiren. NB. alle jahr komen vohr 60000 Rthlr. Käße ins Landt. Solche Negligence ist nicht aus zu Stehen

Zu der Anführung desselben Paragraphen, daß bei Pachtungen die theuren Jahre die wohlfeilen übertragen müßten, bemerkt der König:

wohlfeile jare Seindt nicht mehr.

Dann zu § 13, wo von dem preußischen Butterhandel die Rede ist, und daß Butter, Käse ꝛc. mit den nach Preußen gehenden Salzschiffen en retour nach Berlin gebracht werden sollen:

Das ist Seider ein tzeit hero zu meinem Mißvergnügen Negligiret worden, den Käße können sie auch Schiken;

Ebenda, wegen starker Impostirung aller böhmischen, holsteinschen, sächsischen Butter:

Die Order Erneüert.

Bei Art. 32: „Wegen der Etate" finden sich folgende königliche Randschriften:

[Königliches Marginal Nr. 72.]

Zu § 5. „In der Ausgabe soll kein Plus ohne Sr. K. M. eigenhohenhändiger Unterschrift passiret werden":

NB. diesen punct zu Schärfen.

---

[1]) Anspielung auf den Liebeherrschen Defect in Stettin; vgl. Nr. 394. [2]) = ein Thun.

[Königliches Marginal Nr. 73.]

Zu § 7. „In den Aemtern soll nichts, als was am allernothwendigsten, gebauet . . . werden":

es Mus aber nicht von Carten gebauet werden und So das es der Windt um Schmeißet.

[Königliches Marginal Nr. 74.]

Zu § 20. „Die Membra und die Kanzelei sollen keine Etats zu sehen bekommen, als die zu eines Jeden Departement gehören":

und Mus die verschwigenheit mehr als in verwichene Zeiten beobachtet werden. NB. Die orders wegen der verschwigenheit der Colegia und der Secretairs, das Sie nicht zu hauße arbeiten etc. hier einzuflüken.[1])

[Königliches Marginal Nr. 75.]

Zu § 25. „Die auf den Kammern hin und wieder haftende Schulden sollen binnen Zeit von zwei Jahren abgeführet werden".

Cesiret.

[Königliches Marginal Nr. 76.]

Art. 33. „Wegen der Grenzsachen, imgleichen wegen Ausradung der Brücher und Moraste."

Das Rubrum zu § 1 („Grenzsachen, Ausradung der Brücher und Moraste sollen von dem Ober-Jägermeister besorget werden" rc.) ist durchstrichen und darunter am Rande bemerkt:

wirdt durch Comisions bestellet.

[Königliches Marginal Nr. 77.]

Zu § 3. „Gegenwart des Ober-Jägermeisters Hertefeldt bei Regulirung von Grenzirrungen mit Edelleuten."

was wegen den Hertefelt ist, fellet wek, dan er ist Thot.

[Königliches Marginal Nr. 78.]

Zu § 4. „Die mit denen Benachbarten streitige Grenzen muß der Ober-Jägermeister selbst bereisen und sich nicht auf die Bedienten verlassen, jedoch ohne Communication mit . . . von Ilgen nichts vornehmen."

one das Cabinet mus das Directorium Nichts thun.

[Königliches Marginal Nr. 79.]

Die Randrubrik zu § 8 „Der Ober-Jägermeister muß nicht ruhen, bis alle Grenzstreitigkeiten mit den Benachbarten und Edelleuten völlig abgethan worden" ist durchstrichen und darunter gesetzt:

[1]) Vgl. Nr. 96, 98.

mit denen Edelleüten sol so viel möglich in allen Stüken nachgegeben werden.

[Königliches Marginal Nr. 80.]

Zu der Rubrik: „Bei denen Grenzen mit Chur-Sachsen soll der Anfang gemacht werden" (ebenda), bemerkt der König:

höret auf.

[Königliches Marginal Nr. 81 und 82.]

Die Rubriken zu § 9 („Alle Grenzsachen sollen binnen zwei Jahren abgemachet werden") und § 10 („Der Ober-Jägermeister soll bei Bereisung der Provinzien zusehen, ob nicht etwa, wie bei denen Königshörsten geschehen, Nutzen gemachet werden könne") sind durchstrichen.

[Königliches Marginal Nr. 83.]

Zu der weiteren Rubrik des § 10: „Und soll dieses bei dem General-Directorio examiniret und Sr. K. M. berichtet werden", das Marginal:

Dar ich anjetzo das Damissche bruch raden laße, und das auch an der bewallung der oder gearbeitet wirt, kan man sich einen großen Nutzen versprechen, wen nuhr das Directorium dahin sihet, das alle meine guhte absichten exsecutiret werden; denen entrepreneürs Mus alles was ihnen versprochen ist redlich gehalten werden, vohrnehmlich aber darnach gesehen werden, das Sie nicht das geradete landt zu forwerker, Sondern zu Dörfer Machen; in der Intention habe ich es ihnen gegeben, umb bauern zu haben. Bei Writzen werden an verschidenen orten holändereien[1]) anzulegen Seindt, dahr alsdan buter und käße in Solcher Menge Mus gewonen werden, das wihr keiner fremden Mehr gebrauchen. weillen aber noch viel dergeleiche öhrter seindt, die uhrbahr zu Machen Seindt, als das Netzebruch und die Damsche See, und ich nicht gesunnen[2]) bin solche arbeit anzufangen, bevohr die andere fertig, es Seie den das es Mit Entrepreneürs geschehen könte, So mus sich das Directorium nach Solchen um thun. Weillen auch unterschidene Stäte zu viehl hütung haben, So Mus nach des P: Moritzens[3]) project der anfang an Solchen öhrtern mit erbauung dörfer gemacht werden, welche denen Stäten eigen bleiben.

---

[1]) Von Friedlaender verlesen: „so ländereien".

[2]) Von Friedlaender verlesen: „geseum".

[3]) Fürst Moritz von Anhalt-Dessau; vgl. S. 553, Note.

[Königliches Marginal Nr. 84.]

Zu Art. 34, § 3. Von der Betheiligung der Unterthanen an den Wolfsjagden „soll keiner exempt sein und, wer ausbleibet, nicht an Gelde, sondern an Leibe gestrafet werden“.

die bauren Sollen mit denen Wolfs jagen nicht nach der Jäger ihr plaisir vexiret werden Sonderen nuhr wan es die Noht und umbstände erfordern.

Erneuerte Instruction vor das General-Oberfinanz-, Krieges- und Domänen-Directorium.
Potsdam, 20. Mai 1748.[1]

[Proömion.]

Daß von des hochseligen Königs Majestät das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorium nach vorhergängiger vieler weisen und reifen Ueberlegung in sehr heilsamen Absichten fundiret und zu deren Erreichung dasselbe mit einer sehr soliden und ausführlichen Instruction versehen worden, solches wird wohl bei allen denen, so einige Wissenschaft davon haben und es aufrichtig erkennen wollen, ganz außer Zweifel sein.

Nachdem aber seit der Zeit durch allerhand Vorfälle im Lande überhaupt und bei dessen innerlichem Zustande insbesondere sich ein vieles geändert hat, mithin dadurch verschiedene Articul der erwähnten Instruction zum Theil alteriret, zum Theil aber gar inapplicable geworden, so haben Se. Königl. Majestät in Preußen etc., Unser allergnädigster Herr der Nothwendigkeit zu sein erachtet und aus höchsteigener Bewegung resolviret, sothane Instruction Selbst zu revidiren und solche in verschiedenen Stücken zu ändern und auf die gegenwärtigen Umstände und Verfassungen genauer einzurichten, zu gleicher Zeit aber auch das General-Directorium, welches durch die Länge der Zeit in vielen Stücken in eine nicht geringe Nachlässigkeit verfallen ist, aus seinem Schlafe aufzuwecken, demselben seine Pflichten von neuem vorzuhalten und es dadurch zu animiren, derselben inskünftige durch fleißige und redliche Arbeit besser, als zeithero öfters geschehen ist, wahrzunehmen.

Es ist dieses Collegium eines derer größesten und ersten im Lande, auf dessen Fleiß, Sorgfalt und Activität die Wohlfahrt des Staats und Landes und Leute hauptsächlich mit beruhet.

[1] Ausfertigung. Gen.-Dep. Tit. III. Nr. 12.

Je wichtiger nun dessen Amt ist, je mehr erfordert solches eine beständige Vigilance, unermüdete Arbeitsamkeit und eine incorruptible Ehrlichkeit.

Und gleichwie es von je her Sr. K. M. unveränderliches Principium gewesen ist, auch beständig bleiben wird, den Wohlstand des Landes von Dero eigenem Interesse niemalen zu separiren, indem es in der That einerlei und ebendasselbe ist, also haben Sie auch bei allen Puncten, bei welchen sich dazu Gelegenheit gefunden, diesen Grundsatz dergestalt wiederholet und eingeschärfet, daß das General-Directorium daraus Dero Willensmeinung hoffentlich vollkommen erkennen und fassen wird.

Wenn auch besonders der Punct des Commercii bishero nicht mit der zu einer so wichtigen Sache nöthigen Attention tractiret worden, so haben S. K. M. dem General-Directorio zugleich die Art und Weise vorgeschrieben, wie solches in Zukunft am besten befordert, protegiret und, so viel immer möglich, nach der Oder gezogen werden könne, als worauf mit äußerster Circumspection und Sorgfalt raffiniret und gearbeitet werden muß.

Im Uebrigen haben S. K. M. dem General-Directorium noch drei Puncte vorzuhalten, welche künftig absolument geändert und abgestellet werden müssen und welcherwegen Sie hiermit zum Voraus declariren, daß Sie darüber mit dem größesten Ernst und aller Schärfe halten werden.

1. Hat sich das General-Directorium zu einer gewissen Bequemlichkeit und Trägheit (Faulheit) gewöhnet, welche verursachet, daß dasselbe bei den vorkommenden Sachen nicht nach dem rechten und wahren Grund forschet, sondern über viele Dinge ganz superficiell wegfähret, um nicht die Mühe zu haben, sich alle Umstände davon genau und in ihrem ganzen Zusammenhange bekannt zu machen.

Ebendieses hat S. K. M. bewogen, die jährliche Fertigung verschiedener Tabellen und Extracte, als z. E.

a) von den Accisen,
b) von der Nahrung der Städte,
c) von Ab- und Zunahme derer Einwohner,
d) von wüsten Bauerstellen,

e) von den noch urbar zu machenden Oertern und Gegenden rc. anzuordnen und zu befehlen, indem nichts billiger ist, als daß Deroselben das General-Directorium in allen Stücken dermaßen vorarbeite, daß, wenn Sie in vorkommenden Fällen in dieser oder jener Dero und des Landes Nutzen und Bestes betreffenden Sache einige Information und Nachricht nöthig haben, solche sofort bei der Hand sein und auf Verlangen prompt und zuverlässig eingesandt werden könne,[1]) nicht aber alsdann allererst von den Kammern und von diesen wieder von den Comissariis locorum gefodert werden dürfe, als wodurch sonsten einige Monate verlaufen, ehe S. K. M. den verlangten Bericht erhalten: wobei Höchstdieselbe vollkommen überzeuget sind, daß, wenn dieser Articul gehörig beobachtet und zur Wirklichkeit gebracht wird, sowohl den Ministris als Räthen in vielen Stücken selbst die Augen erst recht aufgehen werden.

2. Haben S. K. M. zeithero mit dem größesten Mißfallen wahrgenommen, daß sich unter denen Ministern eine Art von Haß, Animosität und esprit de parti eingeschlichen hat, wodurch absonderlich einer von ihnen[2]) verleitet worden, vermittelst allerhand Intriguen diejenigen, welche dem Staat eifrig und ehrlich dienen, zu persecutiren; es declariren aber Höchstdieselbe hierdurch ein- vor allemal, daß, wenn über Verhoffen dergleichen schändliche und Leuten von so vornehmem Stande und Character höchst unanständige Dinge und Disputen, wodurch nur die Zeit verdorben und die Abmachung und Beförderung derer Sachen gehindert und gehemmet wird, weiter unternommen werden oder nur davon das geringeste sich äußern sollte, derjenige, so in diesem Stück Dero ernstlichem Verbot und gerechten Intention zuwiderhandeln wird, seines Postens sofort verlustig sein und ohne alle Umstände cassiret werden soll, allermaßen in diesem so angesehenen Collegio alle particulière Animositäten auf die Seite gesetzet und auf nichts anders als auf das Wohl und das Beste des Staats gedacht und gearbeitet werden muß.

3. Ist Sr. K. M. bei der Liebeherrischen Affaire[3]) leider mehr denn zu gewiß bekannt worden, wie unverantwortlich einige Membra

---

[1]) Von hier ab bis: „erhalten“ Zusatz von Eichels Hand in dem Reinconcept.

[2]) Happe? Näheres darüber war nicht zu ermitteln.

[3]) Vgl. Nr. 394.

des General-Directoriums sich dabei vergangen und auf was für schändliche Art sie sich vielleicht gar haben bestechen lassen. Wann diese Leute ihren Eid bedenken und ihre Instruction nachsehen wollten, so würden sie sich leicht die Rechnung machen können, was sie zu gewärtigen hätten, wenn wider sie nach der Rigueur verfahren werden sollte; allein Höchstdieselbe wollen vor dieses Mal aus Gnaden das geschehene übersehen, doch declariren Sie hierdurch zugleich, daß, wenn Sie vor das künftige von der allergeringesten Corruption etwas erfahren sollten, Sie solche Leute als Blutigel des Volks und Protecteurs derer Ungerechtigkeiten, so sie mit der gottlosesten Mißbrauchung Dero Autorität begehen, ohne Ansehung der Person mit den diffamantesten Strafen belegen lassen werden, indem Sie nimmermehr leiden und gestatten wollen, daß mit Dero Wissen auch nur dem geringesten Bauer im Lande einiges Unrecht geschehen müsse.

Alle Membra dieses großen Collegii sind dazu bestellet, daß sie nach dem Rechten sehen sollen, und ihre theuer geleistete Pflicht erfordert von ihnen, alles Böse und Unrecht, so zu ihrer Wissenschaft kommt, zu steuren oder dem Befinden nach anzuzeigen; dahero sie denn auch, wenn sie solches nicht thun oder sich nur mit eines Hellers werth bestechen lassen, die härteste Strafe von Rechts wegen moritiren.

S. K. M. wünschen und hoffen indessen, daß Sie die Zeit Ihres Lebens zu dergleichen Extremitäten nicht schreiten dürfen, hingegen Höchstdenenselben das General-Directorium in Dero Arbeit dergestalt secundiren werde, daß unter Dero und desselben Verwaltung derer Affairen der Staat und die Armen in florissantem Stande verbleiben und das Land Ursache haben möge, vor alles Gute, so zu dessen Aufnahme überhaupt und zum Wohlstande und Soulagement eines jeden insbesondere gestiftet wird, ihnen insgesammt sowohl bei ihrem Leben als nach ihrem Tode zu danken und Tausend Segen anzuwünschen.

[Inhaltsangabe.]

Art. 1. Von denen Bedienten des General- rc. Directorii und Krieges- und Domänenkammern.

Art. 2. Der Ministrorum Functiones.

Art. 3. Wegen der Geheimen Secretarien bei dem General= &c. Directorio.

Art. 4. Von Verpflegung der Armee und Besorgung derer zum General=Kriegescommissariat gehörigen Sachen.

[Wird das 6. Departement zum Theil suppeditiren müssen.][1])

Art. 5. Wegen der Einquartierung und Services. [Das 6. Departement.][1])

Art. 6. Wegen der Fouragegelder von der Cavallerie. [6. Departement.][1])

Art. 7. Wegen Conservation der Unterthanen.

Art. 8. Wegen des Contributionswesens.

Art. 9. Wegen des Lehns=Canonis und der Ritterrollen.

Art. 10. Von Accisesachen.

Art. 11. Vom Commercio.

Art. 12. Von Manufactursachen.

Art. 13. Wegen der gestempelten Papier und Charten.

Art. 14. Wegen Anhaltung derer Deserteurs.

Art. 15. Wegen der Städtesachen.

Art. 16. Polizei= und Kämmereiwesen.

Art. 17. Wegen der Edicte.

Art. 18. Von Verpachtung der Aemter, Vorwerker und anderer Domänen.

Art. 19. Wegen des Baues in denen Aemtern.

Art. 20. Wegen der extraordinären Ausgaben.

Art. 21. Vom Vorspann.

Art. 22. Vom Postwesen.

Art. 23. Vom Salzwesen.

Art. 24. Vom Münzwesen.

Art. 25. Vom Mühlenwesen.

Art. 26. Vom Brauwesen.

Art. 27. Von Domänen=Commissionen.

Art. 28. Wegen Erkaufung der Güter.

Art. 29. Wegen Stutereien.

Art. 30. Wegen prompter Bezahlung der Contributions= und Domänengefälle.

[1]) Vgl. die Bemerkung S. 554, Absatz 3 von unten.

Art. 31. Von Abnahme der Rechnungen.
Art. 32. Wegen der Etats.
Art. 33. Wegen der Grenz- und Radungssachen.
Art. 34. Wegen der Wolfsjagden.
Art. 35. Wegen der Anfragen und Berichte.
Art. 36. Von der Recrutenkasse.
Art. 37. Justizsachen.

[Instruction.]

Artic. I. Von denen Bedienten des General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorii und derer Provincial-Krieges- und Domänenkammern.

1. S. K. M. werden das Präsidium über das General- &c. Directorium, so wie dieses von Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät geschehen, gleichfalls Selbst führen, um solches dadurch in seinem Lustre und Autorität beständig zu erhalten und demselben in seinen Verricht- und Verfügungen den gehörigen Nachdruck zu geben.

2. Das General- &c. Directorium bestehet nunmehro aus 6 Departements, wobei es auch bis auf Sr. K. M. weiteren allergnädigsten Ordre sein Verbleiben haben soll.

Das 1. Departement respiciret die preußische, pommersche und neumärksche Sachen, und stehet bei solchem als dirigirender Ministre der von Blumenthal und als Assessores die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänenräthe von Schmidt, Schmaltz, Lehmann, Zinnow.

Das 2. Departement besorget die churmärksche, magdeburgsche und durch alle Provincien die Salz-, Mühlenstein-, Karten- und Stempelkammersachen. Es stehet dabei als dirigirender Ministre der von Boden, als Assessores die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänenräthe Holtzendorff, von Werner, Heydenreich, Geelhaar.

Das 3. Departement versiehet die clevische, geldrische, ostfriesische, neuchâtel- und orangensche Successions-, imgleichen durch alle Provincien die Münz- und Invalidensachen, und bei diesem stehet als dirigirender Ministre der von Viereck, als Assessores die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänenräthe von Börstell, von Reinhardt, Duhram.

Das 4. Departement besorget die halberstadt-, minden-, ravensberg-, lingen- und tecklenburgsche Sachen, und stehet bei solchem als dirigirender Minister der von Happe, als Assessores die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänenräthe von Beggerow, Hanff.

Das 5. Departement tractiret die Post-, Commercien- und Manufactursachen, und stehet bei demselben als dirigirender Minister der von Marschall, als Assessores die Geheimen Finanz-, Krieges-, und Domänenräthe Manitius, Bayer.

Das 6. Departement respiciret die Magazine, Proviant-, Marsch-, Einquartierungs-, Salpeter-, Servis- und alle andere zum General-Kriegscommissariat gehörige Sachen durch alle Provincien, und stehet bei demselben als dirigirender Minister und General-Kriegscommissarius der von Katt, als Assessores die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänenräthe Deutsch, von Beggerow.

Die Sachen der sämmtlichen Generalkassen besorgen zwar alle dirigirende Ministri, jedoch hat der Etatsminister von Boden mit specialem curam dererselben und der Geheime Finanzrath Lehmann von dem, was dieserhalb vorkommet, den Vortrag.

Die Ansetzung derer neuen Colonisten und alles, was dahin einschläget, ist besonders dem Ersten, Zweiten und Fünften Departement anvertrauet.

Sonsten concurriret der Oberjägermeister Graf von Schlieben bei allen Departements in den vorkommenden Jagd- und Forstsachen.

Wegen derer Bausachen aber der Sur-Intendant Baron von Knobelsdorff.

Und in Sachen der Ober-Rechenkammer der Geheime Rath von Pieper.

3. Ein jeder derer dirigirenden Ministres in den ersten vier Departements muß sich um alle in solchen vorkommende Sachen bekümmern und Sr. K. M. auch vor dasjenige repondiren, was eigentlich zu seinem ordinären Departement nicht gehöret.

Bei dem 5. und 6. Departement aber bleiben die Ministri von Marschall und von Katt respect. alleine responsable, obgleich die zu ihrem Ressort gehörige Sachen, insoferne S. K. M. deshalb nicht etwa anders disponiret haben oder ferner disponiren möchten, im General- rc. Directorio öffentlich vorgetragen werden, indem

solche doch mehrentheils in die Affaires derer andern Departements mit einschlagen.

4. Die Geheime Finanz-, Krieges- und Domänenräthe haben sich zwar vornehmlich auf diejenigen Sachen, so bei dem Departement, bei welchem sie bestellet sind, vorgehen, zu attachiren, wie sie denn auch, wenn dabei etwas versehen oder versäumet wird, deshalb nach dem in der vorigen Instruction angeführten Exempel Red und Antwort zu geben schuldig sind; es sollen aber doch dieselben auch von den Affairen derer übrigen Departements, so viel immer möglich sein will, sich informiren, damit sie dererselben nicht ganz und gar unkundig bleiben mögen, sondern in vorkommenden unvermeidlichen Fällen in solchen nützlich mit gebrauchet werden können.

5. Wegen des Ranges derer Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänenräthe lassen S. K. M. es bei demjenigen noch ferner bewenden, was dieserhalb en faveur ihrer vorhin disponiret worden.

6. Zu denen bei den vier ersten Departements des General- 2c. Directorii vacant werdenden Rathsstellen sollen die bei solchen stehende dirigirende Ministri conjunctim andere Subjecta wieder vorschlagen, bei dem 5. und 6. Departement aber thut solches jeder Minister ohne Concurrenz derer übrigen alleine. Es müssen aber jedesmal die geschicktesten, erfahrensten und redlichsten Leute, die bei dergleichen Arbeit, als im General- 2c. Directorio vorkommet, bereits gewesen sind, ausgesucht werden; vornehmlich aber müssen dieselben Landeskinder und protestantischer Religion sein, gestalt S. K. M. ohne erhebliche Ursachen in diesem Collegio durchaus keine Ausländer admittiren wollen.

7. Zu denen Präsidenten in den Provincial-Krieges- und Domänenkammern werden Leute von gleicher Qualität und Erfahrung erfordert; dahero Sr. K. M. bei sich ereignenden Vacantien, wenn Sie nicht Selbst jemand choisiren, keine andere als solche in Vorschlag gebracht werden müssen.

8. Die Räthe in den Krieges- und Domänenkammern müssen Leute von gesundem Leibe, gutem natürlichen Verstande und munterm Geiste sein, die bei der Wirthschaft oder aber bei Commercien-, Manufactur-, Accise-, Rechnungs- und anderen in das Kammerwesen einschlagenden Sachen gleichsam auferzogen, der Feder mächtig und derer Rechnungssachen vollkommen kundig sind.

9. Wenn eine Vacanz bei denen Provincial-Krieges- und Domänenkammern entstehet, so werden zu Wiederbesetzung des vacanten Platzes von denen Ministris des General- ꝛc. Directorii ein oder mehrere habile Subjecta vorgeschlagen, jedoch sollen selbige niemalen aus der Provinz sein, in welcher der Posten vacant ist, gestalt denn S. K. M. es bei diesem Punct aus bewegenden Ursachen noch ferner bei demjenigen bewenden lassen, was deshalb in voriger Instruction § 11 en détail verordnet und festgesetzet worden.

10. Die Unter-Bedienten bei dem General-Directorium sowohl als bei den Krieges- und Domänenkammern in den Provincien müssen die dirigirende Ministres ebenfalls in Vorschlag bringen und dazu geschickte, fleißige und ehrliche Leute aussuchen, auch dahin sehen, daß dergleichen bei den Collegiis immer zugezogen werden mögen.[1])

11. Die Bestellung derer Rendanten und anderer Kassenbedienten wollen S. K. M. dem General- ꝛc. Directorio noch ferner lediglich überlassen, und ist es um so mehr seine Sache, dazu rechtschaffene, ehrliche, routinirte und sichere Leute aufzusuchen, da dasselbe vor solche stehen und responsabel sein muß.

12. Die Thorschreiber, Mühlenbereuter, Polizei-, Land- und Ausreuter, imgleichen alle andere kleine und geringe Dienste sollen beständig mit invaliden Unterofficiers und Soldaten wieder besetzet werden;[2]) insonderheit aber müssen vor allen andern diejenigen Invaliden, so in dem letztern Schlesischen Kriege durch Blessuren zu Kriegsdiensten untüchtig geworden und davon das General- ꝛc. Directorium die Liste bereits hat, vor allen anderen untergebracht und versorget werden.

Und weil der zeitige Generaladjutant davon gleichfalls die Liste hat, so soll mit demselben in vorkommenden Fällen deshalb correspondiret, jedoch keiner ohne Sr. K. M. allergnädigsten Approbation angenommen und bestellet werden.

---

[1]) Das Concept hatte hier ursprünglich noch einen Passus, in dem bestimmt wird, daß für solche Bedienungen in den östlichen Provinzen keine Offerten an die Rekrutenkasse gemacht werden, sondern diese sich mit der Zahlung eines Vierteljahrsgehalts begnügen solle; während es in den westlichen Provinzen beim Alten bleiben sollte. Der Passus ist im Reinconcept von Eichel gestrichen worden. Auf dieselbe Bestimmung war ursprünglich auch in § 11 verwiesen worden. Vgl. Königliches Marginal Nr. 3 und oben Nr. 99.

[2]) Der folgende Zusatz bis „versorget werden" im Reinconcept von Eichels Hand hinzugefügt.

13. So viel die Jagd- und Forstbediente betrifft, so sollen zwar die sich ereigenende Vacantien von dem General- ꝛc. Directorio und den Krieges- und Domänenkammern sofort allerunterthänigst angezeiget, jedoch dazu keine Competenten in Vorschlag gebracht werden, indem S. K. M. die Wiederbesetzung dergleichen Bedienungen Sich ausdrücklich vorbehalten und dazu schon tüchtige und gute Leute ernennen wollen. Die Ausfertigung derer Bestallungen und Instructionen aber für selbige besorget alsdann das General- ꝛc. Directorium, und hat selbiges mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß insonderheit wegen derer Bestallungen alles endlich einmal in gehörige Ordnung kommen und jeder Jagd- und Forstbedienter sogleich beim Antritt seines Postens, was er eigentlich und von Rechts wegen zu genießen hat, zuverlässig wissen könne, mithin das bei den meisten bishero üblich gewesene Umsichgreifen und besonders die Plackereien derer Unterthanen gänzlich cessiren mögen. Diese Bestallungen aber müssen nicht einige Monate nachher, da die Forstbedienten angenommen worden, ausgefertiget, sondern sogleich expediret und zu Sr. K. M. Vollziehung eingesandt werden, damit jeder Forstbedienter wisse, was er zu thun und zu lassen habe.[1])

14. Muß auch das General- ꝛc. Directorium von neuem genau untersuchen, ob nicht in den Provincien bei den Krieges- und Domänen-, imgleichen bei den Accisekammern oder auch anderwärts etwa noch überflüssige und unnütze Bediente vorhanden sind und den königlichen Kassen oder den Unterthanen zur Last fallen: gestalt auf solchen Fall dieselben zwar nicht sofort weggejaget, sondern nach und nach aussterben und sodann die Salaria dererselben eingezogen werden sollen.

15.[2]) Und gleichwie in dieser revidirten Instruction des General- ꝛc. Directorii sehr vieles vorkommen wird, welches in die Arbeit derer Provincial-Krieges- und Domänenkammern einschläget und folglich die Nothwendigkeit erfordert, daß auch dererselben Instructiones solidement nachgesehen und darnach eingerichtet werden, so befehlen S. K. M. hierdurch so gnädig als ernstlich, diese Arbeit sofort an die Hand zu nehmen, dergestalt, daß jeder Minister vor

[1]) Dieser Satz ist von Eichel im Reinconcept hinzugefügt worden.

[2]) Der Paragraph ist die nähere Ausführung der kurzen Bemerkung des Königs zu Art. 1. § 18 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 4.

die unter seinem Departement stehende Kammern, mithin der Etatsminister von Viereck vor die Clev- und Ostfriesische, der Etatsminister von Happe vor die Halberstädt- und Mindensche, der Etatsminister von Boden vor die Churmärk- und Magdeburgsche und der Etatsminister von Blumenthal vor die Preußische, Pommersche und Neumärksche Kammer die Fertigung der neuen Instructionen besorgen, darbei aber mit allem Fleiß und Attention dahin sehen soll, daß solche nach den Umständen jeder Provinz eingerichtet und die Kammern darin mit allem Ernst und Nachdruck angewiesen werden müssen, auf die Hauptsache einer jeden Provinz, als z. E. in Preußen und Pommern auf das Commercium, in der Churmark auf die Manufacturen und Fabriquen, im Magdeburg- und Halberstädtschen auf die Bergwerke, Steinbrüche, das Salpeterwesen rc., vornehmlich ihr Augenmerk zu richten, indem eben dadurch bei der jetzigen Zeit sowohl vor das königliche Interesse als zum Nutzen des Landes annoch besondere Vortheile und Avantages erwachsen müssen.

16.[1]) Besonders ist aber auch die fleißige Bereisung derer Städte denen Krieges- und Domänenkammern aufzugeben; es mag aber solche durch die Präsidenten selbst oder durch die Räthe geschehen, so ist es nicht genug, daß dieselbe deren Zustand und Beschaffenheit en gros kennen lernen oder auch davon en détail einige Erkundigung einziehen, alsdenn aber nach der bisherigen Gewohnheit, ohne sich weiter worum zu bekümmern, es dabei bewenden lassen, sondern es muß auch vor die Aufnahme der Städte mit mehrerm Ernst gesorget werden und vornehmlich die Industrie derer Präsidenten darauf gerichtet sein, in dieser Stadt z. E. die Braunahrung aufzuhelfen und den Bierdebit zu befordern, in der andern aber allerhand Fabriquen und Manufacturen zu etabliren oder sonst auf andere Art je nach Situation und Gelegenheit einer jeden Stadt ihr Arbeit und Verkehr zu schaffen, wobei zugleich auf die Lebensart der Bürger und ob sie gut und ordentlich wirthschaften, imgleichen auf die Administration derer Kämmereien und ob auch derselben Einkünfte wirklich zum Besten der Stadt und Bürgerschaft verwandt werden, genauer Achtung gegeben und gesorget werden muß, daß die Burgemeisterstellen und andere rathhäusliche Bedienungen

[1]) Beruht auf der eigenhändigen Bemerkung des Königs zu Art. 1, § 19 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 5.

mit ehrlichen und braven Leuten besetzet werden mögen, die der Stadt gut vorstehen, [ihre Bürger genau kennen lernen] und das Aufnehmen derselben, und [damit selbige auf keinerlei Art einer vor den andern prägraviret werde,][1]) redlich zum Zweck haben, auch von allem Eigennutz entfernet sind.

17. Mit gleicher Sorgfalt müssen auch sowohl die Präsidenten als Krieges- und Domänenräthe die Aemter, Vorwerker und Dörfer öfters bereisen, solche nach allen ihren Umständen gründlich kennen lernen und auf derselben Verbesserung mit Emsigkeit raffiniren, als welches alles ihnen in der neuen Instruction wohl einzuschärfen und dabei nichts aus der Acht zu lassen ist, was außer dem, so allhier bemerket worden, etwa dahin gehöret und observiret werden muß.

18. Wegen Versammelung derer Krieges- und Domänenkammern lassen es zwar S. K. M. dabei, daß solche vorhin befohlner Maßen außer den Sonn- und hohen Festtagen alltäglich geschehen soll, doch sind dieselben zugleich der Meinung, daß, wenn ein jeder sein Devoir thut und fleißig arbeitet, alsdann des Morgens alle currente Sachen in drei Stunden füglich verrichtet werden können, hingegen der ganze Tag nicht lang genug sein wird, mit der Arbeit gehörig fertig zu werden, wenn nämlich die Membra Collegii sich Historien erzählen, die Zeitungen lesen, spazieren gehen oder andere auf die Kammer nicht gehörige Arbeit vornehmen, als welches alles vors künftige gänzlich abgestellet werden muß.[2]) Jedoch wird auch ein vernünftiger Präsident oder in dessen Abwesenheit der Director am besten zu urtheilen wissen, ob und wann es nach Beschaffenheit derer zu expedirenden Sachen nöthig sei, entweder früher zusammenzukommen oder länger beisammen zu bleiben oder auch das Collegium extraordinarie zu versammelen, und muß dieses sowohl auf den einen als andern Fall seine Veranlassung hierunter stricte befolgen.

19. Sonst aber müssen die neuen Instructiones vor die Krieges- und Domänenkammern mit der Instruction des General- ꝛc. Directorii in allen applicablen Puncten übereinstimmen, und befehlen S. K. M. allergnädigst, daß, sobald solche entworfen sein werden, ein jeder

[1]) Das in Klammern Eingeschlossene ist Zusatz von Eichel im Reinconcept.

[2]) Nach der eigenhändigen Bemerkung des Königs zu Art. 1, § 21 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 6.

Minister das Project davon besonders allerunterthänigst einsenden soll, da sodann Höchstdieselbe solches selbst revidiren und dem Befinden nach ändern oder approbiren wollen.

Artic. II. Der Ministrorum Functiones.

1. Die dirigirende Ministres bei dem General- ꝛc. Directorio sollen vor allen Dingen dahin sehen, daß in ihren Departements mit Fleiß und Treue gearbeitet, das königliche Interesse und mit solchem zugleich die Wohlfahrt des Landes auf alle nur ersinnliche Weise befordert und zu dem Ende dieser Instruction aufs genaueste nachgelebet werden möge.

2. Die aus den Provincien einkommende Berichte und andere Sachen müssen an denjenigen Minister, zu dessen Departement die Provinz gehöret, adressiret werden; sind aber die Sachen von dem Ressort des 5. und 6. Departements, so wird die Adresse respective an den Etats-Ministre von Marschall und Etats-Ministre von Katt gerichtet.

3. Wenn der Minister die Relationes erbrochen und sich von deren Inhalt hinlänglich informiret hat, so schreibet er solche nach Gutbefinden diesem oder jenem Geheimen Finanzrath vom Departement zu, welcher denn die Sache reiflich examiniret, die darin bereits etwa ergangene Acta mit Fleiß nachsehen und darauf an dem ersten Vortragstage davon in pleno referiren muß. Wenn nun darüber von denen Ministris und Räthen kurz und gut deliberiret und ein Schluß gefasset worden, so wird nach solchem sofort das nöthige angegeben und verfüget. Es sollen aber die Ministri genau darauf Acht haben, daß die Geheimen Finanzräthe auch alle ihnen zugeschriebene Sachen sogleich bei der ersten Session vortragen und solche nicht, wie die Gewohnheit bei vielen zeithero gewesen ist, etliche Wochen oder wohl gar etliche Monat bei sich liegen lassen müssen.

4. Der Vortrag soll öffentlich geschehen und alsdann die dirigirenden Ministres sowohl als die Assessores vom Departement darauf genaue Attention haben.[1]) Bei dem Deliberiren über die vorgetragenen Sachen sollen alle Privat- und Nebenabsichten beiseite gesetzet und die Zeit nicht mit unnützen und chicaneusen und

[1]) Zusatz von Eichel im Reinconcept.

wunderlichen Disputen zugebracht werden. Wobei S. K. M. ausdrücklich befehlen, daß, wenn die Ministri und Räthe über einen oder andern Punct sich in Zeit von sechs Minuten nicht vereinbaren können, alsdann sofort an Höchstdieselbe zur Decision allerunterthänigst referiret werden soll,[1]) wie denn auch solches in allen andern Fällen, die aus dieser Instruction nicht decidiret werden können, geschehen muß.

Da auch Sr. K. M. bekannt ist, daß sowohl Ministri als Räthe in denen zum Vortrage derer Sachen gewidmeten Sessionen die Revisiones, Unterschrift oder Contrasignatur derer Expeditionen zu verrichten pflegen, welches alles doch zu Hause ihre Arbeit mit sein sollte, so befehlen Höchstdieselbe hierdurch alles Ernstes, daß solches inskünftige gänzlich unterbleiben und die Zeit bloß und allein zum Deliberiren und Resolviren, keinesweges aber zum Revidiren, Subscribiren und Contrasigniren, noch viel weniger aber Zeitunglesen und dergleichen angewandt werden soll.

5. Wegen derer bei dem General- rc. Directorio bishero tractirten Justizsachen und wie es deshalb inskünftige gehalten werden soll, wollen S. K. M. Dero allergnädigste Willensmeinung am Ende dieser Instruction in einem besondern Articul[2]) bekannt machen.

6. Wenn einer von den dirigirenden Ministris krank oder in herrschaftlichen Verrichtungen oder auch mit Sr. K. M. allergnädigsten Permission in seinen eigenen Angelegenheiten abwesend ist, so müssen die übrige Ministri dessen Arbeit mit übernehmen, jedoch lassen S. K. M. auch geschehen, daß der abwesende Minister die Besorgung seines Departements diesem oder jenem Minister besonders auftragen und mit demselben sich darüber concertiren möge, wenn nur in den Affaires nichts versäumet wird.

7. Die Concepte derer Expeditionen bei dem General- rc. Directorio soll der Minister, zu dessen Departement die Sachen gehören, revidiren und die Räthe sollen solche mit zeichnen.

8. Die Originalia, so zu Sr. K. M. Unterschrift gesandt werden, muß jedesmal der älteste Minister nebst dem Minister vom

---

[1]) Nach der eigenhändigen Bemerkung des Königs zu Art. 2, § 5 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 7.

[2]) Art. XXXV der gegenwärtigen Instruction.

Departement zeichnen; in Abwesenheit des ältesten aber geschiehet solches von dem nächstfolgenden Minister.

9. Wegen der Zusammenkunft des General- &c. Directorii lassen S. K. M. es bei der bisherigen Einrichtung in Gnaden bewenden, dergestalt, daß solche ordinarie wöchentlich dreimal, nämlich des Dienstages, Mittwochs und Donnerstages, geschiehet; doch befehlen Höchstdieselbe hierbei, daß alle Sachen an dem dazu bestimmten Orte, und durchaus nicht in den Häusers [!] derer Ministrorum tractiret werden sollen.

10. Des Dienstages werden die zum 3. und 4. Departement gehörige, folglich bei jenem die clevischen, mörsischen, ostfriesischen, neuchatelsche, orangische Successions- imgleichen die Münz- und Invalidensachen, bei diesem aber die halberstädtschen, mindenschen, ravensbergschen, lingenschen und tecklenburgschen Sachen vorgetragen und abgemacht. Des Mittwochs hat das 2. und 6. Departement, und zwar ersteres von den churmärkschen, magdeburgschen Salz-, Mühlenstein-, Karten- und Stempelkammersachen, letzteres aber von allen zum General-Kriegescommissariat gehörigen Sachen den Vortrag. Des Donnerstages geschiehet der Vortrag bei dem 1. und 5. Departement, und zwar bei jenem in denen preußischen, pommerschen und neumärkschen, bei diesem hingegen in Post-, Commercien- und Manufactursachen.

11. Bei dieser Disposition soll es so lange, bis S. K. M. ein anderes befehlen, verbleiben und darunter ohne Höchstderoselben Vorwissen und allergnädigste Approbation nichts geändert werden.

12. Weil es sich aber auch zutragen kann, daß entweder auf Sr. K. M. allergnädigsten Ordre oder wegen anderer unvermutheten Vorfälle eine schleunige Berathschlagung erfordert wird, so muß das General- &c. Directorium zu aller Zeit, sobald der erste oder auch ein ander dirigirender Ministre, an dem [!] etwa die königliche Ordre besonders ergehet, denen übrigen Ministris und sämmtlichen Räthen solches notificiret, sich sofort versammelen und nicht ehender auseinander gehen, bis über sothane wichtige Angelegenheit ein Schluß gefasset ist.

13. Die Zeit der Zusammenkunft des General- &c. Directorii an den ordinären Vortragstagen haben S. K. M. des Morgens

um 8 Uhr im Sommer und um 9 Uhr im Winter[1]) hiermit allergnädigst bestimmet und festgesetzet und befehlen Sie zugleich kraft dieses aufs ernstlichste, daß dasselbe sich nicht ehender separiren soll, bis alle und jede Sachen, so zu den Departements gehören, welche des Tages den Vortrag haben, völlig abgethan worden. Sobald sie aber fertig sind, stehet ihnen frei, auseinander zu gehen, es sei so früh, als es wolle.[2])

14. Derjenige dirigirende Minister oder auch Geheime Finanzrath, welcher eine Stunde später aufs General- rc. Directorium kommt, als im vorhergehenden Paragraph verordnet ist, soll ohne die geringeste Einwendung Einhundert Species-Ducaten Strafe nach Sr. K. M. Gutbefinden entweder an die Pönalienkasse oder ad pias causas erlegen, welche ihm sofort von seinem Tractament innebehalten werden sollen, es wäre dann, daß er wegen seines Außenbleibens von Sr. K. M. eine schriftliche Permission hätte oder durch Krankheit zu kommen gehindert würde, auf welche Fälle er aber dennoch verbunden ist, sowohl das eine als das andere dem versammleten Collegio in Zeiten anzuzeigen.

15. Sollte aber jemand ohne Urlaub oder ohne daß er krank wäre, eine ganze Session versäumen, derselbe soll seines Tractaments auf ein halbes Jahr verlustig sein und solches ebenfalls zur Pönalienkasse oder ad pias causas bezahlet werden.

16. Wer zum zweiten Male außen bleibet und sich weder durch Permission von Sr. K. M. noch durch Krankheit justificiren kann, derselbe soll sofort cum infamia cassiret werden, indem ein jeder davor bezahlet wird, daß er zu rechter Zeit und am bestimmeten Orte gegenwärtig sein und arbeiten soll, S. K. M. auch eben deshalb es noch ferner dabei lassen, daß die Membra des General- rc. Directorii, da sie in solchem genug zu arbeiten finden, in keinem andern Collegio etwas zu thun und damit sich zu entschuldigen keine Gelegenheit haben sollen.

[1]) Nach eigenhändiger Bemerkung des Königs zu Art. 2, § 17 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 9.

[2]) Die Bestimmungen über die Speisung des General-Directoriums aus der Königlichen Küche bei langdauernden Sitzungen (Art. 2, § 19 der alten Instruction) sollten auf Anordnung des Königs fortbleiben. Königliches Marginal Nr. 10.

17. Die dirigirenden Ministri sollen bei Ablauf jeden Monats die General-Krieges- und General-Domänenkasse ordentlich visitiren und mit allem Fleiß examiniren, ob auch dabei alles in gehöriger Ordnung und Richtigkeit sich befinde, imgleichen, ob die Gelder nach denen Etats richtig eingekommen sind oder nicht: auf welchen letztern Fall sie sich nach den Ursachen genau erkundigen und wegen Beitreibung derer Reste ohne den geringesten Zeitverlust das nöthige verfügen müssen.

18.[1]) Das General- rc. Directorium muß dahero auch denen Provincial-Krieges- und Domänenkammern in denen zu fertigenden neuen Instructionen insonderheit auf das allerschärfeste einbinden, daß sie ebenfalls die ihrer Aufsicht anvertrauete Rentei- oder Ober-Steuerkassen [sowohl wöchentlich als insbesondere bei dem Schluß jeden Monats][2]) aufs accurateste und nicht, wie bishero fast überall geschehen, nur obenhin visitiren sollen, [dergestalt, daß wenn sich nachher hervorthäte, daß etwas dabei übersehen und negligiret worden, sodann die Kassen-Curatores und -Visitatores dafür haften und den daher erwachsenen Schaden ex propriis ersetzen sollen].[3])

Und obwohl S. K. M. bereits unterm 18. Januarii a. c. vermittelst einer eigenen und positiven Ordre disponiret und befohlen haben, wie es inskünftige, und zwar vom 1. Junii dieses Jahres an, mit den Ober-Steuerkassen-Rechnungen gehalten werden soll,[4]) Sie auch nicht zweifelen wollen, daß das General- rc. Directorium darnach überall das nöthige angeordnet haben und stricte darüber halten werde, so finden Höchstdieselbe doch nöthig, Dero allergnädigste und ernstlichste Willensmeinung nochmals anhero zu wiederholen, wollen auch und befehlen demnach hierdurch und in Kraft dieses anderweit, daß

a) bei jeder Ober- oder Steuerkasse die Contributionseinnahme dem Etat gemäß fixiret, auch diese fixirte Einnahme alsdenn jederzeit so bleiben und nicht geändert werden soll, sowie solches in

[1]) Hierzu die Bemerkung des Königs zu Art. 2, § 26 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 11.

[2]) Von Eichel im Reinconcept corrigirt für „monatlich“.

[3]) Zusatz von Eichel im Reinconcept.

[4]) Vgl. Nr. 313.

Schlesien mit sehr gutem Succeß eingeführet worden und observiret wird.

b) Sollen die Ober-Steuerkassen-Rendanten sowohl als die Steuereinnehmer von denen Steuren sich nicht weiter befangen noch meliren, als nur, daß sie die Gelder einnehmen, solche nach dem Etat und den ertheilten Assignationen auszahlen, darüber richtige Rechnung führen und einen richtigen und ordentlichen Zettul von den Restanten halten.

c) Soll ein jeder Landrath in den Provincien nach dem fixirten monatlichen Contributions-Etat eine Gegenrechnung dergestalt führen, daß er darin notiret, wie viel die Unterthanen und Gemeinen seines Kreises in solchem Monat an Steuren und Contributionen entrichten müssen, wie viel sie darauf zur Steuer- oder Ober-Steuerkasse abgeliefert haben und was und wie viel sie darauf annoch restiren.

d) Soll sogleich mit Ablauf jeden Monats die Krieges- und Domänenkammer jeder Provinz der Ober-Steuerkasse die Rechnung abnehmen und dabei derer von denen Landräthen geführten Gegenrechnungen zur Controlle sich bedienen, um zu sehen, ob diese mit der monatlichen Ober-Steuerkassenrechnung richtig stimmen und d'accord sind.

Sollte sich nun eine Differenz finden, so muß solche sonder den geringsten Zeitverlust auf das genaueste recherchiret und in Ordnung gebracht werden.

e) Die bisherige dunkele, krause und verworrene Ober-Steuerkassenrechnungen sollen platterdinges abgeschaffet und dagegen keine andere Ober-Steuerkassenrechnungen statuiret werden, als nach dem bereits approbirten Schemate auf einem gebrochenen Bogen, auf dessen einer Seite die Einnahme und auf der andern die Ausgabe stehen, unten aber die Balance von der monatlichen Einnahme und Ausgabe gezogen und solcher der Restantenzettul nebst den Ursachen, woher die Reste entstanden, angefüget werden, mit welchem Restantenzettul die Controlle derer Landräthe einstimmig sein muß.

f) Und da zeithero bei den mehresten Kammern der große Mißbrauch gewesen, wodurch so viele Unrichtigkeiten und Confusiones veranlasset worden, daß nämlich die Ober-Steuerkassenrendanten die Extraordinaria selbst ausgeschlagen und ausgeschrieben haben, sowie

solches in Pommern insonderheit mit den Neben-Modis geschehen sein soll, so wollen S. K. M. alles Ernstes, daß dergleichen Ausschreibung durchaus nicht mehr von den Steuerkassen-Rendanten oder Steuereinnehmern geschehen soll, sondern auf den Fall, da ja dergleichen unumgänglich nöthig sein würde, sollen die Krieges- und Domänenkammern solches gehörigen Orts anzeigen und Sr. K. M. allergnädigste Approbation darüber eingeholet werden. Daferne sie aber sich unterstehen würden, ohne mit Höchstderoselben eigenhändiger Unterschrift sich legitimiren zu können, vor sich neue Auflagen zu machen, so soll der Präsident derjenigen Kammer, bei welcher solches geschiehet [wenn er ein Edelmann ist, seines Adelstandes verlustig sein und überdies mit infamer Cassation, andere dem Befinden nach auf Lebenszeit mit der Karre bestrafet werden].[1])

19. Ueberhaupt wollen endlich auch S. K. M. wegen Richtigkeit derer Kassen Sich schlechterdinges an Dero General- rc. Directorium halten, dergestalt, daß die Ministri insgesammt, die Geheimen Finanzräthe aber in ihren Departements Ihnen dafür responsables sein sollen; dahero sie denn allerseits um so mehr Ursache haben, auf ihrer Hut zu sein und die Provincialkammern zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit bei den Kassen, auch insonderheit wegen prompter Abführung derer zu den Generalkassen fließenden Gelder aufs rigoureuseste anzuhalten; wobei jedoch S. K. M. sie mit Nachdruck souteniren wollen.

Artic. III. Wegen der Geheimen Secretarien bei dem General- rc. Directorio.

1. Die jetzo bei dem General- rc. Directorio stehende Geheime Secretarien sind folgende,[2]) als:

[1]) Der Passus beruht auf der eigenhändigen Bemerkung des Königs zu Art. 7, § 1 der alten Instruction (Königliches Marginal Nr. 17). Er ist jedoch auf besondere Anfrage der Minister später verändert worden. Die Instruction für die Clevesche Kammer hat statt dessen „nach Maßgebung der allerunterthänigsten Anfrage vom 24. Juli 1748 und der darauf erfolgten höchsteigenhändigen Original-Resolution": „auf ewig auf die Festung kommen".

[2]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 3, § 1 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 12.

Beim 1. Departement: der Geheime Rath Braunsberg, Geheime Secretarius Schechtken, Kriegesrath Holtorff.

Beim 2. Departement: der Geheime Rath Werdermann, Kriegesrath Karges, Kriegesrath Stieber.

Beim 3. Departement: der Geheime Rath Culemann.

Beim 4. Departement: der Kriegesrath Bethmann.

Beim 5. Departement: der Kriegesrath von Hessig.

Beim 6. Departement: der Geheime Rath Werdermann, Kriegesrath Deutsch.

Diese Secretarii bearbeiten alle bei ihren Departements vorkommende Sachen ohne Unterscheid, und wenn gleich einer oder der andere der Routine halber zu denen Kassen-, Salz- oder anderen Sachen allein gebrauchet würde, als welches S. K. M. auf das pflichtmäßige Gutbefinden derer Ministres ankommen lassen, so müssen doch dieselbe der übrigen Arbeit sich nicht ganz entziehen, sondern denen andern nach Möglichkeit zu Hülfe kommen.

2. Die Registratores und übrige Kanzleibedienten allhier namentlich herzusetzen, finden S. K. M. nicht nöthig, sondern lassen es in Ansehung dererselben bei der bisherigen Verfassung, jedoch soll

a) das General- rc. Directorium nach der unterm 15. October 1746 an dasselbe ergangenen Ordre[1]) stricte darüber halten, daß die General- und Special-Etats, imgleichen die monatliche oder Quartal-Kassenetats, Extracte, ferner alle dergleichen in die General- und Specialkassen einschlagende und vornehmlich die zur Verpflegung der Armee gehörige, auch die königliche Zeughäuser betreffende Sachen nicht von allen Kanzlisten und Copiisten des General- rc. Directorii indistincte mundiret, sondern dazu aus denenselben nur einige ausgesuchet werden müssen, von deren Treu und Verschwiegenheit,[2]) auch Incorruptibilität man völlig vergewissert ist. Diese sollen alsdenn mit der andern ordinären Arbeit möglichst verschonet werden, dahingegen aber auch dafür stehen und repondiren, wenn von ihrer Arbeit etwas eclatiret oder davon Abschriften bei anderen Leuten gefunden würden. Und damit sie aus Mangel des Unterhalts nicht

---

[1]) Vgl. Nr. 96.

[2]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 3, § 3 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 13.

verleitet werden mögen, unerlaubte Dinge zu begehen, so sollen dieselben zu ihrer desto besseren Versorgung aus der Sportulkasse vor andern beneficiret werden. Es soll auch

b) auf die Registratores des General- ꝛc. Directorii und in specie auf diejenige, welche Etats, Extracte, Listen und dergleichen Sachen in Verwahrung haben, genau Acht gegeben und ihnen durchaus nicht erlaubet, vielmehr bei Strafe unausbleiblicher Cassation verboten werden, einige zu ihren Registraturen gehörige Sachen und Papiere sonder Vorbewußt und expresse Genehmhaltung des dirigirenden Ministri vom Departement an jemand zu geben oder zu communiciren oder auch nur solche von der Registratur mit sich nach Hause zu nehmen, sondern alles, was sie zu arbeiten haben, sollen sie ohne alle Einwendung auf der Registratur verrichten. Ueberhaupt soll auch nicht gestattet werden, daß derer Registratoren Jungen oder sonst jemand, welcher nicht wirklich in Sr. K. M. Eidespflichten stehet und nothwendig allda zu thun hat, zu denen Registratoren auf die Registratur kommen müsse. Und wie

c) mit denen sämmtlichen Kanzlisten und Copiisten ein gleiches observiret und ihnen bei unfehlbarer Cassation untersaget werden soll, einige Papiere oder Kanzleiarbeit mit sich nach Hause zu nehmen, also sollen die Vorgesetzten der Kanzlei aufs genaueste Achtung darauf haben und dafür repondiren, daß dieser Verordnung nicht contraveniret, sondern von den Kanzlisten und Copiisten alles auf der Kanzlei und an dem einem jeden angewiesenen Orte bearbeitet und expediret werden müsse.

3. Um nun die subalternen Bediente insgesammt vors künftige in desto besserer Ordnung und Aufmerksamkeit zu setzen, so soll das General- ꝛc. Directorium derselben Instruction gleichfalls revidiren, in solche obiges alles und was außerdem die Beschaffenheit ihres Dienstes erfordert, deutlich und umständlich einrücken, vor allen Dingen aber ihnen eine bessere Beobachtung der Verschwiegenheit aufs nachdrücklichste einschärfen, gestalt S. K. M. in Zukunft keinen, der sich hierwider versündiget, nachsehen, sondern dergleichen pflicht- und ehrvergessenen Menschen, nachdem zu seiner Warnung mehr, als er verlangen können, geschehen ist, nach der Strenge der Gesetze richten und bestrafen lassen werden.

Artic. IV. Von Verpflegung der Armee und Besorgung derer zum General-Krieges-Commissariat gehörigen Sachen.[1])

1. Wegen Verpflegung der Armee lassen S. K. M. es bei der jetzigen Einrichtung und Disposition verbleiben, indem Sie vor der Hand etwas zu ändern nicht nöthig finden.

2. Es soll aber hierbei das General- rc. Directorium mit aller Attention dahin sehen und davor sorgen und repondiren, daß die Regimenter jedesmal zur gesetzten Zeit prompt und richtig bezahlet werden und daß daran niemalen das geringeste Manquement erscheinen müsse.

3. Was das General-Proviantwesen anlanget, so haben solches S. K. M. nebst denen Marsch-, Einquartierungs- und Servissachen Dero Etatsminister und General-Krieges-Commissaire von Katt dergestalt anvertrauet, daß er solches als dirigirender Minister bei dem 6. Departement des General- rc. Directorii privative besorgen soll.

4. Dieses Departement nun rouliret auf zwei Puncte, welche gedachter Etatsminister von Katt mit der größesten Attention besorgen muß, und zwar

1) die Aufsicht über alle und jede Magazins, so Sr. K. M. in allen Dero Landen und Provincien (Schlesien mit darunter gerechnet) zuständig sein, und

2) alle Marsch-, Einquartierungs- und Servissachen.

So viel den ersten und vornehmsten Punct davon, nämlich das gesammte Magazinwesen, anlanget, so haben S. K. M. in Dero Landen zweierlei Magazins, auf welche der Etatsminister von Katt seine Attention richten muß, und zwar

(1) diejenigen Magazins, welche eigentlich zu denen Kriegesverfassungen gehören und vornehmlich dazu dienen sollen, um die Armee stets mobil zu halten und um, wenn es die Conjuncturen erfordern, ein großes Corps zusammenzuziehen, alsdenn solches aus ermeldeten Magazinen leben zu machen;

(2) diejenigen Magazins, welche S. K. M. als Landmagazine ansehen und deren Destination eigentlich nur ist, um in calamiteusen Jahren dem Lande daraus zu helfen, das Misère vom Lande abzuwenden und den Bauer, Bürger und Edelmann zu souteniren.

[1]) Ueber die Streichungen und Bemerkungen des Königs zu diesem Artikel der alten Instruction siehe Königliches Marginal Nr. 15.

Zu denen ersteren, nämlich zu den eigentlichen Kriegesmagazinen, gehören nicht nur die gesammte Magazine, so S. K. M. in Schlesien haben, sondern auch die zu Magdeburg und diejenigen von Stettin an zu rechnen längst der Oder herauf, als Cüstrin, Frankfurt, Krossen 2c. Insbesondere gehören hierzu die Magazine in Berlin und zu Spandau, als die am bequemsten liegen, Amas darin zu machen und von solchem dann nach Magdeburg oder nach der Oder Transports zu thun. Die Magazins zu Königsberg und Pillau sind als Depots anzusehen, welche auf dem nöthigen Fall die Magazins zu Stettin rafraichiren müssen, welche aber auch im Fall der Noth und bei Mißjahren die Königsbergische Garnison mit Brod und die preußischen Lande mit Brod- und Saatkorn aushelfen müssen.

Alle die Magazins jenseit der Weser, nämlich die zu Minden, Wesel und Geldern, dienen eigentlich nur, um denen dort liegenden Regimentern das Brod zu fourniren, auch bei vorkommendem Mißwachs und unglücklichen Jahren dem Lande mit Vorschüssen von Brod- und Saatkorn zu helfen.

Zu der zweiten Art von Magazinen, so einig und allein wie Land-Magazins anzusehen sind, gehören die zu Landsberg, Driesen, Peitz, Wittenberge, Colberg, Stolpe, Memel, Rademit, Insterburg, Johannesberg, Preusch-Holland, Marienwerder 2c., welche nur allein dazu dienen, um in nöthigen Fällen das Land mit Darleihung von Brod- und von Saatkorn zu soulagiren.

Was demnächst die Administration des ganzen Magazinwesens anlanget, so muß der Etatsminister von Katt wohl observiren,

1. daß in Friedenszeiten bei jedem Magazin drei Viertel von dem Vorrathe in Mehl, das übrige eine Viertel aber in Körnern bestehen muß, und zwar letzteres hauptsächlich deshalb, damit nöthigenfalls denen Unterthanen das Saatkorn davon geliehen werden könne.

Weil aber zur Saat frisches Korn sein muß und solches sich zu dergleichen Behuf gebrauchet zu werden, auf die Länge nicht conserviret, so lieget dem Etats-Ministre von Katt ob, darauf zu sehen, daß bei guten Jahren und wann der Landmann kein Saatkorn aus den Magazinen zu lehnen nöthig hat, sodann solcher Vorrath gegen die Zeit der Ernte vermahlet, nach der Ernte aber sofort an Körnern bei den Magazins wieder eingekaufet und aufgeschüttet werde.

2. Wann den Unterthanen Brod- oder Saatkorn aus den Magazins vorgeliehen worden, so muß der Etatsminister von Katt ernstlich dahin sehen, und exact darauf halten, daß bald nach der Ernte das vorgeliehene Getreide prompt und richtig wieder erstattet werden müsse, und zwar entweder in natura oder aber an baarem Gelde, damit auf letztern Fall das Magazin wiederum so viel Getreide davor einkaufen könne; allermaßen bei denen Magazinen keine Reste weiter gestattet noch etwas von Niederschlagen statuiret werden muß. Sollten aber S. K. M. aus bewegenden Ursachen und nach zuvor geschehener genauen Untersuchung einigen Unterthanen wegen ihrer insolvablen Umstände das aus dem Magazin geborgte Getreide schenken, so muß der Etatsminister von Katt darüber sofort an S. K. M. berichten, damit Höchstdieselbe der Magazinkasse dasjenige, so solches Korn gekostet, an baarem Gelde erstatten lassen.

3. Es müssen die gesammten Krieges- und Domänenkammern an Dero Etatsminister von Katt nicht nur alle vierzehn Tage die Kornpreise von jeder in der Provinz belegenen Stadt einsenden, sondern überdem noch an denselben in jedem Jahre gegen die Erntezeit einen ganz umständlichen Bericht einschicken, wie sich die Ernte in jeder Provinz anlässet und welchergestalt solche allem Ansehen nach ausfallen dürfte, damit solchergestalt der Etats-Ministre von Katt allemal wisse, wie die Kornpreise stehen, auch was man sich darunter wegen jeder Ernte zu versehen habe.

4. Soll ferner in Friedenszeiten dessen größeste Attention sein, die Kornpreise in Sr. K. M. Landen allemal dergestalt zu balanciren, daß, wenn in einer derer Provincien das Korn bis zu 1 Thaler per Scheffel und darüber zu steigen anfänget, alsdenn die Magazins in solcher Provinz geöffnet und aus selbigen das Getreide à 20 Ggr. per Scheffel und niemals theurer verkaufet werden müsse. Und da bekannter Maßen das Korn in Preußen zu den mehresten Zeiten wohlfeile ist und zum öftern zu 12 Ggr. per Scheffel aufgekaufet werden kann, so muß der Etatsminister von Katt darauf reflectiren und von dergleichen wohlfeilen Einkauf zu profitiren suchen, auf daß das Magazin dabei gewinne. Sollte es sich hergegen in einer oder anderen diesseits der Weser belegenen Provinz, nämlich in der Chur- oder Neumark, Pommern, Preußen, Magdeburg ꝛc. ereignen, daß das Getreide solchergestalt im Preise fiele, daß solches

unter der Kammertaxe verkaufet würde, so müssen die Magazins in solcher Provinz sogleich eine gewisse Quantität Korn, und zwar vor den Preis der Kammertaxe einkaufen, damit solchergestalt die Kornpreise beständig dahin balanciret werden, daß selbige niemalen zu hoch steigen, hergegen auch nicht zu sehr fallen und daß der Bürger, Bauer, Beamte und Edelmann mit einander dabei bestehen können.

5. Hierbei soll jedoch der Etatsminister von Katte observiren, daß er niemalen eher einen Verkauf von Korn aus den Magazinen veranlasse, bevor er nicht deshalb bei Sr. K. M. angefraget und Dero Genehmhaltung dazu erhalten hat, allermaßen Höchstdieselbe sodann nach denen politiquen Umständen judiciren und befehlen werden, ob dergleichen Verkauf geschehen könne oder nicht.

6. Alle Monate muß der Etatsminister von Katt einen exacten Extract von dem Zustand aller und jeder königlichen Magazine an S. K. M. immediate einsenden und zugleich von der Beschaffenheit der Kornpreise und was sonst dahin gehöret, kurz und deutlich berichten.

7. Muß derselbe alle und jede Magazinbediente sehr genau kennen lernen und deren Fort und Faible sich ganz zuverlässig bekannt machen, auch zugleich eine besondere Liste halten, was vor habile und geschickte Leute darunter sind, deren man sich bei einem vorkommenden Marsche und entstehenden Kriege bei dem Feldproviantwesen zu Proviant-Commissarien mit Nutzen bedienen könne. Ueberdem muß derselbe sich in allen Provincien in Zeiten nach andern geschickten Subjectis mehr umthun und selbige jedesmal an der Hand haben, auch von solchen beständig eine Liste halten, damit auf den Fall eines entstehenden Krieges ihm dergleichen Leute zur Hand sein, welches aber alles ehrliche und das [!] Proviantwesen kundige Leute sein müssen, von deren Capacität der Etatsminister von Katt vollkommen versichert sein kann.

8. Auf das Packwesen bei den Magazinen muß er gleichfalls eine besondere Attention haben und sich um rechtschaffene und sehr habile Ober-Packmeistere bekümmern, auf welche er sich bei einem vorfallenden Kriege verlassen kann und die vollkommen routiniret sein, dem Feld-Packwesen gehörig vorzustehen.

9. Weil auch in Kriegeszeiten häufige Magazin-Transports vorfallen und, wenn sodann die Schiffe der Particuliers dazu in Beschlag genommen werden müssen, dadurch nicht nur das Com-

mercium sehr unterbrochen wird, sondern auch andere gleichfalls nothwendige Transports von Artillerie, Montirungs- und dergleichen Sachen mehr gehemmet werden, so haben S. K. M. Dero Etatsminister von Katt bereits instruiret und aufgegeben, eine gewisse Anzahl Schiffe oder Kähne auf Höchstderoselben Kosten erbauen zu lassen, welche in Kriegeszeiten von dem General-Krieges-Commissariat zu Proviant-Transporten gebrauchet, in Friedenszeiten aber bei dem Holz-Transport aus der Neumark nach Berlin employiret oder aber auch an Schiffers gegen Bezahlung einer gewissen Miethe und mit der Condition, solche wiederum in gutem Stande abzuliefern, vermiethet werden können.

10. Welchergestalt mehrgedachter Geheimer Etatsminister von Katt sich wegen gewisser Livranciers zu verhalten hat, um bei vorkommendem Kriege sich deren bedienen zu können, darüber haben S. K. M. ihn bereits instruiret.

11. So viel die Marschsachen anbetrifft, so muß der Etatsminister von Katt zuforderst sich aus jeder Provinz die Marschrouten schicken lassen, so die Regimenter bisher gehalten haben, und sich solche nebst der Force und Schwäche von allen auf und nächst solchen Routen belegenen Dörfern sehr genau bekannt machen. Ueberhaupt muß er die Force derer Provincien und derer darin befindlichen Dörfer bestmöglichst kennen lernen, um zu wissen und zu beurtheilen, was man bei Marsch- und dergleichen Angelegenheiten von solchen fordern könne oder nicht.

12. Soll er auch die Tabellen, nach welchen die Artillerie- und Proviantpferde ausgeschrieben und aufgebracht werden müssen, in sehr guter Ordnung halten und von selbigen und allen dabei vorkommenden Umständen eine genaue und gründliche Information haben. Und da S. K. M. ernstlichst wollen, daß in jeder Provinz die Artilleriepferde auf gleiche Art und in derselben Anzahl wiederum aufgezeichnet und darüber gehörige Tabellen gehalten werden sollen, sowie es vor Anfang des letztern Krieges observiret worden ist, so muß der Etatsminister von Katt als General-Krieges-Commissarius nicht nur ganz exact darauf halten, sondern auch sothane Pferde zu Zeiten revidiren lassen und mit denen Präsidenten derer Krieges- und Domänenkammern darüber beständig correspondiren, zuweilen auch wohl einige, jedoch kurze, Reisen in diese oder jene Provinz

thun, damit er sich in Ausschreibung der Artilleriepferde völlig routiniret mache und solche mit gutem Fundament besorgen könne, sonder daß alsdann eine Provinz gegen die andere darunter prägraviret werde.

13. Da S. K. M. bereits befohlen haben, daß Dero Regimenter die gewöhnlichen Stamm- und Quartalrollen nur allein an Dero Etatsminister und General-Krieges-Commissarium von Katt einsenden und adressiren, von ihm aber selbige besonders verwahret werden sollen, so hat es hierbei sein unveränderliches Bewenden.[1])

Artic. V. Wegen der Einquartierung und Services.[2])

1. Weil dem Etatsminister von Katt die Servis- und Einquartierungssachen in allen Sr. K. M. Provincien und Landen besonders mit aufgetragen worden, so soll derselbe jedesmal eine ordentliche Tabelle halten, aus welcher accurat zu ersehen sein muß, wie eine jede Stadt bequartieret ist und wie viel selbige an Servis zu bezahlen hat. Ueber dieses muß er annoch eine besondere Tabelle von allen denen Städten in jeder Provinz halten, welche noch zur Zeit nicht bequartieret sind, damit, wenn etwa ein Ort, worinne Garnison stehet, abbrennete oder auch andere Umstände es erforderten, solche Garnison aus seinen bisher habenden Quartieren herauszunehmen, er sogleich Vorschläge zu thun wisse, wie und wohin man solche anderwärts verlegen und unterbringen könne.

2. Muß derselbe ferner bei den Einquartierungs- und Servissachen sich nach den publicirten Ordonnances und denen von Sr. K. M. approbirten Servis- und Einquartierungs-Reglements richten und darüber exacte halten. Er muß sich auch angelegen sein lassen, alle Umstände von jeder Bequartierung genau zu penetriren.

Sollte er nun dabei finden, daß hier oder da etwas besser gefasset, eingerissene [!] Irregularitäten abgeholfen oder auch ein oder anderer Ort wegen der Einquartierung in etwas soulagiret werden könnte, so soll er das nöthige deshalb pflichtmäßig besorgen und nicht verabsäumen, an S. K. M. davon zu berichten. Ueberhaupt muß die Einquartierung an jedem Orte dergestalt reguliret werden, daß alles mit gleichen Schultern getragen und kein Unterthan vor

[1]) Vgl. Nr. 94.

[2]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. V, § 1 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 16.

dem andern darunter prägraviret, auch alle darunter fast beständig einschleichende Mißbräuche abgestellet werden.

3. Wegen dererjenigen, welchen nach den Edicten oder anderer Umstände halber die Freiheit von Einquartierung und Servis auf gewisse Jahre accordiret worden sein, hat er zu controlliren, damit solche Freijahre nicht über die gesetzte Zeit extendiret werden.

Artic. VI. Wegen der Fouragegelder vor die Cavallerie.

1. Die Einrichtung wegen der im Lande aufzubringenden Fouragegelder bleibet vor der Hand, wie sie gegenwärtig ist, jedoch ist dahin mit allem Fleiß zu sehen, daß nach den Umständen der Provincien und Kreise, so viel immer möglich, eine Gleichheit beobachtet und kein Unterthan vor dem andern prägraviret werden möge.

2. Alle Fourage soll im Lande gekaufet werden, und befehlen S. K. M. Dero General- &c. Directorio hierdurch alles Ernstes, daß dasselbe sowohl selbst als durch die Krieges- und Domänenkammern, auch Landräthe darauf sehr genau Acht haben solle, damit die Regimenter hierwider nicht handelen und das Geld ohne Noth nicht aus dem Lande schicken müssen. Bei knappen Zeiten aber muß dieserhalb bei Sr. K. M. allerunthänigste Vorstellung geschehen, alsdann Höchstdieselbe hierunter dem Befinden nach das erforderliche veranlassen werden.

3. Und da S. K. M. zu wissen verlangen, wie viel vor diesem dem Bauer die Natural-Einquartierung gekostet hat, und wie viel höher ihm anitzo die Reuterverpflegung an Gelde zu stehen kommt, so befehlen Höchstdieselbe Dero General- &c. Directorio hiermit in Gnaden, davon eine accurate Ausrechnung und Balance machen zu lassen und solche mit dem fordersamsten allerunterthänigst einzusenden.[1])

Artic. VII. Wegen Conservation derer Unterthanen.

1. Weil die Glückseligkeit eines Landesherrn auf der Wohlfahrt seiner Unterthanen hauptsächlich beruhet und eines ohne das andere unmöglich sein kann, so befehlen S. K. M. hierdurch allergnädigst, zugleich aber alles Ernstes, daß das General- &c. Directorium auf

[1]) Vgl. Königliches Marginal Nr. 1. Näheres darüber ist nicht bekannt.

die Conservation derer Unterthanen mit dem größesten Eifer und Application sein Absehen richten und alle nur ersinnliche Mittel anwenden soll, wodurch dieselbe in gutem Flor erhalten und deren Wohlstand von Tage zu Tage immer mehr befordert werden können. Es muß aber diese Vorsorge nicht allein auf die Städte, sondern auch vornehmlich auf das platte Land mit gerichtet sein, weil ohne die Wohlfahrt des letztern die Absicht in Ansehung derer ersteren unmöglich erreichet werden kann.

2. Es sollen dahero durchaus keine Anlagen gemacht werden, wobei der Unterthan nicht bestehen kann; am allerwenigsten aber wollen S. K. M. gestatten, daß bei den Revisionen derer Aemter-Anschläge die Prästationes derer Unterthanen, wohin Sie hauptsächlich die Dienstgelder mit rechnen, erhöhet werden sollen, sondern es sollen diese, wie sie jetzo sind, unverändert bleiben und als fixirte Prästationes angesehen werden. Sollte aber über Verhoffen eine oder die andere Krieges- und Domänenkammer sich unterstehen, die Dienstgelder und andere fixirte Gefälle derer Unterthanen zu erhöhen, es sei, unter was für Prätext es wolle, so soll der Präsident bei solcher Kammer dafür allein responsabel sein und wegen Uebertretung Sr. K. M. allerhöchsten Ordre eben die Strafe, welche oben Artic. II No. 18 determiniret worden,[1] unfehlbar zu gewärtigen haben.

3.[2] Und gleichwie S. K. M. mit aller Sorgfalt darauf bedacht sein, Dero Land und Unterthanen in allen Stücken nach Möglichkeit zu soulagiren und aufzuhelfen, also finden auch Höchstdieselbe und wissen, daß [eines derer Dinge, welche dem Bauersmann zu hart und ganz unerträglich fallen, mithin denselben niemalen zu einer gedeihlichen Aufnahme kommen lassen, die schweren und ganz unerträglichen Dienste sein, welche dieselbe thun müssen, wobei mehrentheils vor den Gutsherrn wenig Nutzen, vor den Bauersmann aber sein gänzlicher Verderb augenscheinlich herauskommt].[3]

[1]) Vgl. Bemerkung des Königs zu Art. 7, § 1 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 17.

[2]) Dieser Paragraph beruht auf der eigenhändigen Bemerkung, die der König als Stoff für einen neuen Artikel auf das der Instruction von 1722 vorgeheftete leere Blatt geschrieben hatte. Königliches Marginal Nr. 2. Vgl. auch die Bemerkung zu Art. 7, § 3. Königliches Marginal Nr. 18.

[3]) Hier hat Eichel die ursprüngliche Fassung im Reinconcept etwas verändert.

Es befehlen dahero S. K. M. hierdurch ernstlichst, daß das General- rc. Directorium [sich ein ganz besonderes Werk daraus machen und nicht nur in jeder Provinz, sondern auch in jedem Kreise derselben eine serieuse Untersuchung anstellen soll, ob nicht sowohl Amts- als auch Städte- und adeliche Unterthanen von diesem dem Bauersmann so gar ruineusen Umstande in gewisse Maße befreiet und die Sache dergestalt eingerichtet werden könne, daß, anstatt daß der Bauer jetzo die ganze Woche hindurch dienen muß, derselbe die Woche über nicht mehr als drei oder vier Tage zu Hofe dienen dürfe].[1]) Es wird dieses zwar anfangs etwas Geschrei geben, allein da es von dem gemeinen Mann nicht auszustehen ist, wenn er wöchentlich fünf Tage oder gar sechs Tage dienen soll, die Arbeit an sich auch bei den elenden Umständen, worin er dadurch gesetzet wird, von ihm sehr schlecht verrichtet werden muß, so muß darunter einmal durchgegriffen werden, und werden alle vernünftige Gutsherren sich hoffentlich wohl accommodiren, in diese Veränderung derer Diensttage ohne Schwierigkeit zu willigen, um so mehr, da sie in der That erfahren werden, daß wenn der Bauer sich nur erst ein wenig wieder erholet hat, er in den wenigeren Tagen ebenso viel und vielleicht noch mehr und besser arbeiten wird, als er vorhin in den vielen Tagen gethan hat.[2])

4. Was nun S. K. M. im vorhergehenden §pho ratione der Verminderung derer unerträglichen ordinären Hofedienste allergnädigst geordnet und befohlen haben, solches soll auch wegen derer bei vielen Aemtern und adelichen Gütern hergebrachten ganz übermäßigen sogenannten Burgfeste- und Reisefuhren beobachtet und es damit um so mehr auf einen billigen Fuß gesetzet werden, da die Umstände der gegenwärtigen Zeiten auf die alten, in welchen dergleichen Dienste eingeführet oder vielmehr denen armen Unterthanen aufgebürdet worden, ganz und gar nicht mehr quadriren.

---

[1]) Der ursprüngliche Wortlaut des Concepts ist hier von Eichel im Reinconcept verändert werden.

[2]) Den Passus über Wiederbesetzung der wüstgewordenen Höfe von Domänenbauern, der hier im Concept folgte, hat Eichel im Reinconcept gestrichen. — Ueber den Erfolg der königlichen Bestrebungen vgl. Hintze, Zur Agrarpolitik Friedrichs d. Gr., Forschungen zur brandenb. u. preuß. Gesch. Bd. 10, S. 275 ff.

Artic. VIII. Wegen des Contributionswesens.

1. Bei dem Contributionswesen wird zuforderst als ein principium regulativum[1]) hiermit feste gesetzet, daß dabei niemals etwas erhöhet, sondern, wenn es die Umstände derer Leute, wie in den beiden Hinterkreisen der Neumark und in Hinterpommern, es erfordern, ehender abgesetzet werden soll, indem Sr. K. M. mit einem großen Quanto auf dem Papier um so weniger etwas gedienet ist, da Sie solches doch niemals richtig und völlig erhalten können, sondern zuletzt und wann die armen Unterthanen ganz entkräftet und zum Theil durch Executiones ruiniret sind, davon dennoch ein ansehnliches abschreiben und niederschlagen, auch wohl gar noch dazu zu Retablirung derer Unterthanen aus Dero Kassen ein ansehnliches herschießen müssen.[2])

2. Das General- rc. Directorium aber soll dahin sehen, daß die ehemalen nach der Billigkeit regulirte und festgesetzte Contributions-Quanta monatlich richtig einkommen müssen, als welches demselben um so viel leichter zu bewerkstelligen sein wird, je eiferiger es sich angelegen sein lässet, auf die von Sr. K. M. wegen derer Ober- und anderer Steuerkassenrechnungen gemachte neue Einrichtung mit Nachdruck zu halten.

3. Daferne auch in allen königlichen Provincien die Catastra noch nicht völlig in Ordnung gebracht sein sollten, so muß das General- rc. Directorium die Verfügung machen, daß solches ungesäumt vollends zu Werke gerichtet werden müsse; jedoch soll diese Arbeit nach No. 1 dieses Articuls durchaus keine Erhöhung der Contributionen, sondern lediglich dieses zum Zweck haben, daß ein Unterthan dem andern, so viel immer möglich, nach Proportion gleich gemacht und folglich die gemeinen Lasten mit gleichen Schultern getragen werden mögen.

4. Nach dem, was im vorhergehenden §^{pho} geordnet worden, verstehet es sich von selbst, daß kein Unterthan, er sei immediat oder mediat, vor dem andern prägraviret werden soll, und falls ja dieses zeithero an einem oder andern Orte geschehen sein sollte, so muß

---

[1]) Nach der Bemerkung des Königs zu Art. 8, § 1 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 19.

[2]) Vgl. unten den eigenhändigen Zusatz des Königs zu der Instruction der preußischen Kammer über neue Auflagen.

das General- 2c. Directorium, sobald darüber geklaget oder sonst in Erfahrung gebracht wird, die schleunige Verfügung machen, daß solches gründlich untersuchet und ohne Anstand völlig redressiret werden möge.

5. Wegen Einhebung derer Contributionen verbleibet es zwar bei der bisherigen Verfassung, doch müssen die Landräthe in denen Provincien dafür responsables sein und eben deshalb dazu solche Receptores annehmen und bestellen, von deren Ehrlichkeit sie überzeuget und bei denen sie genugsam gesichert sind. In Ansehung derer Kreis-Steuerkassen-Rechnungen aber sollen sie nach der von Sr. K. M. unterm 18. Januarii a. c. gegebenen und oben Artic. II, No. 19 dieser Instruction wiederholten Ordre sich schlechterdinges allerunterthänigst achten.

6.[1]) Da auch S. K. M. bishero genugsam bezeiget haben, wie sehr dieselbe zu Herzen nehmen, daß Dero Länder und Provincien mehr und mehr peupliret und die Anzahl derer Unterthanen vermehret werden möge, so haben Höchstdieselbe in solcher Absicht denen Regimentern Dero Armee befohlen, daß nicht nur in den Cantons allen denenjenigen Leuten, so heirathen und sich ansetzen wollen, die Trauscheine ganz unweigerlich und unentgeltlich gegeben werden sollen, sondern es haben dieselbe überdem noch verschiedene in Reihe und Gliedern bei den Regimentern gestandene Landeskinder ausrangiren und in die Enrollirungs-Cantons zurückgehen lassen, in der alleinigen Absicht, daß solche sich in den Cantons ansetzen und etabliren sollen.

Nachdem aber Höchstdieselbe vernehmen müssen, wie Dero landesväterliche Intention darunter nicht allerdinges erreichet worden, da verschiedene von solchen Ausrangirten zum Theil nicht angesetzet und untergebracht worden, sondern vielmehr in der Irre herumgegangen, zum Theil aber gar außer Landes sich begeben, so haben Höchstdieselbe, wie Dero General- 2c. Directorio bereits bekannt ist, allen Dero Krieges- und Domänenkammern nachdrücklichst aufge-

[1]) Dieser Paragraph ist im Reinconcept, offenbar auf Eichels Anweisung, von Cöpers Hand ganz neu gefaßt und der Inhalt ausführlicher als in dem ursprünglichen Concept Lautensacks dargestellt worden; neu ist namentlich die Anknüpfung an die Entlassung von Cantonisten.

geben,[1]) durch die Landräthe, Magisträte, Beamte und Gerichtsobrigkeiten ganz genau darauf Acht geben und halten zu lassen, daß alle diejenigen Landeskinder, so auf Höchstderoselben Befehl ausrangiret und in die Cantons zurückgeschicket werden, sich auch wirklich im Lande etabliren, insbesondere aber auf alle nur ersinnliche Weise verhütet werden solle, daß selbige nicht aus dem Lande gehen, noch sich bei Auswärtigen niederlassen müssen.

Zu diesem Ende nun sollen die gesammten Krieges- und Domänenkammern nicht nur die Landräthe, Magisträte, Beamte und Gerichtsobrigkeiten mit allem Nachdruck dazu anhalten, sondern auch selbst dahin sehen, daß, wo starke Bauerhöfe sind, wozu 5, 6 oder mehr Hufen Landes gehören und der Besitzer dererselben 2, 3 und mehrere Söhne hat, alsdann selbige mit solchen ihren Kindern sich darin theilen und denenselben eine oder mehrere Hufen zum Abbauen[2]) abtreten müssen, welche alsdann sich mit Häusern anzubauen und ihre besondere Wirthschaft zu machen haben, auf daß dergestalt die Dörfer nach und nach vergrößert und die Anzahl derer Familien vermehret werde. Es befehlen und recommandiren dannenhero S. K. M. Dero General- rc. Directorio diesen Articul auf das allerbeste und zweifelen nicht, es werde solches Höchstderoselben hierunter habende landesväterliche Intention mit allem Nachdruck zu secundiren suchen und die größeste Attention mit darauf haben, daß jährlich eine gewisse Anzahl Hufen, welche theils bei den Bauerhöfen entbehret werden können, theils wüste liegen, theils auch wohl unter dem Namen als wüste Hufen von den Edelleuten oder auch Klöstern mit Eingehung der Höfe an sich gebracht worden, abgebauet und Unterthanen darauf angesetzet werden müssen.

Auf daß auch Höchstdieselbe versichert sein mögen, daß Dero hierunter habenden Meinung ein schuldiges Genüge geschehe, so soll das General- rc. Directorium sich von allen Krieges- und Domänenkammern ein Duplicat von derjenigen Liste einsenden lassen, welche letztere vermöge von Sr. K. M. immediate erhaltenen Ordre alljährlich, und zwar praecise den 1. December, an Höchstdieselbe ein-

[1]) 4. Januar 1748 (R. 96. B. 35). Ein Extract bei Stadelmann II, Nr. 69 (S. 280).

[2]) Diese Bestimmungen beruhen auf dem Zusatze des Königs zu Art. 8, § 7 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 20.

schicken und darin specificiren sollen die Namen der Dörfer, worin Ausrangirte angesetzet und etabliret worden, die Vor- und Zunamen des angesetzten Ausrangirten, den Namen des Regiments und der Compagnie, worunter der Ausrangirte gestanden, wie viel vor ihn abgebauet und welchergestalt derselbe etabliret worden, und endlich, wie viel dergleichen und andere wüste Hufen überall und in der ganzen Provinz in jedem Jahr abgebauet und Unterthanen dadurch etabliret worden.

Aus solcher Liste nun soll das General- ꝛc. Directorium eine accurate und deutliche Haupttabelle fertigen und selbige unfehlbar bei Ablauf jeden Jahres an S. K. M. einsenden, auch zugleich von denen dabei etwa vorgekommenen Umständen und welchergestalt Höchstderoselben Intention darunter noch mehr erreichet werden könne, seinen Bericht erstatten.

Die jenseit der Weser belegenen Provincien müssen hierüber annoch besonders instruiret werden, da Sr. K. M. immediate Ordres deshalb nur allein damalen an die Krieges- und Domänenkammern derer diesseits der Weser belegenen Provincien ergangen sein.

Dieses ist einer derer Hauptpuncten, worauf das General- ꝛc. Directorium genau mit sehen muß, und zwar, daß solches nicht nur in den Aemtern allein, sondern auch in denen Städte- und adelichen Dörfern geschehen müsse, nämlich wegen letzterer, daß die Adelichen hier und da zu mehrerm Anbau ihrer Dörfer, wo es angehet, encouragiret werden.

So viel hierunter die Aemter annoch anbetrifft, so sollen die Krieges- und Domänenkammern sich die Besetzung der wüsten und Abbauung der anderen Hufen wohl angelegen sein lassen, damit solche, wie vorgedacht, mit neuen Bauern besetzet, die zu prästirende Dienste aber müssen alsdann zwischen den neuen und alten Bauern dergestalt reguliret werden, daß solche dadurch nicht erhöhet noch vermehret, sondern vielmehr durch eine redliche, ehrliche und billige Repartition dergestalt gefasset werden, daß den alten Bauern dadurch etwas nachgelassen werde und diese sowohl als die neuen Bauern mit einander bestehen können.

Artic. IX. Wegen des Lehns-Canonis und der Ritterrollen.

1. Da der Lehns-Canon einmal reguliret und es mit der Bezahlung desselben im Gange ist, so hat es auch dabei sein Verbleiben,

und soll das General- rc. Directorium dahin sehen, daß solcher noch ferner alljährlich in den dazu gesetzten Terminen richtig abgetragen, bedürfenden Falls durch Execution beigetrieben und niemanden, er sei, wer er wolle, darunter nachgesehen werden müsse.

2. Es soll auch das General- rc. Directorium eine Rolle von allen adelichen Gütern im ganzen Lande und deren Besitzern halten, und muß dasselbe dabei ganz zuverlässig informiret sein, wo diese sich aufhalten; ob welche davon in auswärtigen Krieges- oder Civildiensten stehen, und wo sie eigentlich engagiret sind. Zu dem Ende denn die Provincial-Krieges- und Domänenkammern sich von den Landräthen alljährlich eine pflichtmäßig eingerichtete Tabelle einschicken lassen und, ob solche richtig ist oder nicht, genau examiniren, hiernächst aber, und wenn dabei nichts zu erinnern gefunden wird, dieselbe, nachdem sie davon Abschrift genommen, an das General- rc Directorium einsenden sollen.

3. Wegen Verkaufung derer adelichen Güter haben S. K. M. bekannter Maßen die Ordre gestellet, daß, wenn dergleichen geschehen soll, es Deroselben vorher allerunterthänigst angezeiget und darüber Dero Consens eingeholet werden solle, wobei es auch nochmals sein Bewenden hat, und muß darüber stricte gehalten werden.

Artic. X. Von Accisesachen.

1. Des General- rc. Directorii größeste Sorge muß bei dem Accisewesen dahin gerichtet sein, daß die Tarifs, woferne es bis hieher noch nicht geschehen sein sollte, aller Orten accurat und mit Vernunft eingerichtet werden mögen. Insonderheit ist gründlich und ohne Vorurtheil zu examiniren, was für fremde Waaren wir entbehren können, welche alsdenn so hoch es nur möglich ist, noch höher wie bishero, impostiret werden müssen,[1]) um dadurch zu effectuiren, daß die Manufacturen im Lande sich je mehr und mehr aufnehmen und die hier verfertigten Waaren wohlfeiler als die ausländischen verkaufet werden können.

2. Diejenige Lebensmittel, deren Einführung aus fremden Landen noch zur Zeit nicht gänzlich verboten ist, können gleichfalls

[1]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 10, § 1 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 21. Vgl. Cabinetsordre vom 21. Juli 1748 an die dirigirenden Minister des General-Directoriums

dem Befinden nach noch höher impostiret werden,[1]) damit die Denrées, so das Land selbst fourniret, wohlfeiler als jene eingekaufet werden können; wobei jedoch dergestalt vorsichtig zu verfahren, daß der intendirte Zweck auch wirklich erreichet, und nicht statt dessen in diesem oder jenem Stück eine Theurung verursachet werden möge.

3. Hingegen müssen die im Lande fabricirte und außerhalb Landes gehende Waaren, imgleichen das Getreide, so ausgefahren wird, mit keinen Impositen beschweret werden, und ist es genug, wenn von dergleichen eine billigmäßige Handlungs-Accise entrichtet wird, welche auch nach Beschaffenheit der Waaren und Umstände gar cessiren kann, indem die Ausfuhre von den überflüssigen Landes-Productis und der Debit derer einländischen Waaren en faveur derer Fabriquen und Manufacturen nach Möglichkeit favorisiret und befordert werden muß.[2])

4. So viel den Tarif in Königsberg und den clevischen Städten betrifft, davon in der vorigen Instruction des General- zc. Directorii schon erwähnet worden, da wollen S. K. M. nicht zweifelen, daß solcher vorlängst, insoferne es practicable gewesen ist, nach dem Berlinischen eingerichtet sein werde. Falls aber dieserhalb noch etwas zu ändern oder zu verbessern sein sollte, so soll das General- zc. Directorium dahin sehen, daß solches ungesäumt geschehen, dabei aber dem Commercio kein Schaden und Hinderung verursachet, vielmehr solches favorisiret werden müsse.

5.[3]) Wo die Accisen einmal eingeführet sind, da sollen sie auch verbleiben, es wäre denn, daß nach vorgängiger gründlicher Untersuchung gewisse erhebliche Umstände erforderten, darunter eine Veränderung zu treffen, worüber aber in vorkommendem Fall allerunterthänigst angefraget und Approbation erbeten werden muß. An den

[1]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 10, § 2 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 22.

[2]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 10, § 3 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 23.

[3]) Beruht auf der Bemerkung des Königs zu Art. 10, § 5. Königliches Marginal Nr. 24.

Der Paragraph 6 der alten Instruction über Immediatisirung von Städten ist vom König gestrichen worden. (Königliches Marginal Nr. 25.) Die seiner Zeit damit verbundene Absicht war inzwischen wohl erreicht worden, wie die massenhafte Umwandlung von „Amtsstädten“ zu Immediatstädten in den westelbischen Provinzen beweist, die in den 20er Jahren vorgenommen worden ist. Vgl. z. B. Büsching. Erdbeschreibung, zu den betreffenden Provinzen.

kleinen Orten aber, wo anjetzo noch keine Accise ist, oder wenn dergleichen Flecken unter Sr. K. M. Regierung erbauet werden sollten, da soll keine Accise eingeführet werden.

6. Es soll niemand, von was Stand und Würden er auch sein möge, von Erlegung der Accise befreiet sein, [und[1]) da S. K. M. nebst Dero Hause Selbst die Accise bezahlen, so muß sehr genau und scharf darauf Acht gegeben werden, daß niemand sich der Erlegung der Accise entziehen noch solche defraudiren müsse]. Wegen der gewöhnlichen Visitationen, Versetzung derer Thorschreiber, exemplarischen Bestrafung der Accise-Defraudanten und übrigen dahin gehörigen Sachen, imgleichen wegen der Accisefreiheit derer Geistlichen und daß denenjenigen davon, welchen solche gebühret, ein Gewisses deshalb aus der Accisekasse bezahlet werde, lassen S. K. M. es bei der bisherigen Verfassung lediglich bewenden.

7. Da das durch so viele Edicte und Ordres verbotene Hausiren zeithero wieder sehr eingerissen ist, so soll das General- rc. Directorium dagegen solche Anstalten vorkehren, daß es endlich einmal aufhören und gänzlich unterbleiben müsse.[2]) Die bisher deshalb gemachte Verfassungen sind noch nicht hinlänglich, dahero das General- rc. Directorium mit mehrer Attention darauf denken, zugleich aber auch solche Veranstaltung machen muß, damit es nicht bei dem Befehlen bleibe, sondern daß auch wirklich darauf gehalten werden müsse.

Im Uebrigen muß insonderheit das Hausiren der Juden gesteuret und das Herumlaufen und Hausiren der Savoyards, Tyroler-Menscher, Colporteurs, Umtragung der sogenannten Raritätenkasten und dergleichen mehr durchaus nicht gelitten und dergleichen Gesindel nicht einmal in das Land hereingelassen, sondern gleich an den Grenzen zurückgewiesen und, was sich dennoch betreten lässet, sofort arretiret, bestrafet und aus dem Lande gejaget werden.

Artic. XI. Vom Commercio.[3])

1. S. K. M. recommandiren Dero General- rc. Directorio hiermit auf das nachdrück- und ernstlichste, die Beforderung des

[1]) Im Reinconcept an dieser Stelle von Eichel erweitert.
[2]) Von hier ab bis zum Schluß des Artikels Zusatz Eichels im Reinconcept.
[3]) Vgl. die längere Bemerkung des Königs zu Art. 11, § 1 u. 2 der alten Instruction, worauf das Folgende beruht. Königliches Marginal Nr. 27.

Commercii en général in allen königlichen Landen sich mit aller nur ersinnlichen Mühe und Sorgfalt angelegen sein zu lassen, damit solches immer mehr emporkommen und in recht florissanten Zustand gebracht werden möge.

2. Es sind drei Arten vom Commercio dem Lande nützlich und zuträglich.

Das erste ist, wenn man Sachen und Waaren, so im Lande hervorgebracht und fabriciret worden, in auswärtige Lande verschicket und davor baares Geld zurück erhält.

Die zweite, wenn man fremde Waaren kommen, solche nur durch das Land gehen lässet und sie außerhalb Landes wieder absetzet.

Die dritte aber ist, wenn man Landeswaaren gegen auswärtige, welche man nothwendig gebrauchet, umsetzet und verwechselt.

Und obzwar, wie gedacht, alle diese drei Arten gut und nützlich sind, so ist doch die erste unstreitig die beste, dahero auch darauf am allermeisten raffiniret werden muß.

Bei der zweiten Art muß auf den Handel und den Debit aus und nach Polen die stärkste Reflexion genommen werden, und die dritte Art muß man so lange mitnehmen, als man es nicht ändern oder besser haben kann.

Und da der Handel in den königlichen Landen hauptsächlich auf Korn, Holz und allerhand wollene Waaren rouliret, so muß auch solcher auf alle Weise protegiret und befordert werden.

Das meiste Geld, so aus dem Lande gehet, ist vor Wein, Branntwein, Zucker und seidene Waaren. So viel den Wein betrifft, halten S. K. M. davor, daß solcher in den Provincien, und sonderlich die auswärtigen geringen und wohlfeilen Weine, noch höher impostiret werden müssen, indem dadurch die Consumtion des Bieres sonder Zweifel vermehret werden wird.

Was die Zuckerraffinerien betrifft, so sind S. K. M. darauf bedacht, daß solche in Dero Landen selbst angeleget werden sollen, und gedenken nächstens den Anfang mit einem dergleichen Etablissement in Berlin zu machen.

Betreffend die Fabricirung derer Seidenzeuge, so ist zwar der Anfang damit gemacht, es muß solches aber noch weit höher getrieben und vorerst dahin gebracht werden, daß wir so viele von

den ordinären Seidenzeugen als Damaste, Atlasse, Taffte und dergleichen mehr im Lande selbst fabriciren, damit wir uns alle dergleichen fremde und auswärtige seidene Zeuge ganz und gar passiren, hernach aber auch einigen auswärtigen Debit zu finden suchen können.

Mit den reichen seidenen Zeugen muß ganz piano gegangen und nicht mehr, als was etwa bestellet wird, gemachet werden, weil solche kostbar anzufertigen und von difficilem Debit sind.[1])

Es recommandiren S. K. M. sehr, daß das General- etc. Directorium diese Etablissements von Seiden-Fabriquen mit rechtem Ernst unterstützen und darauf Achtung geben sollen, daß dergleichen fremde Waaren gänzlich verboten werden, sobald es mit unseren Fabriquen so weit gebracht ist, daß wir solche entrathen können.

3. Sonsten wiederholen S. K. M. anhero, was oben Artic. X, Nr. 3 wegen Impostirung der ausgehenden Waaren verordnet worden, und fügen allhier noch hinzu, daß die durchgehenden Waaren nicht mit hohen Abgaben beleget werden sollen.

Insbesondere soll das General- etc. Directorium darauf arbeiten, daß der Handel, so viel es immer möglich zu machen, über Stettin gezogen werden möge; danebst sollen insonderheit diejenige Kaufleute, welche bereits en gros handeln oder solchen Handel anfangen, auf alle nur ersinnliche Weise protegiret und ihnen alle mögliche Hülfe geleistet werden.

Artic. XII. Von Manufactursachen.[2])

1. Es gereichen zwei Sachen zur Aufnahme und wahrem Besten eines Landes, nämlich

1) aus fremden Landen Geld herein zu ziehen; dieses geschiehet durch das Commercium; und

2) zu verhindern, daß das Geld nicht unnöthiger Weise aus dem Lande gehen müsse; und solches geschiehet durch die Manufacturen.

Nichts ist also vernünftiger, auch zugleich nichts nothwendiger, als daß mit äußerster Attention darauf gedacht und unermüdet

[1]) Die kurzen Worte des Concepts sind hier von Eichel im Reinconcept stark erweitert worden.

[2]) Vgl. die längere Bemerkung des Königs zu Art. 12, § 1 der alten Instruction, worauf das Folgende beruht. Königliches Marginal Nr. 28.

darauf gearbeitet werde, in den königlichen Landen nebst dem Commercio auch die Manufacturen zu poussiren, und nicht allein diejenigen, so bereits vorhanden, in gewisser Maße aber in Abfall gekommen sind, zu retabliren, sondern auch solche, welche gegenwärtig in gutem Gange sind, immer mehr zu perfectioniren und die noch fehlende aber anzurichten.

2. Es wollen und befehlen also S. K. M., daß das General- rc. Directorium auf diese so importante Sache mit dem größesten Eifer sein Augenmerk mit richten, und [verordnen ein- vor allemal als ein principium regulativum, daß dasselbe sich alle Jahr,][1] um auf den rechten Grund zu kommen,

1) aus den Zöllen und Accisen in allen Provincien zuverlässige Extracte, was für fremde Waaren sowohl zum ausländischen als insbesondere und hauptsächlich zum inneren Landesdebit eingegangen, von den Kammern einschicken lassen,

2) daß solches alsdann aus solchen einen Auszug machen soll, was vor Manufacturen im Lande annoch fehlen, und

3) alsdenn examiniren soll, wo und wie diese fehlende Manufacturen am füglich- und bequemsten zu etabliren, auch wie stark solche vorerst zur Consumtion im Lande anzurichten sind.

Sobald dieses feste gesetzet ist, so muß nicht erst Jahr und Tag davon gesprochen und pro und contra darüber disputiret, sondern sofort Hand ans Werk geleget und mit Einsendung eines soliden Plans an S. K. M. zur Approbation berichtet werden.

3. Und obwohl diejenigen Manufacturen unstreitig die allerbesten sind, zu welchen das Land die erste Materie fourniren kann, so sind doch nicht weniger auch die anderen sehr gut und nützlich, zu welchen die rohe Materie von außen hereingebracht werden muß, indem sie vielen Leuten Arbeit und Brod verschaffen; nur muß wohl darauf reflectiret werden, die rohe Materie aus der ersten Hand und von solchen Orten herzuholen, wo selbige am wohlfeilesten und besten zu haben ist.

4. Damit aber die Anlegung neuer und im Lande noch nicht verhandenen Fabriquen um desto besser und leichter reussiren möge,

[1] Zusatz Eichels im Reinconcept. Auch sonst im Nächstfolgenden einige Aenderungen.

so ist Sr. K. M. allergnädigster und ausdrücklicher Wille, daß solche auf dem platten Lande und an offenen Oertern, wo keine Accise und wohlfeil zu leben, auch anderer Umstände halber es am practicablesten ist, etabliret und folglich die Waaren wohlfeile gemacht und verkaufet werden können. Es ist auch kein Zweifel, daß sich bei diesen Umständen die nöthigen Manufacturiers häufig genug anfinden und bei weitem nicht so große Kosten als in denen Städten erfordert werden.

5. So viel in specie die Wollmanufacturen betrifft, so muß das General- rc. Directorium alle menschmögliche Mittel zur Hand nehmen, solche aller Orten wiederum in rechten Gang und Aufnahme zu bringen, und befehlen S. K. M. zugleich, daß auf die wegen Ausfuhre der Wolle, Einsendung der Wolltabellen, imgleichen wegen der rohen und ungegerbeten Felle[1]) so vielfältig ergangene Edicte mit aller Schärfe gehalten werden soll.

6. Von demjenigen, was in der vorigen Instruction sonsten wegen der Wollverarbeitung und in specie wegen des Lagerhauses weitläuftig disponiret worden, finden S. K. M. unnöthig, allhier etwas zu wiederholen, indem Sie zu dem General- rc. Directorio das Vertrauen haben, es werde dasselbe davon nichts, was nach den jetzigen Umständen noch applicabel ist, aus der Acht lassen, sondern alles nach Pflicht und Gewissen observiren.

7. Wegen derer Linnenmanufacturen haben S. K. M. seithero wahrgenommen, daß es damit in hiesigen Landen ganz und gar nicht fort will, und Sie glauben mit gutem Grunde, die Hauptursache davon sei diese, daß man diese Art Manufacturen ohne genugsame Ueberlegung auch in die Städte zwingen wollen, welches Sie aber gar nicht practicabel finden. Höchstdieselbe befehlen demnach Dero General- rc. Directorio hierdurch in Gnaden,[2]) die Linnenmanufacturen inskünftige auf dem platten Lande ohne Widerspruch zu gestatten, und weil das Volk allhier im Lande zu faul ist und von selbst zu der Arbeit keine Lust hat, sich alle Mühe zu geben, sowohl Spinner als Weber aus der Lausitz ins Land zu ziehen und solche

[1]) Auf die Felle macht der König besonders aufmerksam in einer Bemerkung zu Art. 12, § 4 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 29.

[2]) Das Folgende nach der Bemerkung des Königs zu Art. 12, § 15 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 30.

einzeln in den Aemtern an verschiedenen Orten anzusetzen; da denn kein Zweifel ist, wenn diese fleißig arbeiten und sich gut nähren, daß das Exempel und der Verdienst auch die hiesigen Leute animiren werde, es jenen nachzumachen, als wodurch denn diese vor das Land gewiß sehr nützliche und vortheilhafte Art von Manufacturen sich unvermerkt von selbst ausbreiten und vermehren wird.

Artic. XIII. Wegen der gestempelten Papiere und Karten.

1. Mit dem Stempelpapier und dessen Gebrauch sowohl in Proceßsachen als bei anderen gericht- und außergerichtlichen Handlungen, imgleichen bei Ausstellung derer Besoldungs-Quittungen lassen S. K. M. es bei der jetzigen durch die Edicte festgesetzten Observanz lediglich bewenden, und muß das General- ꝛc. Directorium nur fleißig darauf vigiliren, daß ein jeder sich gebührend darnach achten und die Contravenienten gestrafet werden mögen.

2. Die Einführung fremder und ungestempelter Karten verbieten S. K. M. hierdurch nochmals auf das nachdrücklichste, und soll derjenige, der solche einbringet sowohl als der selbige gebrauchet, mit der in den Edicten darauf gesetzten Strafe ohne Nachsicht beleget werden.

Artic. XIV. Wegen Anhaltung derer Deserteurs.

Es sind dieserhalb von Zeit zu Zeit so viele Edicte und Verordnungen ergangen, daß S. K. M. es vor überflüssig erachten, das General- ꝛc. Directorium dieserhalb allhier von neuem weitläuftig zu instruiren; jedoch wollen und befehlen Sie hierdurch alles Ernstes, daß dasselbe über sothane Edicte mit aller Vigueur sowohl selbst halten als auch dahin sehen soll, daß denenselben von den Krieges- und Domänenkammern, Landräthen, Gerichtsobrigkeiten und allen und jeden Unterthanen auf das exacteste nachgelebet werden müsse.

Artic. XV. Städtesachen.[1])

1. S. K. M. zweifelen nicht, daß die Schließung derer accisebaren Städte nunmehro überall geschehen sein werde, und wo ja hier und dar noch nicht alles so, wie es zu Verhütung derer De-

[1]) Die durchgreifenden Aenderungen in diesem Artikel beruhen auf den Bemerkungen des Königs zu Art. 15 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 31.

fraudationen nöthig ist, in Stand gesetzet sein sollte, so muß das General- rc. Directorium dahin sehen, daß solches, so weit es ohne Aufwendung großer Kosten thunlich sein will, annoch forderſamst geschehen müsse.

2. Wenn in den Städten neue Häuser und andere Gebäude aufgeführet werden, so soll solches, soweit es nach den Umständen eines jeden Orts möglich ist, überall massiv geschehen, und muß das General- rc. Directorium den Krieges- und Domänenkammern in den Provincien nachdrücklichst aufgeben, darüber stricte zu halten.

3. Die von den Zeiten des letztverstorbenen Königes Majestät her noch restirende alte Baufreiheits-Gelder soll das General- rc. Directorium liquidiren und Sr. K. M. davon die Designation einsenden, da Sie alsdenn solche, es sei aus den Accise-Ueberschüssen oder auch sonsten extraordinarie nachgerade bezahlen lassen wollen. Vors künftige aber sollen niemanden dergleichen Baufreiheits-Gelder verwilliget oder versprochen werden, ohne deshalb vorher bei Sr. K. M. allerunterthänigst anzufragen und Dero allerhöchste Approbation darüber einzuholen, gestalt Höchstdieselbe durchaus keine neue Schulden machen wollen, auch Dero Etat in keinem Stück alteriren können.

4. Und weil Berlin und andere bebauete Städte Häuser genug haben, denenselben aber es durchgehends an genugsamen Einwohnern fehlet, so soll das General- rc. Directorium sich recht ernstlich angelegen sein lassen, diesem Mangel abzuhelfen und die leeren Häuser zu besetzen, welches gewiß reussiren wird, wenn fremde Leute gut aufgenommen, auch nicht so grob, wie bekannter Maßen bishero geschehen ist, begegnet werden, und ihnen überdem zum Anfange und Fortsetzung ihres Gewerbes, auch sonsten in anderen Fällen prompte Hülfe geleistet wird.

5. Es wollen und befehlen auch S. K. M. hierdurch, daß das General- rc. Directorium eine Generaltabelle anfertigen lassen soll, worin alle Städte im ganzen Lande nebst der Anzahl ihrer Einwohner, imgleichen die Art ihrer Hauptnahrung verzeichnet zu befinden, es soll auch zugleich in solcher Tabelle vermittelst einer besondern Rubrique angezeiget werden, wie viel Manufacturiers in dieser oder jener Stadt noch leben könnten, wenn sie angesetzet würden, und von was vor Metier dieselben sein müßten. Diese

Tabelle soll sodann alle Jahr nach Trinitatis von neuem formiret und davon ein Auszug an S. K. M. eingesandt werden, damit Dieselben daraus sehen und urtheilen können, welche Kammer am fleißigsten gewesen ist und Deroselben höchste Ordres am besten zur Execution gebracht hat.

6. Besonders soll auch der Etatsminister und General-Krieges-Commissarius von Katt, wie bereits oben befohlen ist, eine accurate und ganz zuverlässige Tabelle von dem Servis, so die Städte aufbringen müssen, halten, damit bei besseren Zeiten diejenige, welche damit vor andern prägraviret sind, subleviret werden können.

Artic. XVI. Polizei- und Kämmereiwesen.

1. Wegen derer Kornpreise muß das General- etc. Directorium alle nur ersinnliche Mittel anwenden, daß solche nicht so hoch hinansteigen und das Land durch Theuerung nicht zu sehr gedrücket und mitgenommen werden möge. S. K. M. halten auch dafür, daß insonderheit der Rocken in hiesigen Provincien nicht unter 18 Gr., und nicht über 1 Rthlr. gelten müsse, als worauf der Etatsminister und General-Krieges-Commissarius von Katt zu sehen und sich nach der dem General-Krieges-Commissariat dieserhalb ertheilten Instruction achten muß.[1])

2. In den Städten sollen die Brod-, Fleisch- und Biertaxen jährlich zu gewissen Zeiten, die das General- etc. Directorium oder in den Provincien die Krieges- und Domänenkammer nach den vorkommenden Umständen bestimmen muß, gemacht werden, und ist an den Orten, wo Garnison lieget, der Commandeur derselben dazu zu ziehen; jedoch ist solche überall nach der Billigkeit einzurichten, damit einer mit dem andern leben und bestehen kann. Wann aber die Taxen gemacht sind, so muß auch mit mehrerm Nachdruck, als zeithero geschehen, darauf gehalten werden, daß die Bäcker, Fleischer und Brauer sich darnach richten, und nicht durch allerhand Kunstgriffe dennoch das Publicum betrügen müssen.

3. Auf dem Lande sollen insonderheit die Krüge und Gasthöfe öfters visitiret und denen Bierverfälschungen mit rechtem Ernst ge-

---

[1]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 16, § 1 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 32.

steuret, auch die Biertaxen wenigstens zweimal jährlich reguliret und billigmäßig determiniret werden.

4. Und obwohl die Anschaffung der Feuergeräthschaften durch so viele Mandata und Verordnungen ernstlich befohlen worden, so zweifelen doch S. K. M. fast, daß es damit aller Orten zu Stande gekommen sei; dahero dann das General- rc. Directorium dieserhalb eine General-Recherche forderſamst veranlassen und dahin sehen soll, daß allenthalben, wo es noch an den nöthigen Feuergeräthschaften fehlet, solche endlich einmal angefertiget und zugleich heilsame Feuer-Ordnungen eingeführet werden mögen.

5. Weil auch die gute Pflasterung in Städten sowohl zur Zierde als Bequemlichkeit dererselben gereichet, genugsame publique Brunnen auch in solchen nützlich und nothwendig sind, als befehlen S. K. M. hierdurch, daß das General- rc. Directorium auch diesen Punct in Attention nehmen und wegen Instandsetzung sowohl des einen als des andern an die Krieges- und Domänenkammern das nöthige von neuem verfügen soll.

Artic. XVII. Wegen der Edicte.[1])

1. Eine General-Revision aller zum Ressort des General- rc. Directorii gehörigen Edicte finden S. K. M. höchst nöthig, damit diejenigen, so gar nicht mehr applicabel sind, ganz cassiret, indem in andern nach der jetzigen Verfassung das nöthige geändert und alle Contradictiones dadurch gehoben werden können; dahero dann das General- rc. Directorium darauf zu denken hat, solches auf eine bequeme Art ins Werk zu richten.

2. Wenn neue Edicte publiciret werden sollen, so muß darüber Sr. K. M. zuforderst deutliche Vorstellung geschehen, und wenn Höchstdieselbe solche approbiret haben, so sind selbige noch ferner wie bishero unter Dero allerhöchsten Namen und Contrasignatur derer dirigirenden Ministres zum Druck zu befordern.

3. Weil aber zeithero die Erfahrung gegeben, daß durch die mehresten Edicte der intendirte Endzweck nicht erreichet worden, solches aber schlechterdinges daher rühret, das niemand darauf, ob solche gehalten werden oder nicht, weiter Achtung gegeben hat, als insoferne er entweder jemand Tort zu thun sich vorgenommen oder

[1]) Vgl. Königliches Marginal Nr. 34.

seinem Eigennutz zu satisfaciren Gelegenheit gefunden, als befehlen S. K. M. hierdurch Dero General- rc. Directorio so gnädigst als ernstlichst, denen sämmtlichen Fiscälen die nochmalige nachdrückliche Auflage zu thun, daß sie in Zukunft besser als bishero auf die Halt- und Beobachtung der Edicte invigiliren sollen, indem hierin eigentlich ihr Amt bestehet.[1]) Hingegen soll ihnen sowohl als den Jägern und Forstbedienten bei Strafe des Stranges verboten werden, die Edelleute in keinem Stück zu chicaniren, noch ihnen alte, längst verjährte Processe und Grenzstreitigkeiten wieder aufzuwärmen, allermaßen dann S. K. M. hierdurch nochmals festsetzen und ernstlich wollen, daß ein Vasalle, der in anno 1740 im wirklichen Besitz eines Grundstücks oder einer Gerechtigkeit gewesen ist, die Possession weiter nicht beweisen, sondern darin geschützet und unter keinerlei Prätext deshalb in Anspruch genommen werden soll. Und daferne ja zwischen den Krieges- und Domänenkammern und den Edelleuten unvermeidliche Disputs und Processe vorkommen sollten, so soll das General- rc. Directorium denen letztern nicht nur Gerechtigkeit widerfahren lassen, sondern sogar Sr. K. M. Selbst eher als jenen zu nahe thun, indem dasjenige, was vor Höchstdieselbe ein kleiner und nicht zu merkender Verlust ist, dem Edelmann ein sehr großer und ansehnlicher Vortheil sein kann; und meritiren diese um so mehr conserviret zu werden, da solche mit ihren Söhnen in Kriegeszeiten die meisten Dienste thun und das Land defendiren müssen.

Artic. XVIII. Von Verpachtung der Aemter, Vorwerker und anderer Domänen.

1. Daß das General- rc. Directorium mit allem Fleiß und Application auf die Verbesserung derer Aemter und dererselben Pertinentien bedacht sein müsse, verstehet sich wohl von selbst.

2. Nach Sr. K. M. gegründetem Ermessen muß eine wahre Verbesserung und ein reelles Plus bei den Domänen-Pertinentien aus der Natur der Sache und durch die Industrie herausgebracht werden. Dieses aber zu bewerkstelligen erfordert kluge und laborieuse, nicht aber solche faule und idiote Leute und Kriegesräthe, als es

[1]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 17, § 1 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 34.

leider fast in allen Kammern die Menge giebet. Und eben diese sind Ursach davon, daß hin und wieder vielleicht mit anderer Leute Unglück Plus gemacht worden, welches aber verflucht ist.

Denn wenn zum Exempel ein Amt nahe bei einer Stadt lieget und ein Kriegesrath machet dadurch Plus, oder ein Beamter bietet dergleichen unter der Bedingung, daß der Verlag gewisser Krüge, so den Städten gehören, dem Amte beigeleget werde, so ist solches gottlos und höchst strafbar, weil dadurch den Bürgern ihre Nahrung entzogen und der Hals abgeschnitten wird.

Diese und andere dergleichen abominable Plus-Macherei soll inskünftige durchaus nicht mehr sein, sondern es soll auf Privilegia und Gerechtigkeiten reflectiret und einem jeden gelassen werden, was ihm gehöret.[1])

3. Eine natürliche und solide Melioration bei den Aemtern ist: wenn der Ackerbau in bessere Cultur gebracht, wenn eine wüste Feldmark angebauet, wenn Brücher und Lücher geradet und nutzbar gemacht, wenn die Viehzuchten verstärket, wenn mehr Unterthanen angesetzet werden und dergleichen. Darauf soll das General- rc. Directorium selbst mit Ernst und Fleiß arbeiten, auch die Krieges- und Domänenkammern anhalten, daß sie solches thun müssen, indem daher ein wahres und untadelhaftes Plus entspringet.

4. So viel aber die Verpachtung der Aemter selbst betrifft, so wiederholen S. K. M. allhier wohlbedächtlich, was Höchstdieselbe bereits vermittelst Dero allergnädigsten Ordre vom 16. Decembris a. p. als principia regulativa festgesetzet haben,[2]) und zwar,

a) daß bei Ablauf der Pachtjahre die Anschläge von den Aemtern wie gewöhnlich, jedoch mit aller nur ersinnlichen Attention pflichtmäßig und gewissenhaft revidiret und das Plus, welches bei den Amts-Praestandis und Pertinentien nach obigen Erinnerungen natürlicher Weise ausgefunden wird, denen Anschlägen zugesetzet, dergleichen aber keinesweges wider die Natur und aus interessirten oder anderen unredlichen Absichten, am wenigsten aber mit Beschwerden

---

[1]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 18, § 3 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 36. Vgl. auch Nr. 37.

[2]) Nr. 299. Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 18, § 1 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 35.

der Unterthanen oder mit Schaden und Ruin anderer Leute hervorgesucht und aufs Papier gebracht werden soll.

b) Wenn nun dergestalt ein reelles und solides Plus bei den Anschlägen sich ergiebet, so sollen die auf den Aemtern sitzende Pächter vernommen werden, ob sie solches erfüllen wollen, und auf den Fall, da sie sich darzu verstehen, sollen dieselben, wenn sie anders gute Wirthe und richtige Bezahler sind, auch die Verbesserung derer Aemter sich gehörig haben angelegen sein lassen, beibehalten und mit selbigen, ohne ihnen unnöthige Schwierigkeiten zu machen, von neuem contrahiret werden, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß nämlich

c) zuforderst sämmtliche Amtsunterthanen vorgefodert und umständlich vernommen werden sollen, ob auch der Beamte in den abgelaufenen Pachtjahren ihnen zu hart gefallen oder ob er mit ihnen christlich umgegangen, ihnen in Nothfällen mögliche Hülfe geleistet und dergestalt auf ihre Conservation thätlich bedacht gewesen sei: gestalt, wenn bei dieser Untersuchung sich finden sollte, daß der Beamte ein eigennütziger Baurenplacker ist, derselbe, ob er gleich sonst gut gewirthschaftet und richtig bezahlet hat, aus dem Amte weggeschaffet und ein anderer billiger und ehrlicher Mann in dessen Stelle aufgesuchet werden soll. Wobei es sich aber von selbst verstehet, daß den Beschwerden und Klagen derer Unterthanen, als bei welchen auch öfters Bosheit und Leichtfertigkeit mit unterläuft, nicht so schlechtweg geglaubet, sondern alles gründlich examiniret und ohne genugsame Ueberführung aus Passion und Absichten nichts vor wahr angenommen werden muß.

d) Daferne aber nach geschehener soliden Revision des Anschlages und wenn der alte Pächter zu Erfüllung des dabei sich ergebenen reellen Plus sich erkläret, ein Tertius mit einem Uebergebot sich melden würde, so soll derselbe, es mag solches groß oder klein sein, angehalten werden, specifice anzugeben, und nachzuweisen, woher er selbiges zu nehmen gedenket und, wenn er dieses zu thun nicht vermag oder nur deshalb in generalen Terminis, daß er nämlich solches durch seine Industrie oder durch gewisse, die Amts-Pertinentien eigentlich nicht afficirende Verkehre und Umschläge zu gewinnen vermeine, sich herauslässet, so soll er damit nicht gehöret, sondern sofort platterdinges abgewiesen werden, indem S. K. M.

durch dergleichen windige Leute den Ertrag derer Aemter, als welcher zuletzt unmöglich vom Bestande sein kann, vielmehr am Ende, wenn es souteniret werden soll, zur Belästigung derer Unterthanen unfehlbar gereichen muß, durchaus nicht erhöhet wissen wollen.

5. Bei Schließung derer Pachtcontracte muß denen Pächtern nichts accordiret werden, als was ohne Sr. K. M. und anderer Leute[1]) Schaden ihnen gehalten werden kann, indem die Erfahrung vielfältig gelehret hat, daß die Conditiones, welche sich die Pächter gemacht, das von ihnen übernommene Plus nicht allein völlig absorbiret, sondern auch solches öfters um ein merkliches überstiegen haben. Was aber denen Pächtern einmal versprochen ist, muß ihnen auch getreulich gehalten werden, und wollen S. K. M. durchaus nicht gestatten, daß dieselbe, unter was für Prätext es immer sein mag, über diesen oder jenen Punkt ihres Contracts chicaniret werden sollen, zumal es des General- &c. Directorii und derer Krieges- und Domänen-Kammern Sache ist, in den Contracten alles so deutlich und klar zu fassen, daß nirgends ein Zweifel oder Zweideutigkeit, folglich auch kein Anlaß zu Dispüten übrig bleiben müsse.

6. Insbesondere befehlen S. K. M. hierdurch allergnädigst, daß ratione derer Unglücksfälle und deshalb zu ertheilenden Remissionen[2]) die Sache in den Pachtcontracten positivement und allenfalls durch ein förmliches Reglement, wie solches in Schlesien geschehen, festgesetzet werden soll, damit ein jeder wissen möge, was er auf diesen oder jenen Fall zu hoffen hat und mit Fug fodern kann. Die Untersuchung derer Unglücksfälle aber müssen die Krieges- und Domänenkammern durch erfahrne und incorruptible Membra verrichten und dabei wohl examiniren lassen, ob nicht etwa des Pächters liederliche Wirthschaft oder anderes grobes Versehen den Schaden verursachet hat, als auf welchen Fall derselbe keine Remission prätendiren kann.

Wann aber der Schade gehörig und nach Pflicht und Gewissen eruiret und nach dem Contract oder dem Reglement das quantum remittendum determiniret, von Seiten des General- &c. Directorii auch praevia examinatione dabei nichts zu erinnern ge-

[1]) Vgl. Königliches Marginal Nr. 37.
[2]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 18, § 27 der alten Instruction.

funden ist, so soll dieses an S. K. M. darüber einen kurzen und klaren Bericht erstatten und um die Verwilligung des dem verunglückten Pächter zukommenden Remissions-Quanti allerunterthänigste Ansuchung thun.

7. Bevor aber die Confirmationes über die geschlossenen Contracte expediret werden, so soll das General- rc. Directorium von der geschehenen anderweiten Verpachtung zuforderst an S. K. M. allerunterthänigst referiren und zugleich das dabei sich ergebene Plus, und woher solches eigentlich rühre, deutlich anzeigen, da dann Höchstdieselbe, wenn Sie solches von der oben Nr. 3 gemeldeten Art und Beschaffenheit, auch sonst in Ansehung des Pächters nichts zu erinnern finden, den Consens darzu ertheilen werden.

8. Die Besorgung der von den Beamten zu bestellenden Caution wollen S. K. M. Dero General- rc. Directorio und denen Krieges- und Domänenkammern lediglich überlassen und ihnen darunter kein Ziel und Maße setzen, indem sie Ihnen vor die richtige Bezahlung derer Domänengefälle ebenso gut als wegen derer Steuren und Contributionen haften, mithin sie selbst am besten urtheilen müssen, inwieweit sie mit dem objecto cautionis ratione qualitatis et quantitatis gesichert sind.

Jedoch hoffen auch S. K. M., es werde hierbei überall die Billigkeit beobachtet und die Schwierigkeiten, so sich bei dergleichen Umständen zu finden pflegen, nicht unnöthiger Weise, noch weniger aber aus Passionen oder per chicane gehäufet werden.

9. Wie es bei dem Forstwesen ratione des Holzschlagens, desselben Verkaufung und Bezahlung derer Forstgefälle gehalten werden soll, darüber haben S. K. M. Dero General- rc. Directorio Dero Willensmeinung so oft und so ernstlich zu erkennen gegeben; dahero Sie es auch dabei lediglich bewenden lassen, in dem gnädigsten Vertrauen, es werde dasselbe darauf mit Nachdruck halten und besonders dafür sorgen, daß die Einsendung derer Forstgelder, mit welcher es zeithero aller Erinnerungen ungeachtet sehr langsam von Statten gegangen ist, in Zukunft prompter und accurater geschehen müsse.[1])

[1]) Vgl. die Bemerkungen des Königs zu Art. 18, § 12, 13, 14 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 38.

10. Und da die Heiden an sehr vielen Orten aufs äußerste ruiniret sind, so sollen die sämmtlichen Forstbedienten angehalten werden, vor die Beforderung des jungen Aufschlags mit allem Fleiß zu sorgen und die kahlen Plätze durch Anlegung der Eichen-, Büchen- und Kiehnenkämpe wieder zu bebauen. Dieserhalb sind zwar vom Anfang Sr. K. M. Regierung vielfältige Ordres ergangen, und es ist noch zuletzt unterm 31. Maji vorigen Jahres[1]) positivement befohlen, welchergestalt es mit Eintheilung derer königlichen Heiden in gewisse Schläge gehalten und der junge Holzanwachs, ohne daß die Viehtriften dabei leiden dürfen, befordert werden solle. Allein es ist, so viel Sr. K. M. wissend, an den meisten Orten bei den Ordres geblieben und darnach bishero wenig oder nichts zur Wirklichkeit gebracht worden; weshalb denn auch Höchstdieselbe Dero General- rc. Directorio hierdurch anderweit die ernstliche Auflage thun, die Sache endlich einmal mit Ernst anzugreifen und mit aller erforderlichen Attention dahin zu sehen, daß solche zum Stande komme und die von Beamten und Unterthanen bishero gemachte Schwierigkeiten und Hinderungen aus dem Wege geräumet werden mögen.

11. Gleichwie aber alles vorstehende hauptsächlich auf den Fleiß, Vigilance und savoir-faire derer Krieges- und Domänenkammern beruhet, also muß auch das General- rc. Directorium denenselben recht scharf und genau auf die Finger sehen und sich nach ihrem Thun und Lassen unter der Hand beständig erkundigen, damit es von der Conduite sowohl des ganzen Collegii überhaupt als auch eines jeden Membri insbesondere vollkommen informiret sein möge; und daferne sich findet, daß dieser oder jener sein Devoir nicht thut, auch auf geschehene Erinnerung keine Aenderung und Besserung erfolget, so soll Sr. K. M. darüber pflichtmäßige Anzeige geschehen und wollen Dieselben alsdenn dergleichen untüchtige und unnütze Leute ohne Umstände fortschaffen, auch dieselben dem Befinden nach anderen zur Warnung exemplarisch bestrafen.

12. Das General- rc. Directorium soll auch mit denen Krieges- und Domänenkammern eine beständige Correspondenz unterhalten, sich von ihnen alles, was in den Provincien merkwürdiges vorgehet, referiren und, wenn es Sachen von Importance sind, solche in pleno zur Deliberation vortragen lassen, bedürfenden Falls auch davon

[1]) R. 96. B. 34. fol. 158. — Vgl. Königliches Marginal Nr. 38, 39.

an S. K. M. allerunterthänigst berichten und hiernächst die Kammern ihres Verhaltens halber umständlich und positive bescheiden.

Artic. XIX. Wegen des Baues in denen Aemtern.

1. Es ist in der vorigen Instruction positivement disponiret worden, daß die Beamten und Pächter mit den Bauen nichts zu thun haben sollen; S. K. M. wissen aber zuverlässig, daß dieses in der Churmark nicht observiret worden, dahero dieselben hierdurch alles Ernstes befehlen, daß das General- &c. Directorium dahin sehen soll, damit hierüber inskünftige stricte gehalten werden müsse, indem es nicht fehlen kann, es werde der Beamte, wenn er die Baue entweder ganz übernimmt oder dabei auf einige Weise die Hände mit im Spiele hat, mehr auf die Beforderung seines Vortheils als darauf bedacht sein, die Arbeit tüchtig und dauerhaft zu machen, weil er weiß, daß er nicht beständig an dem Orte bleiben kann, und wenn er weg ist, es ihm gleich viel gilt, ob die Gebäude zehn oder hundert Jahre stehen. Nicht zu gedenken, daß er bei Gelegenheit der Baue mit der Rentei in Abrechnung zu stehen kommt und daher öfters einen Prätext nimmt, mit Abführung der schuldigen Pachtgelder zurückzubleiben, woraus aber nichts als Confusion bei den Kassen entstehet. Dahero S. K. M. dieses einvor allemal abgestellet wissen wollen.

2. S. K. M. haben auch bei den Anschlägen angemerket, daß solche in Ansehung des Arbeitslohns fast alle, so zu reden, über einen Leisten geschlagen werden, welches aber im Grunde nichts taugt und ganz ohne Nachdenken geschiehet, allermaßen ein jeder weiß, daß z. B. ein Tagelöhner hier in Zehlendorf täglich 5 Ggr., zu Stolpe in Hinterpommern aber kaum 2 Ggr. bekommt; und da es folglich ebenso sich mit den Handwerksleuten verhält, so soll nebst vielen andern auch dieser Mißbrauch ins künftige cessiren und dahin gesehen werden, daß die Anschläge mit gehöriger Circumspection und Application gemacht werden müssen.[1])

3. Weil S. K. M. aus der Erfahrung überzeuget worden, daß die bei den Kammern stehende Landbaumeistere theils Idioten, theils gar Betrüger sind, und Sie dahero zu denenselben unmöglich

---

[1]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 19, § 1 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 41.

ein Vertrauen haben können, als wollen auch Höchstdieselbe Dero vorhin unterm 23. Februarii 1746 gegebene Ordre allhier erneuren und kraft dieses anderweit so gnädigst als ernstlich befehlen, daß vor das künftige zu den Bauen auf den Aemtern ehrliche und erfahrene Zimmer- und Maurermeister, die ihr Metier verstehen und einen Bau recht anzugeben wissen, employiret und zu Baumeistern und Bau-Inspectoren bestellet, auch von solchen die Bauanschläge gefertiget werden sollen. Denn weil auf den Aemtern keine Paläste, sondern weiter nichts als höchstens ein zur Wirthschaft bequemes Wohnhaus, Scheunen und Viehställe zu erbauen sind, so ist kein Zweifel, daß ein tüchtiger Maurer- und Zimmermeister dazu ebenso geschickt sein werde wie Palladio, um so mehr, da diese Leute wissen, was in den Provincien die Baumaterialien kosten und was an Arbeitslohn zu bezahlen üblich ist.[1])

Wenn nun der Anschlag von diesem oder jenem Gebäude durch den Mauer- und Zimmermeister gemacht und der Kammer übergeben ist, so wird solcher von dieser durch die Departementsräthe in loco examiniret, dem Befinden nach retranchiret und darauf die Arbeit denen Werkleuten aufs genaueste verdungen, die denn dafür stehen müssen, daß alles gut und dauerhaft gemacht werde. Wobei aber S. K. M. zugleich supponiren, daß erwähnte Departementsräthe von den Bausachen und dem Detail dererselben sich eine genaue Kenntniß acquiriren und die Commodität nicht eben so sehr lieben müssen als die Baumeistere, so bis hierher gebrauchet worden. Es wollen und befehlen auch S. K. M. hierdurch, daß hinfüro alle Amts- und Vorwerksgebäude, besonders in der Churmark, massiv und solide, das ist, auf ewig, nicht aber nach der bisherigen Gewohnheit, so zusagen, von Karten und daß sie der erste Sturmwind wieder umschmeißen kann,[2]) gebauet werden sollen; welches das General- &c. Directorium überall gehörig zu veranlassen hat.[3])

4. Von allen in den Aemtern vorfallenden nöthigen Bauen muß jegliche Krieges- und Domänenkammer alljährlich einen ordent-

[1]) Nach der Bemerkung des Königs zu Art. 19, § 3 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 44. Die oben angezogene Ordre findet sich in den Minüten nicht.

[2]) Nach der Bemerkung des Königs zu Art. 32, § 7 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 73.

[3]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 19, § 4 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 45.

lichen Bau-Etat verfertigen und solchen benebst den Bauanschlägen dem General- 2c. Directorio einsenden, welches denn denselben examiniret und entweder, was nöthig ist, dabei erinnert oder solchen mit Approbation remittiret; und muß dahin gesehen werden, daß die Krieges- und Domänenkammern mit dem in ihrem Rentei-Etat zum Bau ausgesetztem Quanto ein Jahr ins andere reichen und solchen nicht überschreiten müssen.

5. Es sollen auch die Kirchen, Pfarren und Schulgebäude an den Orten, wo S. K. M. Patronus sind, in gutem Stande erhalten und die nöthige kleine Reparaturen nicht so lange trainiret werden, bis daraus ein großer und kostbarer Bau erwächset. Wenn aber neue Kirchen, wie auch Pfarr- und Schulgebäude unumgänglich erbauet werden müssen, so sollen die Anschläge davon mit aller Menage gefertiget und, wenn die Kirchen nicht selbst des Vermögens sind, das Geld dazu von Sr. K. M. allerunterthänigst erbeten werden.

Wegen der innerlichen Einrichtung der Kirchen aber, besonders wegen der Kanzeln und Altäre, wollen S. K. M. den Gemeinden keine Gesetze vorschreiben, sondern ihnen hierunter ebenso als in Ansehung derer Ceremonien ihren freien Willen lassen.

Artic. XX. Wegen der extraordinären Ausgaben.

1. Zu Bestreitung derer extraordinären Ausgaben sind zeithero aus der General-Domänen- zu der sogenannten Albrechtschen Kasse jährlich gezahlet worden 153600 Rthlr., und bei dieser Summe wollen S. K. M. es auch noch ferner allergnädigst lassen, jedoch dergestalt, daß davon wie bishero zu Deroselben höchsteigenen Disposition zu den etwa vorfallenden außerordentlichen Ausgaben ausgesetzet bleiben 38400 Rthlr., die übrigen 115200 Thaler aber die fünf ersteren Departements des General- 2c. Directorii nach folgender Repartition, als:

das 1. Departement	32250	Rthlr.
„ 2. „	43350	„
„ 3. „	18000	„
„ 4. „	21000	„
„ 5. „	600	„
in Summa	115200	Rthlr.,

behalten und davon die unvermeidliche Remissiones, extraordinäre Baukosten und andere dergleichen ungewisse Ausgaben bestreiten sollen.[1])

Es muß aber dennoch das General- rc. Directorium wegen aller zu assignirenden Posten bei Sr. K. M. Vorstellung thun und Höchstderoselben Approbation darüber einholen, auch darnach wirthschaften, daß es mit seinem jährlichen Quanto [nicht nur][2]) auskommen, [sondern noch jährlich etwas vor unvermuthete Fälle ersparen][2]) möge; wie denn auch ein mehreres durchaus nicht assigniret, [auch nicht das geringeste ausgegeben werden soll, bevor es nicht wohl examiniret worden ist, ob es auch nothwendig und Sr. K. M. profitabel ist].[2])

2. Wenn sich Unglücksfälle ereigenen und deshalb, es sei bei Beamten oder Unterthanen, Remissiones gegeben werden müssen, imgleichen wenn Vorspanngelder zu bezahlen sind, so soll das General- rc. Directorium alles selbst gründlich examiniren, jedoch es damit nicht Jahr und Tag hin hängen lassen, wie die Gewohnheit bishero gewesen ist, sondern es soll alles prompt liquidiret und vergütet werden, indem es sonst denen Leuten, die dergleichen zu fordern haben, wenig oder gar nichts hilft,[3]) auch Sr. K. M. nichts unangenehmer ist, als alte vergessene Post[en] zu bezahlen, darauf Sie Sich nicht arrangiret haben.[4])

3. S. K. M. wollen zwar die gewöhnliche Diäten,[5]) so wie solche zeithero nach Dero Ordre bezahlet sind, nicht nur denen Ministris und Geheimen Finanzräthen, sondern auch denen Membris derer Kriegs- und Domänenkammern noch ferner reichen lassen; damit aber insonderheit letztere nicht wieder auf ihre alte Weise verfallen und ihre Arbeit auf Commissionen oder bei Bereisung derer Aemter und Städte in die Länge ziehen mögen, so soll das General- rc. Directorium stricte darauf halten, daß inhalts der dieserhalb unterm 12. Maji 1747 ergangenen Ordre[6]) der Präsident

[1]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 20 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 46.

[2]) Zusätze Eichels im Reinconcept.

[3]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 20, § 5 der alten Instruction. Königl. Marg. Nr. 47.

[4]) Zusatz Eichels im Reinconcept.

[5]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 20, § 6. Königl. Marg. Nr. 48.

[6]) Nr. 191.

oder Director bei den Kammern dem zu verschickender Rath zu Expedirung seiner Commissorum gewisse Tage, wovon nach Proportion der Arbeit gar leichte ein Ueberschlag gemacht werden kann, bestimmen, dieser aber in solchen sodann alles gehörig ausrichten und zugleich ein ordentlich Journal von seiner Arbeit führen, auch solches sofort bei seiner Zurückkunft nebst der Diätenliquidation dem Präsidenten einreichen müsse, welcher es darauf nebst den Directoren genau examiniret, die Liquidation dem Befinden nach moderiret und selbige hernachmals nebst einem kurzen Bericht an das General- rc. Directorium einsendet, woselbst sodann solche nochmals annoch nachgesehen und, wenn dabei nichts zu erinnern gefunden worden, die Assignation wegen Bezahlung derer Diäten allererst ertheilet werden soll. Ueber dieses alles aber muß der Rath, so auf Commission gewesen, durch ein Attest bescheinigen, daß er an den Orten, wo er zu verrichten gehabt, so viel Tage zugebracht und vor Essen und Trinken ein gewisses zu exprimirendes Quantum richtig bezahlet habe.

4.[1]) Da außer den vorgenannten Extraordinariis die Königsbergsche Kammer sowohl als die Gumbinnensche ihre ganz besondere jährliche Extraordinaria haben, welche insonderheit bei der Königsbergschen Kammer, wenn diejenige Posten noch dazugerechnet werden, so in dem Kammer-Etat auf Remissiones, Bauten, Vorspann und Diäten rc. zur Ausgabe stehen, à proportion der auf andere Provincien assignirten jährlichen Extraordinarien ganz enorm zu sein scheinen, so soll das General- rc. Directorium pflichtmäßig und gründlich examiniren, ob nicht gedachte Königsbergsche Kammer exclusive der 30000 Rthlr., so S. K. M. zu Dero eigenen Disposition ausgesetzet haben, auch beständig ausgesetzet wissen wollen, mit einem noch geringeren Extraordinario auskommen und mit dem übrigen doch ihre Ausgaben und Verbesserungen bestreiten können. Indeß und bis dahin, daß dieses ausgemacht worden ist, müssen gedachte Kammern mit den bisherigen Extraordinariis[2]) nicht allein ihre vorkommende außerordentliche Ausgaben bestreiten, sondern auch alle Verbesserungen davon machen und dennoch von dem Quanto ein ansehnliches menagiren können, als wozu sie denn auch vermöge

[1]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 20, § 9 der alten Instruction. Königl. Marg. Nr. 50.

[2]) Von Anfang des Paragraphen bis hierher Erweiterung des Textes durch Eichel im Reinconcept.

Sr. K. M. dieserhalb ergangenen Ordre, wobei es nochmals sein Verbleiben hat, nachdrücklich angewiesen sind.[1]) Die Königsbergsche Kammer muß in specie nachdrücklich angehalten werden, daß sie mehrern Fleiß und Attention auf ihre extraordinäre Ausgaben hat, und nicht, wie vorhin geschehen, denen Berichten derer Beamten so blindweg trauet und darauf assigniret, sondern daß gedachte Kammer zuförderst alles sehr gründlich examiniret und mit großer Application einsiehet, ob solche geforderte Ausgaben wahr, nothwendig und nützlich sind. Mit Abschluß jeden Etatsjahres aber müssen vorgedachte Kammern eine ganz exacte und detaillirte Designation einsenden und nachweisen, welchergestalt sie mit den Extraordinariis Haus gehalten und wohin sie selbige verwandt haben; welche Designation denn das General= rc. Directorium mit großer Attention und Ueberlegung examiniren, der Kammer darüber Notata machen und, falls sich ungebührende Ausgaben finden, sie dafür responsabel machen soll.[2])

5.[3]) Die in der vorigen Instruction erwähnte zu Körnung der wilden Sauen bei dem Extraordinario ausgesetzten 2000 Rthlr. fallen ganz weg.

Artic. XXI. Vom Vorspann.[4])

1. Weder das General= rc. Directorium, noch eine Krieges= und Domänenkammer in den Provincien soll sich unterstehen, jemand, wer der auch sei, ohne Sr. K. M. allergnädigsten Specialbefehl und ohne Vorzeigung eines von Ihnen höchsteigenhändig unterschriebenen Passes freies Vorspann zu geben; sollte aber dieses über Vermuthen von einem oder andern Collegio dennoch geschehen, so werden S. K. M. solches auf das nachdrücklichste ahnden. Wegen derer Pässe aber, welche die Membra und andere Bediente derer Krieges= und Domänenkammern zu Bereisung derer Aemter und

[1]) Von hier ab bis zu Ende des Paragraphen Zusatz Eichels im Reinconcept, beruhend auf Zusatz des Königs zu Art. 20 der Instruction für die Preußische Kammer.

[2]) Zusatz von Eichel im Reinconcept.

[3]) Zusatz von Eichel im Reinconcept. Vgl. Königl. Marg. Nr. 51.

[4]) Die Ueberschrift des Artikels lautet in der alten Instruction „Wegen der Molestienkasse".

Städte oder in anderen herrschaftlichen Verrichtungen gebrauchen, lassen Höchstdieselbe es auf dem bisherigen Fuß noch ferner verbleiben.[1])

2. Wie viel Vorspannpferde dieser oder jener königlicher Bedienter zu den vorfallenden Reisen haben und nehmen soll, haben S. K. M. in der dieserhalb unterm 17. Januarii 1746 ertheilten Ordre[2]) festgesetzet, wobei es auch noch ferner sein unveränderliches Bewenden hat. Für diejenigen aber, welche bei Sr. K. M. immediate um Vorspann Ansuchung thun, wollen Höchstdieselbe die Anzahl der Pferde jedesmal Selbst determiniren; doch soll das General- rc. Directorium die Verfügung machen, daß darauf Acht gegeben werden müsse, damit auch diese ohne besondere Bezahlung nicht mehr Pferde nehmen mögen, als ihnen accordiret sind, und sollen die Contravenienten Sr. K. M. zur Bestrafung gehörig angezeiget werden, [gestalt denn auch die Fiscäle darauf sowohl als auf Observanz aller königlichen Edicte, Reglements und Ordres invigiliren sollen].[3])

3. Und damit die Pferde derer Unterthanen durch übermäßige Beladung derer Wagen nicht übertrieben und ruiniret werden mögen, so sollen diejenigen, denen S. K. M. Vorspann accordiren, nicht so viel Bagage mit sich schleppen, sondern solche, wenn sie dergleichen haben, besonders fortschaffen, welches insonderheit nach Preußen und Schlesien, auch von dar hierher zu Wasser sehr bequem geschehen kann, wie denn auch dieses mit allen Sachen, so vor die Regimenter oder sonst in Sr. K. M. Dienst transportiret werden müssen, zu Menagirung derer Unterthanen dergestalt gehalten und dazu ohne im äußersten Nothfall kein Vorspann genommen werden soll.

4. Was nach Preußen oder von dannen anhero zu schicken vorfället, soll, so viel nur immer thunlich ist, über Stettin zu Wasser geschehen; was aber nach Schlesien oder von da hieher gehet, muß auf der Oder[4]) transportiret werden.

---

[1]) Vgl. Königl. Marg. Nr. 51.

[2]) Nr. 5.

[3]) Zusatz Eichels im Reinconcept.

[4]) Vgl. den Zusatz des Königs zu Art. 21, § 6 der alten Instruction. Königl. Marg. Nr. 53.

Artic. XXII. Vom Postwesen.

1. Die Verbesserung des Postwesens wollen S. K. M. dem General- ꝛc. Directorio und besonders dem Minister dieses Departements aufs nachdrücklichste recommandiren, jedoch ist dabei Dero Meinung ganz und gar nicht, daß solches mit noch mehrerer Belästigung des Publici geschehen soll, zumalen schon ohnedem nicht unbekannt ist, daß dabei zu nicht geringem Bedruck und Schaden desselben verschiedene Mißbräuche eingeschlichen sind, welche sich bei einer gründlichen Untersuchung leicht entdecken werden und dahero allerdinges abgestellet werden müssen.

2. Und weil insonderheit darüber zeithero sehr geklaget worden, daß sowohl die ordinären als Extraposten so schlecht fahren und fast niemalen die vorgeschriebenen Stunden halten, die Reisende auch noch überdem auf den Stationen, wo sie frische Extrapost-Pferde bekommen sollen, öfters viele Stunden aufgehalten, dadurch aber zugleich veranlasset werden, den Cours durch die königliche Lande so viel möglich zu evitiren, so befehlen S. K. M. hierdurch so gnädigst als ernstlichst, dieses alles ohne Anstand zu remediren und deshalb solche Veranstaltung zu machen, daß niemand sich ferner über dergleichen Aufenthalt zu beschweren, noch weniger aber das Land zu meiden, befugte Ursache haben möge, gestalt nichts billiger ist, als daß derjenige, so vor die Extraposten sein viel Geld bezahlet, auch extrapostmäßig fortgeschaffet und nirgends über die Gebühr aufgehalten werde. Wobei S. K. M. noch überdem erinneren, daß die Passagiers und alle andern Leute, so in den Posthäusern zu verrichten [!] haben, von den Postbedienten nicht brüsquiret, sondern ihnen mit gehöriger Bescheidenheit begegenet und Bescheid ertheilet werden solle, damit die hierüber seithero geführte allgemeine und dem Post-Interesse sehr nachtheilige Klage vors künftige nicht mehr gehöret werden möge.

3. Es muß auch wegen derer reitenden Posten darauf mit rechtem Ernst gedacht werden, derselben Cours, so weit es immer möglich ist, zu befordern, damit sie vornehmlich in Berlin zu einer und ebenderselben Zeit beständig eintreffen mögen, als woran sowohl Sr. K. M. Selbst als dem Publico sehr vieles gelegen ist.

4.[1]) Wegen der Estafettes, Couriers und Extraposten, so aus der Residenz Berlin abgehen, lassen S. K. M. es bei denen besondern

[1]) Zusatz Eichels im Reinconcept.

Ordres unveränderlich bewenden, welche Dieselbe an Dero Etatsminister von Marschall ergehen lassen, so daß darüber unverbrüchlich gehalten werden soll.

Artic. XXIII. Vom Salzwesen.

1. Obwohl bei dem Salzwesen sowohl in Ansehung der Cocturen als auch des Debits einige Zeit her eine ziemliche Ordnung eingeführet worden, so ist doch kein Zweifel, daß dabei noch sehr vieles anders einzurichten und zu verbesseren sein werde,[1]) zumal insonderheit bei den Siedereien ein großes Detail vorkömmt, welches eine außerordentliche Attention erfodert, wenn es auf den Grund durchgesehen und der Vortheil, so durch die Menage und Coupirung derer Unterschleife bald hier bald dort noch zu machen ist, ausgefunden werden soll.

Das General- 2c. Directorium muß also auf dieses Werk mit solchem Fleiß und Emsigkeit sein Augenmerk richten, als es die Wichtigkeit und der große Umfang desselben erfordert.

2. S. K. M. verlangen aber nicht, daß hierbei Dero Revenus mit Beschwerde Dero Unterthanen vermehret werden sollen, vielmehr wollen Dieselbe, daß selbige durch bessere und gehörige Vollpackung derer Tonnen soulagiret werden mögen, maßen es Deroselben nicht nur befrembet, sondern es zu bewunderen stehet, daß die Klage, welche dieserhalb seit etliche 20 Jahren geführet worden, noch bis diese Stunde dauret und in so langer Zeit kein Mittel ausgefunden worden, derselben abzuhelfen.[2]) Weil aber doch dieses nicht unmöglich sein und folglich doch endlich einmal geschehen muß, so soll auch das General- 2c. Directorium mit allem Ernst auf ein Expediens denken, dieser Beschwerde, die das ganze Land empfindet, ein Ende zu machen, indem die Billigkeit erfordert, daß ein jeder vor sein Geld wirklich erhalte, was er damit bezahlet.

3. Die Einführung alles fremden Salzes, es habe Namen, wie es wolle, bleibt noch ferner schlechterdinges verboten, und muß das General- 2c. Directorium dawider alle menschmögliche Präcautiones brauchen und auf die deshalb emanirten Edicte mit aller Schärfe und Nachdruck halten.

[1]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 23, § 4 der alten Instruction. (Nr. 56.)

[2]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 23, § 1 der alten Instruction. Nr. 55.)

4. Der Debit des Salzes im Lande muß möglichst befordert und zu dem Ende überall, sowohl bei denen großen als kleinen Factoreien gute Ordnung eingeführet, jedoch denen Factoren und Salz-Inspectoren durchaus nicht gestattet werden, die Unterthanen zu betrügen und dieselben unter dem Prätext der Beobachtung des königlichen Interesse durch allerhand Ränke und gottlose Griffe zu placken und zu chicaniren, als worüber zeithero vielfältig geklaget worden.

5. Auf die Extendirung des Salzdebits außerhalb Landes, besonders nach Polen und ins Reich,[1]) muß das General- rc. Directorium alle Sorgfalt richten, und S. K. M. glauben, wenn es nur auf dem rechten Wege angegriffen wird, daß solches ganz practicable sei und daraus ein Commercium von recht reellem Nutzen erwachsen werde.

Wenn man aber es bei dem alten lässet und sich keine rechte Mühe giebet, so kann freilich nichts daraus werden.

6. Weil auch zu denen weitläuftigen Cocturen eine große Menge Feuerung erfordert und das Holz mit der Zeit sehr knapp werden wird, so erfordert die höchste Nothwendigkeit, darauf mit allem Ernst zu arbeiten, daß die Wettinschen Steinkohlenbergwerke[2]) wiederum in rechten Gang und Flor gebracht, auch neue Steinkohlenbrüche aufgesuchet werden mögen, um mit denen Kohlen dem Holze zu Hülfe zu kommen.

Imgleichen ist darauf zu denken, ob es nicht practicabel zu machen, die leeren Salztonnen vor ein weniges wieder aufzukaufen[3]) und an die Cocturen zu remittiren, als wobei eine große Menage an Stabholz und sonsten ein considerabeler Profit sein muß, wenn solches recht angegriffen wird; und wollen S. K. M. dem General- rc. Directorio diesen Punct hiermit sehr nachdrücklich recommandiret haben.

Artic. XXIV. Vom Münzwesen.[4])

Wegen des Münzwesens wollen S. K. M. Dero General- rc. Directorium zu seiner Zeit besonders ausführlich instruiren; vorjetzo

[1]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 23, § 4 der alten Instruction. (Nr. 56.)

[2]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 23, § 7 der alten Instruction. (Nr. 58.)

[3]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 23, § 1 der alten Instruction. (Nr. 55.)

[4]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu diesem Artikel der alten Instruction. (Nr. 59.)

aber setzen Höchstdieselbe zum principio regulativo, daß vor der Hand alle Jahr 250000 Rthlr. Scheidemünze geschlagen und damit so lange continuiret werden solle, bis Sie die Proportion gegen andere Münzen finden oder dieserhalb ein anderes befehlen werden.

Artic. XXV. Vom Mühlenwesen.

1. Das General- ꝛc. Directorium muß dahin sehen, daß es an hinlänglichen Mühlen im Lande nicht fehlen möge, und weil darüber vornehmlich in Berlin geklaget wird, so soll darauf raffiniret werden, daß diesem großen Mangel nachgerade völlig abgeholfen werden möge.

Indessen aber muß über das daselbst, um denen bisherigen Klagen in tantum abzuhelfen, unlängst gemachte neue Mühlen-Reglement mit Nachdruck gehalten werden, um so mehr, da S. K. M. so schon angemerket haben, daß die Mühlen-Bedienten damit nicht zufrieden sind, indem dadurch sonder Zweifel ihrem Eigennutz und Plackereien Einhalt gethan wird.[1])

2. Ob in Ansehung derer königlichen Mühlen-Revenüen im Lande noch einige Verbesserung zu machen sei, wollen S. K. M. Dero General- ꝛc. Directorio pflichtmäßig zu examiniren und zu erwägen anheimgeben.

Kann solches ohne Bedrückung der Unterthanen geschehen, so ist es gut; wenn aber diese dabei leiden würden, so wollen S. K. M. lieber mit dem bisherigen Ertrag derer Mühlen zufrieden sein, zumalen Ihnen nicht unbekannt ist, daß die Unterthanen dabei so schon ziemlich hoch herangezogen sind und überdies noch von den Müllern hart genug mitgenommen werden, deren Bosheit und diebischen Griffe zu steuren, das General- ꝛc. Directorium billig mit Ernst bedacht sein soll.

Artic. XXVI. Vom Brauwesen.

1. Bei denen Brauereien und Verfertigung derer Anschläge von denenselben sollen künftig keine Eckartsche Principia[2]) mehr

---

[1]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 25 der alten Instruction. (Nr. 60.)

[2]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 26, § 1 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 61. Ueber Eckard vgl. VI. 1, S. 166 ff.

practiciret werden, immaßen S. K. M. auch hierbei nichts mehr verlangen, als was natürlich und billig ist.

2. Um die Amtsbrauereien zu verstärken und dabei Plus zu machen, soll künftig denen Städten durchaus kein Krug weiter genommen werden, wie solches bereits oben Artic. XVIII, Nr. 2 nachdrücklich verboten worden.

3. Alle Particuliers, welche eine Brauerei den 1. Junii 1740 bei ihrem Gute gehabt und exerciret haben, sollen solche auch behalten und deshalb ebenso wenig als wegen anderer Pertinentien chicaniret werden. [Sollte[1]) auch schon solche Brauerei den 1. Junii 1740 litigieuse gewesen sein, so wollen doch S. K. M., daß darunter lieber nachgesehen und denen, welche doch dermalen in der Possession gewesen, kein Proceß desfalls gemachet, vielmehr ihnen die Brauerei gelassen werden soll.][2])

Und da S. K. M. dieserhalb in oberwähntem Artic. XVII, Nr. 3 gleichfalls schon positivement disponiret haben, also befehlen Sie auch dem General= 2c. Directorio hierdurch nochmals, darauf mit Nachdruck zu halten.

4. Wenn aber bei denen bishero unternommenen und noch weiter vorzunehmenden vielen Radungen der Kornbau sich ansehnlich vermehren muß, so hat auch das General= 2c. Directorium alsdenn zu examiniren, ob nicht solches durch die Branntweinbrennereien[3]) mit Profit im Lande consumiret, der Branntewein aber außerhalb Landes debitiret und auf solche Art Geld dafür ins Land gezogen werden könne.

Artic. XXVII. Wegen der Domänen=Commissionen.

1. Weil die Krieges= und Domänenkammern in den Provincien die Anschläge von den Aemtern machen und, wie sie dabei zu verfahren haben, genugsam instruiret sein, auch die neuen Anschläge dem General= 2c. Directorio zur Revision einsenden müssen, so werden dergleichen Domänen=Commissiones sehr selten nöthig sein.

Wenn aber wegen erheblicher Umstände das General= 2c. Directorium von der Nothwendigkeit zu sein erachtet, eine solche

[1]) Zusatz Eichels im Reinconcept.

[2]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 26, § 3 der alten Instruction. (Nr. 62.)

[3]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 26, § 1 der alten Instruction. (Nr. 61.)

Commission in eine Provinz abzuschicken, so sollen Sr. K. M. die Ursachen zuforderst angezeiget und Dero Approbation darüber eingeholet werden.

2. Wenn die Aemter-Anschläge bei dem General- &c. Directorio zur Revision einkommen, es mögen selbige von einer solchen Commission oder von einer Krieges- und Domänenkammer gefertiget sein, so sollen dieselben gründlich examiniret und dabei das Plus, so durch neue Auflagen derer Unterthanen in die Anschläge gebracht ist, durchaus nicht statuiret, noch weniger aber darauf studiret werden, bei diesem oder jenem Pertinenzstück, um ein größeres Plus herauszubringen, die Sätze ohne genugsames Fundament nach Willkür zu erhöhen. Alles Plus muß reell und natürlich sein, wie solches S. K. M. bereits oben mehr als einmal deutlich genug declariret haben. Dahero es dabei und bei denen ratione der neuen Verpachtungen derer Aemter oben Artic. XVIII, Nr. 4 festgesetzten Principiis regulativis nochmals schlechterdinges sein Bewenden hat.[1])

Artic. XXVIII. Wegen Erkaufung derer Güter.[2])

Weil S. K. M. die adelichen Familien im Lande conserviret wissen wollen, so soll die Ankaufung solcher Güter gänzlich aufhören; und wenn auch die Aemter durch dergleichen Combinationes aufs alterum tantum verbessert werden könnten, so sollen dennoch bei Dero Lebzeiten die Krieges- und Domänenkammern daran nimmermehr gedenken, noch weniger aber Sr. K. M. von dergleichen etwas vortragen.

Artic. XXIX. Wegen der Stutereien.[3])

1. Mit dem Gestüte bei dem Amte Rosenburg, ingleichen mit dem Eselsgestüte zu Neustadt an der Dosse soll es bis auf weitere Ordre so, wie es jetzo ist, verbleiben und dabei keine Aenderung gemacht werden.

2. Die preußischen Stutereien sind bekanntermaßen an einem Ort zusammengezogen, und weil weder das General- &c. Directorium

[1]) Vgl. den Zusatz des Königs zu dem Rubrum von Art. 27, § 1 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 63.

[2]) Grundsätzlich geändert nach der Bemerkung des Königs zu diesem Artikel der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 64.

[3]) Geändert nach Anweisung des Königs zu Art. 29, §§ 1—6 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 65.

noch die Gumbinnensche Krieges- und Domänenkammer zeithero mit der Administration des Stutamts etwas zu thun gehabt, S. K. M. auch nunmehro dem Krieges- und Domänenrath Domhardt die speciale Aufsicht über dasselbe anvertrauet[1]) und dabei noch ganz kürzlich aus höchsteigener Bewegung eine ganz neue Einrichtung gemachet haben, so lassen Sie es auch dabei noch ferner dergestalt bewenden, daß gedachter Domhardt in Gestütsachen an Höchstdieselbe immediate referiren und von Ihnen darauf seine Verhaltungsbefehle erhalten soll; dahero dann auch die Krieges- und Domänenkammer zu Gumbinnen zu instruiren ist, daß sie ihn an Respicirung dieser aus besonderem Vertrauen ihm aufgetragenen Arbeit nicht hindern, vielmehr in allen zu des Stutamts und des Gestütes Nutzen und Verbesserung vorkommenden Angelegenheiten prompt die Hand bieten und behülflich sein soll.

3. Weil aber S. K. M. bishero wahrgenommen, daß die Transportkosten von den alljährlich aus Preußen kommenden jungen Pferden sehr hoch herangelaufen und die Liquidationes davon fast allezeit nach Verlauf eines Jahres erst eingekommen sind, so befehlen Sie Dero General- rc. Directorio hierdurch in Gnaden, dieserhalb eine andere Einrichtung zu machen und insonderheit die Beamte, bei welchen die jungen Pferde Nachtlager oder Ruhetag halten, dahin anzuweisen, daß sie die Fourage vor selbige um einen billigen Preis überlassen und solche gegen den Anschlag nicht gedoppelt bezahlet nehmen, auch die Rechnung allezeit demjenigen Stallmeister, welcher den Transport besorget, bei der Abreise zustellen müssen, indem derselbe solche alsdann besser nachsehen und sie bei seiner Ankunft in Berlin in seiner Hauptrechnung mit aufführen kann, mithin auch S. K. M. sogleich beim Empfang derer Pferde, was Sie an Transportkosten überhaupt zu bezahlen haben, wissen und solche, ohne daß es deshalb so vielen Hin- und Herschreibens bedürfe, sofort assigniren und vergüten können.

Artic. XXX. Wegen prompter Bezahlung derer Contributions- und Domänengefälle.

1. Es wird die prompte Bezahlung derer Contributionen sich von selbst sonder allen Zweifel finden, wenn das General- rc.

---

[1]) Nr. 68.

Directorium mit gehöriger Attention dahinter her ist und darauf hält, daß nach Sr. K. M. allergnädigster und oben Artic. II, No. 18, mit inserirter ernstlichen Ordre die Steuer- und Ober-Steuerkassenrechnung alle Monat richtig abgeschlossen und abgeleget werden müssen, indem alsdann ein jeder Landrath und Einnehmer sich sehr in Acht nehmen wird, daß er ohne die größeste Noth bei den Contribuenten keine Reste lasse und solche in Rechnung aufführe, da er deshalb in continenti zur Verantwortung gezogen und wenn die Ursache von den Resten nicht hinreichend befunden wird, vor seine unzeitige Nachsicht und Négligence sofort exemplarisch bestrafet werden kann und muß.

2. Was die Domänengefälle betrifft, so ist Sr. K. M. aus verschiedenen Exempeln bekannt, daß die Beamten und Pächter durch die Dilationes, so sie von den Kammern erhalten, nur verwöhnet und zu einer faulen und unordentlichen Wirthschaft verleitet werden, durch welche Confusion dann die Reste hauptsächlich und mehrentheils entstehen;[1]) und wenn man ihnen hernach wegen der hoch angeschwollenen Reste auf einmal auf den Hals fället, so kann es nicht fehlen, es müssen selbige übern Haufen gehen und dergestalt entweder große Ausfälle entstehen oder öfters andere ehrliche Leute, so aus Gutherzigkeit vor sie caviret haben, ohne alle Noth angegriffen und mit ruiniret werden. Es sollen also die Krieges- und Domänenkammern denen Pächtern durchaus nicht nachstehen, sondern sie zu prompter Bezahlung derer Quartale anhalten, widrigenfalls sie, das General- rc. Directorium sowohl als die Krieges- und Domänenkammern, besonders die Departementsräthe schlechterdinges dafür stehen und responsabel sein sollen. Denn da die Beamten mit den Bausachen nichts mehr zu thun haben sollen, als welches S. K. M. hiermit nochmals aufs ernstlichste verbieten und über diesen Articul auf das schärfeste gehalten wissen wollen, so bleibet ihnen auch kein Prätext einiger Abrechnung und Compensation übrig, und sie sind mithin schuldig und verbunden, wenn der Tag kommt, contractmäßig zu bezahlen.

3. Es müssen auch die Unglücksfälle, welche einen Pächter zuweilen betreffen können, der Zahlung keinen Aufenthalt verursachen,

[1]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 30, § 2 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 67.

weil diese die Kammer auf geschehene Anzeige sofort untersuchen und, wenn er deshalb mit Fundament Remission prätendiren kann, ihm solche, wie bereits oben befohlen ist, ohne Aufenthalt ertheilet werden muß, wodurch dann die Entschuldigung, daß er wegen des erlittenen Verlustes nicht prompt bezahlen könne, von selbst wegfället.

4. Was in der vorigen Instruction wegen der Determinirung derer Quartale disponiret worden, finden S. K. M. billig und lassen es deshalb noch ferner auf des General- ꝛc. Directorii pflichtmäßige Repartition ankommen, indem alsdenn die Pächter um desto weniger sich zu beschweren haben.

5. Es soll auch das General- ꝛc. Directorium darüber mit aller Rigueur halten, daß die Landrenteien die Quartalgelder aus den Provincien prompt und dergestalt absenden müssen, daß sie längstens den 30. Tag nach Ablauf des Zahlungstermins in Berlin bei der General-Domänenkasse abgeliefert sein mögen; und wenn solches nicht geschiehet, sollen die sämmtliche dirigirende Ministri der vier ersten Departements und diejenige Räthe, so zu dem Departement gehören, welches nicht richtig zahlet, dafür responsabel sein.

6. Es bleibet auch ferner dabei, daß das General- ꝛc. Directorium den 35. Tag nach Verfließung des Quartals Sr. K. M. eine Balance von den Kassen einschicken und solche nach dem seit einiger Zeit eingeführten neuen Schemate so lange einrichten soll, bis Höchstdieselbe deshalb ein anderes disponiren werden, und ist zu dem Ende gedachtes Schema dieser Instruction in fine nochmals annectiret.[1])

Sollte von den Gefällen über Vermuthen etwas im Rest sein oder gar ausfallen, so ist die Ursache davon zugleich mit anzuzeigen, die aber so gegründet und evident sein muß, daß dagegen nicht das geringste gesaget werden kann: anderergestalt solche durchaus nicht angenommen, vielmehr das General- ꝛc. Directorium darüber sofort zur Verantwortung gezogen werden soll.

7. Und damit sowohl die Amtspächtere als übrige Unterthanen ihr Getreide und Denrées desto besser versilbern und daher,

[1]) Anm. zum Original: „Das hierin allegirte Schema ist eben dasjenige, wie solches bereits monatlich an Se. Königl. Majestät eingesandt worden.“

daß solche nicht anzubringen wären, keine Entschuldigung wegen Bezahlung derer Pachtgelder und onerum publicorum nehmen können, so wollen und befehlen S. K. M. hierdurch anderweit, daß das General- rc. Directorium die Sache wegen höherer Impostirung der fremden Denrées, besonders der Butter und des Käses, von welchem letztern alle Jahr vor 60000 Thaler aus fremden Landen hereinkömmt und welches fast nicht auszustehen ist, sofort nochmals gründlich examiniren und darunter ohne Anstand remediiren und das deshalb erforderliche zur Execution bringen, vornehmlich aber auch dahin mit sehen soll, daß der Butterdebit aus Preußen, welcher zu Sr. K. M. großem Mißvergnügen zeithero ganz negligiret worden, wieder in Gang gebracht und auch wegen Lieferung der Käse daher das nöthige veranstaltet werden möge, weil kein Zweifel ist, daß dergleichen aus Preußen ebenfalls geschicket werden könne. [Alle böhmische, sächsische und holsteinsche Butter muß stark impostiret werden.][1])

8. Daß die Forstgefälle inskünftige prompter, als zeithero geschehen, einkommen müssen, dafür soll das General- rc. Directorium gleichfalls mit allem Fleiß sorgen, weil die Kammern darunter so gar nachlässig sind und weder die Holzkäufer noch die Forstbediente zu richtiger Bezahlung und Ablieferung derer Gelder anhalten.

9. Auf die gänzliche Abstellung aller bei den Kassen eingeschlichener Mißbräuche, durch welche nichts als Confusiones angerichtet werden, soll übrigens das General- rc. Directorium unablässig arbeiten und nicht eher ruhen, bis dieser so nothwendige Zweck erreichet ist.

Und gleichwie S. K. M. schon vorhin befohlen, daß zu dem Ende alle und jede Kassen, sowohl in Berlin als in den Provincien, besonders aber die Kreis- und Steuerkassen, aufs rigoureuseste recherchiret und dabei unparteiisch examiniret werden soll, ob sich unter denen Rendanten nicht noch mehr Liebeherren[2]) finden, also wiederholen Höchstdieselbe sothane Ordre hiermit auf das nachdrücklichste und wollen, daß solcher aufs exacteste nachgelebet und aller

---

[1]) Vgl. hierzu die Bemerkungen des Königs zu Art. 30, §§ 12 und 13 der alten Instruction, Nr. 71. Der letzte Satz Zusatz von Eichel im Reinconcept.

[2]) Vgl. oben Nr. 394.

alter Sauerteig endlich einmal gänzlich ausgefeget werden soll. Denn es ist einerlei, ob jemand die Unterthanen oder S. K. M. immediate betrieget, indem Dero Interesse auch des Landes Interesse ist; dahero mit der äußersten Schärfe darnach gesehen werden muß, daß ordentliche und richtige Rechnungen geführet, [die[1]) Rechnungen monatlich abgeschlossen, sogleich mit Ende jeden Jahres der Hauptabschluß aller und jeder Rechnungen gemacht, die Rechnungen selbst ordentlich abgefertiget und mit besonderer Promptitude und Fleiß abgenommen und justificiret werden müssen; maßen durchaus und bei Sr. K. M. schweresten Ungnade keine Rechnung von einem Jahr in das andere verschleifet werden soll. Im übrigen declariren S. K. M. hierdurch auf das ernstlichste, daß derjenige, so] in der Aufsicht manquiret, schon einer empfindlichen Strafe werth ist; wer sich aber von unrichtigen und schelmischen Rechnungsführern gar bestechen lässet und ihnen deshalb durch die Finger siehet, der meritiret den Strang, weil der Hehler so gut ist als der Stehler, also beide einerlei Strafe verdienen; dahero diejenigen, welche sich dergleichen schändlichen Thaten bewußt sind, sich gewiß in Acht zu nehmen haben.[2])

10.[3]) Da in dem Departement der Königsbergschen Krieges- und Domänenkammer die Steuer- und Kreis-, auch Licentkassen noch ohne rechtschaffene Aufsicht sind und bishero wenig Jahre hingegangen, da S. K. M. nicht Reste von dortigen untreuen Kassenbedienten, die entweder gestorben oder zur Festung gebracht worden, niederschlagen müssen, so soll das General- rc. Directorium auf zureichende Mittel denken, daß die dortige Kammer mit mehrerm Ernst und Eifer auf die Richtigkeit ermeldeter Kassen sehen, solche zum öftern visitiren und zu dem Ende eine sehr genaue und exacte Recherche von den sämmtlichen dasigen Kassen anstellen, hinfüro aber schlechterdinges dafür repondiren müsse, damit, wenn durch ihre Schuld und Négligence ein Ausfall oder Verlust bei einer Kasse ist, sie solchen ex propriis ersetzen müsse.

[1]) Zusatz von Eichel im Reinconcept.

[2]) Dieser Absatz nach der Bemerkung des Königs zu Art. 30, § 11 der alten Instruction. Königl. Marg. Nr. 70.

[3]) Dieser Paragraph ist Zusatz von Eichel im Reinconcept.

Artic. XXXI. Von Abnahme derer Rechnungen.

1. Das General- etc. Directorium muß dahin mit rechtem Ernst und Eifer sehen, daß die Provincial-Kammern ihre abzulegende Rentei- und andere Rechnungen binnen Zeit von vier Wochen nach Ablauf des Jahres schließen und solche zur Abnahme unfehlbar einsenden müssen.

2. Wenn solche eingekommen sind und der Ober-Rechenkammer zur Revision gegeben werden, so soll das General- etc. Directorium gleichfalls darauf Acht haben, daß solche bei gedachtem Collegio prompt bearbeitet und nicht Jahr und Tag unrevidiret gelassen oder mit Formirung allerhand unnützer Monitorum die Zeit verdorben und durch das daraus entstehende Hin- und Herschreiben die Justification derer Rechnungen ohne Noth aufgehalten werden müsse.

3. Die Amts- und Forstrechnungen werden hoffentlich seit so langen Jahren in die vorgeschriebene Ordnung gebracht sein; dahero denn auch S. K. M. vor überflüssig halten, dieserhalb etwas zu erinnern.

4. Wegen Ablegung und Abnahme aller Ober- und Steuerkassenrechnungen aber ist oben Artic. II. Nr. 18 und Artic. XXX. Nr. 9 alles sehr deutlich vorgeschrieben und ebenso ernstlich befohlen; dahero S. K. M. von Dero General- etc. Directorio dieserhalb allhier weiter nichts verlangen, als daß dasselbe darüber stricte und mit Nachdruck halten soll.

5. Wegen Abnahme derer Rechnungen von den beiden Generalkassen lassen S. K. M. es dabei, daß damit die Ober-Rechenkammer nichts zu thun haben, sondern solche von den dirigirenden Ministris noch ferner allein geschehen und unter dererselben Contrasignatur die Decharge darüber zur Unterschrift eingesandt werden soll.

Artic. XXXII. Wegen der Etats.

1. Wegen Formirung derer sämmtlichen Etats, sowohl in den Provincien als bei denen Generalkassen, imgleichen wegen derselben Examinirung und Einsendung soll es bei der bisherigen Verfassung noch ferner sein Verbleiben haben, und weil dem General- etc. Directorio sowohl das eine als das andere eine ganz bekannte Sache ist, so wollen S. K. M. dieserhalb allhier en détail nichts wiederholen.

2. Weil aber Höchstdieselbe verschiedentlich wahrgenommen haben, daß in einigen Provincial-, auch anderen Etats gegen den vorjährigen Etat ein Minus bei der Einnahme oder bei der Ausgabe ein Plus[1]) sich gefunden, so befehlen Höchstdieselbe hierdurch so gnädigst als ernstlichst, daß das General- zc. Directorium dergleichen inskünftige vor sich weder selbst in den Etats aufführen, noch daß solches von den Krieges- und Domänenkammern geschehen müsse, gestatten soll.

Wenn aber bei Examinirung der Etats sich finden sollte, daß entweder das Minus in der Einnahme oder das Plus in der Ausgabe aus gewissen natürlichen und gegründeten Raisons unvermeidlich sei, so sollen solche Sr. K. M. zuforderst klar und deutlich angezeiget und um Deroselben Approbation allerunterthänigst angesuchet werden, gestalt S. K. M. ohne diese auch nicht einen Groschen passiren lassen, vielmehr, wenn Sie gewahr werden sollten, daß dergleichen einzuflicken tentiret worden, solche verwegene Hardiesse nachdrücklich ressentiren wollen. Weil[2]) auch S. K. M. wahrgenommen haben, daß sowohl das General- zc. Directorium als die Provincial-Kammern sich zu Zeiten unterfangen haben, auf die Forstkassen oder Forst-Ueberschußgelder Assignationes anzugeben, ohne darüber Sr. K. M. expresse vorgängige Approbation zu haben, so verbieten Dieselbe solches hierdurch platterdinges und wollen nicht nur, daß bei Vermeidung Dero härtesten Ungnade weder das General- zc. Directorium noch eine derer Kammern sich unterstehen, auch nur einen Groschen auf die Forstkasse oder Forst-Ueberschußgelder zu assigniren, ohne Sr. K. M. expresse vorgängige Genehmhaltung dazu zu haben, sondern Sie haben auch denen gesammten Ober-Forstmeistern befohlen, dergleichen Assignationes nicht zu respectiren, noch einen Groschen aus den Forstkassen auszahlen zu lassen, der nicht durch den von Sr. K. M. confirmirten Etat oder aber durch eine von Deroselben höchsteigenhändig unterschriebene Ordre beleget werden kann, widrigenfalls sie solches ex propriis zur Kasse bezahlen und ersetzen sollen. Es müssen auch die Ren-

[1]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 32, § 5 der alten Instruction Königliches Marginal Nr. 72.

[2]) Von hier bis zum Schluß des Paragraphen Zusatz Eichels im Reinconcept.

danten der Forstkasse bei den Kammern nichts auszahlen, bevor die Oberforstmeister nicht die Assignationes gezeichnet und, daß solche bezahlet werden können, mit beigeschrieben haben werden.

3. Die Zeit und den Tag der Regulirung des General-Etats wollen S. K. M. allemal Selbst bestimmen; dahero die dirigirenden Ministri dazu gegen Ablauf eines jeden Jahres sich gehörig parat halten sollen.

4. Die gute Verwahrung und Geheimhaltung derer Etats[1]) wird denen sämmtlichen Ministris und Membris des General- rc. Directorii nochmals auf das nachdrücklichste recommandiret, und wollen S. K. M. dieserhalb alles um so mehr von ihnen fordern, da Sie denenselben Artic. III. Nr. 2 wiederholentlich vorgeschrieben und befohlen haben, wie es in Ansehung derer subalternen Bedienten, welche die Etats und andere zu secretirende Sachen schreiben und also unumgänglich sehen, auch zum Theil verwahren müssen, gehalten werden soll. Und[2]) da S. K. M. schon in nur angezogenem Articul Nr. 3 dieser Instruction befohlen haben, daß die Instructiones derer expedirenden Secretarien sowohl als derer Registratoren, Kanzelisten und Copiisten bei dem General- rc. Directorio revidiret und erneuret werden sollen, so ist Deroselben expresser Wille, daß solches fordersamst geschehen und darin zugleich dasjenige, so in Dero deshalb an das General- rc. Directorium ergangenen Ordres vom 15. und vom 23. October 1746[3]) enthalten, mit inseriret und jedem schärfstens eingebunden, demnächst aber auch sehr stricte darauf gehalten und derjenige, so sich dawider im geringesten verdächtig macht, zur Cassation angezeiget werden soll, als wovor jeder dirigirender Minister bei seinem unterhabenden Departement responsabel sein muß.

Denen Geheimen Finanzräthen soll auch dasjenige von neuem erinnert werden, was S. K. M. ihrentwegen in allegirter Ordre vom 23. October 1746[4]) befohlen haben. Ueberhaupt soll kein Geheimer Finanzrath, Secretarius, Registrator, Kanzlist oder Copiist

[1]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 32, § 20 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 74.

[2]) Zusatz Eichels im Reinconcept (bis zu Ende des Paragraphen).

[3]) Vgl. Nr. 96 und 98.

[4]) Vgl. Nr. 98, S. 167.

den geringsten Umgang mit auswärtigen Ministris oder deren Domestiques haben, noch sonsten mit Leuten, die mit solchen die geringste Connexion haben, umgehen, noch mit solchen correspondiren, bei Strafe der Cassation und dem Befinden nach noch ein mehreres.

Denen Krieges- und Domänenkammern muß in der vor solche zu expedirenden Instruction dieser Articul wegen Secretirung derer Sachen schärfstens eingebunden werden.

5. Von den Tresorsachen soll sich übrigens das General- rc. Directorium nicht meliren, weil S. K. M. es deshalb allein mit dem Etatsminister von Boden und dem Kriegesrath Cämmerer zu thun haben wollen.

Artic. XXXIII. Wegen der Grenz- und Radungssachen.

1. Die Berichtigung derer hier und dar noch etwa streitiger Landes- und anderer Grenzen, imgleichen die Radungen und Urbarmachung derer Brücher wollen S. K. M., wenn dergleichen respective angezeiget und noch ferner in Vorschlag gebracht werden, jedesmal durch besondere Commissiones[1]) expediren und besorgen lassen, auch Dero General- rc. Directorium darüber dem Befinden nach zugleich positive instruiren.

2. Insonderheit befehlen S. K. M. Dero General- rc. Directorio hierdurch alles Ernstes, daß dasselbe in vorkommenden die Landesgrenzen betreffenden Sachen vor sich allein nicht das geringeste unternehmen, sondern in dergleichen Fällen mit dem Departement derer auswärtigen Affaires sich allezeit gehörig concertiren und, sonder solches gethan zu haben, nichts darin veranlassen soll.[2])

3. In den Grenzdifferentien, so zwischen den königlichen Provincien selbst entstehen, soll durchaus nicht pointilliret werden, indem solche einem Herrn gehören und es also gleich viel ist, ob dieser oder jener geringe Fleck Landes zu dieser oder jener Provinz gehöret. Es verstehet sich aber dabei von selbst, daß, wenn es in dergleichen Fällen auf die Alterirung des Catastri einer oder der andern Provinz mit ankommt, alsdenn darauf weit mehr Attention

[1]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 33, § 1 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 76.

[2]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 33, § 4 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 78.

genommen werden muß, indem sonst, wenn mit der leichten Hand darüber hingefahren würde, dadurch allerhand Confusiones in den Contributions-Registern derer bei der Sache interessirten Provincien entstehen könnten.

4. Wenn zwischen denen königlichen Aemtern und denen von Adel oder anderen Particuliers einige Grenzirrungen vorkommen sollten, so wollen und befehlen S. K. M. hierdurch, daß darinne, so viel möglich, nachgegeben werden soll,[1]) indem die Objecta des Streits mehrentheils sehr wenig importiren und Höchstdieselbe folglich dabei sehr wenig verlieren können. Jedoch muß auch an Seiten derer Edelleute und Particuliers die Sache nicht zu weit getrieben, noch weniger solche Dinge, welche entweder durch Proceß und Vergleich bereits abgethan sind, wieder rege gemacht, am allerwenigsten aber Oerter und Pertinentien, worüber niemalen einiger Disput gewesen ist, aus Eigennutz und Muthwillen von ihnen in Streit gezogen werden.

5.[2]) Da S. K. M. voritzo das Dammische Bruch raden und an der Bewallung der Oder arbeiten lassen, und man von diesem Etablissement sich gewiß einen recht großen Nutzen versprechen kann, so haben Sie auch zu Dero General- rc. Directorio das gnädigste Vertrauen, es werde dasselbe mit allem Fleiß dahin sehen, daß alle Dero dabei hegende gute Absichten erreichet und zur Execution gebracht werden mögen. Es muß zu dem Ende denen Entrepreneurs alles, was ihnen versprochen worden, treulich und redlich gehalten, jedoch dabei vornehmlich darauf Achtung gegeben werden, daß sie auf den ihnen angewiesenen Revieren keine Vorwerke, sondern durchgehends Dörfer anlegen, indem S. K. M. denenselben die Oerter in keiner anderen Intention zur Urbarmachung accordiret haben, als daß sie Unterthanen darauf ansetzen und dergestalt die Peuplirung des Landes, so der Hauptzweck bei dem ganzen Werke ist, befordern sollen. Und weil auch bei Wriezen an verschiedenen Orten Holländereien angeleget werden können, so wird, wenn es damit erst recht zum Stande ist, daselbst Butter und Käse in solcher

[1]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 33, § 8 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 79.

[2]) Dieser und die beiden folgenden Paragraphen nach der längeren Bemerkung des Königs zu Art. 34, §§ 10 und 11. Königliches Marginal Nr. 83.

Menge gemacht und gewonnen werden, daß man gar keiner fremden mehr gebrauchen wird.

6. Weil aber im Lande noch viel dergleichen Oerter vorhanden sind, die urbar gemacht werden können, als das Netzebruch, die Madue und andere mehr, so sind doch S. K. M. nicht gesonnen, diese Arbeit anzufangen, bevor nicht die andere völlig fertig und zu Stande gebracht ist, es wäre denn, daß solches durch Entrepreneurs geschehen könnte; nach welchen also das General- &c. Directorium sich fleißig umthun und dazu bemittelte und verständige Leute aufsuchen muß.

7. Weil auch S. K. M. zuverlässig berichtet sind, daß verschiedene Städte, sonderlich in Pommern, so weitläuftige Feldmarken und Hütungsreviere haben, daß sie solche unmöglich alle selbst bearbeiten und betreiben können, so muß an solchen Orten nach dem Vorschlage des Fürst Moritz von Anhalt auch mit dem Anbau einiger Dörfer der Anfang gemacht werden, welche aber sodann denen Städten eigen bleiben und dadurch mit der Zeit die Kämmerei-Revenus um ein merkliches verbessert werden müssen; und ist dieses in der That eine Sache, welche das General- &c. Directorium nicht so obenhin ansehen, sondern zur Wirklichkeit zu bringen sich äußersten Fleißes angelegen sein lassen soll.

Artic. XXXIV. Von den Wolfsjagden.

Auf die Ausrottung der Wölfe müssen zwar die Jagd- und Forstbediente an allen Orten, wo es dergleichen in Sr. K. M. Landen annoch giebet, äußerst bedacht sein und deshalb keinen Fleiß und Mühe sparen; allein Höchstdieselbe wollen durchaus nicht gestatten, daß die Bauren und andere Unterthanen damit nach der Jäger und Förster Plaisir vexiret, sondern nur im Notfall und bei gewissen Umständen zu dergleichen Jagden aufgeboten und angehalten werden sollen,[1]) worauf das General- &c. Directorium ein wachsames Auge haben, auch hiernach an die Krieges- und Domänenkammern, an welche es nöthig sein wird, das erforderliche sofort verfügen muß.

[1]) Vgl. die Bemerkung des Königs zu Art. 34, § 3 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 84.

Artic. XXXV. Wegen der Anfragen und Berichte.

1. Bei Sr. K. M. soll das General- &c. Directorium, wie bereits oben Artic. II. Nr. 4 befohlen, allerunterthänigst anfragen und Vorstellung thun, wenn die Ministri über diesen oder jenen Punct sich nicht vereinbaren, imgleichen wenn Sachen vorkommen, welche aus dieser Instruction nicht decidiret werden können. Es sind auch ferner dergleichen Vorstellungen und Anfragen nöthig, wenn sich außerordentliche Vorfälle ereignen, die auf eine oder die andere Art Sr. K. M. und des Landes Interesse und Wohlfahrt betreffen, es sei nun, daß es dabei auf die Beforderung eines zu hoffenden Nutzens oder auf die Abwendung eines zu besorgenden Schadens ankäme, und wollen Höchstdieselbe das General- &c. Directorium in allen diesen Fällen jedesmal mit prompter allergnädigster Resolution versehen.

2. Nicht weniger muß auch das General- &c. Directorium von allen in sämmtlichen dessen Aufsicht anvertraueten königlichen Provincien vorfallenden merkwürdigen Begebenheiten an S. K. M. sofort allerunterthänigst berichten und zu dem Ende die Krieges- und Domänenkammern nachdrücklichst anweisen, daß sie dergleichen ungesäumt melden müssen, indem Sr. K. M. öfters ein vieles daran gelegen ist, daß solche Dinge schleunig zu Dero Wissenschaft gelangen.

3. Vornehmlich aber wollen S. K. M. so gnädigst als ernstlichst, daß, wenn Sie von dem General- &c. Directorio in dieser oder jener Sache einige Nachricht oder Bericht erfordern, dasselbe Ihnen solche auf das allerpromptesle einsenden und erstatten und sich nicht, wie zeithero in gewissen Fällen wohl mehr als einmal geschehen müssen, darüber erinnern lassen soll, indem dergleichen Saumseligkeit, da selbige Sr. K. M. nicht anders als höchst mißfällig sein kann, auch vor das General- &c. Directorium allemal sehr unangenehme Folgen haben wird.

4. Alle Vorstellungen, Anfragen und Berichte sollen so deutlich und so kurz, als es immer möglich ist, gefasset, darinnen keine Umstände, so der Hauptsache nichts geben oder nehmen, mit eingeflicket, am wenigsten aber in solchen Künsteleien und Blendwerke angebracht werden; dabei[1]) denn jedesmal das Gutachten des General- &c.

[1]) Der ursprüngliche Text des Concepts überließ dem General-Directorium, ob es angezeigt finde, ein Gutachten beizufügen. Von Eichel im Reinconcept geändert (bis „gemeldet &c.“).

Directorii mit beigefüget werden und selbiges nicht mehr, wie bishero der übele Gebrauch gewesen, sich begnügen muß, nur simplement in ihren Relationen zu setzen: die Kammer hat das gemeldet 2c. Solches Gutachten aber muß nicht vague sein, sondern jederzeit auf wahre und solide und mit wenig Worten zugleich anzuzeigende Raisons sich gründen und[1]) sonsten dergestalt gefasset sein, daß das General- 2c. Directorium davor stehen kann; wie es denn ohnedem vor seine Berichte und Anfragen responsabel bleiben soll. Es wird aber bei diesem Punct sehr vieles darauf ankommen, daß die Ministri und Räthe wegen sothaner Vorstellungen und Anfragen sich selbst mehr Mühe geben und darunter, wie bishero von denen mehresten wohl geschehen sein mag, sich nicht schlechterdinges auf die expedirende Secretarien verlassen; gestalt denn auch S. K. M., wenn dabei inskünftige nicht nach obiger Vorschrift verfahren wird, deshalb sich nicht an diese letztere, sondern schlechterdinges an die ersteren halten werden.

5. Wegen der Unterschrift derer Vorstellungen, Anfragen und Berichte lassen S. K. M. es dabei, daß solche noch ferner, wie bishero, von den dirigirenden Ministris allein geschehen soll.

Artic. XXXVI. Von der Recrutenkasse.[2])

1. S. K. M. setzen hierdurch ein- vor allemal feste, daß von nun an, wenn in den Provincien Preußen, Pommern, Neumark, Churmark, Magdeburg und Halberstadt Bedienungen vacant werden, sodann deshalb keine Offerten weiter zur Recrutenkasse geschehen noch angenommen werden sollen; vielmehr sollen dergleichen Supplicanten gleich abgewiesen und auf deren Oblatum nicht reflectiret werden. Vielmehr soll die Recrutenkasse sich lediglich und allein mit Einziehung des I. Quartals von einer Bedienung, so vergeben worden, begnügen.

2. Dahingegen aber soll auch von nun an keine Dispensation von den gewöhnlichen Recrutengeldern wegen erhaltener Bedienungen weiter Statt haben, noch deshalb einige Vorstellung an S. K. M.

[1]) Zusatz Eichels im Reinconcept (bis „soll").

[2]) Dieser neu hinzugefügte Artikel beruht auf der eigenhändigen Bemerkung des Königs zu Art. 1, § 12 der alten Instruction. Königliches Marginal Nr. 3. Er ist im Reinconcept hinzugefügt worden (von Cöpers Hand).

mehr geschehen, sondern es muß indistinctement ein jeder, so hinfüro eine Bedienung oder Zulage bekommt, die deshalb betragende und determinirte Summa unweigerlich zur Recrutenkasse bezahlen.

3. Und da S. K. M. bei Vergebung derer Bedienungen in vorbenannten Provincien auf kein Geldbieten weiter reflectiren wollen, so soll hergegen auch ernstlich darauf gesehen werden, damit sich hinfüro nicht weiter schlechte, ungeschickte und unerfahrne Leute zu den Bedienungen einschleichen, sondern nur allein Sr. K. M. solche Subjecta vorgeschlagen werden, welche die erforderliche Capacität, Talents und Erfahrung dazu haben und die dabei ehrlich, fleißig und incorruptibel sein; zu dem Ende das General- rc. Directorium diejenigen, so es zu Bedienungen vorschlagen will, wohl kennen, auch wegen ihrer Capacität examiniren soll, damit es vor selbige allemal responsabel sein könne.

4. Was die Provincien jenseits der Weser anlanget, als das Clev- und Märksche, Mindensche, Ravensbergsche, Lingen- und Tecklenburgsche, auch Ostfriesländische, mit denenselben soll es noch bei der alten Verfassung und bisherigen Gewohnheit gelassen werden, so daß, wenn daselbst Bedienungen vacant geworden und vor solche Offerten zur Recrutenkasse geschehen, alsdenn auf die Meistbietenden mit reflectiret werden soll.

Artic. XXXVII. Wegen der Justizsachen.[1])

1. Nachdem S. K. M. bekannter Maßen nunmehro das Justizwesen durch alle Dero Provincien auf einen bessern und dergestalt soliden Fuß setzen lassen, daß einem jeden promptes und unparteisches Recht widerfähret und Höchstdieselbe dahero ebenso wenig als Dero sämmtliche getreue Unterthanen zu besorgen haben, daß ihnen in vorkommenden Streitsachen bei den ordentlichen Justiz-Collegiis zu nahe geschehen werde, Dero General- rc. Directorium auch sowohl als die Provincial-, Krieges- und Domänenkammern mit denen zu ihrem Ressort eigentlich gehörigen Sachen alle Hände voll zu thun und folglich wenig oder gar keine Zeit übrig haben, sich um Proceßsachen, so wie sichs gebühret, zu bekümmern, über dies alles aber

[1]) Ueber die Entstehung dieses neu hinzugefügten Artikels vgl. Nr. 364. Beilage Nr 1. Vgl. auch das Ressortreglement vom 19. Juni 1749: Mylius C. C. M. Cont. IV. Nr. 66. S. 163.

die dem General- &c. Directorio und den Kammern beigelegte Administration gewisser Justizsachen zeithero gar zu weit extendiret worden, welches denn zu beständigen und denen klagenden Parteien höchst nachtheiligen Collisionen mit den Justiz-Collegiis Anlaß gegeben hat, so haben S. K. M. der Nothwendigkeit zu sein erachtet, hierunter ratione futuri eine Aenderung zu treffen und darüber bei dieser Gelegenheit Dero General- &c. Directorium positivement zu instruiren.

2. Es wollen und befehlen demnach S. K. M. hierdurch wohlbedächtiglich, zugleich aber auch alles Ernstes, daß von nun an weder das General- &c. Directorium noch die Krieges- und Domänenkammern sich weiter von einigen Klage- und Proceßsachen meliren, sondern solche insgesammt, sie mögen bei Immediat- oder Mediat-Unterthanen, unter einander selbst oder zwischen jenen und diesen gegen einander oder auch mit dem Fisco selbst entstehen, bei denen dazu bestelleten ordentlichen Gerichten und Justiz-Collegiis angebracht und decidiret werden sollen.

3. Nach diesem Principio, welches S. K. M. hiermit ein- vor allemal festsetzen, muß so wenig das General- &c. Directorium als die Krieges- und Domänenkammern ferner eine Concurrenz prätendiren:

a) Wenn einer von Adel oder anderer Unterthan mit dem Fisco, denen Kämmereien, Städten und Aemtern wegen Hut, Triften, Grenzen, Präſtationen, Schuld- und anderer Privatsachen, es haben solche Namen, wie sie wollen, Proceß führet.

b) Wenn die Aemter und Städte unter sich wegen dergleichen Gerechtigkeiten streitig sind.

c) Wenn einer von Adel oder anderer Unterthan wegen eines Domanialguts, Strand- und Krahngerechtigkeit oder sonst eines Regalis in Anspruch genommen wird.

d) Wenn occasione der Bausachen wegen des Eigenthums oder einer Servitut zwischen denen Nachbaren Streit entstehet.

e) Wenn die Beamten und Magisträte wegen übeler Administration der Justiz verklaget werden.

f) Wenn zwischen den Aemtern und in solchen belegenen Freigütern oder unter diesen Freigütern selbst wegen Hut, Trift,

Grenze, item wegen Erbtheilung, Verkauf dieser Güter oder sonst Proceß entstehet.

g) Wenn die von Adel oder andere Unterthanen deshalb verklaget werden, wenn sie wider die Jagdordnung gehandelt oder die Jagd-, Zoll- und andere dergleichen Bediente injuriiret hätten oder wenn sie wider diese Bediente wegen verübter Injurien klagen.

h) Wenn zwischen den Magisträten und ihren Bürgern und Bauren, vornehmlich in den Ritterstädten, Streit entstehet.

i) Wenn occasione eines Privilegii unter zweien Privatis Klage erhoben wird.

k) Wenn die Membra eines Kammer-Collegii oder dessen Subaltern-Bediente wegen Wechsel- und anderer Schulden, item in Injurien- und Strafsachen belanget und deshalb Executiones wider dieselben veranlasset werden und so ferner.

Bei allen diesen und anderen dergleichen Sachen mehr soll, wie gedacht, so wenig das General- rc. Directorium als die Krieges- und Domänenkammern in Zukunft weiter concurriren, noch viel weniger aber von diesem und jenem die Cognition privative prätendiren oder verlangen, daß solche bei einem Collegio mixto tractiret werden sollen, indem eben dieses zeithero der Grund von dem unendlichen Aufenthalt so vieler Sachen und derer gegründeten Beschwerden derer von Adel und anderer Unterthanen gewesen ist, welchen allen aber S. K. M. gänzlich abgeholfen wissen wollen.

4. Daferne aber ja in einer oder anderen Proceßsache, welche zwischen denen von Adel oder anderen Unterthanen und dem Fisco, denen Aemtern und Städten oder zwischen diesen unter sich entstehet, die Krieges- und Domänenkammer vermeinen sollte, etwas erhebliches zu erinnern zu haben, so soll ihr freigelassen werden, binnen gewisser Zeit ihr Votum denen verhandelten Actis schriftlich beizufügen; jedoch muß aber zu dem Ende bei jeglicher Kammer ein gewisses redliches und der Rechte kundiges Membrum ausgesuchet und auf dergleichen Proceßsachen in specie beeidiget werden. Ein mehreres aber wird hiernächst denen Kammern durchaus nicht gestattet, sondern das Justiz-Collegium decidiret in der Sache nach den vorgeschriebenen Rechten, mithin fallen auch alle Appellationes und avocationes actorum, welche bei dem General- rc. Directorio zeithero üblich gewesen, gänzlich hinweg.

5. In solchen Fällen hingegen, wo ein königliches Amt mit dem andern wegen seiner Pertinentien und Jurium in Streit geräth, gehöret die Cognition und Entscheidung der Sache lediglich vor die Krieges- und Domänenkammern und das General- ꝛc. Directorium, indem dabei kein Privatus interessiret ist und folglich auch niemand zu nahe geschehen kann.

6. Es behalten auch ferner die Krieges- und Domänenkammern und das General- ꝛc. Directorium die Bestellung derer Burgemeister, Syndicorum und Richter in den Städten, wogegen sie aber auch Sr. K. M. allemal davor haften sollen, daß dazu geschickte, gelahrte und ehrliche Leute erwählet und genommen werden müssen, welche die Justiz nach den Landesgesetzen ohne allen Eigennutz und Parteilichkeit administriren und über welche folglich mit Fug nicht geklaget werden dürfe.

7. Da auch S. K. M. in Erfahrung gebracht, daß in verschiedenen Städten, als in Halberstadt, Halle, Burg ꝛc., die Civil- und Criminalgerichte verpachtet sind, dieses aber nur Gelegenheit giebet, daß die Unterthanen durch dergleichen Justizpächter ohne Scheu gedrücket und unverantwortlich mitgenommen werden, indem diese keine andere Ressource wissen, um ihr versprochenes Pacht-Quantum herauszubringen, diese Art von Revenus aber zu demjenigen Plus gehöret, welches S. K. M. oben Artic. XVIII, Nr. 2 vor verflucht declariret haben, als ordnen und befehlen Allerhöchstdieselben hierdurch, daß in Zukunft alle dergleichen höchst schädliche Justizverpachtungen cessiren, hingegen die Gerichte durch habile und gewissenhafte Leute administriret und von denenselben diejenigen Gebühren und Gerichtsgefälle, welche nach der Billigkeit genommen werden können, berechnet werden sollen, aus welchen sodann denen Justitiariis ein proportionirliches Salarium zu bestimmen und zu reichen ist.

8. Es befehlen S. K. M. kraft dieses ferner, daß, wenn insküuftige die Krieges- und Domänenkammern neue Beamte und Pächter annehmen, sie deren Umstände wohl examiniren und insonderheit genau untersuchen sollen, ob ihr Vermögen bereits verschuldet ist und die auf ihren liegenden Gründen haftende Passiva bei den Gerichten, worunter sie gehören, ordnungsmäßig eingetragen sind.

Wenn sich dieses findet, so müssen die Krieges- und Domänenkammern mit einem solchen Pächter, wenn er nicht andere sichere Caution bestellen kann, sich durchaus nichts zu thun machen, allermaßen S. K. M. nicht wollen, daß auf den Fall, da ein solcher Pächter schuldig bleibet und das seinige angegriffen werden muß, dabei die ältere und gerichtlich versicherte Creditores das Nachsehen haben und bei aller gebrauchten menschmöglichen Vorsichtigkeit und erhaltener gesetzmäßigen Sicherheit um das ihrige gebracht werden sollen. Wenn aber die Kammern dennoch sich mit einem solchen Pächter meliren, so sollen sie auch vor dessen Pacht stehen und, was er bei obigen Umständen schuldig bleiben wird, ex propriis bezahlen.

9. Da auch über den Punct, daß denen Fabricanten bei entstehenden Concurs-Processen zeithero ein gewisses Vorzugsrecht vor anderen Creditoribus zugestanden und denenselben sogar ohne vorgängige ordnungsmäßige Untersuchung Moratoria ertheilet worden, einige Zeit her viele Klagen geführet sind, so wollen S. K. M. zwar nicht, daß es damit zum Schaden und Nachtheil anderer Leute zu weit getrieben und die Fabricanten, die Umstände der Sachen mögen beschaffen sein, wie sie wollen, anderen Creditoribus indistincte vorgezogen oder wider ihre eigene Gläubiger durch Moratoria in Sicherheit gesetzet werden sollen: da es aber doch billig und zur Aufnahme der Fabriquen nothwendig ist, daß dergleichen Leuten in gewisser Maße favorisiret und dergestalt vor ihre Conservation gesorget werde, so wollen und befehlen S. K. M. hierdurch, daß sich das General- rc. Directorium mit dem Justizdepartement zusammenthun und von beiden eine gewisse Verfassung concertiret werden soll, was für Privilegia die Fabricanten in diesem oder jenem Vorfall und bei sich ereignenden Concursen in Ansehung ihrer creditirten Waaren zu genießen haben sollen, welche alsdenn zu jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht und dadurch aller Anlaß zu ferneren Beschwerden coupiret werden muß.

10. Nach vorstehender Sr. K. M. ernsten Willensmeinung soll nun das General- rc. Directorium sich sowohl selbst allerunterthänigst achten, als auch denen sämmtlichen Krieges- und Domänenkammern dieselbe unverzüglich bekannt machen und ihnen aufs nachdrücklichste injungiren, sich darnach ohne den geringsten Widerspruch

in allen Stücken allergehorsamst zu richten, auch sich unter keinerlei Prätext in einige Justizsachen weiter zu meliren, als solches oben Nr. 4 ihnen verstattet worden; wie denn auch noch insonderheit denen Departements- und Steuerräthen aufgegeben werden muß, daß sie in den Aemtern und Städten sich keiner Rechtssachen ferner anmaßen, noch weniger aber die Bürger und Unterthanen in ihrer Widersetzlichkeit gegen die Erkenntnisse und Verfügungen derer Justiz-Collegiorum stärken sollen, so lieb ihnen allerseits ist, Sr. K. M. höchste Ungnade und unausbleibliche schwere Ahndung zu vermeiden, allermaßen Sr. K. M. heilsamste Intention hierbei einzig und allein darauf gerichtet ist, gute Ordnung und wahres Recht in Dero Landen wieder herzustellen und Dero sämmtlicher getreuer Unterthanen Wohlstand, Ruhe und Glückseligkeit möglichst zu befordern.

11. Damit auch endlich dieser gewünschte Zweck um so sicherer erreichet werden und das dadurch dem ganzen Lande zuwachsende Gute von immerwährender Dauer sein möge, so befehlen S. K. M. hierdurch so gnädigst als ernstlichst, daß künftig, wenn etwa neue Edicte anzugeben und zu publiciren sind, welche nur auf einige Weise in die Justizsachen und was dieserhalb allhier geordnet ist, einen Einfluß haben können, das General- rc. Directorium mit dem Justizdepartement sich deshalb zuvor alle Zeit concertiren und beide sich darüber völlig vereinigen sollen, damit nicht durch dergleichen einseitig entworfene Edicte wider die mit so großer Sorgfalt und Mühe festgesetzte Rechte und Ordnungen etwas statuiret und dergestalt ein ungewisses Recht und mit solchem zugleich die Hauptursache aller bisherigen landverderblichen Confusionen von neuem wieder eingeführet werden möge.

Uebrigens hegen S. K. M. zu Dero General- rc. Directorio das gnädigste zuversichtliche Vertrauen, es werde dasselbe sich ein wahres point d'honneur daraus machen und alle menschmögliche Kräfte anwenden, alle demjenigen, was in dieser erneuerten Instruction geordnet und befohlen worden, aufs exacteste nachzukommen, auf welchen Fall Höchstdieselbe sowohl dem ganzen Collegio überhaupt als auch einem jeden Membro insbesondere bei aller Gelegenheit Marquen Dero königlichen Huld und Gnade zu geben und die Ihnen geleistete treue und rechtschaffene Dienste auch denen ihrigen zu vergelten nicht ermangelen werden.

Am Schluß des Reinconceptes (Rep. 96. 411. B.) liegt ein Entwurf von Eichels Hand für einen neuen Paragraphen.

Von der Invalidenkasse.

1. Daß die kleinen und geringen Bedienungen mit invaliden Unterofficiers und Soldaten, so dazu noch tüchtig, besetzet, vor der Hand aber die Invaliden aus dem letztern Schlesischen Kriege nach der besonders davon gefertigten Liste zuerst und vor allen andern untergebracht werden sollen, dabei hat es sein ohnveränderliches Bewenden.

2. Was die letzteren Invaliden anbetrifft, so ist bekannt, daß solche in dreien Klassen rangiret worden, nämlich in Invaliden, so sich gar nicht helfen können und welche 2 Rthlr. monatliches Gnadengehalt bekommen; in Invaliden, so noch zu kleinen Bedienungen zu gebrauchen und die bis dahin 1 Rthlr. monatliches Wartegeld bekommen, und, drittens, in Invaliden, so im Lande noch was vor sich haben und 1 Rthlr. monatliches Gnadengehalt als eine Beihülfe bekommen.

Da S. K. M. zu Verpflegung dieser Leute bekannter Maßen eigene Fonds ausgesetzet haben, so instruiren Sie Dero General-Directorium solcherhalb dahin, daß [sie] zuvorderst solchen Fonds niemalen mit denen anderen Fonds, so die Invaliden sonst haben, meliren, sondern über die alten Fonds und über die, so zu dem neuen Etablissement von Invaliden constituiret worden, besondere Rechnungen geführet werden sollen.

Dieser Paragraph hat jedoch keine Aufnahme in die Instruction gefunden.

Schriftwechsel des Königs mit den Ministern des General-Directoriums 21. Mai bis 28. August 1748.

[Uebersendung der erneuerten Instruction für das General-Directorium und Ausarbeitung der neuen Instructionen für die Kriegs- und Domänenkammern.]

Cabinets-Ordre an das General-Directorium, Potsdam, 21. Mai 1748.[1])

Nachdem S. K. M. rc. der Nothwendigkeit zu sein erachtet, die von Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät dem

[1]) Ausf. R. 94. IV. La. 18. Abschrift. — Gen.-Dep. Tit. III. Nr. 12.

General- rc. Directorio bei desselben Etablissement ertheilte Instruction nachzusehen und Selbst eine neue aufzusetzen, um vermittelst solcher Dero eigentliche Intention und Willensmeinung dem General- rc. Directorio zur allergehorsamsten Achtung bekannt zu machen, als übersenden Sie demselben sothane neue gefertigte Instruction versiegelt hiebei, mit dem allergnädigsten Befehl, daß sofort morgendes Tages die sechs dirigirende Ministres des General- rc. Directorii, wie auch die sämmtliche Geheime Finanzräthe, ohne daß ein einziger von denenselben außen bleiben dürfe, in der Audienz des Directorii sich versammlen und, wenn darauf die Secretaires und andere Subalternen herausgeschicket worden, sodann die versiegelte Instruction erbrochen und in aller Ministres und Finanzräthe Gegenwart öffentlich und vom Anfang bis zu Ende laut verlesen und publiciret werden solle. Wann solches geschehen, so soll der Etats-Ministre von Viereck einen jeden auf diese neue Instruction verweisen und ihn dabei aufs ernstlichste erinnern, daß er solcher nach seiner geleisteten Pflicht in allen Stücken genau und auf das exacteste nachleben solle. Es wollen auch S. K. M. ferner, daß, wenn inskünftige ein neuer Ministre oder Geheimer Finanzrath bestellet und angenommen wird, derselbe jedesmal auf die Instruction mit schwören und verpflichtet, deren Inhalt aber sehr geheim gehalten und auf Ehre und Pflicht niemanden, dem solches zu wissen nicht gebühret, davon etwas gesaget, noch weniger aber schriftlich oder wie es sonst geschehen kann, communiciret werden soll.

Weilen auch nach Anweisung der neuen Instruction die dirigirende Ministres derer vier ersten Departements, und zwar ein jeder vor die unter seiner Aufsicht stehende Krieges- und Domänenkammern, besondere Instructiones zu verfertigen und nach denen Umständen derer Provincien einzurichten haben, so sollen dieselben sothane Arbeit ohne Zeitverlust vornehmen, die Instructiones mit Bedacht und gnugsamer Ueberlegung entwerfen, darüber allenfalls unter sich conferiren und conveniren, hienächst aber solche an S. K. M. zur Revision und Approbation allerunterthänigst einsenden, als wozu Höchstdieselben ihnen bis zum Monat Julio Zeit lassen, sodann aber Sie bei Dero Zurückkunft von Magdeburg[1])

[1]) Am 30. Juni kam der König von Magdeburg und Pitzpuhl nach Potsdam zurück. Rödenbeck, Tagebuch I. 156.

von jedem Ministre die gefertigte Instructiones vor seine Kammern ganz ohnfehlbar erwarten wollen. Es hat also das General- rc. Directorium diese allergnädigste Ordre aufs genaueste zu befolgen und besonders, welchergestalt die Publication der Instruction bewerkstelliget worden, fordersamst allerunterthänigst zu berichten.

Bericht des General-Directoriums, Berlin 22. Mai 1748[1]) (Mundum gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal, Katt). Die Instruction ist vor sämmtlichen Ministern (mit Ausnahme des kranken Marschall[2]) und vor den Geheimen Finanzräthen des General-Directoriums verlesen und auf diese Weise publicirt worden. Die Minister versichern ihren pflichtmäßigen Eifer in Befolgung dieser Vorschriften. Die Instructionen für die Kammern werden sie ausarbeiten, bitten zu diesem Behuf um die Erlaubniß, für die vier Provinzialminister je ein Exemplar der Directorial-Instruction abschreiben zu lassen.

Cabinetsordre an die dirigirenden Minister des General-Directoriums, Potsdam 24. Mai 1748 (Conc.). Der König erlaubt, daß vier Exemplare der Instruction durch verschwiegene und zuverlässige Kanzlisten abgeschrieben werden; doch sollen außer diesen Abschriften keine weiter genommen und das Secret dabei aufs äußerste beobachtet werden. „Im übrigen ist Sr. K. M. Intention nicht, daß bei denen zu verfertigenden neuen Kammer-Instructionen obermeldete dem General-Directorio ertheilte Instruction gleichsam abgeschrieben werden soll, sondern es hat ein jeder dirigirender Ministre solche zu fertigende Instructiones selbst zu entwerfen und solche nach den besonderen Umständen einer jeden Kammer besonders einzurichten.“

Unterm 28. Juni 1748 überreicht Blumenthal dem König den Entwurf der Instruction zunächst für die Königsbergische Kammer[3]) zur Approbation, am 29. Juni Happe den für die Halberstädtische, am 30. Boden und Viereck den für die Kurmärkische bezw. Clevesche Kammer. Aus dem begleitenden Bericht Bodens ist die Anfrage hervorzuheben, ob der König genehmige, daß für diejenigen Räthe, welche eine Stunde zu spät kommen, eine Strafe von 50 Thalern, für diejenigen, welche einen ganzen Vortrag versäumen, Cassation festgesetzt werde.

[1]) Dieses und die folgenden Stücke aus R. 96. 411. A. R. 94. IV. La. 18.

[2]) Marschall hatte (nach seinem eigenhändigen Entschuldigungsschreiben) „ein starkes Fieber“ und „in den linken Fuß einen Zufall“ bekommen, so daß er nicht im Stande war, Zimmer und Bett zu verlassen. R. 94. IV. La. 18.

[3]) Die für die Gumbinnensche, Stettiner und Cüstriner Kammer sollten nach diesem Vorbilde eingerichtet werden.

Der König antwortet auf diese Berichte durch Cabinetsordre an die vier Minister d. d. Potsdam 21. Juli 1748 (Conc.), daß er die eingesandten Entwürfe revidirt und durch seine Unterschrift approbirt habe, dergestalt jedoch, daß in dem Entwurf Blumenthals für die Königsbergische Kammer drei Marginalien beigefügt seien, deren Inhalt in sämmtliche Kammer-Instructionen aufgenommen werden solle. Speciell an Boden verfügt der König unter demselben Datum, daß er dessen Antrag bezüglich der Strafen für Versäumnisse zwar genehmige, aber mit dem Vorbehalt, „daß, wann der casus quaestionis sich ja wider Vermuthen eräugnen sollte, alsdann Mir die wahren Umstände davon zuvor pflichtmäßig gemeldet, und Meine Willensmeinung darüber eingeholet werden soll".

Die drei erwähnten Marginalien beziehen sich auf die Artikel 8 (Contributionswesen), 10 (Accisesachen) und 11 (Commercium) der Königsberger Instruction.[1])

Das erste verbietet bei strengster Strafe jede neue Auflage ohne specielle Genehmigung des Königs; das zweite stellt den Grundsatz auf, daß hinsichtlich der Manufacturen eine handelspolitische Solidarität aller Provinzen des Staates an die Stelle blos provinzialer Gesichtspuncte treten müsse; das dritte ordnet an, daß in Handelssachen ein angesehener Kaufmann zugezogen werden solle.

Die danach veränderten Entwürfe für sämmtliche Kammern werden dem König zur Vollziehung eingereicht durch Boden am 10., durch Happe am 12., durch Viereck am 14., durch Blumenthal am 19. August. Am 24. August überreicht Viereck noch die Instruction für die Geldernsche Commission mit der Bemerkung, daß in dieser die sonst eingeflossenen „wohlverdienten scharfen Verweise gewissermaßen gemindert" worden seien, da der Chef der Commission, General-Lieutenant v. Kröcher sich bisher durch Promtitüde und Ordnung ausgezeichnet und die andern Kammern darin übertroffen habe.

An Boden ergeht darauf eine Cabinetsordre d. d. Potsdam 13. August 1748 (Conc.), welche auch einen in der Magdeburgischen Instruction nicht berührten Punct zur Sprache bringt, der darin noch berücksichtigt werden müsse, daß nämlich, „da bekanntermaßen alljährlich eine Anzahl Leute aus Sachsen, die sogenannten Voigtländer, auch wohl Maurer, Zimmerleute und dergleichen Art Menschen mehr, zu Sommerszeiten nach dem Magdeburgischen kämen, um sowohl bei der Ernte als auch sonsten bei den Bauern auf dem Lande und bei dergleichen Arbeit mehr zu helfen, die Magdeburgische Kriegs- und Domänenkammer sich alle nur

[1]) Vgl. unten in der Preußischen Instruction, S. 661 ff. bei den betreffenden Artikeln.

ersinnliche Mühe geben sollte, sothane Leute auf dem Lande zu etabliren und mit Häusern anzusetzen, unter denen Beneficiis und dergestalt, wie ich solches den Krieges- und Domänenkammer-Präsidenten v. Platen zum öfteren so mündlich als schriftlich bekannt gemacht hätte". Die demgemäß abgeänderte Instruction (in der sich übrigens schon nach dem früheren Entwurfe zu Ende des Artikels 9 der Passus befunden hatte: die Kammer solle dafür sorgen, noch mehr Familien auf dem Lande anzusetzen, damit man der Leute, so zur Erntezeit ins Land kämen, entrathen könne) reicht Boden dem König unterm 15. August ein.

Die sämmtlichen Instructionen scheinen darauf vom König approbirt worden zu sein.[1])

Die für die Ostfriesische Kammer entworfene Instruction reichte Viereck dem König erst unterm 28. August ein, mit folgendem Begleitbericht.[2])

Die in Ostfriesland vor allen andern E. K. M. Provinzien denen dasigen Ständen nachgegebene Verwaltung der Contribution und Accisen und was sonst in der allerhöchst zugestandenen Convention de anno 1744 festgesetzet ist, hat verursachet, daß ein vieles, so von E. K. M. in der allergnädigst ertheilten Haupt-Instruction bei andern Kammern heilsamlich und nützlich vorgeschrieben, bei dieser Kammer nicht angebracht werden mögen, sondern nach erwähnten Umständen vorerst eingerichtet werden müssen.

Jedoch aber hat man getrachtet, ermelte Kammer au fait desjenigen zu setzen, worauf sie ohne Beeinträchtigung der Convention zu Stiftung guter Ordnung im Lande, Beforderung einer bessern Landespolizei und Conservation derer ostfriesischen Unterthanen mitarbeiten und die so viele bei der Landesöconomie eingeschlichene Mißbräuche mit beaugen möge.

Und da sonderlich bei Anfang E. K. M. Regierung in dieser Provinz die zu der [Zeit] daselbst errichtete Kammer sammt denen davon in andern Provinzien ressortirenden Affairen noch zu keiner wahren Consistenz gekommen und dannenhero der Regierung bis hieher annoch die Obsicht über die Magisträte in denen Städten und Flecken sammt dem davon dependirenden Polizeiwesen gelassen, beides aber von ermelter Regierung gar schlecht bearbeitet und besorget, noch

[1]) Die Original-Ausfertigungen sind mit einer Ausnahme (s. u.) nicht mehr vorhanden, jedenfalls in den Staatsarchiven nicht zu ermitteln.

[2]) Mund. mit Marg., Gen.-Dir. Ostfr. V. 24.

weniger aber zu Beforderung der Manufacturen, Künste und Handwerker und darauf so nützlich zu gründenden Commercii, wozu doch das Genie der Einwohner sowohl als die Lage der ganzen Provinz so sehr favorable seind, das geringste beigetragen worden, sich dannenhero alles hiervon in der größesten Unvollkommenheit und Unordnung befindet, so ist unter hoffentlicher allergnädigster Approbation in der Instruction dieses alles zum Kammer-Departement geschlagen, da dann die Regierung so viel eher davon dispensiret werden kann, als selbige mit der ihr obliegenden Justizpflege und andern Hoheitssachen ohnedem gnug zu thun hat.

Der König resolvirte darauf mündlich, nach Aufzeichnung von Eichel, Potsdam 29. August 1748:

„Sehr gut, und das muß sein."

Bei der Uebersendung der erneuerten Instructionen an die Kriegs- und Domänenkammern wurde deren Befolgung noch besonders eingeschärft. Es sei des Königs ernster Wille und Befehl, „daß diese Instruction auf das allergenaueste beobachtet und es nicht dergestalt damit gehalten werden soll, wie es wohl gemeiniglich zu geschehen pfleget, daß, wenn eine Verordnung gemacht worden, solche wenig oder gar nicht gehalten, und zuletzt wohl gar die Entschuldigung gebrauchet wird, daß es nicht zur Observanz gekommen, welches aber hier bei der Instruction keine Statt haben, sondern der Präsident davor stehen soll". Die Instruction soll geheim gehalten werden; Abschriften dürfen nicht davon genommen werden. Sie ist alle Vierteljahr vor versammeltem Collegium nach Abtritt der Subalternbedienten zu verlesen; das Protocoll darüber wird von dem jüngsten Rath geführt. Darauf hat sie der Präsident wieder zu versiegeln und verschlossen aufzubewahren.[1])

[1]) Dieser Secretirung ist wohl die Thatsache zuzuschreiben, daß die den Kriegs- und Domänenkammern zugegangenen Exemplare in den Provinzialarchiven (Staats- und Regierungsarchiven) heute meist nicht mehr vorhanden sind. Eine Ausnahme macht das Magdeburger Staatsarchiv. Die obigen Angaben stammen aus dem mundirten Begleitschreiben, mit dem die Instruction übersandt wird. Es ist eine vom König vollzogene Ordre (Berlin, 8. August 1748), gegengezeichnet von Viereck und Boden. (Magd. St.-A. Allg. Nachtrag 125 und 126.)

Erneuerte Instruction und Reglement für die Preußische Kriegs- und Domänenkammer.

Berlin, 28. Juni 1748.[1])

[Einleitung.]

... Fügen Euch hierdurch in Gnaden zu wissen, daß, ob Wir Uns gleich sehr wohl erinnern, wie von des höchstseligen Königes Majestät bereits die dortige Krieges- und Domänenkammer de dato Berlin den 26. Januarii 1723 mit einer sehr soliden und ausführlichen Instruction versehen worden, Wir dennoch zu Unserm größten Mißfallen wahrnehmen müssen, wie durch die Länge der Zeit Euer Collegium in eine nicht geringe Nachlässigkeit verfallen; dahero Wir dann der Nothwendigkeit zu sein erachtet und aus höchsteigener Bewegung resolviret, sothane Instruction revidiren, solche in verschiedenen Stücken ändern und auf die gegenwärtige Umstände und Verfassungen genauer einrichten zu lassen, umb Euch dadurch aus Eurem tiefen Schlafe aufzuwecken, Euch Eure Pflichten von neuem vorzuhalten und Euch dadurch zu animiren, derselben inskünftige durch fleißige und redliche Arbeit besser, als zeithero öfters geschehen ist, wahrzunehmen ...

Art. I. Von denen Bedienten bei der Preußischen Krieges- und Domänenkammer.

§ 4. Setzen und ordnen Wir hiermit ausdrücklich, daß Ihr in keiner Sache eine Anfrage immediate an Uns thun sollet, wenn Ihr Euch nicht zuvor an Unser General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorium adressiret habt, gestalt dieses Collegium in allen Commissariats-, Domänen- und übrigen Kammersachen, sie haben Namen, wie sie wollen, die erste Instanz ist, an welches also auch alles zuerst angebracht werden muß.

Im Fall aber aus demselben kein Bescheid erfolgen oder etwan zu der Zeit, wenn Wir im Königreich Selbst gegenwärtig sind, was pressantes vorfallen sollte, sind Wir allergnädigst zufrieden, daß Ihr in dergleichen Fällen bei Uns anfragen und Vorstellung thun möget; jedoch müsset Ihr von demjenigen, worüber Ihr bei Uns

[1]) Dem König vorgelegter Entwurf, von ihm approbirt durch die Unterschrift: „guht Friderich“. Mit mehreren eigenhändigen Marginalien des Königs und anderen nachträglichen Correcturen. Gen.-Dir. Ostpr. Kammer-Sachen Nr. 26. — Wir bringen hier nur dasjenige, was von dem Text der Directorial-Instruction inhaltlich abweicht; die Artikelzahlen stimmen bis 21 überein.

angefraget, auch von dem, was Wir solcherhalb verfüget, an das General- ꝛc. Directorium unverzüglich berichten, damit dasselbe von allen zu ihrem Ressort gehörigen Sachen nöthige Nachricht erhalte, umb in vorkommenden Fällen sich darnach achten und das gehörige auf Erfordern ferner verfügen zu können.

§ 5. [Vorschläge bei Vacanzen] . . . wobei Ihr zugleich mit anzeigen müsset, in welchem Lande oder Provinz die vorgeschlagene Subjecta zu Hause gehören, maßen Wir aus bewegenden Ursachen es ferner dabei bewenden lassen, daß keine andere, als welche nicht aus der Provinz sein, wo die Vacanz ist, in die Krieges- und Domänenkammern gesetzet werden sollen, maßen Wir deren Treue und Verschwiegenheit völlig versichert sein müssen und nicht besorgen dürfen, daß selbige durch Blutfreund- oder Schwägerschaft sich von dem Wege ihrer Uns schuldigen Pflicht abwenden lassen.

§ 6. Damit es aber an dergleichen Subjectis nicht fehlen möge, sind Wir allergnädigst zufrieden, daß ferner bei dortiger Kammer einige junge Leute, bei welchen die oben beschriebene Fähigkeit sich entweder findet oder wenigstens zu hoffen stehet, angezogen und als Auscultatores unter der Hoffnung künftiger Beförderung bei ihrem Wohlverhalten mit gesetzet werden mögen; jedoch müsset Ihr von denenselben zuvor an Unser General- ꝛc. Directorium berichten, dieses aber die vorgeschlagene Auscultatores Uns zu Unserer allergnädigsten Approbation anzeigen, und müssen solche so lange ohne Tractament, Sitz und Stimme dienen, bis sie bei vorkommenden Vacanzien wirklich employiret und mit Gehalt versorget werden können, auch keine andere dazu in Vorschlag gebracht werden, als welche in einer andern Provinz zu Hause gehören, damit man desto größeres Vertrauen in sie setzen und mit mehrerer Zuverlässigkeit auf Commissions sie gebrauchen, auch bei entstehender Vacanz und wenn sie sich durch Fleiß und Application gehörige Geschicklichkeit erworben, sie bei derjenigen Kammer placiren könne, bei welcher sie sich routinirt gemacht und die derselben anvertraute Provinz nach ihrer innern Beschaffenheit, insbesondere den Zustand der Unterthanen kennen, als bei welcher sie die besten Dienste zu leisten vermögend sind.

§ 11. So ofte eine Bedienung zu vergeben ist, über welche der abgehende vormals eine Bestallung erhalten, so habt Ihr copiam

derselben Eurem Berichte beizufügen und Euer Gutachten zugleich abzustatten, ob auch in der Bestallung etwas enthalten, so der Abgehende zum Nachtheil eines Dritten erschlichen, oder wie solche etwan zu Unserm hohen Interesse zu ändern und von neuem einzurichten . . .

. . . und befehlen Wir hiermit ein- vor allemal, daß mit denen Förstern die Holzanfuhren an die Ablagen nicht weiter verdungen, sondern solche lediglich denen Unterthanen überlassen werden sollen. Nicht weniger sollen dieselben hinkünftig sich der Bork, sie falle von was vor Sorten Holz es sei, nicht anmaßen, sondern es muß solche vorzüglich denen Lohgerbern käuflich überlassen und die dafür einkommende Gelder Uns gehörig berechnet werden . . .

§ 13. [Zusatz:] Daher Ihr den Commissariis locorum und Magisträten sonder Zeitverlust zu injungiren habt, daß, wenn sich unter den Bürgern liederliche Wirthe finden, sie solche anfänglich mit Worten ernstlich ermahnen, wenn solches aber nichts fruchtet, sie durch gehörige Zwangsmittel zur bessern Wirthschaft anzuhalten sich bemühen sollen.

§ 14. [Zusatz:] (Ihr müsset) auch zusehen, wie die Pächter und Beamte, imgleichen die Unterthanen beschaffen, ob sie gut haushalten oder nicht; die angemerkte Mängel redressiren und, die da nicht gut wirthschaften, zur bessern Bestellung ihrer Aecker und daß sie mit ihrem Vieh nicht liederlich umbgehen, mit Nachdruck anhalten; und wann die Unterthanen sich bei dem Departementsrath über den Beamten oder Unterpächter beschweren, muß derselbe solches bei seiner Anwesenheit im Amte sofort untersuchen und redressiren, davon aber ausführlich an das Collegium berichten, damit dasselbe sowohl von den Klagen selbsten als auch, wie solchen abgeholfen, gehörig unterrichtet werde und die Nachrichten ad acta genommen werden können. Derjenige Dapartementsrath, welcher hierunter manquiret und die bei ihm angebrachte Klage wohl gar zu unterdrücken suchet, hat der unfehlbaren Cassation zu gewärtigen.

Art. II. Die Functiones derer Bedienten.

§ 1. Ihr, der Präsident und Directores bei der Preußischen Krieges- und Domänenkammer, müsset vor allen Dingen dahin sehen, daß in Eurem Collegio mit Fleiß und Treue gearbeitet, Unser

Interesse und mit solchem zugleich die Wohlfahrt der Provinz auf alle nur ersinnliche Weise befördert und zu dem Ende dieser Instruction aufs genaueste nachgelebet werden möge, als wofür Ihr responsable bleibet und, wenn darunter etwas versäumet wird, Wir Uns lediglich an Euch halten und Euch deshalb zur Verantwortung ziehen werden.

§ 2. Wenn der Präsident oder in dessen Abwesenheit der erste Director oder, wenn dieser auch nicht zugegen, der zweite und nach ihm der vorsitzende Rath die eingegangene Cabinets-Ordres, Rescripta, Berichte, Supplicata oder andere zum Kammer-Ressort gehörige Vorstellungen erbrochen und sich hinlänglich daraus informiret hat, so schreibet er solche nach Gutfinden diesem oder jenem Krieges- und Domänenrath zu, welcher die Sache reiflich erwägen, die darüber etwan bereits ergangene Acta mit allem Fleiß nachsehen und darauf an dem ersten Vortragstage davon referiren muß.

Wenn nun darüber vom Collegio kurz und gut deliberiret und ein Schluß gefasset worden, so wird nach solchem sofort das nöthige angegeben und verfüget.

Es soll aber der Präsident und Directores oder in deren Abwesenheit der vorsitzende Rath genau darauf Acht haben, daß die Krieges- und Domänenräthe alle ihnen zugeschriebene Sachen sogleich bei der ersten Session vortragen und solche nicht, wie die Gewohnheit bei vielen zeithero gewesen, etliche Wochen und Monate, ja wohl gar einige Jahr bei sich liegen lassen. Zu welchem Ende jemand von denen expedirenden Secretariis bestellet werden muß, welcher alle einkommende Sachen ohne Unterscheid, sie mögen Generalia oder Specialia, Commissariats-, Domänen-, Forst- oder andere Sachen betreffen, in das Journal träget, davon für jeden Rath eine Specification, was ihm für Sachen auf jeden Vortragstag zugeschrieben worden, verfertiget, solche nach der Ordnung numeriret und die zugeschriebene Sachen mit gleichen Nummern bemerket, alsdenn aber, ehe der Vortrag angehet, die angefertigte Specificationes dem Präsidenten oder in dessen Abwesenheit denen Directoribus und, wenn auch diese nicht gegenwärtig, dem vorsitzenden Rath vorleget, welcher darauf die eingekommene Sachen nach der Ordnung, wie sie aufgeführet, vortragen lässet, jede Sache aber, welche vorgetragen wird, in der Designation anstreichet, damit er wissen könne,

ob auch etwas zurückgeblieben. Letztern Falls und wenn etwan der Rath wegen Kürze der Zeit sich ex actis nicht ausführlich informiren können, muß der Journaliste die zurückgebliebene Sachen in künftige Specification nachtragen und so lange damit fortfahren, bis solche von dem Präsidenten oder von demjenigen, unter dessen Vorsitz der Vortrag geschehen, als vorgetragen angestrichen worden. Weil aber auch die Erfahrung lehret, daß öfters die denen Räthen zugeschriebene Sachen zwar gehörig vorgetragen werden, demohngeachtet aber verschiedene davon ganze Monate, ja Jahr und Tag undecretirt liegen bleiben, weil viel Leute ihrem veränderlichen und unbeständigen Naturel gemäß sich lieber mit Nebendingen beschäftigen als ihren Amtsverrichtungen gehörig obliegen, und ihr Amt als eine große Last und Bürde ansehen und solches nicht mit Vergnügen und gehöriger Application verwalten, sondern nur par saillies und so wie ihnen je zuweilen die Lust ankommet, arbeiten, bei ihnen aber viel Zeit erfodert wird, ehe ein guter Einfall zur Reife gedeihet, so hat der Präsident sich von dem Journalisten monatlich einen Extract von denen zur Registratur nicht wieder zurückgekommenen Sachen geben zu lassen, worauf er diejenige Räthe, welche die Sachen an sich behalten und nicht gehörig decretiret, zur Rede zu setzen und sie das erste Mal zu mehrerem Fleiß und Beobachtung ihrer Obliegenheit ernstlich zu ermahnen, das zweite Mal aber sie mit Verlust eines monatlichen Tractaments zur Pönalienkasse zu bestrafen, das dritte Mal hingegen davon an Unser General- zc. Directorium, dieses aber an Unsere allerhöchste Person davon zu berichten hat, da Wir alsdenn dergleichen nachlässige Leute als incorrigible mit Cassation oder anderer wohlverdienten Strafe ansehen werden. Wie dann der Präsident diese Vorschrift auf das allergenaueste und sonder Ansehen der Person zu befolgen oder unnachbleiblich zu gewärtigen hat, daß er für alles dasjenige, so durch seine unzeitige Connivenz in Unserm Dienste verabsäumet wird, responsable bleiben und mit ihm dergestalt verfahren werden soll, als hätte er die von ihm übersehene Fehler selber begangen.

§ 3. Der Vortrag soll öffentlich geschehen und alsdenn der Präsident, Directores und Räthe darauf genau Acht haben; bei dem Deliberiren über die vorgetragene Sachen aber sollen alle Privat- und Nebenabsichten beiseite gesetzet und die Zeit nicht mit

unnützen, chicaneusen und wunderlichen Disputen zugebracht werden. Wobei Wir ausdrücklich befehlen, daß, wenn der Präsident, Directores und Räthe über einen oder andern Punct sich in Zeit von 6 Minuten nicht vereinbaren können, alsdenn die vota cum rationibus ad protocollum dictiret und solches mittelst Berichts an Unser General- rc. Directorium zur Decision gesandt werden soll; wie denn auch solches in allen andern Fällen, die aus dieser Instruction nicht decidiret werden können, geschehen muß. Und obwohl einem jeden in zweifelhaften und insbesondere wichtigen Fällen sein votum frei verbleibet und demjenigen, welcher auf eine deshalb abzustattende Relation provociret, nicht mit Bitterkeit noch anzüglichen Reden oder Gebärden begegnet, noch er deshalb verfolget werden muß, als welches Wir bei entstehender Klage aufs empfindlichste ressentiren würden, so ist Uns auch im Gegentheil nicht verborgen, wie es Leute giebet, welche aus Eigensinn, Heftigkeit, großer Begierde, einem andern zu widersprechen, und was dergleichen unlautere Absichten mehr sind, von ihrer vorgefaßten und öfters ganz ungereimten Meinung nicht abgehen, obgleich der Ungrund ihres Vorurtheils ihnen von andern so deutlich, als 2 mal 2 viere, und daß das Wasser nicht bergan laufen könne, vor Augen geleget wird. Diesen wunderlichen Leuten aber muß durchaus nicht gestattet werden, daß sie in geringen oder ganz offenbaren ungezweifelten Vorfällen durch unzeitiges Opponiren und Provocation auf einen deswegen abzustattenden Bericht denen Sachen einen unerlaubten Aufenthalt verursachen, sondern der Präsident muß diesen esprits de contradiction ihre Unbesonnenheit verweisen und sie ad saniora mit Ernst zurückführen.

Da Uns auch nicht unbekannt ist, daß sowohl der Präsident, Directores und Räthe in denen zum Vortrag der Sachen gewidmeten Sessionen die Revisions, Unterschrift, Signaturen oder Contrasignaturen der Expeditionen zu verrichten pflegen, welches alles aber ihre Arbeit zu Hause mit sein sollte, so befehlen Wir hierdurch alles Ernstes, daß solches inskünftige gänzlich unterbleiben und die Zeit bloß und allein zum Vortragen, Deliberiren und Resolviren, keinesweges aber zum Revidiren, Subscribiren und Contrasigniren, noch viel weniger aber zu Zeitungslesen, auch was dergleichen mehr, angewandt werden soll.

§ 5. Die Concepte der Expeditionen bei dortiger Krieges- und Domänenkammer muß zuforderst der Referent und Correferent, nächstdem die Directores und alsdenn der Präsident, die Concepte der an Unsere allerhöchste Person oder an Unser General- ꝛc. Directorium abzustattenden Berichte aber müssen alle Membra des ganzen Collegii zeichnen, welches auch mit denen sämmtlichen Mundis auf gleiche Weise gehalten wird, daß solche von allen praesentibus unterschrieben werden; die dissentientes aber müssen loco der Unterschrift ihr votum beilegen und darin deutlich die Ursachen anzeigen, warum sie die Relation nicht unterschreiben können. In denen Original-Relationen aber muß jedesmal auf der ersten Seite, und zwar unten, des Referenten Name gesetzet werden.

§ 8. Die Aufsicht auf die Kassen und auf die dabei bestellete Rendanten ist eine der wichtigsten und also höchst nöthige Sache; daher Ihr, der Präsident und Directores, Euch nach allem Vermögen und äußersten Fleißes müsset angelegen sein lassen, die Eurer Aufsicht anvertrauete Kassen, absonderlich die dortige Landrentei- und Ober-Steuerkasse, in möglichster Ordnung zu erhalten und zu solchem Ende nebst denen dabei bestelleten Curatoren selbige sowohl wöchentlich als insbesondere bei dem Schluß des Monats, und nicht, wie bishero fast überall geschehen, nur obenhin visitiren, sondern aufs genaueste nachsehen, ob die eingekommene Gelder auch richtig zu Buche und Controlle gestellet, ob der baare Bestand richtig vorhanden, ob sich auch Gelder in deposito finden und was es damit vor eine Bewandniß habe, imgleichen ob auch mit den Kassengeldern verbotene Versuren getrieben und die Kassen dadurch in Gefahr gesetzet werden.

Kurz, Ihr müsset Euer fürnehmstes Bestreben mit dahin gerichtet sein lassen, daß Unsere Kassen in Ordnung und Richtigkeit bleiben, weil Wir andergestalt und wenn dabei etwas negligiret und übersehen worden, Uns fürnehmlich an den Präsidenten, Directores und Kassen-Curatores, in subsidium aber auch an das ganze Kammer-Collegium halten und sie mit Nachdruck obligiren werden, allen daher erwachsenen Schaden aus eigenen Mitteln zu ersetzen; daher Ihr sämmtlich ohne Ausnahme zu Eurer eigenen Sicherheit vigiliren und die Richtigkeit der Kassen besorgen müsset.

Sobald sich ein Manquement auf der Kasse findet, muß sofort untersuchet werden, woher solcher rühre, und nicht eher nachgelassen werden, bis er entdecket und redressiret worden, und wenn befunden wird, daß aus ein- oder anderer Kreis- oder anderer Specialkasse oder von einigen Beamten und Pächtern die Gelder etwa nicht richtig einlaufen, so muß sofort zur Herbeischaffung nöthige Ordre gestellet werden, und soferne die allergeringste Confusion bemerket wird, ist ohne Versäumung des geringsten Moments ein Membrum aus Eurem Collegio an den Ort zu schicken, welcher den Zustand der Kasse und die Ursache des Verzugs gründlich untersuchen und die Pächter vermöge Contracts scharf anhalten soll, daß sie bezahlen und ihren Contract ponctuellement erfüllen.

Wenn auch jemand Eures Mittels in dortiger Provinz reiset, muß er in den Städten, welche er berühret, sowohl bei den Accise- als Salz-, Zoll- und Kämmereikassen unvermuthete Proben anstellen, ob auch die Rechnungen mit gehöriger Accuratesse und Treue geführet werden, die Bestände auch wirklich vorhanden; weshalb kein Rendant jemanden aus Eurem Collegio, er sei der Departementsrath oder nicht, so wenig die Vorlegung der Rechnungen als Nachweisung der Bestände versagen kann noch soll.

Ein Rath, der sein Métier verstehet und mit Lust dienet, wird Tag und Nacht von selbsten darauf raffiniren, wie er die Rendanten am füglichsten in Ordnung halten und die etwanige Unrichtigkeiten entdecken könne; auf welche gute und redliche Arbeiter Wir Unser besonderes Augenmerk richten und sie nach Verdienst belohnen werden, dahingegen diejenige, so hierunter sich nachlässig beweisen, gewiß zu gewärtigen haben, daß Wir solches aufs empfindlichste an sie ressentiren werden.

Damit man aber eigentlich wissen möge, wie Ihr bei den Landrentei- und Ober-Steuerkassen-Visitations verfahret, so habet Ihr jedesmal, insbesondere beim Monatsschluß, ein ausführliches Protocoll darüber zu halten und solches an Unser General- ꝛc. Directorium einzusenden . . .

[Zusatz zu lit. b der Gen.-Dir.-Instr., II. 18:]

Fürnehmlich müsset Ihr denen Steuereinnehmern genau auf die Finger sehen, damit sie an Kreisabgaben von denen Unterthanen

nicht ein mehreres fordern, als sie zur Einnahme gestellet, und ob sie auch alles und jedes denen Unterthanen in die Quittungsbücher gesetzet.

Und da die Erfahrung gewiesen, wie die sogenannte polnische Aemter bei ihrer jetzigen Einrichtung des modi contribuendi nicht bestehen können, so habet Ihr, sobald es nur möglich, eine genaue Recherche mit aller Exactitude in denenselben vorzunehmen, damit das Steuerwesen einmal in Ordnung gebracht und der arme Unterthan mit ungebührlichen Abgaben fernerhin nicht beschweret werden möge; wobei Ihr jedoch Euer Augenmerk dahin zu richten, daß dem Etats-Quanto nichts abgehe, sondern nur die Last mit gleichen Schultern getragen werde, i. e., daß diejenige, so bishero gegen andere in der Anlage prägraviret gewesen, forthin erleichtert, diejenige aber, so zur Ungebühr übersehen worden, zu einem billigen Zusatze gezogen werden.

Art. IV. Von Verpflegung der königlichen Armee.

§ 3. Wenn denen Unterthanen Brod- und Saatkorn aus den Magazins vorgeliehen worden, so müsset Ihr dahin sorgen und ernstlich darauf sehen, daß bald nach der Ernte das vorgeliehene Getreide prompt und richtig wieder erstattet werde, allermaßen bei denen Magazinen keine Reste weiter gestattet noch etwas von Niederschlagen statuiret werden soll.

Ihr habt also künftig mit mehrerem Ernste auf die Wiedererstattung der aus Unsern Magazinen gethanen Vorschüsse zu sehen und die Sache nicht mehr so schläferig, wie bisher geschehen, zu tractiren, insbesondere die Unterthanen durch Eure unzeitige Nachsicht in der thörichten Meinung nicht zu stärken, daß Leihen und Schenken einerlei sei und, was sie vorschußweise aus Unsern Magazinen erhalten, sie nicht wiedergeben dürfen.

Ihr habet Ursache, dieserwegen wohl auf Eurer Hut zu sein und Eure Pflicht aufs genaueste hierunter wahrzunehmen, weil Wir bei verzögertem Abtrag der Magazinreste Uns lediglich an Euch halten und solche aus Euren Besoldungen bezahlen lassen, Euch aber mit Eurem Regreß an die Debenten verweisen werden.

Bevor Ihr aber für ein- und andern Unterthan umb dergleichen Magazinvorschuß anhaltet, müsset Ihr zuforderst prompt

und pflichtmäßig untersuchen lassen, ob auch dererselben Zustand dergestalt beschaffen und sie durch gehabte Unglücksfälle dahin gekommen, daß sie des Vorschusses benöthiget und sich selbst nicht helfen können. Jedoch verstehet sich dieses nur von den Amtsunterthanen; sollten es aber adeliche Unterthanen sein, so müssen die Gerichtsobrigkeiten denenselben mit benöthigtem Brod- und Saatkorn helfen. Im Fall aber ein- und andere Gerichtsobrigkeit solches selbsten zu thun nicht im Stande, sind Wir zwar nicht abgeneigt, auch denen adelichen Unterthanen Unsere Gnade und Hülfe angedeihen und den benöthigten Vorschuß aus Unsern Magazins reichen zu lassen, jedoch müssen die Obrigkeiten für solchen Vorschuß schlechterdings stehen.

§ 5. [Artilleriepferde.]

[Zusatz:] Zu welchem Ende Ihr alle halbe Jahre, und zwar im Martio und September, durch die Kreisräthe und den Kriegesrath, welchem dieses zum speciellen Departement beigeleget, die aufgezeichnete Pferde zusammenkommen und durch die besonders bestellte und verpflichtete Taxatores taxiren, desgleichen untersuchen zu lassen habt, ob auch die Anzahl Pferde complet und, wenn einige davon Alters halber nicht mehr zu gebrauchen oder sonsten crepiret und nicht mehr vorhanden, muß an deren Stelle der Kreisrath sogleich andere wieder aufzeichnen und zur Taxe bringen lassen, auch die Liste davon bei Euch übergeben.

Art. V. Wegen der Einquartierung und der Services.

§ 1. [Zusatz:] Umb aber die Regimenter, so viel möglich, beisammen zu halten und sie nicht zu weit auseinander zu legen, auch weder solche noch das platte Land durch lange Märsche zu fatigiren, habet Ihr sogleich eine Karte oder sogenannten Wegweiser anfertigen zu lassen, daraus man genau und zuverlässig ersehen könne, wie weit eine jede Stadt in dortiger Provinz von der andern belegen, und solche Unserm Etats-Ministre von Katt gleichfalls zuzusenden.

§ 2. [Zusatz:] Damit nun das Serviswesen hinkünftig in eine bessere Ordnung komme und man endlich zu beurtheilen vermöge, wie eine Stadt gegen die andere eigentlich stehe und welcher Zuschub gebühre oder welche noch anderen Städten Hülfsquartiergelder

geben können, so habt Ihr gewisse und zuverlässige Principia ausfindig zu machen, wornach eine jede der dortigen Städte classificiret und solchergestalt eine Gleichheit unter den Städten ausgemittelt werde. Solche Principia habt Ihr sobald als möglich an das Sechste Departement Unsers General- rc. Directoriums einzusenden, auch Vorschläge zu thun, wem die Einrichtung dieser Sache aus Eurem Mittel mit Zuziehung der Steuerräthe aufgetragen werden könne.

§ 3. [Zusatz:] Da auch die in den Städten stehende Cavallerie sich der Kämmerei- und anderer denen piis corporibus zuständigen Wiesen ohne vorgängige Licitation anzumaßen und davor zu geben pflegen, was sie wollen, oder wenn ja von ihnen darauf licitiret wird, sie jedoch die Bürger auf allerhand Art vom Mitgebot abzuschrecken wissen, hierunter aber sowohl Unser höchstes Interesse ratione der Viehsteuer als auch die Kämmereien und andere pia corpora, imgleichen die Einwohner leiden, so befehlen Wir hierdurch so gnädig als ernstlich, daß künftig dergleichen Wiesen ohne vorhergegangene öffentliche zu Rathhause gehaltene Licitation, wobei einem jeden sein Gebot frei verbleibet, an niemanden verpachtet werden sollen; und sobald die Garnison ein Viertel auf vorerwähnte legale Art davon erstanden, muß sie sich des fernern Licitirens schlechterdings enthalten, maßen die übrigen $^{3}/_{4}$ denen Meistbietenden aus der Bürgerschaft zugeschlagen werden sollen, damit sie ihren Viehstand gehörig unterhalten und solchen allenfalls verbessern können. Ihr habt also denen Commissariis locorum und Magisträten dieses ungesäumt zur genauen Beobachtung bekannt zu machen.

Art. VI. Wegen der Fouragegelder vor die Cavallerie.

§ 2. [Zusatz:] Und da auch verlauten will, daß einige Unsere von Adel und andere Particuliers sich pflichtvergessener Weise unterfangen sollen, falsche Atteste zu ertheilen, damit mittelst derselben fremdes Getreide zur verbotenen Zeit in Unsere Lande practiciret werden könne, so habet Ihr alles Fleißes darauf vigiliren zu lassen, insbesondere aber die Land- und Polizeireuter ernstlich zu instruiren, genau Acht zu haben, daß hierunter Unsere Ordres auf keine Weise und [unter] keinerlei Prätext entgegen gehandelt werde.

Art. VII. Wegen Conservation der Unterthanen.

§ 3. [Zusatz:] Es sind die bishero an vielen Orten gebräuchliche enorme und recht egyptische Frohndienste gewisser Maßen beschwerlicher und unerträglicher gewesen als die Sklaverei selber, angesehen in dieser der Herr seinem Knecht wenigstens den nöthigen Unterhalt giebet, bei jenen aber soll der elende Unterthan sich und den seinigen solchen selber erwerben, wozu ihm jedoch keine Zeit übrig gelassen wird, sondern beständig im Joche liegen muß; dahero er denn öfters sein Brod betteln, ja wohl gar davon- und aus Unsern Landen laufen muß.

Wir können Uns also nicht einmal vorstellen, daß vernünftige Leute, welche der Menschenliebe nicht gänzlich abgesaget, sich dieser vorhabenden billigen und nöthigen Abänderung der unerträglichen Dienste entgegensetzen sollten, weil Wir andergestalt der Sache einen ernsthaften und nicht gefälligen Nachdruck zu geben Uns genöthiget sehen würden, indem hierauf die Wohlfahrt Unserer Lande größtentheils mit beruhet, folglich das letzte Gesetz ist, von welchem Wir nimmermehr abgehen werden, dieses überdem auch die fürnehmste Ursache ist, daß Wir öfters genöthiget worden, so ansehnliche Remissiones ertheilen zu lassen, weil nichts natürlicher ist, [als] daß, wenn der Unterthan von seinem Grundherrn ausgeschälet wird, er alsdenn die nöthige Abgaben an Unsere Kassen nicht entrichten kann.

Da aber die Unterthanen durch die bisher ausgestandene große Last fast ganz unempfindlich geworden und dadurch alle Lust, nach dem ihrigen zu sehen und solches gehörig abzuwarten, verloren, so ist billig auf Mittel zu denken, sie gleichsam durch Belohnung zum Fleiß und guten Wirthschaft aufzumuntern.

Ihr habt demnach wohl in Erwägung zu ziehen und binnen 4 Wochen an Unser General- ꝛc. Directorium Euer pflichtmäßiges Gutachten abzustatten, wie zu diesem so heilsamen Zweck am füglichsten zu gelangen sein möchte.

Wir sind versichert, daß, wenn die Dienste auf gewisse Tage gerichtet, die Unterthanen, welche bisher unter dem unerträglichen Joch geseufzet, sich Tag und Nacht bestreben werden, in besserm Stande zu gelangen und sich ihre Last zu erleichtern.

Es würden alsdenn auch und wenn mit dieser guten Einrichtung nur erstlich der Anfang gemachet worden, nicht mehr so

viel Unterthanen, wie leider bishero geschehen, ihre Höfe verlassen und aus dem Lande laufen, dadurch denn unter den Adelichen und Cöllmern öfters ganze Dörfer wüste werden und Unsern Kassen zur Last fallen; ja sie würden alsdenn mit mehrerer Sorgfalt ihrer Wirthschaft obliegen und sich bemühen, in einem beständigen guten Stande sich zu erhalten, aus Furcht, daß sie andergestalt und wenn sie von neuem in Verfall ihrer Wirthschaft geriethen, wiederum auf die vorige Dienste gesetzet werden möchten. Es kommt bekannter Maßen bei dem gemeinen Mann fürnehmlich auf die Gewohnheit an, und wenn er einmal zur Ordnung und guten Wirthschaft gewöhnt ist, so wird solches gleichsam mechanisch bei ihm und er pfleget sich gewöhnlich dabei zu conserviren.

Weil aber diese Sache anfänglich und ehe sie recht en train gebracht werden könnte, Ernst und Aufmerksamkeit erfordert, so müßte der Departements- und Steuerrath alle halbe Jahr in die Städte und der Kreisrath in die adeliche und cöllmische Dörfer gehen, eines jeden Unterthanen Acker, Viehstand, Hof und ganze Wirthschaft genau und gründlich untersuchen und von denenjenigen, welche sich in guter Verfassung gesetzet, sofort an die Kammer berichten, welche alsdenn selbige auf die vorgemeldete lindere Diensttage zu setzen und solcherwegen das nöthige ungesäumt zu verfügen hätte.

Und gleichwie Wir Euch überhaupt Unsere Unterthanen und deren Wohlfahrt auf Eure Seele und Gewissen binden, als thun Wir auch solches bei diesem Punct besonders und fürnehmlich unter der ernstlichen Verwarnung, daß, wenn Ihr Euch darin nachlässig finden oder wohl gar aus unerlaubten Absichten hierunter unnöthige Schwierigkeiten machen solltet, Wir Euch in dergleichen Fällen gewiß zur schweren Verantwortung ziehen würden.

Die Edelleute und Stadteigenthümer werden zwar ihrer Gewohnheit nach hierüber sehr schreien und sich stellen, als wenn sie durch diese neue, obwohl heilsame Einrichtung gänzlich zu Grunde gerichtet würden. Ihr müsset sie aber zu bedeuten suchen, daß die Minderung der Dienste nur nach und nach geschehen und die auf geringere Dienste gesetzte Unterthanen sich in ungleiche bessern Zustande als vorher befünden, folglich die Dienste viel tüchtiger verrichten könnten und sollten, sie also darunter nicht litten.

§ 4. [Zusatz:] Wie denn auch künftig kein Beamter sich unterstehen soll, die Unterthanen zu Burg- und Baudiensten für sich anzulegen, sondern, wenn dergleichen vorfallen, muß er eine pflichtmäßige Designation der dazu erforderlichen Fuhren und Handdienste anfertigen und solche an Euch zur Approbation einsenden. Ihr aber müsset solche genau nachsehen, befindenden Falls moderiren und alsdenn cum approbatione zurücksenden. Im Fall aber ein Beamter sich gelüsten lässet, die Unterthanen zu dergleichen Diensten ohne Vorwissen der Kammer anzulegen, der soll denenselben nicht allein das vierfache Dienstgeld dafür auf jeden Tag vergütigen, sondern ohnedem noch an Gelde ad pios usus bestrafet werden.

Zum Reisen aber außer der Provinz, worinnen das Amt belegen, muß ein Beamter gar keine Vorspannpferde von den Unterthanen nehmen, wenn er ihnen solche gleich an den Diensttagen abrechnen wollte; und wenn er etwan in Unsern höchsten Angelegenheiten zu reisen nöthig hätte, ist ihm ein Vorspannpaß von der Kammer zu ertheilen.

§ 5. Hiernächst muß kein Beamter bei Vermeidung schwerer Verantwortung sich unterfangen, die Unterthanen mit Schlägen oder durch andere unerlaubte Strafen, am allerwenigsten aber mit Postrunken[1]) hart zu tractiren, als welche barbarische und unter gesitteten Völkern ungewöhnliche und nicht erhörte Strafe Wir hierdurch auf ewig abgeschaffet, die Uebertreter aber und die sich dieser Bestrafung ferner gelüsten lassen sollten, mit der Karre beleget wissen wollen. Und declariren Wir hiermit nochmals, daß Wir denjenigen, welcher einen Unterthanen durch dergleichen unverantwortliche Proceduren aus dem Lande zu gehen nöthiget, nicht anders betrachten und bestrafen lassen werden, als wenn sich jemand gelüsten ließe, jemanden Unserer Soldaten aus Reih und Glieder zu jagen.

Art. VIII. Wegen des Contributionswesens.

[Königliches Marginal zu § 1 folg.:]

„NB. es mus nicht der Geringste Neue impost auf dem Lande geleget werden der nicht Mit des Königs eigene handt Kan justificiret

[1]) „Prügelstrafe, in Schlägen auf den Hintern mit einem Strick oder Tau bestehend.“ Frischbier, Preußisches Wörterbuch, Bd. 2 (1883).

werden, und handelt ein president dargegen so Kömt er auf Evich auf der festung Fch".

§ 5. [Zusatz:] Und müsset Ihr bei vorkommenden Fällen denen alten Bauren begreiflich machen, daß hierunter nicht ihr Schade, sondern vielmehr ihr Bestes befördert würde, maßen durch dergleichen Abbauung ihnen nicht allein die Dienste und Abgaben gemindert, sondern sie auch dadurch in Stand gesetzet würden, den wenigern Acker in bessere Würde zu setzen, folglich sie mehreren Nutzen davon haben könnten, als wenn sie alle ihre Aecker, so größesten Theils außer Cultur gewesen, behalten.

Art. X. Von Accisesachen.

Der alte Tarif soll nach den näher bezeichneten Grundsätzen, die mit denen in der Gen.-Dir.-Instr. Art. X, 1 enthaltenen übereinstimmen, geändert werden.

Hiezu das folgende königliche Marginal:

„hier Mus ajoutiret werden vohr jeder provintz das sie nicht alleine auf ihre Manifacturen reflectiren Mus aber auf alle diejenige, welche in Hisige lande gemacht werden ex: deßwegen nemen wihr in berlin Preusische Stat holsteiner buter, des wegen müßen sie in Preusen berliner oder Potztamer Samt Stats fremden Nehmen, schlesische leinewandt Stat holändischer, hiesige Etamin Stat frantzöschen, und So Mus es in allen provincien gehaltn werden, damit die Eine der andern in ihren Debit die hant bihte. auch So gahr umb Solche Wahren bei die benachtbahrte provintzien zu Debitiren Suchen Fch".

§ 6. [Zusatz:] Und wenn sie sich betreten lassen, sind sie sogleich anzuhalten und wohl zu examiniren, welchen Zoll sie passiret oder in welches Thor sie in die Stadt gekommen. Da Ihr denn denjenigen Zollbedienten oder Thorschreiber, so hierinnen pflichtvergessen gehandelt, Unserm General- &c. Directorio zur wohlverdienten Strafe anzuzeigen habt; vorgedachtes Gesinde aber und wer sich davon betreten lässet, muß sofort aus dem Lande geschaffet und von einer Stadt zur andern bis über die Grenzen gebracht werden; wie dann ein jeder Magistrat bei 50 Rthlr. Strafe verbunden, sie anzunehmen und weiter bis zum Lande hinauszuschicken.

Wenn hierunter nur erstlich einige Exempel statuiret worden, werden sich vermuthlich andere daran spiegeln und zurückbleiben.

Ihr, der Präsident, sollet Uns hierinnen besonders responsable bleiben, indem durch Eure gute Veranstaltung und wenn Ihr gehörige Attention hierauf richtet, Unsere Absicht am ersten und leichtesten erhalten werden kann.

§ 7. Ferner habt Ihr Euch sammt und sonders angelegen sein zu lassen, gute Capitalisten in Unser Land zu ziehen und sie zu encouragiren, sich anzukaufen, auch ihre Gelder unterzubringen. Dahingegen müsset Ihr sorgfältig und auf gute Art zu verhüten suchen, damit nicht etwan die in Unsern Landen befindliche vermögende Leute sich mit ihren Geldern nach auswärtigen Orten begeben, als wodurch Ihr Euch besonders bei Uns recommandiren werdet.

Art. XI. Vom Commercio.

[Königliches Marginal zu § 2:]

„Der Reiche Kaufman aus Königsberg [Saturgus][1]) den Sol die Kamer in allen Comertzien Sachen Consultiren, und nichts decretiren ehr Sie ihm nicht zufohr darüber vernomen hat."

Art. XIII. Wegen der gestempelten Papier und Karten.

§ 1. [Zusatz:] Insbesondere lieget Euch, dem Präsidenten, ob, diejenige bei Euch übergebene Memorialia und Supplicata, welche verordneter Maßen nicht auf Stempelpapier geschrieben, sofort in originali ohne Decret denen Parten zurückzugeben.

Art. XV. Städtesachen.

§ 5. Mit Einsendung der historischen Tabelle, worinnen fürnehmlich alle Städte dortiger Provinz nebst der Anzahl ihrer Einwohner, auch wie viel in jedem Jahre abgegangen oder dazugekommen, imgleichen die Art ihrer Hauptnahrung unter gewissen Rubriquen aufgeführet zu befinden, müsset Ihr fleißig fortfahren und solcher eine besondere Colonne anhängen, worinnen zu verzeichnen, wie viel Manufacturiers in dieser oder jener Stadt noch leben können, wenn sie angesetzet würden, und von was Metier dieselben sein müssen. Diese Tabelle sollet Ihr alle Jahr gegen Ablauf Trinitatis bei 100 Ducaten Strafe an Unser General- ꝛc.

[1]) Im Original eine Lücke, die hier nach anderweitigen Nachrichten ausgefüllt worden ist.

Directorium ohnfehlbar einsenden, damit selbiges aus allen von sämmtlichen Provinzien einkommenden eine General-Tabelle formiren und Uns vorlegen, Wir aber daraus sehen und urtheilen können, welche Kammer am fleißigsten gewesen und Unsere höchste Ordres am besten zur Execution gebracht hat.

Gleichergestalt und in eben der Absicht müsset Ihr auch gegen jetzt erwähnte Zeit und bei Vermeidung gleicher Strafe alljährlich eine Designation einsenden, was sich für erlaubte Professionsverwandte auf dem platten Lande, und zwar in jedem Kreise, angesetzet und was für welche noch fehlen und mit Nutzen etabliretwerden können.

Art. XVI. Polizei- und Kämmereiwesen.

§ 4. [Zusatz:] Da auch die Erfahrung gelehret, daß die Feuerleitern auf den Dörfern dadurch unbrauchbar gemacht und binnen kurzer Zeit gänzlich verdorben werden, daß sie beständig auf den Dächern liegen, folglich durch den Regen leicht mürbe und faul gemacht werden und also bei entstehender Feuersbrunst von keinem Nutzen sind, ja diejenigen, so hinaufsteigen wollen, gar zu Schaden darüber gekommen, das darzu hergegebene Holz auch auf solcheWeise nur liederlich und unnöthiger Weise verdorben wird, so befehlen Wir hiermit, daß ohnverzüglich auf jedem Dorfe besondere Schoppen von Bretter oder Bohlen angefertiget werden sollen, wo solche nebst den Feuerhaken hingeleget und auf solche Weise bestmöglichst conserviret werden.

§ 6. Wegen der Kämmerei-Revenues ist noch nicht diejenige Verfassung und Ordnung gemacht, welche Euch so vielfältig und besonders mittelst Rescripti vom 30. Junii 1743[1]) recommandiret und anbefohlen worden, maßen Uns nicht verborgen ist, daß darunter denen Departementsräthen, Commissariis locorum und Magisträten viel zu freie Hand gelassen wird und selbige sich öfters ungebührliche Diäten daraus bezahlen lassen.

Wir verweisen Euch demnach hiermit auf die deshalb von Uns ergangene Rescripta und Ordres, absonderlich auf dasjenige, was unterm 30. Junii 1743 an Euch verordnet worden, mit allergnädigstem und ernstlichen Befehl, letzteres sogleich nach Empfang

[1]) Gen.-Dir. Ostpr., Kämmereisachen Gen. Nr. 3. — Eine große Circularordre an die Preußische, Litthauische, Pommersche und Neumärkische Kammer (I. Dep.), die in 39 Artikeln die Grundsätze der städtischen Verwaltung in ähnlicher Weise zusammenfaßt wie die Verordnung für die Kurmark vom 3. Dezember 1743 (Bd. VI. 2, Nr. 410).

dieser Instruction in pleno zu verlesen, das Euch darin befohlne sonder Anstand zur Execution zu bringen und die darinnen von Euch geforderte Berichte nunmehro unverzüglich abzustatten, auch von nun an alle Kämmerei-Rechnungen dortiger Provinz bei Eurem Collegio von den Rendanten ablegen und justificiren zu lassen, auch solche Veranstaltung zu machen, daß solche von sämmtlichen dortigen Städten höchstens gegen Michael eines jeden Jahres abgehöret sind, und zwar muß solches jedesmal von dem ganz versammleten Collegio oder wenigstens von 3 Membris desselben geschehen, auch mit denen Rechnungen von 1747/48 der Anfang damit gemacht werden: für welches alles Ihr, der Präsident, Uns repondiren sollet, weil dieses fürnehmlich eine Sache ist, welche von Eurer guten Anordnung dependiret. Ihr habet auch Ursache, hierinnen umb so mehr auf Eurer Hut zu sein, weil Wir durch Unser General- rc. Directorium zuweilen Proben machen und bald diese bald jene Kämmerei-Rechnung von Euch werden abfordern lassen. Sollte sich alsdenn finden, daß bei deren Abnahme nicht pflichtmäßig verfahren oder solche zur gesetzten Zeit noch nicht abgenommen worden, werden Wir wider Euch als muthwillige Uebertreter Unserer Gesetze nach der Schärfe verfahren lassen, maßen Euch nicht unbekannt ist, und Wir declariren hiermit nochmals wiederholentlich, daß bei denen Kämmereikassen mit eben der Treue, Ordnung und Fleiß als bei Unseren eigenen verfahren werden soll. Wie Ihr denn Eure Attention fürnehmlich mit dahin zu richten habet, daß nach und nach, so viel immer möglich, einige Bestände bei den Kämmereien gesammlet werden, wovon in jeder Stadt, absonderlich in den Haupt-Kreisstädten, öffentliche Arbeitshäuser erbauet und dahin die muthwillige Bettler, wie auch andere unnütze Müßiggänger, insbesondere aber junge Leute, welche ihre Anverwandten nicht gehörig zur Arbeit anhalten, gebracht und also vom Betteln abgehalten und zur Arbeit gewöhnet werden können. Dieses ist ein Mittel, Unsern Fabriquen mit nöthigen Spinnereien zu Hülfe zu kommen, den Staat von gottlosem und bösen Gesindel zu säubern und den Kämmereien, wenn die Arbeitshäuser einmal etabliret, gute Revenues zu verschaffen.

§ 7. Die Kämmereivorwerker und übrige Pertinentien, deren jährlicher Ertrag sich 100 Rthlr. und drüber beläufet, müsset Ihr

nicht vor Euch verpachten, sondern zuförderst die Anschläge davon an Unser General- 2c. Directorium, und zwar jedesmal 5 bis 6 Monate vor Ablauf der Pachtjahre, bei Vermeidung 20 Rthlr. Strafe einsenden und dessen Resolutiones darüber erwarten; diejenige aber, so unter 100 Rthlr. jährlichen Ertrages sind, könnet Ihr zwar denen Meistbietenden, wenn zuvor solide Anschläge davon gemacht und bei der Licitation in Beisein des Steuerraths ordnungsmäßig verfahren worden, zuschlagen, Ihr müsset aber alle Quartal von dergleichen verpachteten Kämmereipertinentien nebst Beifügung der Licitations-Protocollen an Unser General- 2c. Directorium berichten, damit dasselbe beurtheilen könne, wie und welchergestalt dabei verfahren, imgleichen, ob der Kämmerei Bestes darunter gehörig besorget worden.

Art. XVIII. Von Verpachtung der Aemter, Vorwerker und andern Domänen.

§ 6. [Zusatz:] Wobei Wir jedoch als ein principium regulativum festsetzen, daß bei Mißwachs, Hagelschlag oder Ueberschwemmung keine Remission nach dem Ausdrusch gerechnet, sondern der Schade allemal im Felde besichtiget und durch vereidete Taxatores gewürdiget werden soll, maßen Euch, Unserm Präsident von Bredow, am besten bekannt sein muß, was in vorigen Zeiten durch dergleichen Regulirung der Remission nach dem Ausdrusch Unsere Kassen gelitten und wie recht gottlos und unverantwortlich Wir dadurch von den mehresten Beamten betrogen worden. Dahero denn, sobald sich dergleichen Unglück oder Schadenstand bei einem oder dem andern Amte ereignet, solches sogleich der Kammer angezeiget werden muß, die denn darauf sogleich die Local-Untersuchung veranlasset; derjenige Beamte aber, sosich mit seinem Bericht verspätet, daß die Untersuchung nicht im Felde vorgenommen werden können, soll weiter nicht gehöret, sondern gänzlich abgewiesen werden.

§ 7. Wenn ein Beamter umb Remission bei Abgang der Pachtkühe anhält, muß pflichtmäßig examiniret werden, ob derselbe vorhin schon anbefohlener Maßen jährlich wenigstens 6 Stück vom Schock ausgemerzet; ist dieses nicht geschehen, so soll gleichfalls keine Remission hierbei stattfinden, maßen, wenn keine Ausmerzung geschiehet, der Abgang sich natürlicher Weise ergeben muß, ohne daß solches als ein Schaden angesehen werden kann.

§ 11. Bei denen Euch anvertraueten Aemtern habet Ihr allerseits fleißig dahin zu sehen und pflichtmäßig darüber zu halten, daß die Gebäude und Inventaria nicht deterioriret, sondern Unsere Amtsgebäude, Vorwerker und Schäfereien von den Pächtern ohne Unsere Kosten in Dach und Fach unterhalten werden.

§ 12. Die Pächter sind auch ernstlich und ohne Connivenz anzuweisen, daß sie Unsere Aecker wohl unter Mist halten und nicht aussaugen; weshalb denn auch keinem Pächter verstattet werden muß, Stroh zu verkaufen, sondern sie müssen angehalten werden, auf Unsern Vorwerkern und Ackerhöfen gute Misthöfe und Mistpfützen zu halten und das Stroh fleißig einzustreuen, auch den Mist zu rechter Zeit abfahren zu lassen. damit auch solches alles wirklich erfolgen möge, so sollet Ihr davor responsable sein, in specie diejenige, in deren Departement das Amt gehöret, welche Ihr also nachdrücklich anzuweisen habt, ihre Schuldigkeit darunter accurat zu beobachten.

§ 13. Was sonsten merkwürdiges in dortiger Provinz vorfällt, müsset Ihr jedesmal an Unser General= rc. Directorium berichten und deshalb mit Euren Zeitungsrelationen gehörig fortfahren und selbige nicht obenhin, sondern gründlich abfassen und denenselben solide und geschickte Raisonnements beifügen.

§ 14. Sowohl diese Zeitungs= als alle übrige Relationes sollen jedesmal so beschaffen sein, daß Wir Uns sicher darauf verlassen und persuadiret sein können, daß alles, was darinnen enthalten, der Wahrheit vollkommen gemäß und vorher wohl examiniret und durchgegangen sei. Und wie Wir Uns an Euch mit der äußersten Schärfe halten werden, wenn Ihr Uns etwas ungegründetes und falsches, Lügen oder exaggerirtes berichten solltet, als habet Ihr auf Eurer Hut zu sein und auf der Beamten und anderer Subalternen Berichte Euch nicht so schlechterdings zu verlassen, sondern die Sachen selbst, auch ob nicht etwan menschliche Affecten oder Intriguen darunter laufen, zu untersuchen oder doch sonst gründliche Erkundigung einzuziehen, immaßen Wir die Entschuldigung, daß dieser oder jener Subaltern oder Beamte dergestalt berichtet und vorgestellet und man darauf getrauet, nicht passiren lassen werden, sondern in dergleichen Fall Ihr alle, einer vor alle und alle vor einen, responsable sein sollet.

Art. XIX. Wegen des Baues in den Aemtern.

§ 1. [Zusatz (Unzuträglichkeit der Bauübernahme durch die Beamten):] Wozu noch kömmt, daß in denenjenigen Aemtern, wo der Unterthan die Bau- und Burgdienste zu leisten nicht schuldig, er die Baumaterialien mit Dienstfuhren anschaffen lässet, wodurch des Unterthanen Anspannung nicht allein ruiniret, sondern demselben auch öfters kaum der 6. Theil dessen, was in dem Bauanschlag ausgeworfen, vergütiget wird . . .

Was aber die kleine Reparaturen der Amts- und Vorwerksgebäude betrifft, die muß der Beamte ex propriis besorgen, maßen er, wenn von ihm gleich zur Sache gethan wird, mit einigen Groschen bestreiten kann, was nachhero und wenn Wir die Kosten dazu hergeben sollen, einige Thaler und mehr kostet. Unter kleinen Reparaturen aber werden diejenige gerechnet, welche 12 Rthlr. oder darunter betragen, und müsset Ihr zu deren Uebernehmung die Beamte durch die General-Pachtcontracte nach und nach und so wie die Aemter pachtlos werden, zu vinculiren suchen und deshalb dem Contract eine besondere Clausel inseriren. Derjenige Rath aber, welcher den Contract entwirft oder revidiret und diesen Punct auslässet, soll eo ipso und ohne alles Einwenden in 100 Rthlr. Strafe verfallen sein. Damit aber die Beamte nicht mit Vorsatz die Reparaturen so lange hinaussetzen bis sie 12 Rthlr. oder darüber kosten, so müssen die Departementsräthe darauf wohl Acht haben, daß bei der geringsten Baufälligkeit alles in gehörigen Stande wieder gesetzet werde, und wenn sich findet, daß der Beamte die Reparatur vorsätzlich unterlassen, muß er nachmals den dadurch verursachten ganzen Bau, wenn er gleich 100 und mehr Thaler beträget, aus eigenen Mitteln bestreiten.

§ 4. In denenjenigen Aemtern, wo Ziegeleien sind, müssen die zum Bau erforderliche Steine nicht höher, als wie sie der Beamte im Anschlag hat, angesetzet werden, maßen Wir nicht gemeinet, demselben ein mehreres dafür zu bezahlen, als er Uns deshalb entrichtet.

§ 6. Unsere dortigen Amtsunterthanen müsset Ihr alles Ernstes und bei Strafe untersagen, keinen Bau eher anzufangen, bevor dessen Nothwendigkeit von dem Departementsrath nicht untersuchet worden, maßen die Erfahrung gewiesen, daß die Unterthanen, umb

die Freijahre zu genießen, öfters ganze, noch gute Gebäude abgebrochen und schlechtere, als vorher darauf gestanden, wieder hingesetzet; wodurch nicht allein das ihnen bewilligte Bauholz, sondern auch das Dienstgeld nebst andern Amts-Prästandis unnöthiger Weise verloren gegangen.

Art. XXI. Vom Vorspann.

§ 4. Damit auch einige Unterthanen für andere in Hergebung der Vorspann nicht prägraviret werden mögen, als welches nach aller Möglichkeit verhütet werden muß, so sollet Ihr nach denen Provinzien und Oertern, wohin starke Passage gehet, verschiedene Routen reguliren und die Unterthanen durch die Kreisräthe und Beamten wohl instruiren lassen, wohin sie die auf Vorspannpässe reisende zu liefern haben; die Kreiseinnehmer aber oder wer sonst die Vorspann anzuschaffen und zu besorgen hat, müssen hierinnen die allergenaueste Ordnung beobachten und keiner Gemeine für die andere zu nahe thun; widrigenfalls aber und wenn sie des Gegentheils überführet werden, haben sie der Cassation ohnfehlbar zu gewärtigen. Damit Ihr aber sehen und beurtheilen könnet, wie hierunter verfahren worden, habet Ihr denen Beamten und Kreiseinnehmern bei Verlust einer halbjährigen Besoldung ernstlich aufzugeben, besondere Vorspannregister von Quartal zu Quartal zu führen und solche bei Ablauf eines jeden Quartals an Euch einzusenden, welche Ihr denn pflichtmäßig und genau examiniren und bei verspürender Unrichtigkeit und Unordnung den Nachlässigen sofort zur Verantwortung ziehen müsset.

Art. XXII. Wegen des Salzwesens.

[Enthält Nr. 3, 4, 5 der Gen.-Dir.-Instruction, XXIII.]

Art. XXIII. Vom Mühlenwesen.

[= Nr. 2 der Gen.-Dir.-Instruction, XXV.]

Art. XXIV. Vom Brauwesen.

[= Art. XXVI der Gen.-Dir.-Instruction.]

§ 5. Mit Introducirung des Reihebrauens in den Städten und Anlegung publiquer Brauhäuser müsset Ihr sehr vorsichtig verfahren, eines jeden Orts Umstände wohl und genau erwägen, die Braueigen jedesmal bei einer vorzunehmenden Veränderung gebührend hören und nicht alle Städte auf einen Fuß tractiren,

maßen Uns leider aus der Erfahrung bekannt, daß manche Stadt durch dergleichen nicht genugsam überlegte Neuerung mehr zum Verfall als Aufnahme ihrer Nahrung gebracht und dadurch bei Unsern Accisen und Tranksteuerkassen minus verursachet worden.

Art. XXVII. Wegen der Stutereien.

[Führt etwas eingehender Nr. 3 des Art. XXIX der Gen.-Dir.-Instruction aus.]

Art. XXVIII. Wegen prompter Bezahlung der Contributions- und Domänengefälle.

[Gen.-Dir.-Instruction Art. XXX.]

§ 6. In Besorgung der Forstgefälle und deren prompter Abführung habet Ihr Euch bisher sehr nachlässig bewiesen und weder die Holzkäufer noch die Forstbediente zu richtiger Bezahlung und Ablieferung der Gelder gehörig angehalten.

Ihr müsset also künftig hierinnen mehreren Eifer und Sorgfalt beweisen, die Holzkäufer zur Leistung der versprochenen Bezahlung prompt und mit Nachdruck anhalten, denen Forstbedienten aber keine unzeitige Dilation verstatten, sondern, wenn die von ihnen eingehobene Forstgelder nicht sogleich nach verflossenem Quartal erfolgen, sie executive dazu anhalten lassen, widrigenfalls und wenn Ihr Euch darinnen ferner nachlässig beweiset, Wir Euch zur schweren Verantwortung darüber ziehen werden. Sonsten muß von denen Forstgefällen kein Pfennig über den Etat bezahlet werden, daferne solche Ausgabe mit Unserer höchsteigenhändigen Ordre nicht beleget werden kann.

§ 9. Ihr müsset auch nicht ein Jahr noch ein Quartal in das andere werfen und weder die Bestände oder einkommende Reste vom vorigen Quartal oder Jahr zur Tilgung der currenten Abgaben nehmen, noch diese zur Abführung der erstern anwenden, als wodurch nur Confusiones und unerlaubte Durchstechereien, wohinter sowohl Ihr als die Rendanten sich verbergen können, verursachet werden; sondern Ihr sollet bei Strafe unnachbleiblicher Cassation alle einkommende Gefälle unter die Titul, wohin sie gehören, und auf die Zeit, worauf sie eigentlich bezahlet, gehörig verschreiben und abführen lassen, als wodurch krause, dunkele, verworrene und gekünstelte Rechnungen am füglichsten vermieden und solche am leichtesten übersehen werden können. Wenn aber das Jahr ge-

schlossen und valable Raisons vorhanden, warum eines oder das andere nicht einkommen kann, habt Ihr solches an Unser General- rc. Directorium zu berichten, damit erforderlichen Falls verfüget werden könne, daß die nicht eingegangene Posten unter die Arrérage gesetzet werden.

§ 10. Wir verbieten auch hiermit alles Ernstes und bei Vermeidung scharfer Ahndung, daß sich von Euch niemand unterstehen soll, von einem Beamten oder Pächter Gelder zu leihen, damit diese dadurch in Abtrag ihrer Arrende nicht behindert, noch Euch Gelegenheit gegeben werde, Eurem Creditori wiederum einige Gefälligkeit auf Unser oder anderer unschuldigen Leute Conto zu beweisen; welches Wir gewiß als eine Art der Corruption ansehen und scharf ressentiren würden.

Art. XXX. Wegen der Etats.

[Gen.-Dir.-Instruction Art. XXXII.]

§ 3. [Zusatz:] Alles unerlaubten Correspondirens mit auswärtigen Ministris oder deren Bedienten oder mit solchen Leuten, die mit diesen die geringste Connexion haben, müsset sowohl Ihr als die Subalternen Eures Collegii Euch bei Strafe der Cassation und dem Befinden nach ein mehreres enthalten.

Ueberhaupt sollet Ihr alle Eure Amtsgeschäfte nach Möglichkeit geheim halten und deshalb auf die Unterbediente Eures Collegii ein wachsames Auge haben, als worunter Eure eigene Ehre versiret, maßen es zu Eurer eigenen Geringschätzung gereichet, wenn dasjenige, so durch einen collegialischen Schluß festgesetzet, in den Wirthshäusern und Bierbänken herumgetragen wird, ehe solches von Euch gehörig publiciret worden.

Art. XXXI. Wegen der Grenz- und Radungssachen.

[Gen.-Dir.-Instruction Art. XXXIII.]

§ 4. [Zusatz:] und die anzusetzende Leute aus Polen hereinziehen; woran es umb so weniger fehlen wird, als die Protestanten daselbst ihr Unterkommen in Unsern Landen wünschen.

Art. XXXIII. Wegen der Anfragen und Berichte.

[Gen.-Dir.-Instruction Art. XXXV. Im Wesentlichen dasselbe wie in der Kurmärkischen Kammer-Instruction, nur mit noch näherem Anschluß an den Wortlaut der Gen.-Dir.-Instruction.]

Art. XXXV. Wegen der Justizsachen.

[Gen.-Dir.-Instruction Art. XXXVII.]

§ 8. . . . Schließlich wollen Wir Euch hiermit erinnert haben, dieser Euch ertheilten Instruction in allen Puncten genau und unverbrüchlich nachzuleben und darinnen im geringsten nicht zu manquiren. Damit Wir aber dessen versichert sein mögen, werden Wir zuweilen und so ofte Wir es gut finden, jemanden, zu welchem Wir ein allergnädigstes Vertrauen hegen, auftragen, die dortige Provinz zu bereisen, welcher Euer Verhalten gegen diese Instruction aufs genaueste und schärfeste examiniren und, wie er es befunden, an Uns ausführlich berichten soll; da denn diejenigen, welche solcher nicht gehörig nachgelebet und es auf den alten Schlenter ankommen lassen, sich leicht die Rechnung machen können, daß Wir dergleichen Ungehorsam, Widerspenstig- oder auch nur Nachlässigkeit nach aller Rigueur an sie ahnden werden. Hingegen diejenigen, welche dieser Instruction exact nachgekommen und Uns dadurch Zeugnisse ihres Gehorsams, Treue, Fleißes und Redlichkeit gegeben, versichert sein können, daß Wir ihnen bei aller Gelegenheit Marquen Unserer königlichen Gnade und Huld zu geben und die Uns geleistete treue und rechtschaffene Dienste auch denen ihrigen zu vergelten nicht ermangeln werden.

Endlich muß auch diese Instruction höchstens secretiret und niemanden, dem dieselbe zu sehen nicht gebühret, vorgezeiget, am allerwenigsten aber ganz oder zum Theil communiciret werden, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und schweren Bestrafung; daher auch niemand von Euch Abschrift davon nehmen muß. Auf daß sie aber jedoch einem jeden genau bekannt und derselben Inhalt nicht wieder in Vergessenheit gestellet werden möge, so soll solche alle halbe Jahr in Eurem Conferenzzimmer, wenn zuvor die Secretarien abtreten müssen, öffentlich und deutlich verlesen und darunter nicht manquiret, auch solches jedesmal, wenn es geschehen, von dem jüngsten Rath Eures Collegii kürzlich registriret werden, als wofür Ihr, der Präsident, lediglich responsable bleibet.

[Königliches Marginal am Schlusse:]

„guht Friderich".

„Die 2 oder 3 Mariginalia Müßen in allen Camer instructions mit ein gesetzet werden, und kan dieße instruction vohr pomeren

und der Neumark die Selbige Seindt nuhr das bei den 2 provintzen erwenung von denen neuen radungen und anbauenden mit eingeflossen wirdt Fch".

Erneuerte Instruction und Reglement für die Litthauische Kriegs- und Domänenkammer.[1])

Berlin, 22. Juli 1748.

Die Litthauische Kammer hatte damals keinen Präsidenten; die Instruction nimmt Bezug darauf.

Art. XXVII, § 1. Entsprechend dem § 2 des Art. XXIX der Gen.-Dir.-Instruction, während dies in der Preußischen Instruction fehlt.

Art. XXVIII. Fehlt § 8 der Preuß. Instruction.

Im Uebrigen gleichlautend mit der Preuß. Instruction.

Die Instructionen für die Pommersche und die Neumärkische Kammer sind nicht mehr vorhanden. Sie sind in der Hauptsache mit der für Preußen gleichlautend gewesen.[2]) Aus den Verordnungen, die die Pommersche Kammer in Folge der Instruction erließ (Stettin. Reg.-Arch. Kriegsarchiv Tit. I, Nr. 369), geht hervor, daß neue Specialvorschriften für Pommern kaum darin enthalten waren, die sich nicht auch in der Preußischen Instruction fänden (abgesehen von den Radungs- und Colonistensachen). In einigen Puncten wurden die Bestimmungen der Instruction auf Veranlassung der Kammer etwas modificiret.

Unterm 19. November 1748 berichtet das Kammerpräsidium (von Aschersleben, v. Schlabrendorf, Sprenger) zu Art. VIII, § 1 und Art. XI § 8 der Instruction (Einschränkung des Ober-Steuerkassen-Rendanten namentlich bei der Erhebung des sog. Nebenmodus), der Ober-Steuerkassen-Rendant habe mit dem Nebenmodus, der nur in Vorpommern eingeführt sei, nichts weiter zu thun, als die von dem Special-Rendanten an ihn abgelieferten Gelder zu berechnen. Mit Hinterpommern habe es eine ganz andere Bewandniß, dort kämen die Stände (d. h. die Landräthe) alle Quartale in Stettin zusammen, um mit der Kammer gemeinschaftlich eine Repartition sämmtlicher außer dem fixirten Contributionsquantum aufzubringenden Extraordinarien (wie Marschgelder 2c.) festzustellen. Daraus wird eine General-Repartition gemacht, die den Ständen zur Aufbringung der Contribution zugefertigt wird. Es sei zwar nicht zu leugnen, daß dabei dem Ober-Steuerkassen-Rendanten vormals zu viel Freiheit gelassen

[1]) Abschrift eines vom König vollzogenen Exemplars. Gen.-Dir. Ostpr. XXI (Kammersachen) Nr. 27.

[2]) Vgl. das Königliche Marginal am Ende der Preußischen Instruction, S. 685 ff.

worden sei. Davon könne jedoch jetzt nicht mehr die Rede sein, da die von der Kammer und den Ständen gemeinschaftlich aufgestellte Repartition den letzteren mit dem Ausschreiben zugleich mitgetheilt werde. Es bedürfe daher einer weiteren Einschränkung der Ober-Steuerkassen-Rendanten nicht; und das Kammer-Präsidium bittet, es bei dieser Verfassung, nach der nichts ohne Einwilligung der Stände ausgeschrieben wird, bewenden zu lassen. — Ein königliches Rescript auf Specialbefehl, gez. Happe, Boden, Blumenthal, vom 6. December 1748 entscheidet in diesem Sinne, mahnt aber die Kammer, dahin zu sehen, daß alle Mißbräuche vermieden werden.

Ein anderer Punct betrifft die Vorschriften der Instruction (Art. VIII, § 5) wegen Bestellung der Steuereinnehmer, zu der die Kammer nur ehrliche und sichere Leute vorschlagen soll. Das Kammer-Präsidium stellt unterm 14. November 1748 vor, daß bisher die Steuereinnehmer von den Ständen (d. h. den Landräthen) vorgeschlagen worden seien, und daß die Kammer dabei nichts zu thun gehabt habe, als dem König wegen des Vorgeschlagenen zu dessen Bestätigung zu berichten. Da die Stände (d. h. die Landräthe) für die Sicherheit der Kreiskassen mit stehen müßten, so meint das Kammer-Präsidium, daß es bei der bisherigen Einrichtung gelassen werden könne. — Auch in diesem Puncte läßt es ein königliches Rescript vom 6. December 1748 (gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal) bei der hergebrachten Verfassung bewenden, legt aber der Kammer die Verpflichtung auf, sich über die von den Landräthen vorgeschlagenen Personen vor dem Bericht genau zu informiren, und falls sie die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, den Landräthen aufzugeben, tüchtigere Leute vorzuschlagen.

Besondere Aufmerksamkeit wandte die Kammer den Vorschriften gegen Mißbrauch des Vorspanns bei Truppenmärschen zu. Ein Bericht vom 14. November 1748 bittet, den Chefs der Regimenter aufzugeben, bei Märschen nicht so viel Bagage, sondern nur das unumgänglich Nöthige mitzunehmen, „damit der arme Unterthan in etwas soulagiret, nicht aber gänzlich ruiniret werde". („Es sind der pommerschen Unterthanen Anspannungen" — heißt es in diesem Bericht — „bekanntermaßen durch die vielen und fast täglich vorkommenden Abfuhren so entkräftet, daß der Bauer kaum seinen Acker und Wirthschaft damit gehörig zu bestellen im Stande ist." „Absonderlich aber werden die Unterthanen zu Marschzeiten mit dem Vorspann sehr beschwert und trifft sich öftermals, daß, sobald der Bauer von der einen Abfuhr zu Hause kommt, er sogleich zur andern wieder hin muß, jederzeit aber findet er solche schwere, von allerhand Bagage gepackte Wagens, daß es kaum glaublich und nicht damit fortzukommen; dem ohngeachtet aber muß der Bauer unter Bedrohungen und

Schlägen solche fortschaffen, wodurch aber derselben Pferde nothwendig ruiniret und übertrieben werden müssen.") — Ein Rescript auf königlichen Specialbefehl vom 14. December 1748 (gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal, Katt) giebt der Kammer zur Resolution darauf, daß künftig jedesmal, wenn die Truppen zur Revue marschiren, den Regimentschefs und Commandeurs befohlen werden solle, die Wagen nicht mit übermäßiger Bagage zu bepacken und nur das Nothwendigste mitzunehmen. Wird ein Pferd durch Ueberanstrengung untauglich oder crepirt es, so wird dessen Werth dem Regiment abgezogen. Die Landräthe haben darauf Acht zu geben; auch soll dafür gesorgt werden, daß in solchem Fall die Pferde von unparteiischen Sachverständigen taxirt werden.

Unterm 22. December 1748 berichtet die Pommersche Kammer, daß die in der erneuerten Kammerinstruction verordnete wöchentliche Revision der beiden Hauptkassen neben der monatlichen zu viel Zeitverlust verursache. Durch Rescript vom 2. Januar 1749 wird ihr geantwortet, da dies auf des Königs eigener Anordnung beruhe, so müsse es dabei sein Bewenden haben. Uebrigens würde der Zeitaufwand durch gehörige Ordnung vermindert werden können.[1])

Instruction für die Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer. (30. Juni) 22. Juli 1748.[2])

Des höchstseligen Königes Majestät haben zwar durch die Combination des ehemaligen Commissariats und der Amtskammer allhier in Berlin ein sehr heilsames Werk gestiftet und dadurch die vielfältigen Collisiones, so zwischen beiden Collegiis vorgefallen, gänzlich gehoben, auch alle Gelegenheit aus dem Wege geräumet, fernerhin mehr gegen als vor das königliche Interesse zu arbeiten, indem ein jedes Collegium nur auf dasjenige gesehen, was zu seinem Departement gehöret und dahin eingeschlagen, ohne zu con-

[1]) Gen.-Dir. Pommern. Tit. XXXV. Nr. 51.

[2]) Die Original-Ausfertigung ist nicht vorhanden. Von den beiden in der Registratur des Departements Kurmark des General-Directoriums Tit. VI, Nr. 6 aufbewahrten Exemplaren ist das eine der dem König zur Approbation eingereichte Entwurf (Reinconcept), datirt Berlin 30. Juni 1748 und genehmigt durch das königliche Marginal: „guht Friderich", — das andere eine Abschrift davon mit verschiedenen Aenderungen und Zusätzen, mit dem Datum: „Signatum Berlin 22. Juli 1748" und ohne Unterschrift. Dies letztere scheint das Concept des endgültigen Textes zu sein und ist hier zu Grunde gelegt worden.

sideriren, ob auf der anderen Seite mehr Schaden als Vortheil herausgekommen, durch das zu der Zeit etablirte neue Collegium, nämlich die Krieges- und Domänenkammer, hingegen die dabei gesetzten Membra dahin obligiret, daß sie die dabei vorkommenden Affairen conjunctim tractiren müssen, denenselben auch durch heilsame Instructiones und Verordnungen den Weg gezeiget, wie sie die Affairen tractiren und worauf sie eigentlich ihr Augenmerk richten sollen, darin auch deutlich vorgeschrieben, daß jederzeit balanciret werden solle, wodurch des Landes Wohlfahrt und Dero wahres Interesse am meisten befordert werden können.

[Das Folgende wiederholt mutatis mutandis, was in der Instruction für das General-Directorium in Absatz 2 bis 5 der Einleitung gesagt ist.]

Damit aber Sr. K. M. allergnädigste Intention um so viel mehr erreichet werde, wird vor allen Dingen erfordert, daß ein jeder bei diesem Kammer-Collegio mit einem rechten Trieb und Application arbeite und sich nicht einer auf den andern verlasse, auch die Arbeit in guter Harmonie geschehe, allermaßen S. K. M. durchaus keine Mißhelligkeiten im Collegio statuiren, viel weniger gestatten wollen, daß, wenn einer oder der andere sich durch Fleiß und Application zu distinguiren suchet, derselbe deshalb von anderen, so nicht von gleicher Art sind oder passioniret arbeiten, angefeindet und verfolget werde. Daferne Sie solches in Erfahrung bringen sollten, werden Sie es empfindlich bestrafen.

Es soll auch der Präsident schuldig und gehalten sein, wenn er solches bei dem Collegio anmerket, deshalb Erinnerung zu thun und zu warnen, daß solches nicht ferner geschehe; daferne dieses aber nicht hilft, soll er Sr. K. M. solches allerunterthänigst anzeigen, sich aber dabei auch wohl in Acht nehmen, daß er nicht selbst aus Passion und Animosität einen oder den andern unschuldiger Weise angiebet, widrigenfalls er doppelt davor angesehen werden soll: allermaß[en] in diesem Collegio alle particulière Animositäten auf die Seite gesetzet und auf nichts anders als auf das Wohl und Beste des Landes gedacht und gearbeitet werden soll.

Da S. K. M. auch vielfältig wahrgenommen, daß auf die Kassen bisher nicht hinlängliche Aufsicht gehalten worden und dahero es vielfältig geschehen, daß die Kassen von den Rendanten bestohlen, auch, wenn die Cautiones von anderen Leuten bestellet gewesen,

dadurch viele Leute unglücklich gemacht und um das ihrige ohne ihr Verschulden gebracht worden, wenn sie haben bezahlen müssen, so soll die Krieges- und Domänenkammer ihre Hauptsorge mit sein lassen, daß keine andere als tüchtige und ehrliche Leute zu Rendanten, Accise-Einnehmern und anderen Kassenbedienten bestellet, die Kassen fleißig visitiret und in guter Ordnung erhalten werden.

Die Churmärkische Krieges- und Domänenkammer ist mit einem Präsidenten, zweien Directoribus und so vielen Membris versehen, daß, wenn ein jeder sein Devoir recht thut, die Arbeit vollkommen bestritten und alles in guter Ordnung erhalten werden kann; und wenn also die Arbeit nicht gut von Statten gehet, ist keinesweges der Mangel an Leuten und Arbeitern Schuld, sondern es liegt nur lediglich daran, daß nicht alle Membra mit gleichem Fleiß und Accuratesse arbeiten und sich keine Mühe geben wollen oder nicht die hinlängliche Capacität besitzen. S. K. M. werden aber dieselben, zumalen solches Collegium hier in loco ist, sehr genau observiren lassen, und wenn Sie finden werden, daß einer oder der andere sein Devoir nicht recht thut, wird nichts gewissers als die Cassation erfolgen, und werden Sie Sich nicht daran kehren, daß derjenige, welchen es betrifft, dadurch in schlechte Umstände und außer Brod, wie es gemeiniglich heißet, gesetzet wird, indem ein solcher selbst Schuld daran ist; und machen Sie solches hierdurch einem jeden nochmals bekannt, damit er sich darnach richten und sich selbst das Urtheil sprechen kann.

Weil auch öfters zu geschehen pfleget, daß, wenn das General- 2c. Directorium nach seiner Pflicht in ein- und andern Stücken mit Ernst die Kammer zu mehrerm Fleiß und Application anmahnet und deshalb Weisung zu thun genöthiget wird, darüber von solchen Membris, die sich getroffen finden, bei aller Gelegenheit bittere Klagen geführet und anderen Leuten, die solches nicht besser wissen, eine falsche Idee beigebracht und das General- 2c. Directorium unschuldiger Weise deshalb blamiret wird, so wollen S. K. M. zugleich hierdurch einen jeden warnen, sich vors künftige hierunter besser in Acht zu nehmen und dergleichen sich weiter nicht zu unterstehen, widrigenfalls Sie auch dieserhalb ein Exempel statuiren werden, indem es wider ihre Pflicht läuft und ein schlechtes Gemüth anzeiget, das nicht meritiret, im Collegio zu sitzen.

Articulus I.
Von den Bedienten bei der Churmärkischen Krieges- und Domänenkammer und deren Verrichtungen.

1. Bleibet es fernerhin dabei, wie in der ersten Instruction bereits verordnet, daß das General-, Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorium der Churmärkischen Krieges- und Domänenkammer vorgesetztes Collegium und dieselbe sich in allen vorkommenden Fällen an dasselbe zu adressiren, ihre Anfragen und Berichte bei demselben, und zwar bei dem Zweiten Departement, ausgenommen, was zum Fünften und Sechsten Departement gehöret, zu übergeben und von selbigem die Resolutiones und Ordres zu empfangen hat.

2. Gleichwie nun dasselbe von Sr. K. M. von neuem hinlänglich instruiret ist, wie die zu dero Ressort gehörigen Sachen tractiret werden sollen, so hat die Churmärkische Krieges- und Domänenkammer alles dasjenige, was von selbigem ihr hinwiederum aufgegeben und befohlen wird, auf das genaueste zu beobachten und auf das sorgfältigste und schleunigste zur Execution zu bringen.

3. Da sich aber bisher vielfältig gezeiget, daß die Sachen bei der Churmärkschen Krieges- und Domänenkammer nicht nur sehr schläfrig und nach Commodität, sondern auch superficiel und ohne auf den rechten Grund zu gehen und alle Umstände recht zu erwägen oder die Acten recht nachzusehen, tractiret und dadurch viele unnöthige Anfragen, auch viel Hin- und Herschreiben und Aufenthalt verursachet worden,[1] so ist Sr. K. M. ernster Wille und Befehl, daß solches vors künftige gänzlich abgestellet, alle vorkommende Sachen gehörig erwogen und die Arbeit mit aller Exactitude verrichtet, die Commodität beiseite gesetzet und der Dienst mit gehörigem Fleiß und Application verrichtet werde.

4. Müssen die Membra Collegii es nicht bloß dabei bewenden lassen, daß sie dasjenige verrichten, was ihnen von Sr. K. M. immediate oder dem General-, Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorio befohlen wird oder was sonst an die Kammer berichtet und vorgestellet wird, daß sie darauf resolviren, sondern

[1] In der im wesentlichen gleichlautenden Magdeburgischen Instruction ist diese Motivirung fortgeblieben.

sie müssen sich auch von allen Sachen, so in der unter ihrer Aufsicht stehenden Provinz vorkommen können, gehörig dergestalt informiren, daß, wenn von ihnen über ein- oder die andere Sache Nachricht erfordert wird, sie solche gleich ertheilen und prompt einsenden können, ohne vorher von den Commissariis locorum, Beamten und Magisträten zuförderst Nachricht einzuziehen, als wodurch sonsten einige Wochen oder Monate verlaufen, ehe sie im Stande sind, die erforderten Berichte zu erstatten; und wenn sie sich dieserhalb Mühe geben, werden sie vieles in Erfahrung bringen, welches ihnen sonst unbekannt bleibet.

§ 5. Wird auch hauptsächlich erfordert, daß alle bei der Krieges- und Domänenkammer bestellete Bediente ihre Function ehrlich und getreu verwalten, dabei keine Passiones oder Nebenabsichten haben und sich nicht corrumpiren lassen, um jemanden Unrecht und zu nahe zu thun oder wider das königliche Interesse zu handeln und in einem oder dem andern Stück zu favorisiren. Sollte solches bishero von einem oder dem andern geschehen sein, wollen S. K. M. zwar das vergangene übersehen, von nun an aber wird ein jeder ernstlich verwarnet, sich auf keinerlei Weise corrumpiren und dadurch verleiten zu lassen, wider seine Pflicht zu handeln, allermaßen S. K. M. diejenigen, so hierwider handeln, nicht nur cassiren, sondern noch überdem mit der diffamantesten Strafe belegen lassen wollen. Und da sie nun solches vorher wissen, wird ein jeder sich selbst zu imputiren haben, wenn er sich unglücklich machet.

6. Weil[1]) auch bisher wahrgenommen worden, daß die Churmärkische Krieges- und Domänenkammer ihre Arbeit nicht in gehöriger Ordnung verrichtet, sondern alle Sachen in der größesten Confusion tractiret, ungeachtet sie deshalb vielfältig erinnert worden, so soll der Präsident und Directores vor allen Dingen dahin sehen und davor stehen, daß vors künftige alle Sachen in gehöriger Ordnung bearbeitet und ordentlich in pleno vorgetragen werden. Zu dem Ende denn

7. der Präsident alle einkommende Sachen erbrechen, präsentiren, von dem Inhalt sich informiren und sodann solche denen

[1]) In der Magdeburger Instruction ist die Motivirung fortgeblieben.

Membris collegii nach Gutfinden zuschreiben, auch alle Sachen in ein Journal eintragen, solche numeriren und den Namen desjenigen, dem die Sache zugeschrieben wird, mit dabei setzen lassen soll, damit er auch wissen kann, ob alle einkommende Sachen vorgetragen worden. Beim Vortrage nimmt er an denen Sessionstagen das Journal zur Hand und streichet diejenigen Sachen, so vorgetragen und resolviret worden, an; damit aber die pressantesten Sachen zuerst vorgenommen werden können, setzet der Präsident beim Zuschreiben zugleich Cito dabei, mit welchen Sachen sodann zuerst der Anfang im Vortragen gemacht wird. Jedoch kann

8. Folgende Ordnung dabei noch observiret werden, daß alle einkommende Cabinets-Ordres und Rescripta des General- rc. Directorii besonders eingetragen und bei der nächsten Session auch zuerst zum Vortrag gebracht werden; ist aber die Sache pressant und die Ordre positiv, des folgenden Tages aber keine Session, so kann der Präsident zwar gleich die Expedition darauf veranlassen, es muß aber dennoch bei der ersten Session die Sache und wie die Expedition geschehen, vorgetragen werden, damit dennoch alle Membra Collegii von der Sache wissen. Ist aber die Sache von der Beschaffenheit, daß deshalb deliberiret oder Acta nachgesehen werden müssen, so lässet der Präsident einige Membra, so von der Sache die beste Wissenschaft haben, nebst denen Directoribus extraordinarie zusammenkommen, fassen einen Schluß und befordern die Sache zur Expedition, welche aber dennoch bei der ersten Session dem ganzen Collegio kürzlich bekannt gemacht wird, damit ein jeder von allen vorkommenden Sachen weiß, und nichts heimlich oder nach Passionen expediret werden kann.

9. Sollte zwar niemand im Collegio sein, der nicht hinlängliche Capacität besitzet, die vorkommenden Sachen gehörig und so zu bearbeiten, daß man sich vollkommen darauf verlassen könne, dahin auch vors künftige gesehen und nach Möglichkeit davor gesorget werden muß; allein da bekannter Maßen gegenwärtig es noch daran fehlet, so ist nöthig, daß jederzeit zwei Membra die Sachen, so von einiger Erheblichkeit sein, vor dem Vortrag lesen und sich davon informiren; zu dem Ende ein jedes Membrum seinen Correferenten haben muß; welches bei Regulirung der Departements mit ausgemacht werden soll und diesen Nutzen zugleich hat, daß,

wenn der ordinäre Departementsrath abwesend ist, der Correferente gleichfalls von den Sachen schon informiret ist und desto leichter die Sache vortragen kann. Findet nun beim ordinären Vortrage der Correferente, daß der Referente etwas übergehet, muß er solches gleich beim Vortrage mit erinnern; es muß sich auch sodann ein jeder um so viel mehr in Acht nehmen, daß er alle Umstände von der Sache recht vorbringet.

10. Nach Verlauf einer jeden Woche muß der Präsident nachsehen und extrahiren lassen, welche Sachen zurückgeblieben und nicht vorgetragen worden; da er denn gleich nach der Ursache fragen und solche zurückgebliebene Sachen in der folgenden Woche zuerst gleich mit vortragen lassen muß. So viel möglich aber müssen alle Sachen mit Ablauf der Woche vorgetragen sein und nichts zurückbleiben, wenn nicht besondere Umstände vorhanden, welche der Präsident wohl erwägen muß.

11. Müssen auch die Sachen, wenn sie vorgetragen sind, schleunig decretiret und expediret werden; zu dem Ende der expedirende Secretarius jederzeit das Datum auf das Concept setzet, da er die Sachen empfangen, und wann er solche mit dem Concept wieder zur Revision geschicket hat, damit der Präsident jederzeit sehen kann, ob die Sachen lange liegen geblieben, und bei wem.

12. Weil auch das Herumschicken der Concepte bei alle Räthe zur Mitzeichnung viele Zeit wegnimmet, auch wohl gar bei einem oder dem andern dieselben liegen bleiben, wodurch die Sachen sehr aufgehalten werden, so sollen künftig die Concepte nur von dem Referenten und Correferenten revidiret, hernachmals aber denen beiden Directoren zur Revision gebracht und von selbigen mit gezeichnet, zuletzt aber an den Präsidenten gesandt werden. Damit aber

13. die Last diesem letztern nicht allein bleibe, so sollen in specie die Directores die Concepte mit allem Fleiß nachsehen und, wenn sie finden, daß die Expedition nicht so gefaßt, wie bei dem Vortrag resolviret worden oder wie es sonst die Umstände der Sache erfordern, sollen sie solches bei der Revision noch suppliren und corrigiren, nicht aber nur bloß ihre Namen unter das Concept schreiben, ohne dasselbe recht nachzulesen, wie bishero wohl mehrentheils geschehen. Sollte der Präsident aber bei der Revision wahrnehmen, daß dieses nicht beobachtet worden, soll er denenselben

dieserhalb serieuse Vorhaltung thun, allermaßen Sr. K. M. ernster Wille und Befehl ist, daß alle Sachen recht solide bearbeitet und nicht nur obenhin gemacht werden sollen.

14. Die Versammelung der Krieges- und Domänenkammer geschiehet vorhin geordneter Maßen außer denen Sonn- und hohen Festtagen alltäglich, jedoch geschiehet der ordentliche Vortrag des Montages, Dienstages, Donnerstages und Freitages, und zwar des Sommers früh um 8 Uhr, des Winters aber um 9 Uhr, und muß niemand aus dem Collegio zurückbleiben, als wenn er wirklich krank ist; da er dann solches dem Collegio melden lassen, dabei sich aber wohl in Acht nehmen muß, daß es nicht eine verstellte Krankheit ist, um nur zu Hause zu bleiben, widrigenfalls, wenn solches erfahren wird, derjenige, so dieses thut, deshalb empfindlich gestrafet werden soll.

15. Derjenige, so an den ordentlichen Vortragstagen eine Stunde später ins Collegium kommt, soll funfzig Thaler Strafe geben, welche ihm von der Besoldung abgezogen werden soll. Wer aber gar eine ganze Session versäumet, soll zwar zum ersten Mal auch nur 50 Thaler Strafe erlegen; wer aber solches öfters thut und zwei bis drei Mal außen bleibet, soll cassiret werden: allermaßen daraus zu schließen ist, daß es ihm kein rechter Ernst, seinen Dienst mit gehörigem Fleiß und Application zu verrichten.

An den übrigen beiden Tagen, als des Mittewochs und Sonnabends, werden die Rechnungen abgenommen, die Kassen visitiret und was sonst zu arbeiten vorkommt, so an den ordentlichen Vortragstagen nicht geschehen kann.

16. Soll auch, sobald das Collegium versammelt ist, gleich mit der Arbeit und dem Vortrage angefangen, auch dergestalt immer continuiret werden, bis alle zugeschriebenen Sachen verordneter Maßen absolviret sind. Sollte aber dennoch nicht alles vorgetragen werden können, soll dasjenige, so zurückbleibet, des folgenden Tages zuerst, jedoch in obbemeldeter Ordnung, vorgetragen werden; auf gleiche Weise es denn auch mit denenjenigen Sachen gehalten werden kann, so der Referent späte erhalten und dazu Acten fordern und lesen muß, welche bis zum folgenden Tage, jedoch nicht länger, ausgesetzt werden können. Sollte aber der Referent wider alles Verhoffen die Acten nicht prompt aus der

Registratur erhalten und sich damit entschuldigen, soll der Präsident den Registrator gleich in die Audienz kommen lassen und nach der Ursache fragen. Ist nun dieser daran Schuld, soll derselbe davor angesehen werden; ist das Vorgeben des Referenten aber falsch, soll ihm solches im Collegio ernstlich verwiesen werden. S. K. M. verhoffen aber, daß ehrliebende Leute es dahin nicht kommen lassen, sondern sich vielmehr äußerst bestreben werden, daß die Arbeit mit gehöriger Promptitude geschehe.

17. Weil auch nach der ersten Instruction hauptsächlich verordnet worden, daß die Krieges- und Domänenräthe sowohl von Commissariats- und Städte- als Domänen- und Aemtersachen sich dergestalt informiren sollen, daß sie von allen vorkommenden Sachen au fait sind, so sollen sie bei Bereisung ihrer Departements auch auf alle darin befindliche Städte mit zugehen und sodann sich von dem Zustand der ganzen Stadt und deren Einwohner, auch womit sie sich nähren, genau erkundigen, insonderheit aber sich wohl informiren, was in einer jeden Stadt die Hauptnahrung ist. Bestehet solche im Brauwesen, muß er examiniren, ob sie guten Debit habe und ob derselbe zu- oder abgenommen; auf diesen letztern Fall muß er sich nach der Ursache genau erkundigen und mit dem Magistrat wohl überlegen, wie dem Verfall abzuhelfen und diese Nahrung wieder völlig herzustellen, insonderheit aber genau untersuchen, ob die Brauer nicht selbst daran Schuld, indem sie das Brauwesen negligent tractiren, das Malz nicht zu rechter Zeit und mit gehöriger Sorgfalt machen, sich auch davon nicht genugsamen Vorrath anschaffen und das Brauen selbst nicht recht tractiren, sondern aus unzeitiger Menage unerfahrne Leute dabei gebrauchen. Und so muß er auch alle Arten der Nahrung durchgehen und in specie sich genau informiren, ob der Commissarius loci auch bei seiner Hinkunft auf die Städte sein Devoir thut und sich die Aufnahme und Wohlfahrt jeder Stadt recht angelegen sein läßet oder ob er nur allein obenhin tractiret und ob derselbe alles dasjenige, was in demjenigen Articul, darin von den Städten in specie gehandelt wird, [enthalten ist,] gehörig beobachtet. Wie nun alles befunden worden, muß an das Kammer-Collegium umständlich berichtet werden und dieses darauf das nöthige weiter besorgen und verfügen und

sich äußerst angelegen sein lassen, die Städte in recht florissanten Zustand zu setzen.

18. Auf gleiche Weise muß es auch mit Bereisung der Aemter und Vorwerker, auch Dörfer gehalten werden, und muß der Kriegesrath bei seiner Ankunft sich sofort nach des Beamten seiner Wirthschaft umsehen und erkundigen, wie er solche tractiret: ob die Aecker in gehöriger Cultur und Dünger erhalten werden; ob er den vollen Viehstand hat, so ihm angeschlagen, oder ob er noch mehr Vieh hält; ob er Jungvieh zuziehet; ob das Butter- und Käsewerk recht tractiret und die Viehzucht nach dem Anschlage genutzet wird oder nicht; auf den letztern Fall, was daran Schuld und wie solches zu remediren; wohin der Beamte Butter und Käse debitiret, und falls einem oder dem andern es an genugsamer Gelegenheit fehlet, muß der Departementsrath sich bemühen, solche zu verschaffen; falls auch die Beamte keine tüchtige Leute haben, so mit Butter- und Käsemachen recht umzugehen und solche reinlich zu tractiren wissen, muß darauf gedacht werden, wie diesem Mangel abzuhelfen, ihnen auch allenfalls Gelegenheit gemacht werden, daß sie Mägde, so dazu Lust haben, nach der Königshorst auf einige Wochen schicken, um solches allda recht zu lernen, damit im Lande mehr Butter gemacht wird und man nicht nöthig hat, sich der fremden Butter zu bedienen. Ferner muß auch examiniret werden, wie es mit den Schäfereien, auch mit der Schweine- und Federviehzucht gehet, ob solche nicht gleichfalls auf den Aemtern und Vorwerkern negligiret wird und sich Beamter dabei begnüget, daß er nur so viel zuziehet, als er zu seiner Wirthschaft gebrauchet. Insonderheit aber muß der Departementsrath denen Beamten und Pächtern den irrigen Wahn benehmen, daß seine genaue Recherche nicht deshalb geschiehet, um zu erfahren, ob er die Pachtstücke nicht höher nutzet, als solche angeschlagen, sondern alles zu seinem eigenen Besten abziele und damit es dem Lande und insonderheit den Städten an Victualien nicht fehle; und muß den Leuten dabei die Versicherung gegeben werden, daß Sr. K. M. solches vielmehr jederzeit lieb zu vernehmen sein würde, wann Sie erführen, daß Beamte und Pächter durch ihren Fleiß und ohne Bedrückung der Unterthanen sich etwas schaffeten und in guten Stand setzeten, ihre Pacht richtig abzugeben, und es besser wäre, als wenn Beamte und Pächter durch schlechte

Wirthschaft zurücke kämen und hernachmals die Schuld darauf geleget würde, daß die Pachtstücke die angeschlagene Nutzung nicht aufbringen könnten.

19. Muß der Kriegesrath auch sehen, ob der Beamte und Pächter die Gebäude in gutem Stande und baulichen Wesen erhält oder ob er solche verfallen lässet und nur darauf wartet, daß der Baumeister oder Bauinspector hinkommt und die Reparatur auf königliche Kosten vornimmet, da er denn inzwischen einen Schaden, der mit 1 bis 2 Thaler repariret werden könnte, so groß werden lässet, daß solches 10, 20 und mehr Thaler kostet; welches insonderheit abgestellet und der Beamte angemahnet werden muß, alles in gutem Stande zu erhalten, widrigenfalls die Schuld und die vermehrten Reparaturkosten auf ihn fallen würden.

20. Muß er examiniren, wie der Beamte mit den Unterthanen umgehet, ob er solche zu conserviren suchet oder ob er durch allerlei Plackereien ihren Ruin beforbert, und bei dieser Gelegenheit dahin gesehen und examiniret werden, wie dasjenige, so in dem Articul von Conservation der Unterthanen verordnet, beobachtet werde. Es muß auch der Kriegesrath bei Bereisung seines Departments sich alle Dörfer bekannt machen, und, wenn viele Dörfer zu einem Orte gehören, daß er dieselben nicht alle auf einmal besehen kann, um nicht gar zu lange abwesend zu sein, muß er, so ofte er in das Amt kömmt, etliche Dörfer vornehmen, sich auch so einrichten, daß er beim Hin- und Zurückreisen immer etliche Dörfer mit treffen und sodann die nöthige Untersuchung gleich anstellen kann, ohne daß er nöthig hat, expresse Reisen dahin zu thun.

21. Alles dasjenige nun, was der Kriegesrath observiret und veranlasset und ihm sonst zu notiren vorgekommen, muß er in ein ordentliches Protocoll fassen und solches bei der Zurückkunft an den Präsidenten überreichen, welcher so dann davon in dem Collegio den Vortrag von demjenigen Directore thun lässet, welchem er die Relation nebst dem Protocoll zugeschrieben; dieser muß auch sodann vorher alles, was der Kriegesrath expediret hat, wohl ponderiren und, ob er alles instructionsmäßig bewerkstelliget hat, examiniren und dasjenige, was er sodann noch zu erinnern gefunden, mit vortragen und hernachmals von dem Collegio ferner das nöthige veranlasset werden.

Articulus II.

Von Besetzung der vacanten Bedienungen.

1. Wie es mit Bestellung derer Präsidenten gehalten werden soll, wenn sich eine Vacanz ereignet, deshalb haben S. K. M. Dero General-Directorium bereits hinlänglich instruiret; auf gleiche Weise es denn auch mit den Directoren gehalten werden wird. Damit es aber an tüchtigen Subjectis dazu niemals fehle, zumalen insonderheit nöthig ist, daß diese schon in Collegiis gesessen und eine hinlängliche Routine von Affairen haben, so wird Sr. K. M. besonders lieb sein, wenn sich die Räthe und Membra derer Krieges- und Domänenkammern, auch Landräthe durch ihren Fleiß und Application dergestalt zu distinguiren suchen, daß Sie nicht nöthig haben, die Präsidenten und Directores bei anderen Collegiis zu suchen, sondern selbige aus dem Kammer-Collegio nehmen können, dabei die Vacanz ist; wie Sie Sich denn auch niemals an die Ordnung binden werden, wie sie im Collegio nach ihrem Alter sitzen, sondern bloß auf die Capacité sehen und darnach Ihre Wahl einrichten werden. Dannenhero hoffentlich ein jedes Membrum Collegii die Ambition haben wird, sich nach aller Möglichkeit zu appliciren und zu solchen Functionen zu habilitiren; diejenigen aber, welchen es indifferent ist und nicht die Ambition haben, weiter zu kommen, werden immer sitzen bleiben und sich sodann auch nicht entgegen sein lassen, wenn andere, so nach ihnen sitzen, ihnen vorgezogen werden, welches dann denen ältern Räthen schlechte Ehre machen wird; und zweifelen S. K. M. nicht, es werden die Membra der Churmärkischen Krieges- und Domänenkammer dieses gleichfalls wohl erwägen und sich dergestalt appliciren.

2. Diejenigen aber, welche sich nicht im Stande finden, Dero Dienst dergestalt ferner zu verwalten, wie es nach dieser Instruction erfordert wird, werden wohl thun, wenn sie sich hierunter selbst prüfen und darauf denken, wie sie sich auf gute Art retiriren und Sr. K. M. durch Dero General- rc. Directorium Vorschläge thun, wie sie auf andere Art nach ihrer Capacität und übrigen Umständen placiret und nothdürftig versorget werden können: allermaßen

3. Sr. K. M. Wille ist, daß die Räthe derer Krieges- und Domänenkammern Leute von gesunder Leibesconstitution, gutem natürlichen Verstande und munterm Geiste, auch gutem Begriff sein,

die dabei die Wirthschaft [kennen] oder aber bei Commercien-, Manufactur-, Accise-, Rechnungs- und andern in das Kammerwesen einschlagenden Sachen gleichsam auferzogen, der Feder mächtig und derer Rechnungssachen vollkommen kundig sind. Und damit es

4. an dergleichen Subjectis nicht fehle, so sind S. K. M. nicht abgeneigt, fernerhin bei der Krieges- und Domänenkammer gewisse Auscultatores anzunehmen und solche hiernächst zu Kriegesräthen entweder in dieser oder andern Provinzien, auch zu Steuerräthen zu befordern; es müssen dieselben sich aber vorher recht dazu habilitiren und daraus kein Vorrecht prätendiren, daß sie schon lange Auscultatores gewesen, sondern ihre Geschicklichkeit und Application muß sie dazu recommandiren; dahero sie denn auch von dem Präsidenten und Directoren zuförderst ein glaubwürdiges Zeugniß beibringen müssen, daß sie alle diejenigen Eigenschaften besitzen, welche S. K. M. von einem geschickten und brauchbaren Kriegesrath prätendiren, und sollen zu dem Ende

5. alle diejenigen, so Auscultatores werden wollen, sich wenigstens ein Jahr auf einem solchen Amte aufgehalten haben, dabei nebst dem Ackerbau auch Viehzucht, Brauwesen und Branntweinbrennen ist, damit sie von allen zuförderst die nöthigen Fundamenta und wie das Säen, Pflügen und Einernten, auch Heumachen, imgleichen das Brauwesen und Branntweinbrennen, die Futterung des Viehes und was sonst bei der Wirthschaft vorkömmt, tractiret werden muß, auch wie die Register und Extracte deshalb geführet und angefertiget werden müssen [erlernen]; wie sie denn bei der Schreiberei selbst mit Hand anlegen müssen. Bei welcher Gelegenheit sie sich denn auch von den praestandis derer Unterthanen informiren und des Winters, wenn bei der Landwirthschaft nichts sonderliches vorfället, in den benachbarten Städten einige Zeit aufhalten und sich von dem Polizei- und Accisewesen einige Wissenschaft acquiriren können. Ueber alles dasjenige nun, so sie von vorbemeldeten Sachen gesehen und gehöret, müssen sie sich annotationes machen, um sich alles desto besser zu imprimiren. Wann nun

6. ein solcher junger Mensch sich dergestalt präpariret hat und Auscultator werden will, muß er sich bei dem Präsidenten und Directoren melden, welche denselben examiniren müssen, ob er sich zum Cameralwesen schicke und was er vor Fundamenta hat.

Finden dieselben nun, daß es ein Mensch von guter Hoffnung ist, können sie denselben bei dem General- ꝛc. Directorio in Vorschlag bringen und dem Chef des Departements präsentiren, welcher denselben sodann gleichfalls tentiren muß und nach Befinden bei Sr. K. M. dieserhalb Vorstellung thun und anfragen kann, ob er angenommen werden soll. Und wollen S. K. M. insonderheit bei der Churmärkschen Kammer keinen numerum festsetzen, sondern es soll Ihnen lieb sein, wenn bei selbiger Kammer mehr Auscultatores als bei anderen angenommen werden, um aus selbigen jederzeit auch vor andern Kammern die nöthigen Subjecta choisiren zu können, weil sie allhier mehr Gelegenheit haben, sich zu habilitiren und zu conduisiren, wie an anderen Orten, zumalen da diejenigen, so zu Kriegesräthen employiret werden sollen, niemals aus derjenigen Provinz sein müssen, in welcher der Posten vacant ist. Weil aber

7. viel darauf ankommt, daß die Auscultatores zu der Arbeit recht angeführet werden, so müssen Präsident und Directores denenselben dazu hinlängliche Anleitung geben, und damit das General- ꝛc. Directorium auch beurtheilen kann, ob diese selbst im Stande sind, einen jungen Menschen recht anzuführen und in Arbeit zu setzen, so sollen dieselben dieserhalb eine besondere Instruction vor die Auscultatores entwerfen und an das Departement, darunter solches[1] stehet, einsenden, dabei aber hauptsächlich darauf sehen, daß dieselben lernen ein gut Protocoll zu führen und ein Concept abzufassen; einen kurzen und deutlichen Extract ex actis zu machen; wie bei Verfertigung eines Anschlages procediret und was dabei observiret werden muß, imgleichen, wenn einem abgehenden Beamten das Amt abgenommen und einem andern Pächter übergeben werden soll, wie es mit Taxirung des Inventarien-Viehes und Wirthschaftsgeräths gehalten und das Feld- und Vieh-Inventarium beschrieben werden muß; wie eine Rechnung zu formiren, auch abzunehmen, und dergleichen mehr. Zu dem Ende denn die Auscultatores bei dergleichen Occasionen mit den Kriegesräthen in die Aemter und auf Commissiones geschickt werden und dabei die Functiones als Secretarien und Kanzlisten mit versehen müssen; dahero ihnen denn täglich 12 Gr. Diäten gereichet werden können.

[1]) Gemeint ist natürlich die Kammer, von der an das zuständige Provinzial-Departement zu berichten ist.

8. Soll der Präsident und Directores alle Jahr eine Conduitenliste sowohl von den Räthen als Auscultatoren und subalternen Bedienten einschicken, und soll dabei nichts verschwiegen, sondern solche auf Pflicht und Gewissen und ohne Passion und Nebenabsichten abgefasset werden, widrigenfalls, wo das geringeste davon in Erfahrung gebracht werden sollte, dieselben davor responsabel sein sollen; wie Sie denn durch Dero General- rc. Directorium alles genau observiren lassen werden.

9. Weil auch daraus gemeiniglich die besten Leute werden, so von unten auf dienen, so sind S. K. M. nicht abgeneigt, auch die Secretarien, wenn es geschickte Leute sind, die sich appliciret und gut aufgeführet, auch in ihrem Dienst sich getreu und ehrlich erwiesen haben, zu Krieges-, auch Steuerräthen zu avanciren; dahero denn jederzeit junge muntere Leute, die von aufgeweckten Köpfen und guter Hoffnung sind, dazu genommen werden müssen. Und obgleich S. K. M. dergleichen Unterbediente durch das General- rc. Directorium vorgeschlagen wissen wollen, so soll doch die Kammer sich dahin bestreben, dergleichen Leute kennen zu lernen und auf Hoffnung künftiger Beforderung mit Vorwissen des General-Directorii in der Kanzlei zu ziehen und extraordinarie mit arbeiten lassen, damit sie immer im Stande ist, auf Verlangen tüchtige Leute in Vorschlag zu bringen.

10. Müssen auch zu Rendanten und anderen Kassenbedienten die geschicktesten Subjecta ausgesuchet werden, die nur aufzufinden, und zu dem Ende zu denen Unterbedienten bei den Kassen guter Leute Kinder, die ehrlich und getreu sind, employiret werden, mit der Hoffnung besserer Beforderung, wenn sie sich gut aufgeführet und die Routine in Kassensachen erlanget. Und da

11. zu den Accise-Bedienten, als Einnehmern und Controleurs in großen Städten, gleichfalls in Rechnungssachen erfahrne Leute erfordert werden, so muß die Kammer vor allen Dingen darauf sehen, daß bei vorkommenden Vacanzien keine andere als solche Leute vorgeschlagen werden, von deren Treue und Capacité sie vollkommen versichert ist, und wird um so viel leichter sein, solche gute Leute zu bekommen, weil S. K. M. weiter auf keine Geldofferten bei dergleichen Bedienungen, sondern bloß auf Capacité und Ehrlichkeit sehen wollen.

12. Zu Controleuren in kleinen Städten, auch Thorschreibern, Mühlenbereutern, Polizei-, Land- und Ausreutern, Accise-Aufsehern und Visitatoren und dergleichen kleinen Bedienungen aber sollen beständig invalide Unterofficiers und Soldaten genommen und die Dienste damit besetzet werden; insonderheit aber müssen diejenigen, so durch den letzten Krieg in Schlesien blessiret und zu ferneren Kriegesdiensten untüchtig geworden, den Vorzug haben; deshalb jederzeit mit dem zeitigen General-Adjutanten, so die Liste davon hat, correspondiret, jedoch keiner ohne Sr. K. M. allergnädigsten Approbation angenommen und bestellet werden.

13. So viel die Jagd- und Forstbedienten betrifft, so sollen zwar die sich ereignenden Vacanzien von dem General- 2c. Directorio und den Krieges- und Domänenkammern sofort allerunterthänigst angezeiget, jedoch dazu keine Competenten in Vorschlag gebracht werden, indem S. K. M. die Wiederbesetzung dergleichen Bedienungen Sich ausdrücklich vorbehalten und dazu schon tüchtige und gute Leute ernennen werden.

Die Ausfertigung derer Bestallungen und Instructionen aber für selbige besorget alsdann das General- 2c. Directorium, und schicket die Kammer jederzeit die Projecte dazu an dasselbe ein, und muß mit allem Fleiß dahin gesehen werden, daß insonderheit wegen derer Bestallungen alles endlich einmal in gehörige Ordnung komme und jeder Jagd- und Forstbedienter sogleich beim Antritt seines Postens, was er eigentlich und von Rechts wegen zu genießen hat, zuverlässig wissen könne, mithin das bei den meisten bisher üblich gewesene Umsichgreifen und besonders die Plackereien derer Unterthanen gänzlich cessiren mögen. Wie denn insonderheit dahin gesehen werden muß, daß die Forstbedienten sich nicht unterstehen müssen, von den Unterthanen gewisse Fuhren oder Handdienste verrichten oder sich sogenannte Weidehammel oder ein gewisses an Hafer geben zu lassen, maßen solches nur Gelegenheit giebet, denenselben dagegen durch die Finger zu sehen.

Uebrigens müssen die Bestallungen nicht einige Monate nach dem Antritt des Dienstes ausgefertiget, sondern sogleich expediret und zu Sr. K. M. Vollziehung eingesandt werden, damit ein jeder Forstbedienter wisse, was er zu thun oder zu lassen habe.

Articulus III.
Von den Kassen-Visitationen.

1. Es soll einer von den Directoren nebst 2 Räthen, so in specie zu Kassen-Curatoren bestellet werden, alle Woche, und zwar des Sonnabends Vormittages, die Ober-Steuerkasse, imgleichen die Domänen-Rentei ordentlich visitiren und mit allem Fleiß examiniren, ob auch dabei alles in gehöriger Ordnung und Richtigkeit sich befinde, imgleichen ob die Gelder nach den Etats richtig eingekommen sind oder nicht: auf welchen letzten Fall sie sich nach den Ursachen genau erkundigen und wegen Beitreibung derer Reste ohne Zeitverlust das nöthige verfügen müssen; zu dem Ende dann der Rendant jederzeit einen Restanten-Zettul parat halten und solchen zugleich übergeben muß.

2. Nach Ablauf eines jeden Monats aber muß der Präsident selbst nebst obbemeldetem Directore und Räthen die Kassen-Visitation verrichten und alles genau nachsehen, insonderheit ob diejenigen, so in dem übergebenen Restzettel bei der wöchentlichen Visitation aufgeführet worden, inzwischen Richtigkeit getroffen, widrigenfalls wider denjenigen, so dennoch im Rest verblieben, mit der Execution aufs rigoureuseste verfahren werden soll; wobei S. K. M. hingegen die Krieges- und Domänenkammer mit Nachdruck schützen wollen.

3. Damit auch die prompte Bezahlung um so viel weniger aufgehalten und gehindert werde, so soll vors künftige keine Abrechnung, es sei wegen Bau oder Remission oder aus anderen Ursachen, Statt finden, sondern ein jeder muß prompt bezahlen, und wenn jemand was von der Kammer zu fodern, muß er sich deshalb jederzeit besonders melden; da denn der Präsident und Directores davor stehen sollen, daß alles prompt abgemacht und nicht auf die lange Bank geschoben werde. Wegen der Baue aber soll um so viel weniger einige Abrechnung Statt finden, da die Beamte und Pächter mit dem Bauwesen auf den Aemtern und Vorwerkern vors künftige gar nichts zu thun haben sollen, außer daß sie dahin sehen müssen, daß die Gebäude tüchtig und gut gebauet werden.

4. Die Einrichtung der Ober-Steuerkassen-Rechnungen wird nach Maßgabe der Cabinetsordre vom 18. Januar 1748 vorgeschrieben, im Wesentlichen übereinstimmend mit der Instruction für das General-Directorium II, 18. Folgende Zusätze sind zu bemerken:

Zu lit. b.

Es müssen aber die Reste, so viel nur immer möglich ist, vermieden werden; welches in der Churmark respectu der Ober-Steuerkasse um so viel eher geschehen kann, da ein jeder Kreis nur ein gewisses Quantum an Contribution zur Ober-Steuerkasse abzuliefern hat und von der übrigen Contributions-Einnahme die im Kreise vorkommenden Ausgaben nach denen besondern Kreis-Etats bestritten werden, diese aber nicht eher bezahlet werden müssen, bis das monatliche Contributions-Quantum an die Ober-Steuerkasse richtig abgeliefert worden.

c) Es soll aber ein jeder Landrath von seinem Kreise alle Monat der Churmärkischen Krieges- und Domänenkammer anzeigen, wie viel die Unterthanen und Gemeinden seines Kreises monatlich an Contribution entrichten müssen, wie viel sein Kreis-Einnehmer davon an die Ober-Steuerkasse zum monatlichen Contingent abgeliefert hat und ob dieserhalb etwas im Rest geblieben oder nicht. Ersten Falls muß er das Quantum des Rests nebst der Raison, warum? anzeigen. Nächst diesem muß er auch anzeigen, wie viel außer dem monatlichen Ober-Steuerkassen-Contingent noch eingekommen; wie viel davon ausgegeben worden nach dem Kreis-Etat und was bei der Einnahme noch in Rest geblieben, aus welchem Dorfe und bei wem, imgleichen was von den wirklich eingekommenen Geldern auf die in dem Etat verordneten und verwilligten Ausgaben bezahlet worden und welche noch zu bezahlen geblieben. In dem folgenden Monat aber muß er anzeigen, was auf die gebliebenen Reste eingekommen und davon weiter etatsmäßig bezahlet worden; und dergestalt wird durch alle Monate procediret.

Zusatz zu lit. d.

Wie denn auch der monatliche Kreiskassen-Extract mit dem monatlichen Kreis-Etat stimmen muß. Und wenn sich solches nicht findet, muß die Kammer gleichfalls examiniren, woher solches rühre, und alles sowohl bei der Ober-Steuerkasse als bei den Kreisen in guter Ordnung zu erhalten suchen.

Zu lit. f. Der Schlußpassus lautet:

Daferne sie sich aber dennoch unterstehen würden, ohne mit Höchstderoselben eigenhändiger Unterschrift sich legitimiren zu können,

vor sich neue Auflagen zu machen, so soll der Präsident auf ewig auf die Festung kommen.[1])

5. Sollen auch alle Unter- und Nebenkassen nach Gehalt der königlichen Cabinets-Ordre vom 14. Maji a. c.[2]) fleißig und so oft die Kammer es nöthig findet, insonderheit aber von selbigen die beiden Holzmagazin-, auch Baukassen wenigstens alle Monat genau examiniret, die Bücher und Quittungen sorgfältig nachgesehen und der baare Geldbestand vorgezeiget werden; wie denn auch die Kammer darüber halten muß, daß sowohl die Berlinsche als alle übrige Kämmereikassen durch den Magistrat alle Monat visitiret und von deren Richtigkeit Bericht abgestattet, auch monatliche Extracte eingesandt werden.

6. Die Accisekassen in den Städten aber müssen von den Steuerräthen, so oft sie in selbige kommen, ebenfalls gründlich visitiret, der baare Bestand nachgesehen und solches niemals unterlassen werden; wie denn auch die Departementsräthe, so ofte sie in die Städte kommen, die Accise- und Kämmereikassen fleißig nachsehen und, wie sie es befunden, in ihrem Bericht mit anführen müssen; dahero sie denn auch den Tag ihrer Ankunft nicht vorher notificiren, sondern sich, so viel möglich ist, so einrichten sollen, daß sie unvermuthet an Ort und Stelle kommen.

7. Die Berlinschen Accisekassen sollen gleichfalls alle Monat von einem Membro des Zweiten Departements des General- rc. Directorii, welchen der Chef des Departements dazu benennen wird, nebst dem Kammerpräsidenten in Beisein des Accise-Directoris nachgesehen und deren Zustand gründlich examiniret, insonderheit aber die Bücher und ob alles richtig eingetragen worden, nachgesehen, darüber ein kurz Protocoll gehalten und solches gehörig unterschrieben und an das General- rc. Directorium übergeben werden.

Und weil übrigens der Präsident und Directores in specie vor die Richtigkeit derer Kassen stehen sollen, so haben sie um so viel mehr Ursache, auf ihrer Hut zu sein und fleißig zu vigiliren, daß dabei alles in gehöriger Ordnung erhalten und mit den Geldsachen getreulich umgegangen werde. Wie denn auch dieselben nebst den Departementsräthen die prompte Bezahlung jederzeit be-

[1]) Vgl. S. 590, Anm. 1.
[2]) Nr. 390.

sorgen müssen und deshalb keine Dilation verstatten oder einem und dem andern favorisiren müssen; sollten aber deshalb besondere Umstände vorkommen, so muß solches gehörigen Orts angezeiget werden.

Articulus IV.

Wegen derer Secretarien, Kanzlisten, Registratoren und übrigen subalternen Bedienten.

1. Weil auch hauptsächlich nöthig ist, daß, wenn die Sachen schleunig und gut expediret werden sollen, dazu tüchtige Secretarien erfordert werden, dieserhalb aber bei der Churmärkischen Krieges- und Domänenkammer auch eine große Confusion sein soll, indem wider die erste Instruction noch zwei besondere Kanzleien und zu denen Städte- und Commissariatssachen besondere Secretarien und Kanzlisten beibehalten worden,[1]) die Aemtersachen aber theils durch besondere Secretarien, auch wohl gar durch Kanzlisten expediret werden, diese auch auf einem schlechtern Fuß stehen sollen, wie jene, so soll der Präsident nebst denen Directoren und ein paar geschickten Räthen, welche der Präsident dazu choisiren kann, sich sofort zusammenthun und einen soliden Plan machen, wie viel Secretarien zu allen Expeditionen ohne Unterscheid nöthig, welche dazu gegenwärtig am geschicktesten und auf deren Treue und Application man sich am besten verlassen kann, und wie viel einem jeden an Tractament zu reichen; auf gleiche Weise es denn auch mit den Kanzlisten eingerichtet werden soll, und müssen dieselben allerlei Sachen, so ihnen zugetheilet werden, ohne Unterscheid expediren. Jedoch sollen

2. ein paar Secretarien und Kanzlisten ausgesuchet werden, welche die Etats und andere geheime Sachen expediren und schreiben, welche ihre besondere Cabinets haben sollen, in welche sich niemand unterstehen muß zu gehen, um dadurch zu verhindern, daß niemand Gelegenheit bekomme, etwas zu erfahren, und müssen diese dagegen mit der andern ordinären Arbeit, so viel möglich, verschonet werden. Es sollen diese aber davor stehen und repondiren, wenn von ihrer Arbeit etwas eclatiret oder davon Abschriften bei anderen Leuten gefunden werden. Es soll auch vor dieser ihren Unterhalt vor anderen gesorget werden.

3. Wiederholt Art. 3, § 2b der Instruction für das General-Directorium.

[1]) Vgl. VI. 1, S. 344.

4. Wiederholt den Anfang von III, 2c der Instruction für das General-Directorium.

5. Weil bisher bei der Churmärkischen Krieges- und Domänenkammer auch die übele Gewohnheit eingerissen, daß Secretarien und Kanzlisten durch ihre Bediente und Jungen sowohl Verordnungen als Beilagen haben abschreiben lassen, dahero es denn geschehen, daß, wenn jemand Nachricht verlanget hat, solche gegen einige Groschen durch diese zu erlangen gewesen, so soll solches von nun an gänzlich abgestellet werden und keiner sich unterstehen, durch jemanden, der nicht in Pflichten stehet, etwas abschreiben und copiiren zu lassen; und soll der Kanzleidirector deshalb genaue Aufsicht halten und, sobald er wahrnimmt, daß dargegen gehandelt wird, soll er solches dem Präsidenten anzeigen, welcher sodann denjenigen, so wider diese Verordnung handelt, sofort zur Verantwortung ziehen und nach Befinden an das General- rc. Directorium berichten soll.

6. Daferne sich aber junge Leute von guter Hoffnung, Conduite und von guten Eltern zur Schreiberei appliciren und so lange umsonst bei der Kanzlei mit arbeiten wollten, bis sich Gelegenheit findet, sie zu placiren, soll der Präsident solche junge Leute zwar admittiren, sie müssen aber nicht gar zu jung sein und recht saubere Hände schreiben, auch perfect rechnen können; welche sodann besonders verpflichtet werden sollen, allermaßen S. K. M. hauptsächlich darauf sehen wollen, daß die Kanzleien mit solchen Leuten besetzet werden, die saubere Hände schreiben.

7. Soll der Kanzleidirector[1]) auch insonderheit dahin sehen, daß von den subalternen Bedienten, sowohl Secretarien als Kanzlisten, ein jeder sein Devoir thut, die ihm zugetheilten Sachen prompt expediret und demjenigen, so in dieser Instruction deshalb enthalten, genau nachlebet, widrigenfalls er davor responsabel sein soll; wie denn einer vor den andern mit Arbeit nicht überhäufet und hingegen anderen durch die Finger gesehen werden soll, sondern es muß ein jeder seinen Strang ziehen und seine Arbeit getreulich verrichten, insonderheit muß er auch dahin sehen, daß diejenigen Sachen, davor keine Sportuln fallen, nicht liegen bleiben

[1]) Magdeburg: „Soll auch jemand dazu benannt werden, der insonderheit darauf acht hat, daß . . .“

und diejenigen, so Sportuln bringen, nicht vorzüglich bearbeitet werden.

8. Da S. K. M. auch vor allen Dingen die Verschwiegenheit beobachtet wissen wollen, so muß solche allen Bedienten bei der Krieges- und Domänenkammer vom erstern bis zum letztern aufs nachdrücklichste eingeschärfet werden, gestalt S. K. M. in Zukunft keinen, der sich hierwider versündiget, nachsehen, sondern dergleichen pflicht- und ehrvergessenen Menschen, nachdem zu seiner Warnunge mehr, als er verlangen kann, geschehen ist, nach der Strenge der Gesetze richten und bestrafen lassen werden.

Articulus V.

Von Verpflegung der Armee und Besorgung derer zum General-Kriegescommissariat gehörigen Sachen.

§ 1 und 2 wiederholen mutatis mutandis, was in der Instruction für das General-Directorium Art. IV, §§ 1—3 gesagt ist. Der Kammer wird befohlen, sich mit Berichten und Vorstellungen in den einschlagenden Sachen an das 6. Departement zu wenden.

Und obgleich

3.[1]) S. K. M. Dero Magazine nur hauptsächlich zur Verpflegung Dero Armee mit Brod destiniret, so sind jedennoch Dieselben auch allergnädigst intentioniret, bei Mißwachsjahren und vorkommenden Unglücksfällen, als Hagel- und Brandschaden, denen Unterthanen mit Brod- und Saatkorn daraus vorschußweise zu helfen; die Kammer aber muß, bevor sie für ein- und andere Unterthanen um dergleichen Vorschuß anhält, zuförderst auf das prompteste pflichtmäßig untersuchen lassen, ob auch dererselben Umstände so beschaffen und sie durch gehabte Unglücksfälle dahin gekommen, daß sie des Vorschusses benöthiget und sich selbst nicht anders helfen können. Es verstehet sich solches aber nur von den Amtsunterthanen.

4. Sollten es aber adeliche Unterthanen sein, so müssen die Gerichtsobrigkeiten dieselbe mit benöthigtem Brod- und Saatkorn helfen, und muß die Kammer dahin mit sehen, daß solches auch wirklich geschiehet und die Unterthanen conserviret werden, damit

[1]) §§ 3, 4, 5 fehlen in der Magdeb. Instruction.

kein Ausfall bei der Contribution deshalb entstehet. Im Fall aber ein- und andere Gerichtsobrigkeit selbsten solches zu thun nicht im Stande, sind S. K. M. zwar nicht abgeneigt, auch den adelichen Unterthanen Dero Gnade und Hülfe angedeihen und den benöthigten Vorschuß aus Dero Magazin reichen zu lassen, jedoch müssen die Obrigkeiten für solchen Vorschuß stehen.

5. Dieser Vorschuß muß aber auch von der darauf folgenden Ernte sogleich wieder abgeführet werden und die Kammer dafür stehen, immaßen S. K. M. keine Reste bei Dero Magazinen noch dererselben Niederschlagung statuiren wollen.

6. Alle vierzehn Tage muß die Kammer die Getreidepreise von sämmtlichen Städten der Provinz sowohl an das Zweite als an das Sechste Departement einsenden, auch darin die Preise derer benachbarten auswärtigen Hauptstädte mit aufführen und zugleich dabei melden, wie der Scheffel in den auswärtigen Städten mit dem Berlinschen differire. Mit Ablauf Junii aber muß die Kammer einen umständlichen Bericht, wie die Ernte allem Ansehen nach sowohl an Weizen und Rocken als Gerste und Hafer ausfallen dürfte, imgleichen wie die Heuernte beschaffen, ferner gegen Michaelis, wie die Mast sich anlasse, ob davon ganze, halbe oder gar nichts zu hoffen, weil solches mit dem Getreidepreis gewisse Connexion hat, gleichfalls an bemeldete beide Departements einschicken und adressiren.

7. Da auch in sämmtlichen diesseits der Weser belegenen Provinzien und also auch in der Churmark und allen dazu gehörigen Kreisen eine gewisse Anzahl Artillerie- und Proviantpferde aufgezeichnet und Sr. K. M. allergnädigste Willensmeinung ist, daß solche beständig complet gehalten werden soll, damit sie jedesmal parat sein und sofort auf Erfordern Sr. K. M. Dienst geliefert werden können, so soll die Kammer alle halbe Jahr, und zwar im Martio und Septembri, durch die Landräthe und den Kriegesrath, welchem dieses zum Special-Departement beigeleget, die aufgezeichneten Pferde in den Dörfern zusammenkommen, auch, wenn es nöthig ist und besondere Ordre darzu ertheilet wird, durch die besonders bestelleten und verpflichteten Taxatores taxiren, desgleichen untersuchen lassen, ob auch die Anzahl Pferde complet und, wenn einige davon Alters halber nicht mehr zu gebrauchen oder sonst crepiret und nicht mehr

vorhanden, muß an deren Stelle der Landrath sogleich andere wieder aufzeichnen, zur Taxe bringen lassen und solche Liste bei der Kammer übergeben; diese hergegen hat aus solchen Specialdesignationen eine Haupttabelle nach dem ihr bekannten Schemate anzufertigen und an das Sechste Departement einzuschicken.

8. Was die Marschsachen betrifft, deshalb wird das nöthige durch besondere an die Kammer abzulassende Rescripta beim Sechsten Departement besorget werden.

Articulus VI.

Von der Einquartierung und Servis.

1. Dieserwegen setzen S. K. M. überhaupt feste, daß Allerhöchstdieselbe über die publicirten Ordonnancen, auch approbirte Servis- und Einquartierungs-Reglements exact gehalten wissen und nicht zugeben wollen, daß so wenig von Seiten der Regimenter als der bequartierten Bürgerschaft dagegen gehandelt werde. Dahero die Krieges- und Domänenkammer, sonderlich die Departements-, auch Steuerräthe bei Bereisung der Städte deshalb gehörige Nachfrage zu halten und, wenn sich findet, daß einige Unordnungen eingeschlichen, darüber sofort mit dem Commandeur, soweit es die Garnison angehet, conferiren und solche ohne Anstand remediren, falls sie aber solches zu thun nicht im Stande, davon umständlich an das ihnen vorgesetzte General-, Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorium berichten müssen.

2. Hiernächst hat es wohl seine Richtigkeit, daß zur Zeit so wenig in den Städten selbst als sonderlich in den Städten gegen einander eine richtige Proportion beobachtet und solchergestalt die Einquartierungslast mit gleichen Schultern getragen worden, und eben dieses hat S. K. M. allerhöchst bewogen, eine eigene Commission in der Churmark niederzusetzen, welche nach egalen Principiis eine jede Stadt zur Anlage bringen soll, um dadurch einestheils ausfindig zu machen, wie die Städte gegen einander zu stehen kommen, auch anderntheils eine bessere Gleichheit unter den Bürgern in einer jeden Stadt selbst zu observiren und die bisherigen vielen Prägravationsklagen möglichst zu verhüten. Die Kammer muß demnach, so viel an ihr ist, besorget sein, daß diese Untersuchung möglichst beschleuniget und zu einem baldigen Ende gebracht werde.

3. Was die Freiheit einiger Personen von der wirklichen Einquartierung anbetrifft, so sind solche zum Theil in dem Einquartierungs-Reglement de anno 1713[1]) benannt, zum Theil aber durch die nach und nach publicirten Edicte bekannt gemacht; wobei es also noch zur Zeit sein Bewenden hat. Da aber die mehresten dieser Leute, als die Neubauenden, Neubürger, Colonisten und andere Ausländer, welche sich in Sr. K. M. Städten ansetzen, nur gewisse Freijahre zu genießen haben, so müssen sie von selben durch die Commissarios locorum, und zwar von einer jeden Stadt, zuverlässige Tabellen anfertigen und in die erste Colonne die Namen dieser Leute, in die zweite die Ursache ihrer Exemtion, in der dritten, zu welcher Zeit diese Freiheit angefangen und in der vierten, zu welcher Zeit sich solche endiget, aufführen und solche an sich einsenden lassen, wornach die Departementsräthe bei Bereisung der Städte examiniren müssen, ob auch nach den exspirirten Freijahren diese Leute wirklich zur Sublevation der übrigen mit herbeigezogen worden, und will man von selben, wie sie einkommen, die Abschriften erwarten. Wobei der Kammer zugleich aufgegeben wird, daß jedesmal, wenn dergleichen Leute sich hinkünftig ansetzen, davon berichtet und angezeiget werden soll, wie viel Freijahre sie zu genießen haben werden.

4. Was die Anlagen von jeder Stadt anbetrifft, so müssen solche quartaliter revidiret und examiniret werden, ob des einen oder andern Bürger Ansatz wegen verbesserter Nahrung oder an sich gebrachter Immobilien zu vergrößern oder auch zu verringern, damit jedesmal eine mögliche Gleichheit beobachtet und keiner über sein Vermögen hinangezogen werde.

5. Das Billettiren[2]) verrichten die Magisträte oder die deshalb in einigen Städten besonders niedergesetzten Commissiones nach den ihnen von der Garnison monatlich zuzustellenden Listen und examiniren hiernächst, ob die einem jeden Bürger zugeschriebene Mannschaft wirklich vorhanden oder von ihnen etwa ausgemiethet worden oder einige derselben gar nicht gegenwärtig sind. Findet sich das letzte, muß es sofort dem Commandeur zur Examination und Remedur angezeiget werden.

[1]) Mylius C. C. M. III, Nr. 109, S. 321 ff. (18. Mai 1713).

[2]) D. h. die Ausgabe der Quartierbillets.

6. Sonderlich muß auf die Servis-Rendanten jedes Orts ein wachsames Auge gehalten, die Kasse monatlich abgeschlossen und deren Richtigkeit examiniret, auch dahin gesehen werden, ob denenjenigen, welchen einige Vergütigung wegen etwa mehrerer Mannschaft zukommet, solche prompt erfolge, als worüber bishero von einigen Orten verschiedene Klagen vorgekommen.

Articulus VII.
Wegen der Fouragegelder vor die Cavallerie.

[§§ 1 und 2 stimmen in der Hauptsache mit den gleichen Paragraphen der G.-D.-J. Art. VI überein; statt des § 3 in dieser hat die Kurmärkische Instruction die beiden folgenden:]

3. Da bishero auch die Erfahrung gegeben, daß hin und wieder von einigen Regimentern die Officier[s] prätendiret, daß der Magistrat des Orts, wo sie in Garnison stehen, ihnen die zur Kämmerei oder zu denen piis corporibus gehörigen Wiesen vor einen gewissen leidlichen und weit wohlfeileren Preis, als dieselben sonst vermiethet werden können, in Pacht zu überlassen oder wohl gar sich einiger Bürgerwiesen anmaßen wollen und solche von ihnen in Pacht verlanget, wenngleich der Eigenthümer solche selbst benöthiget, so declariren S. K. M. hierdurch allergnädigst, daß sie dergleichen vors künftige keinesweges gestatten wollen, sondern, was ein jeder selbst gebrauchet, ihm gelassen, auch niemand gezwungen werden muß, seine Wiesen wohlfeiler, als selbige sonst vermiethet werden können, zu lassen.

4. Jedoch muß aber auch die Billigkeit hierunter beobachtet und, falls Wiesen vorhanden, so verpachtet zu werden pflegen, dieselben denen Officiers sowohl als andern überlassen werden, damit es ihnen an Gelegenheit nicht fehle, die nöthige Fourage zu bekommen, und muß die Kammer also zu verhüten suchen, daß weder von dem einen noch dem andern Theil hierunter Chicanen gemacht werden; wie denn auch dieselbe hierunter in vorkommenden Fällen unparteiisch verfahren und keinem Theile aus Privatabsichten favorisiren muß.

Articulus VIII.
Wegen Conservation derer Unterthanen.

[§ 1 entspricht in seiner ersten Hälfte dem § 1 dem G.-D.-J. Art. VII, dann folgender Zusatz:]

Die Unterthanen in Städten aber zu conserviren und zu vermehren, wird vornehmlich erfordert, daß die Lebensmittel darin stets überflüssig um einen raisonnablen Preis auf öffentlichen Märkten zu erlangen, die Einquartierungs- und Service-Lasten gewissenhaft und unparteiisch reguliret, der Accisetarif mit Verstand eingerichtet und, was zu Beforderung des Commercii, der Manufacturen, Fabriquen, Handwerkern und Künstlern, ja was überhaupt zur Gemächlichkeit des menschlichen Lebens nur zu erdenken, in unermüdeter Attention sein mögen. Dahero der Krieges- und Domänenkammer alles Ernstes eingebunden wird, dahin sorgfältigst zu sehen, damit die Polizeiverfassungen und Reglements in denen vielfältigen Branches derer zur menschlichen Societät, bürgerlichen und Städte-Oeconomie und Nahrung erforderlichen Nothwendigkeiten aller Orten zum genauesten mögen observiret und nicht übertreten, auch alles dasjenige, was wegen des Services und der Einquartierung in Accise-, Commercien-, Manufactur- und Fabriquensachen in besondern Articuln vorkommet und vorgeschrieben wird, auf das genaueste beobachtet und zur Wirklichkeit gebracht werden.

Die Conservation der Unterthanen auf dem platten Lande aber gründet sich vornehmlich in proportionirlichen und erträglichen Contributions-Anlagen sowohl als gegründeten und nicht übersetzten Anschlägen derer zu verpachtenden Aemter, Vorwerker, Domänen und anderer Stücke; und obgleich hierüber ebenfalls besondere Articuls vorkommen, auf welcher genauesten Beobachtung die Krieges- und Domänenkammer hieselbst verwiesen wird, so finden S. K. M. der Sachen Erheblichkeit wegen dennoch nöthig, hieselbsten generaliter zu prämittiren:

[Folgt in etwas veränderter Fassung § 2 der Directorial-Instruction. § 3 entspricht in der Hauptsache dem gleichen Paragraph der G.-D.-J. Art. VII, doch ist vor den Worten: „Es wird dieses zwar anfangs etwas Geschrei geben" folgender Passus eingeschaltet:][1])

[1]) Magdeburg: „Es wollen daher S. K. M., daß im Fall im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld, insonderheit in einigen Kreisen, so an die Mark grenzen, desgleichen beschwerliche Dienste von den Unterthanen geleistet werden müssen, dieserhalb gleichfalls eine bessere Einrichtung gemacht und es dergestalt gefasset werde, daß der Bauer nur 2. höchstens 3 Tage wöchentlich zu Hofe dienen dürfe."

Und soll die Kammer sofort alle hierzu gehörige und diensame Nachrichten und Dienstregister sorgfältig zusammenbringen und zu dem Ende eine Designation verfertigen lassen, was ein jedes Amt vor Dörfer hat; ob dieselben in Dienstgeld stehen oder in natura dienen; wie viel Tage in der Woche ein jedes Dorf bisher hat dienen müssen; wie hoch die Hand- und Spanndienste auf einen Tag angeschlagen; wie viel Stunden des Tages der Unterthan mit dem Gespann oder mit der Hand dienen muß; ob die Unterthanen jeden Dorfs die Dienste bisher willig und ohne Widerspruch verrichtet oder ob noch einige Dörfer deshalb streitig und die verlangten Stunden zu dienen sich geweigert: welches sodann in eine Tabelle gebracht werden muß, daß man gleich alles übersehen und darnach von dem General- &c. Directorio das nöthige mit Sr. K. M. allergnädigsten Approbation verfüget werden kann. Auf gleiche Weise es denn auch mit den Dörfern, so zu den Städten gehören, zu halten; wegen derer adelichen Dörfer und Unterthanen aber soll der Landrath jeden Kreises diese Nachricht einziehen und die Tabelle verfertigen; welche dieserhalb hinlänglich instruiret werden müssen und, welchergestalt solches geschehen, berichtet werden, auch allenfalls von der Krieges- und Domänenkammer ein Schema verfertiget und zur Revision an das General- &c. Directorium cito eingesandt werden soll, damit die Untersuchung baldmöglichst angefangen und nach Sr. K. M. Intention zum Stande gebracht werden könne.

[§ 4 entspricht in seiner ersten Hälfte dem § 4 der G.-D.-J. Art. VII, dann folgt folgender Zusatz:]

Da bishero auch die Erfahrung gezeiget, daß von denen Beamten und Baubedienten in dem Gebrauch derer Baudienste sehr excediret und solche weiter extendiret, als von Rechts wegen hätte geschehen sollen, zumalen wenn die Beamte den Bau übernommen oder sich sonst davon meliret und unter dem Prätext derer Baudienste die Unterthanen zu allerlei Nebendiensten obligiret, so dahin nicht gehören, so soll vor das künftige jeder Departementsrath und Baubedienter, so einen oder den andern Bau zu besorgen hat, davor responsable sein, daß solches nicht ferner geschehe, widrigenfalls, wenn Klage dieserhalb einkömmt und es bei der Untersuchung sich also findet, der Departementsrath nebst dem Baumeister oder Inspector die zur Ungebühr geleisteten Dienste ex propriis pro rata

bezahlen soll; worauf der Präsident und Directores genau Acht haben und deshalb fleißige Erkundigung einziehen müssen. Wegen der adelichen Unterthanen aber soll ein jeder Landrath genau darauf Acht mit haben, und wenn er deshalb etwas in Erfahrung bringet, daß die Unterthanen zur Ungebühr zu solchem Dienst angestrenget werden, soll er ein solches entweder bonis modis zu redressiren suchen oder nach Befinden der Kammer anzeigen, damit selbige weiter an das General-Directorium davon berichten und dieses auf Mittel und Wege denken kann, was weiter darunter zu veranlassen, um demjenigen von Adel, so darin excediret, begreifen zu machen, wie der Ruin der Unterthanen auch sein Schade mit sei und hingegen dessen Conservation ihm unfehlbar Vortheil mit bringen müsse. Und da ein jeder Landrath auf die Conservation derer Unterthanen seines Kreises hauptsächlich bedacht sein muß, so wird kein vernünftiger Edelmann und Kreiseingesessener sich entgegen sein lassen, wenn der Landrath kraft seines Amts mit einem oder dem andern spricht und ihm in vorkommenden Fällen diensame Remonstration thut.

Articulus IX.
Wegen des Contributionswesens.

[§ 1 entspricht G.-D.-J. IX. 1, § 2 erste Hälfte G.-D.-J. IX. 2. Zusatz dazu:][1])

Weshalb die Kammer auch auf die an sie ergangene Specialverordnungen vom 20. Januarii, 8. Februarii, 28. Martii und 18. Maji 1748[2]) hierdurch nochmals und dergestalt gewiesen wird, als wenn sie Wort für Wort hier eingerücket wären, und hat sie insbesondere dafür zu sorgen, daß, nachdem nunmehro auch für die Churmark eine besondere Ober-Steuerkasse angeordnet und ein Rendant dazu bestellet ist, derselbe von dem 1. Junii c. an seine Function wirklich antrete und nach der ihm ertheilten besondern Instruction sich zum genauesten richte.

3.[3]) Und weil bei Examinirung derer zu Einrichtung der monatlichen Kreis-Contributions-Etats vorgenommenen Extracten und Sachen sich gezeiget, daß in manchen Kreisen mit dem gewöhnlichen 12 monatlichen Contributionsausschlage nicht ausgekommen

[1]) Fehlt in der Magdeburger Instruction.

[2]) Die entsprechenden Erlasse an das General-Directorium sind unter Nr. 314, 326, 350, 390 und 392 zu finden.

[3]) G.-D.-J. VIII. 3.

werden können, sondern hin und wieder sogenannte halbe und ganze und auch wohl mehrere Extra-Monate drüber ausgeschlagen worden sind, so soll, wie die Kammer auch dieserhalb schon umständlich unterm 28. Martii und 18. Maji c. besonders instruiret ist, dergleichen Ausschlag auf Extra-Monate schlechterdinges cessiren, und wenn die Catastra darnach oder auch sonsten noch nicht in völliger und zur Absicht dienenden hinreichenden Ordnung wären, so muß die Kammer sofort und ohne den geringsten Anstand die Hand an die Revision gedachter Catastrorum legen und alles nach Recht und Billigkeit zureichend und gründlich einzurichten suchen, die deshalb gemachten Plans aber zuforderst an das General-Directorium zur Approbation einsenden.

Jedoch soll diese Arbeit nach § 1 dieses Articuls durchaus keine Erhöhung der Contributionen, sondern lediglich dieses zum Zweck haben, daß ein Unterthan dem andern, so viel immer möglich, nach Proportion gleich gemacht und folglich die gemeinen Lasten mit gleichen Schultern getragen, auch das, was in einem Jahre erleget werden muß, auf die 12 Monate desselben vertheilet und dagegen die Nebenmonate gänzlich eingestellet werden, welches denenjenigen, so nicht gründlich von dem Zusammenhang der Sache informiret sein, befremdet vorkommen muß und den Anschein hat, als wenn selbige Kreise gegen die andern, so ihre ordinäre praestanda in 12 Monaten aufbringen, graviret wären, solches auch die Contribuenten selbst irre machen kann. Wie denn insonderheit der Präsident davor stehen muß, daß nicht der geringeste Impost dem Lande aufgeleget werde, der nicht mit Sr. K. M. höchsteigenen Hand und Unterschrift kann justificiret werden; und wenn er, der Präsident, dagegen handelt, soll er auf ewig auf die Festung kommen.[1])

[§§ 4—10 entsprechen G.-D.-J. VIII. 4—6 (6—10 = 6) mit etwas näherer Ausführung. Neu sind die beiden Schlußparagraphen:]

11. Falls auch in einem oder dem andern Dorfe nicht hinlängliche Gelegenheit, die Ausrangirten auf vorbeschriebene Art unterzubringen, zumal wenn sie keine Eltern oder Anverwandten mehr in den Dörfern, wo sie zu Hause gehören, haben, so muß wohl überleget werden, ob diese Leute nicht als Kossäthen oder Büdener anzusetzen und ihnen zu Erbauung eines Häuschens nebst

[1]) Vgl. S. 706.

Anweisung eines Platzes zum Garten aller Vorschub [zu] geschehen, und müssen sodann ihre Prästationes nach Verfließung einiger Freijahre sehr leidlich gesetzt werden.

12. Damit nun die Kammer wissen möge, wie viel von den Regimentern ausrangiret worden, so muß sie die Regimenter, so in der Churmark stehen, requiriren, daß ihnen davon die Listen und wo sie zu Hause gehören, gegeben werden, um zu wissen und Erkundigung einzuziehen, ob dieselben sich zu Hause eingefunden und ob sie noch allda vorhanden oder wo sie sich sonst aufhalten.

Articulus X.
Wegen des Lehns-Canonis und derer Ritter-Rollen.

[§ 1 erste Hälfte entspricht G.-D.-J. X. 1; dann folgender Zusatz:]

Sollte sich auch wider Vermuthen in einem oder dem andern Kreise finden, daß bei einigen Lehnspertinentien noch etwas zurückgeblieben, so nicht in völlige Ordnung gebracht worden, so müssen die Landräthe jeden Kreises angewiesen werden, solches fordersamst mit allen Umständen anzuzeigen; worauf denn die Kammer an das General- rc. Directorium davon berichten muß, damit selbiges ferner das nöthige darunter verfügen kann, allermaßen S. K. M. diese Lehnscanons-Sache dergestalt in Ordnung haben wollen, daß deshalb nicht das geringeste übrig bleibe.

[§ 2 entspricht im Wesentlichen mutatis mutandis G.-D.-J. X. 2. Die von den Landräthen alljährlich im December einzusendenden Listen über die Vasallen sollen nachweisen:]

ob dieselben auf ihren Gütern wohnen; ob sie solche selbst administriren oder ob sie dieselben verpachtet haben; falls sie die Güter nicht selber bewohnen, wo sie sich sonst aufhalten; ob sie in Krieges- oder Civildiensten stehen und was sie bedienen; ob auch jemand von ihnen in auswärtigen Diensten sich befinde, wo und was sie bedienen; ob sie geheirathet und wie viel Kinder sie haben; wie viel Söhne darunter, von welchem Alter, wo diese sich aufhalten; wie viel die Güter gegenwärtig werth sind.

[§ 3 entspricht G.-D.-J. X. 3. Zugesetzt ist noch, daß die Kammer die Landräthe anweisen soll, genau darauf Acht zu haben.]

Articulus XI.
Von Accise-Sachen.

1. Erinnern S. K. M. Sich gar wohl, daß nach der Zeit, daß Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. die Krieges- und Domänenkammer mit der anfänglich allegirten Instruction versehen, [Sie] das Accisewesen in der Churmark und den Tarif genau haben examiniren, revidiren und nach Dero höchsten Intention haben einrichten lassen. Es ist auch Dero allergnädigster Wille, daß es bei denen dieserhalb gemachten General-Verfassungen und ergangenen Verordnungen, soweit dieselbe nicht durch nachherige erfolgte Special-Verordnungen declariret und geändert worden, sein ledigliches Verbleiben haben solle. Wenn es aber mit dem Accisewesen die Bewandniß hat, daß des dabei ganz außerordentlich mehr als bei anderen königlichen Revenüen vorkommenden Details wegen auch eine ganz besondere Attention erfordert wird, als wollen S. K. M., daß die Kammer eine dero größesten Sorge dahin richte, damit alles zum Accisewesen gehörige in diesem Detail und in allen und jeden seinen Umständen zum allergenauesten möge beobachtet und nach den Vorschriften und nach und nach ergangenen Verordnungen behandelt werden. Und da der eben berührten Tarifsrevision unerachtet, nachdem einige Jahre bereits seitdem verflossen, hin und wieder sich wohl ein- und andere, sonderlich in die Manufacturen und Kaufmannschaften schlagende Umstände verändert haben können, dergestalt, daß auch eine Veränderung in denen darauf schlagenden Accise-Imposten nicht undienlich sein dürfte, als soll die Kammer solches alles wohl und genau examiniren und dahin sehen, daß aller Orten alles accurat und mit Vernunft eingerichtet werden möge; insonderheit soll sie gründlich und ohne Vorurtheil examiniren, was für fremde Waaren hiesige Landen [!] entbehren können, welche alsdann so hoch, als es nur möglich ist, noch höher wie bishero, impostiret werden müssen, um dadurch zu effectuiren, daß die Manufacturen im Lande sich je mehr und mehr aufnehmen und die hier verfertigten Waaren wohlfeiler als die ausländischen verkaufet werden können.

Dieser ihrer Schuldigkeit aber ein Gnügen zu leisten, ist nöthig, daß die Kammer die vollkommenste Wissenschaft, an welcher es ihr bishero ermangelt hat, besitze:

1) von denen gesammten Nothwendigkeiten, die sowohl zur innerlichen Consumtion und Lebensunterhalt des ganzen Landes erfordert werden, als auch zu den Manufacturen, Handwerken und Künsten, derenselben innerlichen Fortsetzung und Ausbreitung und endlichen zu derselben Verlag und Absetzung sowohl inn- als außerhalb Landes gehören;

2) daß sie die möglichst vollkommenste Erkenntniß habe von allem demjenigen, welches hinlänglich bereits in dieser oder einer anderen königlichen Provinz wächset, gemacht wird und vorhanden ist oder woran es noch etweder zum Theil oder ganz und gar fehlet und woher dieses müsse geholet werden. Wie denn nicht nur bloß darauf gesehen werden muß, was in der Churmark gemacht und gebrauchet wird, sondern was auch in anderen königlichen Provinzien bereits vorhanden und von daher genommen und in der Churmark debitiret, auch von den allhier gemachten und fabricirten Sachen in anderen königlichen Provincien wieder abgesetzet werden kann, damit eine Provinz der andern in ihrem Debit die Hand biete;

3) daß sie ausmache, auf welche Art und Weise das fehlende in dem Lande selbst nicht nur zureichend zu verschaffen, sondern auch, was dazu gehöre, damit nach genugsam vorhandenem Ueberfluß dessen, was im Lande selbst nöthig ist, ein ansehnliches auswärts debitiret, fremd Geld ins Land gezogen und dasjenige, so bereits im Lande ist, darin conserviret werden könne und aus einer Provinz in die andere roulire. Die Mittel, zu dieser Wissenschaft zu gelangen, sind ihr bereits weitläuftig in ohnlängst ergangenen Specialverordnungen an Hand gegeben worden, und kommt es nur darauf an, daß durch Ausarbeitung derselben sie sich in Stand setze, das vorhandene und das fehlende nach seiner Quantität und Qualität zu demonstriren und sodann die Imposten, welche auf dieses oder jenes nach obiger Sr. K. M. allergnädigsten Intention zu legen [sind], vorschlage.

[§§ 2 und 3 entsprechen den gleichen Paragraphen der G.-D.-J. Art. X; §§ 4 und 5 desgl. = §§ 5 und 6. § 6 führt den Inhalt von G.-D.-J. X. 7 folgendermaßen näher aus:]

6. Da das durch so viele Edicta und Ordres verbotene Hausiren zeithero wieder sehr eingerissen und Sr. K. M. ernstlicher Wille und Befehl ist, daß solches endlich einmal aufhören und

gänzlich unterbleiben müsse, so befehlen Sie der Krieges- und Domänenkammer, auf gedachte wider das Hausiren erlassene Edicta mit aller erforderlichen und genauesten Attention nicht nur selbst zu halten, sondern auch dahin zu sehen, daß von den Steuerräthen, Magisträten, Accisen-, Polizei- und allen übrigen hierzu bestelleten Bedienten, Land- und Polizei-Ausreutern und wie sie Namen haben mögen, besser als bishero gehalten werden möge. Und damit S. K. M. von dieser Attention desto mehr versichert und überzeuget sein mögen, so soll die Kammer quartaliter von allen Steuerräthen besondere Designationes einfodern, aus welchen allein zu ersehen, ob und was vor Contraventiones gegen die Hausir-Edicte decouvriret und welchergestalt sie bestrafet worden. Aus diesen Special-Designationen soll sie eine General-Designation formiren und solche quartaliter an das General- etc. Directorium übersenden, auch alles hierunter dermaßen fassen, damit die General-Designation acht Tage nach Ablauf eines jeden Quartals praecise eingesandt werden könne. Würde die Kammer oder ein oder der andere Steuerrath hierunter etwas versäumen, und es würde durch andere, daß hie oder da das verbotene Hausiren wegen nicht genugsamer Aufsicht und Negligence dennoch continuire oder gar durch die Finger gesehen und nicht gestrafet worden, in Erfahrung gebracht werden, so werden solches S. K. M. auf das nachdrücklichste an denjenigen, die daran Theil haben, zu ahnden wissen. Und muß insonderheit auch das Hausiren der Juden gesteuret und das Herumlaufen und Hausiren der Savoyards, Tyroler-Menscher, Colporteurs, Umtragung der sogenannten Raritätenkasten und dergleichen mehr durchaus nicht gelitten und dergleichen Gesindel nicht einmal in das Land hereingelassen, sondern gleich an den Grenzen zurückgewiesen und, was sich dennoch betreten lässet, sofort arretiret, bestrafet und aus dem Lande gejaget und über die deshalb emanirten Edicte mit allem Nachdruck gehalten werden; und wenn dennoch dergleichen Leute sich ins Land einschleichen und betreten werden, soll insonderheit examiniret werden, wie sie hereingekommen und wo sie durchgelassen worden. Und müssen dergleichen Edicte alle Vierteljahr auf dem Lande vor versammelter Gemeine öffentlich verlesen werden.

Im übrigen erinneren und befehlen S. K. M. insbesondere annoch der Kammer, auf die Steuerräthe und gesammte Accise-

bediente in Berlin sowohl als in gesammten Kreisen und Städten die schärfeste und sorgfältigste Aufsicht zu haben, damit ein jeder zum genauesten seine Pflicht beobachtet und sein Devoir thun, gestalt S. K. M. in der beständigen Persuasion annoch zu stehen Ursache haben, daß viele diesen ihren Pflichten noch nicht zureichend nachkommen und die ihnen ertheilten Instructiones und Reglements in allen Stücken und an allen Orten noch nicht erfüllen; weshalb Dero ernstlicher Wille ist, daß, wenn die Steuerräthe die Städte bereisen, sie sich nicht bloß damit begnügen, daß sie die Bedienten an- und nur obenhin etwa ihre Bücher besehen, sondern daß sie sich gründlich nach ihrem Thun und Lassen [erkundigen] und vornehmlich, ob sie ihre Verrichtungen rechtschaffen und redlich wahrnehmen, dergestalt, daß einestheils Sr. K. M. Kassen nichts entgehe und entzogen werde, anderntheils aber auch niemand chicaniret werde. Wie sie denn auch die Instructiones derer Thorschreiber, Visitirer, Controlleur und Einnehmer, mithin aller und jeder an einem Ort vorhandenen Accisebedienten denenselben auf denen Accisestuben jedesmal bei ihrer Anwesenheit vorlesen und an die Ausübung derselben und genaueste Beobachtung ihrer Pflichten specialiter erinnern sollen.

Sodann müssen die Steuerräthe angehalten werden, auf gedachten ihren Bereisungen mehrere reellere Examina der versteuerten Consumtionsstücke vorzunehmen und ausfindig zu machen, ob die gemeldete Versteurung in Proportion der Einwohner und ihres Verkehrs auch zureichend. Zu solchem Ende sie die mit gutem Vorbedacht etablirten historischen Tabellen von Anzahl der Menschen und ihrer Professionen, die ab- und angehende Bürgertabellen, die Wolltabellen und was zu allen und jeden derselben gehöret, zu adhibiren und mit denen consumirten und versteuerten Sachen zu conferiren, mithin vernünftige Schlüsse zu machen, ob und in welchen Stücken dieses oder jenes hinreichend ist oder nicht; da sie denn im letzten Fall nach den wahren Ursachen zu forschen und dieselben herauszubringen äußerst bemühet sein, auch zu dem Ende insonderheit in den kleinen Städten dahin sehen müssen, daß die Accisanten eigene Accisebücher halten, darin alles, was sie veraccisen, eingetragen wird, welche der Commissarius loci öfters nachsehen und daraus beurtheilen muß, ob der Consument praesumtive nicht mehr

consumirt haben, als wirklich versteuret worden; daraus zwar denen Accisanten keine Querelle zu machen, aber dennoch die Accisebedienten überzeuget werden können, daß sie nicht genugsame Attention gebrauchet, und also dazu nachdrücklich anzumahnen. Ferner müssen die Commissarii locorum es nicht dabei bewenden lassen, daß sie die Ursachen wissen, sondern sie müssen das, was nachtheilig ist, zu heben und zu verbessern und in solchen Stand zu bringen suchen, damit, wenn S. K. M. besondere Recherches dieserhalb veranlassen (als welche[s] nicht außenbleiben soll), an allen und jeden Orten alles und jedes, wie überhaupt, so auch insonderheit bei dem Accisewesen in zureichender guten Ordnung erfunden werden möge. Und muß insonderheit nöthige Sorge getragen werden, damit die vorberührten historischen und alle übrigen Tabellen auf zureichendem Grunde beruhen und nicht vor die Langeweile zusammengebracht sein mögen, als welchen Grund einer jeden Tabelle der Steuerrath an jedem Ort selbst auf das accurateste examiniren und dieses sein gehaltenes Examen bei den Acten einer jeden Accisekammer liegen lassen, auch vor die hinreichende Richtigkeit oft gedachter Tabellen lediglich stehen soll.

8. Haben S. K. M. schon oft und mehrmalen wiederholet, daß Sie, wie alle Dero Revenües, also auch die Accisegefälle durch unerlaubte Schrapereien und Chicanes nicht vergrößert, wohl aber auf eine reglementsmäßige Art conserviret und verbessert haben wollen;[1]) und wie Sie insonderheit wahrgenommen haben, daß das 1743/44ste Jahr in den Accisen der Churmark eines der importantesten gewesen, so hat Deroselben nicht anders als höchst unangenehm sein können, daß die darauf gefolgten Jahre einen merklichen Abgang darin haben empfinden lassen. Ob nun zwar einestheils an dem, daß in ein- und andern Stücken S. K. M. aus landesväterlicher Liebe und Sorgfalt für Dero Unterthanen und zu Soulagirung derselben, sonderlich derer, so nicht viel mehr zu verzehren haben, als sie täglich verdienen, auch zur Erleichterung und Beförderung derer einländischen Manufacturen in ein- und anderm Stücke eine Veränderung machen und die darauf gehafte Accise theils moderiren, theils gar schwinden lassen, so haben Dieselbe doch

[1]) Das Folgende fehlt in der Magdeburger Instruction.

von der andern Seite billig erwarten können, daß, indem die Consumtion erleichtert worden, dieselbe dadurch in der Quantität sich vergrößern, folglich der etwanige Abgang wiederum dadurch und durch den Anwachs und Vermehrung der Anzahl Einwohner würde ersetzet werden können, und wollen dahero alles dasjenige, was oben bereits wegen fleißiger Aufsicht auf das ganze Accisewesen und Verhinderung der Defraudationen erinnert und befohlen worden ist, hiermit ernstlich wiederholen.

9. Daß, wie zu Berlin, also auch in allen übrigen Städten nicht nur monatliche, sondern auch jährliche gedruckte Accise-Extracte angefertiget werden mögen, ein solches ist bereits verordnet, sowohl als daß

10. bei denenselben die Ursachen dieser oder jener Veränderungen nicht superficiell, sondern auf eine recht solide [Art], ohne mit vielen weitläuftigen, in bloßen Worten bestehenden Schreibereien, ausfindig gemacht werden, wobei es aber, wie § 7 schon erinnert worden ist, nicht allein belassen, sondern in allen Stücken, wie daselbst befohlen worden ist, verfahren werden soll.

11. Was die Ausgaben betrifft, so setzt der Etat darunter Ziel und Maß. Es hat aber die Kammer denselben in denen unfixirten Summen oftmals merklich überschritten. Damit nun allen daraus entstehenden Inconvenientien vorgebeuget werden möge, so ist zwar der Kammer bereits befohlen, ohne speciale Anfrage und abgewartete Resolution den geringsten Pfennig über den Etat nicht zu bezahlen; es wird solches aber hierdurch auch noch ganz besonders und ausdrücklich wiederholet, und soll

12.[1]) wie ebenfalls nur kürzlich auch schon verordnet worden ist, dieser unfixirten Ausgaben wegen nicht nur für das bevorstehende 1748/49ste Jahr ein besonderer Ueberschlag und Etat gemacht und an das General- ꝛc. Directorium gesandt, sondern auch alljährlich damit continuiret werden, mithin

13. besonders dahin gesehen werden, daß die Bezahlung derer Nothwendigkeiten des einen Jahres nicht bis ins andere verschleppet, sondern ein jedes Jahr seine eigene Last tragen und Einnahme und

[1]) Fehlt in der Magdeburger Instruction.

Ausgabe desto ordentlicher und solider ein Jahr gegen das andere demonstriret und balanciret werden möge, und sollen dahero auch jährlich Balances vom 1. Junii bis ultimo Maji des folgenden Jahres gemacht werden.

14.[1]) Und wie unter denen unfixirten Ausgaben die sogenannte Bonifications-Accise zu Berlin die importanteste und bisher sehr überschritten ist, und, obgleich zur Ursache angeführet werden wollen, daß solches vom vermehrten und verbesserten Commercio herrühre, dennoch immer ein Zweifel dabei übrig bleibet, ob nicht Defraudationes mit unterlaufen, als soll die Kammer ganz besondere Attention auf alle dabei concurrirende Umstände nehmen und sehr genau examiniren, ob alles dasjenige, was bishero dabei zu beobachten verordnet worden und üblich gewesen ist, auch hinreichend ist, denen dabei zu befürchtenden Defraudations zu entgehen und das königliche Accise-Interesse darunter sicher zu stellen, bei wahrnehmender Unsicherheit aber auf einen soliden anderen Modum, wie diese Vergütung zu thun, gedenken, dabei aber zum unveränderlichen Augenmerk mit haben, daß der Handel und das Verkehr auf keinerlei Weise gehemmet oder schwerer gemacht, sondern solcher befördert und erleichtert werden möge.

Articulus XII.

Vom Commercio.

[§§ 1, 2, 3 = G.-D.-J. XI. 1, 2, 3. Zu § 3 folgender Zusatz:]

Weshalb besonders dahin zu sehen, daß alles dasjenige, wodurch der Handel über Stettin denen Kaufleuten derer drei Städte Breslau, Berlin und Frankfurt bishero schwer gemacht worden, gänzlich abgestellet, hingegen die Durchhandlung bestmöglichst facilitiret werden möge.[2]) Uebrigens befehlen S. K. M. hierdurch allergnädigst, daß die Kammer in allen Commerciensachen ein paar von den vornehmsten und reichsten Kaufleuten consultiren und nichts decretiren soll, ehe sie dieselben nicht vorhero darüber vernommen und mit ihnen alles wohl überleget hat.

[1]) Fehlt in der Magdeburger Instruction.

[2]) Dieser Satz fehlt in der Magdeburger Instruction.

Articulus XIII.
Von Manufacturſachen.

[§§ 1—6 entſprechen in der Hauptſache und mit den ſelbſtverſtändlichen Aenderungen G.-D.-J. XII. 1—5 und 7. Zu § 6 (= G.-D.-J. 7) folgender Zuſatz:]

Inzwiſchen aber,[1]) da in der Churmark der Flachsbau und das Linnenweben zu der Vollkommenheit noch nicht gediehen, als wohl der Nutzen, welcher daraus zu erwarten, erfordert, ſo ſoll die Kammer überlegen, auch mit der Halberſtädt- und Magdeburgiſchen Kammer darüber correſpondiren und ſich bemühen, daß von rohem Garn aus gedachten Provinzien, wo größerer Ueberfluß davon vorhanden iſt und allda von den Einwohnern nicht ſelbſt verarbeitet werden kann, große Quantitäten in die Churmark gezogen und dadurch die Linnenweberei, ſonderlich da nunmehro alles auswärtige Linnen völlig verboten iſt, deſto mehr ausgebreitet und in den floriſſant möglichſten Stand geſetzet werden mögen, allermaßen ſowohl die Regimenter als auch die große Anzahl der Landeseinwohner, nicht weniger die Fabriquen jährlich eine ſehr große Quantität mancherlei Gattungen von Linnen und Garn unumgänglich nöthig haben.

Articulus XIV.
Wegen des geſtempelten Papieres und Karten.

[§ 1 = G.-D.-J. Art. XIII. 1, mit folgendem Zuſatz:]

zu dem Ende dann keine Memorialia, außer von armen Leuten, ohne Stempel angenommen werden müſſen; dawider aber bisher ſehr gehandelt, imgleichen auch in den Kammerkanzleien nicht gehörig beobachtet worden, daß in Partei- und Particulierſachen Stempelpapier genommen worden, welches aber vors künftige geſchehen und der Kanzleidirector inſonderheit darauf mit Acht haben und, wenn er jemanden betrifft, ſo dawider handelt, ſolches ſofort dem Collegio zur Beſtrafung anzeigen und deshalben niemanden durch die Finger ſehen muß. Wie denn auch

2. bei Abnehmung derer Rechnungen genau darauf Acht gegeben werden muß, ob die Quittungen auch auf Stempelpapier nach den Edicten ausgeſtellet worden; welches bisher gleichfalls nicht

[1]) In der Magdeburger Inſtruction anders gefaßt.

stricte beobachtet worden. Dahero dann vors künftige sowohl derjenige, so die Quittungen ausstellet, als derjenige Rendant, so solche ohne Stempelpapier annimmt, bestrafet werden soll.

[§ 3 = G.-D.-J. XIII. 2, mit folgendem Zusatz:]

Es soll demnach die Kammer dieserhalb nochmals alle nöthige Ordres ergehen und sich von Magisträten, Beamten und Richtern, so unter ihr stehen, alle halbe Jahr eine Designation von allen wegen nicht gebrauchten Stempelpapiers und Gebrauch fremder Karten dictirten Strafen einsenden lassen und davon eine General-Designation an das General- rc. Directorium einschicken.

Articulus XV.
Wegen Anhaltung der Deserteurs.

[Enthält mutatis mutandis das gleiche wie G.-D.-J. XV.]

Articulus XVI.
Städtesachen.

[§ 1 = G.-D.-J. XV. 1, mit folgendem Zusatz:]

Und damit S. K. M. auch in diesem Stück von der Attention und Application der Kammer überzeuget sein mögen, so befehlen Sie derselben, in Zeit von zwei Monat eine Designation derer-jenigen Städte an das General- rc. Directorium zu übersenden, bei welchen es noch hierinnen an ein- oder anderem Stücke fehle, und wohlüberlegte Ueberschläge zugleich beizufügen, aus denen die dazu erforderte Geldsummen ersehen werden können; darunter aber das nothwendigste von demjenigen, was so sehr nöthig noch nicht ist und also noch etwas warten kann, zu separiren und sodann zu gewärtigen, daß darunter weiter das gehörige zur Erreichung der königlichen Absicht soll verfüget werden.

[§ 2 = G.-D.-J. XV. 2, mit folgendem Zusatz:]

zu welchem Ende sie nicht sofort denen ersten Rapports, daß die Leute, welche bauen wollen, zum massiven Bau unvermögend sein, Glauben beimessen und den Bau von Holz anrathen, sondern der Bauenden Umstände genau examiniren und durch vernünftige Ueberlegung und Anschläge beförderlich sein muß, daß der massive Bau möglich könne gemacht werden. Dannenhero allenfalls die Einrichtung so zu machen, daß das Gebäude auswendig auf allen vier Seiten massiv, die Scheidewände aber nur von Holz gemacht

oder, wenn auch dieses nicht zu erlangen, wenigstens die Giebelmauren an den benachbarten Häusern massiv aufgeführet werden, damit, wenn des Nachbars Haus brennet, die Scheide- oder Giebelmauer verhindert, daß das Feuer inwendig nicht gleich das nebenanstehende Haus mit anzünden kann; wodurch der meiste Schaden geschiehet, indem von außen gar leicht zu behindern, daß das Feuer nicht so sehr um sich greifen kann, wenn inwendig solches gemeldeter Maßen nur verhindert wird. Bei befundener Unmöglichkeit aber muß dieses nicht simplement angezeiget, sondern die Umstände, durch welche gedachte Unmöglichkeit bewiesen wird, zugleich demonstriret und vor Augen geleget werden.

[§ 3 = G.-D.-J. XV. 3, mit folgenden zwei Zusätzen: zur ersten Hälfte (Bezahlung durch den König):]

und wenn sich die Leute deshalb melden, müssen sie nicht mit Ungestüm abgewiesen, sondern bonis modis zur Geduld annoch verwiesen werden, mit dem Beifügen, daß es alte Schulden, welche S. K. M. ohnedem nur aus Gnaden bezahlen ließen.

[Zur zweiten Hälfte (künftige Anfragen):]

Es muß auch jederzeit die Zeichnung von dem vorhabenden Bau und der Anschlag, was dessen Ausführung kosten solle, sammt der Ausrechnung derer nach dem Reglement de anno 1739 zu erwartenden Procentgelder beigefüget werden, und soll der Magistrat jeden Orts davor stehen, daß die Anschläge nicht ungebührlich hoch gemacht werden, um nur viel Procentgelder zu fordern.

[§ 4 = G.-D.-J. XV. 4, mit folgendem Zusatz:]

Damit die Kammer auch weiß, ob und wie viel ledige Häuser in jeder Stadt sind, so soll davon unverzüglich eine Designation verfertiget und dabei gemeldet werden, wann diese ledige Häuser zuständig, warum sie ledig stehen und wo die Eigenthümer sich aufhalten. Falls auch ein oder das andere Haus baufällig, daß es nicht kann ohne Reparatur bewohnet werden, soll Magistratus die Umstände wohl erwägen und allenfalls aus den Kämmereien dazu so viel Vorschuß gegen gewöhnliches Interesse thun, daß die Häuser wieder bewohnet werden können; sind aber diese Häuser im Stande, daß sie können bewohnet werden, muß denen Eigenthümern aufgegeben werden, binnen halbjähriger Frist jemanden wieder in das Haus zu setzen, damit dasselbe einen Wirth bekomme, widrigenfalls

sollen dergleichen Häuser zum öffentlichen Verkauf angeschlagen werden, allermaßen S. K. M. durchaus keine ledige Häuser in den Städten haben wollen. Es muß auch die Kammer auf alle Art und Weise sich bemühen, damit der Effect des unlängst erneuerten Edicts vom 1. Septembris 1747 von den vermehrten Wohlthaten und Vortheilen vor die Auswärtigen, die sich in Sr. K. M. Landen niederlassen,[1]) merklich möge empfunden und dergleichen fremde Ankommende mögen geschüret werden. Zu welchem Ende die Commissarii locorum und Magisträte fleißig zu ermuntern, daß sie ihres Theils allen ersinnlichen Fleiß auch dahin anlegen und Sr. K. M. Intention, so viel nur in ihrem Vermögen ist, mit zu befördern trachten. Es ist auch kein Zweifel, daß es hierunter weit besser gehen würde, wenn die Commissarii locorum mehr Attention auf ihren Dienst und auf die Aufnahme derer Städte hätten und deshalb recht nachdächten, wie es in einem oder andern Stück anzugreifen, und es nicht bloß bei dem alten Schlentrian ließen und ihre Städte nur aus Gewohnheit bereiseten, und es nur bloß dabei bewenden ließen, allenfalls nur dasjenige zu thun, was ihnen vorgeschrieben und befohlen worden. Es werden S. K. M. vors künftige genaue Acht darauf geben lassen und diejenigen, so sich hierin distinguiren, bei Gelegenheit weiter zu befördern suchen, diejenigen aber, so nachlässig und sich nicht wohl appliciren, werden Dero Ungnade zu gewarten haben.

[§ 5 in der Hauptsache = G.-D.-J. XV. 5.]

6. Hierbei ist insonderheit in Consideration zu ziehen, daß nicht ein Bürger dem andern seine Nahrung wegnimmt; welches dadurch geschiehet, wann nämlich ein Brauer oder Bäcker auch suchet, mit Materialwaaren zu handeln und außer seiner Profession noch andere Gewerbe zu treiben, davon ein anderer Bürger besonders leben kann, oder ein Schuster, Schneider und anderer Handwerksmann, der von seiner Profession sich vollkommen ernähren kann, suchet, noch Braunahrung zu treiben, Branntwein zu brennen und dergleichen, und dagegen seine rechte Profession negligiret: dahero es dann kommt, daß, wenn ein Edelmann, Beamter oder Bauer vom Lande in die ihm am nächsten gelegene Stadt kommet, um sich von einem oder dem andern Handwerker Arbeit verfertigen zu lassen, er nichts rechts oder wohl gar nichts bekommen kann

[1]) Mylius C. C. M. Cont. III, S. 181.

und dahero sich nach einer entlegenen Stadt mit seiner Incommodité wenden muß. Worauf die Steuerräthe insonderheit Attention mit haben und dahin sehen müssen, daß ein jeder seine Profession recht treibet, und zugleich dahin [sehen], was an jedem Ort vor Professiones sich am besten nähren können, und, wenn es daran fehlet, dergleichen Leute hinzuziehen suchen.

7. Die obbemeldete Tabelle nun soll zum ersten Mal in Zeit von zwei Monat, hiernächst aber alle Jahr in den ersten acht Tagen nach Trinitatis von neuem formiret und an das General- rc. Directorium gesandt werden, damit daraus dasjenige, was S. K. M. zu wissen verlangen, an Höchstdieselbe gehörig könne befördert und zugleich beurtheilet werden, an welchem Ort durch der Kammer, der Steuerräthe und der Magisträte Fleiß das meiste hierunter geschehen und Sr. K. M. Ordre am besten zur Execution gebracht worden.

8. Damit S. K. M. sowohl als Dero General- rc. Directorium von dem Fleiß und Application derer Steuerräthe um so viel mehr urtheilen können, so soll ein jeder Steuerrath nach Ablauf des Jahres in dem ersten Monat, nämlich im Januario, bei der Kammer anzeigen, was er zum Besten und Aufnahme einer jeden Stadt veranlasset, wie er darin reussiret, wie viel neue Einwohner angesetzet und die Nahrung derer Bürger in bessere Aufnahme gekommen, oder was solches behindert, und wie er überhaupt den in dieser Instruction enthaltenen Puncten ein Genüge geleistet. Dahero denn die Kammer einem jeden Steuerrath einen Auszug aus dieser Instruction, soweit solche seine Function betrifft, machen und ihm zustellen soll, daß er sich um so viel besser darnach richten kann.

Articulus XVII.
Polizei- und Kämmereiwesen.

[§ 1 führt den wesentlichen Inhalt von G.-D.-J. XVI. 1 folgendermaßen eingehender aus:]

1. Es ist Sr. K. M. landesväterliche allergnädigste Absicht und Wille, daß in Dero Landen der Lebensunterhalt, so viel nur immer möglich, denen Einwohnern wohlfeile gemacht und, daß derselbe mit Bequemlichkeit erlanget werden könne, alle nur erdenkliche Sorgfalt getragen und alle Bemühung unnachlässig dahin ange-

wandt werden soll. Und da nach den Kornpreisen sich größesten Theils auch alle übrige zum Lebensunterhalt erforderliche Nothwendigkeiten zu richten pflegen, als ist Sr. K. M. ernster Wille und ausdrücklicher Befehl, daß die Kammer alle nur ersinnliche Mittel anwenden soll, daß gemeldete Kornpreise nicht so hoch steigen und das Land durch Theuerung nicht zu sehr gedrucket und mitgenommen werden möge. S. K. M. halten auch dafür, daß insonderheit der Rocken in hiesigen Provinzien nicht unter 18 Gr. und nicht über 1 Rthlr. gelten müsse; und soll die Kammer wöchentlich praecise den zuverlässigen Getreidepreis nicht allein von Berlin, sondern auch von einer jeden Hauptstadt aus den churmärkischen Kreisen, sodann von denen nächstbelegenen benachbarten fremden Orten, als insonderheit von dem Mecklenburgschen, ferner in specie von Lübeck, Hamburg, Braunschweig, Leipzig und von der polnischen Seite in Form einer Tabelle bringen, die fremden Gemäße nach dem Berlinschen reduciren und diese Getreidepreis-Tabelle dermaßen wohl gefasset und eingerichtet dem General-Directorio übergeben, damit solches von dem einländischen sowohl als benachbarten ausländischen Getreidepreise zum genauesten stets informiret sein möge; auch, sobald sie gewahr wird, daß gemeldeter Preis über 1 Rthlr. steigen oder unter 18 Gr. fallen wolle, muß sie solches sofort besonders in ihrem Bericht remarquiren, mithin urgiren, damit darunter das erforderliche weiter gehörig besorget werden könne.

[§ 2 = G.-D.-J. XVI. 2, mit folgendem Zusatz:]

Wie denn auch nicht genug ist, daß allein auf die Bäcker, Brauer und Fleischer gesehen werde, sondern es muß auch ganz insbesondere auf alle Materialisten, Kramer, Höckerwaaren und Handlungen das allersorgfältigste Auge gerichtet und dahin gesehen werden, daß durch dieselbe das Publicum bald unter diesem, bald unter einem andern Vorwand nicht möge übersetzt und die Waaren vertheuret, noch dasselbe mit Elle, Maß und Gewichte hintergangen werden.

Zu welchem Ende die oftmaligen unerwarteten Visitationes geschehen und reelle Proben gemacht werden müssen.

Gegen die höchst schädlichen Auf- und Vorkaufereien und alle übrige in die Polizei schlagende Handlungen sind so viel Befehle und Verordnungen insbesondere bereits ergangen, daß hier nicht

mehr geschehen, als alles Ernstes erinnert werden kann, mit zureichendem Nachdruck darauf zu halten, und, daß insonderheit das Auf- und Vorkaufen gänzlich cessiren möge, gehörig zu sorgen.

[§ 3 = G.-D.-J. XVI. 3, mit folgendem Zusatz:]

Es muß auch insonderheit dahin gesehen werden, daß die Gasthöfe sowohl auf dem Lande, die an den Heerstraßen liegen, als in den Städten so eingerichtet werden, daß die Reisenden darin wohl unterkommen, auch mit nothdürftigem Essen und Trinken versehen werden können; woran es bisher in der Churmark und denen dazu gehörigen Kreisen noch sehr gefehlet, wodurch denn Reisende öfters bewogen worden, andere Routen zu suchen.

[§ 4 = G.-D.-J. XVI. 4, mit folgendem Zusatz:]

Damit aber S. K. M. vergewissert sein können, daß hierunter Dero eigenste allergnädigste Willensmeinung erfüllet werde, so soll die Kammer an das General- etc. Directorium in Zeit von sechs Wochen ganz unfehlbar einsenden die Special-Nachricht und Designation von allen und jeden Feuer-Instrumenten, welche sich an jedem Ort wirklich befinden; wie ein jedes derselben conditioniret ist, soll beschrieben, wenn etwas fehlet, solches bemerket und zugleich ein Kostenanschlag, was die Reparatur der alten oder die Anschaffung neuer Instrumenten erfordern wolle, beigefüget werden, mit einer Anzeige, ob gemeldete Kosten von denen Städten und Kämmereien selbsten sofort aufgebracht und fourniret werden können, oder ob und wie viel von Sr. K. M. aus denen dazu gewidmeten Extraordinariis dazu zu accordiren und zu assigniren sein möchte.

[§ 5 = G.-D.-J. XVI. 5, mit folgendem Zusatz:]

(Die Kammer wird angewiesen, deswegen die zureichende Anstalt zu machen,)

auch, wie es geschehen, und was ausgerichtet worden, in gleicher Zeit von sechs Wochen in einem besondern, an das General- etc. Directorium darüber abzustattenden Bericht [zu] referiren, sodann zugleich eine Specification von allen an jedem Ort befindlichen Brunnen ein[zu]senden und dabei an[zu]zeigen, ob derselben Anzahl nach Proportion des Orts hinreichend sein oder ob mehrere erfordert werden und was vor Anstalten zu derselben mehreren Anfertigung gemacht worden.

Articulus XVIII.
Wegen der Edicte.

[§§ 1 und 2 = G.-D.-J. XVII. 3.]

Articulus XIX.
Von Verpachtung der Aemter, Vorwerker und anderer Domänen.

[§ 1 = G.-D.-J. XVIII. 1.

§ 2 in der Hauptsache = G.-D.-J. XVIII. 2 (z. B. statt „faule und idiote Leute": „solche schlechte und unerfahrne Leute").

§ 3 = G.-D.-J. XVIII. 3.

§ 4 = G.-D.-J. XVIII. 4, mit folgenden Veränderungen:

ad a), nach „revidirt":]

Die Vermessung zwar ratione der Morgenzahl angenommen, des Landmessers Anzeige aber von der Güte der Aecker und Wiesen nicht zum Fundament der Einsaat und des zu gewinnenden Heues gesetzet werden soll, sondern es muß der Kriegesrath die Aecker und Wiesen selbst in Augenschein nehmen, deren Bonität und inwieweit des Landmessers Anzeige gegründet ist, beurtheilen und solchergestalt sodann mit Solidität den Einfall der Saat und den Ertrag der Körnerzahl, auch die Weide der Wiesen, ob sie zwei- oder einhauigt sein, zum Anschlag bringen.

[Litt. b) bis d) sind neu hinzugefügt und lauten folgendermaßen:]

b) Die beständigen Amts-Prästanda sollen auf keine Weise alteriret, viel weniger erhöhet, sondern nach denen Erbregistern und Verschreibungen angesetzet werden, und wiederholen S. K. M. anhero, was

c) Allerhöchstdieselbe Art. 8 wegen Conservation der Unterthanen allergnädigst verordnet haben, daß nämlich derselben Dienstgeld, so wie solches anjetzo angeschlagen, als ein beständiges praestandum, welches zu keiner Zeit erhöhet werden muß, in dem Amtsertrage angesetzt, das Dienst-Reglement auch dergestalt gefasset werden soll, daß die Dienste in allen Aemtern auf einen egalen Fuß ohne Prägravation geleistet werden.

d) Wegen der Getreidepächte, welche von den Unterthanen jährlich an das Amt abgeliefert werden müssen, soll denenselben bei anderweiter Verpachtung der Aemter die Wahl gelassen werden,

ob sie solche in natura abgeben oder nach dem Anschlage mit Gelde bezahlen wollen; worüber der Kriegesrath dieselbe ad protocollum zu vernehmen und solches seinen Einrichtungs-Acten mit beizufügen hat.

[Litt. e) bis g) = b) bis d) in G.-D.-J.

§ 5 = G.-D.-J. XVIII. 5, mit dem Zusatz:]

Dahero dem Contract

a) ein ordentlich Feld-Inventarium, darin die Aussaat, Düngung und Pflugart beschrieben ist, imgleichen ein Vieh-Inventarium, darin der Viehstand nebst der Taxe desselben enthalten ist, ferner ein Inventarium von allem Acker- und Braugeräthe und dessen Taxe und zugleich eine ausführliche Beschreibung von dem Zustand der Felder, auch Feld- und Wiesengraben beigefüget und solches in demselben allegiret, nicht weniger ein Inventarium von allen Gebäuden und deren Beschaffenheit verfertiget werden soll, damit der Pächter alles so, wie er es nach dem Inventario beim Antritt der Pacht erhalten, auch bei dem Abzuge wieder abliefern könne. Wobei wohl zu merken, daß, so oft währenden Pachtjahren neue Gebäude errichtet oder sonst Meliorationes auf Sr. K. M. Kosten in den laufenden Pachtjahren gemacht werden, solches denen Inventariis jederzeit mit beigefüget werden muß.

b) Sollen die denen Amtsvorwerkern angewiesene Hütungsreviere und derselben Grenzen in dem Contract deutlich beschrieben werden, damit die ausgesteckten Schonörter durchaus nicht betrieben und alle Disputs mit dem Forstamt dadurch vermieden werden.

c) Das Nutz- und Brennholz, welches der Pächter zur Haushaltung unumgänglich nöthig hat, muß wirthschaftlich examiniret und dem Contract inseriret werden, als:

zu Unterhaltung der Wagen und des Ackergeräths so viel Fuder Nutzholz,

zur Heizung der Wohn- und der Gerichtsstuben,

zum Brauen und Darren,

an Bandstöcken,

zur Ziegel- und Kalkscheune und andere Pertinenzien, die Feuerung gebrauchen,

wornach sodann die Anzahl der Klafter zu summiren ist.

[§ 6 = G.-D.-J. XVIII. 6 (mut. mut.).

[§ 7 = G.-D.-J. XVIII. 8 (mut. mut.).]

8. Es muß aber jedennoch, so viel möglich ist, darauf gesehen werden, daß die Beamten und Pächter die Caution aus ihren eigenen Mitteln bestellen können, allermaßen zu vermuthen ist, daß sodann ein jeder mit so viel größerer Attention wirthschaften wird, wenn er sein Vermögen dabei verlieren kann, als wenn ein anderer Caution vor ihn gemacht hat, und, wenn es ja unglücklich mit ihm gehet, doch kein anderer dabei unschuldiger Weise leidet. Vor allen Dingen aber soll

9. ausdrücklich verboten sein, daß Unterthanen, so mit contribualen Gütern angesessen, vor jemand Caution machen, damit, wenn es unglücklich gehet, dergleichen Unterthanen nicht ruiniret und dadurch außer Stand gesetzet werden, ihre Praestanda abzuführen. Sollten sich auch dergleichen Cautiones hie und da finden, sollen solche aufgehoben und an deren Statt andere Cautiones herbeigeschaffet werden.

[§§ 10, 11 = G.-D.-J. XVIII. 9, 10.

§ 12 = G.-D.-J. XVIII. 11. (Was dort dem General-Directorium, ist hier dem Kammerpräsidenten aufgegeben.)

§ 13 entspricht G.-D.-J. XVIII. 12 mut. mut.]

Articulus XX.

Wegen des Baues in den Aemtern.

[§ 1—3 = G.-D.-J. XIX. 1—3 (mit unwesentlichen Aenderungen).]

Damit auch

4. die Kammer jederzeit wissen kann, was die Baumaterialien, auch das Mauer- und Zimmer-Arbeitslohn und derer Handlanger ihr Tagelohn in jedem Amt und Stadt kostet und bisher üblich gewesen, so soll dieselbe sich dieserhalb wegen derer Städte die Nachricht von den Steuerräthen, wegen derer Aemter aber von denen Beamten und Landräthen einschicken und solches in eine Tabelle bringen lassen, um davon bedürfen[den] Falls den nöthigen Gebrauch zu machen, auch die Mißbräuche, so dieserhalb an einem oder dem andern Ort eingerissen sein möchten, abzustellen und solche Einrichtung zu machen, daß sowohl der Bauer als der Handwerksmann dabei bestehen kann; wie denn auch von solcher Tabelle Abschrift an das General-Directorium gesandt werden muß.

[§ 5 = G.-D.-J. XIX. 4, ist folgendermaßen näher ausgeführt:]

5. Von allen in den Aemtern vorfallenden nöthigen Bauen muß die Krieges- und Domänenkammer alljährlich einen ordentlichen Bau-Etat verfertigen und solchen benebst den Bauanschlägen und beigefügter Specification des dazu benöthigten Bauholzes, um solches in gutem Wadel assigniren zu können, allemal den 1. November von den Bauen des folgenden Jahres dem General- rc. Directorio einsenden, welches solchen examiniren, das nöthige dabei entweder erinnern oder denselben mit Approbation remittiren wird.

Es soll auch bei Fertigung dieses Bau-Etats auf Räumung der Feld- und Wiesengraben bei den Aemtern ein gewisses Quantum ausgesetzet werden, damit solche nach und nach in guten Stand gebracht und solchergestalt, in dem Amts-Inventario deutlich beschrieben, dem Pächter überliefert werden können, welcher sodann verbunden ist, dieselbe nicht allein zu unterhalten, sondern auch bei seinem Abzuge in eben solchem Stande wieder abzugeben; so viel Ruthen sodann von diesen Graben verwachsen und verschlemmet befunden werden, muß Pächter die Räumungskosten baar dafür bezahlen.

Wie denn auch zu unvermuthet vorfallenden Gebäuden ein gewisses in dem Bau-Etat mit angesetzet werden muß, damit es in dergleichen Fällen niemals an Gelde fehle[1]) [und nicht Schulden gemacht werden müssen, wie jetzo offenbar ist].

[2]) Wenn auch mit denen Baumaterialien zu denen zu reparirenden oder neu zu bauenden Kirchen, wovon Sr. K. M. das jus patronatus zustehet, von dem Kirchen-Revenüen-Directorio bishero zu weit gegangen ist, so muß auch zu diesem Behuf die Krieges- und Domänenkammer ein gewisses Quantum in dem jährlichen Bau-Etat ansetzen und gedachtem Kirchen-Revenüen-Directorio von dem Kammer-Präsidenten, welcher davon zugleich mit Chef ist, bekannt gemacht werden, damit solches nicht überstiegen werde. Insonderheit muß die Krieges- und Domänenkammer dahin sehen, daß sie mit dem in ihrem Rentei-Etat zum Bau ausgesetztem Quanto ein Jahr ins andere reiche und solches nicht überschritten werde.

[§ 6 = G.-D.-J. XIX. 5.]

[1]) Der folgende Zusatz fehlt in der Magdeburger Instruction.

[2]) Dieser Absatz fehlt in der Magdeburger Instruction.

Articulus XXI.
Wegen der extraordinären Ausgaben.

[§ 1 = G.-D.-J. XX. 2, mit folgendem Zusatz:][1])

Sollte die Krieges- und Domänenkammer hierwider dennoch handeln, so soll derjenige, der die Sache verzögert hat, den Verunglückten den gehabten Schaden ex propriis vergüten.

[§ 2 = G.-D.-J. XX. 3.]

Articulus XXII.
Vom Vorspann.

[§§ 1 und 2 = G.-D.-J. XXI. 1 und 2.]

Articulus XXIII.[2])
Vom Salzwesen.

1. Die Verfassung mit dem Salzwesen in der Churmark ist der Krieges- und Domänenkammer bekannt, und kommt es nur hauptsächlich darauf an, daß dabei alle Defraudationes vermieden und darauf genau Acht gegeben, von den Salz-Inspectoren aber die Consumtions-Register alljährlich genau revidiret und examiniret werden, ob das Salz nach den introducirten Sätzen consumiret worden, und, wenn sich dabei ein Minus findet, woher solches rühre. Insonderheit aber muß in den Gegenden, die mit fremden Provinzien grenzen, da Salz-Cocturen sind, genaue Aufsicht gehalten werden, daß kein fremd Salz heimlich eingebracht und consumiret werde, und müssen dahero die Salz-Inspectores alljährlich ihre Probe-Register an die Kammer einsenden und, wenn von selbigen an einem oder andern Ort etwas Notables angemerket worden, solches dabei mit berichtet und angezeiget werden.

2. Ferner müssen diese auch die Factoreien öfters visitiren und darauf genau Acht haben, daß von den Factoren die Salztonnen nicht geöffnet, Salz heimlich daraus genommen und hernachmals dieselben wieder zugeschlagen werden. Zu dem Ende dann zuweilen Proben gemacht und von den Salztonnen, so auf einmal geliefert worden, ein paar ausgesucht und geöffnet werden können,

---

[1]) Fehlt in der Magdeburgischen Instruction.

[2]) Vgl. G.-D.-J. XIII.

um zu sehen, ob dieselben gleiche voll sind oder ob sich eine merkliche Difference darunter findet: auf den Fall und wenn sich deshalb ein Verdacht ereignet, davon an die Kammer berichtet werden muß.

3. Ist auch vor allen Dingen dahin zu sehen, daß die Salzseller die Consumenten im Preise nicht übersetzen, sondern sich nach dem ihnen vorgeschriebenen Preis richten müssen; sobald dieserhalb Klage einkommt, muß solches remediret, auch nach Befinden davon an das General- rc. Directorium berichtet werden, und müssen sowohl die Departements- als Steuerräthe sich fleißig darnach erkundigen; wie denn auch die Salz-Inspectores gleichfalls genaue Aufsicht darüber halten und davon alljährlich an die Kammer referiren müssen.

4. Hat die Kammer auch von Zeit zu Zeit darauf zu denken, ob der Salz-Debit in die benachbarten fremden Provinzien nicht mit guter Art zu extendiren, sich davon genau zu erkundigen und, wenn sich dergleichen Gelegenheit findet, an das General- rc. Directorium davon zu berichten.

5. Muß die Kammer fleißig vigiliren lassen, ob die Schiffer auch mit den Salztonnen beim Transport dergestalt umgehen, wie ihnen in dem Edict vom 20. Junii 1747[1]) vorgeschrieben worden, und daß die Salztonnen nicht muthwilliger Weise von selbigen beschädiget, das Salz verschüttet oder auch von denenselben das Salz aus den Tonnen entwendet und heimlich verkaufet werde, [um] dadurch den Klagen wegen des Mangels an den Salztonnen, so viel möglich, abzuhelfen. Es ist aber

6. nicht unbekannt, und es hat die Erfahrung genugsam gezeiget, daß, wenn das Salz in den Salz-Cocturen mit der größesten Präcaution gepackt, die Tonnen auch mit Bindfaden auf beiden Enden durchzogen und versiegelt worden, daß unterweges nichts daraus hat genommen werden können, dennoch, wenn die Tonnen allhier geöffnet und das Salz umgemessen worden, an der Maß sich ein Manquement gefunden, so hauptsächlich daher rühret, daß das Salz, so an sich selbst porös ist, sich zusammengerüttelt und an der Maß etwas verloren, jedennoch aber an der Qualität des Salzes nichts abgegangen; dannenhero solches denenjenigen, so über den Mangel an den Tonnen klagen, zugleich mit begreiflich zu

[1]) Mylius, C. C. M. Cont. III. Nr. 13 (S. 159 ff.)

machen und den Argwohn zu benehmen, als wenn beim Packen des Salzes nicht richtige Maß gehalten würde, in Betracht deshalb genugsame Aufsicht gehalten wird. Wenn aber wegen der Witterung und durch andere Zufälle, so nicht wohl verhütet werden können, sich ein gar zu großer Salzmangel an einigen Tonnen findet, muß solches gehörig angezeiget und soll sodann wegen des Nachfüllens jederzeit das nöthige verfüget werden.

7. Weil auch die Kammer bisher sich beklaget, daß es mit der Zeit an Stabholz zu den Salztonnen fehlen möchte, so soll dieselbe darauf denken, ob es nicht practicabel zu machen, die leeren Salztonnen vor einen billigen Preis wieder aufzukaufen und an die Coctur nach Schönebeck zu remittiren und wegen der Kosten genaue Ueberschläge machen, um zu sehen, was dadurch vor eine Menage bei dem Stabholz zu erhalten, und wird dieser Punct der Kammer sehr nachdrücklich recommandiret.

Articulus XXIV.
Vom Mühlenwesen.

[§§ 1 und 2 = G.-D.-J. XXV. 1 und 2.]

3. Und da S. K. M. auch eine zuverlässige Nachricht von allen in der Provinz erfindlichen Mühlen, sie mögen angehören, wem sie wollen, zu haben verlangen, als soll die Kammer eine vollständige Designation derselben anfertigen und dieselbe an das General- ꝛc. Directorium, so bald möglich ist, übergeben, aus welcher aber der Unterschied zugleich zu ersehen sein muß von den zu den Städten und zu dem platten Lande gehörigen Mühlen; wie viel Gänge auf einer jeden, ob es Wind- oder Wassermühlen, königliche oder Particuliermühlen sein: welches alles in einer tabellarischen Form vorzustellen, und wenn bei dieser oder jener eine Verbesserung auf die von Sr. K. M. ausdrücklich vorgeschriebene Condition, nämlich ohne Bedruckung der Unterthanen und vielmehr zu deren Bequemlichkeit irgendwo annoch zu machen ist, kann solches zugleich mit angezeiget werden.

4. Hierbei ist auch noch dieses zu beobachten, daß diejenigen adelichen Stifts- oder Klöster-Dörfer, welche bishero gewissen königlichen Mühlen beigeleget worden, weil ihre Herrschaft keine eigene Mühlen, auch deshalb keine Gerechtigkeit, solche von neuem anzu-

legen, hat, nicht gezwungen werden müssen, beständig bei einer Mühle zu bleiben, sondern daß sie die Freiheit haben, wenigstens alle 6 Jahr, wenn des Müllers seine Pachtjahre zu Ende und die Leute nicht gut accommodiret worden, wieder eine andere königliche Mühle zum Mahlen zu erwählen, um die Müller dadurch um so viel mehr im Zwange zu halten, daß sie diese freiwilligen Mahlgäste gut fördern müssen, wenn sie dieselben nicht verlieren wollen.

Articulus XXV.
Vom Brauwesen.

[§ 1 = G.-D.-J. XXV. 1, 1.]

[§ 2 = G.-D.-J. XXV. 2, mit folgendem Zusatz:]

Darauf muß aber hauptsächlich gesehen werden, daß sowohl in den Städten als auf den Aemtern gut und gesund Bier gebrauet und dazu tüchtige Leute gehalten werden, welche damit recht umzugehen wissen und es erlernet haben, maßen sonst das Getreide nur verquistet und doch kein gut Bier daraus gemacht wird, worunter sowohl der Brauer als Consumente leidet; worauf sowohl die Departements- als Steuerräthe genaue Acht haben und bei ihren Bereisungs-Protocollen, wie sie es befunden, mit anzeigen müssen. Ferner muß auch dahin gesehen werden, daß der Beamte die Krüger und andere Consumenten beim Bierpreise nicht übersetzet, sondern jederzeit auf den Kornpreis reflectiret werden muß.

[§§ 3 und 4 = G.-D.-J. XXVI. 3 und 4.]

Articulus XXVI.
Wegen Erkaufung der Güter.

[= G.-D.-J. Art. XXVIII.][1]

Articulus XXVII.
Wegen der Stutereien

[= G.-D.-J. Art. XXIX. 1, 3.]

Articulus XXVIII.
Wegen prompter Bezahlung der Contributions- und Domänen-Gefälle.

[§§ 1—3 = G.-D.-J. XXX. 1—3.]

[1]) Magdeburger Instruction Art. XXVIII (Stutereien): „Mit dem Rosenburgschen Gestüt soll es wie bisher bleiben“.

§ 4. Ist zwar bisher die Gewohnheit gewesen, daß, wenn die Unterthanen ihre Amts-Praestanda nicht prompt abgeführet, die Beamten sich unter andern auch damit entschuldigen wollen; allein dieses kann vors künftige nicht weiter angenommen werden, allermaßen ein jeder Beamter schuldig ist, sein Pacht-Quantum in den gesetzten Terminen richtig abzuführen, und wenn die Unterthanen nicht richtig bezahlen, ist es seine Schuld, daß er denenselben entweder unzeitige Nachsicht gegeben, um zugleich einen Prätext wegen seiner unrichtigen Bezahlung zu haben, oder daß er auf derer schuldig gebliebenen Unterthanen Wirthschaft nicht besser Acht gegeben und sie in Verfall kommen lassen, zumalen wenn der Bauer 2 bis 3 Jahr schuldig geblieben, dadurch derselbe unfehlbar außer Stand gesetzet werden muß, praestanda zu prästiren; hat der Unterthan aber Unglücksfälle gehabt, so muß solches unverzüglich der Kammer angezeiget werden, damit demselben gleich in Zeiten geholfen und er im Stande erhalten werden kann.

[§ 5 = G.-D.-J. XXX. 7. Die Kammer soll in Zeit von vierzehn Tagen an das General-Directorium zuverlässige Nachricht einsenden, woraus ersehen werden kann:]

1) alle diejenigen Denrées und vornehmlich darunter Butter und Käse, welche, und wie viel davon, bis hieher aus der Fremde jährlich noch eingekommen und von wannen sie gebracht werden.

2) Mit der Special-Anzeige, ob nicht dagegen so viel aus der Provinz selbsten oder einer andern der königlichen Provincien zu erlangen, damit das Fremde so viel sicherer durch die zu verhöhende Impostirung könne zurückgehalten und das Geld dafür im Lande conserviret werden.

3) Welchem zuzusetzen die Verhöhung des Imposts, so sie, die Kammer, vermeinet, daß zu Erreichung des Zwecks nöthig sein wolle.

[Wegen der Käselieferung soll die Kurmärkische Kammer mit der Preußischen in Correspondenz treten.]

[§ 6 = G.-D.-J. XXX. 8, mit folgendem Zusatz:]

und müssen die Ober-Forstmeister[1]) insonderheit auf die prompte Bezahlung und richtige Ablieferung derer Forstgelder an die Rentei mit Acht haben; wie sie denn hauptsächlich davor stehen und denen Holzkäufern keine lange Frist und Dilationes verstatten, auch die

[1]) Magdeburg: „und muß der Oberforstmeister“.

Forstbedienten dahin anhalten sollen, daß sie alle Woche die eingehobenen Gelder an die Rentei abliefern; zu dem Ende sie sich denn alle vierzehn Tage einen Extract einschicken lassen müssen, was ein jeder Forstbedienter an Holz verkaufet und an Gelde daraus gelöset, welches jederzeit baar bezahlet werden muß.

[§ 7 = G.-D.-J. XXX. 9.]

Articulus XXIX.
Von Abnahme der Rechnungen.

[§§ 1 und 2 G.-D.-J. XXXI. 1 und 4 (mit unwesentlichen Veränderungen).]

Articulus XXX.
Wegen der Etats.

[§ 1 = G.-D.-J. XXXII. 2.]

2. Es sollen aber die Projecte zu den Etats so zeitig von der Kammer angefertiget und nach und nach eingesandt werden, damit der letzte davon noch vor Ende des Monats Decembris bei dem General-Directorio übergeben sein möge, auf daß alles zeitig daselbst reguliret und gegen Ablauf eines jeden Rechnungsjahres der General-Etat fertig gehalten werden könne.

Articulus XXXI.[1])
Wegen der Grenz- und Radungs-Sachen.

1. Soll die Krieges- und Domänenkammer darauf sehen, daß aller Orten die Grenzen in guter Ordnung und Richtigkeit erhalten werden, insonderheit die Landesgrenzen, und soll dieselbe zu dem Ende von allen Land- und Steuerräthen, auch Beamten und Forstbedienten Erkundigung einziehen, ob dieselben durchgehends mit Grenzpfählen, Bäumen, Steinen oder auch mit Graben versehen und marquiret und, wo dieselben streitig sind, ob deshalb schon Commissiones zur Untersuchung angeordnet und wie weit es damit gekommen, auch, woran sich die völlige Regulirung accrochiret.

[§§ 2—5 = G.-D.-J. XXXIII. 2—5, letzterer sehr gekürzt, aber mit folgendem Zusatz:]

so hat die Kammer, wenn sich Entrepreneurs finden und bei ihr angeben sollten, davon an das General-Directorium zu berichten,

[1]) Magdeburger Instructioon: Die Absätze über Radungssachen fehlen. Der Artikel ist überschrieben: „Wegen der Grenzsachen".

wie denn auch diejenigen Oerter, so denen Magisträten in den nächstbelegenen Städten zustehen, gleichfalls auf solche Weise mit Unterthanen von ihnen besetzet und dadurch die Kämmerei-Revenüen vermehret und verbessert werden müssen; worauf die Kammer insonderheit Attention mit haben muß.

6. Sollten sich auch außer denen noch andere Gegenden und wüste Feldmarken finden, so denen Städten oder auch denen von Adel zuständig sind, so müssen diese durch die Landräthe, auch bei Gelegenheit durch die Kriegesräthe animiret werden, solche Feldmarken gleichfalls anzubauen und mit Unterthanen zu besetzen, die Städte aber müssen durch die Steuerräthe dazu angewiesen und von denenselben gewisse Plans, wie solches am füglichsten geschehen kann, gemacht und der Kammer zu fernerer Ueberlegung und Examinirung eingesandt werden, welche sodann weiter an das General-Directorium mit ihrem Gutachten referiren muß.

7. Uebrigens ist der Kammer bereits bekannt, welchergestalt es mit Ansetzung derer aus fremden Orten anhero kommenden Colonisten gehalten werden soll, und muß die Kammer sich nur alle Mühe geben, solche Gegenden auszusuchen, wo diese Colonisten angesetzet werden können, und darunter nicht die geringste Zeit verabsäumen,[1] allermaßen schon einige hundert Familien parat und zum Theil schon auf dem Wege, anhero zu kommen, und, wenn solche nicht in Zeiten untergebracht werden, deren Unterhalt täglich viel Geld kosten würde. S. K. M. sind versichert, daß es an Gelegenheit nicht fehlet, wenn nur mit Ernst dazu gethan, darauf wohl gedacht und von den Kriegesräthen nicht die Zeit nur mit andern Sachen, so von schlechter Importanz sind, vergeblich zugebracht wird, und ist fast nicht zu begreifen, wie es so schwer hält, dergleichen Oerter auszufinden, da doch von Rechts wegen ein jeder Kriegesrath sein Departement auf das genaueste kennen sollte und, wenn er bei seiner Anwesenheit auf dem Amte nach alles sich genau erkundigte, ihm nichts unbekannt bleiben könnte; dannenhero solches denenselben hierdurch auf das nachdrücklichste anbefohlen wird.

[1] Magdeburger Instruction: „insonderheit aber auf Leineweber reflectiren". Das Uebrige fehlt.

Articulus XXXII.[1])

Wegen der Wolfsjagden.

[§ 1 = G.-D.-J. XXXIV.]

2. (Wie denn auch) S. K. M. überhaupt alle Mißbräuche bei den Jagddiensten und Jagdlaufen abgestellet wissen und ferner nicht gestatten wollen, daß die Unterthanen dabei mit Schlägen und sonst hart tractiret, viel weniger dabei etliche Tage vergeblich aufgehalten, sondern nach Möglichkeit menagiret werden sollen; worauf die Kammer gleichfalls genau Acht haben muß.

Articulus XXXIII.

Wegen der Anfragen und Berichte.

1. Wenn bei der Kammer Sachen vorkommen, so weder aus dieser Instruction noch aus den bei der Kammer sonst feste gesetzten Principiis regulativis, auch nach und nach ergangenen Verordnungen und Rescriptis, auch Edictis nicht decidiret und abgemacht werden können, oder es ereignen sich sonst außerordentliche Vorfälle, die auf eine oder die andere Art Sr. K. M. und des Landes Interesse und Wohlfahrt betreffen, so kann die Kammer dieserhalb bei dem General- &c. Directorio anfragen und Vorstellung thun, welches sodann prompte Resolution zu ertheilen nicht ermangelen wird. Dagegen aber

2. auch die Kammer, wenn Berichte und Nachrichten von ihr gefodert werden, dieselben prompt einsenden und abstatten und sich nicht, als bishero geschehen, deshalb öfters erinnern lassen soll, allermaßen dadurch die Sachen nicht nur aufgehalten werden und Leute, so bei dem General-Directorio mit Resolution versehen werden müssen, öfters darnach gehen und deshalb vergeblich sollicitiren müssen, sondern es veranlasset auch, daß das General-Directorium behindert wird, Sr. K. M. über Sachen, deshalb zuförderst der Kammer Bericht erfordert worden oder Nachricht von ihr eingezogen werden muß, den verlangten Bericht zu erstatten oder nöthige Vorstellung zu thun.

3. Müssen die abzustattenden Berichte und Vorstellungen auch kurz und deutlich gefasset und keine Umstände, so zur Hauptsache

[1]) Fehlt in der Magdeburger Instruction.

nicht dienen, sondern dieselbe nur weitläuftig oder auch wohl gar undeutlich machen, mit eingeführet werden; und sind dahero die expedirenden Secretarien deshalb beim Decretiren hinlänglich von den Räthen zu instruiren, keinesweges aber nur in generalen Terminis zu Entwerfung derer Relationen anzuweisen, da denn dieselben öfters nicht wissen, was sie ex Actis dem Concept inseriren oder weglassen sollen, folglich die Expedition von des Secretarien Willkür und guter oder schlechter Einsicht dependiret, wozu denn noch wohl kommt, daß der Rath die Vorstellung und Relation nicht einmal mit gehöriger Attention revidiret, sondern, wenn er solche obenhin angesehen, nur seinen Namen dabeisetzet. Gleichwie aber solches nur lauter Unordnung und unnöthiges Hin- und Herschreiben verursachet, wenn nämlich das General- rc. Directorium findet, daß die Sache nicht wohl oder nicht hinlänglich eingesehen, also befehlen S. K. M. hierdurch auf das nachdrücklichste, dergleichen vors künftige abzustellen, und sollen Präsident und Directores insonderheit bei der Revision darauf genaue Acht haben und, wenn sie solches anmerken, denen Räthen deshalb Vorstellung, jedoch mit aller Bescheidenheit, thun, dagegen aber diese sich auch nicht unterstehen sollen, zur Ungebühr zu widersprechen und ihr Verfahren noch zu rechtfertigen und also wider die Subordination zu handelen, welche S. K. M. auf das genaueste beobachtet wissen wollen, sondern es sollen dieselben sich solches vielmehr zur Warnung dienen lassen, widrigenfalls davon an das General-Directorium berichtet werden und dieses das nöthige darauf verfügen, auch nach Befinden an S. K. M. davon referiren soll. Ferner soll auch

4. die Kammer künftig denen Berichten und Vorstellungen jederzeit ihr Gutachten mit beifügen, welches aber nicht vage sein, sondern auf wahre und solide Raisons sich gründen und dergestalt gefasset sein muß, daß die Kammer jederzeit davor stehen kann, wie sie denn ohnedem vor ihre Berichte und Anfragen responsabel bleiben soll.

5. Muß die Kammer von allen in ihrer Provinz vorfallenden merkwürdigen Begebenheiten an das General-Directorium so bald als sie davon benachrichtiget wird, berichten, damit S. K. M. nach Befinden auch unverzüglich davon referiret werden kann, maßen öfters viel daran gelegen, daß solche Dinge schleunig zu Sr. K. M.

Wissenschaft gelangen und Sie nicht erstlich auf andere Weise davon benachrichtiget werden; wie denn insonderheit von Bedienungen, so vacant werden und schleunig wieder besetzet werden müssen, unverzüglich berichtet werden soll, welches bishero schlecht beobachtet worden und, wenn sonst davon schon Nachricht bei dem General-Directorio eingelaufen, der Kammer Bericht öfters erstlich hat erfordert werden müssen.

6. Ist es auch fast zur Gewohnheit geworden, daß, wenn von Sr. K. M. immediate oder von dem General-Directorio der Kammer etwas befohlen worden, sie darauf zwar das anbefohlene verfüget, im übrigen aber es schlechterdinges dabei bewenden lassen, ohne weiter daran zu gedenken oder nachzufragen, ob und wie das befohlne ist zur Execution gebracht worden, und davor weiter zu sorgen, daß es auch wirklich geschehe; welches aber vors künftige gleichfalls nicht mehr statuiret werden soll, sondern es soll ein jeder Departementsrath davor stehen und sollen auch nebst dem Präsidenten die Directores in specie darauf ein wachsames Auge haben und deshalb öfters nachfragen und Erinnerung thun, damit die Last dem Präsidenten nicht alleine bleibet, sondern derselbe von den Directoren darunter gehörig assistiret werde.

Articulus XXXIV.
Von den Offerten zur Recrutenkasse wegen derer Bedienungen.

1. Es hat die bisherige Erfahrung gegeben, daß viele junge Leute, die etwas in Vermögen gehabt, sich auf nichts rechts appliciret, sondern nur darauf gewartet, daß sie Gelegenheit finden möchten, durch Offerten zur Recrutenkasse Bedienungen zu erlangen. Nachdem aber S. K. M. wohl erwogen, daß dadurch mancher geschickter Mensch von den Bedienungen zurückgehalten und hingegen durch incapable Leute die Dienste wider Ihre Intention besetzet worden, so haben höchstgedachte S. K. M. allergnädigst resolviret, daß vors künftige auf Geldofferten gar nicht mehr reflectiret, sondern vielmehr die capabelsten Leute, so nur aufzufinden, zu Besetzung derer vacanten Dienste employiret werden sollen. Dagegen aber

2. diejenigen, so Dienste gratis bekommen, die von vielen Jahren her schon üblich gewesene Jura, nämlich den vierten Theil

der jährlichen Besoldung, zur Recrutenkasse erlegen, auch von nun an keine Dispensation von diesen gewöhnlichen Recrutengeldern weiter statthaben, noch deshalb einige Vorstellungen mehr geschehen sollen, sondern es muß indistinctement ein jeder, so hinfüro eine Bedienung oder Zulage bekommet, die deshalb nach Proportion der Besoldung betragende Summe unweigerlich abführen.

3. Es erinneren aber S. K. M. hierbei ernstlich, daß die Kammer bei Vorschlagung derer Leute zu denen vacanten Bedienungen alle Passiones und Nebenabsichten beiseite setzen und weder auf Freund- und Verwandtschaft noch auf bloße Recommandation, es geschehe solche von hohen oder anderen Personen, davor sie sonst einigen Egard hat, die geringeste Reflexion nehmen, sondern nur allein solche Subjecta in Vorschlag bringen soll, welche die erforderliche Capacität, Talents und Erfahrung dazu haben, und nicht, wie es gemeiniglich heißet, bei dem Dienst sich erstlich habilitiren und das nöthige sodann erlernen wollen, wenn sie die Dienste schon haben, imgleichen die dabei ehrlich, fleißig und incorruptibel sind; zu dem Ende die Kammer diejenigen, so sie zu Bedienungen vorschlagen will, wohl kennen, auch wegen ihrer Capacität examiniren soll, damit sie vor selbige allezeit responsabel sein kann, und hoffen S. K. M., dadurch Ihren Zweck um so viel mehr zu erreichen, wenn alle Dienste mit guten und tüchtigen Leuten besetzet sind, daß alle Sachen sodann auch besser gehen, die Functiones besser werden verwaltet und die jungen Leute sich mehr, als bishero geschehen, appliciren und zu habilitiren suchen werden.

Articulus XXXV.
Wegen der Justiz.

[Stimmt fast völlig überein mit G.-D.-I. XXXVII.]

Uebrigens hegen S. K. M. zu Dero Krieges- und Domänenkammer das gnädigste zuversichtliche Vertrauen, es werde dieselbe sich ein wahres Point d'honneur daraus machen und alle menschmögliche Kräfte anwenden, alle demjenigen, was in dieser erneuerten Instruction geordnet und befohlen worden, auf das exacteste nachzukommen; auf welchen Fall Höchstdieselbe sowohl dem ganzen Collegio überhaupt als auch einem jedem Membro insbesondere, welches vorbemeldeter Maßen sein Devoir thut und Dero aller-

gnädigste Intention zu erfüllen sich ernstlich angelegen sein lässet, bei aller Gelegenheit Marquen Dero königlichen Hulde und Gnade zu geben und die Ihnen geleisteten treuen und rechtschaffenen Dienste auch denen ihrigen zu vergelten nicht ermangeln werden.

Die Instruction für die Magdeburgische Kriegs- und Domänenkammer, Berlin, 22. Juli 1748,

(Mundirtes Exemplar mit der königlichen Unterschrift (ohne Gegenzeichnung) Magdeb. St.-A. Allg. Nachtrag Nr. 126. Abschrift Gen.-Dir. Magdeburg III. 18) stimmt im allgemeinen mit der Kurmärkischen Instruction wörtlich überein. Die Abweichungen sind schon in Noten zu der Kurmärkischen Instruction hervorgehoben worden; wir stellen sie hier nochmals kurz zusammen:

Die tadelnden Worte in der Motivirung, Art. I § 3, in der Magdeburgischen Instruction fortgeblieben. Desgleichen in § 6.

Die Kurmärkische Instruction setzt in Art. IV § 7 die Existenz eines Kanzleidirectors voraus, dem bestimmte Vorschriften ertheilt werden; in der Magdeburgischen Instruction heißt es an dieser Stelle: „(7) Soll auch jemand dazu benannt werden, der insonderheit darauf acht hat, daß ꝛc.“

Die Vorschriften über das Magazinwesen in Art. V §§ 3—5 fehlen in der Magdeburgischen Instruction.

In Art. VIII § 3 lautet der Passus über die Herabsetzung der bäuerlichen Dienste in der Magdeburgischen Instruction folgendermaßen: „Es wollen dahero Se. K. M., daß, im Fall im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld, insonderheit in einigen Kreisen, so an die Mark grenzen, dergleichen beschwerliche Dienste von den Unterthanen geleistet werden müssen, dieserhalb gleichfalls eine bessere Einrichtung gemacht und es dergestalt gefasset werde, daß der Bauer nur 2, höchstens 3 Tage wöchentlich zu Hofe dienen dürfe.

Der Zusatz zu § 2 des Art. IX der Kurmärkischen Instruction fehlt in der Magdeburgischen.

Ebenso der Zusatz zu § 8 des Art. XI der Kurmärkischen Instruction über die Abnahme der Acciseerträge.

Ebenso § 12 des Art. XI der Kurmärkischen Instruction (Jährlicher Voranschlag der Acciseerträge).

Ebenso § 14 desselben Artikels (Bonificationsaccise in Berlin).

In Art. XII § 3 fehlt der Zusatz über die Beförderung des Stettiner Handels.

In Art. XX § 5 fehlen die Stellen über die Schulden beim Aemterbau und über das Kirchenbauwesen auf den Aemtern.

In Art. XXI § 1 fehlt die Strafandrohung (Ersatzpflicht bei Verzögerung von Remissionen).

Der Art. XXVIII der Magdeburgischen Instruction (entsprechend dem Art. XXVII der Kurmärkischen) lautet nur: „Mit dem Rosenburgschen Gestüt soll es wie bisher bleiben".

Von Radungssachen ist in der Magdeburgischen Instruction nicht die Rede. Art. XXXII (= XXXI der Kurm. Instr.) handelt nur von Grenzsachen. In § 7 (Ansetzung von Colonisten) wird namentlich die Ansetzung von Leinewebern empfohlen. Die weiteren Ausführungen über Colonistenansetzung fehlen.

Der Art. XXXII wegen der Wolfsjagden fehlt in der Magdeburgischen Instruction.

Größere Zusätze lassen wir hier folgen:

Art. VI. [Einquartierung und Servis.] § 2 [Zusatz:] Damit nun solches hinkünftig in eine bessere Ordnung komme und man endlich zu beurtheilen vermöge, wie eine Stadt gegen die andere eigentlich stehe und welcher Zuschub gebühre oder welche nach andern Städten Hülfsquartiergelder geben könne, so hat die Kammer gewisse und zuverlässige Principia ausfindig zu machen, wornach eine jede der dortigen Sädte classificiret und solchergestalt eine Gleichheit unter den Städten ausgemittelt werde. Solche Principia hat die Kammer zur Approbation, sobald möglich, einzusenden, auch Vorschläge zu thun, wem die Einrichtung dieser Sache aus ihrem Mittel mit Zuziehung der Steuerräthe übertragen werden könne.

Art. IX. [Contributionswesen.] § 8 [Zusatz:] Es hat die Kammer auch auf das vorangeführte um so viel mehr Ursache zu denken, wie es zu bewerkstelligen, da bekannt, daß im Herzogthum Magdeburg es an Menschen fehle und insonderheit zur Erntezeit da so viele fremde Leute aus den benachbarten Provinzien ins Land kommen und die ganze Ernte hindurch daselbst arbeiten, hernachmals aber das verdiente Lohn mit sich aus dem Lande nehmen; welches S. K. M. insonderheit abgestellet wissen wollen und dadurch am besten geschehen kann, wenn genugsame Leute im Lande angesetzet werden. Und obgleich damit bereits einiger Anfang gemacht und hin und wieder Familien auf dem Lande angesetzet worden, so ist doch solches bei weitem noch nicht hinreichend, indem bekannter

Maßen alljährlich noch eine große Anzahl Leute aus Sachsen, insonderheit die sogenannten Vogtländer, auch wohl Maurer, Zimmerleute und dergleichen Art Menschen mehr, zur Sommerszeit nach dem Magdeburgischen kommen und sowohl bei der Ernte als auch sonst bei den Bauren auf dem Lande arbeiten helfen. Dannenhero soll die Kammer sich alle ersinnliche Mühe geben, solche Leute gleichfalls auf dem Lande in dem Herzogthum zu etabliren und mit Häusern anzusetzen, unter denen beneficiis und dergestalt, wie S. K. M. solches dem Krieges- und Domänenkammer-Präsident zum öftern sowohl münd- als schriftlich bekannt gemacht haben; und weil dieses eine Sache ist, so insonderheit Attention meritiret, so muß die Kammer hierunter nicht eher nachlassen, bis sie Sr. K. M. Intention darunter erfüllet hat, und soll sie zu dem Ende alljährlich mit Ablauf des Monats December eine Designation von allen etablirten Leuten sowohl an S. K. M. immediate als auch an das General-Directorium, mit Benennung der Oerter, wo sie her und wo sie angesetzet sind, einsenden.

Art. XIII. [Manufactursachen.] § 7: Muß auch der Flachsbau in dortiger Provinz mehr befordert und die Unterthanen von den Landräthen und Beamten, auch von den Kriegesräthen, wenn sie in die Aemter reisen, dazu animiret werden, imgleichen, daß die Leute dazu sich mehr zum Spinnen gewöhnen.

Vor allen Dingen aber muß dahin gesehen werden, daß die rohen Garne nicht in fremde benachbarte Provinzien ausgeführet, sondern im Lande selbst verarbeitet werden, und soll die Kammer alljährlich im December davon berichten, wie es sich mit dem Flachsbau und mit der Spinnerei, auch mit der Leineweberei gebessert und wie viel Stühle mehr im Gange sind wie in dem vorhergehendem Jahre.

Art. XXIII. Vom Salzwesen.

§ 1. Die im Herzogthum Magdeburg befindlichen königlichen Salzcocturen sind zwar anjetzo dergestalt verpachtet, daß der Entrepreneur gegen Empfang einer gewissen Quantität Holz und Steinkohlen das Salz vor einen gewissen Preis finden lässet, wobei es also sein Verbleiben hat. Es kommet aber dennoch dieses dabei zu erinnern vor, daß über den Salzmangel in den Salztonnen sehr geklaget und die Schuld auf das Sieden und Packen fast von

jedermann geleget wird, in Meinung, daß das Salz nicht gar gesotten und beim Einpacken nicht richtig Maß gegeben werde. Wann nun S. K. M. diese Klagen abgestellet wissen wollen, so muß

§ 2. Die p. Kammer dahin sehen, daß das Salz recht gut gesotten, dasselbe auch auf den Trockenboden durch und durch trocken gemacht werde; und obgleich von einigen souteniret werden will, daß beim Sieden nichts vorgehen könne, indem dabei alles seine gehörige Ordnung hätte, so sind doch hingegen andere, die behaupten wollen, daß durch gar zu große Menage beim Feuerwerk das Salz nicht recht ausgesotten würde, sondern weich und matschig bliebe und, wenn es hernachmals auf die Trockenböden käme, durch die große Hitze dasselbe zwar auswendig hart würde, jedennoch aber inwendig eine gewisse Feuchtigkeit behielte, welche hernachmals verursachte, daß das Salz in den Tonnen leichter zerschmelzen könnte, als wenn es recht feste und körnig gesotten worden. Um nun hierunter auf den Grund zu kommen, so soll die Kammer sich alle Mühe geben, hiervon den rechten und wahren Grund zu erforschen, und müssen dabei alle Nebenabsichten auf die Seite gesetzet werden, und soll die Kammer mit der Hallischen Deputation über diesen Punct in specie correspondiren, allermaßen es scheinet, daß dieselbe von gleichem Sentiment wegen der Menage bei der Feuerung sei, daß darin etwas stecke, auch allenfalls Proben in Halle machen lassen, ob es angehe, durch stärkere Feuerung das Salz besser auszusieden, oder ob die Menage bei der Feuerung verursachen könne, daß schlechter Salz gesotten werde, und soll die Kammer hernachmals zu seiner Zeit davon an das General-Directorium berichten und alles gründlich an- und ausgeführet werden, um dem Publico entweder diesen irrigen Wahn zu benehmen oder, wenn sich finden sollte, daß etwas in der Feurung stecke, den Fehler zu redressiren und dahin zu sehen, daß gutes und untadelhaftes Salz gesotten werden müsse. Wie denn auch diejenigen Krieges- und Domänenräthe, so das Salzdepartement in specie haben, ein jeder besonders sein Gutachten mit genugsamen soliden Gründen darüber abgeben soll.

3. So viel das Einmessen beim Packen betrifft, so sind zwar besonders dazu verpflichtete Leute bestellet, und sollte man nicht vermuthen, daß dabei etwas unrichtiges vorgehen könne; es müssen aber dennoch öfters Proben dieserhalb durchs Ummessen gemacht

und beim Packen unvermuthete Visitationes angestellet und mit allem Fleiß dahin gesehen werden, daß beim Packen alle Unrichtigkeiten und Unterschleife verhütet werden. Da auch beim Packen bekannter Maßen das Salz, wenn es gemessen, in die Tonnen eingestampfet und das Salzkorn dadurch klein gemacht wird, weil es sonsten an sich selbst porös ist, folglich an der Masse etwas fehlen muß, obgleich das Salz insgesammt in dem Fasse bleibet, so soll die Kammer auch Proben mit ungestampftem Salze machen und solches nur einrüttelen lassen, um zu sehen, wie die Maße sodann ausfallen wird, und muß die Kammer nicht eher ruhen, bis sie Mittel ausgefunden, diese Klagen ab- und das Publicum zufrieden zu stellen.

§ 4. Muß auch genaue Aufsicht gebrauchet werden, daß keine Salz-Defraudationes vorgehen, indem viel Particulier-Salzcocturen im Herzogthum Magdeburg sind; dahero dann die Salz-Inspectores alljährlich ihre Proberegister verfertigen und an die Kammer einschicken und, wenn an einem oder dem andern Orte etwas Notables angemerket worden, solches dabei mit berichten und anzeigen müssen.[1])

§ 10. Sind auch die sogenannten braunen Kohlen nicht aus der Acht zu lassen, und ist dahin mit zu sehen, daß selbige nicht vor halb Geld verschleudert, sondern wohl conserviret, auch noch mehr dergleichen aufgesuchet werden, um solche bedürfenden Falls dermaleinst bei den Cocturen zu Halle zu gebrauchen.

Art. XXIV. Wegen der Erz- und Schieferbergwerke und Steinbrüche.

§ 1. Es ist zwar im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld bekannter Maßen eine besondere Gewerkschaft, welcher die Erz- und Schieferbergwerke verliehen, auch durch Recesse und Conventiones gegen Entrichtung des Zehentens und eines gewissen jährlichen Canonis conferiret worden, und wird dieselbe also wohl von selbsten besorget sein, diejenigen Oerter aufzunehmen, wo Schiefer und Erze stehen, und dahin sehen, daß von den sächsischen Gewerken die Berggrenzen nicht überschritten werden, weil ihr eigenes Interesse dabei versiret. Es muß aber dennoch die

[1]) §§ 5—9 entsprechen den Bestimmungen der Kurmärkischen Instruction XXIII. 3, 4, 5, 7, resp. der Instruction für das Gen.-Dir. XXIII. 6.

Magdeburgische Kammer dahin sehen, daß, weil diese Berggrenzen in der Grafschaft Mansfeld das königlich preußische Territorium an einigen Orten mit berühren, denen königlichen Unterthanen ihre Aecker und Wiesen nicht ruiniret, sondern nur an unschadhaften Orten eingeschlagen werde. Wie denn auch

§ 2. Wohl darauf Acht gegeben werden muß, daß solches von obbemeldeter Magdeburgischen Gewerkschaft gleichfalls nicht geschehe und diese ihre Bergwerke jederzeit bergmännisch tractire, auch die schuldigen praestanda davon conventionsmäßig und nach Sr. K. M. letztern Decision, wie der Kammer bereits bekannt gemacht worden, in den gesetzten Terminen entrichte und damit unter keinerlei Prätext zurückbleibe, auch das Silber insgesammt zur königlichen Münze abgeliefert werde.

§ 3. Da S. K. M. auch in der Grafschaft Mansfeld Mühlensteinbrüche aufnehmen lassen, um daraus das Herzogthum Magdeburg nebst der Churmark und einigen anderen Provinzien mit Mühlensteinen zu versorgen, so muß die Kammer dieses Werk auf alle Art und Weise suchen zu befördern und dem Entrepreneur jederzeit darunter assistiren, die Aufnahme und den Fortgang dieses nützlichen Werks bestens secundiren und alle dabei vorkommende Hindernisse aus dem Wege zu räumen, äußerst bemühet sein.

Erneuerte Instruction für die Halberstädtische und Mindensche Kriegs- und Domänenkammer.

Berlin, (29. Juni) 22. Juli[1]) 1748.[2])

Art. I.

Von den Bedienten der Krieges- und Domänenkammer.

Art. II.

Von der Function des Präsidenten, Directoris und der Krieges- und Domänenräthe.

§ 14. [Kassenvisitation.] Der Präsident, Director und Curatores der Rentei- und Ober-Steuerkasse sollen solche sowohl wöchentlich

[1]) Das Datum ist nach der Correctur verändert worden.

[2]) Vom Könige vollzogener Entwurf, der später als Reinconcept gedient hat und durchcorrigirt worden ist von der Hand des Ministers v. Happe und verschiedener Räthe des Departements, mit mehreren Zusätzen und Nachträgen, darunter auch solchen, die nach dem 22. Juli gemacht sein müssen.

als insbesondere bei dem Schluß eines jeden Monats zusammen auf das allergenaueste visitiren, die Kassenbücher und Extracte mit höchstem Fleiß examiniren, ob auch dabei alles in gehöriger Ordnung und Richtigkeit sich befunden, imgleichen ob die Gelder nach den Etats richtig eingekommen sind oder nicht; auf welchen letztern Fall sie sich nach den Ursachen genau erkundigen, behörig überlegen, ob solche valables oder nicht, und wegen Beitreibung der Reste ohne den geringsten Zeitverlust das nöthige verfügen, auch befundenen Umständen nach bei den Unterkassen oder Debenten, welche zurückgeblieben, ungesäumt eine Untersuchung anstellen und die Sache nicht auf die lange Bahne schieben müssen.

§ 15. Damit bei der Visitation vorgedachter Kassen desto zuverlässiger sich hervorthun, ob auch nicht mehr Gelder bei denselben eingekommen, als berechnet worden, so soll die Verfügung gemacht werden, daß, wann von Unter-Rendanten, Beamten oder sonst auf Rechnung stehenden Leuten, auch überhaupt von jemanden, welcher Gelder an die Kassen abzuführen schuldig, dergleichen abschicket, selbst bezahlet oder durch andere bezahlen lässet, der Kammer solches jedesmal zugleich zur Nachricht schriftlich anzeigen müsse. Auf solche Weise kann durch Gegenhaltung der darüber eingelaufenen Berichte die Controlle mit den Kassenbüchern desto eher geschehen und observiret werden, ob auch alles darin eingetragen worden.

Welches alles Präsident, Director und Curatores der Kasse wohl zu observiren und zu ihrer selbsteigenen Sicherheit alle ersinnliche Praecautiones zu nehmen, maßen, wann sich hernach hervorthäte, daß dabei etwas übersehen und negligiret worden, sie sodann davor haften und den daher erwachsenen Schaden gewiß ex propriis ersetzen sollen.

Bei denen Accise-, Zoll- und anderen Kassen, deren Einnahme nach einem festgesetzten Satze geschiehet, muß bei Visitirung derselben sonderlich dahin gesehen werden, daß den Accisanten, Zollanten, Contribuenten oder anderen, welche dazu etwas zu erlegen schuldig, nicht ein mehres abgefordert werde, als sich gebühret und die Tarifs auch Zollrollen im Munde führen; am allerwenigsten aber muß den Bedienten erlaubet sein, ungebührliche Neben-Accidentien zu machen oder Präsente zu nehmen.

Art. III.
Wegen der Kanzlei.

§ 1. Die bei der Kammer vorkommende Sachen müssen von denen dabei befindlichen Secretarien und Kanzlisten dem Erheischen nach ohne Unterscheid, ob es sogenannte Commissariats-, Aemterverpachtungs- oder Zollsachen, concipiret werden, also einer dem andern in allen Stücken arbeiten helfen und die Hand bieten; dahingegen auch die davon fließende Emolumenta in einer Kasse zu werfen und monatlich unter dieselben proportionirlich zu theilen sind.

§ 2. [Sportelordnung.] Gleichwie aber hin und wieder verlauten will, daß die Sportulordnung nicht allenthalben billigmäßig reguliret, so haben Präsident, Director und Räthe deshalb mit dem fordersamsten pflichtmäßige Vorschläge zu thun, damit die Expeditionsgebühren sowohl bei der Kammerkanzlei als sonst bei jedem unter der Kammer stehenden Subalternen, welchem dergleichen zu erheben erlaubet, behörig untersuchet und determiniret werden können.

§ 3. Wann auch gar vielfältig angemerket worden, daß unerachtet der oft schon geschehenen Expeditionen die Ausfertigung derselben dennoch in der Kanzlei unabgeschicket und ohne Insinuation liegen geblieben, so daß die Referenten oder Parteien auf die Bescheide noch lange warten müssen und die Affairen verzögert worden, so hat der Präsident besonders Achtung zu geben, daß dergleichen nicht weiter geschehe, und zu dem Ende einen verständigen, bereits in Arbeit stehenden Secretarium auszusuchen und selbigem die Direction der Kanzlei zu committiren, damit die Expeditiones beschleuniget, abgeschicket oder in Zeiten insinuiret und also keine Affairen weiter liegen bleiben mögen.

§ 4. Nicht weniger muß von allen eingekommenen Sachen, sie mögen in königlichen Ordres, Berichten, Memorialien oder sonsten bestehen, ein ordentliches Journal gehalten werden, mit kurzer Beischrift der Materie von jeder Sache, nebst dem dato, wann solche eingelaufen, expediret und abgegangen, damit der Präsident wenigstens monatlich, wo nicht wöchentlich, dieses Journal nachsehen und urtheilen könne, ob die Affairen gebührend beschleuniget werden oder nicht. Wie dann der Präsident sich auch wöchentlich einen Extract der noch unabgethanen Sachen muß fertigen lassen, umb die Faule

und Nachlässige, welche S. K. M. in solchen Fällen angezeiget wissen wollen, zu ihrem Devoir zu bringen.

§ 9. Umb nun die Subalternbedienten insgesammt vors künftige in desto besserer Ordnung und Aufmerksamkeit zu setzen, soll die Kammer deren Instruction sofort revidiren,[1]) in solche obiges alles und was außerdem die Beschaffenheit ihres Dienstes erfordert, deutlich und umbständlich einrücken, vor allen Dingen aber ihnen eine bessere und gehörige Beobachtung der Verschwiegenheit auf das allernachdrücklichste einschärfen: gestalt S. K. M. in Zukunft keinem, der sich hierwider versündiget, nachsehen, sondern dergleichen pflicht- und ehrvergessenen Menschen, nachdem zu seiner Warnung mehr als verlanget werden können, geschehen, nach der Strenge der Gesetze richten und bestrafen lassen werden.

Art. IV.

Von Verpflegung der Armee und Besorgung der zum General-Commissariat gehörigen Sachen.

§ 3. [Zusatz:] Im Halberstädtschen ist kein Zweifel, es werde durch gute Administration des allda etablirten Land-Magazins den Unterthanen im Fall der Noth völlig geholfen werden können, sonderlich wenn die Kammer sich behörig angelegen sein lässet, zu rechter und wohlfeiler Zeit Rocken aufzukaufen.

Art. V.

Von der Einquartierung und Servis.

§ 3. [(Servis) lautet für Minden]: Der Servis soll nach dem bisherigen Fuß bei der Accise ferner mit aufgebracht, dabei aber vor allen Dingen dahin gesehen werden, daß das Commercium nicht damit beschweret werde. Und da nunmehro der aus der Ober-Steuerkasse zur Serviskasse gethane Vorschuß mehrentheils erstattet sein wird, so muß die Krieges- und Domänenkammer, sobald solcher völlig getilget, darauf bedacht sein, daß die Servissätze moderiret und wieder heruntergesetzet werden.

Art. VI.

Wegen der Fouragegelder vor die Cavallerie.

§ 3. Damit es auch umb so weniger an Heu fehlen möge, so hat die Kammer wohl zu untersuchen, ob und allwo noch be-

[1]) Diese revidirte Instruction wird weiter unten mitgetheilt werden.

queme Oerter befindlich, welche ohne Abgang der nöthigen Hütung zu Wiesen gemacht werden können.

Art. VII.

Wegen Conservation der Unterthanen.

§ 4. Damit auch wegen der Zeit und Stunde, wenn die Unterthanen auf den Dienst kommen und wieder abgehen sollen, desgleichen wegen der Speisung, allwo es üblich, eine billigmäßige Ordnung nach den Umständen getroffen werde, so hat die Krieges- und Domänenkammer solches zugleich pflichtmäßig zu bewerkstelligen.

[Sonst nichts Eigenthümliches.]

Art. VIII.

Wegen des Contributionswesens.

§ 3. [Lautet für Minden:] Und da man dermalen noch zu Werke ist und desfalls eine eigene Commission niedergesetzet worden, die im vorigen Saeculo bereits gefertigte Catastra zu revidiren und von denen nach und nach eingeschlichenen Unordnungen und Ungleichheiten zu säubern und zu rectificiren, so zweifeln S. K. M. nicht, es werde der intendirte heilsame Endzweck in proportionirlicher Egalisirung eines Contribuenten gegen den andern und Abhelfung aller Prägravationen möglichst erreichet und folglich die gemeine Lasten mit gleichen Schultern getragen werden. Die Commission muß dannenhero mit allem ersinnlichsten Fleiß diese Revisionssache zur Endschaft zu befördern suchen.[1])

[Hinzugefügt sind §§ 7 und 8.]

§ 7. An denen Oertern, wo alles besetzet und bebauet, bleibet es dabei, daß wenigstens dimittirte ausrangirte Soldaten und Invaliden vorzüglich zu Nachtwächtern und anderen kleinen Diensten auf dem Lande angenommen werden müssen.

§ 8. In der Provinz Halberstadt und den dazu gehörigen Graf- und Herrschaften befinden sich verschiedene Gegenden, welche, ob sie gleich vormals noch nicht bebauet gewesen, dennoch mit Nutzen

[1]) Das ist bis 1754 geschehen. Eine summarische Notiz darüber bei Roden: Preuß., Friedrich d. Gr. IV, Anh. II, S. 427. — Die Acten: Gen.-Dir. Minden, Contributionssachen.

in guter Cultur [gesetzet] und ohne jemandes Nachtheil bebauet, auch das Land dadurch besser peupliret werden kann, wie solches mit den neuen Dörfern Plattendorf und Güntersdorf bereits geschehen. Die Krieges- und Domänenkammer hat also auf das angelegentlichste sich zu bemühen, aus der Fremde Leute dahin zu ziehen, so allem Vermuthen nach gegen Ertheilung gewisser Freijahre und Regulirung billiger auch modiquer Praestandorum daselbst gerne anbauen werden. Umb aber von obgedachten Gegenden eine zulängliche Nachricht zu haben, müssen sofort ein paar wirthschaftsverständige Commissarii zu Untersuchung der Umstände dahingeschicket, auch nöthigenfalls vorhero diese Oerter ausgemessen und hiernächst ein rechter Plan gemacht werden, wie und welchergestalt diese zur Zeit noch unbebauet gelegene Gegenden mit Menschen besetzet und besser genutzet werden können; als worüber S. K. M. der Krieges- und Domänenkammer soliden, ausführlichen und pflichtmäßigen Bericht demnächst erwarten wollen.

[§ 8 lautet für Minden:] In der Provinz Minden, sonderlich denen Aembtern Petershagen, Rahden und Reineberg, nicht weniger in denen Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen befinden sich verschiedene Gegenden, welche, ob sie gleich vormals noch nicht bebauet gewesen, dennoch mit Nutzen in gute Cultur gesetzet und ohne jemandes Nachtheil bebauet, auch das Land peupliret werden kann. [Folgen die Worte: „Die Krieges- und Domänenkammer hat“ bis zu Ende des § 8, wie vorstehend.]

Art. IX.
Wegen des Lehns-Canonis und der Ritter-Rollen.

Art. X.
Von Accisesachen.

§ 4. So viel insonderheit den Tarif der Provinz Halberstadt anbetrifft, so ist solcher zwar allererst in anno 1744 revidiret und in vielen Sätzen geändert; wenn aber seitdem nöthig gefunden worden, solchen noch anderweitig einzusehen, wie die Kammer unterm 3. Octobris a. p. instruiret worden, so hat sie dessen Einsendung und raisonnirenden Bericht über die vorzunehmende Veränderungen nicht allein zu beschleunigen, sondern auch bei dieser Revision wohl zu erwägen, daß alles, was im Lande wächset und fabriciret wird,

wie oben erwähnet, leidlich impostiret werde, umb dadurch zu verhüten, daß nicht prima materia außer Landes verschicket werde; wie man denn bishero unter andern anmerken müssen, daß der Rüb- und Rappsamen ungepreßt außerhalb Landes gegangen; und hat also die Krieges- und Domänenkammer sich äußerst zu bestreben und dahin zu sorgen, daß solcher im Lande ausgepreßt und statt des Samens das Oel ausgeführet werden könne. Daferne sich auch solches etwa daran accrochiren sollte, daß das Oel zu hoch impostiret, sind Vorschläge, wie solches zu Beforderung des auswärtigen Debits herunterzusetzen, zu thun.

Es sollen auch die Steuerräthe, Accise-Calculatores, Einnehmer, Controlleurs und übrige Accise-Bediente, damit sie bei Verrichtung ihrer Function mit aller Accuratesse nach einer Norm und Richtschnur arbeiten können, nächstens mit einer besonderen zulänglichen Instruction versehen werden.

[§ 4 lautet für Minden:] So viel besonders die Tarifs vor die dortige Provinz anbetrifft, so müssen, wie im Mindenschen und Ravensbergschen geschehen, also auch im Tecklenburgschen und Lingschen solche revidiret und zur Approbation eingesandt, dabei auch hauptsächlich zum Augenmerk genommen werden, daß alles, was im Lande wächset und fabriciret wird, wie oben erwähnet, leidlich impostiret werde, um dadurch zu verhüten, daß nicht prima materia außer Landes geschicket werde; wie man denn bishero anmerken müssen, daß noch jährlich über 100000 Rthlr. rohes, und zwar mehrentheils feines Garn außerhalb Landes gegangen. Und hat also die Krieges- und Domänenkammer, wie ihr bereits auf das angelegentlichste recommendiret worden, äußerst beflissen zu sein, daß nicht allein mehrere Drell- und Zwillichweber, sondern auch Kantenknöplers zu Verarbeitung des feinen Garns angesetzet und endlich alles Garn in der Provinz selbst verarbeitet werde.

Art. XI.
Vom Commercio.

§ 2. [Für Minden:] Was die Zuckerraffinerien anbetrifft, so ist bereits, wie der Krieges- und Domänenkammer bekannt, der Kaufmann Knollmann zu Lübbecke unterm 27. Januario a. pr. über Anlegung einer Zuckersiederei privilegiret. Es muß also nicht alleine

der Departements- und Steuerrath dahin sehen, daß er solche dem Privilegio und seinem Engagement gemäß sofort in gangbarem Stande setze und von Zeit zu Zeit perfectionire, sondern auch beständig von der Kammer anhero gemeldet werden, wie sie reussire und etwan zu verbessern, damit Sr. K. M. allergnädigste Intention auch hierunter erreichet werde.

Art. XII.
Von Manufactursachen.

[In § 5 (Wollmanufacturen) ist für Halberstadt namentlich auf Aschersleben verwiesen, wo Wollmanufacturen bereits mit sehr gutem Succeß eingeführt seien. Für Minden ist der § 5 folgendermaßen gefaßt:]

§ 5. So viel in specie die Wollmanufacturen betrifft, muß die Krieges- und Domänenkammer bedacht sein, solche auch in dortiger Provinz, so viel solches ohne Hinderung der Linnenmanufacturen, sonderlich wegen der dazu erforderlichen Spinnerei, immer möglich und practicabel, in Aufnahme zu bringen und dazu diensame Vorschläge thun, damit wenigstens die in dortiger Provinz gewonnene Wolle auch darinnen verarbeitet werden könne.

§ 7. [Lautet für Halberstadt:] Wegen der Linnenfabriken haben S. K. M. zeithero wahrgenommen, daß es damit im Halberstädtschen noch nicht dergestalt fortwill, als der considerable Flachsbau es wohl erforderte, und obgleich das Gespinnste dort gut und ziemlichen Fortgang hat, so ist doch der Provinz keinesweges zuträglich, daß das allermeiste davon bisher außerhalb Landes gegangen und daselbst verarbeitet worden. [Dann folgt die Anweisung, Weber aus der Lausitz ins Land zu ziehen.]

[Für Minden:] Was die Linnenmanufacturen betrifft, so sind solche zwar bereits in dortiger Provinz, sonderlich in der Grafschaft Ravensberg, in ziemlichem Flor und Aufnahme, und wird daher alljährlich eine ansehnliche Summe frembdes Geld hereingebracht; weil aber dennoch nach der historischen Tabelle alljährlich eine große Quantität Garn außerhalb Landes gehet, so muß die Krieges- und Domänenkammer sich, wie bereits oben Art. X, § 4 befohlen, bemühen, mehr und mehr Weber, vornehmlich aus der Lausnitz und Sachsen, imgleichen Kantenknöpler zu Verarbeitung des feinen sogenannten Quentchengarns sowohl in denen Städten als Aembtern

und überhaupt auf dem platten Lande anzusetzen und es endlich dahin zu bringen, daß gar kein Garn mehr außer Landes gehen dürfe, sondern alles von denen Einwohnern des Landes bis zur völligen Perfection gebracht und solchergestalt die verfertigte Waaren denen Ausländern zugeführet werden können.

Art. XIII.
Wegen des Stempelpapiers und Karten.

Art. XIV.
Wegen Anhaltung der Deserteurs.

Art. XV.
Städtesachen.

§ 1. Der Krieges- und Domänenkammer ist Sr. K. M. Intention, daß die accisebare Städte mit Ringmauren oder Pallisaden geschlossen sein sollen, zwar bekannt; weil aber solches in Ansehung der kleinen Städte, woselbst die Accise seit 20 oder weniger Jahren eingeführet, noch nicht allenthalben geschehen, so muß die Kammer überlegen, ob und wie solches mit Nutzen und zu Verhütung der Accise-Defraudationen ohne Aufwendung großer Kosten geschehen könne. In denen Städten, wo dergleichen bereits vorhanden, müssen sie auch in gutem Stande unterhalten werden, umb solchergestalt denen Accise-Defraudationen desto besser vorbeugen zu können.

Art. XVI.
Polizei- und Kämmereisachen.

§ 6. Ist auch eine der nützlichsten und zu Beforderung des Commercii und der Zufuhre vom platten Lande nach den Städten nothwendigsten Sachen, daß die Land- und andere Straßen in gutem Stande erhalten und ein jeder, der zur Unterhaltung derselben zu concurriren schuldig, gehörig und mit Nachdruck zu seiner Schuldigkeit angewiesen werde. Sollte hierunter in Zukunft etwas fehlen, werden S. K. M. sich lediglich an die Kammer halten und dieselbe davor responsable machen, welche dahero diese nützliche Sache durch die Landräthe sogleich bewerkstelligen und künftighin in guter Ordnung beständig unterhalten muß.

Art. XVII.
Wegen der Edicte.

Art. XVIII.
Von Verpachtung der Aemter, Vorwerker und anderer Domänen.

§ 6. . . . Der Krieges- und Domänenkammer sind die Principia bekannt, wornach die Unglücksfälle examiniret und die Vergütigung determiniret werden soll; S. K. M. aber finden nöthig, daß solche zusammengetragen und in ein förmliches Reglement dergestalt gefasset werden, daß deshalb kein Zweifel weiter übrig bleibet. Die Krieges- und Domänenkammer hat demnach solches ohne Anstand zu bewerkstelligen und dieses Reglement in Zeit von 6, höchstens 8 Wochen zur fernern Revision an das General-Directorium einzusenden . . .

Art. XIX.
Wegen des Baues in den Aemtern.

Art. XX.
Wegen der extraordinären Ausgaben.

§ 3. [Zugefügt.] Wann aber auch viele, welche einige Vergütigung zu fordern gehabt, deshalb sehr langsam und spät sich gemeldet und dahero die Bezahlung verzögert worden, so wollen S. K. M. solches durchaus nicht mehr gestatten, und soll derjenige, welcher sich mit seiner Forderung binnen 14 Tagen nach der Zeit, da sie demselben gebühret, nicht melden wird, derselben ganz verlustig sein.

Art. XXI.
Vom Vorspann.

§ 4. [Hinzugefügt.] Die Kammer hat hiernach die Einnehmer und Schulzen auf den Dörfern wohl zu instruiren, und daß sie bei vorkommendem Transport der Rekruten eher keine Wagen verabfolgen lassen sollen, bis von dem Commando eine deutliche Specification derer Namen eines jeden Recruten und zu welchem Regiment er gehöre, ausgestellet worden, damit darnach denen Regimentern der Abzug gemachet werden könne.

Art. XXII.
Vom Salzwesen.

[Lautet für Minden:] Was das Salzwesen anbetrifft, so ist bebekannt, daß die dortige Provinz außer der Grafschaft Lingen noch mit keinem Salz aus Sr. K. M. Schönbeckschen und Hallischen Cocturen wegen des gar zu kostbaren Transports verleget werden können; zu dem Ende denn der Debit in dem Fürstenthumb Minden und der Grafschaft Ravensberg an die Hessensche Rentkammer und in der Grafschaft Tecklenburg an die Dissenersche Salzcoctur verpachtet werden müssen. Da aber, wie der Kammer bekannt, zu Melbergen im Fürstenthumb Minden, Ambts Hausbergen, eine Salzquelle entdecket und noch immer Hoffnung gemachet worden, daß sich, wenn die Sache besser angegriffen und ein Hauptbrunnen weiter gegen Morgen abgeteufet würde, sich ohnfehlbar bessere Soole finden müßte, so muß die Kammer berichten, was anjetzo bei der Sache geschehen, in was vor Umbständen die Sache gegenwärtig befangen und ob sie einen kunsterfahrnen Mann erhalten, mit dem die Sache weiter überleget worden. Die Sache selbst ist von W[ichtigkeit] und kann, wenn, mit Nutzen [eine] Coctur dort [anzu]legen, rathsam gefunden [werden] sollte, das viele Geld, so davor außer Landes gehet, im Lande behalten werden; daher auch solche nicht obenhin tractiret werden muß. So lange es aber damit noch nicht zum Stande kommet und es bei der bisherigen Verpachtung verbleibet, muß dahin gesehen [werden], daß denen Einwohnern von denen Pächtern und Factors gutes ausgesottenes und zur völligen Reife gekommenes Salz, auch gute und völlige Maße geliefert werde, damit selbe darunter nicht leiden.

Art. XXIII.
Vom Münzwesen.

Der Krieges= und Domänenkammer ist bekannt, wie viel heilsame Edicte wegen Zurückhaltung der geringen und ungültigen groben Scheidemünzen ergangen und wie viel dem Lande daran gelegen, daß lauter gute Münzen darin asserviret werden, auch was solches vor einen Einfluß in das Commercium und dessen Beforderung hat; S. K. M. finden dahero nicht nöthig, solche hier zu wiederholen, noch nach ihren Datis zu allegiren, erinnern aber Dero

Krieges- und Domänenkammer hierdurch so gnädig als ernstlich, darüber gehörig zu halten und auch dahin zu sehen, daß die fiscalische Bediente hierunter ihr Devoir wohl observiren, weil Allerhöchstdieselben sonsten die Kammer davor zur Verantwortung ziehen werden.

Art. XXIV.
Vom Mühlenwesen.

§ 3. [Zugefügt.] Woselbst die Mühlenwaagen introduciret, muß nicht allein das Korn in die Mühle, sondern auch das Mehl wieder herausgewogen werden, zumalen durch das erstere zwar dem königlichen Accise-Interesse und dem Müller, daß nicht mehr zur Mühle komme, als angegeben, durch letzteres aber dem Mahlgast prospiciret werden muß, damit er das Mehl wieder in vollem Gewicht erhalte.

§ 4. Sollten auch bei einigen Mühlen noch keine Mühlen-Reglements eingeführet sein, so muß solches noch unverzüglich geschehen und darin exprimirt werden, wie viel Mehl und Schrot von einem Scheffel wieder geliefert, wie lange die Mahlgäste warten sollen; ferner, daß keiner vor den andern gefordert, sondern solches nach der Ordnung, wie die Mahlgäste das Getreide zur Mühle bringen (als deshalb Tafeln in den Mühlen auszuhängen und die Namen der Mahlgäste daran nach der Ordnung zu verzeichnen) geschehen müsse; imgleichen, wie es wegen der Beschüttung des Rumpfs, wann die Steine geschärfet sind, zu halten sei, und was dergleichen zu Einführung guter Ordnung und Verhütung der Unterschleife mehr ist. Sollten dem allen ohngeachtet die Mahlgäste zu klagen Ursach finden, muß ihnen prompte Justiz ohne alle Weitläuftigkeit und ohne die geringste Kosten administriret und, wann sich findet, daß die Müller die Leute hintergangen, sie dergestalt bestrafet werden, daß ihnen die Lust vergehet, ihre Diebesgriffe ferner zu practisiren, auch andere, ein Exempel daran zu nehmen, bewogen werden.

Art. XXV.
Vom Brauwesen.

Art. XXVI.
Wegen Erkaufung der Güter.

Art. XXVII.
Wegen der Pferdezucht.

§ 1. S. K. M. haben bereits unter dem 23. Junii 1742 Dero Krieges- und Domänenkammer bekannt gemachet, daß die sämmtliche Regimenter Dragoner ihre jährliche Remontepferde in Dero Landen, wo dergleichen Schlag von guten Pferden fället, aufkaufen lassen wollen, umb solchergestalt sowohl Dero getreuen Unterthanen den daraus redundirenden ansehnlichen Vortheil zu gönnen, als auch zugleich zu verhüten, daß nicht so viel Geld davor außerhalb Landes gehen dürfe. Es hat aber damit noch nicht völlig zum Stande gebracht werden können, weil es an einer hinlänglichen Anzahl von dergleichen Pferden gefehlet. Umb aber dieses so heilsame Werk je mehr und mehr zum Stande zu bringen, so erfordert die Nothwendigkeit, die Unterthanen zu animiren, sich mehr und mehr auf die Zuzucht guter Pferde zu legen. Zur Zeit hat dieses wohl die größte Behinderung verursachet, daß es an guten und starken Beschälern in den Provinzien gefehlet; daher darauf zu denken, wie solche angeschaffet und beständig beibehalten werden können.

§ 2. In auswärtigen Landen, woselbst sich gute Race von Pferden befindet, wird es folgendergestalt gehalten. Es werden gewisse Leute ausgesuchet, die die Beschäler auf ihre eigene Kosten anschaffen, welchen sodann in der Nähe 70 bis 80 Stuten angewiesen werden, und die Unterthanen sind schuldig, die Stuten von solchen Beschälern bedecken zu lassen.

§ 3. Die Beschäler werden, ehe den Eigenthümern eine Anzahl Stuten angewiesen wird, von dem dazu bestellten und deshalb besonders verpflichteten Körmeister, welches Leute sein müssen, die lange Jahre mit Pferden Handel getrieben und ein Pferd recht kennen, besichtiget und solchergestalt beurtheilet, ob sie tüchtig und gut sind; wobei zum Grunde gesetzet wird, daß sie eine Höhe von 5 Fuß 2, auch 4 Zoll haben, nicht unter 4 Jahr alt, wohl aufgesetzet von Hals, Kopf und Ohren, gesunden großen, reinen Augen, mit einer scharfen Nase und reinen dünnen Kinnbacken, gerade im Rücken, scharf in Schultern, kurz von Kothen, rein von Beinen, ohne Spatt und Gallen, breit in der Brust und überall vom Leibe wohl abgeribbet, mit einem breiten runden Kreuze und starkem Schweif.

§ 4. Vor diese Besichtigung bekommt der Körmeister einvor allemal von dem Eigenthümer einen Thaler, wovor er zu allen Zeiten in der Beschälerzeit die Springhengste besehen und beurtheilen muß, ob sie auch in gutem Futter und Stande erhalten werden.

§ 5. Vor das Belegen aber wird von demjenigen, dem die Stute gehöret, ein Thaler und, wenn solche nicht trächtig geworden, nur die Hälfte bezahlet.

Da nun diese Einrichtung dergestalt beschaffen, daß, wenn sie auch in der Provinz Halberstadt, wie bereits in einigen Districten der Provinz Minden geschehen, eingeführet wird, daselbst eine zu Dienst tüchtigere Art Pferde zu Remontirung wenigstens der Dragonerregimenter angezogen werden kann, so hat die Krieges- und Domänenkammer dahin bedacht zu sein, diese Sache auch in der dortigen Provinz darnach einzurichten, weil unstreitig der Unterthanen Bestes dadurch je mehr und mehr befördert wird.

[§ 5 lautet für Minden:]

§ 5. Vor das Belegen aber wird von demjenigen, dem die Stute gehöret, 1 Rthlr. und, wenn solche nicht trächtig geworden, nur die Hälfte bezahlet, wie solches alles schon vorhin approbiret worden. Da nun diese Einrichtung dergestalt beschaffen, daß sie auch in denen Districten, woselbst solche noch nicht eingeführet, annoch einzuführen gut und nützlich ist, weil dadurch eine zum Dienst tüchtige Art Pferde wenigstens zu Remontirung der Dragonerregimenter angezogen und das Geld davor im Lande behalten werden kann, so hat die Kammer ohngesäumt in denenjenigen Districten, woselbst es noch nicht geschehen sein sollte, diese Sache gleichfalls einzurichten und nächstens zu melden, wie weit sie bereits mit dieser Sache gekommen.

Art. XXVIII.
Wegen prompter Bezahlung der Contributions- und Domänengefälle.

Art. XXIX.
Von Bergwerken.

Daß in dortiger Provinz auch unter der Erde, sonderlich auf und umb den Fuß des Harzes sich noch ein guter Segen findet,

ist nicht allein nach aller bergmännischen Muthmaßung richtig, sondern die Proben selbst haben es auch wirklich gezeiget. Die Krieges- und Domänenkammer muß demnach

§ 1. Sich mit mehrer Application, als wohl bishero geschehen, darauf legen, auch hierdurch sowohl Sr. K. M. als des Landes Nutzen zu befordern suchen und, allwo sich gute Anzeige nach reichhaltigen Erzten findet, einschlagen lassen, auch mehrere Gewerkschaften an denjenigen Orten zu etabliren suchen, welche anderen nach ihren Privilegiis noch nicht verschrieben. Unter denen belegeten Bergwerken findet sich

a) Das Meißdorffsche Kohlenbergwerk. Wie hiermit bisher verfahren, ist bekannt, indem es öfters unbetrieben liegen geblieben oder doch nicht in beharrlichem Bau unterhalten worden. Gegenwärtig ist solches an die Gebrüdere von Krug und dem Kriegesrath von Schmidt von denen von Asseburg verpachtet. Ob nun zwar nach denen Bergrechten dergleichen Zeitverpachtung nicht stattfinden sollte, weil die Zeitpächter gemeiniglich ihren Nutzen vorziehen und auf den Raub zu bauen pflegen, so lassen es S. K. M. dennoch zur Zeit dabei bewenden, umb so mehr, als nach der im vorigen Jahre vorgenommenen Recherche und darauf unterm 28. Septembris a. p. abgestatteten Bericht das Werk anjetzo in gehörigem Betrieb ist und sich dabei 2 gangbare Stollen finden. S. K. M. finden aber auch zugleich nöthig, daß der Bergrath Dingelstädt, wie bereits verordnet, das Werk alle Quartal befahre und von dem Befinden pflichtmäßig berichte, welches demnach und daß es geschehe, die Krieges- und Domänenkammer zu besorgen hat, umb dadurch alle dem Werk schädliche Unordnungen und Raubbauten zu vermeiden, zumalen ihr nicht unbekannt sein kann, daß eben dadurch in anno 1722 der damals stipulirte Bergcanon abgeschrieben werden müssen.

b) Das Danckerodische Silber- und Kupferbergwerk. Hiermit hätte es auch bereits weiter sein können, wann die von Asseburg, die damit beliehen, mehr Fleiß angeleget. Daß es bauwürdig, ist nach aller bisher adhibirten Bergwerksverständigen einhelligem Sentiment außer Zweifel, indessen ist bekannt, und die Lehnbriefe derer von Asseburg besagen es, daß Sr. K. M. von dem Silber die Hälfte gebühre; es ist aber zur Zeit noch die Frage nicht völlig ausgemacht, ob Sr. K. M. von der denen von Asseburg zugehörigen

Hälfte nicht der Zehende gebühre und ob die von Asseburg die Sr. K. M. reservirte Hälfte nicht frei bauen und liefern müssen. Die Sache kommt wegen des letztern Puncts darauf an, daß ausgemachet werde, ob die Silbererzte in einer Strecke zugleich mit denen Kupfererzten entweder nesterweise oder neben dem Kupfergange in una serie anbrüchig sein oder ob das Silber- mit dem Kupfererzt auf einer Strecke nicht befindlich. Im erstern Fall sind die von Asseburg allerdings pflichtig, das Silber vor Sr. K. M. auf Dero Kosten mit fordern zu lassen, im letztern aber dürfte es ihnen daher nicht anzumuthen stehen, weil sie darauf besondere Kosten mit zu verwenden haben. Dieses aber lässet sich nach dem erstatteten Bericht vom 28. Septembris a. p. nicht eher beurtheilen, bis der in anno 1740 bereits Schaden genommene Schacht allererst durch ferneres Absenken, Querschläge oder Feldörter wieder geblößet worden. Der Krieges- und Domänenkammer ist bereits unterm 24. Octobris a. p. anbefohlen, die von Asseburg anzuweisen, solches zu bewerkstelligen, und sie wird demnach solches auf alle mögliche Art zu befordern haben, da denn S. K. M. nach denen Umständen, die sich sodann zeigen werden, auf geschehenen allerunterthänigsten Vortrag des General- &c. Directorii über beide Puncte resolviren wollen, ob die Offerte derer von Asseburg wegen der Entrichtung des Zehenden angenommen werden solle; welches aber auch nicht füglich eher geschehen kann, bis Allerhöchstdieselben wissen, ob Sie, zu Forderung des Silbers in Ansehung der Kosten mit zu concurriren, schuldig sind oder nicht.

c) Das Hasserodische Bergwerk. Der Kammer ist bekannt, daß deshalb eine Gewerkschaft zusammengetreten, und selbe ist darüber unterm 16. Maji 1743 privilegiret. Nach Inhalt des Privilegii laufen die Freijahre mit dem 16. Maji 1749 zu Ende. S. K. M. verlangen demnach zu wissen, wie es dieserwegen stehe; was vor Hoffnung zu machen und was vor Erzte bisher gefordert worden, auch ob sich schon einige Ausbeute finde; da dann mit Ablauf der Freijahre die Sache wegen des Zehendners und dessen Vereidung zu reguliren und alles zur Sicherheit Sr. K. M. wegen des Zehenden und des Nutzens wegen des Höchstderoselben reservirten Freikuxes einzurichten ist, als welches die Krieges- und Domänenkammer gehörig zu besorgen hat.

d) Das Thalsche Bergwerk. Die Gewerkschaft desselben ist mit einem Privilegio vom 5. Novembris 1740 versehen, und sind die Freijahre nach dem Inhalt desselben mit dem 5. Novembris 1746 zu Ende gelaufen; jedoch kommt es deshalb darauf an, ob sich dabei bereits eine Ausbeute ergiebet. Die Krieges- und Domänenkammer hat in geraumer Zeit nicht berichtet, in welcher Verfassung es gegenwärtig mit diesem Werk stehe, ob stark gearbeitet und was vor Sorten von Erzte gefordert worden, auch ob sich Steinkohlen gefunden, wie Hoffnung vorhanden gewesen. Dieselbe hat demnach nächstens dieserwegen einen umbständlichen Bericht zu erstatten, auch fleißig zu invigiliren, daß, sobald sich Ausbeute nach Abzug der Kosten findet, S. K. M. zu dem Höchstderoselben zustehenden Zehenden und dem Nutzen des einen Freikuxes gelangen, auch alles nach Maßgebung des Privilegii wegen Bestellung und Vereidung des Zehendners reguliret werde.

§ 2. Sollten noch einige Oerter vorhanden sein, woselbst sich gute Anzeige zu reichhaltige Erzte hervorthun, welche noch unbeleget und keiner der vorstehenden Gewerkschaften verschrieben sind, so muß die Kammer sich bemühen, solche diesen Gewerkschaften oder anderen Baulustigen zu übergeben, als worüber sodann S. K. M. dieselben nach erfolgtem Bericht und Höchstderoselben geschehenem allerunterthänigsten Vortrag privilegiren werden.

§ 3. Denen Gewerkschaften muß aller gute Wille geleistet und ihnen die Sache nicht schwer gemachet werden, damit sie nicht ermüden.

§ 4. Das zum Bauen sonsten erforderliche Holz muß ihnen, so weit es die königliche Forsten ohne ihren Ruin erleiden können, gegen billigmäßige Bezahlung verabfolget und ihnen darunter vor anderen Kaufleuten, die es nicht selbst zum Bau gebrauchen, der Vorzug gegönnet werden.

§ 5. Muß auch die Kammer durch fleißige Visitationes dahin sehen, daß nicht auf den Raub gebauet, sondern alles nach bergmännischer Art tractiret werde.

[Art. XXIX lautet für Minden:]

Daß in dortigen Provinzien auch unter der Erde sich noch ein guter Segen findet, ist nicht allein nach aller bergmännischen

Muthmaßung richtig, sondern die Proben selbst haben es bereits gezeiget. Die Krieges- und Domänenkammer muß demnach

§ 1. Sich mit mehrerer Application, als bishero geschehen, auf das Bergwesen legen, folgiglich auch hiedurch sowohl Sr. K. M. als des Landes Bestes zu befördern suchen und, allwo sich gute Anzeige nach reichhaltigen Erzten findet, einschlagen lassen. Indessen sind einige Bergwerke bekannter Maßen schon beleget, als:

a) Die Kohlenbergwerke im Tecklenburgischen und Lingenschen, welche auf Sr. K. M. Kosten gebauet und die Kohlen gefordert werden. Und da nunmehro das sogenannte Mettingsche Bergwerk mit selben nach dem Ankauf consolidiret, mithin die bisherigen Grenzstreitigkeiten und übrige Dispüt dadurch völlig hingeleget sind, so hat die Kammer nur dahin zu sehen, daß alles bergmännisch tractiret und aller Raubbau sorgfältig vermieden, jedoch jedesmal ein hinlänglicher Vorrath à proportion des Debits gefordert werde, damit es daran nicht fehle.

Indessen hat die Kammer zu überlegen, ob, da nunmehro die sämptlichen Kohlenbergwerke Sr. K. M. allein gehören und einer dem andern den Preis nicht verderben kann, bei dem sich mehr und mehr ereignenden Mangel an der Feuerung der Preis derselben nicht etwas, sonderlich in Ansehung des Debits aufm Lande, erhöhet werden könne; jedoch ist darunter alle Circumspection zu gebrauchen, damit die Käufer nicht abgeschrecket werden und gar zurückbleiben, folgiglich der bisherige Debit der Kohlen dadurch einigen Abfall erleide; denn insofern solches gegründet besorget werden könnte, muß lieber der bisherige Preis beibehalten werden.

b) Die Bergwerke in dem Fürstenthumb Minden und in der Grafschaft Ravensberg, als wozu sich eine eigene Gewerkschaft zusammengethan und damit laut Privilegii vom 5. Martii 1742 beliehen ist. Da aber juxta § 4 die Gewerkschaft Sr. M. den Zehenden abzugeben schuldig, sobald das Werk zur Ausbeute und Ueberschuß gebracht worden, so muß die Kammer sofort untersuchen und pflichtmäßig berichten, wie weit das Werk gekommen, was vor Erzt gefordert worden und ob die Gewerkschaft bereits Ausbeute erhält oder ob solche bald zu hoffen, welches insbesondere in Ansehung der Steinkohlen zu vermuthen stehet, damit die Sache wegen des Zehendners und seiner Verpflichtung reguliret, auch der Zehend,

sowohl als was Sr. K. M. wegen des einen Freikuxes gebühret, richtig erfolge, auch, falls bereits einiges Silber gefordert worden, solches zur hiesigen Münz, à Mark fein zu 11 Rthlr. 19 Gr., abgeführet werde.

§ 2. Sollten immittelst noch einige Oerter vorhanden sein, woselbst sich gute Anzeige zu reichhaltigen Erzten hervorthut und welche noch unbeleget, auch keinem verschrieben sind, so muß die Kammer sich bemühen, dazu Baulustige aufzusuchen, insofern die dortige bereits etablirete Gewerkschaft solche nicht mit übernehmen wollte. S. K. M. werden nach abgestattetem allerunterthänigsten Bericht und darauf Allerhöchstdenenselben gethanem Vortrag nicht ermangeln, solche annoch darüber zu privilegiren.

Art. XXX.
Von Steinbrüchen.

Dasjenige, was dem Lande und Sr. K. M. sämmtlichen Provinzien noch fehlet und wovor alljährlich eine ansehnliche Summe Geldes außer Landes gehet, sind die Mühlensteine.

Nun ist der Krieges- und Domänenkammer nicht unbekannt, daß sowohl zu Conradsburg als Gunsleben sich dazu gute Anzeige gefunden; derselben ist auch bereits befohlen, zu Conradsburg durch Abräumung der obersten Fläche von etlichen Fuß zu versuchen, ob sich daselbst dergleichen auffinden wolle, zumalen nach dem Sentiment der Mühlenerfahrnen davor gehalten worden, daß sodann gute Mühlensteine anzutreffen sein dürften. Die Krieges- und Domänenkammer hat demnach, so weit es noch nicht geschehen, solches annoch zu bewerkstelligen und davon sobald als möglich und wenn zuforderst mit diesen daselbst geforderten und verfertigten Mühlensteinen auf einer der dortigen Mühlen in Gegenwart eines verständigen Mühlenmeisters die Probe gemacht worden, zu berichten. Es würde, wann es damit zum Stande kommen sollte, nicht allein das Geld im Lande bleiben, sondern auch den dortigen Unterthanen Arbeit und Verdienst geschaffet werden. Es ist zwar erinnerlich, daß, soweit es den Gunslebenschen Steinbruch anbetrifft, die von Asseburg prätendiren, daß solcher ihnen gehöre; die Kammer hat aber diese Sache ohne Anstand aus- und abzumachen, damit dem Lande dadurch auf die eine oder andere Art Nutzen geschaffet werden kann.

[Der 2. Absatz dieses Artikels lautet in der Instruction für Minden:]

Die Kammer hat demnach zu examiniren, ob sich in dortiger Gegend und Gebirge keine Anzeige dazu finde, und allenfalls, wenn sich solche ereignen sollte, ein paar dergleichen Steine zur Probe kaufen zu lassen, womit solchergestalt nicht allein das Geld im Lande behalten, sondern auch dortigen Unterthanen mehr Arbeit und Verdienst geschaffet werden könnte.

Art. XXXI.
Vom Salpeterwesen.[1])

Was das Salpeterwesen anbetrifft, so erfordert die größeste Nothwendigkeit, auf dessen Verbesserung im Lande auf alle mögliche Weise bedacht zu sein, umb solchen nicht ferner mit großen Kosten auswärtig hereinzubringen. Es ist auch bishero bereits eine ziemliche Quantität in denen Provinzien Magdeburg und Halberstadt alljährlich gefordert, weil aber dieses mit der größten Beschwerde der dortigen Unterthanen verknüpft gewesen, als welche vielfältig geklaget, daß ihnen durch das Abkratzen der Salpetersieder die Wände umb ihr Gehöfte und in den Ställen wohl gar umgekratzet würden, S. K. M. aber nichts anders intendiren, als Dero getreuen Unterthanen ihre Lasten auf alle mögliche Art zu erleichtern, so haben Allerhöchstdieselben in dem abgewichenen Jahre eine eigene Commission angeordnet, welche diese Sache untersuchen und dazu dienliche Vorschläge thun müssen. Dieses ist auch von selber bewerkstelliget und deren Gutachten dahin gegangen, daß der Unterthanen Beschwerden dadurch in Zukunft gänzlich verhütet werden könnten, wenn sie eine sehr leidliche Ruthenanzahl an Wellerwänden gegen das Catastrum von anno 1729 außerhalb denen Gehöften zum Abkratzen der Salpetersieder, jedoch von salpeterreichhaltiger Erde, anfertigten, da sodann und sobald solche fertig, das Abkratzen ihrer Wände umb ihre Gehöfte, auch übrige Gebäude gänzlich cassiren müßte. S. K. M. haben auch solches allergnädigst approbiret und deshalb Dero Krieges- und Domänenkammer unterm 29. Decembris a. p. ausführlich instruiren lassen; Sie befehlen demnach derselben hierdurch anderweitig, sich darnach in allen Stücken genau zu achten und sobald möglich es hiemit zum völligen Stande zu bringen,

[1]) Fällt in der Instruction für Minden aus.

jedoch in diesem Jahre nur soweit es sich wegen des durch den angehaltenen langen Winter und daher entstandenen Strohmangels thun lassen will, als welches unumbgänglich zu diesen Wänden erfordert wird.

Art. XXXII.

Von Abnahme der Rechnungen.

§ 3. [Zusatz.] Jedoch wollen S. K. M. zu desto mehrerer Gewißheit der Krieges- und Domänenkammer Bericht darüber erwarten und insonderheit, ob bei Haltung der Holzmärkte wegen der Straffälligen etwas ad protocollum gebracht werde und ob solche nach Sr. K. M. gegebenen Verordnung nicht mit Gelde sondern Handarbeit zum Nutzen der Forsten beleget werden.

Art. XXXIII.

Wegen der Etats.

§ 3. [Zusatz.] Die sämmtliche Membra des Kammer-Collegii sind besonders wegen Secretirung und Verschwiegenheit der königlichen Affairen und Kammersachen nochmals auf ihre theure Eidespflicht zu verweisen und ihnen solche anderweitig schärfstens und bei Vermeidung Sr. K. M. schweresten Ungnade und Beahndung einzubinden. Es soll auch überhaupt kein Kriegesrath, Secretarius, Registrator, Kanzlist und Copiist den geringsten Umgang mit auswärtigen Bedienten oder deren Domestiquen haben, noch sonsten mit Leuten, die mit solchen die geringste Connexion haben, umgehen, noch mit solchen correspondiren, bei Strafe der Cassation und dem Befinden nach noch ein mehreres.

Art. XXXIV.

Wegen der Grenz- und Radungssachen.

Art. XXXV.

Wegen der Wolfsjagden.

Art. XXXVI.

Wegen der Anfragen und Berichte.

Art. XXXVII.

Von der Recrutenkasse.

[Der Artikel lautet für Minden:]

Dieserhalb lassen S. K. M. es bei der bisherigen Verfassung bewenden, und muß die Krieges- und Domänenkammer jedesmal zu vacanten Bedienungen solche Subjecta pflichtmäßig in Vorschlag bringen, welche die erforderliche Capacité, Talents und Erfahrung dazu haben, die dabei ehrlich, fleißig und incorruptible sind, auch, wie viel sie zur Recrutenkasse offeriren, melden.

Art. XXXVIII.
Wegen der Justizsachen.

[Zu § 7.] Die Kammer hat wegen der Justiz-Verpachtung in Halberstadt und der darin zu treffenden Aenderung Bericht zu erstatten.

[Schluß.] Uebrigens hegen S. K. M. zu Dero Krieges- und Domänenkammer das gnädigste zuversichtliche Vertrauen, es werde dieselbe sich ein wahres Point d'honneur daraus machen und alle menschmögliche Kräfte anwenden, alle demjenigen, was in dieser erneuerten Instruction geordnet und befohlen worden, aufs exacteste nachzukommen; auf welchen Fall Höchstdieselbe sowohl dem ganzen Collegio überhaupt als auch einem jeden Membro insbesondere bei aller Gelegenheit Marquen Dero königlichen Huld und Gnade zu geben und die Ihnen geleistete treue und rechtschaffene Dienste auch denen ihrigen zu vergelten nicht ermangeln werden.

Aus der erneuerten Instruction für die Clevische Krieges- und Domänenkammer.

Berlin, 1. Juli 1748.[1]

Art. I.
Von dem General- rc. Directorio und denen Bedienten der Krieges- und Domänenkammer.

§ 5. [Thorschreiber, Mühlenbereuter, Polizei-Ausreuter rc.]

[Zusatz:] Wir können bei dieser Gelegenheit aber nicht umhin, Euch zu erkennen zu geben, wie es zu Unserm besondern Mißfallen

[1]) Das dem König zur Genehmigung vorgelegte und von ihm durch die Bemerkung „guht Friderich" gebilligte Exemplar; mit einigen nachträglichen Zusätzen von Viereds Hand.

gereiche, daß bishero von Euch wegen Wiederbesetzung dergleichen Bedienungen öfters 2 bis 3 Monat nach Absterben der abgegangenen anhero berichtet worden.

Wie sehr Unser Interesse dabei gelitten, ist daraus leicht abzunehmen, daß die Function dergleichen Bedienten eigentlich in Visitation und genauer Aufsicht auf die Defraudationen bestehe, welche unendlich passiret sein müssen, weilen es an demjenigen gefehlet hat, der darauf Acht haben sollen, allermaßen, wenn auch ad interim von denen übrigen Bedienten der Dienst mit versehen sein sollte, man jedennoch leicht denken kann, daß es auf die gehörige Art nicht geschehen, weil sonst, einen neuen Bedienten anstatt des abgegangenen zu bestellen, nicht nöthig wäre.

Wir befehlen solchemnach, daß bei vorkommenden Vacanzien bei Accise-Bedienungen die Kasse sofort mit der ersten Post an den Commissarium loci, dieser gleichmäßig mit der ersten Post an Euch und Ihr sofort davon an das General- 2c. Directorium referiren, auch in diesem Bericht deutlich, an welchem Tag der Bediente gestorben und quo dato der Commissarius loci davon berichtet, gemeldet werden solle, damit sofort, wer an dem Aufenthalt schuld, angemerket und derselbe dafür angesehen werden könne.

§ 6. [Forstbedienungen, genaue Bestimmung der Besoldungen und der Accidentien.]

[Zusatz:] Und damit Ihr desto zuverlässiger davon informiret sein möget, so habt Ihr sofort von allen und jeden dortigen Forstbedienten selbst auf ihre Pflicht eine Designation, so in Zeit von 14 Tagen einzuschicken, zu fordern, was sie an Besoldung, Deputatstücken und Accidentien, sie bestehen, worin sie wollen, [empfangen] und was solche an Gelde betragen, ferner, wie viel Morgen Acker, wie viel Morgen Wiesen beim Dienst befindlich und was der Ertrag von diesen Pertinentien an Gelde zu rechnen, auch endlich, wie viel Pferde, Rind-, Schafvieh und Schweine sie halten; dabei Ihr ihnen intimiren könnet, daß, wenn sie nicht alles, was sie beim Dienst genießen, ganz accurat und treulich angeben würden, sie ohnfehlbar zu gewärtigen hätten, daß dasjenige, was sich hiernächst bei einer genauen Recherche etwa noch mehr finden möchte, für unerlaubt angesehen, nicht passirt und eingezogen werden solle.

§ 7. [Einziehung unnöthiger Stellen.]

[Zusatz:] Bei ein= und dem andern Magistrat wird solches dem Ansehen nach möglich und, wenn jemand bei denenselben abgehet, desto mehr Attention darauf von Euch zu nehmen sein, als Wir denen dortigen Magisträten und Kämmereien noch großen Zuschub zur Competenz aus denen Accisekassen zahlen lassen müssen, folglich zu Unserm Interesse gereichen würde, wenn Wir davon zum Theil mit der Zeit befreiet werden könnten.

Insonderheit können Wir Euch nicht verhalten, wie Wir solches auch Euch, Unserm Präsidenten von Bessel, bereits besonders zu erkennen gegeben,[1]) daß, da über 100 Steuer=Receptores im Clevischen und Märkischen sich befinden, Wir dafür mit hinlänglichem Grunde erachten, daß nicht allein die Abrechnungen mit so vielen Receptoren bei der Ober=Steuerkasse zu Confusion und Unrichtigkeiten Anlaß geben können, sondern daß auch, wenn die Recepturen der nahe an einander liegenden Aembter und Kirspielen combinirt und höchstens 12 Ober=Einnehmern anvertrauet würden, dem Lande und armen Unterthanen nicht allein ein erkleckliches an denen über 15000 Thaler jährlich betragenden Receptur=Geldern ersparet, sondern auch die Unterthanen von verschiedenen Nebenplackereien, woran es wohl nicht gefehlet haben mag, befreiet werden dürften.

Ihr habt also sämbtlich diese importante Sache mit Unserm Präsidenten von Bessel nach der bereits an ihn besonders ergangenen Verordnung reiflich zu erwägen und, wie alle etwa dabei vorkommende Schwierigkeiten aufs beste zu heben, auch alles zum Besten des Landes und der Unterthanen am füglichsten gefaßt werden könne, zu überlegen, auch hiernächst davon umständlich zu berichten; dabei zu Eurer Nachricht dienet, wie Unsere Intention nicht dahin gehe, daß die überflüssige sofort der Dienste zu erlassen, sondern daß sie nach und nach aussterben oder bei vorkommender Gelegenheit zu andern Bedienungen, wozu sie geschickt, in Vorschlag gebracht und sodann die Salaria derselben oder die Receptur=Gelder eingezogen oder auch sonst auf eine convenable Art die Sache wegen der Recepturen gefasset werden solle.

Woferne Wir auch wegen der in dortigen Landen befindlichen großen Anzahl Richter, so denen Unterthanen gleichfalls wohl eben

[1]) Die Ordre wird weiter unten mitgetheilt werden.

nicht ersprießlich sein mögen, einige Veränderung zu treffen resolviren sollten, so werdet Ihr auf keine Weise darunter Schwierigkeiten oder Hinderungen im Wege zu legen, Euch zu unterstehen haben.

§§ 9—12. [Zeit der Zusammenkunft und Strafbestimmungen. In der Hauptsache wie in der Instr. f. d. Kurm. Kammer, I. 14, 15.]

Art. II.

Des Präsidenten und der Kriegesräthe Functiones betreffend.

§ 3. Die prompte Bezahlung sowohl der zur Landrentei als Ober-Steuerkasse fließenden Gelder ist eine derjenigen Sachen, so der Präsident mit zum größten Augenmerk haben muß.

Was die Domänen-Revenüen anlanget, so muß der Präsident, sobald ein Pächter anfängt, den in seinem Contract festgesetzten Zahlungstermin nicht einzuhalten, den Departementsrath deshalb zur Rede stellen, von demselben die Ursache davon erfragen und, wenn derselbe etwa, daß Pächter Unglücksfälle erlitten, Abbruch- und Besandungsgelder annoch zu fordern habe oder andere Gegen-Prätensionen mache, oder daß die Unterpächter denen Hauptpächtern noch ein vieles schuldig, [vorgiebt], sich mit solchen schlechten Raisons nicht abweisen lassen, sondern auf die Bezahlung mit aller Rigueur bringen und selbige durch scharfe Execution zu erhalten suchen, allermaßen, da die Beambte prompte Bezahlung in ihren Contracten so fest versprochen, sie auch solches präftiren müssen; dahingegen aber soll auch der Präsident den Departementsrath nachdrücklich anhalten und ihm eine kurze Frist setzen, worin er des Pächter Prätensionen gründlich untersuche und davon ad collegium referire, welches denn entweder sofort nach dem Contract solche decidiren, dem Pächter Vergütung angedeihen lassen oder, wenn dazu etwa Approbation von Uns erfordert wird, ohne den geringsten Anstand berichten muß, allermaßen Wir fernerhin schlechterdings nicht gestatten wollen, daß Beambte, wie noch jetzt der Cas bei den Schlütereien Cleve und Dinslacken ist, mit einigen Tausenden in Rest bleiben, unterm Prätext von verschiedenen Gegenforderungen, so viele Jahre nachher erst untersuchet werden, als wodurch nichts als Confusion bei der Kasse und zuletzt niederzuschlagende Reste entstehen.

Wenn solchergestalt dem Beambten aller Vorwand, warum er nicht bezahlen könnte, benommen wird und er sodann in Rest kommt oder bleibt und bei demselben auch die Executionsmittel nicht helfen, so ist es eine untrügliche Marque, daß er entweder mit Chicanen sich behelfen wolle oder dem Ambt vorzustehen nicht im Stande sei, und muß sodann der Präsident nebst dem Collegio aus etwaiger unzeitigen Barmherzigkeit ihn nicht lange im Ambt sitzen lassen und bei Zeiten einen neuen Pächter suchen, damit die Kasse durch unordentliche Bezahlung nicht gleichfalls in Unordnung gerathe, er nebst der Kammer aber, weil sie nicht in Zeiten zur Aenderung geschritten und dem Pächter zu viel nachgesehen oder auf seine Menées nicht genugsam Acht gegeben, selbst zur Verantwortung, weilen sie dafür haften, gezogen werden mögen.

Was die Contributions- oder Steuergelder anlanget, so muß gleichfalls insonderheit darauf Acht gegeben werden, daß die Steuereinnehmer denen Unterthanen keine Nachsicht geben, sondern ihnen die Contribution monatlich prompt abfordern und von ihnen beitreiben, allermaßen die Erfahrung gelehret hat, daß die Nachsichten zu der Bauern Ruin nur gereichet und sie dadurch nur faul und liederlich werden, hingegen, wenn sie wissen, daß sie zu keiner Dilation Hoffnung haben, ihre Sachen und Wirthschaft schon so einrichten und sich angewöhnen, die Contribution, wenn sie fällig, parat zu halten.

Bei sich eräugendem Mißwachs, Hagelschlag und andern Unglücksfällen ist hingegen auch nöthig, daß ihnen wieder mit Remissionen zu Hülfe gekommen und insonderheit der Schaden sofort untersuchet und die reglementmäßige Remission ertheilet werde, als worauf der Präsident genau Acht zu haben und, daß der Bauer nicht hülflos gelassen und ihm die Remission [zu] spät ertheilet werde, mit allem Fleiß zu sehen hat.

Wenn dieses geschieht, werden so leicht keine Reste von denen Steuereinnehmern aufgeführet werden können. Sollte es aber dennoch geschehen, so muß sofort der Steuereinnehmer zur Rede gesetzet, von ihm eine Specification, wer restire, nebst denen Ursachen gefordert, diese, ob sie valable, erwogen und, wenn der Reste viel oder selbige ansehnlich, eine Untersuchung durch einen tüchtigen in der Nähe wohnenden Beambten oder nöthigenfalls durch den

Departementsrath vom Präsidenten veranlasset werden, um vergewissert zu sein, ob die vom Einnehmer aufgeführte Reste auch ihre Richtigkeit haben, ob die angeführte Raisons gegründet und damit, wenn die Reste etwa von liederlichen Wirthen oder solchen, die denen Höfen ferner vorzustehen nicht im Stande, herrühren sollten, sofort wegen Wiederbesetzung der Höfe mit andern tüchtigen Wirthen Anstalt gemacht werden könne.

§ 5. [Keine Verschleppung der Arbeit.]

. . . Wir befehlen euch, dem Präsidenten, hiebei nachdrücklichst, hiernach ohnfehlbar zu verfahren, allermaßen Wir Euch nicht verhalten können, daß bei dortiger Krieges- und Domänenkammer bisher unsere Affairen nicht mit der Promptitude, als Wir billig fordern, tractiret worden, sondern alles sehr langsam hergegangen sei, allermaßen bald Acta sich verlegt gehabt, bald bei denen Räthen theis wegen Commodität, öfters auch wohl, weil man ein- oder den andern gerne favorisiren oder zu seinem Besten nur Aufenthalt machen wollen, die Sachen liegen geblieben, theils auch weil man sich damit begnüget, daß man über die Sache eines Steuerraths, Beambten oder Receptoris Bericht erfordert, ob selbiger aber abgestattet worden oder außen geblieben, sich nicht weiter bekümmert hat, sondern mit der geschehenen Angabe und Erforderung des Berichts alles gethan zu haben und vor sich solchergestalt außer Verantwortung zu sein geglaubet, weil die Schuld auf einen andern gebracht werden könne.

Wie Wir aber dergleichen vague Entschuldigungen, wodurch öfters Uns oder Unsere Unterthanen interessirende Sachen unabgemacht lange liegen geblieben, fernerhin passiren zu lassen nicht gemeinet sind, so habt Ihr, der Präsident, sofort zu verfügen, daß von denjenigen ins Land an die Steuerräthe, Beambte ꝛc. ergehenden Verordnungen, worin ein Bericht oder Nachricht gefordert worden, besondere Designationen von denen Secretarien gehalten und solche alle 14 Tage Euch vorgeleget werden mögen, damit, wenn in solcher Zeit das erforderte nicht eingekommen, Excitatoria und, wenn solche nicht fruchten, Strafbefehle ergehen mögen; bei der Commination der Strafe aber müsset Ihr es nicht bewenden, sondern, wenn der gesetzte Termin vorbei, die Strafe ohne Nachsicht beitreiben lassen, und werden, wenn nur einige Exempels statuiret werden, die er-

forderte Berichte bald prompter erfolgen. Insonderheit scheinen die meiste der dortigen Steuerräthe sehr nachlässig zu sein und der Kammer Verordnungen wenig zu befolgen; Ihr werdet also selbige mit Nachdruck in gehörige Schranken zu setzen und zu Beobachtung ihres Ambts mit Ernst anzuhalten haben.

§ 6. Von dem ganzen Zustande des Landes müsset Ihr, der Präsident, nicht allein überhaupt, sondern auch en détail völlig informiret sein und zu solchem Ende sowohl die Städte als Unsere Aembter und Vorwerker wenigstens des Jahres zweimal bereisen.

Es ist nicht genug, daß Ihr Euch bemühet, deren Zustand und Beschaffenheit en gros kennen zu lernen oder auch davon en détail einige Erkundigung einzuziehen, alsdenn aber, ohne sich weiter worum zu bekümmern, es dabei bewenden zu lassen, sondern es muß auch dasjenige, so Ihr in Erfahrung gebracht, Uns oder Unsern Unterthanen zum reellen Nutzen von Euch gebracht werden.

Solchemnach ist eine Wissenschaft von Euch, daß in dieser oder jener Stadt so viel ledige Häuser oder wüste Stellen befindlich, nicht zulänglich, sondern es muß sogleich von Euch nachgedacht werden, wie die ledige Häuser am baldigsten wieder mit Einwohner besetzet, auch die wüsten Stellen bebauet werden können, und zu Erreichung dieses Zwecks muß Euer Nachsinnen und Industrie insonderheit darauf gerichtet sein, was für Nahrung dieser Stadt am convenablesten, wodurch ihre Aufnahme, woraus deren Peuplirung, mithin auch die Besetzung der ledigen Häuser von selbsten folget, am besten zu befordern und welchergestalt derselben nach ihrer Situation und Gelegenheit Arbeit und Verkehr zu verschaffen. Ist die eine Stadt, wie Hamm, Unna, Orsoy und Kervenheim, zur Brau- oder Branntweinbrennerei-Nahrung bequem, muß, ihren Bier- und Branntwein-Debit etwa durch höhere Impostirung des annoch im Lande kommenden auswärtigen Bier und Branntweins zu befordern, von Euch gesuchet und ein paar von den vernünftigsten Brauern, auch Branntweinbrennern vernommen werden, wie am füglichsten solches ins Werk zu richten. Schicket sich die andere Stadt besser zu Fabriken und Manufacturen, wie dergleichen die meiste sauerländische Städte, Duisburg, Goch und Crevelt, sind, so ist nicht allein zu raffiniren, wie der Debit der schon darin sich findenden Fabriken zu vermehren und die Fabricanten deshalb in

ihren Vorschlägen zu hören und, wenn sie billig und nicht zum Nachtheil des Publici gereichen, deshalb Verfügung zu machen, sondern auch neue Manufacturen, insonderheit solche, welche noch nicht im Lande befindlich, darin zu etabliren. Sind andere Städte besser zum Commerce gelegen, als Wesel, Emrich, Rees, müsset Ihr suchen, wohlhabende Kaufleute aus Holland darin anzusetzen, welche den Fabricanten und Manufacturiers ihre Waare zum Debitiren, auch sonst guten Profit bringenden Handel führen mögen, und ihnen alle Facilité dabei zu machen und sie darunter möglichst zu secundiren, Euch äußerst angelegen sein lassen, und wird nicht wenig dazu helfen, wenn von der Kammer zu Burgermeisterstellen und andern rathhäuslichen Bedienungen ehrliche und brave Leute vorgeschlagen werden, von welchen man sich Hoffnung machen kann, daß sie der Stadt gut vorstehen und sich bemühen werden, ihre Bürger genau kennen zu lernen, das Aufnehmen derselben auf alle Weise und nach eines jeden Profession und Verkehr zu verbessern und zu vermehren, auch daß selbige auf keinerlei Art einer vor den andern prägraviret werde, redlich zum Zweck haben, auch von allen Eigennutz entfernet sind; und müsset Ihr, der Präsident, wenn Ihr die Städte bereiset, Euch, ob solches von ihnen geschehe, genau erkundigen, sie zur Besserung nöthigenfalls anmahnen und, wenn solches nicht fruchtet, diejenige, so ihr Devoir nicht thun, zur Bestrafung und Cassation anzeigen, auch, ob der Bürger Lebensart ordentlich und sie gut wirthschaften, Euch erkundigen.

Nicht minder und ferner die Administration der Kämmereien, auch ob derselben Einkünfte wirklich zum Besten der Stadt verwandt worden, genau Acht geben, zu solchem Ende die letztere Kämmereirechnung, deren Einsicht in denen meisten Städten kaum 2 bis 3 Stunden erfordert, nachsehen und alle Mißbräuche remediren.

Wie das Accisewesen in der Stadt tractiret werde, ob die Accisebediente vigilant oder schläfrig sind, Connexion mit denen Accisanten haben, solches werdet Ihr gleichfalls leicht erfahren, auch, wenn Ihr die von ihnen führende Manualien, imgleichen die Jahres-Accise-Extracte Euch vorzeigen lasset, bald bemerken können, ob sie ordentlich und fleißig im Visitiren, auch getreu sind oder nicht, allermaßen daraus sich ziemlich, ob die Versteuerung nach der Größe

des Orts, seines Gewerbes und Art, auch Umständen der Einwohner geschieht oder viele Defraudationes vorgehen, beurtheilen lässet, und muß, sobald als Fehler, Unfleiß oder auch wohl gar Verdacht von Untreu sich hervorthut, mit Translocation der Accisebedienten verfahren, allenfalls auch wegen Bestrafung und Cassation derselben berichtet, die Steuerräthe auch, in deren Städten Fehler beobachtet werden, deshalb mit scharfen Reprochen beleget und zu besserer Beobachtung ihres Ambts mit Nachdruck angehalten werden, allermaßen, wenn diese ihrer Pflicht rechtschaffen nachkommen und über alle in denen Städten vorkommende Sachen, wie es ihnen oblieget, gehörige Aufsicht haben wollen, an Aufnahme der Städte und der damit verknüpften Vermehrung Unserer Accise-Revenüen es nicht fehlen kann.

§ 7. Mit gleicher Attention auf alle Sachen müsset Ihr, der Präsident, auch Unsere Aembter, Vorwerker und Dörfer bereisen, solche nach allen ihren Umständen gründlich kennen lernen und auf derselben Verbesserungen mit Emsigkeit raffiniren. Wie die Verbesserungen bei denen Aembtern beschaffen sein sollen, davon wird unten Art. XVIII ein mehreres vorkommen. Bei welchen Stücken aber dergleichen stattfinden könne, wird sich ergeben, wenn Ihr bei denen Bereisungen die Aembter-Pertinenzien in Augenschein nehmet, auch Euch sorgfältig bei denen Unterthanen und sonsten unter der Hand erkundiget, ob nicht mehrere beim Ambte vorhanden und Beambter mehrere, als im Anschlag specificiret, nutze, insonderheit, ob sein Viehstand nicht höher, als im Anschlag gerechnet worden; wie seine Aussaat und Ernte in Vergleichung gegen den Anschlag sich verhalte, welches die Einsicht der Saat- und Ernteregister ergeben muß; ob er gut Bier braue, so den Debit zu verbessern pfleget, oder schlechtes, welchenfalls er, daß er die im Anschlag auf die Tonne gesetzte Scheffelzahl wirklich nehme und einen tüchtigen Brauer halte, anzuhalten, nicht minder zu erkundigen ist, ob er das Bier nach dem Anschlagspreis oder nach einer höhern Taxe verkaufe, als welches letztere nicht zu gestatten, weil solches den Debit vermindert, dessen Größe und ob er den Anschlag übersteige, die Brauregister nachweisen werden.

Gleichergestalt ist nachzusehen, ob Beambter den Acker gehörig tractire, die Wiesen rein von Buschwerk und um dieselbe die Grabens

aufgeräumt halte, insonderheit aber, ob er dem Contract in Unterhaltung der Gebäude in Dach und Fach ein Genügen thun oder alles einfallen lasse, so daß, was mit einer geringen Reparation geholfen werden könnte, mit der Zeit ein Hauptbau oder kostbare Reparation werden muß, die Uns sodann zur Last fället.

Es ist dieses ein angelegentlicher Punct, worauf große Attention zu nehmen ist, allermaßen Wir dafür halten, daß dieses eine der größesten Ursachen ist, warum Wir jährlich zum Bau so viel aufwenden müssen, dergestalt, daß das Bau-Etats-Quantum fast einzig und allein zu Reparationen darauf gehet.

Sollten Klagten der Unterthanen wider den Beambten vorkommen, daß er mehr wie vorhin von ihnen fordert, werdet Ihr solches leicht sofort decidiren können, wenn Ihr den Anschlag einsehet, als welcher, was ein jeder Unterthan zu geben schuldig ist, zeiget.

Nach der Wirthschaft der Ambtsunterthanen muß bei dieser Gelegenheit der Präsident sich gleichfalls erkundigen und auf Mittel denken, wie diejenige, so durch Unglücksfälle wider ihre Schuld heruntergekommen, zu subleviren, die liederliche Wirthe zur Besserung gebracht und allenfalls die Höfe mit tüchtigern Wirthen besetzet werden können.

Bei der bloßen Erkundigung müsset Ihr, der Präsident, es aber nicht bewenden lassen, sondern zugleich und sofort alles remediren, auch gegen dasjenige, so zu Unserm und der Unterthanen Nachtheil gereichet, nachdrückliche Verfügung machen und bei der nächsten Bereisung genau indagiren, ob die bei voriger bemerkte Fehler und Mißbräuche auch wirklich cassiren, und sollet übrigens Ihr, der Präsident, bei denen Bereisungen ein umständliches Protocoll sowohl von demjenigen, was Ihr an jedem Ort observiret und darauf verfüget oder deshalb annoch zu erwägen und zu veranlassen nöthig sei, halten und solches an Unser General- rc. Directorium jedesmal einsenden.

§ 8. Die Abnahme der Rechnungen ist bisher so langsam geschehen, daß Wir, darüber Unser allerhöchstes Mißfallen hiedurch zu bezeigen, nicht umhin können. Welche große Anzahl bei denen Rendanten noch rückständig oder sonst wegen nicht beantworteten Notaten unabgemacht, hat die ohnlängst auf Erfordern eingesandte Nachricht gezeiget.

Wie solches aber denen Rendanten den schönsten Anlaß zu Ausübung unerlaubter Dinge geben kann, so befehlen Wir Euch, dem Präsidenten, hiedurch anderweitig nachdrücklichst, nach der wegen der rückständigen Rechnungen und deren Abnahme unterm 22. Junii 1747 ergangenen Verordnung unnachbleiblich zu verfahren, auch, damit künftig die Rechnungen nicht rückständig bleiben, Euch nach der Verordnung vom 20. Februarii 1748[1]) stricte zu achten und selbige wider die saumselige Rendanten mit aller Schärfe zur Execution zu bringen, die dortige Rechenkammer auch zu mehrerm Fleiß als bishero nachdrücklichst anzuhalten und Uns die unfleißige Arbeiter allenfalls zur Cassation anzuzeigen.

§ 14. So oft als der Präsident es nöthig findet, müssen die Krieges- und Domänenräthe ihre zum Departement habende sowohl Städte als Aembter bereisen und, wenn solches nöthig, dem Präsidenten davon Anzeige zu thun nicht unterlassen.

Bei ihrer Bereisung kommt eben dasjenige zu observiren vor, was oben dem Präsidenten vorgeschrieben worden, nur mit dem Unterscheid, daß, da sie nur einige Aembter und Städte haben, sie desto mehr ins Detail gehen und all ihr Tichten und Trachten dahin gehen müsse, ihr Departement in allen Stücken aufs genaueste zu kennen. Wenn sie solches thun und sie sonst ihr Metier verstehen, werden sie die Verbesserungen bald finden, bei denen Aembtern die Fehler und Mißbräuche cessiren, der Aufnahm der Städte aber von selbsten folgen.

Wir wollen ihnen also solches auf das schärfeste hiemit eingebunden haben, und sie werden hoffentlich sich dessen nicht allein nach ihren so theuer geleisteten Pflichten, sondern auch deshalb angelegen sein lassen, als, wenn der Präsident bei denen Bereisungen in ihren Aembtern und Städten viele Mängel finden möchte, Wir selbige zur schweren Verantwortung gewiß fordern werden.

Im übrigen verstehet sich von selbsten, daß sie, wie schon verordnet, Journals von ihren Verrichtungen in denen Aembtern und Städten halten und dem Präsidenten übergeben müssen, damit derselbe, ob sie auch fleißig gewesen, beurtheilen und dem Befinden nach Assignation zu Bezahlung ihrer Diäten gegeben werden könne.

[1]) Die entsprechenden generellen Anweisungen unter Nr. 313.

Art. III.

Wegen derer Secretarien, Registratoren und Kanzlisten bei der Krieges- und Domänenkammer.

Art. IV.

Von Verpflegung der Armee und Proviantsachen.

§ 3. Das Magazin zu Wesel haben Wir zwar unter andern dazu mit destiniret, um denen dort liegenden Regimentern das Brod daraus zu fourniren, auch bei vorkommendem Mißwachs und unglücklichen Jahren dem Lande mit Vorschüssen von Brod- und Saatkorn zu helfen.

Ihr müsset aber hiebei nicht gedenken, daß Unsere Intention dahin gehe, daß, wenn etwa ein oder anderer Bauer in einem Jahr Mißwachs erleiden möchte, demselben sofort Vorschuß geschehen soll, allermaßen, da solches bisher nicht gewöhnlich gewesen, der Zustand der dortigen Unterthanen auch so schlecht nicht ist, daß sie, wenn etwa ein- oder dem andern ein Unglücksfall in einem Jahr begegnen sollte, nicht bei ihren Bekannten und Verwandten, auch Obrigkeit Brod- und Saatkorn auf Credit allenfalls erhalten sollten, Wir deshalb nichts neues um so viel weniger einführen lassen werden, als solches manchen nur zur liederlichen Wirthschaft Gelegenheit geben könnte, sondern es ist Unsere Intention, nur bei calamitösen Zeiten, wie in anno 1740 gewesen, dem Lande zu helfen und dasselbe von der Misère zu retten. Solchemnach nun und

§ 4. wenn dergleichen Theurung, großer Mißwachs, Hagelschlag bei ein- oder dem andern District sich begeben und deshalb von denen Unterthanen Vorschuß gesuchet werden sollte, so müsset Ihr sogleich den Departementsrath dahin schicken und ihn gründlich untersuchen lassen, ob auch der angegebene Schaden so groß, daß ohne Vorschuß aus dem Magazin die Unterthanen den Acker nicht besäen noch bis zur künftigen Ernte Brodkorn haben würden, zu welchem Ende auch, ob sie nicht noch Getreide auf den Bodens und in den Scheunen haben, mit nachzusehen und von allem ein umständliches Protocoll abzuhalten, auch mit Einsendung desselben an das 6. Departement Unsers General- 2c. Directorii zu berichten ist. Und wenn

§ 5. Hierauf von Uns denen Unterthanen Brod- oder Saatkorn aus dem Magazin accordiret worden, so müsset Ihr auch wegen dessen Erstattung alle nöthige Präcaution nehmen und ernstlich dahin sehen, auch exact darauf halten, daß bald nach der Ernte das vorgeliehene Getreide prompt und richtig wieder erstattet werden müsse, und zwar entweder in natura oder aber an baarem Gelde, damit auf letztern Fall das Magazin wiederum so viel Getreide davor einkaufen könne, allermaßen bei denen Magazinen keine Reste gestattet, noch etwas von Niederschlagen statuiret werden muß.

Art. V.

Wegen der Einquartierung und Servis.

[Erinnerung wegen des noch immer nicht angefertigten Etats.]

Art. VI.

Wegen der Fouragegelder vor die Cavalerie.

Art. VII.

Wegen Conservation derer Unterthanen.

§ 3. [Beschränkung der Frohndienste.]

. . . Und damit Wir, wie es wegen der Dienste in dortigen Provinzien beschaffen, umständlich informiret sein mögen, so muß bei der anzustellenden Untersuchung hauptsächlich indagiret werden:

a) Wie viel Vollspänner, Halbspänner, Cossäthen ꝛc. in jedem Dorf oder Kirspiel?

b) Wie viel Tage in der Woche?

c) Mit wie viel Pferden jeder den Dienst leisten oder

d) Wie viel Dienstgeld er dafür jährlich zahlen müsse?

e) Wie viel Dienst-Acker jeder bei seinem Hofe habe; ob es schlechter, mittelmäßiger oder guter?

f) Ob die Hütung bei dem Dorfe zulänglich oder der Bauer die Pferde das ganze Jahr durch auf dem Stall haben und futtern müsse?

g) Wenn es Ambts- oder Stadtbauern sein und selbige auf 3 oder 4 Tagedienste zu setzen unumgänglich nöthig, ob und wie viel dem Pächter wegen der übrigen ihm angeschlagenen Tage zu erlassen?

h) Sind es aber adeliche Dörfer, muß der Gutsherr zu Erlassung der zu vielen Tagesdiensten disponiret oder, wenn er da-

gegen ja höchst erhebliche Raisons haben möchte, solche angezeiget werden; wiewohl Wir, wie vorhin gedacht, der Meinung sein und bleiben, daß, da des Bauern Gespann durch wenigere Dienste in gutem Stande bleiben wird, er damit in wenigern Tagen ebenso viel Arbeit thun dürfte als mit dem ruinirten Gespann in vielen Tagen.

Obige zur Sache dienliche Umstände können sodann in eine Tabelle gebracht und an das General- rc. Directorium eingesandt werden.[1])

Art. VIII.

Wegen des Contributionswesens.

§ 3. [Zur Revision des Katasters.]

Nachdem aber bei dem dortigen Catastro bekannter Maßen sich unzählige Irrthümer und Prägravationes finden, viele Aecker auch, die an sich contribuable sind, durch Länge der Zeit und durch präpotente Besitzer ohne den geringsten gegründeten Beweis der zustehenden Freiheit freigemachet und dadurch der übrigen Contribuenten Last nicht wenig vergrößert, auch viele dadurch selbst zum Ruin gebracht worden, dahero denn auch an verschiedenen Orten bereits kostbare Vermessung geschehen und daß eine gründliche Revision des Catastri vorgenommen werden solle, bereits vor vielen Jahren Euch und der Regierung befohlen, solches auch von Zeit zu Zeit unzählig wiederholet, diese Hauptsache aber, wovon das Wohl und Wehe so vieler armen Unterthanen jedoch dependiret, von Euch und der Regierung so schläfrig tractiret und fast nichts darin gethan worden, so daß noch nicht einmal sämbtliche principia regulativa, wornach die Revision geschehen soll, festgesetzet, am allerwenigsten aber zu der verordneten Proberevision geschritten worden, so können Wir nicht umhin, Euch darüber hiedurch Unser allerhöchstes Mißfallen zu bezeugen und Euch hiemit, so lieb Euch ist, Unsere höchste Ungnade zu vermeiden, alles Ernstes anzubefehlen, sofort Euch mit der Regierung deshalb zusammenzuthun und nicht allein gewisse

[1]) Die Clevische Kammer berichtet 3. October 1748, daß die ländliche Verfassung in den dortigen Landen eine ganz andere sei wie im Osten und die Ausführung des obigen Befehls nicht gestatte. Das General-Directorium (Happe) berichtet in diesem Sinne an den König (22. October), der sich durch Cabinetsordre vom 22. October einverstanden damit erklärt, daß dort im Westen alles beim alten bleibe. Gen.-Dir. Cleve XCIV, Nr. 56 vol. I.

principia, nach welchen die Revision geschehen soll, festzusetzen und sowohl davon zur Approbation zu berichten, als die Revisions-Commissarien vorzuschlagen.

Das Haupt-Principe und Zweck aber muß dabei sein, nicht, daß durch die Revision etwa ein neues höheres Contributions-Quantum als nach Anweisung des Etats zu denen Landesausgaben nöthig, herausgebracht werden soll, sondern bloß, daß ein Unterthan dem andern, so viel immer möglich, nach Proportion gleich gemacht und folglich die gemeine Lasten mit gleichen Schultern getragen werden mögen.[1])

§ 6. [Ansetzung von Ausrangirten.]

. . . Und da Wir von dieser so sehr interessanten Sache umständlich wegen dortiger Provinz informiret sein wollen, so habt Ihr mittelst einer Tabelle an Unser General- rc. Directorium nachzuweisen:

1. Wie viel Höfe bei Unsern Aembtern sind, auf welchen seit undenklichen Jahren keine Gebäude mehr gewesen und wovon die Aecker solchemnach entweder sämbtlich an andern Bauern oder einzeln und stückweise verpachtet werden müssen, dergleichen in der Schlüterei Calcar der Spetmannshof, Kiersche und Dysche Hof, die Gadensländereien und Heehengut sind; auf welche Höfe Ihr hoffentlich werdet Leute erhalten können, die sich darauf auf ihre Kosten anbauen, wenn man ihnen die Höfe in Erbenzins giebt, gegen Erlegung des Anschlags-Quanti pro canone.

2. Wie viel wüste Höfe sonst in dortigen Provinzien befindlich, welche entweder die von Adel oder Klöster eingezogen und davon die Contribution, auch andere Abgaben entrichten, oder welche von den Beerbten stückweise vor die Prästanda verpachtet werden, wie dergleichen in denen Steuerausschlägen sich gefunden.

Es verstehet sich dabei von selbsten, daß bei jedem Hof die Morgenzahl von denen Saat-, Weideländereien, Wiesen, Gärten, Holzung, ferner, was sie an Contribution, Dienstgeld und andern Prästandis jährlich entrichten müssen, specificiret, auch, was die Pertinenzien jährlich tragen könnten, gemeldet werden müsse.

[1]) Die Anregung ist fruchtlos geblieben, wohl wegen der Verflechtung der Steuerverhältnisse mit der ständischen Verfassung. Erst 1789 kam man auf die Frage zurück: Gen.-Dir. Cleve LXXXV Gen. Nr. 2, vol. 1 u. 2.

Wir verlangen diese Nachrichten unverzüglich, und habt Ihr dannenhero auch hierunter nicht nach Eurer Gewohnheit Euch saumselig zu bezeugen . . .[1])

Art. IX.

Wegen des Lehns-Canonis und der Ritterrollen.

§ 2. Da indessen wegen der bisherigen Repartition derer Lehnpferde-Gelder verschiedentlich Klagten geführet worden, so habt Ihr nicht allein Abschrift von der alten Ritterpferde-Rolle, woraus, wie viel Dienste auf jedes Lehnstück vormals gehaftet, sonder Zweifel erhellen wird, sondern auch die jetzige Repartition in Abschrift einzusenden und dabei zu melden, was bei deren Fertigung vor Principia zum Fundament genommen worden, imgleichen, wenn es möglich, was jedes Rittergut höchstens werth sei, imgleichen, welche vor andern prägraviret; dabei Ihr Euer pflichtmäßiges Gutachten beizufügen habt, welchergestalt die Repartition auf einen equitablen Fuß zu setzen.[2])

Art. X.

Von Accisesachen.

§ 1. Erinnern Wir Uns zwar gar wohl, daß in anno 1732 die dortige Accise-Tarifs revidiret und neue damals gefertiget worden, nach welchen bisher die Hebung geschehen. Nachdem aber die Accisen bisher bei weitem nicht dasjenige aufgebracht, was sie bei Introducirung derselben und einige Jahre hernach gethan, so hat es fast das Ansehen, als ob die Schuld an gedachtem Tarif de anno 1732 mit liege, und habt Ihr solchemnach von denen ältesten und vernünftigsten Acciseeinnehmern und Controlleurs zu vernehmen, bei welchen Positionen oder Sätzen des Tarifs der Ausfall sich hauptsächlich ereignet und ob, auch aus was Ursachen es besser gewesen sein würde, wenn man es bei der alten Versteurung in einigen Stücken gelassen hätte.

. Ueberdem sehen Wir nicht ab, warum in einer Provinz verschiedene Tarifs nöthig, als der vor die Stadt Wesel, ferner ein

[1]) Dieser Bericht ist nicht zu ermitteln gewesen (a. a. O. LIX, Nr. 6). Vgl. aber Scotti, Cleve-Märkische Provinzialgesetze, Nr. 1522 (Verfügung der Clevischen Kammer vom 17. September 1748).

[2]) Die Acten des General-Directoriums (a. a. O. CXV, CXVI) geben keinen Aufschluß über diesen Punct. Vgl. Scotti Nr. 1523 (5. November 1748).

besonderer vor die übrige clevische Städte, ferner einer vor die Stadt Soest und noch ein vierter vor die übrige märkische Städte.

Die Stadt Wesel hat den höchsten Tarif, da sie doch sonsten dabei andere schwere Lasten hat, wovon die andere clevische Städte befreiet sind, und da die Städte in der Grafschaft Mark zwar ihrem äußerlichen Ansehen nach, sonst aber an Nahrung und Vermögen wohl nicht schlechter als die clevische sein dürften, so ist nicht zu finden, warum man dergleichen Unterscheid gemachet hat.

Ihr habt also die Ursachen davon anzuzeigen und dabei reiflich zu überlegen, ob verschiedene Tarifs unumgänglich nöthig und darin nicht wirklich bisher eine Prägravation bestanden.

§ 2. Hiernächst scheint auch, daß besagte bisherige Tarifs sehr kurz gefaßt, und aus Mangel der Positionen und Sätze mögen dieselbe wohl vielen eigenmächtigen Interpretationen der Accise-Einnehmer unterworfen gewesen sein, wie sich solches und ob in einer Stadt alles so wie in der andern versteuret worden, zeigen dürfte, wenn die Manualien verschiedener Städte nachgesehen und gegen einander gehalten werden dürften.

Wie Wir Euch aus solchen Ursachen nun allbereits vorhin unterm . . .[1]) befohlen, den Accise-Tarif fordersamst zu revidiren und gegründete Vorschläge, wie solcher zu rectificiren, zu thun, als wiederholen Wir solches hiemit anderweitig und wollen, daß solches längstens in Zeit von 3 Monaten geschehen solle; dabei Ihr ein paar Steuerräthe, auch einige von denen erfahrensten Accise-Einnehmern und Controlleurs mit zuziehen könnet.[2])

§ 3. Den mit vielem Bedacht und weiser Ueberlegung gemachten Berlinschen Tarif dabei in allen Stücken zum Fundament zu legen, dürfte zwar aus verschiedenen Considerationen nicht thunlich sein; indessen finden Wir doch nöthig, daß, so viel möglich, solches geschehe und diejenige Positionen, wobei davon abgegangen, in einer Vergleichungstabelle nachgewiesen, zugleich aber auch zu reichliche Ursachen, warum etwas entweder verhöhet oder niedriger gesetzet worden, nebst denen Principiis, worauf sich solches gegründet, e. g. weil der Preis der Waare beim Einkauf, die Fracht, der

[1]) Lücke.

[2]) Aus Titel CL der Acten des General-Directoriums Cleve erhellt nichts über diese Angelegenheit.

Hasard geringer oder höher ꝛc., angezeiget, dabei auch sorgfältig dahin gesehen werden muß, daß dem Commercio, insonderheit dem einländischen, dadurch kein Schaden geschehe, sondern vielmehr solches favorisiret werde.

§ 10. Da endlich sich alldort noch so viel Nahrungstreibende, sogenannte Außenwirthe, ja selbst Winkelierer,[1]) auf dem platten Lande finden, von welchen denen Städten alle Nahrung entzogen wird und wobei diese nothwendig zu Grunde gehen müssen, so befehlen Wir Euch hiemit, längstens in 4 Wochen nachzuweisen, was für Handwerker außer denen erlaubten, als Schmieden, Rademachern, Leinwebern ꝛc., imgleichen andere nahrungstreibende Wirthe auf dem platten Lande befindlich, wie weit der Ort, wo sie wohnen, von der nächsten Stadt abgelegen, was sie pro fixo zur Accisekasse entrichten und welche Ihr vermeinet, daß unumgänglich bleiben und welche in die Städte zu ziehen angehalten werden können.

Art. XI.
Vom Commercio.

§ 3. [Seidenfabriken.]

. . . Betreffend die Fabricirung derer seidenen Zeuge, so ist zwar der Anfang damit alldort noch nicht gemacht; da jedoch schon zu Crevelt Seidenspinnereien und -Färbereien sich befinden, so wird Euch auch ein leichtes sein, völlige Seidenfabriken dort zu etabliren; als worauf Ihr zu denken habt, damit es vorerst dahin gebracht werde, daß Ihr so viele von denen ordinären seidenen Zeugen, als Damaste, Atlasse, Taffte und dergleichen mehr, im Lande selbst fabriciren möget, damit Unsere dortige bis an die Weser gehende Provinzien alle dergleichen fremde und auswärtige seidene Zeuge ganz und gar passiren, hernach aber auch einigen auswärtigen Debit zu finden suchen können . . .[2])

Art. XII.
Von Manufactursachen.

§ 5. [Wollmanufactursachen.] So viel in specie die Wollmanufacturen betrifft, so müsset Ihr alle menschmögliche Mittel zur Hand

[1]) Ladenhalter.

[2]) Vgl. Acta Borussica, Seidenindustrie II, 581 ff.

nehmen, solche aller Orten wiederum in rechten Gang und Aufnahme zu bringen, und zwar im Clevischen, wo feine Tücher gemachet werden, muß Euer Bemühen dahin gehen, daß mehrere Stühle angesetzet werden, nicht allein, weil, wenn, wie Wir vorher befohlen, die fremde feine Tücher höher impostiret werden, der Debit der einländischen im Lande sich merklich vermehren wird, sondern auch weil wir dafür halten, daß, da im Clevischen es weit wohlfeiler als in Holland und Acken[1]) ist, die clevische Fabricanten allezeit ihre Tücher wohlfeiler als die Holländer und Ackener zu geben im Stande sein werden, folglich, wenn sie sich darauf befleißigen, sie ins Cöllnische, Münstersche, Paderbornsche, Hannoversche, ja selbst in Sachsen vor jene mehreren Debit erlangen werden; und habt Ihr selbige zu vernehmen, ob und warum solches nicht geschehen, auch, worin man denenselben darunter zu Hülfe kommen könne.

Die märkische Manufacturen von groben Tüchern müssen gleichfalls besser poussiret werden und, wie der Zweck darunter zu erreichen, Vorschläge geschehen.

Und da in dortigen Provinzien nur von Trinitatis 1746 bis 1747 33734 leichte Steine verarbeitet worden, in dortigen Provinzien aber weit mehr Wolle fallen muß, so ist mit allem Fleiß darauf zu denken, wie alle im Lande fallende Wolle verarbeitet werden könne.

§ 6. [Tabaksbau.] Der Tobaksbau im Clevischen muß als eine dem Lande sehr nützliche Sache, wodurch viel Leute leben, äußerst poussiret [werden], und, da noch eine große Quantité ungesponnen nach Holland gehet, so habt Ihr nicht allein die zu Crevelt und in denen märkischen Städten sich befindende Tobaksfabricanten und Spinner zu animiren, daß sie mehr Leute ansetzen, sondern auch zu versuchen, ob Ihr nicht aus Holland Leute bekommen könnet, die in ein- oder andern dortigen Stadt ihn zu Rapé spinnen, damit er zu solchem Behuf nicht mehr dorthin ungesponnen gehe.

Dabei habt Ihr durch die Zollbediente äußerst Acht geben zu lassen, daß unterm Prätext von einländischem Tobak der höher impostirte holländische nicht weiter von den Cölnischen Kaufleuten durchgeschleppet werde, auch den wegen mehrerer Beforderung der

[1]) Gemeint ist wohl Aachen, nicht Aken an der Elbe, wo auch Tücher gemacht wurden.

Tobaksplantagen und -Spinnereien schon unterm 30. Mai a. p. geforderten Bericht nebst gegründeten Vorschlägen längstens in 4 Wochen abzustatten.[1])

§ 7. [Sauerländische Stahlfabriken.] Die in dem Sauerländischen befindliche Fabriken von Stahl und eisernen Waaren, wodurch die Grafschaft Mark bisher in gutem Stande erhalten worden, meritiren eine große Attention, und erwarten Wir Eure Vorschläge, wie solche zu verbessern; wie denn vielleicht selbigen auch einiger Debit in hiesigen Provinzien wird geschaffet werden können; dahero der deshalb unterm 7. Junii c. erforderte Bericht unverzüglich abzustatten ist.[1])

§ 8. [Linnenmanufacturen.] Wegen derer Linnenmanufacturen haben Wir zeithero wahrgenommen, daß es damit in dortigen Landen, außer zu Crevelt, nicht sehr fort will, und Wir glauben mit gutem Grunde, die Hauptursache davon sei diese, daß man diese Art Manufacturen ohne genugsame Ueberlegung auch in die Städte zwingen wollen, welches Wir aber gar nicht practicable finden.

Wir befehlen Euch demnach hierdurch in Gnaden, die Linnenmanufacturen inskünftige auf dem platten Lande ohne Widerspruch zu gestatten und Euch alle Mühe zu geben, sowohl Spinner als Weber aus Holland ins Land zu ziehen und solche einzeln in denen Aemtern an verschiedenen Orten anzusetzen, da dann kein Zweifel ist, wann diese fleißig arbeiten und sich gut nähren, daß das Exempel und der Verdienst auch die dortige Leute animiren werde, es jenen nachzumachen, als wodurch denn diese vor das Land gewiß sehr nützliche und vortheilhafte Art von Manufactur sich unvermerkt von selbst ausbreiten und vermehren wird.

§ 9. Ist Unser allergnädigster Wille, daß Ihr mit dem fordersamsten Uns anzeigen sollet, was für Sachen und Waaren (die wollene und linnene ausgenommen) dortige Provinzien hervorbringen oder fabriciren, denen es annoch an genugsamem Debit fehlet, oder welche Fabriken noch füglich verstärkt werden könnten, wenn ihnen mehrerer Debit zu verschaffen wäre, und sind die Preise von solchen Sachen und Waaren dort zur Stelle so viel möglich aufs genaueste

---

[1]) Ueber diese Angelegenheit ergeben die Acten des General-Directoriums nichts Näheres.

dabeizufügen, damit, wenn etwa andere Unsere Provinzien damit noch nicht versehen, ob denen dortigen darunter Debit zu schaffen möglich, weiter nachgedacht werden könne.

Art. XIII.
Wegen der gestempelten Papiere und Karten.

Art. XIV.
Wegen Anhaltung derer Deserteurs.

Art. XV.
Städtesachen.

§ 4. . . . Und da, wie Euch bewußt, insonderheit im Clevischen eine sehr große Anzahl ledige Häuser befindlich ist, so befehlen Wir Euch hiedurch, darüber mit denen bisherigen Designationen zu continuiren und darin zugleich anzuzeigen, wie viel deren in jeder Stadt vorhanden, wem jedes zuständig, ob der Eigenthümer im Lande oder außerhalb Landes sich finde. Und da nunmehro der bisherige Vorwand wegen der Werbung wegfällt,[1]) so müsset Ihr, die Departementsräthe, Commissarii locorum, auch Magisträte, Euer äußerstes anwenden, die Eigenthümer solcher Häuser nicht allein, sondern auch Fremde ins Land zu ziehen, und können Wir Euch nicht bergen, wie Wir solches vor ganz möglich halten, wenn nur mit Ernst dazu gethan wird und die Departementsräthe sich mehr um die Städte als bisher bekümmern, nicht weiter darin einzig und allein die Commissarios locorum schalten und walten lassen, sondern vornehmlich in diesen Hauptpunct mit entriren und Hand daran selbst legen wollten; als welches Wir ihnen hiedurch aufs nachdrücklichste injungiren, und werden diejenige, so sich darin distinguiren, Unsere allerhöchste Gnade sich deswegen gewiß zu versprechen haben.

[1]) Durch Königliche Verordnung vom 24. Mai 1748 war auf Ansuchen der Cleve-Märkischen Landstände, in Anbetracht der Lage und des Handels der westlichen Provinzen verfügt worden, daß Werbung und Enrollirung im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Moers, sowie in einem Theil der Grafschaft Mark gänzlich aufhören sollte. Die befreiten Districte zahlten dafür 15 000 Thlr. jährlich zur Rekrutirung. Scotti 2, Nr. 1518, Jähns Gesch. der Kriegswissenschaften 3, 2219, Courbière Gesch. d. br.-pr. Heeresverfassung S. 109.

Die Commissarios locorum und Magisträte, als welche dazu gleichfalls contribuiren können, müsset Ihr dazu mit Nachdruck anhalten, auch dieselben anweisen, alle Mittel zu Erreichung dieses Zwecks anzuwenden, denen Neuankommenden auch in allem zu assistiren. Sollte ein oder ander Magistrat oder Commissarius loci darunter es ermangeln lassen, so habt Ihr Uns solches ohnfehlbar anzuzeigen, damit Wir sodann mit ihnen Veränderung vornehmen, als welches, daß es geschehen werde, Ihr ihnen positivement declariren könnet.

Art. XVI.
Polizei- und Kämmereiwesen.

§ 2. [Lebensmitteltaxen.]

[Zusatz:] Die Magisträte müssen solchemnach fleißige Visitationen bei denen Bäckern anstellen, ob diese das Brod auch gut ausbacken und ob solches nach der Taxe das gehörige Gewicht habe. Sollte solches sich nicht finden, muß das, um nur die Schwere zu haben, unausgebackene oder auch das nach der Taxe zu leicht befundene Brod confisciret und der Bäcker überdem sofort bestrafet werden.

Dem Brauer muß, wie viel Tonnen Bier er aus einem Winspel Malz ziehen soll, festgesetzt und dabei zum Fundament, daß aus dem determinirten Getreide gut Bier gezogen werden könne, genommen werden; und wenn er sodenn schlecht Bier brauet, muß ihm eine Tafel vor das Haus, worauf, daß hier schlecht Bier verhanden, zu notiren, ausgehänget und zugleich, vor wie viel er das Quart Bier ausschenken oder verkaufen soll, determiniret und hiernach ohnfehlbar um so viel mehr verfahren werden, als, wenn das Bier in die Länge gezogen wird, Unser Accise-Interesse dabei gleichfalls sehr leidet.

Dem Fleischer ist gleichfalls nicht zu gestatten, denen Käufern sogenannte Beilagen und Stücke aufzubringen; und damit Wir, ob dort die Brod-, Bier- und Fleischtaxen gehörig verfertiget werden, informiret sein mögen, so habt Ihr die zuletzt gefertigte von denen Städten Cleve, Wesel, Hamm und Soest einzusenden.

§ 4. [Maß und Gewicht.] Damit auch durch falsches Gewicht, Ellen und Maß das Publicum nicht vervortheilet werde, so müssen die Magisträte öfters unvermuthet bei diesem oder jenem Kaufmann, Fleischer, auch Judens gleichmäßige Visitation anstellen und die-

jenige, so auf Betrug befunden werden, exemplarisch bestrafen, Commissarius loci aber muß, wenn er die Städte bereiset, ob die Visitationen und ob solche gehörig geschehen, nachfragen und die deshalb abgehaltene Protocolla sich vorzeigen lassen und allenfalls selbst die Fehler remediren.

§ 5. [Feuerordnung.] Die bishero alldort sich ereignete Feuersbrünste, insonderheit die zu Hamm, haben gezeiget, daß durch Mangel nöthiger Anstalten großes Unglück geschehen.

Es muß solchemnach darunter von Euch fordersamst remediret und eine neue Feuerordnung gefertiget oder, wenn eine bereits in dortigen Provinzien verhanden, selbige revidirt und zur Approbation eingesandt werden. Weilen aber auch solches nicht helfen wird, wenn nicht in denen Städten gewisse Leute, so bei denen Feuerspritzen sein, andere, welche die Leitern und Haken, noch andere aber, so die Wasserkufen bei entstehendem Brand herbeibringen müssen, benannt, denenselben auch ein paar von denen Rathsherrn, so agile Leute und von Resolution sein müssen, vorgesetzt und wenigstens alle Vierteljahr an einem Tag solche Leute exercirt und die Spritzen, auch andere Feuergeräthschaften, ob sie noch in gutem Stande, visitiret werden, so muß solches insonderheit und daß darauf gehalten werde, verordnet werden. Und obwohl Wir die Anschaffung der Feuergeräthschaften so ernstlich befohlen, so halten Wir jedennoch dafür, daß es in theils Städten daran noch fehlet, insonderheit an Leitern, Feuerhaken und Wasserkufen, wie denn von letztern zu Iserlohn, Hatteeggen, Blanckenstein gar keine vorhanden. Wir befehlen solchemnach hiemit, daß die Departementsräthe, wenn sie die Städte bereisen, nach denen Feuergeräthschaften Nachfrage thun und ob dergleichen genugsam vorhanden, untersuchen, auch in Zeit von 3 Monat längstens, an welchen Orten noch welche angeschaffet werden müssen und was solches kosten, auch ob die Kosten aus der Kämmerei genommen werden können, berichtet, denen Magisträten auch bei Cassation aufgegeben werden soll, sobald eine Feuerspritze, Eimer, Leiter ꝛc. alt und unbrauchbar wird, sofort eine neue fertigen zu lassen.

§ 7. [Rathhäusliche Gebäude.] Der Bau der rathhäuslichen Gebäude hat bisher denen Kämmereien viel Geld weggenommen.

Es ist solches daher entstanden, theils daß die Rathhäuser annoch überflüssige Gebäude, so entbehret werden könnten, besitzen, theils daß man größtentheils alles auf Tagelohn fertigen lassen und diejenige aus dem Magistrat, so das Bau-Departement haben, auf die Arbeiter und ob sie fleißig, nicht gehörige Aufsicht gehalten oder bei Verdingen wohl gar Douceurs von den Entrepreneurs gezogen haben.

Die Departementsräthe sollen also, ob in denen Städten überflüssige rathhäusliche Gebäude verhanden, untersuchen und sodenn solche verkauft, bei vorkommenden Bauten und Reparationen aber bei Zeiten solide Anschläge gemacht und sodenn in Beisein des Commissarii loci demjenigen, so das wenigste offerirt, die Bauten übernehmen will, selbige verdungen, öffentliche Licitationes deshalb angestellet, auch hiernächst dahin gesehen werden, ob alles tüchtig gefertiget worden, sonst der Entrepreneur dazu angehalten werden muß.

§ 8. [Kämmereiwirthschaft.] Endlich wollen Wir auch ernstlich, daß Ihr auf gute Administration der Kämmereien Acht haben und dahin sehen sollet, daß sowohl, was die Einnahme betrifft, nichts verdunkelt und die Pertinenzien jederzeit nach einem vorher gefertigten soliden Anschlag in Gegenwart des Commissarii loci plus licitanti verpachtet, auch von dem Pächter tüchtige Caution bestellet werden, als auch daß, was die Ausgabe betrifft, der Etat schlechterdings nicht überschritten und alle mögliche Menage, insonderheit bei denen Bauten, observiret werde; zu welchem Ende jährlich die Kämmereirechnungen von Euch ohnfehlbar abgenommen und alles aufs genaueste dabei untersuchet und das nöthige moniret, auch defectiret werden muß.

Art. XVII.
Wegen der Edicte.

Art. XVIII.
Von Verpachtung derer Aembter, Vorwerker und anderer Domänen.

§ 9. Sobald als Ihr mit dem Pächter bis zur Approbation Unseres General- &c. Directorii geschlossen, muß derselbe auch sofort,

womit er Caution bestellen wolle, anweisen und von Euch, ob die offerirte Caution zulänglich und sicher, gründlich examiniret und, ehe dieselbe nicht völlig berichtiget, keinem Pächter das Ambt übergeben werden. Wird diesem dennoch zuwider gehandelt, so geschiehet es schlechterdings auf Eure Gefahr, allermaßen Ihr dafür haftet.

§ 10. Weilen auch öfters Pächter, ohne einen ordentlichen Contract zu haben, das Ambt viele Jahre untergehabt und, wenn es zum Abzug gekommen, sodenn Pächter viele Forderungen hervorgesuchet, welche in Ermangelung eines Contracts, ohne ein- oder dem andern Theil Unrecht zu thun, fast nicht decidiret werden können, so setzen Wir hierdurch fest, daß, wenn nicht 6 Monat nachher, als von Uns die Verpachtung approbiret worden, der Pachtcontract von Euch und dem Departementsrath unterschrieben eingesandt oder woran, daß solches nicht geschehe, es sich accrochire, berichtet werden möchte, der Departementsrath jedesmal ohnfehlbar 10 Thaler Strafe erlegen solle. Und weilen öfters auch Beambte daran schuld sein und bei der Unterschrift Schwierigkeiten machen, so habt Ihr selbigen zu declariren, daß, wenn sie nicht in eben solcher Zeit, warum sie den Pachtcontract nicht unterschreiben könnten, anhero anzeigen würden, [sie] in gleichmäßige 10 Thaler Strafe verfallen sein, auch, als ob wegen der Pachtung mit ihnen gar nicht tractiret worden, geachtet, sondern sie sofort aus dem Ambt wieder geschmissen, auch auf ihre Forderungen nicht die geringste Reflexion genommen werden sollte.

§ 12. [Heiden.]

[Zusatz:] Zu welchem Ende Wir denn längstens in 3 Monaten von Euch Bericht erwarten, in welchen von Unsern Heiden noch keine gewisse Schläge gehalten werden, aus was Ursachen solches nicht thunlich oder nicht anzurathen, wer dagegen contradicire und ob die Contradiction gegründet sei oder nicht.

Art. XIX.

Wegen des Baues in denen Aembtern.

§ 6. Da im übrigen die Baubediente von denen Entrepreneurs der Bauten sich gewisse Douceurs und Präsente dem Verlaut nach bisher geben lassen, so habt Ihr Euch deshalb nicht allein auf genaue Kundschaft zu legen, sondern auch dieselbe zu warnen, daß,

wenn sie sich dessen künftig, es möchte unter was für Prätext es immer wolle, sein, anmaßen sollten, sie ohnfehlbar cassiret werden sollten; wie Wir denn Euch auf Eure Pflicht hiemit binden, sobald Ihr davon etwas in Erfahrung bringet, solches Uns nicht zu verschweigen, sondern es sogleich anzuzeigen.

Art. XX.
Wegen der extraordinären Ausgaben, deren Vergütung aus der Albrechtschen Kasse geschiehet, auch Diäten.

§ 1. [Zusatz:] Wir declariren dabei, daß, wenn wegen der denen Beamten zu ertheilenden Remissionen nicht höchstens ein Jahr nach dem sich ereigneten Schaden berichtet wird, Wir nichts vergüten, sondern dem Beamten oder Unterthan seinen Regreß an den Departementsrath zu nehmen accordiren, ihm auch Fiscum zur Assistenz geben werden, damit er von dem Departementsrath die Vergütung ex propriis erhalte.

Wegen prompter Liquidation der Vorspanngelder aber befehlen Wir Euch hiedurch nachdrücklichst, Euch nach der Verordnung vom 16. Martii 1745[1]) stricte zu achten.

Art. XXI.
Vom Vorspann.

Art. XXII.
Vom Salzwesen.

§ 3. [Zusatz:] Und obgleich bis hieher einiges Salz in Nothfällen aus Holland kommen zu lassen und die[2]) Factoreien im Clevischen zu Winterszeiten, wenn der Transport aus dem Märkischen nach dem Clevischen verhindert worden, hat gestattet werden müssen, so declariren Wir dennoch hierdurch, daß dieses vors künftige weiter nicht geschehen, sondern so viel Salz, als in dortiger Provinz nöthig ist, zu Unna gesotten und alle Anstalt dazu gemachet und verfüget werden muß, daß zu rechten und bequemen Zeiten die gesammte Sellereien in Clev, Mark, Geldern und Mörs mit gutem

[1]) Nicht bekannt; bei Scotti und bei Mylius nicht vorhanden. Vgl. aber Scotti 2, Nr. 1472 und 1525, 1526.

[2]) Statt „und die" lies: „den".

ausgelegenem einländischen Salz zureichend und vornehmlich für die Herbstschlacht- und Wintermonate beständig providirt erfunden werden mögen.

§ 6. Uebrigens wisset Ihr, was vor vielfältige Verordnungen bis hieher wegen prompter Ausmachung und Ablegung der Salzrechnungen vergeblich ergangen; und da Unser ernstlichster Wille ist, daß alle und jede Rechnungen, sie haben auch Namen, wie sie wollen, auf das allerpromteste berichtiget werden sollen, so finden Wir Uns genöthiget, dieses hieselbst auch wegen der Salzrechnungen insbesondere zu wiederholen, mit dem Zusatz, daß, sofern diesem Unserm so ernstlichen Willen und Befehl nicht das allerschleunigste und vollständigste Genügen geleistet werden wird, Wir solches an der p. Kammer und demjenigen, der daran Theil hat, auf das empfindlichste zu ressentiren wissen werden.

§ 7. [Steinkohlenfeuerung.]

[Zusatz:] Wir wollen also, daß mit dem fordersamsten der Director Müntz als Bergamtsdirector sich nach der Grafschaft Mark verfügen, die Steinkohlenbergwerke in denen Aemtern Hörde, Bochum, Blanckenstein und Wetter befahren, selbige und ob von denen Interessenten gehörig und nicht auf Raub gebauet werde, imgleichen ob der Bau von ihnen nicht stärker poussirt und dadurch die Vermehrung Unsers Zehends befordert werden könne, ferner, woher es komme, daß die Ausbeute von denen Zechen zu Flusloh und Stuchten, imgleichen im Gericht Stiepel, so Uns respective zu $^3/_4$ und $^1/_8$ zustehen, sich noch zur Zeit auf ein so weniges belaufe und ob solche nicht, wenn mehr Bergleute angestellet, mithin diese Zechen von der Bergkasse gehörig angegriffen würden, weiter gebracht werden könne, examiniren soll; wie denn auch, ob das Sandwicher Eisenbergwerk, das Kupferbergwerk zu Iserlohn nicht mehr poussirt, auch der Schieferbruch zu Plettenberg im Gange gebracht werden könne, zu untersuchen und nebst Beifügung einer Nachricht von dem jetzigen Zustande jeden Werks, welchergestalt alles zu Unserm und der Interessenten Bestem verbessert werden könne, solide Vorschläge zu thun sind; dabei, ob auch ordentliche und richtige Rechnungen geführet werden, nachzusehen, nicht in Vergessenheit zu stellen ist; wie Wir denn hoffen wollen, daß die bisher geführte von Euch gehörig

werden abgenommen sein, und müssen hinkünftig selbige auch ohnfehlbar zur Revision der Ober-Rechenkammer eingesandt werden . . .[1])

Art. XXIII.
Vom Münzwesen.

Art. XXIV.
Vom Mühlenwesen.

§ 2. [Gegen Betrügereien der Müller.]

[Zusatz:] Und muß in denen Städten ferner darauf nachdrücklichst gehalten werden, daß das Getreide nicht allein in die, sondern auch aus der Mühle gewogen und, was sodenn nach Abzug der Metze sich weniger findet, aus dem Mulsterkasten genommen und dem Mahlgast ersetzet werde.

Um auch auf dem platten Lande denen Betrügereien der Müller zu steuren, so muß, falls noch kein Mühlen-Reglement dort verhanden, sofort von Euch dasselbe projectiret und an Unser General- rc. Directorium zur Approbation eingesandt werden.

§ 3. Da die vielfältig bei denen Mühlen vorkommende Reparationen einen guten Theil des Ertrages wieder wegnehmen, die häufige Reparationes aber vornehmlich daher entstehen, daß die Beamte und Müller als Pächter nicht sogleich, als ein kleiner Schade sich ereignet, solchen repariren, sondern alles zum kostbaren Hauptbau kommen lassen, so habt Ihr zu überlegen, auch, wenn Mühlen pachtlos werden, die Müller zu vernehmen, ob sie nicht die Mühlen mit den jetzt dabei zwangbar gelegten Mahlgästen in Erbenzins dergestalt nehmen wollen, daß sie den durch den neuen Anschlag herauskommenden Ertrag als einen beständigen canonem übernehmen, die Gebäude aber nach der von unparteiischen Werksverständigen zu fertigenden eidlichen Taxe bezahlen, wie solches in andern Unsern Provinzien mit gutem Nutzen bereits eingeführet worden, indem auf solche Weise Wir des oneris fabricae entlediget werden, eine fixe Revenüe und dabei sowohl wegen des richtig abzuführenden Canonis, auch daß die Mühlengebäude nicht deteriorirt werden, Sicherheit erhalten, überdem aber noch die vor solche Ge-

[1]) In den Acten des Cleveschen Departements findet sich von dem betreffenden Berichte nichts; die Bergwerkssachen sind übrigens meist noch bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe.

bäude bezahlte Gelder sonst nützlich angeleget und Uns dadurch noch eine besondere Revenüe geschaffet werden kann.

Ihr werdet also diese angelegentliche Sache besonders zum Augenmerk zu haben und von Zeit zu Zeit, wie Ihr darunter reussiret, an Unser General- rc. Directorium zu berichten, hiedurch angewiesen.

Art. XXV.

Vom Brauwesen.

§ 2. Die Departementsräthe müssen bei Bereisung der Aemter dahin sehen, daß Beamte denen Unterthanen vor ihr Geld auch gut Bier liefern, und jene solchemnach angehalten werden, daß sie das im Anschlag zu einer Tonne ausgesetzte Malz auch wirklich dazu nehmen. Es muß auch Erkundigung geschehen, ob Beamter in dem Preis den Unterthan nicht übersetze und mehr dafür sich zahlen lasse, was nach Proportion des Anschlages sich gebühret; welchenfalls dieser Bedruck der Unterthanen, welcher ohnedem den Debit vermindert, sofort abzustellen ist.

Art. XXVI.

Vom Zollwesen.

Die dortige Rhein- und Maaszölle sind so considerable, daß sie eine der größten Revenüen ausmachen, so Wir aus dortigen Provinzien ziehen.

Es meritiret also das dortige Zollwesen billig die größte Attention, und wie auf der einen Seite eine große Circumspection erfordert wird, um es so zu tractiren, daß das Commercium nicht alteriret, sondern vielmehr befordert werde, also ist auf der andern Seite eine gute Aufsicht nöthig, damit durch ein zu willkürliches Verfahren der Zollbedienten Wir nicht verkürzet werden mögen.

Die in anno 1738 veranlaßte Untersuchung[1]) hat gezeiget, daß verschiedene Mißbräuche damals eingeschlichen gewesen, nach der Interims-Instrution vom 1. Septembris 1721[2]) denen Zollbedienten fast zu freie Hände und in ihrem Willen gelassen worden, den einen Schiffer zu drücken, den andern aber zu favorisiren, und daß zu der Zeit Ihr Euch wenig um das Zollwesen, so important es auch ist, bekümmert habt.

---

[1]) Vgl. VI. 1, S. 443.

[2]) Bei Scotti und bei Mylius nicht vorhanden.

Daß hernach darunter remediret worden und Ihr mehrere Attention darauf genommen, solches wollen Wir hoffen. Der in denen meisten Jahren sich ereignete Ausfall setzt Uns aber fast deswegen in Zweifel, und Wir haben Euch solchemnach hiedurch auf das nachdrücklichste anbefehlen wollen, Euer ganzes Augenmerk auf diese Hauptsache vor das künftige zu richten und den Zoll-Directorem darin nicht einzig und allein schalten und walten, auch obenhin alles tractiren zu lassen, sondern sämmtlich Euer Werk daraus zu machen und dahin zu sehen, daß alle Mißbräuche und Unordnungen von nun an dabei cessiren mögen.

Wir wollen demnach, daß die Zoll-Instruction de anno 1721 nebst der Zollrolle nochmals in pleno durchgegangen, was davon beibehalten und geändert werden müsse, reiflich überleget, insonderheit der Punct, welchergestalt die Vermessung der Holzflotten geschehen und ob wider erwähnte Instruction und die positive Verordnung vom 18. Novembris 1727[1]) die Tiefe höchstens nur zu $4^1/_2$ Fuß gerechnet werden solle, auf das genaueste untersuchet, ferner, welchergestalt wegen des bisherigen willkürlichen Verfahren der Zollbedienten ein solches Temperament zu treffen, daß einerseits Unser Interesse anderntheils aber auch das Commercium keinen Schaden dabei leide, in pflichtmäßigen Vorschlag gebracht und ein wohlbedächtiger und solider Plan deshalb gemacht, auch längstens in Zeit von 6 Monat eingesandt werden solle. Wie Ihr dann zugleich, was wegen der holländischen Freischiffer, welche Unsere Schiffer ruiniren sollen, vormals vorgekommen, nochmals in reife Erwägung zu ziehen und davon zugleich mit pflichtmäßigem Gutachten zu berichten habet.[2])

Im übrigen setzen Wir hiemit ein- vor allemal fest, daß der Zoll-Director in Zollsachen nicht das geringste einseitig verfügen, sondern alles gehörig in pleno vorgetragen und vom Collegio das nöthige an die Zollbediente ergehen und, wenn ja bei seiner Bereisung der Zölle, etwas schleunig zu remediren Unser Interesse erfordern sollte, derselbe sofort davon an Euch zur Approbation berichten, auch gleich denen Steuerräthen ordentliche Bereisungs-

[1]) Bei Scotti und bei Mylius nicht vorhanden.

[2]) Hierüber findet sich nichts in den Acten. — 1750 beantragte die Kammer auf Grund der Statistik des Ertrages der Rhein- und Maaszölle von 1738—1750, 6000 Rthlr. im Landrentei-Etat darauf abzusetzen. Gen.-Dir. Cleve CL. I, Gen. Nr. 4.

Protocolla (wozu Ihr ihm die nöthige Puncte vorzuschreiben habt) Euch überreichen, die Departementsräthe auch, wenn sie die Städte, wo Zölle vorhanden, bereisen, die Zollstuben besuchen und, ob die Manualien in guter Ordnung geführet, auch sonst der Instruction gemäß verfahren werde, untersuchen, auch sonst um das Zollwesen sich mehr als bisher bekümmern sollen.

Wir ordnen hiemit weiter ernstlich, und habt Ihr denen Zollbedienten solches in Unserm allerhöchsten Namen bekannt zu machen, daß sie sich bei ohnfehlbarer Cassation aller Plackereien, wie auch Präsenten, insonderheit der sogenannten Voyen und Meeten,[1]) welche dieselbe nicht anders als bei Uns verdächtig machen, als ob sie deshalb den Schiffern durch die Finger sehen und selbige leiblicher ansetzen, schlechterdings enthalten sollen, vielmehr mit ihren ganz zureichlichen Besoldungen und denen ihnen nachgelassenen Achengeldern sich begnügen müssen.

Endlich wollen Wir auch hoffen, daß die alte Zollrechnungen von anno 1723 bis 1738 sämmtlich nunmehro völlig werden ajustiret und die gezogene Defecte in den Rechnungen zur Einnahme gekommen sein, als wornach der Präsident sich sofort zu erkundigen und, wie er es gefunden, zu berichten, im übrigen aber dahin zu sorgen hat, daß auch pro futuro ordentliche Rechnungen jährlich mögen gefertiget, mit denen Zollzettuln collationirt und calculirt, selbige abgenommen und Monita formirt, auch anhero zur Ober-Rechenkammer eingesandt werden.

Da auch bei den Maaszöllen fast in allen Jahren sich Ausfall ereignet hat, so ist Unser allergnädigster Wille, daß Ihr mit der Geldrischen Commission, woher die Abnahme des Commercii auf der Maas rühre und welchergestalt solches wieder emporzubringen, auch was bei dem Zolltarif etwa zu ändern, genau überleget. Wovon denn an Unser General- 2c. Directorium mit Gutachten berichtet werden muß, als weshalb erwähnte Commission gleichfalls instruiret worden.

Art. XXVII.

Wegen Erkaufung derer Güter.

[1]) Vorlage: „Vogen und Menten;" wohl Schreibfehler: die Geldrische Instruction hat „Voyen und Meeten". Eine nähere Erklärung der Worte, auch des Wortes „Achengeld", haben wir nirgends gefunden.

Art. XXVIII.

Vom Wasserbau und denen Warden.[1])

Wenn man seit zwanzig Jahren sämmtliche Rechnungen nachsehen sollte, was die dortige Wasserwerke in solcher Zeit gekostet, dürfte eine erstaunende Summe herauskommen.

Wir wissen nun zwar gar wohl, daß dergleichen Bauten zuweilen schlechterdings nothwendig sind, daß selbige auch öfters große Kosten erfordern und, solche anzuwenden, auch deshalb rathsam sei, weil dadurch dergleichen Abbrüche und Besandungen öfters abgewandt werden, die zehnfach und öfters mehr importanter sein würden, als die Kosten betragen, so man dazu begehret, auch diese sich geringer belaufen, wenn bei Zeiten zur Sache gethan und der Gefahr vorgebeuget wird.

Wir können jedennoch Euch nicht verhalten, welchergestalt Wir in der Meinung stehen, daß, da bisher soviel Geld darauf gegangen, entweder letztgedachtes nicht beobachtet oder die gefertigte Kribbwerke[2]) nicht, wie es sich gebühret, auch dauerhaft gemacht oder auch öfters unnöthige Werke, deren man füglich entbehren können, gefertiget worden.

Ueberdem läuft das Arbeitslohn excessiv hoch, und da solches verschiedentlich pro Fimme[3]) zu 2 Rthlr. 30 st., 3 Rthlr., 4 Rthlr. bezahlt wird, so däucht Uns, daß hiebei noch keine ferme Principia festgesetzt worden, sodenn es hierunter noch sehr auf die Willkür des Baumeisters ankomme, wie solches bei denen Anschlägen von den Reesischen Wasserwerken sich gezeiget, da in dem davon das Jahr zuvor gefertigten Anschlag nur 3 Rthlr. pro Fimme, in dem Anschlag aber, so in folgendem Jahr gemachet, 4 Rthlr. pro Fimme angesetzet worden, da doch in Zeit von einem Jahr sich das Arbeitslohn nicht so sehr changiren können.

Wir haben also Euch hiedurch nachdrücklichst erinnern wollen, auf diese so viel Geld wegnehmende und dabei wegen des Schadens, so Abbruch und Besandung verursachet, beträchtliche Sachen mehr Attention als bisher zu nehmen, nichts, als was nöthig, und solches in Zeiten, da mit wenigerm Gelde noch alles redressiret werden

[1]) Warden oder Warthen sind Stromanwüchse, wohl meist bepflanzt: Wiebeking und Kröncke, Allg. Wasserbaukunst (1798) I, 311.

[2]) Werke zur Schließung von Stromarmen: Wiebeking und Kröncke, Allg. Wasserbaukunst (1798) I S. 268 ff. 279 ff.

[3]) = 150 Faschinen: Wiebeking und Kröncke a. a. O. I. 265.

kann, fertigen zu lassen, und daß die Werke gehörig und dauerhaft gemacht werden, mit allem Fleiß darauf zu sehen, wegen des Arbeitslohns auch die Anschläge jederzeit genau zu revidiren und zu überlegen, ob nicht gewisse Principia festgesetzet werden und das Gutdünken der Baumeister darunter cessiren könne. Dabei wegen des Holzes, so zu denen Wasserbauten employiret wird, solche zureichliche Präcaution und Anstalten zu nehmen und zu machen, daß Ihr völlig versichert sein könnet, daß das, so außer Unsern Warden geliefert wird, auch wirklich dazu employirt und nicht abseiten gebracht oder entwandt werden möge.

Ein großes Theil der Kosten beim Wasserbau wird menagiret, auch sonst Uns sonderbarer Nutzen geschaffet werden können, wenn dabei alles, was sich gebühret, wahrgenommen wird und durch Pflanzung selbige [!] verbessert werden, wie Euch solches sehr wohl bekannt, indessen wenig von Euch bisher darin gethan, auch mit den Wardsachen und Rechnungen noch alles in Confusion gelassen worden.

Wir befehlen solchemnach hiedurch, daß die Vermessung sämmtlicher Unserer Warden ohne dem geringsten fernern Anstand vollendet und von denenselben Charten aufgenommen werden sollen, als dagegen Wir weiter keine Entschuldigung annehmen werden; ferner, daß nach denen vorhin von Euch gethanen Vorschlägen die Warden in Hau-Districte eingetheilet werden sollen, so daß an allen Orten 1, 2, 3 und 4jährig Holz sei, auch eine ordentliche Controlle über die Abhauung des Holzes geführet werden solle, damit man im bedürfenden Fall ordentliche Disposition über das Holz machen und wissen könne, in welchen Warden das nöthige Holz zu finden sei und gehauen werden könne.

Die Pflanzung zu besorgen, ist dabei eine von denen vornehmsten und vor Uns aus verschiedenen Ursachen profitableste Sache. Und wie es hauptsächlich dabei darauf ankommt, daß genau Acht gegeben werde, daß die Gründe nicht zu hoch auflanden, so so muß der Ober-Wardgräf sowohl als die Wardboten angewiesen werden, darauf genau Acht zu haben und, sobald als ein Grund zu Bepflanzung tüchtig, Euch solches anzuzeigen, worauf sodenn sofort zu gehöriger Saison dazu zu schreiten ist und dabei kein Geld gesparet werden muß, weilen solches auf verschiedene Art mehr wie zureichliche Interessen bringet. Und damit desto weniger

hierunter etwas versäumet werde, so ist Unser allergnädigster Wille, daß die Departementsräthe, wenn sie die Aemter bereisen, und wenigstens alle Jahr einmal, die Warden und angesetzte Gründe besichtigen und, wo die Pflanzung vorgenommen werden könne oder wo auch nützliche Frechtungen [?] zu machen oder welche Warden urbar gemachet werden können, untersuchen und davon an Euch berichten sollen. Ihr aber werdet hiedurch ernstlich angewiesen, darauf sofort das nöthige zu veranstalten, nicht minder habt Ihr nicht, wie bishero geschehen, in Vergessenheit zu stellen, mit denen Beamten und andern wegen Anlegung der Dornenhecken auf das genaueste Verdinge zu machen.

Sonsten können Wir auch nicht umhin, Euch bei denen Pflanzungen die Menage nicht allein, sondern auch Aufsicht, daß solche gehörig geschehe, zu recommendiren. Ehemals ist von Euch einberichtet worden, daß das Pflanzen inclusive Schneidelohn, Karre und Schifffracht pro Morgen 40 Rthlr. koste, welches Wir excessiv finden und vermuthlich deshalb so hoch hinanlaufen wird, weil es gemeiniglich auf Tagelohn geschicht, auch es an der gehörigen Aufsicht fehlet, zumaln Wir Uns solche von denen Wardboten, welche dazu gebraucht werden, eben nicht promittiren können.

Ihr müsset also auf convenable Mittel, wie darunter bessere Menage zu treffen, bedacht sein. Selbige dörfte bei der Schiffsfracht, Karre und Schneidelohn, sowohl wenn Holz zu denen Wasserwerken als Pflanzungen erfordert wird, am besten zu erhalten sein, wenn solches bei der Kerze dem Wenigstfordernden zugeschlagen wird.

Was das Pflanzen aber koste, wird ausfindig zu machen sein, wenn einmal ein Departementsrath ein paar Tage zur Probe unter seiner Aufsicht die Pflanzung, jedoch tüchtig, vornehmen lässet, weil sonst, wenn man nicht selbst die Sachen einsiehet und probiret, man allezeit hinter das Licht geführet wird.

Damit auch Unser General- rc. Directorium von denen Warden und sich von Zeit zu Zeit ansetzenden Gründen völlige Information haben und wegen Unseres hiebei obwaltenden großen Interesse deswegen das nöthige verfügen könne, so ist Unser allergnädigster Wille, daß nicht allein, sobald die befohlene Vermessung geschehen, als deren Beschleunigung Wir Euch hiemit nochmals injungiren, eine Specification von allen in jeder Rentei und Schlüterei

liegenden Warden und Gründen an dasselbe eingesandt, in derselben die Größe derselben überhaupt, ferner wie viel Morgen darin bepflanzet, auch wie vieljährig Holz es sei, wie viel noch unbepflanzt, wenn, daß solche bepflanzet werden können, vermuthet wird, ferner wie viel Morgen davon bereits urbar gemachet und noch urbar gemacht werden können, auch wann, angezeiget und damit jährlich nach dem Inhalt derer von den Departementsräthen bei ihrer verordneten Bereisung abzuhaltenden Protocollorum continuiret werden solle, allermaßen dieses eine von denen solidesten und profitablesten Verbesserungen ist, so in dortiger Provinz gemacht werden kann.

Schließlich recommendiren Wir Euch hiedurch annoch und befehlen Euch hiemit ernstlich, die noch unabgenommene Wardrechnungen sofort zu ajustiren und mit richtiger Abnahme derselben zu continuiren, auch ordentlichere Ward-Etats einzusenden bei Vermeidung Unserer Ungnade nicht zu verabsäumen.

Die Schleusen, als welche Ueberschwemmung und Besandung verhindern können, bei denen Bereisungen mit zu besehen und, wenn selbige schadhaft, deren Reparation zu besorgen, müssen die Departementsräthe gleichfalls nicht außer Acht lassen.

Art. XXIX.

Wegen prompter Bezahlung derer Contributions- und Domänengefälle.

§ 3. [Zusatz:] Am allerwenigsten habt Ihr Euch künftig zu unterstehen, wie mehrmalen geschehen, denen Pächtern wegen noch ganz illiquider Forderungen nachzusehen, ja sogar selbige vorhaupts und ehe einmal auf den deshalb abgestatteten Bericht Resolution einläuft, in die Arreragen zu setzen und dadurch dem Pächter so gut als wenn seine Forderung billig, zu erkennen zu geben, da die Meinung eines öfters nicht die gehörige Einsicht habenden Departementsraths oder eines andern mit dem Beamten Verwandtschaft oder Connexion habenden dergleichen Faveur nicht zuwege bringen, noch liquide Pachtreste beizutreiben wegen noch illiquider Forderungen nicht angestanden werden muß.

Art. XXX.

Von Abnahme derer Rechnungen.

§ 4. Um Euch auch darunter bei Unserm General- &c. Directorio controlliren zu können, so sollet Ihr jederzeit sechs Monat nach dem

Rechnungsjahr eine Designation von allen bei Eurem Collegio vorkommenden Rechnungen einsenden und darin bemerken, welche quittirt und völlig abgemacht sind und welche noch nicht, und woran sich solches accrochire. Ihr habt auch noch eine andere beizufügen und darin zu bemerken diejenige Rechnungen, so von Euch zur Ober-Rechenkammer eingesandt worden, quo dato solches geschehen und welche davon bereits quittirt zurückgekommen oder nicht.

Art. XXXI.
Wegen der Etats.

Art. XXXII.
Wegen der Grenz- und Radungssachen.

§ 5. Wie Uns allerhöchst bekannt ist, daß dort sowohl bei denen Städten als sonst viele weitläuftige Feldmarken und Heiden (wie die zu Goch und Moock dergleichen ist) vorhanden, welche die Hut-Interessenten zu ihrer Hut und Trift immer völlig benöthiget sind und füglich zum Theil entbehren können, so müsset Ihr alles ersinnliche anwenden, um Leute ausfindig zu machen, die solche Heiden urbar machen und sich darauf bebauen. Es kann solches geschehen, wenn entweder gegen gewisse Freijahre und Erhaltung des Holzes aus Unsern Forsten gegen eine gewisse mäßige Taxe viele des Ackerbaues kundige Leute zusammentreten, an einen Ort sich zusammensetzen und ein Dorf anlegen, wie zu Pfaltzburg damit der Anfang gemachet worden, oder wenn bemittelte und verständige Entrepreneurs aufgesuchet werden.

Einem oder dem andern müssen die Conditionen nicht zu schwer gemachet, noch die Prästationen zu hoch, sondern dergestalt, daß sie dabei bestehen können, gesetzet, denenselben auch, als worauf es hauptsächlich ankommt, mit Rath und That an Hand gegangen werden und die Departementsräthe, wenn sie in die Aemter kommen, diese neue Oerter mit bereisen, dem Collegio auch jederzeit referiren, wie weit man reussiret, und dabei Vorschläge thun, was, um[1]) diese neue Colonien im Stande zu erhalten oder auch ihr Etablissement und Nahrung mehr zu beforderen und zu befestigen, zu verfügen nöthig und rathsam sein möchte. Worauf Ihr das dien-

[1]) Vorl. „nun“.

liche sofort zu veranlassen, nöthigenfalls deshalb Bericht abzustatten und nicht die öfters aus der Fremde kommende Leute ins Wilde und ohne Hülfe hingehen zu lassen habt.

Auch muß denen Entrepreneurs alles, was ihnen versprochen worden, treulich und redlich gehalten, jedoch dabei vornehmlich darauf Achtung gegeben werden, daß sie auf denen ihnen angewiesenen Revieren keine Vorwerker, sondern durchgehends Dörfer anlegen, indem Wir denenselben die Oerter in keiner andern Intention zur Urbarmachung accordiren wollen, als daß sie Unterthanen darauf ansetzen und dergestalt die Peuplirung des Landes, so der Hauptzweck bei dem ganzen Werke ist, befordern sollen.

§ 6. Wenn auf der Städte Feldmarken oder Heiden der Anbau geschicht, so müssen die leidlich gesetzte davon erfolgende Prästationen auch sodann denen Städten eigen bleiben und dadurch mit der Zeit die Kämmerei-Revenües um ein merkliches verbessert werden; und ist dieses in der That eine Sache, welche Ihr nicht so obenhin ansehen, sondern, zur Wirklichkeit zu bringen, Euch äußersten Fleißes angelegen sein lassen sollet. Wir tragen auch zu Euch das allergnädigste Vertrauen, daß Ihr, Unsere dabei hegende gute Absichten zu erreichen und zur Execution zu bringen, Euch mit besonderm Eifer angelegen sein lassen werdet.

Art. XXXIII.
Wegen der Wolfsjagden.

Art. XXXIV.
Wegen der Anfragen und Berichte.

§ 1. Die Krieges- und Domänenkammer muß bei vorkommenden vacanten Bedingungen, wie auch bei außerordentlichen Vorfällen, die auf eine oder die andere Art Unser und des Landes Interesse betreffen, es sei nun, daß es dabei auf die Beforderung eines zu hoffenden Nutzens oder auf die Abwendung eines zu besorgenden Schadens ankäme, ferner, wenn Ihr Euch über diesen oder jenen Punct nicht vereinigen könnet, imgleichen wenn andere Sachen vorkommen, die von Wichtigkeit und Ihr abzumachen nicht autorisiret seid, als wenn etwa bei ein- oder anderer bisherigen Verfassung eine Aenderung zu treffen, das zu ein- oder dem andern Behuf ausgesetzte Etats-Quantum nicht zureichlich (allermaßen über den

Etat schlechterdings von Euch nichts auf die Kassen zu assigniren ist) und überhaupt über alle diejenige Sachen bei Unserm General- rc. Directorio Anfrage thun und Berichte abstatten, worüber sie bishero referiren müssen, auch zu ihrer mehrern Instruction, guten Ordnung und Beforderung Unsers und des Landes Besten ferner nothwendig erachtet. Worauf Ihr dann in allen Fällen jedesmal mit prompter Resolution versehen werden sollet.

Art. XXXV.
Von der Recrutenkasse.

Art. XXXVI.
Wegen derer Justizsachen.

Die erneuerte Instruction für die Geldrische Commission vom 22. Juli 1748

(Corrigirtes Concept o. U.) besteht in einer den abweichenden Verhältnissen gemäß abgeänderten Wiederholung der Cleveschen Instruction. Für den Ton des Ganzen ist charakteristisch, daß die tadelnden Bemerkungen über die bisherige Art der Amtsführung, die wie in der Instruction für das General-Directorium, so auch in denen für die meisten Kriegs- und Domänenkammern als Begründung für den Erlaß einer neuen Instruction angeführt werden, hier fortgeblieben sind. Anfänglich hatte der Geh. Finanzrath v. Börstel, der die Abänderungen vornahm, statt dessen sogar den Passus einfließen lassen: „Und ob Wir gleich mit Euren bisher geleisteten Diensten völlig zufrieden sind und daß solche zu Unserm allergnädigsten Gefallen bisher gereichet haben, Euch hiermit zu erkennen geben" rc. Dazu bemerkte aber der Geh. Finanzrath Reinhard, dem der Entwurf am 11. August zur Revision zugestellt wurde, „daß, da die erhaltene Haupt-Instruction auf nichts weniger, als eine öffentlich zu bezeigende königliche Zufriedenheit von dem bisherigen Dienst derer Kammern überhaupt incliniret, das der Commission applicirte, obwohl in der That verdiente éloge vielleicht auch der königlichen Intention nicht allerdings conform sein dürfte, zumalen sothaner Lobspruch durch die drauffolgende möglich gehaltene Besorgnisse seine Kraft gar sehr verlieret, über dieses auch ein Souverän bei dergleichen solennen Begebenheit, als die Ertheilung dieser Instruction ist, die bisher im Dienst bezeugte Schuldigkeiten seiner Bedienten, wobei er im Verfolg einer immediate zu ertheilenden Instruction doch gar vieles corrigiret und besser zu machen vorschreibt, nicht

gerne schriftlich und publice zu erheben und zu loben pfleget". Nach seinem Vorschlage wurde statt des obigen Passus eingefügt: „Zu gleicher Zeit aber [haben Wir] auch [der Nothwendigkeit zu sein erachtet], Euerm Collegium seine Pflichten von neuem vorzuhalten und es gleich anderen zu einer fortwährenden Aufmerksamkeit dadurch zu animiren, um derselben durch fernere fleißige und redliche Arbeit wahrzunehmen." — Das günstigere Urtheil über die Haltung der Commission zeigt sich auch noch an anderen Stellen, so z. B. in § 3 der Einleitung, wo die Worte, die sich auf früher vorgegangene Bestechungen beziehen, ausgelassen worden sind.

Alles speciell Clevisch-Märkische ist natürlich weggefallen, so die speciell für Cleve berechnete Einlage in § 5 des Art. I, der über die bisherige Verzögerung in der Anzeige von Vacanzen in Unterbedienungen handelt, ferner § 7 desselben Artikels, soweit er sich auf die Steuerreceptoren rc. bezieht (vgl. Clev. Instr. zu Art. I), §§ 6, 7 und der Anfang von 8 Art. XI über die besonderen Cleve-Märkischen Manufacturen, der ganze Art. XXVIII vom Wasserbau und den Warden und einiges Kleinere der Art.

Durch die abweichenden Verfassungen von Geldern bedingt ist die Fortlassung des Art. VI über Fouragegelder für die Cavallerie, der Art. XXII und XXIII über das Salz- und das Münzwesen, der §§ 1 und 2 von Art. VIII, die sich auf den Lehnscanon beziehen; zu Art. VII (Conservation der Unterthanen) ist die Vorschrift über Beschränkung der Frondienste wiedergegeben mit der bezeichnenden Bemerkung: „falls sich auch in der Euch anvertraueten Provinz dergleichen beschwerliche Dienste befinden sollten". Bemerkenswerthe Abänderungen finden sich sonst, abgesehen von den selbstverständlichen, nur in Bezug auf das Contributionswesen, die Accise und das Zollwesen. Statt von Contribution ist in der Regel von den „Subsidien- und Quratsgeldern" die Rede, die Subsidien- und Quratskasse tritt an Stelle der Landrentei und Ober-Steuerkasse. Alles was sich auf das Accisewesen bezieht, ist fortgelassen; der Art. IX handelt „von den Landlicenten". Wir theilen im Folgenden mit:

1. den § 3 des Art. VII (über Katasterwesen),
2. §§ 1—4 aus Art. IX von den Landlicenten und
3. Art XXIII über das Zollwesen.

Articulus VII. Contribution.

§ 3. Ob das dortige Catastrum dergestalt beschaffen sei, daß ein Unterthan vor dem andern nicht prägraviret, ob auch viele nicht zur Ungebühr sich von denen Landeslasten freigemachet, ob auch bei dem personellen Anschlag nicht einer vor den andern zu sehr

mitgenommen werde, solches werdet Ihr, da Ihr in loco seid und davon billig genaue Wissenschaft haben müsset, am besten beurtheilen können.

Sollten nun Irrthümer und Prägravationen sich dabei finden, so muß, darunter zu remediren, sofort von Euch gedacht und zu solchem Ende zu einer Revision je ehe je lieber geschritten und nicht allein gewisse Principia, nach welchen die Revision geschehen soll, festgesetzet, sondern auch sowohl davon zur Approbation berichtet als die Revisions-Commissarien vorgeschlagen werden.

Das Haupt-Principe und Zweck aber muß dabei sein, nicht, daß durch die Revision etwa ein neues höheres Contributions- oder Subsidien- und Ouratskassen-Quantum, als nach Anweisung des Etats zu denen Landesausgaben nöthig, herausgebracht werden soll, sondern bloß, daß ein Unterthan dem andern, soviel immer möglich, nach Proportion gleichgemacht und folglich die gemeine Lasten mit gleichen Schultern getragen werden mögen.

Articulus IX. Von denen Land-Licenten.

1. Erinnern Wir Uns zwar gar wohl, daß selbige bis Trinit. 1751 vor 14200 fl. brabandisch verpachtet sind, und ehe der dieserhalb getroffene Pachtcontract zu Ende, wird deshalb keine Veränderung gemacht werden können. Wir mögen jedennoch Euch nicht verhalten, wie Wir nöthig erachten, daß vor Ablauf der Pacht diese sowohl in das Commerce einschlagende als die Nahrung Unserer Unterthanen, wenn von Pächtern zu scharf verfahren wird, hindernde, auch vor Uns interessante Sache näher eingesehen und, ob dabei nichts verbessert werden könne, genau untersuchet werde.

Denen Pächtern ist zur Richtschnur bisher vorgeschrieben worden ein Tarif und Liste vom 21. Decembris 1680 und 27. Novembris 1682, imgleichen ein Reglement vom 28. Decembris 1720.

Seit solchen geraumen Zeiten hat sich nun ein Vieles nicht allein geändert, sondern es ist auch bisher noch nicht zuverlässig examiniret worden, ob nicht aus verschiedenen Ursachen, besagten alten Tarif zu Unserm Interesse und der Unterthanen Bestem in einem Stück oder Satz zu verhöhen, in dem andern aber zu vermindern, rathsam sei.

Wir wollen dannenhero, daß Ihr Euch sofort genau erkundigen sollet, ob Pächtern in allen Sätzen nach demselben verfahren oder

in welchen sie davon abgegangen, wobei sie mehr oder weniger nehmen.

2. Ist besagter Tarif von Position zu Position von Euch durchzugehen und reiflich zu erwägen, ob und welche etwa zu ändern und welchergestalt derselbe solchergestalt zu rectificiren, daß Wir so wenig an Unserm bishero von dem Land-Licent eingekommenen Quanto etwas verlieren, noch das Commerce dadurch gestöret, vielmehr wie durch eine Rectificirung und Egalisirung oder bessere und proportionirliche Einrichtung der Sätze beides Unser Interesse und der Unterthanen Nahrung und Wohlfahrt befordert werden möge.

3. Sollten besagte bisherige Tarifs zu kurz gefaßt und aus Mangel der Positionen und Sätze dieselbe eigenmächtigen Interpretationen der Pächter bisher unterworfen gewesen sein, wie sich solches und ob in einem Comptoir alles so wie in dem andern versteuert worden, zeigen dürfte, wenn die Manualien verschiedener Comptoirs von Euch nachgesehen und gegen einander gehalten werden, so muß gesuchet werden, alles deutlicher und positiver vors künftige zu fassen, umb dadurch die Plackereien der Pächter zu verhüten.

4. Wenn die Sätze der Comptoirs different sein sollten, so ist wohl zu examiniren, ob nicht eine Egalisirung deshalb vorzunehmen, und erwarten Wir hienächst über solches alles und wie der neue Tarif einzurichten, Euren umständlichen Bericht, dabei diejenige Positionen, in welchen vom alten Tarif abgegangen, in einer Vergleichungstabelle nachgewiesen, zugleich aber auch zureichliche Ursachen, warum etwas entweder verhöhet oder niedriger gesetzet worden, nebst denen Principiis, worauf sich solches gegründet 2c., angezeiget, auch sorgfältig dahin gesehen werden muß, daß dem Commercio, insonderheit dem einländischen, dadurch kein Schade geschehe, sondern vielmehr solches favorisiret werde.

Articulus XXIII. Vom Zollwesen.

Die dortige Maaszölle haben, wie Euch bekannt, bisher das Etats-Quantum nicht aufgebracht, und es ist zu besorgen, daß noch nach völlig erfolgtem Frieden selbige noch mehr ausfallen werden.

Es meritiret also das dortige Zollwesen billig die größte Attention, und wie auf der einen Seite eine große Circumspection erfodert wird, um es so zu tractiren, daß das Commercium nicht alteriret, sondern vielmehr befordert werde, also ist auf der andern

Seite eine gute Aufsicht nöthig, damit durch ein zu willkürliches Verfahren der Zollbedienten wir nicht verkürzet werden mögen.

Die ohnlängst veranlaßte Untersuchung hat gezeiget, daß, die Zollbediente in Aufsicht zu halten und die Zollstätten zuweilen zu visitiren nöthig sei. Ihr werdet also durch jemanden Eures Mittels solches unvermuthet zu bewerkstelligen und dahin zu sehen haben, daß die Visitationen genauer und accurater als bisher geschehen, nach dem Tarif auch alles gehörig eingefordert werden möge.

Die bishero bei dem Maas-Commercio und dessen Zöllen interessirte Puissancen, als Oesterreich, Holland und Churpfalz, haben bishero mehr auf den gegenwärtigen Vortheil und Einkünfte als auf die Conservation des Commercii gesehen und daher ihren Zolleinnehmern auch Zollpächtern alle Exactionen gestattet und auf die vielfältig deshalb geführte Klagten, so sehr wie Wir und Unsere glorwürdigste Vorfahren auch solche abzuhelfen und das Maas-Commercium zu retabliren Uns bemühet, wie Euch dieses mehr wie zu bekannt ist, nicht regardiret. Daß auch solches vors künftige geschehen werde, dazu ist wenig Hoffnung, und befehlen Wir Euch dannenhero hiedurch, daß Ihr mit der Clevischen Kammer, welchergestalt das Maas-Commercium wieder emporzubringen oder, da die übrige dabei interessirte Puissancen vor die durch ihre Pächter verübte Exactionen schwerlich remediren möchten, wie allenfalls auch der auf Unsern Zöllen bishero übliche Zolltarif nach ihrem Exempel zu Conservation Unserer Revenüen etwa zu ändern, genau überleget; wovon denn an Unser General- etc. Directorium mit Gutachten berichtet werden muß, als weshalb erwähnte Kammer gleichfalls instruiret worden.

Wir ordnen hiemit weiter ernstlich, und habt Ihr denen Zollbedienten solches in Unserm allerhöchsten Namen bekannt zu machen, daß sie sich bei ohnfehlbarer Cassation aller Plackereien, wie auch Präsenten, insonderheit der sogenannten Voyen und Meeten,[1]) welche dieselbe nicht anders als bei Uns verdächtig machen, als ob sie deshalb den Schiffern durch die Finger sehen und selbige leidlicher ansetzen, schlechterdings enthalten sollen, vielmehr mit ihren ganz zureichlichen Besoldungen sich begnügen müßten.

---

[1]) S. S. 804.

Endlich wollen Wir auch hoffen, daß die Zollrechnungen jährlich werden gefertiget, mit denen Zollzettuln collationiret und calculiret, selbige abgenommen und Monita formiret, auch dahero zur Ober-Rechenkammer eingesandt werden.

Instruction für die Ostfriesische Krieges- und Domänenkammer.[1]

O. D. [28. August.]

[Einleitung.]

Wir rc. Geben Euch hiedurch in Gnaden zu erkennen, welchergestalt Wir allergnädigst erwogen, daß Unsere Ostfriesische Krieges- und Domänenkammer-Bediente wegen Unseres bei diesem Collegio zu bestellenden Dienstes und dabei zu beobachtenden Maßreguln noch zur Zeit mit keiner hinlänglichen Instruction versehen und es dannenhero geschehen, daß verschiedene Sachen sowohl in Absicht Unserer ostfriesischen landesherrlichen hohen Gerechtsame überhaupt als auch Unserer Domanialien insonderheit nicht allerdings so bearbeitet und wahrgenommen werden können, als ein solches bei Unsern andern Provinzial-Krieges- und Domänenkammern sei derselben Stiftungen mit sehr gutem Succeß und Nutzen geschehen, infolglich Unser wahres Interesse nach der Eigenschaft und Beschaffenheit derer in jeder Provinz besonders waltenden Umstände und Unserer überall dabei hegenden landesväterlichen Vorsorge und ersprießlichen Absichten ganz merklich befordert und dergestalt erreichet worden, daß alle und jede von Gott Uns verliehene Staaten und Provinzien sich in der besten Ordnung und Verfassung befinden, die innerliche Ruhe und Sicherheit derer darin befindlichen Einwohner und Unterthanen überall glücklich Wurzel geschlagen und die auf alles dieses fürnehmlich gegründete wohleingerichtete Landespolizei und Oeconomie selbige derjenigen Glückseligkeit theilhaftig gemachet, vor welche Wir unter augenscheinlichem göttlichen Segen

[1]) Die Originalausfertigung ist nicht erhalten. Das Folgende aus einem vielfach corrigirten Entwurf in Gen.-Dir. Ostfr. V. 24. Der Entwurf ist nach den Angaben des Geh. Finanzraths Reinhardt auf Grund der Geldernschen Instruction hergestellt worden. Die Correcturen und Zusätze rühren theils von Reinhardt selbst, theils von Durham, theils von Viereck her. Einige angeklebte Bemerkungen von unbekannter Hand.

von Anfang Unserer königlichen Regierung beständig gesorget und noch unablässig arbeiten.

Gleichwie nun Unser allergnädigster Wille ist, daß Unsern getreuen Unterthanen des Fürstenthums Ostfriesland und des Harlinger Landes alle die zu derselben Wohlsein und Aufnahme gereichende Vorzüge und Vortheile auch angedeihen mögen, Wir auch zu solchem Behuf und alles dieses mit gemessener Application befordern zu lassen, bereits die Krieges- und Domänenkammer zu Aurich bestellet haben, so sollet Ihr auch nunmehro durch gegenwärtige Instruction zu denjenigen Mitteln angewiesen werden, wodurch der von Uns verlangte heilsame Endzweck, so viel menschmöglich, erreichet, Ihr aber insbesondere in Stand gesetzet werden möget, Unser allergnädigstes Vorhaben zur Wirklichkeit zu bringen.

[Folgt der Text der Geldrischen Instruction, Absatz: „Es ist dieses Collegium“ bis an § 1.]

§ 1. [Zusatz hinter ad 1 „bekannt zu machen“:] oder, welches noch schlimmer sein würde, umb einiges Menagement gegen diejenige zu gebrauchen, welche die zu Unserm Interesse und Befestigung Unserer landesherrlichen Gerechtsame zu erforschende wahre Umstände lieber verdunkelt als ans Licht gebracht wissen möchten, dannenhero in ihrem Diensteifer sehr schläfrig, auch wohl eigennützig und der falschen Politik, es mit niemanden verderben zu wollen, dergestalt ergeben sein könnten, daß kein solider Staat auf sie und ihre Rapports gemachet, noch weniger daraus was gründliches geschlossen und gezogen werden können.

[§§ 2 und 3 stimmen mit den gleichen Paragraphen der Geldrischen Instruction überein.][1])

[Instruction.]

Articulus I.

Von dem General- rc. Directorio und denen Bedienten bei der Ostfriesischen Krieges- und Domänenkammer.

[§ 1 = Geldr. Instr. § 1.]

§ 2. Damit es Euch an der nöthigen Autorität und Nachdruck bei Euren Affaires nicht fehlen möge, so soll es wegen des Ranges

[1]) Die Uebereinstimmung hier und in den folgenden Angaben versteht sich mutatis mutandis, wozu namentlich die Bezeichnung der Behörden und Beamten nach der ostfriesischen Verfassung gehört, sowie die Berücksichtigung der provinziellen Eigenthümlichkeiten rc.

Eures Collegii und der Krieges- und Domänenräthe dergestalt gehalten werden, wie solches in Unsern andern Provinzien geschiehet, nämlich, daß die Krieges- und Domänenkammer ohnmittelbar auf die Regierung folge, die Krieges- und Domänenräthe aber mit denen Regierungsräthen nach dem Alter ihrer Reception in dem Range rouliren und dieses bei allen Vorfallenheiten und Concurrenzen beiderlei Räthe beobachtet werde.

[§§ 3 und 4 = Geldr. Instr. §§ 3 und 4; §§ 5 und 7 der Geldr. Instr. (Invalidenversorgung — Vacanzen) fallen weg.]

[§ 5 = Geldr. Instr. § 6.]

[§§ 6—10 = Geldr. Instr. §§ 8—12; nur heißt es in § 9: „derselbe soll zum ersten Mal auch nur 50 Rthlr. Strafe erlegen, zum zweiten Mal aber seines Tractaments auf ein halbes Jahr verlustig sein", und § 10: „Wer zum dritten Male außen bleibet".]

Articulus II.
Des Präsidenten oder des Directoris und der Krieges- und Domänenräthe Amt und Functiones betreffend.

[§§ 1 und 2 = Geldr. Instr. §§ 1 und 2.]

§ 3 [entspricht in der Hauptsache dem § 3 der Geldr. Instr.; der Absatz: „Was die Subsidien- oder Steuergelder anlanget" lautet in der ostfriesischen:]

Was die Contributions- oder Schatzungs-, auch Accisegelder anlanget, müsset Ihr darauf unablässig Acht haben, daß die Einnehmer der erstern und die Pächtere derer letztern Unsern ostfriesischen Domanial-Unterthanen keine Ueberlast thun, selbigen auch keine Nachsicht geben, sondern ihnen die beederlei Abgaben prompt und zu geordneter Zeit abfordern, auch keine von beiden über drei Monat stunden, damit Wir nicht resolviren dürfen, wenn die landschaftliche Bedienten ein solches thun, sodenn die Reste aus ihren eigenen Mitteln erstatten zu lassen, allermaßen die Erfahrung mehr als zu viel gelehret, daß die willkürliche Nachsichten der Unterbedienten zu der Contribuenten Ruin gereichet 2c.

[Hinter den Worten: „keine Reste von den Einnehmern aufgeführet werden können" folgender Zusatz:]

Im Harlinger Lande könnet Ihr diese Ordnung am ersten einführen und halten, zugleich auch dadurch den übrigen Contribuenten im Ostfriesischen ein Beispiel der Möglichkeit solcher Ordnung geben

und, wenn solche bei der Administration der landschaftlichen Gefälle nicht gefolget werden will, Uns solches nur anzeigen, damit Wir auf Mittel gedenken, Unsere ostfriesische Domanial-Unterthanen von dem aus unordentlicher Beitreibung der Contribution zu besorgenden Verfall zu befreien und derselben fernern Schaden daraus zu verhüten.

§ 4. Die Ordnung nicht allein bei dem Collegio selbst, sondern auch bei den übrigen in der Provinz etwa zerstreueten Bedienten zu erhalten, verdienet alle Aufmerksamkeit des Präsidenten oder des Directoris. Was aber die Verrichtungen bei der Krieges- und Domänenkammer anbelanget, so erbricht derselbe alle einlaufende Sachen, und wenn er solche gründlich eingesehen hat, schreibet er sie nach der von Uns allerhöchst zu confirmirenden, von Euch aber sofort zu entwerfenden Eintheilung der Departements[1]) demjenigen Krieges- und Domänenrath zu, in dessen Departement sie gehören, befordert auch, daß nach mehrem Inhalt gedachter Repartition mit Eintragung der Sachen im Journal der eingekommenen Sachen verfahren werde.

[§ 5 = Geldr. Instr. § 5.]

§ 6. [Der Anfang bis „Arbeit und Verkehr zu verschaffen" übereinstimmend mit der Geldr. Instr. Dann folgt statt des Textes der letzteren:]

Wir haben Euch zu dem Ende schon vorm Jahre anbefohlen, exacte Tabellen vom Zustande dasiger Städte und Flecken nach denen darin vorgeschriebenen Rubriken einzusenden; es werden also dieselbe annoch erwartet.[2]) Inzwischen kann man ohne denenselben begreifen, daß ein Ort sich zur Landwirthschaft und Ackerbau, einer zu Fabriken und Manufacturen, einer aber zum Commercio und Vertrieb dieser oder jener Landesproductionen besser schicke als der andere, und Ihr also, wie solchen allen am besten zu helfen, be-

[1]) Die Kammer sandte einen Entwurf zur Departements-Einteilung unterm 30. October ein; dieser trat aber nicht in Wirksamkeit, weil von den Räthen im General-Directorium verschiedene Bedenken dagegen erhoben wurden und dann bald nachher Personalveränderungen, namentlich durch den Tod Olcks, eintraten. Einen neuen Entwurf sandte Lentz anbefohlenermaßen unterm 30. Juni 1749 ein. Dieser wurde mit einigen Veränderungen nach Approbation durch den König am 8. Juli in Wirksamkeit gesetzt (s. u.): Gen.-Dir. Ostfr. Tit. V, Nr. 23.

[2]) Acten des General-Directoriums Ostfr. CXXXIII, Nr. 1. vol. I.

ständig raffiniren und fürnehmlich dahin sorgen müsset, daß in die Städte und Flecken, so zum Commercio wohl gelegen sind, als Norden, Leer, Wehner und Jemgum, wohlhabende Leute aus dem Holländischen und anderen benachbarten Provinzien gezogen werden, welche Fabriken und Manufacturen von Flachs und Wolle anlegen, die schon vorhandene verbessern, die darin verfertigte Waaren vertreiben und auswärts absetzen und denen vielen müßigen Leuten Arbeit verschaffen.

Wie denn, wenn der Linnenhandel zu Leer gehörig poussiret wird, damit was rechts zu machen, auch von Anlegung der Wollenfabriken, es sei solches in denen Städten und Flecken oder auch selbst in denen Dörfern, so viel mehr ein guter Succeß zu hoffen, da die Landwolle von so guter Art, daß es recht schade, wenn solche fernerhin nicht im Lande daselbst verarbeitet werden müßte.

Hierauf, als ein Punct, woran Uns gar vieles gelegen, muß der Präsident oder der Director sein beständiges Augenmerk nehmen, dieserhalb mit Unserm General= rc. Directorio fleißig communiciren und Vorschläge thun.

Und da die Kämmereien zu Aurich und Norden denen Fabrikanten nach Befinden allerhand Vorschub thun können, so müssen dieselbe wohl examiniret, wie derselben Einkünfte verbessert und gut angewandt werden mögen, von Euch gesorget und Uns davon allerunterthänigst berichtet werden. Gleich Ihr dann von ermeldeter Kämmereien itzigem Zustand und worin die Patrimonia Curiae, derselben bisherige Nutzungen und davon zu denen Kämmereien fließende Gefälle eigentlich bestehen, auf eben dem Fuß, als solches in denen Städten Unserer anderer Provinzien geschiehet, ausfindig machen und nachweisen, auch die Kämmereirechnungen vom 1. Junii 1744 an nachsehen und von derselben Zustand allerunterthänigst berichten müsset.

Und weilen gleichwohl Unsere unmittelbare Unterthanen in denen Städten und Kammergütern nach Proportion zu den Schatzungen eben den Beitrag als die ritterschaftlichen und andere ständische thun, [so ist] Uns nicht wenig daran gelegen, eine gründ= und zuversichtliche Nachricht einzuziehen, wie mit ermeldeten Unseren Immediat=Unterthanen darunter verfahren wird und wie hoch und auf was Weise selbige sowohl bei denen gemeinen Schatzungen als Contributionen und Accisen collectiret und angezogen werden.

Zu dem Ende Ihr dieserhalb eine genaue und unverfängliche Erkundigung in Unsern Städten und Flecken sowohl als denen Dörfern einzuziehen und ausfindig zu machen:

1. wie viel die Städte Aurich und Norden vom 1. Junii 1740 bis ult. Maji 1744 an ordinären und extraordinären Steuren, Schatzungen, Accisen und andern dergleichen zu denen landschaftlichen Kassen geflossenen Gefällen beigetragen, und

2. wie viel solches vom 1. Junii 1744 bis ult. Maji 1748 gewesen.

Die Tabellen, so Ihr hievon machen sollet, müssen mit der äußersten Précision und so zuverlässig sein, daß man daraus sehen könne:

a) wie viel jede Stadt, Flecken oder Dorf in denen ersten vier Jahren zur landschaftlichen Kasse zugetragen;

b) wie viel solches von jeder Art Abgaben, sie sein ordinäre oder extraordinäre, gewesen;

c) wie viel alles dieses nach seiner Art sowohl in denen erstern als letztern vier Jahren ausmache;

d) ob und wie viel von jeder Sorte und von welchen Jahren an Resten, auch an welchen Orten solche vorhanden seien;

e) ob die Reste exigible oder inexigible zu sein untersuchet worden;

f) auf was Weise die Einsammlung dieser Abgaben an jedem Orte geschehe;

g) ob und was vor Receptur-, Quittungs- oder Zählgelder von denen Contribuenten müssen gegeben werden, und endlich

h) durch was und wie viel Hände diese Gelder gehen, ehe davon die Hauptablieferung an die landschaftliche, Ober-Steuer- oder Renteikasse geschehe.

Die Subsidia zu diesen Tabellen, da sie einzig und allein darauf abzielen, daß Wir von dem modo collectandi und der Verhältniß des Zutrags Unserer Immediat-Unterthanen gegen die ständischen vollkommene Kenntniß gewinnen, könnet Ihr in denen Städten entweder durch die Magisträte oder die Collectores darinnen in Unserm höchsten Namen fordern, in denen Flecken und Dörfern aber durch die Gerichte oder sonst vertraute Leute solches thun, allenfalls auch Euch bemühen, bei dem landschaftlichen Collegio selbst

dienliche Nachricht zu erhalten, auch sonst, wie Ihr am besten darzu gelangen möget, vorschlagen, damit Wir davon den obenerwähnten guten Gebrauch machen und von dem innerlichen Zustand Unserer Immediat-Unterthanen hinlängliche Nachricht erhalten mögen, als wozu Wir Euch eine Zeit von vier Monaten hiermit geben und sodann die Tabellen sambt Eurem pflichtmäßigen Bericht und ohnmaßgeblichen Erinnerungen an das 3. Departement Unsers General- &c. Directorii ohnfehlbar abgegeben wissen wollen.[1])

§ 7. [Der Anfang ist neu zugefügt und lautet:] Der Präsident oder Director muß auf alle Sachen, so bei der Landschaft, denen ständischen Land- und Kreistagen und andern Zusammenkünften vorgehen, beständige Attention nehmen, sich davon auf die beste und zuverlässigste Weise nach allem erkundigen und Uns, auch Unserm General- &c. Directorio und dirigirenden Ministro davon pflichtmäßige und vertraute Nachricht geben.

Dann ob Wir wohl nicht gemeinet sind, der von Uns allerhöchst gewilligten Landesverfassung bei rechtem Gebrauch durch Euch einigen Eingriff thun zu lassen, so bringet doch Unser oberlandesherrliches Ambt und landesväterliche Vorsorge von selbst mit sich, dahin beständig wachen und zusehen zu lassen, daß ermelte Verfassung nicht zum Bedruck des Landes und Unserer sämbtlich getreuen Unterthanen offenbarem Nachtheil und Schaden angewandt, zur Ungebühr extendiret noch Unserer überall vorbehaltenen Landeshoheit der allergeringste Eintrag geschehe, viel weniger unter solchem Vorwand sich die Willkür der ständischen Oeconomie so weit erstrecke, daß sie einer Unserer Hoheit verfänglichen Ausdeutung sich anmaßen könnte, welche Uns verbinden sollte, dazu still zu schweigen und dadurch ihr ungerechtes Vornehmen zu billigen.

Vielmehr müsset und sollet Ihr, der Präsident oder Director, auf dergleichen ein beständig wachsames Auge haben und, wenn Ihr das geringste wahrnehmen solltet, worinnen von denen Ständen zu weit gegangen und wider Unsere ostfriesische landesherrliche Autorität und Hoheit was zweideutig- oder verfängliches, es sei öffent- oder heimlich, angefangen oder vorgenommen werden wollte, solches entweder gleich zu verhindern suchen oder Uns davon aller-

[1]) Vgl. die „General-Nachrichten von den Licenten und Schatzungen", vol. II: Gen.-Dir. Ostfr. Tit. CLVI, Nr. 1.

unterthänigst, doch mit Grunde, berichten, insonderheit aber mit dahin sehen, daß die von einigen derer Stände zu gestatten gesuchte Ambtsversammlung derer Unterthanen auf dem platten Lande nicht vorgenommen oder sonst etwas neues unternommen werde, zumalen solches die innerliche Ruhe dieser Provinz mehr denn einmal gestöret und nicht nur dem ganzen Lande, sondern der Gerechtsame der ehemaligen fürstlichen Herrschaft selbst auf eine fast unerhörte Weise schädlich und präjudicirlich gewesen.

Die hierzu benöthigte Fürsichtigkeit und Maßreguln müsset Ihr, der Präsident oder Director, in Eurer eigenen Ueberlegung der vorkommenden Umstände selbst suchen [und] Euch vor alle Zunöthigungen sowohl als unbedachtsame Vertraulichkeit in Acht [nehmen].

Mit gleicher Aufmerksamkeit auf alle Sachen müsset Ihr, der Präsident oder Director, Unsere Domänenstücke, Aembter, Vorwerker und Dörfer beaugen und bereisen, solche nach allen ihren Umbständen 2c. [Folgt der vollständige Wortlaut des § 7 der Geldr. Instr., mit einziger Weglassung des Citats „Art. XVIII".]

§ 8 [neu, statt § 8 der Geldr. Instr.]. Die Abnahme der Ober-Rentei- und anderer zur Kammer gehörigen Rechnungen müssen drei Monat nach Schließung derselben geschehen und denen Rendanten darunter auf keinerlei Weise nachgesehen werden. Sollten aber selbige darunter säumig sein, sollen sie das erste Mal ein Quartal ihres Gehalts, das zweite Mal ein ganzes Jahr zur Strafe erlegen und solches ad pias causas verwandt, das dritte Mal aber die Rendanten cassiret werden; wovor Ihr, der Präsident oder Director, besonders verantwortlich sein sollet.

§ 9 [entspricht § 15 der Geldr. Instr., mit folgender Abänderung am Anfange:]

Die Abnahme derer Contributionsrechnungen im Harlinger Lande, der Domanial- und Aembterrechnungen überhaupt muß jeder Krieges- und Domänenrath in seinem Departement nicht allein zu der gesetzten Zeit 2c.

[§§ 10 bis 15 = Geldr. Instr. §§ 9 bis 14.]

[§ 16 = Geldr. Instr. § 16.]

[§ 17 besteht aus dem ersten Absatz des gleichen Paragraphen der Geldr. Instr. (bis: „gemeinet sind") und dem Schluß desselben („Und da zeithero" 2c.); was dazwischen liegt, ist ausgefallen.]

[§ 18 = Geldr. Instr. § 18.]

Articulus III.
Wegen derer Secretarien, Registratoren und Kanzlisten bei der Krieges- und Domänenkammer.

[Stimmt überein mit Art. III der Geldr. Instr., nur daß in § 2, a) hinter „einschlagende" die Worte: „und vornehmlich die zur Verpflegung der Armee gehörige, auch die königliche Zeughäuser betreffende" ausgefallen sind, § 3 am Schlusse den Zusatz erhalten hat: „Und soll dieses auch stattfinden, wenn diese Bediente andern Landescollegiis dergleichen Cameral-Acten und Nachrichten ohne Ordre des Präsidenten oder Directoris communiciren".]

Articulus IV.
Wegen Conservation derer Unterthanen.

[§ 1 und 2 = Art. VI,[1]) §§ 1 und 2 der Geldr. Instr.]

[§ 3 entspricht dem gleichen Paragraph im Art. VI der Geldr. Instr. Ausgelassen ist der Passus: „Es wird dieses zwar anfangs" bis „gethan hat" und lit. h).]

[§ 4 = Art. VI, § 4 der Geldr. Instr.]

Articulus V.
Wegen des Contributionswesens.

[§ 1 = Art. VII, § 1 der Geldr. Instr., jedoch unter Einschränkung auf das Harlinger Land.]

[§ 2 entspricht Art. VII, § 2 der Geldr. Instr. mit unwesentlicher Aenderung.]

§ 3. [Der erste Theil lautet, unter Benutzung des in der Uebercorrectur von Viereck gestrichenen Textes[2]) der Geldr. Instr.]:

Nachdem aber bei dem ostfriesländischen Contributions- und Schatzungswesen überhaupt, sonderlich aber dem Catastro und Matricul bekannter Maßen sich unzählige Irrthümer und Praegravationes finden, viele Aecker auch, die an sich contribuable sind, durch Länge

[1]) Art. IV und V derselben (Verpflegung der Armee, Proviantsachen; Einquartierung und Servis) sind ausgefallen, „da keine Truppen in dieser Provinz seind" (Promemoria von Reinhard).

[2]) Hier, wie öfter, ist der Text der Geldr. Instr., auf welchen sich die Ostfriesische gründet, in dem von Reinhard zum Zwecke der letzteren benutzten Exemplar durch Uebercorrectur Vierecks nachträglich geändert oder gestrichen. Zur Vermeidung von Irrthümern sind wir in solchen Fällen genöthigt, das Verhältniß der Ostfriesischen zur Geldr. Instr. nach dem ursprünglichen Wortlaut jenes Textes zu bestimmen.

der Zeit und durch präpotente Besitzer ohne den geringsten gegründeten Beweis der zustehenden Freiheit frei gemachet und dadurch der übrigen Contribuenten Last nicht wenig vergrößert, auch viele dadurch selbst zum Ruin gebracht, dahero Euch und dem Kanzler Homfeld schon anno 1745 befohlen worden, daß eine gründliche Revision des Catastri vorgenommen werden solle, solches auch von Zeit zu Zeit unzählig wiederholet, diese Hauptsache aber, wovon das Wohl und Wehe so vieler armen Unthanen jedoch dependiret, von Euch und dem p. Homfeld so schläfrig tractiret und fast nichts darin gethan worden, so daß noch nicht einmal sämbtliche principia regulativa, wornach die Revision geschehen soll, festgesetzet, am allerwenigsten aber zu der verordneten Proberevision geschritten worden, habt Ihr solches mit zu urgiren.

[Der Schluß des Paragraph: „Das Hauptprincipe" ꝛc., übereinstimmend mit § 3 der Geldr. Instr.]

[§ 4 = Art. VII, § 4 der Geldr. Instr.]

§ 5 [entspricht Art. VII, § 6 der Geldr. Instr. Der abgekürzte Anfang lautet]: Da auch Wir bishero genugsam bezeiget haben, wie sehr Wir zu Herzen nehmen, daß Unsere Länder und Provinzien mehr und mehr peupliret und die Anzahl derer Unterthanen vermehret werden möge, so habt Ihr zu diesem Ende nicht nur die Magisträte, Beamte und Gerichtsobrigkeiten ꝛc.

[Ausgelassen sind in der Folge der Schluß von nr. 1: „und ob Ihr nicht Leute" bis „pro canone", sowie sub nr. 2 die Stelle: „Auf daß auch Wir versichert" bis „dadurch etabliret worden."]

Articulus VI.
Vom Accisewesen.

[Ist neu, bis auf § 3, nr. 7 und 9, welche aus Art. IX, § 10 der Geldr. Instr. entnommen sind.]

§ 1. Erinnern Wir Uns zwar, daß, obwohlen das Accise- und Licentwesen in Ostfriesland von Eurem Ressort nicht sei, gleichwohl Unsere Städte und Flecken, auch Kammer- oder Domanial-Unterthanen dazu ihren Beitrag thun und die dabei befindliche große Unordnungen, so durch die Verpachtungen der Accisen, die Pächter selbst und derselben Helfershelfer [entstehen], mit ausstehen

[1]) Näheres über die Rectification des Schatzungskatasters in den Acten des General-Directoriums, Ostfr. Tit. CLVI ad I, vol. 2.

müssen, und dieserhalb wohl eine Aenderung nöthig wäre. Da Wir aber dieserhalb durch Unsere Landtages-Commissarien bereits besondere Vorkehrungen zu machen angefangen haben, auch ein solches annoch weiter thun werden, so werdet Ihr auch zu seiner Zeit und wenn Ihr denenselben etwa beitreten sollet, besonders befehliget werden.

§ 2. Was die Städte Esens und Wittmund im Harlinger Lande anbetrifft, so habt Ihr, der Präsident oder Director, noch genau einzusehen und zu überlegen, ob die bisherige Contribution der jährlichen 700 Thaler, so Esens, und die 325 Thaler, so Wittmund bisher statt der Accise gegeben, nicht etwa besser durch eine ordentlich einzurichtende Accise zu Erleichterung der Einwohner, da die Accise durch ab- und zugehende Fremde mit getragen wird, aufgebracht werden mögen, zumal Esens über 2000, zu Wittmund aber an die 2000 Seelen wohnen, welchen der successive Beitrag dieses ihres Contributions-Contingents bei weitem nicht so schwer werden könnte, wenn es pfennig- und groschenweise geschehe, als sie itzo gulden- und thalerweise aufbringen müssen. Zudem ist Esens mit Wall und Mauren umbgeben und also an sich accisefeste, hat auch 220 zunftmäßige Handwerker und gute Gelegenheit zu Fabriken, folglich zu allerhand bürgerliche Nahrung, daß, wenn solcher durch Erleichterung der bürgerlichen Lasten zu Hülfe gekommen wird, sie sich allerdings vermehren und diese Städte in bessere Aufnahme [kommen dürften], als bisher ist. Wie Wir denn dieserhalb Euren, des Directoris, umbständlichen Bericht und Gutachten, so bald es möglich, erwarten und, darauf zu resolviren, vorbehalten wollen.[1])

§ 3. Und da sich Euren ehemaligen Berichten nach im Harlinger Lande auf dem platten Lande viele städtische Nahrung treibende Leute, ja selbst Krämer, Bäcker, Schlächter, Schuster rc. finden, von welchen diesen beiden Städten alle Nahrung entzogen wird und wobei dieselben endlich vollends zu Grunde gehen müssen, so befehlen Wir Euch, fordersamst anzuzeigen:[1])

[1]) Dieser Bericht ist nicht zu ermitteln gewesen. Zur Einführung der Accise in Esens und Wittmund ist es nicht gekommen. (Vgl. die Acten des Gen.-Dir., Ostfr. Tit. CV und CXIV.)

1. Was vor Handwerker außer denen Grobschmieden, Stell- oder Rademachern, Schmieden, Zimmerleuten und Leinwebern, als welche nothwendig auf dem platten Lande, eben wie in den Städten, wohnen müssen, und

2. was vor andere bürgerliche Handwerker auf dem platten Lande itzo befindlich sein.

3. Ob und womit und an welchem Orte sie angesessen.

4. Ob sie starke oder schwache Familien haben und wie sie mit Namen und Zunamen heißen.

5. Wie lange die jetzigen da gewohnet und

6. ob sie sich mit sonst nichts als der itzigen bürgerlichen Handtierung ernähren.

7. Wie weit der Ort, wo sie wohnen, von der nächsten Stadt abgelegen.

8. Was sie pro fixo von diesen ihren Handtierungen zu Unsern Kassen entrichtet und

9. welche Ihr vermeinet, daß unumbgänglich bleiben und welche in die Städte zu ziehen angehalten werden können.

Articulus VII.
Vom Commercio.

[§ 1 und § 2, bis „raffiniret werden muß", gleichlautend mit Art. X, §§ 1 und 2 der Geldr. Instr. Dann folgt wesentlich neu:]

Bei der zweiten Art muß auf den Handel und den Debit aus Holland, theils landwärts nach dem Münsterschen, Bremen, Hamburgischen, Lüneburgischen, Cölnischen und so weiter ins Reich, theils seewärts über die Nord- und Ostsee nach Holland, Frankreich, Engelland und die nordischen Reiche die stärkeste Reflexion genommen werden —

[und aus der Geldr. Instr. der Absatz: „Und die dritte Art" bis „haben kann"; dahinter neu:]

Nun ist bekannt, daß in Ostfriesland eine herrliche Viehzucht seie und sowohl durch Ausgebung der Butter und Käse als des Getreides, Rapsamen,[1]) Bohnen, Speck, Flachs, Leinewand ꝛc. sehr viel fremd Geld ins Land gezogen wird, die Pferdezucht dabei auch wohl gegangen und ein großer Debit davon könne gemacht werden —

[1]) Nach dem Concept Reinhards; in der Reinschrift Lücke, wahrscheinlich, weil der Schreiber die schwer lesbare Handschrift Reinhards nicht entziffern konnte.

[dann wieder der ursprüngliche Text der Geldr. Instr. mit einer Aenderung:]

Dieses Commerce nicht allein beizubehalten, sondern vielmehr zu vermehren, darauf muß all Euer Tichten und Trachten gerichtet sein, und Ihr müsset deshalb nicht allein rc. [bis „kräftigst assistiren".]

[Der nun folgende Schluß des Artikels ist neu und lautet folgendermaßen:]

Zur zweiten Art vom Commerce ist wohl kein Land besser als das dortige gelegen. Die Stadt Emden hat sich solches mehr in vorigen als itzigen Zeiten zu Nutze gemacht. Nachdem sie aber durch eigene Schuld ihren Handel mehrentheils verloren und durch Mißbrauch ihrer Stapelgerechtigkeit und derselben unbillige Extension andere ostfriesische zum Commercio aufgelegte und Lust bezeigende Einwohner, e. g. zu Norden, Leer und Wener, davon abzuhalten und abzustoßen, sich ein eigen Werk bisher gemachet, so hat das Gute, so zu Vermehrung des ostfriesischen Handels wohl geschehen könnte, nicht aufkommen, noch also von dieser zum Commercio so günstigen Lage und Neigung der in bemelten Städten befindlichen Einwohner der rechte Gebrauch gemachet, noch von denen Vorschlägen, so dieserhalb bereits von Eurem Collegio geschehen, ein gewünschter Gebrauch gemachet werden können, zumalen diejenige, welche dem Eigennutz der Stadt Embden ergeben, in dem Vorurtheil stehen, daß keine andere als diese Stadt im Commercio was rechts zu thun im Stande sei und ihr ein solches nach der vermeintlichen Eigenschaft eines Emporii und Stapelstadt allein zukomme.

Daß dieses aber nicht, sondern vielmehr am Tage sein, daß der einzige Flecken Leer schon itzo nach Proportion mehr im Negotio thue und thun würde, wenn die Embder solcher nicht durch ihren bisher gemißbrauchten und anmaßlichen Stapelzwang und damit begleiteten ganz ungegründeten Stapel-Abgaben hinderlich fielen, solches haben Wir sowohl der ostfriesischen Regierung als der Krieges- und Domänenkammer in zweien besonderen bei Eurer Registratur vorhandenen ausführlichen Rescriptis, vom 23. Aprilis und 14. Maji c. respective, nachgewiesen, welche Ihr, der Director, sonderlich Euch müsset bekannt machen und Unsere darin geäußerte

Grundsätze anzunehmen bemühen und Eure fernere Betrachtung darauf richten und gründen müsset.[1])

Es ist Uns das Vorhaben, die angemerkte Oerter Leer, Wener und Jemgum in ihrer Neigung und Lust zum Verkehr beforderlich zu sein, umb desto angelegentlicher, als nur allein durch den auf Leer zu ziehenden Absatz der Bielefeldisch- und anderer Ravensbergischen Leinwand, welchen die Stadt Embden bloß durch ihren unmäßigen Stapelzwang von sich gestoßen und der Stadt Bremen in die Hände geworfen, ein großer Vortheil gestiftet und derselbe denen ostfriesischen Unterthanen desto leichter zugewandt werden könnte, wenn sich die in mehrerwähnten drei Oertern wohnende Kaufleute, wozu sich vielleicht auch welche aus der Stadt Norden anfinden dürften, in eine Handelungsgesellschaft begeben und durch einen zu suchenden neuen Weg durch den Dollart, ohne den Embdischen Hafen zu berühren, seewärts ein Commercium zu machen sich beflissen.

Außer dem davon zu gewärtigenden großen Nutzen vor Unsere sämbtliche westphälische Länder würden die Embder vermuthlich in ihrer Stapelstrenge nachgeben und in dergleichen Handelsgesellschaft mit zu treten Anlaß nehmen; weswegen Ihr, der Director, darauf fürnehmlich raffiniren und, Euch davon einen rechten Begriff zu machen, auch zu seiner Zeit Eure Vorschläge zu thun, keine Mühe noch Fleiß sparen müsset.

§ 3. Das meiste Geld, so in Ostfriesland aus dem Lande gehet, ist vor Wein, Branntwein, Zucker, seidene und wollene Waaren, auch Bau- und Nutzholz.

Was die Weine und alle die benannte Waaren betrifft, so hat die Stadt Embden bisher solche alleine aus der ersten Hand, die andere Städte aber solche von ihr und also aus der zweiten Hand gehabt.

Dieses letztere würde alles vermieden und der Vortheil Unsern andern Unterthanen zugewandt werden können, wenn sie vorverabzielter Maßen in Stand gesetzet würden, selbst zu handeln und ihren Handel mit gemeinsamen Kräften anzufangen und solchen zugleich in Unsere ihnen am nächsten belegene Provinzien mit zu

[1]) Das Nähere findet sich in den Acten des General-Directoriums, Ostfriesland Tit. CX, Nr. 1—4.

ziehen und sich daraus sowohl mit einländischen Tüchern als allerhand wollenen Zeugen mit der Zeit zu versehen und damit die dortige Provinz zu versorgen, welches umb so viel nöthiger und nützlicher, als selbige bis itzo noch mit gar keinen wollenen Fabriken versehen ist.

Articulus VIII.

Von Manufactursachen.

[§§ 1 bis 4 = §§ 1 bis 4 in Art. VIII der Geldr. Instr. §§ 5 bis 8 sind neu zugesetzt und lauten, wie folgt:]

§ 5. So viel in specie die Wollmanufacturen betrifft, so ist wegen der dort fallenden herrlichen und sonderlich zu Zeugen, Strümpfen und Mützen dienlichen Landwolle dazu die beste Gelegenheit, und müsset Ihr alle menschmögliche Mittel zur Hand nehmen, solche, es seie in Städten oder auf den Dörfern, anzulegen und in Gang zu bringen, umb damit sowohl das Land selbst als andere benachbarte im Jeverischen und Oldenburgischen dermaleins damit zu versorgen.

Unseres höchsten Ortes wollen Wir denen Fabrikanten alle billige Vortheile und Freiheiten, welche Ihr zu seiner Zeit vorschlagen müsset, angedeihen lassen und selbigen allen nur möglichen Vorschub thun.

§ 6. Die Linnenmanufacturen zu Leer müssen gleichfalls äußerst poussiret, noch mehrere auf dem platten Lande angeleget und denenselben auf alle Art und Weise zu Hülfe gekommen werden. Zu dem Ende Wir nicht allein hiermit befehlen, daß alle Linnenmanufacturen in offenen Oertern und auf dem platten Lande ferner gestattet und Ihr Euch alle Mühe gebet, sowohl Spinner als Weber aus Holland und dem Münsterischen ins Land zu ziehen und solche einzeln, auch ohne anzulegende Zünfte in denen Aembtern an verschiedenen Orten anzusetzen; da denn kein Zweifel ist, wenn diese fleißig arbeiten und sich gut nähren, daß solches Exempel und der Verdienst auch die eingeborne Leute anfrischen werde, es jenen nachzumachen, als wodurch denn diese vor das Land so nützliche und vortheilhafte Art von Manufacturen sich unvermerkt und sonder allen Zwang von selbst ausbreiten, vermehren und mit der Zeit verbessern wird.

§ 7. Die Gerbereien und Lederfabriken können in Ostfriesland vor andern Provinzien mit großem Nutzen angeleget werden, da die erste Materie dazu an Rindvieh, Pferden und Schafen in ausnehmender Güte und Menge daselbst zu haben, es auch an Debit dazu nicht fehlen kann, als weit und breit nicht so gute Häute als im Ostfriesländischen und dem benachbarten Jeverlande fallen, folglich die daraus zu fertigende Leder sehr angenehm sein werden. Wie Ihr denn überhaupt

§ 8. auf Vermehr- und Hereinziehung fremder im Lande noch fehlender Handwerker bedacht sein und, was dazu nöthig, durch Aufnehmung der dazu gehörigen Nachrichten und Tabellen ausfindig machen und Eure Vorschläge darin Unserm General- ꝛc. Directorio zukommen lassen müsset.

Articulus IX.
Von Städtesachen.

[§§ 1 und 2, welche neu hinzugesetzt sind, lauten:]

§ 1. Obwohl bekannt, daß außer Embden, Aurich, Norden und Esens keine geschlossene Städte in denen ostfriesländischen Gegenden anzutreffen, so kommen doch die Flecken Leer, Weener, Jemgum und Wittmund denen Städten ziemlich nahe, zumalen darinnen eine ziemliche Anzahl von Einwohnern und Handwerkern befindlich, welche zum bürgerlichen Handel und Wandel gut aufgeleget und, wann ihnen darunter hülfliche Hand geleistet wird, sich darin sehr aufnehmen können.

§ 2. Was die Stadt Embden betrifft, so wollen Wir, unangesehen ihrer besonderen Verfassung, daß Ihr dennoch Euch von derselbigen eigentlichen innerem Zustand, sowohl an Bürgern und Einwohnern als auch derselben Nahrung, Handel und Wandel, Fabriken, Manufacturen, Lebensart und Vermögen, wie auch von denen rathhäuslichen und Stadt-Einkünften nach und nach unter der Hand durch gute Nachrichten, so viel es möglich, genaue Kenntniß zu erwerben suchet, umb davon bei denen andern Städten zu derselben Bestem und Aufnahme Gebrauch zu machen.

§ 3. „Wann in denen letztern neue Häuser“ ꝛc. bis zum Schluß („verursachet wird“) = Art. XIV, § 2 der Geldr. Instr.

§ 4. „Auf daß Wir aber auch von dem ganzen Zustande dieser Unserer Städte und Flecken benachrichtiget werden mögen, so wollen und

befehlen Wir Euch hierdurch, daß Ihr" rc. [bis zum Schluß („gebracht hat") = Art. XIV, § ult. der Geldr. Instr. — Der von Viereck nachträglich vor den Worten „diese Tabelle soll" eingeschaltete Passus: „Und da dort" bis „oder Kirspielen", fehlt].

Articulus X.
Polizei- und Kämmereiwesen.

§ 1. [Der erste Theil ist neu und lautet:]

Die Besorgung des Polizeiwesens in denen Städten und Flecken ist zwar vermöge des unterm 13. Augusti 1746 zwischen der Regierung und Krieges- und Domänenkammer gemachten Reglement[1]) ersterer beigeleget worden, weilen letzteres Collegium damalen noch nicht gänzlich eingerichtet war. Nachdem aber in allen Unsern Provinzien und Landen ermeltes Polizeiwesen lediglich zum Ressort derer Krieges- und Domänenkammern gehöret, die Regierung auch genug mit Besorgung Unserer Hoheitssachen und dem Justizwesen zu thun hat, so ist Unser allergnädigster Wille, daß Ihr sothanes Polizeiwesen in denen Städten sowohl als auf dem platten Lande mit versehen und solches, so weit es dasiger Landesumstände nach sich schicket, auf den Fuß hiesiger Lande einrichten und bearbeiten sollet. [Daran schließt sich unmittelbar Art. XV, § 1 der Geldr. Instr.: „Wie Ihr dann wegen der Getreidepreise alle" rc. bis zum Schluß („zu thun").]

§ 2. [Bis „bestrafet werden" = Art. XV, § 2 der Geldr. Instr., unter Auslassung der Worte: „und ist zu Geldern" bis „dazu zu ziehen"; dann der Zusatz:]

Sollte auch noch keine rechte Brau-Ordnung üblich sein, müsset Ihr solche zu entwerfen und nach dasigen Umbständen einzuführen und ein Principium festzusetzen suchen, nach welchem überall gutes und gesundes Bier gebrauen und verschenket und alle bisherige Mißbräuche darunter abgestellet werden.

[§§ 3 und 4 = Art. XV, §§ 3 und 4 der Geldr. Instr.; — zu § 4 der Zusatz:]

[Ad. § 4:] Da Wir auch schon längst allergnädigst befohlen, daß die fast nirgends mit einander übereinkommende Ellen, Maße und Gewicht auf einen gleichförmigen Fuß gesetzet und den großen Beschwerlichkeiten darunter einmal abgeholfen werde, zu dem Ende

[1]) Nr. 75.

auch schon eine Vergleichungstabelle dieser verschiedenen Maße, Ellen und Gewichte von der Krieges- und Domänenkammer verfertiget, die Ausübung dieses Vorhabens von der Regierung bis hieher gar schlecht unterstützet, vielmehr dieserhalb auf denen Landtagen allerhand unnütze und ungegründete Schwierigkeiten gemachet werden wollen, so befehlen Wir, daß nunmehro mit Einführung dieser gleichförmigen Maße, Elle und Gewicht im Harlinger Lande der Anfang gemachet, auch von Unseren Landtages-Commissarien die Ausführung dieses heilsamen Werks im ganzen Lande ein- vor allemal zum Schluß befordert und, wessen man sich endlich von Seiten der Stände entschließen wolle, Uns allerunterthänigst berichtet werde, damit Wir das fernere auf ein- oder andern Fall verfügen können.[1])

[§ 5 = Art. XV der Geldr. Instr. § 5, bis zu den Worten: „und daß darauf gehalten werde, verordnet werden".]

[§§ 6 und 7 = Art. XV, §§ 6 und 8 der Geldr. Instr.]

Articulus XI.
Wegen der Edicte.

[Gleichlautend mit Art. XVI der Geldr. Instr.]

Articulus XII.
Von Verpachtung derer Aembter, Vorwerker und anderer Domänen.

[§§ 1 bis 3 = Art. XVII, §§ 1 bis 3 der Geldr. Instr.; — in § 3 hinter „angesetzet werden" der Zusatz:]

wenn die Torfstecherei befordert, damit ein Handel gemachet und der Holzmangel im Lande dadurch geringer gemacht wird und dergleichen.

[§§ 4 bis 14 = Art. XVII, §§ 4 bis 14 der Geldr. Instr.; nur ist in § 4 der Absatz lit. d, gestrichen.]

Articulus XIII.
Wegen des Baues in denen Aembtern.

[Uebereinstimmend mit Art. XVIII der Geldr. Instr.]

[1]) Näheres darüber ergeben die Acten des General-Directoriums, Ostfriesland Tit. XCVI, Nr. 2.

Articulus XIV.
Wegen der extraordinären Ausgaben, deren Vergütung aus der Albrechtschen Kasse geschicht, auch Diäten.

[Wiederholt die Bestimmungen des Art. XIX der Geldr. Instr., unter Weglassung der Stelle über Liquidation der Vorspanngelder am Schlusse des § 1.]

Articulus XV.
Vom Münzwesen.

Wegen des Münzwesens wollen Wir Euch zu seiner Zeit besonders ausführlich instruiren.

Articulus XVI.
Vom Mühlenwesen.

[Stimmt mit Art. XXI der Geldr. Instruct.]

Articulus XVII.
Vom Zollwesen.

[Der Text ist neu.]

Da bekannter Maßen das Zollwesen in Ostfriesland noch nicht in der Verfassung, wie es wohl sein könnte, so haben Wir Euch dieserhalb bereits verschiedentlich instruiret und, welchergestalt Unsere dasige Zölle nach und nach zu Unserm Interesse in Ordnung zu bringen, Euch hier und da Unsere Meinung eröffnet.

Ob nun wohl sothane Verbesserung nicht eben in Erhöhung der Zollrollen bestehet, da sonderlich dieses nicht der Weg, Handel und Wandel in Aufnahme zu bringen, so kann doch durch eine wohlverstandene und auf eine Gleichförmigkeit abzielende Revision der Zollrollen, auch Vollständigkeit des mangelhaften Zolltarifs, umb dadurch der bisherigen Willkür derer Zollbedienten und sonderlich der Zollpächter mit Einforderung des Zolles abhelfliche Maße zu geben, viel gutes gestiftet und die Einrichtung nach denen benachbarten Münsterschen und anderen Zöllen wohl genommen, jedoch aber darin solche Behutsamkeit gebrauchet werden, daß so wenig denen Einheimischen als Fremden gegründete Ursache zur Beschwerde gegeben werde.

Wie dann, wann in denen bisherigen Zollrollen nicht alle Waaren verzeichnet, welche an sich im ganzen Römischen Reich doch zollbar seind, solche ohne Bedenken mit dem Zoll, so in einem der

benachbarten Lande üblich, in denen revidirten Zollrollen aufgeführet, alle die ostfriesische Zölle passirende Fremde mit ihren zollbaren Waaren auf eben dem Fuß angezogen werden, wie es mit Unsern ostfriesischen Unterthanen in fremden Landen geschiehet, sintemalen, wann dermaleins von Leer aus ein Commercium durch den Dollart Fortgang gewinnen sollte, der Bundaische[1]) Zoll dadurch in große Aufnahme kommen könnte.

Articulus XVIII.
Wegen Erkaufung derer Güter.

[Entspricht Art. XXIV der Geldr. Instr.]

Articulus XIX.
Vom Wasserbau und Erhaltung der Teiche und Sielen in denen Aemtern.

[Der Art. ist neu abgefaßt.]

Beim Teich- und Sielwesen, auch anderem Wasserbau kommt es hauptsächlich darauf an, daß selbige in beständiger Aufsicht gehalten, kleine und anscheinende Schaden sogleich ausgebessert, großen aber durch allerhand mögliche Anstalten vorgebeuget werde.

Denen großen und allgemeinen Ueberschwemmungen, von welchen diese Provinz so viel traurige Exempel hat, kann nun freilich durch menschliche Vorkehrungen weder entgegengesehen noch abgeholfen werden; inzwischen müssen doch die Departementsräthe, wann sie in die Aembter kommen, so doch wenigstens alle Jahr einmal ist, die Teiche und Sielen in solchen Aembtern besichtigen, auch in denen am See und dem Dollart belegenen Aembtern noch den neuen Anwachs, und ob davon etwas beteichet und urbar zu machen, genau zusehen, ob daselbst Pflanzungen angeleget und solches zu Unserm Nutzen sonst gebrauchet werden könne.

Was übrigens die Ausbesserung der Teiche und Sielen selbst betrifft, so muß dieserhalb und welchergestalt die dabei zu beschaffende Arbeit denen Arbeitsleuten zu bezahlen und zu verdingen, ein gewisses Principium ausgefunden und dadurch so viel immer gesparet werden, daß von der im Etat dieses Behufs ausgesetzten Summe allezeit ein Bestand verbleibe, solcher, wenn das Jahr umb ist, beiseite geleget und dadurch nach und nach so viel gesammlet werde,

[1]) Bunde im Neiderland.

daß vor Unsere Aembter eine beständige Teich- und Sielkasse formiret, umb, wenn dermaleins ein größerer Schaden an denen Teichen und Sielen in Unsern Aembtern geschehen sollte, als ein solcher durch die im jährlichen Etat dazu ausgesetzte Summe bestritten werden könnte, dergleichen Teichkassen-Bestand dazu angewendet und Unsere andere Kassen mit neuen dazu herzugebenden Geldsummen, so viel möglich, verschonet werden mögen.

Und ob übrigens wohl die allgemeine Besorgung des Teich- und Sielwesens im ganzen Lande zur landschaftlichen Beschäftigung gehöret, so ist jedoch Euch, dem Präsidenten oder Directori, unbenommen, falls Ihr darunter etwas versäumet oder in Ausschreibung derer Kosten von Seiten der Stände verschwendet sehet, solches schriftlich zu erinnern und umb Abänderung des von Euch bemerkten Unfugs glimpfliche Vorstellung zu thun oder, da ein solches nicht verfangen wollte, Unserm General- ꝛc. Directorio davon umbständlich zu berichten.

Articulus XX.
Wegen prompter Bezahlung der Contributions- und Domänengefälle.

§ 1 [neu hinzugefügt]. Wiewohlen die Krieges- und Domänenkammer mit Beibringung derer Contributionsgefälle in Ostfriesland selbst eigentlich nichts zu thun hat, so muß sie doch dahin mit sorgen, daß Unsere dazu contribuirende Immediat-Unterthanen solche allmonatlich zu denen landschaftlichen Recepturen richtig abgeben, die Contributions nicht auffsummen und dadurch Reste entstehen mögen, maßen die richtige Abführung der currenten Abgaben ein wesentliches Stück zur Conservation der Unterthanen ist und die Stundung derselben gemeiniglich üble und liederliche Wirthe machet, folglich Ursach des Ausfalls von vielen Contribuenten ist.

Ihr müsset also auf ein Mittel bedacht sein, wodurch Ihr erfahret, ob diese Unsere Unterthanen alle landschaftliche Contributions und Abgaben in der Zeit bezahlet und abgeführet, als solches von dem landschaftlichen Administrations-Collegio vorgeschrieben ist; zu dem Ende Ihr in denen Aembtern von Quartal zu Quartal genaue Nachforschung anstellen und zusehen müsset, ob die Abführung derer Abgaben geschehen, ob die Unterthanen gehörig

quittiret oder ob und warumb dieselbige hier und da in Rest stehen, sintemalen, wenn Ihr befinden solltet, daß die currente landschaftliche Abgaben nicht zu gehöriger Zeit und ohne Verschulden der Contribuenten abgeführet und bis ins folgende Jahr gestundet und verschleppet worden, Wir überhaupt gemeinet, es vors künftige dahin zu richten, daß dergleichen durch Schuld der landschaftlichen Anstalten aufgeschwollene Reste durch die landverderbliche landschaftliche Executores keinesweges beigetrieben, noch dergleichen Executor sich in Unsern Aembtern blicken lassen, vielmehr die landschaftliche Kassen dahin gehalten werden sollen, daß dergleichen durch unzeitige Nachsicht bei Unsern Immediat-Unterthanen aufgeschwollene Reste nach Gelegenheit und ohne Ruin dieser Unterthanen von Euch nach und nach beigetrieben und der landschaftlichen Kasse zugestellet werden mögen.

Welchergestalt aber dieser Punct zu Erreichung Unserer darunter hegenden landesväterlichen Intention näher zu fassen, solches überlassen Wir Eurer ferneren Ueberleg- und Einrichtung und wollen, daß Ihr dieserhalb, sobald es nur immer möglich, thunliche Vorschläge thut und davon zu Unserer allergnädigsten schlüssigen Approbation berichtet.[1])

Da inzwischen mit Beibringung der Contribution im Harlinger Lande, und daß solche allmonatlich und zu rechter Zeit geschehe, auch keine Stundung darin stattfinde, Ihr sofort das nöthige vorzukehren und, wie Ihr es gefasset, allerunterthänigst zu berichten, auch dasjenige, so Wir Euch wegen des Collectenwesens zu Esens und Wittmund oben aufgegeben, zu beobachten habet.[1])

[§§ 2 bis 9 = Art. XXVI der Geldr. Instr., §§ 2 bis 9, mit ein paar unbedeutenden Aenderungen.]

Articulus XXI.
Von Abnahme derer Rechnungen.

[§ 1 = Art. XXVII, § 1 der Geldr. Instr.]

§ 2 [lautet nach mehrfachen Aenderungen also]: Wenn die Rechnungen eingekommen, müssen sie bei der Krieges- und Domänenkammer abgenommen und zu geordneter Zeit justificiret werden. Und damit die Calculatores sich dabei nicht nachlässig bezeigen

[1]) Dieser Bericht ist nicht aufzufinden gewesen.

können, so muß der Präsident oder Director sich alle Vierteljahr eine Specification von denen Calculatoren von denen Rechnungen und wie weit es damit gekommen, geben lassen und dem Befinden nach darunter verfügen, auch sorgen, daß sie völlig berichtiget werden, damit sodann die Justification solcher Rechnungen gleich vor sich gehe und weiter nicht ohne Noth aufgehalten, sondern dieselbigen sodann zur Hauptrevision an die Ober-Rechenkammer gesandt werden können.

[§ 3 (der letzte) = Art. XXVII, § 3 der Geldr. Instr.]

Articulus XXII.
Wegen der Etats.

[§ 1 = Art. XXVIII, § 1 der Geldr. Instr.]

[§ 2 = Art. XXVIII, § 2 der Geldr. Instr. bis „ressentiren wollen".]

§ 3 entspricht dem Schluß des § 3 der Geldr. Instr.]: Und da Wir schon vorhin befohlen haben, daß ꝛc.

Articulus XXIII.
Wegen der Grenz- und Radungssachen.

[§§ 1 und 2 = §§ 1 und 2, § 3 (der letzte) = § 4 Art. XXIX der Geldr. Instr.]

Articulus XXIV.
Wegen der Anfragen und Berichten.[1])

[Uebereinstimmend mit Art. XXXI der Instr. für die Geldr. Commission.]

Articulus XXV.
Von den Recognitionsgeldern.

[Ist, bis auf einige, durch die veränderte Rubrik bedingte, Aenderungen gleichlautend mit Art. XXXII der Geldrischen Instr.: „Von der Recrutenkasse".]

Articulus XXVI.
Wegen der Justizsachen.

[Die §§ 1 bis 10 des Art. XXXIII der Geldrischen Instruction mit der gleichnamigen Rubrik sind gestrichen und durch nachfolgenden Passus ersetzt:]

[1]) Art. XXX der Geldr. Instr.: „Wegen der Wolfsjagden", „bleibt weg, da keine Heiden in Ostfriesland, wo sich Wölfe bergen könnten" (Anm. von Reinhard).

Was das Justizwesen im Lande und davon abhangende Sachen betrifft, so bleibt es vor der Hand darunter bei dem zwischen der Krieges- und Domänenkammer und der Regierung unterm 13. Augusti 1746 festgestellten und von Uns denen dortigen Landesverfassungen nach allergnädigst approbirten Reglement.[1]) Weilen aber die Vorschläge und Setzung derer Magistratspersonen, als der Bürgermeister, Rathsmänner, Syndicorum und Stadtschreiber, wie auch der Stadtrentmeister oder Kämmerer in denen Städten und Flecken, so wenig als das von den Magisträten dependirende Polizeiwesen zum Justizwesen gehöret und deswegen in allen Unsern andern Staaten und Landen zum Ressort der Krieges- und Domänenkammern geleget, folglich die Besorgung beiderlei Geschäfts selbigen aufgetragen worden, also wollen Wir auch, daß dieses in Ostfriesland solchergestalt gehalten und Ihr Euch dessen alles auch künftig unterziehen, tüchtige und ehrliche Leute bei Ereigung derer rathhäuslichen Vacanzen vorschlagen und davor überall stehen sollet; wie dann auch das Polizeiwesen auf den Fuß und Ordnung, wie solches in Unsern andern Provinzien eingeführet, gesetzt werden muß, wie solches Euch auch schon oben in dieser Instruction mitgegeben worden. Wie Wir denn zu dem Ende den IX. und XXXIV. Articul vorerwähnten Reglements vom 13. Augusti 1746 solchergestalt und hiermit allergnädigst declariren, auch der Regierung ein solches besonders bekannt machen und selbige deswegen von beeden dispensiren werden; nicht zweiflende, Ihr werdet von dieser Euch anvertrauten Direction im Lande guten Gebrauch machen und solche Unserer landesväterlichen Absicht nach zu Einführ- und Haltung besserer Ordnung in denen Städten und Flecken, als bis dahin bei den Magistraten und Polizeiwesen beobachtet worden, allen Fleiß anwenden und Euch davon ein besonderes Werk machen.

[Dann folgt, unter Weglassung des Anfangs und mit geringen Aenderungen, § 11 der Geldr. Instr.:] Inzwischen befehlen Wir hierdurch so gnädigst 2c. [bis zu Ende].

[1]) Nr. 75.

Register.

A.

Accisewesen 559 f. 658. A.strafgelder 197. Keine Pensionen für A.beamte 197 f. Aufsicht über die A.bedienten 262 f. 353. A.ausfälle 268 f. 283. 303, in Pommern 329 f. Ursachen des A.ausfalls im Januar 1747: 456 f. Plackereien des Publicums auf der Berliner A. 506 f. Durch A.überschüsse einer Provinz sollen die Ausfälle der andern gedeckt werden 533 f. Allgemeine Grundsätze für die Einrichtung der Tarife 606 f. Handlungs-A. 607. Die Tarife in Königsberg und den clevischen Städten 607. Aufhebung und Neueinführung der A. 607 f. A.freiheit 608. Impost auf aus- und durchgehende Waaren 610. Schließung der accisbaren Städte 613; Tabelle, betreffend die Schließung in der Kurmark 727. 730. Höhere Imposten auf fremde Denrées, besonders Butter und Käse, zum Schutze der inländischen Production 639. Aenderung des alten Tarifs, Schutz der inländischen Production, Landesverweisung der Defraudanten 675 (Preußen). Revision des A.tarifs für die Kurmark 719 f., für Halberstadt 758 f. Oelexport 759. Keine Vergrößerung der A.gefälle 723. Die clevischen A.tarife von 1732: 789 f. A. in Geldern 812. Verpachtung des A.- und Licentwesens in Ostfriesland 825. A.wesen der einzelnen Provinzen im Allgemeinen: Preußen 675 f.; Kurmark 719—725; Halberstadt-Minden 758 f.; Cleve 789—791; Ostfriesland 825—827.

Aschengeld 804.

Actenversendung an die Leipziger Facultät in der Marienstuhlschen Angelegenheit 16—21. Verbot der A. an aus- und inländische Juristenfacultäten und Schöppenstühle 33 f. Für Pommern verboten 203. A. in der Neumark 370 f.

Actuarius Fisci beim Kammergericht 477. 480.

Adel, adeliche Familien, adeliche Güter, s. Vasallen.

Adjuncti Collegii Medici, deren Rang 389.

Adjunctionen. Der König Gegner jeglicher A. 97. A. auf eine Landrathsstelle im Magdeburgischen einem braunschweigischen Kammerjunker

und Hofgerichtsassessor ertheilt 156. A. bei der Pommerschen Regierung 351.

Administrations-Collegium der Stände in Ostfriesland; Bestellung und Instruction des landesherrlichen Inspectors beim A.-C. 48—50, vgl. 836.

Advocaten 221. 224. 226 f. 287—289. 544—546. Conduitenliste der Berliner A. vom Justizdepartement anzufertigen 2. Mißbräuche in der Advocatur 6. Numerus clausus der A. in Stettin eingeschärft. Die A. dürfen nur bei der Justizbehörde thätig sein, keine andern Chargen bekleiden und müssen die Procuratur selbst übernehmen ꝛc. 142 f. 147. Regelung der Advocatur in Pommern 153—155. Befugnisse der A. in Pommern 203—205. 207. Personalien der A. in Pommern 211. A. in Pommern 236, in Stettin 231 f. 299. 302. Kammer-A. in Stettin 317. A. bei der Stettiner Regierung 336, beim Cösliner Hofgericht 333; in Halberstadt 366; in der Kurmark 366—368. 400 bis 405; beim Kammergericht 382 f., beim neuen Kammergericht 498 f.; bei den Berliner Gerichten; das Tragen des Mantels 477—480. A. beim Oberappellationsgericht zu Berlin abzuschaffen 545 f. A. in der Neumark 372 f.; in der Altmark 376; in Magdeburg 379—381; in Breslau 399. Fremde A. in Oberschlesien 509 f. Supplicate von A. 155. Suppliken der A. in Pommern geregelt 202 f. A. und die immediaten Supplicationen 327 f. A. sollen nicht in die Registraturen hineingelassen werden 168. Honorarzahlung 223. A. beim Appellationsverfahren im Allgemeinen 368 f. Allgemeine Anweisung vom 24. November 1747: 416 f.

Advocatus fisci in Stettin 208 f; in Halberstadt 364; bei der Akademie der Wissenschaften in Berlin 480.

Aemter (Domänen). Mißbräuche bei den Ae.bauten 13. Noth von Ae.-unterthanen in Preußen 48. Amtleute in Ostfriesland 116. 122—124. Verwaltung der Ae. 125. 131 f. Milderung der Festungsstrafe für widerspenstige Domänenbauern in Trebbin 136. Bestechungsversuch eines Amtmanns im Magdeburgischen 171. Anonyme Denkschrift über die Verbesserung der Justiz, insonderheit auf den Ae.n (1746) 213 bis 218. Kammer, Regierung und Unterthanen in Pommern 251 f. Grundsätze für die Ae.verpachtung im Allgemeinen 419—421. 617 bis 623; im besonderen für die einzelnen Provinzen: Preußen 679 f., Kurmark 733—735, Halberstadt-Minden 762, Cleve 797 f., Ostfriesland 833. Die Kammern und die Beamten 494. Revision des Bauwesens auf den Ae.n in der Kurmark 522. Ae.commissarius in der Kurmark 522 f. Domänenprocesse und adliche Ae. im Allgemeinen 562—565. 568. 570. Besetzung wüster und Abbauung der anderen Hufen bei den Ae.n 605. Verbesserung der Ae. und ihrer Pertinentien 617 f. Solide

Melioration 618. Principia regulativa für die Verpachtung der Ae. 618 f. Revision der Anschläge 618 f. Abschaffung der Bauernplacker 619. Uebergebot 619 f. Schließung der Pachtcontracte 620. Remissionen 620 f. Confirmirung der Pachtcontracte 621. Caution der Pächter 621. Holzschlag und Bezahlung der Forstgelder 621. Neucultur der Heiden 622. Bau in den Ae.n 623—625. Beamte und Pächter sollen mit dem Ae.bau nichts zu thun haben 623. 637. Bauanschläge 623 f. Die Landbaumeister bei den Kammern 623; sollen durch ehrliche, erfahrene Zimmer- und Maurermeister ersetzt werden, welche die Bauanschläge machen und den Bau inspiciren sollen 624. Bauausführung 624. Aufstellung eines jährlichen Bauetats für alle Ae. den Kammern anbefohlen 624 f. Reparaturen an und Neubauten von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden an Orten, die unter dem Patronat des Königs stehen 625. Ae.bauten in Preußen 681 f. Kleine Reparaturen soll der Beamte ex propriis besorgen 681. Ziegeleien 681. Die Neubauten der Ae.unterthanen und die Freijahre 681 f. Ae.bauten in der Kurmark 735 f., in Cleve 798 f. Ae.anschläge und Domänencommissionen 634 f. Die Contributions- und Domänengefälle sollen von den Ae.n prompt gezahlt werden 637—640. Vgl. die Bestimmungen für Preußen 683 f., die Kurmark 740—742, Cleve 808, Ostfriesland 836 f. Sogenannte polnische Ae. in Preußen 669. Conservirung der Gebäude und Inventarien, Cultur des Ackers in den preußischen Ae.n 680. S. auch Beamte (Domänenpächter).

Akademie der Wissenschaften zu Berlin hat das Privilegium der Büchercensur 408 f. Aufhebung dieses Privilegs und der Rechte auf den Druck und Eingang fremder Bücher 468.

Albinus, Hofrath in Stettin, Hinterpommerscher Landsyndicus 212.

Albrecht, Joh. Heinr., Rentmeister, Rendant der Extraordinarienkasse 565. 625.

Albrechtsche Kasse, s. Extraordinarienkasse.

Albrecht, Samuel Gottlob, Copiist, Geh. Kanzlist beim Generaldirectorium; zu den „geheimen Expeditionen“ verwandt 161.

d'Alençon du Montrau, Jean Pierre, Geh. Kriegs- und Domänenrath, II. Kammerdirector in Breslau 62.

Allgemeines Landrecht 354 f.

Allodification, s. Lehnwesen.

Almer, Joachim Wolfgang, Kriegs- und Domänenrath in Gumbinnen 427.

Altmark. Vorbereitung der Justizreform in der A. 376; deren Ausführung 512.

Altmärkisches Obergericht, dessen Reform 451 f. A. O. und Kammergericht 480.

Alvensleben, Joh. Friedr. v., Regierungsrath in Magdeburg 380.

Amtsgeheimniß und Amtsverschwiegenheit. Geheimhaltung anbefohlen der königlichen Ordres und Bescheide bei den Kanzleien 134 f.; der Armeelisten und Kriegskanzleisachen bei der Geh. Kriegskanzlei 156 f.; aller amtlichen Papiere bei allen Verwaltungsbehörden; Discretion den Ministern, höhern Verwaltungsbeamten, deren Privatsecretären und Schreibern und den Subalternen eingeschärft 158—168. Indiscretionen der Subalternen bei der Generalkriegskasse 196 f. Verletzung des A.es bei der Breslauer Kammer 386. Amtsverschwiegenheit im Generaldirectorium 557. 570; in dessen Registratur und Kanzlei 591 f. 643 f., vgl. 684. 709; Vorkehrungen zur Geheimhaltung der Etats 643. 684. Geheimhaltung der Instruction für das Generaldirectorium 656, der Instructionen für die Provinzialkammern 660. 685.

Amtsrichter vorgeschlagen für die Aemter der Kurmark und der Neumark 215—218.

Ancienuetät. Aufrücken der Räthe im Gehalt bei Vacanzen nach der A. bei der Oberrechenkammer 238—240; bei den Kammern 390, aber nur bei erwiesener Tüchtigkeit 458 f. 472. S. auch Rangverhältnisse.

Anfragen und Berichte an den König, s. Immediatsachen.

Angern, Gebhard Ludw. v., zu Syldorf, Landrath des 2. Districts des Holzkreises 391.

Anhalt, Fürst von, s. Moritz.

Annisius sen., Joachim Friedr., Geh. Justiz-, auch Kriegsrath, Ober-Auditeur und Oberappellationsgerichts-Protonotarius 504.

Annisius jun., des Vorstehenden Sohn und Nachfolger 504.

Appell (Appelle), Heinr. Bernh. v. (v. d.), auf Gr. Midlum, Vertreter der ostfriesischen Ritterschaft 180.

Appell, Wilh. Karl, Baron v., Kammergerichtsrath 221. 445. 502. Entlassen 477.

Appellation, s. Remedia.

Arbeitshäuser 678.

Arend, s. Arndt.

Armee, deren Verpflegung 593; in Preußen 669 f., der Kurmark 709—711, in Halberstadt-Minden 756, in Cleve 785 f.

Armenadvocat beim Cösliner Hofgericht 333.

Armen- und Soldatenprocurator beim Cösliner Hofgericht 333.

Arndt (Arend), Ernst Friedr., Kriegs- und Domänenrath zu Stettin 210. 441 f. 482. 515. 530.

Arnim, Behrend Jacob v., Kammerauscultator in Stettin; wird Kriegs- und Domänenrath 91—93. 106.

Arnim, Georg Dietloff v., Wirkl. Geh. Etats- und Justizminister &c., Präsident des Oberappellationsgerichts &c. 4. 34. 81 f. 104. 134 f. 151.

193. 201. 221. 238. 249. 303. 327 f. 369. 387. 441. 476. 509 f. Rechtfertigt das Oberappellationsgericht vor dem Könige 19—21. A. und Minister v. Münchow 23. Mit Untersuchung der Justiz bei der Breslauer Oberamtsregierung beauftragt 34—36. Gegensatz zu Cocceji in der Kameke-Klinggräffschen Proceßsache 112 f. Soll seine Autorität gegenüber der Breslauer Oberamtsregierung aufrecht erhalten 135 f. Beim Beginn der Justizreform 140. Bei der Neubesetzung des durch Danckelmans Tod vacanten Justizministerpostens 185 f. Competenzabgrenzung zwischen Mediat- und Oberamtsregierungen in Schlesien 241 f. Berichtet über die Grenze der Bezirke der Oberamtsregierungen zu Breslau und Oppeln 283 f. Beim Jurisdictionsstreit zwischen Kammergericht und Magistrat von Berlin 297 f. A. und die Reform beim Berliner Oberappellationsgericht 318 f. A. und die Justiz im Oppelnschen Bezirk 377 f. Soll die das Incolat und Güterankäufe in Schlesien betreffenden Sachen gemeinsam mit Minister Graf v. Münchow behandeln 398. Widerstand gegen die Reformen Coccejis 433 f. Sein Widerstand gegen die Reformen Coccejis beim Oberappellationsgericht 447—450. Sein Neffe, Graf Solms, als Ausländer im Kammerdienst nicht verwandt 454. Ueber die Weiterarbeit des Oberappellationsgerichts in Berlin von seiner Aufhebung (10. April) bis Trinitatis 1748: 511 f. A. und v. Görne 537 f.

d'Arrest (d'Arret), Joh. Ludw., Kriegs- und Domänenrath in Stettin 106. Nach Königsberg versetzt 95. 97.

Aschersleben, Georg Wilh. v., Kammerpräsident und Ober-Director des Pommerschen Provinzial-Collegii medici in Stettin 200. 294. 425 f. 471 f. 513. 515. 520. 553. Anweisung an ihn, betreffend Aufsicht über die Accisebedienten 262 f. Mit Einrichtung einer Handelsstatistik von Pommern beauftragt 275 f. Getadelt vom Könige wegen des großen Ausfalls bei den Accisegefällen 329 f. Soll die pommerschen Landesculturarbeiten energischer fördern 356. Getadelt wegen Nichteinsendung der Marschliquidationen 387, wegen confusen Berichts 422 f. A. und die Liebeherrsche Untersuchung 531—533.

Aschersleben, Hans v., auf Klockow, uckermärkischer Landrath 396. 455 f.

Asseburg, die von, Berglehensinhaber im Halberstädtischen 767, 771.

Aufrücken, s. Anciennetät.

August Wilhelm, Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Bevern, preußischer Generalmajor und Commandant von Stettin, soll im Verein mit dem Generalmajor v. Treskow einen Unterschleif bei der Stettiner Regierung untersuchen 2 f.

August Wilhelm, Prinz von Preußen, Statthalter von Pommern 300.

Auscultatoren. Bei der Kurmärkischen Kammer 374 f. 700—702; bei der Preußischen Kammer, sollen aus einer andern Provinz zu Hause sein 662. Keine Ausländer als A. bei den Kammern anzunehmen 454.

Auskündiger in Ostfriesland 117.

Ausländer. Keine A. im preußischen Kameraldienst 183 f. 454. Von der Admission zu den Rathsstellen im Generaldirectorium und zum Präsidium bei den Kammern expresse ausgeschlossen 579.

Auslandsreisen von Vasallen verboten 436.

Ausmiener in Ostfriesland 117. 124.

Ausrangirte. Deren Ansetzung 603 f.; vgl. 717 f. (Kurmark), 757 (Halberstadt), 788 f. (Cleve).

Ausreuter 580.

Aussen, Arnold Heinr. v., Geheimer Kriegs- und Domänenrath, I. Kammerdirector in Breslau 62.

Außenwirthe und **Winkelierer** auf dem platten Lande im Clevischen 791.

Auswärtiges Departement des Staatsraths (Departement der Auswärtigen Affairen), s. Cabinetsministerium.

Auswärtige Minister und deren **Domestiken.** Dem Personal des Generaldirectoriums ist der Umgang und das Correspondiren mit solchen verboten 643 f., vgl. 684.

Avemann, Ernst Heinr., Hof- und Kammergerichtsrath in Berlin 475. 485 f. 504.

Avemann, Kammergerichtsreferendarius 475.

B.

Backmeister, ehemaliger ostfriesischer Regierungsrath 515 f.

Bär, Christian Ludw. v., Geh. Justiz-, Oberappellationsgerichts- und Criminalrath 445; entlassen 477.

Bärmann, George Heinr., Regierungsrath, Referendarius bei der Stettiner Regierung, Mitglied des Consistoriums 301. 335.

Bandel, Joh. Balth., Regierungsrath und Director des Pupillencollegiums zu Stettin 301 f.

Barberina, (Barbara Campanini), Tänzerin, später verheirathet an Karl Ludw. v. Cocceji 435.

Barby, Karl Germann v., Regierungsrath in Magdeburg 380.

Barby, Levin v., zu Loburg, Landrath des 1. Districts des Jerichowschen Kreises und Deichhauptmann 156. 391.

Barfus, Albr. Sigism. Friedr. v., zu Wriezen, Landrath von Ober-Barnim 396.

Bartels, Andreas Christoph, Regierungsrath und Lehnssecretarius in Halberstadt 364 f.

Bartholdi, v., Minister (vgl. Bd. I, S. 22, Anm. 1) 182.
Bastineller, Kammergerichtsreferendar 476.
Bau- und Burgdienste in Preußen 674. 681; in der Kurmark 715.
Bauern, s. Unterthanen (Frohnbauern).
Bauernplacker. Sollen ohne Umstände aus den Aemtern weggeschafft werden 619. Für B. die Karre und härtere Strafe 674.
Bauernprocesse. Keine Bedrückungen der Unterthanen vor Gericht 249 f. Verschleppung der B. durch die Consulenten 414.
Baumeister, s. Bauwesen.
Baumgarten, Prediger 551.
Bauwesen. Mißstände bei den Aemterbauten 13. Qualitäten der Baumeister und Bauinspectoren 13. Knobelsdorff und die Bausachen 327. Bau- und Landvermessungsreglement für Schlesien 443 f. Baumeister und Fortfall der Diäten 500. Revision des B.s auf den Aemtern der Kurmark 522 f. Extraordinäre Baukosten bei den Kammern 626 f. Bei Bausachen concurrirt in allen Departements des Generaldirectoriums der Sür-Intendant Baron v. Knobelsdorff 578. S. auch Aemter und Landbaumeister.
Bayer (Beyer), Joh. Paul, Geh. Finanzrath, Assessor beim V. Departement des Generaldirectoriums 578.
Beamte (Domänenpächter). Urtheil des Königs über sie 80. B. sollen mit den Bausachen nichts zu thun haben 637. B. als Bauernplacker; deren Bestrafung 674.
Beamte (Staats-B.), s. Bediente.
Beaufort, Ernst Alex. v., Kriegs- und Domänenrath in Magdeburg 429.
Becker, Dietr. Heinr., Geh. Regierungsrath und Vicekanzler der Cleve-Märkischen Regierung 282.
Beguer, Bernh. Friedr. v., Geh. Kriegsrath, II. Kammerdirector in Gumbinnen 77—79. 101. 308. 339. 426. 516.
Bediente. Ueber die Heranbildung der höheren und Subaltern-B.n 168 bis 170. Der König gegen Reisen und Badekuren der B.n 328 f. Verbot des Kaufs von Bedienungen in der Kurmark, Magdeburg, Halberstadt, Pommern und Preußen 556, vgl. 580, Note 1. B. des Generaldirectoriums und der Provinzialkammern 577—584. B. der Kammern und deren Functionen: in Preußen 661—669, der Kurmark 691—698, Halberstadt-Minden 753 f., Cleve 774—785, der Grafschaft Mark 801 f., Ostfriesland 818—823. Kleine und geringe B.: Thorschreiber, Mühlenbereuter, Polizei-, Land- und Ausreuter 580. S. auch Jagd- und Forstb.
Beeß, Otto Leop. Graf v., Kaiserl. Kammerherr, preußischer Wirkl. Geh. Rath, Gesandter in Dresden, dann Oberhofmarschall 201.

Beggerow, Philipp Jacob v., Geh. Finanzrath, Assessor beim IV. und VI. Departement des Generaldirectoriums 578.

Behmer, Friedr. Ehrenfried, Geh. Hof- und Criminalrath in Berlin, Mitglied der Commission zur Justizreform beim Kammergericht und Kammersecretär 360 f. 476. 486.

Beichow, Karl Christoph, Kriegsrath bei der Kurmärkischen Kammer 422.

Below-Salleske, Heinr. Friedr. v., Landrath des Kreises Schlawe 254.

Beneckendorff (Benekendorff), Karl Friedr. v., Oberamtsregierungspräsident in Breslau 406. B. und die Justizuntersuchung 75. Von Cocceji über die neue Justizverfassung informirt 358 f. Instruction für ihn wegen der Justizreform 423—425. B. über schlesische Justizverwaltungssachen 500 f. Gelobt 508. Verhütung von Collisionen zwischen Justiz und Verwaltung in Schlesien 517—519.

Beneckendorff, Joachim Ehrentreich v., zu Clemzow, Landrath des Kreises Schivelbein 397.

Berendes, Joh. Friedr. Wilh., Uckermärkischer Obergerichtsrath in Prenzlau, ständisches Mitglied der Commission zur Justizreform beim Kammergericht 361.

Berg, Christian v., Geh. Justizrath, ständisches Mitglied der Commission zur Justizreform beim Kammergericht 361.

Bergen, Gustav v., Kammergerichtsrath 445. 477. Entlassen 502. (477 und 502 im Text irrig: Berger.)

Bergwesen. 543. 567. Die Bergwerke in Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld 752 f.; in Halberstadt 766—769. 771; in Minden, Tecklenburg, Lingen und Ravensberg 769—771. 772; in der Grafschaft Mark 800. — Erz-(Silber)bergwerke in Magdeburg und Mansfeld 752 f.; Silber- und Kupferb. in Halberstadt 767 f.; Eisen- und Kupferb. in der Grafschaft Mark 800; Steinkohlenb. in Wettin 567. 632; Kohlenb. in Halberstadt 767; in Tecklenburg-Lingen, Minden und Ravensberg 770; Steinkohlenb. in der Grafschaft Mark 800; Braunkohlenb. in Magdeburg 752; Mühlensteinbrüche im Mansfeldschen 753. 771 (Conradsburg), zu Gunsleben im Magdeburgischen 771; Schieferbrüche in der Grafschaft Mark 800.

Berichtwesen, s. Immediatsachen.

Berlin. Conduitenliste der Advocaten zu B. 2. Praktiken der Holzmarktbedienten in B. 149 f. Uebertragung des rathhäuslichen Wesens in B. an Kircheisen und seine Revision; das rathhäusliche Reglement 193 f. Schlaffheit der Polizei; Straßenbettelei 280. Jurisdictionsstreit des Magistrats mit dem Kammergericht 297 f.

Bernard, Abt zu Rauden in Schlesien 417.

Bernhardi, Martin, Hofrath und Advocatus Fisci in Stettin 208.

Beschefer, v., General, Schwiegervater des Ministers v. Cocceji 254.

Besoldungen. Cabinet: Secretäre Schumacher und Eichel 389. I. Centralbehörden. Minister 2c. 1. 22. 78 f. 184. Geheime Finanzräthe (Generaldirectorium) 443; Orangische Expedition 37. Oberrechenkammer: Räthe 238. 240. 469. Oberappellationsgericht (Tribunal) in Berlin: Präsident und Vicepräsident 476. Räthe 476.

II. Provinzialbehörden. A. Verwaltungsbehörden und -beamte. 1. Kriegs- und Domänenkammern: Präsident 22. 79. 390. Director 38. 77—79. 390. 516. Räthe 38. 105 f. 137 f. 210. 347. 390. Registrator 33. Oberjäger (des hinterpommerschen Oberforstmeisters) 134. Controlleur oder Kassirer bei der Obersteuerkasse 481, Rendant 481, Kassendiener 481. Beamter (Domänenpächter) 217. Kammeranwalt 208, „Jagdrath und K.-A." 209 (Stettin). 2. Localbeamte: Oberhauptmann (in Lauenburg-Bütow) 235. Landrath 359. Kreisverordneter (Kurmark) 359, Deichhauptmann 359. Steuerräthe 234 f. 521. Servis- und Steuerreceptor (Cleve-Mark) 383. Salzfactor (Berlin) 240. Landbaumeister in Königsberg 500.

B. Justizbehörden und -beamte. 1. Kammergericht: im Allgemeinen 10. Präsident 1. 454. 475 f. Vicepräsident 538. Director 475. Räthe 454. 475 f., „K.-R. und Hausvoigt" 475, „Criminalrath" 475, „Consistorialrath" 475. Referendarius 475 f. Protonotarius 477. Präsident des Pupillencollegiums in Berlin 538. 2. Hofgerichte: Gesammtbesoldung (Stettin) 139. Präsidenten 192 (Stettin). 332 f. (Cöslin). Director 332 (Cöslin). Räthe 208 (Stettin). 208. 333 (Cöslin). „Hof- und Consistorialrath" 334 (Cöslin). Protonotarius, Viceprotonotarius, Secretär, Kanzlist, Executoren, Kanzleidiener und Gefangenenwärter 333 f. (Cöslin). 3. Regierungen: Regierung in Stettin: Gesammtbesoldung 139. Statthalter in Pommern 300. 302. Kanzler und Oberhauptmann der Lande Lauenburg und Bütow 192. Präsident 300. Vicepräsident 301. Räthe 208. 210. 275. 300—302. Referendarien 300 f. Protonotarius 301. Viceprotonotarius 301. „Archivar und Secretär" 301. Registrator und Secretär 301. Secretäre 301. Kanzlisten 301. Kanzleidiener 301. Cüstrin: Rath 219. Halberstadt: Präsident 363. 365. Director 364. Vicedirector 364. Räthe 364 f. „Secretär und Archivar" 365. Secretäre 365. Registrator 365. Citator 365. Kanzlisten 365. Advocatus Fisci bei der Akademie der Wissenschaften 480. 4. Burgrichter (= Landrichter? 330) in Stolp 291 f. Landrichter in Tecklenburg 271. 5. Consistorien: Stettin: „Generalsuperintendent" 301. „Registrator und Secretarius"

301. Kanzlisten 301. Cöslin: Director 332. 334. Secretär 334. Kanzlist 334. Halberstadt: „Generalsuperintendent" 364. Räthe 364. Secretär 365.

III. Fiscalat: Generalfiscal 480 (Berlin). Fiscale 480 (Kammergericht). 208 (Stettin).

IV. Lehnssecretarius 365 (Halberstadt).

Bessel, Victor Karl Moritz v., Kammerdirector in Minden, wird Kammerpräsident in Cleve 390. 776.

Bestuschew-Rjumin, Alexei Petrowitsch Graf, russischer Reichskanzler und Feldmarschall 157.

Bethmann, Friedr. Julius, Kriegsrath, Geheimer Secretär beim IV. Departement des Generaldirectoriums 591.

Beurlaubungen von königlichen Bedienten Seitens der Kammern extra provinciam nur mit höherer Erlaubniß statthaft 175.

Beyer, Studiosus zu Halle (Proceß wegen Entleibung eines Lieutenants) 265.

Bidersee, Karl Friedr. Wilh. v., Regierungsrath in Magdeburg 380.

Bielfeld, Jac. Friedr. Frhr. v., Legationsrath, Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Gouverneur des Prinzen August Ferdinand; wird Mitglied der Universitätscommission 338, des Obercuratoriums für sämmtliche Universitäten und Gymnasien 339 f.

Birckholtz, v., Major (Gutskauf) 434.

Birckholtz, Georg Albr. v., Kammerdirector in Cüstrin 443.

Bismarck, Levin Friedr. v., Kanzler der Cüstriner Regierung, wird Justizminister an Stelle des verstorbenen Danckelman 186 f. 192. 201. 218 f. 265. 327 f. 347 f. Soll die das Incolat und Güterankäufe in Schlesien betreffenden Sachen gemeinsam mit Minister Graf v. Münchow behandeln 398. Präsident beim 3. Senat des neuen Kammergerichts 476. Wird Chef und I. Präsident aller 3 Senate des Kammergerichts 498. 502. 534—538.

Bittorf, Kriegs- und Domänenrath in Magdeburg 429.

Blacha, v., schlesischer Vasall 270.

Blanckensee, Christoph v., auf Hohen-Grage, Regierungsrath in Stettin 209 f.

Bludowsky, Karl Friedr. v., in Schlesien 417.

Blücher v. Wahlstadt, Gebh. Lebrecht Fürst, Generalfeldmarschall 31.

Blücher, Joh. Sigism. Balthasar v., Hof- und Kammergerichts-, auch Criminalrath 445. 475. 535.

Blumenthal, Adam Ludw. v., Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsrath, Vicepräsident und dirigirender Minister beim Generaldirectorium (I. Dep.) 38—41. 55. 183 f. 257. 339. 385. 420. 443. 500. 553. 556. 577. 657 f. Bei der Versetzung des Neumärkischen Kammerpräsidenten

v. Massow nach Minden 26 f. Abschied Lesgewangs als Kammerpräsidenten 44—47. Soll für Lesgewang einen Nachfolger vorschlagen 51. Erhält die Controlle über die Verwendung des Extraordinariums bei der Königsberger Kammer 52 f. Bei Personalveränderungen an der Königsberger Kammer 71 f. 94—97. 97—102. Zurechtweisung an Kammerdirector Kellner in Königsberg 73 f. Die Wiederbesetzung der Königsberger Kammerpräsidentenstelle 75—79. Entlassung des Königsberger Kammerdirectors Kellner und Personalveränderungen in den Kammern zu Königsberg, Stettin und Cüstrin 83—93. Die Verwaltung des Stutamts in Trakehnen 104—107. Die confuse Haushaltung der Königsberger Kammer 171—173. Anstellung des jungen Lamotte als Kriegs- und Domänenrath 173—175. Die Reformen in der Verwaltung Preußens; Bericht über die dortige Wirthschaft 304—310. B. und die Kammerjustiz in Pommern 324. Ein von ihm empfohlener Candidat vom Könige im Interesse der Justizreform abgelehnt 351.

Blumenthal, Joachim Christian v., Neffe des Vorigen, Kriegs- und Domänenrath in Gumbinnen 38. 96 f. Nach Königsberg versetzt 105 f. 443.

Boden, Aug. Friedr. v., Wirkl. Geh. Etats- und dirigirender Minister beim Generaldirectorium, zunächst beim I., dann beim II. Departement 30. 88. 283. 290. 324. 422. 442 f. 453. 556. 657 f. Bei der Abgrenzung der Competenzen von Regierung und Kammer in Ostfriesland 113 f. B. und die Ablieferung der königlichen Monatsgelder 152. Gelobt wegen seiner Fürsorge für die Invaliden 236. Erhält das II. Departement und behält die Salzsachen 266 f. 577. Soll für tüchtige Räthe bei der Berliner Kammer sorgen 274. Die Neuregelung des Diätenwesens bei den Kammern 292—294. 295 f. B. und die Kurmärkische Kammer 342—344. 353 f. Deren Neubesetzung 346 f. Ausmerzung untüchtiger Mitglieder 356. Theilnahme des Königs bei seiner Erkrankung 391. 419. Bericht über den Anciennetätsstreit bei der Oberrechenkammer 469. Wiederbesetzung des Kammerdirectorpostens in Aurich nach Bügels Tod 514—516. B. und die Revision des Bauwesens in der Kurmark 522. Hat specialem curam der Generalkassen 578; respicirt die Tresorsachen 644.

Boden, Friedr. Aug. v., Sohn des Vorstehenden, Kammerdirector in Magdeburg 428. Sein Departement 258—260.

Böckel, Oberjäger, Assistent Hertefelds 133 f.

Böhmer, Karl Aug. v., Geh. Rath und II. Oberamtsregierungspräsident in Glogau. B. und die Justizreform 375 f. 386 f. Von Cocceji über die neue Justizverfassung informirt 399. 406 f. Instruction für B. wegen der Justizreform 423—425. Tod 463.

Börstel, Familie v., in der Marienstuhlschen Angelegenheit 16—21.
Börstel, Ernst Wilhelm v., im Halberstädtschen 17.
Börstel, Friedr. Gottlob v., Vetter des Vorigen 17 f.
Börstel, Karl Friedr. v., Geh. Rath, Vetter des Vorvorigen 17 f.
Börstel, Kurt Gottlieb v., Kammerherr, Vetter von Ernst Wilh. v. B. 17 f.
Börstell (Börstel), Friedr. Karl v., Geh. Finanzrath, Wirkl. Kammerherr, Assessor beim III. Departement des Generaldirectoriums 577. 811. (Identisch mit Karl Friedrich v. B.?)
Bonifications-Accise zu Berlin 725.
Bonifications-Liquidationen bei der Breslauer Kammer 319 f.
Bonin, Georg Bogislav v., Regierungs- und Hofgerichtsrath in Cöslin 209 f. Verabschiedet 331.
Borchmann, ehemal. Amtmann zu Goldbeck, wird Aemtercommissarius in der Kurmark 522 f.
Borck, v., Kriegsrath in Stettin [?] (Gutsverkauf) 434 f.
Borck, v., General in Wesel, Amtshauptmann von Stolp 292.
Borck, Heinr. Lupold v., Geh. Hof- und Consistorialrath, Hofgerichtsdirector in Stettin 138. Consistorialpräsident 231 f. 301.
Borcke, Casp. Wilh. v., Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsminister 1. 120. 184. Für Ernennung des Grafen Bredow zum Justizminister 186 f. Tod 257 f.
Bornstedt, Hans Joach. v., zu Dolgen, Landrath des Kreises Friedeberg 397.
Borstorff, Hofjäger in Berlin; soll die Berliner Holzmärkte revidiren 150.
Bothe, Gottfr., Hofgerichts- und Consistorialdirector in Cöslin 332. 334.
Brand, Christian v., Wirkl. Geh. Etatsminister, Chefpräsident des Geistlichen Departements, I. Präsident des Kurmärkischen Consistoriums, Ober-Curator und Director der Königl. Universitäten und Schulen 365. Mitglied der Universitäts-Commission 338. Soll die Pensionäre des französischen Civil-Etats, deren Söhne in fremde Dienste gegangen sind, dem Könige anzeigen 358 f.
Brand, Joh. Christoph, Kammerauscultator in Berlin 374 f.
Brand, Joh. Eitel v., zu Berlinichen, Landrath Soldinschen Kreises 397.
Branntweindebit außer Landes 634.
Braunsberg, Martin Michael, Geh. Kriegsrath, Geh. Secretär beim Generaldirectorium I. 443. 591.
Braunschweig, s. August Wilhelm.
Brauwesen auf den Aemtern 564 f. 568. 570. 634. B.wesen im Allgemeinen 633 f. Keine „Eckardsche Principia“ 567. 633 f. Brauereien der Particuliers bei ihren Gütern; 1740 annus normalis für deren Besitz 634. B. in Preußen 682 f.; in der Kurmark 696. 740; in Cleve

802. Reihebrauen und publique Brauhäuser 682. Brauordnung für Ostfriesland 832.

Bredow, v., Generalmajor 69 f.

Bredow, Ehrenreich Sigism. v., Kammerpräsident in Gumbinnen; wird nach Königsberg versetzt 76—79. 91. 96. 98 f. Will den Präsidentenposten in Königsberg depreciren 99—101. Soll das Forstwesen seines Kammerbezirks untersuchen 199 f. 313. B. und die Remissionen 679.

Bredow, Ernst Wilh. Graf v., Reichshofrath. Wird grand-maître de la garderobe und Wirkl. Geh. Etatsminister; Königl. Anerkennung seines Grafentitels. Nach Danckelmans Tode zum Justizminister ausersehen, lehnt ab. Erhält die Geschäfte Danckelmans beim Cabinetsministerium 184—187. 192. 289.

Brehmer, Gustav Leberecht v., Steuerrath in Burg 393.

Breitenfeld, Anton Christoph, Commissarius und Kammergerichts-Procurator 446.

Briest, Friedr. Christoph v., zu Nennhausen, Landrath von Havelland, Glien und Löwenberg 396.

Bröcker, Gust. Friedr. v., uckermärkischer Obergerichtsrath in Prenzlau; lehnt die Berufung ins Kammergericht ab 538.

Broich, Balthasar Conrad v., Wirkl. Geh. Etatsminister. Tod 1. 104.

Bruckner, v., Kammergerichtsrath 477. Beschwerde bei Cocceji über seine Entlassung 502.

Brünnow, Karl Franz, Regierungs- und Criminalrath in Cüstrin 219.

Brumsee, Wilh. Erhard v., preußischer Kreisrath 341.

Brunow, Kreissteuereinnehmer, wird Kreisrath des Oberländischen Kreises 341.

Buchholtz, Joh. Georg, Geh. Hof-, Criminal- und Postrath, Protonotarius beim Berliner Oberappellationsgericht, Mitglied der Commission zur Justizreform beim Kammergericht 360 f. 476. 499.

Buchhorn, Christoph Wilhelm, Kanzlist am Pupillen-Collegium in Halberstadt 362 und Adjunctus bei der Halberstädter Regierung 365.

Büchercensur, s. Akademie.

Bügel, Casp. Heinr., Kriegs- und Domänenrath bei der Mindenschen Kammer, Commissar in Ostfriesland; berichtet über die dortigen Stände und den Kanzler Homfeld an Minister von Boden 30 f. Bei der Abgrenzung der Competenzen von Regierung und Kammer in Ostfriesland 113 f. Wird Kammerdirector in Aurich 137 f. Bericht über die feindselige Haltung der Stände in Ostfriesland gegen die Kammer 290. Tod 514.

Bühring, Christoph, pommerscher Kriegs- und Steuerrath in Colberg 235. 442. 521.

Bülow, Friedr. Wilh. v. Erhält den Character als Landrath in der Priegnitz 111 f.
Bugäus, Levin Karl, Geh. Rath und II. Kammerdirector in Glogau 66.
Buggenhagen, Julius Ulrich v., Oberstlieutenant, adjungirter Landrath und Director des Kreises Cottbus 397.
Buquoi, v., österreichischer Generalmajor 242.
Burg, Oberconsistorialrath und Inspector in Breslau 425.
Burgfesten = Baufrohnden.
Burggrafen in Ostfriesland 117.
Burghoff, Jacob Friedr., Kriegs- und Domänenrath in Magdeburg 429 f.
Busch, Friedr. Wilh. v., zu Mansfeld, Landrath des Mansfelder Kreises 392.
Busse, Accisecontrolleur zu Lauenburg 263.
Busse, Christian v., Geh. Rath, I. Kammerdirector in Glogau 66.
Butter- und Käsedebit aus Preußen soll wieder in Gang gebracht, die Einfuhr fremder B. stark impostirt werden 639. B.- und K.-debit der kurmärkischen Aemter 697. S. auch Holländereien.
Butz, Joh. Gottfr., Magdeburgischer Deichinspector 260.

C.

Cabinetsjustiz. Der Fall Beyer 265. Keine Machtsprüche in Justiz- und Matrimonialsachen 374.
Cabinetsministerium (Auswärtiges Departement, Departement der Auswärtigen Affairen) 151. 290. 294. 570. Bei Abgrenzung der Competenzen von Regierung und Kammer in Ostfriesland 113—133. Befehl des Königs an das C., daß preußische Unterthanen keine auswärtigen Residenten- &c. Stellen mehr annehmen dürfen 176. Competenzconflict mit dem Generaldirectorium wegen Begriff und Publication von Gesetzen 181 bis 183. C. und die Neubesetzung des durch Danckelmans Tod vacanten Justizministerpostens 186 f. Graf Finckensteins Bestellung als Wirkl. Geh. Rath 248. Die Legationsräthe dürfen ohne schriftliche Erlaubniß des Königs nicht aus Berlin verreisen 467. Personalien 468. Das C. concurrirt in Sachen der Landesgrenzen mit dem Generaldirectorium 644.
Cämmerer, Johann Gottlob, Kriegs- und Domänenrath, respicirt mit von Boden die Tresorsachen 644.
Canitz, Joh. Gottlob v., schlesischer Rittergutsbesitzer, mit seiner Beschwerde gegen die Glogauer Oberamtsregierung abgewiesen 386 f.
Canngießer, Joach. Ernst, Geh. Rath bei der Oberrechenkammer; sein Tod 238—240.
Canngießer, Joh. Georg, Geh. Justiz-, Tribunals-, Hof- und Kammergerichtsrath 239. 445. 454. Entlassen 477.

Canon, Marquis de, österreichischer Oberst, Besitzer der Güter Brieg 2c. bei Glogau 243.

Cassation, s. Strafen.

Cautius, Ernst Gottlieb, Kriegs- und Domänenrath, Assessor beim Kirchen-Revenüen-Directorium in Cüstrin 515.

Cellarius, Christoph Friedr., Kriegs- und Domänenrath in Magdeburg 429.

Cellarius, Christoph Heinr., Regierungsrath in Magdeburg 380.

Censur, s. Akademie.

Chargenkasse, s. Rekrutenkasse.

Chotek, Graf, in Schlesien begütert, im Oesterreichischen wohnend 242.

Christian Ernst, Fürst von Anhalt-Zerbst, Generalfeldmarschall, Commandant von Stettin 212.

Cleve, Herzogthum, und Grafschaft Mark. I. Allgemeines. Gehört zum III. Departement des Generaldirectoriums 577. Anweisung für die Fiscale 470 f.. Accisetarif in den Clevischen Städten 607.

II. Stände. Receptoren in Cleve-Mark 383 f.

III. Justiz. Bericht der Regierung zum Coccejischen Justizreformplan (Constitution für Pommern) 224 f. Das Proceßverfahren; Instanzenzug 225—227. Bericht des Hofgerichts zum Coccejischen Justizreformplan 225—227. Personalien bei der Regierung 281 f. Justizreform 348 f. 409 f. 508.

IV. Verwaltung. v. Bessel wird Präsident der Kammer; sonstige Personalien 390. Die Kammer und die Fiscale 470 f. Die erneuerte Instruction für die Clevische Kammer vom 1. Juli 1748 (657) 774—811. Forstbediente, deren Besoldungen und Accidentien 775. Nachlässigkeit der Kammer in Besetzung der Vacanzen 775. Einziehung unnöthiger Stellen 776 f. Säumige Beamte und Steuerzahler 777—779. Keine Verschleppung der Arbeit bei der Kammer 779 f. Der Präsident soll die Städte, Aemter und Vorwerker jährlich zweimal bereisen 780. Umfang der Amtspflichten des Präsidenten betreffend die Aufnahme des Landes 780—784. Ansetzung wohlhabender Kaufleute aus Holland in den Städten 781. Mißfallen des Königs wegen rückständiger Rechnungen 783 f. Bereisung der Städte und Aemter durch die Departementsräthe 784. Vorschüsse aus dem Magazin zu Wesel 785 f. Beschränkung der Frohndienste 786 f. Revision des Contributionskatasters 787 f. Ansetzung von Ausrangirten 788 f. Klage über die Repartition der Lehnpferdegelder 789. Die Accisetarife von 1732: 789 f. Warum existiren in Cleve vier Accisetarife? 789 f. Bei der Revision der clevischen Accisetarife soll der Berlinische nach Möglichkeit zum Fundament genommen werden 790. Außenwirthe und

Winkelierer auf dem platten Lande 791. Etablirung von Seidenfabriken 791. Hebung der Wollmanufactur 791 f. Poussirung des Tabaksbaus 792. Verbesserung der sauerländischen Stahlfabriken 793. Förderung der Linnenmanufactur auf dem platten Lande; Spinner und Weber aus Holland 793. Amtspflichten der Steuerräthe 794 f. Keine Werbung und Enrollirung 794. Lebensmitteltaxe 795. Maß und Gewicht 795 f. Feuerlöschwesen, Feuerordnung 796. Rathhäusliche Gebäude 796 f. Kämmereiwirthschaft 797. Aemterpachtcontracte 798. Keine Douceurs von den Entrepreneurs der Bauten 797—799. Präclusivfrist für Berichte über Remissionen 799. Kein Salz aus Holland 799. Salzrechnungen 800. Förderung des Bergbaues; Steinkohlen-, Kupfer- und Eisenbergwerke; Schieferbrüche 800. Mühlenreglement; Vergabung von Mühlen auf Erbzins 801. Rhein- und Maaszölle 802. 804. Revision der Zollrolle von 1721: 802 f. Zolldirector 803. Zollplackereien; Zollrechnungen 804. Menagirung der Kosten beim Wasserbau 805 f. Vermessung und Bepflanzung der Warden 806 f. Wardrechnungen und Ward-Etats 808. Controlle des Rechnungswesens durch das Generaldirectorium 808 f. Heiden 798; deren Urbarmachung und Bebauung durch Colonisten 809 f. Anlage von Dörfern (nicht Vorwerkern!) auf den Heiden 810.

Cocceji, Samuel v., Großkanzler, Wirkl. Geh. Etats- und Justizminister &c. 1 f. 16. 69. 81. 104. 187 f. 193. 284. 299. 314. 323. 345 f. 352. 357. 376. 389. 408 f. 430 f. 434. 490. 500 f. 508. 511. 553 f. Mitglied der Hinterpommerschen Ritterschaft 254. Zum Großkanzler und Ritter des Schwarzen Adlerordens ernannt 256 f. Mitglied der Universitäts-Commission 338 und des Ober-Curatoriums für sämmtliche Universitäten und Gymnasien 339 f. Seine Dotation für die Reform des Justizwesens 510 f. Der Festungsarrest seines Sohnes, des Hof- und Legationsraths 435 f.

C. und das Justizwesen im Allgemeinen. Die von ihm veranlaßte Untersuchung eines Unterschleifs bei der Stettiner Regierung wird einer militärischen Commission übertragen 3. Vertheidigt das Oberappellationsgericht vor dem Könige 20. Gegensatz zu Arnim in der Kameke-Klinggräffschen Proceßsache 112 f. C. und Klinggräffen 505 f. Bei der Abgrenzung der Competenzen der Regierung und Kammer in Ostfriesland 113—119. Bei der Neubesetzung des durch Danckelmans Tod vacanten Justizministerpostens; Vorschlag eines Referendarius neben dem neuen Minister 185 f. C. und die Verordnungen gegen die Mißbräuche der Fiscale 200—202. Bei der Ernennung des Vicekanzlers v. d. Gröben zum Kanzler der Regierung in

Cüstrin 218 f. Anmerkungen zu der Tetzlaffschen Denkschrift über die Competenz der Kammern in Justizsachen 250—252. Aufzeichnung über die Zuständigkeit der Kammern und der Regierungen in Justizsachen 271 f. C. und die Besetzung der Landrichterstelle in Tecklenburg 271. Berichtet über die Processe des Markgrafen Friedrich von Schwedt mit der Bürgerschaft 274 f. Antrag auf Verbot der Gehaltsabzüge für Gläubiger von Beamten 275. Proceßordnung und Allgemeines Landrecht 354 f. C. und der Herzog Friedrich von Sachsen-Gotha 369 f. C. und die Privatpraxis der Fiscale beim Kammergericht 377. Vorschriften für ein Edict über die Amtspflichten der Fiscale 461 f. Bericht über die Fiscale 486. C. und die Besetzung einer Tribunalsrathsstelle in Königsberg 399. C. und der Proceß des Grafen v. Franckenberg 407. Hält Justiz- und Kammerbedienungen für unvereinbar 485 f. C. und der Advocat Treiber 490 f. Immediatbericht über die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Regierungen und Kammern 491—496. C. und die Lieheherrsche Untersuchung 525 bis 533. C. und die Entlassung des Kammergerichtsraths von Voß 534 bis 537, des Kammergerichtspräsidenten von Görne 537—540. C. und die Frage der Errichtung eines Ober-Consistoriums 548—552.

C. und die Justizreform. Schriftwechsel mit dem Könige über den Plan der J. 4—10. Versendung des Justizreformplans (Constitution für Pommern) an alle Justizcollegien 220—227. Arnims Widerstand gegen die J. 433 f. C. und die J. in Pommern 138—147. Die Königlichen Anweisungen zur Vorbereitung derselben 153—155. Abgang nach Pommern 192 f. Die Constitution für Pommern 202 bis 207. C. zieht über Stettiner Justizbeamte 2c. Informationen ein 208 bis 213. Einleitung der Reform 230—233. 235 f. Verhandlung mit den Pommerschen Ständen wegen eines Beitrages zu den Justizbesoldungen 253—255. C. und seine Mitarbeiter an der J. zu Stettin 281 f. Verfügung an das Cösliner Hofgericht, betreffend das Proceßverfahren 286—288. Die Reform des Hofgerichts 290—292. Dessen Neueinrichtung 330—334. Die Neubildung der Stettiner Regierung 299—302. C. und die Competenzconflicte zwischen Kammer und Regierung in Pommern 323 f. Die Einführung der neuen Regierung in Stettin 335—337. Letzte Verfügungen der Pommerschen Justizrevisions-Commission 350 f. C. und die Beendigung der Reform 354 f. Erfolg der J. in Pommern 451. — Coccejis Urtheil über das Kammergericht 221. Anweisungen zur Vorbereitung der Reform beim Kammergericht 359 f. Reform-Commission 360 f. Die interimistische Verordnung wegen des Verfahrens beim K. 366—368. C. und der Präsident des K. v. Görne 378. Die Reform des K. und die Procu-

ratoren 382 f. Schriftwechsel mit den Kurmärkischen Ständen wegen der Reform des K. und der auswärtigen Consulenten und Procuratoren 400—405. Die Reform beim K. 444—446. 448 f. Dessen Neueinrichtung 447—449. 474—480. 499. Einführung des neuen Kammergerichts 501—504. Der Besoldungsetat des K. 454 f. — Plan der Reform beim Obertribunal 302 f. C. soll das O. und das Kammergericht revidiren 358. Anweisung an das O. wegen des neuen Verfahrens, namentlich in Appellationssachen 368 f. Arnims Widerstand gegen die Reformen beim O. 447—450. Das Project einer Tribunalsordnung 540—548. C. und die Justizreform in Cleve 281 f. 348 f. 409 f.; in Minden 288 f. — Verfassungsänderung bei der Neumärkischen Regierung 370—373. Justizreform in der N. 408. 512. C. gegen den ungeeigneten Deputirten der Neumärkischen Stände zur Justizreform 519 f. — Vorbereitung der J. in der Altmark und Uckermark 376 f. Die Reform des Altmärkischen Obergerichts 451 f. Confuse Justiz in der Altmark 512. C. informirt die schlesischen Oberamtsregierungspräsidenten über die neue Justizverfassung 398 f. Die Instruction für Reform in Schlesien 423—425. C. und die Präsidenten der Glogauer Oberamtsregierung 463 f. Bericht über die Reform bei der Glogauer O.-R. 489. — Einführung der neuen Gerichtsverfassung in Magdeburg 378—382. Bericht über den Stand der Reform in M. 408.

Cocceji, Frau v., geb. v. Beschefer 254.

Cocceji, Karl Ludw. v., Sohn des Großkanzlers, Hof- und Legationsrath, Geh. Secretarius in der Geh. Kanzlei, später Oberamtsregierungs-Präsident in Glogau. Seine Festungshaft 435 f.

Codex Fridericianus Marchicus, Project eines solchen 489.

Cocper, Ludw. Ernst Heinr., Kriegsrath und Cabinetssecretär 554.

Collegia mixta, s. Judicia mixta.

Collegium sanitatis in Stettin 317 f.

Colomb, Peter, Kriegs- und Domänenrath in Aurich 31. 137 f.

Colonistensachen gehören zum V. Departement des Generaldirectoriums 262. Beförderung der inneren Colonisation durch den König 559. 571. Die Ansetzung neuer Colonisten gehört zum Ressort des I., II. und V. Departements 578. Zum Anbau der geradeten Reviere in Preußen sollen Leute aus Polen ins Land gezogen werden 684. Colonisation in Pommern 686; in der Kurmark 743; in Magdeburg 749 f.; in Halberstadt 757 f.; in Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen 758; in Cleve 809 f.

Colonna, Graf v., Oberamtsgerichtsrath in Oppeln, wird, österreichischer Sympathien verdächtig, entlassen 23.

Commerciensachen. Im Allgemeinen 608—610; in Preußen 676; in der Kurmark 725; in Halberstadt-Minden 759 f.; in Cleve 791; in Ostfriesland 827—830. C.conferenzen der Kammerpräsidenten aus den mittleren Provinzen 247. Bearbeitung der C.- und Manufactursachen beim Generaldirectorium 285 f. Der König und die Beförderung des Commerciums 560 f. 566 f. 573. Hinlenkung des preußischen Handels auf die Oder 573. Erleichterung des Handels über Stettin 725. C. gehören zum V. Departement des Generaldirectoriums 578. Drei Arten des Commerciums 609. Haupthandelsartikel für Preußen 609. Der Handel mit Polen 609, über Stettin 610. Salzdebit außerhalb Landes 632, desgleichen Branntweindebit 634. Einfuhr fremden Getreides in Preußen 671. Der Königsberger Kaufmann Saturgus Autorität in Handelssachen 676. Die Knollmannsche Zuckersiederei in Minden 759. Ansetzung wohlhabender Kaufleute aus Holland in den clevischen Städten 781. Das C. in Geldern 815. Der ostfriesische Transithandel 827. Der Niedergang des Emdener Handels 828. Vorschläge zu dessen Hebung 828 f. Gründung einer Handlungsgesellschaft 829. Deren Nutzen 829. S. auch Fabrikwesen.

Commissarii locorum, s. Steuerräthe.

Commissionen. In Rechtssachen (Pommern) 7. 744; in Proceßsachen 151. C. der Geheimen Finanz- und Kriegsräthe; Liquidation und Assignation der Diäten 626 f. Domänen-C. nach den Provinzen nicht ohne königliche Approbation 634 f. C. für Grenz- und Radungssachen 644. Militärische C., s. Militaria.

Competenz der Regierungen und der Kammern in Justizsachen. Der König gegen die Einmischung der Kammern in Processe und Rechtssachen 24. 650—652. Abgrenzung der C. von Regierung und Kammer in Ostfriesland 113—133. C. der Kammer in Justizsachen (Pommern) 250 bis 252. Zuständigkeit der Kammern und Regierungen in Justizsachen 271 f. Abgrenzung ihrer C. 491—496.

Competenzconflict zwischen Regierung und Kammer in Ostfriesland 133; zwischen Oberamtsregierung und Kammer in Breslau und Ressortabgrenzung 188—192. Verhütung der C.e zwischen der Breslauer Oberamtsregierung in Breslau und den schlesischen Kammern 517—519. Einmischung der Stettiner Kammer in Justizsachen 314—318. C. zwischen Kammer und Regierung in Pommern 323 f. 482, in Minden 484 f., in Preußen 506. C. des Generaldirectoriums und Cabinetsministeriums anläßlich der Publication des Reglements für Regierung und Kammer 181—183. C. zwischen Mediat- und Oberamtsregierungen

in Schlesien 241 f.; zwischen Kammergericht und Magistrat von Berlin 297 f.; zwischen dem Generalmajor v. Fouqué und dem Landrath v. Pannwitz im Glatzischen 342.
Concipienten und das Kammergericht 405.
Concursprocesse und das Vorzugsrecht der Fabrikanten 653.
Conduitenliste über die Berliner Advocaten 2. C.n der Magistrate der Immediatstädte im Breslauer Kammerbezirk 227—230; jährliche über die Räthe, Auscultatores und Subalternen der Kurmärkischen Kammer 702.
Consistorien. Sarkasmus über die C. 171. C. haben die Oberentscheidung in den städtischen Kirchen- und Schulsachen, soweit sie nicht unter das jus patronatus fallen 189 f. Parteilichkeit der C. 198. Rüge des Berliner C. wegen Justizverschleppung 245. S. auch Geistliche Sachen und die einzelnen Provinzen unter Justiz und Kirche.
Constitutioniren (mündliches Proceßverfahren) 416. Das C. in Magdeburg 379—382, in Schlesien 399.
Consulenten. Auswärtige C. beim Kammergericht 382 f., in der Kurmark 400—405. Die C. und die Bauernprocesse in der Kurmark 414.
Contributionswesen. Im Allgemeinen 602—605. (in Preußen 658. 674 f. 686 f.; in der Kurmark 716—718; in Magdeburg 749 f.; in Halberstadt-Minden 757 f.; Cleve 787—789; Geldern 812 f.; Ostfriesland 824 f.). Principium regulativum 602. Herabsetzung des Quantums 602. Regulirung der Catastra 602. Monatlicher Abschluß der Steuer- und Ober-Steuerkassenrechnung 637. Keine Reste! 637. Prompte Bezahlung der Contributionsgefälle 636 f. 640. 683 f. 740—742. 808. 836. Keine neue Imposten! 674 f. Die Städte im Harlinger Lande (Ostfriesland) haben bisher Contribution statt der Accise gegeben 826. 836 f. Revision des C.s-Katasters in Cleve 787 f., Geldern 812 f., Ostfriesland 825. Katasterrevisions-Commission in Minden 757.
Corpus Constitutionum Marchicarum, von Mylius 183, 524.
Cosmar, David, Hof- und Kammergerichtsrath, auch Protonotarius 504.
Coudelaus, Hermann, Mindenscher Regierungsrath 289.
Creutz, Minister Friedrich Wilhelms I. 557 (vgl. Bd. I, 178).
Criminal-Collegium in Berlin 386 f.; mit dem Kammergericht vereinigt 474—480; aufgehoben 490; mit dem neuen Kammergericht combinirt 497.
Criminalgerichtsbarkeit, s. Strafen.
Criminalordnung vom 8. Juli 1717: 182.
Criminalwesen. Collegia mixta in Criminalsachen zwischen Civil- und Militär 265.
Culeman, Friedr. Wilh., Geh. Rath und Rath der Pfälzer Colonien, Geh. Secretarius beim Generaldirectorium (III); erhält die Orangische Expedition nebst Archiv 37. 591.

Culeman, Wilh. Heinr. (Vetter des Vorigen), Geh. Finanz-, Kriegs- und Domänenrath beim Generaldirectorium (III). Tod 37.
Culeman, Heinr. Rütger, pommerscher Kriegs- und Domänen-, auch Steuerrath 235. 521.
Culeman, Rudolf, Regierungsrath, Director des Schöppenstuhls und regierender Bürgermeister in Minden, Mitglied der Commission zur Justizreform in Pommern 140 f. Mit der Justizreform in Minden beauftragt 282. Führt die Reform durch 288 f. 406.
Cupner, Friedr., Geheimer, auch Kriegs- und Domänenrath in Königsberg 41.
Czarnowski, Vicka, Vasall in Lauenburg-Bütow 294.

D.

Danckelman, Wilh. Friedr. Frhr. v., Wirkl. Geh. Rath; wird an Stelle v. Broichs Wirkl. Geh. Etats- und Justizminister 1 f. 81. Sein Tod 104. 184—187. 192.
Danckerodesches Silber- und Kupferbergwerk im Harz 767 f.
Dam, Hayo Lorenz, Vertreter der ostfriesischen Stände (Städte) 180.
Decker, Feldpropst 551.
Deiche, s. Wasserbau.
Deich- und Sielrichter in Ostfriesland 118. 124.
Departement der Auswärtigen Affairen, s. Cabinetsministerium.
Departementsräthe bei den Kammern sollen sich in Aemtern keiner Rechtssache ferner anmaßen 654.
Derenthall, Friedr. Wilh. v., Geh. Rath, Regierungspräsident in Minden; bei der Justizreform 288 f.
Derschau, Friedr. Wilh. v., Kammer-Auscultator in Berlin 374 f.
Deserteurs, deren Anhaltung 613.
Deuterom, Diedr. Joh. Karl v., Geh., auch Justiz- und Hofgerichtsrath, adjungirter Director des Cleve-Märkischen Justiz- und Hofgerichts in Cleve 349.
Deutsch, Friedr., Geh. Finanzrath 15. Zum VI. Departement versetzt 107 f. 578. 591.
Dewitz, v., Kriegs- und Domänenrath in Stettin 72. 91. 93. 95—97.
Dewitz, v., Vicepräsident der Stettiner Regierung 301.
Deyl, Adam Emanuel, Domänenrath und Advocatus Fisci in Stettin 208. 211; wird Regierungsrath ebenda 300. 476.
Diätenwesen. Diäten eines Landraths in der Kurmark 412; der Baubedienten in Schlesien 444. Neuregelung des D. bei den Kammern 292 bis 294; 295 f. Rechtzeitige Liquidation und Assignation der Diäten 626 f. Präclusivfrist für Diätenliquidationen 762.

Dieckhoff, Dietr. Wilh., II. Kammerdirector in Berlin 136.
Dienstanweisungen. Allgemeine D. für die Kammern 12—15. Münchows D. für die schlesischen Kammern 57—61. D. für die pommerschen Justizcollegien zur Vorbereitung der Coccejischen Reform 153—155; für die Magdeburgische Kammer 258—261; für das Proceßverfahren in Pommern 286—288. Interimistische D. für das Verfahren beim Kammergericht 366—368. D. wegen des neuen Verfahrens beim Tribunal 368 f. D. für die Advocaten 416, für die Fiscale 470. S. auch Instructionen und Reglements.
Diest, Friedr. Gottfr. Joh. v., Justiz- und Hofgerichtsrath, sowie Geh. Secretär bei der Regierung in Cleve 281.
Diest, Heinrich v., Regierungsrath in Cleve 281 f.
Dietrichs, Christian Lebrecht, Kriegs- und Domänenrath in Minden 514 f.
Dietrichstein, Audobald Graf v., in Schlesien 417.
Dingelstedt, Adolph, Bergrath und Bergamtsassessor in Halberstadt 767.
Dircks, Andreas Ernst, Regierungs-, Hof- und Consistorialrath in Stettin 138.
Dispositionskasse, Königl. (Köppen). Rechnungsabnahme bei der Oberrechenkammer 21.
Dispositionsquantum des Königs bei der Extraordinarienkasse („Albrechtsche Kasse") 175 f.
Dissener Salzcortur (Kurhessen) 763.
Ditfurth, v., Major Baireuthschen Regiments 459.
Dobrislaw, Frau 187 f.
Dörfer, statt Vorwerker, sollen auf geradeten Revieren angelegt werden 645. 810 (Cleve). Anbau von D.n auf pommerschen Feldmarken 646. Wüste D. 673. Bereisung der adelichen und cöllmischen D. in Preußen durch die Kreisräthe 673. Dienste der adlichen und Städte-D. in der Kurmark 715 f.
Domänen, s. Aemter. Extraordinäre Ausgaben.
Domänen-Commissionen, s. Commissionen.
Domänengefälle. Keine Dilationes für Beamte und Pächter! 637. Kein Aufschub der Bezahlung durch Unglücksfälle! 637 f. Remission 638. Determinirung der Quartale 638. Reste und Ausfälle 638. Wie denselben vorzukommen 638 f. Forstgefälle 639.
Domänenpächter, s. Beamte.
Domhardt, Joh. Friedr., Amtmann zu Ragnit, wird Kriegs- und Domänenrath zu Königsberg 40 f. 101. Urtheil des Ministers v. Lesgewang über D. 46. Wird nach Gumbinnen versetzt und erhält die Leitung des Stutamts in Trakehnen 104—107. Sein Departement 427. Hat die speciale Aufsicht über die preußischen Stutereien, referirt darüber immediate an den König 636.

Dommisch, Kreisrath des Samländischen und Lithauischen Kreises 340.
Dorville, Joh. Ludw. v., Geh., auch Hof- und Kammergerichtsrath 221. 445. 476. Wird Geh. Oberappellationsgerichtsrath 539 f.
Draing, Kammergerichtsreferendarius in Berlin 475.
Dreger, Friedr. v., Director des Hofgerichts in Cöslin 208.
Drosten in Ostfriesland 116 f. 123 f.
Duhram, Georg Wilh., Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium 267. 816. Assessor beim III. Departement 577.
Du Moulin, Peter Ludw., Generallieutenant, Landeshauptmann der Altmark und Mitglied des Altmärkischen Obergerichts 407. 452.
Duncker, Calculator bei der Mindenschen Kammer 484 f.

E.

Eckard, v., Geh. Finanzrath 567.
„**Eckardsche Principia**" 633.
Edelleute, s. Vasallen.
Edicte, im Allgemeinen 616 f. Nothwendigkeit einer Generalrevision aller zum Ressort des Generaldirectoriums gehörigen E. 616. Publication neuer 616. Die Fiscale sollen auf Halt- und Beobachtung der E. invigiliren 617. Bei der Publication von E.n, welche das Justizwesen angehen, sollen Generaldirectorium und Justizdepartement sich concertiren 654.
Eichel, August Friedr., Geh. Kriegs- und Cabinetsrath, Cabinetssecretär 102. 113. 184. 186 f. 213. 248. 358. 419 f. 422. 455. 474. 503 bis 505. 520. 526. Bei dem Beginn der Justizreform 139. 141. Bei der Einrichtung der Glatzer Commission 277. Zulage 389 f. Bei der Neueinrichtung des Kammergerichts 478—480. E. und die Vorbereitung der erneuerten Instruction für das Generaldirectorium 553 f.
Eichholtz, Joh. Zacharias, Kanzlist bei der Halberstädter Regierung 365.
Eichmann, Bogislav Heinr. v., Hofgerichtsvicepräsident in Cöslin 333.
Einquartierungswesen. Gehört zum VI. Departement des Generaldirectoriums 578. E. im Allgemeinen 598 f. 670 f. (Preußen), 711—713 (Kurmark), 749 (Magdeburg), 756 (Minden). Balance über Natural-Einquartierung und Reuterverpflegung an Gelde 599. Freiheit von E. 599. 712. Einquartierungs-Reglement von 1713: 712. S. auch Serviswesen.
Eller, Joh. Ernst v., ravensbergischer Landrath; fiscalischer Proceß gegen ihn niedergeschlagen 152.
Eltester, Christoph, Hof- und Kammergerichts-, auch Kriegs- und Domänenrath, Kammerjustitiar 185. 445. 454. 476. 485 f. Verzichtet mit v. Rodenberg auf die Sporteln 36.
Emminghausen, Heinr. Theod., Hof- und Criminalrath 475.

Emolumente, s. Besoldungen, Diätenwesen, Sporteln.
Enckevort, v., Referendarius bei der Stettiner Regierung 300.
Engel, v., mecklenburgischer Edelmann, als Ausländer nicht in den Verwaltungsdienst aufgenommen 183 f.
Ernst, Victor Tobias, Steuerrath in Magdeburg 393.
Etatsministerium, s. Geheimer Rath.
Etatswesen, im Allgemeinen 641—644; in Preußen 684; in der Kurmark 742; in Halberstadt-Minden 773. Ohne königliche Approbation kein Minus in der Einnahme, kein Plus in der Ausgabe der Etats 642, keine Assignationes auf die Forstkassen und Forstüberschußgelder 642. Der Generaletat 643. Gute Verwahrung und Geheimhaltung der Etats 643 f.
Eulenburg, Christoph Heinr. Baron v., Tribunals- und Hofgerichtsrath in Königsberg, resignirt 399.
Expeditionen. Verweis an das Generaldirectorium wegen Verschleppung der E. 417 f.
Extraordinäre Ausgaben der Domänen 625—628; in der Kurmark 737; in Halberstadt-Minden 762; in Cleve 799.
Extraordinarienkasse („Albrechtsche Kasse") 52. 565. Das Generaldirectorium soll vorsichtig mit der E. wirtschaften und das königliche Dispositionsquantum ohne königliche Ordre nicht angreifen 175 f. Jährlicher Betrag der E. und dessen Repartition; Vorschriften über ihre Verwaltung 625 f. Zahlt Remissionen, Baukosten, Vorspann und Diäten 626 f. Die Königsberger und Gumbinner Kammer haben ihre ganz besondere jährliche Extraordinaria 627. Der Königsberger Kammer wird mehr Sparsamkeit bei ihren extraordinären Ausgaben empfohlen 628. 2000 Rthlr. zur Körnung der wilden Sauen fallen fort. 628.

F.

Fabrikwesen. Vorzugsrecht der Fabrikanten vor Gericht 653. Das F. in Cleve 793. S. Leinewandmanufactur, Seidenmanufactur, Stahlfabriken, Wollenmanufactur.
Feldkriegskasse. Ablieferung der F. an den König 102.
Feldmann, Christian Friedr., Kriegs- und Domänenrath, Ober-Baudirector in der Kurmark, Baurath und Hofbaumeister in Berlin 327.
Feldproviantwesen und Proviantcommissarien 596.
Ferber, v., Geheimer Rath, früher Resident in Danzig; verhaftet 157. Hingerichtet 166.
Festungsstrafe (Karre), s. Strafen.
Feuerkassengelder. Sicherstellung der F. in der Kurmark 108—111. Kein besonderer Feuerkassenrendant für die K. 148 f.

Feuerlöschwesen 616. 677 (Preußen), 732 (Kurmark). F. und Feuerordnung 796 (Cleve).

Fiedler, Joh. Friedr., clevischer Kriegs- und Domänenrath 347.

Fiene, Procurator, Mitschuldiger Ferbers (s. d.), verhaftet 166.

Finckenstein, Karl Wilh., Graf Finck v., Geh. Legationsrath; wird Wirkl. Geh. Rath (Minister) 248.

Fiscale. Ein fiscalischer Beamter soll den Sessionen des Stettiner Hofgerichts beiwohnen 147. F. in Pommern 153; Beaufsichtigung der Gerichte durch diese 207. Advocatus Fisci in Stettin 208. F. bei der Stettiner Regierung 302. 336, beim Cösliner Hofgericht 333, bei den Berliner Gerichten 477. 480. Niederschlagung eines fiscalischen Processes gegen einen Landrath im Ravensbergischen 152. Verordnungen gegen die Mißbräuche der F. 200—202. Verfahren der F. 238. Fiscalische Processe gegen Grundbesitzer 241. Kammerfiscal 252. Privatpraxis der F. beim Kammergericht 377. Die F. und die königlichen Edicte und Ordres (Tadel) 459. Unbotmäßigkeit der F. gegen den Generalfiscal Uhden 460. Vorschriften für ein Edict über die Amtspflichten der F. 461—463. Anweisung für die F. in Cleve 470 f. F. im Justiz- und Kammerdienst 486. F. sollen die Adlichen bei Strafe des Henkens nicht chicaniren 562. 617; sollen auf die Observanz der königlichen Edicte invigiliren 617. 629. S. Generalfiscale.

Fiscalisches Amt, s. Officium Fisci.

Fischer, Joh. Friedr., Kriegs- und Domänenrath in Gumbinnen 427.

Flachsbau. Beförderung des F.s in der Kurmark 726, in Magdeburg 750.

Fleischmann, Amtsrath zu Lebus 86 f.

Foller, Friedr. v., Hofgerichtsrath in Insterburg, wird Tribunalsrath in Königsberg 399.

Forestier, Joh. Benedict v., Kammerauscultator in Berlin 374 f.

Forstkassen und Forstüberschußgelder 533. 642 f.

Forstsachen: In Ostfriesland 119. 128 f. Oberjäger Böckel wird Assistent Hertefelds 133 f. Hofjägermeister Generalmajor Graf Hacke, Hofjäger Vorstorf, Jäger und Feldjäger sollen die Holzmärkte in Berlin beaufsichtigen 150 f. Extracte vom Ueberschuß der Forstgefälle 195. Verdacht von Unterschleifen im Forstwesen des Königsberger Kammerbezirks 199 f. Die Einlieferung der Wildpretgelder zu den königlichen Handgeldern 233 f. Ressortveränderungen im Forstdepartement; Personalien 385 f. Nur königliche Assignationen auf die Forstkassen zahlbar 525. Forstüberschußgelder bleiben zur alleinigen Disposition des Königs 533. Der König behält sich die Wiederbesetzung der Jagd- und Forstbedientenstellen ausdrücklich vor 581. Verkauf des geschlagenen

Holzes und richtige Berechnung und prompte Bezahlung der Forstgefälle 563 f. 621. 639. 683 f. 741 f. Neucultur der ruinirten Heiden 563 f. 622. Bestimmungen über Holzanfuhr und Verwendung der Borke 663 (Preußen). Besoldungen und Accidentien der Forstbedienten im Clevischen 775. S. auch Jagd- und Forstbediente. Oberforstmeister.

Fouqué, s. La Motte.

Fouragegelder für die Cavallerie 599; 671 (Preußen), 713 (Kurmark), 756 f. (Halberstadt-Minden).

Francke, Joh. Marcus, Kriegs- und Domänenrath in Breslau 62.

Franckenberg, Graf v., in Schlesien. Sein Proceß 407.

Französische Gerichte, behalten ihre alte Verfassung 489.

Frechtungen 807.

Freijahre der Neuanbauenden und Colonisten in den Aemtern 681 f. (Preußen); 712 (Kurmark).

Fridag v. Gödens, Philipp Burchard Graf, Präses der ostfriesischen Ritterschaft; Urtheil Bügels über ihn 30 f.

Friedel, Joh. Christian, Kriegsrath und Adjunctus Fisci 185 f. 476. 485 f.

Friedrich I., König in Preußen 454.

Friedrich II., König. König und Beamtenthum im Allgemeinen. Der König führt selbst das Präsidium über das Generaldirectorium 577. Behält sich die Wiederbesetzung der Jagd- und Forstbedientenstellen ausdrücklich vor 581. Will die Revision der Entwürfe zu den neuen Instructionen für die Kammern selbst besorgen 583 f. Der König verurtheilt Rangstreitigkeiten 34. Urtheil über die Beamten; Ironie gegen die Minister 80. Der König Gegner jeglicher Adjunctionen 97 (vgl. aber 156); Gegner der Versplitterung der Besoldungen 106 f. 390. Droht Strafe an für Indiscretionen der Subalternen in den Kanzleien 135, vgl. 196 f. Befiehlt strenge Geheimhaltung der Armeelisten und Kriegskanzleisachen 156 f. Maßregeln zwecks Geheimhaltung amtlicher Papiere und Bewahrung des Amtsgeheimnisses 158—168. Der König und die Heranbildung der höheren und Subalternbeamten 168—170. Sarkasmus über die Consistorien 171. Preußische Unterthanen dürfen keine auswärtige Residenten- rc. Stellen mehr annehmen 176. 358; dürfen keinen verdächtigen Verkehr mit fremden Ministern pflegen 187. Der König und die Invalidenversorgung 236 f. 482. Aufrücken der Räthe nach der Anciennetät, aber nur bei bewiesener Tüchtigkeit 238 f. 458 f. Der König verbietet Gehaltsabzüge von Beamten für Gläubiger 275. Der König ist gegen Reisen und Badekuren der Staatsbeamten 328 f. Titelverleihung abgeschlagen 418. Keine Verleihung bloßer

Titel ohne Amt 450 f. Keine altersschwachen Leute bei der Ober-Rechenkammer 422. Neujahrsgratulationen der Kammern verbeten 431. Der König und die Kassen 431—433. 436—440. 523 f. 568 f. Der Gesandtenwechsel in Dresden 1748: 468. Abweisung einer Beschwerde wegen Zurücksetzung 482.

Der König und seine Diener (Persönliches). Tadelt Arnim und Cocceji in der Marienstuhlschen Angelegenheit 19 f. Verwirft das Verhalten Arnims gegen Cocceji in der Kameke-Klinggräffschen Proceßsache 112 f. Tadelt den Pommerschen Kammerpräsidenten v. Aschersleben wegen Nichteinsendung der Marschliquidationen 387, wegen confusen Berichts 422 f. Theilnahme bei der Krankheit des Ministers von Boden 391. 419. Trauer über den Tod des Ministers Casp. Wilh. von Borck 257. Der König ernennt Cocceji zum Großkanzler und Ritter des Schwarzen Adler-Ordens 256 f. Schickt den jungen Cocceji auf die Festung 435 f. Der König in dem Streit Coccejis mit Arnim 447—450. Bevollmächtigt Cocceji in der Personenfrage beim Kammergericht 448 f. Dotirt C. für die Justizreform 510 f. Der König beim Tode des Ministers Frhrn. v. Danckelman 104. Zulage für Eichel 389 f. Bestallung des Grafen Finckenstein als Wirklicher Geheimer Rath 248. Der König und Fouqué 342. Der König und der Kammergerichtspräsident v. Görne 378. Verweis an den Minister Happe wegen Nachlässigkeit im Amte 263 f. Zurechtweisungen des Königsberger Kammerdirectors Kellner 43 f. 47 f. 72 f. 80 f. Seine Entlassung 83—89. Urtheil über v. Knobelsdorff 327. Verweis an den Kammerpräsidenten Bar. v. Löben 357. Bedauern über den Tod des Regierungsraths Morgenstern 230. Der König und der Minister v. Münchow (Justizangelegenheiten) 23—26. Tadelt Münchow wegen Leichtfertigkeit 242—244. Ist mit seinen Zeitungsberichten unzufrieden 504 f. Der König und die Familie des Comturs v. Münchow 39. Tadel des Geh. Raths Mylius wegen Justizverschleppung 246 f. 324 f., wegen Nachlässigkeit im Amte 407 f. und Amtsüberschreitung 414 f. Wiederholter Tadel des Kurmärkischen Kammerpräsidenten v. d. Osten 148 f. 263—265. 353 f. 413; wird von den Berliner Assemblées dispensirt 247. Zurechtweisung an den Kriegsrath v. Pfuel in Glatz 508 f. Tadel des Magdeburger Regierungspräsidenten v. Plotho wegen Insubordination 194 f. Der König und der Kriegszahlmeister Richter 513 f. Verweis an den Etatsminister v. Rochow wegen Ungebühr gegen das Generaldirectorium 82. Verweis an den Generalfiscal Uhden 459. Der König lehnt das Abschiedsgesuch des Kriegsraths v. Werner aus Gumbinnen ab 339.

Strafgewalt über Beamte. Bestechungsversuch des Amtmanns Kotz; Verwarnung 171. Der Strang für bestochene Kassenrevisoren 569. 640. Der Strang für Chicanen der Beamten gegen Edelleute 617. Cassation und Karre auf Lebenszeit für Kammerpräsidenten, welche ohne schriftliche Ermächtigung des Königs neue Auflagen machen 558. 590. 600. 674 f. 706. 717. Die Karre und härtere Strafe für Bauernplacker 674. Landesverweisung für Accisedefraudanten 675.

Gelder zur Disposition des Königs. Rechnungsabnahme der Königlichen Dispositionskasse bei der Ober-Rechenkammer 21. Ablieferung der Feldkriegskasse an den König 102. Ablieferung der Königlichen Monatsgelder 152. Der König wünscht die Extracte vom Ueberschuß der Forstgefälle 195. Die Forstüberschußgelder bleiben zur alleinigen Disposition des Königs 533. Nur vom Könige selbst geschriebene Assignationen sind bei den Forstkassen zahlbar 525. Einlieferung der Wildpretsgelder an den König 233 f.

Der König und das Generaldirectorium 21—23. 32 f. 82 f. 107 f. 148—150. 158. 175 f. 187. 246. 262. 266—268. 383—386. 417—421. 453. 457 f. 464. 481. 496 f. 525—533. Vorspann für Civilbeamte (Sarkasmus) 10—12. Diätenwesen 292—296. Wittwenversorgung 303 f. Eigenhändiger Entwurf zum Proömium der erneuerten Instruction für das G.-D. 553. Der König spricht dem G.-D. den Verdacht der Bestechung in der Liebeherrschen Affaire aus und droht für die Folge die äußerste Ahndung an 569. 574 f. Tadelt die Schläfrigkeit und Faulheit des G.-D. 572 f.; verurtheilt die bei ihm eingeschlichene Animosität und esprit de parti 574. Befiehlt die Hebung des preußischen Commercii und dessen Hinlenkung auf die Oder 573. Immediatberichte und Anfragen des G.-D. 647 f. Der König übersendet die erneuerte Instruction vom 20. Mai 1748 an das G.-D. und befiehlt die Anfertigung besonderer Instructionen für alle Kammern 656.

Der König und die Kammern. Allgemeine Dienstanweisungen an die Kammern 12—15. Der König gegen die Einmischung der Kammern in Processe und Rechtssachen 24. Sarkasmus über den Vorspann für einen Kammerpräsidenten 31. Verwaltungsbeamte mit allzu großen Connexionen in ihrer Provinz sind zu versetzen 93. Keine fremden Edelleute in den Kammern 183 f. 454. Cassation und Belohnungen bei der Pommerschen Kammer 471 f. Der König und das Aemterwesen im Allgemeinen 562—565. Der König tadelt die faulen idioten Kriegsräthe und verflucht die abominablen Plusmacher 563. 617 f. „Alle unsere Landbaumeisters sind Idioten oder Betrüger" 565. 623. Nur Landeskinder protestantischer Religion sollen zu den Raths-

stellen im Generaldirectorium und zu den Präsidien der Kammern admittirt werden 579. Räthe bei den Provinzialkammern sollen niemals aus derselben Provinz sein 580. Der König tadelt das brüsque Wesen der Postbedienten 630. Der Müller „Bosheit und diebischen Griffen soll gesteuert werden“ 633. Die erneuerten Instructionen für die Kammern 661—839. — Reformen in der Verwaltung Preußens 304 bis 314. Die Kammer zu Königsberg 51—55. 171—173. Verdacht von Unterschleifen im Forstwesen des Königsberger Kammerbezirks 199 f. Zufriedenheit mit der in der Kammer hergestellten Ordnung 385. — Die Kammer in Gumbinnen 104—107. 352. — Tadel der Pommerschen Kammer wegen mangelhafter Kassenaufsicht 532 f. — Die Neumärkische Kammer 111. — Die Kurmärkische Kammer 108—111. 193 f. 238. 268 f. 273 f. 342—344. 356. 394—397. 411—413. — Die Kammer in Magdeburg 258—261; — Ostfriesland 113—133. 137 f. 176—180. Der Ostfriesische Kammeretat 487 f. — Die Schlesische Kammer 15. 276—279.

Der König und die Justiz 1 f. 34—36. 75. 135 f. Militärjustiz in Civilsachen 2 f. Der König befiehlt Anfertigung einer Conduitenliste der Berliner Advocaten seitens des Justizdepartements 2. Suppliken der Advocaten beim Könige 155. Der König und die Kammerjustiz in der Grafschaft Mark 93. Commissionen in Proceßsachen 151. Verurtheilung der Parteinahme von Kirchenbehörden für Geistliche in Rechtssachen 198 f. Immediatbericht verlangt in Fällen der Bestechung von Justizpersonen 207. Rüge des Berliner Consistoriums wegen Justizverschleppung 245. Gegen die Mißbräuche der Fiscale 200—202. 238. 241. Edict über ihre Amtspflichten 461—463. Für Urtheile des Generalauditoriats nur eine Appellationsinstanz 218. Anordnung eines Collegium mixtum in einer Criminalsache zwischen einem Civilisten und einem Militär (Cabinetsjustiz) 265. Das Suppliciren in Justizsachen 327 f. Der König thut keine Machtsprüche in Justiz- und Matrimonialsachen 374. Officium fisci und Kammer zu Breslau 418. Der König und ein Competenzconflict zwischen Regierung und Kammer in Stettin 482 f. Die Herausgabe des Corpus Constitutionum Marchicarum durch Mylius 524. Keine Jurisdiction des Generaldirectoriums und der Kammern 650—652; keine Justizverpachtungen mehr 652. Stellung zu der Streitsache des Markgrafen Friedrich von Brandenburg-Schwedt und seiner Unterthanen 81 f. Ausweisung des markgräflichen Amtsraths Krause aus Schwedt 94. Processe des Markgrafen von Schwedt mit seiner Bürgerschaft 274 f.

Strafrechtliches. Schafft die Todesstrafe für Sodomie ab 134. Mildert die Festungsstrafe widerspenstiger Domänenbauern 136. Ab-

kürzung der Inquisitionsprocesse in Ehebruchssachen und milde Urtheile! 153. Keine Majestätsbeleidigungsprocesse! 187 f. Für gemeine Leute Gefängniß- statt Geldstrafen! 347 f. Die Anwendung der Todesstrafe 441. Die barbarische Strafe der „Postrunken" 674.

Der König und die Justizreform 4—10. 192 f. 220—227. 369 f. — Aktenversendung verboten 33 f. Cocceji soll ein „teutsches" Landrecht statt des „lateinischen" entwerfen 147. Die Reform in Pommern 118—147. 153—155. 202—207. 281 f. 290—292. 299 bis 302. 330—337. 354 f. Abschaffung der Justizmißbräuche in Pommern 70. Dienstentlassung des Kanzlers v. Grumbkow 235; — in der Kurmark 297 f. 302 f. 318 f. 358. 360 f. 405 f. 454 f. 474 bis 480. 497—499. 502—504. 534—540; — in der Neumark 408. Ernennung v. d. Gröbens zum Regierungskanzler in Cüstrin 218 f. Die Reform und die Stände 490; — in Halberstadt 299. Die verderbte Justiz bei der Halberstädter Regierung 69; — in Minden 288 f.; — in Cleve 348 f.; — in Schlesien 351. 375—378. 398 f. 423—425.

Allgemeine Regierungstendenzen. Der König und die Bauern; Beschränkung der Frohndienste 195 f. 249 f. 555. 572. 601 f. 674. 786 f. — Der K. und das Accisewesen 197 f. 262 f. 283. 329 f. 353. 456. 506. Durch Acciseüberschüsse einer Provinz sollen die Ausfälle der andern gedeckt werden 533 f. Keine Vergrößerung der Accisegefälle durch unerlaubte „Schrapereien und Chicanes" 723. — Anordnung einer allgemeinen Handelsstatistik 275 f., handelsstatistische Berichte der Magdeburger Kammer 465—467. — Bessere Polizei in Berlin! 280. — Der König und die Universitäten 338—340; Büchercensur der Akademie 408 f. 468. — Bestrebungen zur Hebung der Landescultur und des Städtewesens 356. 398. 559. 561 f. 571. 599. 603 f. 729. — Bessere Behandlung der Fremden 641. Commercien und Manufacturen 560 f. 566 f. Das Volk ist von Natur faul 612.

Der König und der Adel 249. 344. 388. 410 f. 483 f. 490. 519 f. Zurückberufung eines Schulenburg aus dem Auslande 31 f. Verfügung über Lehen 192 f. Verkauf der schlesischen Güter der im Oesterreichischen wohnenden Vasallen 242—244. Verbot für Vasallen, in fremde Dienste zu treten, erneuert 269 f. 436. Verkauf von adlichen Landgütern ohne Königliche Bewilligung verboten 388 f. 434 f.; desgleichen Reisen aus dem Lande 436. Des Königs Sorge für die Erhaltung der Edelleute im Lande 562 f. (die „gute Rasse"). 568. 571. 617.

Eigenhändige, bezw. durch Eichel aufgezeichnete Verfügungen des Königs 5. 12. 16. 31. 33. 80. 83. 136. 148. 152. 165. 171. 187. 195 f. 198. 219 f. 240. 248. 258. 266. 298. 327. 329. 408. 422.

435. 444. 456. 474. 479. 491. 493—496. 505. 512. 526. 555—572. 590. 658. 661. 674—676. 685 f.

Friedrich, Markgraf von Brandenburg-Schwedt; Streitigkeiten mit seinen Unterthanen 81 f. 94. Processe mit der Bürgerschaft 274 f.

Friedrich, Herzog zu Sachsen-Gotha 9. Sein Interesse an der preußischen Justizreform 369 f.

Friedrich Wilhelm I., König in Preußen 52. 235. 240. 253. 371. 549. 553 f. 572. 577. 614. 655. 688. 719.

Froben, Friedr. Emanuel v., Geh. Justiz-, Hof- und Kammer-, auch ravensbergischer Appellations-Gerichts-, wie auch Kirchen- und Schulrath 446. 454. Cassirt 449.

Froben, Emanuel v. (Sohn des Vorigen), Geh. Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath und Referendarius, ravensbergischer Appellationsgerichts-, Hof- und Criminalrath 445 f. 476.

Froben, Heinr. Ludw. v. (Bruder des Vorigen), Geh., auch Hof- und Kammergerichts-, auch Schulrath 445 f. 475.

Frohndienste. Der König und die Beschränkung der F. 195 f. 249 f. 555. 572. 601 f. Minderung der „recht egyptischen F." in Preußen („Postrunken") 672—674. Der Adel und die F. in Preußen 673. Herabsetzung der bäuerlichen Dienste im Magdeburgischen 748. Gesichtspunkte für die Untersuchung der F. im Clevischen 786 f. F. im Geldrischen 812. S. auch Baudienste. Bauernplacker. Plackereien. Unterthanen. Vorspann. Wolfsjagden.

Fuchs, Karl Ludw. v., Steuerrath in Mansfeld 394.

Fürst und Kupferberg, Karl Jos. Max. Frhr. v., Geh. Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath in Berlin 29. 200. 368. 442 f. 445. 476 f. 503. 512. 538. Mitglied der Commission zur Justizreform in Pommern 141, sowie beim Kammergericht 360 f. F. und die Revisionen in schlesischen Sachen, sowie beim Berliner Oberappellationsgericht 547 f.

G.

Gallaich, Rathmann in Breslau 519.

Gause, Christian Phil., Hof- und Criminalrath, Geh. Archivarius und Assessor der Stadtgerichte in Berlin, Mitglied der Commission zur Justizreform beim Kammergericht 185. 360 f. 476. 499.

Geelhaar, Bernh. Ludw., Clevischer Kammerdirector; wird Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium (II) 37 f. 267. 577.

Gefängniß, s. Strafen.

Gehalte, s. Besoldungen.

Gehaltsabzugsverfahren zu Gunsten der Gläubiger von Beamten verboten 275.

Geheime Expeditionen. Bestellung besonderer Kanzlisten für die g. E. beim Generaldirectorium 161—164.

Geheime Kanzlei 336.

Geheime Kanzlei des Generaldirectoriums. Geheimhaltung amtlicher Papiere und Amtsverschwiegenheit eingeschärft (Reglement; Personalien) 158 bis 168.

Geheime Kriegskanzlei soll die Armeelisten und Kriegskanzleisachen geheim halten 156 f.

Geheimer Etatsrath, s. Geheimer Rath.

Geheimer Justizrath 297. 489. 537 f.

Geheimer Rath (Etatsministerium, Geh. Etatsrath, Staatsrath), verschiedene Verordnungen an denselben: 1. Jegliche Aktenversendung verboten 33 f. G. R. und die Kameke-Klinggräffsche Proceßsache 112 f. Suppliken der Advocaten an ihn 155. Königliche Anweisungen über die Heranbildung der höheren und Subalternbeamten; Berücksichtigung der Söhne von Staatsdienern und der Secretäre der Minister; Nichtverwendung von Lakaien der Minister im Dienst 168—170. Jährliche Einreichung einer besonderen Specification der verglichenen Sachen Seitens der pommerschen Justizbehörden an den G. R. 205. Vgl. Justizdepartement (die Benennung „Etatsministerium", „Geh. Rathscollegium" wird auch von diesem gebraucht, vgl. Bd. VI, 1, 66 f.).

Geheimhaltung, s. Amtsgeheimniß.

Geistliche Sachen. Gerichtsstand der evangelischen Geistlichen in Schlesien in realibus vor dem forum rei sitae, in personalibus vor den Consistorien 29 f. Die Predigerwittenhäuser und die Consistorien 170 f. Parteilichkeit für Geistliche in Rechtssachen Seitens des evangelisch-reformirten Kirchendirectoriums zu Berlin und der Consistorien 198 f. Rüge an das Berliner Consistorium wegen Justizverschleppung; Verfahren in Ehescheidungsprocessen 245. Departement der Geistlichen Sachen soll von den Akademie- und Universitätssachen gänzlich dispensirt sein 338—340. Bestellung eines Obercuratoriums für sämmtliche Universitäten und Gymnasien 339 f. Keine Machtsprüche in Matrimonialsachen 374. Die Consistorialprocesse dem neuen Kammergericht beigelegt 474—480. 497. In Ehe- und Predigersachen ist das Kammergericht fortan zuständig 522. 542 f. Frage der Errichtung eines Oberconsistoriums 548—552. Urtheil Süßmilchs über die Geistlichen im Allgemeinen und Besonderen 548—552.

Geistliches Departement des Staatsraths (Departement der Geistlichen Sachen), s. Geistliche Sachen.

Geldern. I. Allgemeines: Gehört zum III. Departement des Generaldirectoriums 577.

II. Justiz. Geldrisches Justizcollegium 183.

III. Verwaltung. Geldrische Kriegs- und Domänencommission 183.

Die erneuerte Instruction für die Geldrische Commission vom 22. Juli 1748 (658; bearbeitet auf Grund der Clevischen 811 f.) 811—816. Frohndienste 812. Subsidien- und Ourats-Gelder und -Kasse 812 f. Revision des Katasters 812 f. Verpachtung der Landlicenten (812) 813. Revision des Licententarifs 813 f. Reglement vom 28. December 1720: 813. Plackereien der Licentenpächter 814. Maaszölle 814. Visitation der Zollstätten 815. Exactionen und Plackereien der Zollpächter und Zollbedienten 815. Emporbringung des Maas-Commercii 815. Zollrechnungen 816.

Generaladjutant führt eine Liste der invaliden Soldaten 580.

Generalauditoriat. Für Urtheile des G. nur eine Appellationsinstanz 218. Personalien; Gehaltsverhältnisse 272 f. Justizverschleppung beim G. 324 f.

Generaldirectorium, s. General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Directorium.

Generaldomänenkasse. Amtsverschwiegenheit anbefohlen (Reglement) 164 f. 496 f. Revision der G. 588. G. und die Domänengefälle 638.

Generaletat. Zeit und Tag der Regulirung desselben bestimmt der König selbst 643.

Generalfiscale. Uhde(n) in Berlin soll dem Stadtpräsidenten Kircheisen assistiren 194. Verweis an Uhden 459. Uhden und die Vorschriften für ein Edict über die Amtspflichten der Fiscale 461 f. G.l in Schlesien 463 f., in Cleve 471.

Generalkassen, stehen unter Specialaufsicht von Boden (II. Departement); den Vortrag darüber hat der Geh. Finanzrath Lehnmann (I. Departement) 578. Die dirigirenden Minister nehmen die Rechnung der G. allein ab 641.

Generalkirchendirectorium in Pommern 252.

Generalkriegscommissariat (= VI. Departement des Generaldirectoriums) 578. Hat zu besorgen: Magazintransporte, Marschsachen, Artillerie- und Proviantpferde 593—598. G.ssachen in der Kurmark 709—711, in Halberstadt-Minden 756.

Generalkriegskasse. Amtsverschwiegenheit anbefohlen (Reglement) 164 f. Indiscretionen der Subalternen bei der G. 196 f. Die G. und Kurmärkische Obersteuerkasse 440. Trennung der Kurmärkischen Obersteuerkasse von der G. 481. Revision der G. 588.

General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Directorium 78 f. 133 f. 151 f. 156. 165. 170 f. 192 f. 195 f. 198. 201 f. 241. 290. 298. 327—329. 359. 383 f. 388—390. 411—413. 417 f. 431. 456. 471 f. 486. Begründung des VI. (Kriegs-) Departements 21—23. 107 f. Gegen eine verschleierte Adjunction bei der Neubestellung eines Landraths in Vorpommern 28. Vorspann für Kammerpräsidenten (Marginal des Königs) 31. Tadelndes Marginal des Königs (Vorschläge zu einer Bedienung) 32 f. Personalveränderung 37. Ironie des Königs gegen die Minister 80. Ungebühr des Etatsministers v. Rochow gegen das G.-D. 82. Sarkasmen des Königs gegen das G.-D. 82 f. G.-D. und die Kammerjustiz in der Grafschaft Mark 93. Soll eine Liste der Proviantbedienten aus der böhmischen Campagne von 1744 einreichen, die später Dienste erschlichen haben 104. G.-D. und die Feuerkassengelder in der Kurmark 110 f. Bei der Abgrenzung der Competenzen von Regierung und Kammer in Ostfriesland 113—133. Bericht des III. Departements wegen Einrichtung der Kammer in Ostfriesland 137 f. Das G.-D. und der Ostfriesische Kammer-Etat 487 f. König und G.-D. bei Bestrafung von Domänenbauern 136. Soll den Praktiken der Holzmarktbedienten in Berlin entgegenwirken 149 f. Geheimhaltung amtlicher Papiere seitens der Registratur und Kanzlei (Reglement); Verschwiegenheit den Mitgliedern des G.-D. eingeschärft (Tadel des Königs) 158—168. Stamm- und Quartal-Rollen der Regimenter sind fortan beim VI. Departement aufzubewahren 158. G.-D. und die Urlaubsertheilung an Kriegsräthe 175. Soll vorsichtig mit der Extraordinarienkasse wirthschaften 175 f. Competenzconflict mit dem Cabinetsministerium wegen Begriff und Publication von Gesetzen 181—183. Versorgung von Invaliden beim G.-D. 187. Kleine Civilbedienungen im G.-D. nur für invalide Soldaten 236 f. Bei der Uebertragung der Direction des rathhäuslichen Wesens an den Geh. Rath Kircheisen. Dessen Revision 193 f. Antrag auf Pensionen für Accise-Unterbediente nicht genehmigt 197 f. Saumseligkeit der Kurmärkischen Kammer. Verfahren der Fiscale 238. Scharfe königliche Weisung, daß Räthe im Gehalt nach der Anciennetät aufrücken sollen 238—240. Personalveränderungen bei der Oberrechenkammer 238—240. Rüge wegen der Repartition der Departements bei der Kurmärkischen Kammer 246. Rescript wegen der Allodification in Pommern 253. Colonistensachen gehören zum V. Departement 262. Wechsel in der Direction der Departements 266—268. Das G.-D. und der Ausfall bei den kurmärkischen Accisegefällen 268 f. Getadelt wegen des zunehmenden Acciseausfalls 303. Soll die Accisebedienten schärfer beaufsichtigen 353. Soll die Ursachen der Acciseausfälle untersuchen 456 f.

Das IV. Departement des G.=D. hat seit 1766 die Bearbeitung der Handelsstatistik 275. Dienstreglement, betreffend die Abgrenzung der Expeditionen zwischen dem V. und den Provinzial=Departements 285 f. Schreitet gegen das Zerreißen der Landtage in Lauenburg=Bütow ein 294 f. Controlle des Diätenwesens bei den Kammern 295 f. Ressortveränderungen im Forstdepartement; Personalien 385 f. G.=D. und die Beschränkung der Ostfriesischen Landtage 410 f. G.=D. und die Bezeichnung „Herren Stände" in Ostfriesland 533. Getadelt wegen Verschleppung der Expeditionen 417 f. Grundsätze für die Aemterverpachtung 419—421. Vortrag der Geheimen Finanzräthe in der Wohnung von Ministern nicht statthaft 419. G.=D. und das Wahlrecht der Magistrate 425 f. G.=D. und die Obersteuerkassen 436—440. Einrichtung der Obersteuerkassenrechnungen 453. Trennung der Kurmärkischen Obersteuerkasse von der Generalkriegskasse 481. Wiederbesetzung der Stelle des Geheimen Finanzraths v. Rohwedel 442 f. Die Gehälter der Kreisdirectoren ꝛc. in der Uckermark 455 f. Getadelt wegen unterlassener Einholung der königlichen Genehmigung zu Auflage einer neuen Last 457 f. G.=D. und das Avancement bei der Kammer 458 f. G.=D. und die Fiscale 462 f. Das G.=D. versagt für den Plan einer Handelsstatistik 464. G.=D. und die Neumärkische Kammer 473 f. G.=D. und die Cumulation von Justiz= und Kammerbedienungen 486. Vom König zurechtgewiesen wegen Einsendung einer unverständlichen Nachweisung von der General=Domänenkasse 496 f. Entscheidet Ressortconflicte in Preußen 506. G.=D. und die Wiederbesetzung des Auricher Kammerdirectorpostens nach Bügels Tode 514—516. Schärfere Kassenaufsicht anbefohlen 523 f. G.=D. und die Liebeherrsche Untersuchung 527—532. Erledigung der Arbeit 556—558. G.=D. und die Accisen, Zölle, Commercien, Manufacturen und Städte des Landes 559—562. G.=D. und der Adel bei Domänenprocessen 562 f. G.=D. und die Kassenaufsicht (Verdacht des Königs) 569. G.=D. und die Grenzsachen 570 f. G.=D. und die Landesmeliorationen 571.

Die erneuerte Instruction für das Generaldirectorium vom 20. Mai 1748: 572—655. Die Nachlässigkeit, Schläfrigkeit und Faulheit des G.=D. vom Könige getadelt 572 f.; die unter seinen Mitgliedern eingerissene Animosität und der esprit de parti verurtheilt 574. G.=D. und das preußische Commercium 573. Jährliche Fertigung von Tabellen und Extracten behufs prompter Information über den ökonomischen Zustand und den Anbau des Landes anbefohlen 573. Der König führt das Präsidium 577. Die Bedienten des G.=D. und der Kammern 577—584. Besteht aus sechs Departements;

deren Ressort und Besetzung 577 f. Dirigirende Minister und Geheime Finanzräthe 577—579. Umfang der Verantwortlichkeit der dirigirenden Minister 578 f. Obliegenheiten und Rang der Geheimen Finanzräthe 579. Vorschlagsrecht der dirigirenden Minister bei Besetzung vacanter Rathsstellen im G.-D. 579; desgleichen in den Provinzialkammern 580. Nur Landeskinder protestantischer Religion dürfen im Collegio sitzen 579. Bestellt allein Rendanten und andere Kassenbediente im Directorium und den Kammern 580. Ueberflüssige und unnütze Bediente 581. Befehl an die dirigirenden Minister, die Instructionen für die Kammern zu revidiren und zu erneuern 581. Vertheilung dieser Arbeit nach den Ressorts 582. Gesichtspunkte für die Bearbeitung 583 f. Beeilung empfohlen 581 f. Die Entwürfe sollen sofort nach Fertigstellung dem Könige zur Revision eingesandt werden 583 f. Bereisung der Städte, Aemter, Vorwerker und Dörfer 582 f. Die Sessionen der Kammern 583. Geschäftsgang beim G.-D.: Erbrechung der Relationen aus den Provinzen, Zuschreibung an die Referenten. Vortrag und Deliberation in den Sessionen 584. Ordnungsvorschriften; Krankheit, Abwesenheit, Stellvertretung 585. Revision und Zeichnung der Expeditionen 585 f. Zusammenkunft zu den Sessionen, Zeit und Dauer derselben, Verspätung, Ausbleiben (Cassation cum infamia) 586 (vgl. 657 f.). Kassenwesen 588—590. Haftung des G.-D. für die Richtigkeit der Kassen 590. Besondere Copiisten und Kanzlisten für geheime Kassensachen 591. G.-D. soll den Kammer-Membris scharf auf die Finger sehen und die untüchtigen Leute ohne Umstände wegschaffen 622. Soll mit den Kammern in Angelegenheiten der Provinzen eine beständige Correspondenz unterhalten 622 f. Haftet für prompte Bezahlung der Domänengefälle 637. Die dirigirenden Minister und Departementsräthe haften für prompte Abführung der Domänengefälle an die General-Domänenkasse 638. Abstellung der Mißbräuche bei den Kassen 639. Die Liebeherrsche Affaire und ihre Consequenzen 639 f. Die dirigirenden Minister nehmen die Generalkassenrechnungen allein ab 641. Geheimhaltung der Etats 643. G.-D. soll die Instructionen des Registratur- und Kanzleipersonals im G.-D. revidiren und erneuern 643. Kein Geheimer Finanzrath, Secretarius, Registrator, Kanzlist oder Copiist des G.-D. soll mit auswärtigen Ministern oder deren Domestiquen Umgang haben oder correspondiren 643 f. Soll sich von den Tresorsachen nicht meliren 644. Concurrenz des Departements der auswärtigen Affairen mit dem G.-D. in Sachen der Landesgrenzen 644. Anfragen und Berichte an den König sollen von den dirigirenden Ministern allein gezeichnet sein 648. Soll sich fortan

von keinen Proceßsachen meliren 650 f. Soll mit dem Justizdepartement eine gewisse Verfassung wegen der Privilegien der Fabrikanten vor Gericht und besonders bei Concursen concertiren 653, bei Publication neuer Edicte, welche das Justizwesen angehen, mit dem Justizdepartement sich vereinigen 654. Jeder neue Minister und Rath des G.-D. soll auf die Instruction schwören und deren Inhalt geheim halten 656.

Gentzkow, v., mecklenburgischer Edelmann, als Ausländer in den Verwaltungsdienst nicht aufgenommen 183 f.; trotz Blumenthals Empfehlung vom Könige abgelehnt 351.

Gerbereien und Lederfabriken in Ostfriesland 831.

Gerichtsobrigkeiten 604; in Preußen 670, in der Kurmark 709 f.

Germershausen, Joh. Stephan, Kammergerichtsrath 537.

Gesetze, Begriff und Publication von G.n 181—183.

Gestüte, s. Stutereien.

Getreidepreise. Balancirung der Kornpreise durch Oeffnung der Magazine; Kammertaxe 595. Höhe der Kornpreise 615. G. in der Kurmark 710.

Giesecke, Joh. Aug., Rath und Director der Stadt Brandenburg, ständisches Mitglied der Commission zur Justizreform beim Kammergericht 361.

Giesecke, Martin Conrad, Kammerauscultator in Berlin 374 f.

Glasenapp, Bogislav v., Hofgerichtsrath in Cöslin 208; verabschiedet 331.

Glatz, Grafschaft. Einrichtung der G.er Commission 276—279. Differenz des Landraths v. Pannwitz mit dem Generalmajor v. Fouqué bei der Truppenaushebung 342.

Glöden, Joach. Gustav v., Landjägermeister des Samländischen und Lithauischen Kreises, zu Königsberg 199 f.

Glorin, Joh. Bernh., schlesischer Generalfiscal in Breslau 418.

Görne, Hans Christoph v., 445. 454. 502. 530. Wird Kammergerichtspräsident 1. G. und die Reform beim Kammergericht 378. Seine Entlassung; bleibt Präsident des Geh. Justizraths 475. 537—540.

Görne, Leopold v., Geh. Kriegs- und Domänenrath bei der Kurmärkischen Kammer; Rangstreit 34. Gemaßregelt wegen Bedrückung eines Unterthanen 249 f. 442.

Görtz, v., Landrath des Neustadtschen Kreises in Schlesien 29.

Görtz, Franz v., in Schlesien 417.

Götz, v., Kriegs- und Steuerrath im Breslauer Bezirk; über das Verhältniß der Steuerräthe zu den Magistraten der Mediatstädte 227 bis 230.

Götze, Assessor in Stettin 211.

Götze, Karl Ludw. v., adjungirter Landrath des Kreises Ober-Barnim 396.

Götze, Joh. Georg, Kammerauscultator in Gumbinnen, wird Kreisrath des Samländischen und Lithauischen Kreises 341.

Goltze, Caspar Martin v. d., Landesdirector der Neumark und Landrath des Arnswaldeschen Kreises 397 (irrthümlich Holtze gedruckt). 490.

Golze, Georg Ernst v., zu Mittelfelde, Landrath des Dramburgschen Kreises 397.

Gotter, Gustav Adolph Graf v., Oberhofmarschall, Wirkl. Geh. Etatsminister 369.

Gravamina der Stände, s. die einzelnen Provinzen.

Grävenitz-Frehne, v., Kurmärkischer Landrath und Deichhauptmann 359.

Grävenitz-Gerdeshagen, Hans Georg Heinr. v., Altmärkischer Landrath und Deichhauptmann 396.

Grävenitz-Schilde, Ernst Wilh. v., Landrath, wird Director des Priegnitzschen Kreises 359. 396.

Grävenitz-Schilde, Hans Joach. v., Landesdirector der Priegnitz 395 f.

Greiffenberg, Joach. Friedr. v., zu Prenzlau, Geh. Ober-Finanzrath, Landschafts- und Kreisdirector der Uckermarck 396. 455.

Greinert, Georg Friedr., Kriegs- und Domänenrath in Magdeburg 428. 430.

Grenzsachen, im Allg. 644 f., vgl. 570 f.; in der Kurmark 742 f.; in Cleve 809 f. Besondere Commissionen für G. 644. Concurrenz des Departements der Auswärtigen Affären mit dem Generaldirectorium in Sachen der Landesgrenzen 644. Grenzirrungen in den Provinzen 644 f.; zwischen Aemtern und Adel oder anderen Particuliers 645.

Gröben, v. der, Landesdeputirter der Neumark bei der Justizreform 512; abgelehnt 519 f.

Gröben, Ernst Friedr. v. der, adjungirter Landrath im Kreise Teltow, soll den Kurmärkischen Kammerbezirk bereisen 411—413; wird Kammerpräsident in Berlin 456, vgl. 395 f.

Gröben, Timotheus Otto v. der, Geh. Regierungsrath und Vicekanzler der Neumärkischen Regierung, wird Kanzler 218 f. 512.

Großkanzler. Cocceji erhält die Charge eines G.s in allen königlichen Landen 256 f.

Grube, Christoph Friedr., Kriegs- und Domänenrath in Breslau 65.

Grumbkow, Friedr. Wilh. v., Minister Friedrich Wilhelms I., Generalfeldmarschall 557.

Grumbkow, Phil. Otto v. (Bruder des Vorigen), Etatsminister, Oberpräsident aller pommerschen Collegien, Oberhauptmann der Herrschaften Lauenburg und Bütow, Kanzler der Regierung und Hofgerichtspräsident in Stettin 95. 97. 192 f. 230. Seine Dienstentlassung als Kanzler der Stettiner Regierung 235. 236. 294.

Grumbkow, v., Kriegs- und Domänenrath in Königsberg 312.

Grunau, Christian Friedr., Kriegs- und Domänenrath in Gumbinnen 308. 427.

Günther, Andreas Ludw., Regierungsrath in Halberstadt 364.

Güterverkäufe, s. Vasallen.

Gymnasien 339 f.

H.

Haag, Joh. Georg, Hof- und Kammergerichtsrath, auch Hausvogt 445. 475. 502.

Hacke, Hans Christian Friedr. Graf v., Generalmajor, dann Generallieutenant, Hofjägermeister; erhält die Mitaufsicht über die Holzmärkte in Berlin 149 f. Mit der Untersuchung des Liebeherrschen Defects beauftragt 528. 530 f.

Hacke, Auditeur Hautcharmoyschen Regiments, wird Steuerrath im Glogauer Kammerbezirk 326 f.

Hadrian VI., Papst 550.

Hänel, Ernst Heinr., Kriegs- und Domänenrath in Breslau 65.

Häseler, August v., Geh., auch Kriegs- und Domänenrath und Oberempfänger in Magdeburg 428.

Häseler, Gottlieb v., Geh. und Regierungsrath in Magdeburg 380.

Halberstadt, Fürstenthum. I. Allgemeines. Gehört zum IV. Departement des Generaldirectoriums 578. Keine Offerten mehr zur Rekrutenkasse 648.

II. Justiz. Verderbte Justiz bei der Regierung 69. Bericht der H. Regierung zum Coccejischen Justizreformplan (Constitution für Pommern) 224. Justizreform 282. 299. 345 f. 361—366. Errichtung eines Pupillencollegiums 362.

III. Verwaltung. Die erneuerte Instruction für die Halberstädtische Kammer vom 22. Juli 1748 (657). 753—774. Visitation der Rentei- und Obersteuerkasse (Controllvorschrift) 753 f., der Accise-, Zoll- und anderen Kassen 754. Emolumentenkasse der Kammerkanzlei 755. Sportelordnung 755. Kanzleidirector 755. Registratur-Journal 755. Landmagazin 756. Sorge für Ausrangirte und Invaliden 757. Colonisation 757 f. Revision des Accisetarifs 758 f. Oel-Export 759. Wollmanufacturen. Förderung der Linnenmanufactur durch Hineinziehung lausitzer und sächsischer Weber 760. Schließung der accisbaren Städte 761. Instandhaltung der Land- und anderer Straßen 761. Reglement über Remissionen 762. Präclusivfrist für Diätenliquidationen 762. Zurückhaltung schlechter Scheidemünzen 763. Mühlenwaagen, Mühlenreglements, Diebesgriffe der Müller 764. Remontepferde für die Dragonerregimenter, Hebung der

Pferdezucht, Körmeister 765 f. Beförderung des Bergbaus 767. Die Halberstädter Bergwerke 767—769. Unterstützung der Gewerkschaften 769. Mangel an Mühlensteinen; die Steinbrüche zu Conradsburg und Gunsleben 771. Commission für das Salpeterwesen 772. Holzmärkte 773.

Hallische Deputation 751.

Hammerstein, Alex. Frhr. v., Dombechant und Landesdeputatus, Vertreter der Mindenschen Stände 223.

Handel, s. Commerciensachen.

Handelsstatistik, Anfang einer planmäßigen H. in Pommern 275 f. Das Generaldirectorium versagt für den Plan einer H. 464. Anordnung handelsstatistischer Berichte 465—467.

Handgelder, königliche 233.

Handlungs-Accise 607.

Hanff, Georg Christoph, Geh. Finanzrath, Assessor beim IV. Departement des Generaldirectoriums 578.

Hansen, Joach. Friedr. v., Geh. und Regierungsrath, auch Consistorialrath und Protonotarius in Magdeburg 380.

Happe, Franz Wilh. v., Wirkl. Geh. Etats- und dirigirender Minister beim Generaldirectorium ꝛc. Bei der Begründung des VI. (Kriegs-)Departements von den Magazin-, Marsch-, Einquartierungs-, Servissachen ꝛc. dispensirt 21—23. Getadelt wegen seiner Aufsicht über die Kurmärkische Kammer 263 f. Erhält das IV. Departement 266. 268, vgl. 578. — Vgl. auch 88. 107. 193. 657 f.

Harlingerland, Verwaltung, finanzielle Stellung, Drosten und Städtewesen, Deich- und Sielrichter 116—118. 122—124. 126. 130. — Vgl. auch 817 f. 823. 826. 833. 837.

Hasserodesches Bergwerk (bei Wernigerode) 768.

Hattorff, v., schlesischer Steuerrath; verabschiedet 326 f.

Haugwitz, Graf v., in Schlesien begütert, im Oesterreichischen wohnend 242.

Hausiren, insonderheit der Juden, soll im Lande nicht geduldet werden 608. Generaldesignation über die Contraventionen gegen die Hausiredicte für das Generaldirectorium 720 f.

Hauß, v., Oberstlieutenant Prinz Ferdinandschen Regiments; Bericht über die Unredlichkeiten eines Steuerraths 108 f.

Hausvogt, der ehemalige H. in Berlin 297 f.

Heberer, Friedr. Karl, Hofrath beim Cösliner Hofgericht, dann Kammergerichtsrath 333. 475.

Heidebreck, Conrad Ernst v., Landrath des Cösliner Kreises, Assessor beim Cösliner Hofgericht 255 f., dann Hofgerichtsrath; verabschiedet 331.

Heiden, deren Urbarmachung und Bebauung durch Colonisten 622. 798. 809 f. (Cleve).
Heinius, Kriegsrath bei der Geldrischen Commission 442 f.
Helvetius, Rathmann in Schweidnitz 500.
Henckel v. Donnersmarck, Leo Max Graf, Standesherr zu Beuthen, ehemal. Präsident der Oberamtsregierung zu Oppeln 28.
Henke, Martin, Registrator und Secretär bei der Stettiner Regierung 301.
Hennert, Friedr., Hofrath bei der Oberrechenkammer 238. 240.
Hering, Joh. Samuel, Jagdrath und Domänenkammeranwalt 209.
Hermann, Kaufmann in Breslau 519.
Herr, Gottlieb Friedr., Hof- und Pupillenrath, Protonotarius bei der Stettiner Regierung 213. 301.
Herre, Feldkriegszahlmeister 102.
Hertefeld, v., Oberforstmeister in Hinterpommern, erhält einen Oberjäger als Assistenten 133 f.
Hertefeld, v., Oberjägermeister, † 570.
Herwagen, Salzcocturholzschreiber 523.
Hessensche Rentkammer 763.
Hessig, Wilh. Heinr. v., Kriegsrath, Geh. Secretär und Registrator beim V. Departement des Generaldirectoriums 591.
Heusinger, Joh. Friedr., Geh. Kanzlist beim Generaldirectorium; zu den „geheimen Expeditionen" verwendet 161 f.
Heusinger jun., Copiist beim Generaldirectorium 162 f.
Heydenreich, Christoph Wilh., Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium (II) 267. 577.
Hildebrand, Joh. Adam, Kriegs- und Domänenrath in Glogau 67; verabschiedet 326 f.
Hille, pommerscher Kriegs- und Steuer- (früher Rechnungs-)rath in Pyritz 234 f. 520 f.
Hille, Friedr. Adolph, Regierungs- und Consistorialsecretarius in Halberstadt 365.
Hirsch, Christian Albr. v., Kriegs- und Domänenrath in Stettin 482.
Hoberg, v., schlesischer Vasall 270.
Höffler, Hasenhäger in Landsberg 79 f.
Hoegemann, Valentin Otto, Regierungs- und Consistorialrath in Halberstadt 364.
Hof- und Criminalgericht zu Berlin mit dem Kammergericht vereinigt 474–480; aufgehoben 490; mit dem neuen Kammergericht combinirt 497.
Hofdienste, s. Frohndienste.
Hoffiscal 464.

Hoffmann, Procurator beim Kammergericht; verhaftet 168. 221. 446.
Hoffmann, Bürger zu Berlin 245.
Hoffmann, Georg, Kriegs- und Domänenrath in Gumbinnen 427.
Hofgericht in Berlin als Senat des Kammergerichts formirt 366. H.e, s. Cleve, Kurmark, Pommern, Preußen unter Justiz.
Hohenstädt, Eberh. Wilh. Frhr. v., zu Storkow, Landrath des Kreises Beeskow-Storkow 397.
Holländereien bei Wriezen und anderwärts, zu Gewinnung von Butter und Käse 571. 645 f.
Holtorff, Joach. Christian, Kriegsrath, Geh. Secretär beim I. Departement des Generaldirectoriums 591.
Holtze, Joh. Christoph, Kanzlist bei der Breslauer Oberamtsregierung 518.
Holtzendorff, v., uckermärkischer Kreisdirector 455.
Holtzendorff, Friedr. Casimir, Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium (II) 577. Giebt die Aufsicht über die Geh. Kanzlei, die Expedition der Unterschriftssachen und die Verwahrung des Generaletats an den Director der Geh. Kanzlei Ringmuth ab 162—164.
Holtzendorff, Henning Joachim v., zu Cramzow, Landschaftsdirector der Uckermark 396.
Holtzendorff, Karl Wilh. v., zu Cramzow, uckermärkischer Titularlandrath 396.
Holzmarkt in Berlin, Praktiken der H.bedienten 149 f. H.e in Halberstadt 773.
Holy, v., österreichischer General 242.
Homfeld, Sebastian Anton v., Dr. jur., Advocat und Consulent der ostfriesischen Stände, preußischer Directorialrath im niederrheinisch-westphälischen Kreise ꝛc., Kanzler der Ostfriesischen Regierung, Geh. Rath; Bügels Urtheil über sein Verhalten 30 f. Bei der Abgrenzung der Competenzen von Regierung und Kammer in Ostfriesland durch Reglement 113—120. „Schläfrig" 825. — Vgl. auch 151. 515. 533.
Horn, Kriegsrath, Domänenbeamter in der Kurmark 273.
Hornejus, Joh. Gottfr., Generalsuperintendent zu Stettin, Mitglied des Consistoriums 301.
Horst, Friedr. Frhr. v. der, Geh. Finanzrath, Commissaire en chef der Grafschaften Tecklenburg und Lingen, Regierungsrath und Landrichter zu Lingen; sein Bericht zum Coccejischen Justizreformplan (Constitution für Pommern) 223.
Hucke, Christoph Ernst, Geh. Kanzlist beim Generaldirectorium, zu den „geheimen Expeditionen" verwendet 161.
Hülfsquartiergelder in Preußen 670 f., in Magdeburg 749.

Hünicke, Kammerdirector 567.

Hypotheken- und Concursordnung vom 4. Februar 1722: 182.

J.

Jacobi, Kriegs- und Domänenrath in Gumbinnen 426.

Jagdrath (Fiscal) in Stettin 209.

Jagd- und Forstbediente, s. Jagdwesen.

Jagdwesen. Bei Jagd- und Forstsachen concurrirt in allen Departements des Generaldirectoriums der Oberjägermeister Graf v. Schlieben 578. Jagd- und Forstbedientenstellen besetzt der König persönlich; ihre Bestallungen und Instructionen besorgt das Generaldirectorium 581. 703. J.- u. Forstbediente sollen Edelleute bei Strafe des Stranges nicht chicaniren 617. — S. auch Wolfsjagden.

Jagow, Oberamtsregierungsrath in Oppeln 23.

Jagow, Siegfr. Werner v., altmärkischer Landesdirector und Landrath 299. 395.

Jariges, Phil. Jos. v., Director des Französischen Obergerichts in Berlin, Mitglied der Commission zur Justizreform in Pommern 139—141; bei der Reform im Kammergericht 360 f. Wird II. Kammergerichtspräsident 539. — Vgl. auch 185. 200. 291. 345 f. 354. 408. 476. 499.

Ickler, Joh. Conr., Oberforstmeister des Natangischen und Oberländischen Kreises, zu Königsberg 199 f.

Jena, Gottfr. v., Geh. Justiz-, Oberappellations- und Kammergerichtsrath 445. Entlassen 477.

Ihering, Seb. Eberh., Regierungs-, ehemals Fürstlich ostfriesischer Kammerrath, Kriegs- und Domänenrath, Verweser des landesherrlichen Inspectoratsamts bei dem Administrationscollegium der ostfriesischen Stände 49 f. 137 f. Erhält den Titel „Regierungsdirector“ 151. — Vgl. auch 533.

Immediatsachen. Ueber nachgewiesene Bestechungen von Gerichtspersonen ist Immediatbericht erforderlich (Pommern) 207. Anfragen und Berichte des Generaldirectorums an den König, „wenn die Räthe in der Session nach 6 Minuten nicht einig werden können“ 556. 585. 647 f.; sollen von den dirigirenden Ministern allein gezeichnet sein 648. Keine Immediatanfragen der Kammern unter Uebergehung des Generaldirectoriums 661 (Ausnahmen 661 f.) (Preußen). Immediatentscheidungen 666 (Preußen). J. in der Kurmark 744—746, in Cleve 810 f.

Imposten = Zölle, s. d. u. Accisewesen; = Auflagen, s. Contributionswesen.

Incolat, schlesisches 398.

Incompatibilität von Justiz- und Kammerbedienungen 485 f.

Indigenat der höheren Justizbeamten in Pommern 254.

Inquisitionsprocesse in Ehebruchsachen 153.

Inspector, landesherrlicher, beim Administrationscollegium in Ostfriesland; Bestellung und Instruction 48—50.

Instructionen. Special-J. für die schlesischen Landräthe zu den Kreiskassenvisitationen 32; J. für Ihering 49 f.; Coccejis J. zur Justizreform in Pommern 141—147; Interims-J. für Könen zur Justizreform in Cleve 348 f.; J. für den Landrath von Gröben zur Bereisung des Kurmärkischen Kammerdepartements 411—413; für den Präsidenten der Breslauer Oberamtsregierung zur Justizreform in Schlesien 423—425. J. für das Generaldirectorium von 1722; Marginalien Friedrichs zu derselben 555—572. Erneuerte Instruction für das Generaldirectorium vom 20. Mai 1748. Vorbemerkungen 552—555. Proömium 572—575. Inhaltsangabe 575—577. Text 577—655. Die erneuerten Instructionen für die Provinzialkammern 661—839. Schriftwechsel des Königs mit den Ministern über dieselbe 655—660. Erneuerte Instruction für die Preußische Kammer vom 28. Juni 1748: 661—686; für die Litthauische, Pommersche und Neumärkische K. vom 22. Juli 1748 686—688; für die Kurmärkische K. vom 22. Juli 1748: 688—748; für die Magdeburgische K. vom 22. Juli 1748: 748—753; für die Halberstädtische und Mindensche K. vom 22. Juli 1748: 753—774; für die Clevische K. vom 1. Juli 1748: 774—811; für die Geldrische Commission vom 22. Juli 1748: 811—816; für die Ostfriesische K. vom 28. August 1748: 816—839. — S. auch Dienstanweisungen und Reglements.

Invalidensachen. Invalidenkasse 197. 655. Kleine Civilbedienungen im Generaldirectorium nur für invalide Soldaten 236 f. Kleine und geringe Dienste bei den Kammern sollen durch invalide Soldaten besetzt werden; über letztere führt der zeitige Generaladjutant eine Liste 580, vgl. auch 757. J. gehören zum III. Departement des Generaldirectoriums 577. — Vgl. auch 482.

Johann, Markgraf von Brandenburg 222. 371.

Jordan, Charles Etienne, Geh. Rath, Mitglied der Universitätscommission 338.

Journal über die einkommenden Sachen führt einer der expedirenden Secretäre (Preuß. Kammer) 664 f.

Irwing, Wilh., Hof- und Consistorialrath beim Kammergericht zu Berlin, Protonotarius 475.

Juden sollen nicht im Lande hausiren 608.

Juden-Commission in Berlin mit dem Kammergericht vereinigt 474—480; aufgehoben 490; mit dem neuen Kammergericht combinirt 497.

Judicia (Collegia) mixta von Kammer und Regimentern bei Streitigkeiten zwischen Bürgern und Kammerbeamten in Pommern 252; in Criminalsachen zwischen Civil und Militär 265; in Pommern 324; in der Neumark 370 f. Cocceji über die J. m. 491—496. Der König gegen dieselben 651.

Jus patronatus. Die Magistrate der Städte und das J. p. im Kirchen- und Schulwesen; Regelung des J. p. und der Abnahme der Kirchenrechnungen 189—192. J. p. in den Städten 550 f. J. p. des Königs über Kirchen 625.

Justizdepartement des Staatsraths (Justizstaatsrath), soll eine Conduitenliste der Berliner Advocaten anfertigen 2. Rescript wegen des Gerichtsstandes der evangelischen Geistlichen in Schlesien 29 f. Jegliche Aktenversendung verboten 33 f. J. und die Unordnungen bei der Justiz in Pommern 70. Soll die Streitsache des Markgrafen Friedrich v. Brandenburg-Schwedt und seiner Unterthanen untersuchen 81 f. Arnim und Cocceji in der Kameke-Klinggräffschen Proceßsache 112 f. Commissionen in Proceßsachen 151. Verhandlungen wegen Neubesetzung des vacanten Justizministerpostens (Bismarck, Bredow) 184 bis 187. Einreichung von Proceßtabellen beim J. Seitens der pommerschen Justizbehörden 350. Erledigung der pommerschen Appellationssachen 357 f. Anweisungen wegen des neuen Verfahrens beim Kammergericht und Oberappellationsgericht zu Berlin 366—369. Das schlesische Incolat und Güterankäufe betreffende Sachen sind gemeinsam mit dem Minister Grafen v. Münchow zu behandeln 398. Die Consulenten und die Bauernprocesse in der Kurmark 414. Anweisung an die Advocaten vom 24. November 1747: 416 f. Rescript betreffend Kammergericht und Altmärkisches Obergericht 480. Entlassung des Kammergerichtspräsidenten von Görne 537—540. Das Generaldirectorium soll mit dem J. eine gewisse Verfassung wegen der Privilegien der Fabricanten vor Gericht und besonders bei Concursen concertiren 653; bei Publication neuer Edicte, welche das Justizwesen angehen, mit dem J. sich vereinigen 654. — Vgl. auch 386 f.

Justizministerium, s. Justizdepartement.

Justizordnung, Allgemeine, von 1713: 182.

Justizreform. Plan der J. durch Cocceji 4—10. Anonyme Denkschrift über die Verbesserung der Justiz, insonderheit auf den Aemtern (1746?) 213—218. Versendung des Coccejischen Reformplans an alle Justizcollegien 220—227. Ablehnung eines vom Minister v. Blumenthal

empfohlenen Candidaten im Interesse der J. 351. Proceßordnung und Allgemeines Landrecht 354 f. Interesse des Herzogs Friedrich zu Sachsen-Gotha an der J. 369 f. Arnims Widerstand gegen die Reformen Coccejis 433 f., vgl. 447—450. Beiträge der Kurmärkischen Stände zu den Kosten der J. 483 f. Gegenwärtiger Stand der J. im Allgemeinen 405 f.

Die J. in den einzelnen Landestheilen. In Pommern: 138—147. 153—155. 192 f. 208—213. 253—256. 281 f. 286—288. 290—292. 299—302. 323. 330—337. Constitution (Proceßvorschriften) für die J. in Pommern 202—207. Einleitung und Beginn der J. in Pommern 230—233. 235 f. Ende derselben 350 f. 354 f. Erledigung der pommerschen Appellationssachen 357 f. Erfolg der J. in Pommern 451. — J. in der Kurmark: Schaffung einer besonderen Kammergerichtspräsidentenstelle; vorher verbunden mit dem Amte des dritten Justizministers (v. Broich) 1 f. Die Reform beim Kammergericht 366 bis 368. 378. 382 f. 400—405. 444—449. Revision des K. durch Cocceji 358. Anweisungen zur Vorbereitung der J. beim Kammergericht 359 f. Reform-Commission 360 f. Neueinrichtung des Kammergerichts 474—480. 497—499. Introduction desselben 501—504. Plan der J. beim Obertribunal 302 f. Die Reform 318 f. Revision des O. durch Cocceji 358. Das neue Verfahren 368 f. 384. Project einer Tribunalsordnung 540—548. — J. in Cleve-Mark 281 f. 348 f. 409 f. 430 f.; — in Minden 288 f.; — in Halberstadt 299. 345 f. 361—366; — in der Neumark 370—373. 408; — in der Altmark und Uckermark 376 f. 451 f.; — in Schlesien 375 f. 398 f.; Instruction für die Reform in Schlesien 423—425; — in Magdeburg 378—382. 408. — S. auch Cocceji.

Justizsachen des Generaldirectoriums und der Kammern 649—654; in Preußen 685, in der Kurmark 747 f., in Halberstadt-Minden 774, in Ostfriesland 838 f. — Generaldirectorium und Kammern sollen sich fortan von keinen Proceßsachen meliren, auch keine Collegia mixta in solchen sprechen 650 f.; Ausnahmen 651 f. Keine Justizverpachtungen mehr! 652. Privilegien der Fabricanten bei Concursen 653. Neue Edicte 654.

Justizstaatsrath, s. Justizdepartement des Staatsraths.

Justizwesen (vgl. dazu Competenzconflicte, Justizdepartement, Justizreform). a) Justizmißbräuche 2c. 4—10. Mißstände in Schlesien 23—26. Verderbte Justiz bei der Halberstädtischen Regierung 69. Unordnungen bei der Justiz in Pommern 70. Parteilichkeit des evangelisch-reformirten Kirchendirectoriums zu Berlin und der Consistorien

für Geistliche in Rechtssachen 198 f. Mißbräuche der Fiscale 200—202. Rüge des Berliner Consistoriums wegen Justizverschleppung 245. Justizverschleppung des Geheimen Raths Mylius 246 f. 324 f. Beschwerde über Justizverschleppung im Oppelnschen 377 f. Justizmißbräuche 491—496. — Bauernprocesse: Keine Bedrückungen von Unterthanen vor Gericht! 249 f. Verschleppung der Bauernprocesse durch die Consulenten 414. — Fiscalische Processe gegen Grundbesitzer 241.

b) Cabinetsjustiz. Der Fall Beyer 265. Keine Machtsprüche in Justiz- und Matrimonialsachen! 374.

c) Kammerjustiz. In der Grafschaft Mark 93. Vorstellung der ostfriesischen Stände gegen die K. 176—180. Vgl. 491—496. Declaration des Reglements über das J. in Ostfriesland vom 13. August 1746: 839.

d) Militärjustiz. Die Kriegsgerichte sollen nach der Strenge der Kriegsartikel sprechen; Strafmilderung bleibt dem Könige vorbehalten 355 f. Militärische Commission zur Untersuchung eines Unterschleifs bei der Stettiner Regierung 2 f., der Unredlichkeiten eines Steuerraths 108 f., in der Liebeherrschen Untersuchung 526—528. 530 f.

e) Collegia mixta in Criminalsachen zwischen Civil und Militär 265. Judicia mixta 491—496.

f) Processualisches. Kammergerichtsverordnung wegen Abkürzung der Processe 102 f. Commissionen in Proceßsachen 151. Inquisitionsprocesse in Ehebruchssachen sollen abgekürzt und es soll dabei milde geurtheilt werden 153. Keine Majestätsbeleidigungsprocesse! 187 f. Nur eine Appellationsinstanz für Urtheile des General-Auditoriats 218.

g) Verbot der Aktenversendung an aus- und inländische Juristenfacultäten und Schöppenstühle 33 f.

h) Beschaffenheit der Memorialien und Suppliken im Breslauer Kammerbezirk 137. Suppliken der Advocaten an den König und Geheimen Rath 155. Edict über das Suppliciren an den König in Justizsachen 327 f.

i) Strafen. Todesstrafe für Sodomie abgeschafft 134 f. Bei gemeinen Leuten keine Geld- statt Gefängnißstrafen 347 f. Anwendung der Todesstrafe 441.

k) Kaiserliches Privilegium de non appellando illimitatum für die Reichslande des Königs von Preußen 56. — S. auch Cocceji, Dienstanweisungen, Instructionen, Reglements.

K.

Kämmereiwesen, im Allgemeinen 615 f., in Preußen 677—679, in der Kurmark 730—732, in Halberstadt-Minden 761, in Cleve 795—797, in Ostfriesland 832 f. — Regulirung der Kornpreise 615. Lebensmitteltaxen 615 f. Visitation der Krüge und Gasthöfe 615 f. Feuerlöschwesen 616. Pflasterung der Städte 616. — Besonderes: Für Preußen: Licitation der Kämmereiwiesen 671, Controlle der Kämmereirevenüen 677, der Kämmereirechnungen 678, Ansammlung eigener Bestände in den Kämmereien für den Bau von Arbeitshäusern 678, Verpachtung der Kämmereivorwerker 678 f.; die Kurmark: die Cavallerieregimenter und die Kämmereiwiesen 713; Halberstadt: Instandhaltung der Land- und anderer Straßen 761; Cleve: Bau der rathhäuslichen Gebäude 796 f., Kämmereiwirthschaft 797. — S. auch Feuerlöschwesen und Städtewesen.

Kalckstein, v., Generalfeldmarschall 298.

Kameke, Graf v., Proceß mit dem Geh. Rath v. Klinggräff 112 f. 505 f.

Kammerfiscal 251.

Kammergericht. Schaffung einer besonderen Kammergerichtspräsidenten-Stelle, vorher verbunden mit dem Amte des 3. Justizministers (v. Broich); Vicepräsident v. Görne wird Präsident 1 f. Verordnung wegen Abkürzung der Processe 102 f. Bericht zum Coccejischen Justizreformplan (Constitution für Pommern) 220—222. Urtheil Coccejis über das K. 221. Jurisdictionsstreit mit dem Berliner Magistrat 297 f. Revision des K.s durch Cocceji 358. Anweisungen zur Vorbereitung der Reform beim K. 359 f. Commission zur Justizreform beim K. 360 f. Interimistische Anweisung wegen des Verfahrens beim K. 366—368. Das K. und die Neumärkische Regierung 371—373. Privatpraxis der Fiscale beim K. 377. Präsident v. Görne und die Reform beim K. 378. Die Reform beim K. und die Procuratoren 382 f., und die auswärtigen Consulenten und Procuratoren 400—405. Das K. und die Concipienten 405. Das K. und die Consulenten bei den Bauernprocessen 414. Justizreform beim K. 405 f. 444—446. 448. Cocceji und die Personenfrage beim K. 448 f. Das Verfahren beim I. Senat 415 f. Besoldungsetat 454 f. Neueinrichtung des K.s. Vereinigung des Oberappellationsgerichts, des Hof- und Criminalgerichts, des Criminalcollegiums und der Judencommission mit dem K. 474—480. Das K. und das Altmärkische Obergericht 480. Aufgehoben 490. Anordnung des neuen K.s 497—499. Einführung des neuen K.s („General-Justiz-Collegiums") zu Berlin 501—504. Ist in Ehe- und Predigersachen fortan zuständig 522. Entlassung des K.s-Raths v. Voß

534—537. Entlassung des Präsidenten v. Görne; Personalien 537—540. — S. auch Competenzconflicte, Justizreform, Kurmark (Justiz).

Kammerjustiz, in der Grafschaft Mark 93. Abgrenzung der Competenz von Regierung und Kammer in Ostfriesland 113—133, im Allgemeinen 491—496. Vorstellung der ostfriesischen Stände gegen die K. 176—180. K. in Pommern 250—252. 314—318. 323 f. — S. auch Justizwesen c).

Kammern, s. Kriegs- und Domänenkammern.

Kammerpräsidenten. Vorspann bei Dienstreisen 10—12. Präsident von Massow in Cüstrin nach Minden strafversetzt und ersetzt durch Präs. Baron v. Löben von dort 26 f. Rücktritt des Ministers Lesgewang vom Amt als K. zu Königsberg 44—47. Ersatz für Lesgewang 51. Wiederbesetzung der Königsberger K.-Stelle 75—79. Tadel des Kurmärkischen K. v. Osten 148 f. 263—265. 353 f. 413. Verweis an den K. Baron v. Löben 357. Tadel des Pommerschen K. v. Aschersleben 387. 422 f. Qualität der K. 579. Cassation und Karre auf Lebenszeit (ewige Festung) trifft den K., welcher ohne schriftliche Ermächtigung des Königs neue Auflagen macht 590, vgl. 600. 674. 706. 717. Vgl. auch für Preußen 663—667, für die Kurmark 689. 694 f. 735 f., für Cleve 780—784, für Ostfriesland 822 f. — S. auch Generaldirectorium.

Kanitz, Georg Wilh., Auditeur im Posadowskischen Regiment, wird Kriegs- und Steuerrath in Wesel 86. 165.

Kanitz, Hauptmann Jeetzeschen Regiments (Bruder des Vorigen) 86.

Kanitz, Grenadierhauptmann im Regiment Prinz von Hessen-Darmstadt (Bruder des Vorigen) 86.

Kanzleiwesen. Bureaustunden der Registratur- und Kanzleibeamten bei der Kurmärkischen Kammer 323. K. in der Kurmark 693 f. 707—709. Kanzlei-Reglement für die Stettiner Regierung 352. Revision und Zeichnung der Expeditionen 585 f. Besondere Copiisten und Kanzlisten für geheime Kassensachen 591. Kanzleibediente beim Generaldirectorium 591 f. Das Generaldirectorium soll die Instructionen des Registratur- und Kanzleipersonals revidiren und erneuern 643. Ein expedirender Secretär führt das Kammerjournal 664 f., vgl. 755. Kanzleidirector 755. Emolumentenkasse der Kammerkanzlei 755 (Halberstadt). — S. auch Amtsgeheimniß und Generaldirectorium.

Karges (Carges), Otto Friedr., Kriegsrath, Geh. Secretär beim II. Departement des Generaldirectoriums 591.

Karl VI., Deutscher Kaiser 115.

Karre (= Festungsstrafe), s. Strafen.

Karten, s. Spielkarten.

Karten- und Stempelkammersachen gehören ins II. Departement des Generaldirectoriums 577.

Kassen- und Rechnungswesen. Rechnungsabnahme der königlichen Dispositionskasse (Köppen) bei der Oberrechenkammer 21. Schlesisches Kassenwesen 32. 59. Ablieferung der Feldkriegskasse an den König 102. Verwaltung der Feuerkassengelder in der Kurmark 108—111. Kein besonderer Feuerkassenrendant für die Kurmark 148 f. Amtsverschwiegenheit der Mitglieder und Subalternen bei der Oberrechenkammer, den Generalkassen in Berlin und den Kammerkassen anbefohlen (Reglement) 164 f. Wirthschaft des Generaldirectoriums mit der Extraordinarienkasse (königliches Dispositionsquantum) 175 f. Revision der Berliner rathhäuslichen Kasse 193 f. Generaldomänenkasse, königliche Handgelder und Wildpretsgelder 233 f. Einsendung des Renteirechnungsabschlusses seitens der Gumbinnenschen Kammer 352. Kreissteuereinnehmer in Preußen 340—342. Schärfere Aufsicht über die Kassen der zum I. Departement gehörigen Kammern anbefohlen 431—433. Neuordnung bei den Obersteuerkassen 436—440. Einrichtung der Obersteuerkassenrechnungen 453. Liebeherrs (Stettin) Unterschleife 471 f. 525—533. 639 f. Trennung der Kurmärkischen Obersteuerkasse von der Generalkriegskasse 481. Schärfere Kassenaufsicht dem Generaldirectorium anbefohlen 523 f. Visitationen der Centralkassen 557. Rendanten und andere Kassenbediente, deren Bestellung durch das Generaldirectorium 580. Monatliche Revision der Generalkriegs- und Generaldomänenkasse 588. Visitation der Provinzial-Rentei- und Obersteuerkassen 588. Haftung der Kassen-Curatores und -Visitatores 588. Haftung des Generaldirectoriums für die Richtigkeit der Kassen 590. Besondere Kanzlisten und Copiisten für geheime Kassensachen 591. 643. Kreissteuerkassenrechnungen 603. Die dirigirenden Minister und Departementsräthe haften für prompte Ablieferung der Domänengefälle an die Generaldomänenkasse 638. Controlle eingeschärft 639 f. Monatliche und Hauptabschlüsse der Rechnungen 639. Keine Verschleifung einer Rechnung von einem Jahr ins andere 640. Bestochene Revisoren meritiren den Strang 640. Die dirigirenden Minister nehmen die Generalkassenrechnungen allein ab 641. Abnahme der Rentei- und anderen Rechnungen von den Provinzialkammern; deren Revision durch die Oberrechenkammer 641. Amts- und Forstrechnungen 641. Ober- und Steuerkassenrechnungen 641. Etats 641—644. Tresorsachen 644. Abnahme der Rechnungen in Halberstadt-Minden 773, Cleve 808 f., Ostfriesland 837. Kassenwesen in Preußen 667 f., in Pommern 688, in der Kurmark 690 f. 702—707, in Halberstadt 753 f., in Cleve 783 f. 800, in Ostfriesland 820—823.

Der König und die Kassen 431—433. 436—440. 523 f. 568 f. 783 f. — S. auch Etatswesen, Obersteuerkasse, Rekrutenkasse.

Kataster-Revision, s. Contributionswesen.

Katholische Kirche, s. Schlesien.

Katsch, Joh. Jac., Kriegs- und Domänenrath in Königsberg 41.

Katt, v., Generalmajor (Dragoner) 414.

Katt, Heinr. Christoph v., früher Präsident der Neumärkischen Kammer, dann im Feldkriegscommissariat, wird dirigirender Minister des neu begründeten VI. (Kriegs-) Departements beim Generaldirectorium 21—23. 557 f. 578. Sein Ressort 593—599. Gehaltsergänzung 79. Stellung als Generalkriegscommissar und Chef des VI. Departements 107 f. Soll die Stamm- und Quartalrollen der Regimenter fortan annehmen und aufbewahren 158. 598. Die Anstellung des jungen La Motte als Kriegs- und Domänenrath 173—175. Soll eine Tabelle vom Servis in den Städten anfertigen 562. Erbricht die Provinzialeingänge für das VI. Departement 584. — Vgl. auch 236 f. 257. 387. 482. 670.

Katzler, Generalmajor und Chef des Leibcavallerieregiments 393.

Kayserling, Graf, russischer Staatsminister und ministre plénipotentiaire in Berlin 248.

Kellner, Geh. Kriegsrath, Kammerdirector in Königsberg. Bewirkt die Entlassung des Kriegsraths Stolterfoth 39 f. Conflict mit dem Kammerdirector Kornmann 41—43. Vom Könige getadelt 43 f. 47 f. Urtheil des Ministers v. Lesgewang über K. 46. K.s Bericht über die Amtsführung der Kammer 51—55. Zurechtweisungen an ihn Seitens des Königs und des Ministers v. Blumenthal 72—74; Verweis des Königs 80 f. Seine Entlassung 83—92. Lesgewang und K. 98. K.s Abgang 101 f. — Vgl. auch 71. 165.

Kerze, Minuslicitation bei der Kerze 807.

Kessel, Joh. Christoph, Kriegs- und Steuerrath zu Wesel; wird Kriegs- und Domänenrath an der Clevischen Kammer 38.

Kircheisen, Karl David, Geh. Kriegsrath, Polizeidirector und Stadtpräsident von Berlin. Bekommt die Direction des rathhäuslichen Wesens in Berlin 193 f. Soll die Berliner Polizei auf ihrer Höhe erhalten 280. — Vgl. auch 327.

Kirchenrevenüen-Directorium in der Kurmark 736.

Kirchensachen. Das evangelisch-reformirte Kirchendirectorium in Berlin und die Consistorien nehmen Partei für Geistliche in Rechtssachen 198 f. Der König als Kirchenpatron schreibt für die Einrichtung und Ceremonien der Patronatskirchen keine Gesetze vor 625.

Kleist, Ewald Georg v., Decan des Domcapitels zu Cammin, residirender Prälat, hinterpommerscher Landesdirector; Deputirter der Stände zur Justizreform 153. 210 f. 253—255. Wird Hofgerichtspräsident in Cöslin, 332.

Kleist, v., Oberstlieutenant, Commandant von Spandau 436.

Kleist, v., Generalmajor Schlichtingschen Regiments (Preußen); berichtet über Noth der Amtsunterthanen 48.

Klemt, Hofrath in Landeshut in Schl. (?) 192.

Klinggräff, Joh. Samuel v., Geh. Kriegs- und Domänenrath, Accisedirector in Berlin. Sein Proceß mit dem Grafen v. Kameke 112 f. 505 f. Getadelt vom Könige wegen Plackereien des Publicums auf der Berliner Accise 506 f.

Klinggräffen, Joach. Wilh. v., Geh. Kriegsrath, außerordentlicher Gesandter in Dresden; abberufen 468.

Klöst, Joh. Christoph, Geh. Rath und I. Kammerdirector in Gumbinnen, erhält interimistisch die Leitung der Kammer nach Präsident v. Bredows Versetzung nach Königsberg 77—79. 101. 339. 352. 426.

Knobelsdorff, Georg Wenceslaus Baron v., Hauptmann und Ober-Baudirektor, Sürintendant aller königlichen Schlösser, Geh. Finanzrath. Urtheil des Königs über ihn 327. K. concurrirt in Bausachen bei allen Departements des Generaldirectoriums 578.

Knobelsdorff, Joh. Friedr. v., neumärkischer Oberforstmeister, an die Kurmärkische Kammer versetzt; sein Departement 385.

Knyphausen, Friedr. Ernst Frhr. v., Cabinetsminister und Chef des Geistlichen Departements 182.

Kögeler, Eberh., Geh. Rath, Kammerdirector in Magdeburg; sein Departement 258 f. — Vgl. 428. 442. 458.

Köhn (Köhne), Jac. Friedr., Hofrath und Advocatus fisci in Stettin 208.

Könen, Abraham, Geh. Justiz- und Hofgerichtsrath in Cleve, Mitglied der Commission zur Justizreform in Pommern 140 f. Wird Vicekanzler der Cleve-Märkischen Regierung 282. 346. Interims-Instruction für K. (Justizreform in Cleve) 348 f. Immediatbericht über die Justizreform in Cleve 430 f. Gelobt 508. — Vgl. auch 406.

Königshorst, Amt in der Mittelmark 697.

Köppen, Frdr. Gotthold, Geh. Kriegsrath und Generalkriegszahlmeister. Rechnungsabnahme über die königliche Dispositionskasse bei der Oberrechenkammer 21. Soll den Indiscretionen der Subalternen bei der Generalkriegskasse steuern 196 f. — Vgl. auch 41. 111.

Körmeister 765.

Körnung der wilden Sauen 628.

Kohlen, s. Bergwesen.

Kornbau und Branntweinbrennereien 634.

Kornmann, Joh. Peter, Geh. Rath, Kammerdirector zu Königsberg; Conflict mit Kammerdirector Kellner 41—43. — Vgl. auch 85. 442.

Kornpreise, s. Getreidepreise.

Kottwitz, Barone v., Besitzer der Lehngüter Bojade und Contropp in Schlesien 249.

Kotz, Amtmann im Magdeburgischen; Bestechungsversuch gegenüber dem Kammerpräsidenten v. Platen 171.

Krause, Bürger zu Plaue 249.

Krause, Amtmann, Pächter der Aemter Rastenburg und Schippenbeil 55.

Krause, markgräflich schwedtscher Amtsrath, aus Schwedt ausgewiesen 94.

Kreisdirectoren in der Uckermark 455 f.

Kreisphysici. Besetzung eines Kreisphysicats (Sarkasmus des Königs) 198. Rang der K. in Schlesien 525.

Kreisräthe in Preußen 340—342. 670. 673. 682.

Kreissteuereinnehmer in Preußen 340—342.

Kriegs- und Domänenkammern. Vorspann für Mitglieder bei Dienstreisen 10—12. Allgemeine Dienstanweisungen 12—15. Amtsverschwiegenheit anbefohlen (Reglement) 164. Dürfen ohne höhere Erlaubniß keinen königlichen Bedienten extra provinciam beurlauben 175. Keine fremden Edelleute in den Kammern 183 f., keine Ausländer 454. Sollen nicht die Unterthanen chicaniren 195 f. Die fiscalischen Processe gegen Grundbesitzer 241. Neuregelung des Diätenwesens 292—294. 295 f. Grundsätze für die Aemterverpachtung 419—421. Keine Neujahrsgratulationen der K. an den König 431. Schärfere Aufsicht über die Kassen der zum I. Departement gehörigen K. anbefohlen 431—433. Die K. und die Obersteuerkassen 437—440. Einrichtung der Obersteuerkassen-Rechnungen 453. Avancement der Räthe bei den K.n 458 f. 472. Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Regierungen und K. 491—496. Sollen keine neuen Anlagen ohne königliche Bewilligung machen 558. Die K. und die Aemter 563—565. 568. Die Bedienten der. K. 577—584. Präsidenten und Räthe, deren Qualität 579 f. Vorschlagsrecht der dirigirenden Minister des Generaldirectoriums bei vacanten Rathsstellen, der dirigirenden Provinzialminister bei vacanten Unterbedientenstellen 580. Besetzung kleiner und geringer Dienste durch invalide Soldaten 580. Jagd- und Forstbediente der K. bestellt der König selbst 581. Ueberflüssige und unnütze Bediente sollen aussterben 581. Die K. nehmen monatlich die Obersteuerkassenrechnung ihrer Provinz ab 589. Die K. sollen für Be-

setzung der wüsten und Abbauung der anderen Hufen sorgen 605; sollen jährliche Extracte über den Eingang fremder Waaren in alle Provinzen einsenden 611. Aufstellung jährlicher Bauetats für alle Aemter 624. Vorspann für die Bedienten der K. 628 f. Die K. haften für prompte Bezahlung der Domänengefälle 637. Die K. sollen sich fortan von keinen Processen meliren 650 f. Vorsicht bei Annehmung von neuen Beamten und Pächtern 652 f. Geheimhaltung der erneuerten Instructionen für die K. 660. — Vgl. auch für Preußen 627. 662—667, die Kurmark 690—696. 698. 700—702. 745, Cleve 776 f., Ostfriesland 817—819. 836. 839. Ueber die erneuerten Instructionen für die K. s. die einzelnen Provinzen unter Verwaltung; s. auch Justizsachen, Zeitungsberichte.

Kriegs- und Domänenräthe. Sollen bei allzu großen Connexionen in ihrer Provinz versetzt werden 93. Urlaubsertheilung 175. Verfahren gegen die K. 250. Beschwerde Coccejis über die K. 493. „Faule, idiote" K. 563. 617 f. Qualität der K. 579 f.; sollen niemals aus der Provinz sein, in welcher der Posten vacant ist 580. Bereisung der Städte, Sorge für deren Aufnahme, Controlle der Administration der Kämmereien 582; Bereisung der Aemter, Vorwerker und Dörfer 583. Versammlungen der Kammermitglieder 583. K. in Preußen: ihre Obliegenheiten 663. 670. 673; sollen von Beamten oder Pächtern nicht Gelder leihen 684; in der Kurmark: sind zu Präsidenten und Directoren qualificirt 699. — S. auch die einzelnen Provinzen unter Verwaltung.

Kriegsgerichte, deren Urtheile 355 f.

Krockow, v., Rittmeister, Vasall in Lauenburg-Bütow 294.

Kröcher, Georg Vollrath v., Generallieutenant, Chef der Geldernschen Commission 658.

Krosigk-Alsleben, v., Proceß 241.

Krüger, Ober-Auditeur beim Generalauditoriat 273.

Krug, v., Gebrüder, Bergwerkspächter 767.

Krug v. Nidda, Karl Ludw., Geh. Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath, Director des Berliner Criminalcollegiums und der Baucommission 445. 476. 499.

Krusemarck, Adam Andreas v., überzähliger Landrath in Stendal 395.

Krusemarck, Joach. Sigism., Kammersecretarius in Stettin; wird Kriegs- und Domänenrath in Königsberg 71 f. 74.

Kühl, v., Hauptmann und Chef einer Artilleriecompagnie in Altstadt-Magdeburg 392.

Kundmann, Jul. Christian, Consistorialrath, Secretär der Oberamtsregierung zu Oppeln; wird 2. Oberamtsgerichtsrath 23.

Kunheim, Joh. Dietr. v., Etatsminister, Oberrath bei der Preußischen Regierung 399.

Kunheim, v. (Sohn des Vorigen), von seinem Vater zum Tribunalsrath in Königsberg vorgeschlagen, vom Könige abgelehnt 399.

Kurmark. I. Allgemeines. Aemterbau 623. Die Amts- und Vorwerksgebäude in der K. sollen massiv und solide gebaut werden 624. Eselsgestüt zu Neustadt a. D. 635. Keine Offerten mehr zur Rekrutenkasse 648.

II. Stände. Die Landstände und die Justizreform beim Kammergericht 360 f. Die Stände über die Kammergerichtsreform und die auswärtigen Consulenten und Procuratoren 400—405. Die Stände und die Reform des Altmärkischen Obergerichts 451 f. Beitrag der Kurmärkischen Stände zu den Kosten der Justizreform („Justizsalariengelder") 483 f.

III. Justiz und Kirche. Justizwesen auf den Aemtern 213—215. Jurisdictionsstreit zwischen Kammergericht und Magistrat von Berlin 297 f. Revision des Kammergerichts durch Cocceji 358. Anweisungen zur Vorbereitung der Reform beim Kammergericht 359 f. Commission für die Reform 360 f. Interimistische Anweisung wegen des Verfahrens beim Kammergericht 366—368. Instanzenzug; das Hofgericht als Senat des Kammergerichts formirt; die Advocaten 366—368. Kammergericht und Neumärkische Regierung 371 bis 373. Privatpraxis der Fiscale beim Kammergericht 377. Präsident v. Görne und die Reform beim Kammergericht 378. Die Kammergerichtsreform und die Consulenten und Procuratoren 382 f. 400—405. Das Kammergericht und die Concipienten 405. Justizreform beim Kammergericht 405 f. 444—446. 448 f. Tadel des Präsidenten von Osten 413. Bauernprocesse und Consulenten 414. Das Verfahren beim I. Senat des Kammergerichts 415 f. Besoldungsetat des Kammergerichts 454 f. Neueinrichtung des Kammergerichts 474—480. Einführung der neuen Gerichtsordnung („Project eines Codicis Fridericiani Marchici" ꝛc.) 489. Die bisherigen Justizcollegia in Berlin: Ober-Appellationsgericht, Kammergericht, Hof- und Criminalgericht, Criminalcollegium und Judencommission, werden aufgehoben 490. Anordnung des neuen Kammergerichts 497—499. Das Kammergericht ist fortan in Ehe- und Predigersachen zuständig 522. Personalien beim K. Vorbereitung der Justizreform in der Altmark und Uckermark 376 f., in der Altmark 512. Reform des Altmärkischen Obergerichts 451 f. Kammergericht und Altmärkisches Obergericht 480. — Consistorium: Rüge wegen Justizverschleppung; Verfahren in Ehescheidungsprocessen 245.

IV. Verwaltung. Qualitäten der Baumeister und Bauinspectoren 13. Rangstreitigkeiten bei der Kammer 34. Die Kammer-Justitiarien v. Rodenberg und Eltester verzichten auf die Sporteln (Urtheilsgebühren und Succumbenzgelder) 36. Militärische Commission zur Untersuchung der Unredlichkeiten eines Steuerraths 108 f. Die Landrentei erhält die Einziehung, Verwaltung und Auszahlung der Feuerkassengelder anstatt der Steuerräthe 110 f. Ertheilung des Charakters als Landrath 111 f. Anstellung von Landräthen 299. 359. Landräthe, die sich zu Präsidentenposten eignen 394—397. Bereisung des Kammerbezirks durch Landrath v. d. Gröben 411—413. Kreisdirectoren und Landräthe in der Uckermark 455 f. Die Kammer und die Bestrafung widerspenstiger Domänenbauern 136. Kein besonderer Feuerkassenrendant für die K. 148 f. Uebertragung der Direction des rathhäuslichen Wesens zu Berlin an den Geh. Rath v. Kircheisen; Revision 193 f. Königliches Excitatorium an die Kammer 238. Personalia 246. Nachlässiger Geschäftsgang in der Kammer 263—265. Ausfall in den Accisegefällen 268 f. Die Kammer hat keine Vorschläge zu Ausgaben zu machen; soll besser wirthschaften 273 f. Ersatz für die untüchtigen Kriegsräthe 274. Bureaustunden der Registratur- und Kanzleibeamten 323. Ueberschuß bei den Accisen. Reinigung der Kammer von untauglichen Subjecten; Tadel der Kammer 342—344. Neubesetzung der Kammer 346 f. Lässigkeit der Kammer, Tadel des Präsidenten v. Osten 353 f. Ausmerzung untüchtiger Mitglieder 356. Kammer-Auscultatoren 374 f. Alte Kriegsräthe bei der Kammer 422. Kurmärkische Obersteuerkasse, Generalkriegskasse und die Kammer 440. Landrath v. d. Gröben wird Kammerpräsident an Stelle des verstorbenen v. Osten 456. Einrichtung einer besonderen Obersteuerkasse für die K. 481. Plackereien des Publicums auf der Berliner Accise 506 f. Revision des Bauwesens auf den Aemtern 522.

Die erneuerte Instruction für die Kurmärkische Kammer vom 22. Juli 1748: 657 f. 688—748. Combination des Commissariats und der Amtskammer zu Berlin 688. Der Präsident und die Kammerdisciplin 689. 694 f. Kassenbeamte 690 f. Die Kammer steht unter des Königs unmittelbarer Aufsicht 690. Die Kammer und das Generaldirectorium 690 f. Ordnungsvorschriften 691 f. Geschäftsgang 692—696. 698. Expeditionen 693 f. Referenten und Correferenten 693. Revision der Concepte 694. Sessionen 695. Deren Versäumung 695. Bereisung der Departements 696 f. 698. Brauwesen 696. Amt des Commissarius loci 696. 712. Butter- und Käsedebit der Aemter 697. Viehzucht 697. Wirthschaftsgebäude 698.

Bauernplackereien 698. 703. Vacanzen und Bestellung neuer Mitglieder 699. Präsidenten und Directores der K. dürfen aus dem K.-Collegio oder den Landräthen genommen werden 699. Qualität der Räthe 699 f. Auscultatores und deren Anleitung und Ausbildung 700 f. Bekommen bei Commissionen Diäten 701. Jährliche Conduitenlisten über die Räthe, Auscultatores und Subalternen 702. Avancement von Secretären zu Kriegs- und Steuerräthen 702. Kassen-, Steuer- und Polizeibeamte 702 f. Jagd- und Forstbedientenstellen besetzt der König persönlich, ihre Bestallungen und Instructionen besorgt das Generaldirectorium 703. Kassencuratoren 704. Visitation der Obersteuerkasse und Domänenrentei 704. Keine Abrechnung wegen Bau oder Remission 704. Obersteuerkassenrechnungen 704. Reste 705. Der Landrath wirkt mit bei Erhebung der Contribution 705, führt die Aufsicht über die adelichen Dörfer und Unterthanen 715. Kreiskassenextracte 705. Ewige Festung für den Präsidenten, welcher eigenmächtig neue Auflagen macht 706. 717. Visitation der Unter- und Nebenkassen 706. Die Berlinsche und übrige Kämmereikassen revidirt der Magistrat 706, die Accisekassen in den Städten die Steuerräthe 706, in Berlin ein Geh. Finanzrath nebst dem Kammerpräsidenten 706. Reformirung der Kammerkanzlei 707 f., besonderes Personal für die Etats und geheimen Sachen 707. Amt des Kanzleidirectors 708. Verschwiegenheit 709. Magazinwesen 709. Getreidepreise 710. Artillerie- und Proviantpferde 710 f. Marschsachen 711. Die Einquartierungslast 711, Befreiung davon 712. Einschätzung der Bürger 712. Das Billetiren 712. Servisrendanten 713. Die Cavallerieregimenter und die Kämmereiwiesen 713. Conservation der Unterthanen in den Städten 714, auf dem platten Lande 714; Regulirung ihrer Dienste 715. Städtedörfer und adeliche Dörfer 715 f. Baudienste 715. Anordnung einer besonderen Obersteuerkasse 716. Kein Contributionsausschlag auf Extra- (Neben-) Monate 717. Unterbringung der Ausrangirten 717 f. Lehnscanon und Vasallentabellen 718 f. Revision des Accisetarifs für die Kurmark 719 f. Verbot des Hausirens. Generaldesignationen über die Contraventionen gegen die Hausiredicte für das Generaldirectorium 720 f. Amtspflichten der Steuerräthe 722 f. 729 f.; sollen einen Auszug aus der Kammerinstruction über ihre Function erhalten 730. Jährlicher Ueberschlag und Etat der unfixirten Ausgaben 724. Jährliche Balancen des Kammeretats vom 1. Juni bis ult. Mai 725. Bonificationsaccise zu Berlin 725. Erleichterung des Handels über Stettin 725. Beförderung des Flachsbaus und Linnenwebens 726, vgl. 743. Memorialia von armen Leuten ohne Stempel 726. Tabelle betreffend die Schließung

der accisebaren Städte 727. 730. Beförderung des massiven Baues in den Städten 727 f. Unlauterer Wettbewerb 729 f. Kornpreise, Getreidepreistabellen 731. Waarenvertheuerung, Auf- und Vorkauferei 731 f. Gasthöfe 732. Feuerlöschwesen 732. Keine Erhöhung des Dienstgeldes der Unterthanen 733. Anderweite Verpachtung der Aemter. Pachtcontracte 733 f. Cautionen der Beamten und Pächter 735. Aemterbauten 735 f. Amtspflicht des Kammerpräsidenten 735 f. Kirchenrevenüen-Directorium 736. Salz-Inspectoren 737. Königliche Mühlen 739 f. Oberforstmeister 741 f. Die Landräthe und die Grenzsachen 742 f. Ansetzung fremder Colonisten 743. Kammerberichte 745. Aenderung bei der Rekrutenkasse 746 f., vgl. 648. Keine Protection bei Besetzung der Vacanzen 747.

Kussow, Joach. Friedr. v., auf Berchland bei Stargard, Regierungs-, auch Kriegs- und Domänenrath in Stettin 209 f.

Kyau, v., Generalmajor 450 f.

L.

Labes, Secretär, zum Eigenthumsreceptor in Stettin gewählt 425.

Lagerhaus. Das L. und die Wollverarbeitung 612.

La Motte Fouqué, Heinr. Aug. Frhr. de, Generallieutenant, Commandant von Glatz 123 f. Erhält die Direction der Glatzer Commission 276 bis 279. Differenz mit dem Glatzischen Landrath v. Pannwitz bei der Truppenaushebung 342.

La Motte Fouqué, de (Sohn des Vorigen), wird Kriegs- und Domänenrath 173—175.

Lamprecht, Franz Ehrenfried, Kriegs- und Steuerrath in Halberstadt 515 f.

Landbaumeister. Scharfes Urtheil über die L. 565. 623.

Landescultur und Meliorationen. Förderung der L.arbeiten in Pommern 356, vgl. 571. — S. Colonistensachen, Dörfer, Radungssachen.

Landeskinder; nur solche, protestantischer Religion, sollen zu den Rathsstellen im Generaldirectorium und zu den Präsidien der Kammern zugelassen werden 579.

Landesverweisung, s. Strafen.

Landjäger 525.

Landjägermeister 199 f. — S. auch Forstsachen.

Landlicenten im Geldrischen 812—814.

Landräthe. Vorspann bei Dienstreisen 10—12. Ernennungen von L.n 28 f. 299. 359. Instruction für L. bei Kreiskassenvisitationen 32. Ertheilung des Charakters als Landrath 111 f. Adjunction auf eine Landrathsstelle im Magdeburgischen einem braunschweigschen Kammer-

herrn und Hofgerichtsassessor ertheilt 156. L., die sich zu Präsidentenstellen eignen 394—397; 699 (Kurmark). L. in der Uckermark 455 f. L. sollen behufs Controlle der Steuer- und Ober-Steuerkassen eine Gegenrechnung führen 589; darauf sehen, daß alle Fourage im Lande gekauft werde 599; daß die Ausrangirten nicht außer Landes gehen 604. Sollen jährlich die Ritterrollen (Vasallentabellen) anfertigen 606; 718 (Kurmark). Mitwirkung der L. bei Erhebung der Contribution 705. Führen die Aufsicht über die adelichen Dörfer und Unterthanen 715; über die Landesgrenzen 742 f. (Kurmark). — S. auch Stände.

Landrecht, deutsches, statt des „römischen lateinischen Rechts", von Cocceji vorgeschlagen 8 f.; „teutsches", statt des „lateinischen", soll von Cocceji entworfen werden 147. Nothwendigkeit eines L.s 207. Ständige L.s-Commission in Preußen 224.

Landrenteien in den Provinzen und die Domänengefälle 638.

Landrenter 580.

Lange, Philipp Friedr., Hofgerichtsadvocat in Stettin 211.

Lattorff, Hans Wilh. Friedr. v., in Demcker, Geh., auch altmärkischer Hof- und Obergerichts- und Landrath, kurmärkischer Kriegsrath 299. 395.

Lauenburg-Bütow. Zerreißen der Landtage 294 f.

Laurens, der alte, † 210.

Laurens, Joach. Albr. v., Geh. Rath, früher Director der Kriegs- und Domänenkammer, zugleich Regierungs- und Hofgerichtsrath in Stettin 208.

Lautensack, Jul. Gebhard, Geh. Kriegsrath, Cabinetssecretär 419 f. L. und die Vorbereitung der erneuerten Instruction für das Generaldirectorium 553 f. — Vgl. auch 568.

Lebensmitteltaxen 615. 795.

Ledebur, Frhr. v., Vertreter der Mindenschen Stände 223.

Legat, Ernst Hartwig Gottlob v., zu Lützen-Ottersleben, Landrath des 1. Districts des Holzkreises 391.

Legationsräthe, dürfen ohne schriftliche Erlaubniß des Königs aus Berlin nicht verreisen 467.

Leges publicae, Begriff und Publication 181—183.

Lehmann, Beamter des Stutamts Trakehnen 107.

Lehnmann (Lehmann), Philipp Wilh., Geh. Finanzrath, Assessor im I. Departement des Generaldirectoriums 577; hat den Vortrag über die Generalkassen 578.

Lehnwesen 182. Die beabsichtigte Uebertragung des Fridag-Gödensschen Lehens in Ostfriesland an den Generalmajor v. Winterfeld 192 f. Allodification in Pommern 253; keine Allodification in Schlesien! 249.

Klage über die Repartition der Lehnpferdegelder 789 (Cleve). Lehnscanon und Ritterrollen 605 f.; für die Kurmark 718; für Cleve 789. — S. auch Vasallen.

Leinewandmanufactur 612. Beförderung der L. in der Kurmark 726; vgl. 743. Ansetzung von Leinewebern in Magdeburg 749; von auswärtigen, namentlich lausitzischen und sächsischen Leinwebern und Kantenknöplern in Halberstadt, Minden und Ravensberg 759 f. Förderung der L. auf dem platten Lande in Cleve durch Spinner und Weber aus Holland 793. Poussirung der ostfriesischen L. zu Leer durch Ansetzung von Spinnern und Webern aus Holland und dem Münsterschen 820. 830.

Leipziger Juristenfacultät in der Marienstuhlschen Angelegenheit 16—21.

Lentz, Daniel, Kriegs- und Domänenrath in Gumbinnen 426. 442. Wird Director der Kammer in Aurich und Geh. Rath 514. 516. — Vgl. auch 819.

Leopold, Fürst von Anhalt-Dessau 240.

Lepel, v., zu Chinnow, von den vorpommerschen Ständen zum Landrath vorgeschlagen; wegen verschleierter Adjunction vom Generaldirectorium abgelehnt 28.

Lesgewang, Joh. Friedr. v., Königsberger Kammerpräsident und Etatsminister, Mitglied der Preußischen Regierung, rechtfertigt sein Gesuch um Enthebung vom Präsidentenposten 44—47. Ersatz für ihn 51. 56. Wird verabschiedet 75. 78 f. 97—99. — Vgl. auch 85.

Lettow, v., Kammerauscultator in Gumbinnen 96.

Lettow, Georg Ulrich v., Landrath des Greifenbergschen und commembrirten Wedelschen Kreises, zu Treptow a. R. 211.

Leyser, Friedr. Polycarp, Kriegs- und Domänen-, auch Jagd- und Grenzrath in Magdeburg 429.

Licentkassen in Preußen 640.

Lichnowsky, Baron v., Landrath des Coselschen Kreises 29.

Liebeherr, Joach., Kriegs- und Domänenrath, auch Oberempfänger zu Stettin 432. Die Untersuchung seines Kassendefects 525—533. Die L.sche Affaire und das Generaldirectorium 569. 574 f. „Liebeherren" 639 f. — Vgl. auch 471. 528. 530 f. 557.

Liechtenstein, Joh. Karl Fürst v. 242. Seine Jurisdiction in Schlesien 509 f.

Lindholtz, Hoffiscal; wird Generalfiscal in Glogau 464.

Lindholtz, Christian Justus, Regierungsrath in Halberstadt 69. 364.

Lindholtz, Joh. Christian, Regierungssecretarius in Halberstadt 365.

Lingen, s. Tecklenburg-Lingen.

Linger, Joh. Gottlieb Friedr. v., Kammerauscultator in Berlin 374 f.

Linsing, Heinr. Ernst Christian v., Oberforstmeister des wendischen Districts, erhält noch einen Theil der mittelmärkischen Forsten zu seinem Departement 385 f.

Lobkowitz, Fürst v., Besitzer des Fürstenthums Sagan 517.

Löben, Alex Sam. Baron v., Präsident der Mindenschen Kammer, nach Cüstrin versetzt 26 f. Marginal des Königs zu seinem Gesuch um Vorspann 31. Urtheil des Königs über die Kammer 111. Getadelt wegen schläfrigen Fortgangs der neumärkischen Canalbau- und Radungsarbeiten 357. — Vgl. auch 71. 148. 533 f.

Löllhöfel v. Löwensprung, Otto, Kriegs- und Domänenrath zu Gumbinnen 38.

Löper, Andreas, Hofgerichtsrath in Cöslin, Director des Pupillencollegiums, vorher Syndicus in Stargard 333 f.

Löper, Christian Andreas, Assessor beim Schöppenstuhl zu Stettin, Hofgerichtsadvocat und Stadtsyndicus zu Stargard 211.

Löper, Jacob Andreas, Consistorialrath und Präpositus zu Stettin 301.

Löper, Joh. Friedr., sen., Hof- und Justizrath, Hofgerichtsadvocat in Stettin 211.

Löper, Joh. Friedr., jun., Regierungsrath zu Stettin, später Geh. Tribunalsrath zu Berlin 300. 408. 476.

Löper, Martin Friedr., Archivar und Secretär bei der Stettiner Regierung, Titularregierungsrath 301.

Löper, Peter, Kriegs- und Domänenrath in Stettin 328 f. 471. 482. 515.

Löper, Sam. Gottlieb, sen., Regierungsrath zu Stettin 300.

Löwe, Syndicus in Breslau 519.

Looß, Baron v., Landrath des Breslauschen Kreises 29.

Lucanus, Hofrath, Mitglied des Pupillencollegiums in Halberstadt 362.

Lucanus, Joh. Heinr., Oberamtsregierungsrath und Generalfiscal zu Glogau, wird Oberamtsregierungs-Präsident 463 f.

Lucanus, Wilh., Secretarius und Archivarius bei der Halberstädter Regierung 365.

Luckwald, David, Kassierer bei der Pommerschen Obersteuerkasse 528.

Lübeck, Joh. Bernh., Kriegs- und Domänenrath in Glogau 66.

Lüderitz, v., Jagdjunker 459.

Lüderitz, Sam. Ludw. v., Geh. Kriegsrath und Regierungspräsident in Halberstadt 345. 363—365.

Lyncker, Phil. Ludw. v., Geh. Justiz-, Tribunals-, Hof- und Kammergerichtsrath, Stadtgerichtspräsident; Mitglied der Commission zur Justizreform 446. 449. 477.

M.

Maaß und Gewicht. Mühlenwaagen 764. Periodische Visitation von M. u. G. in Cleve 795 f. Einführung von einheitlichem M. u. G. in Ostfriesland 832 f. Lässigkeit der ostfriesischen Regierung gegenüber diesem Bedürfniß 833.

Maaszölle in Cleve 802, Geldern 814.

Machnitzky, Heinr. Gottlieb, Kriegs- und Domänenrath in Glogau (Justitiar) 68.

Magazine. Mißbräuche bei den M.n 13—15. Magazinbediente in Schlesien 14 f. Landes- und Kriegsmagazine, deren Aufzählung, ihr Zweck, Balancirung der Kornpreise, Einkauf, Magazinextracte 593—596. Magazinbediente, Pack- und Transportwesen, Livranciers 596 f. M.-Sachen gehören zum VI. Departement des Generaldirectoriums 578. M.e, M.vorschüsse und M.reste in Preußen 669 f. M. in der Kurmark 709. Landmagazin in Halberstadt 756. Vorschüsse aus dem M. zu Wesel 785 f. — S. auch Proviantwesen.

Magdeburg, Herzogthum und Grafschaft Mansfeld. I. Allgemeines. Gehört zum II. Departement des Generaldirectoriums 577. Keine Offerten mehr zur Rekrutenkasse 648.

II. Justiz. Tadel des Präsidenten v. Plotho wegen Insubordination 194 f. Einführung der neuen Gerichtsverfassung in M. 378—382. Das Constitutioniren 379—382. Justizreform 408.

III. Verwaltung. Besetzung einer Registratorstelle bei der Kammer (Tadel des Königs gegen das Generaldirectorium) 32 f. Adjunction auf eine Landrathsstelle einem braunschweigischen Kammerjunker und Hofgerichtsassessor ertheilt 156. Allgemeine Anweisungen an die Kammer 258—261. Das Baudepartement 260. Designation sämmtlicher Landräthe und Kreise im Herzogthum M. und in der Grafschaft Mansfeld 391 f. Designation sämmtlicher Steuerräthe, ihrer Bezirke und deren Einquartierung 392—394. Departementstabelle 428—430. Anordnung handelsstatistischer Kammerberichte 465—467.

Die erneuerte Instruction für die Magdeburgische Kammer vom 22. Juli 1748 (658. 660; stimmt im Allgemeinen mit der Kurmärkischen überein) 748—753. Herabsetzung der bäuerlichen Dienste 748. Das Rosenburgsche Gestüt 749. Ansetzung von Leinewebern 749. Hülfsquartiergelder 749. Colonisation 749 f. „Vogtländer" 750. Flachsbau; Garnausfuhr verboten 750. Salzcocturen 750—752. Steinkohle 750. Braunkohle 752. Hallische Deputation 751. Erz- und Schieferbergwerke, Mühlensteinbrüche 752 f.

Magirus, Christoph Wilh., Registrator beim II. Departement des Generaldirectoriums 158.

Magistrate. Wahlrecht der M. 425 f. Die M. und die Verwaltung des jus patronatus 550 f. Ihre Aufgaben 556. 582 f.

Majestätsbeleidigungsprocesse verboten 187 f.

Maltzahn, v., Landmarschall in Pommern 211.

Mancke, Richter, Consulent in der Kurmark 401. 414.

Mandatarius Fisci beim Kammergericht 477. 480.

Manitius, Adolf Gebhard, Geh. Finanzrath, Assessor beim V. Departement des Generaldirectoriums 578.

Manitius, Friedr. Bogislaus, Oberamtsregierungs- und Oberconsistorialsecretär in Breslau 135.

Manufacturwesen, im Allgemeinen: 610—613, in der Kurmark 726, in Halberstadt-Minden 760 f., in Cleve 791—794, in Ostfriesland 830 f. M.sachen gehören zum V. Departement des Generaldirectoriums 578. Die M.n und das Commercium 610 f. Principium regulativum 611. Anlegung neuer Fabriken 611 f. Wollmanufacturen und Wolltabellen 612. Lagerhaus 612. Leinenmanufacturen 612. Hineinziehung von Spinnern und Webern aus der Lausitz 612. — Die Kammern und die Fabrikanten 494. Der König und das M. 560 f. — S. auch Commercienwesen, Leinewand-, Seiden-, Wollmanufactur, Stahlfabriken.

Marconnay, v., Kurmärkischer Kriegs- und Steuerrath; wegen Erpressungen cassirt 108 f.

Mardefeld, Axel v., Geh. Finanzrath und Envoyé extraordinaire am russischen Hofe, wird Staatsminister 258.

Marienstuhl, Kloster bei Egeln im Halberstädtschen. Die M.sche Angelegenheit 16—21.

Mark, Grafschaft. Kammerjustiz 93.

Marschall, Samuel v., Wirkl. Geh. Etatsminister beim Generaldirectorium ꝛc., Mitglied der Universitätscommission 338 f. Wird zum Mitglied des Obercuratoriums für sämmtliche Universitäten und Gymnasien ernannt 339 f. Bericht über die Qualification der kurmärkischen Landräthe zu Präsidentenposten 394—397. Soll mit den kurmärkischen Ständen wegen eines Beitrags zu den Kosten der Justizreform verhandeln 483 f. Dirigirender Minister des V. Departements 578. Erbricht die Provinzialeingänge für dasselbe 584. Soll das Postwesen verbessern 630 f. Krank 657. — Vgl. auch 336. 408 f.

Marschsachen gehören zum VI. Departement des Generaldirectoriums 578.

Massow, Caspar Otto v., Oberpräsident aller pommerschen Collegien 316.

Massow, Christlieb v., Kriegs- und Domänenrath in Glogau 67.

Massow, Valentin v., Präsident der Neumärkischen Kammer; strafversetzt nach Minden (später dirigirender Minister beim Generaldirectorium) 26 f. Getadelt wegen seiner Haltung gegen die Regierung 484 f. — Vgl. auch 353.

Matuschka, Rud. Friedr. Graf v., Oberamts- und Oberconsistorialrath in Breslau 243 f.

Maupertuis, Pierre, Louis Moreau de, französ. Mathematiker, Präsident der Berliner Akademie (1698—1759) 468.

Medicinalwesen, s. Adjuncti Collegii Medici, Physici, Rangverhältnisse.

Meier, Joh. Bernhard, Regierungsrath und Mitglied des Pupillencollegiums in Halberstadt, Advocatus Fisci 69. 362. 364.

Meinders, Mor. Heinr. v., früher Officier, wird Kriegs- und Domänenrath in Minden 148.

Meißdorffische Kohlenbergwerke im Mansfeldschen 767.

Mellin, Friedr. Wilh. v., Hofgerichts- und Regierungsrath, Vicedirector des Consistoriums in Stettin 209. Soll nicht mehr zugleich bei der Regierung, sondern nur beim Consistorium arbeiten 232. Entlassen 300. 335.

Mellin, Wilh. Heinr. v., Hofgerichtsrath in Stettin 209.

Memorialien und Suppliken, deren Beschaffenheit 137. M. auf Stempelpapier 676. 726.

Mertens, Peter, Grenadier bei der Garde 93.

Mettingsches Kohlenbergwerk im Lingenschen 770.

Meyer, Moritz Ludw., Kriegs- und Domänenrath in Königsberg 91 f.

Meyer, Wilibald Wilh., Kriegs- und Domänenrath in Breslau 62.

Meyners, (Meiners), Heinr. Gebhard, Kriegs- und Domänenrath in Magdeburg 429 f.

Michaelis, Georg Daniel Christian, Geh. Justiz-, Hof- und Kammergerichtsrath 454. 475.

Michaelis, Joh. Christian, Generalsuperintendent und Consistorialrath in Halberstadt 364.

Militärjustiz, s. Justizwesen d) und Militaria.

Militaria. Militärjustiz in Civilsachen 2 f. Militärische Commissionen 2 f. 108 f. 526—528. 530 f. Gründung des VI. Departements beim Generaldirectorium für Magazin-, Marsch-, Einquartierungs- und Servissachen 21—23. 107 f. M. in Ostfriesland 118. 124 f. 130. Landschaftliche Militärbediente in Ostfriesland 118. 124 f. Strengere Geheimhaltung der Armeelisten und Kriegskanzleisachen 156 f. Geheim-

haltung militärischer Akten beim Generaldirectorium, bei der Oberrechenkammer, den Berliner Generalkassen und Kammern 158—168. Stamm- und Quartalrollen der Regimenter sind beim VI. Departement fortan aufzubewahren 158. Versorgung von Invaliden beim Generaldirectorium 187. Ungünstige Folgen der Stempelfreiheit der Soldaten im Mindenschen 223. Einrichtung der Glatzer Commission 276—279. Conflict zwischen Generalmajor v. Fouqué und Landrath v. Pannwitz im Glatzischen 342. Aushebungsschwierigkeiten in Schlesien 344. Die Kriegsgerichte sollen nach der Strenge der Kriegsartikel sprechen; Strafmilderung bleibt dem Könige vorbehalten 355 f. Marschliquidationen in Pommern 387. Die pommerschen Landräthe sollen die jungen Edelleute zum Militärdienst anhalten 388. Geheimhaltung der die Verpflegung der Armee und die Zeughäuser betreffenden Sachen beim Generaldirectorium 591. Armeeverpflegung, Magazine, Generalkriegscommissariat 593—598. Einquartierungs- und Serviswesen 598 f. Fouragegelder für die Cavallerie 599. Alle Fourage soll im Lande gekauft werden 599. Erleichterung der Heirath von Militärpersonen behufs Peuplirung des Landes 603. Ansetzung Ausrangirter 604 f., worüber jährlich vom Generaldirectorium eine Haupttabelle eingereicht werden soll 605. Deserteurs 613. Artillerie- und Proviantpferde 597 f. 670. Marschkarte für die Regimenter in Preußen 670. Remontepferde für die Dragonerregimenter, Hebung der Pferdezucht, Körmeister 765 f. (Halberstadt-Minden). Keine Werbung und Enrollirung im Herzogthum Cleve, der Grafschaft Mörs und in einem Theil der Grafschaft Mark 794. — S. auch Armee, Ausrangirte, Einquartierungswesen, Generalauditoriat, Invalidensachen, Judicia mixta, Rekrutenkasse, Serviswesen.

Milsonneau (Milzonneau), Isaac de, Geh., auch Hof- und Kammergerichtsrath, Mitglied des französischen Oberdirectoriums 445. 476. 499.

Miltitz, v., Kammerdirector in Stettin 532.

Minden, Fürstenthum. I. Allgemeines. Gehört zum IV. Departement des Generaldirectoriums 578.

II. Stände. Denkschrift zum Coccejischen Justizreformplan (Constitution für Pommern) 223.

III. Regierung, Bericht zum Coccejischen Justizreformplan (Constitution für Pommern) 222 f. Durchführung der Justizreform durch den Geh. Rath Culeman 282. 288 f. Reibungen mit der Kammer 484 f.

IV. Kammer. Personalien 148. 390. Reibungen zwischen Kammer und Regierung 484 f. Die erneuerte Instruction für die Mindensche Kammer vom 22. Juli 1748 (bis auf größere Abweichungen über-

einstimmend mit der Halberstädtischen) 753—774. Servis 756. Kataster-Revisionscommission 757. Colonisation 758. Linnenmanufactur; Ansetzung von auswärtigen Webern und Kantenknöplern 759 f. Knollmannsche Zuckersiederei 759. Melberger Salzquelle 763. Pferdezucht 766. Bergwesen: Tecklenburg-lingische Kohlenbergwerke; die Bergwerke im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg 770.

Minister, dirigirende des Generaldirectoriums, deren Functiones 584—590.

Mirdelius, Valentin, Hof-, Justiz-, Consistorial-, Kirchen- und Schulrath, beim Kammergericht zu Berlin 475.

Moltzahn, Landrath in Pommern 255.

Momma, Kreisrath des Oberländischen Kreises 341.

Monatsgelder, königliche; deren Ablieferung 152.

Morentz, Joh., Kriegs- und Domänenrath in Königsberg 41; nach Gumbinnen versetzt 310.

Morgenstern, Regierungsrath in Magdeburg, Mitglied der Commission zur Justizreform in Pommern 140 f. Sein Tod 230. 345.

Moritz, Fürst von Anhalt-Dessau 553. 571. Seine Rathschläge über den Anbau von Dörfern 646.

Moritz, Andreas, Hof- und Kammergerichtsrath 475.

Mühlenwesen, im Allgemeinen: 633; in der Kurmark 739 f.; in Halberstadt-Minden 764; in Cleve 801 f. Mehr Wind- als Wassermühlen, insonderheit bei Berlin und Potsdam 567. Mühlensteinsachen gehören ins II. Departement des Generaldirectoriums 577. Mangel an Mühlen im Lande 633. Mühlenreglement 633. 801. Verbesserung der königlichen Mühlenrevenüen 633. Bosheit und diebische Griffe der Müller 633. 764. Mühlenbereuter 580. 774 f. Mühlenwaagen. Mangel an Mühlensteinen in Halberstadt 771. Mühlensteinbrüche 752 f. 771. Vergabung von Mühlen auf Erbzins 801.

Müller, Joh. Erich, Kriegs- und Domänenrath in Magdeburg 429.

Münchow, v., Erbtruchseß der Kurmark, Comtur des Johanniterordens zu Lietzen, früher Kammerpräsident zu Cüstrin. Wohlwollen des Königs für ihn und seine Familie 39. Pensionirung 330 f. — Vgl. auch 291 f. 333.

Münchow, Ludw. Wilh. Graf v. (Sohn des Vorigen), dirigirender Minister in Schlesien, Chefpräsident der beiden schlesischen Kammern. Rechtfertigung der Breslauer Kammer beim Könige 14 f. Stellung hinsichtlich der geistlichen und Justizangelegenheiten 23—26. Besetzung erledigter Landrathsstellen in Schlesien 28 f. Die Special-Instruction zu Kreiskassenvisitationen für die Land- und Departementsräthe 32.

Regelt das Sportelwesen bei den Kammern 36 f. Wiederherstellung der Ordnung in Niederschlesien 44. M. und die neue Vertheilung der Departements bei den schlesischen Kammern und die bezüglichen allgemeinen Dienstanweisungen 57—68. M. und die Ressortabgrenzung zwischen Oberamtsregierung und Kammer zu Breslau 188. Der Verkauf der schlesischen Güter der im Oesterreichschen wohnenden Vasallen; Vorhaltungen des Königs 242—244. M. und das Verbot für Vasallen, in fremde Dienste zu gehen 269 f. Die Einrichtung der Glatzer Commission 276—279. M. und die Prüfung der Bonificationsliquidationen seitens der Breslauer Kammer 319 f. Erbittet sich Berichte über die Leistungen der Breslauer Kammer 320—322. Berichte, betreffend Personalveränderungen in der Glogauer Kammer 326 f. M. und die Aushebungsschwierigkeiten in Schlesien 344. Verfügung an die Breslauer Kammer wegen des Amtsgeheimnisses 386. M. und die Behandlung der das Incolat und die Güterankäufe in Schlesien betreffenden Sachen 398. M. und die Justizreform in Schlesien 425. Unzufriedenheit des Königs mit seinen Zeitungsberichten 504 f. Berichtet über Justizmißbräuche in Schlesien 509 f. M. und der Verkauf des Fürstenthums Sagan 517. Verhütung von Collisionen zwischen Justiz und Verwaltung in Schlesien 517—519. — Vgl. auch 229. 284. 417. 463 f. 500 f. 513.

Müntz, Joh. Werner, Kriegs- und Domänenrath in Xanten, Bergamtsdirector 800.

Müntz, Wilh. Reinhard, Vicedirector der Clevischen Kammer, wird Director 38.

Münzwesen. Münzsachen gehören zum III. Departement des Generaldirectoriums 577. M. im Allgemeinen 632 f., in Halberstadt-Minden 763 f. — S. auch Scheidemünze.

Mund, Joh. Christoph, Kammerauscultator in Berlin 374 f.

Mylius, Christian Otto, Dr. jur., Vicedirector des Kriegs-, Hof- und Criminalgerichts, Generalauditeur, Geh. Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath. M. und der Kamecke-Klinggräffsche Proceß 112 f. Getadelt vom Könige wegen Justizverschleppung beim Generalauditoriat 246 f. 324 f. Cabinetsordre an ihn, daß die Kriegsgerichte nach der Strenge der Kriegsartikel sprechen sollen 355 f. Getadelt wegen Nachlässigkeit im Amte 407 f. Getadelt wegen Amtsüberschreitung 414 f. M. und die Herausgabe des Corpus Constitutionum Marchicarum 524. — Vgl. auch 218. 265. 272 f. 298.

N.

Näfe, v., Landrath des Neustädtschen Kreises in Schlesien 28 f.

Nappius, Joh. Tobias, Kriegs- und Domänenrath in Magdeburg 429.

Nassau, Christoph Erdmann v., Kriegs- und Domänenrath in Breslau 64.
Natzmer, Ewald Georg v., Referendarius beim Cösliner Hofgericht, Hof- und Consistorialrath 333 f.
Neben-Modi. Begriff des Neben-Modus 717. Darf nur unter Approbation des Königs ausgeschlagen und ausgeschrieben werden 590. Die Extra- (Neben-)Monate sollen schlechterdings cessiren 717 (Kurmark). Der N.-M. ist nur in Vorpommern eingeführt 686.
Neefe, Mr. 551.
Neuchâtel, gehört zum III. Departement des Generaldirectoriums 577.
Neuendorff, Heinr. Adam v., Geh. Kriegs- und Domänenrath bei der Kurmärkischen Kammer, Stadtpräsident von Berlin. Von dem Präsidentenposten dispensirt 193 f.; bleibt „Bürgermeister" von Berlin 193 f. 246. Urtheil des Königs über N. 246.
Neumann, Joh. Friedr., Regierungsrath in Magdeburg 380.
Neumark. I. Allgemeines. Gehört zum I. Departement des Generaldirectoriums 577. Schläfriger Fortgang der Canalbau- und Radungsarbeiten 357. Contribution 602. Keine Offerten mehr zur Rekrutenkasse 648.
II. Stände. Die St. und die Justizreform 490. Wahl eines ungeeigneten Deputirten zur Justizreform 519 f.
III. Justiz. Das Justizwesen auf den Aemtern 213—215. Bericht der Neumärkischen Regierung zum Coccejischen Justizreformplan (Constitution für Pommern); der Instanzenzug in der N. 222. Neumärkische Justizordnung vom 19. August 1738: 222. Instanzenzug nach der Verordnung vom 2. September 1747: 366. Verfassungsänderung bei der Regierung 370—373. Justizreform 408. 512. Remedia von der Regierung gehen an das neue Kammergericht 497. Personalien 218 f.
IV. Verwaltung. Kammerpräsident v. Massow nach Minden, Präsident Baron v. Löben von dort nach Cüstrin versetzt; Mißstände bei den Kammersachen 26 f. Der Rest an Kriegsgefällen bei der K. 71. Personalia 92 f. Wirthschaft bei der K. 111. Lob der Kammer 439. Die K. und das Generaldirectorium 473 f.
Die erneuerte Instruction für die Neumärkische Kammer ist nicht mehr vorhanden; sie war in der Hauptsache gleichlautend mit der Preußischen 657. 688.
Nimptsch, Graf, in Schlesien begütert, im Oesterreichischen wohnend 242.
Nitze, Joh., Kriegs- und Domänenrath in Königsberg 54 f.; wird cassirt 71 f. 74.
Normann, Caspar Heinr. v., Kriegs- und Domänenrath in Breslau 65; nach Glogau versetzt 326 f.

Nostitz, Graf v., in Wien; österreichischer Geh. Rath, Besitzer der Herrschaft Köben in Schlesien 242.

Nüßler (Nüsler), Karl Gottlob v., Geh. Justiz-, Oberappellations-, Hof- und Kammergerichts-, wie auch Ravensbergischer Oberappellationsrath, 2. Director im Criminalcollegium 445. 547. Entlassen 477. 502.

Nunnigshofen, v., Inhaber des Lehns „der Pottdeckel" im Clevischen 510.

O.

Oberamtsregierungen, s. Schlesien.

Oberamtsregierungsräthe, s. Schlesien.

Oberappellationsgericht (Obertribunal) in Berlin. Die Marienstuhlsche Angelegenheit 16—21. Interimsordnung vom 28. November 1703, Instruction vom 4. December 1703 und Allgemeiner Bescheid vom 7. Mai 1708: 206. Plan zur Reform beim O. 302 f. Reform beim O. 318 f. Revision des O. durch Cocceji 358. Anweisung an das O. vom 2. September 1747 wegen des neuen Verfahrens, namentlich in Appellationssachen 368 f. Das neue Verfahren 384. Die Justizreform beim O. 405 f. Arnims Widerstand gegen die Reform 433 f. 447—450. O. mit dem Kammergericht vereinigt 474—480; aufgehoben 490. Weiterarbeit des O. bis Trinitatis 1748: 511 f. Vgl. auch 238. 252. 378—380. Project einer Tribunalsordnung 540—548. — S. auch Kurmark, (unter Justiz) und Justizreform. O. zu Königsberg = Tribunal, s. d.

Ober-Collegium Medicum 198.

Oberconsistorium. Frage der Errichtung eines O.s 548—552.

Obercuratorium für sämmtliche Universitäten und Gymnasien 339 f.

Oberforstmeister 133 f. 195. 199 f. 234. 251. 525. O. und die Assignationes auf die Forstkassen 642 f. — Vgl. auch Forstsachen.

Oberrechenkammer. Rechnungsabnahme über die königliche Dispositionskasse (Köppen) 21. Amtsverschwiegenheit anbefohlen (Reglement) 164 f. Personalien 238—240. Anciennetätsstreit bei der O. 469. Keine altersschwachen Leute bei der O. 422. In Sachen der O. concurrirt bei allen Departements des Generaldirectoriums der Geh. Finanzrath v. Pieper 578. Die O. besorgt die Hauptrevision der von den Kammern justificirten Rechnungen 641; vgl. für Ostfriesland 838. O. hat mit der Abnahme der Rechnungen von den beiden Generalkassen nichts zu thun 641. — Vgl. noch 527. 530.

Obersteuerkassen. Neue Ordnung bei den O. 436—440. Die Kurmärkische O. und die Kurmärkische Kammer 440. Einrichtung einer besonderen O. für die Kurmark 481. 716. Pommersche O. 513 f. O. im Allgemeinen: deren Revision 588. 704. O.rechnungen 588 f.; deren Con-

trolle durch die Landräthe und Abnahme durch die Kammern 589. Die Ausschlagung und Ausschreibung der Extraordinaria (Neben-Modi) ist den O.rendanten untersagt 589 f. 717. Deren Obliegenheiten 589 f. Die O.rechnungen sind monatlich abzuschließen 637. O.e für Preußen 667. O.rendant in Pommern 686 f. Restantenzettel 589. 704. Keine Abrechnung wegen Bau oder Remission 704. — S. auch Kassen- und Rechnungswesen.

Obertribunal in Berlin, s. Oberappellationsgericht in Berlin.

Ockel, Joh. Christian, Hof- und Criminalrath beim Kammergericht zu Berlin 475.

Oder. Transporte aus und nach Schlesien auf der O. 629. Die Bewallung der O. 645.

Officium Fisci. Soll auf Geheimhaltung der königlichen Ordres und Bescheide seitens der Kanzleien vigiliren 135. O. F. und die Kammer zu Breslau 418. Die Fiscalämter und die königlichen Edicte und Ordres (Tadel) 459.

Olck, ehemaliger fürstlich ostfriesischer Kammerrath; wird Kriegs- und Domänenrath in Aurich 137 f. Tod 819.

Oldebruch, Simon Heinr., Stettinscher Consistorialrath, Präpositus und Pastor zu Stargard 301.

Oligeff, russischer Legationssecretär 157.

Ouratsgelder im Geldrischen 812.

Opderbeck, Joh. Gerhard, Kriegs- und Domänenrath in Stettin 95 f. Cassirt 471. 530.

Oppel, Baron v., herzoglich sachsen-gothaischer Regierungsrath, zum Studium der preußischen Justizreform nach Berlin gesandt 370.

Oppermann, Joh. Friedr., Kriegs- und Domänenrath zu Breslau 58. 63.

Oranische Expedition 37.

Oranische Successionssachen, gehören zum III. Departement des General-Directoriums 577.

Osten, Matthias Conrad v., Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium, Chefpräsident der Kurmärkischen Kammer. Getadelt vom Könige 148 f. 263—265. 353 f. 413. Von den Berliner Assemblées dispensirt 247. Bericht über die Kammerauscultatoren 374 f. Tod 456. — Vgl. auch 34. 136. 249 f.

Osten, v., Regierungsrath in Halberstadt 365.

Ostfriesland, Fürstenthum. I. Allgemeines. Gehört zum III. Departement des Generaldirectoriums 577. Die Convention de anno 1744: 659. Vergleichungstabelle der verschiedenen Maße und Gewichte 833.

II. Stände. Stimmung der St. 30 f. Bestellung und Instruction des landesherrlichen Inspectors beim Administrations-Collegium

48—50. Stellung der St. zu Regierung und Kammer 115 f. Vorstellung der St. gegen die Kammerjustiz 176—180. Uebertragung des Fridag-Gödensschen Lehns an den Generalmajor v. Winterfeld 192 f. Beschränkung der Landtage 410 f. Die Bezeichnung „Herren Stände“ 533. St. verwalten die Contribution und Accisen 659. Der Kammerpräsident und die St. 822 f. St. machen Schwierigkeiten wegen Einführung eines einheitlichen Maßes und Gewichtes 833; die Landtagscommissarien sollen das Werk zum Schluß befördern 833. Die Besorgung des Deich- und Sielwesens ist Sache der St. 836. — S. auch unten IV.

III. Justiz. Abgrenzung der Competenzen von Regierung und Kammer (Reglement) 113—133. Reibungen zwischen Regierung und Kammer 133. Ernennung Iherings zum Regierungsdirector 151. Die bisher von der Regierung verwalteten Kammersachen werden in das Ressort der Kammer zurückgebracht 659 f. Lässigkeit der Regierung gegenüber der Einführung eines einheitlichen Maßes und Gewichts 833. Declaration des Reglements über das Justiz- und Cameralwesen vom 13. August 1746: 839. — S. auch unten IV.

IV. Verwaltung. Jurisdiction der Kammer, Steuerverfassung, Amtmänner, Drosten, Burggrafen, Vögte, Auskündiger, Städtewesen, Deich- und Sielrichter, landschaftliche „Militärbediente“, Strandsachen, Inseln, Polder, Grenzsachen, Post- und Botenwesen, Münzwesen, Zollsachen, Juden- und Mennonistensachen, Jagd- und Forstsachen, Zunft- und Gildesachen, Renteiexecution, Administrativjustiz 115—133. Drosten, Bestellung der Amtleute 116 f. Forum der Kammerbedienten 132. Einrichtung der Kammer 137 f. Competenzconflict des Generaldirectoriums und Cabinetsministeriums anläßlich der Publication des Reglements für Regierung und Kammer 181—183. Kammer und Stände 290. Der Kammeretat 487 f. Tod Bügels; Lentz Kammerdirector 514—516.

Die erneuerte Instruction für die Ostfriesische Kammer vom 28. August 1748 (659 f., hergestellt auf Grund der Geldernschen Instruction 816) 816—839. Rang der Mitglieder des Kammercollegii 817 f. Versäumung der Sessionen 818. Geschäftsgang bei der Kammer 819. Aufsicht über die Einnehmer der Contributions- oder Schatzungs- und die Pächter der Accisegelder 818. 820. Neuordnung der Administration der landschaftlichen Gefälle 819. Tabellen vom Zustande der Städte und Flecken 819. Departementseintheilung 819 f. Beförderung der Fabriken und Manufacturen von Flachs und Wolle durch Hereinziehung wohlhabender Holländer 2c., im Besonderen durch

die Kämmereien zu Aurich und Norden 820. Leinenhandel zu Leer 820. Amtspflichten des Präsidenten und Directors der Kammer 822. Eindämmung ständischer Umtriebe 822 f. Steuertabellen über die Eingänge an die landschaftliche, Obersteuer- und Renteikasse 820 bis 822. Die Abnahme der Ober-Rentei- und anderer zur Kammer gehörigen Rechnungen 823, der Contributionsrechnungen im Harlinger Lande und der Domanial- und Aemterrechnungen 823. Revision des Katasters über das ostfriesländische Contributions- und Schatzungswesen 824 f. Verpachtung des Accise- und Licentwesens 825. Die Städte im Harlinger Lande haben bisher Contribution statt der Accise gegeben 826. Bericht über den Nahrungszustand des Harlinger Landes 826 f. Der ostfriesische Transithandel 827. Vorschläge zu dessen Hebung 828 f. Gründung einer Handlungsgesellschaft 829; deren Nutzen 829. Der Niedergang des Emdener Handels 828. Hebung der ostfriesischen Wollmanufacturen 830. Poussirung der Leinenmanufacturen zu Leer durch Hereinziehung von Spinnern und Webern aus Holland und Münster 830. Gerbereien und Lederfabriken 831. Emden ein Vorbild für die Wohlfahrtseinrichtungen der anderen ostfriesischen Städte 831. Abänderung des Reglements von 1746 über das Polizeiwesen: die Polizei in den Städten und auf dem platten Lande soll fortan ausschließlich zum Ressort der Kammer gehören 832. Brauordnung 832. Einführung einheitlichen Maßes und Gewichts; mit dem Harlinger Land soll der Anfang gemacht werden 832 f. Beförderung der Torfstecherei 833. Revision der Zollrollen und Vervollständigung des Tarifs 834 f. Instandhaltung der Teiche und Sielen; deren jährliche Besichtigung; Teich- und Sielkasse 835 f. Aufsicht der Kammer über die Stände bei Besorgung des Teich- und Sielwesens 836. Die Contributionsgefälle werden an das landschaftliche Administrations-Collegium abgeführt 836. Angeschwollene Reste sollen nicht durch die Executores der Stände, sondern durch die Kammer beigetrieben werden, zuerst vom Harlinger Land 837. Die Vorschläge und Setzung der städtischen Verwaltungs-, Steuer- und Polizeibeamten gehören zum Ressort der Kammer, nicht, wie bisher, der Regierung 839.

Otterstedt, Hans Georg v., Landrath des Teltower Kreises, Landesverordneter; ständisches Mitglied der Commission zur Justizreform beim Kammergericht 361. 396. Bericht über das Verfahren beim I. Senat des Kammergerichts 415 f.

P.

Pabstein, v., Consistorialrath in Stettin 232.

Pabstein (Papstein), v., Referendarius bei der Stettiner Regierung 300. 335.

Packhusius, Schreiber, wird Kreissteuereinnehmer (Preußen) 341.
Palladio, Andrea, italienischer Baumeister, einer der Hauptvertreter der italienischen Hochrenaissance (1518—1580) 565. 624.
Pannwitz, v., Landrath in der Grafschaft Glatz 278. Differenz mit dem Generalmajor v. Fouqué bei der Truppenaushebung 342.
Pannwitz, Heinr. Wilh. v., Landrath des Kreises Cottbus 397.
Parsenow, Otto Hans Karl v., Mindenscher Kriegs- und Domänenrath; wird Kammerdirector 390.
Patronat, s. Jus patronatus.
Pawlowsky, Andreas Friedr. Wilh. v., Oberauditeur und Kriegsrath 272. Wird Generalauditeurlieutenant 524. Mit Untersuchung des Liebeherrschen Defects beauftragt 526. 528. 530 f. — Vgl. auch 356.
Pensionen. Minister v. Lesgewang 79.
Pfälzer Coloniesachen 543.
Pferdezucht, s. Stutereien.
Pfuel, Hempo Ludw. v., Kriegs- und Domänenrath in Breslau 65; zur Glatzer Commission deputirt 279. Getadelt vom Könige 508 f.
Pfuhl, v., Oberst Kalneinschen Regiments (Preußen); berichtet über die Noth der Amtsunterthanen 48.
Pfuhl, v., Lieutenant Neuwiedschen Regiments 247.
Physici. Die Stadt- und Kreis-Ph. in Pommern sollen in Viehseuchensachen lediglich an die Kammer berichten und ihr gehorchen 482 f.
Pieper (Piper), Joh. Heinr. v., Geh. Finanzrath, Präsident der Oberrechenkammer; soll mit einem Mitglied der Behörde die Rechnungen über die Königliche Dispositionskasse (Köppen) abnehmen 21. Concurrirt in Sachen der Oberrechenkammer bei allen Departements des Generaldirectoriums 578.
Pitzer, M. P., Pommerscher Kriegs- und Steuerrath 234. 520 f.
Piverling, Christoph v., zu Rosenhoff, altmärkischer Landrath 396.
Plackereien der Bauern 555. 601. 619. 698. P. und barbarische Körperstrafen („Postrunken“) in Preußen 674. P. bei Wolfsjagden 572. 644, vgl. 744 (Kurmark). P. der Unterthanen beim Salzdebit 632, bei den Mühlenbedienten 633. P. durch die Forstbedienten in der Kurmark 703; beim Zoll im Geldrischen 814 f.
Planitz, v., Geh. Kriegsrath, Commissarius loci und Landrath in der Grafschaft Glatz 278.
Platen, Alex. Christoph v., priegnitzischer Landrath und Kreisdirector 359.
Platen, Caspar Wichard v., Geh. Rath, Kammerpräsident in Magdeburg, Domherr zu Havelberg, Director der Stadt Burg. Urtheil des Königs über ihn 75 f. P. und der Bestechungsversuch eines Amtmanns 171. Sein Departement 258 f. — Vgl. auch 458. 466. 659.

Plesmann, Karl Ludw., Kriegs- und Steuerrath in Magdeburg 392. 428. 430.

Plötz, Michael Christoph v., Geh. Hof- und Consistorialrath, Director des Consistoriums, Mitglied des Hofgerichts in Stettin 138. 209. 232. 300. Verabschiedet 335.

Plotho, Erich Christoph Edler v., Regierungs- und Consistorialpräsident in Magdeburg, Geh. Justizrath. Getadelt wegen Insubordination 194 f. Vogelsang über P. 345 f. P. und die Einführung der neuen Gerichtsverfassung in Magdeburg 378—382.

Plotho, Ludw. Otto Edler v., Etats- und Justizminister 182.

Plusmacherei. Der König verflucht die abominablen Plusmacher 563. 617 f. P. bei den Amtsbrauereien 634, bei den Aemteranschlägen 635.

Podewils, Caspar Georg v., Hofrath und Referendarius bei der Stettiner Regierung 301. 335.

Podewils, Heinr. Graf v., Etats-, Kriegs- und Cabinetsminister 120. Für Ernennung des Grafen Bredow zum Justizminister 186 f. Bei der Ernennung v. Mardefelds zum Staatsminister 258. — Vgl. auch 248. 256 f.

Pötter, Gottfr. Christian, Geh. Kanzlist beim Generaldirectorium, zu den „geheimen Expeditionen" verwandt 161. 418.

Polen. Dessen Wichtigkeit für den preußischen Transithandel 609. Polnische Colonisten 684.

Polizeiwesen. Im Allgemeinen: 615 f.; in Preußen 677—679; in der Kurmark 730—732; in Minden-Halberstadt 761; in Cleve 795—797; in Ostfriesland 832. Polizei in den Kämmereien und auf dem Lande: Kornpreise 615. Brod-, Fleisch- und Biertaxen 615. Visitation der Krüge und Gasthöfe auf dem Lande 615 f. Feuergeräthschaften 616. Pflasterung der Städte 616. P. in Berlin 280. Polizeiausreuter 580, im Clevischen 774 f. — S. auch Feuerlöschwesen, Kircheisen, Maß und Gewicht.

Polmann, stud. jur. 410.

Polnische Aemter in Preußen 669.

Pommern, Herzogthum. I. Allgemeines. Gehört zum I. Departement des Generaldirectoriums 577. Einkommen der Steuerräthe 234 f. Allodification 253. Contribution 602. Keine Offerten mehr zur Rekrutenkasse 648. Nebenmodus in Vorpommern 686. Radungs- und Colonistensachen 686.

II. Stände. Aufforderung an die Stände zur Mitwirkung an der Coccejischen Justizreform 153. Beiträge der Stände zu den Justizbesoldungen — Indigenat 253—256. Verkauf von Landgütern 434 f. Die Stände (Landräthe) stellen mit der Kammer gemeinschaftlich die

Extraordinarien (Marschgelder ꝛc.) fest 686 f. Bestellung der Steuereinnehmer durch die Stände 687.

III. Justiz und Kirche. Militärische Commission zur Untersuchung eines Unterschleifs bei der Regierung zu Stettin 2 f. Unordnungen bei der Justiz in Pommern 70.

Coccejis Reform der Justiz in P. Plan der Justizreform — Coccejis Instruction 138—147. Amtsführung des Stettiner Hofgerichts 138 f. Instanzenzug im Allgemeinen 146. Errichtung eines Pupillencollegiums, Project einer Proceßordnung 146 f. Königliche Anweisungen zur Vorbereitung der Coccejischen Reform (Thätigkeit der Fiscale, Advocaten und Procuratoren, Sportelkasse) 153—155. Coccejis Abgang nach P. 192 f. Mißbräuche der Fiscale 200—202. Constitution (Proceßvorschriften) für die Justizreform in P. 202—207. Regelt im Einzelnen das Supplikenwesen der Advocaten 202 f., den Instanzenzug 203—206, die Thätigkeit der Advocaten im Allgemeinen 203—205. 207. Aufklärungen für Cocceji über Stettiner Verhältnisse, besonders bei den Justizbehörden 208—213. Hofgericht in Stettin. Personalien 208—210. Erledigung der Processe 220. Versendung des Coccejischen Justizreformplans (der Constitution für P.) an die Justizcollegien der anderen Provinzen 220—227. Einleitung der Justizreform (Erledigung der restirenden Processe, Combinirung der Regierung und des Hofgerichts in Stettin, Regelung des Verfahrens bei der Behörde und beim Consistorium) 230—233. Dienstentlassung des Kanzlers v. Grumbkow, Beginn der Justizreform 235 f. Justizreform in Stettin 281 f. Hofgericht in Cöslin. Personalien 208. 210. Verfügung Coccejis an das Cösliner Hofgericht, betreffend das Proceßverfahren 286—288. Justizreform beim Cösliner Hofgericht 290—292. Dessen Neueinrichtung 330—334. Neubildung der Regierung in Stettin 299—302. Einmischung der Stettiner Kammer in Justizsachen 314—318. Eine Zeitungsstimme 323. Competenzconflicte zwischen Kammer und Regierung 323 f. Einführung der neuen Regierung in Stettin 335—337. Letzte Verfügungen der Pommerschen Justizrevisions-Commission 350 f. Verminderung der Kanzlistenstellen. Forum der Justizbeamten 351. Kanzleireglement 352. Beendigung der Justizreform, Proceßordnung 354 f. Erledigung der Appellationssachen 357 f. Erfolg der Justizreform 451.

Consistorium und Predigerwittwenhäuser (Sarkasmus des Königs) 171. Verlegung eines Theils des Stettiner Consistoriums nach Cöslin 291 f. 332. 334. Die hinterpommerschen geistlichen Sachen dem neuen Cösliner C. übertragen 336. Verminderung der Stellen im C. zu Stettin auf drei 351. Personalien 209. — General-Kirchendirectorium 252.

IV. Verwaltung. Ernennung eines substituirten Landraths in Vorpommern 28. Personalien bei der Kammer, Dienstauffassung 94 bis 97. Der Hinterpommersche Oberforstmeister von Hertefeld erhält einen Oberjäger als Assistenten 133 f. Unstatthafte Urlaubsertheilung an einen Kriegsrath extra provinciam 175. Keine Pensionen für Accise-Unterbeamte 197 f. Competenz der Kammer in Justizsachen 250—252. Aufsicht über die Accisebedienten 262 f. Keine Gehaltsabzüge für Gläubiger von Beamten mehr 275. Anfang einer planmäßigen Handelsstatistik 275 f. Kammeradvocaten und -Procuratoren in Stettin 317. Collegium sanitatis in Stettin 317 f. Großer Ausfall bei den Accisegefällen 329 f. Mehr Energie bei Förderung der pommerschen Landesculturarbeiten! 356. Einsendung der Marschliquidationen seitens der Kammer 387. Die Landräthe sollen die jungen Edelleute zum Militärdienst anhalten 388. Dienstbetrieb bei der Kammer 417. Tadel des Präsidenten v. Aschersleben wegen confusen Berichts 422 f. Kammer und Wahlrecht der Magistrate 425 f. Liebeherrs Unterschleife; Personalien 471 f. Die Liebeherrsche Untersuchung 525—533. Viehseuchen gehören zum Ressort der Kammer, nicht der Regierung 482 f. Kriegszahlmeister Richter und die Pommersche Obersteuerkasse 513 f. Vertheilung der Städte unter die Steuerräthe 520 f. Ausschlagung und Ausschreibung des Neben-Modi 590. Der Handel soll, so viel möglich, über Stettin gezogen werden 610. Anlegung von Dörfern 646. — Personalia 92 f.

Die erneuerte Instruction für die Pommersche Kammer ist nicht mehr vorhanden; sie war in der Hauptsache mit der Preußischen gleichlautend 657. 686. [Nachträgliche Modificationen:] Der Einschränkung der Obersteuerkassenrendanten bei Erhebung der Extraordinarien, namentlich des Nebenmodus, bedarf es in P. nicht 686 f. (vgl. 589 f.). Bestellung der Steuereinnehmer durch die Stände 687. Mißbrauch des Vorspanns bei Truppenmärschen 687 f. Wöchentliche Revision der beiden Hauptkassen 688.

Posadowsky, Graf v., Generallieutenant 86. Urtheil des Königs über ihn 165.

Postwesen. Postsachen gehören zum V. Departement des Generaldirectoriums 578. Ordnungsvorschriften für ordinäre, Extra-, reitende Posten und Couriere 630 f. Der König tadelt das brüsque Wesen der Postbedienten 630.

Präsidenten, s. Kammerpräsidenten.

Preußen, Herzogthum. I. Allgemeines. Gehört zum I. Departement des Generaldirectoriums 577. Accisetarif in Königsberg 607. Stutereien

635 f. Butter- und Käsedebit 639. Keine Offerten mehr zur Rekrutenkasse 648.

II. Justiz und Kirche. Bericht der Regierung zum Coccejischen Justizreformplan (Constitution für Pommern), die Landrechtscommission in P. 224. Besetzung einer Tribunalsrathsstelle in Königsberg 399. Revision in Preußischen Sachen 546. Consistorium und Predigerwittwenhäuser (Sarkasmus des Königs) 171.

III. Verwaltung. Plan der Preußischen Kammerdeputation; Abtretung der polnischen Aemter an die Gumbinnensche Kammer; Ordnung der Wirthschaft bei der Königsberger Kammer 304—314. Die Kreisräthe sind für die Kassenführung der Kreissteuereinnehmer haftbar 340—342. Aufrücken der Räthe 472. Competenzconflicte zwischen Regierung und Kammern 506.

Königsberger Kammer: Conflict der Directoren Kellner und Kornmann 41—43. Zurechtweisung Kellners seitens des Königs 43 f. 47 f. Scheiden Lesgewangs vom Präsidentenposten 44—47. Einführung des Journals 45. Ersatz für Lesgewang 51—56. Amtsführung der Kammer 51—55. Personalveränderungen 71 f. Kammerdirector Kellner vom König und Minister v. Blumenthal zurechtgewiesen 72—74. Wiederbesetzung der Präsidentenstelle 75—79. Verweis des Königs an Kellner 80 f. Entlassung Kellners, Personalveränderungen 83—93. Abschied Lesgewangs; Bredow will dessen Posten depreciren; Kellners Abgang 97—102. Confuse Haushaltung der Kammer 171 bis 173. Ordnung bei der Kammer wieder hergestellt 385. Die Baumeister und der Fortfall der Diäten 500. Die K. Kammer hat ihr ganz besonderes jährliches Extraordinarium 627; soll mehrern Fleiß und Attention auf ihre extraordinäre Ausgaben haben 628. Die Kammer soll mit mehrerm Ernst auf die Richtigkeit dasiger Steuer-, Kreis- und Licentkassen sehen 640. — Personalien 39 f. 94—102. 104—107.

Die erneuerte Instruction und Reglement für die Preußische Kammer vom 28. Juni 1748: 661—686. Keine Immediatanfragen in erster Instanz 661 (Ausnahmen 661 f.). Vorschläge bei Vacanzen 662. Auscultatores bei der Preußischen Kammer sollen aus einer anderen Provinz zu Hause sein 662. Bestallungen 662 f. Holzanfuhren sollen lediglich den Unterthanen, die Borke den Lohgerbern käuflich überlassen werden 663. Commissarii locorum 663. Präsident und Directoren 663—667. Geschäftsgang 664. 667. Ein expedirender Secretär führt das Kammerjournal 664 f. Räthe 664—666. Sessionen 665. Vortrag und Votirung 665 f. Disciplinarrecht des

Präsidenten 665. Immediatentscheidung 666. Kassen und Kassencuratores 667. Kassenvisitationen 668. Landrenteikasse für Preußen 667. Obersteuerkasse für Preußen 667. Steuereinnehmer 668 f. Unterthanen in den polnischen Aemtern 669. Magazinvorschüsse und Magazinreste 669 f. Unterthanen der Aemter erhalten Vorschüsse aus dem Magazin, adeliche von den Gerichtsobrigkeiten 669 f. Artilleriepferde 670. Kreisräthe 670. 673. 682. Marschkarte für die Regimenter 670. Hülfsquartiergelder 670 f. Licitation der Kämmereiwiesen 671. Einfuhr fremden Getreides 671. Minderung der „recht egyptischen Frohndienste“ („Postrunken“) 672—674. Die enormen Frohndienste in Preußen sind Schuld an dem Wüstwerden der Dörfer 673. Bereisung der Städte durch die Departements- und Steuerräthe, der adelichen und cölmischen Dörfer durch die Kreisräthe 673. Stadteigenthümer und Edelleute und die Frohndienste in Preußen 673. Bau- und Burgdienste 674. 681. Keine Vorspannpferde für Beamte zu Reisen aus der Provinz 674. Beamte als Bauernplacker; deren Bestrafung 674. Keine neue Imposten 674 f. Aenderung des alten Accisetarifs — Schutz einländischer Production — Landesverweisung für Steuerdefraudanten 675. Vermögende Leute sollen ins Land gezogen, deren Auswanderung verhütet werden 676. „Der reiche Kaufmann aus Königsberg“ 676. Memoralia und Supplicata nur auf Stempelpapier 676. Historische Tabelle und Generaltabelle über die Städte der Provinz und ihre Nahrung 676 f. Designation der Professionsverwandten auf dem platten Lande 677. Schlechter Zustand des Feuerlöschwesens 677. Controlle der Kämmereirevenüen 677, der Kämmereirechnungen 678. Ansammlung eigener Bestände in den Kämmereien für den Bau von Arbeitshäusern 678. Verpachtung der Kämmereivorwerker 678 f. Kämmereivorwerker mit mehr als 100 Thaler Ertrag verpachtet das Generaldirectorium 679. Principium regulativum für Remissionen bei Landschaden 679. Conservirung der Gebäude und Inventarien, Cultur des Ackers in den Aemtern 680. Zeitungsrelationen 680. Aemterbauten; Unzuträglichkeit der Bauübernahme durch die Beamten 681. Kleine Reparaturen soll der Beamte ex propriis besorgen 681. Ziegeleien 681. Die Neubauten der Amtsunterthanen und die Freijahre 681 f. Vorspannregister 682. Reihebrauen und publique Brauhäuser 682. Prompte Abführung und richtige Berechnung der Forstgefälle 683 f. Die Räthe der Kammer sollen von Beamten oder Pächtern nicht Gelder leihen 684. Zum Anbau der geradeten Reviere Leute aus Polen ins Land zu ziehen 684. Keine Correspondenz der Räthe und Subalternen der Kammer mit

auswärtigen Ministern oder deren Bedienten 684. Secretirung der Amtsgeschäfte 684, der neuen Instruction 685.

Gumbinnensche Kammer: Keine Wegversetzungen mehr aus ihr 38. Präsident von Bredow nach Königsberg versetzt; andere Personalveränderungen 76–79. Das Stutamt in Trakehnen 104—107. Vorschlag wegen Bau und Unterhaltung der Predigerwittwenhäuser 170 f. Abschiedsgesuch des Kriegsraths v. Werner 339. Einsendung des Renteirechnungsabschlusses 352. Eintheilung der Departements 426 f. Die G. Kammer hat ihr ganz besonderes jährliches Extraordinarium 627.

Die erneuerte Instruction und Reglement für die Litthauische Kammer vom 22. Juli 1748 ist, zwei Stellen abgerechnet, mit der Preußischen gleichlautend 657. 686.

Printzen, Marquard Ludw. v., Obermarschall, Etats- und Kriegsminister &c. 182.

Prinzliche Gesammtkammer 549.

Privatsecretäre und -Schreiber der Minister, der Mitglieder des Generaldirectoriums, der Kammerpräsidenten und Kammerdirectoren sind zu vereidigen 160. 164.

Privilegium de non appellando illimitatum, kaiserliches, für die Reichslande des Königs von Preußen 56.

Proceßordnung, allgemeine, für jede Provinz, von Cocceji vorgeschlagen 9.

Proceßsachen, s. Competenz und Competenzconflict.

Procuratoren. Mißbräuche in der Procuratur 7. P. sollen in Stettin nichts mit der Justiz zu thun haben 142. 147. Regelung der Procuratur in Pommern 154. P. in Stettin 299. 302. Kammer-P. in Stettin 317. P. beim Cösliner Hofgericht 333. P. sollen nicht in die Registraturen hineingelassen werden 168. Die P. und die Kammergerichtsreform 382 f. P. in der Kurmark 400—405. Soldaten- und Armen-P. beim Kammergericht 477. P. beim Oberappellationsgericht zu Berlin abzuschaffen 545 f. — Vgl. auch 221. 287.

Procurator Fisci am Cösliner Hofgericht 333.

Protestanten; nur solche sollen zu den Rathsstellen im Generaldirectorium und zum Präsidium der Kammern admittirt werden 579.

Proviantwesen 558. 597. Proviantsachen gehören zum VI. Departement des Generaldirectoriums und werden vom Etatsminister v. Katt respicirt 578. Schlechte Haltung der Proviantbedienten im ersten böhmischen Feldzuge von 1744: 104; sie meritiren keine Versorgung 482. — S. auch Magazine.

Pupillencollegium von Cocceji vorgeschlagen 8.

Puschel (Püschel), Friedr., Kriegs- und Domänenrath in Glogau 68.
Puttlitz, Albr. Christian Gans Edler v., in Losenrahde, altmärkischer Landrath 395.
Puttlitz, Karl Wilh. Gans Edler v., in Alt-Eickerhoff, adjungirter Landrath des Kreises Salzwedel 299. 396.
Puttlitz, Joh. Georg v., Kammerauscultator in Berlin 374 f.
Puttkammer, Alex. v., Landrath des Stolpeschen Kreises 254.

Q.

Querulanten 513.
Quickmann, Thomas Heinr. v., Hofrath, Assessor des Schöppenstuhls und Advocatus Fisci in Stettin, Director des Criminalcollegiums 208.

R.

Radungssachen 645 f.; in der Kurmark 742 f., in Cleve 809 f. Die Radung des Dammischen Bruchs 571. 645. Bewallung der Oder, Anlegung von Dörfern auf den urbar gemachten Revieren behufs Peuplirung des Landes 645. Das Netzebruch und die Madue 571. 646. Die Radungen und der Kornbau 634.
Ramin, Christian Friedr. v., Regierungsrath in Stettin 255. 300.
Rammelsberg, Joh. Phil., Kammerauscultator in Berlin 374 f.
Rangow, Tiburtius v., auf Funkenhagen, Regierungsrath in Stettin 209 f.
Rangverhältnisse. Rangstreit bei der Kurmärkischen Kammer 34, beim Collegium Medicum in Breslau 346. Anciennetätsstreit bei der Oberrechenkammer 469. Rang der Kreisphysiker in Schlesien 525.
Rappard, Heinr. Wilh., I. Kammerdirector in Cleve 390.
Rappard, Joh. Bertram Arnold, clevischer Kriegs- und Domänenrath und Waldcommissar, auch Jagdsecretarius 347. 443.
Rappin (Rapin), Joh. Benjamin v., Regierungsrath und Director der Französischen Colonie in Stettin 336.
Rathhäusliche Gebäude, s. Kämmereiwesen.
Ravensberg, Grafschaft. I. Allgemeines. Gehört zum IV. Departement des Generaldirectoriums 578.
II. Justiz. Niederschlagung eines fiscalischen Processes gegen einen Landrath 152. Revision in Ravensbergschen Sachen 546.
Rechnungswesen, s. Kassenwesen.
Reck, v., Kriegs- und Domänenrath in Cüstrin; wird Kammerdirector in Königsberg 90—93. 98.
Recognitionsgelder (= Rekrutengelder) in Ostfriesland 838.
Reder, Karl Gustav Graf v., Oberamtsregierungspräsident in Oppeln 28.
Redern, Karl Albr. Graf v., Etatsminister, Oberamtsregierungspräsident in Glogau. R. und der König anläßlich der Justizreform 375 f. — Vgl. auch 463.

Referendarius perpetuus, neben dem 3. Justizminister vorgeschlagen 185 f.

Regierungen und Regierungsräthe, s. die einzelnen Provinzen unter Justiz.

Regimentsauditeure. Ein R. zum Steuerrath ernannt 165.

Registratores beim Generaldirectorium 591 f.

Registratur. Bureaustunden der R.- und Kanzlei-Beamten bei der Kurmärkischen Kammer 323.

Reglements. Ostfriesisches Ressort-R. für die Regierung und Kammer vom 13. August 1746: 113—133; Proceßvorschriften für die Justizreform in Pommern 202—207; Dienstreglement des Generaldirectoriums 285 f.; Kanzleireglement für die Stettiner Regierung 352; Grundsätze für die Aemterverpachtung 419—421; Neue Ordnung bei den Obersteuerkassen 436—439; Neues fiscalisches Dienstreglement 461—463; Die neue Tribunalsordnung 540—548. — S. auch Dienstanweisungen und Instructionen.

Reimers (Reimer), Karl Eberhard, ehemaliger fürstlich ostfriesischer Rath, als Kammersecretarius in Aurich angestellt 138.

Reinhardt, Karl Franz v., Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium 133; Assessor beim III. Departement 577. — Vgl. auch 811. 816. 824. 827.

Rekrutenkasse. Keine Dispensation von den gewöhnlichen Rekrutengeldern 648 f. Für Preußen, Pommern, Neumark, Kurmark, Magdeburg und Halberstadt keine Offerten mehr zur R. behufs Erlangung von Bedienungen; statt deren das I. Quartal von der zu vergebenden Bedienung 648 f. 746 f.; vgl. 580. Für die Provinzen jenseits der Weser bleiben die Offerten zur R. bestehen 649.

Remedia (Rechtsmittel): Appellation, Provocation, Revision. R. in Pommern 146. 204—206. 252; beim Cösliner Hofgericht 287; in der Neumark 222; in Cleve 225—227. Für Urtheile des Generalauditoriats nur eine Appellationsinstanz 218. Erledigung der pommerschen Appellationssachen 357 f. Instanzenzug in der Kur- und Neumark nach der Verordnung vom 2. September 1747: 366 f. Anweisung an das Berliner Oberappellationsgericht wegen des neuen Verfahrens, namentlich in Appellationssachen 368 f. Das neue Verfahren vor dem Berliner Oberappellationsgericht 384. Das Oberappellationsgericht zu Berlin als Revisionsinstanz 542—548. Instanzenzug in der Neumark 370—373. R. von der Neumärkischen Regierung an das Kammergericht 497. Instanzenzug in Magdeburg 378—381, in Schlesien 424.

Remissionen. Allgemeine Grundsätze 564 f. R. treten ein bei Unglücksfällen der Aemterpächter; besonderes Reglement darüber 620; vgl. 626 f.

637 f. 762. R. (Bonificationen) in Schlesien; Prüfung durch die Breslauer Kammer 319 f. R. in Preußen 672. Principium regulativum für R. bei Landschaden (Preußen) 679. Präclusivfrist für Berichte über R. in Cleve 799.

Renteikassen 588.

Residentenstellen, auswärtige. Preußische Unterthanen dürfen solche nicht mehr annehmen 176.

Retzdorff, Christian Christoph v., Kriegs- und Domänenrath in Königsberg 91 f.; nach Gumbinnen versetzt 310.

Retzow, v., Oberst, mit Untersuchung des Liebeherrschen Defects beauftragt 528. 530 f.

Reuß, Graf v., Vicepräsident des Oberappellationsgerichts in Berlin 369. 445. 447. 476.

Rhau (Rauhe), Samuel, Consistorialrath in Halberstadt 364.

Rheinzölle im Clevischen 802.

Richter, Kammergerichtsreferendarius 475.

Richter, Joach. Jacob, Geh. Kriegsrath und Kriegszahlmeister, Vorsteher der Generalkriegskasse. Soll den Indiscretionen der Subalternen bei der letzteren steuern 196 f. R. und seine Verwaltung der Pommerschen Obersteuerkasse 513 f.

Rieger, Kriegsrath in Königsberg 72 (Tod). 84. 86 f. 91. 93 f. 97. 105.

Ringmuth, Joh. Georg, Geh. Kanzlist beim Generaldirectorium, Kriegscommissar. Seine Vorschläge zur Wahrung des Geheimnisses in der Geheimen Kanzlei des Generaldirectoriums. Wird Kanzleidirector und erhält die Expedition der Unterschriftssachen, sowie die Verwahrung des Generaletats 161—164.

Ritterrollen 605 f.; in der Kurmark 718, in Cleve 789.

Rochow, Friedr. Wilh. v., Etatsminister, Präsident der Clevischen und Mindenschen Kammer. Tadel seines ungebührlichen Verhaltens gegen das Generaldirectorium 82.

Rodenberg (S. 485 f. irrig Bodenberg), Karl v., Geh. Justiz- und Oberappellations-, Kriegs- und Domänen-, auch Hof- und Kammergerichtsrath, Kammerjustitiar. Verzichtet mit Eltester auf die Sporteln (Urtheilsgebühren und Succumbenzgelder) 36. Wird Präsident des Berliner Pupillencollegiums 539 f. — Vgl. auch 445. 454. 476. 485 f.

Rohde, Kriegsrath bei der Oberrechenkammer 469.

Rohr, Caspar Otto Christoph v., zu Stöffin, Landrath des Ruppinschen Kreises 396.

Rohr, Phil. Ludw. Ewald v., zu Müncheberg, Landrath des Kreises Lebus 396.

Rohwedel, Wilh. v., Geh. Finanz-, Kriegs- und Domänenrath im Generaldirectorium I. Sein Abgang und seine Ersetzung 442 f.

Roloff, Michael, Mitglied des Kurmärkischen Consistoriums, Propst in Berlin und Pastor primarius bei der Nicolai-, Marien- und Klosterkirche 549.

Rosenburg, Gestüt zu R. im Magdeburgischen 635.

Rosenfeld, Abraham, Hof- und Kammergerichtsrath zu Berlin 476.

Rosey, Ludwig Imbert du, Landrath des Pyritzer Kreises 255.

Roth, Bar. v., auf Lauerschütz (Kreis Rützen) in Schlesien 29.

Rothkirch, v., zu Guhrau 374.

Rudolphi, Georg Christian Erich, Regierungsrath in Halberstadt 364. Wird Kammergerichtsrath (2. Senat) 540.

Runbeck, Landbaumeister zu Königsberg. Entlassen 500.

S.

Sabel, Joh., Kanzlist-Adjunctus bei der Halberstädter Regierung 365.

Sachsen-Gotha, s. Friedrich.

Sack, Heinr. Adolph v., zu Heynersdorff, Kreisdirector des Kreises Züllichau 397.

Sagan, Fürstenthum (Fürst Lobkowitz) 517.

Salisch, Heinr. v., in Schlesien 417.

Salpeterwesen, gehört zum VI. Departement des Generaldirectoriums 578. 582. Commission für das S. in Halberstadt 772.

Salzwesen, gehört zum II. Departement des Generaldirectoriums 577. S. im Allgemeinen 631 f.; in der Kurmark 737—739; in Magdeburg 750—752; in Halberstadt-Minden 763; in Cleve 799—801. Ordnungsvorschriften für das S. 631. Einfuhr fremden Salzes verboten 631. Ein- und ausländischer Salzdebit 632. Steinkohle statt Holz für die Cocturen 632. Auffaufung leerer Salztonnen 632. Salzinspectoren 737 (Kurmark). Hallische Deputation 751. Salzcocturen in Magdeburg 750—752. Schönebeckische und Hallische Salzcoctur 763. Melberger Salzquelle in Minden 763. Kein Salz aus Holland! 799. Salzrechnungen 800 (Cleve). Stein- und Braunkohlenfeuerung in den Magdeburg-Hallischen Salzcocturen 750. 752; Steinkohlenf. in den Clevischen Salzfactoreien 800.

Saturgus, Friedr., Commercienrath in Königsberg i. Pr. 676.

Savoyards 608.

Schach v. Wittenau, Sam. Andreas, Kammergerichtsrath 445. 454. 535. Zum 3. Senat versetzt 539 f.

Schäfer, Christian Joh., Präpositus, Consistorialrath in Cöslin 334.

Schäffer, Friedr. Rudolph, Steuerrath in Halle 393.

Schäffer, Martin Friedr., Protonotar der Breslauer Kammer; wird Secretär bei der Oberamtsregierung zu Oppeln und Consistorialrath 23.

Schärmacher, Kriegs- und Domänenrath in Gumbinnen 427.

Schaper, Hans Friedr. v., Regierungsrath in Stettin; an das Hofgericht zu Cöslin versetzt 300. 302. 333.

Schaper, Joh. Friedr. v. (sen.), auf Silligsdorf, Geh. Regierungs- und Hofgerichtsrath in Stettin 209. Tod 275.

Schaper, Ernst Friedr. v. (jun., Sohn des Vorigen), Regierungsrath in Stettin 209.

Scharden, Levin Karl v., Geh. Kriegs- und Domänenrath, Wirkl. Geh. Kriegssecretär, Vorstand der Geh. Kriegskanzlei. Geheimhaltung der Armeelisten und Kriegskanzleisachen 156 f.

Schechtken, Joh. Friedr., Geh. Secretär beim I. Departement des Generaldirectoriums 591.

Scheid, Landjäger auf der Insel Usedom; wird Oberforstmeister der Neumark 386.

Scheidemünze 567. 633. Zurückhaltung schlechter S. (Halberstadt) 763.

Schellwitz, Georg Christian, Vicedirector der Regierung in Halberstadt 364.

Schiefer, s. Bergwesen.

Schierstedt, Walther Christoph v., zu Görzke, Landrath Zauchesche Kreises 397.

Schiffmann, Christian Sigismund, Consistorialrath und Hofprediger zu Stettin 301.

Schlabrendorff, Ernst Wilh. v., Geh. Rath und Kammerdirector in Stettin (der spätere Etats- und dirigirende Minister für Schlesien 36) 77. 442.

Schlemüller, Joh. Gottlieb, Kriegs- und Domänenrath in Königsberg 41. 91 f.

Schlesien, Herzogthum. I. Allgemeines. a) Wiederherstellung der Ordnung in Niederschlesien 44. b) Geistliches. Zahlung der Jura stolae an die katholischen Geistlichen, Ueberhandnehmen von Uebertritten zur katholischen Kirche 23. Der Bischof von Breslau ernennt die Membra senatus in Neiße 229. c) Incolats- und Güterankaufssachen 398. d) Aushebungsschwierigkeiten 344. e) Bau- und Landvermessungsreglement 443 f.

II. Verkauf der schlesischen Güter der im Oesterreichischen wohnenden Vasallen 242—244. Keine Allodification der Lehngüter 249. Verbot für Vasallen, in fremde Dienste zu treten 269 f. Das Fürstenthum Sagan und der Fürst von Lobkowitz 517. — S. auch III. d.

III. Justiz und Kirche. a) Ordnung des schlesischen Justizwesens. Information der Oberamtsregierungspräsidenten v. Benekendorff (Breslau) und v. Böhmer (Glogau) über die neue Justizverfassung

durch Cocceji 398 f. Instruction für die Justizreform 423—425. Abthuung alter Processe beim Oberamt Breslau 508. Revision in schlesischen Sachen 546. Schlesische Appellationsordnung 547.

b) Fremde Advocaten in Oberschlesien 509 f.

c) Verfahren in schlesischen Appellationssachen vor dem Oberappellationsgericht 384.

d) Die Oberamtsregierungen: Untersuchung der O.-R. zu Breslau durch den Minister v. Arnim 34—36. 75. Unbotmäßigkeit 135 f. Grenze zwischen den Bezirken der O.-R. zu Breslau und Oppeln 283 f. O.-R. zu Glogau: Die Präsidenten und die Justizreform 375 f. Verleumdung der Glogauer O.-R. 386 f. Personalien der Präsidenten 463 f. Erfolg der Justizreform 489. O.-R. zu Oppeln: Der Rath Graf v. Colonna, österreichischer Sympathien verdächtig, entlassen; andere Personalveränderungen 23. Beschwerden über die Justiz im Oppelnschen Bezirk 377 f. Antrag der oberschlesischen Stände, das Oberamt Oppeln nach Ratibor zu verlegen 417.

e) Ressortabgrenzung zwischen Oberamt und Kammer zu Breslau 188—192. Verhütung von Collisionen zwischen beiden Behörden 517 bis 519. Officium Fisci und die Kammer zu Breslau 418.

f) Mediat- und Oberamtsregierungen in Schlesien 241 f. Das Oberamt Oppeln und die Jurisdiction des Fürsten von Liechtenstein 509. Justizverwaltungssachen 500 f. — S. auch IV. e.

g) Gerichtsstand der evangelischen Geistlichen 29 f. Consistorien haben die Oberentscheidung in den städtischen Kirchen- und Schulsachen, soweit sie nicht unter das jus patronatus fallen 184 f.

h) Mißstände in geistlichen und Justizangelegenheiten 23—26.

IV. Verwaltung. a) Die Kammer zu Breslau. Rechtfertigung der Kammer beim Könige 14 f. Neue Vertheilung der Departements und allgemeine Dienstanweisungen 57—68. Memorialien und Suppliken 137. Clausel bei Eidesleistungen der Kammerbedienten 280 f. Prüfung der Bonifications-Liquidationen seitens der Kammer 319 f. Berichte über die Leistungen der Kammer vom Grafen Münchow erbeten 320 bis 322. Verletzung des Amtsgeheimnisses 386. — Einrichtung der Glatzer Commission 276—279. Personalveränderungen in der Glogauer Kammer 326 f. Die Breslauer und die Glogauer Kammer 513.

b) Die Kammern und die Oberämter 425. — S. auch III. e.

c) Das Sportelwesen 36 f.

d) Die Magistrate der Städte sollen die Mandate des Oberamts, welche in das publicum, die Polizei-, Kämmereisachen rc. einschlagen,

den Kammern mittheilen 188 f. Verfügungsrecht der Magistrate im Kirchen- und Schulwesen innerhalb der Grenzen des jus patronatus 189 f. Regelung des jus patronatus und der Abnahme der Kirchenrechnungen 190 f.

e) Die Steuerräthe und die Magistrate der Mediatstädte 227 bis 230.

f) Besetzung erledigter Landrathsstellen 28 f. Special-Instruction zu den Kreiskassen-Visitationen für die Land- und Departementsräthe 32.

g) Magazinbeamte 14 f.

h) Rangverhältnisse beim Collegium medicum in Breslau 346. Rang der Adjuncti Collegii medici und der Stadtphysici 389, der Kreisphysici 525.

Schlieben-Klingenbeck, Albr. Ernst Graf v., Etatsminister, Kanzler in Preußen, Präsident des preußischen Tribunals 399.

Schlieben, Wolfgang Friedr. v. (Neffe des Vorigen), Tribunals- und Hofgerichtsrath 399.

Schlieben, Georg Christoph Graf v., Oberjägermeister, Geh. Finanzrath 88. Soll für richtige Zahlung der Wildpretsgelder zu den königlichen Handgeldern sorgen 233 f. Concurrirt in Jagd- und Forstsachen bei allen Departements des Generaldirectoriums 578.

Schlieff, Joh. Leo, Hof- und Consistorialrath bei der Stettiner Regierung 232. 301.

Schlieff, v., Referendarius bei der Stettiner Regierung 300. 335.

Schmaltz (Schmalz), Ernst Ludw., Geh. Finanzrath, Assessor im I. Departement des Generaldirectoriums 577.

Schmettau, Heinr. Wilh. v., Geh. Kriegsrath, I. Director bei der Kurmärkischen Kammer 136. 452 (?).

Schmid, Bürgermeister zu Perleberg, Consulent in der Kurmark 401. 414.

Schmid, Christian Ludw., kurmärkischer Bauinspector 523.

Schmidt, v., Kriegsrath, Bergwerkspächter 767.

Schmidt, Friedr. Aug. v., Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium (I) 74. 577.

Schmitz, Franz Diederich, Clevischer Kriegs- und Domänenrath; wird Vicedirector der Kammer 38. 390.

Schönbeck (Schönebeck), Joh. Friedr., Quartiermeister Lepsischen Regiments; wird Kriegsrath bei der Oberrechenkammer 240. 469.

Schönebeckische Salzcoctur im Magdeburgischen 763.

Schönermark, Joh. Ernst, Hofrath und Salzfactor bei der Oberrechenkammer 238. 240.

Schöning, v., Kriegsrath in Stettin 72; nach Cüstrin versetzt 90—93.

Schomberg, Karl Andres Frhr. v., Landrath des Saalkreises 392.

Schröder, preußischer Kreissteuereinnehmer und Aemtercommissarius, dann Landrentmeister in Gumbinnen; wird Kreisrath des Samländischen und Litthauischen Kreises 340 f.

Schröter, Jesaias Friedr., Regierungsrath und Referendarius in Halberstadt 364 f.

Schröter, Karl Ludw., Regierungsrath in Magdeburg 380.

Schüsler (Schüßler), Christian Georg, Consistorialrath in Halberstadt 364.

Schüsler (Schüßler), Otto Wilh., Consistorialrath in Halberstadt 364.

Schütz, v., Fähnrich 20.

Schulenburg, Gräfin v. der, verwittwete Generallieutenant, soll den Sohn aus dem Ausland zurückrufen 31 f.

Schulenburg, v. der, Landrath des Kreises Salzwedel 299.

Schulenburg, Dietrich Hermann v. der, braunschweigscher Kammerjunker und Hofgerichtsassessor; erhält die Adjunction auf eine Landrathsstelle im Magdeburgischen 156.

Schulenburg, Franz Karl v., zu Wolmirstedt, Landrath des 3. Districts des Holzkreises 392.

Schuler, Copiist beim Generaldirectorium 162.

Schultz, Hofrath in Stendal; wird Richter in Berlin 476.

Schultz, Friedr. Sigism., Kammergerichtsrath 475.

Schultze, Christian, Geh. Kanzlist beim Generaldirectorium, zu den „geheimen Expeditionen" verwandt 161.

Schultze, Christoph, Kanzlist bei der Halberstädter Regierung 365.

Schultzendorff, v., Landrath des Coselschen Kreises; muß wegen finanziellen Ruins nach Polen auswandern 28 f.

Schumacher, Elias, Cabinetssecretär, Geh. Kriegsrath; Briefwechsel mit Cocceji bei der Uebersendung des Plans zur Justizreform an den König 9 f. Tod 389. — Vgl. auch 339.

Schunicke, Hof- und Kammersecretarius in Stettin 513.

Schwartz (Schwarze), Albr. Arnold, Regierungssecretär und -Registrator in Halberstadt 365.

Schwartz (Schwarze), Friedr., Geh. Justiz-, Hof- und Kammergerichts-, auch Baurath 445. Entlassen 477.

Schwartzenberg(er), Karl Ludw., Kriegs- und Domänenrath in Glogau 68.

Schweder, Andr. Joh., Hofrath beim Cösliner Hofgericht 333.

Schwedt, s. Friedrich.

Schwerin, v., Generalmajor zu Neiße, Amtshauptmann zu Dreileben 304.

Schwerin, Eugenius Reichsgraf v., Kriegs- und Domänenrath in Glogau 67.

Schwerin, Erdmann Friedr. v., auf Stolpe, Landrath Usedomschen Kreises 28.
Schwerin, Hans Bogislav Graf v., zu Schwerinsburg, Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium (II), Landjägermeister, Oberforstmeister in der Mittel- und Uckermark, Ruppin und Priegnitz 385.
Secretarii, Geheime, beim Generaldirectorium; deren Obliegenheiten 590 f., S. in der Kurmark 707 f. Ein expedirender S. bei der preußischen Kammer führt das Journal über die einkommenden Sachen 664 f. S. können zu Kriegs- und Steuerräthen avanciren (Kurmark) 702.
Seger, Acciseinspector zu Lauenburg 262 f.
Seidenmanufactur. Seidenzeuge sollen im Lande selbst fabricirt werden 609 f. Etablirung von Seidenfabriken in Cleve 791.
Selchow, Alex. Ludw. v., zu Lieben, Landrath des Kreises Sternberg 397.
Seldt (Seld), Ludw. Jul., Geh. Regierungs- und Hofrath in Stettin 138. 208. 210.
Sellentin, Karl Aug., Hofrath, Geh. Secretär, Obergerichtsrath beim Französischen Obergericht 436.
Serviswesen, gehört zum VI. Departement des Generaldirectoriums 578. S. im Allgemeinen: 598 f.; in Preußen 670 f.; in der Kurmark 711 bis 713; in Magdeburg 749; in Minden 756. Etatsminister v. Katt soll eine Generaltabelle von dem Servis, den die Städte aufbringen müssen, halten 562. 615. S. in Minden 756. — S. auch Einquartierungswesen, Hülfsquartiergelder.
Siegroth, v., ehemaliger Landrath des Breslauschen Kreises 28.
Sielwesen, s. Wasserbau.
Sinzendorf, Cardinal, Bischof von Breslau 25. 241; begünstigt den Eintritt von Vasallen in fremde Dienste 270.
Sobbe, Friedr. Christian v., Steuerrath in Calbe 393.
Sobeck, Felix Graf, in Schlesien 417.
Sobeck, Graf 450 f.
Soldaten, sind stempelfrei in Rechtssachen, die ihre Person angehen (Pommern) 144.
Solms, Christian Ernst Graf v., in Schlesien 417.
Solms, Graf (Neffe des Ministers v. Arnim), als Ausländer im preußischen Kameraldienst nicht verwandt 454.
Somnitz, Franz v., Regierungsrath in Stettin, Tribunalsmarschall in Lauenburg und Bütow 209 f.
Sonnentag, Hans Gottlob v., Ravensbergischer Appellationsgerichts-, wie auch Hof- und Criminalrath 475.
Spätgen, Frhr. v., zu Breslau 243 f.
Spielkarten; Einführung fremder und ungestempelter verboten 613; Preußen 676; Kurmark 726 f.

Sportelwesen (Sportelkasse). Verzicht der Mitglieder der Kurmärkischen Kammer Rodenberg und Eltester auf die Sporteln; das S. bei den schlesischen Kammern durch Münchow geregelt 36 f. Bildung einer besondern Sportelkasse bei der Regierung in Stettin 142 f. Sportelkasse bei den pommerschen Justizbehörden eingerichtet 155. S. auf den Aemtern der Kur- und Neumark 214 f. Gehälter der Subalternbeamten der Stettiner Regierung aus der Sportelkasse zu zahlen 352. Einrichtung einer Sportelkasse beim Berliner Oberappellationsgericht 369. Begründung von Sportelkassen bei dem Alt- und dem Uckermärkischen Obergericht 376 f. Die Sportelkasse des neuen Kammergerichts nur für Gehälter reservirt 504. Die Sportelkasse beim Berliner Oberappellationsgericht 546. Sportelordnung 755; Sportelkasse der Kammerkanzlei in Halberstadt (Emolumentenkasse) 755.

Sprenger, Joh. Heinr., Kriegs- und Domänenrath in Stettin 72; nach Königsberg versetzt 91. 93. Versetzung zurückgenommen 94—97. — Vgl. noch 106.

Staatsbeamte, s. Beamte.

Staatsrath, s. Geheimer Rath.

Städtesachen. Im Allgemeinen: 613—615 (vgl. 561 f.); in Preußen 676 f.; in der Kurmark 727—730; in Halberstadt Minden 761; in Cleve 794 f.; in Ostfriesland 831 f. Schließung der accisebaren Städte 613 f. 761. Neue Gebäude sollen massiv aufgeführt werden 614. 727 f. Baufreiheitsgelder 614. Besetzung leerer Häuser 614, vgl. 728 f. Generaltabelle über alle Städte im Lande und die Anzahl und Hauptnahrung ihrer Bewohner 615, vgl. 676 f. Tabelle vom Zustande der Städte und Flecken in Ostfriesland 819. Bereisung der Städte durch die Präsidenten und Räthe der Kammern 582. 696. 784. Bereisung der Städte durch die Departements- und Steuerräthe in Preußen 673. Designation der Professionsverwandten auf dem Lande (Preußen) 677. Verhütung des unlauteren Wettbewerbes der Handwerker 729. Emden ein Vorbild für die Wohlfahrtseinrichtungen der anderen ostfriesischen Städte 831. Städteunterthanen 601. Städtedörfer 605. 715. Generaldirectorium und Kammern bestellen die Bürgermeister, Syndici und Richter in den Städten 652; vgl. 493.

Stände, s. die einzelnen Provinzen.

Staffelstein, Joh., Kriegs- und Domänenrath in Königsberg 41.

Stahlfabriken, Verbesserung der sauerländischen in Cleve 793.

Statistik über wüste Hufen, Waareneinfuhr, Städte, Servis 559—562. S. auch Handelsstatistik.

Stegmann, Martin Friedr., Kriegs- und Domänenrath in Magdeburg 430.

Stein, v., Lieutenant 265.

Steinbrüche 582. — S. Bergwesen.

Steinkohlen, s. Bergwesen, Salzwesen.

Stempelpapier für Memorialien und Supplikeu 613. 676. 726 f.

Stettin. Transporte aus und nach Preußen über Stettin zu Wasser 629.

Steudener, Joh. Ernst, Kriegs- und Domänenrath in Breslau 63.

Steuerräthe (Commissarii locorum) 574. 663. 673; in Preußen 677; in der Kurmark 692. 696. 712. 722. 729. 735. 738. 740. 742 f.; in Cleve 775. 794 f. 803 f. Vorspann bei Dienstreisen 10—12. Die Einziehung, Verwaltung und Auszahlung der Feuerkassengelder in der Kurmark wird den St.n abgenommen und der Landrentei übertragen 110 f. Die St. und die Magistrate der Mediatstädte im Breslauer Kammerbezirk 227—230. Einkommen der St in Pommern 234 f. Beschwerde Coccejis über die St. 493. Bereisung der Städte durch die St. 673. St. sollen sich in den Städten keiner Rechtssachen ferner anmaßen 654. St. und liederliche Wirthe 663. Avancement der Kammersecretäre zu St.n 702. St. sollen einen Auszug aus der Kammerinstruction über ihre Functionen erhalten (Kurmark) 730.

Steuerwesen. Steuerkassenrechnungen sind monatlich abzuschließen 637. Steuereinnehmer in Preußen 668 f. St. in Pommern 686 f. Bestellung der Steuereinnehmer durch die Stände (Landräthe) in Pommern 687. Säumige Beamte und Steuerzahler in Cleve 777—779. Ostfriesisches St. 820—822.

Stieber, Joh. Rudolph, Kriegsrath, Geh. Secretär beim Generaldirectorium (II) 591.

Stieber, Joh. Ulrich, Kriegs- und Domänenrath in Magdeburg 428. 430.

Stolterfoth, Joh., Kriegs- und Domänenrath zu Königsberg; wird verabschiedet 39 f. 41. 74.

Stotz, Karl Erdmann v., auf Felchow, Landesdirector der Uckermark, früher Regierungsrath in Stettin 209. 395 f. 455.

Strafen. Abschaffung der Todesstrafe für Sodomie 134. Der König und die Anwendung der Todesstrafe 441. Der Strang für Chicanen der Beamten gegen Edelleute 617. Der Strang für bestochene Kassenrevisoren 640. Festungsstrafe für widerspenstige Domänenbauern 136. Cassation (cum infamia) für Minister und Räthe wegen Versäumung der Sessionen 587. Cassation und Karre (ewige Festung) für eigenmächtige Kammerpräsidenten 590. 600. 674 f. 706. 717. Cassation von Räthen und Subalternen für Indiscretionen 592. 643 f. 684. Die Karre für Bauernplacker 674. Die barbarische Strafe der „Postrunken" wird auf ewig abgeschafft 674. Landesverweisung für Accise-

defraudanten 675. Für gemeine Leute Gefängniß- statt Geldstrafen 347 f. Geldstrafen für Minister und Räthe des Generaldirectoriums und der Kammern, welche die Sessionen versäumen 587. 695. Strafmilderung bei Urtheilen der Kriegsgerichte bleibt dem Könige vorbehalten 355 f.

Strafgelder, s. Strafen.

Strang, s. Strafen.

Struve, Landreuter bei der Halberstädter Regierung 365.

Stutereien 635 f. In Preußen: Stutamt in Trakehnen 104—107. Die preußischen St. unter Domhardts specialer Aufsicht 636. Transportkosten für junge Pferde aus Preußen 636. — S. auch Domhardt. Eselsgestüt zu Neustadt a. D. (Kurmark) 635. Das Gestüt zu Rosenburg (Magdeburg) 635. 749. Pferdezucht im Halberstadt-Mindischen 765 f.

Suarez (Svaretz), Rathmann in Schweidnitz 500.

Subalterne. Heranbildung der S.n 168—170. S. bei dem Generaldirectorium und den Kammern, deren Bestellung 580. S. beim Generaldirectorium 591 f. S. in der Kurmark 707—709, in Ostfriesland 824. Die Kammerinstruction wird vor ihnen geheim gehalten 660. Strafe für Indiscretionen der S.n in den Kanzleien 135, vgl. 196 f. 592. 684. 709. 824. — S. auch Amtsgeheimniß, Kanzleiwesen.

Subsidien- und Curatsgelder und -Kassen im Geldrischen 812.

Succumbenzgelder in Pommern 205; in der Kur- und Neumark 367.

Süßmilch, Joh. Peter, Mitglied des Kurmärkischen Consistoriums, Propst in Cölln, Pastor primarius an der Petrikirche. Sein Gutachten über die Errichtung eines Oberconsistoriums 548—552.

Sulkowsky, Graf v., 242. 517.

Summa revisibilis 543.

Suppliken. Deren Beschaffenheit im Breslauer Kammerbezirk 137. S. der Advocaten beim Könige oder Geheimen Rath 155. S. der Advocaten in Pommern geregelt 202 f. S. in Justizsachen 327 f. S. auf Stempelpapier 676.

Sydow, (Karl Friedr.?) v., Landrath des Usedomschen Kreises 28.

T.

Tabaksbau, dessen Poussirung in Cleve 792.

Tecklenburg-Lingen, Grafschaften. Gehören zum IV. Departement des Generaldirectoriums 578. Justizreform in Lingen 223. Landrichterstelle in T. 271. Colonisation in T. 758; Accisetarif 759; kein Garnexport! Ansetzung von Webern und Kantenknöplern 759.

Teiche, s. Deiche.
Tentzin, Franz Albr. Graf v., in Schlesien 417.
Tetzlaff, Joh. Christian, Kriegs- und Domänenrath in Stettin (Justitiar); Denkschrift über die Competenz der Kammer in Justizsachen 250 bis 252. 315 f.
Teuber, Christian Andr., Consistorialrath in Halberstadt 364.
Thaleisches Bergwerk im Harz 769.
Thieme, v., verwittwete Generalin 407.
Thilo, Joh. Christoph, Rath, Secretär und Registrator bei der Stettiner Regierung 301.
Thorschreiber 580. 608. 675. 774 f.
Tieffenbach, Christian Ludw. v., Kriegs-, Hof- und Criminalrath bei der Oberrechenkammer 238. 240. Entlassen 477.
Tielkau, Karl Ludw., Kriegsrath bei der Oberrechenkammer 238. 240.
Titelverleihungen 418. Keine Verleihung bloßer Titel ohne Amt 450 f.
Todesstrafe, s. Strafen.
Torfstecherei. Beförderung der T. in Ostfriesland 833.
Tornarius, Amtmann zu Zehden 420.
Trakehner Gestüt 104—107.
Treiber, Advocat 490 f.
Treskow, v., Generalmajor Anhalt-Zerbstischen Regiments, soll zusammen mit dem Generalmajor und Commandant von Stettin, August Wilhelm Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Bevern, einen Unterschleif bei der Stettiner Regierung untersuchen 3.
Treskow, ein Herr v., wird mit seinem Gesuch um Adjunction auf einen Landrathsposten im Magdeburgischen abgewiesen 156.
Tresorsachen 644.
Tribunal, s. Oberappellationsgericht zu Berlin, und Preußen (Justiz).
Truzettel, Friedr., Geh. Rath bei der Oberrechenkammer 238.
Truzettel (Trutzettul), Jacob Ludw., Hof- und Kammergerichtsrath 445. Entlassen 477.
Tschirner, Samuel, pommerscher Kriegs- und Domänen-, auch Steuerrath 234. 520 f.
Tyrolermenscher 608.

U.

Uckermann, v., Capitän von der Garde 241.
Uckermann, v., auf Roggow in Pommern, Capitän 202.
Uckermark. I. Justiz. Vorbereitung der Justizreform 376.
II. Verwaltung. Kreisdirectoren und Landräthe in der U. 455 f.
Uhden, Kammergerichtsreferendarius 475.

Uhden, Joh. Christian, Geh. Justizrath und Generalfiscal; soll dem Stadtpräsidenten Kircheisen assistiren 194. Mitglied der Commission zur Justizreform beim Kammergericht 360 f. U. und die Privatpraxis der Fiscale beim Kammergericht 377. Getadelt wegen mangelnder Wachsamkeit über Einhaltung der königlichen Edicte und Ordres 459. Bericht über die Unbotmäßigkeit der Fiscale gegen ihn 460. Beim Tribunal bestellt 499. — Vgl. auch 461 f. 480.

Uhl, Tobias Friedr., Kriegs- und Domänenrath in Stettin 442 f.

Ullmann, Syndicus zu Schweidnitz 500.

Ulrich, Georg, Geh. Justiz-, Hof- und Kammergerichtsrath 445; wird Director des 1. Senats 475.

Unfried, Karl Ludw. v., Kriegs- und Domänenrath zu Breslau 58. 63.

Unfried, Ludw. v., Kriegs- und Domänenrath und Oberbaudirector in Königsberg 41.

Unfriedt (Unfried), Joh. Gottfr. v., Kriegs- und Domänenrath in Gumbinnen 426.

Universitäten. Universitätscommission 338 f. Das Obercuratorium für sämmtliche U. und Gymnasien 339 f. Die Aktenversendung an die U. 370—373. Das Theologiestudium 548—552.

Unterbeamte, s. Subalterne.

Unterthanen (im Allgemeinen). Preußische U. dürfen keine auswärtige Residenten- &c. Stellen mehr annehmen 176. 358. Der König gegen den vielen Verkehr von U. mit auswärtigen Ministern 187 f. Bedrückung von U. in einer Mediatstadt 249 f. Conservation der U. 599—601; in Preußen 672—674; in der Kurmark 713—716; in Halberstadt-Minden 757; in Cleve 786 f. Keine Erhöhung ihrer Prästationen! 600. Erleichterung der Heirath von U. behufs Peuplirung und Anbau des Landes 603 f. Maßregeln zu Verhütung des Gehens außer Landes 603 f.

Unterthanen (dienstpflichtige Bauern). Widerspenstige mit Festung bestraft 136. Der König gegen das Chicaniren der U. durch die Kammern 195 f. Die Bauernprocesse und die Consulenten 414. Bauernschutz, gemessene Dienste 555. Bedrückungen der Städte-, Aemter- und adelichen U. 601 f. 715. Beschränkung der Hofdienste, Burgfeste und Reisefuhren 601. Schutz der Amtsunterthanen 619. Holzanfuhren 663. U. in den „polnischen Aemtern" in Preußen 669. U. der Aemter erhalten Vorschüsse aus den Magazinen, adeliche von den Gerichtsobrigkeiten (Preußen) 669 f. Regulierung der Dienstgelder, Hand-, Spann- und Baudienste der U. 715. Keine Erhöhung des Dienstgeldes der U. (Kurmark) 733. — S. auch Bauernprocesse, Frohndienste, Plackereien.

V.

Vacanzen. V. bei den Rathsstellen im Generaldirectorium und den Präsidien der Kammern 579, bei den Raths- und Unterbedientenstellen der Kammern 580. Die dirigirenden Minister des Generaldirectoriums haben das Vorschlagsrecht für das Directorium und die Kammern, sowohl für Räthe als Unterbediente 579 f. Die Bestellung der Rendanten und anderer Kassenbedienten bleibt dem Generaldirectorium lediglich vorbehalten 580. Besetzung der kleinen und geringen Dienste (Thorschreiber, Mühlenbereuter rc.) 580; Reservatrecht des Königs bei Wiederbesetzung der Jagd- und Forstbedientenstellen 581. Vorschläge bei V. in der preußischen Kammer 662. V. in der Kurmark 699—703. Bestellung neuer Mitglieder 699. Die Präsidenten und Directores dürfen aus dem Kammercollegio oder den Landräthen genommen werden 699. Keine Protection bei Besetzung der V. 747. Nachlässigkeit der Clevischen Kammer in Besetzung der V. 775.

Vasallen. V. sollen nicht außer Landes dienen 31 f. 459. Keine fremden Edelleute in den Kammern 183 f. Auslandsreisen von V. 237. 436. Verkauf der schlesischen Güter der im Oesterreichischen wohnenden V. 242—244. Eintritt von V. in fremde Dienste erneut verboten 269 f. Die pommerschen Landräthe sollen die jungen Edelleute zum Militärdienst anhalten 388. Güterankäufe in Schlesien 398. Der König und die Erhaltung der Edelleute 562 f. 568. 571. 617. Die Provinzialkammern sollen jährliche Verzeichnisse der adlichen Landgüter und ihrer Besitzer (Ritterrollen) an das Generaldirectorium einsenden 606. 718 f. Königlicher Consens zu dem Verkauf adelicher Landgüter 606, vgl. 388 f. 434 f. Edelleute sollen von Fiscalen, Jägern und Forstbedienten bei Strafe des Stranges nicht chicanirt werden 617. Das Jahr 1740 ist Normaljahr für den Besitzstand der Edelleute 617. Güter adelicher Familien sollen für die Aemter und sonst überhaupt nicht angekauft werden 635. — S. auch Frohndienste, Lehnwesen.

Vette, Christian Rudolph v., früher bischöflich osnabrückischer Gesandtschaftssecretär in Wien und Assessor beim Reichskammergericht, dann Mindenscher Regierungsrath und Tecklenburgischer Landrichter. Wird Geh. Kriegsrath im Cabinetsministerium 271.

Vetter, Joh. Conrad, Citator bei der Halberstädter Regierung 365.

Viebig, Gottlob, Kriegs- und Domänenrath und Obersteuereinnehmer in Breslau 65.

Viereck, Adam Otto v., dirigirender Minister im Generaldirectorium. Zufriedenheit des Königs mit ihm 237. Erhält das III. Departement und behält das Münzwesen und die Invalidenkassensachen 266—268,

vgl. 577. V. und die Wiederbesetzung des Kammerdirectorpostens in Aurich nach Bügels Tod 514—516. — Vgl. auch 88. 133. 347. 409. 442. 657—659. 816. 824.

Vögte in Ostfriesland 117. 124.

Vogelgesang, Moritz Philipp Karl v., Geh. Rath und Regierungsdirector in Halberstadt, betreibt die Reform der Justiz bei der dortigen Regierung 69. Mitglied der Commission zur Justizreform in Pommern 140 f. Mit der Justizreform in Halberstadt beauftragt 282. 299. 345 f. Bericht über die Justizreform in Halberstadt 361—366. Director des Pupillencollegiums in Halberstadt 362. 364. — Vgl. auch 406.

„Vogtländer“ 658. 750.

Voigt, Regierungsrath in Halberstadt 364.

Vorpommern, s. Pommern.

Vorspann. Für Civilbeamte (Sarkasmus); im Besonderen für dirigirende Minister, Präsidenten und Räthe 10—12; für Kammerpräsidenten 31. V.gelder 626 f. V. auf königlichen Specialbefehl 628 f. V. für die Kammerbedienten 628 f. Anzahl der Pferde 629. Nicht für Bagage! 629. V. in Preußen: Keine V.pferde für Beamte zu Reisen aus der Provinz 674. V.register 682; in Pommern: V. bei Truppenmärschen 687 f.; V. in Halberstadt und Minden 762.

Vorwerker. Auf geradeten Revieren sollen keine V. angelegt werden, sondern Dörfer 645. 810. — S. Aemter.

Voß, Ernst Joh. v., Geh. Legationsrath, bevollmächtigter Minister am Kursächsischen Hofe 468.

Voß, Friedr. Christoph Hieronymus v., Geh. Justiz-, auch Hof- und Kammergerichtsrath 221. 445. Verabschiedet 475. Wird als Pensionär zum Cabinetsministerium versetzt 534—537. 539.

Voyen und Meeten 804.

W.

Wachholtz, Georg Christoph v., Geh. Rath, Hofgerichtsdirector in Cöslin 254 f. Präsident der Stettiner Regierung 300. 352.

Wachsmann, Joh. Bartholomäus, Kriegsrath bei der Oberrechenkammer 422. 469.

Wahl, Delinquentin aus Sachsen 355 f.

Wahl, Joach. Christian, Hofrath und Protonotar bei der Regierung zu Stettin. Militärische Commission zu Untersuchung seines an der Depositen- und Pupillenkasse begangenen Defects 2 f.

Walsleben, Ernst Sigismund v., auf Keffin, Landrath des Demminschen Kreises; Deputirter der Stände zur Justizreform 153. 211. 253. 255.

Walther, Anton Balthasar, Kriegs- und Domänenrath in Breslau 64.

Warden, Ober-Wardgräf, Wardboten 806.

Warnshagen, Georg Matthias, Secretarius bei der Stettiner Regierung 301.
Wasserbau und Warden in Cleve 805—808. W. in den ostfriesischen Aemtern, Deich- und Sielwesen 835 f. — Vgl. bei Cleve und Ostfriesland (Verwaltung).
Wechselrecht, Allgemeines, vom 25. September 1724: 182.
Wedel, v., zu Leer 30.
Wedel (Wedell), Ewald Joach. v., Geh. Rath, Hofgerichtspräsident in Stettin 138. 192 f. 230. 236. 302. Pensionirt 335.
Wedel, Friedr. Wilh. v., zu Prenzlau, uckermärkischer überzähliger Landrath 396. 455 f.
Wedell, v., Referendarius bei der Stettiner Regierung 301. 335.
Weferling, v., Landrichter in Tecklenburg 514.
Weferling, Alb. Ferd. Heinr. v., Regierungsrath in Halberstadt 69.
Wegnern, Otto Salomon v., Kriegs- und Domänenrath in Königsberg 41.
Weinreich, Schwichart, Geh. Kriegsrath im Cabinetsministerium 271.
Weisbeck, Joh. Friedr., Consistorialrath in Halberstadt 364.
Wenden, Adrian Joach. v., Regierungsrath in Stettin 209.
Wenden, v., Regierungsrath 292; wird Hofgerichtsrath in Cöslin 333.
Wenden (Wend), v., Referendarius bei der Stettiner Regierung 300. 335.
Wendlandt, Hofgerichtsrath in Cöslin; verabschiedet 331.
Wengersky, Emanuel Graf v., in Schlesien 417.
Werder, Friedr. Aug. v., zu Brettin, Landrath des 2. Districts des Jerichowschen Kreises 392.
Werdermann, Gottfried, Geh. Rath, Geh. Secretär beim II. und VI. Departement des Generaldirectoriums 591.
Werner, Reinhold v., Geh. Finanzrath, Assessor beim II. Departement des Generaldirectoriums 136. 339. 577.
Werner, Ludw. Reinhold v. (Sohn des Vorigen), Kriegs- und Domänenrath in Gumbinnen; Ablehnung seines Abschiedsgesuches 339. 427.
Werthen, Samuel Ehrenreich v., zu Kuhdamm, Landrath des Kreises Königsberg i. N. 397.
Wessel, Joh. Jacob, Consistorialrath und Hofprediger zu Stettin 301.
Wettinsche Steinkohlenbergwerke 632.
Wilczek, Graf, in Schlesien begütert, im Oesterreichischen wohnend 242.
Wildpretsgelder, sollen richtig zu den königlichen Handgeldern bezahlt werden 233 f.
Winckelmann, Christoph Ludw., Kriegs- und Domänenrath in Stettin 175.
Wingene, Gossel Rudolph v., Vertreter der ostfriesischen Stände (III. Stand) 180.
Winkelierer, auf dem platten Lande 791.

Winning, Samuel Friedr. v., Landrath des Kreises Krossen 397.

Winterfeld, v., Generalmajor, Uebertragung des Fridag-Gödensschen Lehns in Ostfriesland auf ihn 192 f.

Wittich, Martin Henning v., Kriegs- und Domänenrath in Breslau 63.

Wittwenversorgung 304.

Wobeser, v., Landrath des Kreises Landsberg 397.

Wobeser, Peter Christian v., zu Luckenwalde, Landrath des Luckenwaldischen Kreises 392.

Wolfsjagden 572. 646. 744.

Wolleben, Daniel, Consistorialrath und Hofprediger in Halberstadt 364.

Wollmanufactur (Lagerhaus) 612; in Halberstadt 760; in Cleve 791 f.; in Ostfriesland 820. 830.

Z.

Zachariä, Joh. Friedr. Aug., Regierungs- und Criminalsecretarius in Halberstadt; für das Pupillencollegium daselbst vorgeschlagen 362. 365.

Zastrow, v., Oberst 452.

Zeitungsberichte. Tadel der monatlichen Z. des Ministers Grafen von Münchow 504 f. Z. der preußischen Kammer 680.

Zersplitterung der Besoldungen; der König dagegen 106 f. 390.

Ziegler, Christian Wilh. v., Kriegsrath bei der Oberrechenkammer 238.

Ziegler, Rudolph Friedr. v., Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium 164.

Ziegler, Rudoph Friedr. v., Kriegs- und Domänenrath in Gumbinnen 427.

Ziefelmeyer, reformirter Cantor 198 f.

Zimmermann, Hofrath, Regimentsquartiermeister Kattschen Dragonerregiments; wird Rendant der neuen Kurmärkischen Obersteuerkasse 481.

Zingel, Stallmeister auf dem Stutamt zu Trakehnen 105—107.

Zinnow, Joh. Christoph, Kriegs- und Domänenrath in Cüstrin 90 f. 92. Wird Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium (I) 442 f. — Vgl. auch 577.

Zitelmann (sen.), Viceprotonotar bei der Stettiner Regierung und Secretarius beim Consistorium 301.

Zitelmann, Christoph Ludw. (jun.), Regierungsviceprotonotarius und Consistorialsecretarius in Stettin 301. 351.

Zölle. Der König und die Z. 560 f. 569. Z. im Clevischen 802—804, im Geldrischen 814—816, in Ostfriesland 834 f. — S. Accisewesen, Commerciensachen, Maas- und Rheinzölle.

Zuckerraffinerien 609. 759.

Zuständigkeit, s. Competenz.

Druck von Fr. Stollberg in Merseburg.

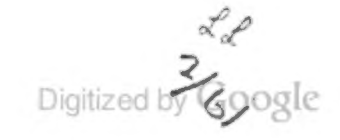

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

R.

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed. Renewals only:
Tel. No. 642-3405
Renewals may be made 4 days prior to date due.
Renewed books are subject to immediate recall.

REC'D LD DEC-7 '71-4 PM 64

APR 11 1972 00

REC'D LD JUN 7 72-9 AM 43

Due end of SPRING Quarter
subject to recall after — APR 27 '73 7

REC'D LD JUN 7 '73-11 AM 39

NOV 20 1975

REC. CIR. JUN 22 '76

LD21A-40m-8,'71
(P6572s10)476-A-32

General Library
University of California
Berkeley

L
(C8481s10)476B

Berkeley

by Google

JN4 1-157
B4
v. 7
224722

Digitized by Google